

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + Refrain from automated querying Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/





600088109W









·

Michelsen, Shleswig-Kolsteinische Kirchengeschichte.

Dritter Banb.

• ` State of the state

Schleswig-Solsteinische

Kirchengeschichte.

Nach hinterlassenen Sanbschriften

nod

g. U. A. Jensen, Doctor ber Bhilosophie, Baftor ju Boren in Angeln,

überarbeitet und herausgegeben

nad

A. I. 3. Midelfen.

Doctor ber Rechte und ber Philosophie, Geheimen Inftig- und Ober-Appellationsgerichts-Rathe, Comthur und Aitier 2c.

Dritter Banb.



Kiel, Ernst Homann. 1877.

110. m. 735.



Inhalt.

3meiter Theil.

Seit der Reformation.

Erfter Abschnitt.

Von den Anfängen der Reformation bis 1580.	
	Geit
I. Allgemeine Ueberficht bieses Zeitraumes	. 1
II. Anfänge ber Reformation. Fortschritte und Gegenbestrebungen .	. 10
III. Meldior hoffmann und bas Colloquium ju Flensburg	. 3:
IV. Bollführung bes Reformationswerts unter Christian III. Dirchenordnung	ie
V. Die Resormation in Dithmarschen. Heinrich von Zütphen. Kirc	
lice Einrichtungen bis auf die Eroberung des Landes 1559 .	
VI. Die Resormation im Schauenburgischen Lanbesantheil und in be	
übrigen von Holftein abgetrennten Gebieten. Kirchliche Einrichtung	
	_
VII. Erste Einrichtung ber kirchlichen Aufsicht nach ber Resormation.	
VIII. Das Kirchenregiment unter ben brei Lanbesherren. 1544—1580	
IX. Schicfale ber Pralaten, Stifter und Alofter nach ber Reformatio	
X. Beranberte Stellung ber Geiftlichkeit . '	
XI. Bon bem öffentlichen Gottesbienste und einzelnen gottesbienftliche	
Handlungen	. 171
XII. Theilnahme an den theologischen Streitigkeiten	
XIII. Der Zustand des Schulwesens	
KIV. Ein Rücklick auf ben Berlauf unserer Reformationsgeschichte .	. 256
Zweiter Abschnitt.	
Von 1580 bis in die Mitte des fiebenzehnten Jahrhunderts.	
I. Das Rirchenwesen unter ben beiben Lanbesherrschaften	. 289
II Miehertänferei Schmörmerei Seharatiamus Ornatas Gallainiamu	

Urkundliche Beilagen.

	• •	Geite
1.	Uebereintunft bes papfilichen Legaten Raimund und beffen Subbelegaten	0
	Dr. Johannes Speglin mit bem Herzoge Friederich I. zu Gottorf	
	wegen einer großen Ablagverklindigung in dem Herzoglichen Lande,	
	um zu ben Rosten bes Krieges gegen bie Tilrten beizutragen. 1501,	
	Novbr. 30	325
2.	Berschiebene Berzoglich-Gottorfische Berfugungen an bie Rirchenoberen	
	in Holftein und in Schleswig aus ben Jahren 1509-1512	327
3.	Schreiben bes hamburger Domcapitels an ben Rath ju Lübed wegen	
	ber Berhandlung mit ben Achtundvierzigern in Dithmarschen. 1525	332
4.	Ronig Friederich I. ertheilt, unter Berufung auf ein Gutachten ber	
	Reformatoren ju Wittenberg, bem Amtmanne ju Riel, Bennete von	
	Sebeftebt, Erlaubniß gur Bieberverbeirathung bei Lebzeiten feiner von	
	ihm geschiedenen ersten Frau. 1529	333
5.	Bifchof Beinrich zu Lübed unterfagt bem Stadtrathe zu Olbenburg	
	in Wagrien ben Abbruch ber bortigen Marien-Capelle. 1533, Marg 24.	334
6.	Dr. Martin Luther's Schreiben an König Chriftian III. jur Barnung	
•	gegen Bergeubung bes Kirchengutes. 1538, December	335
7.	28 Conventualinnen bes Rlofters ju Spehoe bitten ben König Chriftian III.	
	um völlige Abftellung bes tatholifden Gottesbienftes in ihrer Rirde.	
	1538	336
8.	Bericht ber Baftoren Rubolph von Rimwegen ju Riell und Johann	
	Meper ju Rendsburg an König Christian III. über ihre Senbung	
	jur ganglichen Aufhebung ber tatholischen Lebre und Liturgie in ben	
	Stiftern und Rlöffern. 1541	337
9.	Urtheil bes Confistoriums ju Schleswig in einer Ehefache. 1543,	
	September 25	339
10.	Entscheibung eines Rechtsftreites über Bestinngen von zwei Bicarien	
	ber Kirche zu Rlirbill. 1583	342

Zweiter Theil.

Seit der Reformation.

Erfter Abidnitt.

Yon den Unfängen der Reformation bis 1580.



Allgemeine Mebersicht dieses Beitraumes.

Nach bem territorialen Charafter ber Kirchenverfassung, welche burch die lutherische Reformation bei uns eingeführt ward, ist es zuvörderft nöthig, indem wir die Schwelle ber Reformationsgeschichte betreten, einen aufmerksamen Blick auf unsere bamaligen staatlichen Lanbesverbältniffe zu richten.

Bu ber Zeit, als die ersten Reformationsbewegungen sich in unserm Lande zeigten, war basselbe mehrfach getheilt, und biese Lanbestheilung (1) ift für die Gestaltung ber Kirche von bem enticiebenften Ginfluffe gewesen.

Die Lande Schleswig, Solftein und Stormarn maren, feitbem 1490. 10. August König Johann und sein Bruber Herzog Friederich fich auseinander gesetht batten, in zwei Antheile gerlegt, ben Segeberger (Königlichen) und Gottorfer (Herzoglichen). Bu bem erftgenannten Antheil gehörten Segeberg, Flensburg, Nerdstrand. Rendsburg, wovon aber bas Kirchspiel Neumunster abgetrennt war, Sonberburg mit Aerroe, Apenrade, Fehmern, Norbburg, Hanerau, Der Gottorfische Antheil umfaßte Gottorf mit ber Haselborf. Stadt Schleswig und dem Amte, mit Giberstebt, dem Rirchspiel Rampen (2), Edernförde, Rundtoft-Lehn (3); ferner Tonbern, Habersleben, Riel, Trittau, Steinburg mit Igehoe, Schloß Tiele (wozu Stapelholm gehörte), Plon mit bem Kirchspiel Neumunster und

⁽¹⁾ Bgl. A. E. J. Michelsen, Ueber bie ehemaligen Canbestheilungen in

Schleswig-holstein unter bem Olbenburgischen Saufe. Riel 1839.
(2) Es ift Dies bie jetige hohner-harbe mit Inbegriff ber fpater jum Amte Rendsburg gelegten Dörfer nordwärts von ber Giber.

⁽⁸⁾ Rundtoft-Lehn war verpfändet für 10,000 Mart Lübich; vgl. Michelfen, "Die altere Geschichte bes abeligen Gutes Rundhof in Angeln", im Archiv für Staats= und Rirchengesch. I, 1.

Lütjenburg, Rubhof und Oldenburg, endlich Neustadt. Die Rlöfter waren namentlich mit Rücksicht auf bie Gasterei und Jagdgerecht= same so vertheilt, daß Reinfeld. Arensbot. Breet und Rufloster zum Segeberger, hingegen Borbesholm, Cismar, Reinbek, Uetersen und Lügum-Rloster zum Gottorfer Antheil gelegt waren. Capitel, Ritterschaft waren gemeinschaftlich geblieben; bie geiftlichen Leben follten Jahr um Jahr vergeben werben, mit Ausnahme ber beiben Propsteien zu Samburg und Schleswig, bei welchen bie Berleihung ein Mal ums andere festgesetzt war. Die Hoheitsrechte und Ansprüche auf Hamburg waren gleichfalls in Gemeinschaft, so auch bie Wiedereinlösung der Burg Tropburg, insofern dieselbe zum Herzogthum Schleswig gehörte(4), wie benn überhaupt in manchen Landesangelegenheiten eine Gemeinschaft aufrecht erhalten mar. Lübeck war als eine freie Reichsstadt schon längst aus allem Berbande mit holftein ausgeschieben; bie bortigen geiftlichen Stiftungen aber wurden wegen ihrer Besithumer auf holsteinischem Boben noch als landfässig betrachtet (5).

Böllig abgetrennt war noch ber Schauenburgische Antheil von Holftein, ber allmälig sich zu einem geschloffenen Bebiete gebilbet hatte, welches die Aemter ober Bogteien Pinneberg, Hatburg und Barmstedt befagte (6).

Das Land Dithmarschen, wo König Johann und Herzog Friede= rich bekanntlich 1500 eine große Nieberlage erlitten hatten, bestand als ein Freistaat, ber in sehr beschränktem Maage die Oberhoheit bes Erzbischofs von Bremen anerkannte (7), bis 1559 das Land erobert warb.

In Dänemark war seit 1513 dem Könige Johann sein Sohn Christian II. gefolgt. Sein Kampf gegen bie Uebermacht bes Abels und ber hoben Beiftlichkeit, geführt mit Ungeftum und größter Leibenschaftlichkeit, bemirkte seinen Sturz. Der Gehorsam ward ihm aufgefündigt, er verließ das Reich, und die Krone wurde dem Herzog Friederich angetragen, ber bieselbe annahm und am 26. März 1523 zu Wiburg die Hulbigung empfing. Auch ber bisher Königliche An-

⁽⁴⁾ Bgl. Jensen, Kirchl. Stat. b. Herzogth. Schleswig, II, S. 1568—69. (5) Hald, Handb. b. S.-H. Bribatr., II, S. 45, 58 ff. (6) Falch, I, S 65, 295. II, S. 95. (7) Michelsen, Das alte Dithmarschen in seinem Verhältnisse zum Bremischen interfesten Berhaltnisse zum Bremischen Erzstift". Schleswig 1829.

theil ber Herzogthümer fiel ihm jett zu. Es erfolgte 1524, Freitags nach himmelfahrt (6. Mai), eine Beftätigung und Bermehrung ber Brivilegien bes Landes, besonders berjenigen ber Bralaten und Ritterschaft. Während Friederich, perfonlich ber Reformation ber Rirche geneigt, für Danemart in ben Bestrebungen bafür gurudbaltenber zu sein Urfache batte, gewarnt durch bas Schickfal feines Borgangers Christians II., bem besonders seine hinneigung zu ber "lutherischen Reterei" zum Vorwurf gemacht mar: machte bie Reformation zuerst in ben Berzogthumern raschere Fortschritte. Diefelben wurden baburch fehr begunftigt, bag Friederich feinen Sohn Chriftian 1525 jum Statthalter ber Bergogthumer einsetze. Dieser nahm feinen Sit zu habersleben. Innerhalb weniger Jahre ordnete fich bort und verbreitete sich von baber ein neuer firchlicher Zustand. Daß in Hamburg 1528, in Lübeck 1530 bie Reformation zu Stande tam, war von nicht geringem Ginfluß auf Holftein, und nach bem Borgange biefer beiben Stäbte richtete fich nun Bieles (8). In bem noch selbstständigen Dithmarschen brang die Reformation 1532 durch, felbst im Bisthum Lübeck 1535, in bem Schauenburgischen Antheil bon Solftein tam fie erft etwas fpater ju Stande. Inzwischen aber batte auch im Königreiche die neue Lehre nicht unbedeutende Fortschritte gemacht und manchen Sieg errungen.

Da starb Friederich I. 1533, 10. April zu Gottorf. Christian III. folgte als hettog von Schleswig und holftein, aber in Danemark schwantte die Königswahl, und es trat ein Interregnum ein, mahrend bessen jebe Bartei möglichste Vortheile zu erreichen und zu bewahren bemüht war. Die Lübeder waren auf ihre Sandelsvortheile bedacht, und begannen Krieg, unter bem Borgeben, Christian II. wieder auf ben Thron zu setzen (9). Graf Christoph von Olbenburg führte ihr Beer an. Es entstand die nach ihm benannte Grafenfehde. Bergog Christian, ber für sich und seine unmundigen Bruder Johann, Abolph und Friederich 1533, Freitags nach Andrea, die Union der

⁽⁸⁾ Ueber die durch die Reformation begründete städtische Berfassung von Hamburg ist zu vgl. Lappenbergs gelehrtes Programm zur Feier des dreishundertjährigen Indialums der dürgerschaftlichen Berfassung von Hamburg 1829. Rrabbe, Hist, eccl. Hamburg. rest., Hamb. 1829. — In Rücksicht auf die politische Geschichte jener Epoche verweisen wir unsere Leser auf das gehaltreiche Wert von G. Baig über Lübect unter Jürgen Bullenweber und die Europäische Politik. 3 Bde. (Verlin 1855). Filr die Kirchengeschichte von Lübect: Starck, Lübect. Kirchenbistorie. Lübect 1724, in 4.

Berzogthümer mit Danemark abgeschlossen hatte, ward von ben Lübeckern angegriffen, und so in den Krieg verwickelt, der jedoch balb endete. Nun aber trug man von Dänemark aus in der immer größer werbenden Bedrängniß ihm die Krone an, so ungern auch wegen seiner erklärten Liebe für das Lutherthum die Bischöfe (bie lieber seinen Bruder Johann, ben fie noch für die Römische Rirche ju erziehen hofften, gehabt hatten) sich bazu bequemten. Der Bischof Dre Bilbe von Aarhuus unterzeichnete bie Wahlurkunde mit Thränen in ben Augen; er fühlte, es ist bas Todesurtheil ber alten Kirche. Und in ber That, nachbem Chriftian die entscheibende Schlacht am Ochsenberge bei Assens gewonnen (1535), nachdem endlich Ropenhagen sich (1536, 29. Juli) ergeben hatte, dauerte es nur noch wenige Wochen, bis die hierarchie mit Einem Schlage vernichtet warb. Es war am 20. August 1536, als sämmtliche Bischöfe bes Reiches verhaftet wurden. Erst gegen ben Revers, abzutreten und die Reformation nicht zu hindern, erhielten sie ihre Freiheit mieber.

Christian III. regierte barauf in Frieden über Danemark, Norwegen und die Herzogthümer. Bon der Theilnahme an dem Schmalkalbenschen Kriege blieb er frei, obgleich er 1538 bem Bunbe beigetreten mar. Die Rube wurde benutt, um die kirchlichen Ungelegenheiten, benen Christian seine Bemühungen febr gern auwandte, zu ordnen. Für die Herzogthümer regelte th Alles durch Annahme ber Kirchen-Ordnung auf bem Landtage zu Rendsburg Was aber baburch über bas Kirchen-Regiment bestimmt war, erlitt keine geringe Abanderung durch die Landestheilung 1544. Es zerfielen nun abermals Schleswig, Holftein und Stormarn in brei burcheinander gemischte Landestheile, die nach den Sauptschlössern als ber Sonderburgische, Gottorfische und Haberslebensche Antheil bezeichnet wurden. Rönig Christian bekam ben ersteren, Bergog Abolph den zweiten, Herzog Johann der Aeltere ben dritten Antheil. Auch die Rlöster, die nach und nach fäcularisirt wurden, kamen zur Auftheilung. Ruflofter, Reinfeld, Arensbot und Segeberg fielen in ben Königlichen Antheil; Morkirchen, Reinbek, Cismar in ben Gottorfifchen; Lügumklofter und Borbesholm in ben Saberelebenschen. Die Jungfrauenklöfter zu Preet, Itehoe, Ueterfen und St. Johannis auf bem Solm vor Schleswig blieben bei Beftand, und bienten gur Berforgung ritterschaftlicher Fräulein. Nicht minder wurden in den Städten manche Alostergebäube fortan Bersorgungsanstalten für Bürgertöchter. Die Vorsteher der abeligen Stifter erscheinen fortwährend unter dem Namen der Prälaten, welchen auch das Domcapitel zu Schleswig beigezählt ward. Prälaten und Ritterschaft aber blieben unter gemeinschaftlicher Hoheit und Regierung. Der vierte Bruder, Friederich, empfing keinen Landesantheil. Er ward mit geistlichen Pfründen versorgt. Der gefangene Christian II. entsagte allen Ansprüchen, erlangte 1549 eine mildere Haft, intem er von Sonderburg nach Kallundburg gebracht ward, und ist 1559 wenige Tage nach Christian III. mit Tode abgegangen.

Es war aber am Neujahrstage 1559, als Christian III. zu Rolbing ein wahrhaft erbauliches Ende nahm, murbig bes Lebens, in welchem er mit besonderer Liebe sich ber Religion und dem Rirchlichen zugewandt hatte. Sein für Danemark schon 1536 als Nachfolger angenommener ältefter Sohn Friederich bestieg nun als ber zweite bieses Namens ben Dänischen Thron, und folgte auch im Königlichen Antheil ber Herzogthumer seinem Bater als Berzog, unter Borbehalt ber Ansprüche seines jungften Brubers Johann, inbem ber mittlere. Magnus, mit ben Stiftern Desel und Kurland abgefunden ward. Die erste wichtige That Friederichs II. war aber in Berbindung mit feinen Baterbrüdern Adolph und Johann der Eroberungszug nach Dithmarichen, ber in bemfelben Jahre fo vollftandig gelang, daß jeder ber brei Herren einen Theil biefes Landes seinen Besitzungen binzufügen konnte, indem man bas Land burch Dreitheilung zerriß. Der König erhielt ben füblichen, Johann ben mittleren, Abolph ben nördlichen Theil. Mittlerweile aber er= reichte ber jüngste Bruber bes Königs, Johann, seine Mündigkeit, und ihm murbe 1564 ber britte Theil bes Königlichen Antheils ber Herzogthümer eingeräumt, bestehend aus Sonderburg und Nordburg mit Alfen, Sundewit, Aerroe, und in Holftein Blon fammt bem ehemaligen Rlofter Arensbot. Bu einer Hulbigung ber Stänbe fonnte aber Herzog Johann, ber nun zum Unterschiebe von seinem älteren gleichnamigen Baterbruder, welcher zu Habersleben resibirte, ben Zunamen der Jüngere erhielt, es nicht bringen, und ward also als mitregierender Landesberr von ben Ständen nicht anerkannt. besak aber seine Besitzungen mit Landesbobeit und als Bestandtheil berselben auch Kirchenhoheit. Die Stände wollten auf die Hulbigung nicht eingehen, obgleich ber König sie von ihnen für seinen Bruder begehrte, allein bieser hatte in seinem Landestheile alle Regierungsrechte.

Mit dem Tobe Herzog Johann des Aelteren aber, 1580, 2. October, schließen wir diese Periode. Dieser um das Kirchenswesen seines Landesantheils hochverdiente Fürst starb zu Haderssleben undermählt in einem Alter von 59 Jahren, und sein Landessantheil ging darauf zur Theilung, wodurch auch die kirchlichen Bershältnisse in den Herzogthümern nicht wenig verändert wurden.

Berfloß diese Beriode meistens in äugerem Frieden, so sind es bagegen große Umwälzungen im Innern, welche bieselbe bezeichnen. Die gänzliche Umwandlung bes Kirchenwesens mit Allem, was bavon abhängig war, steht obenan. Auf bem kirchlichen Gebiete gährte hatte bie Reformation bier freilich und wogte es gar gewaltig. im Banzen einen ruhigeren Berlauf, als in manchen andern gandern, und brang die lutherische Confession auch völlig burch, so blieb boch auch unser Land nicht von den Bewegungen und Erschütterungen ganz unberührt, welche burch Ausartungen bes Reformationseifers herbeigeführt wurden. Mit Sorgfalt, ja mit Strenge wehrte man aber bem Eindringen schwärmerischer und wiebertäuferischer Mei= nungen, und die Erscheinungen solcher stehen vereinzelt ba, ohne baß fie bier eigentlich festen Boben haben gewinnen können. Bei ber Reformation selbst seben wir die Bolksmassen sich betheiligen, doch hauptfächlich in ben Städten: bas Landvolf erscheint als mehr theilnahms-Ios (jedoch mit Ausnahme ber freien Landesgemeinden) und fügte sich ben neuen Anordnungen, großentheils wohl nicht unwillig. Lanbesadel ist anfangs unter sich zwiespältig; jeboch balb gewinnen bie Anhänger ber neuen Lehre die Oberhand. Der Abel aber verstärkt sich in dieser Periode, zum Theil auch durch den Wegfall ber bisherigen geistlichen Macht, und aus bem geistlichen Gut fiel Dazu kommt von ber Mitte bes sechszehnten Manches ihm zu. Jahrhunderts an ein bemerkenswerther Umschwung in den landwirthschaftlichen Berhältnissen, die gerade für unser Land von so besonderer Wichtigkeit sind. Der Abel wendet sich dem Landbetrieb zu. Die Zeiten, wo er dem Kriegshandwerk einzig oblag, geben allmälig vorüber. Die Nothwendigkeit brängt, sich neue Erwerbsquellen zu öffnen, und die veranderten Berhaltnisse bes Sandels verschaffen ben landwirthschaftlichen Erzeugnissen Absatzwege. wurden nun Dörfer niedergelegt und Meierhöfe errichtet, aus welchen

in der Folge selbstständige Güter geworden sind, die zur Vertheilung unter die mehreren Söhne eines Baters kommen konnten, nachdem diesen die Versorgung durch geistliche Stellen abgeschnitten, ihnen die kriegerische Laufbahn mehr beschränkt war, und Viele zu Hofsbebienungen nicht gelangen konnten.

Herzog Johann ber Jüngere ging mit seinem Beispiel voran. Unermüdlich war biefer erwerbsame und sparsame Fürst, auszutauschen und einzutauschen, um ganze Dorfsfeldmarken zu gewinnen, aus welchen er bann Sofe errichtete und bazu als bofbienstpflichtig bie übrig bleibenden Bauern legte. Das ging freilich nicht ohne manche härte ab. Aber er hatte auch breiundzwanzig Kinder aus zwei Ehen, die verforgt fein follten. Auf Ankauf von Bütern hat er nach einer genauen Berechnung bie für die damalige Zeit gewaltige Summe von 1.610.437 Mark und 8 Schilling verwendet. So tonnte er funfen seiner Sohne jedem ein Furstenthum binterlaffen, bas aus einer Anzahl von Herrenhöfen mit bazu bienftpflichtigen Leuten bestand, und konnte seine vielen Töchter standesmäßig aussteuern. Gin solches Beispiel mußte Nachahmung finden. Wir werben bei ber folgenden Periode barauf zurücktommen. Jedenfalls aber hob fich die Cultur des Landes, wenngleich vielfältig ber Ruftand ber Bauern, besonders ber Gutsuntergehörigen sich verschlechterte. Leiblicher hatten es bie Amtsunterthanen, und bie Marschgegenden behaupteten ihren Wohlstand und ihre Communalfreiheit, obwohl wieberholte Fluthen nicht geringen Schaben anrichteten. Gine ber bochsten, von benen man überhaupt weiß, war bie in ber Nacht vom ersten auf den zweiten November 1532, die sogenannte Allerheiligenfluth, die fast ganz Nordstrand überschwemmte, wo 1500, nach andern Berichten gar 1900 Menschen ertranken. In Tonbern, Busum und an andern Orten mehr stand bas Wasser hoch an ber Kirchenmauer, und bie beiben Kirchen zu Bishorst und Asfleth an der Elbe sollen damals ganz weggespült worden sein, so wie auch die Simonsberger Kirche weiter zurückgelegt werden mußte. Das folgende Jahr brachte wieder am Montage vor Allerheiligen ein großes Sturmwefter, und die Marschen wurden wieder stark überschwemmt. 1552, vierzehn Tage vor Fastnacht, ging ein großer Theil von Siderstedt unter Wasser; 1559, den 14. November geschah ein Gleiches auch in ben Störgegenden, und es wird in diesem Jahre gewesen sein, daß eine Kirche auf Alt-Mandbe unterging,

welches sonst zum Jahre 1558 berichtet wird. 1561, 27. Juli war abermals eine Ueberschwemmung in ben Marichen, wobei viele Menschen das Leben verloren. 1570 trat wiederum auf Allerheiligen eine febr verberbliche Ueberschwemmung ein, und von Nordstrand und Eiberstebt blieb Weniges mafferfrei, so auch 1571, 1573, 1578. Manche Kirchen und Kirchenlanbereien an unserer Westfüste litten babei auch bebeutenb. Sehr auffallend wechselnb waren übrigens, nebenher bemerkt, in diesem Zeitraum die Jahre mit Bohlfeilheit und Theuerung. 1529 stieg die Tonne Rocken, die man sonst in biesen Ländern für 8 bis 10 Schill. hatte kaufen können, auf 16 Mark, und die Theuerung borte erst nach 9 Jahren, 1539 auf, worauf ein großer Ueberfluß an Korn, hopfen und Mast folgte. 1540 war der Rocken wieder auf 8 Schill, die Tonne gefallen, ja er fiel bis auf 6 Schill.; eine Tonne Gerfte taufte man für 4, Hafer für 2, eine Tonne Butter für 24 Schill. 1544 war wieber Theuerung, wo ber Roden 3 Mart, Gerste 4 Mart, Buchweizen 1 Mart 4 Schill., Hafer 1 Mart 8 Schill. toftete; auch 1546, nachdem 1545 der Rocken auf 12 Schill, gesunken war. 1553: 9 Mark, aber 1555 nur 1 Mark 8 Schill. 1562, wo ber Rocken 4 Mark galt, wird über Theuerung geklagt, auch 1573 bei einem Preise von 3 Mark 4 Schill., 1575 aber sind 2 Mark ziemlich wohlfeil. Es sind biefe Preise besonders bemerkenswertif, weil vielfältig in ber nächsten Zeit nach ber Reformation Abhandlungen ber firchlichen Einfünfte Statt fanden, die ursprünglich in Rornlieferungen an die Kirchen ober die Beiftlichen bestanden hatten. Ueberhaupt unterblieb es nicht, daß, als die alte Hierarchie fiel, Zustände eintraten, die anfangs sehr ungeordnet waren. Es thaten sich von mehr als Einer Seite Beftrebungen hervor, aus ber Umwälzung Privatvortheile zu ziehen, und bie Zeitumftande möglichst im eigenen Interesse auszubeuten. Man wurde überhaupt sich irren, wenn man bie Reformation sich als eine rein auf geistigem und geistlichem Gebiete vollzogene Umwälzung vorstellte: die weltlichen Interessen wirkten von verschiedenen Seiten bedeutend mit. Fürsten und Edelleute, Bürger und Bauern suchten vielfältig, sobald es sich als unzweifelhaft herausgestellt hatte, daß bie alten Zustände einer neuen Ordnung ber Dinge Plat machen wurden, diesen Uebergang zu ihrem besonderen Bortheil auszubeuten; und das von der höheren Beiftlichkeit befessene und verwaltete Kirchengut bot einen Gegenstand

bar, welcher für nicht Wenige sehr anlockend und verführerisch wurde. Es ist bereits bies im Borbergebenden angebeutet, und bie folgende Erzählung ber Bergange im Einzelnen wird die Belege bazu geben, wie ber größte Theil bes Kloftergutes in landesherrlichen Besit Manche Evelleute nahmen die Gelegenheit wahr, ihre überaina. Güter burch Besithumer, welche bie Geiftlichkeit zu verkaufen genöthigt war, zu vermehren und neue Güter zu gründen; wie die Städte theils von Gerechtsamen, welche bie geiftlichen Stiftungen innerhalb ihrer Mauern erworben, sich meift befreiten, theils die Bettelköfter als nunmehr stäbtische Armenanstalten erhielten. Die Landgemeinden erlangten burch Wegfall bes Bischofszehnten eine Erleichterung, auch wußten sie sich manchmal burch Abhandlungen mit ben Kirchen und Inhabern ber Bfarrstellen von alten Abgaben zu befreien, wo nicht gerade die Berhältnisse so waren, daß die Obrigkeit bafür forgte, Die früheren Normen fortbauern zu laffen. Bei allem dem soll aber nicht geläugnet werden, daß bei ber Reformation die böheren geistigen Interessen doch entschieden vorwiegend maren, und dies um so mehr, da fein Menschenalter seit ben Anfängen ber Reformationsbestrebungen verging, ebe in einer Beise, wie man es noch nicht erlebt batte. Renntnisse und Ginsichten sich allgemeiner verbreiteten, und ein ausgedehnteres und höheres Unterrichtswesen zu Stande tam. Es wuchs balb aus Eingebornen eine beträchtliche Anzahl Geiftlicher und Lehrer heran, die eine größere Einwirtung auf bas Bolt haben mußten, als bies ben vielen Auswärtigen, die anfangs ins Land gekommen, schon wegen ber Sprachverhältnisse möglich gewesen war. Ueberhaupt ist auch in unserer Specialgeschichte für ein richtiges Berständnig berselben stets von bem Grundgebanken auszugehen, daß die Kirchenreformation des fechezehnten Sahrhunderte ein Erzeugnig höherer Beiftesentwickelung gewesen ift. Dabei muffen wir bedauern, daß ber urfundlichen und attenmäßigen Nachrichten zur Geschichte(10) bieser Epoche in ben

⁽¹⁰⁾ Ein steißiges und verdienstliches Wert ist die "Geschichte der Einsührung und Berbreitung der Resormation in den Herzogthümern Schleswig-Holsten bis zum Ende des sechzehnten Jahrhunderts" von G. J. Th. Yau, (Hauptpastor in Ottensen, gest. 1875), hamb. 1867. Einen klaren Ueberblick über unsere Resormationsgeschichte giebt Passor Carstens zu Tondern (jeht Propst daselbs) in seiner Abhandlung "Die evangelisch elutherische Resormation in Schleswigs-Holstein" in den Nordalbingischen Studien II, 119—160.

Herzogthümern zu wenige vorliegen, um sich ein ganz anschauliches Bilb von dieser großen Beränderung und ihren tiefgreisenden Einswirkungen auf alle öffentlichen Berhältnisse unseres Landes entswersen zu können. Gleichzeitige Historiker oder Chronisten, welche die Ereignisse jener Zeit aufgezeichnet und dargestellt hätten, sind sast nicht vorhanden. Man wird jedoch aus den Archiven noch manches Material im Einzelnen herbeischaffen können, und wir selbst haben uns im Stande gesehen, in unseren urkundlichen Beilagen verschiedene wichtige Documente mitzutheilen.

II.

Anfänge der Reformation. Fortschritte und Gegenbestrebungen.

Schon ein Jahrzehnt vor dem eigentlichen Anfange der Reformation spürt man bei uns unverkennbar in urkundlicher Landes= geschichte bas Herannahen einer bevorstehenden Umgestaltung des bis= berigen Kirchenwesens, und zwar im Bereiche ber Berwaltung ber firchlichen Angelegenheiten. Die zu Ende bes Mittelalters stark erweiterte Landeshoheit und ausgebildete Staatsgewalt mit ber zusebends machsenden Regierungsthätigkeit machte häufige und starke Eingriffe in die seitherigen Machtbefugnisse und die gewohnte Braris ber Kirchenoberen. Wir theilen in unsern urkundlichen Beilagen (1) archivalische Belege mit aus den Jahren 1509 bis 1512, deren Rabl leicht vermehrt werben fann. Es erhellt baraus, wie die Herzogliche Regierung oftmals willfürlich in die Verwaltung und in bie Gerichtsbarkeit ber Geistlichkeit eingegriffen bat. babei die Autorität des bestehenden Kirchenregiments natürlich Abbruch erleiben, und man mußte sich baran gewöhnen, manche Dinge, bie von jeher für geiftliche gegolten hatten, fortan als weltliche anausehen. Der Zeitgeist unterstütte bie Regierungspolitik, nachdem bas alte Herkommen seine Wurzeln und seinen Salt in ben Bergen ber Menschen verloren hatte, auch die Wiffenschaft gegen die mittelalterliche theologisch-bialettische Zwangsherrschaft im Reiche bes

⁽¹⁾ Urf. Nr. 2.

Beiftes kämpfte. Man wollte sich nicht mehr willenlos bem alleinberrichenben Regimente ber Beiftlichkeit hingeben, beren Sittenlofigkeit und Robbeit zu oft vor Augen trat und bas sittliche Nachbenten ber Menge, bie mehr felbstthätig zu benten begann, zu bäufig beleibiate.

Es gab sich biese Stimmung besonders gegenüber ben allgemeinen Ablagertheilungen tund. Jedoch handelt es sich dabei eigentlich nicht um die Ablagverfündigungen, die manchmal auf 40 Tage von ben Rirchenoberen im Lande jum Beften geiftlicher Inftitute erlaffen wurden, sondern vielmehr um die großen Ablasse, welche ber Papst burch Delegaten verhandeln ließ. Lettere waren selbst bei vielen Bapiftischgesinnten ein wirkliches Aergerniß. Dieselben arteten aus in verwerfliche Finanzspeculationen, wobei man jedoch zweifelhaft sein kann, wenn man die archivalischen Aftenstücke studirt, ob die papistische ober die landesfürstliche Gelbgier, sowohl bei dem Abschluß ber betreffenden Bereinbarungen awischen ben Lanbesregierungen und ben Delegaten bes Papftes, als auch bei ber Theilung ober gewaltsamen Wegnahme ber Ablaggelber, auffallenber war. Solder papstlicher Ablag kommt bei uns schon im fünfzehnten Sabrbundert öfter vor, und ift wiederholt in ben ersten Decennien bes fechszehnten (2).

Wir geben in unseren Beilagen nach ber Urschrift(8) auf Bergament vom Jahre 1501 einen Bertrag über bie Berkundigung bes Ablasses in dem Herzoglichen Untheil ber Lande Schleswig und Holstein. Hiernach vereinbarte sich mit bem Herzoge Friederich I. ber Abt und Dr. ber Theologie Johannes Speglin im Ramen bes Cardinals Raimund, papstlichen Legaten für Deutschland, Standinavien, Friesland und Preugen, über bie Verkündigung des Ablasses nach Inhalt einer papstlichen Bulle für die Koften eines Krieges gegen die Türken, als die Erzfeinde ber Christenheit. bei den Kirchen in Schleswig, Hadersleben, Tondern, Husum, Giderftedt und Nordstrand, so wie in ben Rirchen zu Riel und zu Inehoe, bas Rreuz aufgerichtet und Riften mit brei Schlössern, von benen ein Schlüssel dem Berzoge gebühre, aufgestellt werden. In biefe Riften follten alle Einnahmen fallen, die von ben Commiffarien und

⁽³⁾ Lau, Reformationsgesch. S. 75. (3) Urt. Rr. 1.

Untercommissarien gehoben würden, als baares Geld, goldene Ringe, Silbergeräth, Berschreibungen; selbst Stücke Bieh werden erwähnt, die gegeben werden könnten. Die Zehrungskosten, die auf 60 rheinische Gulden täglich veranschlagt werden, sollen aus den Kisten bezahlt werden. Die Gesammteinnahme solle versiegelt bei dem Herzoge stehen bleiben, die man aus den benachbarten Fürstenthümern die Erlaubniß zum Ablaß und die Auszahlung desselben erkundet habe. Der dritte Theil der gesammten Einnahme solle bei der schließlichen Abrechnung dem Herzoge verbleiben. Es wurde auf die geleistete Zusage von den Commissarien, Consessionaren und Untersembeamten in ihrem Dienste in Gemäßheit der päpstlichen Bulle ein Sid geleistet. Die seierliche Verschreibung ist unterzeichnet und untersiegelt worden zu Schleswig am Andreastage 1501.

3m Jahre 1513 erging für ben Bau ber grandiosen Betrifirche in Rom wieder die Vertündigung eines großen papstlichen Ablasses, und ein solcher wiederholte sich 1517. Es erschien 30bannes Angelus Arcembold, um das Geschäft in unserem Lande und in Standinavien zu betreiben, nachdem er 1516 in Lübeck reiche Ausbeute gehabt hatte(4). Bon da ging er zuerst nach Dithmarichen, welches Land mit Lübeck stets in genauer Berbindung Christian II. ertheilte ihm bie landesherrliche Erlaubnig, ließ fich aber bafür eine erhebliche Summe entrichten. Ein Jahr lang machte er in ben Herzogthümern und in Dänemark gelbreiche Beschäfte, wobei seine Indulgenzbriefe die Clausel, daß sie nur ben wahrhaft Reuigen und aufrichtigen Bekennern ihrer Sünden die Sündenvergebung ertheilten, nicht enthielten. Er ging barauf mit geheimen politischen Aufträgen des Königs Christian II. 1518 nach Schweben, wo er ben König verrieth und schamlos intriguirte. Dahlmann hat diese Hergänge ebenso bündig als treffend charakterisirt, so daß wir ibn selber bier reden lassen. Er sagt wörtlich (5): "Schon im Frühling 1518 verlegte der papstliche Legat Angelus Arcembold seinen Aufenthalt von Danemark nach Schweben. Er hatte ein Jahr lang Ablaghandel in Danemark getrieben und theils an baarem Belbe, theils an Butter und Rafe ein fo Bebeutenbes zusammengebracht, daß die Abgabe von 1120 Gulben rheinisch, die der König

⁽⁴⁾ Christiani, Gesch. ber Herzogth unter ben Olbenburgern, I, S. 283. (5) Dahlmann, Gesch. von Danemark, III, S. 330 ff.

fich ausmachte, ihm nicht schwer fiel. Jest soll bieselbe Wohlthat ben Schweben wiberfahren und zugleich bem Befehle bes Papftes, babin zu wirken, daß sie ihrem rechtmäßigen Könige und rechtmäßigen Erzbischofe sich unterwürfen, genügt werben. sagte scheidend dem Könige seine beften Dienste zu. Allein wie balb war seine Ansicht verändert, als ihm in bem Reichsvorsteher ein golbenes Geftirn aufging. Der ehrenvollste Empfang, Die glangenbste Runbschaft von Gunden, die freigebigsten Beschenke, enblich bie Eröffnung ber Aussicht auf bas Erzbisthum Upsal für ben Legaten ließen biesen balb vergessen, daß ber eble Spender ein Bebannter war. Arcembold überzeugte fich, daß Gustav Trolle im Unrecht sei, rieth ihm, sich rubig zu verhalten, berichtete gegen ihn und ben König nach Rom. Er ging so weit, bem Reichsvorsteher bas Bebeimnig aller Berbinbungen, welche Christian in Schweben hatte, zu enthüllen. Als der König endlich hinter die Wahrheit kam. bielt er sich an die Waaren, Gifen, Rupfer, Butter, welche Arcembolb als Ertrag seines Sündenhandels in Schweben und Norwegen nach Danemark geschickt hatte, um bort bis zu seiner Rückreise burch seine Unterbediente in baares Geld umgesetzt zu werden, nahm Alles ju fich. Der Legat felber mußte feiner Rache zu entgeben, entfam glücklich nach Lübeck."

Während solche Dinge in unsern nördlicheren Gegenden sich begaben und bas sittliche Nachbenken und Urtheil bes Bublikums berausforderten, trat Martin Luther ebenso muthig wie kraftvoll gegen ben Ablaghandel in Sachsen auf, indem er wider den Commissionar bei bem Ablasse, ben Dominitaner Johann Tegel, burch feine 95 Thesen nach bamaligem Brauch eine öffentliche Disputation eröffnete. Somit wurde die Bahn ber Reformation betreten. Luther erkennt in seinen Thesen, die sehr rasch aus hamburg bei uns bekannt wurden und entschiedenen Beifall fanden, bas Recht bes Bapites aur Ablagertheilung amar insofern an, als er bie auferlegten Bußwerte, also bie canonischen Strafen, erlaffen könne; aber bas Princip und Wesen aller Buße sei die aus Reue und Leid und dem Borfate jur Befferung beftebenbe innere Buge; bas gesammte Leben bes Chriften solle in ber That eine stete Bufe sein. Johann Tetzel hatte in ber Umgegend von Wittenberg den Ablaghandel nicht blos mit der größten Unverschämtheit und Frivolität getrieben, sondern auch bie verderbliche Irrlehre ausgebreitet, daß ber Ablaß allein schon Bergebung ber Sünden wirke. Luther ließ sich durch die wider ihn erhobenen ernsten Drohungen nicht zuruchschrecken. Sein Auftreten war überhaupt von ber imposanten Art, bag es aus bem Schlummer, in ben man versunken war, weden mußte, zumal in jener Zeit, in welcher die Wissenschaft mehr Gemeingut und dem Monopol des Clerus entriffen wurde. Die Zeit war überhaupt eine geiftig ergriffene und tief bewegte, in welcher fich ein lebendiges Streben für höhere Bilbung und Beiftesfreiheit kundgab, wodurch bas Mittelalter zurückgebrängt und in ben hintergrund gestellt warb. In Martin Luther, bem gefeierten akademischen Lehrer, culminirte bie neue Richtung bes Zeitalters, und er ift für uns ihr Hauptreprasentant geworben, so bag in ihm und feiner Wirffamkeit bie geistigen Bestrebungen und Tendenzen, die schon seit mehr als einem Menschenalter sich vorbereiteten, ihren Sobepunkt erreichten. Er mar ein begeisterter Sprecher für die Rechte bes Beistes und die Bolfsfreiheit in ben höchsten Angelegenheiten bes Menschen; er hat es verhütet, baß nicht eine Epoche tobter Ungläubigkeit eintrat, sonbern vielmehr burch seine tiefgläubige Evangelisation die Bewegung in die Sphäre ber Kirchenlehre und bes Gottesbienstes geleitet marb, mabrend bie vorhergegangenen Neuerungen wesentlich nur auf die Abministration ber Rirchensachen fich bezogen, und nicht aus religiöfem Bedürfniffe, sondern vielmehr aus staatlichem Interesse hervorgingen. forschte und schöpfte in ber Beiligen Schrift und bat burch sein erbabenes Meisterwerk ber Bibelübersetung bie gröfte Epoche in ber Geschichte unserer Nationalsprache berbeigeführt.

Wir übergehen an diesem Orte die lebhaften Anläuse, welche ber ungestüme König Christian II. für die Einsührung der lutherischen Lehre in Dänemark unternahm, weil sie die Herzogthümer nicht betreffen. Nicht minder lassen wir die reformatorischen Gesetzent-würse für Kirche und Staat, welche großentheils der demokratisch-absolutistischen Kirchenpolitik des Königs entsprangen, wesentlich darauf berechnet, die Macht der Geistlichkeit und des Adels rasch zu brechen, hier aus sich beruhen. Dieselben blieben auch in Bezug auf Dänemark bloße Entwürse.

Bereits 1519 waren Studenten von Wittenberg, der neuen, rasch aufblühenden Universität, nach Kopenhagen zurückgekehrt, welche für Luther begeistert waren, und Paul Eliä, Borsteher des dortigen Carmeliter-Rlosters, der auch an der Universität angestellt war,

eiferte gegen manche Migbräuchc (6). Er biente im folgenden Jahre bem Magister Martin Reinhard, welchen ber König sich von seinem Dheim, bem Churfürsten Friedrich von Sachsen, jum Brediger an ber Nicolaikirche in Ropenhagen erbeten hatte, als Dolmetscher, fiel aber bald ab, und bem Magister Martin suchte die Rovenhagener Beiftlichkeit, welche über die Bredigten bieses Wittenbergers bochlich erzürnt war, bas Leben zu verleiben, indem man ihn bem Gespött Breis gab. Der König schickte ibn inbessen 1521 Anfangs März nach Sachsen, um wo möglich Luther selbst zu bewegen, nach Danemark zu kommen, und es fehlte nicht viel, so ware ihm bies ge-Luther war um diese Zeit auf dem durch ihn so bentwürdig gewordenen Reichstage zu Worms; am 25. April, bem Tage vor Luthers Abreise, berichtete Reinhard bem Könige, daß Luther geneigt sei, bem Rufe bes Rönigs zu folgen. Es ist aber bekannt, wie auf seiner Rudreise Luther auf Beranstaltung seines Churfürsten scheinbar gefangen genommen und auf bie Wartburg gebracht wurde. Statt Luther tam Carlftadt, bamals noch fein Freund, nach Kopenbagen, kehrte inbessen bald wieber zurück. Christians II. Herrschaft neigte sich überdies zum Ende, und 1523 im April ward er land-Als Grund, weswegen bie Jütlandischen Pralaten und Ebelleute ihm ben Gehorsam auffündigten, wurde insbesondere auch seine Hinneigung zum Lutherthum angeführt. Die Krone wurde bem Herzoge Friederich angetragen, ber unter bem Namen Friederich I. ben Thron bestieg, nachdem er in seiner harten Handfeste hatte angeloben muffen, bas papistische Kirchenwesen aufrecht zu erhalten.

Es scheint, als ob in ben Herzogthümern die ersten Regungen ber Reformation nicht so entschieden hervortraten, als in Ropenshagen; erklärlich ist dies daraus, daß Kopenhagen eine Universität hatte. Die Hochschulen waren die Punkte, wo zu allererst die Funken zünden mußten, indem die Reformation anfänglich in der Form eines gelehrten Streits aufgetreten war, und in ihrem anfängslichen Verlauf wenigstens vor den Augen der Ungelehrten kaum als etwas Anderes erscheinen konnte. Volkssache in weiten Kreisen wurde sie erst, nachdem der Bann über Luther ausgesprochen, als er (am

^(*) E. Engelstoft, Reformantes et Catholici tempore quo sacra emendata sunt in Dania concertantes. Ropenhagen 1836.

10. December 1520) bie päpstliche Bannbulle verbrannt hatte, und am 17. April 1521 auf dem Reichstage zu Worms den Widerruf standhaft verweigerte. Der Bruch war nun geschehen; es mußten Allen die Augen aufgehen, und noch mehr geschah dies, als das Neue Testament in Luthers Verbeutschung herauskam (September 1522) (7).

In diese Zeit fallen benn auch hier die ersten offen hervortretenden Sinneigungen zur evangelischen Lehre, bie erften Rämpfe gegen bas Papsithum und bessen Anhänger (8). Der Kronprinz Christian (später als Rönig Christian III. ber eifrige Beschützer und Bollführer der Reformation unseres Landes) war als noch nicht siebenzehnjähriger Jüngling auf bem Reichstage zu Worms anwesend, lernte bier Luther kennen und neigte sich zu ihm bin. Ein Ausbruch jugendlichen Uebermuths bei bem Prinzen veranlagte ichon bamals Kaiser Karl V. zu ber Aeußerung, er möchte wohl mit ber Zeit ben Mönchen Berbruß genug verursachen. Es predigte ein Franciscaner = Mönch und eiferte gewaltig wider Luther. Nieberknieen nach ber Predigt jum Gebet glitt bas Ende bes Stricks, mit bem er nach ber Weise seines Orbens umgürtet war, burch eine Rite ber Rangel. Bring Christian, ber nabe baran feinen Stand hatte, schlug einen Knoten an bem Enbe bes Stricks, und ber Monch konnte nun nicht wieder aufsteben, rief um Sulfe und beklogte sich bitterlich vor bem gleichfalls gegenwärtigen Kaiser, ber inbessen, als er erfuhr, wer ber Urheber sei, die Sache unbeachtet ließ. Worms zurudgekehrt, foll ber Bring feinen Bater, ben Bergog Frieberich, auch dem Evangelium geneigt gemacht haben, wiewohl derselbe, staats=

⁽¹⁾ Das 1523 in Wittenberg erschienene Reue Testament in plattbeutscher Sprache wurde bereits 1524, 1525 und 1526 neu aufgelegt. Die 5 Bilder Mosis samen 1523 plattbeutsch heraus, der Psalter 1524, worauf die anderen Wilder des Alten Testaments bald folgten. Und in der plattbeutschen Uebersetzung von Bugenhagen erschien 1533 die ganze Heil. Schrift zu Libect; vgl. Lau, Resormationsgesch. S. 101. Die dis 1518 herausgekommenen vierzehn hochdeutschen und zwei plattbeutschen Bibelübersetzungen waren nicht aus der Urquelle, sondern aus der lateinischen Bulgata übertragen; vgl. den Anhang zum dreisigsten Jahresbericht der Schlesw.-Holft. Landes-Bibelgesellschaft. Schleswig 1846.

⁽⁸⁾ Es ist manchmal berichtet worden, es sei als erster Resormator in hiefigen Landen Thomas Knubsen, Bastor zu Hogum im Amte Habersleben, aufgetreten, und zwar schon 1520 oder 1521. Allein das ist ein Irrthum benn berselbe wurde erst 1527 von dem katholischen Bischof in Ripen Iwar Munk daselbst angestellt; vgl. Dr. Jessen, Borgesch, der latein. Schule in Habersleben. 1867. S. 23.

klug wie er war, sich noch nicht öffentlich bafür erklärte. Indessen ließ er es geschehen, als in seinem Landesantheil die frühesten Resuungen der Reformation hervortraten.

Es war dies zu Husum 1522. Hermann Tast, einer ber 24 Vicare an ber bortigen Kirche, ber burch bas Studium ber Schriften von Luther belehrt und bekehrt worden war, machte ben Anfang mit ber evangelischen Predigt, und zwar zuerst, da ihm die Kirche bazu nicht verstattet wurde, in dem Hause des der Reformation geneigten Bürgers Matthias Knuten, bann als hier wegen ter Menge ber Zuhörer tein Raum mehr war, auf bem Kirchhofe an ber Subseite unter einer großen Linde. (Jener Matthias Anugen zog später nach Riel und ist bort als Rathsberr 1559, 14. Februar, verftorben.) An Nachstellungen und Berfolgungen fehlte es hermann Tast nicht; seine Anhänger aber geleiteten ihn bewaffnet von und nach dem Kirchhofe. Seine Bebülfen bei dem Husumer Reformationswerke wurden bald die beiden Bicare M. Theodor Becker ober Bistorius und Franz hamer. Für die neue Lehre wurden die Ginwohner von Hufum in ben nächstfolgenden Jahren sämmtlich gewonnen, worauf 1527 ein Bertrag ber Bicare mit ber Gemeinde eingegangen marb, bestätigt vom Bergoge zu Gottorf am Sonntag nach Martini 1527, nach welchem bie Bicare evangelische Meffen auftatt ber bisberigen papistischen jusagten. Dagegen murbe ihnen ber Benuß ber Einfünfte von ben Altaren auf Lebenszeit zugesichert. Allein nach bem Ableben ber Bicare sollten die Ginkunfte ber Altare ben Armen zufallen. Nur biejenigen von ber Bicarie S. Jürgen wurden zur Unterhaltung ber evangelischen Prediger bestimmt, indem hermann Taft zum Baftor, Theodor Beder zum Archidiaconus und Franz hamer zum Diaconus erwählt ward. Bon ben 18 Altären in ber Kirche murbe nur einer beibehalten. Das Klostergebäube der Franciscaner, die man vertrieb, bestimmte der Herzog zu einem Auf solche Weise vollzog sich in Husum die Re-Armenhause. formation.

Im Jahre 1524 hielt Hermann Tast auch zu Garbing evangelische Predigten. Da sang er nach der Predigt ein deutsches Lied von Luther der Gemeinde vor. Auf solche Weise lernten die Gemeinden in jener Zeit die Lieder. 1524 erschienen im Druck deutsche Gesänge von Luther, so auch 1525 und 1529. Das Lesen war aber damals auf dem Lande noch nicht sehr verbreitet. Nur

in den Marschgegenden fand man bei dem größeren Boblstande und bei ber freieren Communeverfassung überhaupt mehr Beistesbildung; wie wir benn auch gerade da etwas später ben Trieb zur Berbesserung ber Schulen am ersten bervortreten seben. nicht felten vor, daß damals icon die Sohne bemittelter Hausleute aus ben Marschen studirten, und so waren es auch aus Wittenberg zurücktehrende Candidaten, die auf Nordstrand zuerst die evangelische Lehre verfündigten. Unter ihnen wird neben Anderen Caurentius hummerfen genannt, ber bem Rirchberrn zu Gaifebull, Johann Nickelsen, auf der Kangel in einer Controvers-Predigt widersprach, bis letterer sich für überwunden erklärte. Dies öffentliche Widersprechen gegen die Brediger in der Rirche ward übrigens später. als icon die Reformation eingeführt war, durch einen Beschluß ber fünf Nordstrandischen Sarben abgestellt und mit Strafe bedrobt. - Ebenso disputirten drei in ihre Beimath gurudgefehrte Föhringer Studenten auf einer Kindtaufe mit ben tatholischen Beiftlichen; ber Cavellan an ber Laurentii-Rirche erklärte sich für überzeugt; ber Kirchherr Oluf Ritter beharrte beim Papstthum. Auf Amrom, wo bie Kirche ein Filial von S. Johannis auf Föhr war, gab es auch Bewegungen. Die Beiftlichkeit an ber Johannis-Rirche fanbte einen aus ihrer Mitte zur Ebbezeit zu Pferbe himüber, um zur Standhaftigkeit in ber alten Lehre zu ermahnen. Er vermaß sich zu sprechen, wenn die katholische Lehre nicht die rechte wäre, so begebre er nicht lebendig wieder beim zu kommen. Auf der Rückfehr fturzte er, ale er schon Föhr erreicht hatte, zwischen Witsum und Bebbehusum mit dem Pferde und brach ben Hals. Dieser Vorfall, wie ein Gottesurtheil betrachtet, machte nicht geringes Aufsehen und ioll bazu beigetragen haben, ber evangelischen Lehre Eingang zu verschaffen. Gin Steinhaufen bezeichnete noch lange ben Plat, wo jener Unfall geschehen war. Die Monche, welche als Beiftliche fungirten, mußten fich entfernen, es traten lutherische Prediger an die Stelle, aber von ber Bevölkerung blieben viele noch längere Zeit beim alten Glauben. (9) — Bom Festlande ber Nordfriesen haben wir aus biesen ersten Zeiten noch keine Nachrichten über bie reformatorischen Bewegungen, obwohl biefelben ohne Zweifel stattfanden.

^(*) Es ift zu vergleichen: Richard Betri, Nachrichten von Föhr, abgebruckt in ber Danischen Bibliothet St. VI, pag. 313 ff.



Infel Sult dauerte ber Ratholicismus noch lange fort, so daß erft nach 1543 bas Lutherthum einbrang.

Uebrigens waren die Städte es hauptfächlich, wo das Evangelium Anhänger fanb, und zwar zunächst unter ber eigentlichen Bürgerschaft, mahrend in nicht wenigen Städten bei dem Rath und ben Bornehmeren sich ein Wiberstreben gegen die Reformation fund-Wie weit es schon mit ber Anhänglichkeit an die evangelische Lehre gedieben war, ist im Allgemeinen daraus unverkennbar. daß Herzog Friederich, nach seiner Thronbesteigung als König, sowohl für Schleswig-Holftein als für das Rönigreich Dänemart im Jahre 1524, 7. August die benkwürdige Verordnung erließ, Niemand solle bei schwerer Strafe um ber Religion willen, weber um ber papft= lichen noch lutherischen, einem Andern an Leib, Shre ober Bütern Schaben zufügen, sonbern sich in Religionssachen so verhalten, wie er es gegen Gott ben Allmächtigen mit reinem Gewissen gebächte zu verantworten, und im Weltlichen alle Rubestörungen unterlassen: der Berkündigung des Evangeliums aber solle freier Lauf gelassen Dies war also ein förmliches Toleranzedict. (10) welcher Seite sich ber König perfonlich neigte, mar unzweifelhaft. Bergeblich suchte ein papstliches Schreiben vom 8. December 1525 ben König zur Unterbrückung ber Lutheraner zu bewegen und zu ermahnen. (11) Im Königreiche aber standen noch größere Schwierigfeiten ber Reformation entgegen als in ben Herzogthumern. Dort war er burch die bei seiner Erwählung zum Könige geleisteten Bersprechungen gebunden; die hohe Beiftlichkeit war mächtiger, ba namentlich bie Bischöfe im Reichstrathe von großem Einflug maren; auch war sein landesberrliches Ansehen dort noch weniger befestigt. weil der landesflüchtige Christian II im Bolke noch bedeutenden Anhang hatte. Inzwischen förderte er das Reformationswert perfonlich baburch, daß er 1526 ben bekannten Reformator M. Hans Tauson zu seinem Capellan ernannte und in seinen besonderen Schut . nahm, ihm auch erlaubte, in Wiburg, wo die Reformation schon vielen Beifall gefunden hatte, zu bleiben, um bort zu predigen. 12) Außerdem ertheilte er den aus Wittenberg heimkehrenden jungen

⁽¹⁰⁾ Bgl. Lau, Reformationsgesch., S. 114. (11) Münter, Kirchengesch., Bb. III, pag. 115. (12) Das Königliche Schreiben steht Dan. Bibl. I, 7 ff.

Theologen sicheres Geleit und erlaubte ihnen, das Lutherthum ungebindert zu predigen. Auf dem Herrentage zu Obensee 1527 trat Friederich in einer Rede, die er hielt, offener hervor. Habe er, so ließ er sich vernehmen, freilich angelobt, die katholische und Römische Religion in biesen Reichen aufrecht zu erhalten, so wolle er boch bies nicht so gebeutet wissen, als sei er verpflichtet, alle Irrthümer und altvettelischen Fabeln, die sich neben dem Worte Gottes eingeschlichen batten, zu vertheibigen, und bag folche Digbräuche und falsche Lehren eingeschlichen waren, sei ja bekannt Nur was auf ben Fels bes göttlichen Wortes gegründet ware, sei zu halten. Dahingegen bie Ehren und Borrechte ber Bischöfe aufrecht zu erhalten, wenn sie ihres Amtes treu warteten, das verspreche er abermals. Weil übrigens die Reformation Lutheri bereits so tiefe Wurzeln geschlagen, daß sie ohne viel Blutvergießen und Unbeil des Reichs nicht ausgerottet werden könne, so sei sein Königlicher Wille, daß beide, die lutherische und die papstliche Religion freizulassen seien, bis etwa eine allgemeine Kirchenversammlung zu Stande fame. Das war ber Hauptinhalt ber Königlichen Rebe, die freilich lebhafte Verhandlungen hervorrief, welche aber doch zu dem Beschlusse führten, die Gewissensfreiheit zu sanctioniren und die Priesterehe zu gestatten. Im Jahre vorher (1526) hatte übrigens ber König seinen Uebertritt zur evangelischen Lehre baburch öffentlich an den Tag gelegt, daß er zu Ropenhagen angefangen hatte, an ben Fasttagen Fleischspeisen zu genießen und bas Abendmahl unter beiberlei Geftalt zu empfangen. In ben Herzogthümern hatte bie Reformation unterdessen bedeutendere Kortschritte gemacht, wennaleich auch bier ber Widerstand nicht ausblieb.

Nachdem schon 1524 in den Herzogthümern die Glaubenssfreiheit verkündet war, was erst, wie wir gesehen haben, einige Jahre später im Königreiche geschah, hatte die Resormation bedeutendere Fortschritte machen können. In dem gedachten Jahre hatte Friederich I. in Oldesloe einen evangelischen Pastor angestellt, Beter Betersen, dem sich ein aus Deventer in den Niederlanden vertriedener Prediger Peter Christian von Friemersheim zugesellte. Es war dies wegen der Nähe von Lübeck von besonderem Einsluß. Die Lübecker Bürger, welche auf der Trave bedeutenden Handel trieden, hörten hier Beide, und ruhten nicht, ehe sie den zuletzt genannten Prediger 1526 als Bastor für ihre Jacobi-Kirche erlangten, obgleich es dort in Lübeck noch

bis 1530 harte Kämpfe gab, ebe bie Reformation gegen ben Willen des Raths durchdrang. Die ausführlichere Erzählung dieser Kämpfe gebort nicht hieber, ba die Stadt Lübed schon seit Jahrhunderten gänzlich von Holftein getrennt war. (18) Als evangelischer Paftor findet sich schon 1525 zu Inehoe Johannes Amandi von Campen, (14) m Wilster nicht lange nachher (1526) Johannes Sina und mit größerem Erfolge beffen Nachfolger Joachim Franke. Es ist nicht ermittelt, ob der König biese evangelischen Brediger ernannt habe. daß er aber da, wo er Stellen zu besetzen hatte, evangelisch gefinnte Männer wählte, ist nicht zu bezweifeln. Uebrigens waren ber Stellen, die ber Landesherr zu vergeben hatte, verhältnigmäßig nicht viele; die meisten waren von den Bischöfen, Klöstern, Domcapiteln und anderen geiftlichen Stiftungen abhängig, und überhaupt ließ auf diesem Wege allein die Reformation sich nicht burchführen. Ueberdies war Friederich als Herzog von Schleswig und Holstein eingeschränkt burch bie Landstände, bestehend aus ben Pralaten, ber Ritterschaft und ben Abgeordneten ber Städte. Ru ben Bralaten gehörten namentlich die Bischöfe zu Lübed und Schleswig; die Capitel zu Schleswig, Samburg, Lübeck, Gutin und Sabersleben; ber Bropft zu Borbesholm, die Propfte zu Breet, Reinbet, Ueterfen mit ben Priörinnen bieser Rlöster, sowie bes S. Johannis-Alosters vor Schleswig; die Aebte zu Reinfeld, Cismar, Lügum-Klofter, Rube-Rlofter, die Aebtissin ju Inehoe, ber Bater ju Segeberg, ber Bater zu Morfirchen, ber Prior zu Arensböt. Ob ber Bischof zu Ripen und bas bortige Domcapitel wegen ihrer Besitzhumer im Herzogthum Schleswig ben Pralaten beigezählt murben, ift nicht ganz sicher. Es waren auch noch zwei Nonnenklöfter in Holstein zu Neuftadt und Blon, die aber keine Güter batten, so wenig als Die Klöfter ber Bettelmonche. — Die Stände waren aber ber

fiftor., im Arch. für St. und R. G. B. IV, S. 197.

⁽¹⁸⁾ Stard's Lib. Kirchenhift. S. 6 ff. Melle, Nachricht von Lübed, S. 100 ff. Ansführliche Geschichte der Lübeder Kirchenresormation in den Jahren 100 ff. Aussichtliche Geschichte der Lübeder Krichenresormation in den Jahren 1529—1531, aus dem Tagebuche eines Augenzeugen und Beförderers der Kesormation, herausgegeben von Petersen, Lübed 1830. Es ist dies die dahin ungedruckte Tagebuch zur Indelseiter 1830 von Pastor Petersen daselbst verössenteicht worden, und dasselbst erthält verschiedene Nachrichten sür unsere Resormationsgeschichte, welche unseren vaterländischen Geschichtsschreibern dieher nicht bekannt waren. Bgl. Archiv s. Set. und K. Gesch. I, 1 S. 263.

(126) Genaneres über Izehde giebe giebt. Schröder, Gesch. des Münsterdorfer Consister im Arch sitz und K. G. R. U. S. 197

Reformation großentheils abgeneigt. Unter der Ritterschaft waren freilich Einige, die der evangelischen Lehre ergeben waren, namentslich verschiedene Ranzau's, insbesondere der berühmte Johann Ranzau, des Königs Rath und Feldherr, ferner Bendix von Ahleseldt zu Lehmtuhlen (nicht zu verwechseln mit einem andern gleiches Namens zu Gelting), welcher von sich selbst schreidt, er sei vielleicht der erste unter den Svelleuten gewesen, welcher 1524 von Wittenberg Luthers Lehre von der Rechtsertigung durch den Glauben ins Vaterland gebracht habe. Dagegen waren Andere, und damals gewiß die Mehrsahl, der Reformation abgeneigt. Fand die hohe Geistlichseit es ihrem Nutzen gemäß, den bisherigen Zustand aufrecht zu erhalten, um an Einkünsten nicht zu verlieren, so lag es auch den Abelsschmilien daran, daß die hohen kirchlichen Würden in ihrem Bestande bleiben möchten, indem sie nicht selten zur Versorgung der jüngeren Söhne dienten.

Auf bem Landtage (15), ber 1525 nach Rendsburg berufen ward, brachte indessen die Mannschaft (Ritterschaft) Rlage vor über ben Migbrauch bes Bannes von Seiten ber Bralaten, ferner baf man an den Kirchspielsfirchen meistens ungelehrte Kirchberren batte. bie Kabeln predigten und das Evangelium nicht auszulegen müßten: bem moge Bandel geschafft werben, so wie bem Berkauf ber Sacramente, die den armen Leuten in Krankbeiten und in ihrer letten Noth von ben Kirchherren verweigert würden, wenn man ihnen nicht Gelb, eine Ruh ober ein Pferd gabe. Der König ließ nach Berathichlagung mit seinen Rathen durch ben Kangler verfündigen, baß Diese Migbräuche abgestellt werden sollten, babingegen aber sollten Ritterschaft und Städte ben Bischöfen, Bralaten, Aebten, Capiteln. Rioftern, Rirchberren und Beiftlichen Zehnten und übrige Ginfunfte unmeigerlich entrichten, wie es die Pralaten erbeten hatten. bem Landtage des folgenden Jahres 1526 zu Kiel aber gerieth man barter an einander. Es handelte sich hier von Seiten des Königs um bie Bewilligung beträchtlicher Geldhülfe, die vornehmlich von ber Beiftlichkeit geleistet werben follte, um die großen Schulden, in die ber König burch ben Krieg gerathen war, zu becken. Den Bortrag

⁽¹⁵⁾ Die Berichte über die Schleswig-Hossteinschen Landtage von 1525, 1526, 1533, 1540, von dem Lübeder Canoniter M. Johannes Parper größtenstheils versaßt, find mitgetheilt von Dr. Levertus in Michelsen und Asmuffen's Archiv für St. und A. Gesch. B. IV, S. 451—507.

machte in bes Königs Namen ber Ritter Wulf Pogwisch aus einem ansehnlichen Abelsgeschlechte, bas ber Reformation widerstrebte. Dit großer und schwerer Mübe habe ber König seinen Sohn, Herzog Rarften, babin vermocht, baf er ber Lutherischen Secte entfagen wolle, und daß demnach die Martinischen (wie man die Lutheraner nannte) unterbrückt werben follten, aber nur unter ber Bebingung, daß die Beistlichkeit bem Könige mit Beld aushelfe; sonst wisse ber König keinen Rath, sie bei ihren Borrechten zu erhalten. Da gab es groke Noth für die geistlichen Herren. Sie versuchten, ber Ritterschaft und ben Städten einen beträchtlichen Theil ber verlangten Steuer zuzuschieben, nachdem sie sich bitterlich beklagt, daß ber Martinischen Secte halber sie ohnehin schon an ihren Ginfünften Abbruch litten, aber es gab nur harte Borte: Die Ritterschaft muffe bei Tage und bei Nacht bereit sein mit Pferden und Harnischen, die Beiftlichen hatten gute Tage und legten die Bande in ben Schoofe. Der Bischof von Schleswig, Gottschalt von Ablefeldt, erwiederte bagegen, sie bienten Tag und Nacht Gott dem Allmächtigen, und von ihrem Gebete fame aller Sieg. Traurig und bebend, beifit es in bem Berichte eines anwesenden Abgesandten bes Lübeder Domcapitels, mußte endlich nothgedrungen der Bischof als Wortführer ber Stände die Bewilligung ber Steuer erklaren, die nach vielem Dingen und Verhandeln auf 100.000 Mark bestimmt mar. wovon 80,000 Mark ber Geistlichkeit zur Last fielen. Es batte freilich ben Anschein, als hätten die Bralaten baburch sich und ibr Wesen gerettet, aber in ber That war ihnen ein empfindlicher Schlag Die Lübecker Herren, welche auf der Rückreise im Kloster verfett. Breet übernachteten, außerten fich bort, wie uns aufbehalten ift. darüber als über eine förmliche Niederlage: man werde fortfabren. fie von Jahr zu Jahr mehr auszupressen. Detlev Reventlow, bamals Domherr bes Stifts Lübed, wünschte, seine Mutter moge ibn lieber erfäuft haben, als fie ibn jum Briefter bestimmte; Detlev Sehestebt. Propst zu Preet, auch Lübeder Domherr, sah die Zeit nabe, wo bie Ranzau's ihre Drohung erfüllen würden, Gutin, welches nach ihrer Behauptung ihre Vorfahren beseffen batten, ben Bischöfen wieder wegzunehmen. Das Chorberrenstift Bordesholm wufte sich. um ben Antheil zu biefer Schatzung (4000 Mark) aufzubringen, nicht anders zu helfen, als daß es an Johann Ranzau die Marschländereien an ber Stör verkaufte, aus benen jum Theil bie Berrschaft Breitenburg entstanden ist (16). Das Schleswiger Domcapitel verpfändete, um seine Beitrage ju leisten, seine Buter ju Ulenis, Steinfeld, Kius und Hefel mit ber Mühle 1527. Und wo auch noch bie geiftlichen Stiftungen, ohne ihr Grundvermögen anzugreifen, Die Steuer abhielten, ba trat boch eine beträchtliche Berminberung ihrer Einfünfte ein, als nun bie Geschenke, Bermächtnisse, Gaben für Seelmessen u. f. w. immer feltener wurden; und etwas später sehen wir nicht wenige berselben bedeutende Schulden machen. 1528 Dienstags nach Oculi verkauften die Nonnen des Rlofters Reinbek in Abwesenheit ihres Bropsten an König Friederich für 12.000 Mark alle Dörfer, Bofe und Guter ihres Rlofters. In bem Raufbrief bekennen sie, sie batten sich von bem Irrthum ber Berbienstlichkeit bes ehelosen und flösterlichen Lebens überzeugt und wollten bas Rlofter verlaffen. Jebe empfing 300 Mark. Vor ihrem Abzuge gaben sie noch eine luftige Gesellschaft. Der Bropft aber, jener vorbin ermähnte Lübeder Domberr Dr. Detlev Reventlow, erklärte. er habe barum nicht seine Propstei verlaufen, weil die Nonnen aus bem Rlofter gelaufen; er behielt auch seine Ginfunfte, um so mehr, ba er Königlicher Rangler war. Gben biefer hochgeftellte Mann, ber in ber Folge Bischof von Lübeck wurde, welcher zu Anfange bes Jahres 1526 in seinem Unmuth gewünscht hatte, seine Mutter möchte ihn lieber erfäuft, als jum geiftlichen Stande bestimmt haben, erscheint bald nachber als ein Beförberer und Ordner bes Reformationswerks, nachdem nämlich Bring Christian ober Herzog Karften, wie er oft genannt wurde, welcher keineswegs sich hatte be= wegen lassen, von der lutherischen Partei abzutreten, nun von seinem Bater, bem Rönige, als Statthalter ber Bergogthumer verordnet war, und als solcher sich ber Reformation eifrig annahm. Eben bas Jahr 1526, an beffen Anfange bie Pralaten, in ber Hoffnung, gangliche Unterdrückung ber von ihnen sogenannten Marrinischen Secte zu erlangen, so große Opfer wenngleich mit schwerem Bergen gebracht hatten, tauschte ihre Hoffnung aufs Empfindlichste. Es war in biesem Jahre, wo vornehmlich die Städte sich für die evangelische Lehre erklärten, und es trat beutlich hervor, daß bas Reformationswert nicht mehr aufzuhalten mar.

⁽¹⁶⁾ Bgl. H. Ratjen, Johann Rantzau und Heinrich Rantzau. Kiel 1862. Dr. Lemmerich, Die Herrschaft Breitenburg, im Arch. f. St. u. K. Gesch. B. V.

Gehen wir vom Norben aus, so ist es Habereleben, wo in viesem Jahre die Reformation sich völlig entschied (17). Hier hatte Herzog Christian seine Residenz und berief zu seinem Hofprediger Dr. Cberhard Beibenfee. Derfelbe, 1486 ju Silbesheim geboren, batte fich bereits in Halberstadt als Reformator ausgezeichnet, warb jedoch verfolgt, worauf er nach Magbeburg floh, wo er auf Luthers Empfehlung Baftor an der Jacobi-Rirche wurde und die evangelische Lehre mit Erfolg verbreitete. Auch vertheibigte er öffentlich in Sachsen Thesen gegen die papstlichen Einrichtungen, die Rloftergelübbe, bas Degopfer, ben Primat bes Papftes, bas Fegefener, die Bigilien, die Rechtfertigung burch die Werte. In Magdewirfte er eine Zeitlang mit bem berühmten Reformator Ambsborf zusammen und wurde bann zur Beförderung bes Reformationswerks nach Habersleben berufen. Er wurde bort zugleich nicht blos als Prediger an der Marien-Rirche bestellt, sondern auch als Lector der Theologie. Der bisherige Pfarrherr Johann Wulf. ber zugleich Bropst ber Barwithspsseler Bropstei mar, mußte ab-Die Franciscaner-Monche baselbst vertrieb man auf Befehl bes Brinzen Christian am Tage ber beil, brei Könige 1527 nach bem Gottesbienste. — 3m Abvent 1526 ist zu Apenrade ber erfte evangelische Baftor Johannes Brun angestellt worden. In Tondern trat ber Kirchherr Hieronhmus selbigen Jahres zur ebangelischen Lehre über. — Nachdem hermann Taft aus husum bie erfte evangelische Bredigt in Flensburg gehalten hatte, jedoch nur auf dem Kirchhofe, da es ihm in der Kirche nicht gestattet ward, predigte am ersten Adventssonntage, 30. November 1526, M. Geerd Slewarth das Evangelium in der Nicolai-Kirche und ward sofort von der Bürgerschaft als Baftor angenommen. Er war gebürtig aus Campen in Over-Mffel in ben Niederlanden und Augustinermonch in Magdeburg gewesen. Nach Klensburg kam er auf einer ihm vom Kronprinzen Christian aufgetragenen Inspectionsreise. Er predigte barauf auch an ben anderen Rirchen ber Stadt, bie im folgenden Jahre gleichfalls evangelische Baftoren erhielten. (Die Marien-Rirche Nicolaus Johannis, ber früher Rector ber Schule gewesen zu sein scheint,

⁽¹⁷⁾ Rhobe, Samlinger til Haberslev Amts Bestrivelse, pag. 202, giebt für den Ansang der Resormation dort das Jahr 1523 an, Lau in der Resormations-gesch. S. 107 1525. Bgl. Kördam im Ry firkehist. Samling. II, pag. 253. Dr. Jessen (Conrector), Borgesch. der latein. Schule in Haberst., 1867., S. 23 ff.

die Johannes-Kirche Johann Berndes.) Es wird berichtet, die Bürger hatten awölf "Megpriefter" aus ber Stadt vertrieben, boch findet sich nichts Bestimmtes barüber. — In Schleswig (18), bem Sauptsite ber katholischen Beiftlichkeit, mußte auf ber einen Seite ber Widerstand gegen die Reformation kein geringer sein, auf der anberen Seite aber zeigte sich bamals gerade in ben bischöflichen Städten, wo man bas Berberbnig, in welches ber Clerus verjunten war, am besten fannte, oftmals am entschiedensten bas Berlangen bes Bolks nach einer besseren Gestaltung bes Kirchenwesens. ging auch hier bas Jahr 1526 nicht vorüber, ohne bedeutende Bewegungen hervorzurufen. Was die Domkirche betrifft, von der die übrigen Kirchen ber Stadt abhängig waren, so ist jum Berftandniß bes Folgenden zu beachten, daß sie als eigentliche Domkirche, als beren Pfarrherr ber Bischof angesehen wurde, bem Domcapitel zur Abhaltung bes Gottesbienftes, ben freilich bie Domherren meistens burch ihre Bicare verrichten ließen, biente, baneben aber auch Pfarrkirche für einen Theil der Stadt war. Der obere Chor (Sanct Betri) war für die Domherren bestimmt, ber untere (ber mittlere Theil der Kirche) wurde als Chor der Pfarrfirche betrachtet (Sanct Laurentii), und es war für die Gemeinde ein eigener Pfarrherr ober Leutpriefter angestellt. Ein seinem Rlofter entwichener Monch, Namens Friederich, seines wusten Benehmens wegen nachher ber tolle Friederich genannt, war es, der zuerst hier als Reformator auftrat, obwohl es ibm an Geschick bazu mangelte. Während die Domgeiftlichen im boben Chor ihre lateinischen Befänge bielten, ließ er in ber Kirche beutsche Kirchenlieder anstimmen, tobte und schalt in seiner Predigt gegen die Papisten, wußte aber bas Bolt an fich zu ziehen. Die Bürger mit ihrem Gefinde geleiteten ihn nach und von der Kirche, um ihn zu schützen, und wohlgefällig ward es aufgenommen, wenn er lehrte, die rechten Prediger des Evangeliums mußten nach apostolischer Beise in geringer Rleibung ein= hergehen, wie er denn selber auch nur einen Rock von grobem blauen Tuch hatte; fie mußten keine feste Befoldung haben, sondern ihr Brot vor ben Thuren erbitten, u. bergl. m. Dabei fehlte es auch an Ausfällen gegen die Obrigkeit nicht. Man weiß, wie in ber Reformationszeit auch anberswo solcherlei Reben ungemeinen

⁽¹⁸⁾ Bgl. Dr. A. Sach, Gefc. ber Stadt Schleswig (1875), S. 199 ff.

Beifall fanden und die furchtbaren Aufregungen bervorriefen, welche in den Bauernfriegen und später durch die wiedertäuferischen Unruben so viel Unbeil stifteten. Der Rath zu Schleswig manbte sich an den König mit ber Bitte um einen tüchtigen und gelehrten evangelischen Geiftlichen. Marquard Schulbort, ein geborener Lieler. wurde darauf von Wittenberg, wo er studirt hatte, berufen, und nachbem er eine Predigt über Römer 1, 16 ("Ich schäme mich bes Evangelii von Chrifto nicht") gehalten hatte, von Rath und Gemeinde einhellig angenommen, 1526 ober 1527. Er behielt als Capellan ben Friederich noch ein halbes Jahr neben sich, bessen früheres Ansehen aber verloren ging, zumal seitbem er eine Frau genommen hatte, sich in Sammet und Seibe prächtig zu kleiden anfing und anders lebte, als er lehrte. Daneben fuhr er in seinem Ungeftum fort, fiel einem gewissen Marquarb Bulau, bes Burgermeisters Drewes Bülau Sohn (der vielleicht mit bem Marquard Schwerdtfeger, welcher bereits 1507 Pfarrherr bes S. Laurentii-Chors war, dieselbe Berson ist), mahrend der Bredigt in die Rede. erklärte Alles, mas berfelbe fagte, für Lügen und Narrenpoffen, griff auch ben Königlichen Kanzler Wolfgang heftig an und beschuldigte ihn ber Verlogenheit, worüber sich berselbe beim König beklagte. Nun mar seines Bleibens nicht länger; er entwich, marb aber zu Neumunfter ergriffen und ins Halbeisen gesteckt, boch warb er zwar auf Königlichen Befehl wieder freigelassen, mußte aber bas Land räumen. Solche Züge geben uns ein anschauliches Bilb ber berzeitigen Aufregung und Berwirrung. — Bon Edernförbe mangeln aus bieser Zeit Nachrichten, ja es scheint, als ob noch 1535 bort zwei katholische Geistliche gewesen. Es wird inbessen berichtet, daß Friederich I. 1528, als er zu Eckernförde sich befand, den Dr. Betrus Mellitius bei sich gehabt habe, ben er von bort nach Rendsburg sandte, um baselbst die Reformation zu Stande zu bringen, wo er benn auch bis 1532 als erster evangelischer Bastor im Umte gewesen ist. Jedoch erst unter bem folgenden Prediger, Johann Meber, ber ein angesehener Theologe war, wurde die Stadt evangelisch. — In Riel hingegen trat die Reformation schon 1526 ein, indem Wilhelm Prawest hier Bastor an ber Nicolai-Kirche ward und die evangelische Lehre verkündigte. Allein balb wurde er verbächtig, und Luther selbst, ber ihn anfangs für einen seiner getreuen Freunde gehalten batte, wurde enttäuscht.

als ihm Spottlieber, die Prawest auf ihn verfaßt hatte, ju Beficte tamen. Er schrieb besfalls an ihn 1528 einen Bermahnungsbrief, und warnte auch bie Rieler vor biefem Manne. Diefer pacte nun die besten Sachen in der Webeme (bem Bastorathause) ein und jog fich unter seine Chorherren zu Borbesholm zurud, welches Kloster bas Patronat über die Kieler Stadtfirche hatte. Neben Prawest mar seit 1527 in Riel angestellt Melchior Hoffmann, jener unruhige Ropf, von dem wir bald weiter hören werben. In Riel predigte auch 1529 Johann Walhof aus Lübeck (19). — Bon ben kleineren Stäbten in Wagrien boren wir mit Ausnahme von Oldesloe um biese Zeiten noch nichts, nur daß in Olbenburg 1528 ein evangelischer Prädicant ohne Erfolg aufgetreten sei. Helduaber (bessen Sinneigung zum Ratholicismus bekannt ift), ber bies berichtet, fügt bingu: "Sie wollten ihm nicht Glauben geben und hielten über ihre Freiheit". Uebrigens bauerte es gerabe in Wagrien, welches ben Lübeder Bischofssprengel ausmachte, mit am längsten, ebe bie firchlichen Berhältnisse sich ordneten. Auker ben wenig bebeutenden Städten war diese Landschaft fast ganz unter die zahlreich bort vorhandenen Ebelhöfe oder unter die Klöster Breet. Cismar. Arensbot, Reinfeld, Segeberg, das Lübeder Bisthum und Domcapitel und andere geistliche Stiftungen vertheilt. hier konnte im Bolke selber die Reformation nicht auftommen unter diesen Berhältnissen, und ber Einfluß ber Landesberrschaft mar hier schwächer.

Unter ben Landbistricten waren es, nachdem die Reformation zuvörderst, wie erwähnt, in den Städten Burzel gesaßt hatte, zusnächst die landesherrlichen Aemter, wo das Resormationswerk einigen Fortgang gewann. Es soll eine Bisitation angeordnet worden und in den Jahren 1526, 1527 und 1528 thätig gewesen sein. Als Bisitatoren werden genannt Detlev Reventlow und Johann Ranzau, serner Dr. Eberhard Weidensee, Hosprediger und Bastor zu Haderseleben, M. Johannes Wend oder Bandalus, Lector der Theologie daselbst (den Prinz Christian gleichfalls dahin berusen hatte, und der nachber Bischof zu Ripen ward), M. Geerd Slewarth zu Flensburg, Hermann Tast zu Husum. Jedoch von dieser Bistitation sind nur wenige Nachrichten ausbehalten, was um so mehr zu bestauern ist, da wir sonst, wenn Protocolle darüber vorlägen, im

⁽¹⁹⁾ Ard. f. St. u. R. Gefc. I, 1 (Riel 1833), S. 263 ff.

Stande wären, uns ein anschausicheres Bild von den damaligen Rustanden zu machen, als jest möglich ist; aber gewiß werden biese Bisitatoren keine erfreulicheren Erfahrungen gemacht haben, als Luther auf seinen Bisitationen in Sachien. Es scheint übrigens biese Bisitation sich nicht über bas ganze Land erstreckt und auch gleichzeitig in verschiedenen Begenden Statt gefunden zu haben. den Aemtern Habersleben und Törning, die zusammen das jetige Amt Sabersleben ausmachen, visitirte Beibenfee. Gine große Ungahl ber bortigen Kirchen hatte bisher unter bem Ripenschen Bischof gestanden, allein barauf mard keine Rücksicht genommen, weil sie im Bezirk bes Herzogthums Schleswig lagen. Die meisten Kirchherren nahmen bas Evangelium an und behielten ihre Stellen, bekamen auch vom Herzog Christian neue Bestallungen. Gine solche Bestallung für einen Pastoren in Aggerstob, welches bis dabin zum Rivener Bischofssprengel gehört hatte, ist noch aufbehalten (20). Vorher aber muften die Baftoren einen Eid ablegen, der wörtlich so lautete: "Ego juro per Deum viventem, quod plebem parochiae, cui praefectus sum, diligenter ac fideliter curabo, nullum articulum Sacramentariorum, Anabaptistarum aut aliam quamlibet doctrinam erroneam tenebo, defendam aut docebo publice vel privatim. Ebrietatem autem ac alia vitia atque crimina cum auxilio Dei vitabo. Insuper Serenissimo Principi meo Christiano ejusque successoribus fidelis ac obtemperans ero in omnibus licitis et honestis. Ita me Deus adjuvet." - Dies geschah auf bem Schlosse zu hadersleben, wohin alle Prediger beschieden waren, 1528. Damit war im nördlichsten Theile bes Herzogthums Schleswig die Reformation so weit eine vollendete Thatsache (21). Im Amte Apenrade wird für das Jahr 1528 auch schon von lutherischen Predigern berichtet, jedoch sind bie Nachrichten sehr unvollständig. Im Tonderschen wie im Flensburgischen und im Sundewith, in welchen Gegenden die Reformation

(21) Ueber den Ansang der Resormation in den einzelnen Gemeinden vom Amte Habersleben und Apenrade s. Rhode a. a. D., S. 375, und Lau a. a. D. S. 110.

⁽²⁰⁾ Abgedruckt bei Rhobe, Haberslev Amts Bestrivelse, S. 478—480; plattbeutsch. Der Mann, dem diese Bestallung ertheilt wurde, Beter (oder nach Andern Thorsield) Mayen, ist, beiläusig bemerkt, persönlich merkwürdig, weil er 71 Jahre im Amte gestanden und erst 1594, 105 Jahre alt, gesstorben ist.

im Banzen langsamer fortschritt, jedoch sporadisch fich verbreitete, visitirte zuerst wahrscheinlich Geerd Slewarth, wenigstens hatte er bis 1543 die geiftliche Aufficht auch über das Amt Tondern. Im Bredstedtischen, welches bamals und noch lange nachber zum Amte Flensburg gehörte, ift namentlich ber Hergang bei ber Reformation zu Biöl aufgezeichnet. Es war bort ein alter katholischer Briefter Johannes Bernow, ber von seiner Beise nicht lassen wollte. blieb aber allein bei ben Banken und Bilbern in ber Kirche, als sein Brudersohn Nicolaus Bernow bas Evangelium von einer Anhöbe auf bem Kirchhofe predigte, und um ihn braußen die Gemeinde sich Der König ernannte barauf ben jungen Bernow zum Baftoren, und ber alte wurde in den Rubestand versett. 3m Husum= ichen, auf Norbstrand und in Eiderstedt visitirte Hermann Taft. 2018 bie Bisitatoren 1528 nach Nordstrand famen, hielt Jochim Leve, nachheriger Staller (Oberbeamter), auf seinem Hofe zu Morsum schon Die Bellwormer hatten bereits einen evangelischen Bräbicanten. 1525 den M. Johannes Meber, der hernach lutherischer Prediger in Rendsburg wurde, sich von dem Magistrat zu Samburg erbeten, um bei ihnen die Reformation zu Stande zu bringen. Dahingegen hatte 1527, am 18. Juni ber Bischof Gottschalt v. Ablefeldt noch ben Kirchhof zu Obenbüll, ber burch einen Todtschlag entheiligt war, wieder eingeweiht und bei biefer Beranlassung einen 40tägigen Ab-In Eiberstedt mar ber Senior des Schleswigschen laß ertheilt. Domcapitels Otto Ratlow noch 1527 Brooft. 1528 werden luthes rische Prediger zu Kolbenbüttel und Robenbull genannt; zu Tetenbull aber konnte ber erfte lutherische Prediger Laurentius Tonnies, ber schon 1530 ba gewesen sein soll, erft 1544 mit dem katholischen Rirchherrn Nicolaus von Gröningen zu einem Bergleich kommen, wonach bem letteren ein Theil ber Geschäfte verbleiben sollte, nament= lich Taufen, Krankenbesuche und die Verfertigung ber Testamente, auch ein Theil ber Einfünfte. Das Predigen aber solle er ein-Er möge entweber einen andern Dienst suchen ober nach Wittenberg geben, um zu studiren, da er bann wieder solle angenommen werben.

Der Zustand war überhaupt in jener Zeit ein sehr schwanstender. Die katholischen Kirchen-Oberen behaupteten ihre alten Gerechtsame, wo und so lange sie konnten. So scheinen im Gottorsischen noch 1527 und in den beiden nächstfolgenden Jahren Be-

vollmächtigte bes Archibiaconus und Groß-Propfien bie Kirchenrechnungen aufgenommen zu haben, bann nimmt feit 1530 ber Amtmann baran Theil. Die Kirchenrechnung zu Gettorf im Dänischen Bohld ift auch noch 1527 von dem Commissarius des Groß-Bropften abgehört. Bei ben Kirchen, wo ablige Gutsbesitzer bas Batronat hatten, tam es immer barauf an, in wieferne biefe ber Reformation zugethan maren ober nicht. Unter ben Holfteinischen abligen Kirchen scheinen Westensee und Bovenau schon ziemlich früh evangelische Pastoren gehabt zu haben. Un ber erstgenannten Kirche stand nämlich von 1529 bis 1539 Johann von Wehrden, welcher vorher Informator der Kinder Friederichs I. gewesen war, und 1539 nach Bovenau tam als Nachfolger bes M. Johannes Jüngling, ber vorher Hofprediger auf Gottorf gewesen mar. Bu Relling= busen trat der erste lutherische Pastor Hinrich Fischer 1529 an. In Suberau bat Johann Bocholt schon 1522 bie evangelische Lehre gepredigt. Sonst sind von den Holsteinischen Landfirchen aus der Reformationszeit wenige Nachrichten vorhanden: daß in Wagrien Die Reformation sich noch etwas verzögerte, ist bereits erwähnt. Binnebergische Gebiet stand noch unter ben Schauenburgischen Grafen: Dithmarschen war noch ein Freistaat. Der Gang, den die Reformation iu diesem merkwürdigen Lande nahm, verdient eine besondere Darftellung, die wir geben wollen, wenn wir erft gesehen haben, wie die Kirchenverbesserung in Schleswig und Holstein sich vollzog.

Ш.

Meldior Hoffmann und das Colloquium zu Flensburg.

Melchior Hoffmann, der 1527 nach Kiel kam, zeigt sich hier zu Lande als der Repräsentant derjenigen Richtung, die bald nachdem die Reformation begonnen hatte, sast allenthalben hervortrat und insgemein unter dem Namen der wiedertäuserischen besast zu werden pslegt. Wie verschiedenartig auch im Einzelnen die Ansichten Derjenigen waren, welche dieser Richtung huldigten, so läßt sich dieselbe doch im Allgemeinen als eine solche bezeichnen, die über die Gränze, welche die Reformatoren sich selbst durch die unbedingte

Unterwerfung unter die Schrift steckten, weit hinausschweifte, mit hintansetzung bes geschriebenen Worts auf ein Walten bes Beiftes sich berief, in Folge davon alle bisherigen äußerlichen Ordnungen, selbst die Sacramente, geringschätzte, und einen Zustand anstrebte, in welchem nach Beseitigung alles bessen, was als äußeres hemmnik betrachtet wurde, eine Darstellung des Gottesreiches in einem Areise besonders Erleuchteter verwirklicht werden sollte. Es waren die Männer, welche jene Richtung vertraten und berfelben folgten, auf bem damaligen firchlichen Gebiete etwa solche, die man in unfern Zeiten Radicale nennen würde, und es darf nicht befremden, wenn von der Partei der Conservativen sie sehr häufig mit dem Namen der Schwärm - Geister belegt wurden. Die Reime iener Richtung lagen aber bereits in früheren Zuständen, und es bedurfte nur einer Gährung, wie die Reformationszeit sie mit sich brachte, um jene Reime ans Tageslicht hervortreten zu lassen, und ihr Wachsthum fehr zu fördern. Gine große Gefahr für den Fortgang des Reformationswerks lag in dieser Richtung, und die Erfahrung zeigte, daß wo berselben nicht mit Entschiedenheit entgegengetreten wurde, sie in Bahnen einlenkte, welche zu beilloser Auflösung und revolutionarem Umfturz hinführten, wie bies namentlich in Münfter, wo diese Richtung eine Zeitlang zur Herrschaft gelangte, bekanntlich der Fall gewesen ist.

Etwas von jener Richtung zeigte sich hier schon bei dem vorhin erwähnten Mönche Friederich, der in Schleswig auftrat, doch am meisten, wie bemerkt, bei Melchior Hoffmann. (1) Bon Geburt war er ein Schwabe, seines Handwerks ein Kürschner, Pelzer, oder wie man hier zu Lande sagt, Buntsutter, jedenfalls ein offener Kopf und nach seiner Art nicht ohne Kenntnisse. Er war von einer großen natürlichen Beredtsamkeit, von Charakter unerschrocken und von sittlichem Lebenswandel, aber dem Fanatismus stark zugeneigt,

⁽¹⁾ Ueber Melchior Hoffmann und die durch ihn erregten Unruhen sindet sich hin und wieder Bieles in einheimischen, wie in auswärtigen Schriften, steißig citirt von Carstens in dem Abschnitte die Hoffmannsche Controverse bestreffend in seiner Abhandlung: "Die evangelisch-lutherische Resormation in Schleswig-Holstein" in den Nordalbingischen Studien II, 134—140. In Krafts zweisachen 2001ährigen Jubelgedächtniß S. 105—116 sindet sich auch eine Zussammenstellung der Hauptsachen, sowie in den Beilagen mehrere auf diese Streitigkeit bezügliche Documente mitgetheilt sind, namentlich Kr. VIII, S. 440 st. Hoffmanns Borrede zum 1. Capitel des Evangelisten Matthäus, Kr. IX, X und XI, S. 446—448, Luthers Brieswechsel in dieser Angelegenheit.

so wie avokalpptischen Bhantasien und Träumereien bingegeben. (2) Wie zu jener Zeit Manche aus bem Handwerkerstande sich bei ber Reformation thätig bewiesen und Prediger abgaben, so batte auch er in Liefland in evangelischem Sinne gepredigt, war, nachdem man ihn bort wegen eines zu Dorpat erregten Tumults vertrieben hatte, nach Stockholm geflüchtet, wo er bei ber beutschen Bemeinde prebigte; von da aber war er 1525 nach Wittenberg gegangen. er Luthers und Bugenhagens Bekanntichaft gemacht, Die anfänglich ihn als einen Berkündiger ber reinen Lehre ansahen. Im folgenden Jahre 1526 ließ er aber eine Auslegung bes zwölften Capitels bes Bropheten Daniel und bes Evangeliums am zweiten Abventssonntage in Druck ausgehen, worin er Meinungen über die letten Dinge äußerte, welche ihm viele Wiberfacher zuzogen. Nicol. Amsborf in Magbeburg, ber auch wider ihn schrieb, bewirkte sogar, daß er eine Zeitlang ins Gefängniß tam. Dann wandte er fich über Samburg nach Riel, wo er von Friederich I. als Prediger angestellt wurde 1527. Er nannte fich baber in einer Schrift, die in ber von ihm selbst zu Riel eingerichteten Druckerei 1528 beraustam : "Meldior hoffmann, Könnicklider Majestät tho Dennemarden gesette Brediger". Eben baselbst ging von ihm eine Schrift gegen Amsborf aus, fo grob wie er angegriffen worden war: "Daß N. A., ber Magdeburger Paftor, ein lügenhafter falscher Nasengeist sei, öffentlich bewiesen burch M. S." Sein heftiger Charafter läßt sich schon aus biesem Titel erkennen, und überhaupt legte er einen leibenschaftlichen Ungeftum an ben Tag, sowohl in Schriften als Reben, ber ihm freilich wohl manche Anhänger erwarb, aber auch viele Wibersacher Mit Marquard Schuldorp, einem gebornen Kieler, ber von Wittenberg beimgekehrt und Paftor zu Schleswig geworben mar, gerieth er gleichfalls in Streit und gab beraus: "Beweis, bag Marquard Schuldorp in seinem Inhalt vom Sacrament und Testament Christi kegerisch und verführerisch geschrieben. 1528". Er machte es Marquard Schuldorp auch zum Borwurf, daß derselbe seine eigene Schwestertochter zur Che genommen, worüber indessen Luther Schulborp beruhigte. Hoffmanns Treiben in Riel veranlagte ben bortigen Airchherrn Wilhelm Prawest, an Luther zu schreiben, (3) um eine

⁽²⁾ Wir verweisen auf die ausstührlichere Erörterung in Lau's Reformation8= gesch. S. 156 ff.

⁽³⁾ Das Schreiben findet fich bei Krafft, Husumsche Kirchengesch. p. 446. Dichelfen, Rirchengeschichte Schleswig-Bolfteins. III.

Autorität zu gewinnen, gegen Hoffmann zu wirken. Prawest stellte in biesem Briefe, der aufbehalten ist, sich als bem Evangelium ergeben bar, nannte fich Luthers Mitbruber in Chrifto, machte ibn barauf aufmerksam, bag ihm die Schuld für mancherlei Irrlehren aufgeburbet murbe, bie fich erhoben hatten, und wies besonders auf Hoffmann bin, erbat sich auch Luthers Anweisung für sein Berhalten Hoffmann gegenüber. Luther gab ben Rath, es möge bei ber Obrigfeit babin gewirft werben, bag bem Schwärmer bas Bredigen verboten würde: Das war es, was Wilhelm Brawest gewünscht hatte, und nun ließ er die Maste fallen. Er machte verletende Berse gegen Luther, dem nun auch die Augen aufgingen, und ber, wie er 1528 Sonnabend nach Jubilate bem Bürger Conrad Bulff zu Riel melbet, einen harten Brief an Wilhelm Praweft schrieb: "3d hebbe jumen Parrhern ehnen barbenn Breff gescrevenn. vmme spner Lögenn wollen, dar myt he my bedragenn befft." Luther meint, er werbe biefen zweiten Brief nicht fo umbertragen, wie ben ersten. Auch an ben Bürgermeister Baul Beugen schrieb er selbigen Tages: "also be pot van dem Parrher schentlych bebragenn nhcht anderg gewetenn bebbe, benn also were he be befte onge Fründt". Ueber Melchior Hoffmann urtheilt Luther in biefem Briefe, er verfahre zu unbesonnen, obgleich er es wohl gut gemeint baben möge. (4) Wilhelm Brawest zog sich nach Borbesholm zurud: Meldior Hoffmann blieb noch in Riel, ging aber in seinen abweichenben Ansichten und Behauptungen immer weiter. Es war besonders die Abendmablslehre, binsichtlich welcher er sich schroff Eberhard von Weibenfee verfaßte, bazu vom Prinzen ausliek. Christian aufgeforbert, eine Gegenschrift: "Gen Unberricht na ber billigen Schrift. Meldior Hoffmann's Sendbref, darin be shript. bat he nich bekennen kunne bat en Stück livelyken Brobes ihn Gott ib. belangende. Habersleben. 1529". Er wollte blos von einer geiftlichen Geniekung wissen, und soll selbst beim König barum angehalten haben, daß er wegen seiner Lehre vom Abendmahl möchte gehört werben. So tam es benn zu einem Colloquium, welches in ber That von ber öffentlichen Meinung geforbert wurde, und 1529 im Franciscaner = Rloster zu Flensburg angestellt warb. Es war

⁽⁴⁾ Die Briefe Luthers an ben Bürgermeister und an ben Bürger Wulff bei Krafft a. a. O. p. 447 und 448. Den letzten Brief an Prawest bei Muhlius, Diss. Hist. theol., p. 149 und 150.

Carlstadt, wegen Heterodoxie binsichtlich des Abendmabls befannt, nach Solftein zu geben im Begriff, wie es scheint, um Soffmann bei bem Streithanbel beizusteben. Bring Christian lub Bugenhagen. ber bamals in Samburg war, bagegen ein, zur Bertheibigung ber rechten Lehre zum Colloquium nach Flensburg zu kommen. Carlstabt blieb beshalb aus. Bring Christian selbst führte ben Borsit, an Rathen batte er mitgebracht ben Rangler Detlev Reventlow, Johann Ranzau und Detlev Bogwisch. An Theologen waren zu dieser Beibrechung geforbert vor allen Dr. Bugenhagen als Obmann, bamals gerabe mit Einrichtung bes Hamburger Rirchenwesens beschäftigt. aus Hamburg Johannes Arvinus. Stephanus Rembe und Magister Theophilus, Rector bes Johanneums baselbst; von Husum Bermann Taft, und aus Dithmarichen ber Baftor Nicolaus Boje von Beslingburen. Es wurden sechs Notarien erwählt, die sich vervflichten mußten, die Disputation getreulich, wie sie gehalten worden. nieberzuschreiben, namentlich Franciscus Strienius, bes Königs Capellan, Diederich Becker (Theodoricus Bistorius) von Husum, Bermann Tafts College, Joachim France aus Wilster, Johann Slavus ober Wend, Lector zu Habersleben, Tesmarus Halebeck und Johann Benekendorf aus Riel. Die Disputation ward bei offenen Thuren gehalten, und ber Zuhörer waren viele. Solche öffentliche Disputationen waren bekanntlich in jenen Zeiten an ber Tagesorbnung mb verfehlten auch gewöhnlich ihres Endzweckes nicht, auf die allgemeine Meinung einzuwirken. Es war am Donnerstage nach Quasimobogeniti 1529, als dieses Colloquium von Dr. Bugenhagen mit einer Bermahnung eröffnet wurde, bie also lautete: "Hochgeborner Fürst, Gestrenge eble Herren, liebe Berrn und in Christo Brüber! Weil biese Sache Gottes und nicht unser ist, vermahne ich euch, daß ihr mit Ernst wollet anrufen ben Bater aller Barmbergigkeit, burch Jesum Christum unsern herrn, bag er une, weil sein Evangelium am Tage ift, nicht wieber lasse fallen von seinem Wort in Irrthum. Zwar, wann wir uns recht wollten erkennen, fo bätten wir an biesem Ort wohl einen gräulichen Irrthum ober sonst eine schwere Strafe um Gott verbienet, barum bag viele bas liebe beilige Evangelium läftern, viel Mikbräuche sebn, darzu bleibt viel Sünde, Schande, ja Mord ungestrafet. Doch wir wollen um unfrer Unwürdigkeit nicht zweifeln an Gottes Barmberzigkeit und Rufage, sondern bitten, daß er uns gnädig fen, und in biefer Sache

weber biesem noch jenem Theil, sondern allein seiner Wahrheit wolle beifteben, benn dieser haber trifft an die Wort und Befehl unsers Herrn Jesu Christi von seinem Sacrament. Es gilt eben gleich. wer hier oben ober unten liegt; menschliche Ehre foll hier keinen Raum baben; Gott ehre allein seines lieben Sohnes Wort und Wahrheit. Amen. Spreche ein Baterunser." — Darauf fielen ber Bergog und alle babei Stehenben auf ihre Aniee und beteten. Es begann ber Ritter Johann Ranzau mit ber Frage an Melcbior, ber von seinen Anhängern Johann von Campen und Jacob Begge aus Danzig bei sich hatte, warum er alle Prediger in seinen Büchern falsche Bropheten gescholten habe? Hoffmann erwiederte: ..barum weil fie Chriftum an sonderliche Orte und Stätte binden, benn wer ba sagt, daß das Brodt Christus seh, der bindet ihn an ein sonderlich Ort u. s. w." Demnächst trat Hermann Tast auf und trug eine Auseinandersetzung ber Lutherischen Lehre vom Sacrament vor, wehrte die Beschuldigungen ab, die Hoffmann wider die Brediger gemacht habe, und forberte ihn schließlich auf, irgend einen namhaft zu machen, ber behauptet hätte, wie er geschrieben, "wir rühmeten uns, bag wir Christum in ein Stud Brobtes zaubern könnten." Offenbar tämpfte Hoffmann gegen die römisch-katholische Bermandlungslehre; er mag bieselbe aber auch ben Lutherischen bei, und wollte fich nicht bedeuten lassen, daß von ihnen die Abendmahlslehre anders gefaßt wurde. Er blieb bei feiner Meinung von einer blos geiftlichen Genießung und bediente fich beftiger Ausbrücke. Entweder, fagte er unter Anderm, muffe man eine blos geistliche Beniegung annehmen, ober sonft mußte "Christus im Sacrament empfindlich mit Haut, Haar, Bein, von ben Jüngern sehn gegessen und verzehrt worben". — Ferner ließ er sich babin aus: "Wenn ich ein Geschmierter ware und lateinisch könnte und nicht ein Körfiner ober Belver, so würde ich wohl vor euch Larvengeistern Frieden haben". Hermann Taft, ber meistens bas Wort führte, antwortete ihm fanftmuthig, jedoch nicht mit ber genügenden dialektischen Schärfe. wurde viel hin und ber bisputirt, aber zu einer Berftanbigung war nicht zu kommen. Mitunter nahm Bring Christian auch an ber Disputation Theil. Als er fragte: "Melchior, wie stehet es mit bem Artikel von der Taufe? benn ihr follt gelehrt haben, man könne wohl ohne Wasser taufen," wollte Hoffmann sich nicht barauf einlassen, und Bugenhagen bat ben Herzog, bavon abzustehen, ba

ibn Niemand in diesem Artikel anklage. Bugenbagen wollte ibn überhaupt, wie es scheint, milber beurtheilt wissen, als einige ber Anwesenden, die ein strenges Berfahren gegen ihn anriethen, "als ber selbst so oft bei bem königlichen Gericht ben Galgen, bas Rab, bas Feuer und Wasser, wo er in seiner Lehre unrecht erfunden wurde, ermählt hätte". Bugenhagen wollte felbst nicht bei ber Publication bes Urtheils zugegen sein, und fand fich nur auf Bitte bes Herzogs babei ein, um noch etwa Gelegenheit zu haben, bie Irrenben zu gewinnen. Das Urtheil lautete, nachdem bie Acten an den König, ber fich auf Gottorf befand, eingefandt waren, auf Lanbesverweisung für Melchior hoffmann und feine Anhänger, wenn fie nicht wiberrufen wollten. Jacob Segge hat nachher zu hamburg gegen Bugenbagen, als dieser von der Kanzel zu S. Betri tam, öffentlichen Biberruf gethan. Dag auch Johann von Campen wiberrufen habe, wie von Einigen behauptet ist, läßt sich nicht erweisen. Melchior hoffmann felbst aber war am wenigsten jum Wiberruf geneigt. Er gab zu Strafburg noch in bemfelben Jahre einen Bericht über bas Colloquium in Druck. (5) Gleichfalls stellte Bugenhagen zu Wittenberg die Acten ans Licht. (6)

Die entschiedene Abweisung der durch Melchior Hoffmann erstegten Spaltung war gewiß dem Fortgange des Reformationswerks in diesen Landen sörderlich, und seiner Heftigkeit, die sowohl in Schriften als bei der Disputation selbst zu Tage trat, mochte er es beimessen, daß nicht gelinder mit ihm versahren wurde. Er ist nachher völlig zu wiedertäuserischen und schwärmerischen Lehren in seiner Bahn fortgegangen. Schon Wilhelm Prawest erwähnt es in seinem Briese 1528, er habe behauptet, das Ende der Welt werde nach sieden Jahren eintreten. Von Straßburg, wohin er sich zuerst begab, ging er noch 1529 nach Ostsressland, wo er zu Emden eine Secte errichtete. Dann ging er wieder nach Straßburg 1532, wo er am elsten Juni des solgenden Jahres eine Diss

(6) Acta der Disputation zu Flensburg, die Sache des hochwürdigen Sacraments betreffend in Jahr 1529 des Donnerstags nach Quasimodogeniti

geichehen. Wittenberg 1529. 4.

^(*) Hoffmanns Schrift ist betitelt: "Dialogus und gründliche Berichtung gehaltener Disputation im Lande zu Holstein unterm Könige von Dänemark vom hochwürdigen Sacrament oder Nachtmahl des Herrn — in Gegenwerdigkeit Königl. Majestät Sohn, Herzog Kersten, samt Königl. Käthen, vieler vom Abel und großer Bersammlung der Priesterschaft."

putation mit den Theologen hielt, in welcher er behauptete, die Kindertause sei vom Teusel; der Sohn Gottes habe keine menschliche Natur von Maria angenommen; er habe nur Eine Natur; die Seligkeit gründe sich auf den freien Willen des Menschen und dergl. m. Er gerieth darauf ins Gefängniß und ist in demselben gestorben 1543, nachdem die Haft in verschiedener Weise sehr verschärft worden war. (7) Die Anhänger Hoffmanns, die Melchioriten, verloren sich nachker unter andere Secten der Wiedertäuser. Sie hatten übrigens immer größere Mäßigung gezeigt als die Wiederstäuser in Münster.

War somit nun freilich dem Eindringen wiedertäuserischer Meinungen durch Hoffmanns und seiner Anhänger Berbannung gleich beim Beginn der Reformation Einhalt geschehen, so haben dieselben dennoch später auf anderen Wegen wiederum sich Bahn gedrochen. Bon den Mennoniten, in welchen geläutert sich das Wesen der Tausgesinnten darstellte, wird später die Rede sein, da ihnen hier zu Lande Religionsübung gestattet ward; es mag, was diesem Zeitraum angehört, hier bemerkt werden, daß der Stifter dieser Religionsgesellschaft, Menno Simonis, zuletzt eine Ruhestätte auf dem Gute Fresendurg dei Oldesloe fand und dort 1561 verstarb, nachdem er viel hatte umherwandern müssen. Der Besitzer dieses Gutes gewährte einem Häuselien vertriebener Tausgesinnten dort einen Ausenthalt.

Eines andern merkwürdigen Mannes unter den Wiedertäufern muß auch noch hier gedacht werden, da er dieser Periode angehört, obgleich er nicht hier gelebt hat, aber weil sein Name in seinen Anhängern fortlebte, die einige Gegenden unsers Landes später in nicht geringe Bewegung versetzt haben. Es ist David Joris oder David Georgii, geboren zu Delst in den Niederlanden 1501; es ist jedoch nicht unsere Absicht, auf seine Ledensgeschichte hier weiter einzugehen. Er hielt sich anfänglich zu Melchior Hoffmann, zersiel aber nachher mit ihm, schrieb auch gegen das Unwesen und die Ausartung der Wiedertäuser in Münster. Es hat sich späterhin ergeben, daß er 1549 schon in Hosstein, Eiderstedt und Dithmars

^(*) Es ist jetzt zu vgl.: Röhrig, Zur Gesch. ber Straßburgischen Wieberstäufer u. s. w., in ber Zeitschrift f. b. histor. Theol. 1860, Heft I. Die Darsstellung stiltzt sich auf. archivalische Nachrichten.
(8) Dänische Bibliothel St. IX, p. 322.

schen Anhänger gehabt, an die er 1550, 4. Januar und wiederum 1552, 24. April besonders an seine Gemeinde in Eiderstedt und Hosstein geschrieben hatte. Diese Leute aber verbreiteten ihre Lehren in der Stille, sonderten sich von der Landeskirche nicht ab, und blieben unbemerkt, dis nachber erst der Sturm wider sie ausbrach, wovon später ein Mehreres.

IV.

Vollführung des Reformationswerks unter Christian III. Die Kirchenordnung.

Rönig Friederich I. starb 1533 am Gründonnerstage ben britten April auf Gottorf. Schon am Stillfreitage ließ Bergog Chriftian bie Landstände ber Herzogthumer zu Pfingsten nach Riel berufen wegen ber Hulbigung, die auch ihm und seinen unmündigen Brübern geleistet wurde. Auf biesem Landtage wurden vielerlei Beschwerben vorgebracht von den Brälaten wegen des Berluftes an Einfünften, namentlich wegen vorenthaltener Zehnten, von der Ritterschaft und ben Städten anderweitige Beschwerben wiber bie Beiftlichkeit. Doch war der Abel unter sich getheilt. Einige verlangten, es follte freigegeben werben aus den Rlöftern zu geben; Andere dabingegen, man follte es beim Alten bleiben laffen. Die Bogwifchen machten Unsprüche auf bas Rloster Borbesholm, welches ihre Borfahren gestiftet hatten, und beffen Berbitter fie maren. Der Abgeordnete bes Lübecker Domcapitels auf biesem Landtage beklagt fich in seinem Bericht über bie schmäblichen und unziemlichen Reben Einiger von Abel, die er "ungeschickt und evangelisch" nennt, wider bie Brälaten und Aebte, und biefer Bericht läßt beutlich genug ertennen, bag es, besonders in ben Zusammentunften nach Mittag, wo gut gegessen und getrunken war, nicht eben zum sanftesten berging.

Was übrigens auf biesem Landtage verabschiedet worden, ist hauptsächlich aus der Privilegienbestätigung der Landstände 1533 Trinitatis (1) wahrzunehmen. Darnach sollte der Glaube frei sein bis zur Bolljährigkeit der Brüder des Herzogs, und dann von Präslaten, Näthen, Mannen und Städten mit Zuziehung der Geistlichkeit bestimmt werden, was für göttlich, ehrlich und christlich und zur Erhaltung gemeiner Eintracht anzunehmen sei. Sowohl die alte als die neue Lehre durste gepredigt werden, aber die Prediger sollten sich des Scheltens enthalten. Die für die Bisthümer, Capitel, Klöster und geistlichen Stiftungen getroffenen Bestimmungen werden von uns nachher erwähnt werden.

Mit ber Nachfolge im Königreich batte es bekanntlich für Herzog Christian große Schwierigkeiten. Er ließ freilich für sich ober einen seiner Brüber beim Reichsrath um die Krone anhalten, aber man konnte fich nicht einigen, wen man erwählen solle. Der Grund lag aber vornehmlich in dem kirchlichen Zwiespalt. katholische Bartei batte auf bem Reichstage zu Ropenbagen 1530. wo eine Disputation zwischen ben Papstlichen und Lutherischen angeordnet war, eine empfindliche Niederlage erlitten. Sans Taufen, ein ehemaliger Mönch, berühmt als Dänischer Reformator, stand fraftig an ber Spite ber Evangelischen, beren Zahl namentlich in ben Stäbten beständig im Wachsen begriffen war; bie nun auch in Dänemark bekannt geworbene Augeburgische Confession wirkte bebeutend; ber König war 1531 bem Schmaskalbischen Bunde ber Deutschen ebangelischen Kürften und Städte beigetreten, jedoch beschränkt auf Schleswig-Holftein. Dies Alles bestimmte bie Bischöfe und die mit ihnen verbundenen Pralaten des Reichs, nun nach bes Königs Ableben Alles baran zu setzen, um bas Berlorene wieder zu gewinnen. Bon Christian konnten fie für ihre Sache nichts Bünstiges erwarten. Sie hatten unter Friederichs I. Söhnen ihr Augenmerk auf Johann gerichtet, ber erst ein zwölfjähriger Knabe, und wie sie hofften, noch katholisch zu erziehen wäre. Bon ben weltlichen Reichsräthen waren bie meisten für Christian gestimmt. Unter ben Bürgern und Bauern aber hatte ber gefangene Christian II. eine große Bartei. Für ihn fochten die Lübecker; die sogenannte Grafenfehde brach aus. In dem Nothstande des Krieges berief ber Abel in Jutland Herzog Christian zum König; bie bortigen

⁽¹⁾ Christiani, Neuere Gesch. ber Herzogth. unter den Olbenburgern, Bb. II. p. 61 ff. — Lau, Resormationsgesch., S. 128.

Bischöfe mußten nothgebrungen nachgeben. Mit Thränen in ben Augen unterzeichnete ber Bischof zu Narhuus, Owe Bilbe, Die Urfunde der Wahl Christians; er sah voraus, daß er das Todesurtheil ber katholischen Kirche in Danemark unterschrieb - und so fam es auch. Chriftian III. mußte freilich noch harte Rämpfe bestehen, ehe er bes Reiches mächtig ward; erst 1536, ben 29. Juli ergab sich Ropenhagen nach harter Belagerung. Wenige Tage nach bem Einzuge bes Königs warb in aller Stille mit Genehmigung ber weltlichen Reicherathe ein Staatsstreich gegen bie Bischöfe vorbereitet. Am 20. August, an einem Sonntage, wurden die sämmtlichen Bischöfe, ohne daß einer von bem Schickfale bes andern etwas wußte, gefangen genommen, und erhielten erst nach einiger Zeit ibre Freiheit wieder, auch binlänglichen Lebensunterhalt, nachdem fie ihrem vorigen Umte entsagt hatten. Rur ber Seelanbische wollte fic bazu nicht versteben und blieb in Gefangenschaft. Dwe Bilbe, beffen porbin gebacht ift, ber Aarhufische Bischof, manbte später fich ber evangelischen Lehre zu. Der Sieg bes Lutherthums in Danemark war bamit entschieben. Auf einem Reichstage zu Ropenhagen, noch im Herbst besselbigen Jahres, setzte auf offenem Markte vor allem Bolk ber König auseinander, weshalb er, wie er gethan, gegen bie Bischöfe babe verfahren muffen, und die Frage, ob man wiederum Bischöfe mit folcher Bewalt haben wolle, ward einstimmig Jest aber mußte man auf eine neue Einrichtung bes Rirchenwesens bedacht sein. Wie bei biefer Ginrichtung Manches aufgenommen ward, was bereits in ben Bergogthumern, wo bie neue Ordnung ber Dinge etwas früher fich hatte entfalten können, aur Ausführung gekommen war, so hatte wiederum bie jett im Rönigreiche zu Stande kommende Einrichtung auf die Herzogthümer eine Rückwirtung. Es ward 1537 nach Ropenhagen eine Versammlung von Geiftlichen berufen, theils von Mitgliedern ber Domcavitel, theils von evangelischen Predigern aus den Städten. (2) Der König übersandte ben Entwurf einer neuen Kirchenordnung (3) zur Genehmigung

⁽²⁾ Bgl. Milnter, Kirchengesch. v. Dänemart, Bb. III. S. 487 ff.
(3) Ueber die Entstehung und Vollführung der Dänischen und der darnach angesertigten Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung haben wir eine eigene gelehrte Abhandlung von Ladmann: Historia ordinationis ecclesiasticae regvorum Daniae et Norwegiae et ducatuum Slesvicensis, Holsatiae etc., angehängt dem dritten Theil seiner Einleitung zur Schleswig - Holsteinischen historie, 212 Seiten stark.

an Luther und erbat fich einen Sächfischen Theologen, ber bei ber neuen Ginrichtung behülflich fein könne. Bugenhagen, ober Dr. Bommeranus, wie man ihn von seinem Baterlande Bommern oftmals nannte, (4) ohnehin bem Könige schon bekannt von ber Hoffmannschen Angelegenheit, war bazu willig. Dieser, sowohl burch Belehrsamkeit, wie durch seinen Charakter und seine hohe praktische Tücktigkeit bervorragende Reformator kam nach Kopenbagen. (5) brachte ben von Luther gebilligten Entwurf der Kirchenordnung mit, verrichtete die Krönung des Königs und ber Königin am 12. August 1537. (6) und am 2. September die Ordination ber neuernannten evangelischen Bischöfe ober Superintenbenten, wie man fie lieber wollte genannt wiffen. Jebem berfelben ward ein Stifts-Befehlshaber oder Stifts-Amtmann zur Seite gestellt; damit hängt zusammen die Eintheilung bes Landes in Stiftsämter und die auch in kleineren Kreisen bis jetzt noch immer angewendete Einrichtung, einen weltlichen und geiftlichen Beamten zur Leitung ber kirchlichen Angelegenheiten neben einander zu stellen, eine Ginrichtung, die einen Grundzug unserer firchlichen Berfassung bilbet (- bie Bisitatorien -). Es wurde auf biefer Spnode zu Kopenbagen auch ber Entwurf ber Kirchen-Ordinanz ober Kirchen-Ordnung berathen (7) und in bes Rönigs Namen, versehen mit ben Unterschriften aller Anwesenden. berausgegeben, batirt vom 2. September, bem Tage ber Einweihung ber neuen Bischöfe. Gegenwärtig waren babei aus bem Bergogthum Schleswig: Johannes Slavus ober Bandalus (Wend), Lector zu Habersleben, ber nun Bischof zu Ripen warb, Antonius Reiser,

(*) Balthasar Munter, Symbolae ad illustrandam Bugenhagu in Dania Commorationem. Kopenhagen 1836.

(*) Mohnik hat über diese erste lutherische Königskrönung eine kirchengeschichtliche Monographie herausgegeben: "Die Krönung Christians III. durch Bugenhagen". (Stralsund 1832.)

(*) Lau in der Resormationsgesch. S. 194 bemerkt, daß der erste Entwurf vielleicht in Habersleben versaßt sei. Bgl. Rhode, Samlinger til Hadersled Antis Beskrivelse, p. 71 und 152. Es wurde in Hadersleben eine bezügliche Bersammlung dom Theologen aus dem Königreiche und aus dem Herzogthum Schleswig abgehalten.

⁽⁴⁾ Carsiens hat in den Nordald. Studien II, S. 152—158 das Wichtigste aus Dr. Johann Bugenhagen's Leben und Wirten zusammengestellt, mit weiteren Hinweisungen auf die Quellen, aus denen eine ansstührliche Biographie des hochverdienten Mannes zu schöfen. Er war geboren 29. Juni 1485 zu Wollin in Pommern, seit 1523 Stadtprediger und nachher auch Prosesso der Theologie zu Wittenberg. Diesen seinen Platz hat er ungeachtet vielsacher Berufungen nicht verlassen wollen, sondern die an seinen Tod, der in der Nacht vom 19. auf den 20. April 1558 zu Wittenberg erfolgte, beibehalten.

(5) Balthasar Münter, Symbolae ad illustrandam Bugenhagii in Dania Commorationem. Kopenhagen 1836

Baftor au Habereleben (an die Stelle des 1533 als Superintendent nach Goslar berufenen Dr. Eberhard Weibensee getreten), Reinhold Befterholt, Paftor zu Schleswig (Nachfolger bes schon 1529 verftorbenen Marquard Schulborp), hermann Tast, Bastor zu husum. Gerhard Slewerth, Baftor zu S. Nicolai in Flensburg, und Georg Binther, Prediger zu Sadersleben (nämlich Schlofprediger baselbst). Ans Holstein waren teine anwesend, auch teine Abgeordnete bes Schleswiger Domcapitels. Der Bischof zu Schleswig, Gottschalf von Ablefelbt, war auch nicht, wie bie Danischen Bischöfe, gefangen genommen, sondern bei seiner Burbe und seinen Ginfunften gelassen worden, weil er sich rubig verhielt und der Reformation nicht binbernd in ben Weg getreten war. Es waren in ber Bestätigung ber Landesprivilegien 1533 ber Besitzstand und die Rechte bem Bischofe von Schleswig und seinem Capitel garantirt. giehung jener Prediger aus bem Herzogthum Schleswig aber ift (wenn man nicht annehmen will, daß sie blos ihrer versönlichen Befähigung wegen zur Spnobe berufen waren, als Sachkundige, was fie allerbings waren) wohl baraus zu erklären, daß nach ber bisberigen Berfassung Schleswig mit zur Kirchenproving von Lund gebort hatte. Abgeordnete von daher also nicht fehlen burften, wenn anders biese Synobe als die Dänische Nationalkirche barstellend angefeben werben follte. Bur vollen Bultigkeit und Sicherftellung ber Kirchen-Ordnung war aber noch die Einwilligung ber Dänischen Reichsstände erforderlich. Diese erfolgte auch auf bem Reichstage m Obensee 1539, ben 14. Juni. Gin Gleiches mar erforberlich für bie Herrogthumer, und bie Annahme ber freilich in einigen Punkten veränderten und vermehrten Kirchen-Ordnung ward benn auch zu Stande gebracht auf bem besfalls nach Rendsburg berufenen Landtage 1542, ben 9. März.

Borher aber noch war ein Lanbtag gewesen 1540, auf welchem es harte Rämpse gab und die Annahme der Kirchen-Ordnung nicht hatte durchgesetzt werden können. Der Landtag war ausgeschrieben auf Oculi, also kurz vor Ostern. Nachdem man erst in gewöhnslicher Weise wegen der Steuerbewilligung gedungen und dem Könige, der 4 Gulben vom Pflug begehrte, erst Einen Gulden geboten, dann doch 2 Gulden bewilligt hatte, und, wie ein Berichterstatter über diesen Landtag sich ausdrückt, "Königl. Majestät darmith gessediget (gesättigt) geworden", ließ der König verkündigen, er habe

Mittwoch etwas Besonderes vorzutragen, woran Seiner Königlichen Maiestät und seinen Landen und Unterthanen gelegen. Um gedachten Tage nun geschah ber Antrag an die Stände, sie möchten in die Orbinang, welche ber König zu Gottes Ehre habe machen laffen, willigen und bieselbe annehmen. Der König trat ab und nahm mit sich die beiben Bischöfe von Lübeck und Schleswig. Als herr Wulf Bogwisch, ber Ritter und Rath, nun bie Mannschaft in bes Königs Namen um Antwort befragte, "is ehn groth rumor barfulves up bem Radthuse geworden unde be ehne is gegen ben anderen gewesth". Herr Johann Ranzau suchte bas Getummel zu stillen, vermochte es aber nicht. Einige beriefen fich barauf, ber Rönig habe es gelobt, alle Sachen des Blaubens frei zu lassen; Einige bie bem alten Glauben zugethan waren, fagten, fie wollten auch gern selig werben, wukten, daß ihr Glaube gut und befestigt ware. könnten und wollten das Neue nicht annehmen. Johann Ranzau. ba er viel Wiberstand merkte, wollte anfangen, bie Gegenbemerkungen zusammenzufassen, aber sein Bruber Rab Ranzau, Claus von Ablefelbt und Andere beriefen sich barauf, man hatte Bischöfe und Pralaten im Lanbe, benen gebühre es ein Auffehen zu haben über bas, was die Seligkeit und die kirchlichen Gebräuche anbelange, ihnen möge bie Rirche anbefohlen werben; Einige schalten auf bie "Brabicanten". Die Abgeordneten beiber Parteien gingen zum Rönige zu vielen Malen ab und zu. Endlich verlangte ber Rönig zu wiffen, wer für ben alten und wer für ben neuen Glauben sich erkläre. herr Bulf Bogwisch und Rab Ranzau forberten zu fich mit lauter Stimme bie vom alten Glauben waren, herr Johann Ranzau ebenfo Da wurden nun zu den Altgläubigen geschrieben: bie bom neuen. ber Bischof von Lübeck und ber Bischof von Schleswig. Herr Bulf Pogwisch und Kan Ranzau, Herrn Johanns Bruber; ferner brei Ranzauen mehr, Andreas, Claus zu Raftorf, Bulff zu Bittenberge; fünf von Ahlefelbt, Claus, Hinrich, Jürgen zu Möer, Jürgen und Goslid zu Ronigsfohrbe; Bennete Rumor; vier Seheftebten, Bennete, Otto zu Rendsburg, Emald, Benedictus, Ottos Sohn; Diebrich Blome; brei von Buchwald, Marquart, Chriftopher, Bennete ju Pronftorf; Joachim vom Hagen zu Nübel; aus bem Geschlecht ber Pogwischen und von ber Wisch endlich noch neun: Wulff Pogwisch zu Dobersborf, Benedictus, Johann, Sans zu Farve, Sans Bogwisch, herrn Bulffs Sohn, ber alte Jürgen von ber Wisch, ber

alte Wulff von ber Wisch, Jürgen von ber Wisch zu Glasau, Christopher von der Wisch (8) zu Dobersdorf; zusammen also 31. Bie viele und welche auf die evangelische Seite traten, wird nicht gemelbet; es muß aber nach dem Ueberschlag, den man machen kann, beren Anzahl weit größer gewesen sein. Unter ben Anhängern ber alten Kirche waren indessen sehr angesehene und so mächtige Männer, daß der König diese nicht unberücksichtigt lassen konnte. Bier Abgeordnete von jeder Bartei verhandelten mit bem Könige noch bis an den Abend, wo man endlich auseinanderging. folgenden Morgen ließ ber König anzeigen, es solle in ber Religionsfache Alles bis fünftigen Beihnachten in seiner bisherigen Berfaffung bleiben, ware bann noch kein Concilium gehalten, ober vom Raiser eine von beiden Theilen angenommene Ordnung gemacht, so wolle ber König eine Orbinang in seinen Lanben und Fürstenthumern ausgeben laffen. Bürde später aber noch ein Concilium gehalten und von beiden Theilen bessen Beschlüsse angenommen, so wolle er sich bem unterwerfen, wie einem Liebhaber bes Friedens und bes wahren driftlichen Glaubens gezieme. Am Sonnabend ward nun ber Landtag geschlossen, nachdem noch ber Bischof von Lübeck, Balthasar Ranzau, zum Königlichen Rath angenommen war und seinen Eid geleiftet batte.

Ueber die Berbandlungen des nächsten Landtages 1542 liegen uns keine ausführlichen Berichte vor. Sebr interessant wäre es m erfahren, wie etwa bie Barteien einander noch hier gegenüber gestanden baben, und in welcher Weise bie Einigung zu Stande getommen ift. Ein Grokes war es inbessen, bak bie Kirchenordnung eigentlich icon vorlag, ja im Rönigreiche bereits zur vollen Geltung gelangt war. Es konnte sich baber hauptsächlich nur barum banbeln. ba ber Sieg ber Reformation in ben Herzogthümern bereits nicht minder entschieden war, welche Abanderungen für biese nach ihren besonderen Berhältnissen mit ber vorliegenden Kirchenordnung zu machen sein möchten. Der Entwurf ber Kirchenordnung war in Kopenbagen von einheimischen Theologen gemacht, und zwar in Lateinischer Sprache, barauf Luther zur Genehmigung zugesandt worden, und bie Ueberarbeitung war im Einverständnisse mit ben binzugezogenen Theologen burch Bugenhagen geschehen. Dag bereits, ebe Bugen-

^(*) Ift im Berzeichniß ein Schreibsehler, foll beißen Christopher Pogmifc.

hagen kam, eine Arbeit zu Stande gebracht war, geht deutlich hervor aus dem Briefe, in welchem der König sich Bugenhagen vom Rurfürsten von Sachsen zur Bollführung bes Werts erbat. beift in bemfelben: "Wiewol wir zur Förberung ber Sachen burch unsere Gelerten eine Kirchen-Ordnung baben stellen lassen, und dieselbige Martino Luthero Doctori haben zugeschickt zu besichtigen, jo wil boch unser und ber Sachen Notturfft erforbern, bak folche Ordnung nicht durch schlechte, sundern durch trefliche erfarne ansehnliche Bersonen ferner aufgericht und an Tag gegeben werbe, so bag wir nicht zweiffeln E. L. werben Pomeranum (wie erbeten) biezu verleuben." Wie die anfänglich Lateinisch verfaßte Ordnung von Petrus Palladius ins Dänische übersetzt und 1539 zu Roeskilde gedruckt herausgegeben war, (9) so übernahm Bugenhagen eine Ueber= tragung in die Niederfächsische Sprache zum Behuf der Vorlage auf bem Schleswig-Holsteinischen Landtage, bei welcher Arbeit ibn hiefige Geiftliche unterstützten, namentlich hermann Taft. (10) 1541 war Bugenhagen, nachdem er inzwischen wieder sich südlicher in Deutschland aufgehalten batte, in ber Stadt Schleswig, um nach Ableben bes letten katholischen Bischofs Gottschalt von Ablefeldt († 1541, 25. Januar) (11) ben ersten Lutherischen Bischof Tilemann von Suffen zu introduciren. Bugenhagen felbft batte Bifchof zu Schleswig werben können, hatte bies aber abgelehnt. "Wenn ich foldes thate möchte es beiffen, man stiefe bie papstlichen Bischöfe vom Stubl um sich selbst wieder darauf zu seben." Jene Erledigung bes bischöflichen Stuhls hatte aber für bas Herzogthum Schleswig ein bedeutendes Hinderniß ber endlichen Neuordnung ber firchlichen Berbaltnisse hinweggeräumt. Es tam nun zu einer Bereinbarung awischen bem Landesherrn und bem Capitel zu Schleswig, worüber bas Document ber Kirchenordnung eingefügt ift, boch ohne Datum. Es fällt indessen bieser Bergleich in bas Jahr 1541 und bilbet bie Grundlage ber kirchlichen Berfassung, die für das Herzogthum Schleswig zu Stande tam. Kur bie Holfteinischen Kirchen, welche meistens unter bem Hamburger Dompropsten gestanden hatten und

^(*) Bgl. Lau, Reformationsgesch., S. 199 und 200. (1°) Lactmann, Hist. Ord., p. 110, Heimreich, Nordfr. Chronik, I. 3. cp. 4 p. 240.

⁽¹¹⁾ Sein Grabmal ift im Schleswiger Dom mit einer längeren lateinischen Inschrift, vgl. Sach, Gesch, ber Stadt Schlesw. (1875), S. 186.

nicht Lübschen Stifts gewesen waren, wurde ein Propft angeordnet. Davon bandelt ber lette Abschnitt ber Kirchenordnung: "Bam Braweste um holsterlandt". Der vorlette Artifel bes Inhalts, bag biejenigen, welche in Kirchen ober auf Kirchhöfen Gewaltthat üben murben. von der Obrigkeit bestraft werden sollten, scheint auch erst auf bem Landtage hinzugefügt zu sein. So find auch einige Beschlüsse aufgenommen, die fich offenbar auf die Landtageverhandlungen beziehen. 3um Beispiel von Berlehnung ber Kirchen bitten Bralaten. Abel und Städte, dag eines Jeden Herrlichkeit ungekränkt bleiben möge. "Late wy tho" fagt ber Lanbesherr bazu, "hboch bat fe be Rerdberen so se hetten erftlick tho bem Bisschoppe schicken unde bensulven albar eramineren laten". Wegen ber Zehnten bitten Brälaten, Abel mb Stäbte, baf fie bei bem bleiben möchten, mas vormals von ber ganzen Laubschaft verabschiedet worden. Der König begehrt, daß fie benselben Zehnten ben Kirchen und Kirchherrn, wie von Alters gewesen und auf bem Landtage bewilligt worden, geben sollen. Die Ebelleute, nachbem sie in die reine Lehre bes Evangelii mit ben andern gewilligt, sollen, wo sie von Rechtswegen bie Lehnware ober bas Batronat baben, im Besit bavon bleiben. Einen Bischof zu Schleswig zu seben ober zu ermählen in Begenwart ber Rirchberren, bitten Bralaten, Abel und Stäbte, baf bas Domcapitel benfelben allein wählen möchte, auch bag ber Bischof alle noch vorhandene Berrlichkeit und Einkunfte haben moge. "Darup satte wh, bat wh nicht willen bem Bischoppe unde Stifte wat un herrlicheit ebber bniumbt affgebracken hebben, pthgenamen be Jacht. Averst van ber Election antwerben wy, bat batsulue also nicht syn kan. Bth orfake, bat be Kerchern van Schlesewick, Husem, Flenssborch unde Haberslene, scholben mit yn den Electionibus syn. Desgeliken schal pot mit Könindlifer Maieftät bnbe berfüluen Brober vnbe natamen weten vnbe willen tho beber tibt gescheen." — Aus allem biesen läßt sich abnehmen, welcherlei Berhandlungen vorhergingen, ebe bie völlige Annahme ber Kirchenordnung erfolgte, beren Bestimmungen übrigens schon auch vor biefer Annahme in ben landesherrlichen Aemtern so ziemlich burchgeführt waren, wie benn ber Rönig auch bereits in dem der Annahme auf dem Landtage vorangegangenen Bertrage mit bem Domcapitel sich auf seine Kirchenordinanz beruft. Die mannigfache Umänderung aber und Ueberarbeitung, welche durch alle angeführten Umstände mit dem ersten Entwurfe der Rirchen-

ordnung vorgenommen werben mußte, hatte zur Folge, daß, als nun enblich bieselbe unter bem Titel: "Chryftlike Kercken Ordeninge, be bn ben Fürstenbömen Schleswig, Solsten 2c. schall geholden werben" 1542 gebruckt erschien, (12) ihre Form im Ginzelnen teine gang pracise war und allerdings, namentlich was die Uebersichtlichkeit und Anordnung betrifft, mancherlei Ausstellungen zuläßt. Nach ber ganz vortrefflichen Borrebe, bie auch in sprachlicher hinsicht ein Meisterstück ber Ausbrucksweise in Niebersächsischer Sprache genannt werben fann, folgt eine Inhaltsangabe, worin gefagt wird, die Kirchenordnung bestehe vornehmlich in 6 Studen, von der Lehre, von Schulen, von Carimonien, von Aufrichtung allgemeiner Raffen zum Unterhalte ber Kirchendiener und Armen, vom Bischof und seinen Propften, und endlich von guten Büchern ber Kirchenbiener. ersten Stücke bei ber Lehre ist bie Rebe von ber Predigt, von ben Sacramenten und von ber Auslegung bes Catechismus. Hier wird besonders darauf eingegangen, was gepredigt und gelehrt werden solle: und bei ben Sacramenten wird gesagt, man solle bas britte hinzuthun, nämlich die Buße. Statt nun von der Schule zu reben, welche nach ber Inhaltsangabe bätte folgen sollen, kommt als zweites Stud bas von ben Carimonien, wohin 16 Puntte gerechnet werben: 1. die Weise, wie die Kinder in der Kirche lesen und singen sollen: 2. wie man ben öffentlichen Gottesbienst ("eine gemene Diffe") abhalten, 3. wie man bas Wort Gottes predigen solle; baran schließt sich 4. der Bunkt von Feiertagen, welcher nach dem vorangeschickten Verzeichnig erft ber siebente Punkt hatte fein sollen, und wohl noch richtiger seinen Plat batte vor ber Prebigt finden können. 5. Bon ber Taufe. 6. Bon ber Absolution. 7. Bon ber Communion ("wo men be Lube berichten schall"). 8. Bon ber Copulation. 9. Orbination, wobei ein Anhang von Abschaffung ber Bettelmonche und der wunderthätigen Bilber. 10. Von dem Bann. 11. Von Besuchung ber Kranken und Armen. 12. Von Besuchung ber Berurtheilten. 13. Vom Begräbniß der Todten. 14. Bon Unter= weisung ber Hebammen ("wo man be Babemomen vnberwisen schal"). 15. Bon Unterweisung ber Kindbetterinnen. Endlich 16. wie man mit den Frauen umgehen foll, die ihre eigenen Kinder tobt bruden.

⁽¹²⁾ Dieser ersten Ausgabe unserer Kirchenordnung, gebruckt in kl. 4 ohne Angabe bes Druckorts, ist bas große Lanbesherrliche Wappen am Ansange und am Schlusse in Holzschnitt vorgesetzt.

Run erft folgt als bas britte Stud bas von ben Schulen, pornehmlich ben lateinischen Schulen in Stäbten und Rleden. Angefügt find bier die Privilegien ber Gelehrten. Darauf ist im vierten Stud bie Rebe vom Unterhalt ber Kirchenbiener und ber Armen. Sobann folgt als fünfter Abschnitt ber, welcher nach ber Inhaltsanzeige erst ber fechste hatte sein follen, ber von ben Buchern, welche bie Rirchberren auf ben Dörfern nicht entbehren können. Angehängt find bier Artikel von Berforgung "abgearbeiteter" Kirchen- und Schulbiener (emeriti), von der Aufsicht, welche die Amtleute und Obrigkeiten zu führen haben, von Mönchen und Nonnen. Darauf erst folgt das lette Stud vom Bischof und ber Bisitation, woran bie Berfügungen für bas Schleswiger Domcapitel sich anschließen, wie and. ba bas Capitel eine bobere Schule aufrichten follte, eine ziems lich ausführliche Schulordnung. Dann ift eingefügt ber Bergleich mit bem Schleswiger Domcapitel und barnach wird gesetht: Lehre und Rath Bugenhagens, wie bie Domherren und Monche in ihren Rirchen ben Gottesbienst abhalten möchten, 50 Seiten stark. Schließlich kommen noch die Artikel von Kirchhöfen und Kirchen, und vom Propsten in Holstein. Ueber bieses ganze Beset ertheilt ber Lanbesberr seine Sanction: "Desse porgeschreuen Orbeninge bebben wh Christiann obgemelt the Dennemarden und Norwegen Adnind Mit sampt ben Chrwerdigen Gestrengen unde Chrufestenn vnfen Reben, Prelaten, Ribberichopp, Mannen unde Steben unfer hertoch- vnbe Förstendome Schlesewick, Holstenn etc. Bp einem gemenen Landtage in vnfer Stadt Renbegborch berhalven geholben, endrechtiglick angenamen, beleuet vnb bewilliget in allen eren ftucken Buncten vnbe Articeln, stebe vast vnbe vnvorbracken the bolbenbe. Annemen, beleuen onde bewilligen soldes on Krafft unde Macht besses apenbaren vnbe berhaluen pthgegangenen Druckes vor Bns. Buser vnmundigenn Brober vnser aller Sites Eruen vnbe Natomelinge Hertogen tho Sleswid, Holften etc. Dermaten unde also bat wb Bns na gegenwarbiger Orbinantie mit gemelben vnsen Reben Brelaten, Ribberichopp, Mannen unde Steben allenthaluen Richten, od befuluige mit allen eren Puncten, Artickeln vnbe Claufulen allenthaluen holden schölen und willen. Bnbe so unn einem Gemenen fruen Christliken Concilio etwas beters ebber mehr beschlaten wörbe bemfuluigen willen wy vne od glidmetich vnb Bolghafftich ertogen. Actum vnd Datum, Rendegborch Up einem Gemenen Landtage bnn

Bywesen gemelber vnser Rebe, Prelaten, Ribberschop, Mannen unbe Steben bartho beropen. Am negenden Dage Martij. Anno vm XLII. Bnber vnsem Secret etc."

Wir können mit biesem Act ber Annahme und Bestätigung ber Kirchenordnung (13) das Reformationswerk als in hiefigen Landen vollbracht ansehen, wenngleich die Ausführung aller und jeder Bestimmungen an manchen Orten sich noch verzögerte. Es waren wenigstens die Grundzüge der Kirchenverfassung und des Kirchenwesens gegeben, und biese Kirchenordnung ist bas Kundament bes ganzen späteren Zuftandes geblieben. Sie tonnte bas um fo mehr, ba sie in ber That ihrem Inhalte nach, auf welchen wir später noch im Einzelnen mehrfach zurücktommen werben, sehr wohlburchbachte, flare und bennoch keinesweges zu eng beschränkenbe Beftimmungen enthält, vielfach verbunden mit Angabe ber Gründe. Durch bas Banze weht ein recht evangelischer Beift, und wie wenig auch im Allgemeinen etwas Spftematisches vorherrschend ift, fo ermangelt im Einzelnen unsere Schleswig-Holsteinische Rirchenordnung keinesweges bes inneren Zusammenhanges, ber bei einem Werke solcher Art so wesentlich nothwendig ift. Daneben ist die Ausbruckweise burchgebends so populär und zutreffend, daß ben Bergleich damit die allermeisten Berordnungen und Verfügungen späterer Zeiten, mit ihrem verschlungenen, von Fremdwörtern unmäßig burchwebten und kangleimäkigen Stol schwerlich aushalten. war noch nicht in die Zeiten getreten, wo unter der Herrschaft einer neuen Scholaftik Alles erstarrte. Es ist hier noch die volle Lebensfrische bes reformatorischen Zeitalters, ja stellenweise möchte man bie Kirchenordnung erbaulich nennen. Un verdienter Anerkennung bat es benn auch bieser unserer Kirchenordnung nicht gefehlt, wenngleich in späterer Zeit sie immer mehr hinter ber Masse einzelner Berfügungen, bie erlaffen wurden, zurücktrat.

Noch in demselben Jahre, als die Kirchenordnung auf dem Landtage ber Herzogthümer angenommen wurde, 1542, bedurfte die für das Königreich erlassene Kirchenordinanz (14) einiger näheren

⁽¹³⁾ Cronhelm hat in dem historischen Bericht vor dem Corp. Stat. Holsat. darüber genauere Nachrichten ertheilt.
(14) Dieselbe ist abgedruckt in Krag, Geschichte Christians III. im ersten Bande S. 542 ff. Der lateinische Anhang von Bugenhagen ist merkvürdig. Derselbe lantet solgendermaßen: "Pia et vere catholica et consentiens veteri ecclesiae ordinatio ceremoniarum pro canonicis et monasteriis."

Bestimmungen und erhielt dieselben durch die sogenannten 26 Ripensichen Artikel, die in einer Zusammenkunst der Bischöse des Reichs zu Ripen abgefaßt wurden und Donnerstags nach Philippi und Jacobi, also Ansangs Mai 1542, die Königliche Bestätigung erslangten. Es würde derselben, als blos für das Königreich gültig, hier nicht weiter zu erwähnen sein, wenn nicht in der That später dieselben für diesenigen Districte im Schleswigschen, welche wieder wie vor Alters den Bischösen zu Ripen und Odensee untergeben wurden, zur Geltung gelangt wären, ja auch selbst für andere Districte des Königlichen Antheils je zuweilen auf jene Artikel verswiesen worden wäre.

Diese unsere alte plattbeutsche Kirchenordnung kann als Schlußstein der Reformation angesehen werden, nachdem die erste reformatorische Bewegung bereits 1522 begonnen hatte. Es war zwei Decennien hindurch eine Zeit der Gährung. Durch die Kirchensordnung ist die Schleswig-Holsteinische Landeskirche gesetzlich des gründet worden. Die erste Ausgade ist, wie auf dem letzten Blatte steht, gedruckt worden durch Hand Walther zu Magdeburg 1542. Sie wurde wieder abgedruckt zu Handurg 1557, dann zu Frankfurt 1565, zu Schleswig 1601 und abermals 1612. Diese Schleswiger Ausgade von 1601 ist ein bloßer Abdruck von der ersten Magdeburger (15). Doch sind in dieser Ausgade von Nicolaus Wegener einige Drucksehler verbessert, während freilich einige andere sinnentstellende stehen geblieben sind. Auch sindet sich die Kirchenordnung später ausgenommen in die allgemeine Gesetziammlung unseres Landes (16).

Obgleich die alte Kirchenordnung die Grundlage unserer Kirchenversassung und unseres heimathlichen Kirchenrechts bildet, so ist sie boch dem späteren Geschlechte immer mehr aus der Kunde gestommen. Dieselbe hat freilich, nach dem heutigen Maßstabe gemessen, bedeutende Mängel, aber sie hat auch eigenthümliche Borzüge, die auch schon längst unter den Sachtundigen Anerkennung gefunden haben. Sie ist unleugdar deutlich und klar abgesaßt, einsach und volksmäßig, in einer Gesetzessprache, deren wir kaum noch fähig zu sein

(16) Corpus Statutorum provinc. Holsatiae, (1750) herausgegeben von F. D. C. von Cronhelm S. 11—112.

⁽¹⁵⁾ Ueber die Ausgaben der Kirchenordnung ist nachzusehen Cronhelm a. a. O. S. 17.

scheinen. Auffallend ist babei, daß gewisse hochwichtige Ausbrücke in ber bamaligen Landessprache noch nicht vorhanden waren, wie z. B. Gewissen, wofür immer das lateinische Conscientie gebraucht wird. Im Gangen ift aber ber Ausbruck burchaus gemeinverständlich, während in manchen beutigen Berordnungen, selbst solchen, die man in ben Kirchen verlieft, Fremdwörter nicht felten sind, die nur halb verstanden werben. Wir möchten für unsere fünftige Rirchengesetgebung bem Beiste ber alten, wie sie uns vorliegt, volle Anerkennung Die Kirchenordnung hat mehrere Jahrhunderte hindurch in vollster Geltung, Burbigung und Werthschätzung unter unseren Vorfahren gestanden, sie ist und bleibt baber ein hobes Denkmal und Zeugniß unserer Rirchengeschichte. Sie wurde, als 1559 Dithmarichen erobert und in das Herzogthum Holftein einverleibt ward, auf bieses Land ausgebehnt, und während bes langen Zeitraumes ber Landestheilungen blieb fie ein Band kirchlicher Einheit unter ben getrennten Landestheilen. Die firchliche Gesetzgebung der folgenben Zeit hat sich auf sie als ein burch die Reformation gelegtes Kundament zurückbezogen. Jeboch find baneben besondere, wenn auch nicht so umfassende Rirchenordnungen erlassen worden für einzelne Landestheile, wie für Apenrade von Herzog Johann Adolph zu Gottorp am 1. Januar 1598, für ben vormals Schauenburgischen Antheil bie Constitution vom 19. März 1662, für ben Großfürftlichen Antheil die Kirchenordnung vom 9. October 1731, für ben Plönischen Antheil die Kirchenordnung vom 10. September 1732. In dem Stifte Lübeck batte unsere allgemeine Rirchenordnung feine Geltung (17). In der Rendsburger Spnobe 1691 werden die ge= fagten Beschlüsse auf bieselbe gegründet, allein es wurde im Laufe ber Zeit Manches in ihr veraltet, indem bie Zustände, auf welche fie sich bezog, oder die sie voraussetzte, nicht selten einen andern Charafter angenommen hatten. Es änderte sich Manches burch bie Praxis und das Gewohnheitsrecht, und es erschien nach und nach eine sehr große Anzahl auf das Kirchenwesen bezügliche Berordnungen und Verfügungen der Landesberren. Es war daher eine

⁽¹⁷⁾ Im Stifte Lübeck wurde die Resormation 1535 eingesührt und ein Superintendent angestellt, der die geistliche Aussicht zu sühren hatte. Die zum Stifte gehörenden Kirchen waren: Eutin, Malent, Bosau, Neuentirchen, Renseseld, Genien, Hamberge. In der Stadt Lübeck tam die Resormation 1530 zu Stande, und die dortige Kirchenordnung wurde von Bugenhagen entworsen.

Bereinsachung bes Rechtszustandes sehr wünschenswerth. Eine Revision ber Kirchenordnung wurde vergeblich angestrebt von den Landtagen zu Kiel 1588 und zu Flensburg 1590, weil besonders die Kirchenbehörden nicht dafür gestimmt waren. So hat namentlich der Gottorpische General-Superintendent M. J. Fabricius in einem Gutachten und Bedenken im Herzoglichen Auftrage sich gegen jede Revision und Abänderung der Kirchenordnung erklärt, und dieselbe entschieden widerrathen (18). Sine solche vielseitige Vorbereitung und reise Uederlegung, wie der alten Kirchenordnung zu Theil geworden ist, kann freilich der neueren Gesetzebung über kirchliche Angelegensheiten oftmals nicht nachgerühmt werden.

V.

Die Reformation in Dithmarschen. Heinrich von Bütphen. Kirchliche Einrichtungen bis auf die Eroberung des Landes 1559.

Gleichwie in ben angränzenden Fürstenthümern die reformatorische Bewegung nicht in der Sphäre des Glaubens und des Gotteszdienstes, sondern im Bereiche der kirchlichen Berwaltung und Gerichtsbarkeit ihren historischen Ansang nahm, so trat auch in der freien Landesgemeinde Dithmarschens dieselbe Erscheinung hervor. Es zeigt sich dies sehr bald nach dem kräftigen Auftreten Luthers gegen schreiende Mißbräuche und Uebelstände im Kirchenwesen. Eine schrosse Opposition wider die Kirchenoberen regte sich jetzt in auffallender Weise. Bereits im Jahre 1518 wurden wegen obwaltender Mißbräuche nicht blos mehr oder minder derechtigte Angrisse gegen die geistliche Jurisdiction des Hamburgischen Dompropsten gemacht, sondern vielmehr das Jurisdictionsrecht selbst nebst allen vom Dompropsten und dem Capitel bisher bezogenen Einkünsten war man in Dithmarschen abzuschaffen im Begriff. Jedoch

⁽¹⁸⁾ Lau (Reformationsgesch. S. 205) erhielt von Prosessor Dr. Asmussen in Segeberg eine Abschrift bieses Gutachtens. Es widerlegt sich baburch die Darftellung von Cronbelm in dem Hift. Bericht p. 19, wonach Fabricius sich für die Revision ausgesprochen haben soll.

1523 kam es in dieser Beziehung noch zu einem erträglichen Abkommen. Allein bald machte die Opposition sich wieder geltend, und es wurde von der Landesgemeinde das disherige Recht der Kirchenoberen aufgehoben. Da wandte sich das Hamburger Domscapitel an den mit Dithmarschen sehr befreundeten Rath zu Lübeck mit der Bitte, durch seine Intercession eine Vergleichsverhandlung mit den Achtundvierzigern in Dithmarschen einzuleiten. Bürgersmeister und Rath zu Lübeck richteten auch zu Ansang des Jahres 1525 (1) entsprechende Zuschriften an die Achtundvierziger, die jedoch resultatlos blieben, indem die Dithmarscher sich auf die Verhandslungen nicht einließen, sich vielmehr entschuldigten wegen ihres Richtserscheinens auf der angesetzten Tagsahrt.

Darauf reichte im nächstfolgenden Jahre ber Dompropft mit seinem Capitel eine ausführliche Klageschrift bei bem Reichskammergerichte ein, und in diesem Processe wurde nun mehrere Jahre binburch schriftlich und mündlich bis zur Duplik verfahren. Barteien hatten ihre rechtsgelehrten Anwälte und Bertreter an bem bamaligen Site bes Reichsfammergerichts zu Speier. Es lehren bie Acten, die wir erst 1828 durch den Druck bekannt gemacht haben (2), wie die beiben Parteien, was bei berartigen Processen so leicht geschieht, ihre Angaben und Ansprüche überspannten und übertrieben, wenn man fie mit bem bekannten geschichtlichen Rechts-In bem Rlaglibell stellen bie Rläger, ber bestande zusammenhält. Dompropst und das Capitel, alle bie Gerechtsame bar, um welche bie Beklagten fie gebracht hatten. Sie nehmen babei nicht blos bas geistliche Bericht in Anspruch, vielmehr selbst bas weltliche, als angeblich erzbischöfliches Recht, welches auf ben Dompropsten übertragen worben. Was von biesem Anspruche zu halten sei, bas ist für ben Zeitraum von Jahrhunderten schon längst aus ben alten Landrechten, wie aus ber Berfassungs- und Rechtsgeschichte Dithmarschens sehr bekannt. Ferner bas Spnobalgericht, welches ber Dompropst allerdings perfönlich ober durch seinen Offizial bisher immer jährlich gehalten und die babei fälligen Brüchgelber erhoben hatte. Kerner bie Belehnung mit ben Kirchenämtern. Wir übergeben

⁽¹⁾ Beilage Nr. 3. (2) Michelsen, wichtige Attenstücke zur altbithmarsischen Staats= und Kirchensgesch., in Fald's staatsbürgerl. Magazin VIII, S. 311—342.

hier die vielen einzelnen Einnahmen, die bisher vom Dompropsten und Capitel aus Dithmarschen bezogen und nunmehr verweigert Die Gesammtsumme, für welche jett Ersat zu leisten wäre, wird in ber Rlage auf 45.300 Mark und an rückständigen Rebnten auf 2016 Tonnen Roden angegeben. Die Beklagten setzten ben Mägerischen Behauptungen einen entschiedenen Wiberspruch entgegen und stellten in ihrer Einredeschrift umftandlicher bar, wie ber Dompropst und das Capitel öfter ein gewaltsames und thrannisches Berfahren bei ber Ausübung ber geistlichen Gerichtsbarkeit sich er-Daneben opponirten sie die den Gerichtsstand ablehnende Einrede, indem sie ausführten, daß die Sache gar nicht por bas Reichskammergericht gehöre. Die weltliche Jurisdiction bes Propsten in Dithmarschen sei nichts als Anmagung, und vom Lanbe niemals anerkannt worben. Mithin könne nur von einer geistlichen Jurisdiction bes Propsten bie Rebe sein. Diese habe aber berfelbe in so ungerechter und unbilliger Weise gehandhabt, baß es für bie Lanbeseinwohner unleiblich geworben sei. Sie maren manchmal in rein weltlichen Sachen und wegen einfacher Gelbschulden vor das geiftliche Gericht 12 Meilen weit geladen worden. felbst burch Feinbesland hindurch, wodurch veranlagt worden, daß bie Holften fie überfallen und erschlagen hatten (8). Wenn fie aber aus Furcht ausgeblieben, so wären sie burch bas Gericht in ben Bann gethan und felbft ihr Wohnort mit Interbict belegt worben. In foldem Nothstande batten sie bann bie Kinder in Solftein ober im Bisthum Schleswig taufen laffen und ein firchliches Begrabniß mit 100 Gulben bezahlen muffen. Da folche Fälle fich wieberholten, waren bie Leute baburch sehr aufgeregt und emport worben, und diese Volksstimmung habe ben Dompropsten und seinen Offizial bermaßen eingeschüchtert, bag bie Ausübung ber Jurisdiction aus Furcht eingestellt worben sei, ohne von ber Landesregierung unterfagt zu fein. Wenn man gegen ben Offizial gewaltsam aufgetreten sei, so sei das beshalb geschehen, weil mehrere Dithmarscher, die vor ihn citirt waren, von den Holften eingefangen und ihnen ein hartes Lösegelb abgepreßt worben, ber Propst aber, nachdem die Solften zur herausgabe bes Lofegelbes genothigt worben, baffelbe

⁽⁸⁾ Bgl. z. B. Dahlmann's Neocorus I. pag. 644.

für sich zurückbehalten habe. Ueberhaupt habe ber Offizial sich viele Gelberpressungen erlaubt burch arge Gebührenschneiberei, serner habe er durch Einmischung in weltliche Angelegenheiten die öffentliche Ruhe gesährbet, und außerdem einen lästerlichen Lebenswandel gesührt. Wenn die Dithmarscher die Pfarrstellen selbst besetzt hätten, so wären sie dazu genöthigt gewesen, da der Propst ihnen schlechte und unfähige Subjecte gegeben habe, und diese Priester sich nicht in ihren Stellen hätten aushalten wollen. Allerdings hätten die Dithmarscher die zum Ausgange des Rechtsstreites alle Emolumente der Kläger einbehalten, welche nicht durch Brief und Siegel nachgewiesen wären, aber darüber habe der Erzbischof von Bremen, nicht das Reichssammergericht, zu erkennen.

Nach geschlossenem Versahren gab am 10. April 1532 das Reichskammergericht das Erkenntniß ab, daß die Klage abzuweisen und vor den ordentlichen Richter der Beklagten zu verweisen sei, unter Verurtheilung der Kläger in die Proceskosten. Mit dieser Entscheidung war von Seiten der 48 Regenten des Landes Dithmarschen, den obwaltenden Verhältnissen und Zuständen nach, der Proces wider die bisherigen Kirchenoberen desinitiv gewonnen.

Inzwischen hatte, während die Dithmarscher diesen merkwürsbigen Proces bei dem Reichskammergerichte in Speier führten und gewannen, in ihrer Heimath die düstere Begebenheit des Märthrersthums des Bremischen Evangelisten (wie Luther ihn nannte) sich ereignet. Durch diese düstere Katastrophe, zu deren Erzählung wir jeht übergehen, hatte in ihren moralischen Nachwirkungen die neue Lehre selbst bei den Altgläubigen in Dithmarschen, die dem Mariens Eultus sehr ergeben waren, mehr und mehr Boden gewonnen.

Der Hauptort ves Landes, Meldorf, war es, an welchem die evangelische Lehre zuerst sich Bahn brach, und zwar durch einen Mann aus einem der angesehensten Dithmarscher Geschlechter (aus dem der Boigdemannen), welcher Umstand nicht wenig sein Unternehmen gesördert haben mag. Es war M. Nicolaus Boje (Nicolaus Boétii, wie er sich zu schreiben pflegte), gebürtig aus Brunsbüttel, welcher, nachdem er Luther selbst zu Wittenberg gehört hatte, 1524 Kirchherr zu Meldorf geworden war und bald durch seine Predigten einen Theil der Einwohner für die lutherische Lehre gewann. Eine besondere Freundin derselben, die eifrig das Reformationswerk beförderte, war die Wittwe des Achtundvierzigers

Claus Junge, eine Schwester von bem Achtundvierziger Beter Nanne von hemmenswurth, Wiebe Jungen, Die von hemme nach Melborf gezogen war und hier ihren Wohnort hatte. Auf ihre Beranlaffung ward gegen Ende bes Jahres 1524 nach Meldorf als Mitarbeiter an bem Reformationswerte ber Mann berufen, welcher als Opfer für biefe bobe Sache fallen und in Dithmarichen bie Marthrerfrone für ben Protestantismus erwerben follte, Beinrich Möller ober gewöhnlicher nach seinem GeburtBort in ben Nieberlanden Beinrich von Zütyben genannt, wo er 1488 bas Licht ber Welt erblickt hatte. Er war Augustiner-Monch und barauf Prior eines Rlofters in Antwerben gewesen, batte 1521 bem Klosterleben entsaat und war nach Wittenberg gegangen, wo er mit Luther und Melanchthon in enger Berbindung ftand. Er ging nach Antwerpen gurud, marb gefanglich eingezogen als Reter, entfam aber (4) und begab fich nach Bremen, wo er thätig für die Reformation wirkte und fehr balb angestellt ward als Pastor an ber Ansgariusfirche. Seine Bre= bigten machten großen Einbruck. Der Stadtrath nahm ben Brediger gegen ben Erzbischof in Schut. Bon Bremen riefen ihn bie ber Reformation Geneigten in Melborf zu sich. Er nahm ben Ruf auf zwei Monate an, obgleich seine Freunde ihn ernstlich warnten und abmahnten. Raum war er angelangt, als bie Gegenpartei, an beren Spite ber Prior bes Dominicaner-Rlosters zu Meldorf, Augustinus Torneborch, ein schlauer Charafter, stand, Alles aufbot, fein öffentliches Auftreten zu verbindern. Der Brior begab sich am Sonnabend vor dem zweiten Advent nach Heide zur Landesversammlung und wußte von ben achtundvierzig Regenten bes Landes einen Befehl an Nicolaus Boje zu erwirfen, Beinrich nicht prebigen zu laffen. Boje erkannte aber biefen Befehl nicht an, ba nach ber Lanbesverfassung bie Regenten in solcher Sache nichts zu befehlen bätten, vielmehr biese Angelegenbeit vom Kirchsviel als solchem ab-Heinrich hielt seine erste Predigt, an Rom. 1, 9 sich anschließend, über bas Evangelium am zweiten Abvent. "Soll ich in Dithmarschen sterben", hatte er gesagt, "so ist ber Himmel ba eben jo nabe, als anderswo". Als die Bredigt gehalten mar, rief man nach beendigtem Gottesbienste bas ganze Rirchspiel zusammen; ber Brior gab einen Brief ber achtundvierzig Regenten an bas

^(*) Lau, Reformationsgesch., S. 137 ff.

Rirchiviel ab. ben Monch Henricus bei Strafe von 1000 Rheinischen Bulben nicht predigen zu laffen, und zum Montag Gevollmächtigte Der Kirchspielsbeschluß aber fiel dahin aus. nach Beibe zu senben. fie würden von ihren Landsleuten fich nicht verbieten laffen, wen fie zu einem Prediger seten wollten, ba jedes Kirchspiel bazu Macht babe. Heinrich trat wieder am Nachmittage auf und bredigte über bie Epistel Römer 15. Montags aber zogen bie Gevollmächtigten bes Kirchspiels nach Heibe mit einem Briefe von Nicolaus Boje. Die Bersammlung war stürmisch; zuletzt ging ber Borschlag eines ber Aeltesten, Beter Detlevs, burch, bie Sache wegen bes Glaubens bis auf ein kunftiges Concilium auszuseten, wenigstens bis nächsten Oftern Alles beruhen zu laffen, mittlerweile wurde fich's wohl ausweisen, was recht ober unrecht mare. Diesen Beschluß brachten bie Gevollmächtigten nach Melborf zurud, und vor ber Sand konnte Beinrich von Zutphen wieder auftreten. Er predigte zweimal am Tage Nicolai und gleichfalls am Feste ber Empfängniß Maria mit großem Beifall. Aber feine Feinde ruhten nicht. ber schwarzen Mönche von Meldorf begab sich zu ben grauen Mönchen nach Lunden. Hier ward Rath gevflogen, einige ber Achtundvierziger hinzugerufen und ihnen vorgestellt, wie der Reter bas Bolk verführe, wie Gefahr sei, bag Mariens Lob gang falle. und daß die beiben beiligen Stätten im Lande (bie Klöfter) ju Grunde geben würden. Man beschloß eine heimliche Ueberrumpelung. Gegen 500 Mann wurden zusammengebracht aus verschiedenen Kirchspielen, jum Theil ohne zuerst ben 3wed zu fennen; ber Weg nach Meldorf ward gesperrt, damit keine Kunde borthin gelange. Drei Tonnen Hamburger Bieres erhipte bie Schaar, und um Mitternacht rückte ber Haufe in Weldorf ein. Das Pfarrhaus warb umzingelt, geplündert, Nicolaus Boje aus bem Bette geriffen und gemißhandelt, barauf Beinrich von Zütphen gleichfalls aus bem Bette geriffen, fast unbefleibet und mit auf bem Ruden festgebunbenen Banben ben Weg nach Beide burch Wasser und Gis geschlenbt. baß ibm bas Blut aus ben Füßen sprang. In hemmingstebt fank er ermattet bin; er bat, man möchte ibn auf ein Pferd seten, man antwortete ihm mit Hohn und Spott und schleppte ihn weiter nach Hier sperrte man ihn in einen Keller ber Pfarrwohnung. Heibe. Der Haufe aber, ber ihn bewachte, soff die ganze Nacht hindurch. Morgens um 8 Uhr, es war an einem Sonnabend, ben 11. Deæmber 1524, versammelte man sich auf dem Marktplatze in Heide. Mit wildem Geschrei ward sein Tod verlangt.

> "Tom Füre to, So werben wie hüben bi Land un Lüben Ehre gewinnen".

So ward gerufen. Man holte ihn aus bem Kerker, zerrte ihn an langen Stricken aus bem Orte hinaus nach bem Plate, wo er verbrannt werben follte, auf ber Oftseite von Beibe auf bem sogenannten Mondenberge. Um ber Rechtsform außerlich zu genügen, mar ber erzbischöfliche Bogt aus Benftebt bazu bewogen worden (für eine Gebühr von zehn Gulden, wie berichtet wird) ein Urtheil zu verfünden. Es lautete: "Dieser Bosewicht und Missethäter bat geprebigt wiber Maria, die Mutter Bottes, und ben Chriftenglauben, aus welcher Urfache ich ihn verurtheile von wegen meines gnäbigen herrn, bes Bischofs von Bremen, jum Fener". Bruber Heinrich antwortete blos: "Das hab' ich nicht gethan. boch, Herr, Dein Wille geschehe". Er hob seine Angen gen Himmel und betete: "Herr, vergieb es ihnen, benn fie wissen nicht, was sie thun; Dein Name ist allein beilig, himmlischer Bater!" Biebe Jungen warf fich vor ber muthenben Menge nieber und flehte um Aufschub zum Berbor. Sie erbot fich, statt seiner fich ftaupen zu laffen. Sie bietet taufend Gulben, wenn man ibn bis zum Montage aufsparen wolle, bamit er vom ganzen Lanbe orbentlich verbort werbe. Alles vergeblich. Man ließ fie liegen, man trat fie mit Füßen. Nun greift man Bruber Beinrich an. Einer sticht ihn mit einem Stoffbegen in ben Ropf; Andere verwunden ihn an ben Armen, im Rücken, in ben Seiten, wo sie ihn nur erreichen Magister Günther Werner, ber Landsecretair, best bas Bolt auf, ruft: "Frei zu, lieben Gefellen, bier fpielet Gott mit". Das Feuer will aber in bem Unwetter und Regen nicht brennen. Ueber zwei Stunden wird er gequält. Man bindet ihn auf eine lange Leiter und wirft ihn auf ben Holzstoß. Endlich tritt Johann bolm hinzu und versett ihm einen Schlag auf die Bruft mit einem hammer, daß er sich nicht mehr regt. Der Leichnam wird, da bas Feuer nicht brennen will, gebraten. Man zählt über zwanzig Wunden. Ropf, Hände und Füße werben am folgenden Tage abgehauen und verbrannt; ber Leib wird eingescharrt, nachbem man um benselben herumgetanzt hatte. So endete ein treuer Bekenner bes Evansgeliums, nur 36 Jahre alt (5).

Die Nachricht bieses grauenhaften Ereignisses, welche sich bald in den weitesten Kreisen verbreitete, rief die größte Bestürzung und Betrüdniß hervor. Tief erschüttert war man zu Bremen in der evangelischen Gemeinde. Luther erzählte den Hergang der Schreckensthat in einer gedruckten Broschüre, welche jene Barbarei in Dithmarschen heftig angriff, und er sandte dieselbe, die zuerst in hochdeutscher, dann auch in plattdeutscher Sprache gedruckt war und daneben eine Auslegung des 10. Psalms enthielt, zum Troste an die Bremische Gemeinde (6). Zugleich schrieb er an die tief ergriffene edle Frau Wiede Junge und an die Meldorfer Bürger, um sie zu trösten. An dem Plaze, wo Heinrich von Zütphen dersbrannt wurde, ist 1825 der neue Begräbnisplat der Heider Gemeinde angelegt, und 1830, als das Inbelsest der Augsburgischen Consession geseiert ward, dem Märthrer ein Monument errichtet (7).

Der Märthrertod bes ermorbeten Heinrich von Zütphen erfüllte die Dithmarscher, zunächst die Meldorfer, mit tiesem Schmerz und wirste heilsam für die Ausbreitung der Lutherischen Lehre. Nicolaus Boje predigte jetzt in Meldorf mit solchem Erfolge, daß nun bald die Mehrzahl der Semeinde sich für die Reformation entschied, während noch kurz vorher die Leute, welche zu Boje in die Kirche gingen, durch Bewaffnete vor Ueberfall hatten geschützt werden müssen. Die Mönche, welche den Prediger Boje so viel gequält hatten, wurden 1526 gewaltsam aus ihrem Kloster vertrieben (8), nachdem ihre Effekten zum Theil verbrannt worden waren. Dieselben stückteten sich zunächst in das Kloster zu Lunden. Im

⁽⁵⁾ Man vgl. übrigens die Landeschronif von Neocorus II. 5, pag. 1—150. Die betreffende Literatur ift vollständiger angeführt in Lau, Reformationseich & 187

mationsgesch., S. 137.
(6) Unser unvergeßlicher Claus Harms, von Geburt und Gesinnung ein Dithmarscher, hat zum Resormationsseste am 31. Ottober 1817 eine Geschichte bes Märtyrers in plattbeutscher Sprache brucken lassen. Der Titel ist: "Den bloobtillige för unsen glooben, Henrick van Zütphen spin saat, arbeid, lyde un bood in Dithmarschen. Riel 1817.

⁽¹⁾ G. C. B. Schetelig (bamals Pastor zu Heibe, jett zu Borssteth) gab als Beitrag zur Geschichte bes Confessions-Jubiläums am 25. Juli 1830 eine Nachricht über das dem Andenken Heinrichs von Zütphen errichtete Monument heraus, welche auch eine Lebensbeschreibung des Märtyrers und eine Abbildung des Monumentes enthält. Altona 1830.

^{(8) \$8}b. II. S. 122.

folgenden Jahre wandte Boje fich nun wieber um einen Bebülfen an die Brediger zu Bremen. Diese schlugen Abolph Klarenbach, bamaligen Conrector zu Osnabrück, vor. Er nahm auch ben Ruf als Caplan in Melborf an, warb aber, als er vorher einige seiner Böglinge nach Köln brachte, bort 1528 gefänglich eingezogen und, nachbem er über ein Jahr gefangen gehalten worben, 1529, 28. September, als Reger verbrannt. - Nicolaus Boje erhielt jedoch bemnächst einen Gehülfen an Johann Halversborp, ber ihm von Bremen verschafft wurde, wahrscheinlich 1529. In eben biesem Jahre war bahingegen zu Wöhrben unter bem eifrig papistischen Lirdberrn Simon Mosellage bas alte Wesen noch völlig im Bange, und es ward bort eine neue Frühmesse gestiftet. Dabingegen zu Wesselburen wirkte ber gleichnamige Better bes Nicolaus Boje zu Meldorf mit sehr glücklichem Erfolge für die Reformation. Diefer Nicolaus Boje ber Aeltere, aus bem Rorber-Boigbemanns-Befdlechte, war Bicarius zu Wesselburen, predigte anfangs seinen Hausgenossen und Freunden in seinem Sause am Kirchhofe bie gereinigte Lehre, und fand balb bei Bielen Beifall, mahrend feine Begner ihm so sehr nachstellten, baß er zu Zeiten sich tagelang in seinem Brunnen versteckt halten mußte, und seine eigenen Bettern, bie zu Süberbeich wohnten, gegen ihn aufbrachten, so bag biefelben gewaffnet in fein Saus tamen, um ihn zu töbten. Er trat ihnen aber mit ruhiger Milbe entgegen, rebete fie vetterlich und gaftfreundlichst an, und hieß sie willkommen in seinem Sause. Betterschaft ließ sich sein Bier gut schmeden und sohnte sich mit ibm aus. Die Zahl seiner Zuhörer nahm zu. Die Kirche wurde verlassen und immer mehr gingen nach Boje's Hause. Da bestiegen awei von den Landesregenten den Glockenthurm, um aufzuzeichnen. welche zu Boje eingingen. Diese überzogen sie nun mit fliegenden Kabnen bes Kirchspiels und pfändeten fie an Sab und Gutern, bis fie fich zu Geldbußen verstanden. Ginen diefer beiden Achtundvierziger, Claus Marquard Harring, wanbelte inbessen bie Lust an, Boje's Bortrag zu hören, fo fehr ber Anbere auch wiberrieth. Harring borte und marb überzeugt. Dies mar entscheibend. Richt nur hörten die Berfolgungen auf, sondern es tam babin, bag man Boje die Kirche für seine Predigten einräumte und ihn förmlich zum Baftoren annahm. Er aber nahm feine Befoldung an, fondern lebte als ein wohlhabenber Mann von seinen Bütern. Dies war schon

1529 vorgegangen, benn in biesem Jahre war er bei bem Colloquium mit Melchior Hoffmann in Flensburg als Baftor zu Besfelburen zugegen. Er starb, vom ganzen Lande betrauert, 1542 in ber Fastenzeit (9). Gleichfalls zu Brunsbüttel ward ziemlich früh die evangelische Lehre verfündigt durch einen Bruder des Melborfer Bojen, M. Boëtius Boje oder Marquarbi, ber ebenfalls zu Wittenberg studirt hatte und 1525 Bicar zu Brunsbüttel wurde, wo auch ber Kirchherr Hinrich Dimerbrock ber lutherischen Lehre zugethan war. Ebenfalls Marne wurde nun für die Reformation gewonnen, jedoch erft nach gewaltsamen Auftritten zwischen ben beiben Barteien.

Während so in einigen Kirchspielen die neue Lehre burchbrang, bielt sich bagegen in anderen noch die alte Lehre. Dabei mukten begreiflich in einem Lande wie Dithmarschen große Bewegungen ent-Denn wenn auch die überwiegende Mehrheit zur neuen Lehre sich bekannte, so war doch eine gesetliche Einführung ber Reformation nicht möglich, bevor der oben erwähnte Proces gegen den Dompropsten und das Capitel zu Hamburg glücklich durchgeführt Das geschah erft, wie wir oben berichtet baben, burch Erkenntniß des Reichskammergerichts am 10. April 1532, wodurch dasfelbe fich in ber Sache für incompetent erklärte. Nunmehr wurde burch einen Lanbesbeschluß 1532 auf Pfingstabend ber papistische Mekgottesbienst überall abgestellt und die Reformation gesetlich Die Geiftlichen, welche bieselbe annahmen, blieben in ihren Aemtern; bie Wiberfetlichen mußten weichen; einigen Alten, bie für ihre Berson bei bem alten Glauben verbleiben wollten, aber ber Reformation keinen Biberftand leifteten, wurde erlaubt, ihr Amt burch evangelische Bicare verwalten zu laffen. Die Geistlichen traten nun in ben Cheftand. M. Johann Schnick zu Beibe foll ber erste gewesen sein, welcher sich verheirathete (1532, am Mittewoch nach heiligen brei Könige). Dem M. Nicolaus Boje zu Melborf wurde seine Frau von seinen Freunden von Süderbeich im Kirchspiel Wesselburen mit gewaffneter Sand zugeführt. Hermann Emme zu hemme wird berichtet: "Duffe, so ber Kerken

^(*) Wir haben von ihm ein geiftliches Lieb in plattbeutscher Sprache, welches Luther so, ansprechend sand, daß er es in seine Liebersammlung ausnahm. Dafielbe ift gedruckt bei Neocorus II, pag. 37 und bei Lau, S. 343.

hemme od im Pawestdom gedehnet, is nachdem be be lutherische Lebre angenahmen, by bem Baftorat bafülveft gebleven un beft fine Meversche gefrhet, un nachdem se tovore etlicke Kinder thosamen getüget, fünt befülven als se thosamen copuleret ber Meierschen under den Höiken gestahn un darnach vor ehrlich geachtet" (10). Aber es war Mangel an Geiftlichen. Wenn auch Luther und Melandthon die Wittenberger Studenten gern nach Dithmarschen hinwiesen, so war man boch noch oft in Berlegenheit. So berichtet Neocorns: .. 3bt is od to verwundern, bat so bald een schlechter Susmann Andreas hennings "be fünst van Natur tom Timmerhandwerk geschickt, also bat be och Windmöhlen gebuwet, gar nichts studeret, so veel in korter Tybt in Gabes Wort togenamen, bat he var enen Rapellanen in ber Karken tho Tellingstebe angenamen worben un bem Amte wohl värgestanden".

Es wurde, nachdem die Reformation burch Landesbeschluß angenommen war, eine neue Einrichtung getroffen binfichtlich bes Rirchenregiments. Zur kirchlichen Aufsicht wurden vier Superintenbenten ober Superattenbenten ernannt, die ein Collegium bilbeten und an ber Spite ber Landesgeiftlichkeit standen. Nicolaus Boje in Melborf hatte ben Borfit, convocirte die Superintendenten und Brediger und führte die Correspondenz mit den Achtundvierzigern. Sehr groß mar aber bie Autorität ber Kirchspielsvorstände (11), und in den betreffenden Kirchensachen entschied zulett die Landesversammlung. Das Kirchspiel entschied ohne Theilnahme bes Predigers an ben Berbanblungen über die Kirchenrechnungen. Die unmittelbar firchlichen Angelegenheiten wurden erlebigt burch bie Superintenbenten und bie zum Kaland versammelte gesammte Beistlichkeit (12). war namentlich bie eigentliche Kirchenordnung mit ber Bestimmung ber Liturgie von ber Geiftlichkeit selbst unter ber Leitung ber Superintendenten gegeben worden. Es konnte jedoch nach bem Charakter ber einzelnen vorliegenden Sache bie Genehmigung bes gefaßten

(10) Es war bies nämlich bie Korm bei ber Legitimation ber vor ber Ehe erzeugten Rinber.

⁽¹²⁾ Wir verweisen in Ansehung des Kirchspielsvorstandes und des Kirchspielsgerichts, bestehend aus den Schließern (clavigeri) und Swaren (Geschworenen jurati)) auf Bolten, Dithmarsische Gesch, IV, S. 117; Dahlmann zu Reccorus II, S. 540 ff., Michelsen, Samml. altdithm. Rechtsq., S. 353 ff. (12) Bolten IV, S. 59-61.

Beschlusses burch die Achtundvierziger und selbst durch die Landes. versammlung nöthig werden (13).

In den nächsten Jahren nach Einführung der Reformation gab es wiederholt harte Conflitte bes Landes mit ber Beiftlichkeit, welche eifrig, selbst mitunter übereifrig, unter Führung ihrer Superintendenten, firchliche und burgerliche Reformen, die von ihr für nütlich und nöthig angesehen murben, burchzuseten sich bestrebte. Mehr als Ein Mal tam es babin, daß die gesammten Beiftlichen in schriftlichen Eingaben an die Achtundvierziger ihr Amt nieberzu-Dabei ist zu bebenken, bag bamals bie Prediger legen brobten. von den Kirchspielen gewählt wurden und gefündigt werben konnten, und daß auch dem Geiftlichen das Auffündigungsrecht zustand. Die Berbesserungen in der Berfassung, welche die Geistlichkeit dringend verlangte, betrafen aber vornehmlich: bas Cherecht, bie Sabbathsordnung, das Eideswesen, die Einführung ber Tobesstrafe für Mord und Todtschlag. Es ist an sich klar, baß solche Neuordnung in ber Rechtsverfassung, wie die Beistlichkeit sie fordern zu muffen überzeugt war, und mit größter Energie ihre Ueberzeugung geltenb machte, febr tief in die meistens auf alter Sitte und Gewohnheitsrecht beruhenden Einrichtungen eingreifen mußte, und baber beftige Rämpfe mit ber bemofratischen, aber sehr conservativen Landesgemeinde unvermeidlich wurden. Solche fanden auch statt, und manches Blatt ber Landeschronik mit einer ganzen Reihe von Documenten bezieht sich barauf (14).

Mit Recht forberte die Geiftlichkeit, daß fünftig die Copulanden brei Sonntage nach einander von der Kanzel proclamirt werben sollten, um Collision von Cheversprechen und die Che unter au nahen Verwandten zu vermeiden (15). Andere Bestimmungen über bas Cherecht übergeben wir an biefer Stelle. Mit ber ein= geführten Kirchenreformation war die geiftliche Jurisdiction und die bisherige Spnobalgerichtsbarkeit aufgehoben, lettere ging auf die Rirchspielsgerichte als die ordentlichen Untergerichte des Landes über. Es blieb auch bie Rügepflicht (16) bes Kirchspielsvorstandes bei manchen,

⁽¹⁸⁾ Es find hierbei bie firchlichen Landesverordnungen von 1537-1554 au vergl., welche Michelsen's Samml. altbithmars. Rechtsq. S. 179—194 enthält.

(14) Neocorus an verschiedenen Stellen.

(15) Michelsen a. a. D.

⁽¹⁶⁾ Michelsen, über bie Genefis ber Jury (1847) S. 142 ff.

ber firchlichen Strafgerichtsbarkeit unterworfenen Berbrechen, namentlich Chebruch, Unzucht, Wucher, Zauberei, Wahrsagerei, Mikhand lung ber Eltern burch bie Kinber, Uebertretungen ber Sabbathsordnung. Es blieben bie Rirchspiele und Rirchspielsgerichte verpflichtet, alle folche Bergeben, sobald fie Strafen- und Mühlenrüchtig, b. h. offentundig waren, gehörig zu verfolgen. Die Vorstände der Kirchspiele aus dem ganzen Lande mußten deshalb jährlich am Sonnabend nach Pfingsten vor bem versammelten Lande auf treue Bflichterfüllung eine eibliche Berficherung abgeben. neben war für bas Jahr im Rirchspiel eine sogenannte Rirchnemebe (b. i. eine Jürt nach bithmarscher Recht) aus ben Bauerschaften ernannt, um Ausfage zu thun über folde vorgefallene Bergeben. In biefer Hinficht mar es Observang, daß vor dem Rügetermin bie einzelnen Mitglieber ber Kirchnemebe ihre Bauerschaften ausammenriefen, um sich nach ben Rügefällen zu erkundigen, und es pflegte jebe Bauerschaft ihrem Mitgliebe ber Nemebe zwei Mann ju ftellen, welche vor bem Gericht und ber Kirchspielsversammlung bei Anbringung ber Ruge ben Boreib ju leiften hatten.

Die von ber Beiftlichkeit burchgesette Berordnung über bie Bestrafung bes Tobtschlags murbe am Sonnabend vor Latare 1554. wie es in der Berordnung beift, nach Eingabe des Heiligen Geistes, Gott zum Lobe und dem Lande zur Ehre und Wohlfahrt, und zwar mit ber llebertreibung "sunder jennige behelp van Robtwertuchnusse". mit Berufung auf Gottes Gebot und bie Beilige Schrift, babin verkündigt, daß jeder Tobtschläger mit dem Schwerte gestraft werben jolle. Die Geistlichkeit, welche bas mittelalterliche Brincip ber Mannbuffe als schlechtbin sunbhaft und bem göttlichen und faiferlichen Recht widerstreitend unbebingt verbammte, bestand unerbittlich auf ben Grundfat; "Dals gegen Sale". Gine nähere Erörterung biefes Bunftes wurde aus ber Rirchengeschichte uns tief in die Rechtsgeschichte hineinführen, und wir wollen nur wieberholen, mas wir in biefer Beziehung an einem andern Orte bereits gesagt haben (17), bag bie bamals leitenben Geistlichen weber bie Mäßigung noch bie Rechtsfunde batten, die ben verstorbenen Nicolaus Boje auszeichneten. Denn bas ganze Befet ift, wie Form und Inhalt beffelben bezeugt, ein von ber Beiftlichkeit vorgeschlagener und schriftlich über-

⁽¹⁷⁾ Michelfen, Samml. altbithm. Rechtsq. S. 349. Richelfen, Rirchengeschichte Schleswig-holfteins. III.

gebener Artikel gewesen. Besonders tief einschneidend war die von ber Beiftlichteit bewirkte Auflösung ber alten Geschlechtsverbindungen, so daß diese aufhötten, corporative Bedeutung in der Landesverfassung zu haben und nur als Gilben fortbestanden, 'namentlich im Rirchsviele Busum, mo sie als private Vereine bis auf unsere Tage Es war bei ber im Jahre 1538 zur Auffich erhalten baben. lösung ber Geschlechtsvereine erlassenen Berordnung zunächst auf die Aufhebung ber sogenannten Bundbriefe, b. i. schriftlichen Statuten, abgesehen, weil bieselben zur Gibeshülfe und zum Beistand in Gibes-Sie führten baber vielfach zu Meineiben rechten verpflichteten. und zu einer gemissenlosen Behandlung bes Eibes überhaupt, indem bie Bunbesbriefe bie Mitglieder ber Geschlechter wie Gibeshelfer behandelten, die ohne Weiteres mitzuschwören hätten auf bas, mas ihr Geschlechtsgenosse im Processe behauptet und beschworen batte. Es sind uns darüber in der Landeschronik von Neocorus lehrreiche Nachrichten aufbehalten, und liegt auch aus ber bamaligen Epoche ein geistliches Memorandum vor, welches die Verberblichkeit ber Geschlechterbunde theologisch auseinandersett und ernstlichst beklagt. Auch ist es nicht zu leugnen, daß dieses ganze Institut, wie es aus bem Mittelalter ber noch bestand, als ein in verschiedenen Beziehungen überlebtes und ausgeartetes erscheint (18).

Durch die aus Anlaß der Reformation und auf Anregung durch die einheimische Geistlichkeit erlassenen Landesgesetze trat eine Einrichtung des Kirchenwesens ins Leben, welche der von dem hervorragenden Resormator Bugenhagen geschaffenen Neuordnung der bezüglichen Berhältnisse in Schleswig-Holstein, in Lübeck, in Hamburg vollkommen ebenbürtig war und damit auf gleicher Eulturstuse stand. Es wurde durch die Achtundvierziger das alte Dominiscanerkloster in Weldorf zu einer Gelehrten Landesschule umgewandelt und ausgestattet (19). Durch jene Landesgesetze wurde das Cherecht in zeitgemäßer Weise normirt. Hür die Heilighaltung und Feier der Sonns und Festage sorzte eine eigene Sabbathsordnung. Eine andere Berordnung schrieb eine genaue Auszeichnung der Kirchensgüter, so wie gehörige Buchs und Rechnungssührung darüber vor, mit Rücksicht auf die ausdrücklich hervorgehobene Bestimmung für den

⁽¹⁸⁾ Michelsen, Ueber bie Genefis ber Ilry, S. 148 ff.
(19) S. das letzte Schulprogramm von Kolster (1875), bei seinem Abgange als Rector ber Gelehrtenschule in Relbors.

Unterhalt ber Kirchendiener, wie auch für die Nothburft ber Armen. Selbst bas Gnabenjahr ber Bredigerwittmen murbe festgesett und genauer angeordnet. Die Superintenbenten hatten wesentlich bieselbe Stellung und amtliche Wirkfamkeit wie in anderen lutherischen Ländern von Nordbeutschland. Die Bersammlung ber Geistlichen. wie frliher Raland genannt, bilbete unter ber Direction ber Superintenbenten bas Confistorium. Die Rirchenzucht wurde auf abnlichen vollsthümlichen Grundlagen wie in älterer Zeit organisirt und ftreng gebandhabt.

Unter ben bei ber Zustanbebringung ber reformatorischen Rirchenverfassung vorzugsweise eifrigen und thätigen Beiftlichen bes Lanbes ragen bekanntlich bie beiben Bojes, ber Engländer Rogier mb ber alte Creisbach hervor, und haben fich badurch in ber Rirchengeschichte Dithmarschens ein ehrenvolles Andenken gesichert. groß bas Berbienst ber beiben Ricolaus Boje in Weslingburen und in Melborf um die Annahme und Durchführung der Kirchenreformation gewesen ist, bas ift so allgemein befannt, bag es an diesem Orte nicht weiter ausgeführt zu werben braucht. Beibe waren unter ben erften Superintenbenten und haben als folche eine höchft erfolgreiche Thätigkeit mit ebenso viel Einsicht als Muth und Standhaftigkeit entwickelt. Beibe ftarben im Jahre 1542. Rachfolger bes jüngeren Ricolaus Boje in Melborf als Baftor und Suverintendent war Johann Roger, ein geborener Engländer, als Geiftlicher zuerst Brediger in Antwerpen, in Dithmarichen burch Melanchthon empfoblen (20). 1549 in ber Fastenzeit unterzeichnete und ervedirte Roger noch als Airchsvielsschreiber eine Beliebung bes Kirchspiels in Melborf. Balb nachber kehrte er in sein Baterland zurud, wo er Canonicus, Paftor an ber Paulstirche in London und Professor der Theologie daselbst warb. Allein 1555, ben 4. Februar, mußte er ber Religionsftreitigkeiten wegen sein Leben auf bem Scheiterhaufen beschließen, als unter ber Königin Maria bie fanatische Berfolgung ber Brotestanten eintrat. Merkwürdig ist auch namentlich Johann Creisbach. Er war geboren zu Soest in Weftphalen 1503 und anfangs ein Monch in bem weftphalischen Aloster Böbeken (21). Er ließ sich bazu gebrauchen, auf Antrieb

⁽²⁰⁾ Moller, Cimbr. Lit. T. II, pag. 733. (21) Rach ber Darftellung von Lau in ber Reformationsgefc. war Creisbach

von Luthers Feinden nach Wittenberg ju geben, um Luther meuchlings aus bem Wege ju räumen. Wie er ibn aber erft prebigen bort, wird er anderen Sinnes, geht zu ibm, entbedt ibm unter Bezeugung seiner Reue sein boses Borbaben, und bleibt nun bei Luther als Famulus bis 1534, ba er Prebiger zu Welmer bei ber Stadt Soest wurde. Als er bort wegen seiner Beigerung, das Interim anzunehmen, nicht länger bleiben fonnte, begab er fich nach Dithmarschen, und war hier zuerft 1548 Diaconus zu Neuenkirchen, 1556 Baftor baselbst, 1559 Pastor zu Wöhrben, zugleich auch 1568 Propst im Mitteltheile von Dithmarschen. Erft 1598 am 8. Auguft ift er in fehr hohem Alter mit Tobe abgegangen.

Bei bem Einwandern vieler anderswo vertriebener Brediger in Dithmarichen war barauf zu achten, bag bie lutherische Lehre rein erhalten bleibe. Damals handelte es fich ganz besonders um vie Rechtglänbigkeit (22) in der Abendmahlslehre; es gab aber Manche, bie fich ber reformirten Lehre in biefem Punkte zuneigten, felbft ber Superintenbent Johann Roger. Bu biesen gehörte insbesonbere Immanuel Ortzenius, ber von Wesel vertrieben war und von 1548 bis 1559 als Pastor zu Delve stand, bis er wieder nach Wesel zurückerufen warb (28). Als inbessen ber Superintenbent Joachim Westphal zu hamburg mit Calvin in einen heftigen Streit wegen bes Abendmahls gerathen war, und bie Bekenntniffe verschiebener Rirden sich barüber erbat, unterzeichneten 1556 fämmtliche Dithmaricher Brediger (auch jener Ortzenius) eine Bekenntnißschrift, worin fie ber lutherischen Auffassung beipflichteten (24). Die sphergiftischen und flaccianischen Streitigfeiten gab es bier verschiebene Disputationen unter ber Geiftlichkeit. Insbesondere aber scheinen hier Anhänger des David Joris gewesen zu sein, wovon nachher noch weiter die Rebe sein wird.

Die Eroberung und gewaltsame Ginverleibung Dithmarschens in bas Herzogthum Holftein im Sommer bes Jahres 1559 brachte

schon als papistischer Geistlicher in Dithmarschen und wurde von ben bortigen Monden veranlagt, nach Bittenberg ju geben, wo er aber gur lutherifchen Lebre belehrt marb.

⁽²²⁾ Es wird selbst in einer Supplit der dithmarsischen Geistlickeit an die neuen Landesherren, welche gleich nach der Eroberung geschrieben ward, darauf hingedeutet. Dithm. Urkundenduch (Altona 1834) S. 219.

(22) Dithm. Urkundenduch S. 227.

⁽³⁴⁾ Reocorus II, pag. 103 ff.

eine große Beränderung nicht allein in den staatlichen, sondern auch in ben firchlichen Berbaltniffen bervor. Bereits in bem am Sonnabend nach Visitat. Mar. 1559 zu Renbeburg erlaffenen Receg, wie binfür bas Recht und Gericht im Lande Dithmarschen bestellt und besetzt sein solle(25), erklärten bie Eroberer, bag zwar ber rechte Gottesbienft nach ber Beiligen Schrift und ber Evangelischen Augsburgischen Confession aufrecht erhalten werben solle, bagegen aber alle Bestimmungen aufgehoben sein sollten, Die nach Meinung ber jetigen Regierung ber Beiligen Schrift, ber Augsburgischen Confeffion, ben driftlichen Rirchengebrauchen, ber natürlichen Billigkeit und Bernunft und ber Unterwerfungscapitulation wiberstritten. Es wurde ferner in gehn Artikeln, publicirt zu Renbeburg am Dienstag nach Michaelis beffelben Jahres, zuvörberft bas Land nach ben brei Landestheilen, in welche baffelbe für die brei Herzöge zerriffen worben war, in brei Superintenbenturen vertheilt. Sämmtliche Brediger Dithmarschens wurden auf Dienstag vor Martini nach Rendsburg beorbert und burch bie bazu von ben brei Lanbesfürsten verordneten Beiftlichen unter Theilnahme von brei landesherrlichen Amtmännern examinirt. Diese Amtmänner waren: Claus Ranzau, Imen Reventlow und Joachim Ranzau: Die Geiftlichen: Johann Grevenbrot, Hofprediger und Baftor zu Krempe, früher Brediger in Dithmarichen; ber Hofprebiger Bolquarb Jona und ber Sofprebiger Georg Boethius Agricola. Die brei Prediger, welche am beften beftanben, wurden vorläufig auf Ein Jahr zu Superintendenten ober Propften verordnet: im Koniglichen Antheil Beinrich Dimerbrot, Baftor in Brunsbüttel; im mittleren Theile bes Bergogs Johann M. Johann Spelberg von Lennet, Baftor in Weslingburen; im Antheil bes Herzogs Abolph zu Gottorp Paftor Theoborich Cant ju Bebbingftebt. Jene Commission ju Rendeburg erließ unterm 10. November ben sogenannten Rendsburgischen Ersten Abschieb (36), welcher die neue Rirchenverfassung Dithmarschens in ben Grund-Die Hauptbestimmung barin war bie, bag bie zügen bestimmte. Schleswig-Holfteinische Rirchenordnung auch in Dithmarschen ein-

⁽²¹⁾ Michelsen hat im Dithm. Urfundenbuch Altenstilde von der mit der Dithm. Geistlichkeit zu Rendsburg 1559 gehaltenen Tagsahung veröffentlicht. S. 220—227. Bgl. Westphalen, Mon. Ined. III, p. 1798 ff. Rescorus II, p. 436 ff.
(36) Reocorus II, p. 443 ff. Muhlius, Diss. Hist. Theol., p. 174—178.

geführt wurde. Es waren damit die Dithmarscher Landesverordnungen aus der Reformationsepoche aufgehoben. Jedoch wurden
einige Artifel zur Ergänzung der Kirchenordnung hinzugefügt. Der
von den Geistlichen zu leistende Amtseid war dahin formulirt, daß
sie auf die reine Lehre laut der Augsburgischen Consession zu halten,
ihrem Amte treu vorzustehen mit Predigen, Darreichung der Sacramente, Ermahnung und gutem Rathe, wie sie es vor Gott und
den Herzögen verantworten könnten, auch ihrer sürstlichen Obrigkeit
Trene und Gehorsam zu leisten angelobten (27).

VI.

Die Reformation im Schauenburgischen Landesantheil und in den übrigen von Holstein abgetrennten Gebieten. Kirchliche Einrichtungen daselbst.

Einen ganz von dem übrigen Hosstein abgesonderten Distrikt bildete der Antheil der Schauendurgischen Grasen in Stormarn (1)
— ein recht gut abgerundetes Gebiet unterhalb Hamburg an der Elbe und weiter landeinwärts. Es gehörten dahin die Kirchspiele Wedel, Niensteten, Ottensen, Sppendorf, Rellingen, Barmstedt, Elmshorn, Uetersen, Seester und Herzhorn; doch gehörte das Klosser Uetersen zu den Holsteinschen Landständen, und nur über das Gebiet desselben hatten die Schauendurger Grasen die Landeshoheit. Abgesehen von diesem Kloster war hier die Landesherrschaft der regierenden Grasen sehr menig beschränkt; einen eigenen Abel gab es in diesem Landesiheile nicht, da Alles den grässichen Bogteien Hinneberg, Hahdurg und Barmstedt unterlag. Uedrigens waren die ges

⁽²⁷⁾ Die Geltung ber S. D. Kirchenordnung ift in dem neuen Dithmarscher Landrecht von 1567 bestätigt. (1) Zu vergleichen Boltens Alton. Kirchennachrichten; Carstens in den Rordalb. Studien II, 151. 152. Wiegmann, Kurzgesaste Kirchengeschichte.

nannten Kirchen gleich ben benachbarten Holsteinischen ber geistlichen Aufsicht bes Hamburger Dompropsten untergeben. Es kam bemnach, wenn von oben her die Reformation eingeführt werden sollte, Alles auf den Grafen an; der damalige Graf Jodocus I. aber war eifrig der Römischen Kirche zugethan. Er nahm 1528 einen vom Dom in Hamburg vertriebenen katholischen Geistlichen als Schlosprediger zu Pinneberg an, wovon sich solgende Nachricht sindet: "Wester Fridrich Bullgreve och Prediger in dem Dom is och gewecken wente he wulde och nicht wedderropen. Düsse is gereiset na Pinnenberge, des Orosten Predicant geworden, vih Berschripping des Graven vom Schauenborg, darna uth Gnade des Erzbischoses und enes Domsherrn tho Bremen erlanget ene Bicarie tho Berden unde darsülvest vor enen Pastoren und Prediger angenamen."

Es founte indessen bei ber Näbe von hamburg, wo balb die Reformation völlig zu Stande kam, nicht fehlen, baf bas Licht bes Evangeliums auch bieber brang. Es mangeln uns übrigens genauere Nachrichten über die Anfänge ber Reformation in ben bier in Betracht kommenden Kirchspielen. Erst 1558 nahm Graf Otto V. von Schauenburg bie evangelische Lehre an und führte bie Reformation in seinem Lanbe an ber Wefer ein. Doch hat es hier an der Elbe so lange nicht gedauert, ebe die Reformation auch ohne Buthun bes Landesberrn fich wenigstens bei einigen Rirchen Babn brach. Da Uetersen, wie vorhin bemerkt, als Kloster mit Holftein in Berbindung stand, so war König Christian III. als ein eifriger Beförberer ber Reformation barauf bebacht, einen evangelischen Beistlichen babin ju feten. Diefer bieg Balthafar Schröber und marb vom Rönige felbst in eigener Berson eingeführt 1541 ungeachtet ber Brotestation ber Schauenburgischen Grafen. Der Wiberstand gegen bie evangelische Lehre war aber groß im Rlofter, und nach sieben Jahren mußte Schröber weichen, worauf bie Ronnen wieber einen fatholischen Beistlichen annahmen. Als aber ber König bas Kloster besuchte, verjagte er biesen und verordnete abermals einen evangelischen Brediger Johann Blate 1555. Bu Ottensen ist wenigstens icon 1556 ein evangelischer Prediger gewesen, Rumond Walther, ber in biefem Jahre ben 13. Juli jum Paftoren an ber Marien - Magbalenen-Kirche zu Hamburg ermählt warb. Wie lange vorher er aber ju Ottenfen gestanden, findet sich nicht bezeugt. Etwa im Jahre 1546 ift Johannes Sina, ber erft zu Wilster bie Reformation betrieben hatte, bann seit etwa 1534 Diaconus zu Krempe gewesen war, Pastor zu Eppendorf geworden. Es wäre möglich, daß noch vor ihm schon ein evangelischer Prediger daselbst gewesen, da Eppendorf dem Aloster Harvstehube zuständig war, welches die Hamburger eingehen ließen, und daher Hamburgischer Seits das Patronatrecht über die Eppendorfer Kirche in Anspruch genommen ward, wiewohl von Schauendurgischer Seite nachber die Episcopalhoheit behauptet wurde (3). Zu Nienstedten scheint auch schon wenigstens 1555 ein evangelischer Prediger gewesen zu sein. Damals stand hier nämlich Iohann Pothann, den wir 1561 als evangelischen Prediger zu Rellingen sinden.

Als Graf Otto V. die Reformation in seiner Grafschaft an ber Weser einführte, ernannte er seinen Hosprediger zum Superintenbenten. In der Folge wenigstens hatten diese Schauenburgischen Superintendenten zugleich die Aussicht über die gräslichen Kirchen in Holstein, und muthmaßlich wird es von Ansang an so gewesen sein. Der erste aber war Jacob Dammann aus Eelle, seit 1558 Hosprediger und noch in demselben Jahr zugleich Bastor an der Kirche zu Stadthagen, wo damals der Hos sich aushielt. Er hat gelebt die 1591.

Der Graf ließ 1561 ben 23. Januar burch ben Prosten Hans Barner zu Pinneberg alle Prediger seines Gebiets in Holstein auf das Schloß zu Pinneberg laben, nebst einem Juraten von jeder Kirche, und ließ ihnen die 1552 zu Wittenberg gedruckte Mecklenburgische Kirchenordnung vorlegen, nach welcher man sich hinsühro, was die Ceremonien in der Kirche und die Feiertage anlanget, zu richten habe. Bei dieser Gelegenheit ersahren wir actenmäßig die Namen der unter gräslicher Episcopalhoheit stehenden Kirchen und der an denselben damals angestellten Prediger. Der Pastor Iohann Plath zu Uetersen weigerte sich, die Mecklendurgische Kirchenordnung anzuerkennen; aller Wahrscheinlichkeit nach wird dies aus dem Grunde geschen sein, weil er vom Könige eingesetzer Prediger und bereits auf die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung verpstichtet war.

Wie bei ber Auflösung ber alten kirchlichen Ordnung ber Schauenburger Antheil in Holftein seinen eigenen Weg ging, unbe-

^{(*) 86.} II, 6. 94 ff.

rührt von dem, was in den Schleswig-Holsteinischen Landen nach ihrem damaligen Umfange sich ergab, dies indessen hier um so mehr erwähnt werden mußte, da dieser Landesantheil später mit Holstein vereinigt worden ist: so hatte auch die Resormation ihren eigensthümlichen Fortgang in den Gedieten, die zur Zeit, als dieselbe eintrat, von der politischen Berbindung mit den Perzogthümern absgelöst waren, oder sich immer mehr ablösten. Es ist hier der passendste Platz, das Nöthige darüber beizubringen, wobei indessen mur die Hauptsachen hervorgehoben werden können, da diese Gediete in der historischen Darstellung uns sortan nicht mehr angehen. Es gehörten aber dahin die Städte Hamburg und Lübeck mit ihren Gedieten, und das Gediet des Bischoss von Lübeck, sowie des bortigen Domcapitels.

Samburg (8) hatte so viele Freiheiten und eine so selbstftänbige Stellung, daß die Reformation bier in unabhängiger Weise zu Stanbe kommen konnte. Es handelte fich hier besonders um bas Berhältniß zu bem Domcapitel, welches in dieser Stadt seinen Sit batte. Bereits 1521 batte Otto Steinmeel ober Stemmel zu St. Catharinen gegen bas Berberben ber Geistlichkeit geeifert, war aber jum Schweigen gebracht. Stephan Rempe aus Roftod, ein vormaliger Franciscaner, predigte seit 1523 die evangelische Lehre und fand unter ber Bürgerschaft Beifall, während bie hohe Geiftlichkeit Alles aufbot, die Ausbreitung berselben zu verhindern. Auch die Stellung, welche ber Rath ber Stadt einnahm, war anfänglich mehr zu Gunften bes Alten. Die Bürgerschaft fühlte aber ihre Macht gegenüber bem Rathe, und es hatte bies in ber nächften Zeit nicht geringen Einfluß auf manche Beränderungen in ber innern Berfaffung ber Stabt, bie mehr bemotratisch fich ausbilbete. Bürgerschaft berief Johann Zegenhagen von Magbeburg als Prebiger. Der Rath ließ ihm anbeuten, er solle sich binnen brei Tagen in einem bazu bereiten Fuhrwerk wieber hinwegbegeben. Nach einer von Rempe gehaltenen Bredigt versammelten sich aber 2000 Bürger, mb ber Rath mußte zugeben, daß Zegenhagen an ber Nicolai-Kirche bleibe. Hier ist er nun um Michaelis 1526 ber erste evangelische

^(*) Es ift besonders zu vergleichen, wie wir schon oben hervorhoben: Lappenberg's Programm zur britten Säcularfeier der bürgerschaftlichen Berfassung hamburgs am 29. September 1828. D. Rrabbe, Ecclesiae Evangelicae Hamburgi Instauratae Historia. Hamburgi 1840.

Hauptpaftor geworben. Der Streit ber katholischen und evangelischen Bartei währte unterbessen noch fort. Der Rath forberte Abgeordnete beider Parteien auf das Rathhaus, wo eine lange Disputation gehalten wurde. Es fam babin, bag Rempe, ber inzwischen in ber Marien-Magbalenen-Rirche gepredigt hatte, 1527 Michaelis Bastor zu St. Catharinen wurde, wo er bis an seinen Tob 1540, 23. October, eifrig für bie Reformation gewirkt hat. Wie vom Domcapitel, so ging von ben Mönchen ber beftigste Wiberstand aus; ber Subprior ber Dominicaner that sich babei besonders bervor. Es kam zu einer abermaligen Disputation auf bem Rathhause, wo es namentlich die Lehre von dem Ablag und dem Fegefeuer war, wobei bie katholische Partei ben Kürzeren zog, und sich ber Sinn ber Bevölkerung immer mehr ber Reformation zuneigte. 1528 ward Bugenbagen nach Hamburg berufen, um die neuen firchlichen Einrichtungen zu treffen. Er entwarf bie Samburger Kirchenordnung, welche 1529 am Bfingstabend von Rath und Bürgerschaft angenommen ward. Mit bem Dom aber hatte es eine eigene Bewandtniß. Dieser konnte nicht schlechthin als eine Stadtkirche ange-Die Domherren verließen Hamburg 1529, als bie feben merben. Reformation völlig zu Stande gekommen mar, erhoben aber Rlage wiber bie Stadt beim Reichstammergericht. Auf Befehl bes Gerichts wurden ihnen von der Stadt 1535 die beiligen Gefäße der Kirche und die Urkunden ausgeliefert, zu einem Bergleiche aber konnte es noch nicht kommen, indem bas Domcapitel auf Wiedereinführung ber römisch-tatholischen Religion bestand. Giner ber eifrigsten Berfechter bes Papftthums war ber Domberr Nicolaus Burftorp gewesen; als berselbe aber anbern Sinnes geworben, warb er 1534 am Sonntage Reminiscere als Baftor an ber Domfirche wieber eingesett. Erft 1561 tam ein Bergleich amischen ber Stadt und bem Capitel zu Stande, wodurch bas Capitel zugab, die Stadt bei ber Augsburgischen Confession und bei ihren Rirchengebräuchen zu lassen, und auf die geistliche Gerichtsbarkeit kunftig feinen Anspruch zu machen. Dahingegen gestattete ber Rath bem Capitel bie Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit über die Beamten und Diener bes Capitels, wovon aber ausbrücklich ber Superintenbent, die beiben Lectoren ber Theologie. die Diener des Altars und die Schulmeister in der Stadt und ihrem Bebiete ausgenommen wurden. Die Canonicatshäuser sollten ibre Freiheiten behalten, wenn fie von Beiftlichen bewohnt murben. Begen Beseinng der Pfründen vereinbarte man sich gleichfalls. Die beiden Lectoren der Theologie sollten von dem Structuarins und dem ältesten Bürgermeister ernamt werden. Doch sind damit die Mishelligkeiten nicht zu Ende gewesen. Als im Westphälischen Frieden 1648 das Erzbisthum Bremen der Krone Schweden als ein Herzogthum überlassen ward, erlangte diese dadurch auch Ansprüche an die Domskriche. Erst 1692 wurden mit Genehmigung des Königs von Schweden die noch obwaltenden Streitigkeiten zwischen dem Capitel und dem Hamburger Magistrat beigelegt. Wir wollen hier noch gleich hinzussügen, daß erst 1803 das Domcapitel säcularisitet und die Domkirche der Stadt überwiesen wurde, worauf man dieselbe 1806 abbrach (*).

Lübeck (5), seit der Bornhöveder Schlacht 1227 vollkommen freie Reichsstadt und unabhängig von ben Holsteinischen Landesherren, willing daher auch seine kirchliche Reformation burchaus selbstständig. Der Bergang war aber ähnlich wie in Hamburg. Die Bürgeridaft war der Reformation mehr geneigt als der Rath, und fo mußte bieselbe gegen bie obrigkeitliche Gewalt burchgesetzt werben. Der erfte Anftog bazu warb gegeben, als Beter Beterfen und Beter Christian von Friemersheim 1524 zu Oldesloe die evangelische Lebre prebigten und viele Lübeder Burger biefelben besuchten. Sie mbten nicht, ebe fie ben letteren zum Brediger an ihrer Jacobi-Kirche befamen 1526, wo er als Paftor 1574, 3. April, in einem Alter von 80 Jahren verstorben ist. In Lübeck traten nun auch 1528 M. Andreas Wilmes ober Wilhelmi zu S. Aegibien und Johann Balbof zu S. Marien als evangelische Brediger auf. Es aab noch harte Rämpfe, ba die Oberen ber Stadt theils mit bem Capitel in naber Berbindung standen, theils auch die Macht bes Raisers und bes Papftes fürchteten. Als aber ber Rath genöthigt war 1529, ben 11. September, die Bürgerschaft um Bewilligung einer Steuer anzusprechen, machte letztere bie Einwilligung von ber Annahme der Reformation abhängig. Rach langem Widerstreben

⁽⁴⁾ Ueber die Säcularisation ber Domftifter von Hamburg und Lübeck, igl. die Rachweisungen in Falc's Handb. I, S. 93 ff. Gaspari, ber Depu-

willigte ber Rath ein, und es fam 1530, 29. Juni, zu bem Schluf. bak in Lübeck keine andere als die evangelische Lehre berrschen solle. Bugenhagen warb zur Bollführung bes Reformationswerts nach Lübed eingelaben, langte ben 28. October an und verfaste bie Kirchenorbnung, bie 1531 im Druck erschien. Gleichzeitig wurde von Bugenbagen eine "Orbeninge ber Lubischen buten ber Stadt bn erem gebebe" verfaßt und in Druck gegeben, in welcher eine besondere Ordnung für die Stadt Mölln, wonach noch jett in dieser Stadt bie Wahl von Kirchenbienern und Lehrern vollzogen wird, so wie eine besondere Ordnung für Travemunde mit hinweisung auf die Rirchenordmung ber Stadt Lübed enthalten ift (6). In Rirchenfachen, 3. B. Beränderungen in der Liturgie, Festtagen u. f. w. verfügte fortan ber ganze Rath nach gehaltener Rücksprache mit bem geiftlichen Ministerium. Die firchliche Oberaufficht wurde einem Superintenbenten übertragen. Rum ersten Superintendenten ward 1532 berufen ber biefige Rector M. herrmann Bonnus aus Qualenbrud. welcher bis 1548, 12. Februar, gelebt hat.

Die Reformation brachte auch eine Umgestaltung bes Sochftifts Lübeck und bes Domcapitels hervor, und es gab hinsichtlich biefer nicht geringe Streitigkeiten, Die eine gangliche Ausscheibung bes Hochstifts und bes Domcavitels mit ihren Besitzungen aus bem Berbande mit Holftein jur Folge hatte. Sowohl ber Bischof als bas Domcapitel hatten bis babin zu ben Holsteinischen Landständen gebort, aber auch die geistliche Aufsicht über ganz Wagrien gehabt. Diese lettere mar es nun, welche junachst wegfallen mußte. ter Stabt Lübed mar bies icon gang und gar feit 1530 geschen; in ben Wagrischen Stäbten hatte sich auch schon bie Reformation zum Theil Bahn gebrochen; auf dem Lande, besonders da, wo die Alöster Einfluß batten, ging es freilich nicht so schnell, und bei ben abligen Kirchen tam es barauf an, wie ber Batron gefinnt mar. Jebenfalls aber war bie bisherige bischöfliche Gewalt gebrochen, wie fehr auch ber bamalige Bischof Hinrich Bocholt (1523-1535) ber Reformation widerstrebte. Er ließ wenigstens bei feinen Stifts-

⁽⁴⁾ Diese "Orbeninge ber Lubischen buten ber Stadt pu erem gebebe" ift gebrudt burch Johan Balhorn 1531. Ein soldes gebrudtes Exemplar, vielleicht bas einzige, befindet sich in ber Kirchenlade, mit der Lübeckschen Kirchensordnung von 1581 zusammen, der St. Ricolai-Kirche zu Mölln. Dieselbe ift aber jeht ausgenommen in die große Sammlung der evangelischen Kirchensordnungen von Aem. Ludwig Richter, erschienen zu Weimar 1846.

firchen die Reformation nicht auftommen. In seiner Domkirche selbst, bie zugleich Stabtfirche war, batte er fie jeboch nicht verbinbern tonnen. Der Bischof bielt fich ju Entin auf, und ben Domberren war ber Aufenthalt in Lübeck auch nicht ficher. Biele von ihnen waren 1533 in Eutin, und am 10. Juli ward ber Beichluß gefaßt, daß bie Autorität bes Capitels bei ben um ben Decan ankerbalb Lübecks versammelten Domberren sein sollte. Kaum war die sogenannte Grafensehbe 1534 ausgebrochen, welche die Lübecker mter Kührung ibrer Bürgermeifter Marcus Meber und Georg Bullenweber (7) begannen, nachbem fie bem Grafen Chriftoph von Olbenburg ben Oberbefehl über bie gesammelten Eruppen übertragen, so ward auch Entin von den Lübeckern überrumpelt, und Bifcof und Capitel flüchteten nach Hamburg. Balb aber rückten Herzog Christian und Johann Ranzau vor Entin und eroberten Solof und Stadt, welches von ihnen innebehalten wurde, mabrend ber Bifchof und ber größte Theil ber Domberren im Exil blieben. Der Dechant bes Capitels unterschrieb fich in einem Briefe Anfangs Januar 1535 an die noch in Lübeck anwesenden Domberren: "Joannes Parper Exul et infelix decanus etc. vnb Capittelsversonen to Hamburg". Bischof und Capitel waren in ber That in einer febr bebrangten Lage. Ginerseits gelüstete ben Abel nach ben Stiftsgütern. Go batte unter Anberen Jürgen von Ablefelb au Gronenberge die Unterthanen der Domfirche im Dorfe Danquarftord mit Anflagen belaftet. Andererseits geschaben vom Herzoge Anforberungen jur Abtragung ber Steuern von ben Stiftsgütern. Unter ben Stiftsherren felbft war feine rechte Einigkeit. wollte bei ber Bezahlung gerne bie vorschieben, welche bie großen Bfrunden hatten. Die noch zu Lübeck anwesenden Domberren entfoulbigten fich jum Landtage zu kommen. Es hieß: De ehne is hand abm Hovebe, be andere levbeth an den vöthen, de drubbe is boeff, Goth fu loff jo hefft ehn iber fin gebred". Der Landtag ging vorüber, aber bie Bebrängnif warb größer. Der Dechant Barver ließ es an Borftellungen, nachzugeben, nicht fehlen. Es war ber amangigste Pfennig geforbert. Er rieth, biese Auflage von ben Blarkenbörfern zum Umschlag einzubringen, sonst sei zu befürchten, baf biefelben zum Umte Segeberg gelegt würden, rieth ferner, eine

⁽¹⁾ Bais, Libed unter Jürgen Bullenweber und bie Europäische Politik (Beilin 1856.)

Schätzung ber Capitelsgüter zu machen, bie er auf 20.000 Mart an Werth tarirte, und also 1000 Mart zu geben. Man bürfe fie nicht unter bem wahren Werth angeben, sonft nahme ber Bergog fie dafür an "ebber vorgunneth fie ehnem uthem Abell, be vnse Gubere boch geren bebben"; man befame fonft auch nicht Dankquarftorp wieber; man moge nur Gelb nach Riel schiden, wo ber Herzog noch sei, damit man neben einem gnäbigen Seith und ffürsten auch bie Güter bebielte. "Dith is woll van ben grotesten kaden, be so lange be terde gestaenn nicht is vorhanden gewesem". fügt er hinzu ben 14. Januar 1535. Und allerbings frand wohl bie Existenz bes Stifts auf bem Spiel. Bergog Chriftian batte Stadt und Schloß Entin inne, und wollte es nicht herausgeben. ehe er wegen ber barauf verwenbeten Untoften entschäbigt mare. Man wußte, bag im Lanbe Holftein Junter waren, bie ihm wol 20,000 Mart und mehr bafür geben wollten. Inbessen man versuchte das alte beliebte Mittel des Abbingens. Es ward vorgeschlagen, nur erst eine Summe baaren Gelbes baraubringen : .. wnbe gelth mith bringenn weld woll bingen belpet". Darauf sollte bem bie klägliche Lage bes Stifts gehörig bargeftellt werben, ber erlittene Rriegsschaben, daß man Summen zinsbar aufnehmen müsse u. s. w. Allein auf ber anbern Seite verftanb man es auch fich hart an Jürgen Bulff, ber Propft zu Habersleben, ber zugleich balten. Canonicus zu Lübed war, und ber Domberr Bernhard Klönewinkel verhandelten mit ben Rathen bes Bergogs, die große Babigfeit Die Bermittlung bes Propften Detlev Reventlow von Reinbet, ber auch Libeder Domherr war, ward in Anspruch ge-Ein Bunkt mar es besonders, ben Herzog Christian festbielt, ebe er Entin berausgeben und mit bem Capitel zu einem Abtrag kommen wollte, daß nämlich bas nächste Mal ber Bischof nach seinem Rath und Willen solle erwählt werben, wogegen bas Cavitel fich auf bas freie, bemselben zustehenbe Wahlrecht berief. ber Schatung tonnte man nicht bavon frei tommen, einen Gib über ben Werth ber Capitelegüter abzulegen, felbft ber Bifchof von Schleswig hatte schwören muffen. Bon jebem 1000 Mart Berth feiner Gitter muste bas Cavitel 50 Mart geben, bie Bicarien von ben ihrigen von iebem 1000 Mart 25 Mart. Die außerbem zu erlegende Bfingschaumg von ben Capitelsleuten, weil biefelben viel gelitten batten. ward ermäßigt auf zwei Gulben für jeben hufner und einen Gulben für ieben Käthner. Auch bas Dorf Danquarftorf tam enblich 1536 wieber in Besits bes Cavitels, welches bafür Jürgen von Ablefeldt au einer stattlichen Berehrung Gin Hunbert Gulben in Munge guftellte. Christian III. hatte biese Sache, wie geschrieben wirb, ... In triumph ber victorien in Frölicheit" vergessen. Raum hatte bas Capitel so burch groke Aufobserungen sein Fortbesteben gesichert, obne bak noch die Angelegenbeit wegen ber nächsten Bischofswahl und ber Herausgabe von Eutin erledigt war, als ber Bischof Heinrich Bocholt 1535, 25. März, zu Hamburg mit Tobe abging und zwar, wie in einem alten Berzeichnig ber Bischöfe angeführt wird, vergiftet. Es tam nun barauf an, mit wem ber bischöfliche Stuhl wieber befest werben follte. und ber Dechant Parper, aus bessen Aufzeichnungen bas bisher Angeführte entlehnt ift, machte barauf aufmerksam, daß man bei ber Wahl berücksichtigen möge, wie bie bedrückte Rirche wieberum um Baufe Eutin und bes Stifts Gütern tommen möchte, sonst gabe es einen Bischof ohne einige Güter, welches ja ganz kläglich Man faste bies wohl auf, und feste in ben Eid, ben alle Domberren ju schwören pflegten, ebe fie jur Bahl schritten, nach ben herkommlichen Punkten biesmal auch, jeder folle, wenn die Bahl auf ihn fiele, allen Fleiß anwenden, dag ber Berzog von Holftein ibm bas Schloß Eutin mit ben Stiftsgütern ohne Entgelb ober Bezahlung wieber berausgebe, auch von dem zwanzigsten Bfennig und anbern aufgelegten Beschwerben befreie, er solle auch die abgebrannten Gebäube wieber bauen und bas Schloß nach bem Willen bes Fürsten befestigen auf seine eigenen Rosten, und für bas, was er so in bes Stiftes Ruten wende, den Lohn nur vom Geber alles Guten er-Diese Bedingungen erscheinen auffallend, wenn man erwägt, daß es babei boch auch auf den Herzog vornehmlich ankam. finden aber ihre volle Erklärung barin, bag ber Mann bereits gefunden war, bem die Bischofswürde zu Theil werden sollte, und für ben Fall seiner Erwählung ohne Zweifel Alles schon mit bem Berzoge in Richtigkeit gebracht war, eben weil es ber Mann war, ben er gerade haben wollte. Es war Dr. Detlev von Reventlow, Propft zu Reinbet, ber schon Frieberichs I. Kangler gewesen war und bei Christian III. auch boch angeschrieben stand. Selber, wie vorbin bemerkt, Domberr zu Lübed, war er nun burch biesen Eid kebunden, und bestätigte biesen Eid, als er einhellig erwählt worben war, mit Hand und Siegel. So war die Wahlgerechtigkeit bes

Capitels gewahrt, das bischöfliche Gut ward erhalten, das Fortbestehen des Bisthums war gesichert, und dabei hatte der Herzog seinen Willen besommen. Aber schwer genug mag diese Wahl den meisten Domherren geworden sein, denn Detled Reventlow war schon erkärter Lutheraner, und die Resormation war also entschieden. Man zog indessen die Resormation der Säcularisation und mithin dem gänzlichen Untergange vor, und wählte von zweien Uebeln, die man vor sich sah, das keinere, wie schon Parper an den Senior und die Domherren zu Lübeck am Freitag vor Mariä Reinigung 1535 geschrieben hatte: "na legenheit disser tidt moth man von twen quaden ehn uthkesen".

Die nächste Folge von Detlev Reventlows Erwählung jum Bischof von Lübed war, daß in dem bischöflichen Gebiet die Reformation eingeführt ward. Roch in bemselben Jahre 1535, in welchem er erwählt war, verordnete er einen lutherischen Bastor an ber Entiner Collegiat- und Pfarrfirche. Es war biefer Banlus Severini, ben Christian III. bem Bischof empfohlen batte, als geeignet bas Reformationswert bier burchauführen, wobei fich ihm freisich nicht geringe Schwierigkeiten entgegenstellten, indem es noch viele ber römischen Lirche Anhängende in Gutin gab. Dan werden and wohl besonders die Mitglieder des Collegiatstifts gebort baben, denn es wird berichtet, er babe ans dem Chor weichen muffen, welches aller Babricheinlichkeit nach eben biese Domherren in Anspruch genommen haben werben. Er selbst war früber eifrig ber alten Airche zugethan gewesen und hatte fich nach Wittenberg begeben, um mit Luther zu bisputiren, war aber anderen Sinnes zurudgefehrt (). Er bat bis 1569 gelebt und sein Amt verwaltet. Der Bifchof Detlev Reventlow ftarb icon 1536; daß von ben annächst folgenden Bischöfen nicht alle ber lutberischen Lebre angetban waren, scheint von keinem weiteren Einfluß auf die einmal bei den Kirchen bes Stifts eingeführte Reformation gewesen au fein (9).

^(*) Ladmann, S. D. Gefc. I, S. 375.

(*) Panly's Beiträge Bb. I, S. 85 ff. In Folge bes Deputationshamptfchnfied vom 25. Februar 1803 erhielt, wie wir hier nur andenten tinnen, ber bisberige Bifchof die Besthungen bes Domplists Abed als erbliches Fürstenthum.
An die Stadt Libed tamen jedoch einige Stüde vom Bisthum und vom Domcapitel, worüber ein Bertrag am 2. April 1804 geschlossen ward. Damburg
überließ durch einen Bergleich vier Dörfer an Holstein, empfing bagegen das
Dorf Allertorf und die Perzoglich Holsteinischen Rechte an dem Domcapitel.
Bgl. Panly, a. a. D. S. 99.

VII.

Erfte Cinrichtung der kirchlichen Aufficht nach der Reformation.

Wie die Reformation nicht mit Einemmale geschab, son= bern allmälig, so konnte auch anfangs keine gleichförmige Anorbnung eines Rirchenregiments für alle Lanbestheile gegeben werben. Die Gewalt und ber Einfluß ber bisherigen Kirchen-Dberen erlosch nach und nach, indem die Reformation an einzelnen Orten und in einzelnen Gegenben zu Stande fam; fie suchten ihre Macht so lange aufrecht zu erhalten, als es möglich war, und es trat baburch ein sehr ungleichförmiger Zustand ein, während beffen es bin und wieber überhaupt an aller firchlichen Aufficht fehlte; wobei es geschehen tonnte, bag, worüber geflagt wird, eine Berfcbleuberung bes Rirchenauts Statt fand, indem es Manche gab, die mabrend biefer Zeit ihres eigenen Bortheils mabrnahmen. Bon ben liegenden Gründen und Einfünften ber geiftlichen Stiftungen und Rirchen ging erweislich manches mabrenb biefer Zeit in die Bande von Brivat-Bersonen über: von den Kostbarleiten und Kirchengeräthen ward manches entwendet und unter-Es ist in ber Haubtsache nicht unrichtig, wenn Lau fdlagen. in seiner Reformationsgeschichte fich babin äukert : "Kur bas Kirchenvermögen war die Zeit von 1526—1540 fehr verberblich, und ber größte Theil beffelben ging verloren. Bieles bavon eignete fich bie Lanbesberricaft zu, bie fich als ben rechtmäßigen Eigenthümer betrachtete. Sie verwandte nicht blos die Materialien der niebergebrochenen Rirchen und Alöster zu Schlofbauten, sonbern ließ sich and sammtliches Gold und Silber und was sonst in ben Kirchen und an ben Altaren Werthvolles war, ausliefern. Das Gold an ben Beiligenbilbern und ben Kirchenzierrathen wurde abgeschabt und nebft allen golbenen und filbernen Rirchengefäßen bis auf Einen Relch an bie herrschaftliche Raffe abgegeben. 1532 mukten alle Bloden bis auf bie kleinste ausgeliefert, und wenn eine Bemeinde eine größere Glode zu behalten wünschte, Diejelbe von ber Regierung mit Gelbe ansgelöst werben. Solches geschah z. B. 1530 von bem

Kirchspiel Brockorf, welches für die größte Glocke schweres Gel an die Landesregierung zahlen mußte. Mit Nordfriesland wurd barin eine Ausnahme gemacht, daß Christian III. 1536 von jede Kirche nur Gine Glocke nahm und sie nach Husum bringen lief Der Ertrag aus bem, was so bie Kirchen bem Staate einbrachter mar nicht unbebeutenb (1). Selbst bie Kirchen wurden von be Landesherrschaft theils verschenkt, 3. B. die jum Grauen Kloster i Schleswig gehörige Paulskirche an bie Burgerschaft zu einem Ratt hause, theils an die Gemeinden verkauft, z. B. 1547 die groß Kirche auf Bellworm an die Kirchspielseinwohner für 1000 Mar von Herzog Hans. Wo bas Kirchengerath zum Besten ber Kirch felbst verlauft wurde, geschah bieses nur mit Bewilligung und al Gunftbezeugung ber Regierung, wie z. B. ber Staller Marquar Seeftebe im Namen bes Landesberrn ben Pellwormern erlaubt zwei vergoldete Schränke, alle silbernen Bilber und loses Silbe zum Besten ber Kirche zu verkaufen. In Dänemark nahm bi Landesberrschaft auch den Bischofszehnten zu sich, ber in ben Herzog thumern gang wegfiel, mit Ausnahme bes Amtes Sabersleben, w er ber Kirche und den Bredigern überlassen wurde. Der Staa gewann auch bedeutend burch die Säcularisation des geistlichen Gutes Freilich war ber Gewinn bavon in Dänemark größer, ba bie reiche Bisthumer von der Krone eingezogen murben, in den Bergog thumern aber bie beiben Stifter Schleswig und Lübeck, wenigsten vorläufig, unangetaftet blieben, so weit beren Büter und Einkunft nicht anderweitig bereits benutt worden waren. Aber in bei Herzogthümern wufte ber Staat sich auf andere Art zu entschäbigen er branbschatte bie Güter ber Bischöfe, Domcapitel und Klöfte burch mieberholte bebeutende Abgaben, um berentwillen manche Gute und Renten verkauft werben mußten, die bann ber Abel an fid zu bringen wußte, und zog die meisten Herrenklöfter ein. Das Am Lügumtloster, die Munkbrarupharde und das Amt Morkirchen in Herzogthum Schleswig sind aus bem Bebiete ber eingezogener Alöster gebilbet, und im Herzogthum Holstein sind die Aemte

⁽¹⁾ Dieser Vorgang wird insofern auch in die Zukunft hinein nicht ohn Einfluß barauf gewesen sein, daß aufer Land im Ganzen sich so wenig durt sein Glodengelänte auszeichnet, mährend verschiedene Sagen des Mittelalter auf ftartes Geläute der Kirchengloden hinzubeuten scheinen.

Ahrensböt, Bordesholm, Cismar, Reinbeck und Reinfelb und ein großer Theil der Aemter Segeberg, Travendahl und Trittau früheres geistliches Gut gewesen, welches vom Staate säcularisirt worden ist. Wahrlich ein nicht zu verachtender Bortheil, den die Reformation dem Staate brachte!" (2)

Solches geschah durch die Staatsgewalt, "als die Kirche zu einem bloßen Staatsinstitute wurde", und es läßt sich nicht leugnen, "daß die Reformation häusig nur als Mittel für ganz andere Dinge benutzt" worden ist. Solches ist vorgegangen, obgleich Luther in einem bekannten Schreiben an den König Christian III. vom Jahre 1536 ernstlichst von der Vergeudung des Kirchenguts abmahnte und namentlich an die nothwendigen Fonds für den gehörigen Unterhalt der Geistlichen eindringlich erinnerte (3). Wir haben eine Absschrift nach dem archivalischen Original mitzutheilen nicht unterlassen wollen.

Es war freilich schon 1533 verordnet worden, das Kirchengut bei ben frommen Stiftungen zu lassen, aber es mangelte bamals noch an einem Inventar über das Kirchenvermögen. Um so mehr war es unter solchen Umständen nothwendig, daß eine Ordnung getroffen wurde, um wenigstens boch bas Lirchengut für bie Zukunft sicher zu ftellen, und die Bemeinden, die ber neuen Lehre fich que gewendet hatten und deren Geistliche zu beaufsichtigen. Dazu war bier burchaus ein Hin utreten ber Landesobrigkeit nöthig, wenn nicht Anarchie in ber Kirchenverwaltung überhand nehmen sollte, und es ist beshalb natürlich, daß man so wenig hier, als in anderen Länbern, wo die Reformation eintrat, der Landesobrigkeit ein solches Eingreifen streitig machte. So finden wir denn, noch ehe die Airchenordnung auf dem Landtage zu Rendsburg 1542 von den Ständen angenommen ward, daß hinsichtlich bes Kirchenregiments burch bie Lanbesberrschaft Anordnungen getroffen wurden. Mittelft ber Gefangennehmung ber banischen Bischöfe 1536 - ein Schritt, ber übrigens mit Einwilligung bes Reichsraths und unter Billigung bes Bolles geschab - borte, soweit die geiftliche Gewalt ber Bischöfe von Ripen und Obensee sich über Theile bes Herzogthums Schleswig

⁽³⁾ Bgl. Lau, Reformationsgesch., S. 491 ff. (3) Beil. No. 5.

erstreckt batte, folde in biefen Canbestheilen völlig auf. Der Bifchof von Schleswig, Gottschalt von Ablefelbt, blieb freilich, ba er bet Reformation fich nicht wiberfette, in feiner Barbe, bielt fich aber mehr und mehr zurud, und die geiftliche Jurisdiction ber Domberren erlosch gleichfalls, auker etwa an ben Kirchen, über welche vermöge ihrer Batronaterechte ober ihrer sonstigen Gerechtsame, insofern die Rirchen gewissen Brabenben beigelegt waren, biefe geiftlichen Herren einen größeren Einfluß übten; boch auch nicht einmal biefe Rirchen alle verblieben ihnen, und es kommt fogar ein Beispiel vor, daß einer ber Domberren kein Bebenken trug, über bie Einkunfte einer Bfarre, beren Inhaber er war, einen Sandel abzuschliefen (4). Dahingegen traten bereits mehrere Stadtprediger, welche besonders um bie Reformation sich verbient gemacht hatten, als mit einer firchlichen Aufficht bekleibet hervor, und bieselben wurden zur Unterschrift ber auf ber Spnobe zu Kovenbagen 1537 angenommenen Kirchenordnung hinzugezogen. Es haben biese Kirchenordnung unterzeichnet: Johannes Slavus, lector Haderslevianus, Reinholdus Westerholt, Pastor Slesvicensis, Herrmannus Tast, ecclesiae Husumensis Pastor, Gerhardus Slewerth, ecclesiae Flensburgensis ad Divum Nicolaum Pastor, Georgius Winther concionator Haderslevianus (Hofprediger). Bir seben bier also schon bie Prebiger ju habereleben, Flensburg, Schleswig und hufum hervortreten, und um diefe vier Derter bilbeten fich für bas Bergogthum Schleswig eben so viele kirchliche Areise, in welchen bie genannten Männer mit ber firchlichen Inspection betrant waren. Sonst wird freilich berichtet, es sei die Anfficht über bas Rirchenwefen im Schleswigschen bem Dr. Nicolans Rrage übertragen worben, und berfelbe babe biefes Amt in ben Jahren 1536 bis 1545 verwaltet, doch erheben sich bagegen gegründete Zweifel (6); vielmehr zeigt fich in bem gebachten Zeitraume fehr beftimmt bie ermähnte Abtheilung bes Herzogthums in vier Biertel, wenn wir jo fagen wollen, für bie bald ber Rame Propfteien auftam, wozu vielleicht zunächst ber Umftand mag Beranlaffung gegeben haben, baß

⁽⁴⁾ Es fand biefer Fall Statt zu Cappeln, wo die Kirche vom Domcapitel abhängig war.
(5) Bal. Lau, a. a. D. S. 313.

un allererst zu Habersleben bie bort bestehende alte Praepositura in Barwith-Syssel resormirt wurde (6).

Demnach würde sich ber folgende Thatbestand ergeben. 1. Zu Sabereleben hatte bereits 1526 Bring Christian seinen Hofprediger Dr. Eberhard Weibensee zum Propsten bestellt und ihm auch die jum Amte Habersleben und Törning gehörigen Kirchen, welche jur Ripenschen Diöcese bisher gebort hatten, untergeben. sich bie erste burchgreifenbe Ausübung (7) ber Landeshoheit in Kirchensachen gemäß ber nachberigen Regel: Cujus regio, ejus religio. Da aber Beibensee ber banischen Sprache nicht mächtig war, so wurde dies der Anlak, bak eine Anordnung getroffen warb, die später mehrfach erneuert, und seit 1537 auf gang Danemark ausgebehnt ward, die der Hardes-Pröpste (8), indem in jeder Harde ein Brediger auserseben ward, um bie Rirchen-Rechnungen aufzunehmen. wobei ein unmittelbarer Berkehr mit ben Borftebern ber Gemeinden nöthig, und wozu allerdings bie Kenntniß ber Bollssprache unumganglich nothwendig war. Weibenfee ging 1533 nach Goslar, und es tam in seine Stelle M. Johannes Wend ober Slavus, wie er sich manchmal schrieb, welcher 1537 ber erste lutherische Bischof zu Riven geworben ift. Dann folgte als Bropft M. Antonius Repfer, ber icon seit 1533 Bastor zu Habereleben gewesen war. Er ward 1541 auf bem Lanbtage zu Renteburg vom Könige mit ber Bestallung als General - Propst in ben Aemtern Habereleben, Törning und Apenrade versehen. Es ist baburch ber Umtreis, in welchem er bie geistliche Inspection hatte, ziemlich bestimmt, und es mögen in biesem Bezirk, ber einen beträchtlichen Theil von Nord-Schleswig umfaßte,

^(*) Benn Lan, Resormationsgesch. S. 314 bie Ansicht von Jensen (Zur Gesch. bes Schlesw. Capitels. Arch. f. St. u. K.-Gesch. II, p. 466) über biese Bropsteien entschieden in Zweisel zieht, so können wir ihm barin nicht ohne Weiteres beistimmen. Wir sind vielmehr der Meinung, daß die Darstellung von Jensen, welche er nicht auf bestimmte Zeugnisse gründet, weil solche nicht vorhanden sind, sondern vielmehr aus den geschichtlichen Umfländen solgert, nicht als eine grundlose behandelt werden darf.

⁽⁷⁾ In Anschung des bei der Lutherischen Reformation ersolgten lleberganges des Kirchenregiments auf den Landesherrn als sogenannten obersten Bischos (s. g. Summediscodat) wollen wir hier in der Kürze nur verweisen auf: Falch, Hands. d. S. Hechts, III, 2, S. 193, 682; Jensen, im staatsb. Raggain VII, 370, in der kirch. Statist. 1. 48, im Arch. f. St. u. R.-Gesch. II, 465.

^(*) Jensen, Rirchl. Statift. b. Bergogth. Schlesw., S. 49.

nur einige wenige Kirchen gewesen sein, über welche er bie Anssicht nicht hatte, wie etwa die von Lügumkloster abhängigen. Den Hardespröpsten wurden durch Kehsers Bestallung 1541 die Kirchen-Rechenungen abgenommen (°).

- 2. Zu Flensburg war Gerhard Slewerth. Baftor an ber Nicolai-Kirche, mit ber firchlichen Inspection betraut. Flensburger Propstei-Buch (10) bat er schon 1538 im Amte Flensburg visitirt, und bafür Sorge getragen, bag bie Einkunfte eines jeben Predigerdienstes und jeder Kirche gehörig verzeichnet murben. Namentlich findet fich diese Jahreszahl 1538 bei Munt-Brarub. welches freilich vom Rue-Kloster abbängig war, wo inbessen icon febr früh die Reformation zu Stande fam. Zum Amte Flensburg gehörte damals auch und lange nachher noch bas Brebstebtische, fiber welches also seine kirchliche Inspection, wie aus bem Propstei-Buch zu erseben, sich gleichfalls erstreckte. 1540 erhielt er eine Königliche Bestallung als Superintenbent (Superattenbent) in ben Aemtern Flensburg und Tonbern (11). Wie es bis bahin in bem lettgenannten Umte mit ber firchlichen Inspection gestanden hatte, barüber mangelt es an bestimmten Nachrichten. Ferner hat es ben An= schein, als ob Slewerth auch die Aufsicht- über die Sundewithichen Kirchen gehabt habe. Ob auch über die auf Alsen, bleibt ungewiß, ba es an jeder Andeutung barüber fehlt, wie es auf biefer Iniel, nachbem ber lette fatholische Bischof von Obensee 1536 abgesetzt worden, mit der firchlichen Inspection sich verhalten habe. Die Reformation mar bort aber 1536 wenigstens schon im Gange. Möglich, daß hier, wie auf Aerroe und Fehmern, die gleichfalls Obenseeischen Stifts maren, Die Inspection von ben Propften bieser Injeln fortgeführt worten.
 - 3. Zu Hufum und für die Umgegend wurde die geistliche

(*) Rhobe, Saml., 142 ff.
(10) Dies in vieler hinsicht merkwürdige sogenannte Propsei-Buch ist abgebrucht in Johannsen's canonischem Recht für die Herzogth. Schlesw. u. Holst.

gebruckt in Johannen & canoningen verleten Domierstag in d. Fasten Friedrichstadt 1804.

(11) Slewerths Bestallung, datirt Hadersleben Domierstag in d. Fasten 1540, ist abgedruckt bei Muhlins, dissert., S. 162—165; Ladmann, Einl., S. 403—407. Es ist in dieser Bestallung schon Bezug auf die "ausgegangene Königliche Kirchen-Ordinanz (d. 1537)" genommen. Er wird auf dieselbe verwiesen, ihm besonders die Aussicht über die Geistlichen zur Pflicht gemacht, und mit dem Amtmann zusammen die Sorge sür die Kirchengüter übertragen, wie auch die Gerichtsbarkeit über die Geistlichen.

Aufsicht in die Hände des um die Reformation so boch verdienten hermann Taft gelegt. Er hat in ber Süber-Boes-Harbe (bem jetigen Amte Husum) von 1541 bis 1547 vifitirt (12), in Giberftebt mb auf Norbstrand schon von 1539 an (13). Vorher war seit 1534 auf Norbstrand Johannes Nickelsen, Baftor zu Baitebull, Bifitator gewesen.

4. Zu Schleswig war die Inspection dem Bastor an ber Domfirche Reinhold Westerholt übertragen. Schon 1538 hat er Bisitation ju Satrup gehalten. 1540 gleichzeitig mit Slewerth ju Alensburg erhielt er eine Bestallung als Superintenbent ober Bropst im Amte Gottorf. Da biefes Umt bamals sich fast über ben ganzen fühlichen Theil bes Herzogthums erstreckte, so hat er einen weitläuftigen District gehabt, zu welchem unter anbern auch Stapelbolm und bas jetige Umt Hutten gehörten, hingegen mar bie Süder-Goes-Harde, obgleich bamals noch zum Umte Gottorf gebörig, Hermann Taft in Husum überwiesen. In wie weit seine geistliche Inspection über die ziemlich zahlreichen abligen und Domcapitels = Kirchen in diesem sublichen Theile des Herzogthums sich erstreckt habe, oder anerkannt worden sei, barüber mangeln Nachrichten, wie benn überhaupt für biese Reit sich Manches im Ginzelnen nicht ganz aufflären läßt.

Bu Anfange bes Jahres 1541, ben 25. Januar, ging ber lette fatholische Bischof, Gottschalf von Ablefeldt, mit Tode ab auf seinem Gute Bollingstedt im Kirchspiel Eggebet, und ward in ber Domfirche bestattet. Mit bem Domcapitel fam in Folge Diefer Erlebigung bes bischöflichen Stuhls noch in bemselben Jahre ein Bergleich zu Stande (14). Dadurch wurde bas Capitel als eine fortbestehende Corporation anerkannt, die im Besitz ihrer Güter und Ginfünfte geschütt (15), und wenn die Noth es erfordere, daß der begüterten

(13) In bem Mec. v. Fabric. steht hiebei: ex mandato Reg. Maj., also auf besonberen Königlichen Befehl.

⁽¹²⁾ Danst Atlas VII, 862. Beimr. Nordfr. Chr. 316. Ru vergleichen ift auch bas Wisc. von Kabricius.

⁽¹⁴⁾ Die Hauptpunkte biefes Bergleichs, bessen Natum übrigens sehlt, sind abgebruck bei Lackmann, Einl. I, S. 409—415; ber Bertrag ist auch vollständig ber 1542 publicirten Kirchenordnung angesügt, boch gleichsalls ohne Datum. (15) Bericht von den Beränderungen, welche sich nach der Reformation mit dem Thum in Schleswig zugetragen, Ms. vom Rector Hoper in Schleswig. Insen, Zur Geschichte des Schlesw. Domcapitels, besonders nach der Resormation, im Arch. f. St. u. R.:Gesch. II., p. 451—555.

Beiftlichkeit Schatzungen auferlegt wurden, nur verhältnigmäßig und nicht bis zu bem Grabe besteuert werben sollte, bag baburch bas Capitel fich genöthigt fabe, von feinen Landgutern zu veräußern. Die Wahl eines Bischofs sollte bas Capitel gemeinschaftlich mit ben Superintenbenten ober Baftoren ju Schleswig, Hufum, Flensburg und Sabersleben vornehmen, boch mit Rath und Bewilligung ber Lanbesberrschaft, und bazu keinen anderen als einen bewährten Doctor ober Licentiaten ber Theologie, ber an einer Universität ein Lehr- und Bredigt-Amt bekleibet babe, erkiefen, bemfelben auch aus ben Einfünften bes Stifts eine jährliche Befolbung von 900 Mart lübsch anweisen. Der Bischof aber sollte ber Lanbesberrschaft, ber Kirche und bem Capitel einen Gib leiften, so auch sollten bie Pralaten und Domherren fich verpflichten, ber Kirchenordnung ober Orbinang, wie sie genannt wird, gemäß sich zu verhalten. Bischof und Capitel sollten ermächtigt sein, auf bas Saus Schwabstebt einen von Abel zum Amtmann zu feten, besgleichen Bögte, Schreiber und Diener. Die bobe Jagb im Amte Schwabstebt bebielt ber Lanbesherr sich vor; was bas Umt nach Abzug ber Besoldung bes Bischofs an reinem Ueberschuß einbrächte, sollte nach Ermeffen bes Bischofs und Capitels jum Besten ber Schule in Schleswig verwendet werben. Bu gleichem Zwede follten die Bicarien, Commenden und Lebne tes Stifts und ber Rirche ju Schleswig verwendet und barüber bem Landesberrn und bem Bischofe jährlich Rechnung abgelegt werben. Das Cavitel ward übrigens hinsichtlich ber Rabl feiner Mitglieber eingeschränft. Es follten nur zwei Bralaten fein, ber Archibiaconus und ber Cantor, und biese ihre Guter, Lansten und Sofe Ferner nur sechs Domberren, weil bas Capitel in ben letten Jahren, um ber Noth bes Baterlandes abzuhelfen, wohl bie Balfte feiner Gintunfte verloren habe; boch follte, mas von Ronig Friederich ober Christian an einzelne Bersonen etwa vergeben ober verlehnt worben, nach Absterben ber Inhaber wieder bem Stift augestellt werben. Die Brälaten und Canonici wurden zu einem Confistorium verorbnet. Bei bem Abgange eines Bralaten ober Domberrn sollte bem Capitel bie Wieberbesetung ber erlebigten Stelle zusteben unter lanbesberrlicher Beftätigung, boch vor allen Dingen barauf gesehen werben, daß die Pralaturen und Prabenben an folche Berfonen ertheilt murben, Die zu geiftlichen Memtern tüchtig waren. Das Capitel ju Habersleben follte eingeben und

ans ben Einkunften eine Schule errichtet werben. Es warb noch ichlieflich von Seiten ber Lanbesberrschaft bas Recht ber Unterindung und Beftrafung vorbehalten, wenn biefem Bertrage gemäß nicht Alles verbalten würde.

Es war bieser Bertrag für die Ordnung der kirchlichen Berbaltniffe von großer Bichtigfeit und Bebeutsamkeit. Dem Cavitel war nun eine zeitgemäße Einrichtung gegeben und eine nutbare Birkfamkeit als Landes - Confiftorium zugetheilt, und es war ein wahrer Landes-Bischof wieder eingesetzt. Dies geschah in der Berson bes Dr. Tilemann von Huffen, ber aus feiner Baterstabt Cleve wegen ber Religions-Unruhen hatte weichen müffen, fich barauf nach hamburg, sobann nach Wittenberg begeben hatte und von bort nach Ropenhagen, wo er sich im Predigen hervorthat, auch Informator ber Königlichen Prinzessin Anna gewesen war, und bei ber neuen Einrichtung ber Universität sich verdient gemacht batte. im Dom zu Schleswig von Bugenhagen orbinirt, welcher felbst bie ihm zugebachte Stelle eines Bischofs zu Schleswig ausgeschlagen In ber im folgenden Jahre 1542 auf bem ganbtage zu Rendsburg publicirten Kirchenordnung enthält ber Abschnitt .. Bam Bisschope vnbe Bistitatien" die näheren Bestimmungen über bas Amt bes Bischofs in Uebereinstimmung mit bem erwähnten Bertrage. wird in diesem Abschnitte freilich beklagt, dag von ben Gütern und Einkunften bes Stifts und Capitels zu Schleswig ber meiste Theil babin sei, aber es wird hinzugesett: "Robt findet Rabt" und au guter Haushaltung ermahnt, auch ber landesherrliche Beistand versprocen, die verlorenen Güter wieder berbeizubringen, damit für Schule und Arme könne gesorgt werben. Der Bischof ober Superattenbent aber follte fich aller Kirchen im Fürstenthum Schleswig (also auch der vormals unter Ripen und Odensee gehörigen) amehmen, alle Jahre visitiren in allen Städten und auseben, wie t mit bem Rirchen-, Schul- und Armen-Wesen stebe. Die Bfarrer ber Dorffirchen follten bann in bie Stäbte ober in ben Lanbesteilen, wo feine Städte waren, nach einem ober zwei von ihm bezichneten Dörfern au ibm tommen, benn er sollte bamit verschont verben, nach jebem Dorfe zur Bisitation zu reisen, es sei benn, bif man seiner irgendwo begehrte. Auf seinen Bistations-Reisen burfte er überall ordiniren, sonst sollten bie Ordinationen in ber Domlirche geschehen. Wohin er fame, sollte er predigen, bag er

bem Volk belfe. In der Domkirche sollte er wöchentlich einmal predigen, wenn er nicht mehrmals wolle, zweimal aber im Lectorium Borlesungen halten. Ueber bas Confistorium hatte er bie Aufsicht zu führen, boch ohne verpflichtet zu fein, bemfelben jedesmal beignwohnen außer in wichtigen Sachen, benn feine Saupt-Arbeit follte am Worte fein. Zu Canonicis ober Domherren sollten solche erwählt werden, die auch einmal predigen könnten, wenn ihnen ber Bischof foldes auftruge, ober zum wenigsten bie Schrift im Lectorium auslegen. Es follten Männer fein, bie etwas vom faiferlichen (b. i. römischen) Rechte und vom canonischen Eherechte verftunden, und aus benen man mit ber Zeit Bischöfe und Paftoren machen könnte, und sollten eingebent sein, daß sie ihren Namen Canonici a canonica scriptura, von dem Canon der Schrift Bischof und Canonici burften sich verebelichen. Giner von den Canonicis sollte Lector ordinarius jein, wöchentlich zweimal über die beilige Schrift Vorlesungen halten, und wenn ber Bischof auf Bisitationsreisen abwesend sei, für ihn predigen. sistorio sollten vier von den Domberren verordnet werden, von welchen die zwei bauptfächlich fich mit ben Chesachen zu befassen hatten, und von biefen beiben mußte ber jungere ein Notarius fein, bie beiben anderen aber Beisitzer, und zugleich bas Amt als Provisores haben, alle Güter und Einfünfte zu verwalten und bie Gebäube im Stande zu erhalten. Das Confistorium wurde angewiesen, fowohl ein Che Gericht, als auch das Gericht über Kirchen-Sachen und kirchliche Personen zu bilben, jedoch war dabei aufgegeben, an Ort und Stelle zu vergleichen, was möglich ware, um ben Bischof und bas Consistorium nicht zu sehr zu beschweren, daß bes Dinges nicht zu viel werbe. Die übrigen Domberren follten vornehmlich iich ber Schularbeit annehmen, einer, ber Magifter ware, als Lubimoberator ober als Rector, wie wir fagen würben, mit einer Besolbung von 100 Gulben, der andere, auch ein Magister artium. als Subrector, mit 80 Gulben jährlich; ber britte, ein gelehrter Musicus, als Cantor mit 60 Gulben. Wenn bie Prabenben nicht so viel austrügen, so werbe man die Besoldung mit Vicarien ober anbern Stiftegutern ergangen, und wenn ber Cantor ein gelehrter Mann ware und an feiner Befoldung nicht genug batte, moge man Wenn diese Schulmanner in ihrem ibm wohl mehr zuwenden. Dienste fich ,abgearbeitet" hatten, moge man fie wohl mit anberen

Brabenben im Cavitel ober mit ber Lectorei belebnen. So sei auch barauf zu sehen, daß man alte verdiente Pfarrherren, die ihrem Amte nicht mehr vorstehen könnten, in das Capitel nehme, damit fie mit ihrer Erfahrung im Consistorio bienen könnten (16). solche Beise murbe allen Mitgliebern bes Capitels ein Amt augetheilt, bamit Niemand auf unchristliche Art mußig gehe. Rotarins bes Confiftoriums aber war beauftragt, mit bem Bischof auf Bifitation au ziehen und ihm gur Sand ju geben, unterbeffen bie Uebrigen im Consistorio selbst zu schreiben und was nöthig anzuzeichnen hätten, bis ber Notarius wieber fäme. Un ber Schule jollten noch vier Gesellen ober Pabagogi sein, nicht zum Capitel gehörig, die der Ludimagister anzustellen hätte, mit 40, 40, 25 und 20 Gulben Gehalt. Der Kirchenordnung ist noch ans ober vielmehr eingefügt eine Lehre und Rath Bugenhagens, wie bie Domherren und Mönche ihren Gottesdienst in ber Kirche halten und verrichten möchten, und die gewöhnlichen canonischen Betstunden abwarten.

Die Kirchenordnung hat barauf noch einen Artifel: "Bam Braweste im Holsterlande". Darnach sollte über bie Kirchen in Holstein (und Stormarn), die nicht Lübischen Stifts waren, einer ber Pfarrherren, ben bie Baftoren zu erwählen hatten, als Propft und Bifitator gesetzt werben, ber einmal bes Jahres in gleicher Beije, wie ber Schleswiger Bischof, visitire, die Priefter examinire, und in ber Stadt, wo er wohne, ordinire, wenn solches nicht etwa auf seinen Bisitationsreisen geschehen könne. Dafür sollte er zu seinen Pfarr = Einkunften 100 Gulden Zulage jährlich aus ben Alöftern haben, bis man ihn beffer stellen konnte. Es wurde für diesen geiftlichen Inspector ber Rame Propst ohne Zweifel beswegen gewählt, weil bisher ber hamburger Dompropst über die meisten holfteinischen Rirchen bie Aufsicht geführt hatte. Das Umt eines Holfteinischen Propsten soll bereits 1541 bem Bastor Johannes Anthonii zu Igehoe übertragen worben fein. Zum Consistorio ward ber Münsterdorfische Kaland eingerichtet, doch erst 1544. Da die zur Lübeder Diöcese gehörigen Kirchen bem Bropften noch nicht untergeordnet waren, Dithmarschen noch nicht erobert mar, und

⁽¹⁶⁾ Ueber unpaffende Bergebung ber Prabenden f. Lau, Reformationsgesch.,

bas Pinnebergische noch seine besonderen Landesherren aus dem Schauenburgischen Stamme hatte, so kann die Aufsicht des Propsten im Holsterlande sich nur über ungefähr 40 im eigentlichen Holstein und Stormarn belegene Kirchen erstreckt haben. Es waren solglich in Holstein bis zur Landestheilung von 1544 nicht, wie in Schleswig, Amtspröpste bestellt. Zedoch macht davon Rendsburg eine Ausnahme insosern, als der Pastor Meher schon 1532 die Geschäfte eines Propsten in Rendsburg und bei den naheliegenden Landkürchen zu verwalten hatte (17).

VIII.

Das Kirchenregiment unter den drei Landesherren.

1544-1580.

Die Landestheilung vom 9. August 1544, bie in ihren Folgen auf lange Zeiten hinaus für die Herzogthümer so verberblich geworben ist, war auch von dem entschiedensten Einflusse auf die Bestaltung bes Kirchenwesens. Sie zerstörte zum Theil, was burch bie Kirchenordnung von 1542 in tiefer Beziehung sestgestellt mar. Noch sväter freilich berief man fich öfters auf bie Rirchenordnung, und manche ihrer Bestimmungen blieben and fortwährend in Kraft; es sollte die Theilung des Landes selbst die Einheit nicht aufheben. aber boch geschab dies in staatlicher wie in kirchlicher Hinsicht immer mehr, und in so viel größerem Maße, als allmälig auf ber einen Seite die Territorialhoheit sich mehr entwidelte, auf der anderen auch auf die firchlichen Berhältnisse bas herrschende Territorial-Shitem immer mehr Einfluß gewann. Blieben auch gemeinschaftliche Lanbstände, blieben Bralaten und Ritterschaft auch ber gemeinschaftlichen Regierung unterworfen, und gemeinschaftlich die Anfpruche an Hamburg und an Dithmarichen, fo konnte es boch nicht ausbleiben, daß jeber Landesherr in seinem Antheil Anordnungen

⁽¹⁷⁾ Moller, Cimb. Lit. T. I. p. 399.

traf, und gerade in kirchlichen Angelegenheiten hatten sie dazu am meisten freie Hand, weil hier keine Macht, wie die, welche der Landtag in Staatsangelegenheiten übte, ihnen gegenüber stand, indem es an einer organisirten Landesspnode mangelte. Die Reformation war im Großen und Ganzen durchgeführt; die alten kirchlichen Oberen waren beseitigt, die neu eingesetzten kirchlichen Behörden ohne besonderen Einstuß, ja sie hatten selbst sogar kurz vor der Theilung mit Bezug auf dieselbe zum Theil ihre Macht abgeben müssen. So solgte aus und mit der Landestheilung sosort eine neue Gestaltung des Kirchenregiments.

Wir muffen aubörderst uns die Art ber Theilung vergegenwärtigen. Diefe geschah nach Maggabe bes Umfangs ber bamals bestehenben Aemter, von welchen eine Anzahl aus jedem Herzogthum nebst ben innerhalb berselben belegenen Städten zu einem Landestheil msammengelegt wurden, doch so, bag man es absichtlich vermied, gerade angränzende Aemter zusammenzulegen, um nicht burch ganz abgerundete Gebiete eine gangliche Absonderung ber brei Fürstengebiete berbeizuführen, und eine folche Abrundung wäre auch ohnebin unthunlich gewesen, wenn nicht zugleich die über bas ganze Land zerstreuten geiftlichen und abligen Besitzthümer mit zur Auftheilung tommen follten. Bergog Abolf erhielt bas Hauptschlog Gottorf mit bem bamals sehr ausgebehnten bazu gehörigen Amte, ausgenommen vier Dorfer bei Renbeburg, ferner Butten und Wittenfee, wei ebemalige ablige Güter, bas vormalige Klofter Morfirchen, Stadt und Amt Apenrade, die Landschaften Stavelholm und Eiberstebt, und ben um jene Zeit sehr aufblühenden Ort Husum, besgleichen in Holftein Stadt und Amt Riel, Neumunfter, Die Stadt Olbenburg, bas Amt Trittau, bie Rlöfter Reinbet und Cismar. bie Stabt Reuftabt.

Im Königlichen Antheil war bas Hamptschloß Sonberburg und was bazu auf Alsen, Aerroe und Sundewith gehörte, Flensburg mit dem Amte und Aukloster; Segeberg (mit dem Amte), Oldesloe, Heiligenhasen, Großen-Brode und die drei Klöster Reinseld, Arensböt und Segeberg; die Steinburg mit dem Kirchspiel Izehoe, den Städten Izehoe, Krempe und Wilster und den dortigen Marschen; Schloß und Stadt Plön, wie auch das vom Amte Gottorf abgenommene Dorf Fockbek.

Enblich erhielt Herzog Johann Habersleben als Hauptschloß

mit der Stadt und dem Amte, das Amt Törning, Stadt und Amt Tondern mit Ofterland-Föhr, Lügum-Aloster, Nordstrand, Rendsburg, wozu die drei vom Amte Gottorf getrennten Dörfer Borgstedt, Lembek und Campen gelegt wurden; Fehmern und das bisherige Kloster Bordesholm.

Prälaten und Ritterschaft blieben, wie vorhin schon bemerkt, ungetheilt. Bei solcher Zertheilung kam es nun freilich überaus häusig vor, daß verschiebene Herren in demselben Kirchspiele Unterthanen hatten, weil längst nicht mehr die weltliche und geistliche Eintheilung mit einander übereinstimmten; indessen es stellte sich bald hinsichtlich des Kirchenregiments der Grundsatz seit, daß es entscheidend werde, auf wessen Grunde die Kirche lag. Unzählige Mishelligkeiten und Unzuträglichkeiten sind davon die Folge gewesen. Eine andere üble Folge davon war die, daß diejenigen Kirchen, die auf dem den Prälaten und der Ritterschaft zuständigen Grunde lagen, von der Ordnung, welche in den Gebieten der Fürsten getroffen wurde, mit Ausnahme weniger, ausgeschlossen blieben, ja selbst in einigen sich die Reformation verzögerte.

Wir wollen nun eine Uebersicht ber kirchlichen Einrichtungen geben, wie bieselben sich in Folge ber Landestheilung gestalteten.

- I. In bem Antheil des Herzogs Johann bestanden bereits
- 1. eine Propsei ober Superintenbentur zu Habersleben. Dieselbe erstreckte sich über die Stadt Habersleben und über die Alemter Habersleben und Törning; doch waren die Kirchen, welche von Altersher unter dem Bischof von Ripen gestanden hatten, demselben schon 1543 vor der Theilung wieder zugestellt. In der Stadt Habersleben waren zwei Hosprediger, an der Marien-Kirche ein Pastor, ein Archidiaconus (seit 1556) und ein Diaconus (seit 1576). Letzterer ward auch als Prediger an dem Hospital angesstellt, das Herzog Iohann 1569 stistete. Zum Amte Hadersleben gehörten:
- a. die Haberslebener Harbe mit 10 Kirchen: Alt-Habersleben, Hopbrup, Wilstrup, Starup, Grarup, Half, Desbhe, Wonsbek, Aastrup und Moltrup.
- b. die Thyrstrup-Harde mit 16 Kirchen: Bjerning, Fjelstrup, Thyrstrup, Hier, Taps, Heils, Weistrup, Stendrup, Bjert, Wonshld, Dalbye, Deddis, Stepping, Frörup, Seest. Die Kirche Seest aber ward 1566 an Jütland abgetreten.

Bom Umte Törning gehörten hierher:

a. aus ber Fros-Parbe eine Lirche: Schottburg.

b. aus ber Gram-Harte 7 Kirchen: Drenwatt, Jels, Sommers stebt, Waugstrup, Jägerup, Hammelev, Wittstebt.

Was nun aber bie von Altersher zur Ripenschen Discese gehörigen Kirchen in den beiden Aemtern Habersleben und Törning ambelangt, so waren dies folgende:

jum Amte Habersleben gehörig:

a. die Norder-Rangstrup-Harbe mit 5 Kirchen: Beftoft, Tissund, Toftlund oder Herrestedt, Aggersson und Branderup.

jum Umte Törning geborig:

- b. die Hvibbing Darbe mit 11 Kirchen: Arrild, Höjrup, Spandeth, Wobber, Roagger, Seem, Wester-Wedstedt, Hvidding, Reisthe, Brons, Scherrebet.
- c. aus ber Frös-Harbe 5: Hügum, Röbbing, Strafve, Ofterskinnet und Fohl.
- d. die Kalslund-Harbe mit 5 Kirchen: Fardrup, Hjortlund, Kalslund, Lintrup, Hjerting.
- e. aus der Gram-Harde 3 Kirchen: Gram, Rustrup und Strydstrup (nachdem die S. Theocari-Kirche dei Endrupstov und die Capelle zu Lillholt eingegangen waren).

Ueber diese 29 Kirchen war Streit (1). Da die meisten derselben in Törning-Lehn oder im Törninger Amte belegen waren, so bedieute man sich der Kürze wegen des Ausdrucks: die Törning-lehnschen Kirchen oder die Kirchen in Törning-Lehn, worans denn in der Folge sür diesen ganzen District der Rame Törning-Lehn entstand als Bezeichnung des Complexes dieser Kirchspiele, zumal als nicht lange nach 1580 das Amt Törning einzing und mit dem Amte Hadersleben verschmolzen wurde. Der Ausdruck ist also ein ungenauer, ha Törning-Lehn ursprünglich nicht einen kirchsichen Bezirk, sondern einen Amts-Bezirk bezeichnet hat, der gar nicht einmal mit demjenigen District, den man zeht Törning-Lehn in kirchslicher Beziehung neunt, in seinen Gränzen zusammensiel, indem absgesehen von den Strengütern die Korder-Rangstrup-Harbe zum Amte Hadersleben gehörte, hingegen die ganze Gram-Harbe und die ganze

⁽¹⁾ Man vergleiche das Repertorium des Gemeinschaftlichen Archivs zu Gottorf, welches 1733 nach Kopenhagen gebracht und noch immer in dem Geheimen Archive daselbst befindlich ist. Bgl. Fald's Samml. III. S. 277 ff.

Frösharbe zum Amte Törning (2). Der Streit entspann sich barüber, daß ber König bie bischösslichen Rechte über biese Kirchen, als
von Altersher seinem Bisthum Ripen unterworsen, ausüben wollte,
ber Herzog hingegen vermöge seiner Landeshoheit, da diese Kirchen
auf Schleswisschem Grunde, und zwar in den ihm gehörigen
Aemtern Hadersleben und Törning belegen waren, diese Rechte für
sich in Anspruch nahm. Der Streit zog sich sehr in die Länge.
Endlich wurde vom Kursürsten von Sachsen, der zum Schiedsrichter erwählt war, den 4. März 1578 der Spruch gethan, wonach
der Grundsatz der Landeshoheit siegte, und die streitigen Kirchen
dem Herzog zugesprochen wurden. Sie wurden ihm nun erst übergeben und zur Propsiei Hadersleben gelegt (3).

Diesenigen Kirchen aber, welche auf Königlichem Territorio, obgleich innerhalb ber alten Granzen von Schleswig lagen, verblieben, ohne daß barüber Streit sich erheben konnte, unter bem Stifte Ripen, und tommen für uns nun nicht weiter in Betracht, nämlich außer ber Stabt Ripen (wo mehrere Kirchen eingingen, unter andern auch bie mit einer Landgemeinde versehene Grav-Kirke ober S. Sepulcri), bie auf Mandoe übrig gebliebene, nachdem eine andere Kirche bafelbst 1558 in einer Flnth untergegangen war, bie Lirchen zu Mögel-Tonbern, Daler, Emmerlev, Bisbbe, Ranbrup, Döftrup, Mebolben, Ballum, S. Clemens auf Römbe. Ja, man ging noch Zwei Kirchen, die bis auf die Reformation zum Schleswigschen Kirchsprengel gehört hatten, aber zur Reformationszeit schon unter bas Amt Ripen gelegt waren, wurden auch bem bortigen Bisthum angetheilt, nämlich bie S. Laurentii-Rirche auf Befterland-Köhr, und die S. Elemens-Kirche auf Amrom: ein Berbältnik, bas bis auf die Gegenwart gedauert hat, obgleich die Kirchen- und Schulsprache in biesen beiben Kirchspielen bie beutsche ift.

2. Eine zweite Propstei im Antheil bes Herzogs Johann warb zu Tonbern gebildet. Rachdem Gerth Slewerth zu Flensburg, bem die Tonberschen Kirchen untergeordnet gewesen waren, bieselben bereits 1543 vor der Landestheilung hatte abgeben müssen, in welcher Stadt und Amt Tonbern dem Herzog Johann zusielen, setzte der Herzog seinen Haberslebenschen Propsten M. Antonius

⁽³⁾ Jensen, Kirchl. Statistit I, S. 1454 ff. (5) Staatsbürgerl. Magazin V, S. 456 ff. Hald, Handb. des S. H. Rechts III 2, S. 684.

Rapfer augleich über die Tonderschen Kirchen. Dieselben erhielten aber barauf 1549 einen eigenen Propsten, nämlich ben bortigen Baftor Bincentius Alberti, ber zugleich Herzoglicher Generalpropst ober Superintendent mar, und bis 1553 lebte. M. Johannes Borftius, Generalpropft ju Dabersleben, Die Propftei Tonbern 1554—1560, worauf bieselbe 1561, 25. Juni, bem Bastor m Tonbern. Georgius Beträus aus Avenrade, übertragen warb, ber erft 1585, 2. August, gestorben ift.

Auch in biefem Amte maren Rirchen, Die von Altersher gum Ripenschen Bischofssprengel gebort hatten, namentlich Tonbern selbst, in der Tonder-Harde Abbild und Uberg, in der Hoper-Harde hoper, Jerpstedt und Schads. Nicht minder über diese seins Kirchen war zwischen bem Könige und bem Herzog Johann Streit. Ausspruch bes jum Obmann in biefer Streitsache ermählten Rurfürsten August von Sachsen fiel aber 1578 babin, daß bem Capitel ju Ripen die Bisitation und die Abhörung ber Kirchen-Rechnung verbleiben solle, jedoch im Beisein bes vom Herzog verordneten Schreibers. Der Herzog aber sollte Die Hoheit und bas Batronatrecht haben. So gehörten also diese Kirchen nicht zur Tonderiden Propstei, zu welcher nur biejenigen bes Amtes Tonbern gelegt werben fonnten, die jum Schleswiger Stift gebort hatten. waren dies folgende:

- a. In ber Lunbtoft-Barbe 5: Rinkenis, Holebull, Felbstebt, Enftedt, Uf. Die Capelle zu Arup ging ein. Klipplev, Quars und Berndrup waren ablige Kirchen und famen nicht unter die Bropftei.
- Die Schlur-Harbe mit 6 Kirchen: Tinglev, Burfarl, Raap= stedt, Bülderup, Hoist, Hostrup.
- c. Die Karr = Sarbe mit 10 Kirchen: Mebelbbe, Labelund, Süber-Lügum, Humpbrup, Braberup, Klixbull, Karlum, Led, Enge, Stebesanb. Die Capelle zu Strichsand, beren noch 1531 erwähnt wird, ging ein.
- d. Die Böcking-Harbe, wo 7 Kirchen waren, nämlich im sogenannten Risummoor die vier: Niebull, Deepbull, Lindholm und Risum, auf ben Halligen brei: Fahretoft, Dagebull, Galmebull.
- e. Die Horsbull- ober Wibing-Barbe, gleichfalls mit 7 Rirden: Emmelsbüll. Horsbüll, Klanxbüll, Rodenas, Richelsbüll, Aventost, Neukirchen. Diese lettere Kirche ward 1566 nach bem Gottes= Digelfen, Rirdengefdicte Schleswig-Bolfteing. III.

Kooge versett, der in den Jahren 1562—1566 eingebeicht war, wodurch die Widing-Harbe landsest gemacht worden.

- f. Auf Splt 4 Kirchen: Morsum, Keitum, Westerland und Rantum.
 - g. Auf Ofterland-Föhr 2: S. Nicolai und S. Johannis.
- Das ergiebt im Ganzen 42 Kirchen im Amte Tonbern. Dazu kam nun aber noch, weil bem Herzog Johann auch Lügumkloster zugefallen war, dieses mit seiner Klosterkirche und mit der Kirche zu Nord-Lügum. Es waren Lügum-Kloster, Nord-Lügum und Brede in der Zahl derjenigen Kirchen, über welche Streit obwaltete, da auch diese Ripenschen Sprengels gewesen waren. Das Urtheil siel 1578 dahin aus, daß der Herzog an diesen Kirchen die Hocheit, das Patronatrecht, wie auch die Bisitation und Aufnahme der Kirchen-rechnung haben solle. Hätte aber das Capitel zu Ripen die Bisistation und Rechenschaft zu Brede gehabt, so solle es diese auch seiner behalten. Da dies nachgewiesen wurde, so behielt der Archisdiaconus zu Ripen diese Gerechtsame, das Patronat und die Hocheit aber der Herzog. Brede ward somit nicht wie Lügumkloster und Nord-Lügum der Propstei Tondern zugelegt.
- 3. Ueber Norbstrand setzte Herzog Johann 1545 seinen Generalpropsten, den Pastor zu Tondern Bincentius Alberti. Nach bessen Tode 1553 wurde die Propstei im Nordstrande dem Hofprediger M. Georgius Boëthius zu Hadersleden übertragen, der seit 1560 auch Generalpropst war und 1569 starb, worauf der Pastor Peter Boëthius zu Königsbüll und der Pastor H. Tast zu Bopsee als Vice-Praepositi sungirten, dis M. Georgius Schröder 1573 Generalpropst und Propst über Nordstrand wurde, und letzteres auch blieb dis 1581, da des Herzogs Johann Lande zur Theilung kamen. 1556, 22. Juli, gab der Herzog der Landschaft Nordstrand eine besondere Kirchenordnung (*).

Die hierher gehörigen Kirchen waren folgenbe:

a. In der Pellworm-Harde war anfangs nur noch Eine Pfarzkirche übrig, die S. Salvators-Kirche auf Pellworm, das eine Insel für sich war, und erst jetzt (1551) durch den nach siebenjähriger Arbeit gewonnenen Norder-Neukoog mit der Insel Nordstrand landsfest wurde. Die Capelle des heiligen Kreuzes wurde aber 1556

⁽⁴⁾ Abgebruck bei Ladmann, Ginleitung I, S. 479-486.

auch zur Pfarrfirche erhoben und hieß nun die neue Kirche auf Bellworm, auch die kleine, im Gegensatz der alten ober großen.

- b. Die Edoms-Harbe. Darin 9 Kirchen: Buphever, Ilgroff, Brunok, Stintebull, wo 1544 bie Kirche neu gebaut warb, Gaikesbull, Trindermarsch, Odenbull, Evensbull, Hersbull.
- c. In dem seit 1489 bei Nordstrand verbliebenen Theile der Lundenberg-Harde 3 Kirchen: Lith, Hamm, Morsum.
- d. Die Beltring-Harbe mit 9 Kirchen: Eesbüll, Rörbet, Volgsbüll, Königsbüll, Bupfee, Bupten, Ofterwold, Westerwold. Dazu noch bie Hallig Gröbe mit einer Kirche.
- e. Die Wiedrichs-Harbe lag außerhalb bes Deichbandes und bestand nur noch aus Halligen, von welchen das einzige Oland eine Kirche hatte. Die Bewohner von Nordmarsch hielten sich nach köhr zur Kirche und hatten ihre Begräbnisse theils zu S. Nicolai, theils zu S. Johannis.

Es gehörten bemnach zu Norbstrand, wie es bamals beschaffen war, 24 Kirchen.

4. Auf der Insel Fehmern, die ebenfalls dem Herzoge Johann zufiel, sind schon zu dessen Zeiten die Pastores zu Burg Kirchensuspectoren gewesen. So M. Michael Rhad die 1570, nach ihm M. Laurentius Wessel. Außer der Stadtkirche zu Burg sind hier noch drei Kirchen mehr: Petersborf, Landtirchen und Bannessdorf (⁵).

In Holftein waren in Herzog Johanns Antheil gefallen Rendsburg und Borbesholm, und es wurde

5. die Propstei Rendsburg errichtet. Der Pastor Johannes Meher, welcher 1561 starb, wird als Propst genannt; von seinem Nachfolger im Pastorat, Franz von der Lohe, ist es ungewiß, ob er Propst gewesen ist, wohl aber verwaltete die Propstei der auf ihn folgende Bolquard Jonä.

Die hierher gehörigen Kirchen waren außer ber Marien-Kirche in Rendsburg: Jebenstebt, Nordtorf (wo das Kloster Jychoe das Batronatrecht behielt), Hohenwestebt, Kellinghusen, Schenefeld.

⁽⁶⁾ Anf Fehmern war schon in der tatholischen Zeit, da die Insel unter dem Bischof von Flibnen stand, einer der dortigen Pastoren regelmäßig Landespropst. Fehmern tam aber nach der Resormation nicht wieder unter das Bisthum Obensee. Der Zweisel von Sarauw im N. Staatsb. Magazin IV, S. 515, ob Fehmern im Mittelalter zur Obenseer Diöcese gehört habe, ist unbegründet und widerstreitet vielen Urkunden.

Es ist glaublich, daß die Kirchen des Amtes Bordesholm, wo das Kloster 1566 fäcularisirt und in eine Schule verwandelt ward, nach der Reformation dem Propsien zu Rendsburg untergeordnet gewesen sind, nämlich Brügge und Flintbek.

6. Zum Herzoglichen Antheil fam endlich noch durch die Ersoberung Dithmarschens 1559 hinzu der mittlere Theil dieses Landes mit den 6 Kirchen zu Weslingduren, Heide, Weddingstedt, Wöhrden, Nordhastedt und Albersdorf. Auch hier ward eine Propstei eingerichtet, und Pröpste waren 1559—68 Joh. Spelberg, Pastor zu Wesselburen, darauf 1568—80 Joh. Creisbach, Pastor zu Wöhrden. Nimmt man die Zahl aller Kirchen in dem Antheil des Herzogs Johann in den letzten Jahren seiner Regierung zusammen, so waren deren außer der Schlostirche in seiner Resiedunz Hadersleben gerade 150, die beiden Klostersirchen zu Kügumkloster und Bordesholm einzgerechnet. Die Oberaussicht aber sührten die Generalpröpste, welche gemeiniglich auch eine oder mehrere Propsteien zu verwalten hatten. Es sind deren nach einander vier gewesen:

Vincentius Alberti, von 1545 zugleich Bisitator in Nordstrand, von 1549 an auch Pastor zu Tondern und Propst daselbst, gestorben 1553.

M. Johannes Borstius, von 1554 Generalpropst, zugleich Propst zu Habersleben bis 1560, da er als Pastor nach Izehoe ging und Königlicher Propst des Münsterdorfischen Consistorii ward.

M. Georgius Boëthius Agricola von 1560; zugleich Propst zu Habersleben und schon seit 1553 Propst über Nordstrand, gestorben 1569.

Die Wiederbesetzung der Stelle eines Generalpropsten verzögerte sich darauf bis 1573 wegen der vergeblichen Unterhandlungen mit dem Prosessor Lucas Bacmeister zu Rostock, welchen der Herzog für dies Umt zu gewinnen suchte. Es ward darauf ernannt M. Georgius Schröder, Pastor zu Hadersleben, zugleich Propst daselbst und über Nordstrand.

- II. Wenden wir uns zum Herzoglich Gottorfischen Antheil der Herzogthümer. Soweit berselbe im Herzogthum Schleswig beslegen war, concentrirte er sich hauptsächlich im süblichen Theile dessselben um Gottorf, demnächst um Apenrade.
 - 1. Zu Apenrade entstand eine eigene Propstei. _ M. Antoniue

Kahfer, Pastor zu Habersleben, hatte von 1537 an die geistliche Inspection über Stadt und Amt Apenrade gehabt, und soll dieselbe dis 1549 fortgesührt haben, also noch zu der Zeit, da in Folge der Landestheilung 1544 Apenrade Gottorsisch geworden war. In diesem Jahre 1549 oder 1550 ward M. Petrus Generanus, ein Schüler Luthers und Melanchthons, gebürtig aus Generanus, ein Schüler Luthers und Melanchthons, gebürtig aus Generanus, ein Liter-Lügum, seit 1546 Posprediger zu Hadersleben — Pastor zu Apenrade und zugleich Propst. Er lebte dis 1584, hatte aber seit 1560, wo nach einer Krankheit seine Stimme sehr schwach geworden, Abjuncte halten müssen. Außer der Stadtkirche in Apenrade kommen hier in Betracht die Landkirchen des Amts, nämlich:

- a. in ber Ries-Barbe: Lopt, Ries, Jordfjar und Bjolberup;
- b. in der Süder-Rangstrup-Harbe: Bebstedt, Hellewatt, Edwatt und Ofter-Lügum;
- c. im Birke Warnis: Warnis, eigentlich auf Sundewith be-

Die Kirchen Bebstedt, Hellewatt und Ecwatt gehörten vor der Reformation zum Ripenschen Bischofssprengel. Die Kirchenhoheit über dieselben wurde an den Herzog Adolph abgetreten, und er legte sie zur Propstei Apenrade (6).

2. Die Gottorfer Propstei wurde vielleicht aufangs noch von dem Dompastor Reinhold Westerholt verwaltet, doch nicht bis an seinen Tod 1554, denn 1548 bis 1552 ist Dr. Nicolaus Krage Propst gewesen; darauf folgten als Pröpste die Herzoglichen Hosprediger: Volquard Jonä bis 1567; Johann Schaffenicht 1567 bis 1572 und Bartholomäus Embs 1572 bis 1585.

Die hierher gehörigen Kirchen sind:

- a. Aus der Schlies-Harde: Töftrup, Rabenkirchen (wo freilich das Domcapitel das Patronatrecht hatte, aber Gottorf das jus visitandi), Süder-Brarup, Loht, Taarstedt (wo später das Bistiations-recht Schwabstedt zuerkannt ward), Brodersche; also 6 Kirchen. Goltost war eingegangen, Ulsnis stand unter dem Domcapitel, Borne war ablige Kirche, zu Dänisch-Lindau gehörig.
- b. In ber Struxborf-Harde: Molbenitt, Tolk, Norber-Brarup, Biel (an welchen beiden Kirchen bas Kloster Morkirchen, welches

⁽⁶⁾ Bergl. v. Stemann, Rechtsgeschichte bes Bergogthums Schleswig, II, S. 121.

jetzt, da es in den Gottorfischen Antheil gefallen war, säcularisitt ward, das Patronatrecht gehabt hatte), Struxdorf, Thumbhe, Satrup, Havetoft, Uelsbhe, Fahrenstedt, also 10 Kirchen. Nübel stand unter dem Domcapitel.

- c. In ber Ahrens-Harbe: S. Michaelis vor Schleswig, Habbebhe (an welchen beiben Kirchen bem Domcapitel bas Patronat-recht zustand) und Hollingstebt.
- d. In ber Berg-Harbe, bie aus ben vormaligen Gütern hütten und Wittensee gebilbet warb: Borbpe, hütten, Bunftorf.
 - e. Die Stadtfirche zu Eckernforde.
 - f. In der Kropp-Harde: Kropp.
- g. In dem Districte Wester-Aroch (so wird 1554 die jetzige Hohner-Parde in einem Gottorfer Amtsregister genannt): die Kampenstriche vor Rendsburg, obgleich das Dorf Kampen zum Antheil des Herzogs Johann gelegt war.
 - h. In Stapelholm: Ervbe, Bergenhusen, Süberstapel.
- i. In der Süder-Göes-Harbe, wo bis 1547 Hermann Taft noch die kirchliche Aufsicht hatte, sie dann aber abgab, gehörten seitdem zur Gottorfer Propstei die Kirchen zu Milbstedt, Oftenfeld, Schwesing, Olberup, und die ein besonderes Birk bilbenden beiden Friesischen Kirchspiele Hattstedt und Schobüll. Schwabstedt und Treha waren vom bischöflichen Amte Schwabstedt abhängig.
- k. In dem seit 1489 von dem Nordstrandischen Gericht absetrennten Theil der Lundenberger Harde waren die Kirchen Lundbenberg, Padeleck (1567 von neuem erbaut) und Simonsberg, wo die Kirche, nachdem sie 1532 aus dem Deichbande hatte ausgeworsen werden müssen, 1545 neu ausgeführt wurde. Ueber diesen District wird, die er unter die Propstei Gottorf kam, auch Hermann Tast zu Husum die kirchliche Aussicht gehabt haben, so wie er dieselbe gleichfalls in Siderstedt, Everschop und Utholm gesührt hat, von welchen drei Landschaften seit 1572 die erstere den Namen Oftertheil, die beiden letzteren den Namen Westertheil Giberstedt emspfingen. Seit 1562 wurde Eiderstedt eine eigene Propstei.
- l. Im eigentlichen Eiberstebt waren, nachdem bas 1547 noch als Kirchspiel genannte Albersum eingegangen war, bie 8 Kirchen zu Törning, Kolbenbüttel, Witworth, Olbensworth, Kozenbüll, Kating, Bollerwief, Welt.
 - m. In Everschop 6 Kirchen: Garbing, Catharinenheerd (mo

nach Heimreichs Bemerkung die Kirche, "1557 an 3. F. Gn. verfallen barum, daß die Kirchspielsleute einen Pastoren ohne des Propsten Consens angenommen"), Uelvesbüll, Tetenbüll (wo 1558 das Chor an die Kirche angebaut ist), Poppenbüll und Osterhever, woselbst die Kirche 1565 von dem Lehnsmann Owe Schweins neu errichtet ward.

n. In Utholm: Westerhever, Tating, Sanct-Peter (wo 1563 von einem neuen Kirchenbau die Rebe ist, nachdem um 1556 die Kirche zu Süberhöved eingegangen war), endlich Ording.

Einige ber genannten Kirchspiele in biesen Dreilanden erhielten burch glücklich vollbrachte Eindeichungen in dieser Periode einen nicht unbeträchtlichen Zuwachs.

o. Endlich wird noch hierher zu rechnen sein die Kirche auf Belgoland.

Nimmt man alle diese zur Propstei Gottorf zu rechnenden Kirchen zusammen, so kommen 57 heraus, doch kann es von ein paar derselben zweifelhaft sein, ob bei denselben die Gottorfische Spiscopalhoheit anerkannt worden, wo nämlich z. B. das Domcapitel das Patronatrecht hatte.

Es ist zu vermuthen, baß auch die zum bischösslichen Amte Schwabstedt gehörigen Kirchen zu Schwabstedt und Trepa der Gotstorfischen Kircheninspection untergeordnet worden sind, wenigstens seitdem von 1556 an Herzog Adolph Inhaber des gedachten Amts geworden war.

- 3. Der um diese Zeit sich sehr hebende und mehrsach besgünstigte Ort Husum, wo auch 1577 bis 1582 von Herzog Adolph bas Schloß mit einer Capelle erbaut ward, blieb, als 1547 Hersmann Tast die Inspection über die umliegenden Kirchen verlor, welche zur Gottorfer Propsiei gelegt wurden, für sich mit einem eigenen Stadt-Consistorium, und die jedesmaligen Pastores blieben Kirchens und Schul-Inspectoren.
- 4. Wenn wir nun zu Holftein übergehen, finden wir bort im Gottorfischen Untheil folgende Kirchen: Kiel, Neumünster, Schönstirchen, Oldenburg, Grube, Grömig, Trittau, Bergstebt, Eichede, Rahlstedt, Steinbeck. Dazu kam noch 1571 Bargteheide in dem Umte Tremsbüttel, welches seit 1474 Lauenburgisch gewesen war, obzleich auf Stormarnschem Boden belegen, aber jetzt vom Lauenburgischen Herzog Franz an das Gottorfische Haus pfandweise übers

lassen und später (1649) förmlich verkauft wurde. Ferner brachte Herzog Adolph 1574 pfandweise und im folgenden Jahre käuslich an sich das Lauenburgische Amt Steinhorst, wozu die Kirchen Sandesneben und Siebenbäumen gehörten, welche vor der Reformation Razeburgischen Sprengels gewesen waren.

Wie es mit ber Inspection über riese Holsteinischen Kirchen gestanden hat, darüber mangelt es an aussührlichen Nachrichten, man weiß jedoch, daß die Gottorsischen Generalpröpste die Aufsicht führten.

5. Als Dithmarschen 1559 erobert war und barauf unter die drei Landesherren vertheilt wurde, fiel der Nordertheil dem Herzog Abolph zu, mit 9 Kirchen: Büjum, Hemme, Neufirchen, Lunden, S. Annen, Schlichting, Henstedt, Delve, Tellingstedt. Für diese Kirchen wurde eine eigene Propstei errichtet, und Pröpste waren zuerst Theodorich Cant, Bastor zu Webdingstedt, und nach seinem Tode 1561 M. Marcus Wrange, Pastor zu Neuenfirchen.

Die firchliche Ober-Aufficht im Gottorfischen Antheil scheint noch anfänglich von dem Bischof Tilemann von Suffen, so weit fein Sprengel reichte, fortgeführt worden zu fein. Da er aber 1549 ben Gottorfischen Prinzen Friederich als Coadjutor annehmen mußte, und es nun mit bem Bisthum eine andere Bewandtnif befam (welches nicht sowohl als ein geistliches Amt, sondern vielmehr als eine Art weltlichen Besitthums unter geiftlichem Titel betrachtet wurde, beffen Inhaber, auf beffen Berforgung es abgeseben mar. bie geiftliche Inspection selber nicht führen konnte, noch wollte), so hing es damit zusammen, daß 1549 ein Generalpropft im Gottorfischen Antheil eingesetzt wurde, seit 1562 Generalsuperintendent Dazu warb ber Hofprediger Bolquard Jona ernannt. Er war ein geborener Eiberstebter, stand beim Bergog Abolph sehr in Bunft, seine Stellung mar aber unter ben verwickelten Berbaltniffen besonders auch mit dem Domcapitel (*) keinesweges eine leichte. 1557 ward ihm nebst bem gleich zu erwähnenben Paul von Gigen und bem Baftor Beter Bokelmann ju hujum von bem Bergog, ber feit seines Brubers Friederich Tode 1556 nun auch Bischof war, eine Bisitation ber Fürstlichen Rirchen aufgetragen. Er sehnte fich aus seiner Stellung hinweg, erhielt auch 1559 rom Bergog die Bocation

⁽¹⁾ Muhlius, Dissert. Hist. Theol., p. 178 ff.

jum Pastorat in Garbing (8), konnte aber basselbe noch nicht eber als 1562 antreten, ba er inzwischen ben Bergog auf einer Reise nach England begleiten mußte. Darauf ward 1562 als Herzoglicher Generalpropft und Oberhofprediger berufen Dr. Paul von Eiten (geb. zu Hamburg 1521, 25. Januar, erft 1544 Rector bes Ohmnasiums zu Coln an ber Spree, 1547 Professor zu Rostock, 1549 Baftor am Dom zu Hamburg, 1555 Superintendent baselbst. Dr. theol. 1556). Von diesem ausgezeichneten Manne, einem Schüler Luthers und Melanchthons, wird im Verfolg noch öfter die Rebe fein. Er bekam als Gehalt die 900 Mark, welche bem Bischofe anfänglich beigelegt waren, und galt als Bicarius ober Suffragan bes Bischofs, ber zugleich Bergog mar. Er hat bis 1593 in seinen Aemtern gestanden und ist 1598 gestorben. Volquard Iona behielt den Titel als Kirchenvisitator und Propst mit 50 Mark 1565 im November nennt ihn Baul von Eigen noch "Fürftl. Holfteinischen Hoffprediger und Praweste"; er bat auch noch bis 1567 im Gottorfischen und Eiderstedtischen visitirt, und in diesem Iahre erst trat Johannes Schaffenicht als Hofprediger und Propst in seine Stelle, und erft bamale scheint er nach Garbing sich gang übergesiedelt zu haben, wo es ihm aber auch nicht behagte, ba er es in einem Briefe einmal sein ergastulum et purgatorium nennt. Er ging 1570 als Bropft nach Rendsburg, 1587 als Hofprediger nach Kiel und starb ums Jahr 1592.

III. Zum Königlichen Antheil, zu welchem wir jetzt fortsichreiten, war im Herzogthum Schleswig zuvörderst gelegt worden Stadt und Amt Flensburg. Hier bestand nun fort:

- 1. Die Propstei Flensburg, wo noch bis 1570 ber verdiente Propst Gerb Slewerth lebte. Er starb am 30. November, bemselben Tage, an welchem er vor 44 Jahren die erste evangelische Predigt in der Nicolai-Airche gehalten hatte. Ihm folgte als Propst der Pastor zu S. Marien, M. Johannes Meher, welcher die 1584 lebte. Es gehörten zu dieser Propstei:
- a. Die Stadt Flensburg mit ben 3 Kirchen: S. Johannis, S. Nicolai und S. Marien, nachbem bie S. Gertruben-Kirche, welche Friederich II. ber Stadt 1566 schenkte, 1571 abgebrochen war.

⁽⁹⁾ Rrafft, Bufumer Rirchengefd. G. 228 ff.

- b. Die Husbye-Harte mit Abelbye, Rullichau, Gurup, Husbye, Grumtoft.
- c. Die Nie-Parte mit Quern, Steinberg, Esgrus, Steerup, Sörup.
- d. Die Uggel-Harbe mit Groß-Solt, Klein-Solt, Stenberup (Sieverstebt), Eggebef und Börl.
- e. Die Wies-Harbe mit Wanderup, Groß-Wiehe, Handewith, Bau, Ballsbull, Nord-Hachftebt.
- f. Die Nord-Goes-Harbe mit Jolbelund, Biöl, Drellsborf, Breklum, Bredstedt, Borlum, Bargum, Langenhorn, zu welchen 8 Kirchen 1555 als die neunte Ochholm hinzukam, nachhem bieses bebeicht und gewonnen war.

Auch Rüe-Aloster mit der dazu gehörigen Kirche Munk-Brarup war in den Königlichen Antheil gefallen, und 1568 heißt der Flensburger Propst Gerd Slewerth "Abt zu Rudekloster", womit wohl bezeichnet werden soll, daß er auch hier die geistliche Aufsicht führte.

- 2. Auf Sundewith, Alsen und Aerroe, die zum Königlichen Antheil sielen, traten in diesem Zeitraum hinsichtlich des Kirchenregiments mehrere Beränderungen ein, die theils davon abhingen, daß vor der Resormation Sundewith unter das Schleswissche Bisthum gehört hatte, die beiden Inseln aber unter das Obenseer, theils davon, daß nach Christians III. Ableden (1. Januar 1559) dessen Gemahlin, die Königin Dorothea, Sonderburg zu ihrem Wittwensitz und Sundewith, Alsen und Aerroe, so viel davon der Krone gehörte, zum Leidgedinge erhielt. Erst nach ihrem Tode (1571, 7. October) komte ihr jüngerer Sohn Johann, dem der ältere Friederich bereits 1564, 27. Januar, diese Districte zugetheilt hatte, zum Besitz derselben gelangen.
- a. Ueber Sundewith, wo die Kirchen Broader, Düppel, Nübel, Azbüll, Satrup, Ulberup, hatte Christian III. 1540 den Pastor Nicolaus Iohannis zu S. Marien in Flensburg zum Bistator versordnet; nach dessen Tode 1558, 15. November, dessen Nachsolger daselbst M. Petrus Brand, der die 1565, 4. August, sebte.
 - b. Auf Alfen, wo:
 - aa. in ber Süber-Harbe 8 Kirchen: Sonberburg, Ulfebull, Hörnp, Lysappel, Tanbslet, Ketting, Ațerballig, Nottmark;
 - bb. in ber Norber-Harbe 5: Igen ober Gefen, Svenbstrup, Hagenberg, Drbüll und Lunbtoft;

findet fich ein besonberer Propft genannt, ber nicht vom Obenfeer

Bischof abhängig war: 1554—1557 Paul Gobelpffe, Pastor zu Hörup, mit welchem ber 1558 vorkommenbe Paul Spleth wahrsschilich Eine Person ist; sobann Georg Thomä, Pastor zu Eeken, als Propst seit 1563 bis 1566.

c. Auf Aerroe, wo noch nur 4 Kirchen waren, nämlich bie zu Aerroeskjöbing, Riese, Tranberup und Breigninge, kennen wir für diese Zeit keinen besonderen Propsten.

1566, ben 12. Juni, aber verordnete die Königin Dorothea ben Baftor Johann Bernbes zu Broader zum Bropften über Alfen. Aerroe und Sundewith, also für ihren gangen Diftrict. Der Propst Georg Thoma auf Alsen mußte also seine Propstei abgeben. bauerte bies inbessen nicht lange, indem der König sich der Jurisbiction bes Bischofs zu Fühnen annahm, ber jedoch ben von ber Rönigin Dorothea ernannten Bropften bestätigte. Nach dem Tode seiner Mutter übergab König Friederich II. die geistliche Gerichtsbarfeit über Alfen und Aerroe bem Fühnenschen Bischof M. Nicolaus Egsparus, unter welchem nun wieber von 1571 an der vorbin genannte Georg Thoma als Propst fungirte bis an seinen Tob 1581. Inbann Bernbes behielt also nur unter seiner Aufsicht bie Rirchen auf Sundewith und vielleicht Sonderburg, von welchem man nicht weiß, bak es wieder jemals unter bas Obenseer Stift jurudaefebrt sei, ohne daß sich mit Bestimmtheit ber Grund bavon nachweisen Dieser Johannes Berndes lebte noch bis 1596, 17. April. Johann ber Jüngere protestirte amar gegen biese Jurisdiction bes Bischofs, jedoch ohne Erfolg.

3. In Holstein bestand zur Zeit der Landestheilung schon eine Propstei zu Tychoe, und 1544 ward der Münsterdorfische Kaland, der 1540 von Christian III. ausgehoben war, zum Consistorium eingerichtet (⁹). Der Propst Iohann Anthonius verlor durch die Landestheilung diesenigen Kirchen in Holstein und Stormarn, welche in den Antheilen der Herzöge Iohann und Adolph sagen, von welchen schon die Rede gewesen ist, sowie einige adlige Kirchen. Dahingegen verblieben dieser Propstei außer den Kirchen in den Kirchen Städten Iyehoe, Krempe und Wisster und den Kirchen des Königlichen Amtes Steinburg: Süderau, Hohenselde, Horst,

⁽⁹⁾ Schröber, Berfuch einer Geschichte bes Münsterborfischen Confistoriums im Archiv filr S. S. St. n. R.-Gesch., II, S. 152.

Neuenbrook in der Kremper Marsch und Borssteth, Beiensteth, Wewelssteth, Brockorf, S. Margarethen in der Wilster-Marsch, auch noch eine Anzahl klösterlicher und abliger Kirchen, deren Presdiger vorher schon zum Münsterdorfischen Kaland, aus dem das Consisterium gebildet ward, gehört hatten, namentlich: Neuenkirchen in der Kremper-Marsch, Heiligenstedten, Krummendiek, Hohen-Aspe, auch Breitenberg, woselbst der Pastor erst 1577 auf Bitte des Statthalters in den Kaland ausgenommen warr. Neuendorf und Collmar sind erst später ausgenommen.

Der Propst Johannes Anthonii lebte noch bis 1557, ben 7. Juni. Ihm folgte im Pastorat und in der Propstei Johannes Bullichius, der früher Pastor zu Wöhrden und zu Büsum in Dithmarschen gewesen war. Er starb schon 1559, den 4. Juni. Ihm folgte M. Johannes Borstius, gebürtig aus Antwerpen, 1551 bis 1554 Pastor zu Norden in Ostsriesland, dann seit 1554 Pastor und Propst zu Haben. 1559 ward er Pastor zu Izehoe und Propst des Münsterdorssischen Consistoriums die 1599, 13. April, wo er 70 Jahre alt starb.

Bu seiner Zeit erweiterte sich ber District, über ben ber Propsi die kirchliche Aufsicht zu führen hatte, dadurch daß auch die Königlichen Kirchen des Amtes Segeberg und einige andere in Wagrien belegene, die bisher noch Lübischen Stiftes gewesen waren, binzukamen. Es ist dies aber erst gegen Ende der Amtssührung des Propsten Vorstius 1586 geschehen, wohingegen allerdings die beiden zum Amte Segeberg gehörigen Kirchspiele Bramstedt und Kaltenkirchen, welche nicht zum Lübecker Sprengel gehört hatten, schon gleich von Ansang an unter dem Königlichen Propsten zu Ischoe gestanden haben müssen, obgleich sie mit dem Münsterdorfischen Consistorium keine Berbindung hatten. Nehnlich wird es gewesen sein mit den beiden abligen Kirchen zu Haseldorf und Haselau, die immer der einseitigen Königlichen Episcopalhoheit unterworfen geblieben sind

Jene Königlichen Kirchen Lübischen Stiftes waren aber folgende: die Stadtfirchen zu Segeberg, Plön, Olbesloe, Olbenburg, Heiligenhafen; die Landfirchen zu Großen-Brode, Bornhöved, Leetzen, Gleschendorf, Rattau, Ahrensböt, Süffel, Gnissau, Kurau, Reinfeld, Zarpen, Wesenberg u. a.

4. Nach der Eroberung und Theilung Dithmarschens wurde bie Propstei Süder-Dithmarschen eingerichtet. Es gehörten bagu bie Kirchen zu Melborf, Bindbergen, hemmingstedt, Süberhaftebt, Burg, Ebbelgt, Brunsbüttel, Marne und Barlt.

Eine allgemeine kirchliche Oberaufficht fant im Königlichen Antheil nicht Statt. Die Propfte hatten bas Orbinationsrecht und bie Bisitationen, jeber in seinem Antheil.

IV. Es ist nun noch berjenigen Kirchen zu erwähnen, bie in ben Districten lagen, welche bei ber Landestheilung gemeinschaftlich blieben. Gemeinschaftlich waren aber Brälaten und Ritterschaft.

3m Herzogthum Schleswig gehörten zu ben Pralaten bas Demcapitel und bas Jungfrauenklofter S. Johannis vor Schleswig. Bon bem letteren war abhängig bie Rirche Rablebpe in Angeln, welche, obgleich sie mit Moldenit benselben Brediger hat, boch niemals zur Propstei Gottorf gefommen ist. Das Domcapitel batte m nicht wenigen Kirchen bas Batronatrecht gehabt, bei einigen berfelben aber ward bas Patronat bemfelben streitig gemacht. sonders schwierig war bas Berhältniß ber Domfirche in Schleswig Dieselbe mar nicht blos Stiftsfirche, sonbern auch, wie wir früber gesehen haben, zugleich Pfarrfirche für bie Stadt, baber bas Domcapitel schon früh im Anfange ber Reformation die Bredigt eines Berfündigers ber neuen Lehre im Dom batte bulben muffen. Es hatten übrigens in diesem Zeitraume Die Kirchen bes Stifts und Domcapitels zu Schleswig, zehn an ber Zahl, von benen jedoch wei in biefer Beziehung zweifelhaft find, ihren eigenen von bem Capitel angestellten Propsten.

Un abligen Rirchen haben wir im Schleswigschen aufzugablen: im Danischen Wohlb: Hagen (Glabbenhagen), Jellenbet, Bettorf, Seheftebt; in Schwansen: Riefebye, Waabs, Siefebye, Schwans-Airche; in Angeln: Borne, Cappeln, Gelting; in der Lundtoft-Harde: Alipolev, Quars, Bernbrup. Die letztgenannte Kirche ging schon bor 1559 ein.

Aur alle biese abligen Kirchen nun war keine geistliche Auflicht angeordnet, und die Edelleute, welchen das Patronatrecht zustand, oder die dasselbe in Anspruch nahmen, schalteten ziemlich villführlich mit Beziehung auf bas Kirchenvermögen, mit Gin- und Abkung der Prediger und in allem, was sonst die firchlichen Angelegenbeiten betraf, nur daß sie im Allgemeinen sich nach der Kirchenordnung zu richten hatten. So erlaubte sich z. B. Asmus Rumohr auf Röeft, ber nach dem Batronatrecht zu Cappeln trachtete, mancherlei

Eigenmächtigkeiten. Das Domcapitel zu Schleswig mar bisber im Besitz bes Batronatrechts gewesen. Es geschah noch im Namer bes Capitels, daß Asmus Rumohr bem Kirchberen Geerd, ber wegen feiner Lehre und feines Lebens abgefett werden follte, 1562 ber Dienst auffündigte, und es ward barauf Rochus von Hoven, bis beriger Brediger zu Waabs, vom Capitel für Cappeln prafentirt, of seine Brobepredigt bem Junter und ber Gemeinde gefallen möchte Da er angenommen wurde, erfolgte seine Einsetzung Oftern 1563, aber balb gerieth er in Streit mit dem Herrn von Roeft, welcher ibn ohne Beiteres absette, ibn aus bem Saufe vertrieb, und feiner Unterthanen bei Sals, Leib und Gut verbot, ihn aufzunehmen, fi baß er mit seiner Familie vier Tage unter freiem himmel zubringer Der vertriebene Prediger bewirkte freilich ein Mandat be bem Herzog wiber Asmus Rumohr, tam aber boch nicht wieder at feinem Dienft. Der Sbelmann feste nun ohne Bewilligung bet Capitels einen gewissen Andreas 1565 ein, der aber nachber vor einem ber Diener bes Asmus Rumohr erschlagen marb. -

In Holftein war baffelbe Berhältnig binfictlich ber Rirchen bie von Brälaten und Ritterschaft abbängig waren. Bralaten wurden gerechnet die brei Klöfter zu Itehoe, Ueterfer Das erstgenannte hatte Patronatrechte zu Itehoe Beiligenstebten und Nordtorf, boch waren von diefen Rirchen bi lettere ber Propstei Rendsburg, die beiden andern ber Propste Münfterborf angehörig. Gben fo wenig hat bas Rlofter Ueterfei fich ber Aufficht ber landesherrlichen (bamals noch Schauenburgischen Hobeit über feine Rirchen Ueterfen, Seefter und Elmshorn entzieber tonnen; bas Rlofter Breet bingegen mit ben bagu gehörigen Rirche zu Breet, Schönberg, Bropfteierhagen, Elmichenhagen und Bartan bie fammtlich Lübischen Stifts gewesen maren, tam zu keiner Bropftel Ueberhaupt löfte in bem Lübischen Stift, welches in ber Rirchen ordnung von 1542 von der Aufficht bes Holfteinischen Bronfte ausgenommen war, fich, so wie die Reformation zu Stande ge tommen, alle beftehende Ordnung mehr auf, als in anderen Theile bes Landes, und somit erhielten auch bie Batrone ber bier ziemlic gablreichen abligen Kirchen freiere Sanb. Solder abligen Rirche aber waren folgende: Neuenfirchen im Lande Olbenburg, Sobenftein Banfühn, Bletenborf, Gitau, Schönwalbe, Lenfahn, Alten-Arembe Sarau, Schlamersborf. Was Prohnsborf und Warber anbetriffi

fo waren biefe Kirchen, gleichwie Leegen und Bniffau, vom Aloster Segeberg abhängig gewesen und wurden baber einseitig foniglich.

Noch waren hin und wieber einige ablige Kirchen außerhalb bes Lübischen Stifts, die in Gemäßheit der Kirchenordnung anfangs muffen unter dem Propsten im Holsterlande gestanden haben, aber gleichfalls der pröpstlichen Aufsicht sich entzogen, wie im eigentlichen Holstein: Flemhube, Bovenau, Westensee, Habemarschen als zum Gute Hanerau gehörig; im Stormarnschen: Stellau, Süllseld.

Wie es mit biesen Batronatsfirchen gestanden, 2. B. binsichtlich ber Orbination neu angestellter Prediger und in anderen Dingen, darüber mangeln Nachrichten. Die Batrone haben mahrscheinlich nach Gutbünken gehanbelt, auch mit ber Berwaltung bes Rirchen-Bei sehr wenigen Kirchen finden sich soweit hinaufbermögens. reichenbe Kirchenrechnungsbücher, und es läßt sich baber nicht viel über jene Zeit ermitteln. Bisitationen fanden bei ben Batronats= lirchen in biesem Zeitraum noch nicht Statt mit Ausnahme ber venigen, welche unter bem Münsterborfischen Consistorium standen, und die Visitationen, wiewohl sie durch die Kirchenordnung jährlich m halten verfügt waren, wurden wohl taum regelmäßig vollführt. Bie es scheint, bat man bas meiste auf ben Zusammenkunften bes Wie es babei verhalten wurde, barüber sind Ralands abgemacht. wir im Wesentlichen unterrichtet burch die Constitutio consistorii Münsterdorpiensis von 1574(10), mit einigen späteren Zusätzen. Es waren 14 eigentliche Ralandsherren, die älteften Mitglieder; boch gehörten 17 Kirchen bazu, worunter Breitenberg eigentlich erst 1577 völlig aufgenommen wurde. Nur die Baftoren, nicht die Diaconen, waren Mitglieber bes Kalands und Confistoriums. Montage und Dienstags nach Trinitatis wurden die regelmäßigen Zusammenkunfte gehalten, wobei noch Manches von den alten Sitten des Kalands beibebalten war. Am Montage gingen die Bersammelten in Münsterborf paarweise zur Kirche und setzten sich bort nach bem Range. Es ward eine Lateinische Collecte gesungen, ber Propst hielt eine Sateinische Anrede, die der Senior gleichfalls Lateinisch beantwortete. Baren Novigen ba, so wurden biese aufgenommen. Dann fragte ber Propst, ob man Beschwerben vorzutragen habe, ober für besonbere Fälle bes Raths bedürftig sei. Wenn bas etwa Borgebrachte

⁽¹⁰⁾ Schröber, a. a. D., II, S. 123 ff.

erledigt worden, machte wieder eine Lateinische Collecte ben Schluß. Man ging darauf nach dem Kalandshause zum Effen. Morgen um 7 Uhr ward zur Kirche geläutet, wo auch ber Königliche Statthalter und ber Amtmann von Steinburg sich einzufinden pflegten. Es murbe nun wieber ein mit ber Lateinischen Collecte eröffneter Gottesbienft gehalten, wobei ber bem Umte nach jungfte Baftor eine Predigt hielt. Darauf mußten Alle, die nicht zum Confistorium gehörten, bie Kirche verlassen, beren Thuren zugemacht murden. Der Propft bankte nun bem Statthalter und Amtmann für ihre Begenwart, theilte mit, was am vorigen Tage verhandelt worden und bat, die Chesachen mit entscheiden zu helfen. Thuren murben nun wieder geöffnet, Die streitigen Barteien vorgelaffen, Entscheidungen gegeben und bie vom Amtsschreiber verfaßten Urtheile öffentlich vorgelesen. 1565 hatte man besondere Chefachen-Artifel abgefaßt (11), die zweimal jährlich in allen Kirchen bes Consistorii verlesen murben und bei ben Entscheidungen zu Grunde lagen. Eine Lateinische Collecte beschloft die Sitzung. Nun begab man sich zum Schmause ins Kalandshaus, me es hoch berging (wie die noch vorhandenen Rechnungen ausweisen). war noch im Besitz vieles Hausgeraths und sonstiger werthvoller Unter anderen waren 14 Betten ba für die übernachtenden Pastoren (12). — Nicht nur für die Shesachen mar das Consistorium die Behörde, sondern auch Angelegenheiten der Amtsführung ber Rirchen- und Schuldiener franden zur Erkenntniß beffelben, wovon fich Beispiele finden. Das Münfterdorfische Confistorium fungirte zugleich ale eine Spnobe für ben bemselben unterworfenen Diftrict und hatte in biefer Beziehung für bie Einheit ber Lehre zu sorgen und bezügliche Berfügungen zu erlassen. Rabl ber Mitglieber bes Ralands ift in fpaterer Reit burch Singulegung von abligen Rirchen geftiegen auf 22. Um Mitglied au werben, mußten bie Baftoren vorher ein Jahr in der Bropftei ibr Umt geführt baben. Bei ihrer Aufnahme hatten fie eine Abgabe zu entrichten und einen Eid zu leisten, gerichtet auf die Bewahrung ber einheitlichen Lehre, untabelhaften Lebenswandel, Berschwiegenheit über die Spnodalverhandlungen und nichtbegangene Simonie bei ihrer Amtserwerbung.

⁽¹¹⁾ Archiv II, 119 ff. (12) Ebendaselbst II, 130—132.

Der Umtreis ber Wirksamkeit bieses Kalands war baburch ein sehr bedeutender, daß berselbe als Chegericht competent mar für ben gesammten Königlichen Antheil von Holftein, wie nicht minder für bie 13 Kirchspiele ber späteren Propstei Segeberg, wo nachher ein eigenes Confiscorium errichtet ward. Der Kaland war gleichfalls theologisches Examinationscollegium für die Münsterdorfische Bropftei. Der Aebtissin bes Rlofters zu Ipehoe stand in einigen Beziehungen ein gewisses Hoheitsrecht über ben Kaland zu, welches in ber tatholischen Zeit seinen Ursprung hat, und damit zusammenhing, daß bie Rat-lle vom Rlofter abhängig war. Es mußte beshalb immer bie Zusammentunft bes Ralands ber Aebtissin gemelbet werben. ist vorgekommen, daß die Aeblissin ihre Gerechtsame überschritt, ur ber Kaland dawider bei ber Landesherrschaft Schutz fand. So vertaufte fie 3. B. 1574 ein Grundstud, welches bom Raland geborte: allein der König Friederich II. erließ dagegen ein Inhibitorium Die Rosten bes Consistoriums wurden bestritten aus ben Ginkonften bes früheren Münsterborfer Ralands, welche Christian III. auch nach ber Reformation dem Raland überlassen hatte.

Nachbem wir in bem Borftebenben genügende " gaben über Le Einrichtung ber Propsteien gemacht zu haben glauben, wirb es nöthig sein, ben Beschäftsfreis ber Propste übersichtlich zu schilbern. Bir find aber über die Stellung ber Generalpropste burch Berichte bes Generalsuperintenbenten Fabricius, über die Inspection und Abministration ber Kirchen im Herzogthum Schleswig erft in neuester Zeit genauer untereichtet worben (18). Es geht aus biefen archivalischen Quellen hervor, daß die Generalpröpfte mit der Bisitation und ber Abnahme ber Kirchenrechnung nichts zu thun, aber baß sie in wichtigeren Fällen Gutachten und Bebenken zu erstatten hatten. kabricius fagt barüber in seinem Bericht wortlich Folgenbes: "Es baben, jedes Ohrtes, Praepositi speciales ihre jährlichen Visitationes, wie auch bei begebender notdürftigkeit Consistoria gehalten, die Vocationes ober Berufung ber Kirchendiener befördert und mas sonst fürgefallen, erörtert und in Richtigkeit gebracht. Ist etwos nötiges fürgefallen, baben sie solches an den Generalem Praepositum ober Superintendentem gelangen lassen, welcher benn bei

⁽¹⁸⁾ Diese Berichte von Fabricius sind von Professor Asmussen (damals Seminardirector in Segeberg) abschriftlich an Pastor Lau für seine Reformationsgeschichte mitgetheilt und in dieser wiederholt dankbar benutzt worden Rickelsen, Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins. III.

3. F. G. sich gnädigen Befehlichs erholet, wie denn folches Wochentlich, ja offt täglich geschehen muß". Bon den Pröpften im Gottorsischen Landestheile äußert er sich speciell unter Anderm dahin:
"ohne Hinderung des Superintendenten wie vorhin jedes Ortes
ihre Inspection, Bistiation, Kirchenrechenschaft, ihre Consistoria in
ben dazu gehörigen Sachen gehabt und richtig ohne Jemandes Hinberung und Klage gehalten. Wie auch vermöge der hohen landesfürstlichen Obrigkeit den Landen, Städten respective gegebene Rechte,
gedruckte Polizeiverordnung und andere Statuten freigegeben wird,
Caland, Convent und Consistoria, wann es die Noth gesordert, zu
halten, in Sachen zu erkennen, doch salva appellatione".

Ein Hauptgeschäft der Generalpröpste war die Generalvisitation, beren Haltung aber zu bestimmten Zeiten noch nicht angeordnet war, sondern nach den obwaltenden Umständen sich richtete. Sie hatten serner die Anzeige der zu haltenden Buß- und Bettage, und zwar mit Angabe des Textes, über den gepredigt werden sollte, und mit hinzugesügter Disposition. Dieselben waren im Gottorsischen zugleich Mitglieder des Schleswiger Domcapitels, welches die Jurisdiction in Spesachen hatte. Zu den Geschäften der Generalpröpste gehörte serner das Examen und die Ordination der Geistlichen, und sie hielten, wenn es nöthig schien, Zusammenkünste der Pröpste und Prediger. Die Entwickelung dieser Berhältnisse nahm in Holstein einen etwas verschiedenen Gang, wie schon aus dem Obigen hervorsleuchtet, und auf die Gerichtsbarkeit in Spesachen werden wir später noch wieder zurücksommen.

Dagegen ein Hauptgeschäft der Pröpste in den Amtsdistricten war die jährliche Bisitation mit der Aufnahme der Kirchenrechnung. In Holstein jedoch waren jährliche Bisitationen noch nicht die Regel. Den Pröpsten wurden als weltliche Beamte zur Besorgung der obliegenden Geschäfte und Wahrnehmung der Rechte der Kirchenhoheit, die durch die Resormation der Landesherrschaft zugesallen war, die Amtmänner beigeordnet (14). In dieser Einrichtung hat der Ansang der Kirchenvisitatorien und der Unterconsistorien in unserm Lande gelegen. Die Bestallungen der Pröpste dienen schon dafür zum Beweis.

Bei der Visitation des Propsten, an welcher der weltliche

⁽¹⁴⁾ Kald, Handb b. S. Hechts, III. 1, S. 194 ff.

Beamte Theil nahm, wurde nicht allein die Kirchenrechnung aufgenommen, sondern auch das Leben und die Lehre der Geiftlichen und Schullehrer untersucht, etwaige Differenzen zwischen ben Predigern und Gemeinden ausgeglichen, die Kirchengebäude besichtigt, hinsichtlich ber Kircheneinkunfte bas Nöthige angeordnet. Daneben kam bas kirchliche Leben ber Gemeinde zur Sprache, in welcher Beziehung ben Eibgeschworenen über bie offenbaren Sünder, die ein ärgerliches Leben führten, und über bie Beobachtung ber Sabbathgesetze bestimmte Fragen gestellt wurden. 3m Amte Habersleben bflegte ber Propft bei seiner Bisitation, bei welcher ber Brediger bes Ortes über einen freien Text einen furzen Sermon zu halten batte, brei ober vier Prediger des Amtes als Zeugen mitzubringen (15). Der Bropst hatte ferner bei ber Wahl ber Brediger eine bestimmte Thätigkeit und mit ben Gewählten ein Colloquium zu halten (16). Bie es scheint, stand auch schon in bieser Periode bem Propsten bas Recht der Introduction der Prediger zu. Auch pflegten die Pröpste mit sämmtlichen Predigern der Propstei jährlich ein paar Mal sich auf einem Convente zu versammeln. Sie hatten ferner bie Pflicht, für die Wittwe und Kinder eines verstorbenen Prebigers möglichst Sorge zu tragen. Mit bem Amtmann zusammen batte ber Propst die geistliche Gerichtsbarkeit in den Sachen, welche bie Rirche und Prediger betrafen, wie auch einen gewissen Antheil an ber Jurisdiction über die Chesachen. Die eigentliche Bisitation wurde zunächst als bem Propsten zustehend angesehen.

1X.

Shicksale der Prälaten, Stifter und Klöster nach der Reformation.

Bon der Reformation wurden ganz besonders die Prälaten und die geistlichen Stiftungen berührt, welche die eigentlichen Haltspunkte des alten Kirchenwesens abgegeben hatten, und gegen welche daher am meisten die reformatorischen Bestrebungen gerichtet waren.

(16) Bal. Beimreich, Rorbf. Chronit S. 261.

⁽¹⁵⁾ In Rhobe, Saml. S. 151 ff. Bericht bes Propsten Agricola.

Gerade in ben höheren Regionen ber Geiftlichkeit hatten bie Dißbräuche sich gehäuft, welche abzustellen man bemüht war, gerade hier hatte die Berweltlichung der Kirche am meisten um sich gegriffen; von hier aus erfolgte auch ber meiste Wiberstand, und so tonnten biese Stiftungen, bie ohnebin großentheils von ihrer urfprünglichen Bestimmung sich weit entfernt hatten, fortan nicht mehr, wenigstens in ihrer damaligen Beise nicht mehr besteben. Erzählung bes Berlaufs, ben die Reformation nahm, ift bereits bemerkt, welche Stellung die höhere Geiftlichkeit und die Rlöfter babei einnahmen, und zum Theil erwähnt, wie es ihnen erging. Es wird aber nicht undienlich sein, hier in einem eigenen Capitel ibre burch die Reformation berbeigeführten Schickfale ausammen au stellen, die Beränderungen, welche fie erlitten, anzugeben, namentlich auch nachzuweisen, was aus bem großen Grundbesitz wurde, ben sie erworben hatten, und burch welchen sie, abgesehen von ihrem sonftigen Einflusse, so bebeutend waren; babei benn auch um bes Rusammenhanges willen hier gleich über biesen Zeitraum hinaus, wo es nothig, ihre Geschichte fortzuführen; boch erreichten schon in biesem Zeitraume bie allermeisten völlig ihre Endschaft.

Die geistliche Aufsicht über die in Betracht kommenden Lande war, wie bereits im ersten Theil dieses Werks dargestellt ist, unter die Bischöse von Ripen, Odensee, Schleswig, Lübeck und den Erzbischof von Bremen vertheilt, und es kamen dabei noch insbesondere die Domscapitel zu Ripen, Schleswig, Lübeck und Hamburg mit ihren Präslaten, welche die geistliche Jurisdiction ausübten, in Betracht, während ein specieller Einfluß des S. Knuds-Klosters in Odensee, das dowdie Stelle eines Capitels vertrat, nicht nachzuweisen ist, so wenig als an der geistlichen Aussicht die Collegiatstifte zu Habersleben und Eutin eigentlichen Aufseil hatten, deren wir indessen am füglichsten hier gleich mit erwähnen können.

Es ist oben von uns erzählt worden, wie 1536 durch Gefangennehmung sämmtlicher Bischöse des Königreichs Dänemark die bischössliche Macht nach alter Weise dort ihre Endschaft erreichte, und dies war denn von Einfluß auch auf diejenigen Theile des Herzogthums Schleswig, die den Sprengeln von Ripen und Odensee angehört hatten, wiewohl schon vor 1536 hier die bischössliche Gewalt erloschen und eine anderweitige kirchliche Aussicht angeordnet war. Doch kehrten in der Folge jene Landesantheile großentheils

unter die Aufficht ber lutberischen Suberintenbenten gurud, welche als Nachfolger jener Bischöfe eingesett wurden, und für welche balb wiederum der alte Bischofename gebräuchlich wurde. besitz aber, auf welchen jene alten Bisthumer fundirt waren, fiel ber Krone zu. Dies war namentlich auch ber Fall mit bem nicht unbeträchtlichen Besitthum, welches ber bischöfliche Stuhl au Riben im Umfange bes Herzogthums Schleswig gehabt batte. Auf bem Schlosse Mögeltonbern pflegte ber Bischof einen Amtmann zu halten; 1539 hatte noch Detlev von Ahlefeldt baffelbe inne, aber nicht mehr von des Bischofs, sondern von des Königs Hand, und noch 1543 war die Berbindung mit bem Herzogthum nicht aufgelöft, benn im Pflugschatzegifter bieses Jahres fteht Detlev von Ablefeldt "tho Groten-Tondern" noch mit 105 Lansten aufgeführt. 1545 erhielt er es vfandweise vom Könige für 1600) Mark, und hatte es im Besitz, bis er 1562 von Niels Lange ausgelöst wurde. Darauf besaßen es die Ranzaus, ohne Zweifel auch pfandweise, bis 1661, 5. September, ber König Mögeltonbern an ben Stifts. amtmann hans Schack zu Ripen verkaufte und es 1671 zu einer Grafschaft Schackenburg erhob. Tropburg batte 1532 Wulf Bogwisch auf Buchagen vom Bischof als Lebn erhalten und besaß es noch 1550. Darauf maren bier noch verschiedene Königliche Lehnsleute, bis 1570 Beter Ranzau zu Ahrensburg tauschweise Tropburg vom König gegen Wambrup an ber Königsau eigenthumlich erwarb, und seitdem is. 28 ein abliges Gut gewesen.

Das Domcapitel zu Ripen, welches auch im Bezirt bes Herzogthums Schleswig begütert war, blieb vor ber Hand noch in seinem Bestande, inbessen freilich in anderer Weise als bisher. Das Capitel behielt seine Buter und Ginkunfte; Die Bralaturen und Canonicate aber wurden dazu benutt, um Männern, die in andern Aemtern ftanden, einen Buichuß zu ihrer Befoldung zu gewähren, ober solchen, die fich auf irgend eine Weise verdient gemacht hatten ober in Gunft stanben, ein gewisses Einkommen zu vericaffen. So verlieh Christian III. 1545 bem jedesmaligen Stadtarzt zu Ripen ein Canonicat. Mitunter wurden Prediger, Secretaire, Hofbediente, auch wohl Wittwen bamit begnabigt. findet sich 1662, wo das Capitel noch bestand, unter anderen als Inhaberin eines ber zehn Canonicate Margaretha beati Doct. Erici Monradi vidua. Auch bie Bralaturen bauerten noch fort.

1526 hatte Friederich I. zum Archidiaconat einen Kanzler Nicolaus Görgen prasentirt, und ber Bischof Iver Munt benselben noch con-Die folgenden Archibiaconi übergeben wir. Später warb bas Archibiaconat mit bem Bischofsamte vereinigt, so bag die Bischöfe beständig Archibiaconen sein sollten, woraus noch verschiedene Berhältnisse hinsichtlich ber Abnahme ber Kirchenrechnungen in einem Theil von Törning-Lebn ihre Erklärung finden. — Mit dem Cantorat, von welchem gleichfalls eine Anzahl Kirchen in Törning-Lehn abhängig war, ging es ähnlich. Es ward nach Abgang des Cantors Jörgen Beterfen 1554 vom Könige bem Reichstanzler Anton Brybfte 1662 war es vacant und scheint nicht wieder besetzt worben zu sein, benn bie Einkunfte, welche bas Cantorat von ben Rirchen in ter Frös- und Kalslund-Harbe für die Kirchenrechnungen hatte, murben 1665 ber Rathebralfirche beigelegt als Bergutung für abgetretene Ländereien und Lanstengüter, und dem Doctor ber Medicin zu Ripen von Kalslund, Hjortlund und Fardrup, dem Baftor ber Domkirche von Hugom, Röbbing und Strafve, und endlich bem Lector der Theologie durch einen Gnabenbrief Christians V. vom 2. Juni 1672 von Fohl, Lintrup, Hierting und Linnet ein Das ganze Capitel ging nun allmälig, sowie Behalt angewiesen. bie Inhaber ber Canonicate ausstarben, ein (1). Die im Herzogthum belegenen Capitelsgüter, für welche noch 1543 zum Landregifter contribuirt wurde, blieben bis 1735 noch bingpflichtig zu den Harben, worin sie belegen waren, murben damals aber zum "Ribe Birk" gelegt und auch hinsichtlich ber Jurisdiction vom Herzogthum ganglich abgesonbert.

Mit bem Bisthum Schleswig hatte es ein etwas andere Bewandtniß, und es war wohl nicht allein dem gemäßigten Berhalten des Bischofs Gottschalt von Ahlefeldt zuzuschreiben, daß dieses Bisthum nicht das gleiche Schickal wie die des Königreichs 1536 hatte. In der Privilegienbestätigung für die Landstände, als diese 1533 Herzog Christian und seinen ummündigen Brüdern huldigten, ausgestellt am Sonntage Trinitatis (2), war enthalten, daß der Herzog sammt seinen Brüdern die beiden Bisthümer Schleswig und

⁽¹⁾ Ueber bas Capitel zu Ripen finden sich ausführlichere Nachrichten in Terpager, Rip. Cimbr.
(2) Christiani, Neuere Gesch. ber Herzogth. II, 61—63.

(4) Chriftiani, S. 64.

^(*) Christiani, a a. D. II, 20—22. Fald, Handb. b. S. Hechts III, 2. S. 676.

bie reichlich 260 Pflüge ausmachten, war es eigentlich, um welches als um bas Bisthum Schleswig es fich fortan handelte, nachbem 1544 die Landestheilung eingetreten war, bei welcher man schon barauf bebacht gewesen, ben jüngsten ber fürftlichen Brüber, Friederich, mit geiftlichen Bfründen zu versorgen. Es war damals schon babin gekommen, die Bisthumer, wenn man gleich ben Namen berfelben beibehielt, ale Fürftenthumer zu betrachten; ihrem Befen nach nicht erbliche, sondern Wahlfürstenthümer, die überaus paffend bazu erschienen, um die jungeren Brinzen standesmäßig zu versorgen. Man that hiermit einen Rückschritt, wieberum in bas alte Wesen h' rein. Das geistliche Bisthum, wie es allerdings durch die Kirchenordnung bestimmt war, trat nun mehr zurück, und als in Folge der Landestheilung jeder der drei Landesherren in seinem Antheil als oberster Bischof (summus episcopus) kirchliche Anordnungen traf, war in ber That für ben geistlichen Bischof kein Raum mehr. Tilemann von Huffen predigte in ber Domkirche und legte bie biblischen Bücher aus. Bei Auslegung bes Pfalters ereilte ibn ber Tob ben 14. Mai 1551. Es war aber schon 1549, als Bring Friederich 20 Jahre erreicht hatte, so gemacht worden, daß er mit Bewilligung bes Bischofs Tilemann und bes Capitels erfterem als Coadjutor zugesellt mar, natürlich ohne daß seinerseits dabei ein Eintreten in ben geiftlichen Stand beabsichtigt marb ober Statt fand; es handelte sich, wie gesagt, nur um bie Berforgung. Sonnabends nach Oculi stellte er die Berficherung an das Capie. basselbe in seinen Freiheiten nicht zu beeinträchtigen, in bundigfter Form aus, nahm bas Bisthum von der Krone Dänemark zu Lehu, reservirte aber ben Herzögen ihre Gerechtsame baran, und bamit war Alles geschehen, was nothwendig erschien. Schon 1543 und 1544 waren Berhandlungen gepflogen, ihm bem bamals erft 14= bis 15jährigen zur Coabjutur in bem freilich weit ansehnlicheren Erzstift Bremen zu verhelfen. Inzwischen erhielt er 1551, balb nachbem er nach Tilemann von Huffens Tobe in bas Schleswiger Bisthum eingerückt war, welches baburch geschah, daß bas Capitel ihn auf bas bischöfliche Schloß Schwabstedt führte, auf gleiche Weise auch das Bisthum Hilbesheim, welches burch Tobesfall erlebigt war. Seine Lebenszeit war abe: kurz zugemessen. Er litt an ber Auszehrung und ftarb zu Riel 1556, 27. October, etwa 27 Jahre alt. 218 sein Ende nabe schien, war sein Bruber, ber regierende Herzog Abolph

von Gottorf, darauf bedacht, sich bes Bisthums zu versichern, und bewog ben Dabinschwindenden, ihn als Coadjutor anzunehmen, erlangte auch des Domcapitels Genehmigung unter für das Capitel sehr vortheilhaften und dasselbe sichernben Bedingungen. Namentlich vervflichtete er sich, diese ohne Borwissen des Königs, des Herzogs Johann und ber Stände vorgenommene Wahl bei biefen zu entschulb.gen und zu vertreten (5). Es war leicht vorauszusehen, daß es babei Schwierigkeiten geben wurde. Gegen seinen Bruber Johann erklärte sich Abolph bereits 1556, daß er auf die Ausübung der bischöflichen Rechte in bessen Landesantheil verzichte, Königlicherseits aber warb protestirt, und erst 1563 gab König Friederich II. sei. e Zustimmung zur Wahl bes Herzogs Adolph. Dieser aber hatte noch weitere Plane. Er wollte seinem Hause gerne bas Bisthum sichern, und brachte es babin, bag 1569 sein ältefter Sohn Friederich um Nachfolger im Bisthum postulirt wurde: allein nach Herzog Abolphs Tode 1586 nahm der König das Bisthum in Besit, und zwar mit Genehmigung bes Capitels, mit welchem Abolph sehr Der bekannte Kanzler Abam Tratiger zerfallen gewesen war. batte im Interesse seines Herrogs bem Copitel ganz außerorbentliche Biberwärtigkeiten bereitet (6). Dem Amtmann zu Schwabstedt Otto von Qualen wurde bas Schloß abgeforbert, es ward bem Könige übergeben und Claus von Ablefeldt zu Gelting als Amtmann bestellt. Dawiber erfolgten Protestationen bes Gottorfer Hofes, allein factisch blieben Schwabstedt und die Stiftsgüter 72 Jahre hindurch in Königlichen Händen. Während bieser Zeit belehnte Christian IV. seinen jüngsten Bruber, den Brinzen Ulrich, mit dem Bisthum Schleswig 1602, und biefer hatte basselbe bis zu seinem Tobe 1624, worauf es wieber unter bie Krone gezogen warb. Bon einem Bischofe war fortan nicht mehr die Rebe. Im Rothschilber Fried . mußte 1658 ber König bem Herzoge bas Amt Schwabstebt nebst der Hälfte bes Domcapitels abtreten. Auf die vielen Streitigkeiten wegen des Stifts Schleswig weiter einzugehen, auch die Ansprüche, welche wiederum das Deutsche Reich erhob, um das Stift zur Steuer

6. 418 ff.

⁽⁴⁾ Der Inhalt bieses Reverses bei Ladmann I, 472—474. Zu vergleichen bie Urtunden bei Westphalen IV, 3171—3173; Cypr. annal. 447; Christiani, Renere Gesch. II, 278 ff.
(5) Moller, Cimbr. Lit. T. II, p. 895 ff., vgl. Lau, Reformationsgesch.

zu ziehen (1557—1587), und bie baraus erwachsenen Berhandlungen näher zu erörtern, möchte bier nicht am Blate sein; es gebort bies Alles mehr ber politischen als ber Kirchengeschichte an, und es banbelte sich immer nur um ein kleines Fürstenthum, bas bloß ben Namen eines Bisthums noch führte, bann aber auch biesen verlor und zu einem Amte herabsanf, zulet mit seinem Ueberrest zu einer Boatei bes Amtes Husum, als 1701 bie Auflösung bes Amtes erfolate.

Wie man bem Domcapitel zu Schleswig eine veränderte und allerdings recht nutbare Einrichtung gab, welche durch die Kirchenordnung bestätigt ward, ist erwähnt. Aber die Landestheilung 1544 richtete auch biese Einrichtung zu Grunde, und als bas Capitel nun bas nicht sein konnte, wozu es bestimmt worben war, mußte es allgemach seinem Ende entgegengeben (7). Der Einfluß bes Cavitels borte immer mehr auf. Nur für ben Gottorfer Antheil blieb es noch Confistorium bis 1595. Die Hohe Schule, welche besonders der Fürsorge des Capitels anempfohlen war, konnte nicht recht zu Stande kommen; erft später betheiligten mit einigem Erfolge fich einige Mitglieber bes Capitels (8) an biesem Babagogium. Der Revers, ben Herzog Abolph bem Capitel gegeben hatte, um zum Bisthum zu gelangen, ward nicht gehalten, ward vielmehr, nachbem es zu bebeutenden Dighelligkeiten gefommen, ganglich vernichtet. Der Herzog hatte seinem Hofprediger Bolquard Jona und ein paar anderen Geiftlichen 1557 eine allgemeine Bisitation seiner Rirche aufgetragen, und bies gab bie erfte Beranlassung jum Streit mit den Domberren, die darin einen Eingriff in ihre Gerechtsame saben. Dem Bolguard Jonä warb bas Leben so sauer gemacht. daß er sich vom Hofe wegsehnte, auch wirklich als Pastor nach Garbing zog. In seinen Briefen beschwert er sich besonders über ben Lector M. Caso Eminga, ben Archibiaconus Hieronymus Chpraus ober Kupferschmidt und den Domberen Conrad Hochgreve. Hofprediger verfuhr auch nicht fäuberlich mit ihnen. In einem seiner Briefe nennt et sie: "Epicuri de grege porcos".

⁽¹⁾ Wir beziehen uns hier auf die Abhandlung von Jensen: "Zur Geschichte bes Schlesw. Domcapitels besonders nach der Resormation" in Bd. II. des Archivs s. St. u. K.-Gesch. S. 451—508.

(8) Sach, Die schola trivialis s. particularis und das paedagogium publicum in Schleswig mährend des XVI. Jahrhunderts. (Schleswig 1873.)

soweit, daß ber Hofprediger bem Dompastor M. Johannes Lucht in ber Kirche eine Ohrfeige gab. Inzwischen hatte ber Herzog 1562 Dr. Baul von Eigen als Oberhofprediger berufen und ihn zu seinem Superintendenten bestellt. Er wurde als Suffragan- ober Beibbischof bes Herzogs, ber zugleich Bischof mar, bargestellt, emvfing bie 900 Mark Gehalt, die früher der Bischof Tilemann von huffen bezogen hatte. Nun mußte er aber bem Capitel einen Eid leisten (9); ehe er aber vom Capitel angenommen warb, stieg bie Erbitterung aufs Höchfte. Die Einrichtung bes Pabagogiums, bas unter Eigens Leitung auf Befehl bes Herzogs ins Leben treten sollte, und woran die Domherren nach der Kirchenordnung mitzuwirten hatten, war ihnen nicht genehm. Nachdem einige ber Domberren verhaftet waren, mußten sie harte Bedingungen eingeben, und ber Herzog setzte seinen Willen burch. Am 30. September 1565 kam es endlich zu einer Aussöhnung und gegenseitigen Erklärung aller beim Streit Betheiligten, auch die Ohrfeige mußte vergeben werben, und 1567 ward das Ghmnasium eröffnet, an welchem einige ber Canonici Lehrerstellen übernahmen; doch hatte es bamit teinen rechten Fortgang. Man fing auch schon an, Mitglieber in bas Capitel aufzunehmen, die von keinem Ruten weber an ber Schule noch im Consistorium sein konnten. 1564 ward der damals erst fiebenjährige Sohn bes Statthalters Friederich Ranzau Canonicus; ihm wurde sogar 1573 das Archidiaconat übertragen. 1569 erhielt ber erft im vorigen Jahre geborene Prinz bes Herzogs Abolph, Friederich, schon ein Canonicat und ward nun balb zum Bischof postulirt. Man fieht, wie die Domherrenstellen damals schon als bloke Pfründen betrachtet wurden. Dies ergiebt sich auch aus einer Uebersicht bes Personals bes Capitels zu ber Zeit, als ber König nach Herzog Molphs Tode das Bisthum 1586 einzog. Wir wollen hier einige Bersonalien anführen. 1. Friedrich Ranzau war Archidiaconus und hatte auch ein Canonicat. Letzteres verwaltete für ihn der Rector M. Hilbebrand Eminga (bes vorhingebachten Caso Eminga Sohn), ber seit 1582 die Anwartschaft auf dieses Canonicat hatte; das Archibiaconat versah aber für ihn als Bice-Archibiaconus M. Erasmus heitmann, zugleich Archibiaconus zu Ripen, der als Königlicher Diener bereits 1564 recommandirt war, und den das Capitel 1574

⁽⁹⁾ Muhlius, De ref. p. 183.

als Vice-Archibiaconus angenommen hatte, auch nachbem Friederich Ranzau 1587 in Frankreich gestorben war, wirklicher Archibiaconus wurde und bis 1603, ben 14. April, lebte. 2. Michael Stanhufins, on ber Schule angestellt, war Cantor bes Capitels. Rupferschmidt ober Chpraus, Doctor ber Rechte, ber berühmte Be-4. M. Bartholomäus Embs, Hofprediger, mar Lector capituli. 5. Berend Soltam, fürstlicher Rammermeister. 6. Johann Rulmann, fürstlicher Rammersecretair, Notarius capituli. 7. Dr. Baul von Eigen, Generalsuperintenbent; 8. bessen Sohn, ber jungere Paul von Gigen. — 1595 wurden bem Capitel auch bie Ebesachen abgenommen, so bag es aufhörte, Confistorium zu sein. Nach ber Zeit finden sich als Canonici meistens königliche, boch auch einige fürstliche Hofbebiente; die Canonicate waren bloße Pfründen, und bas Domcapitel hatte allein noch Einfluß als Lanbstand und als Corporation, die über zahlreiche Untergehörige zu gebieten batte. Bermöge bes Rothschilder Friedens 1658 trat eine Theilung bes Capitels zwischen bem Könige und bem Herzoge ein. Der König fäcularifirte fofort bie ibm zugefallenen vier Brabenben; ber Bergog behielt die Prabenden bei, bis die Inhaber ausstarben. Der Lette war Johann Heinrich Rielmann von Rielmannsegge, ber noch um 1680 die Rechte der Canonici ausgeübt hat und 1686 mit Tobe abgegangen ist. Man schritt 1660 zur Theilung ber Domcapitelsgüter. Das Domcapitelsamt bestand noch bis 1777, ba es ganzlich aufgehoben warb, und die 330 Pflüge, welche noch dazu gehörten, ben Aemtern, worin sie belegen, incorporirt wurden. Es ist nur noch ber Name "Domcapitelshufen" in biesen Aemteen übrig geblieben.

Das Collegiatstift ober Domcapitel zu Habersleben erreichte balb nach ber Resormation sein Ende. Da in vortiger Stadt frühzeitig die Resormation durch Herzog Christians Bemühung durchgeführt ward, so hörte des Capitels Wirksamkeit und Einfluß auf. Der Prälat mußte abtreten, und es handelte sich eigentlich auch hier sortan nur um die Einfünste der Domherren. In dem Bergleich mit dem Schleswiger Capitel 1541 wurde über das Haderslebener, welches als eine Tochter von jenem betrachtet ward, bestimmt, daß Lie Güter der Haderslebener Domherren, die noch lebten und u vergeben wären, nach Abgang der damaligen Inhaber zur Errichtung einer Gelehrtenschule und eines theologischen Lectorates versichtung einer Gelehrtenschule und eines theologischen Lectorates vers

wendet werden sollten (10). Ein Theil der Domcapitelsgüter mit einigen Kirchenländereien mehr wurde dem von Herzog Johann 1569 gestifteten Hospital beigelegt. Die Fundationsurkunde (11) zählt die Bestungen auf, die ansehnlich sind, und 33 Pflüge betrugen. Es wurden zwei Vorsteher und ein Armenvogt bestellt. Die Verpstegung im Hospital war nicht kärglich; davon zeugt ein vorhandener alter Speisezettel.

Bevor wir weiter fortschreiten, ist hervorzuheben, daß bereits ein Jahr vor Erlag der Kirchenordnung zwei Bastoren als Commissare an die Stifter und Klöster im Lande abgesandt wurden, um ben Uebertritt zur neuen Lehre und Liturgie unbebingt zu Die beiben Commissare, welche Christian III. bazu abordnete, waren die Pastoren Rudolph von Nimwegen zu Kiel und Iohann Meber zu Rendsburg, und ben von ihnen 1541 erstatteten Bericht haben wir nach ber Urschrift angefügt (12). Derfelbe, in hochbeutscher Sprace abgefaßt, berichtet barüber, wie sämmtliche Abster und Brälaten, mit Ausnahme bes Rlosters Uetersen und bes Bischofs von Lübed, fich bem Königlichen Befehl bemuthig i derworfen hatten, so baß sie bie papistische Lehre und Liturgie göralich fallen lassen und abstellen würden. Das Nonnenkloster zu Uetersen verweigerte bingegen eine Erklärung mit Beziehung auf bie Schauenburgische Landesherrschaft, unter welcher bas Rlofter belegen sei, und ber Landbrost zu Pinneberg Hans Berner fand sich ein und gab einen gleichen Bescheib ab, auf die Landeshoheit ber Shauenburgischen Grafen sich berusenb; er sprach dabei die Hoffnung aus, ber König werbe bas Rlofter ungeftört bei seinen alten Gerecht= somen und mit diesen neuen Dingen unbeschwert lassen. Er werbe barüber an seinen Lanbesberrn Bericht erstatten. Der Bischof Balthafar (Ranzau) ließ fich auf Verhandlungen nicht ein, indem er sich barauf bezog, daß zuvörberft ein gemeiner Landtag gehalten werden sollte. Dabei empfing er die Herren Commissare mit allen Gren, lub sie bei sich zu Tische ein und ließ sie in seiner Equipage weiter beförbern.

(12) Urtundl. Beil.

⁽¹⁹⁾ Ladmann, Gink. I, 412. Chr. Jessen (Conrector), Borgeschichte t. x latein. Schule in Habersleben. (1867.)
(11) Rhobe, Saml. p. 134—137. Lautrup, Chronit von Habersleben.

Die Kirchenordnung, welche in bem nächstfolgenden Jahre erschien, gestattete vorläufig ben ruhigen Fortbestand ber begüterten Alöster, jedoch wurde der Austritt aus benselben ganz freigegeben, indem die Reformatoren die Unwiderruflichkeit der Aloftergelübbe verworfen hatten. Die Bettelklöster wurden jedoch verboten, auch hatten die Monche und Nonnen in benselben bereits seit mehr als einem Jahrzehnt ihre Klöfter raumen muffen. Wir erinnern baran, daß die Reformatoren (13) die klösterlichen Institute nicht an und für sich für unzulässig hielten, sondern nur die Unwiderruflichteit der Gelübbe. In ber Bestätigung ber Lanbesprivilegien von 1533 werben bie begüterten Klöster als "Beltflöster" bezeichnet, b. bie fundirten, mit Felbern, mit ganbereien anfässig. Dieser Ansbruck ist in älteren Urfunden nicht eben bäufig, kommt aber doch in früheren Documenten unseres Landes mitunter vor (14). Diese so= genannten Felvflöfter follten bestehen bleiben, jebes Rlofter aber einen gehörig besolbeten Prediger haben, ber bie Beilige Schrift erflare, regelmäßig predige, ben Ratechismus lehre. Die Monde, welche im Rlofter bleiben wollten, sollten ihrem Obersten geborsam sein und bem neuen Gottesbienste fleifig beiwohnen, benjenigen von benselben, welche aus ber Anstalt austreten wollten, sollte bies nicht verweigert werben, vielmehr entspreche es ber Billigkeit, wenn biese armen Leute bei dem Auszuge eine Kleidung und eine angemessene Summe Belbes erbielten.

Nachbem aber viese Mönchsklöster 1544 vurch die Landestetbeilung den drei Landesherren zugetheilt waren, erfolgte allmäsig die Säcularisation berselben, jedoch erst nach längeren Zwischenräumen, so wie die Mönche ausstarben. Unsere folgenden Angaben werden barüber genügende Ausstunft geben.

Wir wenden uns also zuerst zu dem Bisthum und Capitel zu Lübeck, welches als weltliche Pfründe noch bis zum Jahre 1803 bestand. Es ist rorhin erzählt, wie, nachdem in Lübeck die Resormation zu Stande gekommen war, die Lübecker beim Ausbruch der

⁽¹³⁾ Bgl. bie Augst. Confession in bem Artikel: de votis monachorum. (14) Es ist ein auffallender Irrthum Falcks (N. Staatst. Mag. IV, S. 535. Handb. d. S. H. III, S. 720), wenn er die Benennung "Beltslöker" für einen Schreibfebler hält und meint, es musse "Bettelklöster" gelesen werden Allein es ist unzweiselhaft, daß unter jenen Beltklöstern gerade die begüterten Klöster und begüterten Stifter verstanden sind im Gegensaße der Bettelksker, welche ausgehoben oder umgestaltet waren.

sogenannten Grafenfehde Eutin überfielen, welches indessen wenige Tage nachber von Herzog Christian eingenommen und im Besit behalten ward; wie Bischof und Domherren nach Hamburg entfloben waren; in welcher Bebrängnig bas Stift fich befand und in Befahr feiner Güter verluftig zu geben, bennoch aber burch Leiftung ber Schatzungen bas Capitel sich noch rettete. Nachbem Bischof heinrich Bockholt am 25. März 1535 zu Hamburg mit Tobe abgegangen war, sicherte sich bas Stift burch bie Wahl bes Dr. Detlev Reventlow zum Bischof auch ben Fortbestand bes Bisthums mit seiner weltlichen Ausstattung. Freilich bekam es nun einen neulich lutherisch gewordenen Bischof, der auch sogleich die Reformation im weltlichen Gebiet des Bisthums durchführte. solchen Umftanden war an eine fernere geiftliche Jurisdiction über bie ber Holsteinischen Landeshoheit unterworfenen Kirchen nicht zu benten. Bischof Detlev lebte indessen nur bis zum folgenden Jahre 1536. Es warb nun Balthafar Ranzau, Dompropst zu Schleswig, König Christians III. Rath, 1536 zum Bischof erwählt, gewiß nicht ohne Einfluß bes Königs. Er hatte bas Unglück, von Martin von Walbenfels, einem Sbelmann aus ber Mark Brandenburg und Bibersacher bes Königs, 1545, 7. August, auf seinem Hofe Kaltenhof überfallen und gefangen weggeführt zu werben, blieb auch in Gefangenschaft und ftarb barin 1547 (15). In einem alten Berzeichnisse ber Bischöfe wird bemerkt (16), die Brüder bes Bischofs, bie Ranzaus (von Neuenhaus), hätten über drei Jahre das Haus Eutin und das Stiftsgebiet inne gehabt, und sich nur durch Auslieferung der Hälfte des Korns und des Biehes so wie des gesammelten Geldes zur Abtretung bewegen lassen, und es wird die Warnung binzugefügt, einen Sbelmann zum Bischof zu wählen wegen ber Macht seiner Freunde. (Videant posteri ne Nobilem eligant episcopum propter potentiam ne dicam quidem crudelitatem amicorum.) Der nächstfolgende Bischof war bem auch von geringer Herkunft, eines Hutmachers Sohn aus

⁽¹³⁾ Ueber biese merkwilrbige Geschichte, die viele Blicke in die Sitten und Justände jener Zeiten thun läßt, im 2. Bande des Archivs f. St. u. R.=Gesch. S. 301—372; "Nachrichten über die Entstihrung des Bischofs von Lübeck Balstana Ranzaus durch Martin v. Walbenfels" von Canzleirath Behrmann in Altona

⁽¹⁶⁾ Archiv f. St. u. R. Sefch. V, G. 274.

Osnabrud. Jodocus Hobtfilter genannt. Er war Dompropft seit 1536, angleich auch Auditor rotae an Rom, wo er verblieb, ohne hierher zu kommen, und baselbst 1553 starb. Er stand bei ben damaligen Babsten in groker Gunft, und batte viele Bfründen. Seine Erwählung auch zu Lübeck mag aus Rücksichten auf Raiser und Bapft geschehen sein. Deffen Freund und ehemaliger Mitschüler Diebrich von Rheden, gebürtig aus Meppen im Münfterschen, auch von geringer Herkunft, aber burch Fähigkeiten ausgezeichnet und am papftlichen Hofe wohlgelitten, erlangte nun bas Bisthum Lübeck vielleicht aus ähnlichen Rücksichten. Er war Doctor bes papstlichen Rechts und Domherr zu Mainz, übrigens schon ein alter Mann und faft erblindet. Er kam freilich nach Lübeck, fand bie Einkunfte bes Stifts aber nicht nach seiner Erwartung und übe haupt Manches nicht nach seinem Sinn, weshalb er sich bewogen fand zu refigniren und nach Mainz zurückzugeben. Die Domberren wollten ibn gerne behalten, aber er entschnlichte fich damit, bas Sochftift bedürfe eines Bischofs, der nicht nur zwei sehende, sondern zwei sehr scharf sebende Angen habe. Das Domcapitel mablte nun 1555 Anbreas von Barby, König Christians III. Kangler, auf beffen und fe ver Herzoglichen Brüber Empfehlung, einen in Staatsgeschäften gewandten Mann, ber aber meistens fich in Danemark aufbielt, wo er auch 1559 am 12. August starb. Die Bischofswahl fiel bann auf den bisherigen Dechanten des Domcapitels (seit 1554) Johann Tibemann 1559, ber löblich regierte, aber nur bis 1501 ben 17. April lebte. Er war der Römischen Kirche zugethan, wie er tenn auch vorher sich sieben Jahre zu Rom aufgehalten hatte. Bon jetzt an folgten aber lauter evangelische Bischöfe. Zunächst burch Bermittelung König Friederichs II. mb Herzog Adolphs Cherbard von Holle, bisheriger Abt des Michaelis-Alosters zu Lüneburg. Er war auch zugleich Bischof von Berben. 1586, 5. Juli ift er zu Lüneburg mit Tobe abgegangen. Er war ein Schwager bes Statthalters Heinrich Ranzau, und hat in mehrfacher Beziehung fich um bas Stift verbient gemacht. — Darauf sind lauter Brinzen bes holsteinischen Saufes zur Bischofswurde beförbert worden, und man gewöhnte sich allgemach baran, das Lübecker Bisthum als eine Berforgung für Brinzen bieses Hauses anzusehen. Es genügt bier gang in ber Kurge die Folge berfelben anzugeben. Herzog Abolphs von Gottorf Sohn, Johann Abolph, ward 1586 in einem Alter

von nur 10 Jahren zum Bischof gewählt, behielt auch, als ihm 1590 die Regierung der Gottorfischen Lande zugefallen mar, das Bisthum noch bis 1607, wo er sich bewogen fand, zu Gunften seines Bruders Johann Friederich zu resigniren, den das Domcapitel um Coadjutor mählte. Er war zugleich Erzbischof von Bremen, hat gelebt bis 1634, 12. September. Nachfolger wurde sein Brudersohn Herzog Johann ober Hans. Beim Abschluß bes Westphälischen Friedens brobte bem Bisthum bie Gefahr, aufgehoben zu werben, boch schützten der König von Dänemark und der Herzog Friederich von Gottorf es noch. Letterer aber schloß mit dem Domcapitel 1647 einen Bergleich, wonach von jett an nach einander feche Prinzen aus dem Hause Gottorf zu Bischöfen von Lübeck erwählt werden sollten, jedoch mit ber Bedingung, daß jeder das Bisthum niederlegen sollte, sobald er zur Regierung ber Gottorfischen Lande fäme. Durch ben Westphälischen Frieden wurde übrigens ber Bischof ein unmittelbarer Reichsfürst und schied somit ganglich aus ber Berbindung aus, in welcher bas Bisthum bisher noch mit Holftein geftanden hatte (17). Bischof Hans starb 1655, den 18. Februar. Das Capitel erwählte nun Christian Albrecht, ben Sohn bes Ber-2018 Friederich, damals erft 15 Jahre alt, zum Bischof, zugleich ben noch jüngern Sohn August Friederich zum Coadjutor. Obgleich Ersterer bereits 4 Jahre nachher regierender Herzog wurde, gab er de Bisthum doch erft 1666 seinem Bruder August Friederich ab, ward indessen, aus Mangel an anderen Prinzen bes Gottorfischen hauses, nun wiederum Coadjutor. Daraus erwuchs ein Streit mit Dänemark; ber Herzog und Coadjutor starb vor dem Bischofe, und als es 1701 zur Coadjutorwahl kam, mählten zwölf Domherren den Prinzen Carl von Dänemark, neun den Brinzen Christian August von Gottorf, Sohn des verstorbenen Coadiutors. Da gab es nun einen Kampf, als ber Bischof August Friederich 1705, den 1. Oc-

⁽¹⁷⁾ Bei ber Revision ber Landesmatrikel (vgl. Fald, Samml. 3. K. d. Baterl. II, 73) 1652 warb erwähnt, daß nach der alten Matrikel Bischof zu Elbek und Domcapitel, wie auch das Stift Entin, sür 513 Pflüge in den Landlaften contribuirt hätten, seit undenklichen Jahren aber außer der Fräuseinsten 1622 von 221 Pflügen nichts eingekommen sei. In eben den gedachten Tammlungen II, 175—220 seht eine Abhandlung: "In welchem Verhältniß kand das Hochsiste sie Keichsummittelbarkeit in Anspruch genommen, und derzog Kriederich hatte 1566 die Veserkundlung kriederich hatte 1586 in dieser Beziehung dem Domcapitel Zusicherungen Lyden. Byl. Kald, Handb. d. S. H. S. 316.

tober, verblichen war. Gottorfisches und Königliches Militair rudte ein und schlug fich vor bem Gutiner Schlosse; Englische und hollanbische Bermittelung führten die Berhandlungen babin, daß Bring Carl mit einer Benfion abtrat, Christian August Bischof wurde. Er führte als Abministrator zugleich bie Gottorfische Landesregierung für seinen minderjährigen Bruderschn, starb 1726, 24. April. Sein Sohn Carl, icon zum Coabjutor erwählt, trat aber noch die bischöfliche Regierung nicht an; im Begriff, mit einer Tochter Beters tes Großen, ber nachberigen Raiferin Elisabeth, sich zu vermählen, starb er zu Betersburg an ben Blattern 1727, 1. Juni. Das Domcapitel ergriff wieder die Regierung und erwählte bann 1727, 16. September, ben Brinzen Adolph Friederich, ben zweiten Sohn von Christian August, ber 1739 auch die Berwaltung bes Gottorfischen Holfteins für ben minterjährigen Bergog Beter (nachberigen Ruffischen Raifer Beter III.) übernahm, 1743 burch Einfluß ber Raiserin Elijabeth jum Schwebisch en Thronfolger erwählt warb, und 1750, ben 29. October, bas Bisthum resignirte zu Gunften seines Bruters Frieberich August, ber 1743 zum Coadjutor erwählt worden war. Nun war der Bertrag von 1647 binfichtlich ber sechs aus bem Gottorfischen Haufe zu erwählenben Bringen erfüllt; bas Capitel machte von seiner Freiheit Gebrauch und erwählte 1756 zum Coabiutor ben bamals erst breijährigen Bringen Friederich von Danemark. In dem Tausch= vertrage zwischen Rukland und Danemark über bas grokfürstliche Holstein gegen Oldenburg ward festgesett, daß Friederich auf seine Würde als Coadjutor Berzicht leiften sollte; Rußland aber trat bie Grafschaften Oldenburg und Delmenhorft, die 1774 zu einem Bergogthum erhoben murben, an ben Bischof Friederich August ab, ber also nun zugleich Berzog wurde; bas Capitel beförderte beffen Brudersohn (einen Sohn des jungften und vierten Sohnes des Bischofs Christian August, bes Prinzen Georg Ludwig) Beter Frieberich Ludwig 1776 zur Coadjutorwürde, ber, nachdem 1785, ben 6. Juli, der Herzog und Bischof Friederich August gestorben war, am 5. August 1785 zum Bischof erwählt warb, zugleich auch Landesabministrator für ben gemuthstranten Sohn bes verstorbenen Ber-20as. Beter Friederich Wilhelm, war und nach bessen 1823 zu Blon erfolgten Tobe auch bas Herzogthum erlangte. Das Domcabitel batte ibm inzwischen 1799 die Bersicherung gegeben, daß die drei nachsten Wahlen wieberum auf Prinzen bes Gottorfischen Saufes

fallen sollten, allein es trat in Folge ber Friedensschlüsse von Amiens und Lüneville 1802 die Säcularisation des Hochstifts Lübeck ein, und Herzog Peter Friederich Ludwig ward 1803, den 25. Fesbruar, Erbfürst. Sein Sohn und Nachsolger Paul Friederich August nahm demnächst den Titel eines Großherzogs an, und das ehemalige Bisthum; jetzige Fürstenthum Lübeck, war seitdem ein Theil des Großherzogthums Oldenburg. Der Bestand desselben aber ward dustauschungen mit der Stadt Lübeck 1804 und mit Holstein 1842 hinsichtlich einer nicht geringen Anzahl Dorsschaften verändert, so wie es seit 1803 durch die Besitzungen des Domcapitels und des Eutiner Collegiatstifts vergrößert war.

Das Domcapitel zu Lübeck erhielt sich, wie vorhin erzählt ist, in ber Reformationszeit in seinem Bestande, behielt seine Güter und wurde noch lange Zeit hindurch als Holfteinischer Landstand betrachtet, trug auch für seine auf Solsteinischem Boben belegenen Besitzungen die Landeslasten mit. 1622 wurde noch von 221 Pflügen Fräuleinsteuer erlegt. Das war aber bas lette Mal. Als bas Gottorfische Haus 1647 ben vorhin erwähnten Vertrag wegen Wahl von seche Bischöfen aus biesem Sause abschloß, mußte Bergog Kriederich III. versprechen, daß bas Stift und Domcapitel mit keiner Besuchung Holsteinischer Landtage, Einquartierungen und Contributionen zu beschweren sei, sondern das Stift ein Immediatstand bes beiligen Römischen Reichs verbleiben solle. Schon vorber aber hatte sich erst das Bisthum, etwas später das Capitel, dem Landesverbande entzogen. Es war jebenfalls von Einfluß, daß die Gottorfischen Herzoge bas Domcapitel brauchten, um ihre Prinzen zu verforgen, und wenn von Königlicher Seite auch mehrmals gebroht warb, bas Capitel herbeizuziehen, so kamen die Drohungen doch nicht zur Ausführung. Da somit bas Capitel aus ber Berbindung mit ben Bergogthümern austrat, beschränken wir uns barauf, zu bemerken, baß biefes Capitel gleich so vielen anbern bloß eine Berforgungsanstalt für die Söhne bes Abels murbe (18), bis es am Ende mit vielen andern das Schickfal theilte, aufgehoben zu werben. Dies geschah

⁽¹⁸⁾ Die innere Einrichtung bes Capitels erhellt aus einem Aufsatze von etwa 1731 in Falck Samml. 3. R. d. Baterl. II. 79—174. Es waren im Ganzen 36 Canonicate. Bicariate waren sehr viele; an der Domkirche (in summa) nicht weniger als 67; bei den andern Kirchen auch viele, 3. B. an S. Marien 27. Man wußte zuletzt kaum mehr recht Bescheid darum.

1803; die Domcapitelsgüter wurden unter dem Namen einer Großvogtet dem Fürstenthum zugelegt, wogegen der Fürst die Berpflichtung übernahm, den Domherren lebenslänglich Pensionen auszuzahlen. 1842 lebten von den ehemaligen Domherren noch 11, von den Bicaren noch 21. Die Besitzungen innerhalb der Stadt sielen an diese.

Das Collegiatstift zu Eutin blieb auch noch bei der Reformation bestehen, aber gleichfalls ohne eine gemeinnützige Thätigkeit an den Tag zu legen. Nachdem die Stiftsherren, die dem ersten edangelischen Pastor Paul Severini noch das Leben sauer machten und ihn aus dem Chor verdrängten, nach und nach zur lutherischen Lehre übergingen, hörte das Horas-Singen auf, doch waren 1624 noch vier Catholici, nämlich 2 Canonici und 2 Vicarii. Eine Präbende ward dem Pastorat incorporirt, so auch eine Vicarie, eine andere Vicarie besam der Capellan. Das Stift ging 1803 völlig ein, die noch lebenden Canonici behielten indessen heb Pebungen. Die Dörfer wurden dem Fürstenthum einverleibt (19).

Der Einfluß bes Erzbisthums Bremen mar beshalb ein geringer. ba die geiftliche Jurisdiction nördlich von ber Elbe nicht unmittelbar von bemselben ausgeübt wurde. In seinem eigenen Lande konnte ber Erzbischof Christoph (1502-1558) ber Reformation nicht wehren. Die benachbarten Fürstenhäuser, auch bas Gottorfische, waren barauf bedacht, ihren Prinzen bie bischöfliche Burbe und bie Einkunfte ber ansehnlichen Stiftslande zuzuwenden. Der Westphälische Friede brachte biese Stiftslande 1648 als ein weltliches Herzogthum an die Krone Schweden. Der lette Erzbischof war Friederich, ber unter bem Namen Friederich III. in bemselben Jahre ben Dänischen Thron beftieg. Auf kurze Zeit ward es nachher Dänisch, bann an Kurbraunschweig abgetreten (20). Die alten erzbischöflichen Besitzungen im Norben ber Elbe, namentlich bie Haselborfer Marsch, waren schon längst vor ber Reformation veräußert, auch über Dithmarschen war nur eine scheinbare Oberhoheit vorhanden, bis baffelbe 1559 erobert marb. Bas bas But Wellingsbüttel an ber Alfter anbetrifft, bas erzbischöflich Bremisches Lehn gewesen sein soll, so ward dasselbe 1565 an

⁽¹⁹⁾ Bgl. Ukert, Annalen ber Resibenz Eutin. S. 27—36.
(20) P. v. Kobbe, Gesch. u. Landesbeschreibung der Herzogthilmer Bremen und Berben, 2 Theile.

Heinrich Ranzau mit Consens bes Hamburger Domcavitels und des Erzbischofs verkauft. 1680 ist davon die Rede, es sei Bremisches lebn. Die Familie von Kurprock, welche es nachher befag, machte wegen besselben ben Anspruch auf Reichsunmittelbarfeit; 1806 aber kaufte ber König es über ben Werth an, um allen Bratenfionen ein Enbe zu machen.

In näherer Berbindung stand mit Holstein bas Domcavitel zu Hamburg, theils wegen ber geistlichen Jurisdiction, welche ber Dompropst und ber Dechant über einen großen Theil bes Lanbes übten, theils wegen ber in Stormarn belegenen Capitelsguter. Die Jurisdiction des Capitels in Hamburg und in den Landvistricten erlosch in Folge ber Reformation, ohne bak es bem Capitel möglich war, bieselbe länger zu behaupten. Es ist vorhin schon erwähnt, daß, nachdem aller geiftlicher Ginfluß bes Bropften ober seines Officials factisch aufgehört hatte, die firchliche Aufsicht in Holstein 1542 burch bie Kirchenordnung unabhängig vom Capitel landesherrlich angeordnet wurde, auch für bie Schauenburgischen Rirchen bie Reformation eintrat, wie benn auch bie Stadt hamburg mit ihrem Gebiet sich ganglich ber Aufsicht bes Capitels entzog. Mit ber Stadt aber gab es nicht geringe Streitigkeiten, bie fich febr in die Länge zogen, als bieselben an bas Reichstammergericht gelangten. Mit Holftein war hauptfächlich wegen ber Capitelsgüter Streit, die bort lagen.

Aus einem Schreiben bes Lübecker Dechanten Joh. Parper vom Japuar 1535 (21) ersieht man beiläufig, indem er baburch bie Lübecker Domherren warnen will, daß bem Hamburger Capitel, welches die lette bobe Schatung nicht rechtzeitig bezahlt batte, beffen Güter abgenommen worben, und ber Bogt (Amtmann) zu Trittau bie Häuer, mehr als 8000 Mark, bavon erhoben habe. bat, wie man fieht, das Capitel fich zur Zahlung verftanden und bie Guter wieder erhalten. Zulett gedieh bie Sache zum Bergleich; bie Domherren standen 1557 auf 100 Jahre gegen eine jährliche Benfion 14 Dörfer ab, die ber Herzog zum Amte Trittau leate, bei welchem fie auch verblieben finb (22). Das Hamburger Domcapitel, welches übrigens gleichwie das Lübecker bloß eine Ber-

⁽⁹¹⁾ Archiv f. St. u. K.=Gesch. V. S. 253. (22) S. oben S. 74.

sorgungsanstalt geworben war, ging endlich wie jenes unter, und Rirche und Güter wurben an die Stadt Hamburg abgetreten (28).

Nunmehr zu ben Klöftern übergebend, haben wir oben icon bemerkt, daß von benselben, als die Reformation den Sieg bavongetragen batte, zuerst bie ber Bettelorben ihre Enbichaft erreichten. Sie waren laftig geworben, jest ben Burgerschaften verhaßt, und bie veränderte Anschauung und Stimmung führte es berbei, daß man ihrer am wenigsten schonte. Höchstens wurden mit alten und schwachen Mönchen Rücksichten ber humanität genommen. Monche zu hadersleben (24) wurden ichon 1527 am heiligen Drei Konige-Tage, ba fie eben aus ber Meffe tamen, auf Befehl bes Kronprinzen Christian verjagt und ihr Rloster fäcularisirt. Das Dominicaner-Rloster zu Schleswig warb, wie Chpräus melbet, zerstört (25). Die Dominicaner zu Tonbern sollen schon 1523 ihr Kloster haben verlaffen muffen; Friederich I. richtete es zu einem Hofpital ein. Auch bas Ripener Dominicaner-Rlofter ward in ein Hofpital verwandelt 1545, die dazu gehörige Catharinen-Kirche (Sortebröbre-Kirke) aber als Stadtfirche 1537 beibehalten. Die Predigermonche ju Melborf, welche bei ber Berurtheilung heinrichs von Butpben so thätig gewesen waren, mußten 1532 fort, und bas Rloster warb nachher 1540 zu einer Schule eingerichtet. Als 1530 in Lübeck bie Reformation zu Stande gekommen, ward im folgenden Jahre bas Dominicaner-Rlofter zu einer Wohnung für arme Leute bestimmt (die Kirche — Burgkirche — hat bis 1818 noch gestanden). hamburg aber mar ber Prior mit seinen Mönchen schon 1526 aus ber Stadt verwiesen, und die Kirche stand 20 Jahre ungebraucht, bis fie 1546 wieder in Stand gesetzt wurde und nun ein Filial von S. Betri war. (1813 wurde sie größtentheils zerstört und In bas Rloster wurden bie Nonnen, welche 1830 abgebrochen.) zur lutherischen Lehre übergetreten waren, 1530 versetzt, und es ist bort ein Frauenstift verblieben; Die Schule zu S. Johannis aber, bas berühmte Johanneum, warb von Bugenhagen 1529 eingerichtet.

Den Franciscanern erging es nicht besser als ben Domini-In Lübed mußten sie bei ber Reformation bie Stabt canern.

⁽²⁸⁾ Falck, Handb. b. S. H. I, S. 350. (24) S. Bb. II, S. 123. (25) Bgl. Sach, Gesch. v. Schleswig, S. 80. (Schleswig 1875.)

⁽²⁶⁾ Sach, a. a. D. S. 82. (27) S. bie Bestätigung Christians III. barilber vom Jahre 1543 in Schröbers Beschreibung v. Schleswig. Beilagen, S. 24—26.

damit die Alten und Kranken nach Flensburg zu schaffen. Damit batte also bies Rloster ein Ende. Die Bürgerschaft legte freilich, mas bie Rirche betraf, Protest ein, weil sie innerhalb ber Stadt-Freiheit läge und eine Pfarrkirche sei. — Als bie Tonderschen Brüder 1530 nach Flensburg zogen, muß bas bortige Rlofter noch in feinem Bestande gewesen sein. Die Reformation batte freilich in Flensburg schon 1526 ben Sieg bavongetragen, aber man ließ die Mönche noch in Rube. 1530 schenkte ber König bas Kloster an seinen Hofbeamten Magnus Gibe, aber biefer mußte es noch felbigen Jahres wieder abtreten, wofür er das Graubrüberkloster zu Randers erhielt, und 1530, Mittwoch nach Cantate, schenkte Friederich I. ber Stadt bas Rlofter mit Kirche, Rirchhof und allem Bubebor ju ihrem Nugen, und behielt sich nur ben Baumhof bes Rlofters vor (ber inbeffen auch 1566 halb bem Rlofter, halb ber Schule geschenkt ward). Die Kirche und der Umgang sollten so eingerichtet werden, daß darin arme ehrliche Leute wohnen könnten. Noch aber fam bie Einrichtung des Klosters zu biesem Awecke nicht zu Stande. Monche waren noch im Rlofter verblieben. "Und solches darum", sagt Jonas Hoher, "weil die papistische Religion in ben Herzen vieler von ben vornehmsten Bürgern noch nicht erkaltet war". Da begab es sich aber, bag auf einer Hochzeit zwei junge Leute sich verunwilligten, und einer bem andern ein Meffer in ben Leib ftieß, Der Thäter entkam ins Rlofter. so bak er starb. wandten bes Entleibten, "so von den Festersen, als dem vornehmsten Geschlechte maren", begehrten bie Auslieferung, welche bie Monche verweigerten. .. Nachdem aber dieser Trot ihnen geschabe, ist ber gemeine Mann zugefallen und hat das Rloster mit Gewalt eingenommen, die Mönche herausgejaget und es dahin gewandt, bazu es von Königl. Mayt, gnäbigst ist verordnet worden. Und hat man, weil sie Bettler ober Baarfüßer = Monche waren, überflüßig viele Victualien und allerlet Getränke bei ihnen gefunden". vieß etwa in die Zeit um 1536, vielleicht auch noch später fallen. Einer ber Mönche, Brober Lütke Naamann, ber anfangs im Rlofter zu Tonbern gewesen zu sein scheint, erbte von seinen 1549 verstorbenen Aeltern, die viele Landgüter in Langenhorn, wo sie auf Loheibe eine Zeitlang gewohnt, und anberswo besagen, sich gulett nach Flensburg begeben hatten, ein beträchtliches Bermögen. Er hatte nun gerne ein neues Rlofter aufgerichtet, was ihm

aber nicht gestattet mart, baber er benn zu einer Schule bie Mittel bergab, welche 1566 zu Stante kam im Rloster ober vielmehr neben bemfelben, wovon unten weiter die Rebe sein wird. bort auch noch bis Ende bes Jahres 1574 gelebt, festhaltend an seinem alten Glauben, ift auf fein eigen Begehren auf bem Rlofterfirchhof vor seiner Thur begraben, 77 Jahre alt. — Inzwischen hatte Christian III. 1551 in der Kirche des beiligen Beistes ein Armenbans ober Gasthaus gestiftet und bazu alle Güter und Einkünfte ber alten Beiligengeist-Stiftung, bes S. Jürgenshauses, bes Ralanbes mb ber Marianer gelegt, auch bas Graue Rloster mit seinem Be-Die Borfteber sollten ben Rlofterkirchhof aufs Balbigfte reinigen und zum Begräbnigplat ber Verstorbenen einrichten laffen. Es warb 1563 dies 1551 fundirte Armenstift nach dem ehemaligen Aloster versett, die Beiligengeist-Kirde aber ftand nun wüste, bis fie nachber zur bänischen Kirche bestimmt worben ist. Die Klosterkirche stand noch, als 1563 bas Hospital ober Gasthaus nach dem Rloster verlegt ward, sie wird aber sehr verfallen gewesen sein, benn Reinbusen sagt in seinem Manuscript: ,,1579 ben 6 Mart. Fredages im Bastelavende sel de Closter Kercke tho Flensborch bal". stimmt auch Jonas Hopers Nachricht über die im Kloster begraben gewesene Markaräfin Sophie von Brandenburg (sie lag in einer sonderlichen Capelle, die an das Kloster angebaut war, nach bem Norben, und ihre Leichenstein hatte biese Inschrift: Anno 1248, 3 Novembris obiit domina Sophia Marchionissa de Brandenborch, filia quondam Regis Woldemari II. hic sepulta cum prole sua de novo edita): "Ms aber bas Gebäube Ao. 1579, den 5. Martii, heruntergefallen, hat der Herr Stadthalter Hinrich Rantzow ihre Gebeine aufgraben und weil die Stätte wuste nach 8. Nicolai Kirche vor dem Altar transferiret und wieder bestätigen laffen. Ihre und ihres Kindes gar garte Gebeine find bebemander als wenn sie in einem Sarg zusammengelegen gefunden Bu ihrem Haupt bat fie eine machferne Krone gehabt, so doch mehrentheils verweset". Helduader, der um 1620 schrieb, lagt: "vor kerzen Jahren da das Kloster zerstöret", sei die schöne Arche heruntergeriffen, zu ben Zeiten bes Statthalters Hinrich Ranzau - und auch bies stimmt mit obigen Nachrichten überein. Die eisernen Alammern an der Nordseite des jetzigen Alostergebäudes zeigen die Iahreszahl 1638, wo also wohl ein Neubau Statt gefunden hat.

Doch scheinen die Grundmauern alt. — In Husum wurden die Bettelmonche 1528 vertrieben, und bemnächst schenkte Bergog Christian bem S. Jürgens-Hospital bie Bebäube bes Grauen Rlosters, welche abgebrochen, und auf bem S. Jürgens-Rirchhofe in ber Stabt bavon Armenhaus und Capelle erbaut wurden. Auf dem Plate, wo bas Rloster gestanden hatte, wurde nachber 1573 bas Schloß erbaut (28). — Das Kloster zu Kiel (29) schenkte Friederich I. 1530 ber Stadt Donnerstags nach Dionhsii, also im October, nachdem er turg zuvor Montags nach Francisci (Francisci-Tag ist ber 4. October, Dionhsii ber 9.) bem Guardian und anderen grauen Brüdern in Riel kund gethan: "bat ih juw alles juwes predigendes afdon un entholben, od henfürder schlichts, noch binnen efte buten Rlofters fein Miffen celebreren, ebber andre Cerimonien, bar gu bat Bold füs lang mebe verföret bebben, gebruden". Sie follten an Burger meister und Rath alle Kleinobien und alles Hausgeräth überant worten und weiteren Bescheid erwarten. 1531 Montage nach Balmarum schrieb er an ben Magistrat, berselbe möge die noch vorhandenen Mönche, acht an der Zahl, "welcke byna alle fer krank, ock tom Dele lam un blind, un tom Dele mit schwerem Olber belaben wesen scolen, so bat se sick gar weinig behelpen un etliche van en weber gan effte ftan konen", im Rlofter behalten und Zeitlebens mit Roft und Rleibung verforgen. Wäre es bem Magiftrat nicht gelegen, daß dies im Kloster geschähe, so möchte ihnen außerhalb des Rlofters eine passende Wohnung und Bersorgung angewiesen, es solle ihnen aber bedeutet werden, "bat se sich bermaten schicken, bat se twischen bem Abel un Börgern ebber och sünst mit alle, gar teen Upror, Webberwillen ebber Twitracht erwecken".

Nicht lange nachher wurden die Armen aus dem Heiligengeists Hause, das in der Nähe der Holstenbrücke gestanden hatte und verstallen war, nach dem Marien-Aloster gebracht. Ferner wurden dahin die Armen aus dem verfallenen Gasthause in der Holstenstraße 1555 versetzt, und ihnen ein Gebäude eingeräumt, "so wandages bi der Mönke tiden dat Gasthus genömet worden". 1562 wurde wegen dieser beiden Stiftungen eine Ordnung getroffen. Beide sollten von einander geschieden sein, die Mönchenkirche aber beider

⁽²⁸⁾ Beccan, Geschichte von Husum (Schleswig 1854), S. 182 ff.
(30) S. betreffende Urtunden bei Westphalen, Mon. Ined. IV, p. 3359 fl.
3388 ff.

Diese Kirche, welche bamals restituirt, erneuert und stattlich gebauet war, sollte "bernachmals tho aller Tibt ber hilligen Orhfaldicheit tho sondere Loff, Profe und Shren bes hilligen Beiftes Rerte beten" und barin jeben Montag um 8 Uhr geprebigt werben. Bielleicht ist auch bamals erft die Bersetung ber Beiligengeist-Stiftung nach bem Kloster gescheben. 1598 stürzte bas Kloster und bie Rirche großentheils ein, ward aber im folgenden Jahre wieber reparirt und 1601 eine Collecte in ber gangen Stadt gesammelt, 1632 auch ein eigener Brediger bei bieser Kirche angestellt. ber Folge 1665 bie Klostergebäube für bie Universität eingeräumt wurden, verlegte man die Armenstiftungen nach dem Küterthor, wo fle blieben, bis sie endlich 1822 mit ben übrigen Armenstiftungen zu bem neuen Stadtkloster vereinigt und nach der S. Jürgens-Rirche binans verlegt wurden. Die Universität blieb aber in dem ebemaligen Rlofter, bis 1767 ein neues akabemisches Gebäube beim Schlosse erbaut und am 1. October 1768 eingeweiht murbe. Die alte Marien-, nachber Beiligen-Beist-Rirche mar inzwischen Universitätsfirche (templum academicum) gewesen. — Das Franciscaner= Aloster zu Lunden in Dithmarschen, bessen wir oben schon gebacht baben, bestand bis 1532. Damals wurde am Sonntage Quafimobogeniti den Mönchen das Meffelesen verboten, das Predigen noch erlaubt, aber auch bieses am Tage Allerheiligen ihnen unterfagt, und ihnen ber Befehl ertheilt, bas Rlofter zu verlaffen. Alosterkirche ward noch einige Jahre benutt, um bisweilen darin Bredigten zu halten: 1539 aber murbe fie mit sämmtlichen Rloftergebäuben abgebrochen, und bie Materialien zur Berbesserung bes hammhauses verwendet.

Man sieht aus allen biesen Nachrichten, daß gerade gegen die Bettelklöster im Ganzen wenig Schonsamkeit bewiesen ward, und die Bewohner derselben mögen viel dabei verschuldet haben, sowohl durch ihre vorige Lebensweise, wodurch sie in der Achtung sehr gesunken waren, als auch vielleicht durch ihr Verhalten beim Beginn der Restormation, welcher sie sich wohl oft mit einem gewissen unverschämten Trog widersetzen. Die Dominicaner waren ja ohnehin die Ketzermeister und mußten sich sehr dazu aufgefordert fühlen, der von ihnen sogenannten Lutherischen Ketzerei sich entgegenzustellen; ohnehin sehn sowohl sie als die Franciscaner in der Reformation ihren augenscheinlichen Untergang. Wir erblicken daher diese beiden

einander sonst so feindseligen Orden auch verbündet in Dithmarschen, als es galt, Heinrich von Zütphen vom Leben zum Tode zu bringen.

Mit ben armen Nonnen bieser Orben, beren übrigens nicht viele waren, mag man boch mehr Mitleiben gehabt haben. Die zu Neustabt im Annen-Kloster wird man gelassen haben, bis sie ausstarben. In Plön bestand das Schwesternkloster noch 1542; bie Matersch schien damals ihres Amts überdrüssig. Es war schon um 1523 dem Kloster gestattet worden, sich nach Neumünster überzussiedeln. Zu Neumünster sinden wir es 1560 aber in Auslösung begriffen. Die Matersch war eben so häusig auf der Mühle als im Kloster; die Schwestern singen an das Kloster zu verlassen.

3m Zusammenhange mit ben vorstehenden Angaben über bie bei ber Reformation erfolgte Berwendung der Heiligengeisthäuser, ber S. Jürgens-Sospitäler und Bettelflöster in ben Stäbten für bie Armen und Kranken ist hervorzuheben, daß diese neu eingerichteten Anstalten, die zum Theil reicher botirt wurden, eine zeitgemäße Einrichtung und Ordnung erhielten. Im Großen und Ganzen ist jedoch in Ansehung ber Armenpflege mit Recht gesagt worden, bag unsere lutherische Kirche bie Fürsorge für Arme und Kranke gleichsam als ein Bermächtniß ihrer Borgängerin erhalten habe (30). Es waren ber Stiftungen zum Besten ber Armen nicht wenige vorhanden, welche erhalten blieben, ihr eigenes Bermögen und bestimmte Einfünfte batten, die zum Theil vermehrt wurden. Es wurde noch lange nach der Reformation auch das Betteln für wirklich Sülfsbedürftige speciell geftattet, und bie Ausschreibung von Armengelbern über die Commune fommt noch mahrend des siebenzehnten Jahrbunberts selten vor. Es ist erst in neueren Zeiten burch ausführliche Anordnungen biese Angelegenheit gesetzlich näher bestimmt morden (31). Dabei sind jedoch die Anstalten zur Bersorgung ber Armen immer noch mehr ober minder kirchliche Institute geblieben, so daß dieselben unter der Oberaufsicht der geistlichen Borgesetten standen, und die Prediger jedes Orts fortwährend an der Berwaltung bes Armenwesens einen wesentlichen Antheil nahmen. Dabei murben jedoch für die Armenpflege Armenvorsteher und eigene Armenpfleger

⁽⁸⁰⁾ Lau, Reformationsgesch., S. 489. (81) Bgl. Fald, Handb. d. S. H., S. 734 ff; Callifen, Anleitung mit ben Landesherrlichen Kirchenverordnungen bekannt zu werden. Ausg, 2, S. 226 ff.

so wie ein Armencollegium in jedem Diftrict bestellt. Unsere lutherische Kirchenordnung von 1542 schärft den Predigern ein, die Kranken und Armen sleißig zu besuchen. Dieselbe bestimmt ferner, daß die Einnahme der Armenkasse von zwei Armenvorstehern, welche auch den Klingbeutel tragen sollten, gehörig zu bewahren und alsährlich darüber vor der Geistlichkeit und der Obrigkeit Rechnung abzulegen sei. Auch ist darin eine bestimmte Anordnung getrossen, wie in allen Städten eine Armenkiste aufgerichtet werden sollte, in welche die aus verschiedenen Einnahmequellen sließenden Einskinste (Almosen, Abgaben von Testamenten, von Gilden, Kalanden, Memorien, Bicariengeldern) gesammelt werden sollten, und zwar unter Aussicht der höchsten geistlichen Behörde im Lande.

Dahingegen waren bie begüterten Klöster so leicht nicht zu beseitigen wie die Bettelklöster. Sie gehörten zu ben Lanbständen; burch ihren beträchtlichen Landbesitz waren sie gleichsam festgewachsen, mb überdies in mancherlei Weise mit ben mächtigsten Familien bes Landes verbunden. Ein besonderes Interesse hatte aber die Aristotratie für bie Jungfrauenklöster als passende Bersorgungsanstalten fit bie abligen Fräulein: worauf wir später noch zurücksommen Indessen bas Ronnenkloster zu Reinbek hatte sich schon werben. 1528 aufgelöst, indem die Ciftercienserinnen, die es bewohnten, sich einig wurden, dasselbe an den Landesherrn Friederich zu verlaufen. Der Raufbrief ist 1528 Dienstags nach Oculi ausgestellt, und die Mosterjungfern bekennen in bemselben, daß sie den Irrthum der Berbienstlichkeit bes klöfterlichen und ehelosen Lebens eingesehen hatten und daher bas Kloster verlaffen wollten, welches fie für 12,000 Mark mit allen Gütern bem Rönige übertragen. Jebe empfing 300 Mart, so daß man schließen kann, daß ihrer 40 gewesen. Damit gingen sie nun in die Welt, nachdem sie noch vor ihrem Abzuge einen luftigen Bolterabend gehalten hatten. Dabei ist barauf aufmertsam zu machen, bag unter ben Monnen, beren Ramen wir großentheils temen, und an beren Spite die Priorin Anna von Plessen stand, viele nicht aus Schleswig-Holftein waren, sonbern aus Medlenburg, aus hamburg und aus angränzenden Ländern. Der Einfluß ber Stadt hamburg, welche selbst eine gewisse Verbittung ober Schutzgerechtigkit über das Kloster hatte, und aus welcher die vornehmsten Fa= milien ihre Töchter oft als Nonnen borthin gaben, war hier ein überwiegender, und in Hamburg hatte Bugenhagen nicht allein in

bieser Zeit die Reformation durchgesett, sondern auch die Aushebung ber Nonnenklöfter ftark befürwortet (32). Der Propft bes Klofters, jener befannte Detlev Reventlow, nachher Bischof zu Lübeck, mar persönlich gar nicht mit jenem Sanbel zufrieben, ber mahrend feiner Abwesenheit geschlossen war. Er äußerte sich, hatten bie Nonnen auch bas Rlofter verlaufen, so hätte er barum seine Propstei nicht verlaufen. Er soll auch die Einfünfte ber Propstei behalten haben. Die Lübecker brannten indessen bei ihrem Einfalle 1533 Rirche und Rloster ab. Der Propst behielt bie Berwaltung, bis er 1535 aum Darauf war es mit Trittau Bischof von Lübeck gewählt warb. verpfändet, zuerst an Cab Ranzau und bann an Christopher von Beltheim, beffen Bruber Bungel auch noch in bem Lanbregifter von 1543 dabei genannt wird (38). In biesem Jahre aber fam es in ben Pfandbesit von Beinrich Rangau, bem Sohne Baule, für 15,000 Mark, welche Pfandschuld auch mit der für Trittau in der Theilungsacte des folgenden Jahres dem Herzoge Adolph angerechnet ward (34). Nach seinem Tobe 1546 ward Reinbek seinem Baterbruder, bem Ritter Johann Ranzau, pfandweise auf Lebenszeit übertragen (85), und es ging bann auf seinen Sohn Paul Ranzau über, welcher als Amtmann von Trittau, Tremsbüttel und Reinbet bezeichnet wird. Nachher murbe jedes dieser Aemter für sich verwaltet. Ableben bes Herzogs Abolph (1586) bejag beffen Wittme Chriftine von Heffen bas Umt Reinbet als Leibgebing, überließ es aber 1596 ihrem Sohne, dem Herzoge Johann Abolph (36). zum Kloster aber auch 8 Dörfer jenseits ber Bille im Lauenburgischen gehört: Rösel, Möllenrade, Fuhlenhagen, Tolkau, Bornpen, Nachgehends aber erhob über Escheberg, Wentorf und Moltorf. biese Borfer sich Streit. Der Herzog von Sachsen Rauenburg jog biefelben ein, worüber 1564 ein Proceg bei bem Reichstammergericht eingeleitet warb, ber sich sehr in die Länge zog, bis Braum schweig Lauenburg erhielt, worauf die Dörfer bann endlich an Lauenburg kamen.

Für die Erhaltung der begüterten Mannoflöster maltete nicht

^(*2) Bgl. Bb. II, S. 98—99. (*3) R. Staatsb. Mag. VI, 294. (*4) N. Staatsb. Mag. III, 70. (*5) Zeitschrift unserer Hist. Gesellschaft IV, 194. (*5) Rorbalb. Stub. V, 148.

bas Interesse ob, welches der Abel für die Fränleinklöster hatte. Es war hier viel seltener, daß in die Mannsklöster die adlige Agend sich begab. Man ließ diese Klöster vorläusig bestehen; als aber der Glaube an die Berdienstlichkeit des Mönchslebens dahin war, versielen sie ihrem Untergange, waren ohnehin zum Theil in ihren öconomischen Berhältnissen durch die großen Schatzungen, welche ihnen in der letzten Zeit auferlegt waren, bedrückt und entsbetren des Zuslusses, der ihnen sonst durch die Andacht des Volkes zugewendet war. 1544 kamen diese Klöster zur Theilung. Dem Könige sielen Ruekloster, Reinseld, Arensbök und Segeberg zu; Herzog Adolph nebst dem schon vorhin aufgehobenen Jungfrauenskoster Reinbek das Haus der Antoniter-Herren zu Morkirchen und das Kloster Cismar; Herzog Johann Lügumkloster und Bordesholm.

Ru Ruekloster (Rus regis) hatte frühzeitig icon ber Abt hilbebrand fich ber lutherischen Lehre zugewendet. Beter Generanus widmete ihm 1541 eine lateinische Uebersetzung der Schmalkaldischen Artikel und fagt in der Zueignung, er sei der erste unter allen Aebten gewesen, ber bas Wort Gottes angenommen, bie damit nicht übereinstimmenben Caremonien, bie abgöttischen Gebrauche und Meffen abgeschafft habe, bas Wort Gottes lauter und rein ben Seinigen predigen und ihnen die Bergebung ber Sünden, Beil, Gerechtigkeit mb Leben allein um Christi willen verkündigen lasse, weshalb auch ber König ihn vor Allen liebe und hochschäte (37). 1543 hatte biefer Ihannes ober hans hilbebrand noch die weltliche Berwaltung ber Mostergüter, benn bamals erlegte er die Contribution von 112 Emsten; 1553 hat er noch bie geistliche Aufsicht gehabt, ba er Kirchenrechnung zu Munkbrarup hielt; nach 1544 scheint aber bie Berwaltung ber Klostergüter ihm genommen und Thomas thor Smebe in Flensburg übertragen zu fein, ber 1548 im Rlofterforst Bäume houen liek. Darnach nennt ber Amtmann zu Flensburg, Bertram von Whefeldt au Lehmkuhlen, sich "Inhebber bes Klosters Rüekloster" mb "Borweser", ist auch 1571 daselbst mit Tode abgegangen. Später (1582) ward bas Kloster sammt ben Klostergütern an Herzog Ihann ben Jüngeren abgetreten, ber bie Rloftergebäube abbrechen und das Schloß Glücksburg erbauen ließ, auch ein Amt bieses Namens einrichtete. Der Plat, wo das Kloster gestanden, ist

⁽³⁷⁾ Muhlius, De ref., 43-44.

seitbem vom Wasser ves Schloßgrabens ober vielmehr bes burt Borrämmung entstandenen Sees, in dem das Schloß liegt, bedeck Benn der See abgelassen wird, sind noch Grundmauern zu seher

Lügum-Kloster blieb in seinem Bestande bis zum Tode be letzten Abtes Martinus 1548. Es ward sodann säcularisirt un vom Herzoge Johann in ein Amt verwandelt, das Klostergebäud in ein Amthaus unter dem Ramen eines Schlosses. Die Mönd wird man haben aussterben lassen. Der letzte Brior, Beter Arm oder Abeler, ward evangelischer Pastor zu Abbild. Das Am wurde zuerst durch einen Bogt verwaltet. Allein bei der Huldigum 1564 ward es durch den Amtmann zu Tondern vertreten, un zwar noch, wie anch Ruekloster, unter den Prälaten; später hatt es seinen eigenen Amtmann, und zwar von 1560—1589 Dietrik von Landsberg und nach ihm Henning von Hagen (38) zu Rübbel Darauf wurde es dem Amtmann von Tondern untergelegt.

Auch über die Hergänge bei Aufhebung des Antoniter-Rofter ju Morfirch in Angeln ift wenig befannt. Der Bater ju Morfire wird noch 1535 unter ben Bralaten ber Herzogthumer genann Rachtem 1544 Herzog Abolph Morfirch erhalten hatte, warb e als Domainengut angesehen und hofmäßig eingerichtet, ba ein be rentendes Alosterfeld vorhanden war, welches nun durch Hofdienst ber Untergebörigen bekaut warb. Zuweilen erscheint in ber Kola Morkirch als ein eigenes Amt, zuweilen bem Amte Gottorf unter gelegt. Rachdem ber Hof 1777 parzellirt worden und die Gebande welche zum Theil bie bes alten Klosters waren, abzebrochen, ift a bem Blate, wo vorbin biefes Kloster gestanden hatte, nur ein Schutthaufen in einer Nieberung unweit ber Morfircher Stamm varzelle, und in der Umgegend kaum eine Kunde davon, daß bie vormals ein Klofter gestanden habe. Allein in ber Theilungsact von 1544 wird Morfirch neben Gottorf besonders genannt, wa aber bamals an Otto von ber Wisch für 10,000 Mark verpfändel und ber König verpflichtete fich, biefe Pfanbichuld abzulofen, auch bis babin bie Zinsen mit 600 Mart bem Herzoge Aboloh answ zahlen (39). Es scheint also bamals schon bas Rloster säcularisit gewesen zu sein. Der Herzog übertrug in bemselben Jahre at

⁽³⁶⁾ Angelus, Chronit 57. (36) R. Staatsb. Mag. VI, 214.

Otto v. b. Wisch Morkirch ("unse Closter Morkert im Ambte tho Gottorp belegen") auf 8 Jahre, so wie bemnächst auf Kündigung, gegen eine jährliche Abgabe von 600 Mark, und auf gleiche Beise ward es 1553 dem Asmus von Ahlefeldt übertragen (40). Schenso wurde es dis in das solgende Jahrhundert hinein regelmäßig an verschiedene Ebelleute verliehen, so namentlich 1580 an Moriz von Ahlefeldt, 1587 an Sievert v. d. Wisch, 1593 an Detlev von Brockvorff zu Windebehe, 1598 an Moriz Natlow.

Lange erhielt fich in seinem Wesen bas Chorberrenstift zu Zuerst geschah bemselben baburch Abbruch, bag Borbesbolm. bereits in ben Jahren 1526 nnb 1527 in Riel, wo bas Stift bas Batronatrecht über die Kirche besaß, die Reformation Eingang fand. 1528 überließ der Convent dem Magistrat das Batronat, erst auf einige Jahre, 1534 aber "to ewige Thten", gegen eine jährliche Abgabe von 10 Mark, die indessen, so bedang ber Magistrat es fich ans, wegfallen follte, wenn bas Rlofter follte verftort, niebergelegt ober in einen weltlichen Stand und Regiment verwandelt Wegen ber Gelbforberungen ber Lanbesberren mußte bas Stift Klostergüter verkaufen: 1526, als 4000 Mark zur Tilgung ber Lanbesschulden beigetragen werben sollten, für 4000 Mart an Iohann Ranzau bas Rirchspiel Breitenburg (welches aber bamals feit Jahren unter Waffer ftand), "alle und isliche unfe Dorper und Biber, sid van ber Münfterborper Sitwendinge anhevende und sid beth vpp be Stellnouwe vorstreckenbe"; 1535 an Joh. Ranzau, als 3000 Mark vom Kloster geforbert waren, für 2200 Mark bas Dorf Renswühren, auch an Clemens v. d. Wisch bas Monkerecht, welches biefer wieder 1542 an das Kloster Uetersen überließ; 1543, als wieder 3000 Mart bezahlt werben sollten, die Dörfer Brebenbet und Büstorf an Johann Ranzau für 1000 Mark, und an Indper Wittorf für 300 Mart einige Aecker und Wiesen in Neu-Doch besaf bas Rloster noch Rapitalien, die es aber in Boraussicht ter Auflösung wohl nicht so gern hat angreifen wollen, als seine Landbesitzungen. Obgleich das Kloster 1544 in der Landesthellung bem Herzoge Hans zugefallen war, blieb bas Stift ungefibrt. Der Bropst benahm sich mit großer Klugheit, er hatte sich beshalb von seinem Oberen, bem Bischof in Windsheim, Rath

⁽⁴⁰⁾ Bgl. Jahrb. 11. Dift. Gefellich. IX, 475.

Rigelfen, Rirchengefdichte Schleswig-Bolfteins. III.

geholt. Dieser gab die Ermahnung (4), in die bojen und schwierigen Zeiten sich zu schicken, bas Aloster nicht zu verlassen, in ber Hoffnung, daß ein allgemeines Concil die alten Zustände wieder berftellen werbe. Es muffe freilich bem lantesberrlichen Befehl gehorcht werben, die Messe zu andern, "jedoch sei sie, wo möglich, nach altem Ritus privatim bei verschlossenen Thuren zu balten. und bas Benerabile an einem gebeimen Orte aufzubewahren. Dürfe man nicht öffentlich mehr zu ben Beiligen und für bie Berftorbenen beten, so musse es von Bedem gebeim gescheben. Dürfe man in der Monchefutte nicht außerhalb des Alosters geben, jo tonne es in weltlichen Aleidern geschehen. Bollte die Regierung die Donchefleibung gang abschaffen, so muffe man es burch Bitten und Beichente abzuwenden juchen, aber wenn bas nichts belfe, in hoffnung anf bessere Zeiten nachzeben. Der Bropft musse vor allen Dingen verhüten, daß ein Lutheraner als Lehrer im Aloster angestellt werbe. benn bann fei es um bas Alofter geschehen, und jebe Soffnung auf Erbaltung ber Religion verschwunden. Gebe es nicht anders. fo muffe man einen gelehrten, frommen Mann fatholifchen Glaubens anstellen, ber etwas aus ber Schrift vorlesen konne, um baburch bem größeren lebel vorzubeugen, bag ein "Factiosus" angeftellt Junge Leute moge man lieber nicht ins Klofter aufnehmen. ramit ber von dem Könige geforderte Eid unnötbig werbe". --Der Brorft Ricolans Olbe ließ übrigens die Bucht im Rlofter' febr verfallen, und batte felbst ein verbachtiges Berbaltnif mit ber Materich bes Ronnenklosters zu Reumunfter, die 1560 ein "junges Mensch" genanut wirb. Als 1561 Herzog hans zu einer Reformation in Borbesholm Schritte that und verlangte, man folle ben Magister Erasmus Beinsen in das Aloster aufnehmen, bamit er Sonntage in ber Rirche predige, und in ber Boche ben alten und jungen Herren ben Katechismus erkläre, lehnte ber gebachte Browft bies bittend ab: es bedurfe, ba es feine Kirchspielskirche fei, eines besonderen Bredigers nicht, für die Katechismus-Erklärung sei im vorigen Sommer ichon ein guter gelehrter Magister angenommen. und es werbe ben Rlofterherren "toll" anfteben, tiefem guten alten Manne den Abichied zu geben; Alles gebe im Klofter ordentlich

⁽⁴¹⁾ Diplom. Bordisholm. Urt. 434 bei Westphalen. Mon. In. T. II, p. 530 ff. — Lan, Reformationsgesch. S. 435.

⁽¹²⁾ Der bekannte, stark papistisch gesinnte Bertram v. Pogwisch besuchte oft noch das Kloster, um Andachtsübungen dort zu halten, und publicirte Flug-schiften gegen das Lutherthum. Er suchte auch die Gymnasiasten in Bordes-bolm zum alten Glauben zurückzusühren, weshalb ihm der Aufenthalt daselbst untersagt ward.

Bie es mit Aufbebung des Chorberrenstifts zu Segeberg zugegangen, darüber findet sich nichts Gewisses aufgezeichnet. ras Kloster 1534 augleich mit ber Stadt und Gieschenbagen solle von den Lübedern in Asche gelegt sein, wie man angenommen hat, verhält sich nicht so. 1541 schickt ber Superior bes Generalcavitels bes Augustinerorbens in einem Schreiben an ben Bropften au Borbesholm noch bem benachbarten Bater Brior zu Segeberg In ber Landestheilung 1544 fiel bas Rlofter bem Könige au. und als Christian III. 1550 bas Hospital zu Segeberg bestätigte. wozu Bater und Convent ein Saus bergegeben hatten, wird bem Bater noch eine Stimme bei Anordnung ber Borsteber bes Hospitals eingeräumt. Bon ben Alostergebäuden ist 1588 und 1597 noch so die Rebe, als ob sie bestünden (43). Man wird die Chorherren rnbig baben aussterben laffen. Das Klosteraut aber ward später zum Amte geschlagen. Etwas bavon war inbessen in der Reformationszeit veräußert, namentlich an Johann Ranzau vor 1526 58 Morgen Landes in der Wilstermarsch, und 1536 das Porf Bothorst im Rirchiviel Reumunfter.

Das Kloster Cismar warb noch nicht gleich, nachbem es in ber Landestheilung 1544 an Herzog Adolph gefallen war, aufgehoben, benn es findet sich, dag noch 1546 ber Abt Augustinus, um die Schulten des Klosters zu erleichtern, das Gut Manhagen an Margaretha Brockorff verkauft, auch noch 1552 das Kloster eine Schuld in Lübeck von 157 Mark bezahlt hat (44), woraus hervorgebt, daß es noch eine selbstständige Berwaltung gebabt bat. Dann aber ward es in ein landesherrliches Amt verwandelt und bas Aloster zum Amthause eingerichtet. Die Capelle des Alosters blieb erhalten, und es wurde barin je zuweilen von dem Baftor zu Grube gebrebigt. Die Klosterfelder sind in späterer Zeit parcelirt Rachdem das Aloster dem Gottorfer Landestheile zugelegt war, übertrug Herzog Abolph die Berbittung besselben dem Amtmanne zu Oldenburg. Uebrigens ließ er aber bas Rlofter, wie wir eben gesehen baben, unter einem Abte noch eine Reibe von Jahren bestehen (45), obgleich Joachim Ranzau in Urkunden als Amtmann von Olbenburg und Cismar bezeichnet wird. Nachher aber warb

⁽⁴º) Westphalen, M. In. I. p. 25. (4º) Diplom. Coen. Cism. bei Westphalen M. In. IV, p. 3470 u. 3476. (4º) Staatsb. Mag. IX. 690. Zeitschrift b. Hift. Gesellsch. IV, 190.

Cismar an Detlev Ranzau zu Rlettamp pfandweise übertragen, welcher auch als Amtmann zu Cismar und seit 1584 zugleich zu Oldenburg oft genannt wird (44). 3m Jahre 1597 erhandelte bie Königin Sophie das Amt Cismar vom Herzoge Johann Abolph für eine jährliche Abgabe von 3000 Reichsthlr.; es ward aber 1601 bem Bergoge wieber überliefert, welcher es feinem Bruber, bem Erzbischof Johann Friederich, abtrat. - Die fleinen Städte Grömis. Grube, Barpen, welche Lübisches Recht hatten, verloren mit ber Abnahme und bem Gingeben ber Rlofter, in beren Bezirk fie lagen, ihren stäbtischen Charakter.

Wie lange eigentlich bie Rarthause zu Arensbot bestanden babe, welche mit ihren Gütern 1544 dem Königlichen Landesantheil aufiel, ist nur annähernd zu bestimmen. Der Brior Henning hat 1551 in großer Gelbnoth noch 2000 Mart von hennete Rauzau auf Nehmten aufgenommen und bafür bas Dorf Swientublen zu Bfanbe gefett; ferner nahm er von bemfelben 1558 1000 Mark auf und gab bas Dorf Sebelin ju Pfande bafür. **Noch** 1562 bat bas Rlofter Anleihen gemacht und bafür Grunbftude verpfändet (47), ist also bamals noch im Bestande gewesen: 1565 aber zahlte die Königin Dorothea die Zinsen von obgedachten 2000 Mark an hennefe Ranzan aus. Sie batte unter Anderm auch Arensbot jum Leibgedinge, welches übrigens schon 1564 ihrem Sohne, Herzog Johann bem Jüngeren, zugetheilt mar, ber aber erft 1571 nach bem Tode der Mutter in Besitz treten konnte. Noch. 1566 ist die Rarthause als bestehend und zur Lübecker Diöcese geborig angesehen worben (48). Inzwischen wurde 1575 ein Amtmann nach Arensböf Befett; Herzog Johann ließ die Klostergebande 1584 abbrechen und ftatt beffen in einiger Entfernung 1593 - 1601 ein Schloß auf-Rum Borwerf wurden 1593 bas Dorf Arensbot und 1599 bas Dorf Kellershagen niedergelegt, das Amt durch Ankauf von Gütern vergrößert. Wann in Arensböf bie Reformation zu Stande gekommen, barüber findet fich keine gewisse Nachricht; ber

⁽⁴⁶⁾ Nordalb. Stud. IV, 265. V, 302. VI, 97. Zeitschr. S. Hift. Gesellsch. II, 147. IV, 327.

(47) Hansen, Rachricht von den Holstein-Plönschen Landen, S. 94. Der Güterbesig des Klosters wird 1555 angegeben zu 39 Dörfern, mehreren Mooren, Olin und Fischteichen.

(48) Archiv f. St. u. R.-Gesch. V, 177.

hier angestellte Pastor Johannes Dierksen war aber 1593 Senior, woraus sich auf eine lange Amtsführung besselben schließen läßt.

Das reiche und fehr begüterte Rlofter zu Reinfeld warb lange in seinem Bestande gelassen, wozu wohl ber Umstand beitrug, bag über die auswärtigen Besitzungen besselben ein Streit obwaltete, um bessenwillen man es nicht konnte völlig eingeben laffen. 1546 ward in ber Pfarrfirche beim Rlofter lutherisch geprebigt, und zwar in Anwesenheit ber Königin von Danemart, die Monche aber hatten noch ihren tatholischen Gottesbienst in ber Rlostertirche. Allein 1550 mußte im Kloster selbst ein evangelischer Brediger angenommen werben (49). Diese Beränderung trat ein unter bem 35sten Abte Otto (50). Nachber zerstreuten sich bie Mönche, und ber lette Abt Johann Rule, ber einen anstößigen Lebenswandel führte, begab sich nach Hamburg, wo er noch 1600 lebte. Die Besits nahme des Klosters erfolgte aber 1582 durch Herzog Johann ben Jüngeren, bem baffelbe als Erfat für seinen Antheil an Johann bes Aelteren Berlaffenschaft zugetheilt wurde. Nur einige ber Rlofterbesitzungen wurden jum Rönigl. Amte Segeberg gelegt, als Bimöhlen, Kublenborf und ein Saus zu Olbesloe. Die Güter im Lande Olbenburg maren 1561 ben Ranzau's pfandweise eingethan; Wolbenhorn und Ahrensfelde aber vor 1569 ichon an Daniel Ranzau veräußert. Ueber bie Reinfelbischen Rlostergüter in Bommern in ber Gegend von Anklam und Treptow, welche die Hafenmeisterei genannt wurden, war Streit, da die Bommerschen Herzoge bieselben in Befitz genommen hatten. Es tam barüber 1543 zu einem Bergleich amischen bem Rönige und ben Bergogen zu Bommern. heißt es, bas Rlofter habe wenig Jährliches von diesen Gütern au verhoffen, und ber Konig war gewilligt, fie unter ber Sand ju veräußern, und was bafur zu erlangen fei, zu bes Rlofters Beftem zu belegen; der Abt wollte aber nicht gerne darin willigen, daber es noch aufgeschoben ward. Eben bamals sollte wegen ber im Medlenburgischen in ben Bogteien Grevismublen und Schwerin belegenen Alosterguter ein Proceg bei bem Rammergericht fortgesett werben. Auch biese Guter sind verloren gegangen, so wie bie im Lauenburgischen und bie in Liefland, welche letteren bie Ginwobner von

⁽⁴⁹⁾ Lau, Reformationsgesch. S. 431. (59) Räheres über bie folgenden Aebte und die Geschichte des Klosters unter ihnen findet sich bei Lau, a. a. D. S. 432.

Reval in Besitz nahmen. Ans bem Rest ber Nösterlichen Besitzungen in Holstein ward num das Amt Reinseld gebildet, das nachher noch durch das angekaufte Gut Wulfsselde 1599 vergrößert ward. 1584 ward Bertram Sehestedt zum Amtmann verordnet. Die Mostergebäude wurden 1599 zum Theil abgebrochen und 1600 bis 1604 ein fürstliches Schloß ausgeführt.

Rachbem wir in bem Borstebenben von ber Säcularisation ber begüterten Mannsflöster berichtet haben, wenben wir uns nun ju ben vier bestehenden Frauenklöstern, welche ben Charatter abliger Damenstifter erhielten: S. Johannis bei Schleswig, Breet, Itehoe, Bevor wir aber das Rechtsverhältnig biefer Institute näber begründen, wird es nötbig sein, auf die bezüglichen Kestsetungen und Hergänge in ber Reformationszeit zuruckzugeben. Bir bemerken babei zuvörberft, bag wir oben bargethan haben, wie wenig bausbalterisch man im Bangen mit bem Rirchengut verfahren ift, ungeachtet der ernsten Mahnungen Luthers, der die klösterlichen Besitzungen, die im Laufe von Jahrhunderten jo umfänglich geworben waren, verwandt wissen wollte für ben fünftigen Unterhalt ber Kirchen und evangelischen Beiftlichen, so wie für bas Schulwesen und für milbe Stiftungen. Am meisten that in biesem Sinne von unseren Landesherren jener Beriode Johann der Aeltere zu Sabereleben, ber nicht allein baselbst bie Belehrte Schule und ein Lectorat der Theologie, sondern auch das bedeutende Hospital aus Derselbe eble Fürst widmete bie reichen Rirchengütern botirte. Befitsungen bes aufgebobenen Chorberrenftiftes zu Borbesholm bem bort gegründeten Symnasium, bessen Vermögen ein Jahrhundert später ber Stiftung ber Universität zu Riel als Dotationsfonds Herzog Johann giebt in ber Kundationsacte bes Borbesholmer Ihmnasiums unter anderen lesenswerthen Aeußerungen folgende bentwürdige Erklärung ab: "Ob auch wol verscheiner Jahre an etlichen vielen Orten solche Reformationes allerding nicht wol geratben, besundern bie Clöfter und geiftlichen Guter aus einem Migbrauch in ben andern verrüdt, daß weber ber Rirchen, Schulen, noch irgendes bem gemeinen beften bamit gebienet werben, laffen wir uns foldes nicht irren noch abschreden, gute Beranberung und anstifftung auch für uns fürzunehmen und zu versuchen, ob uns Gott beffer Glud, Gnabe und gebeiben bagu verleihen wolle".

Wenn aber die vier gedachten Frauenstifter nicht das Schickfal

gehabt haben, rudfichtelos in landesfürftliche Amtebiftricte umgemanbelt und für Schulben ber Lanbesberrschaft balb an biefen und balb an jenen Gutsbesiter ober Amtmann verpfändet zu werben. fo berubt bas zuvörberft auf Lanbesverträgen aus ber Reformations= Diefe Alöfter wurden Berforgungsanftalten für unverheirathete Fräulein und sind anerkannte Corporationen mit abligen Rechten Schon 1533, indem von bem Grundsate ausgegangen geblieben. warb, bag bas Rirchengut bei ben frommen Stiftungen verbleiben solle, enthielt nach Bereinbarung ber Stände mit ber Lanbesberrschaft die Bestätigung ber Lanbesprivilegien von Christian III. die Busage, bag es in Ansehung ber begüterten Rlöfter und namentlich ber Jungfrauenklöfter bei bem Bisherigen gelaffen werben folle, es jedoch Jeber frei stehen muffe, im Kloster zu bleiben ober aus bemfelben auszutreten. 3m letteren Falle aber burfe bie Ausgetretene nicht wieber aufgenommen werden. Es trat aber nun in ben Rlöftern ein gemischter Religionszustand ein, ba die Conventualinnen allmälig zu der neuen Lehre übertraten. Ein beut= liches Zeugniß bavon liegt uns aus bem Clofter zu Itehoe vor, welches wir in ben Beilagen nach ber Urschrift im Bebeimen Archiv zu Rovenbagen mittbeilen. Es fandten nach biesem Schreiben 28 Conventualinnen, burch die lutherischen Predigten in ihrer Alosterfirche belehrt, zur evangelischen Confession sich bekennend, einen Gilboten am Donnerstage nach Septuagesimä 1538 an ben Rönig mit einer von ihnen selber verfaßten Borstellung. gablen in ber Ginleitung, wie fie von ber in Aussicht stebenben neuen Rirchenordnung vernommen batten, und bitten flebentlich, baß sie mit ben fatholischen Befangen fünftig verschont werben möchten, ba ibr Inbalt bem Worte Gottes wiberspräche. batten ihre Aebtissin um Abbulfe bringend gebeten, seien aber von ihr damit abgefertigt worben, daß der König es noch nicht befohlen habe, und fie habe babei geaußert, fie konnten im Bergen anbere benten, als fie mit bem Munbe fangen; fie erklaren babei, fie wollten bas Singen und Lesen gar nicht einstellen, also bie Chorftunden beobachten; sie begehrten auch nicht, bas Rlofter zu verlassen, auch nicht bas flösterliche Kleib zu andern, sonbern nur bas gottlofe Befen abgeftellt ju miffen, mas fie gegen ihr Bemiffen nicht länger mitmachen tonnten. Es feien ihrer ja 28 evangelische, ber anbern aber nur 13, es sei baber ein Jammer, wenn bie 28

um ber 13 willen so heucheln müßten. Deshalb wendeten sie sich mit ihrer Bitte an ben Ronig. Und wir konnen wohl mit Sicher beit annehmen, daß in Folge biefer Supplit nicht allein bie latholischen Besänge sind abgeschafft worden, sondern auch die 13 bei bem alten Glauben gebliebenen Nonnen bas Rlofter bemnächft geräumt baben. Die Aebtissin, beren in ber Supplit gebacht wirb. war übrigens Ratharina Rangau, eine Schwester bes berühmten Ritters Johann Rangau, bes eifrigen Beforberers ber Reformation.

3m Jahre 1540 verfündete ber Landtag in Rendsburg ben Grunbfat, bag bas Rirchengut ben frommen Stiftungen verbleiben folle, und die Kirchenordnung von 1542 verordnete, daß die vorhandenen Kirchengüter und Einnahmen erhalten, die verlorenen wiederhergestellt werden sollten, jur Unterhaltung ber Rirchen und Brediger wie jum Bedarf bes Schulwesens und ber Bobitbatigfeitsanstalten. Dieses firchliche Grundgeset enthält auch ein eigenes Capitel über die Rlosterjungfrauen, wonach dieselben das Rloster follten verlassen burfen, jeboch nur mit Einwilligung ibrer nächsten Berwandten, welches wörtlich so ausgebrückt wird: "boch eerliker wise nicht ane vorwilliging erer negsten fründschop". Für bie, welche im Aloster bleiben wollten, wurde vorgeschrieben, daß fie ihrer Priorin ober Aebtissin gehorchen und ohne beren Erlaubnig nicht aus bem Aloster geben ober reifen sollten, ferner bag fie fleißig und gottfelig leben und fich unter Anleitung eines anzustellenden und anftändig zu besoldenden evangelischen Rlosterpredigers mit dem Evangelium beschäftigen sollten. Dieser Brediger solle ein gelehrter und tüchtiger Mann sein, ber verheirathet sei und ein ehrenhaftes Sauswesen Dag bie Conventualinnen, nachdem fie lutherisch geworben und von der Berbindlichkeit des Gelübbes befreit waren, fammtlich im Alofter blieben, ift natürlich. Ihre Anverwandten werben ihnen auch ernstlich angerathen baben, bas Closter nicht zu verlassen. Das Leben in bemfelben war aber noch länger als ein Jahrhundert hindurch ein durchaus klösterliches, und die Chorstunden haben sich bis über bie Mitte bes achtzehnten Säculums erhalten.

Anch die Berfassung und bas Rechtsverhältniß bieser Frauleinstifter blieb im Wesentlichen unverändert. Dazu trug insonderheit bei, daß diese Corporationen mit ihren Besitzungen 1544 nicht unter die brei Lanbesberren vertheilt wurden, sondern vielmehr unter der Semeinschaftlichen Regierung mit der Ritterschaft verblieben, daber

auch unter fraftigem Schute ber Lanbftanbe fich erhielten. Wieberbolt ift auf den Landtagen in diesem Sinne über ben Rechtsftand ber Fräuleinstifter verhandelt worden, wie auf dem Landtage zu Riel am 16. September 1588 und ju Flensburg im September 1610, wobei ein Gravamen ber Ritterschaft babin gestellt warb, "bag alle Jungfrauenklöfter, so noch in esse, unter bemfelben Zuftand gelaffen werben sollten". Lanbesberrlich confirmirt wurden die Brivilegien des Johannisklosters bei Schleswig 1566 vom Könige Friederich II., nur mit hinweisung auf bie geltenbe Rirchenordnung, und eine gleiche Brivilegienbestätigung ertheilte Bergog Johann am 16. August Das Breeter Rlofter empfing gleichmäßig, mit Bernfung auf die Kirchenordnung, eine Bestätigung seiner Brivilegien burch Christian III. unterm 25. Februar 1542. Dem Klofter Iteboe bestätigte Friederich II., jedoch unter Hinweisung auf die Kirchenordnung, am 25. October 1561 in Fleneburg bie Privilegien. Diejenigen bes "jungfräulichen Kelbklosters" zu Uetersen wurden selbst mit ber Rufage Raiserlichen Schutes (was mit ben Streitigkeiten ausammenhing zwischen ben Berzögen von Holftein und ben Grafen von Schauenburg in Betreff ber Hobeiterechte über bas Rlofter) bestätigt 1576 burch Kaiser Maximilian II. und 1577 burch Kaiser Rudolph II. Der Streit über die Hobeitsrechte wurde durch ben Bertraa von Monkeloe 1578 schiederichterlich erledigt, wonach bas Aloster unter die Gemeinschaftliche Regierung der Herzoge von Holftein fam.

Diese Gemeinschaftliche Regierung sorgte also für den ungestörten Fortbestand der Fräuleinstister als Bersorgungsanstalten für adlige Imngfrauen. Sie blieben bestehen unangesochten als vollberechtigte Corporationen. In dieser Stellung ist nach gemeinem Recht das Aloster eine moralische Person, also das Subject des Eigenthums ihrer Bestigungen und ihres Bermögens, und die daraus sließenden Rechte werden ausgeübt zunächst durch den Convent mit seinen Borsteherinnen; wobei jedoch die Landesregierung ein bestimmtes Aussichtsrecht hat, und auch der Ritterschaft gewisse Rechte eingeräumt worden sind. Sowohl die Borsteherinnen, die Priörinnen und die Aebtissin, als auch die Pröpste und die Berbitter, gleichwie die Alostervögte werden von den Conventen gewählt und von der Landesherrschaft bestätigt. Der Convent hat mit den Borsteherinnen zwar die ordnungsmäßige Benugung und Berwaltung des Aloster-

gutes, jedoch so, daß von den Einkunften und Gerechtigkeiten bes Alosters nichts veräußert werden darf. Die Borsteherinnen wie die Conventualinnen werden auf getreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten beidigt in Semäßheit der Alosterordnung. Die Conventualinnen sollen sich regelmäßig im Aloster aufhalten, und eine längere Reise bedarf der Erlaubniß der Borsteherin. Die Aufnahme der klösterlichen Rechnungen geschah früher alljährlich durch landesherrliche Commissarien. Nach späteren Bersügungen hat die Ritterschaft alle sünf Jahre zwei ihrer Mitglieder vorzuschlagen, welche alle fünf Jahre die Revision der Rechnungen vorzusehmen haben (51).

Dem Landesherrn steht seit der Reformation bei dem Antritt seiner Regierung das Recht der "ersten Bitte" zu, und zwar so, daß die eingebetene Conventualin die Einschreibungsgebühren nicht zu erlegen hat. Es scheint, daß vor der Resormation die Gemahlin des Herzogs dei ihrer Bermählung das Recht der ersten Bitte in den begüterten Nonnenklöstern ausübte, und zwar dergestalt, daß die Eingebetene weltlichen Pabit tragen durfte, also nicht eigentlich in den Ronnenstand trat, sondern nur die Präbende zu genießen hatte. In solcher Weise wurde durch die Perzogin Anna, Markgräfin von Brandenburg, erste Gemahlin Friederichs I., ein Fräulein von Rigerau 1502 eingebeten in das Preezer Rloster (52).

Man hat die Ansicht aufgestellt, es könne der Landesadel vor der Reformation kein Recht darauf gehabt haben, diese Klöster aussichließlich für die Töchter der ritterschaftlichen Familien als Bersorgungsanstalten zu benutzen, obwohl nach der Resormation ein solches ausschließliches Alosterrecht sortwährend unwidersprochen, mithin eine mehrhundertsährige Observanz unangesochten für sich habe, und durch Landesverträge und Landeszestet vielsach bestätigt sei (58). Allein dieser Ansicht kann geschichtlich nicht beigepflichtet werden. Es ist ausgemacht, daß schon vor der Resormation, wie früher von uns hervorgehoben worden (54), diese begüterten Nonnenklöster vor-

⁽⁶²⁾ Es ift besonders in bieser hinsicht Falds handb. d. S. H. NII, 2. S. 720 ff. zu Rathe zu ziehen.

⁽¹³⁾ Chriftiani, Renere Geschichte b. Bergogth. I, 398. Fald's Samml. III, 214.

⁽⁵⁸⁾ Fald, a. a. D. S. 719—721.

⁽⁵⁴⁾ S. 8b. II, S. 97, 103, 106.

zugeweise zur Aufnahme von Töchtern bes Landesabels bienten, und daß schon längst nur solche ablige Jungfrauen darin aufgenommen wurden, und daher blieben sie auch nach der Reformation als Berforgungsanstalten für biefe besteben. Richt anders mar es bei bem Aloster Harvstebube in Hamburg, welches zur Berforgung biente für Töchter bes boberen Bürgerstandes baselbst, mas bie uns erbaltenen Ramen ber Ronnen beweisen; und ebenso bei bem 30hannisklofter in Lübed, in welches vorzugsweise bie Töchter aus angesehenen Lübecker Familien Aufnahme fanden, und zwar so zahlreich, daß bei ber Reformation 71 Ronnen darin lebten. lich baffelbe Berhältnig findet Statt bei manchen weiblichen Berforgungeanstalten in unseren Städten, welche aus landesberrlich geschenften Alöstern ber Bettelorden bei der Reformation entstanden find, nämlich daß statutarisch ober observanzmäßig nur die Töchter ber Bürger ber Stabt barin Aufnahme finden. Bas bie Jungfrauenklöster unseres Landes betrifft, so ist daran zu erinnern, daß die Aufnahme und Einschreibung sowohl vor als nach ber Reformation von bem Convente abbangt. Die babei gezahlten Gebühren ober Einkaufsgelber waren besonders in der vorreformatorischen Reit eine Saupteinnahme biefer Anstalten. Für biefen Stanb ber Sache, wenn wir fie in größerer Allgemeinheit auffassen, zeugt übrigens auch die Analogie mancher Damenstifter in verschiebenen beutschen Ländern (wie in Medlenburg, ber Lausitz u. a.). Aufnahme in dieselben ist in solcher Richtung baburch in noch engere Schranken gezogen, bag nicht blos auf die Tochter bes Lanbesabels ausschliekliche Rücksicht genommen wirb, sondern daß selbst Abnenprobe geleistet werben muß, daß also auch die Ritterbürtigkeit ber Mütter Erforberniß ift. Dieses Requisit ist bei unseren vier Fräuleinstiftern niemals verlangt worden, obgleich, dasselbe vorzüglich bei ben Rlöftern vom Benedictinerorden, zu welchem namentlich bas Johanniskloster bei Schleswig und bas Rloster in Breet gehörten. als statutarische Stiftsfähigkeit Beltung batte. Wenn in neuerer Zeit für bas Schleswiger Johanniskloster etwas modificirte Beftimmungen gelten, so rührt das bekanntlich aus Danischer Einwirfung ber.

Die speciellen Rechtsverhältnisse bieser Klöster beruhen auf ben älteren Klosterordnungen von 1620 und 1625 und auf späteren landesherrlichen Berordnungen. Die letzte Klosterordnung ist vom

18. October 1636 (55), welche noch, obgleich in manchen Stücken antiquirt, fortwährenb gilt. Eine nähere Erörterung biefer recht- lichen Berhältnisse gehört hier nicht in unsere Aufgabe.

X.

Veranderte Stellung der Geiftlichkeit.

Eine sehr große Beränderung brachte die Reformation in der Stellung ber Beiftlichkeit bervor, und wir werben biese im Einzelnen nadzuweisen haben. Zuvörderft fiel bas ganze complicirte Shitem ber hierarchie in sich ausammen. Wie von oben berab bie bochsten Grabe und Burben ber geiftlichen Rangorbnung ihre Bebeutung und ihren Einfluß verloren, wie vom Papfte fortan nur als vom Antidrift die Rebe mar, wie die Erzbischöfe sowohl als die Bischöfe iberhaupt nach ihrer Bedeutsamkeit, die sie gehabt batten, beseitigt wurben, bie alten bischöflichen Sprengel aufgelöft, und Superintenbenten nach Maggabe ber weltlichen Gebiete zu Auffebern bes Kirchenwesens tingefest, wie auch die Domherren ihre bisherige geistliche Gerichtsbatleit verloren: so fielen auch bei ber nieberen Beiftlichkeit bie Ordnungen hinweg, burch welche biese bisher war unterschieden worden. Bon Brieftern, Diaconen und Subbiaconen war im alten Sinne nicht In der Bolkssprache blieb freilich die Benennung Priefter (niederfächsisch "be Prefter"; banisch "Præft"), ohne ben Nebenbegriff, den die hochdeutsche Sprache mit biesem Worte verbindet; allein die ersten lutherischen Beiftlichen nannten sich selbst am liebsten mb wurden genannt "Brädicanten", Brediger, Diener bes Worts, Ministri Verbi Divini, anfangs noch ohne Unterscheidung nach ihrer sonstigen amtlichen Stellung. Als aber biese amtliche Stellung ich fester regelte, blieb für den Pfarrherrn der altherkömmliche Name Kirchherr (platibentsch "be Kerkherr"; banisch Sognepræft"), ber inbessen bald mehr und mehr bem Namen Pastor Plat machte,

⁽⁵³⁾ Samml. b. gemeinsch. Berordnungen S. 305, 380, 537. Falds Handb. S. 721.

während für die übrigen Beiftlichen, bie an einer Lirche etwa angestellt waren, dieser Titel Bastor noch nicht angestanden wurde, was erft in weit spaterer Zeit geschehen ift, wovon an seinem Orte rie Rebe sein wird; tie Benennung der Bicare ging mit ihrem Amte felbst ein. Bar ein zweiter und britter Brediger an einer Rirche erforderlich, so bot sich bier ber alte Rame Capellan bar, Sacellanus schrieben sich auch Einige. Sonft erlosch bas mehr untergeordnete Berhältniß, in welchem eine Angabl fleinerer Kirchen bisber als Capellen gestanden batten, nur bei ganz wenigen, namentlich in Dithmarichen, blieben noch einige tarauf binweisente Spuren, wie 3. B. zu Schlichting, von wo noch bis jest, ba fein eigener Rirchhof vorhanden, die Leichen nach Henstebt gebracht werden muffen. Sonst wurden in ber Regel nun, blog mit Ausnahme einiger stabtischen Rebenfirchen, alle Lirchen, und somit auch die Lirchberren berselben, als einander gleichstebend betrachtet, nur daß anfänglich ein gewiffer Borrang ber Stabte fich bemertlich machte, ber feinen natürlichen Grund barin batte, bag in ben Stäbten meiftens zuerft tie Reformation vollzogen worten war, und man hier tie ausgezeichneteren Manner haben konnte, mahrend man bei ben gandfirchen fich anfänglich behelfen mußte.

Die Kirchenordnung erwähnt, daß es Bfarrfirchen gebe, bagu nicht soviel Bolts ober so viele Ginkunfte, dag eine jede Kirche ihre Rirchendiener ernähren tome, baber es verursacht seb, baf oft ein Rirchberr mehreren Kirchen mit großer Arbeit und wenigem Gintommen tienen muffe. Es solle hinführe fein Rirchberr mehr Rirchen haben, als er bequem mit bem Worte und ben Sacramenten verseben und mit seinem Rufter Die Leute ben Catechismus lebren fonne; barum solle ber Bischof solche fleine Lirchen gufammenlegen und baraus Gine machen. Das Berbaltnik, worauf bier Bezug genommen wird, fand sich besonders baufig im Königreiche, und es find biefe Bestimmungen aus ber Danischen Rirchenordnung in bie Schleswig-Holfteinische übergegangen, indem fie allerdings auch im Schledwigischen jur Anwendung fommen fonnten, wo viele fleine Kirchspiele maren, mabrent Holftein von jeher meiftens große Rirchspiele gehabt bat. Doch finden fich wenige Beispiele, wo zwei fleine Rirchspiele gu Ginem gusammengelegt murren, wie g. E. mit Berndorf und Klipplev geschah; banfiger richtete man es so ein, bag zwei Rirchen gemeinschaftlich einen Prediger erhielten, ein Berhaltniß, das noch fortbauert, im

holsteinischen sich dahingegen gar nicht findet. Daß Ein Brediger brei Rirchen an besorgen gehabt habe, wie es noch in Jütland an einigen Stellen ber Fall ift, babon baben wir nur Gin Exempel im haberelebenschen, wo Wonfplb, Dalbhe und Seeft noch verbunben blieben bis 1566, ba Seeft an Jütland abgetreten wurde und einen eigenen Brediger bekam. Mit der Berbindung und Trennung von Kirchen gingen auch bin und wieder Beranderungen vor. richtete sich nach ben Umständen. So batten die Kirchen Aller und Taps, gleichfalls im Haberslebenschen, anfangs jebe ihren Brediger. Bu Taps war 1544 herr Dampe Baftor, als biefer aber verftorben war, heirathete ber Baftor zu Aller beffen Wittme, und es wurde nun so gemacht, daß er Taps als Annex bekam. Andersmo wandte man sich ber Verbindung wegen bald an eine bald an eine andere benachbarte Kirche. So war bies ber Fall mit ber kleinen Gemeinde Lopt in Angeln, die ju Zeiten mit Taarstebt verbunden war, bann mit Ulenis, endlich mit Guber-Brarup.

Bahrend allerdings bei ben kleineren Kirchen im Schleswigischen es ziemlich häufig ber Fall war, baß nicht jede ihren eigenen Bastor oder Kirchherrn haben konnte, wie sonst doch bei den größeren in ber Regel thunlich war, wie in Holstein selbst auf bem Lande überall, so stellte es sich für größere Gemeinden doch fehr bald als Bedürfniß beraus, bem Baftor einen, auch wohl zwei geistliche Behülfen zuzuordnen, Capellane, wie vorbin erwähnt, anzustellen, bie nun balb auch ben Namen Diaconi erhielten, eine Benennung, bie unbeftimmt genug mar, um Zunder für zahllose spätere Migbelligkeiten und Streitigkeiten abzugeben, die sich lange Zeiten bindurchzogen (1). Der Rame Diaconus hatte in bem tatholischen Richenspftem eine niebere Weihe ber Beiftlichen bezeichnet, und somit nicht allein eine amtliche Verschiedenheit von bem Briefter. sonbern auch einen Unterschied nach Stand, Ordnung ober Bürbe ausgebrückt. Man konnte bies nicht vergessen, und es bient bies zur Erklärung mancher später porkommenben Streitvunkte. Messe scheint vor der Reformation, wo kein eigentlicher Diaconus bar, der Küfter die dem Diaconus sonst zukommenden Verrichtungen Behabt zu haben, baber im Danischen ber Rufter "Degn" beißt,

⁽¹⁾ Man voll. Jensen, hiftorische Radrichten über unsere Diaconate, Arch. i. St. u. R.-Geich. I, 2. p. 265 ff.

welches aus Diaconus zusammengezogen ist. Run wollte man noch nach ber Reformation ben Diaconen gewissermaken bie Stelle bes Rifters anweisen, und bies geschah um so leichter, ba auf bem Lanbe wenigftens vielermarts bie Diaconen in ber That ordinirte Rufter maren, ober man Rufter zu Diaconen machte, um ben Baftoren unter befonberen Umftanden eine amtliche Aushülfe zu gewähren. Daber brauchten bie zweiten Prediger anfangs nicht gerne ben Ausbruck Diacomes. In Dithmarschen, wo beren schon gleich nach ber Reformation eine ziemliche Anzahl war, bediente 1544 bei der Unterschrift der von "Baftoren und gemene Capellanen" aufgesetzen Artikel noch kein einziger sich biefes Ausbrucks. Boetius Marguarbi zu Brunsbuttel ichreibt sich noch "Bicarius", so auch Henricus Bentens "Bicarius" in Demme; ber Beiftliche an ber Rirche ju Schlichting, bie wohl nicht als vollberechtigte Pfarrfirche angesehen murbe, Jasper Bagen, "Brabicant to ber Schlichten". Die zweiten Brebiger zu Melborf. Weslingburen, Lunden, Reuenfirchen, Weddingstedt, Beibe, Marne, Benftebt, wie auch der britte Brediger zu Melborf, nennen fich "Sacellani", ber in Delbe und einer in Weslingburen "Concionator", Tilemann Ernbe "Seminator Verbi" in Olbenwörben. Gebräuchlich war im gemeinen Leben wohl hauptfächlich der Name Cabellan, mabrent nach ber Reformation bie Benennung Diaconus an einigen Orten auch in ber biblischen Bebeutung als Almosenpfleger und Armenvorsteher auffam, wie gleichfalls in ber Rirchenordnung. In ben Städten, wo Nachmittags- und Wochenpredigten gehalten werben follten, war gleich anfangs bie Unftellung von Umte-Behülfen ber Baftoren erforderlich. Bu Habersleben geschah bies 1556, und 1578 tam noch ein zweiter Capellan hinzu. In solchen Fällen empfing benn ber erfte Capellan ben Namen Archibiaconus, freilich in einem ganz anderen Sinn, als in welchem biese Benennung vor der Reformation für jene bochgestellten Bralaten ber Domcapitel, von welchen öfter bie Rebe gewesen ift, gebrauchlich gewesen Auch an ber Schloffirche ju Habersleben war ein zweiter Brediger angestellt. Schon 1528 kommt hier Franciscus Strienius als Diaconus aulicus vor. Zu Apenrade ist vor 1588 und mahrscheinlich schon geraume Zeit vorher ein Diaconus gewesen, ju Sonberburg um 1569, au Tondern wenigstens 1561; ja es wird berichtet, daß ber erfte evangelische Baftor hieronymus schon einen Behülfen, Johann Deder, gehabt habe, ber 1537 ihm im Baftorat

folgte. — Bu Flensburg waren an ben Kirchen S. Maria und S. Ricolai schon gleich von ber Reformation an Diaconen: an ber Johannis - Rirche ift es mobl etwas fpater ber Fall, aber "Berr Erasmus, Capellan zu S. Johannis und Paftor zu Abelbhe", ftarb 1565. — An der Domfirche ju Schleswig war man frubzeitig auf bie Anftellung eines Diaconus bedacht. Christian III. belehnte m biesem Zwecke ben Magistrat mit einer bamals erledigten Biarie am Dom. - Zu Edernförde war wenigstens 1550 ein Diaconus. Tonning, welches ju ber Zeit freilich noch feine Stabt war, hatte 1550 schon vor bem bamaligen Diaconus einen anderen gehabt, und Garding, auch noch nicht in die Reihe der Städte aufgenommen, hatte 1544 schon einen. In Husum, bamals noch einem Heden, maren an der Kirche schon seit 1527 zwei Diaconen angeftellt. Burg auf Fehmern scheint auch schon frühzeitig zwei Diaconen gehabt zu baben. - Wenden wir une nun zu den Solfteini= iden Städten, so waren zu Krempe und Wilster gleich von der Reformation an zwei Diaconen bem Bastor zugeordnet; zu Itehoe anfangs einer, bis auch in ber Folge ein zweiter hinzukam. In Renbsburg mar ein Diaconat wenigstens schon 1570, zu Kiel gleich von der Reformation an zwei Diaconate. Bu Lügenburg und Beiligenhafen waren die Diaconate schon vor 1564 vorhanden. bas zu Oldenburg vor 1566, zu Plön vor 1571, zu Segeberg gewiß schon um biefelbe Zeit, zu Oldesloe gleich von ber Reformation an; zu Neustadt aber ist das Diaconat erst 1682 errichtet.

Abgesehen von biesen Diaconaten in den Städten waren, wie dorhin bemerkt, dieselben besonders in Dithmarschen zahlreich. Zu den bereits angesührten mögen noch hinzugesügt werden: das zu Barkt, wo schon der katholische Capellan Andreas Zelle zur evanselischen Lehre übergetreten war; das zu Sdeclas wenigstens schon 1556, zu Burg ebenfalls 1556; zu Süderhastedt und Albersdorf ichon 1544, Hemmingstedt 1556, Büsum bereits 1528. In Tellingsstedt ward 1556 Andreas Hennings, ein Zimmermann, Capellan.

Die Diaconate in der Kremper- und Wilstermarsch gehören einer etwas späteren Zeit an; nur das zu Heiligenstedten, wo wenigstens seit 1562 Capellane waren, fällt schon in diesen Zeit-raum. Sonst erscheinen in Holstein in den ersten Zeiten nach der Resormation nur noch wenige Diaconate, zu Neumünster eins erst

1573, zu Schönberg 1570, welches 1555 noch nicht existirte. Das zu Bramftebt ging balb ein, schon 1534. Zu Uetersen war ein Diaconus gegen bas Jahr 1580, wenigstens 1586. Zu Herzhorn war von 1579 Johann Böllers, ber vorher Küster gewesen, Diaconus.

3m Schleswigischen finden auf bem Canbe besonders in Giberstebt und Nordstrand sich frühzeitig icon viele Diaconate. zu Kolbenbüttel 1536, Wigwort vor 1552, Olbenswort wenigstens 1563. Robenbull vor 1573, ju Tetenbull icon 1538 zwei Diaconate, von benen bas eine aber nicht lange Bestand batte. Ofterbever wenigstens von 1565, Tating gleich von ber Reformation an. S. Beter icon 1555. Ebenso in Nordstrand, wo gleich von der Reformation an zu Bellworm zwei Diaconate waren, die Norber-Capellanie und Suber-Capellanie, ju Evensbull ein Diaconat icon 1550, Gaifebull vor 1568, Hamm geraume Zeit vor 1551, Morfum icon 1529, Königebull, Bupfee vor 1566, Bupte vor 1532. Buphever vor 1566. Richt minder finden sich frühzeitig Diaconate ober Capellaneien auf ben übrigen Friefischen Inseln und bei ben Festlands-Friesen, sowie in mehreren an Friesland angränzenben Gegenden. Zu S. Johannis auf Föhr mar ein Diaconus mabrscheinlich gleich von der Reformation an, sicher 1566, zu S. Laurentii vor 1563. Zu Emmelsbull in ber Widingharbe lange por 1557, in Horsbull vor 1562. Zu Deetbull und Riebull werben frühzeitig Diaconate gewesen sein, wiewohl man keine bestimmten Jahreszahlen angeben kann und von Deetbull blok bie Namen zweier Diaconen weiß. Bu Led 1563; Bredftedt vermuthlich seit 1540, Breklum bereits 1550, Borbelum 1563, Langenhorn wenigstens 1575, Drellsborf vor 1569. Zu Hattstedt war ein Diaconat bereite 1535.

Auch der dritte Kirchendiener (Küster und Schulhalter) pflegte bis ins siebenzehnte Jahrhundert hinein ordinirt zu sein und als zweiter Diaconus zu fungiren. In den zunächst an Friesland gränzenden Gegenden sinden sich Capellane oder Diaconen zu Süberstapel schon 1562, Schwabstedt (boch mit Bestimmtheit erst 1589), Milbstedt bereits in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts zwei Diaconen, Schwesing 1572.

So zahlreich nun die Diaconate bei den Friesen und in ben ihnen zunächst liegenden Gegenden waren, so selten auf bem Ruden

bes Landes. Es scheint, als ob unter ben Friesen ein regerer Sinn gewesen sei, auch auf diese Weise für den Unterricht der Jugend ju forgen. Nur in einigen größeren und weitläuftigeren Gemeinden des übrigen Schleswigischen kommen frühzeitig Diaconate So in Medelbhe 1577 und noch 1621. Zu Eggebet ward auf Beranlassung einiger Abligen, die Bofe in biefem Kirchspiel befagen (Bollingftebt, Langftebt), ein Diaconat errichtet. großen abligen Gemeinde Gettorf im Danischen Wohld blieb eine Capellanei gleich bei ber Reformation; es wird aber berichtet, man babe 1548 und 1549 keinen Capellan bekommen können. In Angeln wurden blog zu Grundtoft und Sörup Diaconate eingerichtet. Benigstens ber Diaconus zu Grundtoft batte anfangs auch bie Rirchspielsschule zu besorgen. Zu Hoist bei Tonbern kommt ein Diaconus vor Namens Nicolaus Jensen, ber schon in katholischer Zeit 1506, als Hoift noch Annex von Hoftrup, angestellt war und erst 1564 mit Tobe abgegangen ift. Er blieb Capellan, auch als Hoift einen eigenen Paftor erhielt, um ben Gottesbienst in ber Kirche zu beforgen, ba ber Baftor baufig auf bem Hofe Sollwig prebigen mußte. Als dieser Hof sich aber nach Hostrup zur Kirche wandte, ward ber Diaconus entbehrlich. — Zu Hoher weiß man die Namen von brei Diaconen, aber nicht die Zeit, wann fie im Amte gestanden; boch wird bies muthmaßlich im sechszehnten Jahrhundert gewesen sein. Beiter nördlich tommen um biefe Zeit noch feine Diaconate vor, nur später einige. — Bas die Diaconate auf Sundewith anbelangt, so läßt nur von dem einzigen zu Broacker sich ein böheres Alter als 1580 nachweisen, indem berichtet wird, baß ber Diaconus Eggardus Calirti 1556 gestorben sei. — Auf Allen waren im sechszehnten Jahrhundert und bis in das siebenzehnte binein ziemlich viele Diaconate. Zu Gefen bereits um 1543. # Tanbslet, Svendftrup, Retting laffen fich fcon aus ben Jahren 1567, 1568, 1569 nachweisen; von benen zu Hörnp, Lysappel, Ulkebill weiß man freilich erst ums Jahr 1608 mit Bestimmtheit; doch mogen bieselben älter sein, wie benn auch zu Nordburg schon im Anfange bes siebenzehnten Jahrhunderts bestimmt ein Diaconat war, bas gleichfalls älter sein wird. Obgleich erst 1608 zu Aerroeshöbing ein Diaconus genannt wird, mag auch bort das Diaconat alter sein. Noch ist schließlich bier ber Insel Fehmern zu erwähnen. Bie in ber Stadt Burg ichon im fechszehnten Jahrhundert zwei Diaconate waren, so scheinen auch die zu Landkirchen und Betersborf bereits früh vorhanden gewesen zu sein. Wenigstens rückte zu Petersborf schon 1567 der vierte in der Reihe der dort bekannten Diaconen zum Bastorate auf.

Nachdem wir mit den vorstehenden speciellen Anführungen, die jedoch für die Localgeschichte nicht unwichtig sind, unsere Leser wohl etwas ermüdet haben möchten, geben wir zum Schlusse die Gesammtzahl der Diaconate gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts dahin an, daß man damals in Holstein etwa 54, in Schleswig 76 zählte (2).

Eine tieseingreisenbe Beränderung ging mit dem geistlichen Stande dadurch vor, daß nun die Shelosigkeit der Geistlichen aufhörte, und es ihnen gestattet ward, sich zu verheirathen. Eine Folge der Aushebung des Edlidats war nicht allein, daß in dieser Hinsicht das Recht der Natur wieder hergestellt ward, sondern auch die moralische Wirkung, daß man in weiten Kreisen nicht mehr so nachsichtig über das Concubinat der Geistlichen dachte, welches so oft vor Augen trat, daß es zuletzt sast keinen Austoß mehr erregte, ja, daß man die Pfassensinder manchmal kaum noch als wirklich uneheliche betrachtete. Unsere Kirchenordnung schreibt vor, daß die Geistlichen sich "ehrlich" verheirathen mögen.

Daß die Geistlichen eine amtliche Kleidung zu tragen haben, namentlich bei den gottesdienftlichen Handlungen, kann man ebenso sehr wie eine Pflicht, als wie ein Recht ansehen. Diese Priesterkleidung entlehnten unsere lutherischen Geistlichen von den Resormatoren in Aursachsen, sie ist aber im Lause der Zeit nicht ohne allen Einfluß der Mode geblieden (3). Auch nach der Resormation wurde noch lange für die Feier des Heil. Abendmahls ein weißes Weßgewand über dem schwarzen Priesterrock getragen, wenigstens in manchen Theilen unseres Landes.

Der Gerichtsstand ber Geistlichen war in allen Sachen, welche das Amt betreffen, als consistoriale Jurisdiction unter dem Propsten und Amtmann, auch in Criminalfällen. In Civilsachen konnten die Geistlichen von den Laien vor dem ordentlichen Gericht belangt werden, nachdem die Visitatoren vorher den Versuch der

⁽²⁾ Lau, Reformationsgesch. S. 392. (3) Bgl. Abhandlungen aus ben S. H. Anzeigen III, S. 411 ff. Falds Handb. d. S. Hechts III, 2, S. 707.

gutlichen Beilegung gemacht batten. Die Beendigung bes geiftlichen Amtes wurde auch nach ber Reformation nach ben Grundfaten des canonischen Rechts beurtheilt. Da das Amt ein lebenslängliches ist, so war die Kündigung des Predigers durch die Gemeinde, wie sie besonders in Dithmarschen öfter vorkam, eigentlich immer ein Migbrauch (4). Die Beerbigung eines verstorbenen Bredigers in der Kirche war vor der Reformation und auch lange nach berselben regelmäßig in Gebrauch (5).

Die Berleihung ber geistlichen Aemter beruhte vor ber Reformation auf bem Collations-Recht ber Bischöfe, welches aber burch die Reformation auf den Landesberrn überging, jedoch so, daß ben Gemeinden dabei eine bestimmte Berechtigung aufam. und and die hergebrachten Batronatrechte fortbestanden. Airdenordnung ist ber Gemeinde die Wahl bes Bredigers eingeräumt, nachbem seine Ordination burch den Bischof erfolgt ist. Es ging biefer ein Eramen vorber, und zwar ein breifaches, wie es icon nach bem katholischen Kirchenrecht erforbert warb, und wie es in unserer Rirche in veränderter Form beibehalten ift: Tentamen, Examen und bei ber Ordination selbst das Colloquium. Unfere Kirche kennt aber allein die Weihe zum Prediger-Amte, während die katholische Kirche für jede Stufe des geistlichen Standes eine eigene Weihe hat (6). Die Predigerwahl burch bie Gemeinden Bestaltete fich frühzeitig in sehr verschiedenen Formen, anfangs immer mit Zuziehung bes Propsten; es blieben aber babei bie Patronatsrechte, und zwar in der Weise, daß die Gutsberren, denen das Batronat, die sogenannte Lehnware zustand, den von der Gemeinde Gemählten dem Bischof zu präsentiren hatten zur Ordination und Einsetzung, gleichwie in den Städten der Stadtrath solche Bräsentation des gewählten Predigers vorzunehmen batte. Im siebenzehnten Kahrhundert börte jedoch das Wahlrecht der Gemeinden vielfach Nach ber Ordination und Wahl erfolgte die Introduction,

⁽⁴⁾ Abhandlungen aus ben Anzeigen, III, S. 430.

^(*) Callifen, Anleitung S. 315.
(*) Eine Bischofsweihe ift bei uns unbetaunt, aber nicht im Königreiche Danemart, worüber zu vgl. ist: Clausen, De muneris episcopalis in ecclesia e vangelica gravitate et pulchritudine. Ropenhagen 1831. R. Staatsb. Mag. I, 405.

⁽¹⁾ Bgl. Michelsen, Entflehung und Begrundung ber Predigerwahl in S. Riel 1841. (Universitätsprogramm jum Jubilaum unseres unvergeflichen farms.)

welche die Airchenordnung einem benachbarten Prediger übertragen hat, bald nachher aber den Pröpften zugewiesen wurde. Rach der Form der Bahl, wie sie sich bald gestaltete, pflegte der Lantesherr zusolge des Patronatrechts, welches er über manche Kirchen hatte, sein Präsentationsrecht durch den Amtmann und Propsten ausüben zu lassen, und zwar dergestalt, daß der präsentirte Camdidat vor der Gemeinde eine Probepredigt zu halten hatte, und wenn die Gemeinde ihn nicht wählte, ein Anderer zur Wahl präsentirt werden mußte. Gleichartig gestalteten sich diese Berhältnisse in den Städten, wo dem Magistrat das Präsentationsrecht zustand.

Die Kirchenordnung hat den Geiftlichen ihre hergebrachte Immunität zugesichert, so daß sie von aller Besteuerung und Belastung frei sein sollten, welches mit diesen Worten motivirt wird: "wente solche Lübe hebben genoch tho donde, dat se up ere Ampte, welckere dem gemenen manne thom besten kümpt, sehen unde acht genen möthen."

Die Einkünfte der Geiftlichen hatten ihre Hauptquelle in dem Rirchengute, welches zum Amte geborte. Sie batten zunächft bie Ausung der Bfarrwohnung, des Bastorathauses mit Zubehör (ebedem Bedeme, Bedumstebe genannt), so wie die Rutung der bamit verbundenen gandereien, welche ursprünglich zur Ausstattung beftimmt, ober später hinzuerworben waren. So lange die Feldgemeinschaft bie herrschende Agrarversassung war, bestanden auch die Pfartländereien theils in gewissen Antheilen am Gemeinfelde, theils in gesonderten Grundstüden. Unsere Lirchenordnung verfügt, daß die Buter, welche bisher jum Unterhalte ber Rirchendiener bestimmt gewesen und von Alters ber bazu gehört batten, babei verbleiben Dieselbe verheißt aber baneben, daß wenn biese Güter nicht ansreichten zum Unterhalte, bie Landesberrschaft andere Gnter bagu anweisen werbe, sobald ber Bischof barüber Borftellung gemacht Es wird ferner darin verordnet, daß alle Lanften, Aecker, Biefen, Hölzungen, Fischereien, Dorffelber ober mas sonst besgleichen ben Lirchendienern entzogen worben, wieder zum Lirchendienste burch den Bischof gebracht werden muffe. Ebenso Alles, was von ben Rirchen abgekommen sei, indem die Landesherrschaft sich verpflichtet balte, das Airchengut, sowohl was den Kirchen als ben Kirchenvienern zugelegt worben, unverrückt zu erhalten und in vollen Sont zu nehmen. Es seien baber in jebem Kirchsviel zwei Rirchgeschworene (Juraten) zu bestellen, um über das Kirchenvermögen zu wachen, alle Einkünfte besselsen zu erheben, mit dem Propsien zusammen das Interesse der Kirchendiener zu vertreten, und nöthigensfalls dem Bischof davon Anzeige zu machen, wenn sie die Einkünfte in der Güte nicht erlangen könnten; indem es ihnen obliege, den Kirchendienern ihr gebührliches Einkommen zur rechten Zeit zu siesern. In einem besonderen Capitel über die Wohnungen der Kirchendiener, wie über die Häuser der Schulen und Schullehrer, wird sowohl für die Städte und Fleden als auch für die Landsemeinden die Anordnung getroffen, daß die Gebäude vollständig gebessert und gebaut werden sollten, und daß in Rücksicht auf die Baulast (8) es in jeder Beziehung so zu halten sei, wie es der alten Gewohnheit entspreche.

Es waren biese Intentionen ber Bugenhagen'ichen Kirchenordnung ohne Frage sehr gut gemeint, aber die Wirklichkeit entsprach nicht immer biesen guten Absichten. Wir haben barüber oben ichon im Allgemeinen gesprochen, können uns aber nicht enthalten, aus ber Einleitung einer Berordnung bes gottesfürchtigen Herzogs Hans zu Habersleben vom 27. Juli 1556 (9) für das Amt Conbern Folgendes anzuführen: "Als wi dorch de Pastoren und Aerdschwaren bemeldtes unsers Ambts unberbenig klagende berichtet, bat ehnen be olde gewöhnlike Tegen im Bortiben eine Deble mit geringem Belbe afgehandelt und belegt, etlike averft gang und gar enttagen, be geiftlike Leente und Bicarien an etliken Derben vorrudet und undergeschlagen, und ben bie Kerden-Wische und Aeder bergestalt misbruket, bat be Rerde nichts edder jo weinig barvan gebetert, und allein sonderbarer eigennütte, ber Rerden tho Beschwer. Shaben und Nachbeel bamit gesöcht wert, also bat besorglick, wo sid albereit leiber ansehen let, de Rercken Dener, uth mangel notrofftigen gebörliken Unberholts, ere Kercken und Denste werben övergeven möten, de Kercken und berfülvigen thogehörige Gebüwte vörwöften und vörfallen, und baruth nicht allein Undergang Christliker Denste und Gebruke, sondern veelmehr Borachtung bes gottlichen beilfamen Wordes und Nahmens tho beforgen, woruth endlich Gött-

^(*) Man vgl. über die Baulast im Allgemeinen in Ansehung der Pfarrdanfer Richters Lehrbuch des Kirchenrechts. Aust. 5. (Leipzig 1858) S. 737. (*) Sie steht dei Lactmann, Einleitung I, p. 487 ff.

licher Torn, Straff und Ungnad tho erwegen und tho vörorsaken, welckes alles vörthokamen, wy neven unsem leven getrüwen Reden tho Gemöte geföret, wo sulcken Unheil by Tiden tho bejegnen, und de Middel tho erscheppen und densülwigen gebörende Mathe gegeven" u. s. w.

Neben ben Nutungen bes mit bem Umte verbundenen Kirchengutes, ber Bebäube, Garten, Ländereien, Hölzungen, Torfmoore u. a. bilben einen Beftanbtheil bes Einkommens ber in ber Seelforge angestellten Beiftlichen bie Bebühren (jura stolae) bei kirchlichen Amtsbandlungen, sowie für bie Ausstellung gewisser Scheine, welche theils auf gesetzlichen Bestimmungen, theils auf localen Observanzen beruben. Sie find aus bem canonischen Rechte in ber protestantischen Kirche als gemeines Recht beibehalten worben und für bie einzelnen geistlichen Amtshandlungen in Uebung. Der Betrag ber Stolgebühren ist sowohl durch ältere Kirchenverordnungen als in späteren Gesetzen normirt. Aber schon in ber Reformationszeit murbe es Braris, daß wenigstens für gewisse Amtshandlungen von armen Eingepfarrten die Geiftlichen die Gebühren nicht forberten (10). Neben ben Stolgebühren tommen noch vielfach aus alten Zeiten fleinere Accidentien vor, Opfer und Lieferungen, welche zum Theil sehr verschieben sind, sofern fie in Naturalien bestehen, die nach ber Berschiedenheit ber Landwirthschaft fehr verschieden sein muffen.

Eine Haupteinnahme für die Kirchen und Kirchendiener bildeten bekanntlich in früheren Zeiten die Zehnten, über deren Geschichte im Mittelalter wir bereits in unserm vorigen Bande (11) das Nöthige beigebracht haben. Die Beränderungen aber, welche mit dem Zehntenwesen vorgingen, bilden in der Reformationsgeschichte ein bedeutsames Moment, und es läßt sich nicht leugnen, daß ein Theil unserer Landbevölkerung dabei einen sehr beträchtlichen ökonomischen Bortheil davon trug. Dies wurde bewirkt durch die Erleichsterung, die für sie im Zehntenwesen stattsand. Ein Theil des Zehnten, im Schleswigischen namentlich der dritte Theil, war Bischofszehnte, und dieser Bischofszehnte siel num weg. In den Gegenden, wo das Zehntenwesen am drückendsten war und wirklich in der zehnten Garbe bestand, gab dieser Wegsall natürlich die

⁽¹⁰⁾ Ueber die Stolgebühren in der evangelischen Kirche ist zu Rathe zu ziehen Richters Lehrbuch des Kirchenrechts, Aust. 5, S. 501 ff. und die dort angeführte Literatur.
(11) Bb. II. Cap. XIII, S. 244 ff.

größte Erleichterung. Der Zehnte reducirte fich bort burch Wegfall bes einen Drittels auf ben Kunfgebnten, wie er noch zum Beispiel im haberslebenschen gereicht wird. Der Wegfall bes Bischofszehnten bat zuerst barin seinen Grund gehabt, daß Christian III. in dem Landesprivilegium von 1533 die Zusage ertheilte, daß ber Zehnte nicht mehr entrichtet zu werben brauche, wenn nicht Jemand Siegel und Briefe, b. h. ein urkundliches Recht, barauf habe. Dagegen im Königreiche Danemart murbe ber Bischofszehnte in einen Königszehnten umge-Kur die Herzogthumer ist dabei zu bemerken, daß ber wandelt. Theil des Zehnten, welcher Kirchenzehnte war, in einigen Gegenden zwar bestehen blieb, aber die Abhandlungen in Folge der Reformation sehr erleichtert wurden, wo nicht schon etwa Abhandlungen gegen ein bestimmtes Quantum getroffen waren. Wo Patronatsfirchen waren und die abligen Batrone ein Interesse dabei hatten, daß die von ihnen abhängigen Einzelfirchen ein Bermögen haben ober folches fammeln möchten, da blieb vielfach eine bestimmte Kornlieferung ftatt ber Rirchenzebnten. Wo aber bies nicht ber Fall war, wo bie Gemeinde als im Besitz der Kirche befindlich angesehen wurde, also eigentlich nur mit sich selbst zu thun hatte und es darauf ankommen laffen wollte, erforderlichen Falls bei Branbichaben ober somst binzutreten zu müssen: da ward abgebandelt, oft gegen eine sehr kleine Gelvabgabe, und die Kirchenzehnten find an ben meisten Orten so gut als gänzlich verloren gegangen, wo nicht sie etwa in einer geringfügigen Hebung, welche bie Kirche oft unter einem andern Namen hat, noch zu entbecken sind. Die Kirchenvorsteber, als Mitglieder der Gemeinde und also selbst dabei betheiligt, scheinen oftmals solche Abhandlungen gerne gefördert zu haben. blieben nur die Bredigerzehnten, welche aber meist bald ein ähnliches Shidfal hatten, indem sie solchen Abhandlungen unterworfen wurden. Bergog Johann ber Aeltere erließ freilich für die Propstei Tondern 1556 jene Berordnung, wonach ber Zehnte, wie er von Alters ber iblich, entrichtet werben follte, und daß ein früherer Bertrag ober eine Abbandlung durch eine Gelbsumme unverbindlich wäre. Bleiche Berordnung wurde für die Propftei Habersleben erlaffen ben 27. October 1575, welche ebenfalls bestimmte, daß ein von Predigern ober Kirchgeschworenen früher geschlossener berartiger Bertrag keine Berbindlichkeit habe, auch in Zukunft bei Vermeibung hoher Strafe nicht eingegangen werden burfe. König Friederich II. befahl ebenfalls burch ein Mandat vom 30. August 1574 für das Amt Flensburg, daß die zum Nachtheil der Kirchen und Kirchendiener eingegangenen Abhandlungen der Zehnten ungültig seien, und künftighin sowohl der Korn- wie der Biehzehnte unverkürzt geleistet werden sollten. Unsere Kirchenordnung enthielt nur die allgemeine Berordnung in Uebereinstimmung mit einem darauf gerichteten Antrage der Landstände, daß dieselben Zehnten, wie von alter Zeit her üblich, den Kirchen und Kirchherren geliesert werden sollten.

Bum Schluffe barf bier nicht unbemerft bleiben, bag bie Rirchenordnung fehr bestimmte Zusagen und Vorschriften giebt, sowohl über das Gnadenjahr ber Predigerwittwen, als über bie Berforgung ber emeritirten Rirchen- und Schulbiener. Die Aufbebung des Cölibats der Geiftlichen führte die dringende Nothwendigkeit herbei, für eine anständige Bersorgung der Predigerwittwen gesetzliche Bestimmungen zu treffen. Wie wir weiter oben berichtet haben, wurde bereits 1539 burch einträchtigen Beschluß ber Landesversammlung auf eingebrachten Antrag ber Suberiutendenten des Landes in der Republik Dithmarschen ein Gnabenjahr der Prebigerwittwen angeordnet (12). Die Schleswig-Holfteinische Rirchenordnung, drei Jahre später erlassen, enthält ausführliche Festsetzungen über biefe Materie, wobei bie nachgelassenen Wittwen ber verftorbenen Landprediger unterschieden werden von den Wittwen ber Rirchenbiener in ben Stübten. Jene sollen mit ihren Kindern ein ganzes Jahr lang im Befitz ber Pfarrwohnung und ber Einnahme bleiben, jedoch ben Amtsnachfolger in ihr Haus nehmen und ihm ben Unterhalt reichen, bis er selbst eine gewisse Bebung bat. Wittme selbst bezog aber nach dem Ableben ihres Mannes bie Ernte von ber Winter- und Sommersaat und die Hälfte ber In biefer Beziehung befinden sich in bem Gesetze gang Rebnten. genaue Zeitbeftimmungen in Ansehung ber Bestellung ber Saat und bes Sterbetages (18). Es wird aber bei ber Festsetzung bes Gnabenjahres ausbrücklich hinzugefügt, daß sie bernach eine anftanvige Berforgung erhalten sollen: "beth so lange se wol vorsorget un upgeholden möge werden". Dieselben Brincipien find angewendet

⁽¹²⁾ Michelsen, Samml. altbithm. Rechtsquellen, S. 182. (18) Bgl. Callifens Anleitung zur Kenntniß ber Kirchenverordnungen, S. 328. Balentiner, Berechnung bei ber Abgabe und Annahme ber Predigerdienste auf bem Lande. Ausg. II. Hamburg 1810.

auf bas Salair bes Predigers in den Städten zu Gunsten der Wittwe, und auch da wird hinzugeset, daß ihr nöthigenfalls Unterstätzung aus öffentlichen Mitteln zukommen solle. In Ansehung der emeritirten Kirchen- und Schuldiener, welche in ihrem Amte sichtig gewesen sind und lange und treu gedient haben, nunmehr aber wegen ihrer Schwäche nicht länger dienen können, ertheilt der King in einem eigenen Capitel der Kirchenordnung das Versprechen einer anständigen Versorgung auf deshalb eingereichtes Gesuch. Diese Verordnung schließt über den Emeritus mit solgenden Worten: "Benn wh darumme angelanget werden, So wille wh eme eine guedige vorsorginge don". Es ist also hiermit die Aussicht auf Vensonirung aus der Staatskasse ausdrücklich verheißen.

XI.

bon dem öffentlichen Gottesdienfte und einzelnen gottesdienftlichen Sandlungen.

Die durch die Reformation bewirkte Aenderung in der Kirchenlehre mußte folgeweise große Aenberungen im Cultus und Ritus herbeiführen. Die in Ansehung ber Erkenntnigquellen ber driftlichen Lehre selbst bestehende Berschiedenheit zwischen der katholischen mb ber protestantischen Kirche mußte zu großen Gegensäten in ber Dogmatik führen und war daher auch von erheblichem Einflusse mf bie kirchlichen Carimonien und Einrichtungen. Für beibe Rirchen ift die Beilige Schrift, alten und neuen Testaments, Die Quelle ber Religionslehre; mabrend bie tatholische neben ber Beiligen Shrift die Ueberlieferung ober die Tradition annimmt, wird die lettere bagegen von der protestantischen verworfen, und viele bedeutende Lehren der katholischen Kirche wurden in der evangelischen Dogmatik als irrig erkannt. So wurden von den sieben Sacramenten ber Katholiken nur die zwei, die Taufe und bas Abendmahl, in ber protestantischen Rirche beibehalten; benn es findet sich zwar bie Beichte sowohl in ber Augsburgischen Confession und beren

Apologie, wie auch in unserer Kirchenordnung als ein eigene brittes Sacrament bezeichnet, aber in ber lutherischen Dogmatik i biese Auffassung in ber Folge nicht aufrecht erhalten, vielmehr bi Beichte wesentlich als beilsame Borbereitung zur Feier bes Abendmahl angesehen worden (1). Die Firmelung oder Confirmation, gleichwi bie Brieftermeibe, murben zwar beibehalten, jedoch nicht als Sacra mente, sondern nur als erbaulicher Ritus, die lette Delung ganglie verworfen, und die She verlor ihre sacramentalische Qualität. Bo großem Einflusse war ferner die Berwerfung ber tatholischen Lebre von ben guten Werken. Die Augsburgische Confession in Artife XX verwirft namentlich ben Heiligendienst, ben Rosentranz, bi gesetzten Fasten, Wallfahrten, Indulgenzien, Ablag u. a. Und unser Rirchenordnung nennt als abzuschaffende Migbrauche u. a. Ablaf Bebefahrt, Bigilien, Salbungen, bas Megopfer, Fegefeuer, Beib maffer. Bei bem Abendmable insonderheit murbe sowohl bie Lebr von dem Megopfer und von der Brotverwandlung, als die Aus schließung ber Laien von bem Benusse bes Relchs als irrig ver Mit ber Verehrung ber geweißten Hostie verschwander aus den lutherischen Kirchen Monstranz, Tabernakel und die vo bem Heiligthum brennende ewige Lampe. Es wurden felbst bi Monftranzen und Tabernakel, obgleich fie manchmal mahren Runft werth hatten, als Ueberrefte bes Papftthums zerftort ober ver handelt. Ein gleiches Schickfal batten manche Beiligenbilber bei Rirchen, besonders solche, denen man bisber Verebrung gewidme batte, obgleich eine berartige Bilberfturmerei, wie sie andersw portam, bei uns nicht vorgefallen ift.

Diese von uns nur angebeuteten Begenfate mußten mit innerei Nothwenbigkeit in ber Liturgie sich ausbrägen. In der katholischen Reit war die liturgische Form des Gottesdienstes theils durch bat canonische Recht für die gesammte römische Kirche, theils burch Anordnungen ber Bischöfe für die einzelnen Diöcesen geregelt und in ben am Schlusse bes Mittelalters gebruckten Missalen (2) genau be-

⁽¹⁾ Fald's Handb. des S. H. Rechts III, 2. S. 695. Eichhorus Kirchenrecht II, S. 265.
(2) Das Missale sür die Diöcese Schleswig wurde zu Libect 1486, zu Paris 1512 und zu Rostock 1522 gedruckt, sür Hamburg das von Albert Kram verbesserte Missale zu Straßburg 1511, das für Lübeck am Schlusse des fünfzehnten Jahrhunderts. S. oben Bb. II, S. 205—6.

stimmt, während hingegen in unserer lutherischen Landesfirche eine längere Beit verlief, bevor bie Liturgie einen festen und gleichförmigen Charafter erhielt. Jedoch läßt fich im Allgemeinen sagen, bak, els bie Reformation sich hier allmälig Bahn brach, bie Wittenberger Ordnung bes Gottesbienstes es war, nach welcher man fich haupt-Dies lag gang in ben obwaltenben Berhältnissen. kicklich richtete. indem theils die ersten Berkündiger der evangelischen Lehre meistens ibre theologische Bilbung an ber Universität zu Wittenberg erbalten batten, theils barin, baf Bugenbagen, zu Wittenberg als alabemischer Lehrer und Bastor angestellt, die Kirchenordnungen bier und in ben Nachbarlandern verfaste oder wenigstens die letzte Hand m biefelben legte. Zwar findet man in ber Schleswig-Holfteinischen Airdenordnung keine bergeftalt ins Einzelne gehende Anordnung bes Gottesbienstes, daß man, wie manchmal bei späteren Rirchenorbnungen der Fall war, unsere Kirchenordnung als eine vollständige Agende charafterifiren fann. Es wird vielmehr barin, indem allgemeine Borichriften ertheilt werben, manches Ginzelne, mas Gebete, Gefänge, Formulare anbetrifft, offenbar als bekannt voraus= Für ben Gottesbienst marb anfangs, und speciell für ben gefekt. Altardienst, noch ber altherkömmliche Name "Messe" gebraucht, und bas um so mehr, weil ber Wittenberger Ordnung Luthers Schrift bon der deutschen Messe zu Grunde lag. Unsere Kirchenordnung regelte also nunmehr grundgesetslich die evangelische Liturgie unserer Embestirche, so bag bie subjectiven Ansichten ber einzelnen Beiftlicen nicht mehr wie bisher auf die schwankende Praxis einzuwirken Denn biefelbe befahl mit Strenge bie Beobachtung bermochten. hter liturgischen Anordnungen, so daß eine Abweichung davon für strafwürdig erklärt ward, und besbalb auf ben folgenden Kirchenbifitationen eine Vernehmung in dieser Beziehung stattfand. Allein de wir zu bem hierauf bezüglichen Inhalte ber Kirchenordnung ibergeben, wollen wir noch gewisse Andachtsübungen und verschiedene gottesbienftliche Handlungen mit ben betreffenben Ginrichtungen in der Kürze berühren, welche in Folge der Umwandlung in der Lehre bon ben guten Werken wegfällig wurden und aus unserem Airdenwesen verschwanden. Dabin gehören bie Seelmessen, so wie die Berehrung ber Heiligen, beren oben schon gebacht worden. bestanden bafür an ben größeren Kirchen nicht allein vielfache Stiftungen und eigene Renten, sondern auch Nebenaltäre und Capellen,

an welchen sogenannte Vicarii fungirten. Bon ben Capitalien sind manche aus Anlag ber Reformationsbewegungen verloren gegangen, von den Bicariengeldern viele zur Besoldung von Diaconen ober zur besseren Dotirung ber Pfarr- und Rufterstellen verwendet worden. Bu ben abgeschafften Anbachtsübungen gehört ferner bie Abhaltung ber canonischen Tageszeiten, welche insonberheit ben Stiftsgeiftlichen und ben Orbensmitgliebern oblag, sich auch noch lange nachber in ben Fräuleinstiftern unseres Landes erhalten bat, obwohl letteres mit bebeutenden Modificationen. Bei biesem täglichen Gottesbienste wurden in der katholischen Zeit die Breviere gebraucht, wie ein solches Breviarium für die Rirchen in der Diocese Schleswig schon 1486 zu Lübeck und wieder 1512 zu Paris gebruckt worden ift (8). Berboten murben in unserer Kirchenordnung die Brocessionen ober Betfahrten, gleichwie die Bilger- ober Wallfahrten, unter benen bie Brocession am Frobnleichnamsfeste ausgezeichnet feierlich gewesen mar. Der Wallfahrtsorte und ber munberthätigen Bilber gab es, wie es im vorigen Banbe biefer Rirchengeschichte zur Sprache gekommen ift, eine ganze Reihe, wogegen die Kirchenordnung ein ausdrückliches Unter ben Wallfahrtsorten außerhalb Landes, Berbot richtete. welche bei uns in besonderem Ansehen standen, sind namentlich anzuführen: Jerusalem mit bem Beiligen Grabe, Rom, Compostella, und febr oft bis an bas Enbe bes Mittelalters pilgerte man aus biesigen Landen nach dem Heiligen Blute in Wilsnat (4); es tommt selbst in Testamenten aus bem fünfzehnten Jahrhundert vor, bag für bie Seele bes Berftorbenen babin eine Bilgerreise unternommen werben follte. In diese Kategorie gehört auch bas gänzliche ober theilweise Fasten, welches sowohl burch allgemeine Kirchengesetse geboten mar, als auch zur Bonitenz auferlegt ober burch specielle Belübbe übernommen wurde. Diese und gleichartige Andachtsübungen und religiöse Pflichterfüllungen waren als gute Werfe in ber tatbolischen Zeit hauptfächlich burch bas Institut bes Ablasses beförbert, wobei an den Besuch gewisser Kirchen, die Berrichtung gewisser Bebete und besondere Baben zu frommen 3meden ein bestimmtes Ablaß, gewöhnlich ein vierzigtägiger geknüpft warb. Als burch bis Reformation bei biesen Andachten bie Ibee bes verbienstlichen Wertes

^(*) Fald's Handb. bes S. H. Rechts III, 2, S. 713. (4) S. oben Bb. II, S. 265.

aufhörte, fielen sie theils von selbst weg und wurden theils unterssagt, ja, durch den Kampf Luthers gegen den Ablaß und die Indulsgemien war ja der Ansang der Reformationsbewegung ins Leben gerusen worden.

Durch unsere Kirchenordnung wurde die Anzahl der firchlichen Feiertage nicht unbedeutend eingeschränkt, und in ben folgenden Jahrbunberten ist bies noch mehr geschehen. Für die brei Hauptfeste Beibnachten, Oftern und Pfingsten wurden je brei Festtage bestimmt mb dabei gesagt: "um der Historie Christi willen". Die besonberen Beiligentage fielen weg; die Aposteltage wurden auf den folgenben Sonntag verlegt, jeboch blieben für bieselben in ben Stäbten, in welchen täglich gepredigt wurde, die Festevangelien. fast-, Buß- und Bettage wurden mitunter auf Anordnung ber Regierung, wovon die Kirchenordnung nichts fagt, zuerst selbst drei Tage lang mit Bredigt, Gebet, Bfalmen und Litaneien gefeiert. Dies geschah anfangs zu unbestimmter Zeit, aber seit 1580 wurde aus Beranlassung der damals grassirenden Best die jährliche Feier von zwei Buß- und Bettagen turz vor bem Sonntage Rogate fester Bebrauch, wobei ber Superintendent für biese Tage einen Predigttext mittheilte und benselben augleich bisbonirte und fura er-Marte (5). Die größeren Feste wurden in ben Städten mit besonberer Zeierlichkeit gehalten, mit eigenen Festgefängen und Begleitung Am Abend vor ben brei Hauptfesten musitalischer Instrumente. hielt man eine kurze sogenannte Intimationspredigt. Städten wurde nicht blos regelmäßig am Sonntage eine Krühpredigt gehalten für die Erklärung des Ratechismus, eine Hauptpredigt für bas Evangelium und eine Nachmittagspredigt für die Spiftel, sonbern auch Wochengottesdienst wenigstens am Mittwoch und Freitag: in ben größeren Stäbten wurde täglich gepredigt, und selbst auf bem Lande fanden, wo mehrere Brediger an einer Kirche standen, Bochengottesbienste Statt. Eigentliche Fasten- ober Passionspredigten 8ab es noch nicht, sie sind aber geschichtlich ein Ueberbleibsel ber früheren Wochenpredigten. Wenn Erbauungsstunden außerhalb ber Airde verboten waren, so geschab das damals wegen der Anabaptisten und Sacramentirer. Die katholische Zeit kannte übrigens wie bie fratere ben Unterschied zwischen ganzen und halben Festtagen, jeboch

⁽³⁾ Lau, S. H. Reformationsgefc. S. 445.

waren die letzteren höchst selten. Die Kirchenordnung sorderte kategorisch, daß alle Erwachsenen somtäglich zum Gottesdienste sich einsinden sollten, und diese Pflichterfüllung ist während des sechszehnten Jahrhunderts durch besondere Berordnungen eingeschärft worden. So enthält namentlich die Kirchenordnung des Herzogs Johann des Aelteren sür Nordstrand von 1556 das Gebot, daß alle Hausväter mit ihrer Familie und ihrem Gesinde die Kirche regelmäßig besuchen sollten. Wer darin säumig war, und wer zu spät kam, oder wer während des Gottesdienstes störend ein- und auslief, der wurde brüchfällig, gleichwie derzenige, der während des Gottesdienstes arbeitete. Die Brüchregister zener Periode, welche hin und wieder noch existiren, sind in dieser und anderer Hinsicht bemerkenswerthe Zeugnisse sür der Eulturgeschichte.

Die Keier ber Sonn- und Kesttage wurde burch bie Besetze gesichert, welche die Sabbathsordnung und beren Handhabung beftimmten. Die Uebertretungen berfelben wurden in ber tatholischen Zeit von firchlichen Behörben untersucht und bestraft, mabrend man nach ber Reformation bie Zuwiderhandlungen gegen bie Sabbathsgesetze mehr und mehr als Polizeisache (6) ansah. Bur Hand= babung ber Sabbathkordnung waren bamals in jedem Kirchspiel zwei Männer ernannt als Heiligtagsvögte, bie fogenannten Broger. b. h. Rüger, welche bie Uebertreter ber Sabbathsordnung bei ber Behörbe anzuzeigen hatten, und bei ben Kirchenvisitationen wurden bie Prediger darüber vernommen, ob auch die Sabbathsvögte alle Contraventionen zur Brüche gehörig gerügt hatten. In Dithmarfchen war schon vor ber Eroberung bes Landes biese Einrichtung sehr bestimmt ausgebildet, worüber wir bereits oben genügende Ausfunft in ber Reformationsgeschichte ber Republik ertheilt haben.

Es stand aber mit bieser Einrichtung die Ausübung der Kirchenzucht und der kirchlichen Strafgewalt in innerem Zusammenhange. In Gemäßheit der Kirchenordnung hatten alle offenbaren Sünden und Laster, auch wenn sie weltlichen Strasen unterlagen, den Bann zur Folge. Der Kirchenbann oder die Excommunication war eine gänzliche oder theilweise Ausschließung von den Rechten christlicher Gemeindeglieder und besonders von der Theilnahme am Abendmahle, und wurde theils als Strase, theils als Besserungs-

⁽⁶⁾ Fald's Sanbb. bes S. S. Rechts III., 2, S. 700.

Wer ber Gemeinde ein öffentliches Aergerniß mittel angeseben. aab, wer ber Kirche und beren Sacramenten Berachtung zeigte, wer ber Ungucht, bes Buchers, ber Gotteslästerung, bes Meineides, bes Tobtschlages schuldig befunden ward, ber sollte nach der Kirchenortnung zuvor zwei Mal nachbrucklich vermahnt, und wenn biefe Ermahnungen fruchtlos blieben, in ben Bann gethan werben. Ein solcher durfte weber Taufpathe, noch Zeuge bei ber firchlichen Berlobung und Copulation sein, noch am Abendmable Theil nehmen, ja bei ber Reier besselben nicht einmal anwesend sein. Es war jedoch bem Bebannten nicht untersagt, in ber Kirche bie Bredigt zu boren, benn nach bem Ausbruck ber Kirchenordnung sollte ber Bann "eine Arstebie ber Kirchen", b. b. ein Befferungsmittel, fein. Der Beiftliche follte baber auch folche Leute, obwohl fie für Reter galten, ernstlich zur Buge ermahnen, und es war zwar erlaubt, wegen bes öffentlichen Friedens, mit ben Gebannten zu verkehren, aber man sollte sie boch nicht wie driftliche Brüder behandeln. Die vom Consistorium erkannte Excommunication wurde in ber Gemeinde, ju welcher ber Berurtheilte gehörte, nach Verschiedenheit ber Fälle entweder von ber Ranzel oder vom Altar verkündet, und man unterschied deshalb wei Arten ber Kirchenbuße, Altarbuße und Kanzelbuße (7). Releisteter Kirchenbufe murbe ber Bann wieder aufgehoben, und die Bufe, welche vom Kirchenbann befreite, galt als bas Mittel zu einer Aussöhnung mit ber Gemeinbe; weil aber bie mit ber Airdenbuße verbundenen Gebräuche febr bemuthigend, ja zum Theil wirklich beschimpfend maren, so hatte biese Braxis zur Folge, daß in der öffentlichen Meinung nicht die Ercommunication, sondern bielmehr die erlittene Kirchenbufe als die wirkliche Strafe angeseben Den Gebannten, welchen nicht nach öffentlicher Bufe bie offentliche Absolution ertheilt war, wurde ein driftliches Begräbniß berfagt, so daß die Leiche ohne Gefang, ohne Begleitung des Predigers entweder außerhalb des Kirchhofes ober in einer besonderen Ede besselben begraben marb. Außer bem Banne, welcher bie härteste Firchliche Strafe mar, wurden unbußfertige und offenbare Gunber Und Kirchenverächter auf die Weise gestraft, daß man ihnen, bis fie ihre Sunde öffentlich bekannt hatten, die Theilnahme am Abendmahle und die Annahme zu Gevatterschaften verweigerte.

⁽¹⁾ Fald's Handb. bes S. H. Rechts III, 2, S. 751—753. Richelfen, Kirchengeschichte Schleswig-Holfteins. III.

Kirchenzucht, als gänzliche ober theilweise Entziehung ber kirchlichen Rechte, welche von tem Prediger des Ortes nach bestehenden Gesetzen ausgeführt wurde, konnte nur eine rechte Bedeutung behalten, so lange ein hoher Werth auf den Besitz der kirchlichen Rechte gelegt wurde. Sie hat sich aber bei uns nicht blos im sechszehnten, sondern auch großentheils im siebenzehnten Jahrhundert in Gebrauch erhalten (8).

Fassen wir nun die ganze Form der Liturgie bei dem öffentlichen Gottesbienfte ins Auge, fo tritt uns nach Inhalt ber Rirchenordnung zuvörderst ber liturgische Altardienst entgegen, ber im Befete bie "gemene Miffe" genannt wirb. Die innere Bebeutung bieser beutschen Messe wird babin erklart, bag sie ein Gebrauch bes Abendmables Chrifti fei und für diejenigen stattfinde, welche sich wollten "berichten" lassen, b. h. bas Abendmahl empfangen wollten; wobei zu erinnern ift, bag eigentlich jeben Sonntag Communicanten Solche Meffefeier, welche ber Geiftliche im Meggewande celebrirte, hatte, wie ausbrücklich gesagt wird, viel von Bewohnheit an fich, indem man bas bisher Uebliche beibebielt. Sie fand por ber Bredigt statt. Der Geistliche kniete por bem Altare nieder und sprach für sich Confiteor und that Fürbitte für bie Brediger bes Evangeliums, für ben König und das Reich, so wie für unsere Bergogthumer. Darauf hielt er bie Deffe "na olber Gewanheit", jedoch ohne jeden papistischen Ausbruck. möge er einen Introitus singen ober lesen, beffen Inhalt gleich fei ben Befängen, welche an Sonn- und Festtagen aus bem Pfalter genommen würben. In ben Dorffirchen könne man für ben Introitus einen beutschen Bfalm singen. Darauf babe ber Briefter das Kyrie eleison und das Gloria in excelsis anzustimmen und die Hierauf manbte sich ber Beiftliche jum Gemeinde zu vollenden. Bolte und sprach: Dominus vobiscum; bann las er jum Altare gewandt eine beutsche Collecte, welche die Gemeinde mit Amen beantwortete. Wieberum zur Gemeinde gewandt las er die Epistel in beutscher Sprache, und ber Chor stimmte bas Hallelujah mit seinem Berse an, und sobann für bas Grabuale einen beutschen Pfalm, oder ein Grabual, bas nur zwei Berje habe. Die Sequentien und Brosen sollten allein in den brei großen Festen gefungen

⁽⁸⁾ Lau, S. H. Reformationsgesch. S. 470 ff.

werben, nämlich von Weihnachten bis Lichtmesse bas Grates nunc omnes im beutschen Gesange, ebenso von Oftern bis Pfingften bas Victime Paschali, und in ben Pfingsten bas Veni sancte Spiritus. Nun wandte fich ber Geiftliche wieber jur Gemeinde mb verlas in beutscher Sprache bas Evangelium, jedoch anfangend mit ben lateinischen Worten: Haec sequentia verba etc., und iang wiederum zum Altare gewandt das Credo in unum Deum. Rachbem so die Meffeier beendigt war, folgte die Predigt, und nach bem Schlusse ber Predigt die Abendmahlsfeier. Solde folenne Meffeier ift einen langeren Zeitraum hindurch in Uebung geblieben, wurde aber allmälig, wie ber Berfasser unserer Reformationsneschichte (9) sich wörtlich ausspricht: "immer mehr abgefürzt und beschnitten, bis als beren kummerlicher Ueberrest und Berstummelung mfer gegenwärtiger tabler, nachter, jum Theil bedeutungslofer Altarbienst übrig geblieben ift, der wenig Aehnlichkeit mehr mit der früheren erhebenden Feier am Altare hat."

Was den Altar als solchen anlangt, so hatte man in unserer lutherischen Kirche überall nicht allein den Hauptaltar gelassen, sondern auch seinen hergebrachten Schmuck mit der Altartasel, die noch in vielen Kirchen unseres Landes aus katholischer Zeit herzührt; wovon bereits in unserm vorigen Bande die Rede gewesen ist. Allein vielsach hat man auch in den letzen Jahrhunderten neue Altartaseln aufgerichtet, meistens geschmückt mit Gemälden, welche die Einsetzung des Abendmahls, die Kreuzigung oder die Auserstehung darzustellen psiegen. In dieser Beziehung fand auch die Frömmigkeit und Freigebigkeit Gelegenheit, sich zu bethätigen, so wie an demjenigen, was sonst zum Schmucke des Altars dienen donnte, als Decken, Leuchter, Kannen, Kelche u. dyl. Manche bieser Gaben sind für die spätere Generation und zunächst für die betressende Gemeinde historische Denkmale.

Einen wesentlichen Haupttheil unseres ordentlichen Gottesbienstes bildete seit der Resormation die Predigt, welche selbst zu ihrer Ausbreitung so mächtig gewirkt hatte. In dem betreffenden Capitel der Kirchenordnung wird die Bedeutung der Predigt in der Ueberschrift solgendermaßen erklärt: "Ban der Predinge des Edangelii, welcker nicht anders hs. wen de rechte ware denst des

ŀ

⁽⁹⁾ Lau, S. S. Reformationsgesch. S. 458 ff.

billigen Beistes und unser Salicheit, barborch od be Prebiger ein Evenbelde des herrn Christi an sich bebben, wo geschreben fteit, wol jum höret, be höret mb, barumme nicht lichtferbich, fondern also the handelende pe, bat Gades Wordt van ben Predigern up eine gewisse Art und mit grotem Ernfte, gelick wo van Gabe fplveft, gerebet mart. Im Angesichte Gabes, borch Ihesum, und dat de Prediger nicht dat Wordt borch thodont edder affnement schenden." Die Kirchenordnung bebt eine Reibe von Artikeln bervor, worüber vorzugsweise gepredigt werben solle, vor allen ben Artitel von der Rechtfertigung, um Jeden barüber zu belehren, mas ber Glaube sei, mas er wirke, wie man ihn erlange, und mas man unter ber Bergebung ber Sünden zu versteben habe. Kür gemiffe Sonntage mar eine bestimmte Materie für die Bredigt angeordnet. Es wurden übrigens als Text ber Sonntagspredigt die althergebrachten evangelischen und epistolischen Beritopen beibehalten. Um Stillfreitage follte bie von Bugenhagen verfagte Baffionshiftorie verlesen und mit einer halbstündigen praftischen Anwendung begleitet Der Michaelistag mar zugleich Erntebantfeft.

Die Länge ber Predigt ist in der Kirchenordnung im Allgemeinen auf eine Stunde festgeset, auf bem Lande ift fie auf eine halbe Stunde beschränft, weil die andere halbe Stunde Ratechismuserklärung bienen follte. Es wurde den Predigern ausbrucklich untersagt, bei ber Ruge von Lastern bie Bersonen mit Namen zu nennen, ce wurde ihnen zur Pflicht gemacht, sich aller Scheltworte und Bitterfeiten ju enthalten, felbst nicht auf bie Bapiften ju ichelten, falls es rie Sache nicht burchaus nöthig machte. Als die rechte Beise bes Lehrens von den Musterien bes Glaubens wurde fleifiges Bebet, Lefen guter Bücher und insonderheit die Bervorhebung ber Sünde und ber Sündenvergebung empfohlen. und ähnliche Bestimmungen ber Kirchenordnung find bald nachber wiederholt eingeschärft worben, und ce murbe selbst ben Prebigern unter Androhung von Strafen geboten, fich bes Scheltens und Lafterns von Privatpersonen und Universitäten ganglich zu enthalten. Es durfte übrigens nur ber Theologe predigen, welcher ordinirt war, wofern nicht die Bropste bazu eine besondere Erlaubniß ertbeilten.

Ganz eigenthumlich waren bie in ber Kirchenordnung vorgeschriebenen Ratechismuspredigten; sie bezweckten bie Erklarung bes

Katechismus, um das Bolk allmälig zum gehörigen Verständnisse ber evangelischen Lehre zu führen. Für die Städte war diese Katechismuspredigt im Frühgottesdienst angeordnet; in den Landskrehen wurde nach der halbstündigen Predigt über das Evangelium in der andern halben Stunde der Katechismus erklärt. Der kleine Katechismus, der erklärt ward, sollte jährlich wenigstens ein Mal absolvirt werden. Diese Katechismuspredigt ist nicht der Kinderslehre späterer Zeit gleichzustellen, denn die Zuhörer waren nicht die Kinder, und eine Katechisation kam nicht dabei vor.

Da es in ben ersten Decennien gar sehr an tüchtigen Brebigern mangelte, indem bie tatholischen Priefter, welche fich zu ber neuen Lehre bequemten, in ihren Stellen verblieben, im Predigen aber fich nicht geübt batten, ja felbst mitunter unftudirte Leute Bredigerstellen erhielten: so erlaubte bie Rirchenordnung vorläufig bas Ablesen einer Predigt aus empfohlenen Postillen. visorische Erlaubnig findet sich so ausgedrückt: "Wo ben jo etlike van Kerkherren so ungeschicket weren, bat se sulvest nicht recht predigen könden, mogen se uth bubeschen Postillen van Worde tho Borben eren Carsvellüden vorlesen, sowol de Uthdüdinge bes Evangelii, alse bes Catechismi, beth so lange se och fülvest pretigen leren, bartho se sick mit ber Tibt gewennen und beflitigen scholen." für bie Rirchen bes Gottorpischen Lanbestheils murbe burch eine Bergogliche Berordnung vom 21. September 1591 befohlen, die Postille bes Baul v. Giben anzuschaffen, bamit bie Brediger nach biefen Mufterpredigten ihre Bredigten einrichten könnten.

Hiebei bemerken wir, daß schon nach der Kirchenordnung zum Rugen der Prediger auf Kosten der Kirchen auf dem Lande gewisse theologische Bücher angeschafft werden mußten, die sogenannten lidri parochiales. Es handelt davon ein eigenes Capitel des Scieges, welches diese Bücher genau aufzählt, und solgende Ueberschift hat: "Ban den Böken der Kerckhern op den Dörpern der Se nicht entberen können." Dahin gehörten die Bibel, "welcker he ein Born der rechten Godtsalicheit", die Positisen Luthers, um daraus die Behandlung der Evangelien für das Bolt zu lernen, die Augsburgische Confession und deren Apologie als Lehre dessen mas man zu glauben und zu lehren habe, die Loci communes den Melanchthon; serner den kleinen Katechismus und eine Erklätung besselben (d. i. den großen), um daraus zu lernen, wie die

Jugend in ben Anfangegründen ber driftlichen Lehre zu unterrichten fei; bie Erklärung bes 29ften Pfalms von Bugenhagen, um baraus die Nothwendigkeit ber Kindertaufe und bamit zusammenbangenbe Gegenstände zu erlernen: ferner bas Buch von ber Unterweisung ber Bisitatoren im Rurfürstentbum Sachsen: enblich bie Schleswig = Holfteinische Rirchenordnung. Diese Rirchenbibliothet wurbe später im Gottorpischen Landestheile burch folgende vorgeschriebene Bücher vermehrt: die brei Bande Bibliorum trilingium, bas Corpus Doctrinae, bie Ethit von Baul v. Gigen, seit 1585 bie Instructio de Praedestinatione et Sacramento Altaris von bemselben, ber Deutsche Psalter und bie Consilia Dedekeni, endlich seit dem 21. September 1591, wie schon erwähnt, die Bredigten bes Baul v. Gipen über die Evangelien. Als Könia Christian III. 1553 jum letten Male in Holftein war, schenkte er fammtlichen Predigern in feinem Landestheile bie Werke Luthers (10). Bei ben Bisitationen wurde nachgesehen, ob bie vorgeschriebenen -Bücher vorhanden, und gefragt, ob fie benutt waren. Wo find biefe libri parochiales burchgebends bei unseren Rirchen geblieben? Sie find zum Theil verschleubert, großentheils aber in ben feuchten Rirchenschränken vermodert, und letterer Uebelftand mar eine Hauptursache, weshalb man in neuerer Zeit vorschriftsmäßig bie Schränke in bie Baftorate verlegte.

Die Sprache, in welcher gepredigt und in der Kirche gesungen wurde, war die Landessprache, also die niedersächsische oder plattbeutsche in Nordalbingien, d. i. in ganz Holstein, in Dithmarschen, in Lübeck und Hamburg, gleichwie in dem größeren Theile von Schleswig, namentlich in allen Städten dieses Herzogthums, Haders-leben mit einbegriffen (11), in ganz Nordsriessland und in der Landschaft Angeln. Dagegen war es die dänische Sprache im Amte Hadersleben, wie auf den Inseln Alsen und Aerrö. Die Gränze des dänischen Sprachgebietes ist für die angränzenden Gegenden in der Reformationszeit nicht ganz unzweiselhaft. Wir wollen und jedoch auf diesen Sprachenstreit, der bekanntlich in unseren Tagen eine start politische Farbe angenommen hat, hier nicht weiter einslassen, und nur zum Schlusse bemerken, daß erst am Ende des

⁽¹⁰⁾ Lau, S. S. Reformationsgesch. S. 388.

⁽¹¹⁾ Daf. 6. 449 ff.

•

sechezehnten Jahrhunderts bin und wieder bochdeutsche Bredigten vorlamen, und daß bieselben im Berlaufe bes siebenzehnten Jahrbunberts nach und nach bie Regel wurden.

Meben ber Predigt bildet ber Rirchengesang einen wesentlichen Theil bes öffentlichen Gottesbienstes, und man fann fagen, bag in ber That ber Gemeinbegesang eine Wohlthat ber Reformation ift. Dies gilt insonberheit von ber lutherischen Rirche; fie bat bas Berbienft, burch vollendete Ausbildung bes Kirchenliedes und Kirchengesanges in ber Zeit ihrer Bluthe über bie gesammte Christenheit einen mabren Segen gebracht zu haben, weshalb man fie auch als bie vorzugsweise singende carafterisirt bat (12). Zwar wurde vorber in der Kirche viel gesungen, ja mehr als gegenwärtig, aber es war hauptfächlich ber Chorgesang ber Schuler, ber mit vielem Gifer eingeübt ward. Allein bochft einflugreich waren befanntlich bei ber Reformation die deutschen Kirchenlieder, und namentlich die von Luther felbst, ber auf biesem Gebiete Meister mar. Bon bewunberungswürdiger Wirksamkeit waren, um biese Thatsache bier nicht unberührt zu laffen, unter andern die lutherischen Rernlieder: "Ach Bott vom himmel fieb' barein" und : "Gin' feste Burg ist unser Bott." Durch Anstimmung bes erstgenannten biefer Befange murbe in Lubed. wie bie Stadtchronit jener Zeit ergablt, ein fatholischer Priefter, ber gegen bie lutherische Lehre predigte, jum Schweigen gebracht (18). unsere historiker erzählen, hermann Tast habe Schlusse seiner ersten Predigt in Garbing 1524 gesungen : "Gin' feste Burg ift unser Gott", so tann es bieses Rraftlied nicht gewesen sein, benn baffelbe tann erft 1529 von Luther gebichtet fein, wie neuere genaue Untersuchungen nachgewiesen haben (14).

⁽¹²⁾ Man vergleiche barilber bie reichhaltige Literatur in Guerides Handb.

⁽¹²⁾ Man vergleiche darliber die reichhaltige Literatur in Gnerides Handb. der Kirchengeschichte. Aust. IX. (Leipzig 1867) S. 250, 251.

(13) In dem von uns angesührten Tagebuche aus den Tagen der Reformationsbewegung in Lübed wird erzählt, der Rath habe verlangt, daß die Prediger die Gemeinde anhalten sollten, das viele deutsche Singen in der Kirche zu unterlassen. Allein im Gegentheil, es wären Bollshausen, wenn die Pfassen die lateinsche Messe lasen, in die Kirche gedrungen, das Lied singend: "Ach, Gott vom Himmel sieh darein ze.", und der Berfasser des Tageducks setzt sinzu: "wente dat grote Krast und Sterke nicht hedde to wege bringen können, dat debe dusse Krast und Sterke nicht hedde to wege bringen können, dat debe dusse Krast und Sterke nicht hedde to wege bringen können, dat debe dusse Krast und Sterke nicht hedde to wege bringen können, dat debe dusse Krast und Sterke nicht hedde to wege bringen können, dat debe dusse Krast und Sterke nicht hedde is des Liebst. I., d. 266. 1. 6. 266.

⁽¹⁴⁾ Johannes Geffden (Baftor ju G. Michael in hamburg), Die hamburgifden Rieberfachfifden Befangbucher bes fechszehnten Jahrhunberts (Samburg 1857), S. 237 ff.

Es ift erfreulich, bag auch in ber Beschichte ber Musik bie große Bedeutung der Reformation in diefer hinficht immer mehr erkannt und anerkannt wird. Denn man kann mit Recht behaupten, bag "was in Italien Balestring und beffen Schule für bie gesammte Tontunft bieses Landes murbe, das ist in Deutschland Luther und die protestantische Kirche" (15). Luther murbe bekanntlich auch Reformator bes Rirchengesanges, und er batte alle bie bazu erforderlichen Eigenschaften und insbesondere eine bobe Begabung für Boefie und Seine Werfe enthalten eine Reibe von begeisterten Lobsprüchen auf die Musik. Er sagt u. a.: "Singen ist die beste Wer biefe Runft fann, ber ift guter Urt, ju Runft und Uebung. Allem geschickt." In solchem Geiste äußert auch unsere Rirchenordnung in bem Capitel von ber "Sangstunde", welches vorschreibt, bağ ber Cantor alle Anaben, große und kleine, täglich im Singen unterrichten folle, fich folgenbermaßen: "Dat alfo be Rinbere bn ber Musica lustigen unde wol geouet werben, baruth je och mactere onde geschickede Rinder werden ander Rünste tho lerende, wente be Musica ps eine Runft von den fren Künften, de me den Kindern van poget vp fpn vnbe vaste wol leren fan, vnde dan thom bester oct wol bruten fan" (16).

Nach berzeitiger Anordnung und Einrichtung wurde an jedem Werkeltage, um 8 ober 9 Uhr morgens, ein liturgischer Gottesbienfi gehalten, bei welchem in ber Regel zwei Anaben die Antiphonis sangen, und die andern in zwei Wechselchoren respondirten. Befänge waren meiftens lateinische, jedoch folgte auf bie Berlefung eines Abschnittes aus bem neuen Testamente in lateinischer Sprach entweder ein beutscher Gesang oder das Benedictus mit Es wurde dann das Kyrie eleison und Pater noster knieend gesungen, worauf der Beistliche sprach: "Ostende nobie Domine Misericordiam tuam", und ber gange Chor antwortete: "et salutare tuum da nobis". Dann folgte bas Dominus vobiscum nebst einer Collecte, und julest ber Besang Benedicamus

(15) Fr. Brendel, Gefchichte ber Mufit in Italien, Deutschland und Frankreich

⁽¹⁹⁾ hr. Grendet, Geschichte der Relation in Station, Scholler in Aufl. IV. (Reipzig 1867) S. 148.

(16) Der Kirchengesang der Reformation, beiläufig bemerkt, erscheint wesentlich als Wiebergeburt des Ambrosianischen Gesanges in verklärter Gestalt und reicherer Fülle, sich unterscheidend von dem Gregorianischen dadurch, daß er, wenn ihm gleich der Name Choralgesang blieb, volkstbilmischer Gemeindegesang war und zugleich ein lebendiger Rhythmus mit mehrstimmiger Modulation.

Domino. Eine ähnliche Liturgie, wenn anch abgekürzt, fand nachmittags bei der Besper statt. Auch war vorgeschrieben, daß ein
Mal wöchentlich nach der Predigt die Liturei in der Landessprache
gesungen werren sollte. Solcher tägliche liturgische Gottesdienst,
besonders in den Städten gehalten, riente auch zur Uebung für
die Schuljugend, wie die Kirchenordnung ausdrücklich angiebt, und
es gestaltete sich derselbe an Sonn- und Festtagen auch zu einer
Ant von Kinderlehre, indem der Katechismus in lateinischer Sprache
mit halblauter Stimme von den Kindern vor dem Schulmeister
hergesagt wurde.

Wie aus unserer Darftellung erhellet und auch allgemein belannt ist, verstummten bei der Reformation die althergebrachten lateinischen Lieber nicht in der Kirche, und die deutschen Kirchengefänge bildeten noch lange eine Ausnahme; worüber man sich nicht wundern kann, benn die Sitte, zumal die kirchliche, ist "zäher Natur, sie verändert sich nicht plötzlich, sondern allmälig", und bas in ber Borzeit noch mehr als in ber Neuzeit. Indessen war boch burch bie Reformation ber Bann gelöst worben, ben ber Ratholicismus gleichsam auf ben Gemeindegesang und bie Muttersprache im Bottesbienfte gelegt hatte. Selbst im siebenzehnten Jahrhundert behielten freilich die lateinischen Gefänge ihre Geltung neben ben beutschen, ja erst gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts sind sie gänzlich verstummt in der Kirche (17). Als die Reformation begann, ba waren bie nöthigen Lieder in beutscher Sprache noch gar nicht borbanben, und Luthers Lieber maren anfangs hauptfächlich Bearbeitungen lateinischer Gefänge. Er hatte felbst besondere Freude an ben schönen lateinischen Symnen, und seinem Sinne entsprach th burchaus nicht, daß sie ganz aus dem Gottesbienste verschwinden Er fagt vielmehr barüber wörtlich (18): "3ch will in keine Bege die lateinische Sprache aus bem Gottesvienste ganz laffen begfommen, benn es ist mir Alles um bie Jugend zu thun. venn ich's vermöchte, und die griechische und hebraische Sprache ware uns so gemein, als die lateinische, und batte so viel feiner Musica und Gesanges, als die lateinische hat, so sollte man einen Sonntag um ben andern in allen vier Sprachen, beutsch, lateinisch, griechisch und hebräisch, Messe halten und singen."

⁽¹¹⁾ Johannes Gesschen, a. a. D. (18) Das. Einl. S. X.

Die Lieber, welche Luther theils ben besseren lateinischen Rirchengefängen nachbilbete, theils selbstftanbig verfaßte, theils auch von Anberen entlehnte und mit ben feinigen zugleich in Druck gab, fanden febr balb eine weite Berbreitung und freudige Auf-Es waren anfänglich nur einzelne Lieber, die unter bas Bolf kamen, biefe wenigen wurden bann um fo öfter gefungen. Ru förmlichen Gesangbüchern gelangte man sogleich nicht, vielfältig wurden die Lieder einzeln ober in geringer Anzahl von drei ober vier abgebruckt, in ähnlicher Weise, wie zu unseren Zeiten weltliche Lieber in folden Abbruden auf Bogen und Blättern auf Jahrmärften und sonst pflegen feil geboten zu werben. Daburch famen fie besto leichter unter bas Bolt und wurden auswendig gelernt. auch von solchen, die nicht lesen konnten, und babin geborte freilich eine große Rahl ber Bevölkerung, wenigstens auf bem Lanbe. Körderlich war dabei auch, daß man geistliche Lieder nicht nur nach schon bekannten Bolksweisen und Melobien bichtete, sonbern selbst weltliche Lieber zu geistlichen umanberte, wie solches schon vor ber Reformation geschehen war (19). So ist 3. B. bie bekanute Melodie: "Nun ruben alle Balber" einem weltlichen Liebe entlebnt. nach welchem auch ein geistliches gemacht wurde. Die Entstehung ber Lieber von Luther fällt in ben Zeitraum von 1523-1543. Schon 1524 veranstaltete Luther Ausgaben von beutschen Gefängen. bie oft wieder aufgelegt wurden; es erwuchsen baraus allmälig Wenn die lateinischen Lieder sich so lange in unseren Befanabücher. Gegenden erhielten, so ist babei auch zu bedenken, bag im Bolke noch bie niedersächsische Sprache alleinberrschend mar, und bak baber hochdeutsche Gefänge ins Platt beutsche übersetzt werden mußten. Letteres geschah jedoch zum Theil frühzeitig; wenigstens 1526 maren schon bochbeutsche Befänge in die niedersächsische Sprache übertragen. So weiß man von einem solchen Besangbuch aus biesem Jahre mit einer Borrebe von Paul Speratus, 12 halbe Bogen ftark, unter bem Titel: "Ehn gant schöne unde fehr nutte ghesangboet, tho bagelbfer övinge gehftlbfer Gefenge und Pfalmen, vth Chriftlifer ond Evangelischer Schrofft, beveftiget, beweret, onde op bat noge

⁽¹⁹⁾ Bgl. Wadernagel, Das beutsche Kirchenlied von Martin Luther bis auf Nicolaus hermann und Ambrosius Blaurer. (Stuttgart. Zweite Ausg. 1848.)

gemeret, corrigert bub in Sasibicher Sprake klarer wen to vore verbubeschet, vnd mit flyte gedruckt. M. D. XXVI." tamen zu Magbeburg 1538, 1540, 1543 Niederfachfische Gefangbucher heraus bei Sans Walther. Das lettere bat schon im erften Theil 280 und im zweiten Theil 177 Lieber. Unsere Gegenden sind, wie erweislich ift, vorzüglich von Hamburg aus mit Besangbüchern versorgt worden. Dabei ist es aber auffallend, daß aus ben ersten 30 Jahren nach Einführung ber Reformation fein Samburgisches Gesangbuch mehr bekannt ift, obgleich solche aus Roftod, Lübed, Magbeburg vorliegen. Die erste hamburger Sammlung, die wir bis jest kennen, ift ungeachtet ber gelehrten bomnologischen Studien und Sammlungen, die fich höchst rühmenswerth bamit beschäftigt haben (20), erst vom Jahre 1558, die zweite von 1565, die dritte von 1598. In den beiden ersteren finden sich auch lateinische Gefänge, in bem letteren nur niedersächsische, aber eine Sammlung von 1592 enthält neben lateinischen auch bochbeutsche Lieber, und scheint für bie Schule ben Uebergang von ber plattbeutschen in die bochdeutsche Sprache angebahnt zu baben. Gine Sammlung von David Wolber, Prediger zu S. Betri, vom Jahre 1598, ist bas erste größere hochdeutsche Gesangbuch. bies lauter Brivat-Unternehmungen, Die sich vielleicht öfter wiederholten, als man jetzt weiß, da solche alte Gesangbücher zu ben Seltenheiten gehören und nur wenige Exemplare berselben aufbehalten find.

Beiläufig erwähnen wir, daß Hermann Bespasius, Prediger m Stade, 1571 zu Lübeck ein Gesangbuch herausgab, worin 102 Gesänge von ihm selber und 24 von anderen Bersassen, sich sinden. Er widmete es als Neujahrsgabe dem Bürger Harber Bake zu Klensburg. Zufolge der Zueignung war diese Sammlung hauptsächt zur häuslichen Erbauung bestimmt, daß gottselige Hausdier und Hausmütter mit ihren Aindern und Gesinde diese Lieder gebrauchen und sich in ihrer Arbeit damit erquicken möchten, auch

⁽²⁰⁾ Wir verweisen namentlich auf: A. J. Rambach, Anthologie criftlicher Gefänge. Altona 1817—1833. 6 Bände. Seine merkwürdige Sammlung von hymnologischen Werten (22110 Bände: nennt Geffcen jetzt eine der größten Bietden der hamburger Stadtbibliothet, die schon von manchen fremden Forschern benutt worden ist. — Winterseld, Der evangelische Kirchengesang. Ioh. Gesichen, a. a. D.

ihr Herz baburch zu gottseligen Gebanken erwecken, "vnde barmebe ber schendtlyken Bolen-Leder unde anderer Godslesterlyken Ryppelrepe vörlathen, unde thom lesten vörgheten. Bnde insunderheit, dewyle bisse Gedichte under den olden schönen Melodyen mögen gesungen werden, de dar thovörn tho den lichtverdigen Lederen synt mißbruket geworden" (21).

Es barf hier nicht unerwähnt bleiben, daß auch ursprünglich plattbeutsche Gesänge in unserm Lande versaßt wurden. So z. B. von Nicolaus Boje zu Weßlingburen ein Loblied oder Gratias nach Genießung des Abendmahls und ein Gratias nach der Mahlzeit, beide mit dem Anfange: "D Godt, wh danken dhner güde". Es sinden sich diese beiden Lieder schon in dem zu Magdeburg 1543 gedruckten Gesangbuche.

Bas übrigens bas Singen ber Gemeinde in ber Kirche betrifft. so geschah bas nicht wie jett nach einem und bemselben Liederbuche, benn bie Meisten werben aus bem Ropfe gesungen haben. wollen barüber ein zuverlässiges Zeugniß (22) anführen, welches fo lautet: "Die kleine Zahl von Liedern, die in der Kirche wirklich gefungen murben, pragten fich bem Bebachtniffe leicht ein, vielleicht mochten bei unbekannteren Liedern die Zeilen vorgesprochen werben. Die aber Gefangbücher mitgebracht, hatten keineswegs ein und baffelbe, ber Eine mochte ein Lübecker, ber Unbere ein Roftocker, ber Dritte ein Rigaer, ber Bierte ein Magbeburger haben, Anbere wiederum eine ber Hamburger. Die für den Bolfsgebrauch bestimmten brei Hamburgischen waren nun im höchsten Grabe bequem und compendids, sie waren so klein, daß man sie füglich in den Handschub schieben konnte, wenn man zur Kirche ging. Aber ging benn aus einer solden Regellosiakeit nicht große Unordnung bervor? war boch so lange nicht zu beforgen, als die Zahl ber Lieber klein war, die Texte der Lieber nicht von einander abwichen und im Gebächtnisse bes Bolkes lebten, und Jeber ein, gar nicht nach ber Nummer, sondern nach ben Anfangsworten vom Prediger bezeichnetes Lied in feinem Buchlein leicht zu finden wußte." Allein im

(22) Joh. Geffden, a. a. D. Einleitung S. XVII.

⁽⁸¹⁾ Bgl. Wadernagel S. 787 und die daselbst S. 835 und 836 abgebruckte Zneignung, nach der es scheint, als ob der Buchbinder Pawel Knufflock zu Lübeck, bei dem dieses Buch gedruckt ist, überhaupt einen nicht unbedeutenden Bertrieb von gestlichen Schriften gehabt habe.

fiebenzehnten Jahrhundert, welches an neuen und ausgezeichneten geistlichen Liebern fruchtbar mar — wobei wir an unseren Landsmann Johann Rist (28) besonders erinnern wollen — und in welchem bie Gesangbücher einen großen Umfang erhielten (24), wurde es schon anders, indem man lange ben Mangel eines bestimmten Besangbuches für Alle schmerzlich entbebrte. Es batte awar 1590 ber Bergog von Gottorf die Bjalmen und geistlichen Lieber Luthers und anderer geistreicher Personen sammeln, in Schleswig brucken und in seine Kirchen einführen lassen, jedoch gab es übrigens ein officielles Gefangbuch für unsere Landesfirche noch nicht.

In benjenigen Theilen von Nordschleswig, wo banisch gepredigt ward, muß man auch bänischen Gefang vorausseten, und schon 1528 gab Claus Mortenfon Tonbebinder zu Malmö ein banisches Gesangbuch heraus (25), indem er deutsche Lieder ins Dänische übersette. 1529 und 1534 erschienen neue Auflagen mit verschiedenen Zuläken. 1544 gab Sans Thauffan fein banifches Gefangbuch 1565 erschien auf Königlichen Befehl von bem Bischof Riels Jesperson auf Kühnen ein officielles Graduale für die Küster. und 1569 von M. Hans Thomisson ein allgemein eingeführtes banisches Gefangbuch für die Gemeinden (26).

In dem Vorstehenden ist die durch die Reformation bewirkte Umwandlung des öffentlichen Gottesdienstes von uns in der Kürze seschilbert worden; wir haben aber noch anzudeuten, wie die Einwirkung selbst auf die innere Einrichtung der Kirchen sich erstreckt Es ist bereits oben hervorgehoben, bag ber Hauptaltar im Chor unverändert blieb, dagegen die Nebenaltäre, deren es in ben größeren Kirchen der Städte eine Wehrzahl aab, und die vornehmlich zur Heiligenverehrung und zu Seelmessen dienten, durchsehends abacbrochen wurden. Ru ben Beränderungen, welche bie Reformation, nachdem sie einigermaßen durchgeführt war, hinsichtlich

⁽²⁸⁾ Theodor Sansen (Baftor zu Lunden in Dithmarichen), Johann Rift

^(**) Eperode Pangen (pages)
mb seine Zeit. (Halle 1872.)
(**) Das Kirchenlied des sechszehnten Jahrhunderts ist ebenso kirchenlied des vollsmäßig. Erst später wird es mehr subjective Boese. In der Mitte des achtzehnten Jahrdunderts sammelte J. Jac. v. Moser ein Register von 50,000 bentichen geistlichen Liedern.

⁽²⁾ Dänische Bibliothet IX., p. 690 ff. Abhandlungen aus den Anzeigen III. S. 166 ff. N. Staatsb. Magaz. I, S. 938 ff. (26) rau, Reformationsgesch. S. 452.

ber Kirchengebäube herbeiführte, gehört ferner, daß man biejenigen Kirchengebäude, welche als überflüssig erschienen, und zu beren Unterhaltung feine Mittel mehr vorhanden waren, abbrach oder eingeben ließ (27). Dies war besonders ber Fall an ben Dertern, bie eine verhältnigmäßig große Anzahl von Rirchen hatten, und mit ben Kirchen ber Rlöfter, welche eingezogen wurden. war Schleswig, eine verhältnigmäßig nicht fehr vollreiche Stadt, Mehrere berfelben gingen ein mit febr vielen Rirchen verfeben. und wurden abgebrochen ober zu anderen Zwecken benutt. 216 aber 1571 der Herzogliche Kangler Abam Thraziger die seit 44 Jahren icon muite gestandene Rirche auf bem Solm für 200 Mart lübisch vom Magistrate zum Abbrechen ertaufte und die Materialien jum Bau feines iconen Saufes verwandt haben follte, murbe bies mißfällig im Publicum aufgenommen (28). Bon ben ehemaligen Capellen, welche aus ber tatholischen Zeit herstammten, find in unserem Lande fehr wenige zu Kirchen eingerichtet worden; wobei wir bemerken, daß im Bangen die fatholische Eintheilung ber Diöcefen in Gemeinden, so wie bas Berbältnif ber einzelnen Barochien burch bie Reformation fast keine Beränderungen erfahren hat (29). gegen, die innere Einrichtung der Rirchen betreffend, maren es vornehmlich bie größeren in ben Stäbten, mit benen man Beranberungen vornahm, die ber veränderten Weise des Gottesbienstes Bu bebauern ift aber, bag babei mancherlei, entsprechenb schienen. was von antiquarischer Bedeutsamkeit war, ober einen Runstwerth hatte, seinen Untergang fand ober verschleubert warb, und es wurde in diefer Beziehung, wie es ganz ben Anschein hat, selbst allerlei Besonders wichtig mußte es erscheinen. Unterschleif begangen. Ranzeln ober fogenannte Predigtstühle in allen Kirchen anzubringen, während solche in manchen Rirchen sich noch nicht fanden, inbem vor der Reformation seltener gepredigt worden war. Die meisten noch vorhandenen alten Rangeln stammen aus ber zweiten Salfte bes sechszehnten Jahrhunderts, und man hat sich offenbar recht beeifert, solche manchmal mit Bilbschniswert ober Malerei reichlich verseben den Kirchen zu verschaffen. Magistratspersonen in ben

(29) Kald a. a. D.

⁽²¹⁾ Bgl. Fald's Sanbb. bes S. H. Rechts III, 2, S. 697 ff. (22) Bgl. Sach, Gefch. ber Stabt Schleswig, ber bie Trabition berichtigt.

Stäbten, Patrone auf bem Lande, sonst auch wohlhabenbe Gemeindeglieber verehrten Rangeln, welche in ben größeren Rirchen an einem Bfeiler, in Meineren Landfirchen in ber füboftlichen Ede bes Schiffs neben bem Schwibbogen aufgerichtet wurden, und beren Inscriptionen manchmal das Andenken ihres Ursprungs bewahren. über bem Altare anzubringen, wie in neueren Zeiten häufiger geicheben ift, unterließ man absichtlich. Es war dies mehr eine Weise ber Reformirten, die gerade baburch hatten in Gegensatz zu ber tatholischen Kirche sich stellen wollen, welche von jeher es gescheut hat, ber Kanzel ihren Blat über bem Orte anzuweisen, wo bas Mekwunder vollzogen wird, und den Altar so unter des Bredigers Bufe zu stellen; und auch ber lutherischen Anschauungsweise mußte es bei aller Hochhaltung bes Wortes boch unangemessen erscheinen, ben Altar, ben man beibehalten und nicht wie die Reformirten mit einem Tisch vertauscht hatte, auf solche Weise augenfällig unter bie Stätte ber Berkundigung bes Gotteswortes treten zu laffen, welches, bas Bort nämlich, man als Gnabenmittel ben Sacramenten beimd neben=, aber nicht überordnen wollte. Bon besonderer Bichtigfeit mußte es auch erscheinen, für bie Buborer in ber Rirche Blate zu gewinnen. Die Kirchenstühle werden erft nach ber Reformation angebracht sein, während sie in ben katholischen Kirchen entweder fehlten ober als bewegliche Site vorhanden waren. Bei. me wird es vor der Reformation nicht anders gewesen sein. ber Einrichtung fester Sipplage ober sogenannter Kirchenstände, ber jest gewöhnlichen Kirchenstühle, war aber auch die Vertheilung an bie eingesessenen Gemeindeglieder ober Genossenschaften (2. B. bie Aufwerbindungen in Dithmarschen) verbunden, und es entstand der Begriff und das Rechtsverhältniß der bezüglichen Rirchen-Gerechtsame, damit zugleich aber bie Urfache zu vielem Zank und haber in ben Gemeinden. Der Mangel an hinreichenden Sipplätzen führte lodann bei wachsender Bevölkerung die Erbauung von sogenannten Emporfirchen, Böden, Ambonen (auch hie und ba als Chor ober Lector bezeichnet) herbei, um so mehr, da bei der ersten Erbauung ber Kirchen feineswegs bie Größe ber Gemeinbe jum Magstab für die Größe ber Kirchengebäude gebient hatte. Den Bornehmeren ward oftmals die Errichtung von Emporstühlen gestattet, welche bann nicht selten ganz unshmmetrisch angebracht und buntscheckig genug ausgeziert wurden. Letteres ift namentlich bei ben Patronatstühlen in manchen Landkirchen und in einigen Stadtkirchen ber Fall gewesen.

Nachdem wir nunmehr die Form bes öffentlichen Gottesbienstes im Ganzen betrachtet haben, wenden wir uns zu einzelnen gottesdienstlichen Handlungen, und zwar zunächst zu unseren beiden Sacramenten, Taufe und Abendmahl, und darauf zur Confirmation, zur Copulation und zum Begräbnisse.

Die Taufe murbe in ber Kirche in beutscher Sprache vorgenommen. Der Beiftliche hatte unter Recitation ber Ginsetzungeworte brei Mal über bas Rind Wasser zu gießen. Der Exorcismus war beibehalten, und dies das ganze fiebenzehnte Jahrhundert hindurch. Es murbe bas mit folder Strenge gehalten, bag bei ben Rirdenvisitationen banach gefragt, und im Falle ber Weglassung besselben ber Beiftliche ernsthaft bestraft marb (30). Die Bevattern hatten für bas Rind ben Glauben zu bekennen und wurden ermahnt nach bem Formular im kleinen Ratechismus, ihre driftliche Pflicht zu erfüllen, wenn die Eltern vor dem Rinde verfterben follten, in welcher Beziehung in der Kirchenordnung eines Taufbüchleins als Agende Er-Das Rind murbe eingesegnet mit ben Worten: wähnung geschieht. "Der herr bewahre beinen Eingang und Ausgang von nun an bis in Emigkeit." Das Rind follte innerhalb ber erften brei Tage nach ber Geburt ober sonit spätestens am ersten folgenden Sonntage zur Taufe gebracht werben. Die Bahl ber Gevattern, anfänglich unbestimmt und in der Praxis oft ungemein groß, murde bald gesetlich auf brei eingeschränft. Die geistliche Verwandtschaft (cognatio spiritualis), welche schon nach dem Römischen Rechte zwischen bem Bathen und dem Täufling entstand (31), und als ein Chebinderniß galt, ift nach bem Rirchenrechte ber Brotestanten nicht anerkannt.

Höchst wesentlich war die Beränderung bei der Feier des Abendmahls, indem die evangelische Kirche sich dabei in der Liturgie an den Gebrauch der ältesten driftlichen Kirche anschloß; das Abendmahl wurde daher unter beiderlei Gestalt gereicht, und die Handlung durch die Einsetzungsworte Christi als Sacrament bezeichnet. Die Handlung heißt in unserer plattdeutschen Kirchenordnung die

⁽⁸⁰⁾ Krafft, Aussührliche Historie vom Exorcismo. (Hamburg 1756.) Callifens Anleitung zur Kenntniß der Kirchenverordnungen. S. 108. (81) Const. 26. Cod. de nuptiis.

"Berichtinge", und es wurde babei nach evangelischer Lehre alles von ben bisberigen Gebeten und Gebräuchen weggelassen, mas auf das Megopfer ober die Transsubstantiation, welche die evangelische Rirche verwarf. Beziehung batte. Cbenfo murbe bie Ausschlieftung ber Laien von dem Genusse des Relchs als Irrthum verworfen. Die Keier fand an dem Hauptaltare statt, den man ungeändert bebielt, und zwar sonntäglich nach der Predigt, sobald sich Communicanten gemelbet hatten. Unsere Rirchenordnung fand es inbessen noch nothwendig, zu bestimmen, daß diejenigen, welche aus Unwissenbeit ober aus Bewissensscrupeln bas Abendmahl unter beiberlei Bestalt nicht empfangen wollten, brei Monate lang barüber belehrt werben sollten, und wenn sie nach Berlauf dieser Frist als Halsstarrige erkannt würden, vom Abendmabl auszuschließen wären. Ueber die Zulassung und Ausschließung überhaupt enthält die Kirchenordnung genaue Festsetzungen, wonach Alle ausgeschlossen waren, die sich im Kirchenbanne befanden, so wie die Reter und alle offenbar lasterhaften, welche lettere im Einzelnen aufgezählt find. Es wurde ferner zurückgewiesen, wer das vorhergebende Ratecbismus-Eramen nicht bestehen konnte, und ermahnt, sich vorher im Christenthum unterrichten zu lassen. Daber hatte sich jeber Communicant zuvor bei bem Brediger zu melben und fich bem Examen zu unterziehen. Die Zurudweisung burfte aber von bem Beiftlichen, unter Undrohung von Strafe, nicht vor dem Altare und nicht vor Zeugen Allein jährlich wurden alle diejenigen, die vom Abend= mahl ausgeschlossen waren, zwei Mal von ber Kanzel abgekündigt, und zwar am Sonntage Balmarum und am vierten Adventsonntage. Ber burch private und öffentliche Ermahnungen sich nicht bessern wollte, durfte weder Gevatter noch Zeuge bei einer Verlobung oder Trauung sein. Bon den früheren Gebräuchen bei der Abendmahlsfeier wurde übrigens Manches beibehalten: die Wachslichter auf bem Altare wurden angezündet, und ber Geiftliche trug sein feierlices Mekaewand, auch wurden mehrere der bisher gebräuchlichen Gesänge in lateinischer Sprache gesungen. Die Elevatio, obgleich bon Manchen als papftlicher Aberglauben betrachtet, blieb boch einen längeren Zeitraum hindurch hin und wieder in Uebung, indem bas Bolk sehr baran bing. Die Confecration verrichtete ber Geistliche um Altare gewandt, indem er das Baterunser und die Einsetzungsborte in der Landessprache sang. Die Austheilung des Sacraments

geschah nach ber Consecration, während von ber Gemeinde ein sang gesungen ward.

Dem Abendmable ging regelmäßig die Beichte mit ber solution vorber. Der Geistliche fand sich beshalb vor der D in der Kirche ein, oder am Sonnabend zur Zeit der Besper, Beichte zu boren; und biejenigen, welche Absolution erbaten, mu nicht allein über Leben und Wandel Aussage thun, sondern Sünden bekennen, indem der Prediger eine Art von Verhör mit il anstellte, so baf bie Beichte eine Brivatbeichte mar, besbalb Obrenbeichte (Auricularis confessio) genannt warb. Es galt t für die Absolution als Grundsat, daß wer öffentlich gesündigt b auch öffentlich knieend vor dem Altare absolvirt werden mußte. zum Tode Berurtheilten durfte auf ihr Begehren weder die Absolt noch das Abendmahl verweigert werben. Es wird nach ben maligen Rechtsverhältnissen unter Anderem hervorgehoben, daß I ichlägern, welche an bas Geschlecht bes Getöbteten feine Mann entrichten wollten, nur ausnahmsweise im Nothfalle bie Absolv ertheilt werben burfte, und dag ber Beiftliche ihnen feinen ich lichen Revers barüber ausstellen follte, bamit fie nicht zur Berm rung ber Mannbuke benfelben migbrauchten.

Die Firmelung (Confirmatio) wurde in ber fatholischen Ri als die Kindertaufe allgemein in Uebung tam, frühzeitig im Mi alter ein eigenes Sacrament. Sie war ein Amtsgeschäft ber schöfe, welches sie bei ihren Reisen in ber Diocese vorzuneb pflegten, und wobei auch in der Regel besondere-Firmpathen (patr 3m Unschlusse an biefen alten Rirchengebr augezogen wurden. ging bei ber Reformation die Confirmation in die evangelische Ri über, jedoch in veränderter Bedeutung. Es wird mit ihr ber sondere Religionsunterricht der Corfirmanden, auf welchen die et gelische Kirche von jeber ein vorzügliches Gewicht legte, mit e Brüfung ber Katechumenen beschloffen. Die Confirmation ist feierlicher, aber nicht facramentlicher Act, regelmäßig vor versamme Gemeinde, in welchem die Katechumenen ihr Glaubensbekenn ablegen und ihre Einsegnung unter Handauflegung erfolgt. bedingt als Erneuerung bes Taufgelübbes bie Würdigkeit zum Sa mente bes Abendmahls zugelassen zu werben. Anfänglich war in unserem Lande eine Function ber Superintenbenten und Bisch wurde aber bernach zu den Barochialrechten ber Bfarrgeiftlichen

rechnet, nachbem sie eine Zeitlang fast außer Gebrauch gekommen war, darauf aber wieder allgemein angeordnet und eingeführt worden Dieses fällt jedoch nicht in diese, sondern vielmehr in die folgende Beriode vorliegender Kirchengeschichte unserer Heimath (32). Die spirituelle Berwandtschaft, welche nach canonischem Recht (83) ans der Firmelung entsteht, wie aus der Taufe, ist von den Brotestanten nicht anerkannt worden.

Nicht minder trat in Ansehung der She und des Sherechts eine wesentliche Aenberung ein. Das katholische Dogma, daß bie Che ein Sacrament sei, woraus bie Unauflösbarkeit bes Chebanbes (vinculi matrimonii) eine Folgerung, wurde von ben Protestanten Allein die evangelischen Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrhunderts (34), aus benen wir vorzüglich das gemeine Airdenrecht ber Protestanten in Deutschland zu schöpfen haben, when von der Grundidee aus, daß die Che nicht ein bloges Rechtsverhältniß ift, sondern vielmehr ein sittlich-religioses, heiliges Berhältniß, deshalb auch bei der Eingehung besselben einer Weihe und Emseanung burch die Kirche würdig und bedürftig (35). Omnbsat ist auch vorzugsweise in der Schleswig Dolsteinischen Airdenordnung ausgesprochen, indem in der Ueberschrift des Capitels vom Cheftande von der Pflicht der Geiftlichen, die Cheleute ausammenpfägen (Tohopegeven) die Rede ist, und es darin dann wörtlich bist(86): "Unde geit besse Stand be Dener bes Wordes nicht wiber m, benn so vele, alse bedript dat Thohopegevent, und prringe der Conscientien, dat ander, wes mer hirhnne tho donde he kumpt ber Bericheit by, bat men ein gubt Consistorium uprichte". in also die Zusammenfügung der Sbeleute, also die kirchliche Sbe-

⁽¹²⁾ Trogill Arntiel (Propst und Hauptpaftor zu Apenrade), Christliche Confirmation berer Katechumenen. Ausg. II. Schleswig 1698. Fald, Bemer-tingen über die Confirmation im N. Staatsb. Magaz. I, S. 533, 943; II, S.

^{688.} Callisens Anleitung S. 114.

(30) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2 de ref. matrim.

(34) Eine sehr verdienstliche Sammlung derselben ist herausgegeben von Aem. (28) Eine jehr verdienstliche Sammtung verseiden Kirchenordnungen des sechstehm. Richter, unter dem Titel: "Die evangelischen Kirchenordnungen des sechstehmen Jahrhunderts. Urtunden und Regesten zur Geschiede des Rechts und der Berfassung der evangelischen Kirche in Deutschland". (Weimar 1846.)

(28) Otto Goeschen, Doctrina de Matrimonio ex ordinationidus Ecclesiae Evangelische Saeculi Decimi Sexti adumbrata. (Halle 1847.) Estimate Matrimonio ex ordinationidus Ecclesiae Evangelische Saeculi Decimi Sexti adumbrata.

ih dies eine übersichtliche, zwecknäßige Zusammenstellung der Bestimmungen über die Che, welche in den ebangelischen Kirchenordnungen aufgestellt sind.

(26) S. die Sammlung von Richter I, S. 356.

schließung, lediglich ein Geschäft ber Geiftlichen, und soll nur be ben Kirchendienern, wie es in dem Capitel weiter beißt, verricht werden, nicht aber von Laien, und zwar nach alter Landesweise ut nach bem Formular in bem fleinen Ratechismus Luthers. 2118 g setliche Erfordernisse ber Trauung werden angeordnet, daß die Elter ober Bormunder ihre Einwilligung ertheilt haben, ferner, daß nid verbotene Brabe ber Bermandtschaft und Schmägerschaft als Eb binberniß entgegensteben, endlich daß eine gehörige Abkundigung m hinzugefügter Fürbitte in ber Kirche vorangegangen ist. Wenn w ben öfter gebrauchten Ausbruck "Tohopegeven" mit bem Wor "Zusammenfügung" wiedergeben, so geschieht bas beshalb, weil let terer Ausbruck, wie eine Bergleichung zeigt, in ben hochbeutschen (* Rirchenordnungen gang gleichbedeutend ift mit bem erfteren Am bruck in ben plattbeutschen. Die Trauung geschah regelmäßig i ber Kirche vor bem Altare, gewöhnlich acht Tage nach der lette Broclamation, und es wird in der Kirchenordnung gesagt, sie sol geschehen "in Bywesende ber Lübe na older Landeswise": worau hervorgeht, daß sie schon seit alter Zeit so gebräuchlich war, un bies wird auch durch Zeugnisse aus dem Mittelalter bestätigt, ur zwar im Königreiche Danemart (38) wie in ben Herzogthumern. S fonnte zu jeder Zeit vorgenommen werben, nur nicht in ber Abven und Fastenzeit, aber wohl an jedem Tage der Woche, selbst fpi am Abend, welches lettere jedoch später untersagt ward. Auch wurd balb verordnet, daß das Brautpaar, wenn es am Sonntage copult werben wollte, fich bagu in ber Kirche vor Anfang bes Gottesbienfte einstellen sollte. Dies lettere war Rücksicht barauf, bag ber Gottel bienst nicht gestört werden sollte. Hinsichtlich des Chehindernisse

(38) 3m Danischen beißt biese Religionsbandlung "Bielse".

⁽⁸⁷⁾ S. 3. B. in der Braunschweig-Wolfenbilttler Kirchenordn. von 154 "na der Messe vor dem Altare im Chore vortruwet und tohope gegeden werden' in der Hesse Kirchenordn. von 1566 wird ilber das Wesen und die Schließen der She wörtlich gesagt: "Die She bei den Thristen ist ein rechtmessige von Sott verordnete Zusammenstigung eines Mauns und Beibs, welche ausams gegeden werden von Gott nach seinem Wort und Besehl, mit beiderseits Frenzischafft gutem Gewissen, auch irer beider Berwilligung, das sie die dan ir Enstitu und filr, in aller Gottseligkeit, Zucht und Gerechtigkeit bei einander wohne und ir Leben in der allerhöchsten Gemeinschaft aller Ding in Lieb und Lebeschließen sollen, Kinder zu zeugen, und die selbigen Gott, seiner Kirchen, und Gemeinem Rutz recht ausst zu zeugen, unaucht zu vermeiden, und das ire ein sich mit dem andern als ein gehilfs ime von Gott gegeben, nicht allein zu dieses sondern auch zum ewigen Leben erzeige und beweise".

wegen zu naber Bermandtschaft bestimmte die Kirchenordnung, bak die Sbe im vierten Grade canonischer Computation erlaubt fein sollte, und damit stimmt eine Berordnung Herzogs Johann des Aelteren vom 8. Januar 1577 überein. In der Kirchenordnung ist, wie wir oben angegeben haben, die Errichtung eines Consistoriums für bie Chefachen vorgeschrieben, dagegen von bem Berlöbniffe, bem der kirchlichen Sheschließung vorhergebenden Vertrage, nicht weiter bie Rebe. Dies erklärt sich baraus, daß zu jener Zeit das Ber-Wbniß ein reiner Privatvertrag ohne Mitwirfung ber Geistlichen war, und die Kirchenordnung ausbrücklich bestimmte, daß nur die Einseanung ein priefterliches Geschäft sei, alles Uebrige aber, mas bie Che betreffe, eine Angelegenheit der Obrigkeit. Für die Thätigtit bes Confistoriums ist an einer anderen Stelle in ber Rirchenstdnung (39) die Bestimmung getroffen, daß zwei der Consistorialrüthe bes Cherechtes vorzüglich kundig sein müßten, und sie werben babei verwiesen auf "etlicke Böter, de by bessen Tiben uth ber Hiligen Schrifft und Gabes Worde barvan geschreven fint." Diese zu iener Zeit eben erschienenen Schriften sind unzweifelhaft: Luther. "von Chefachen", Bugenhagen, "vom Chebruch", Melanchthon, "do gradibus", gebruckt zu Wittenberg 1540, welche Sammlung man nicht selten in älteren Eremplaren mit unserer Rirchenordnung zufemmen eingebunden findet; was offenbar mit obiger hinweisung mf diese Autoritäten zusammenhängt, indem sie dadurch gewissermaßen eine Ergänzung ber Kirchenordnung bilden.

Wenngleich die Kirchenordnung nicht genauer über das Berstöniß handelt, so setz sie doch bestimmt voraus, daß der förmlichen Geschließung (40) durch die Trauung eine eigentliche Berlodung vorhergegangen sei, und versteht darunter nach ausdrücklicher Bestimmung nicht ein einsaches Versprechen oder bloßes Jawort, sons dern vielmehr einen feierlichen Act. Die auf der Landessitte bestuhenden Verlöbnißsolennien waren in den einzelnen Gegenden dei den verschiedenen Volkstämmen in unserem Lande nicht ganz dieselben, aber im Wesentlichen doch gleichförmig und übereinstimmend.

^(*) Eronhelms Ausgabe S. 65.
(40) Ueber das ältere Eherecht in unserem Lande ift besonders zu benutzen: hr. Graffan, Auszug aus den Schleswig-Holsteinischen Kirchenverordnungen in dem Capitel von Chesachen, herausgegeben von A. Chr. Kirchhof. 1731.

Es wurde dazu immer eine größere Anzahl von Zeugen herbei gerufen, zwei von den Freunden und Angehörigen des Manner warben zuerst förmlich um die Hand des Mädchens, die Eltern oden Bormünder erklärten ihre Einwilligung. Dabei wurden von beider Bersonen Geschenke vor den Zeugen überreicht, gewöhnlich die "Handtreue"(⁴¹) (Hanttruw), auch mitunter "Mahlschau" genannt. Dies Geschenk diente zur Bestätigung und hernach zur rechtlichen Beweisksührung. Nur ein solches seierliches Bersöhniß war rechtsverbindlich und begründete eine Klage aus Eingehung der Ehe.

Nachbem das Schleswiger Domcapitel als Consistorium zu Berhandlung ber Chesachen eingesetzt war, tam fehr balb eine Ebe Mage aus Rörbet in Nordstrand zur gerichtlichen Erledigung. Win theilen in ben Beilagen (42) bas Endurtheil vom 25. September Es hatte ein Eingesessener von Nordstrand sich mit ber Tochter einer Wittwe in aller Förmlichkeit verlobt unter er klärter Einwilligung ber Mutter und bes Bormundes, und nachen machte bie Braut mit ihrer Mutter Einwendungen gegen bie 216schließung ber Ehe. Als barauf ber Berlobte bei bem Confistorium Rlage erhoben hatte, wurde ein Inhibitorium erfannt und augleich allen Pfarrern und Bredigern in Nordstrand die Einsegnung einer Che ber Brant untersagt. Die Braut batte nämlich inzwischen fid mit einem anderen Eingeseffenen feierlich verlobt. Das Paar erschlid nun ungeachtet bes Inhibitoriums bie Covulation eines incompetenter Predigers im Lande und lebte ehelich beisammen. Die Entscheidung bes Confistoriums ging babin, bak bie Che, welche nach bem aweiter förmlichen Berlöbnik eingegangen war, nichtig sei, und über beib Personen wurde ber große Kirchenbann ausgesprochen, auch ein burch bas weltliche Gericht zu erkennende Gelbstrafe vorbehalten Es habe bemnach die Braut zu ihrem erften verlobten Bräutigan sich zu begeben und bei ihm als Chefrau zu verbleiben (43).

⁽⁴¹⁾ Bon bieser "Handtreue", welche sich unter biesem Namen bei uns bie ans Ende bes achtzehnten Jahrhunderts erhalten hat, rebet schon eine Berordnung Friederichs I. stir Flensburg von 1526, im Corp. Statut. Slesv. I S. 228.

sung Friederings 1 jur Heinburg von 1020, im Corp.

S. 228.

(42) Urfunde Nr. 9.

(43) In gleichem Sinne hat die Gostarsche Consistorial-Ordnung von 155und die Brandenburgische von 1573 solchen Kall entschieden: "virum de novepublica sponsalia ineuntem eaque concubitu roborantem pro adulter haberi". Die sehr beutsichen Stellen aus den Consistorial-Ordnungen der Reformationszeit sind mitgetheilt von Goschen a. a. D. S. 47.

Wie es scheint, erregte aber bieses Erkenntniß bes Consistoriums, welches sich später im Staatsarchive auf Pergament geschrieben vorsand und mit dem Siegel des Bischofs beglaubigt, nicht geringes Aussehen. Denn es verging kein Jahr, ehe König Christian III. am Iohannistage 1544 zu Hadersleben eine Verordung (44) über die Ehesachen erließ, als einen Anhang zur Kirchenstung, nach welcher die Verlöbnisse nicht blos vor einigen Zeugen sondern vor dem Geistlichen solennisitt werden mußten. Somit war jetzt für ein rechtsverbindliches und klagbares Verlöbniss die Mitwirkung des Predigers angeordnet, und diese Vestimmung wird wiederholt in den wichtigen Artikeln (45) des Münsterdorssischen Consistoriums de Sponsalidus von 1565. Die Verordnung Christians III. von 1544 erschien nur sechs Wochen vor der Landesstellung des Königs mit seinen Brüdern, und war also für das gesammte Land erlassen.

Sehr bemerkenswerth sind insonderheit auch die analogen Nachtsbestimmungen über diese Materie in der damaligen Republik Duhmarschen. Etwa um dieselbe Zeit, als die Schleswig-Holsteinischen Landstände zu Rendsburg die von Bugenhagen vorgelegte Airdenordnung 1542 beriethen und annahmen, hatte die Geistlichkeit in dem benachbarten Dithmarschen eine evangelische Sheordnung migesett (46), und im nächstfolgenden Jahre wurde der Landes= berfammlung zu Heibe eine Landesverordnung von den Suberintenbenten über bas Cherecht vorgeschlagen, welche bie Beiftlichkeit bes Endes vorher in einer Bersammlung berathen hatte. tige Landesverordnung (47), die auch andere Gegenstände betrifft, entbalt zuerst vier Artikel über die She, die sehr zu beachten sind (48). In bem ersten einleitenden Artikel werden die folgenden unter Beinfung auf die Heilige Schrift und Androhung des Kirchenbannes für die Zuwiderhandelnden als Ergebniß der Berathungen der Superintendenten und Prediger bargelegt. Darauf folgt ein Ar-

^{(&}quot;) Diese Berordnung steht im Corp. Const. Hols. I, S. 379 und bei Graffan S. 94—96.

⁽⁴⁵⁾ Abgebruckt bei Graffau, S. 97—100 und in der Geschicke d. Münsterborf. Confist. von Schröber im Archiv f. St. u. K. Gesch. II, S. 119 ff.

(45) Sie ist abgebruckt bei Neocorus in Dahlmanns Ausg. II, S. 128 ff.

(47) Michelsen, Sammlung altbithmarscher Rechtsquellen. (Altona 1842.)

S. 190'ff.

(18) Lan hat in seiner Resormationsgesch. dieses Landesgesetz ganz ilber=

tikel über die verbotenen Grade der Verwandtschaft, worin das Land bem Rathe ber Superintenbenten folgte, welche auf bas Raiserrecht, b. i. bas römische Recht, sich beriefen. Der bann folgende Artikel handelt von der Berlobung der Jungfrauen und Wittwen und bebt einen Artikel bes älteren Canbrechts auf, welcher bestimmte, bag, wenn Jemand ein Verlöbniß nicht halten wolle, und es zurückginge, fo solle er bem anderen Theil 30 Mark und dem Gerichte 30 Mark zu bugen haben. Es wird babei ein rechtes übliches Berlöbnig als ein solches befinirt, wobei bie beiberseitigen Freunde versammelt gewefen, ber Ehrenbecher getrunten und bie Fähnlein bor bie Thur gestellt worden (49). Das Trinken aus bem Becher und bie Ausstellung der Fähnlein vor der Thure vollendeten den feierlichen Act. und barauf beifit es in bem Landesgesets weiter von bem Berlob-. nisse: "bar schal bat by bliven, be barboven sick noch erst vorlovet, be schal me straffen alse eebreter hort, und vor unechte holben und bliven". Hierin ist offenbar baffelbe Urtheil über eine zweite Berlobung ungeachtet ber Rechtsgültigkeit ber ersten ausgesprochen und angewandt, wie in dem oben von uns vorgelegten Urtheile des Consistoriums zu Schleswig über ben vorgekommenen Fall in Nord-Darauf bat ber folgende Artikel bes Gesetzes bie bezeich= nende Ueberschrift: "Dat allene be Bastoren und Predicanten scholen ben echten ftaet gheven und beftebigben". Dies entspricht völlig unserer Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung, und es wird barin gesagt, daß das Zusammensprechen und Zusammengeben (thoseghende und thosamendeghevende) zum Amte der Bastoren und Capellanen gehöre, und daß, wenn Jemand irgendwie dieses sich anmaße, er in eine Brüche von 30 Mart an die Landescaffe verfallen fei. Diese lette Bestimmung möchte baraus zu erklaren fein, bag bei ber Berlobung, die oft in der Kirche geschah, die Berwandten nach getroffener Berabrebung ber Mitgift bem Brautigam mit einem Sandschlag im Namen bes breieinigen Gottes bie Braut ehelich angesichert hatten. Solches murbe also 1543 abgeschafft und die priefterliche Copulation als alleingültig aufgeftellt.

(19) Bon bem Chrenbecher, aus bem nach alter Sitte ber Dithmarscher getrunken warb, ist auch anderswo die Rede; wgl. Neocorus II, 130, in dem Artikel "Ban Borloffnißen".

sehen, obgleich seine Darstellung sonst die Berhältnisse Dithmarschens, wo er vorher selber Pastor zu Brunsbuttel gewesen war, burchgebends sleißig zu berudsichtigen pflegt.

Endlich haben wir zum Schlusse bieses Capitels noch bes Begrabniffes in ber Rurge liturgisch zu gebenken. Davon banbelt auch in unserer Kirchenordnung eine besondere Satzung (50), worin bas Geschäft bes Geiftlichen babei als ein Werk ber Barmberzigkeit darakterisirt wird. Allein an einzelnen Orten, wo mehrere Beistlice an ber Kirche waren, bilbete sich mitunter bie feste Observanz, daß ber Dienst bei den Beerdigungen nicht dem Hauptvastor, sonbern dem Diaconus oblag. Eine burch die Reformation bewirkte Hauptanberung bestand barin, daß die Bigilien und Seelmessen wegflelen, bie mit ben Vorftellungen vom Fegefeuer zusammenhingen. Die Rirchenordnung ermähnt des Glockengeläuts, welches für die berkömmliche Gebühr verlangt werben könne. Auch wird gestattet, baf an ben Orten mit größeren Schulen bie Schüler mit Befang vor bem Sarge hergeben könnten, und es werben bafür bie lateiniiden Pfalmen zuerst genannt, aber auch geeignete Gefänge in ber Eanbessprache zugelassen. Als die zu singenden Bsalmen sind angegeben: Benedictus, Domine refugium, De profundis, Miserere mit ber Antiphonie, Media vita. Es wird ferner ber Leichenfolge der Bermandten und Nachbarn des Verstorbenen Erwähnung gethan: wobei baran zu erinnern ist, daß die Leichenfolge eine religiöse Pflicht war, nicht blos in ben Artikeln ber Gilben und berartigen Genossenschaften, sondern auch nicht selten in ben Statuten ber Bauerschaften ben sämmtlichen Mitgliebern auferlegt.

XII.

Theilnahme an den theologischen Streitigkeiten.

Bon ben vielsachen theologischen Streitigkeiten, zum Theil wirklichen Zänkereien, von welchen bie lutherische Kirche in Deutschsand besonders nach Luthers Tode so sehr beunruhigt ward, wurde freilich die Geistlichkeit unserer Gegenden weniger unmittelbar bestührt; doch nahm man allerdings Antheil daran (1), ganz besonders

⁽³º) Corp. Statut. Holsat. S. 40. (3) Lan hat in Cap. VI. und VII. seiner Reformationsgesch. umständlich gehandelt über: "Die Theilnahme der beiden Herzogthümer an den Lehrstreitig-

an ben sogenannten cropto = calviniftischen Streitigkeiten, als bie Wittenberger ober fursächsischen Theologen, Melanchthons milberer Auffassung zugethan, von den Theologen in Jena, die strenger an Luthers Worten hingen, geheimer Hinneigung zu Calvin, besonders in ber Abendmahlslehre, beschuldigt wurden. Der Bastor Westphal (2) zu Hamburg verschaffte sich, wie aus manchen Orten außerhalb unferes Landes ebenfalls auch von dem geiftlichen Ministerium in Dithmarichen und zu hufum, im Jahre 1556 Bekenntnisse über bie Abendmablslehre, worin man sich, streng rechtgläubig nach ber lutherischen Auffassungsweise aussprach; jedoch meint man, und wohl nicht ohne Grund, daß einzelne Mitglieder dieser Ministerien mehr ber calvinischen zugeneigt gewesen, obgleich unsere Beiftlichkeit im Banzen sich zu der geltenden Orthodoxie hielt (3). In Husum war gegenüber bem Baftor Beter Bolelmann (4) (1556-1576), ber ein ftrenger Lutheraner war, und die Wittenberger wohl gelegentlich von ber Ranzel schalt und ihre Schriften verbammte, ber Diaconus M. 30bann Hamer (1562—1572, bann Archidiaconus bis 1576, barauf Bastor) den Schülern des Melanchthon sehr zugeneigt, und das Berhältniß unter ben Collegen war besfalls nicht immer bas befte. Much an anderen Orten tamen bergleichen Gegenfätze vor. Uebrigens war man für bie Reinigkeit und Einigkeit in ber Lebre wenigftens im Gottorfischen Landesantheil schon 1557 durch eine Bisitation und bemnächstige Confession ber Geiftlichkeit zu sorgen bemübt. griff also hier die Staatsgewalt sofort in das theologische Bebiet Unterm 2. August 1557 ließ Herzog Abolph ein Mandat ausgehen, worin er eine Bisitation anordnete "weil Wir befunden daß etliche verführerische Lehrer und Rotten = Beifter an etlichen Ohrten unfrer Fürftenthumer einzuschleichen fich unterstanden, welchen forglichen Unbeil Wir in Zeiten fürzukommen und auch ohne bas eine Christliche Visitation und Reformation in ben Kirchen unsret Kürstenthümer und Gebiethe an die Hand zu nehmen für gant nothwendig geachtet". Zu dieser Bisitation wurden bestellt Dr. Baul

keiten ber Protestantischen Kirche bis zur Absassung ber Concordiensormel", S. 206—265, und über: "Die Theilnahme ber Herzogthilmer an ben Streitig-keiten über die Einführung ber Concordiensormel", S. 266—304.

(2) Bgl. Möndeberg, Joachim Westphal und Johannes Calvin. (Hamburg

⁽³⁾ Bolten, im 4. Banbe ber Geschichte von Dithmarfchen. G. 406 ff. (4) Lau, S. 210.

ron Eigen, damals noch Superintendent zu Hamburg, der Fürstliche Propft Bolquard Jona und ber Baftor Beter Bokelmann ju Susum. Die Prediger, die durch Unverstand in ihrer Lehre, Predigt oder sonst geirret, sollten, wenn sie Bermahnung und Unterricht annehmen und sich wollten weisen lassen, zu Gnaben angenommen werben, und ber Herzog wollte mit ihnen friedlich sein; bie aber von Irrthum und verführerischer unseliger Lehre nicht wollten absteben, follten ihres Amts entsetzt werden. Die Bisitatoren sollten babin seben, daß in allen Kirchen mit ben Carimonien und driftlichen Gefängen es ber Orbinant, b. i. ber Kirchenordnung, durchaus gleichförmig verhalten werbe. Die Confession, welche ben Brebigern vorgelegt warb, wurde schon folgenden Tages zu Tönning von ben Bisitatoren verfaßt (5). Ihr Hauptinhalt ist dieser: Weil p biefen Zeiten ber liftige Satan vielerlei greuliche Irrthumer erteget von den vornehmsten Artikeln umfrer Christlichen Lehre und Religion, als nämlich von unfrer Juftification und Seeligkeit und bon bem beiligen hochwürdigen Sacrament: so wird bekannt 1. Bon unfrer Justification und Seeligkeit glauben und lehren wir. dif wir allein aus lauter Gnabe und Barmherzigkeit Gottes um bes Berbienstes unsers lieben Herrn und Beilandes Jesu Chrifti willen burch ben Glauben ohne alle unfre Berbienste und Werke bon unfern Sunden gerechtfertigt werben und die ewige Seeligkeit erlangen. Wir verbammen allerlei Irrthumer, die unfre Justification mb Seeligkeit auf unfre eigene Dignität, Qualität, Berdienste und Berke bauen und fagen, daß die Werke nicht find causa justificationis et salutis, sondern sind die rechten Früchte, die aus einem rechten Glauben folgen und denselben beweisen. 2. Bon ben beiligen Sacramenten glauben wir, daß biefelben sollen gebrauchet und dispensirt werden, als sie vom Herrn Jesu sind eingesetet und verordnet, und dak sie nicht allein sind auswendige trafftlose Reichen, sondern daß die göttliche Majestät in und burch die Sacramente träfftig würke nach seinem Wort und Zusage. 3. Bon ber Tanfe folgt nun ein besonderes Bekenntnig mit angezogenen Bibelftellen: es wird verworfen die Lehre der Wiedertäuffer, "die den armen Kindern die Taufe weigern". 4. Ebenso insbesondere vom Abendmahl, "daß nicht allein Brobt und Wein, sondern auch der

⁽⁵⁾ Sie ift vollständig abgebruckt Danische Bibliothet St. IV. p. 186-192.

mahrhafftige wesentliche Leib und Blut bes Herrn Jesu Christi, welches er für uns gegeben und vergossen bat, ausgetheilt und empfangen werbe, nicht allein von frommen, sondern auch von bosen Chriften (nach angezogenen Bibelfprüchen); bekennen auch, "daß bie Lehre vom Sacrament bes Abendmahls von bem ehrwürdigen und gottfeligen Mann und Propheten Gottes Dr. Martino Lutbero in bem großen und kleinen Catechismo und anbern vielen Schriften recht und wahrhaftig durch Gottes Inabe und Beist ift extlaret und ausgelegt, und gegen ber Sacrament-Schwärmer faliche und erbichtete Opinion und Argument verthädiget, und verpflichten uns, bak wir von biesem Sacrament und besselben Geniessung und Gebrauch nicht anders wollen predigen und lehren". Berworfen wird bie papistische Transsubstantiation mit den abgöttischen Migbräuchen, fo baraus gefolget, sowie andrerseits .. alle Irrthumer ber Sacramentschwärmer, die zuvor und jetzund gelehret haben und noch lehren und auch noch in zufünftigen Zeiten mögten erwecket werden von bem Satan, als ba find: Carlstadt, Zwinglius, Oecolampadius, Calvinus, Lasco, Ochinus, Bullinger, Micron, Muntzer mit ihrem ganzen Anbange". Hinzugefügt ift bie Berpflichtung, biefe und bergleichen Irrthumer nach Gaben und Bermögen, wenn es bie Noth und Gelegenheit erfordert, ju "belfen ftrafen und widerlegen". Endlich bie Einwilligung, bag bie Prediger, wenn sie anders prebigen und lehren würden, heimlich ober öffentlich, und sich im Leben wurden mit argerlichem Wandel verhalten, besonders mit Krugerei, Trunfenheit und Schwelgerei , "baraus viel muftes und ärgerliches in moribus und Leben folget", im Amte nicht sollten gebulbet, fonbern beffelben entfetet werben.

Es scheint inbessen voch nicht, daß es zu Entsetzungen gekommen ist; die allermeisten wenigstens werden die Confession unterschrieben haben. Diese war in der That eine sehr gemäßigte nach
jenen Zeiten betrachtet, wo man schon sehr die Neigung hatte, sich
mit vieler Spitssindigkeit in dogmatische Subtilitäten zu vertiesen. Einzelne hartscheinende Ausbrücke, wie, daß die gegnerischen Lehren
als Satans-Wert dargestellt werden, daß man dieselben verdammt
u. dgl. m., dürsen nicht befremden, da sie im Geist und Sthl jener
Zeit liegen. Man hatte die meiste Besorgniß hauptsächlich wegen
einiger Niederländer, die besonders im Eidersechtischen sich niedergelassen, wie vorhin schon erwähnt ist bei Gelegenheit der wiedertäuferischen Bewegungen, die hier zu Lande durch Melchior Hoffmann fic zuerst gezeigt hatten, aber auf anderen Wegen wieder einzubringen suchten. Um die reine Lehre und Ginigkeit festzuhalten, ward 1574 von König Friederich II. in seinem Lande, ohne Zweifel auch in seinem Untheil ber Herzogthümer, ben Bredigern eingeschärft, ben Artikel vom Abendmahl nicht anders als der Augsburgischen Confession gemäß vorzutragen. Für den Gottorfer Antheil wurde wm Generalpropsten von Eigen gleichfalls 1574 der bei der Orbination zu leistende Prediger-Gid abgefaßt, welcher auf die beilige Schrift, bas apostolische Glaubensbekenntniß und die übrigen von ber driftlichen Kirche angenommenen Symbole, die Augsburgische Confession, beren Apologie, Die Schmalkalbischen Artikel und ben großen und fleinen Ratechismus Lutheri als symbolische Schriften verwies, und einschärfte, die Lehre vom Abendmahl bemgemäß vorzutragen, imgleichen die Kraft der Taufe und die Lehre von der Allmacht Christi und ber unzertrennlichen Bereinigung ber göttlichen und menschlichen Natur rein und lauter wider alle Irrgeister beizubehalten. Dieser Eid mußte 3. B. von ber gesammten Eiderstedter Geistlichkeit den 14. September 1574 zu Garding unterschrieben werden. Wie sehr man allerdings die reine Lehre zu bewahren suchte, so warb eine gewisse Mäßigung barin inne gehalten, daß man auf weitere Bestimmungen, über welche damals auf beutschen Universitäten fo viel haber und Streit mar, fich einzulaffen eine Sheu trug. Der Ultra-Lutheraner, oder wie man sie zu nennen Pflegte, ber Klaccianer (weil Matth. Flaccius, Brofessor zu Jena, nach biefer Seite bin wohl am weitesten gegangen war, besonders burch die Behauptung, die Erbsunde sei die Substanz des Menschen) waren im Banzen wohl die wenigsten, und eine bebeutenbe Andahl huldigte entschieden den milderen Ansichten Melanchthons. Es deigte sich dies besonders auch gegen Ende dieses Zeitraums durch ben Bang, ben hier die Berhandlungen in Betreff bes Concordienbuches nabmen.

Das Hauptsächlichste über die Borgänge in dieser Angelegenbeit ist actenmäßig das Folgende (6): Der Tübinger Theologe Dr. Jacob Andreä (auch Schmidlin genannt), welcher sich anstrengte,

VII, 186—192.

eine Einigung unter ben ftreitenben Gottesgelehrten herbeizuführ und bereits mehrere beutsche Fürften bafür gewonnen hatte, t 1569 nach Hamburg, wo er indessen wenig ausrichtete, auch, t es scheint, im Spätiahre noch nach Gottorf ober Schleswig. vernimmt aber nichts von dem Erfolg feiner Bemühungen. 1576 der Kurfürst August von Sachsen sich der Sache an nommen hatte, zuerst zu Lichtenberg einen Convent von Theolog veranstaltet, die ben Borichlag gethan, man folle die Bücher Bbilig (Melanchthons) und der Calvinisten abschaffen, die symbolisch Bücher zur Richtschnur annehmen, eine Erklärung auffeten u Niemand geftatten, ohne Erlaubniß etwas drucken zu laff um auf diese Beise Frieden zu schaffen; nachdem im Mai felbis Jahres noch mehr Theologen dazu gefordert waren, und in ih: Bersammlung zu Torgau eine Einigungsformel aufgesett batt bas sogenannte Torgische Buch: so ward dieses nun vom Kurfürst August an verschiedene evangelische Fürsten noch im Juli 15 versandt, um sie zu bewegen, bieses Concordien-Werk zu forbe Unter andern ward es ben Herzögen Johann dem Aelteren, Abol und Johann bem Jüngeren mitgetheilt. Herzog Abolph ließ September seine Theologen und Prediger, 72 an der Bahl, ; sammenforbern, bamit sie ihre Erklärung barüber abgeben möchte Diefe Erklärung, vom Superintenbenten Baul von Gigen abgefaf "Bedenken des Superintendenten und Prediger in Holstein auf 1 Schwäbische Unioneschrift", wurde am 14. September von ibn sämmtlich unterschrieben, war aber ablehnenb (7). Man führte vi Gründe für die Richt-Annahme dieser Artikel an: 1. Man babe bi außer dem Worte Gottes und ben allgemeinen Symbolis ber alt Rirche bie Augsburgische Confession, beren Apologie, die Schmi kaldischen Artikel und die beiden Ratechismen Lutheri als Schrift auf die man vereidigt ware; in benselben waren die streitig Artifel viel klarer als in ber vorgelegten Formel ausgebrückt, u Jeber könne hinlänglich baraus, erseben, mas anzunehmen ober Bare noch etwas bunkel, so hatte man ja bie ne verwerfen sei. bei Lebzeiten verfagten Bücher Melanchthons, die alles beutli Daber sei die neue Formel nicht nothwendig, die n erflärten.

⁽⁷⁾ Es ist abgebruckt in ben Schlesm.-Holft. Anzeigen, f. Falcks Samm lungen aus benselben, Bb. 4, Heft 1, S. 211—232.

2. Man gabe ben Wibersachern. neuen Streit berporbringen murbe. ben Bäpstlichen, daburch nur Beranlassung zu sagen, bag man immer die Lehre ändere, und nicht an der Augsburgischen Confession Es sei Mag zu halten mit ber Herausgabe von Con-3. 3m Torgischen Buche würben allerlei Meinungen fessionen. berührt, die theils schon in Bergessenheit gerathen, theils auch, nicht bem Bolke allein, sondern selbst den Lehrern unbekannt wären. Es sei bebenklich, bies in deutscher Sprache ans Licht zu stellen; bies wurde nur babin führen, daß die Ginfältigen nicht wußten, was wahr ober falsch sei. 4. Es waren in biesem Buche viele Redensarten und Disputationen, die dem Worte Gottes und den worobirten Symbolis entgegen, auch viele Paradoxa aus bem Buche bes Brentius über die Majestät Christi, wodurch mit der Zeit viel Unrube entsteben könnte. Der Rurfürst möge vor bem Schwaben Jacob Schmidlin fich buten; es mare, um Eintracht zu bemirken, bas Beste, wenn die symbolischen Bücher zusammen als ein Corpus doctrinae allenfalls mit einer Borrebe berausgegeben würben (8). Es war die Absicht gewesen, daß die Schleswig-Holsteinischen Herzöge gemeinschaftlich ein Bebenken batten einsenden wollen: barüber verzögerte sich die Absendung an den Kurfürsten August bis jum December 1576, ba Herzog Adolph ihm bas Bebenken seiner Theologen, begleitet von einer besonderen Schrift des Dr. v. Gigen, übermachte, und dabei schrieb: "Es ware wohl gut, daß man bei dem einfaltigen Berstande der Dinge bliebe: dies wäre die beste Baffe wider die Schwärmer und Rottengeister". Herzog Johanns bes Aelteren Theologen hatten sich anfangs mit benen des Herzogs Wolbb zu einer gemeinsamen Erklärung vereinigen wollen, nahmen der Anstok baran, daß die letzteren des Brentius erwähnt hätten. was nicht zur Sache gehörte, wollten sich überhaupt nicht so weit als jene erklären, und gaben unterm 25. October 1576 ein besonberes Bebenken ab, verfaßt von dem Propsten Georg Beträus zu Dies Bedenken (9) war kurz und gut. Es stütte sich gleichfalls auf vier Ablehnungsgründe: 1. Die Convente und Col-

^(*) Job. Brentius, auf ben man nicht gut zu sprechen war, war 1570 als Propft zu Stuttgart gestorben; Jacobus Andrea lebte noch bis 1590; er ließ übrigens Eigen und ben Schlesw.-Holft. Predigern Gerechtigkeit widersahren bag sie in der Lehre rein wären und entschuldigte nur Brentius.

(*) Abgedruckt Dänische Bibl., St. IV, S. 275—281.

loquia wären bisher fast ohne alle Frucht abgegangen, ja es wären nur mehr Beiterungen baraus erfolgt. 2. Es würde in ber Unionsschrift etlicher zwiftiger Buntte gebacht, bie vor vielen Jahren vertragen, beigelegt und nun fast vergessen, und sei zu beforgen, bak sie wieder möchten erregt und erweckt werden. 3. Es sei im Geringsten nicht der loci communes Melanchthons gedacht, unseres lieben und gemeinen Praeceptoris, welches Buch ber beilige Lutherus über alle Schriften aller Belehrten, alt und neu, fo nach ben Zeiten ber Apostel geschrieben, erhoben habe. 4. Daß man in der Erklärung der hochgelahrten Theologen etliche ungewöhnliche und ungebräuchliche Rebeformen finde, die nicht übel möchter gemeint sein, wovon aber zu beforgen, daß sie zu neuer Uneinigkeit möchten Urfache geben. Schlieklich wird erklärt, die Brediger möchten nicht gern in ben Zwiespalt mit hineingerathen; fie feien bisber friedlich und einig gewesen; nach ihrem geringen Verstande fei fein befferes Mittel als eine Spnobe, die von allen Augsburgiichen Confessionsverwandten beschickt wurde, und auf ber auch bie verbächtigen Theologen mußten gehört und unterrichtet werben.

Auch an Herzog Johann den Jüngeren war die Aufforderung ergangen, der Concordienformel beizutreten, wie vorhin erwähnt. Derselbe bezeigte sich diesem Werke günstiger. In einem Schreiben vom 18. November 1576 an den Kurfürsten von Sachsen erklärt er, er habe die Formel den prophetischen und apostolischen Schriften, wie auch den Symbolis der christlichen Kirche, der Augsburgischen Confession und deren Apologie und dem Katechismo Lutheri gemäß befunden, und es sei das eben dieselbe christliche Religion, worin er erzogen sei und die an sein Ende zu beharren, auch die Seinigen dazu anzuhalten von Herzen geneigt sei. Man findet indessen nicht, daß einer von seinen Predigern die Concordiensormel unterschrieben habe.

Inzwischen warb nun 1577 von verschiebenen Theologen, die im Kloster Bergen bei Magdeburg vom 1. März bis in den Mai hinein versammelt gewesen waren, der bisherige Entwurf oder das sogenannte Torgische Buch wieder durchgesehen und mit Berückschigung der von vielen Seiten her eingegangenen Bedenken überarbeitet. Abermals wurden nun unterm 28. Juni und wiederum 5. September die drei Schleswig-Holsteinischen Herzöge vom Kursfürsten von Sachsen darum angegangen, dieses verbesserte Buch

anamebmen. Anch an ben Superintenbenten P. v. Eigen ward von mehreren namhaften Theologen geschrieben. Herzog Johann bes Aelteren Antwort lautete im October babin, er wolle fich mit ben beiben anberen Bergögen und mit bem Röniglichen Statthalter, ber auch muffe bingugezogen werben, über bie Sache besprechen. Die Theologen Herzogs Johann bes Aelteren, namentlich zuerst Georg Betrejus ju Tontern, M. Albertus Meigerius, Baftor ju Einbholm, M. Canutus Bramtius, Paftor zu Desbye, bemnachft lämmtliche ausammenberufene Breriger bebarrten bei ibrer im vorigen Jahre abgegebenen Erflärung. Erftere hoben wieder hervor: "baß derin nicht allein bes Ehrwürdigsten und hochgelahrtesten Herrn Philippi Melanchthonis, unseres und aller dankbaren Theologen liebsten Praeceptoris, mit nichten geracht, sontern auch seine Loci communes (bergleichen Buch nach ber Arostel Zeiten nicht geidrieben und von Luthero selbst zum bochsten recommendiret und canonisiret), und darneben auch ber etle Schatz Corpus doctrinae ansgeschlossen": bie Gesammtheit ber Brediger erklärt ihren "Unverstand und Ginfalt", so hohe und subtile Fragen, als in biefem Buche berührt, zu beurtheilen, und bie unerhörten und bunkeln Rebensarten, von benen ein Berzeichniß angelegt war, zu fassen. Sie bitten sammtlich, mit Unterschreibung biefer Formel verschont 3m Gottorfischen fam es gar noch' nicht zu einer m bleiben. Erffärung. 1578 fcbrieb Eigen, "auf bas Bergifche Buch batten er mb feine Mitbrüber sich nicht eingelassen, weil es von ber Ronig= ichen Majestät und Fürstlichen Durchlauchtigkeit ben Beiftlichen nicht zur Berhandlung barüber zugestellt worden, ohne Zweifel aus driftlichem, gottfeligem Bebenken, in biefer friedfamen Rirchen keine Gelegenheiten zuzulassen, baburch bie driftliche Einigkeit möchte in Gefahr gesethet und gerftoret werben". - Gigen hatte überhaupt viel in diefer Angelegenheit zu correspondiren, besonders nach Beffen, wo ber Landgraf Wilhelm auch ber Meinung mar, daß die Concordienformel nicht zur Unterschrift vorzulegen sei, ebe man fich so weit geeinigt habe, daß eine allgemeine Unterschrift in ber Lutheris Man wollte, es moge Gigen zu fchen Rirche ju erwarten ftebe. einer Bufammentunft nach Caffel fich begeben; ber Bergog gestattete bies aber nicht, vermuthlich um ben Kurfürsten von Sachsen, ber bas Concordien-Werk so eifrig betrieb, nicht zu beleidigen. mußte indeffen auf Anfordern mit einer Erflärung bervortreten.

Dies geschah 1579, ben 14. Januar. Die Schrift war betit "Ursachen, warum bie Subscription bes Bergischen Buches o Confession billig soll werben abgeschlagen, genommen aus t Befehl Chrifti: Butet euch bor ben falfchen Bropheten u. f. und aus bem Befehl bes Beiligen Geiftes: Glaubet nicht ein jeglichen Beifte, sondern prüfet die Beifter, ob fie von Gott fet Ad illustrissimum Hassiae Principem." Borsichtigerweise ma um allen Berbacht irriger Lehre, und bag man etwa burch B weigerung ber Unterschrift ber Concordienformel die Sacramenti und Schwärmer begünstigen wolle, abzuwehren, eine Abschrift Eibesformulars ber biefigen Brediger angelegt. Diese Erklär war ziemlich hart abgefaßt und zog bem alten v. Eigen viele fällige Urtbeile zu. Gleich ber Anfang lautet: "Zum Erst Weil Jacobus Andreae Schmidlein unter dieser Confession se gotteslästerliche Schwermeren bebeckt, daß alle Creaturen mit t Sohne Gottes perfonlichen vereiniget febn, und bag in bem So Gottes Jesu Chrifto fein andere Gegenwärtigkeit sebe bes gottlid Wesens als in allen anbern Creaturen" (10). — Als ber Kurfi von Sachsen von biefer Erklärung Runbe bekam, schrieb er an ! Bergog von Gottorf, ob wirklich biefes Bebenten von bem Bener Superintendenten von Eigen herrühre? Dieser befannte sich ba übernahm baffelbe vertreten zu wollen, und ber Bergog konne einf gegen ben Rurfürften erklaren, es fei ohne fein Wiffen und ol seinen Befehl geschehen, im Uebrigen beweise die mitgesandte Eid formel, die vor Jahren icon, weil viele Nieberländer bieber tommen, Die schwärmerische Meinungen mitgebracht, abgefaft 1 eingeführt worben, daß man hier reiner Lehre sei und ben Sacram tirern und Schwärmern feinen Borschub leiste. Der Rurfürst fan nun Eigens Erklärung an Jacob Andrea zu feiner Berantwortn baran biefer es benn auch nicht ermangeln ließ. Er erklärte. 1 Alles, was Dr. Paulus v. Eigen in dieser Schrift vorgebra "nichts bann schändlicher, unverschämbter Zwinglischer, Calvinisch und Sacramentirischer Ungrund und mutwillige teufflische calumni send, teren sich ein Christenmensch, ich geschweige ein Doc

⁽¹º) Die ganze Erstärung ift gebruckt: Dänische Bibl. St. VIII, S. 395—4: ins Lateinische übersetzt von seinem Enkel Joh. Ab. Cyprans und mitgetheilt bessen Annal. Ep. Slesv. 448—463.

Theologiae schämen sollte". — Noch in selbigem Jahre erließ Paul v. Eizen eine weitere Erklärung, schrieb auch an den Kurskrsten von Sachsen und widerrieth die Bekanntmachung des Bergischen Buches, stellte unter Anderem vor, es habe der "leidige und listige Satan lange Zeit gesucht, wie er es könnte dahin bringen, daß Entheri und Philippi Lehre getrennt, und Philippi Schriften öffentslich verdächtig gemacht und aus den Schulen weggethan würden. Des Teufels Absicht aber seh die, weil Philippus Melanchthon die Augsdurgische Confession und Apologie gestellt und geschrieben, so sollten durch Lästerung seines Namens und seiner Lehre diese Bücher nicht allein der Schmähung der Feinde, sondern auch dem Berdacht der frommen Christen ausgesetzt und demnach ganz und gar verworsen werden. Das möchte Se. Kurfürstliche Inaden gewisslich für des Teufels Suchen, Intention und Meinung halten.

Nachbem die Concordienformel mit einer Borrede verseben worben, ward sie abermals 1579, 10. September, von den Rurfütten von Sachsen, Brandenburg und der Bfalz an die Herzöge wn Schleswig-Polftein, Johann ben Aelteren, Abolph und Johann ben Jungeren gesandt, um fie zu bewegen, bag bas Wert ber Einigung burch ihre Theologen nicht möge ferner hintertrieben Es gelangte bas Schreiben zuerft an Herzog Abolph. ber am 4. November Johann dem Aelteren davon Nachricht erteilte, auch versprach, Johann bem Jüngeren bavon Bericht zu eftatten, sowie eine Berathung barüber in Borschlag brachte, ob man sich absondern ober ben Fürsten anschließen solle, "welches beiberseits wegen bes Ewigen und Zeitlichen gar ein boch und sefährlich Werk seh, und man also, wie im Sprichwort halten, ben Wolf bei ben Ohren babe". Bon Herzog Johann bem Jüngeren und bem Berhalten seiner Geiftlichen bei ber Sache berlautet wiederum nichts Deffentliches; der ältere Johann aber und Adolph kamen überein, zwar eine Antwort zu geben, aber keine befinitive. Ihre Theologen follten fich weiter berathschlagen, auch musse bem Rönige, als mitregierenbem Berrn in ben Berzogthumern, bie Sache eröffnet werben. Uebrigens würden sie bei der Augsburgischen Confession verbleiben. So wurde am 19. November 1579 Beantwortet, felbigen Tages auch bem Könige Mittheilung gemacht. Deffen Antwort aber unterm 8. December lautete fehr ablehnend. Bereits zupor habe ber König fich geweigert, in biese Sache sich

einzumischen, seinem Statthalter Befehl gegeben, bie Brebiger i Röniglichen Gebiete bavon abzuhalten. Da bie Rurfürsten b Sache allein an die Herzöge hätten gelangen laffen, ginge fie U nichts an. Die Bergoge hatten beffer gethan, fich auf ihn gar nic Das Wert ware ihm fehr bebenflich, er habe zu berufen. feinem Lande alle gefährlichen öffentlichen und Brivat-Disputation ganglich einzustellen geboten, um die unruhigen und ehrgeizige Köpfe unter ben Theologen baburch zurückzuhalten. ihn besfalls keiner Absonderung beschuldigen, weil er in feine Lanbe reine Lehre und Gintracht batte. Die Bergoge möcht ihre Resolution ohne Rudficht auf ben König abgeben. — Es tar bier gleich erwähnt werben, bag Ronig Friederich II., als be Concordienbuch endlich wirklich erschienen war, unterm 24. Juli 158 von Antvortstov aus eine sehr strenge Berordnung dawider erliek (1) Es mare, heißt es barin, bem Könige ein Eremplar bes Buche opus concordiae genannt, zugekommen. Beil in bemselben ein Lehre sich finden solle, die ihm und seinen Kirchen fremd un ungewöhnlich, so daß leicht die Einigkeit, welche hier feb. tom baburch geftort werben, fo follte in jedem Stift ben Buchführer angebeutet werben, feine Concordienbucher einzuführen ober zu be faufen bei Androhung, daß fie ihre Wohnstätte sollten verbroche haben und ohne alle Gnabe am Leben gestraft werben. Bredigern und Borftebern ber Schulen im Stift follte geschriebe werben, daß fie dieses Buch nicht sollten bei sich finden laffen b Berluft ihres Amts und Strafe bazu ohne alle Gnabe, als fold bie ber Obrigkeit Befehle nicht in Acht genommen. Säben bi welche barüber halten sollten, bamit burch bie Finger, so follte auch fie abgesetz und andere verordnet werben, die bessere Auffid führten und bes Königs Willen thaten, benn er wolle rechte Lebs und Einigkeit im Reiche halten (18). Diefe fcarfe Berordnung gel freilich nur das Rönigreich an, allein bag auch im Rönigliche Antheil ber herzogthumer bas Concordienbuch nicht wird gebulb worben fein, ift leicht zu ermeffen, ba ber Landesherr entschiebe gegen daffelbe war. Er foll ein ihm zugekommenes Eremple

leicht auch an die Bifchofe.

⁽¹¹⁾ Sie fteht in banischer Sprace und in beutscher llebersetzung im 2. S ber Danisch. Bibl. S. 113—117.
(12) Der Besehl ist wahrscheinlich an die Stiftsamtmänner gerichtet, vie

sogar ins Fener geworfen haben. Die starken Aeußerungen bes Lönigs waren allem Anscheine nach nicht ohne allen Zusammenhang mit auswärtiger Politik. Es hatte die Königin Elisabeth von England bereits am 29. October 1577 ein Schreiben an den Lönig von Dänemark gerichtet, worin sie vorstellig machte, es möge das beabsichtigte Concordienwerk gehemmt werden durch Einwirkung auf den Kurfürsten von Sachsen, indem dasselbe die Calvinisten, daher auch die Engländer, verdamme. Dieses Schreiben der Königin von England übersandte König Friederich II. an den Kurfürsten, worauf ihm aber die Antwort ertheilt ward, daß die Urheber des Concordienwerkes auf die Ansichten der Calvinisten gar kein Eewicht segen könnten (18).

3m Gottorsischen Antheil traten auf Berzoglichen Befehl im Rovember 1579, noch unter Eigens Borfit, eine Anzahl Geistliche miammen, die vom 25. November bis 14. December in Schleswig ifre Berathungen hielten, beren Resultat war, daß abermals von bem Bergischen Buche abgerathen murbe, nachbem man baffelbe sammt ber Borrebe artikelweise burchgegangen und Bemerkungen dan gemacht batte. Eigen schreibt an ben Landgrafen von Beffen, ble vornehmsten Theologen und Prediger, an der Zahl etwa 20, wiren bazu hinzugezogen worden. Die Bahl ber Unterschriften beläuft sich auf 18, und beiläufig ersehen wir baraus, welches zu imer Zeit die vornehmften Theologen im Gottorfischen Antheil sewesen sind. Es waren folgenbe: 1) Paul v. Gigen selbst. 2. Marcus Wrange, Baftor ju Neuentirchen in Dithmarichen. 3. Paul Multherus, Baftor ju Sattstedt bei Sufum (feit 1570, vorber Archibiaconus zu Wesselburen, lebte bis 1589, 23. Januar). 4 Emald Thurow, Baftor am Dom zu Schleswig. 5. M. Martin Coronaus ober Krey, Baftor zu Riel (feit 1570, vorher zu Beienfleth, gestorben 1585). 6. M. Johann Hamer, Bastor zu Husum. 7. M. Betrus Mumsen, Bastor zu Tönning (seit 1540, gestorben 8. Johannes Piftorius ober Beder, Paftor zu Tetenbull (lett 1558, nachher 1588 Propst zu Eiberstedt, gestorben 1605). 9. Johann Schaffenicht, Paftor ju Olbenburg (feit 1579 bort,

⁽¹⁸⁾ Ueber diese Correspondenz und die übrigen, die ganze Angelegenheit betressenden Documente enthält Lau, Resormationsgesch. S. 289 289, betaillirte Rachweisungen.

vorher Diaconus am Schleswiger Dom und 1564 Paftor Habbebbe, nachmals 1587 Propft zu Olbenburg). 10. Johar Bostelius, Pastor zu Eckernforbe (feit 1576, geftorben 161 11. M. Georg Erufius, Baftor zu Rogenbull (geftorben 16 12. Betrus Aurifaber ober Golbschmidt, Baftor 4. Februar). Barbing (feit 1570, vorher feit 1554 auf Spit, bann feit 1 zu Schwesing). 13. Herrmann Bodelmann, Pastor zu Olbensw (seit 1572, vorher Diaconus baselbst seit 1563). 14. M. Johan Lucht, Pastor zu Habbebbe, hernach zugleich Prediger am Johan Rlofter und Professor ber Griechischen Sprache am Symnafi später von 1580 bis zu seinem Tobe (1592, 12. October) Ba am Dom, an welcher Kirche er vorher Diaconus gewesen 1 15. Bernhard Horsteinus, Paftor zu S. Beter (gebürtig Osnabrüd). 16. Johann Pauli, Paftor zu hemme. 17. Harbeb Splethenius, Baftor an ber Campen-Rirche por Rendsburg, nad zu Lunden in Dithmarschen, wo er 1614 geftorben. 18. Johan Stricerius ober Strifer, Pastor zu Grube und Prediger zu Cist

Bemerkenswerth ist, daß unter ben 18 ber britte Theil aus Eiderstebt ist, hingegen aus bem Amte Apenrade keiner.

Im Januar 1580 war bas Bebenken noch nicht abgesa ja noch am Johannistage 1580 erinnerte Herzog Abolph Joh ben Aelteren an die Beantwortung des Kurfürstlichen Schreibe das lange Schweigen möchte den Kurfürsten verbrießen. scheint, daß mit Zusammenberufung der Geistlichen im Ge Herzog Johanns gezögert worden. Inzwischen erfolgte das Able des Herzogs, und aus diesem Anlasse unterblied der Beitritt Haberslebenschen Theologen.

Nachdem Andrea und Chemnig das Bergensche Buch n einmal revidirt hatten, wurde die Concordiensormel durch den Krürsten August von Sachsen als Richtschnur der reinen Lutherischere eingeführt. Der Kurfürst richtete auch noch einmal eine Ban unsers Landesherren, die Concordiensormel als Landesgesetz sanctioniren. Selbstverständlich geschah das im Gediete des Herz Adolph nicht. Ebenso wenig, wie wir gesehen haben, in tKöniglichen Landestheile; der Statthalter in diesem Theile Herzogthümer, der gelehrte Heinrich Ranzau, trat persönlich Dänischen Abneigung gegen die Concordiensormel ganz bei. Krminder setzte der Superintendent Paul von Eigen, der eine theologis

Celebrität war (14), seine Polemik wider das Concordienbuch eifrigst fort, theils als Schriftsteller in verschiebenen Bublicationen, theils in Correspondenzen im In- und Auslande. Roch in seinem boben Alter veranstaltete er beswegen im Dom zu Schleswig ein Colloquium, wozu der Bischof von Rateburg, Dr. Conrad Schlüsselburg, sich einfand, und in welchem v. Gigen in ben heftigften Aeugerungen fic über das Buch erging. Auch in Kiel griff der Pastor Martin Coronaus die Concordienformel auf bas Beftigste an, und hielt starte Bredigten bagegen, die ibn in lebhaften Disput mit hamburgischen Theologen verwickelten, von benen er felbst zu einem Colloquium nach Hamburg geforbert warb, jedoch bies ohne weitere Folgen. Der Swerintenbent Bouchenius in Lübed richtete sogar wiber ben Bastor Coronäus eine Rlageschrift an ben Kieler Magistrat, allein ber Gottorfische Suberintendent v. Eigen nahm ihn bagegen in Schut.

Hiernach erlangte also bas Concordienbuch (16) in Schleswig-Solftein nicht Gesetsetraft als obligatorische Bekenntnikschrift. Allein es läft sich nicht leugnen, daß später eine Zeit lang ber Religionseib ber Brediger nicht allein auf die von der Lutherischen Kirche allgemein angenommenen symbolischen Bücher, nämlich bie Augsburgische Confession und beren Apologie, die Katechismen Luthers, und die Schmalkalbischen Artikel, sonbern auch speciell auf bie Concordienformel, obwohl dieselbe mehr Zwietracht als Eintracht gebracht hatte, gerichtet worden ist (16). Jedoch die Praxis war nicht in allen Theilen unseres Landes und nicht zu allen Zeiten eine ganz gleichmäßige (17). Daneben ist es indessen unzweifelhaft, daß in

⁽¹⁴⁾ Ueber Paul v. Eiten als Theologen und insonderheit über bessen "Ethis" bat L. Pelt (Prosessor ver Theologie in Riel) eine aussührliche Nachtick ertheilt in Ullmann und Umbreit, Theol. Studien und Aritisen, Jahrg. 1849, Heft II., S. 271—319. Der Aufsatz ist titulirt: "Die christliche Ethist wert Lutherischen Kirche vor Caliet und die Trennung der Moral von der Dogmatit burch benfelben".

^(1*) Zu bem Borangeführten unterlassen wir nicht, noch bier schließlich zu bemerken, baß eine Sammlung von noch niemals edirten und größtentheils unbekunten Urtunden, welche die Formulam concordiae und beren Fata insonberkit in den Herzogth. Schlesw. u. Holstein betreffen, nebst einer kurzen historischen Crassing, sich sinder in der Banischen Bibliothet St. IV, S. 212—365; V, 355—384, VII, 273—364; VIII, 333—468; IX, 1—178.

(16) In dieser Beziehung können wir mit Lau, Reformationsgesch., S. 301 st., wicht libereinstimmen, mussen, millen vielmehr Fald in seinem Handbuch III, 2, S. 695

und 696, beipflichten.

⁽⁴⁷⁾ Bgl. Hald I, 317, III. 2, S. 696, Ann. 85; Hegewisch, Gesch, ber derzogth. II, S. 25; Schlegel, im R. Staatsb. Mag. II, S. 473 ff. über bie Enstührung symbolischer Bücher in Däuemark.

bem Schauenburgischen Antheile von Holstein seit 1581 die E cordienformel formell durch ein Gesetz als symbolisches Buch Geltz hatte (18).

Belegentlich foll bier zum Schluffe bes gegenwärtigen Cabi eine buftere Episobe nicht unberührt bleiben, weil fie zeigt, n allein wie inhuman man gegen die Andersgläubigen damals fonders aus Anlag bes Streites zwischen bem ftrengen Lutherth und bem Calvinismus auftreten fonnte, sondern auch wie groß Scheu und Furcht in jener Beriobe vor Schwärmern und Sectig war, obgleich dieses Ereigniß zufällig mehr auf dem Boben Danischen Königreichs, als innerhalb ber Berzogthumer Schles und Holftein fich gutrug. Wir meinen bas barte Berfabren wi Johann von Lasco und seinen Anhang (19). Dieser Mann, Geburt ein Pole, hatte sich aus Frömmigkeit ber Theologie ergel und verliek besbalb fein Baterland. Er wurde später Sut intendent in Oftfriesland, mußte aber wegen feines Auftretens ge bas Interim fich von bort entfernen, und begab fich nach Engle Er stiftete 1550 in London eine Gemeinde ber sogenannten ! grimme, für bie er mit mehreren Freunden eine eigene Kirchenordn aufstellte, in welcher auch Giniges von bem Lutberischen Cultus Ritus verworfen ward, namentlich auch die Keiertage, so wie priesterliche Ornat ber Beistlichen. Die Gemeinde aber erla in London hohe Achtung, bis zu ber Zeit, ba bie Königin Die bie Restauration bes Papstthums betrieb, mahrend ber vorhergebe König Chuard in feiner Tolerang die Gemeinde der Bilgrimme Schutz genommen hatte. Nun begab sich die Gemeinde, 175 Se ftark, mit Lasco an ber Spite, nach Danemark, indem man 1 Ein Theil ber Pilgrimme ging sogleich Duldung hoffte. Helfingor, wo sie im October 1553 landeten, birect nach Roj Johann von Lasco begab sich hingegen mit bem anbe Theile ber Gemeinde nach Rolding in Jutland zu bem baselbst ! weilenden Könige Christian III. Doch die Hofprediger verwa bie calvinische Auffassung vom Abendmabl, welcher bie Vilgrin

⁽¹⁸⁾ Man vgl. Lau. Reformationsgesch. S. 297—304. (19) Bei unserm summarischen Bericht beziehen wir uns hauptsächlich die in Lau, Reformationsgesch. S. 211, enthaltene Erzählung und die von angegebene Literatur. Pontoppidan, A. E. D. VII, cp. 2, p. 317— Löscher, Hist. Mot., Thl. II, B. 3, cp. 1 §. 15.

hulbigten, und erklärten selbst von der Kanzel berab die anwesenden Sacramentirer für Irrgläubige und Feinde bes Kreuzes Chrifti, nach bem Texte Philipper 3, 17-21, mit allen Folgerungen aus bemselben. Lasco klagte barüber bei bem Könige persönlich und bat um ein Religionsgespräch in Gegenwart von Zeugen mit dem Hofprediger über bas Abendmahl. Allein eine Königliche Resolution verweigerte bas begehrte Colloquium und erklärte, bak ber Gemeinde Lascos nicht geftattet werden könne, sich im Lande aufzuhalten, weil ste einer abweichenden Meinung vom Abendmable anhingen. reichte bagegen ein theologisches Bebenken bem Könige ein, woraus beworleuchtete, daß er auf die Beiligung des Lebens das Haupt-Er trug aber hinsichtlich bes Abendmahles vor, gewicht leate. "daß allerdings Christi Leib und Blut im Sacrament bes Abendmables sei, wenn man bas Wort Sacrament nicht blos auf bie Elementa terrestria, sondern auf die ganze Handlung beziehe, aber er verwarf bie Meinung, dag der wesentliche Leib Christi mter und in bem Brote sei, weil biefer fich zur Rechten bes bimmliden Baters befinde". Die beiden Hofprediger hielten in Anwesenbeit einiger Hofbeamten eine freundliche Besprechung mit Lasco iber bessen theologische Ansichten und vorzüglich in Betreff bes Wendmahls, wodurch jedoch kein Einverständniß erzielt ward. offentliches Colloquium, wie es die Bilgrimme verlangten, wurde womals abgeschlagen, und es murbe von einem Hofprediger bie Erklärung abgegeben, "ber König werde eher ben Papisten als ben Calviniften ben Aufenthalt in seinem Lande gestatten". Remak erfolgte ein Königliches Decret ber Ausweisung ber bei brem Glauben beharrenben Bilgrimme; felbst bas Besuch berfelben, ben Winter über im Lande bleiben zu burfen, wurde abschlägig Der König gab ihnen ein Reisegelb von 100 Rthlr., beschieben. ertheilte babei aber ben Befehl, daß fie mitsammt ihren Glaubensbrübern in Ropenbagen unverweilt bas Land zu räumen batten.

Die so rücksichtslos Ausgewiesenen lebten bis dahin in Kopenhagen wegen ihres durchaus sittlichen Wandels und Benehmens geduldet und in dem besten Ruse. Der Bischof von Seeland, Balladius, stellte mit ihnen eine theologische Prüfung an und kam babei zu dem Resultat, daß der Dissens der Pikgrimme in der Abendmahlslehre nicht von der Bedeutung wäre, daß man sie beshalb nicht wie Brüder im Glauben behandeln dürse, und er versprach ihnen seine Fürsprache bei der Regierung. Seine Borstellung bei bem Könige war erfolglos, im Gegentheil, es wurde an ben Magistrat zu Ropenhagen ber Befehl gegeben, bag bie Erulanten binnen brei Tagen aus ber Stadt und dem Lande geschafft werben mußten. Die armen Leute, welche in Danemark Gastfreundschaft erwartet batten, wurden in mahre Roth gebracht. ba sie mitten in einem harten Winter und ohne Reisemittel bas Land unverzüglich verlaffen sollten. Beim Anhören bes Königlichen Manbats brachen sie in bittere Thränen aus, und baten um zwei Monate Frift, besonders auch mit Rücksicht auf ihre Kranken. Altersschwachen und Säuglinge. Alles war vergeblich. Sie baten um Einen Monat und barauf um nur vierzehn Tage Aufschub, um burch Bertauf ihrer Borrathe fich Reisegelb zu verschaffen. Alles Bitten und Fleben war umsonst. Jedoch der Magistrat von Ropenhagen, gerührt durch die traurige Lage der Exulanten, erlaubte auf seine eigene Berantwortung zuletzt einer kleinen Anzahl von Greisen und Wöchnerinnen ben Aufenthalt mabrend bes Binters in ber Stabt. Die übrige Schaar fubr am 12. bis 16. December ab, und zwar zuerft nach Rostod, wo ein Colloquium mit ihnen abgehalten warb, in Folge bessen sie ebenfalls von bort vertrieben Sie zogen nach Wismar, wo man fie nur vierzehn Tage lang bulbete, indem bie Prediger von den Kanzeln fie als 3rrgläubige schalten, und fie bei ben Gemeinden verhaßt machten. Darauf zogen fie nach Lübed, woselbst bie Beiftlichen ein Colloquium mit ihnen hielten, und fie barnach furzweg für Calviniften erklarten, worauf ber Senat ihnen nur einen Aufenthalt von vier Tagen gestattete. Run zogen sie nach Hamburg, und forberten balb hartnäckig, wie früher, ein förmliches Colloquium, bei welchem Pafter Westphal sich als ein unsehlbarer Glaubensrichter benahm und ihre firchliche Berbammung bewirfte, nachbem bie Disputation ohne Ber-Also auch aus Hamburg mußten sie ftänbigung geendigt hatte. weichen, und fanden schließlich Aufnahme und Duldung bei ben für ben Calvinismus toleranteren Oftfriesen. Ein Theil ber Gemeinbe ließ sich in Emben und Norben nieber, ein anberer Theil mit Johann von Lasco felber jog aber fpater nach Frankfurt am Main, wo ihnen ebenfalls Dulbung zu Theil ward, so daß sie bort eine Gemeinde gründen konnten.

XIII.

Der Buftand des Schulwesens.

Es ist anerkannt, daß das Unterrichtswesen einen Fortschritt der Reformation verdankt; aber berselbe hat sich mehr auf die Gelehrtenschulen, als auf bie Ausbildung bes Boltsschulmefens be-Es war, nachdem bas eigentliche Reformationswert eine vollendete Thatsache geworden, eine Neugestaltung des Schulwesens in hobem Grade Bedürfniß. Es that noth, das Zerstörte wieder aufzurichten und im Geiste ber neuen Ordnung zu bilben. Reformation hatte das bis dahin vorhandene Schulwesen, wie es besonders im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert sich unter manchen Kämpfen gestaltet hatte, was wir in unserem vorigen Banbe (1) in ben Hauptzügen geschilbert haben, folgeweise meiftens zu Grunde gerichtet. Die Klofterschulen gingen mit ber Säcularisation Die Mönche, welche ben Unterricht bis babin ber Rlöster unter. ertheilt batten, wurden meistens vertrieben ober wanderten aus. Bo in einer Stadt kein Kloster bestand, hatte man nicht selten sogenannte Marianer ober Marienbrüber (wie z. B. in Abenrabe), welche eine Fraternität bildeten und sich zu einem klosterähnlichen Leben verpflichteten, in Einem Haufe zusammen lebend, gemeinichaftlich effent und schlafent. Sie halfen als untergeorbnete Beiftliche ben Brieftern bei ber Berrichtung bes Gottesbienstes. und fie unterrichteten die Jugend, waren also die Schullehrer in ber Stadt. Aehnlich bie Begbinen in fleineren Stäbten, wo feine Ronnenklöster waren, für den Mädchenunterricht. Sie muften wie die Mönche weichen. Der Unterricht ber Mädchen, den die Ronnen in den Alöstern gaben, borte mit ber Säcularisation gleichfalls auf, wie es 3. B. mit bem Johannistloster vor Schleswig der Fall war. Die Erziehungsanstalten der Töchter der höheren Stände, die zum Theil einen bebeutenden Ruf batten und seit Jahrhunderten wirksam maren, wie 3. B. in ben Ronnenklöstern Parvstehube und Reinbek bei Hamburg, verschwanden mit ber Sacularisation. Die große Angahl ber Geistlichen, welche in ber

^{(1) 8}b. II, S. 180-206.

katholischen Kirche war, verminderte sich ungemein mit dem Uebergange zu der neuen Lehre und Kirchenversassung; diese Menge von Geistlichen hatte aber nicht allein in den Kirchen, sondern auch in den Schulen gedient und daneben zahlreich, wie erweislich ist, Privatsunterricht ertheilt. Dazu kam, daß der durch die ganze Gesellschaft gehende Riß und Gegensatz zwischen der alten und neuen Kirche das Unterrichtswesen vor der Hand in wirkliche Unordnung und in Stillstand bringen mußte. Unter solchen Umständen war eine große Renordnung, eine totale Resorm eine bringende Pssicht der Fürsten, denen die Kirchengewalt zusiel, wie der Commünen, die für die Vilbung ihrer Jugend zu sorgen hatten.

Sehr merkwürdig ift es, in welchem Mage König Christian II., vielleicht burch ben Beift ber Zeit, vielleicht aber auch burch seine perfonliche Erfahrung belehrt, indem er bekanntlich in seiner Rindbeit sehr schlechten Unterricht gehabt batte, in seinen stürmischen Reformplanen für bas Königreich Danemark auch eine tiefgreifenbe neue Schulordnung entwerfen ließ. Und dies geschah gang zu berfelben Zeit, als im herzogthum Schleswig hermann Taft feine erften evangelischen Predigten auf ben Rirchhöfen zu husum und zu Garbing in Eiberstebt hielt, folglich bie Reformation noch bevorftanb. Diefer entworfene Schulplan (2) handelt in 26 Artikeln von der Eintheilung ber Schulen, ber Schulzeit, ben Unterrichtsgegenständen. bem Schulbesuch, ben Schullehrern, ben Schulen in ben Städten. ben Lehrbüchern, dem Schullohn und ber Schuldisciplin. Man fiebt baraus, wie febr schon bei bem Anfange ber Reformation bie Nothwendigkeit einer gründlichen Berbefferung des Schulwesens einge-Man war burch die Humanisten und beren Studium ber Classifer ber Zeit weit porausgeeilt; aber ber Blan bes Königs blieb in Folge seines stürmischen Borgebens, seines bald nachber erfolgten Sturzes und bes Ganges ber politischen Dinge ein bloger Entwurf, ohne ins Leben zu treten, bleibt aber doch ein merkwürbiges Zeugniß bes Standpunktes und bes Reformgeistes jener Beriode, ber nicht minder in Standinavien als in Deutschland fic lebendig regte. Rach biefem Entwurfe follten bie Boberen Schulen

⁽²⁾ Bir halten uns bei bem Reserat barüber zunächst an ben Bericht von Lan. Der Entwurf ber Schulordnung selbst wurde zuerst herausgegeben von Langebet im Dänischen Magazin IV, S. 364 ff. Bgl. Münter, Magazin I, S. 326 ff.



in mehrere Classen eingetheilt werden, und wurden die Kenntnisse bestimmt, die für die Entlassung zur Universität nöthig waren. Es wurde zugleich angeordnet, daß halbjährliche Eramina gehalten werden sollten, um bie Bersetzung ber Schüler von einer Classe in bie andere an entscheiben. Die Schulzeit wurde bestimmt von 5-8 Uhr im Sommer und von 6-8 Uhr morgens im Winter; wobei für Danemart wie für Schleswig-Holftein baran zu erinnern ift, baß man bamals febr frühzeitig aufstand, und um 10 Uhr zu Mittag zu effen pflegte. Bon 8-9 Uhr follte Freistunde sein, von 9-10 wieder Unterricht, von 10-12 frei, von 12-2 Reweition, von 2-3 frei, von 3-5 Unterricht. Um tüchtige Lebrer m baben, sollte ben Obrigfeiten ber Stabte verboten werben, Schullehrer zu ernennen, die nicht vorher von der Universität oder von bem Rector ber Domschule examinirt waren, und in ben kleineren Stäbten, wo feine orbentlichen Schulmeifter maren, follte man folche fic von ber Universität ernennen lassen. Wenn aber folche tüchtige Lehrer nicht zu haben waren, fo folle es babei bewenden, daß bie Linber bas Ave-Maria und bas Baternoster auswendig sernten. und baf fie banisch lesen und schreiben könnten. Die Lebrer burften nicht mehr bie Rinber mit Stöden in ber Schule schlagen und nicht wie bisber unmäßig mit Ruthen züchtigen. Es muffe aber auch für eine angemeffene Befoldung ber Lehrer geforgt werden, weshalb ben Bischöfen aufgegeben warb, bem tüchtigen Lehrer an einer gelehrten Schule die Ginfunfte einer Pfarre ober boch einer guten Bicarie anaumenden. Als Schulgeld murde für den Oberlehrer von jedem Schäller 2 Schilling, für den Unterlehrer 1 Schilling jährlich festgefett. Es wurde ferner vorgeschrieben, bag fein Schüler ju Chor geben burfe, ber nicht zwei vollstänbige Anzuge habe und reine Meiber trage, auch ben Lehrern und Schülern strenge unterfagt, der Kastnacht verkleidet und vermummt umberzulaufen ober Vossen m treiben, wie es bisher üblich gewesen, nicht minder bas Betteln berboten unter Androhung strenger Strafen. Sodann wurden viele ber alten Schulbucher abgeschafft und babei verorbnet, bag fie verbrannt werben sollten, deren Titel verzeichnet sind, und an ihre Stelle wurden bessere gesett, z. B. die Flores vocabulorum Antonii Mancinelli anstatt ber Puerilia, ber Cato anstatt bes Dag in biefer beabsichtigten neuen Schulordnung, nach Facetus. bem Maße der damaligen Verhältnisse gemessen und gewürdigt, viel Beachtenswerthes liegt, ift nicht zu leugnen, sie blieb aber, wie gefagt, ein bloger Entwurf und tam nicht zur Durchführung.

Dahingegen wurde zwei Jahrzehnte später von Christian III. bie neue Schulorbnung für bie Herzogthumer als Befet verfundet. welche ein bedeutendes Stud in der Kirchenordnung ausmacht und einen Anbang bat, ber eine besondere Schulordnung enthält für bie von bem Capitel zu Schleswig zu ertichtenbe Bobere Schule. Allein schon fünfzehn Jahre vor ber Bublication ber Kirchenordnung von 1542 war im Beifte ber Reformation und aus Anlag berselben in hufum, welches zwar nur ein fleden war, aber ein fehr blübender, ber bie meisten Stäbte bes Lanbes an Handel und Gewerbsamkeit übertraf, eine neue Lateinische Schule gegründet worben. Dies geschah burch benselben ausgezeichneten Brediger, ber am frühesten in unserem Lande die evangelische Lehre gepredigt hatte, hermann Taft, und ber intelligente und wohlbabende Bürger Matthias Knuten leistete ibm babei wieber ben wirksamsten Beistand. Und in Samburg batte Bugenhagen als Reformator, indem er baselbst bie neue Rirchenverfassung organisirte, eine für die bamalige Zeit treffliche Schulordnung aufgestellt und bas Johanneum (3) eingerichtet, welches bald manche Schüler aus Schleswig-Holstein und aus Dithmarichen frequentirten und bort höhere Schulbildung für die Universität erhielten.

Unsere Kirchenordnung, welche vorzüglich auf die Organisation von sogenannten Lateinischen Schulen gerichtet ist, hebt besonders auch den Gesichtspunkt hervor, daß die Schule eine Borbereitung für die Ausbildung eines geschickten geistlichen und weltlichen Beamtenstandes sein möge. Es wird verordnet, daß in allen Städten und Fleden lateinische Schulen sein müßten, und daß die Prediger an allen Orten die Eltern an ihre Schuldigkeit, die Kinder zur Zucht und Lehre zu halten, ernstlich erinnern und ermahnen sollten; wobei ihnen auch vorgestellt werden müßte, daß dies für die gemeine Nothdurst unentbehrlich wäre: "nömliken, dat wh süde hebben mögen, wordorch unse nakömelinge de reine lere des Evangelii van vons entsangen, vode der wh tho regeringe der lande unde lüde gebruken mögen. Dabei wird hinzugefügt, daß der Bischof, wenn er

⁽³⁾ F. C. Kraft, Disputatio de Joannis Bugenhagii in res scholasticasemendatas meritis. Hamburg 1829. (Programm bes Directors jur britters Säcularfeier bes Hamburgischen Johanneums).

im Lande die Kirchenvisitation halte, darauf bringen und im Namen des Landesherrn gebieten müsse, daß die Eltern ihre Kinder ordentlich zur Schule schickten. Es ist mithin hierin schon die allgemeine Schulpslichtigkeit sanctionirt im Widerspruche mit den vorher geltenden Grundsätzen; denn Gottes Wort sollte ein Gemeingut für Alle werden, während die dahin eine bevorrechtete Priesterschaft sast alleinige Inhaberin alles höheren Wissens gewesen, und schon dadurch die große Wasse vos Volles der Priesterschaft gegenüber hinsichtlich der Lehre underechtigt war.

Was aber die Einrichtung ber lateinischen Bürgerschulen betrifft, so wurde barüber bestimmt, daß in benselben Classen sein follten, und amar, mo drei Lehrer maren, vier Classen, wo aber nur zwei Lehrer, brei Classen. In die unterste Classe gehörten bie Ainder, welche Buchstaben und Lesen lernten. Die noch mit ben Buchstaben beschäftigt maren, sollten aus bem Ratecbismus gelehrt werben, "ben kindtlicken Enchiribiis", wie es heißt, "welder on sich holden dat Baber vnse, be tein Gebade, ben Gelowen, be wordt ber Dove, de wordt des Avendtmals des Heren sampt andern kindtliken nebeben". Des Abends folle man fie mit zwei lateinischen Bocabeln um Auswendiglernen nach Sause geben lassen. Die aber bie Borter zusammensetzen können, sollen ihren Donat und Cato lesen lemen, auch täglich etwas schreiben und ihre Schrift bem Schulmeister vorzeigen und dann mit zwei lateinischen Bocabeln nach Danse geben. Bur zweiten Classe gehören bie, welche orbentlich lefen konnen. Diefen werben nun anbere lateinische Bücher ge-Sie sollen allzeit Latein reben, und ihnen soll ein lateiuicher Spruch mit nach Hause gegeben werben. Die britte Classe bilben bie, welche becliniren, conjugiren und die Wörter recht zu-Diese bekommen bie Comobien bes Tereng, sammenfeten können. and bes Blautus zu lesen und auswendig zu lernen, und nehmen zwei lateinische Berse abends nach Hause mit; sie schreiben auch ein Mal wöchentlich Episteln. Die in ber vierten Classe haben schwerere Shriften: Birgil, Ovid, Cicero; sie muffen alle Tage aus bem Birgil auffagen, auch schon Berse machen. Wo eine fünfte Classe ih, wie zu Schleswig, foll in biefer mit bem Griechischen ber Unfang gemacht werden, doch daß die lateinische Sprache daburch ja nicht verfaumt werbe. Dem Lateinischen ist burchweg bie größte Bichtigkeit beigelegt; wobei man sich erinnern muß, daß damals und

noch Jahrhunderte nachher Latein der Weg zu allem höheren Wissen war.

In solcher Weise, wie eben angebeutet worden, bestanden noch lange die Lateinischen Schulen in sast allen unseren Städten und Fleden, ja man meinte durchgehends, es sei kaum thunlich, richtig Deutsch zu lernen anders als vermittelst des Lateinischen, denn darin liege der Schlissel zu aller Wissenschaft.

Daneben wurde sehr auf die Musik und den Gesang gehalten; täglich von 12-1 Uhr wurde darin Unterricht ertheilt, und zwar nicht blos "na gemeiner whse, sondern och hn sigurativis".

Bor allen Dingen aber wurde auf ben Religionsunterricht geseben. Die Schüler ber oberften Classe gingen zwei Mal täglich zu Chor, um 8 Uhr Morgens und von 2-3 Uhr Nachmittags, und unterbeffen wurden die Elementarschüler verhört. Wie es im Chor verhalten wurbe, zeigt ber erfte Abschnitt ber Rirchenordnung, und ift von uns bereits früher in bem Capitel vom Gottesbienfte bargestellt worben (4). Demnach follten die Schüler um 8 ober 9 Uhr, wenn man mit ben Gloden läntete, nach alter Gewohnheit zur Rirche geben, da follte man sie brei Pfalmen singen laffen sobann zwei Octonarien mit ber Antiphonie. Darauf sollten bie Kinder mit balber Stimme ben Ratechismus lefen; wobei ber Schul meister jebes Stud bes Ratechismus mit lateinischen Worten anzu fangen und die Schüler ebenso langfam zu antworten hatten. Rach bem Katechismus war, wenn nicht geprebigt wurde, eine Lection ein Responsorium, das Gloria Patri und zulett Te Deum laudamus. In der Besper an den Sonn- und Festtagen sollte es gehalten werben wie an ben Festabenben, wobei bemerkt ist, baf wenn das Singen zu lang und baburch die Predigt gehindert würde so möchte ber Rirchherr bem Schulmeifter gebieten, die Befänge ab-In der That war auch des Singens sehr viel. Banze aber war offenbar eine Nachahmung bes in ben Domstifters und Rlöftern gebräuchlichen Chorgefanges, wie benn auch ausbrucklich hinzugefügt wird, daß es in ben Stiftern in berfelben Beise zu baltes In Rudficht auf die Schule ist ferner vorgeschrieben, daß are Mittewoch Morgen repetirt werben follte, und die Kinder, wenn fo in ber Kirche gesungen batten, nach Sause geben und ben Nachmittas

⁽⁴⁾ S. oben S. 184-185.

frei haben möchten. Der Sonnabend aber follte ausschließlich bem Religionsunterrichte gewidmet sein; wobei ber Ratechismus aufs allereinfältigste ausgelegt werben mufte. Denn ben etwas verständigeren Schülern möge man auch aus bem neuen Testamente etwas vorlesen, etwa ben Matthäus ober einige leichte Briefe Bauli, bazu auch etwa Bsalmen und die Sprichwörter Salomonis. Das viele Borlesen, wird babei bemerkt, macht es aber nicht aus, sonbern bie Kinder muffen auch, was fie gehört, auswendig lernen. mentarschüler ober sogenannten Primarii sollten dabin gebracht werben, daß sie ben Katechismus wörtlich aufsagen könnten; bie anderen, daß sie ihn aufs einfältigste zu deuten wüßten; die oberften Schüler ober sogenannten Quartarii, daß sie auserlesene Psalmen mb einige besondere Stellen ber Heiligen Schrift auswendig gelernt batten. Damit aber bie Kinder solches nicht vergaken, sollte ber Magister alle Sonnabende von ihnen fordern, daß ein Jeder bas Seine auswendig ber Reihe nach auffage. Wenn bas geschehen, jollten bie Kinder zur Besper gehen und bann nach Haufe. Es war übrigens die Schulzeit von Simon Judä (28. October) bis Maria Reinigung (2. Februar), also zur Zeit ber fürzesten Tage, morgens von sieben Uhr bis nachmittags vier Uhr; zu anderen Zeiten war der Anfang schon um sechs Uhr; wie man denn überhaupt in jener Zeit mit Allem früh bei der Hand war.

Sehr lehrreich ist in ber Kirchenordnung eine ausführlichere Shulordnung für die Schleswiger Belehrtenschule. Das Gefet ihreibt bem Domcapitel vor, eine Schule zu Schleswig mit brei Abtheilungen zu errichten, mit sieben Lehrern und in der Folge mit fünf verschiedenen Localen. Diese Schule sei bergestalt einzurichten, daß die Kinder aus beiben Herzogthümern dahin gefandt werden kunten, namentlich wenn dieselben in geringeren Schulen einiger= maßen in ber Grammatik unterrichtet worben wären. Sie fonnten alsbann in ber Domschule höhere Ausbildung erlangen, um für die Universität reif zu werben. Der erste Lehrer, Ludimagister ober Rector titulirt, muffe ein gelehrter Mann sein, promovirter Magister artium. Derfelbe folle zum Capitel gehören und mit 100 Gulben lährlich besolbet werden. Der zweite Lehrer, Subrector, ebenfalls ein Magister artium, muffe auch einen Sit im Capitel haben und besoldet werden mit 80 Gulben jährlich. Der britte Lehrer, ber Cantor, folle ein gelehrter Musicus sein und auch zum Capitel ge-

boren, seine Brabenbe musse jährlich 60 Gulben betragen, un wenn er ein besonders geschickter Mann sei, könne fie auch erbol Ferner mußten an ber Schule noch vier Lehrer, Schu gesellen, angestellt werben, welche ber Ludimagister zu ernennen m Sie hießen "Babagogi"; ber erste unter ihne au leiten babe. follte vom Capitel jährlich 40 Gulben Befolbung haben, ber zweit gleichfalls 40, der britte 25, der vierte 20. Diese Ordnung fü bie Hohe Schule enthält einen vollständigen Lehrplan für bie für Classen ber Schüler und zwar so berechnet, bak die Schule in bri Jahren absolvirt werben könnte. In der untersten Classe safe zwei Abtheilungen ber Schüler, auf ber einen Seite die "Fibelisten" auf der anderen die Knaben, welche schon ben Donat lernten un ben Cato exponirten; wobei hinzugesett wird, daß man die lettere auch abends im Latein vornehmen könne, und ihnen babei einis Vocabeln ober auch einige Verfe und lehrhafte Sprüche aufgegebe werben möchten. In die oberfte Classe sollten nach Bestimmur bes Rectors die Schüler versett werben, welche die vorhergebende Claffen gehörig burchgemacht hätten, und biefelben waren in Dialets und Rhetorit, wie auch in ben Anfangsgründen ber Mathematif un bes Griechischen, ju unterrichten, gleich wie sie minbestens bie Bud ftaben bes Hebräischen zu lernen hätten. Mit Uebergehung beffet was für alle Classen über ben Unterricht und die Uebung it Lateinischen, so wie über die bezüglichen Lehrbücher, verordnet war bemerken wir nur noch, bag genaue Borschriften für ben Gottes bienst gegeben wurden. Dem Cantor follte obliegen, alle Anaben große und kleine, gut fingen zu lehren. Sämmtliche Schulgesellen follten ihm helfen, wenn er mit seiner Cantorei in ber Rirche einen Festgesang aufführen wollte: wobei die hohe Bedeutung der Muft für die Erziehung der Jugend hervorgehoben wird. Doch am Mittewoch sollten die Schüler des Mittags schon Erlaubnif haben, so daß sie dann auch nicht Besper zu singen brauchten: "so können be Scholgefellen einmal rouw bebben wat sonberlikes tho stuberenbe, sold hs od ben Kindern gudt, babt se nicht auerdratig the ber ler werben, vnbe besto frischer bes andern bages wedder henankamen.

Als eine gute Uebung wird vorgeschrieben, daß die Schüler welche dazu tüchtig wären, wöchentlich lateinische Episteln ober Car mina einreichten; ferner daß sie fleißig angehalten werden sollten Latein zu reben, und die Bräceptoren, so viel möglich, mit ibner

auch die Colloquia von Erasmus gebrauchten und lateinische Co-

Sowohl diese Höhere Schule zu Schleswig, als die gewöhnslichen Lateinischen Stadtschulen, waren vorzugsweise für die Jugend bestimmt, die sich den akademischen Studien widmen wollte. Den Lehrern war deshalb vorgeschrieben, auf das Ingenium der Schüler Acht zu haben und diesenigen, die zum Studiren keine Anlagen hätten, wenn sie zwölf Jahre alt geworden, den Eltern anzuzeigen, damit man sie in Zeiten einem anderen Beruse widme. Aber die Schüler, welche von guten Fähigkeiten wären, sollte man in der Schule bleiben lassen, bis sie 16 Jahre alt geworden, ehe man sie zur Universität abgehen ließe; und die, welche Gaben hätten, Anderen das, was sie gelernt, mitzutheilen, sollte man der Gottesgelehrsamskeit widmen und dieselben auf eigene oder öffentliche Kosten dafür auf die Universität schicken.

Aus ber letteren Bestimmung geht sehr beutlich herver, daß man besonders auch barauf bedacht war, geschickte Männer zum Allein für den Volksunterricht begnügt Echrstande heranzubilden. bie Kirchenordnung sich damit, der Orts-Obrigkeit die Sorge für bie orbentliche Erhaltung (5) biefer Schulen zu übertragen. Bortlaut bieser Aeußerung ist: "Bp be bübeschen Scholen ber Kinber onde Megebeken, de nicht Latin leren, mach de Auericheit seen, bat se underholden werden, wh begeren nicht mer den dat man solcken Ambern beneuenst anderer geschicklicheit ben anfang eines Gobtsaligen levendes vorholde". Es sind hiermit offenbar die sogenannten Deutschen Schreibschulen gemeint, und baneben werden ausbrücklich bie Mädchenschulen erwähnt. Die Geschicklichkeit, von der die Rede 14, muß man zunächst auf bas Lesen, Schreiben und Rechnen besiehen, zugleich aber wird als eine Hauptsache ber Religionsunterricht Acforbert.

Was die Stellung des Lehrerstandes überhaupt anlangt, so seht unsere Kirchenordnung davon aus, daß die Lehrer zum geistslichen Stande gehören und die Privilegien der "Gelehrten" gesnießen. Die Schulen und Schuldiener standen unter der Aufsicht der Geistlichen. Der evangelische Bischof hatte die Amtspflicht, bei

⁽⁹⁾ Hald in seinem Hanbluche III, 2. S. 732 hat die hierauf sich besiehende Stelle in der Kirchenordnung gang so aufgefaßt, wie wir sie verstehen.

seinen Kirchenvisitationen die Kirchen, die Schulen und die Arme anstalten zu beaufsichtigen, um sich zu überzeugen, wie es bamit stel Es wird dem Bischof speciell aufgetragen, zu bewirken, daß in all Städten und Flecken ben Schulmeistern und ihren Gesellen eine fiche und angemessene Besolbung zu Theil werbe. Dabei wird verordn baß von den Kirchenlehnen oder Bicarien, die jest vacant wären, od bei bem Ableben ber Inhaber ledig wurden, wenn es nöthig ware, t ber Berleihung bie erforberlichen Ginfünfte ben Schuldienern zugele Wie ben Beistlichen, wenn sie ausgebient batte werden sollten. jo wurde auch ben emeritirten Schullehrern, welche ihr Amt lan mit Geschicklichkeit und mit Treue verwaltet hätten, von der Lande herrschaft die nöthige Aushülfe versprochen. Nicht minder wur vorgeschrieben, daß die Kirchgeschworenen in ben Städten und Rlech wie für die Kirchengebäude und Predigerwohnungen, so auch für b Schulgebäude und die Wohnungen der Schullehrer bergestalt forge follten, daß diefelben beftändig in Bau und Befferung gebörig g halten würden.

Sehr eigenthümlich sind in der Kirchenordnung die Bestit mungen binfichtlich bes noch ganz unvollkommenen Schulwesens a Wenn es auch Landschulen hin und wieder gab, we unzweifelhaft ist, so waren sie boch nicht in allen Kirchspielen, und b Unterricht war äußerst unvollkommen, indem blos die Unterweisu burch ben Katechismus gefordert warb, welche bie Rüster zu geb Es follten aber die Dorffirchen, welche ben Städten na gelegen waren, aus ben Schulen ber Stäbte Rufter annehmen, m benselben zur Sulfe ihrer Studien das Gebührliche geben, und zwi "nach alter Gewohnheit". Aus biefem Zusate geht offenbar herve baß biese Einrichtung eine alte und längst gewohnte mar, also ich vor der Reformation bestand. Die Braxis babei war, daß folc sogenannte "Lauffuster", wie fie insonderheit bei ber Domschule Riven schon in tatholischer Zeit vorkommen (6), einmal in der Woche bem Rirchorte fich einftellten, um bem Beiftlichen beim Gottesbien beizustehen und ben Kirchengesang zu leiten, sowie die Bauernkind ben Katechismus zu lehren. Für biefen Unterricht hatte ber Baft bas Haus und die Stunde zu bestimmen, so daß dabei auch e Wandeltisch stattfand. Die Kirchenordnung betrachtet diese Einric

⁽⁶⁾ Terpaguer, Ripae Cimbr., p. 501 ff.

tung, mit der manche Unzuträglichkeiten verknüpft waren, wovon verschiedene Berfügungen jener Zeit zeugen, als einen bloßen Nothbehelf, dem sie äußert, daß künftighin ein tüchtiger Küster, welcher den Katechismus zu lehren im Stande wäre, an jeder Dorfkirche angesiellt werden solle. Diejenigen Küster aber, welche dazu nicht gesicht wären, sollten das Küsteramt nicht mehr verwalten.

Einen Beweis für die Thatsache, daß wenn auch nicht bei allen Dorffirchen, fo boch bei manchen bereits Schulgebäube bestanden, finden wir barin, daß die Kirchenordnung, indem sie ben Imaten vorschreibt, daß fie für die Kirchengebäude, die Pfarr- und Schulgebäube gehörige Sorge tragen sollen, biese Verpflichtung auch speciell hervorhebt in Beziehung auf die gleichen Gebäude in ben Dörfern, und fich dabei auf alte Landesgewohnheit beruft. Uebrigens ift wohl nicht zu leugnen, daß in der ersten Zeit nach der Reformation für die Schulen auf dem Lande noch sehr wenig gethan Eine bemerkenswerthe Ausnahme, indem wir hier noch von den Marschdistricten absehen, liegt urfundlich für das Rirchspiel Biolberup in Nordschleswig vor. Hier bestand in früherer Zeit eine nicht unerheblich botirte Vicarie. Diese eignete bei ber Einführung der Reformation eine dortige Gilde sich zu. Allein Herzog Iohann ber Aeltere, ber biese Eigenmacht mit Unwillen erfuhr. erließ dawider ein Inhibitorium und gab barauf die Berfügung, "daß hinfürter eine feine bequeme Schule in bem Kirchspiel für bie semeine Jugend solle angerichtet, und eine geschickte, tüchtige Person, die die Capellanei, Kufterei und Schule zugleich verwalten möge, bestellt merben". Die Gilbe mußte folglich bie zurückgehaltenen Einkünfte wieder herausgeben (?). Diese Verfügung steht freilich bereinzelt ba, aber man muß bebenken, bag es uns überhaupt an urtundlichen Nachrichten in solcher Hinsicht gar sehr mangelt.

Unzweiselhaft war das Unterrichts- und Schulwesen viel besser bestellt in unsern Marschgegenden an der Westäuste von Holstein und Schleswig, wo eine größere Wohlhabenheit, mehr Bildung und stärstere Autonomie durch Communalfreiheit herrschte. Dieses gilt namentslich von dem selbstständigen und volksfreien Dithmarschen, und wir haben bereits in dem Capitel über das Schulwesen im letzten Jahrshundert vor der Resormation darauf ausmerksam gemacht. (8).

^(†) Bgl. Lau, Reformationsgesch., S. 503. (*) S. Bb. II, S. 202 ff.

Wenn wir jett die in unserer reformatorischen Kirchenordmu enthaltenen genauen und eingreifenben Bestimmungen über bas Und richtswesen bargestellt haben, so wollen wir schlieklich nicht unt laffen, barauf binzubeuten, baf wir in ber gegebenen Schulorbnu eine enge Bermandtichaft mit Schulordnungen aukerhalb unseres Land welche Bugenbagen entworfen und eingeführt batte, erkennen. Die ausgezeichnete Gelehrte, ber vertrauteste Freund von Luther u Melanchthon, war nicht blos ein gefeierter Kirchenreformator, fc bern auch ein fehr berühmter Schulmann, und bies als Schuldirect wie als Organisator. Er war, bevor er eine theologische Profess und ein Hauptpastorat zu Wittenberg übernahm, 15 Jahre la Director der Gelehrtenschule zu Treptow in seinem heimathslar gewesen, und unter seiner Oberleitung und seiner Lehrthätigk wurde biese Schule auch aus entfernteren beutschen Landen so fie besucht, daß sie sich des bochsten Rufes in weiten Rreisen erfreu Bugenhagen war bann als Brofessor an der Universität zu Witte berg ein vielgesuchter Reformator des Kirchen- und Schulwesens worden, ebe er für biefen großen Beruf zu uns und nach Rope bagen tam, in mehreren Städten von Pommern und von Sachse sodann in Braunschweig, in Hamburg 1528, in Lübeck 1530. Sei eifrige und erfolgreiche Wirksamkeit für die evangelische Reform t Kirche, wie für die Verbesserung und Vervollkommnung ber Schi ift wahrhaft bewundernswerth (9). Er hielt auch, wie Luther (1 ben er wie einen Bater verehrte und liebte, ben Lehrerstand be in Ehren und sorgte eifrig für das Wohlergehen desselben du Feststellung und Aufbesserung ber Besoldungen, durch bessere Schi gebäube, wofür besonders die leer gewordenen Rlöster dienten, but anständige Lehrerwohnungen, wie durch die Berbesserung der an lichen Stellung und Berhältniffe ber Lehrer überhaupt in ihrem hochwichtigen und dabei so mühevollen und oft verdrieflichen Leber

^(*) F. Koch, Erinnerungen an Dr. Johann Bugenhagen Pomeram (Stettin 1817); Mohnife, in Ersch u. Grubers Encystopädie, XIII, p. 4t F. C. Kraft, Disput. cit.

⁽¹⁰⁾ Luther äußert über die Würde und hohe Bebeutung des Lehrbert sich unter Anderm so: "Wenn ich vom Predigtamte und andern Sachen stassen klassen könnte oder müßte, so wollte ich kein Amt lieber haben denn Schlerer vober Knaben-Lehrer sehn. Denn ich weiß, daß dies Wert nächst de Predigtamte das allernützlichste, größeste und beste ist, und weiß dazu n nicht, welches unter beiden das beste ist".

beruse. Unsere Kirchenordnung, worin die Winkelschulen verboten werden, woraus erhellet, daß die Reformation auch Privatschulen vorsand, sagt in dem Capitel von den Lateinischen Schulen, daß die öffentlichen Lehrer in allen Orten behalten sollten, was sie zuvor gehabt hätten, und wo solche sich fänden, welche nicht hinlänglichen Lebensunterhalt hätten, diese die nöthige Verbesserung ihres Gehalts aus landesherrlichen Witteln erwarten könnten, sobald der Vischos oder der Kirchherr darüber berichten würde.

Sehr merkwürdig ist bie von Bugenhagen getroffene Anordnung über ben Schulunterricht der heranwachsenden Töchter der angesehenen Bürgerschaft in Hamburg. Die in seiner Hamburgischen Shulordnung barüber enthaltene Bestimmung ist nach Inhalt und form durch ihre Gemüthlichkeit und Originalität so ansprechend. wie uns scheint, daß wir uns nicht versagen können, dieselbe bier wörtlich herzuseten. Der Wortlaut ist nämlich folgender (11): ...In enem iben Karspel mutt men bolren ene Junckfruwen-Schole. Solckes icolen in ibem Karivel verschaffen be Verordnete bes Rabes und Diaken bes Rarfpels; ben erwehleben Scholmeisterinnen schall men ben hußtinse bethalen uth ber gemenen Schatt-Raften, und schölen wahnen, da id den Junckfrnwen des Karsvels wohl gelegen is. Bor folden Huftinse schölen se schüldig ihn od fünderlice und chriftlice Ovinge mit ben Junckfrumen tho hebbenbe, Sprocke uth ber H. Schrift, ben Catechismum und driftlice Gefänge tho lerenbe, ben Sold averst und dat Lohn vor ere Arbeid schölen de Olbern der Jundfruwen, so se vermögen synd, besto mehr und redlicker geven und bethalen alle Jahr, und andehl ehres Jahrs Lohn alle veerbel Zahrs und tho Tyden wat in de Köcken schaffen, dewille solcke Lehr Möge und Arbeid by sick hefft, und wert boch in ringer That uthgerichtet. Wente de Junckfruwen barven allene lefen lehren und hören eblicke Düdinge up de X Gebade Goddes, up den Gloven Und Baber unser, und wat de Döpe is, und wat dat Sacrament bes Lives und bes Blobes Jesu Christi, und lehren uthwendig upfeggen edlicke Spröcke uth den nien Testament, van dem Gloven, **ban der Leeve und Gedult edder Crütse, und etlicke hillige den** Bundfruwen benende Historien ebber Geschichte the Oving ehrer Memorien ebber Gebächtnuff, od mit folder Wiese inthobilbenbe

⁽¹¹⁾ Klefeter, Samml. b. Hamb. Gef., S. 100.

bat Evangelium Chrifti, bartho od driftlide Gefänge lehren, foldes können se in enem Jahr ebber thom höcksten in 2 Jahren lehren. Darüm gebenken od be Olbern, bat se ben Meisterinnen nich tho geringe geven vor folde Arbeid, wowohl in forter Thot gedahn. Und de Junckfrumen schölen man ene Stunde edder thom bockften twe bes Dages in be Schole gabn (12), be andere Thot schölen se Item ehren Olbern benen, und lebren huß bolben överlesen. thosebn etc. Ban folden Junckfrumen, be Gobbes Wort gefatet hebben, werden barna nüttlicke, frolicke, geschickenbe, fründlicke, gehorsame, gabesfürchtige, nich bylövische und egenköppische Hugmobern, be ehr Bold in Tüchten können regeren, und be Kinber in Gehorfam, Ehren, Gabesfurcht upthen, und be Kinber vorban werben ehre Kinder och so upthen, und so vorban Kindes-Kind. Schal I averst wat darmanck nich wohl geraben, dat mutt men Gabe regeret lathen, wie schölen bat unse bohn, bat uns Gobb befahlen hefft. wo bose were idt, wen men solde gube Ohrsacken vor be unwete Jugent nich föddert. So aber een Börger gant arme were, un wollte ihne Dochter od gerne lehren lathen, be fprede be Borständer ber gemenen Kasten tho ber Armen in spinen Karspel, box: fe soldes wolben utbrichten, üm Gabeswillen".

Nachdem in dem Vorstehenden die Grundsätze unserer Kirchersordnung über die Lateinischen Schulen dargestellt worden, indem dest deutschen Schreichschulen, wie der Mädchenschulen im Gesetze nur nebenher und kurzhin Erwähnung geschieht, haben wir jetzt die Fraze zu beantworten, wie jene Principien und Intentionen zur Aussührung gebracht worden sind. Die Aussührung war freilich keine leichte Ausgabe unter den damaligen Zeitverhältnissen, und man kann sich beshalb nicht wundern, daß es noch geraume Zeit nach Erlassung der Kirchenordnung dauerte, ehe man mit dem verbesserten Schulzwesen einigermaßen zu Stande kam. Ein Hinderniß war dabei die 1544 geschehene Landestheilung, welche die allgemeine Geltung und Wirksamkeit der Kirchenordnung im ganzen Lande hemmte, urzd ein anderes die bedrängte Lage des Domcapitels in Schleswis

⁽¹²⁾ Auffallend ist, daß Bugenhagen in der Pommerschen Schulordnung fixt die Mädchenschulen täglich vier Lehrstunden bestimmte. (Roch, a. a. D. S. 57-) Es scheint, daß solche öffentliche Mädchenschulen noch etwas Ungewohntes waren in Hamburg, und daß man da sehr strenge auf die Hänslichkeit und das Exilernen des Haushalts für die Töchter hielt.

welches die Höhere Landesschule daselbst zu errichten beauftragt war. Indem wir nunmehr bazu übergeben, es im Einzelnen zur Anschauung m bringen, wieweit die guten Absichten der Kirchenordnung realisirt wurden, haben wir die breitheilige Landesherrschaft ins Auge zu fassen und die Schöpfungen der brei Landesherren, denen durch die Reformation die Kirchenhoheit zugefallen war, nach einander zu betracten. Wenn wir aber zuerst ben Gottorfischen Landestheil vorführen, so geschieht dies aus bem Grunde, weil die Kirchenordnung speciell die Errichtung der Höheren Landesschule in Schleswig dem Capitel zur Aufgabe gemacht hatte. In Schleswig (18) wurde in Gemäkbeit ber Kirchenordnung bie Domschule auf Beranftaltung und Rosten des Capitels verbessert und erweitert, so daß sie jest fünf Classen in gesonderten Localen und sieben Lehrer erhalten follte; jedoch ließ die völlige Durchführung dieses Blans noch viel zu wünschen übrig, weil es an ben geeigneten Perfonlichkeiten und einer zureichenden Dotation zu sehr mangelte. Es sollten jetzt bie Stellen im Capitel nicht bloke beneficia, sondern auch officia sein, und für die Schule verwendet werden, was aber den Domherren nicht zusagte. Jedoch wurde die Schule geleitet einige Jahre hinburch von dem Rector M. Hieronymus Aupferschmied (Chpraus), einem Sohn bes Bürgermeisters ber Stadt Schleswig, bem Conrector Conrad Hogrewe aus Husum und mehreren Collaboratoren ober jogenannten Schulgesellen. Später berief man Michael Stanhusius von der Universität Wittenberg für das Rectorat der Domschleswig, der im ersten Jahre seiner Amtsthätigkeit über bie Schule, welche er in fehr mangelhaftem Zustande vorfand, und beren Berbesserung eine Abhandlung in lateinischer Sprache beraus-846 und dieselbe dem Herzoge Adolph widmete. Allein es gedieh bie Domschule unter seinem Vorstande nicht, und er fand für seine Blane kein rechtes Gebor. Besondere Schwierigkeiten lagen and in ben zu geringen Einfünften, wie in der bedrängten Lage überhaupt, in der das Capitel sich dam als befand.

Allein die Hauptsache war, daß man bei der Regierung durch die Domschule, als sogenannte schola trivialis et particularis, die in der Kirchenordnung gestellte Aufgabe nicht als erfüllt ansah.

publicum in Schleswig während des 16. Jahrhunderts. (Schleswig 1873.)

Sowohl ber regierende Herzog, ber zugleich Bischof zu Schlesn geworben war, wie ber Generalsuperintenbent Paul von Eits hatten ben Plan gefaßt, ein Symnafium in boberem Styl u nicht blos für ben Herzoglichen Landestheil, sondern für bie Berge thümer im Ganzen zu gründen: ein Paedagogium publicu neben ber fortbestehenben Domschule. Der Generalsuperintende richtete beshalb an die drei Landesberren, den König Friederich und die Herzöge Johann und Adolf, im Jahre 1563 oder 1564(eine ausführliche Borstellung (15), worin er entwickelte, baß ! Intention ber Kirchenordnung babin ginge, bag in Schleswig ei wohlbestellte und wohlgeordnete Gelehrtenschule errichtet werde f bie Herzogthümer im Ganzen. Diefer Plan ware aber noch imm nicht ausgeführt zum großen Schaden für das ganze Land. v. Gigen ersuchte baber bie brei Lanbesfürsten, in Bemäßheit b Rirchenordnung in energischer Weise neben ber Particularis scho ein folches Paedagogium publicum herzustellen und spricht zuw sichtlich die Hoffnung aus, daß eine solche höhere Lehranstalt, well für die Herzogthümer eine besondere Zierde mare, einen beffet Kortgang haben werbe, als bie bestehende Barticular-Schule. erörtert babei, daß eine folche Anstalt icon beshalb großen Beifi finden werde, weil sie für unser Land den Besuch ber Universität nachbem bie jungen Leute eine Lateinische Schule burchgemacht batt zu erseben vermöge. Es mußte baber in einem solchen Babagogit nicht blos in ben alten Sprachen, sondern auch in ben freien Runf und felbst in Facultäts-Biffenschaften Unterricht ertheilt werd wofür gelehrte und tüchtige Lectoren berufen werben müßten. Es wür ohne Zweifel bei ben Eltern große Anerkennung finden, wenn i Söhne in ber heimath mit geringeren Unkosten "usque ad gradi magisterii vel studia facultatum" geförbert werben tount Diefe Borftellung begleitete ber gelehrte und thatfraftige Mann 1 einem eigenen wissenschaftlichen Bebenken über bie Errichtung ei berartigen Babagogiums, welches ben beabsichtigten Lehrplan al einandersetzt und zugleich über bie Bebäude, die Bibliothek, Wohnungen, die Freiwohnungen der Studenten, die Disciplin Borschriften u. s. w. fich verbreitet.

⁽¹⁴⁾ Sach, a. a. D. S. 5, Anm. 2. (15) Abrbam, Ry tirlehistoriste Samlinger, (Kopenhagen 1868) IV, 4. p. 6

Allein dieser großartige Plan bes Herzogs Abolf, ber aller-Dings febr boch gegriffen mar, murbe von ben beiben mitregierenben Landesfürsten nicht unterstützt. Deffungeachtet ließ ber Bergog biese Dodichule aus eigenen Mitteln ins Leben treten, obwohl bas Domcapitel mehr zur Bervollkommnung ber Domschule beizutragen sich bereit erklärte. Der Herzog bagegen suchte vermittelft seines Ranglers Abam Tratiger jegliche Wibersetlichkeit bes Capitels niederzuschlagen, und ber Kanzler ließ sich zu Gewaltmagregeln brauchen, bie übrigens auch seinem Charafter gemäß waren. neben empfing er vom Herzoge große Geschenke auf Rosten bes Aller Widerstand bes Capitels wurde gebrochen burch Befangennehmung und ftrenge Saft ber brei ältesten Domherren: Caeso Eminga, Hieronimus Chpräus und Conrad Hogreve, welche alle brei an der Domschule oberste Lehrer gewesen waren. Der vorgeschriebene Blan bes neuen Babagogiums mußte nunmehr angenommen werben. Durch ein Herzogliches Patent vom Dienstag nach Palmarum 1566 wurde die Eröffnung des Pädagogiums verkundet, und bald barauf machten die baran angestellten Professoren den Anfang ihrer Borlesungen burch einen gebruckten Lectionscatalog bekannt zu Michaelis besselben Jahres, und ber Catalog kündigt in der Theologie vier, in der Jurisprudenz eine, in der Medizin eine (wofür die Professur noch nicht besetzt war), in der Philologie (römischen, griechischen, hebräischen) sechs, in ber Philosophie zwei, in ber Mathematik und Astronomie, so wie in der Physik je eine Borlesung an, aukerbem noch Declamationsübungen ber Studenten. Allein noch in bem nämlichen Jahre brach in Schleswig eine peftartige Krankheit aus, weshalb bie erwarteten fremben Studenten ausblieben, auch die feierliche Inauguration noch unterbleiben mußte. Erst am 17. November 1567 kam es zur feierlichen Eröffnung in Gegenwart bes Herzogs in der Domkirche. Die Brivilegien ber Anstalt wurden am 5. Januar 1568 publicirt, und in benfelben wurde allen Professoren mit ihren Familien und den Studenten Freiheit von ber Berichtsbarkeit bes Stadtrathes, sowie von allen burgerlichen Laften zugesichert; die Anstalt erhielt ein eigenes Siegel mit bem Christusbilbe und ber Umschrift: "Sig. Paedagogii publ. Slesvicen. 1567; dem Collegium der Professoren wurde gangliche Rollfreiheit ertheilt. Indessen bas Babagogium hatte burchaus nicht ein Gebeihen, welches ben bavon gehegten Erwartungen entsprochen batte, obgleich bie Borlesungen vor einer, für einen guten Anfang genügenden Anzahl von Zuhörern begannen. Die Professoren, welche meistens dem Capitel angeborten, batten bie Professur nicht aus Neigung, sondern vielmehr nothgedrungen Eine mahre Zierbe ber Anstalt war jedoch Paul übernommen. v. Eigen als theologischer Docent wie als Schriftsteller. jett seine "Ethit" heraus, ein sehr bald berühmt gewordenes Wert, und sein Buch über die Elemente der Dialectik, hielt auch mitben Studirenden praftische Uebungen. Ueber die Thätigkeit be anderen Professoren ift febr wenig zu fagen. Der Herzog settem gegen das Domcapitel aus verschiedenen Ursachen in wahrhaf empörender Weise bespotische Magnahmen fort, auf welche nähe einzugeben bier nicht ber rechte Ort sein möchte (16). Die gelehrte Männer, unter benen Caeso Eminga, Hieronimus Chpraus, Hogreben Stanbufius zu nennen sind, wurden burch das Herzogliche Ber fahren nicht allein in ihren Studien und Arbeiten geftört, troihrer Nachgiebigkeit gegenüber ben willfürlichen und verfassung widrigen Ansprüchen bes Herzogs, sondern in Wahrheit geplagt, Ka wiederholt in harte Haft gesetzt. Der Herzog war durch einse erzwungene und erschlichene Wahl zugleich Bischof geworden, mes sette selbst die Wahl seines einjährigen Sohnes zum Coadjutox vermittelft eines völlig unrechtlichen Berfahrens burch. Kangler Abam Trapiger, ein gelehrter und geschickter Beamtet, war ihm dabei ein mehr als verdächtiges Werkzeug (17). Frequenz des Badagogiums nahm nach einigen Jahren sehr ab, indem aus den andern beiden Landestheilen fehr wenige Studenten Es starben balb nach einander eine Reihe der ältesten Professoren (Hieronimus Chpräus den 8. Mai 1573, Caeso Eminga ben 13. Kebruar 1574, Conrad Hogreve ben 1. Januar 1575, welche sämmtlich ihre Grabstätte im Dom haben), die badurch entstandenen Lücken konnten unter ben obwaltenden Berhältnissen

(16) Dr. Sach hat in bem angeführten Programm in gebrängter Darftellung genauer barilber berichtet.

⁽¹⁷⁾ Daß die Domherren auf den Kanzler persönlich einen besonderen Haß warfen, ist nach den Umständen ganz natürlich. Denn er rieth zurn Mißbrauch der Regierungsgewalt, ließ sich auch aus den Capitelsgiltern eine Reihe von flädtischen Grundstilchen und Gebäuden schenen. Wenn aber erzählt worden, er habe die Materialien der ihm überlassenen baufälligen Marientirche auf dem Holm in Schleswig in eines seiner Häuser verwendet, so ist darliber von Westdybalen und von Sach anders berichtet.

micht alsbald ausgefüllt werben. Die ganze Lebranftalt gerieth aUmälig fast in Stillstand. Der Herzog ließ sein Babagogium noch ein Mal feierlichst inauguriren im Jahre 1576; wobei brei Tolenne lateinische Reben gehalten wurden von ben Professoren Paulus Chpraus und Paul v. Gigen, so wie im Namen feiner Commisitonen von dem Studiosus Detlev Rumohr, dem Sohne von Asmuß. Es fanden sich auch wirklich Studenten in größerer Rabl ein, felbst aus mehr entlegenen Landen. Aber nach wenigen Jahren verminderte sich wieder ber Besuch sehr, und es murbe besonders barüber geklagt, daß keine sogenannte Communität für ärmere Studenten vorhanden war. Das "illustre" Pädagogium friftete nachgerade kaum sein Leben. Als ber lette Rector besselben wird ber 1608 gestorbene Michael Stanhuffus genannt, und gewiß ist es, daß nach dem Tode des Herzogs Abolub 1586 biese Hochschule ganz einging. Und zu berselben Zeit wurde auch über ben Berfall ber Capitelsichule, welche bie Schüler für bas Babagogium wissenschaftlich ausbilden und reif hatte machen sollen, ernstlich geklagt, wozu die durch die schlechte Lage des Domcapitels herbeigeführte Mangelhaftigkeit ber Subsistenzmittel wesentlich beitrug.

Wir haben gesehen, wie schon eine geraume Zeit vor ber Bublication unserer Kirchenordnung burch hermann Taft, unseren frühesten Reformationsprediger, in Husum, bem in jener Periode burch angesehene Raufleute, Rünftler und Handwerker sich auszeichnenben und glücklich aufblühenden Flecken im Gottorfischen Landestheile, die Gründung einer Lateinischen Schule (18) betrieben und ins Werk gesetzt ward. Der Stiftungsfonds biefer neuen Rector= hule, beren älteste Lehrer unmittelbare Schüler Luthers Melanchthons waren, gewährte aber nur färgliche Subsistenzmittel, indem berfelbe größtentheils durch freiwillige Beiträge von Bebilbeten Ortseinwohnern zusammengebracht marb. Die Schule hatte anfänglich nur einen Rector und einen Cantor, und erst nach Berlauf von sechs Jahren wurde noch ein Lehrer angestellt. Rönig Christian III. verlieb damals auf Borstellung der Kirchenborsteher ein von seinem Bater, bem Könige Friederich I., an bas Armenhaus überlassenes Capital von 1100 Mark nebst einigen

⁽¹⁸⁾ D. Kallsen (Conrector), Geschichte ber husumer Gelehrtenschule, husum 1867.

Häusern, Renten und Ländereien "dum Unterhalt ber Schule und Jenes Capital hatte einst im Jahre 1486 bie Schuldiener". Rönigin Dorotheg bem Kalande für Seelmessen vermacht, und bie übrigen Gelber und Güter hatten ebenfalls bem Ralande und Gilben in tatholischer Zeit gehört (19). Sie murben jest für bie Berbesserung ber evangelischen Schule verwendet. Der älteste Rector mar Beter Bokelmann aus Braunschweig, von 1527-1540, der in Witten= berg studirt hatte und bort sich befreundete mit Studirenden aus ber Friesengegend und mit ihnen in bas hiesige Land kam, und hier für die evangelische Lehre zu wirken. In diesem Beiste übernahm er die Leitung ber neuen "in ziemlichen Anfang gebrachten" Schule zu Husum, wurde aber schon 1540 Prediger in hattstebt und 1552, nach bem Tobe von Hermann Tast, Hauptprediger in Susum. Bei bem gedachten Abendmahlsftreite wider die Calvinische Abendmahlslehre hatte er das für Westphal in Samburg abgefafte Bekenntniß concipirt. Er war ein strenger Lutheraner und ein freimuthiger Prediger. Sein Portrait hing wie das des hermann Tast in der alten Kirche. Er starb 1576. Auch der erste Conrector, Johannes Rischmann, hatte in Wittenberg ftubirt und mar baselbst Luthers Famulus, auf bessen Empfehlung er 1533 Conrector und Diaconus in husum wurde. Allein 1553 legte er fein Schulamt nieder, worin ihm Johann Meber aus Hamburg folgte. Rischmann hatte Bokelmanns Schwester zur Chefrau und war mit ihm höchst befreundet, er starb 1572 und wurde in der Kirche vor bem Altare begraben. Der zweite Rector war Bolguard Ingwerfen aus hattstedt, ebenfalls noch ein unmittelbarer Schüler von Luther und besonders durch Bokelmann empfohlen. Er verwaltete bas Rectorat von 1540—1556, worauf er als Prediger nach Nordstrand Dann folgen balb nach einander fünf Rectoren von 1556—1582, zum Theil noch Schüler von Melanchthon, die nach einigen Jahren meistens ein Pfarramt übernahmen. Durch biefen raschen Wechsel im Rectorate kam die Schule "in ein bebenkliches Schwanken", bis der achte Rector, Johannes Olbenburg, geboren in Husun, der als Schulmann seine Borganger alle übertroffen hat, im Lehrplan wichtige Reformen vornahm während einer Lehr

⁽¹⁰⁾ Krafft, Hufumer Kirchen- und Schulhistorie, S. 319, 587. Friedrichfen (Rector), Erneuertes Andenken an die bisherigen Lehrer der hiefigen Gelehrtenschule, in Programmen 1823 ff.

thätiglett von 33 Jahren. Er starb 1605 und ward bestattet im Chor der Kirche. Ueber seine Wirksamkeit an der Schule, zuerst als Conrector, dann als Rector, werden wir in unserer nächstesolgenden Periode näher zu berichten haben. Wir wollen an dieser Stelle hier nur noch erwähnen, daß 1531 für die Lateinische Schule das Sebäude neben der Kirche aufgesührt ward, welches bis 1866 gedient hat.

Bahrend biese Stiftungen von neuen Lehranstalten im Gotwisischen Gebiete vollführt wurden, erwarb sich ber Herzog Johann ber Aeltere in Hadersleben ein hohes Verdienst um bas höhere Unterrichtswesen burch eine gründliche Berbesserung ber Domschule in Habersleben, so daß dieselbe mit Recht nach diesem hochgefinnten Lanbesherrn ben Namen "Johanneum" führt, so wie durch die Gründung des Ghmnafiums zu Bordesholm. Beide diese Lehr= anftalten wurden gleichzeitig mit ben Stiftungen bes Herzogs Abolf zu Schleswig, von benen wir erzählt haben, ins Leben gerufen, so daß man offenbar aus dem Zusammenhange der Dinge und dem Charafter ber babei wirksamen Hauptpersonen einen Wetteifer ber Fürsten ober vielmehr ben Chrgeiz bes Herzogs Abolf zu Sottorf wahrnehmen kann. Wir wenden uns nun zuerst zu der neugeschaffenen Lateinischen Schule in Habersleben, welche bie gang in Berfall gerathene Domschule bes bortigen Collegiatstifts zu ersetzen bestimmt war (20), und bemerken nur, daß bie Gründung bes Symnasiums in Bordesholm in das Jahr 1566, die der Lateinischen Schule in Habereleben in das Jahr 1567 fällt.

Als Christian III. die Reformationsbewegung in Habersleben leitete, wurde zwar das dortige Collegiat-Capitel aufgehoben, die Sapitelsschule dagegen erhalten, und ihr eine besondere Fürsorge diesemendet. Der Herzog befahl, daß alle Renten, die disher zur Unterhaltung der Geistlichen und der Lehrer bestimmt gewesen, auch fernerhin ungeschmälert entrichtet werden sollten. In der Verordnung vom 25. Mai 1533 wird darüber gesagt: "Darmit ein jeder inn dem gottlichen Worde der Selen Selichseit und de Vogent in Underwissinge und Lere gesistlicher und weltlicher Nottroft vogent Gescälichseit gesert und opgetagen mogen werden". Und

⁽¹⁰⁾ Chr. Jeffen (Conrector), Borgeschichte ber Haberslebener Lateinischen Schule, zugleich ein Beitrag zur Geschichte bes Collegiatstifts in Habersleben. (Habersleben 1867).

unter ben Personen, welche baraus besolbet werden sollten, wir ausbrücklich ber "Schulmeifter" genannt, ber 40 Mark jährlit bezog neben freier Befostigung auf bem Schlosse, so wie sei Behülfe, ber 10 Mark erhielt. Rugleich erfährt man von eine bamals ichon bestehenden Schulsteuer, und zwar, daß von einet Hause in ber Stadt zwei Witten, von einer Bube ein Witt gezahlt werden sollte. Die Ausstattung der Schule war aber do noch eine fehr färgliche, und die Borbereitung für ben Rirchendienst ibeigentliche Aufgabe. Nachdem Christian III. ben Königsthron b stiegen batte, konnte man die Erwartung begen, daß die Lateinisch Schule in Habersleben, für welche Stadt ber König eine besonde: Borliebe batte, im Geifte unserer Kirchenordnung verbeffert und bal vervollkommnet werden würde. Allein eine folde Erwartung erfüll: sich noch nicht, obgleich bie Aussichten und Borbereitungen bazu bekant wurden, und man die Einrichtung eines Ghmnasiums, wie in Schleswig Es mußte einleuchten, bag bie Errichtung eine erwarten konnte. boberen Lateinischen Schule für ben banisch rebenben Theil in Nord schleswig von großer Wichtigkeit ware. Auch lag in ber Anschaums der dänischen Cathedralschule zu Ripen in der Nähe eine starke Auffor berung zu einem folchen Unternehmen. Diese benachbarte Domidule zählte am Schluffe bes Mittelalters vor bem Anfange ber Reformation nicht weniger als 700 Schüler und wurde ftark aus Nordschleswig besucht; dieselbe blieb auch nach der Reformation im Flor, so baß fie im Jahre 1592 noch 315 arme Schüler hatte, für welche nicht blos eine Communität diente, sondern auch 35 Rüsterstellen an benachbarten Kirchen, und von diesen lagen viele innerhalb des Herzogthums Selbst als Herzog Johann der Aeltere seit 1544 als Schleswia. regierender herr feine Refibeng in habersleben batte, welcher Stad er ebenfalls mit besonderer Liebe zugethan war, und wo er sich ein Schloß erbaute, erfolgte eine neue und gründliche Umgeftaltung bet Lateinischen Schule noch nicht. Es ftanben die Mittel bazu noch nicht zur Berfügung, obgleich Berzogliche Berordnungen Giniges für bat Auftommen ber Schule thaten; so namentlich, bag einer ber Lebrer immer bas Baftorat an der S. Severins-Rirche in Alt-Habersleben inne baben follte. Wir bemerfen babei zur Erflärung, bag bie Rirde ju Alt-Habersleben, wie die zu Starup, von jeher ein Anner bes Collegiatstifts gewesen war, welches bieselbe burch Bicare verwalten ließ, mit einer bamals noch kleinen Gemeinbe. Die Einnahmen

ber Schule waren fortwährend so gering, daß sie nicht wirklich gebeiben und aufblüben konnte. Erst im Jahre 1567 wurde die Lateinische Schule burch ben Herzog neu fundirt, und nur eine Deutsche Rechen- und Schreibschule in ber Stadt daneben gestattet. übrigens aber alle Winkelschulen daselbst untersagt (21). Bergogliche Berordnung gab die ersten Bestimmungen für die Ginrichtung ber Schule. Die Dotation berselben bestand zunächst barin. baß der Herzog aus dem gemeinschaftlichen Vermögen der Kirchen in ber Propstei Habersleben eine Summe von 6000 Mark für die Schule aussette; es sollten bavon fünf Lehrer besolbet werben, em Rector mit 150 Mark, ein Conrector mit 100 Mark, ein Cantor mit 70 Mark, und zwei Collaboratoren jeder mit 50 Mark Behalt außer freier Wohnung. Da aber diese Einnahmen nicht preichten, so wurde 1571 durch den Herzog Johann das Gehalt bes Rectors auf 200 Mark erhöht, bes Conrectors auf 150 Mark, bes Cantors auf 100 Mark und ber Collaboratoren auf je 80 Zugleich murbe bem Rector bas Haus ber alten und 70 Mark. theologischen Lectur und dem Conrector ein anderes Haus zur Bohnung überlaffen. Diese Zuwendungen und Einrichtungen des Herzogs Johann wurden sämmtlich durch König Friederich II. 1580 bestätigt, auch ein Rechenmeister bei ber Schule angestellt. mb ihr am 27. Mai 1584 wiederum ein Capital von 6000 Reichsthalern aus dem gemeinschaftlichen Bermögen der Kirchen in der Propstei zugewendet. Es war für die Unterhaltung armer Schüler eine sogenannte Communität eingerichtet mit bestimmten Ginkunften, der ein Convict zur gemeinschaftlichen Bespeisung von zehn Schülern, Diese führten bie an welchem auch die Lehrer Theil nahmen. Aufficht und hatten besonders darauf zu achten, daß lateinische Gebete gesprochen, lateinische Kirchenlieder gesungen und nur lateinische Reben geführt wurden, und der Borschneider bei Tische hatte zu bestimmten Zeiten ein Capitel aus dem Alten oder Neuen Testamente vorzulesen. Der Rector und Conrector sollten promobirte Magister sein, und die Schule fünf Classen haben.

^(*1) Die Fundationsacte ist vom Herzoge in Lügumkloster unterschrieben worden, es sehlt aber darin der Tag der Ausstellung. Bgl. Haderslebener Schulprogramm v. J. 1863. Rhobe giebt aber in seiner dänischen Beschreibung des Amtes Habersleben (1775) d. 6. Februar als Datum der Ausstellung an: ans welcher Quelle, wissen wir nicht. Jessen, a. a. D. S. 33.

Linder ber Baftoren und ber Eingesessenen bes Amtes Habersleben genossen gewisse Borzüge bei bem Besuch ber Schule. vier Conservatoren ber Schule aufgestellt, welche die Aufsicht führe follten, beren Geschäftstreis im Einzelnen vorgeschrieben warb ber Amtspropft, ein Prediger aus dem Amte, ein ftubirtes Mit glieb ber Herzoglichen Kanzlei und ber Bürgermeifter ber Stabt Die ersten Rectoren bieser Gelehrtenschule waren: Johannes Bod von 1567—1570, zugleich zweiter Schlofprediger, Laurenz Wilhabin 1570—1573. Hermann Biftorius 1573—1584; die ersten Conrectoren Laurenz Wilhadius 1567-1570, Kanut Bramfen 1570-1578 Martin Pletius 1575—1584. Bis 1640 blieb die zweite Schlof predigerstelle verbunden mit dem Rectorate der Schule (22). im Jahre 1567 ließ Herzog Johann das Schulgebäude erbaue auf dem S. Marien-Kirchhofe, und seiner Munificenz und From migkeit verdankte Sabereleben zwei Jahre nachber bie Stiftung be ausgezeichneten, Hospitals. Und ein Jahr früher batte er ba Spmnafium zu Borbesholm gegründet.

Am Sonnabend nach Reminiscere des Jahres 1566 erlie ber Herzog eine landesherrliche Berordnung (23), zunächst "an Unsere lieben andächtigen und getreuen Bropsten und die Anderen Unser Rlosters Borbesbolm" gerichtet, worin die Reformation des Rlosten zu erkennen gegeben und die Umwandlung desselben in ein böbers Unterrichtsinstitut ausgesprochen wurde. Es schwebte dabei be Herzoge und seinen theologischen Rathen als Borbild bas Muste ber sächsischen Fürstenschulen vor, und die Einrichtung bes neue Symnasiums war in ber Berordnung genau vorgeschrieben. sollten barin 16 Schüler (welche Zahl später verdoppelt worbe ist) Wohnung und Rost haben, um unter strenger Bucht in be böberen Schulkenntnissen und ben Anfangsgründen ber theologische Wissenschaft Unterricht und Erziehung zu bekommen, nachdem f vorher auf Lateinischen Schulen ben Elementar-Unterricht empfange und gute Fähigkeiten bewiesen batten. Der Aufnahme in bas Ghr nafium follte, um das Talent und das Betragen ber Alumne kennen zu lernen, eine halbjährige Probezeit vorhergeben.

⁽²²⁾ C. A. Brauneifer (Rector), Abrig ber Geschichte ber Gelehrtenfculau SaberBleben, 1828.

⁽²⁸⁾ Die bezüglichen Documente find abgebruckt im 2. Banbe von West phalen, Mon. Ined. p. 558 ff.

befinitive Aufnahme erfolgte mit einer gewissen Feierlichkeit, und die Alumnen hatten eine besondere Kleidung. Im ersten Jahre erbielten fie nur freie Koft, bann aber bei guter Aufführung auch Aleidung und Bücher, und für ihre Studienzeit das Versprechen eines Stipendiums von 40-80 Thalern. Nach absolvirtem Spmnasium wurden sie in der Regel auf die Universität zu Rostock gesandt, woselbst zwei Professoren bafür salarirt waren, eine Aufficht über die Bordesholmer Alumnen zu führen. Die ersten Inspectoren des Bordesholmer Ghmnasiums selbst waren Otto v. Qualen und Aegibius v. ber Lancken. Als die ersten Lehrer werben genannt: Georg Sartorius, Bernhard Baget und Simon Baget, ein geborener Hamburger, bichtete alsbalb ein großes Lobgedicht: "De Schola illustri Bordesholm.", worin er ben Herzog und seine Räthe wegen der Schulstiftung hochbreift (24).

Ueber die Einrichtung bes Internats, welche viel Klöfterlices hatte, bemerken wir turz, daß der fungirende Inspector, Rector titulirt, als der Vorsteher der Anstalt, nicht blos die Abministration der Güter hatte, sondern auch den Fleiß und das Benehmen ber Lebrer wie ber Schüler beaufsichtigte, über bie Beobachtung des Lectionscatalogs (25) wachte und ein gewisses Strafamt über die Alumnen ausübte. Der Unterricht begann morgens um 6 Uhr; die Schüler waren in zwei Classen eingetheilt. Bon 7 bis 71 Uhr hatten bie Schüler zu repetiren, und von 73 bis 8 Uhr fand ein Examinatorium statt. Von 8 bis 9 Uhr wurde ben jüngeren Schülern Stylübung ertheilt, während die älteren mit ihrem Babagogen zusammen ber theologischen Borlefung bes Lectors bei-Um 9 Uhr war Gesang im Chor, und um 10 Uhr Mittagseffen. Dabei ist zu erinnern, daß die Klosterfirche keine eiBentliche Gemeinde hatte, aber am Freitag und Mittwoch hatte ber Lector bie Predigt zu halten, und an Sonn- und Festtagen war feierlicherer Gottesbienst und Communion, wobei ber Schülerchor

(24) Westphalen, II, p. 584 ff. hat bieses lateinische Gebicht vollständig

⁽²⁾ Bei Westphalen, M. I. II, p. 561 ff. steht ber Lectionscatalog, portaus man die Unterrichtsgegenstände und die Stunden derselben ersehen Lam: Ordo lectionum atque Exercitii ex Illustrissimi Principis et Domini Johannis Slesvicensis Ducatus et Holsatiae Ducis mandato constitutus pro Studiosis, qui ejus Celsitudinis Beneficio in Coenobio Bordesholm aluntur. A. 1566.

mitwirkte. Um 12 Uhr fing täglich die Schule wieder an, und um 1 Uhr wurde theils musikalischer Unterricht gegeben, theils ein Autor erklärt, namentlich Terenz ober Ovid, Birgils Bucolica, Ciceros Briefe, Jesus Sirach und die Sprüche Salomonis. 1 bis 2 Uhr wurden die Schüler verhört über die auswendig gelernten Bocabeln und Bhrasen. Bon 2 bis 3 Uhr hatten bie fleineren Schüler Selbstbeschäftigung, bie größeren aber wieber ber Vorlefung bes Lectors beizuwohnen. Um 3 Uhr war Stylübung, bis man zu Chor ging, und nach bem Gottesbienste fand Abend= effen statt. Später am Abend hatten bie Schüler bas Aufgegebene auswendig zu lernen. Am Mittwoch Morgen wurde nach bent Gebete bis zur Kirchzeit Griechisch getrieben. Um 12 Uhr war Sthlübung nach bem Erasmus, bis man wieber zur Rirche ging. Am Sonnabend von 6 bis 7 Uhr wurde ber Ratechismus gelehrt, von 7 bis 8 Uhr bas auswendig gelernte Latein verhört, und von 8 bis 9 Uhr die Arbeiten ber Schüler burchgesehen. Darauf wieber Chorgesang. Um 12 Uhr Eraminatorium über den Unterricht in ber ganzen Woche; um 3 Uhr Erflärung bes Evangeliums bes nächsten Sonntags, wie ber Epistel am Sonntag-Nachmittage.

Das Symnasium hatte zwei Lehrer, die promovirte Magister sein mußten, die mit den Knaden zusammen speisten und dadei die Aussicht führten. Der eine hieß Paedagogus, der andere Lector oder Lesemeister, welcher täglich theologische Borlesungen hielt und zugleich der Prediger und Beichtvater des Klosters war. Der Pädagog stand der ersten, der Lector der zweiten Classe vor. Letzterer sas am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag über die vier Evangelien und adwechselnd über einen apostolischen Brief, am Nachmittage um 3 Uhr über das Examen theologicum oder die Loci communes von Melanchthon, oder über die Margeritze theologica, zuweilen auch einen der kleineren Propheten; Mittwochs um 9 Uhr erklärte er in der Kirche die Psalmen und Nachmittags die Dialektik und Rhetorik Melanchthons. Am Sonnabend Morgen lehrte er Dialektik und am Nachmittage den Katechismus.

Im Jahre 1587 wurde die Schulordnung in einigen Artikeln renovirt, und 1595 beabsichtigte man eine Berlegung des Shintnasiums, was jedoch nicht zur Aussührung kam. Der zweite Leckor an der Anstalt, M. Simon Brandes, wurde wegen seiner Lehre über die Gnadenwahl und über die Person Christi verdächtig und beshalb entlassen. Er wird beswegen in alten Verzeichnissen mit dem Zusatz "Hugenotta" bezeichnet. Der erste Lector war, aber nur auf kurze Zeit, M. Erasmus Heitmann aus Habersleben gewesen. Er war zuvor in Kopenhagen angestellt als Cantor, studirte barauf in Wittenberg, um besonders Melanchthon zu hören, erhielt dam die Anstellung in Bordesholm, wurde aber bemnächst nach Schleswig versetzt.

Ru bem Gebiete Johanns bes Aelteren gehörte auch Norbstrand in Nordfriesland, umfänglich und reich wie diese Marschinsel vor ber großen Fluth von 1634 war, mit einer wohlhabenden und geistig regsamen Bevölkerung. Es bestanden bort mahrend bieses Reitraumes burchgebenbs Kirchspielsschulen, in benen bie Rufter bie In diesen Deutschen Schulen wurde der Schulmeister waren. Ratechismus gelehrt und im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichtet, auch bin und wieber in ben Anfangsgründen bes Lateinischen. Dieselben waren Annexe der Kirchen. Allein der Herzog war durch ben Zuftand ber bortigen Rirchen- und Schul-Berhältniffe in verichiebenen Beziehungen nicht befriedigt. Er erließ beshalb für Nordstrand eine besondere Kirchenordnung vom 22. Juli 1556, in welcher mehrere wichtige Artikel das Schulwesen betreffen. wurde verordnet, dag die Schulgebäude nicht mehr aus der Kirchen-Caffe, sondern durch die Kirchivielsleute unterhalten werden sollten. Ferner wurde in dieser Kirchenordnung vorgeschrieben, weil ber Derzog befunden habe, daß das Land nicht gehörig mit Schulen verforgt mare, so bag bie Sohne gehörig ausgebilbet werben konnten, um auf ber Universität sich für ben Kirchen- und Schuldienst und ambere öffentliche Stellungen vorzubereiten: so sollten zwei beffere Soulen an gelegenen Orten errichtet werben, um diesem Bedürfmisse abzuhelfen. Daneben murbe befohlen, daß die Brediger von ber Ranzel bie Eltern ermahnen sollten, ihre Kinder zum fleißigen Shulbesuche anzuhalten. Db biese beabsichtigten Schulen gegründet worben, ift nicht bezeugt, aber mohl, bag begüterte Einwohner ihre Sohne zum Studium auf fremde Schulen und Universitäten geschickt haben, sowie daß in den Nordfriesischen Gegenden hauptsächlich mit Rücksicht auf ben Schulunterricht Diaconen ober Capellane an den Kirchen angestellt worden sind. Auch wird berichtet (26), daß

¹⁸¹⁹⁾ I, S. 397 ff.

bie Norbstrandinger in den folgenden Jahrzehnten wiederholt 1 Stiftung höherer Schulen anregten, und baf fie ben Blan begte brei Lateinische Schulen zu Baikebull, Königsbull und Morfr Der Herzog schenkte bazu auch die Einkunfte t ebemaligen Priefterkalands ju Stintebull und gab bie Berorbnu baß zwei geiftliche und zwei weltliche Patrone barüber zu Insp toren bestellt werben sollten. Allein ber Plan tam boch nicht 3 Ausführung, weil es an ben gehörigen Mitteln fehlte, inbem Renten bes Kalands sich nicht als zureichend erwiesen. wie in Nordstrand erging es mit ber beabsichtigten Errichtung eit Gelehrtenschule in ber benachbarten und stammverwandten Landsch Eiberstedt, die zu bem Gottorfischen Gebiete gehörte. Hier ba schon im Jahre 1538 Chriftian III. Die Errichtung einer Höber Schule befohlen und bafür bie Einkunfte von Gilben, Ralant und Memorien angewiesen; aber es fant sich, daß biese Ren bereits eine anderweitige Berwendung gefunden hatten, und bal blieb die Sache liegen. Die in Nordstrand und Eiderstedt ber fichtigten Lehranstalten waren sogenannte Rectorschulen auf b Lande, wie sie zu jener Zeit nach und nach in den kleiner Städten bes herzogthums gegründet worden, an benen ein theologi gebildeter Rector, der ben Unterricht in der lateinischen Spra zu geben vermochte, mit einem ober zwei Gehülfen, bie in t Elementar-Renntniffen unterrichteten, angestellt war (27). Eine fol Rectorschule ist namentlich bezeugt in Burg auf Kehmern. 1 1545-1550 als Rector M. Johannes Boffelius vorkommt, weld barauf zu Rostock Professor ber griechischen Sprache wurde. Tonbern ist wenigstens vor dem Jahre 1580 ein Rector gewese bas Conrectorat war hier mit bem Diaconat verbunden, so sch ums Jahr 1570; wenigstens 1571 tommt als britter Lehrer Cantor por. In Edernförde war Detherus Mauritius, aus Mint gebürtig, Rector von 1561—1571, da er als Rector nach & fam, später bort Propst murbe. Ein zweiter Lehrer ift an t Schule zu Edernförbe erft im siebenzehnten Jahrhundert angefte In Bredstedt findet man 1564 einen Rector angestel morben.

⁽²⁷⁾ Bgl. Kriedrichsen (Rector ber Gelehrtenschule in Husum), Ueber Lage und die Berhältnisse ber Schiller ber Gelehrtenschulen in früheren Zeit mit besonderer Beziehung auf unseren Norden. In Falck Archiv I S. 412 ff.

in Sonberburg 1569, in Apenrade 1570, in Garding 1571, in Tinning $1581(^{28})$.

Gleichfalls in bem Königlichen Lanbestheile wurde in bieser Beriobe zu Flensburg ein Ghmnafium (29) errichtet; aber bie Entstehung besselben ift eine sehr eigenthümliche, indem selbiges seinen Ursprung einem Franciscanermonche verbankt. Dieser Mönch war Enbolvb Naamann (30), im Bolte "Brober Lütte" genannt, geboren in unserem Nordfriesland 1498, ber Sohn eines angesehenen Raufmannes Raamann Jansen, der später nach Flensburg übersiedelte und hier Rathsherr wurde. Der Sohn Ludolph trat zu Flensburg auf ben Wunsch seiner Eltern in bas Franciscanerkloster, stubirte bann zu Paris in ben Jahren 1526—1528 und kehrte barauf surud in sein Kloster. Als man 1536 in Flensburg bie Mönche aus bem Rlofter trieb, ging Naamann auf Reisen, kehrte aber 1545 nach Flensburg zurück mit ausbrücklicher Erlaubniß Christians III., doch unter ber Bedingung, daß er weder predige noch lehre, und weber öffentlich noch beimlich Jemanden zum Ratholicismus zu bringen suche. In Flensburg besuchte er oftmals den lutherischen Sottesbienst und hatte freundlichen Umgang mit manchen Lutberanern, blieb aber bei seinem väterlichen Glauben, und ist hier 1575 in seinem 78sten Jahre verstorben, bis zu seinem Tode beschäftigt mit ascetischen Uebungen und mit literarischen Arbeiten (31). Seinen geschriebenen Werken hat zulett Pastor Lau ein gründliches und unbefangenes Studium gewibmet und uns das Ergebnig in der vaterländischen Reformationsgeschichte mitgetheilt. Er bat darin nicht blos eine anziehende Schreibart in der plattbeutschen Landes-Prache und einen eminenten Scharffinn gefunden, sondern auch eine respektable theologische Gelehrsamkeit und einen hervorragenden Reichthum an Iveen, vorzüglich eine innige Vertrautheit mit ben besseren Mystikern bes Mittelalters und namentlich eine sehr große

⁽²⁸⁾ Bgl. Jensen, Kirchl. Statistit v. Schlesw. § 11. (28) B. L. Königsmann (Rector), Geschichte ber Flensburgischen Stabtichnle. Eine Reihe von Programmen aus b. J. 1800 und in ben folgenden Jahren.

⁽¹⁸⁾ Bon Lau haben wir "Eine biographische Stizze bes Flensburger Franciscanermönchs Lubolphus Naamani" in der firchl. Monatsschrift (Ihehoe 1852) heft 7, S. 281—317.

⁽⁸²⁾ Seine Schriften befinden sich handschriftlich, wie Lau anmerkt, in vier Banden von ihm selbst 1547 zusammengestellt, in der Bibliothek der Flensburger Gelehrtenschule.

Berehrung bes Gerson, bessen Schriften er nehst mehreren ähnlichen Werken bes Thomas von Kempen und Heinrich Suso im bas Niedersächsische übertrug. Zugleich fand er aber darin eine tiese Antipathie gegen Luther und die Reformatoren und heftiger-Unwillen gegen die Reformation, den er auch in sathrischen Gedichtenausgesprochen hat. Er verurtheilte die Resormation völlig, weier sie als ein Zerstören und Niederreißen altehrwürdiger Einrichtungen und Gebräuche betrachtete, und die Uneinigkeit unter de-Bekennern der neuen Lehre scharf geißelte. Ueber den theologische-Standpunkt Naamanns fällt Lau ein sehr bestimmtes Urtheil unäußert darüber sich unter Anderem solgendermaßen:

"Er vertheibigte zwar die Nothwendigkeit guter Werke zurschlickeit, war aber doch ferne von eigentlicher Werkheiligkeit, exkannte in der Gnade Gottes und dem Verdienste Jesu Christi die einzige Ursache der Gerechtigkeit des Menschen vor Gott, und wies die Sterbenden nicht auf ihre eigenen und der Heiligen Verdienste hin, sondern empfahl ihnen, alle Hoffnung auf Jesu Leiden und Sterben zu setzen. Ascetische Uebungen hielt er zwar hoch, gab aber den inneren Tugenden den Vorzug und drang auf ein praktisch frommes Leben. Er verkannte auch nicht die Mißbräuche in seiner Kirche, wollte vor Allem Anerkennung der Heiligen Schrift, blieb aber die Ende ein heftiger Gegner Luthers und der Reformation".

"Er wich also von Luther ab in ber Auffassung bes Glaubens und ber auten Werke: ben Glauben nahm er in katholischem Sinne, mabrend Luther ibn im Paulinischen Sinne verstand, und unter ben guten Werken verstand er ben findlichen Behorsam gegen Gott, in dem sich das gläubige Gemüth äukern solle, mahrend Luther bei seiner Polemit gegen die guten Werke dieselben in bem Sinne und in ber ihnen zugeschriebenen Bedeutung in ber katholischen Rirche vor Augen hatte. Daber famen Beibe zu ganz verschiebenen Resultaten, zumal ba auch bie Auffassung des Wesens ber Rirche bei Beiben verschieben war, und Naamann die Beibehaltung mander burch bie Reformatoren aufgehobenen, burch ihr Alterthum ehrwürdigen Gebräuche und Einrichtungen in ber Rirche jur Bethatis gung eines frommen Lebens für nöthig hielt. Denken wir nun baran, daß auch manchen Anhängern Luthers das eigentliche Wefen bes evangelischen Glaubens ein Mysterium blieb, und die theologischen

Kämpfe die Meinung erwecken konnten, daß auch in der neuen Kirche der Glaube das Festhalten des doctrinellen Elementes in der Religion sei; denken wir ferner daran, daß von lutherischer Seite oft gegen die guten Werke geeifert wurde, ohne das Werk im katholischen Sinne von den biblisch guten Werken zu unterscheiden: so erklärt es sich, daß Naamann von der Lehre Luthers einen Berfall des christlich frommen Lebens befürchtete, und wenn auch mit Luther einverstanden in dem, was dieser gegen die ofsens daren Mißbräuche in der katholischen Kirche geschrieben und gethan hatte, doch um so weniger darin einen Grund zum Abfall von der bestehenden Kirche erkannte, je weniger er zu erkennen meinte, daß es in sittlicher Hinsicht in der neuen Kirche besser geworden seit".

Nachbem Naamann, wie wir erzählt haben, 1545 nach langem Aufenthalte im Auslande beimgekehrt war, errichteten balb feine Eltern im Einverständnisse mit ihm ein gemeinschaftliches Testament iber ihr gesammtes nicht unbeträchtliches Bermögen für eine milbe Stiftung unter nächster Berücksichtigung ber Mitglieder ihrer Kamilie. Sie ernannten barin ihren Sohn zum Executor mit ber Bestimmung, bag ihm, falls er fie überlebe, gang freie Berfügung gusteben solle wegen ber Verwendung ihrer Güter zu jenem frommen Die ftreng fatholischen Eltern ftarben beide im Jahre 1549. und es ift taum zweifelhaft, daß fie die Absicht gehabt hatten, eine Berforgungsanftalt für Monche in Flensburg einrichten Ju laffen. Aber ihr Sohn zögerte unter ben obwaltenden Umftanben mit der Bollziehung des Testaments, bis der Flensburger Magistrat ein Gesuch bei bem Könige einreichte, um ben Sohn zur Bollftredung bes letten Willens feiner Eltern anzuhalten. Raamann baute nun auf dem Rlofterfirchhofe neben dem chemaligen Franciscaner-Rlofter ein neues Gebäude, welches 1557 fertig mar, verschrieb die Renten aus ben Häusern, Ländereien und Ca-Pitalien. Die feinen Eltern gehört hatten und jährlich mehr als 600 Mart betrugen, ju biefem Gebäube, beffen Beftimmung aber nicht fest ausgesprochen war. Gewiß aber ist nach bem Ausbrud ber betreffenben Acte, daß babei an "Clerifer" und Stubirenbe Bedacht war, wobei man schwerlich an eine Bilbungsanstalt für Lutherische Theologen benken barf. Naamann ersuchte auch ben Rönig Friederich II., aus biesem Gebäude ein "Collegium" zu

元 五 年 日 記述 日 元 天

machen, und gab in einer Stiftungsurfunde (32) vom 17. April 156 bie Einrichtung ber von ihm gegründeten Anstalt bestimmt an. sollten baran brei Lehrer angestellt werben, welche bie Benutzung b Wohnung und bes Gartens haben, aber von armen Schülern kei Schulgelb nehmen sollten; es sollten vielmehr arme Schüler aus b Naamannschen Familie auch freie Wohnung haben in bem Schu gebäube, für beffen Unterhaltung jährlich 100 Gulben angewiese waren. Bon ben brei Lehrern, welche als erster, zweiter und britt Lector bezeichnet werben, sollte jeber ein Gehalt von 100 Bulb bekommen, und jedem von ihnen wurden gewisse theologische Bc lefungen auferlegt, darunter Erklärung bes hebräischen Textes t Beiligen Schrift, so wie bes griechischen Textes bes Neuen Teft mentes, und Borlefungen in lateinischer Sprache über bie Theolog "nach ber Auslegung ber Doctoren ber allgemeinen driftlich Rirche", b. h. also katholische Dogmatik. Zugleich schenkte Naamar seine Bibliothet an die Anstalt. Solche Stiftung wurde awar a 19. Juli 1566 burch ben König förmlich bestätigt, jedoch und Hinzufügung eines Borbehalts in ber bebenklichen Claufel: "Jebor sol uns und ermelten Rhatt zu Flengburg jederzeit vorbehalten sein bie lectiones und disciplin in gerürter Schulen mit und na Rhatt gelerter Leute zu ordnen und zu verbessern". biermit die Lehranstalt unter die Leitung des Stadtrathes und be evangelischen Beiftlichen in Flensburg.

Daß der Stifter hiermit sehr unzufrieden war, das läßt st leicht ermessen. Er hatte seine Anstalt als ein "Gymnasiw trilingue et theologicum orthodoxae ecclesiae" bezeichnet, m nahm großen Anstoß an jener Clausel in der Königlichen Bestätgung, ja er änderte sogar 1574 seine Stiftungsurkunde und schrie seinen Berwandten das Recht zu, darauf zu halten, daß seine Bestimmungen ausgeführt würden. Die Folge davon war nur, da nach seinem Ableben wegen der Beränderung der Stiftung de Rechtsbestand der Anstalt von seinen Erben angesochten wart Allein in dem deshalb geführten Processe wurde endlich 159gegen die Kläger entschieden.

Diese Gelehrtenschule war übrigens 1566 mit brei Lehrern einem Rector, einem Conrector und einem Cantor, als Lateinisch

⁽⁸²⁾ Roobt, Beiträge II, 2, S. 297-304.

Stadtschule eröffnet worden, und bie zwei Schulen aus ber tatholischen Zeit (88) an ben beiben Kirchen S. Nicolai und Maria wurben in Deutsche Schulen umgewandelt. Jonas Hoper berichtet Aber biefen Borgang: "Che bie Lateinische Schule vollenkommen nad bem Rloster ist transferiret und verordnet worden, bat es mit ben Schulen in ber Stadt eine solche Belegenheit gehabt: Es find auf jedem Kirchhof, in Marien und St. Nicolai Kirchspiel, eine Schule gemesen, bei welcher ein Rector, ber einen Collegen Der Rector hat allein mit benen zu thun gehabt, so Latein aebabt. gelernet; sein Collega aber hat biejenigen, so Teutsch, imgleichen die, so Lateinisch bis an die Grammatic gelernet, unterwiesen". Bei ber Eröffnung ber neuen Gelehrtenschule wurde ber erste Rector berfelben M. Joachim Dobbin, bisberiger Rector an ber Nicolaischule, ber aber schon 1568 nach Lübed ging als Diaconus an ber bortigen Marienfirche, und sein Nachfolger im Rectorate, M. Hieronimus Harberding, blieb es nur bis 1570, worauf M. Sebastian Schröber folgte, ber icon 1571 Bastor an ber Nicolaikirche in Klensburg wurde. Der erste Conrector war bier Johann Bud, bisher Rector an ber Marienschule baselbst. Der Stabtrath war Batron ber neuen Lehranstalt, und die Inspection über dieselbe murbe bem Bropften und ben beiben Saubtvaftoren übertragen.

Nachdem wir in dem Obigen über die Errichtung der neuen Gelehrtenschulen in den Fürstengebieten von Schleswig und Holstein übersichtlichen Bericht erstattet haben, fassen wir nunmehr die gleichsartige Thätigkeit in dem republikanischen Gemeinwesen der Geistslichen und der freien Landleute in Dithmarschen ins Ange, und es wird sich zeigen, daß man hier nicht zurückgeblieben ist.

Im Lande Dithmarschen war das Bolksschulwesen im sechsebenten Jahrhundert, wenigstens vor dem Ausgange desselben, besser bestellt als in irgend einer benachdarten Landschaft. Es erwies sich darin die Autonomie der von jeher sehr selbständigen Kirchspiele auf eine löbliche Weise. Die Kirchspiele wollten alle eine Rectorschule haben. Dieselben hatten, wie die Landschaften Nordskrand und Eiderstedt, durchgehends Küsterschulen; sie hatten sowohl Küster, Deutsche Schreids und Rechenmeister, Organisten, als auch wissenschaftlich gebildete Rectoren, die entweder Gelehrtenschulen

^(**) S. Bb. II, S. 199.

besucht ober auf Universitäten studirt hatten, und baher in bewaterinischen Sprache zu unterrichten fähig waren (34).

Dabei ließen es aber bie Dithmarscher nicht bewenden. Nach bem die Reformation angenommen und organisirt war, kam mansehr bald auf die Idee, eine Höhere Schule für das ganze Lan zu gründen, um Schüler für die Universität gehörig vorzubereiter Der Urheber biefes Planes war hauptfächlich ber Superintenber M. Nicolaus Boje, Hauptpaftor in Melborf, ber in Wittenber ftubirt und sich persönlich mit Luther und Melanchthon befreund -Wir haben diesen ebelgefinnten und hellsehenden Marschon als ben ersten Anreger ber Reformationsbewegung in seine Beimathelanbe tennen gelernt, und jest trug er gang im Bei ber Reformatoren barauf an, bas von ben Mönchen geräun Dominicanerklofter in Melborf für eine zu ftiftenbe Belehrtenschre Te Sein Vorschlag fant im Lante Anklang aber auch Opposition, und lettere von gewichtvollen Stimmen, baber in ber kleinen Republik, in welcher nicht von Oben ber nur befohlen ward, nicht so leicht zu besiegen. Unter ben Opponenten war selbst sein College und Geschlechtsgenosse, ber gleichnamige Suberintendent und Hauptvaftor Nicolaus Boie in Wesselburen, bessen Wirksamkeit und Charakterfestigkeit bei ber Durchführung ber Reformation wir nicht minder schon kennen. Man meinte, die Anlegung einer Gelehrtenschule in Melborf, ber alten aber kleinen Stadt, würde nicht am rechten Orte fein; benn wohlhabende Leute im Lande würden mahrscheinlich lieber ihre Sohne zu einer hoberen Ausbildung in größere Städte schicken, wobei wohl an bas Catharineum in Lübeck ober bas Johanneum in Hamburg gebacht warb. Die Meinung ging beshalb babin, bag es rathsamer sein mochte, bie Rlostergelber für Stipendien an Studirende aus Dithmarschen Allein der Meldorfer Superintendent beharrte fest bei seinem Plane und brang bei ben Achtund vierzigern und in ber Lanbesversammlung damit durch. Somit kam es zu dem Lanbesschluffe, in bem Kloftergebäude ju Melborf eine Gelehrte Landes schule zu errichten (35). Die barüber im Namen ber Achtundvierzis

⁽⁸⁴⁾ Man vergl. darüber Boltens Dithmarf. Gesch. S. 403 ff. (25) H. Dohrn (Rector), Stoff zu einer Geschicke der Schule. Programm zu der dreihundertjährigen Stiftungsseier der Gelehrtenschule in Meldorf. 1840. W. H. Kolster (Director), Aelteste Actenstilde über die Geschichte der Meldorft Schule, besonders über ihr Berhältniß zur Kirchenverwaltung. (Meldorf 1875.)

Regenten, ber Bögte, Schließer und ganzen Gemeinde bes Lanbes Dithmarichen in aller Korm ausgestellte und in ber plattbeutschen Landessprache bündig abgefaßte Urkunde vom 19. Juni 1540 spricht zuvörberft in ber Einleitung von ber Säcularisation bes Rlofters au Melborf mit seinen Gutern und Zugehörungen, und bag bie Rlofterguter, indem fie ursprünglich zu Gottes Ehre gegeben worben. nicht löblicher und driftlicher angewendet werden könnten, als wenn man baraus eine Schule für die Jugend des ganzen Landes Um beswillen habe man bie Stiftung einer Belehrtenaufrichte. ichule im Rlofter zu Melborf beschloffen, bergeftalt, bag alle Buter, Renten, liegenden Brunde, in welchem Kirchspiel sie sich auch befänden, von den Borfahren dem gedachten Rlofter aus frommer Andacht gegeben, nunmehr ber Schule zufallen sollten. biefes nutliche Wert jum gemeinen Beften jur Ausführung ju bringen, habe bie Lanbesversammlung gehn ehrenwerthe Manner gewählt, die mit Namen in der Acte aufgeführt werden (36), und bie in Bflicht und Eid genommen wurden. Die Zehnmänner werben dann in der Stiftungsacte beauftragt und bevollmächtigt, die Rlostergüter rings im Lande zu verkaufen, die dafür gelöste Summe verzinsbar zu belegen, und daraus die Kosten für die Schule und die Besoldung bes Meisters und seiner Schulgesellen zu be-Es wird in ber Acte angeordnet, daß bie Commission ftreiten. mit bem Suberintenbenten bie Angelegenheiten ber Schule zu berathen und befinitiv zu beschließen haben sollte. Weiter ist barin berordnet, daß für die Schule das aus bem aufgehobenen Rlofter M Lunden etwa zn lösende Geld ebenfalls zu verwenden ware. Burben fich aber nach ber Auszahlung bes jährlichen Gehaltes an ben Schulmeister und die beiden Schulgesellen Ueberschüsse ergeben. fo sollten Dithmarscher Landeskinder, die sich tüchtig erwiesen hätten, bavon auf der Universität zu Wittenberg ober auf anderen Universtidten Stipendien erhalten, jedoch unter ber Berpflichtung, hernach bem Lande bienen zu wollen. Die Achtundvierziger bestimmen barin schließlich, daß bie Zehnmänner jährlich dem Lande Rechnung Aber das gehobene und belegte Geld, sowie über die Ueberschuffe für tüchtige Studenten, ablegen follten.

日本 日 日 日 日 日 日 日 日 日 日

⁽²⁶⁾ Kolster hat treffend bemerkt, daß die Landescommission der Zehnmanner nach den Döfften zusammengesett ift, aus jeder Dösst zwei Mitglieder.

Hiernach war also aus bem Rlostergute ein eigener Schi fonds gebildet und der Verwaltung der Zehnercommission and traut, jedoch unter Zuratheziehung bes Meldorfer Superintenbente Dieser war folglich ber Inspector über die Schule, und wir i fahren, daß er berselben bis an seinen Tob eine eifrige Aurso Aus ber Landeschronik von Neocorus (87) lerr gewibmet hat. wir, daß sich für den Schulfonds ein Capital von 6000 M ergab, folglich für bie bamaligen Zeitverhältnisse eine genüger Dotation. Der angestellte Rector erhielt ein Gehalt von 1 Mark, der Conrector 1C3 Mark und ber britte Lehrer 60 De Als erfter Rector wurde, ohne Zweifel burch ben Superintenbemt berufen Johannes Olphenius, geboren zu Olphen im Stifte Münst als erster Conrector Johann Grevenbrod, nachher Baftor in Neu firchen und bann in Barlt; als erster Tertius M. Andreas Joebed ber schon 1544 Brediger in Delve und später in Lunden ma An dem Superintendenten hatte die Schule zuerst einen wah Gönner, welcher berfelben eine vorzügliche Thätigkeit wibmete, Schulexamina abhielt, und an bie fleifigen Schüler Bücher ichen Es war baber fein Ableben, welches icon 1542 erfolgte, Die Anstalt hatte aber zugleich die bedenkli schwerer Schlag. Lage, daß über einen Theil ihres Bermögens processirt ward.

Obaleich die Anstalt bei ihrer Stiftung einen sehr eifrig Förberer hatte an dem hervorragenden Achtundvierziger Reit Wolberich (38), ber ein besonders thätiges Mitglied war in ! Behnercommiffion, so fand sie boch viel Anfechtung, bie er n abzuwehren vermochte. Er war der Schwiegersohn von I Wiebe Junge, die aus der Reformationsgeschichte Dithmarsch berühmt ift, und ber Schwiegervater von Beter Bruhn, Burg meister von Melborf, bem Grofvater bes Landvogts Nicol Bruhn des Aelteren. Reimer Wolberich soll, ber Tradition m bei ber Eröffnung ber Schule eine Inaugurationsrebe gehal Es machten aber mehrere Rirchspiele Unspruch auf eit haben. Antheil an bem Rloftergelbe, mit welchem bie neue Belehrtenfc botirt worden war, indem sie sich barauf beriefen, daß bas Rlof nicht burch Melborf, sondern burch bas gesammte Land gegrunt

⁽³⁷⁾ Reocorus I, S. 257.

⁽⁸⁸⁾ Bolten, Dithm. Gefch. IV, G. 80.

mb allmälig ausgestattet worden sei, daß sie aber jett des Geldes für die Berbefferung ihrer Kirchspielsschulen bedürftig seien. Diese Reclamanten wurden auf den Rechtsweg verwiesen und verloren den Die Acten bes Rechtsstreites sind uns leiber nicht aufbehalten, aber wir wiffen aus officiellen Berichten, bag bie Rläger burch befinitive Entscheibung, nach ber Laubesverfassung Erkenntnisse ber Achtundvierziger und ber Landesversammlung, mit ihrer Rlage abgewiesen und bem Rirchspiele Melborf bie Schuleinkunfte zuge-Hiermit war die Hohe Schule in ihrem Rechtssprochen wurden. bestande aus einer Landesstiftung zu einer Kirchspielsschule geworben. Die Bermaltung ber öconomischen Angelegenheiten ber Schule, ber Besoldung ber Lehrer und ber Baulast, wie ber verschiedenen Ginnahmen berfelben, fiel folgeweise bem Kirchencollegium zu. Bereinigung in ber Abministration, ja in ber Folge Berschmelzung bes Bermögens ber Schule mit bem ber Kirche war ersterer, wie erweislich ift, burchaus nicht günftig (39). Dazu kam im Juni bes Jahres 1559 die Katastrophe der Eroberung des Landes durch die benachbarten Fürsten. Der Krieg hatte die Stadt Melborf mit grokem Unbeil beimaesucht. Es war mit ber Unterwerfung bes Embes eine radicale Umwandlung der öffentlichen Berhältnisse eingetreten, die freie Communalthätigkeit gestört, ber Landesgeift geläbmt. Das Land Dithmarfchen, welches burch bie Reformation mb die neue Kirchenverfassung zu rühmenswerther Einheit und Gintracht gelangt war, wurde in Folge der Eroberung für die Arsten zuerst dreitheilig, dann nach dem Ableben Johanns des Melteren zweitheilig in verschiedene Territorien gespalten. Spaltung bauerte ein paar Jahrhunderte und hat den Nordertheil bon Dithmarschen bem Sübertheile in mancher Beziehung mehr entfrembet. Der Sübertheil tam zu bem Königlichen Antheile ber Orgogthümer; daß aber König Friederich II. eine landesväterliche Karsorge und Aufhülfe ber Melborfer Schule gewidmet hätte, bavon If teine Spur zu entbecken. Wir finden vielmehr biese Lateinische Shule mahrend ber folgenden Jahrzehnte in wirklicher Bedrängniß, ba ihr die nöthigen Gelbmittel so sehr mangelten, daß wegen dieses

医医医医院检查 医 图 等 页 点 数

⁽⁸⁰⁾ Man findet diese Behauptung aus vorhandenen Actenstillen und Rechnungen zur Genüge nachgewiesen in dem neuesten, oben von uns citirten Programm von Kolster.

Mangels wiederholt eine zeitweilige Bacanz des Rectorats eintrom und dasselbe unbesetzt gelassen wurde, weshalb natürlich die Zahl des Schüler sehr abnahm. Man sing schon an, das Eingehen die set Schule zu befürchten, die sie endlich durch patriotische Maßnahmen und Bermächtnisse aus dem Schusse des sechszehnten und Ansange des solgenden Jahrhunderts sich wieder erholte.

XIV.

Ein Rückblick auf den Verlauf unserer Reformationsgeschichte.

Es ift nicht unsere Absicht, über den Verlauf und das Ergebniß der Weltbegebenheit der Kirchenresormation des sechszehnten Jahrhunderts eine allgemeine Betrachtung anzustellen; wir halten uns vielmehr innerhalb der Schranken unserer heimathlichen Resormationsgeschichte. Was wir aber in der Vorrede dieses Werkes geäußert haben, daß die Specialgeschichte einer Landeskirche die allgemeine Kirchengeschichte zur Voraussezung und zum Hintergrunde hat, das hat für uns auch ganz besonders seine Geltung für die Geschichte der Resormation, so daß sets auf den Zusammenhang mit der Geschichte derselben, zunächst der beutschen und der dänischen, die Ausmerksamkeit gerichtet sein muß.

Man kann nicht in Abrebe stellen, daß die Reformation überhaupt, ihrem Wesen nach, in der kirchenhistorischen Literatur, zumal der in neuer Zeit, einer sehr verschiedenen Betrachtungsweise unterliegt. Ja, es ist merkwürdig, in welchem Maße selbst sehr entgegengesetzte Richtungen sich auf dieselbe in ihrem Sinne berusen, und selbige so auffassen und darstellen, daß eine jede dieser Richtungen den Anspruch macht, eigentlich in der Fortsührung des Resormationswerkes begriffen zu sein. Bald erscheint die Resormation und wird dargestellt als ein Ringen des menschlichen Geistes nach Licht und Freiheit überhaupt, bald als Bestrebung nach irgend einer besonderen Art der Bestrebung, sei es vom Aberglauben, sei es vom Priestergewalt oder Römischer Fremdherrschaft, oder vom Druck

r zu weltlichen Gewalthabern gewordenen Rirchenoberen, oder wie Baufig wird sie unter ben Gesichtspunkt gefaßt, es habe **b** vornehmlich gehandelt um Abschaffung ber in der Kirche ber= enmlichen und trabitionellen, aber nicht in ber Bibel begründeten Laubenssätze und ber damit zusammenhängenden Unreinheit ber Laubenslehre und firchlichen Migbräuche. Gine unbefangene hiftoiche Betrachtung läßt allerbings es nicht verfennen, bag bie anebeuteten Momente bei ber Reformation hervorgetreten sind, und isonderbeit muß ber aulett bezeichnete Gesichtspunkt um so mehr istgebalten werben, als man wahrnimmt, wie in ihrem weiteren Berlaufe und Ergebnisse die Reformation überwiegend auf das eigentiche theologische Gebiet übertrat. Bei bem Lesen mancher Kircheneschichten könnte es Einem fast so vorkommen, als sei burch bie Reformation eigentlich nichts weiter vorgefallen, als ber Rampf um beologische Streitvunkte, und babe es sich eigentlich um weiter nichts sehandelt, als um die Lehre, beren genauere Bestimmung und witere Ausführung, ober Anfechtung und Bertheibigung. nan biesen Theil ber Kirchengeschichte, indem man überwiegend bie heologische Seite hervorhebt, im Wesentlichen wie eine Geschichte er lehre und der Lehrer darstellte, so war das nicht richtiger, 16 wenn man die Staatsgeschichte fast allein wie eine Regenten-Eichichte bebandelte. Denn die Reformationsgeschichte ist keinesvezes bie eines Streithanbels ber Theologen; noch weniger blos me negative Kritif ber katholischen Confession und Dogmatik burch ne Brotestanten. Unsere Reformatoren haben gegenüber bem vorher estehenden Kirchenwesen sich viel conservativer verhalten, als Manche König Christian III., ber vorzüglich bas Refornationswerk in unserem Lande geleitet, gesichert und organisirt kit, von seiner Jugend ber ein Bewunderer und warmer Anbänger whers war, ihm später auch, wie seiner Wittwe, ein Jahrgehalt Ab, sagt in unserer von ihm mit Einwilligung ber Stände 1542 Massenen Kirchenordnung zum Schlusse berselben: Falls in einem Ugemeinen, freien, driftlichen Concilium etwas Befferes ober ein Rebreres beschlossen würde, so wolle er sich auch bemselbigen gleichtakig und folgsam erweisen.

Die Kirchenreformation bes sechszehnten Jahrhunderts, wie biebe in Deutschland, in Standinavien, in der Schweiz, in den Niederinden, in England sich vollzog, ist als eine weltgeschichtliche Epoche Michelfen, Rirchengefdicte Schleswig-Solfteins. III. 17

aufzufassen und zu würdigen, mit welcher das Mittelalter zu En ging, und die Neuzeit ihren Anfang nahm. Als ber berühm Historiker und in unserer Gegend viel geltenbe Staatsmann. D Albert Krant, die Thesen Luthers wider den Ablakbandel geles hatte in seiner letten Krankheit und nicht lange vor seinem Si scheiben, ba war er, ber Dechant bes Domcapitels zu Hambur von ber Ueberzeugung erfüllt, daß eine große und allgemeine Be änderung bevorstehe. Solche Beränderung wurde aber für unse Landeskirche mit wahrer Vorsicht und Mäßigung eingeleitet. vörberst ist dabei zu beachten, daß anfänglich die Umwandlung t firchlichen Formen und Gebräuche feine so totale war, daß die gre Maffe bes Bolks barin ein gänzliches Ausscheiben aus ber als Kirche hatte erblicken muffen. Auch behielt man ja auf bem Lan vielerwärts die alten Pfarrherren, und ließ durchweg die bisherig Parochien unverändert. Dazu kommt, daß selbst die Veränderung im Gottesbienste nur als interimistische erschienen, so lange no immer von einem fünftigen Concil die Rede war, auf welchem All befinitiv entschieden werden sollte. Es fand mithin ein Uebergang stadium Statt, in welchem die Landesregierung mit Wohlwollen m Weisheit verfuhr, indem teine gewaltsamen Umanderungen veranlas und begünstigt wurden. Es wurde bem Alten wie dem Newe Freiheit gelassen, und bamit wurde Rube und Zeit gewonnen, i welcher die Barteien sich unbehindert gestalten, die Ueberzeugunge fich befestigen und die nothwendig bervortretenden verschiedenen Inte effen zu größerer Bestimmtheit gebracht und klar gemacht werbe tonnten; so bag biese Interessen bemnächst auf allen Seiten Berud fichtigung und, so weit thunlich, einigermaßen Zufriedenstellung finde möchten.

Wir erfahren namentlich aus den Landtagsverhandlungen, wie eine solche Berschiedenartigkeit der Interessen immer deutliche hervortrat. Und es ist nicht zu leugnen, daß auch hier, wie e bei großen Aenderungen der öffentlichen Berhältnisse und sociale Zustände zu geschehen pslegt, die materiellen Bortheile bei dem Confessionswechsel mit in die Wagschale geworfen worden sind. Wihaben dies in unserer Erzählung von den Hergängen und den Resultaten der Reformationsbewegung bereits dargelegt, und wolle deshalb an dieser Stelle nur nebenher darauf hindeuten. Di Landesfürsten, Friederich I. und zumal Christian III., hatten be

Fanntlich verfonlich ein lebhaftes Interesse für bie Sache bes Evangeliums felbst, waren baneben aber auch in folder Lage, bag bie Durchführung ber Reformation ihren weltlichen Beftrebungen nicht minder entsprach. Die lanbesfürstlichen Tenbenzen waren sowohl auf Bergrößerung ihrer Macht als ihres Rammergutes gerichtet. Die Autorität bes Bapftes, ber Bischöfe und ber Pralaten im Lanbe fiel Die eingezogenen Rlöfter und Rloftergüter gewährten bem landesherrschaftlichen Vermögen einen sehr erheblichen Zuwachs. Die Rosterhöfe verwandelten sich bald in fürstliche Schlösser und Amtbäuser, die Besitzungen in landesfürstliche Amtsdiftricte. Sehr übel war es dabei, daß in Folge davon die Armenlast auf dem Lande ba, wo Klöster belegen waren, nicht unerheblich erschwert warb, inbem die Rlöster einen Theil bavon getragen hatten, theils burch die an beftimmten Tagen in ber Woche ausgetheilten Almosen, theils burch fortwährenbe Beköftigung einer gewissen Anzahl von Nothleibenden innerhalb des Klosters. So fand man z. B. bei ber Säcularisation bes Borbesholmer Rlosters zwölf Arme vor, bie be-Mindige Rost in demselben genossen, und deren ferneren Unterhalt in bem fäcularisirten Kloster, nunmehr Symnasium, ber Herzog Iohann urkundlich zusicherte. Die Versorgung der Armen blieb auch nach der Reformation eine kirchliche Obliegenheit der Barochien, aber man hatte "ber Kirche vielfach bie Mittel genommen, die vordem segen Arme und Kranke ausgeübte Wohlthätigkeit fortzusetzen" (1). Rur das schöne Kloster zu Bordesholm wurde für das Kirchenmb Schulwesen hergegeben mit allen seinen Einkunften, vorher ein Chorberrenstift, durch Herzog Johann den Aelteren dem gelehrten Unterrichtswesen gewidmet: gleichwie die freie Landesgemeinde in Dithmarschen ihre einzigen, wiewohl kleineren Klöster, das der Dominicaner in Meldorf und das geringfügige der Franciscaner in Lunden, zur Dotation ber neu geftifteten Landesschule gewibmet batte.

Gegenüber standen in ben Herzogthumern die stark berechtigten, mf ihre Gerechtsame im Verhältnisse zur Fürstengewalt bochft eifer-Mitigen Stände mit ihrem Steuerbewilligungsrechte, vornehmlich eine bis babin einflugreiche und sehr begüterte Hierarchie und eine hower zu lenkende Aristokratie; mabrend die Stadte des Landes, in

⁽¹⁾ Lau, Reformationsgefc. S. 489 ff.

nen aber die reformatorischen Bewegungen ihren bauptsächli erb batten, wegen ihrer verhältnikmäßig geringen Anzahl einderen Bedeutsamkeit von so großem Gewicht nicht waren. Städte burften aber boch teinesweges unberückfichtigt bleiben, u par am leichtesten, ihnen zu genügen und sie in bas landesber Interesse zu ziehen, wenn man ben reformatorischen Bewegi teine Hindernisse in ben Weg legte und die Stadtgemeinder Drudes ber Hierarchie enthob (2), baneben ihnen einige so Bortheile gewährte. Letteres konnte geschehen und geschah bal daß die Landesberren ihnen das Eigenthum und die Berwa ber Bettelklöfter in ber Stadt, so wie ber geiftlichen, ohnebin Theif schon als städtische Institute bebandelten kleineren kirch Stiftungen, ber Beiligengeifthäufer, Sanct-Jürgenshöfe, Bosp überließ, baneben bie zablreichen Bicariate ber Stabtfirchen. E Anstalten ergaben einen Fonds für bas Bedürfniß ber stäbt Armenverforgung; lettere stellten eine binreichenbe Dotirung, weitere Belastung ber städtischen Commune, für bas neue Ri mefen in Ausficht. Zugleich wurde in ben Stäbten, wie in Marschlandschaften manche Einnahme gewonnen für bas Schult bem bei fteigenber Bilbung besonbers in ben Stäbten bie öffer Aufmerkamkeit sich immer mehr zuwenden mußte. Den Ins der geiftlichen Stellen suchte man baburch zu genügen, daß f lebens im Besitze ihrer Brabenben bleiben konnten. aber größtentheils Bürgerföhne, und wenn auch für bie mancher bürgerlichen Kamilie die angenehme Aussicht entaing. 1 ihre Söhne wie bisher auf solche Weise versorgen zu to waren boch die einmal Bersorgten sichergestellt, und bei if sterben als Vicare kamen die erledigten Vicarien bem Gemeinwesen zu Gute. Allerdings waren es zum The geseheneren Familien in ben Stäbten, bie Mitglieber raths, von benen wir wissen, daß sie gerne das Alte aud lichen aufrecht erhalten bätten; aber einzelne Glieber bief scheinen boch burch Begnabigung mit Ländereien, bie : Stiftungen gebort hatten, gewonnen zu fein, wie 3. B burgische Bürgermeister Franz Holft. Jebenfalls v burch die Anordnungen, welche die Landesherrschaft of

⁽²⁾ Bir erinnern beispielsweise an die Stadt Kiel in i' jum Chorherrenstifte in Borbesholm.

er bisherigen geistlichen Behörden traf und ohne wirksamen Biberftand von Seiten ber letteren burchzuführen vermochte, sovobl ibre Autorität in ben Städten selbst, als auch ihre Landes-Debeit überhaupt gegenüber ben Pralaten und bisherigen Inhabern er geiftlichen Jurisdiction und Administration. Die Hoffnung, Hese geistliche Macht und kirchliche Verwaltung auf die Dauer fort-Abren zu können, mußte bie höhere Beiftlichkeit wohl ziemlich bald xxigeben, fo bag von Bersuchen, bieselbe ber Lanbesberrschaft gegenaber zu behaupten, sehr wenig die Rebe ift. Desto mehr aber bemühten fich bie Bralaten und geistlichen Corporationen, fich wenigftens ben Grundbesitz zu conserviren, burch welchen nicht allein ein großer Theil ihres Einkommens, vielmehr auch ihr politischer Einfluß auf die Landesangelegenheiten bedingt war. Daneben bätte man freilich heralich gerne, wo es möglich schien, die sonstigen Zu= fitsse aus ber Jurisdiction, aus Bermächtnissen und Seelgaben sich bewahrt, jedoch stand dies immer in zweiter Reihe.

Dagegen lag es aber nun offenbar im landesberrlichen Intereffe, sowohl die bobere Geistlichkeit zu schwächen, als auch mehr Gelbmittel zu erlangen, und die pecuniären Mittel waren zum großen Theil in ben Händen von Prälaten, wenn auch nicht immer baar, io boch in bem Werthe ber Rleinobien und ber Stiftsguter. haben gesehen, wie biplomatisch von Seiten ber Staatsgewalt zu Berke gegangen wurde, um ihre Zwecke zu erreichen. ward die Aussicht eröffnet auf Sistirung der Reformation, also auf Bestand des Alten, und solche Aussicht geknüpft an die Berwilligung fcr bebeutender Gelbbeiträge, beren Aufbringung die Bischöfe, Stifter und Alöster in die barte Nothwendigkeit versetzte. Landgüter und Dorfschaften zu verpfänden ober zu verkaufen, und baburch ihren Bestand immer mehr zu schwächen, zumal weil diese Anforderungen d wiederholten. Wenn es barauf ankam, ben Geiftlichen einen 8toffen Antheil an den Landeslasten zuzuschieben und sich selbst daburch zu erleichtern, da waren die anderen Landstände bei dem bachsenben Parteigeiste und im eigenen Interesse sehr bereitwillig, 8tgen die Beistlichkeit Partei zu ergreifen. Die lanbesberrliche Gewalt ließ benn auch gelegentlich im Weigerungsfalle ihre harte Pand fühlen. Aus den Hamburger Domcapitelsgütern wußte der Boat zu Trittau alsbald Schatzung herbeizubringen; der Segeberger Bogt ober Amtmann icheint angewiesen gewesen zu fein, ein Gleiches mit den Lübeder Capitelsgütern vorzunehmen. Der Schleswiger Pfchof äußerte auf dem Landtage, er müsse suchen, einen gnädig. Herrn zu behalten, und der Bischof Gottschalt von Ahleseldt wostaatsmann genug, um die politische Lage zu durchschauen. Twar überhaupt umschwer für die höhere Geistlichteit, die Rechnuzu machen, bei dem Bersiegen der Quellen, die bisher aus de Bolke reichlich gestossen weren, bei den fortwährenden Contribution und dadurch nothwendigen Verpfändungen und Veräußerungen die Güter. In solcher bedrängten Lage war das Ende abzuseher welches auch wirklich eintrat, die völlige Ausschligung, bei der übe kurz oder lang das geistliche Gut entweder der Landesherrschaf oder dem Abel zusallen würde.

Das entging auch dem Abel selbst nicht, wie sich bier eine Gelegenheit barbot, seinen Grundbesitz zu vermehren und abzurundens War in früheren Zeiten viel Gut der Stelleute an die Kirche as kommen, bas will zumächst fagen an Bisthumer, Capitel und Rioften — und die Erinnerung baran war nicht völlig erloschen —, se wandte fich nun die Lage ber Dinge dahin, daß umgekehrt geistliches But in abligen Befitz tam. Es waren, wie uns berichte wird. Junter im Lande Holftein, welche fehr barnach trachteten, unt es wird babei speciell auf die Ranzaus gezielt. Es ist auch urtund: lich sicher, daß es ber Ritter Johann Ranzau war, der mit ber in jener Zeit durch Contributionen bart bedrückten Stiftern banbelte, namentlich mit Uetersen, vornehmlich aber mit Borbesholm, aus beffen Befitzungen an ber Stör großentheils bie ansehnliche Herrschaft Breitenberg gebildet marb. Es war ferner ein Cat Ranzau, ber vom Schleswiger Bischof Gerebbe und mehrere ander Dörfer erhandelte, um baraus bas Gut Gerebhe zu errichten. waren aber bie von Ahlefeldt auf Saxborf, bes Bischofs Bettern welche bas altberühmte, aber längst zerftörte Schloß Stubbe mi bem Gute in Schwansen ankauften. Aus ganz Schwansen ver schwand mahrend bes erften Jahrhunderts nach ber Reformation alles geistliche Besitthum, in die Hände des Abels übergebend, fo bak seitbem in biesem Ländchen Ritteraut an Ritteraut sich reibte. Eis Gewinn für die Ritterschaft insgesammt in Folge der Reformation war auch, daß sie das ausschließliche Klosterrecht in den bei Be stande gebliebenen Jungfrauenklöftern sich auf Landtagen sicherte; nur bas Rlofter Reinbet mar eben vermittelst einer Gelbabfindung

In landesherrlichen Besitz übergegangen, mährend Preetz, Uetersen, Itehoe und das S. Johanniskloster vor Schleswig für die Fräulein der Ritterschaft sich erhielten, dagegen die Herrenklöster durch die Indesherrschaft eingezogen und auf den Aussterbeetat, wie man sett sagt, gesetz wurden. Die Landstände erhoben gegen diese Ausselmg und Aneignung der großen Klosterbestigungen nunmehr keinen Sinspruch, und bei einigen dieser Herrenklöster wurde der Uebergang und sie Landesherren dadurch vermittelt, daß schon Einzelne vom Landesadel damit beliehen waren, wie dies im dänischen Königzeiche noch häusiger vorsam, die dann später die völlige Einziehung exfolgte.

Wenn man endlich fragt, welchen Gewinn ber Bauernstand gehabt habe, so ist zuvörderst zu antworten, daß berselbe zu ben Stunden in staatsrechtlichem Sinne eigentlich nicht gehörte, und bag auch selbst die Marschlandschaften nicht in die ständische Corporation aufgenommen worben waren. Die letteren standen freilich in einer gewiffen Selbständigkeit da und in althergebrachter Communalfreiheit. mb.es mußte baber, wenn gezahlt werben follte, mit ihnen ordnungsmäßig verhandelt werden (3). Uebrigens verschlechterte sich selbst in Folge ber Reformation ber Zustand eines nicht geringen Theils mseres Landvolks burch ben Umstand, daß die Lansten ober Hinterioffen ber geiftlichen Stiftungen großentheils nun entweber ablige Gutsuntergehörige, ober lanbesberrliche Amtsuntergebörige murben, damit aber allgemach in eine härtere Dienstbarkeit gerathen waren, benn bas alte Sprichwort: "Unterm Krummstab ist gut wohnen" war auch hier zu Lande nicht ohne eine gewisse Wahrheit. Hierbei ift jeboch nicht zu verschweigen, daß bei solchem Uebergange, besonders bei bem in die landesberrliche Amtsuntergehörigkeit, doch vielfältig bie persönlichen Rechte gewahrt worden sind, und dies in viel spätere Beiten binein als bas Reformationszeitalter. Jedoch verloren freilich mehrere kleine Stadtgemeinden, die unter dem Krummstabe städtische Berfassung und Lübisches Recht bekommen hatten, in Folge ber Säcularisation ihrer Klosterherrschaft die Stadtqualität, namentlich Barpen im Rlosterbezirke von Reinseld, Grube und Grömit in bem don Cismar.

^(*) Bgl. Michelsen, leber bie vormalige Landesvertretung in Schleswigholftein, mit besonderer Rudficht auf die Aemter und Landschaften. (Hamburg 1831.)

Allein in Rücksicht auf die Landbevölkerung im Allgemeins dürfen wir auch hier nicht ganz mit Stillschweigen übergehen, de berselben ein beträchtlicher ökonomischer Bortheil durch die Resemation zusiel. Es war dies die Erleichterung, die im Zehntenwesssicht auch der wir früher aussührlicher gehandelt haben. Unsehntenwessisch in Abrede zu stellen, daß dieser Umstand, der zu des ist nicht in Abrede zu stellen, daß dieser Umstand, der zu den unmittelbaren thatsächlichen Folgen der Reformation gehörte, se geeignet sein mußte, derselben in einem großen Theil des Landbeite Reigung zuzuwenden, und es mag dieser Umstand wohl des beigetragen haben, daß wir auf dem Lande, abgesehen von de Marschlandschaften, sast nirgends eine Widersetzlichkeit gegen da Reformationswerk wahrnehmen. Wie einstmals das Zehntenwese die Einsührung des Christenthums bei der landbauenden Bevölkerung erschwert hatte, so wurde durch theilweise Minderung der Zehntens leistung unverkenndar die Einsührung der Reformation erleichterst

Aber alle diese materiellen Dinge blieben boch immer Reben Die Hauptsache und der geistige Mittelpunkt des Reformationswerks war und blieb beständig im Anfange und Fortgangs besselben, im Ganzen und in allen Ständen, das religiöse Interesse Sonst batte bas Bolt in allen seinen Schichten, besonders bas ba: mals noch so wenig unterrichtete Landvolk in weiten Kreisen, obm Zweifel nicht einen so regen Antheil an biefer Bewegung genommen Denn mit Recht haben tiefere hiftoriter ausgeführt, wie bie religiöfer Ueberzeugungen neben den materiellen Dingen das Hauptinteresse bilden, das jedem Einzelnen ans Herz geht. Allerdings war et eine Lehre, um die es fich handelte, aber eine gang bestimmt Grundlehre, von welcher ber Einzelne, auf welcher Stufe ber Beiftes bildung und Erkenntniß er fteben mochte, in seinem Innersten sid ergriffen fühlte. Es war die Lehre von dem Berhältnisse bes ein zelnen Menschen zu Gott: und daß die Reformation bei uns wirk lich so aufgefaßt wurde, das bezeugt die Ausbruckweise, beren mat fich aufangs über bieselbe bebiente, und wie z. B. ber Mann st schriftlich bezeichnete, ber nicht geringes Gewicht barauf legte, bas er ber erfte gewesen sei, ber biese Lehre hierber gebracht habe. De Mann ift Bendix von Ablefeldt zu Lehmkulen, verstorben 1586 Bropft bes Jungfrauenklofters Breet.

Es war bemnach ber Lehrsatz von ber Rechtfertigung bei Menschen vor Gott burch ben Glauben, welcher ben Mittelpunk

ber Reformation, dieser neuen Evangelisation, bilbete (4). Mitbin war es nicht eine Sache bes Wissens, sondern des Gewissens, und bies wurde von unserm ernsten Bolke ernst genommen. uf bie große Frage an: Wie soll ich selig werben? — Und wo bice Frage allen Ernstes aufgeworfen wird, ba ist natürlich bie Raffe bes Boltes, bie bei theologischen Fragen ber Wisse nichaft mtbeilnehmend bleibt, mit in die Bewegung hineingezogen. Bleiben wir bei ben Zuftanden ber Zeit, als Luther auftrat, stehen, so ist barauf aufmerksam zu machen, daß einerseits die katholische Kirche bas Sündenbewußtsein wohl wedte und wach erhielt, vermöge bes in berfelben vorwaltenben, alttestamentlich gesetzlichen Wesens, somit wie alles Gefetz ein Zuchtmeister auf Chriftum werben mußte, andererseits aber die rechte Befriedigung und den rechten Frieden bei bem Mangel ber unmittelbar evangelischen Verkündigung zu gewähren nicht vermochte, sonbern vorwiegend auf äußere Heilsmittel himpies. Es ist bekannt, welchen Weg Luther felbst in bieser Beziehmg bat geben muffen, und es ift unzweifelhaft, bag es bei uns bet geschreckten und angefochtenen Gewissen nicht wenige gab. bot mm bie Lebre von der Rechtfertigung durch den Glauben den um ifr Seelenheil bekümmerten Gemüthern einen Weg bes nur burch Stiftum, nicht burch die Kirche und beren Satungen ober Anfolien und die Heiligen vermittelten Zutritts zu Gott bar. Dabei ton es aber ebenso wohl barauf an, biese Lehre von bem Glauben und ber Gnade ins Licht zu stellen burch Hinweisung auf bie Shrift, als auf einen Kampf wiber bas, was im Wiberspruch mit ber Heiligen Schrift sich geltend gemacht hatte. Dieser Rampf, in ben man zu treten genöthigt war, tonnte aber nur mit ben geiftigen Baffen der Wissenschaft geführt werden. Daher das Vorwalten der Predigt, die Verbreitung der Bibel und auf dieselbe hinweisender Scriften, zum minbesten bes Katechismus als kurzen Inbegriffs ber nothwendigften Stude driftlicher Erkenntnig. Daber wurden and Disputationen angestellt, in welchen die Vorfechter der einander Regenüber stehenben Parteien über bie Lehre verhandelten. Es war folglich sehr natürlich, wenn die Lebre hauptsächlich hervortreten

⁽⁴⁾ Bir möchten unfere Leser auf die Borrebe von Merle d'Aubigne (Prosissor Etheologie in Genf, früher französische reformirter Pastor in Hamburg und barauf in Brilisel) zu seinem großen und umfänglichen Werle über die Erschichte ber Resormation hingewiesen haben.

266

und in ihrer ganzen Wichtigkeit sich darstellen mußte; wobei freilic sehr bald eine so einseitige Richtung auf buchstäbliche Rechtgläubig keit eingeschlagen ward, daß die Mehrzahl der Bevölkerung zu eine regen und sesten Theilnahme um so weniger herbeigezogen werdetonnte, als es dieser Mehrzahl an der Bildung sehlte, die erforden lich gewesen wäre, um den Gelehrten auf ihren Wegen solgen tönnen. Daß aber in gleichem Maße, wie die Lehre überwieger in den Bordergrund trat, die Gelehrten, und das heißt hier zunäck die Theologen, an Einsluß gewinnen mußten, das ist leicht begreissten Das nächste Zeitalter nach der durchgesührten Reformation charateristrt sich dadurch, daß ohne Beirath der Hostheologen sast nicht wie gelehrte Theologen angesehen werden können, und die wenig stens an Allem regen Antheil nahmen, was auf dem theologischer Gebiete vorging.

Als nun in dem nächsten Zeitalter nach der Reformation die Kürstengewalt sich sehr erweiterte, und babei burch bie perfönliche Theilnahme ber Fürsten an den Angelegenheiten ber Kirche, wie burch ben beständigen Beirath ber Theologen und beren Zuziehung bei allen firchlichen Anordnungen, die Kirche als hinlänglich vertreten erschien, so traten auch bei uns, wie fast überall in ben lutherischen Ländern, die Gemeinden, also bas driftliche Bolt, fast gang zurud, und eine Betheiligung bes Bolks an bem Kirchenwesen fonnte in folder Beife, wie es in ber reformirten Rirche gescheben ift, nicht aufkommen. Höchstens war es ber Fall, daß in ben Städten die Magistrate gewisse firchliche Gerechtsame mabrten, und ähnlich in den mit freierer Communalverfassung versebenen Districten. also namentlich ben Marschlandschaften, wo die Gemeinden Borfteber hatten mit gewissen Rechten (5). Dagegen waren sonst bie Gemeinden selbst in der Regel außer Stande, irgendwie an der firch lichen Berwaltung weiter Theil zu nehmen, als daß ber Ginzelne sich dasjenige anzueignen suchte, was durch die von obenber getroffenen firchlichen Ginrichtungen und Magregeln bargeboten wurde. Und gewiß geschah bieses von nicht Wenigen, bie bas

⁽⁵⁾ Wir sehen natürlich hier ganz ab von dem schon damals in der That volldommen freistäbtischen Hamburg, wo die durch die Reformation begründete tirchliche und blirgerschaftliche Berfassung unter dem Beirathe des Resormators Bugenhagen selbständig ins Leben gerusen ward.

Besentliche ber geläuterten Lehre begriffen und ergriffen hatten, ben eröffneten Beilsweg betraten, und in ber evangelischen Berkunbigung Befriedigung fanden, mochte auch immerhin basjenige, mas von theologischer Gelehrsamkeit in die Borträge kam, für sie verloren geben. Daneben ist jedoch nicht zu verschweigen, daß es eine große Masse gab, welche auf die neuen Formen die alten Ansichten übertrug, so daß bei ihr das Anhören ber Predigt in die Stelle bes Anhörens ber Messe trat, und sie ben beiligen Gebräuchen nach wie vor durch bloße äußerliche Theilnahme daran seligmachende So blieb ein großer Reft übrig von bemienigen, Araft auschrieb. was man später mit bem Namen "papistischer Sauerteig" bezeichnete, und wovon noch Manches in die neuere Zeit hineingereicht hat, zum Theil mit allerlei Aberglauben des Bolks verknüpft und vermischt.

Wir können die Bemertung nicht unterbrücken in biefer Beziehung, daß tief in ber menschlichen Natur die Neigung und bas Streben liegt, mit Gott und bem Himmel einen Bergleich abzuschließen, ohne wahre Bekehrung boch felig werben zu wollen. Dazu giebt es aber teinen leichteren Weg, als sich burch äußere Kirchlichkeit gleichsam mit bem himmel abzufinden, wenn man dabei auch im herzen bleibt, wie war eben ift. So konnte es benn geschehen, wie es in ber That geschen ift, daß bereits in dem Jahrhundert der Reformation felht, und noch mehr in dem darauf folgenden, bei allem Eifer für bie buchstäbliche Rechtgläubigkeit die rechte Gläubigkeit gar Bielen Daber zeigte fich auch ein großer und wesentlicher Mangel an Glaubensfrüchten, wie wir es leiber erblicken, so daß bei vorwiegender Rirchlichkeit eine auffallende Sittenlosigkeit bestehen konnte. Und eine solche bestand allerdings, wovon nur zu sprechende Beweise vorliegen, wie z. B. noch vorhandene Brüchregister. bie Beiftlichkeit war zum Theil von Unfittlichkeiten nicht frei, obgleich es vielen Mitgliebern berfelben vornehmlich baran lag, weber gegen bie Ratholiken, noch gegen die Reformirten sich persönlich und der streng lutherischen Rechtgläubigkeit irgend etwas zu vergeben. Eine solche Haltung leiftete bann vielfältig bem so leicht sich einschleichenben Inthume Borichub, ber auf ber Selbsttäuschung beruht, daß man ein Wiffen von der Religion für Religion selbst balt.

Wir haben übrigens in bem Gesagten nur im Allgemeinen ben Gang bezeichnen wollen, ben nicht allein in ben ersten Zeiten

nach ber Reformation, sonbern ferner noch für lange Zeit bas Rirchenwesen, wie anderswo, so auch hier zu Lande genommen hat. Es ift zwar nicht zu verkennen, bag in ber Reformation bie Ibeen wirtsam waren, welche einen Umschwung auf bem geistigen Gebiete hervorgerufen haben; boch ebenso wenig ist es zu leugnen, bag die völlige Entfaltung der Reformation bei uns sehr bedingt wurde burch die politischen Verhältnisse, und daß von vielen Seiten ber auch die Berechnung und der Eigennutz der Umwaudlung Vorschw Diese Thatsache leuchtet aus ben Nachrichten beutlich leisteten. genug hervor, obwohl bieselben zum Theil sehr unzusammenhängend und im Ganzen unbollständig sind, so daß wir aus bem Reformationszeitalter über bie Bergange im Einzelnen nicht immer gang befriedigenden Aufschluß zu geben im Stande find. So viel lieut uns aber klar vor, daß zum Theil das alte Wesen burch die 3ba gehalten wurde, es fei kein Beil außer in ber bis babin beftandenm Kirche, so daß es bei dem Austritt aus berfelben sich um das ewigt Heil ber Seelen handele. Es versteht sich daher, daß bie von biesem Glauben Durchbrungenen in redlicher und gewissenhafter Ueberzeugung an ber alten Kirche festhielten. Wir feben folde Männer unter ber Ritterschaft, noch mehr unter ber höheren mb nieberen Geiftlichkeit, und wir zweifeln nicht, bag viele aus bem Bolte in gang einfacher Beise bem beigestimmt haben, was auf bem Landtage einige Ebelleute aussprachen: Sie gebächten, selig zu werben, und wollten baber bei bem alten Glauben bleiben. Wie festaewurzelt aber dieser alte Glaube in ber Masse ber Bevölkerung gewesen, und wie zahlreich die Menge berer, die wirklich mit innerer Ueberzeugung ber alten Rirche anhingen, die fich die allein feligmachente nannte, das läßt fich freilich nicht conftatiren. Es ist aber sicher, baß auch die Gesammtheit bes Volkes längst nicht blind war gegen bie offenbaren Mikbräuche im firchlichen Wesen, und baneben befannt, daß manche von ber Beiftlichkeit perfonlich unbeliebt waren, und dahin gehörten schon längst namentlich bie Bettelmonche. Das beshalb gegen biefe bas Bolt mit einer gemiffen Rücksichtslofigkeit und Harte sich wandte, sobald die reformatorischen Ideen in ben Städten Eingang gefunden batten, das ist leicht erklärlich. nun aber vermöge biefer Ibeen bie Vorstellungen vollends schwanden, auf welchen hauptfächlich bie Macht ber alten Kirche berubte, bas an ihr und ihren Bnabenmitteln, ben Fürbitten und Caremonien Das zeitliche und ewige Heil ausschließlich hänge und dadurch allein sebingt sei: da war ihr der eigentliche Lebensnerv abgeschnitten. Daher kamen schon frühzeitig die Alagen der Geistlichkeit, daß die Sinkünfte für Seelmessen, wie die Opfer und Gaben sehr abnähmen. Doch ist nicht zu verkennen, daß der Aberglaube, der vor Allem der Kirche, ihren Handlungen und Einrichtungen eine magische Daubergewalt zutraute dei allerlei Unfällen und Lebensbedrängnissen, die Derter, wo man glaubte, Heilung sinden zu können für gebrechte Diele Wenschen oder Rettung für krankes Bieh. Aber es gaben der Menschen oder Rettung für krankes Bieh. Aber es gaben der Reformation stark in Schwang kommende Hexenwesen wohl einigen Zusammenhang damit hat, daß sich Menschen sand eine sür das Bolk wohlseilere Art, als bisher durch die Kirche geschehen war.

Inbessen wir kehren mit unserer Betrachtung nun noch einmal zu ben Lanbesherren zurück, um barauf aufmerksam zu machen, wie ihre Stellung, ober wenn man will, bas Berhältniß bes Staats pr Rirche fich anderte. Die landesfürftliche Macht war nicht allein burch ben aus ber Hand ber Geistlichkeit in bie ber Landesherrschaft Wergegangenen reichhaltigen Grundbefit bedeutend gewachsen, sonbern auch burch die Spiscopalrechte, welche jest die Landesherrschaften in Kirchlichen Angelegenheiten ausübten. Durch die Praxis tam es almälig dabin, daß von einer Selbständigkeit ber Kirche taum mehr bie Rebe sein konnte, seitbem bier wie anderwärts, und eigentlich in allen lutherischen Territorien, die firchlichen Angelegenheiten gang 10 wie ein anderer Zweig der Staatsverwaltung behandelt wurden. Es war biese fundamentale Aenderung bas Resultat einer längeren AuSübung ber sogenannten Episcopalhoheit, welche mehr als eine religible Bflicht ber Lanbesherrschaft aufgefaßt wurde. Luther selbst bebarfte ber monarchischen Gewalt ber Landesherren, um die evangelische Lehre sicherzustellen und die Macht ber Bischöfe "auszutotten". wie er es felbst ausbrückte. Die tatholische Rirchenverfassung mit ber Autorität ber Bischöfe ist Glaubenssache, ein wesentliches Moment in der Kirchenlehre. Solches gilt hinsichtlich der lutherifchen Kirchenverfassung nicht. Durch ben Reichstag zu Speier 1526 wurde festgesett, daß jeder Reichsstand "so leben, regieren und es halten moge, wie er es gegen Gott und Raiserliche Majestät

zu verantworten sich getraue". Die Folge bavon war, bag bi territoriale Entwicklung des Kirchenwesens freigegeben worden, und es bilbete fich nunmehr eine Bielheit von neuen Lanbestirchen; unl später wurde burch ben Augsburger Religionsfrieden in Rudfich auf die Reichsverfassung fanctionirt, daß in Religionssachen Majoritäts beschlüsse ber Reichsversammlung nicht gefaßt werden bürften. territoriale Brincip war somit in politischer wie in kirchlichen Beziehung maßgebend geworben, und es mußte mithin bie neue Kirchen verfassung in jedem Territorium für sich organisirt werben; was barauf verschiedenartig geschehen ist, wenn auch bas von ber Reformatoren in Wittenberg, ber Metropole ber neuen Kirchen lehre, ausgehende Beispiel für die Berfassung und Berwaltung ber Kirchenwesens im Ganzen als mustergültig betrachtet ward um baber starken Ginfluß übte. Durch die Reichsgesetze war freilid bie Bewalt ber Bischöfe suspendirt, aber eine Uebertragung, ein Devolution berselben auf die Landesfürsten ist thatsächlich nich Im Königreiche Danemark mar bie Gewalt ber Bischofe mit Einem Schlage beseitigt worden 1536 durch den Staatsstreich bie Gefangennehmung und erzwungene Abbantung ber Bischöfe Dagegen in den Herzogthümern war die Ausübung der Kirchen regierung burch bie Herzoge ein allmäliger und langfamer Broces welcher schon Decennien vor ber Verkündigung ber lutherischer Lehre begonnen hatte und fich bamit einleitete, daß die fürstlich Regierungsgewalt vielfach die bisherige Machtbefugniß ber bischer lichen Abministration ber Kirchensachen, mit bem Bestreben und bem Bewuktsein staatlicher Machtvergrößerung, schwächte und durchbrach Die bemnächst erfolgte Annahme der evangelischen Lehre Luthere entwurzelte die episcopale Autorität vollends.

Um aber in der Geschichte unseres Landes und unserer Landeskirche diese Hergänge und diese allmälig geschehene große Aendeskirche diese Hergänge und diese allmälig geschehene große Aendestung richtig zu verstehen und zu würdigen, muß man nicht bei den hiesigen Landesverhältnissen allein stehen bleiben, sondern dieselben in einem weiteren Gesichtskreise anschauen, weil hier sich eigentlich nur dasjenige abspiegelt, was in dieser Beziehung andersweddenschaft, was in dieser Beziehung andersweddenschaft, welchen allgemeineren Betrachtung ist aber zudörderft zu beachten, welchen Einsluß auf die Stellung, die der Kriche im Berhältniß zum Staate zu Theil wurde, zunächst die Art und Weise haben mußte, wie die Resormatoren selbst dies

Berbältniß auffaßten. Man wird jedoch taum leugnen konnen, daß viele Auffassung nicht immer eine ganz klare war, und daß sie auch in Berndfichtigung ber Zeitumftanbe mehrfach eine schwankenbe Wir wollen auch benen nicht widersprechen, welche ausführen, "baß bei ben Reformatoren selbst bie organisatorische Begabung, ihre Ibeen im Leben prattifc burchzuführen, nicht im Berbaltniß ftand mit der Gabe, der Wahrheit principiell wieder zum Durchbruch zu belfen" (6).

Reuere Schriftsteller baben Lutber vorgeworfen, daß er in feinen Gebauten über die Principien einer protestantischen Kirchenverfassung so geschwantt, daß er den Schwerpunkt balb in bie monarchische Staatsgewalt, balt in die geistliche Aristofratie, bald in die Demokratie der Gemeinde gelegt habe, und man hat sich wm Beweise auf verschiedene seiner Schriften berufen. wir auch jede gedruckte Aeußerung von ihm wissenschaftlich zu vertreten nicht gesonnen find, so burfen wir boch nicht vergessen, bag er feine kirchliche Verfassungstheorie und feine Kirchenrechtslehre forieb, und daß er auf der neuen Bahn, welche er betreten hatte, nene Erfahrungen machen mußte, die zu berücksichtigen waren. Seine berühmten Schriften, aus benen man prägnante Sate als Beweismittel zur Pritit bergeholt bat, sind zum größten Theil bolisthumliche Flugschriften, die aus geschichtlichen Anlässen entstanden, und worin Rücksicht genommen ist auf die berzeitigen Bortommenheiten und Zeitströmungen, welche ihn in seinem lebhaften und tiefen Gemüthe mitunter fehr aufregten und aufregen mikten.

Die von Luther aufänglich ausgesprochene Anficht, nachbem bie Ibee von dem allgemeinen Priesterthum aller Christen in ihm lebenbig geworben, und somit die Borstellung von der Nothwendigleit eines besonders bevorrechteten Priefterstandes hinfällig geworden war, gestaltete fich so, daß die Obrigkeit als eine christliche wie ein wesentlicher Bestandtheil ber allgemeinen Kirche anzusehen sei, nach göttlicher Ordnung: "die Bosen zu strafen und die Frommen M fonken". Die Kirche ist die Gemeinschaft ber Gläubigen; in biefer Gemeinschaft findet wie der Lehrstand, so auch der obrigkeit-

in (9) Bgl. F. Heinrich Gesiden (Prosessor in Strasburg), Staat und Kirche in Strein Berhältniß geschichtlich entwickelt. Berlin 1875, S. 223.

liche Stand seine nothwendige Stätte, mabrend in ber Bemeinbe selbst gleichfalls Jeber auf sein Bemissen gestellt ist und fein gottliches Amt bat. So äußert er sich 1520 in seiner gewaltigen, ganz Deutschland entflammenben Schrift, die auch in manchen anderen ganbern von Europa mit auffallenber Schnelligfeit fich in Tausenden von Eremplaren verbreitete: "An den driftlichen Abel beutscher Nation von bes driftlichen Standes Besserung". erklärte: "Weltliche Herrschaft ift ein Glied worben bes driftlichen Körpers". Wenn er babei wiederholt bervorhob, die wahre Kirche sei eine unsichtbare, und nur ba und baran erkennbar, wo Taufe, Abendmabl und Evangelium sei, so batte es freilich seine Schwierigfeit, bem sichtbaren Kirchen Drganismus in Dieser unsichtbaren Rirche seine feste Stellung anzuweisen. Der Staat selbst ober bie Obrigkeit als Träger besselben sollte ein Organ ber unsichtbaren Rirche, also ihr angehörig und innerhalb berselben sein; andererseits aber murbe die Kirche aufgefaßt als etwas Beistiges, außerhalb des Staates Liegendes. Am ebesten noch war die Stellung bes Predigtamtes näher zu bezeichnen, sowohl ber Gemeinde als bem Staate gegenüber; weshalb auch dieses Amt ganz besonbers hervortrat, zumal ba burch baffelbe vorzugsweise bie Zwecke bes Reiches Gottes gefördert murben. Wenn aber von ber Ibee ausgegangen mar, daß Gemeinde, Lehrer und Obrigkeiten gleichmäßig für die Kirche zusammenwirken würden, so mußte freilich die Birtlichkeit gar balt andere Erscheinungen zu Tage legen. nun Luthers Ausgabe bes Neuen Testamentes in Meißen, Brandenburg, Babern mit Beschlag belegt war, da gab er 1523 eine Schrift heraus: "Bon weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei". In dieser Schrift wird von ihm schon bas Weltliche und Geiftliche scharf unterschieden. Das weltliche Regiment ift auch von Gott geordnet, benn bie Obrigkeiten find "Gottes Diener und Handwerksleute"; es hat mit benjenigen zu thun, bie nicht Christen find. "Die Obrigkeit soll aber ihre Hand nicht zu weit streden, und Gott nicht in sein Regiment und Reich greifen". Das geschieht aber, wenn sie ben Seelen gebieten will. Obrigfeit foll glauben laffen, wie Jeber fonne und wolle; felbft ber Regerei soll sie nicht wehren, "tann es auch nicht". hart sie (bie Obrigkeiten) gebieten, und wie sehr sie toben, so können sie die Leute ja nicht weiter bringen, benn bak sie mit bem

Runde und mit ber Hand ihnen folgen; das Herz mögen fle ja nicht zwingen, sollten fie fich zerreißen". Und weiter heißt es: "Regerei ist ein geiftlich Ding, bas tann man mit keinem Gifen hmen, mit feinem Feuer verbrennen, mit feinem Baffer ertränten". Um diese Zeit war Luther überhaupt bas Bertrauen auf die Schirmberichaft ber Fürften und Obrigkeiten über bie Rirche entschwunden. Er spricht in bemselben Jahre 1523 sich mehrfach in Briefen und jout barüber aus, und äußert sich zum Beispiel babin, "bas weltiche Schwert solle die bosen Buben mit Furcht bes Schwertes wiben, die Chriften aber muffe ein Bischof ohne Schwert allein mit dem Worte Gottes regieren". Es gebore freilich nicht zu ben Ummöglichkeiten, daß ein Kürft Christ sei, aber es sei doch immer felten: wer wisse benn nicht, daß ein Fürst "Bildprat im himmel" ki? Mit dieser damals vorherrschenden Stimmung Luthers ftand d in naher Berbindung, daß er, bei allem Ansehen bes Lehrstandes bo wiederum ein ungebührliches Hervortreten besselben befürchtenb, wie er solches eben in ber alten Kirche bekämpft hatte, ben Schwerpunkt vorzugsweise in die Gemeinde legen wollte. Dies geschah bereits in bemselben Jahre 1523 in einer neuen Quadidrift: "Grund und Ursache aus ber Schrift, dag eine drift-We Bersammlung ober Gemeinde Recht und Macht habe, alle Min zu urtheilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusethen". De Inhalt erhellet genugsam aus biefem Titel. Es ist barin de bemokratische Grundlage für die Kirchenverfassung befürwortet, und noch 1526 in seiner berühmten Schrift "Bon ber beutschen Resse" begt Luther unverkennbar biese Theorie; aber er will noch nicht eine solche Gemeinde errichten, denn er sagt: "Ich habe noch nicht Leute und Personen dazu, so sehe ich anch nicht Biel, die dazu Ja, er spricht sich babei sehr hart über seine Nation bringen". me: "Wir Dentschen find ein wild, roh, tobend Bolt, mit bem nicht leichtlich ist etwas anzufaben, es treibe benn bie höchste Noth". Allein wir bürfen dabei nicht übersehen, daß zwischen 1523 und 1526 ber schreckliche Bauernkrieg lag.

Während also Luther theoretisch in Ansehung der Kirchenversassung allerdings geschwankt hat, thaten die saktischen Berhältuise und der Gang der Geschichte das ihrige, und es stellte sich in der Wirklichseit eine Grundlage her, auf welcher sich nun der Bau erhob, wie es unter solchen Umständen eben werden konnte. In bemselben Jahre 1526 wurde nämlich, wie wir gesehen haben, ber Reichsabschieb von Speier maßgebend, und bamit war nun alles Kirchenregiment ben Reichsftänden überwiesen, und zwar jedem Stanbe für fich, und hierin lag offenbar eine rechtliche Begrinbung der kirchlichen Territorialhoheit, wie sie von einzelnen Reichsfürsten bereits ergriffen war, ober balb ergriffen wurde. wurde damals das Recht dazu weniger angesprochen, als ihre Bervflichtung bazu anerkannt. Der Markgraf Cafimir von Branbenburg-Ansbach erliek icon 1526 eine Kirchenordnung für alle Eingesessenen seines Gebiets, worin er anstatt ber Bischöfe bie Amtleute. Bürgermeister und Rathe zu Aufsehern über bas Bredigtamt bestellte. Somit wurde also von biesem Fürsten schon bie volle kirchliche Territorialgewalt in Anspruch genommen. In Rursachsen, welches in Sachen ber Reformation begreiflich als mustergültig betrachtet warb, ging man jedoch bamals so weit noch nicht.

Ein wichtiges Actenstück ift in bieser Beziehung bie Sachfische Instruction für die Bisitatoren vom Jahre 1527. Es wird barin bevorwortet, die Wieberherstellung ber bischöflichen Würde sei bocht nothwendig, aber von den lutherischen Geiftlichen keiner dazu berufen, keiner als solcher bestellt, ber gewissen Befehl hatte, so bag keiner vor bem andern sich ber Würde unterwinden könne. wäre beshalb ber Durchlauchtigste Kürst und Herr, Herzog Johann zu Sachsen, bes Römischen Reiches Erzmarschall und Kurfürst, als Landesfürst und "unsere gewisse weltliche Oberkeit von Gott verordnet", mit Bitten angegangen, basjenige, wozu er als weltliche Obrigkeit gar nicht schuldig sei, "aus christlicher Liebe und um Gottes Willen" ju thun, Bisitatoren zu bestellen u. f. w. Die eigentliche Landesberrliche Gewalt wird aber in Betracht. "baf Seine Rurfürstliche Durchlaucht au lehren und geistlich au regieren nicht beholfen ist", für bem Fall vorbehalten, daß Zwietracht, Rotten und Aufruhr sich unter den Unterthanen erheben würde. Hiernach erschien bie Uebertragung firchlicher Gewalt an ben Lanbesherrn allerdings wie ein Nothbehelf; und es ist wohl nicht zu leugnen, daß Luther, wie ane manchen seiner Aeußerungen um diese Zeit hervorgeht, im Grunde seines Bergens ungerne zu biesem Auskunftsmittel fich bequemte-Allein die Umstände drängten immer mehr dabin, daß man der Fürsten eine kirchliche Gewalt zugestehen mußte, zumal ba sie 1529 als protestirende Stände gegen ben zweiten Speierschen Reichstags-

abschied in ber Religionsangelegenbeit auftraten, und von ibrer Haltung in biefer Angelegenheit nun Alles abbing. Freilich trat ier ber Angeburgischen Confession 1530 bie zur Thatsache geworbene Rixdengewalt ber Kürften mehr zurud, und bas eigentlich nie aufgegebene lutherische Brincip ber Unterscheidung geiftlicher und weltlicher Gewalt wieder hervor. Es wurde die bischöfliche Würde mieber sehr bestimmt bervorgeboben, und bies unverkennbar in ber Hirde au bewert-Melanchthon namentlich, mehr zum Nachgeben geneigt, leaufte gern in biefe Bahn ein; er wurde am Ende mit gewiffen Einschränkungen bie alten Bischöfe vielleicht wieber bergeftellt haben, ured ihm war wenigstens bange, daß die Kirche, falls die bischöfliche Regierung gänzlich abgestellt würde, unter eine noch ärgere Thrannei als porbin tommen könnte. Luther schwankte auch um biese Zeit: er wollte ben Grundsat der Unterscheidung des kirchlichen und weltlichen Regiments festhalten, die das Papftthum heillos vermischt und unter einander geworfen habe (administrationes quas mire confudit et miscuit Satan per papatum); allein was die Durchführung betraf, so wußte er nicht recht Rath. tounte in Giner Berson bie beiben Gewalten nicht scheiben, wenn auch unterscheiben. Es könne ja boch, meinte er, Pommeranus (Bugenhagen) zugleich Pfarrer und Verwalter sein, zweierlei in Einer Person; am Ende, wenn solche fürstliche Bischöfe eine Unterbriding ber Kirche berbeiführen wollten, so geschähe bas immer ohne Schuld und Zustimmung der Reformatoren. Man sieht, wie ftand, wenn Luther mit solchem leidigen Troste sich zu beruhigen frechte. Als nun alle Hoffnung auf Berftanbigung und Bereini-Rung mit ben Römisch-Ratholischen schwand, ba trat in ben nach Sabre 1530 erscheinenben Kirchenordnungen bas Territorial-Princip immer stärker bervor. Es laffen bie weltlichen Obrigleiten in Ländern und Städten solche Ordnungen verfassen, und Caffen fie von Obrigkeitswegen; wobei fie inbessen vielfach auf ihre Berpflichtung sich berufen, für das Seelenheil der Unterthanen an forgen. Diefer Gefichtspunkt wurde in ber That noch large festgehalten, auch in den strengeren Kirchenordnungen, wie 8- 8. in ber Strafburger von 1534, nach welcher Rechenschaft 8eforbert werben sollte von Allen, die fich von ber Gemeinde Christi absondern würden, weshalb sie vor der Lehre und den Sacramenten

sich scheneten, welche boch die Obrigkeit und ganze gemeine Stadt für driftlich erkenne und halte. Es heißt barin: "Weil bas ganze menschliche Seil baran stehe, dag man Gottes Wort bore und glaube, und daß auch das arme, arbeitsame, am Berstande so schwache und ungeübte Landvolf zu seinem Nuten geführet werbe, bem es noch viel mehr als Anderen von nöthen seb, burch bie Obrigfeit gezogen zu werben: so solle ihnen von Obrigkeitswegen geboten werben. Sonntags fich mit Anechten und Gefinden zur Bredigt zu begeben". Die Bremer Kirchenordnung aus bemselben Jahre beruft fich zum Beweise ber obrigkeitlichen Pflicht, fich ber kirchlichen Angelegenheiten anzunehmen, sogar barauf, bag Nimrod ein gewaltiger Jäger gewesen sei bor bem Herrn. Luther selbst, ohne Aweifel burch manche Erfahrungen erschüttert in seinen früheren Ansichten über die Befähigung bes Bolfs für eine solche Gemeindefreiheit in kirchlichen Dingen, wie er sie vorher im Sinne gehabt hatte, bricht wiederholt in Klagen aus, daß der Haufe die Freiheit migbrauche. Er äußert sich einmal selbst babin: "Es ware fein, wenn ber Fürst aus weltlicher Obrigkeit Pfarrherrn und Pfarrfindern bei Strafe gebote, ben Ratechismus zu treiben und zu lernen, auf bag fie, wenn fie Chriften febn und beißen wollten, auch gezwungen würben, zu lernen und zu wissen, was ein Chrift wissen solle, Gott gebe er glaube baran ober nicht". bielt immer noch fest an seiner Unterscheidung zwischen dem geistlichen und weltlichen Regimente. Auch Melanchthon schreibt einmal, er ließe es sich gefallen, wenn bie Obrigkeit ernstlich barauf hielte, daß das Bolk sonderlich an Feiertagen zur Kirche getrieben werde. Er will indessen boch bem Staate nur die Handhabung des Gesetzes anvertraut wissen, aber nicht die Einführung des Evangeliums In einem Gutachten ber Wittenberger Theologen (Luther, Bugenhagen, Eruciger, Jonas und Melanchthon) von 1536 ist das Territorialprincip schon beutlich ausgesprochen: jebe Obrigkeit muffe bei den Rirchen, die zu ihrem Gebiete oder Patronate gehörten, gottlose Eulte abschaffen und gottwoblgefällige einführen; die Obrigkeit sei nicht blog Hüterin ber zweiten, auch ber ersten Tafel bes In diesen schwankenben und vergeblichen Versuchen, ein flares Berbältniß zu begründen, tam noch binzu, daß vielfach bie Begriffe von Staat und Rirche mit ben Begriffen von Staatsämtern und Rirchenämtern verwechselt wurden. Melanchthon äußert

fich einmal in bem Sinne, bag in ber Kirche teine Demofratie, fonbern eine Aristofratie sein muffe: die Kirche bebeutet bier bie Beiftlichen und Fürsten. Der Staat übernahm unter ben gegebenen Unftänden fattisch die Kirchenleitung, theilte aber dieselbe insoweit met ber Geiftlichkeit, als bies burch bringenbe Rücksichten geboten Es tam unter ben obwaltenben Berhältniffen, wenigstens icibien. vor ber Sand, zur Errichtung ber Confiftorien nach bem Jahre 1540: womit aber zugleich die Beriode des für den Staat erfolgreichen Strebens eintritt, die Kirche ganglich von fich abbangig zu nrachen. Es war aber bamals, balb unbewuft, balb sträubend, im Drange ber Umftanbe fast alle Macht schon in bie Sanbe ber Obrigkeit gelegt, so daß man sagen kann, daß burch bie Errichtung ber Sonfiftorien ein Ansatzu selbständigerer Berwaltung des Kirchen-Das Wittenberger Consistorium fam 1542 wesens erfolat ift. auf Gutachten ber Theologen zu Stande, zunächst als firchliche Gerichtsbehörde, vor welche besonders die Kirchenzucht und die Shesachen gehören sollten. Die Stellung und Wirksamkeit ber Confistorien nahm aber balb ben Charafter Landesberrlicher Berwaltungsbehörben an. Der Landesberr felber behielt fich babei bie Gesetzgebung und bie Ertheilung ber Dispensationen vor, ge-Stattete auch Appellationen vom Confistorium an die Landesherrschaft. Somit erschien benn immer mehr alle Kirchengewalt als eigentlich in dem Landesherrn beruhend. Die Wiffenschaft ist erst hinterber sekommen und hat bies Berhältniß theoretisch zu begründen verfucht: wobei man sich lange begnügte, bloß festzuhalten, was schon Die Reformatoren ausgesprochen hatten, daß die beiben Regimente, bas geistliche und bas weltliche, unterschieden werben müßten. Die Obrigkeiten seien als vorzüglichste Glieber ber Kirche ver-Pflichtet und berechtigt, auch bas Kirchenregiment zu führen; ber Landesberr könne aber diese Gewalt nur durch kirchliche Organe all silben, sei babei an das Urtheil bes Lehrstandes gebunden, in Deldem bie Kirche fich eigentlich repräsentire.

Die Reformation wurde auch in unserem Lande, wie wir berichtet haben, von der Landesherrschaft in die Hand genommen, elber weil deren Macht damals durch die Landstände sehr beschränkt vor, in Gemeinschaft mit tiesen, und wie wir gesehen haben, unter beschimmten Berhandlungen und Bereinbarungen. Jedoch war es immer der Landesherr, von dem die Sache hauptsächlich ausging,

und wir haben barauf aufmerksam gemacht, wie bies am entschie bensten geschehen ist durch die Reformation, welche Christian III 1528, bamals noch Königlicher Statthalter, zunächst in ben Aemter Habersleben und Törning, die ihm besonders überwiesen waren burchgeführt bat; ebenso entschieben nachher im banischen Ronig reiche nach ber Berhaftung ber Bischöfe (7). Wir wissen ferner baß ber Schleswig-Holfteinischen Kirchenordnung, die von ben Land ständen genehmigt ward, frühere Orbinanzen, die eben durch jen Borgange bervorgerufen waren, zu Grunde liegen. Charafteriftisc ist auch für ben Geist, in welchem die Landesherrschaft die Refor mation auffaßte, die Borrebe ber Kirchenordnung. Dieselbe beb an mit bem Danke gegen Gott für bie Erkenntnig aus Seinen Worte, für die wunderbare Erhaltung bei Land und Leuten, mi ber hoffnung, Gott werde Weisheit zum Regieren verleiben. Landesherr habe aus Dankbarkeit gegen Gott, und damit sein Erblande nicht so jämmerlich in verderblicher Unordnung bleibe möchten, fich aus Gottes Gnaben nebst seinen Rathen und seine Lanbschaft vorgenommen, eine driftliche Kirchenordnung nach Gotte Wort und Christi Befehl aufzurichten. "Nicht wat nies th makenbe (bat behöbe vns Gott vor), sonder apenbar mit vnse Erfflanden anthonemende, bat vns vnse leve Here Gott borch syn Propheten unde Apostelen bevalen hefft". Er will dem Beispiel beiliger Richter und Könige folgen, bes David, Ezechias, Josaphal Bu foldem Gottesbienste erkennt er sich schulbig nach be Schrift, benn Jesaias hat von ber beiligen Christenheit geweissagt Könige sollen beine Bäter werben und Königinnen beine Ammei Die Obrigkeit sei bann erft recht Gottes Dienerin, went sie aute, driftliche Ordnung verschaffe.

Es wird dann in dieser Vorrede berichtet, wie diese Kirchen ordnung zu stellen zuvörderst den gelehrten Prädikanten und Pastore besohlen worden, dann Bugenhagen dazu gebeten und ersordert sei darauf die Landschaft dieselbe bewilligt habe. "Und wem sollte dem diese Ordnung nicht gefallen, der den Christen-Namen führen wolle? Hierin seien ja lauter christliche Dinge, ja selbst die Bauernkinde sollten ja nun dasjenige wissen, was bisher auch die Ebelleute, ja di Könige und Fürsten nicht gewußt hätten. Auch habe der Landes

⁽⁷⁾ Münter, Kirchengesch. von Dänemart und Norwegen, III, 4, S. 460 f

berr fich nicht allein anderer Leute Rath babei bedient, ihm selber sei auch aus Gottes Gnaben Berftand bes Beiligen Evangelii gegeben und verliehen. Er halte aber von dieser Ordnung Folgendes: Die Ordnung sei awiefältig: auerft von göttlichen Dingen, baf Seses und Evangelium rein und lauter gepredigt werbe, daß man bie Sacramente recht austheile, bie Kinder lehre, die Diener ber Rixden und Schulen verforge, wie auch die Armen verpflege. werb barauf geschilbert, wie im Papftthume bas Alles entstellt worben sei. "Darum wollen wir solche Lügen des Antichrists bem Teufel wieder zuschicken, daber fie gekommen". Demnächft wird die rechte Lebre bargestellt und bann gefragt: was man benn weiter begehren könne? Diese erste Ordnung, sagt ber Landesherr, solle nicht seine Ordnung beißen, wohl aber moge die zweite so genannt werben, obgleich auch biese eine Ordnung Gottes sei, nämlich bie von Bersonen und Zeiten, von Orten und Zahlen, von Weisen und Stunden und Caremonien. Auch bieses gehöre zum Dienste ber göttlichen Ordnung. "Wer wollte nun aber so närrisch sein, ben unmuten, eiteln Caremonien, bie man für einen Gottesbienst ausgegeben habe, ben Borzug zu geben vor bemienigen, was hier in biefer Ordnung verfaßt worben?" Schließlich aber, nachdem also in einer recht väterlichen und schuldreichen, belehrenden und ermahnenden Beise bas Wesen bieser Ordnung bargelegt worden, giebt ber Landesberr zu bebenken, daß schon Baulus spreche, daß die der Gewalt des Schwertes als auch einer göttlichen Ordnung Wideritrebenben über fich felbst Gericht und Berbammnig herbeiziehen, wie aber biejenigen in ein noch schwereres Gericht fallen, die bem Comgelium widerstreben. Endlich zum Schlusse verkündet der Landesbeer, daß er nach ber Macht, bie ihm von Gott gegeben fei, auch biejenigen nicht ungeftraft lassen wolle, welche bieser Ordnung freventlichem Muthe wiberftreben würden, "fie seien, welche fie 10 ollten".

In solcher Borrebe und Declaration ist klar genug dargelegt, wie die Kirchenordnung aus der Machtvollkommenheit des Landesherrn Lassen und als Norm für unsere Kirchenverfassung fortan seste Seltung haben sollte. Allein es konnte doch nicht fehlen, daß die Schwingen und Einrichtungen in anderen lutherischen Ländern auch dei uns von Bedeutung und Einsluß sein mußten. Das sehen wir auch im Berlauf der Geschichte, und es stellt sich noch mehr in

ben folgenden Berioden heraus, als in dieser. Die Kirche war in ber That gänglich bem Staate unterthänig geworben, so weit nicht Die oberen Staatsgewalten in der Entfaltung ihrer Macht etwo einen Wiberstand fanden in ber Gemeinbefreiheit, in einem bemo fratischen Element, welches bei uns zu keiner Zeit völlig ba t beseitigt werben können. Es ist ein Element, welches manne wohl bemokratisch nennen kann, jedoch nicht in dem modern = politischen Sinne, wie bies Wort in ben neuesten Zeiten ge= braucht zu werben pflegt. Dieses Gemeinde-Element war besonder & in ben Marschgegenden immer sehr lebensträftig, hat aber auch anderen Regionen unseres Landes niemals seine Lebenstraft völles verloren; am meisten freilich verlor es sie in ben Butsbistricten. Es ist bas ein conservatives und altfreiheitliches Element, wie über baffelbe ben neuesten Zeitbegebenheiten gegenüber ein preußischer Staat = mann sich recht bezeichnend ausgebrückt hat, daß es Wiberstand leifte t .nicht sowohl mit bemokratischem Enthusiasmus, als mit aristo= fratischem Starrfinn". Somit blieb boch auch in firchlichen Dingen ein gewisses, wenn auch kleines Mag von Gemeindefreiheit, und bies, wie wir behaupten, auch im Interesse ber Kürstengewalt. Die seit der Reformation zur Absolutie anstrebte, wobei es auch dahin ging, sich bes kirchlichen Gebiets zu bemächtigen, welches burch die Reformation und die dabei eingetretene Berwirrung als ein herrenloses Gebiet sich barstellte, auf welchem Eroberungen für bie Machtvergrößerung zu machen waren. Weniger tritt bies, wie bemerkt, in diefer Periode hervor, aber zum Berftändniß beffen, was in ben folgenben Zeiträumen geschah, wollen wir noch einen Blick auf die Erscheinungen in anderen Ländern werfen, und über unfer Territorium in Rücksicht auf die Wirkungen des Gemeindeelemersts hier nur nebenber baran erinnern, wie sich dasselbe fortwährent in einem gemissen Grade auch bei der Besetzung der Bredigerstellen burch Bestätigung der Gemeindewahl zu erkennen gab (8).

Dasselbe Jahr, in welchem die Annahme und Publications unserer Kirchenordnung erfolgte, 1542, brachte in Sachsen die folgsereiche Beränderung des dort ein paar Jahre früher provisorische eingerichteten Consistoriums, welches ursprünglich nur als Gericht für Ehesachen und um die Bauern zur Ordnung zu bringen (ad russ-

^(*) A. E. J. Michelsen, Ueber bie Entstehung und Begründung ber Prebigerwahl in Schleswig-Holstein. (Kiel 1841.)

ticos cogendos in ordinem aliquem disciplinae), uno insbesonbere um fie zur gesehmäßigen Entrichtung ber Abgaben an bie Richen und Rirchendiener zu nöthigen, eingesetzt worden war. war in Sachsen bie evangelische Rirchenverfassung burch bie Bisitation von 1528 schon begrindet worden, und ein Hauptmoment babei basselbe gemesen wie jest für die Errichtung bes Confiftoriums. batte ben Aurfürsten inständigst um biese Ginrichtung gebeten und fagte in feinem Gefnche unter Anberem: "Da wollen bie Bauern schlechts nichts mehr geben, und ist solcher Unbank unter ben Leuten fir bas Beilige Gottes Wort, bag ohne Zweifel eine große Plage filthanden ist von Gott da ist keine Furcht Gottes noch Aucht mehr, weil bes Papftes Bann ift abgegangen, und thut Iebermann, was er nur will". Das Confistorium wurde aber 1542 (in welchem Jahre auch unsere Kirchenordnung die Errichtung eines Confistoriums als Chegerichts anklindigte, das auch im nächstfolgenden Jahre eingesetzt ward) ein Kirchengericht für Wandel mb leben ber Kirchendiener und demnächst mit ber allgemeinen Berwaltung ber Kirchensachen beauftragt. Der Kurfürst erklärte, in solder .. äußerlicher Kirchenzwang" habe nicht ausbleiben bürfen. wil sonst Jung und Alt immer zügelloser, rober und wilber geweben wären. Das Confistorium bilbeten zwei Theologen und mit Doctoren bes Rechts mit dem sonft nöthigen Personal an Btaren, Boten u. s. w. Diese Consistorien in ben kursächsischen w benachbarten Landen nahmen immer mehr einen juristischen Charafter an. Insbesondere war aber viel die Rede in der Con-Morialordnung von der anzustrebenden Gleichförmigkeit der Lebre mb ber Caremonien. Der Kirchenbann wurde eingeführt, aber bem Aufürsten auch anheimgestellt, statt besselben burgerliche Strafen emtreten zu lassen: Gelbstrafen, Gefängniß, Leibesftrafen, Landesberweisung. Besonders sollte mit Strafen verfahren werben gegen diejenigen, welche vier Jahre ober länger Sonntags nicht zur Kirche gingen ober in mehreren Jahren nicht zum Sacrament. bar durchaus nicht in Luthers Sinne. Er äußerte namentlich 1543 in einem Briefe: wenn es bahin tame, daß die Höfe die Kirche nach ihrem Gutbünken regieren wollten, würde ber Auftand ärger denn zuvor werben; benn was ohne Beruf geschehe, das geschehe ohne Glauben und könne nimmer von Beftand sein. Möchten jene entweder Bfarrer werden, predigen, taufen u. f. w., oder aufhören,

vie verschiedenen Beruse unter einander zu mengen, und ihre Hos geschäfte abwarten. "Satan fährt fort Satan zu sehn. Unte dem Papste hat er die Kirche mit dem Staate vermengt, zu messerer Zeit will er den Staat mit der Kirche vermengen. Abe wir wollen mit Gottes Hüsserstand leisten". Indessen dageschah nicht, konnte auch wohl nicht geschehen, nachdem einne die geschichtlichen Borgänge und Verhältnisse es dewirft hatten, da den Regenten eine so große kirchliche Gewalt eingeräumt war. Dabe ist auch zu bedenken, daß das Volk, zumal die Masse des Landvolk, auf einer niedern Stuse der Ansbildung stand, und daß die Vorbedingungen einer freieren kirchlichen Gemeindeversassung fast gänzlich sehlten.

Nachdem Luther 1546 verstorben war, äußerte sich Melanchthon zwar mitunter auf eine freisinnigere Beise über bie Rirchenverfassung, billigte aber bann wiederum die Anwendung von Gewaltmaßregeln durch die Obrigkeit gegen Irrgläubige. Er wollte bie selben zuweilen burch die Unterscheibung rechtfertigen, es werbe nicht der Glaube bestraft, sondern die Reperei, das Bekenntnik eines falschen Lehrsates, welches Bekenntniß, wie andere äußerliche Bergeben, in unserer Gewalt stebe. Man sieht, wie Melanchthon wenig geeignet war seinem ganzen Wesen nach, bei seiner bekannten Milbe und Nachgiebigkeit, auch einiger Aengstlichkeit, persönlich ber Richtung entgegenzutreten, die täglich mehr eingeschlagen wurde, und bie bahin ging, bie Kirchenangelegenheiten polizeilich zu behandeln. In der Vorrede zu einer Ausgabe von Luthers Schriften 1565 rebet sein ehemaliger Famulus, Johann Aurifaber (ber Herausgeber and von Luthers Tischreben, Prediger zu Erfurt, gestorben 1575), bem Reformiren burch die Botentaten das Wort, und wenn es damit nicht recht fort wolle, sei ber Hofteufel baran schuld. In bem uns benachbarten Mecklenburg verfügte die 1552 erlassene Kirchenordnung die Verwandlung des Kirchenbannes in leibliche Strafe für die, welche ben Bann nicht achteten, und stellte andererseits als ein wünschenswerthes Ziel auf: "es möchten alle Menschen bie game driftliche Lehre mit gleichen Worten und Syllaben ausreben können". Solchen Wunsch erhoben in ber That die Kursächsischen Generalartikel von 1557 zum Gesets. Es wurde verkündet, Seine Rurfürstliche Gnaben wollen, bag alle Pfarrherren ben biblischen Schriften, ber Augsburgischen und ber Sächsischen Confession von 1551 gemäß

und gleichförmig predigen, und daß sie sonst in Kurfürstlichen Landen länger nicht gebulbet werben sollten, damit das gemeine, sonberlich bas junge und alberne Bolt bie nöthigften Stücke ber driftlichen Lehre befto beffer verfteben, lernen und faffen möchten. Es follte baber Luthers Ratechismus "ftetig auf Eine Form und Beise tractirt, insonberheit aber bas junge Bolt zu ausbrücklicher Rachsprechung besselben gewöhnet, darin auch oft und öffentlich befragt, examinirt und verhört werben". Diejenigen, so an Sonnund Kefttagen vor- und nachmittags (sonderlich aber auf den Dörfern) bie Bredigten versäumten, obne sich wegen nothwendiger Geschäfte werber bei den Bfarrherren und Richtern jedes Orts entschuldigt au haben, sollten mit ziemlicher Gelbbuffe, ober wenn sie nicht bes Bermögens, mit bem halbeisen an ben Rirchen ober mit Gefängniß gestraft werben. Dag bawiber keinerlei Stimmen sich erhoben, vielmehr man dies ganz in der Ordnung fand, mag als Zeichen jener Zeit gelten.

Nach solchem Borgange kann es nicht befremben, wenn bie Aufächfische Kirchenordnung von 1580 sogar voranstellt, daß wo im Geringsten an einem Kirchen- und Schuldiener vermerkt murbe, daß er sich Reuerungen zu Schulden kommen lasse, so solle mit ihm alsbald die Gebühr vorgenommen werden. Es ward ferner für die Bisitationen Alles höchft inquisitorisch angeordnet, bergestalt, baß 52 Fragen an ben Prediger gerichtet werden sollten, 20 andere Fragen an den Küfter, sowie daß die Superintendenten die Bfarrer und Kirchendiener hinfüro nicht ohne Landesberrliches Mandat zusammenberufen bürften.

Jene Kirchenordnung fällt mit dem Schluffe ber Beriode ausammen, die wir gegenwärtig behandeln. War freilich um jene Beit hier zu Lande eine Opposition rege gegen die von dort ausgehenden kirchlichen Bestrebungen, was namentlich binsichtlich ber Concordienformel von uns gezeigt ist: so werden wir bennoch später sanz Aehnliches bei uns hervortreten sehen. Deswegen schien es uns zweckmäßig zu sein, jene auswärtigen Verhältnisse und Bustande bier nicht unberührt zu laffen, namentlich was in Kurfachsen, ber Biege ber Reformation, wie man es oft genannt hat, sich bamals Bestaltete, weil Sachsen für alle Länder, welche die lutherische Reformation annahmen, mehr ober minder maßgebend gewesen ist.

Eine Ausammenstellung unserer biefigen Kirchenordnung mit

jenen auswärtigen Kirchenordnungen der Periode ist in mehrsach Hinschildt lehrreich, und wir können nicht unterlassen, darauf an merksam zu machen, wie sehr eine wissenschaftliche Bergleichung dahlreichen territorialen Kirchenordnungen des sechszehnten Jahlunderts für das kirchenhistorische Berständniß, wie für eine kircherechtliche Beurtheilung sowohl der durch die Reformation hervogerusenen Gesetzebung im Ganzen, als auch der einzelnen partis lären Kirchenordnungen wesentlich beitragen kann.

Rach den protestantischen Kirchenordnungen des sechszehns Jahrhunderts, in denen ein so reichhaltiger Stoff für die Geschick der kirchlichen Verfassungsverhältnisse und Institutionen sich dardiet hat jede Landeskirche ihre Eigenthümlickeiten und ihre geschicklic Individualität. In allen diesen evangelischen Kirchenordnungs herrscht aber der Grundgebanke, daß die christliche Obrigkeit nick bloß berusen sei zum weltlichen Regiment, sondern auch zum Regimen in der Kirche: sie habe die Ordnung der rechten Cäremonien und de Verfassung aufzurichten, die Einheit des evangelischen Glaubens perhalten, das Predigtamt zu schüßen, die Kirchenzucht zu hüten, die Consistorien einzusehen, sür den Ausstattung der Kirche mit dem nöttigen weltlichen Gut zu sorgen. Die Kirchenordnungen beziehen sied dabei stets auf die Pflicht der Obrigkeit nach göttlichem Gebot.

Zu bieser im Princip theologischen Begründung kam aber sei bem Jahre 1556 noch eine juristische (⁹), die nicht unwirksam bliel indem sie in den einklußreichen Kreisen Billigung und Beifall fand In dieser Argumentation der Juristen, die den actuellen Besitzstat zu rechtsertigen beslissen waren, lag der Kern darin, daß man dem Augsburgischen Religionsfrieden eine Uebertragung der in derichengewalt enthaltenen Rechte, die bisher dem Papste und Dischöfen zugestanden hatten, auf die evangelischen Landeskürsten sinden meinte. Der Religionsfriede hatte bestimmt, daß "tgeistliche Jurisdiction wider die Augspurgischen Confessionsve wandten, Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirche gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie ufgericht aber vichten möchten, die zu endlicher Bergleichung der Religion nöterereirt, gebraucht oder geübt werden, — und also — bis zu ex

^(*) Lubwig Richter, Geschichte ber evangelischen Kirchenverfaffung in Deutstanb. (Leipzig 1851) S. 100 ff.

licher Bergleichung ber Religion bie geiftliche Jurisdiction ruben. eingestellt und suspendirt sehn und bleiben" solle. Als aber nun ber Ausgleich mit ben Ratholiken sich als ganz unerreichbar zeigte, berief man sich für die Rechtsbegründung der Landesberrlichen Rirchengewalt auf die reichsgesetliche Anerkennung in dem Bassauer Bertrage von 1552 und in bem Augsburger Religionsfrieden von Die bischöfliche Regierung ber Kirche mar gebrochen, bie Aussicht auf beren Wiederherstellung geschwunden; weshalb man nicht bloß mit ben Theologen auf bas göttliche Gebot, sondern auch mit ben Juristen auf bas Gesetz bes Reiches sich bezog. Auffassung findet man in der zweiten Sälfte des sechszehnten Jahrhunberts wiederholt klar ausgesprochen. Die Rechtsansicht war dabei, daß zwar die Kirchengewalt nicht in der Landeshoheit als solder liege, wie ja auch in ben Bekenntnissschriften die burch Grund und Aweck gegebene Verschiedenheit zwischen Staat und Kirche anerkannt ift (10), daß biefelbe aber burch ben Bang der Geschichte mb burch bas positive Recht im Deutschen Reiche ben Landesberren "übereignet" worben sei (11). Die technische Bezeichnung für die in bem Kirchenregimente enthaltenen Rechte war schon vor bem Ausgange des sechszehnten Jahrhunderts jus episcopale (12). Hiernach erschien der protestantische Landesfürst als summus episcopus, und diese Ibee blieb in den folgenden Perioden für die Theorie und Praxis eine Grundlage.

(12) Richter, a. a. S. 107.

⁽¹⁰⁾ S. d. B. in ber Augsburgischen Confession ben Artifel de potestate ecclesiastica.

⁽¹¹⁾ Heffling, Grundfätze evang.-Iuth. Kirchenverfassung. Aufi. 3. (Erslangen 1853.)

. •

Zweiter Theil.

Seit der Reformation.

Zweiter Abschnitt.

Von 1580 bis in die Aifte des stebenzehnten Jahrhunderts.

.

Das Kirchenwesen unter den beiden Landesherrschaften.

Wir beginnen biesen Zeitraum unserer Landeskirchengeschichte mit dem Absterben des Herzogs Johann des Aelteren zu Haders-leben, wodurch die Herzogthümer fortan nur zwei Landesherren hatten, indem dessen Antheil zur Theilung kam. Wir sehen dabei ab von den Landestheilen der Sonderburger Nebenlinie, welcher ebenfalls die Kirchenhoheit zustand. Diese Zweitheilung, auch für das Kirchenwesen von einschneidender Bedeutung, dauerte für das herzogthum Schleswig die 1720, für das herzogthum Holstein die 1773.

Durch die Theilung des Haderslebenschen Antheils ward der Landestheil des Königs wie des Herzogs Adolph zu Gottorf micht unbeträchtlich vergrößert. Die Theilung kam nach manchen Schwierigkeiten, so daß deshalb Fürbitte in das Kirchengebet aufgenommen ward, endlich 1581, 19. September, zu Stande. In des Königs Loos ficlen Habersleben, Törning und Rendsburg, so wie bie sübliche Sälfte von Mittel-Dithmarschen; zu Herzog Abolphs Antheil kamen Tonbern, Nordstrand, Fehmern, Lügumkloster, Borbesholm und die nördliche Hälfte von Mittel-Dithmarschen. Zur Absindung Herzog Johanns des Jüngeren, des Stammvaters der Sonberburger Linie, raumte Konig Friederich II. Diesem seinem Bruder statt des dritten Theils aus der Hälfte von Johann bes Aelteren nachgelassenen Besitzungen 1582, 23. April, Die Klöster Reinfeld und Ruekloster, einen Antheil von Sundewith und zerstreute Güter im Amte Habersleben ein, welche letzteren aber wieder 1584 gegen Güter auf Aerröe ausgetauscht wurden.

Dies wirkte nun auf die kirchlichen Berhältnisse in mehrfacher Beziehung ein, wie weiter gezeigt werden soll.

I. Zum Gottorfischen Antheil kamen zwei neue Propsteien Michelsen, Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins. III.

hinzu, Tondern und Nordstrand und, wenn man will, noch eineritte, die Insel Fehmern, obgleich dort nicht der Name Propssondern Kirchen-Inspector damals üblich war. Die übrigen durchei Eteilung erworbenen Kirchen wurden bereits bestehenden Propssieien zugetheilt.

- 1. Die Propstei Gottorf bestand in ihrem großen Umsatze sort, und stand unter Aufsicht der Herzoglichen Hosprediger. war seit 1572 M. Bartholomäus Embs dis zu seinem Tode 1582. Propst, dann Bolquard Jonä und von 1588 M. Jacobus Fabricius der 1593 Ober-Hosprediger wurde und auch als solcher die Propstei über Gottorf beibehielt. In dem Gebiete dieser großen Propstei richtete die Fluth 1634 in der Gegend von Husum große Berwüstungen an, wo die drei Kirchspiele Lundenberg, Simonsberg und Padelek überschwemmt wurden. Bei der Wiederbedeichung mußte man die beiden erstgedachten Kirchen außerhalb des Deichstassen; die Kirche zu Padelek ward 1654 geschlossen (und nachber 1666 abgebrochen) und eine neue Kirche mitten in dem wiedergewonnenen Lande erbaut, für die der Name Simonsberg üblich geblieben ist.
- 2. Bon Gottorf ward als eigene Propstei die Landschaft Eiderstedt abgelegt 1584, und der erste Propst war Johannes Pistorius oder Beder, Pastor zu Tetenbüll. 1591 erhielt Eidersstedt auch ein eigenes Consistorium, welches 1593 zum ersten Malgehalten wurde. Dem Propsten wurde 1624 das Recht der Ordination und Introduction beigelegt, 1633, 6. April, eine Irestruction für den Propsten erlassen, und 1653, 30. April, die Artbestimmt, wie der Propst gewählt werden sollte. Hier wurde nämlich den Predigern das Recht eingeräumt, einen Propsten aus ihrer Mitte zu wählen.
- 3. Die Stadt Husum verblieb in ihrer kirchlichen Selbstständigkeit mit einem eigenen Stadtconsissorium, und die jedest maligen Haupt-Pastoren waren zugleich Kirchen- und Schul-Inspectoren. Auf dem Schlosse zu Husum residirte Herzog Joh. Adolphstättwe Augusta 23 Jahre lang, von 1616 bis an ihren Tod 1639, und hielt sich ihre Hosprediger.
 - 4. Die damals große Insel Nordstrand (1) blieb zwar eine

⁽¹⁾ Bgl. Jensens Kirchenstatistit von Schleswig S. 1304 ff.

Propstei für sich, wurde aber der Aufsicht der Gottorfischen General-Superintendenten untergeordnet seit 1581. Diese fungirten augleich als Bröpfte. Das Consistorium der Landschaft ward 1611 vom Herzoge bestätigt. Ueber diese fruchtbare Marschinsel brach 1634 eine furchtbare Berwüstung herein burch die Fluth vom 11. auf ben 12. October, wo durch 44 Deichbrüche ober Wehlen das Meer bineinströmte, und 6408 Personen ihr Leben einbüßten, darunter 9 Prediger und 12 Küster (2). Nachdem die Kirche zu Brunok durch die Fluth 1615 zerstört worden war, bestanden hier bis 1634 folgende Kirchen nach der neuen Eintheilung, die 1593 setroffen war, als die vormaligen fünf Harden auf drei reducirt wurden: In der Pellworm-Harde die alte oder große Kirche auf Bellworm mit einem Pastor und zwei Capellanen, die kleine Kirche . baselbst, 1622 neu erbaut, mit einem Prediger, Buphever mit einem Baftor und einem Diaconus, Illgroff mit einem Prediger. Auf der Hallige Hooge ward schon seit etwa 1580 ein Brädicant schalten, und die Einwohner erhielten 1622 die Erlaubniß, eine Capelle zu errichten, wozu der Generalsuberintendent Kabricius ben Blatz anwies, die aber erft nach der Kluth zu Stande fam. In der Edoms-Harde: Stintebull, Gaikebull, Trindermarich, Oden-🗮 Evensbüll, Hersbüll, Lith, Hamm, Morfum. Bu Gaikebüll, Kansbüll (bis 1626), Hamm, Morjum waren Diaconen, auch 1609 In der Beltring-Barde: Gesbüll, Rörbek, Bolgs-# Stintebüll. Mil, Königsbüll, Bupsee, Bupte, Ofterwold, Westerwold, und auf ben Halligen Gröbe, Dland und Nordmarsch, auf der letzteren seit 1599. Bu Königsbull, Bupfee, Bupte und Ofterwold ftanben wei Brediger. 3m Ganzen waren es also 24 Kirchen mit 36 Davon blieben nur übrig die beiden Kirchen der 37 Predigern. of Bellworm, die zu Obenbüll, und die auf den Halligen Gröde, Nand und Nordmarsch. Freilich setzte man an ein vaar Orten mehr anfangs den Gottesbienst fort: zu Buphever, wo wieder an der Kirche gebaut ward, die aber nicht zu Stande kam, daher man 1640 die Materialien verkaufte: zu Gaikebüll, wo man noch 1640 die Kirche unterhielt, aber 1642 die Einwohner nach Obenbüll

^(*) Kurz vor der Ueberschwemmung waren 8610 Einwohner gezählt. Die neuere Bersassung von Nordstrand gründet sich auf die Octrop, welche am 18. Inli 1652 den Nordstrandischen Barticipanten ertheilt ward. Corpus Statut. Slesv. I, S. 560. Heimreich, Chronik v. Nordstriessand II, S. 174.

eingepfarrt wurden, ebenfalls so zu Trindermarsch, wo 165 Rirche abgebrochen ward; zu Evensbüll, wo ber Gottesbienst noch eine Zeitlang fortwährte, bis die Einwohner 1638 nach büll eingevfarrt wurden. Was sonst an Kirchengebäuden stehen geblieben war, bas ward in ben Jahren 1637 und abgebrochen. Die baraus gelösten Gelder, sowie was sot Einfünften aus ben Kirchspielen Morfum, Gesbull, Rörbet, Bol Königsbüll und Stintebüll noch übrig war, wurden 164 Gemeinde zuerkannt, die nach der Fluth sich auf dem Moo eine etwas böhere Lage batte, sammelte. Dies Nordstra Moor, bessen Bewohner sich bis dahin vorläufig nach Ol zur Kirche gehalten hatten, erhielt damals die Erlaubniß, eigenen Gottesbienst einzurichten. Hier war der Chronist frieslands, Beimreich, ber auch eine Rirchengeschichte von Sch verfaßt hat, Prediger. Auf dem Pastorenbohl zu Rörbek ein Kirchhof angelegt, das Bastorathaus 1650 und die Kirche erbaut. Auf der Hooge wurde auch 1637 der Bau einer ober Capelle fertig aus angekauften Materialien von ben i Kluth zerstörten Nordstrandischen Kirchen; doch blieb Hoog immer in einer gewissen Abhängigkeit von Pellworm, un 1653 ward das Gesuch der Einwohner um völlige Trenni ber bortigen "Alten Kirche" abschlägig beschieden. — Uel Nordstrandischen Kirchen ward Johannes Heimreich, Pe Trinbermarsch und bann seit 1639 Pastor an ber eben Alten Kirche auf Pellworm, 1637, 2. September, jum Commissarius und 1638 zum Kirchen-Inspector bestellt.

5. Die Propstei Tondern blieb unter veränderter Fichaft fortbestehen. Doch gehörte die Stadt Tondern dazu, sondern blieb unter Aussicht des Bischoss zu Ripe die Landsirchen zu Abbild, Uberg, Hoher, Jerpstedt u Es war dies ein besonderes Verhältniß. Der Tondwar also als Pastor zu Tondern der Bistation des Ripen unterworsen. Bon den drei Kirchen des Amtes wurden die zu Lügumkloster und Nord-Lügum der Prozugelegt, die dritte Kirche, Brede, aber verblieb unter später änderte sich dies Verhältniß. — Die Kirche zu der Widing-Harde sand die Verhältniß. — Die Kirche zu der Widing-Harde sand die Verhältniß. I. Tuntergang, und der Ueberrest des Kirchspiels wart

eingepfarrt. Die alte Eitumer Kirche auf Splt mußte abgebrochen werben, und statt berselben ward 1637 die zu Westerland erbaut. Von der Kirche zu Enstedt in der Lundtost-Harbe wird 1608 berüchtet, "daß die von Sehegaarde nach dem jus patronatus dieser Kirchen sehr stehen"; doch blieb sie der Tonderschen Propstei.

- 6. Die Propstei Apenrade bestand unverändert fort.
- 7. Fehmern bestand, wie oben bemerkt, für sich unter einem **Rirchen-Inspector**. Das Amt besselben ist immer von den Hauptspasioren zu Burg bekleidet worden.
 - 8. Zu ber für Norber-Dithmarschen bestehenden Propstei kamen durch die Landestheilung 1581 aus dem Herzog Johann gehörig gewesenen Witteltheile die Kirchen Wesselburen, Heide und Beddingstebt hinzu.

Im Uebrigen wurden die Herzoglichen Kirchen in Holstein 1587 unter brei Propsteien vertheilt: Kiel, Olbenburg und Reinbek.

- 9. Zu Kiel wurde erster Propst der dortige Pastor Detherus Mauritii 1587, und er lebte dis 1611. Vermuthlich sind ihm untergeordnet gewesen die Kirchen zu Schönkirchen, Neumünster und die aus Herzog Johanns Erbschaft erlangten Kirchen des Amtes Bordesholm, Flintbek und Brügge. Mehr Herzogliche Kirchen waren in jener Gegend nicht.
- 10. Zu Oldenburg ward der Pastor Johannes Schaffenicht 1587 Propst, der schon früher als Hosprediger zu Gottorf Propsteissschäfte verwaltet hatte. Daß sein Nachfolger Nicolaus Albinus, der 1603 antrat, auch Propst gewesen sei, findet sich nicht bezeugt Die Propstei-kann sich nur über Oldenburg, Grube, Grömitz und Neustadt erstreckt haben. Neustadt erhielt 1603 ein eigenes Stadtsconsissionen.
- 11. Wer zu Reinbek Propst geworden, findet sich nicht angesteichnet. Diese Propstei wird, wenn sie wirklich zu Stande gestommen, die Stormarnschen Kirchen befaßt haben in den Aemtern Reinbek, Trittau. Tremsbüttel und Steinborst.

Jedenfalls scheinen diese drei zuletzt genannten Propsteien nicht von langem Bestande gewesen zu sein. Um 1643 sindet sich Baul Sperling als praepositus Holsatiae genannt. Ihm wurden 1640 auch die Kirchen zu Barmstedt und Elmshorn in dem, dem Herzoge zugefallenen vormals Schauenburgischen Landestheile unterzeben. Als dieser District, das Amt Barmstedt, 1649 an Christian

Ranzau vertauscht und 1650 zur Reichsgrafschaft Ranzau erhob ward, wurde die Kirchenhoheit den Grasen übertragen, und ließen dieselbe bald durch benachbarte Prediger, bald durch t Pastoren zu Elmshorn ausüben.

Uebes sämmtliche Kirchen bes Herzogs war anfangs e Generalpropst verordnet. Diese Würde bekleidete noch bis 15t der alte Dr. Paul von Sigen. In dem gedachten Jahre wa M. Jacobus Fabricius, bisheriger Hosprediger, ihm adjungirt u übernahm die Berwaltung der Geschäfte (3), so wie ihm und do Dompastor Martin Pleccius auch 1595 die Spesachen übertrag wurden (4). Nach dem 1598, 25. Februar, erfolgten Ableben i alten von Sigen blieb er in dieser Würde, dis er 1610 in Ungus siel, und trat wieder in diesek Bürde, dis er 1610 in Ungus siel, und trat wieder in diesek ein 1616, nachdem inzwisch Dr. Philippus Caesar als Generalpropst ein furzes Regiment sührt hatte, worüber das Nähere an seinem Orte. Der jüng M. Jacobus Fabricius ward 1622 seinem Bater adjungirt, u beide erhielten 1636 den Titel eines Generalsuperintendend Der ältere lebte darnach noch bis 1640, 5. November (5). Ra

(2) Joh. Adolphi mandatum, quo Jac. Fabricio vices D. Pa ab Eitzen deferuntur, ut Theologiae candidatos examinet et eccles utriusque ducatus aeque ac Nordstrandenses visitet. Gottorpii 12 d. 28. Jan.

⁽⁴⁾ In bem Msc. Fabr. wird dies so ausgebrückt Fol. 61: Hertzog Abs Gottorff, 6. Jun. 1595. Spesagen ad capitulum non permittimus, i igitur alle Ehesachen so aus unsern Erblanden und Ambtern an euch v wiesen werden, accipite, partes citate, audite et pronunciate seu ordin was den Rechten gemeß. Geben euch zu dero Behusst vollkommne Macht v Swalt. — Die Hanptsache war, daß das Capitel nicht mehr als Consistoris fungiren sollte.

⁽⁶⁾ Jacobus Fabricius der Aeltere war geboren zu Tondern 1560, 30. Jam und hieß eigentlich Jacob Schmidt, latinisitte aber seinen Namen nach Sitte der damaligen Zeit, als er sich den Studien widmete. Schon ebe er Akademie bezog, ward ihm 1580 das Rectorat in Tondern angetragen, er sch es aber aus und ging 1581 nach Helmfädt. Zu Rostock ward er li Magister, 1586 Diaconus zu Tondern und verheirathete sich 1587 mit Agn Veträa, Tochter des Propsen Beträuß zu Tondern. 1558 erhielt er auf krathen des Generalpropsien v. Sitzen den Rus als Hosperdiger nach Gott und 1593, wie gemeldet ist, wurde er dessen Abzidor zu Entlassung erhalten hatte, wurde er kaftor zu Sacobi in Hambu von wo er 1616 nach Gottorf zurückberusen ward. Bon seinen 6 Sh wurden die vier ältesten an Sinem Tage zu Rostock Magister 1613, 13. Octo (Jacob, des Baters Abjunct seit 1622, Philipp, nachmals Pastor zu Lund Georg, der Pastor zu Poppenbüll, und Johann Adolph, der Prediger S. Jacobi in Hamburg geworden); ebenso an Sinem Tage die beiden süngs (Inhanes und Betruß, die Pastoren zu Seinbet und Bitworth geworden su Erreichte ein Alter von 80 Jahren. Byl. Krasse, 200jähriges Inbel-Gedäckt

Jahre später, 21. April, folgte ber Sohn ihm schon im Tode rch (6). Nun wurde M. Johannes Reinboht, bisheriger Propst nd Hosperdiger zu Habersleben, als Generalsuperintendent, Obersofprediger und Propst nach Gottorf berusen, und ließ auf höchsten desell 1645, 17. Juli, zu Rostock sich zum Doctor der Theologie romodiren. Er lebte bis 1673, 27. Juli.

Noch ist zu bemerken, daß in der neu angelegten Stadt friedrichsstadt an der Eider die evangelisch-lutherische Kirche, welche .649 eingeweiht wurde, unter unmittelbare Aufsicht des Generalsduperintendenten kam, worunter gleichfalls die auf Helgoland stand.

II. Im Königlichen Antheil der Herzogthümer waren folgende bropfteien:

- 1. Flensburg, wozu auch das Bredstedtische (die Nordergoesharde) sehörte, bestand fort. Die Propstei war an keine gewisse Stadtsirche geknüpft. Es folgten auf einander in diesem Amte M. dohannes Meher zu S. Marien, gestorben 1584; M. Sebastian Schröber zu S. Nicolai, 1585—1593; M. Thomas Schattenberg S. Marien, 1593—1604; M. Friedr. Dame zu S. Nicolai, 604—1635; M. Joh. Reinboht, 1636—1639; dann Dr. Stephan Lot, von 1639—68, zugleich Generalsuperintendent seit 1636. —ite Kirche zu Munkseraup wurde 1582 an Herzog Johann den Ingeren abgetreten.
- 2. Die Propstei Habersleben warb, als Stadt und Amt eses Namens an den König sielen, beträchtlich verkleinert, indem vormals zu Ripen gehörig gewesenen 29 Kirchen, über die so Et Streit stattgefunden hatte, 1581 davon abgenommen und Stift Ripen wieder zugelegt wurden, bei welchem sie sortan Uer dem Namen der Törninglehnschen Kirchen verblieben. Die Topstei zu Hadersleben aber, zu welcher außer der Stadt nur den 33 Kirchen gehörten, verwalteten die Schlosprediger daselbst.

wo von S. 366-431 eine ausführliche Lebensbeschreibung bieses um bie Rirche bodverbienten Mannes sich findet.

^(*) M. Jacobus Fabricius der Jüngere war geboren 1589 und der älteste unter seinen Brüdern. Er studirte von 1610 zu Rostock, ward daselbst Massiker 1613, darauf Pastor zu Lunden in Dithmarschen 1614 und 1615 zugleich Propst über Norder-Dithmarschen. Im solgenden Jahre aber schon berief ihn die Bittwe des Herzogs Johann Adolbh, Augusta, zu übem Hosprediger nach önsumm, wo er dis 1622 blieb, da er seinem Bater adzungirt ward. Er erzeichte nur ein Alter von 56 Jahren, ist aber nicht weniger als jener sür das Bohl der Kirche besonders thätig gewesen; vgl. Krasst 1. c. S. 293—301.

Es ist bereits bei bem vorigen Zeitraum erwähnt, b Kirchen auf Alsen und Aerroe in dem Herzog Johann dem Si eingeräumten ganbestheile icon 1571 unter bas Bisthum & zurückelehrt waren. Ueber ganz Alfen war nur Ein Pro ftellt, balb ein Brediger ans der Norder- bald einer ans der Harbe; und zwar zuerft noch Georg Thoma, Baftor zu Ete beim vorigen Zeitraume erwähnt ift, der 1581 ftarb. Die Li Eten aber, an der er ftand, bat nachher viel Streit veranlag ward der Aufsicht der Pröpste auf Alsen entzogen und der I bes Herzogs untergeordnet. Die Alfinger Pröpste aber n fich Königliche, so 2. B. bieß ber Baftor zu Retting, welch 1599 bis 1623. dies Amt verwaltete, in dem damals beliebter recht hochtrabend Johannes Monradus regius Elysiorum positus. Auf Aerröe finden sich in dieser Periode besondere 9 z. B. Petrus Andrea Bandalus, Baftor zu Tranderup, der ftarb.

Herzog Johann aber behielt als Propsten den Paf Broader, Johannes Bernbes, bem 1582, 31. Mai, auch bie erlangte Kirche Munkbrarup in Angeln untergeben wurde. N Bernbes 1596, 17. April, mit Tobe abgegangen war, wa Propstei dem Herzoglichen Hofprediger zu Sonderburg, M. M Gerbardus, übertragen und kam, als dieser 1598, 2. April, ver war, wieder nach Broader, indem der dortige Pastor Peter Fa 1598, 15. November, zum Propsten ernannt wurde. — Von 15 1587 ließ der Herzog auf dem Blate, wo das alte Rue-Rloster gest bas Schlok Glücksburg aufführen mit ber barin befindlichen 6 firche; von 1594 bis 1600 die Stadtfirche zu Sonderburg neu 1615 machte er die Halbinsel Kekenis an Alsen, welche bis dahi mit Wald bedeckt gewesen war, bewohnbar, legte baselbst zwei! und zwei Sofe an, und erbaute eine Kirche, welche den Nam Johannis-Kirche erhielt. Gegenüber in Angeln wurde gleichfal ibm in einer Wildnif 1621 und 1622 ein neuer Ort. einem Handelsorte bestimmt gewesen sein soll, angelegt, a von 32 Häusern nebst einer Kirche, die 1622 vollendet war ben Namen Neukirchen erhielt, sowie der Ort Niebbe g Ueber die genannten Kirchen, so wie über die sed Sundewith belegenen: Broacker, Düppel, Nübel, Atbüll, E und Ulberup, erstreckte sich die Propstei, und daß auch wen

ixx Jahre 1616 Gelen auf Alsen bazu gehört habe, fieht man baraus, Dak am 1. November ber bisberige Schulcollege zu Sonderburg als -- electus Sacellanus the Eten" in Broader Die Ordination empfing. 208 1622, ben 9. October, Herzog Johann ber Jungere ftarb, grundeten fich burch seine Sobne mehrere fürstliche Bauser. In der Theilung bekam der älteste Sohn Christian Aerröe, wo alle Kirchen unter Königlicher Episcopalhoheit standen; der fünfte Sobn. Johann Abolub, erhielt die Norder-Harbe auf Alen, wo Aleichfalls die vier Kirchen Hagenberg, Svendstrup, Orbüll und Tunbtoft ber Königlichen Episcopalhobeit unterworfen waren. Wegen ber Kirche Gelen aber, bei ber bick nicht ber Fall war, gab es hier Streit. Herzog Philipp (ber Stifter ber Glücksburgischen Linie) trat bas Patronatrecht zu Gefen 1623, 21. October, seinem Bruder Johann Adolph für bessen Lebzeit ab: als dieser aber schon 1624 starb, und der Nordburgische Antheil nun an den sechsten Bruder, Friederich, kam, wollte dieser sich die Kirche nicht nehmen laffen, vielmehr "den Pastoren, der Herzog Philipp mit Eid und Pflicht zugethan, mit Weib und Kind verjagen". Der König erließ bartiber 1625, 9. Februar, ein Schreiben an Herzog Friederich in recht unsanften Ausbrücken. 1631 ward eine Commission in dieser Sache niedergesett; es ist die Kirche dem Herzog Friederich verblieben, denn er bat 1631 und 1640 die Glocken zu Geken ge-14entt, und Inspector der Kirche war sein Hofprediger Dominicus loxenzen. Es war nämlich im Schlosse zu Nordburg eine Hofcapelle, die auch nicht unter dem Bischof von Obensee gestanden haben wird.

Herzog Mexander empfing zu seinem Antheile das Süder-Lehn auf Alsen und Sandberg auf Sundewith. Er nahm seine Residenz du Sonderburg und hielt hier seine Hosprediger an der Schloßeschelle (Egardus Heshusius aus Westphalen von 1623—1635; daxauf Johannes Boldichius von 1635, der erst 1674 verstorben ist), die zugleich Pröpste über seinen Landesantheil waren; da aber die Kirchen der Süder-Harde (Ulseböll, Hörup, Lysappel, Tandslet, Retting, Agerballig, Nottmark) unter Königlicher Episcopalhoheitstanden, so erstreckte die Propstei sich nicht weiter als über die Stadtsirche zu Sonderburg, die Kirche auf Kesenis und die beiden Kirchen zu Düppel und Agbüll auf Sundewith.

herzog Philipp erlangte zu seinem Antheile bie Besitzungen,

die sein Bater in Angeln gehabt hatte, und einen Theil von Sund with. Er hielt Hof zu Glückburg und ist ber Stifter ber 2 1778 ausgestorbenen Glückburger Linie geworden. Schlokkirche waren in seinem Kürftenthum in Angeln die Kirck zu Munkbrarup und Neukirchen, auf Sundewith die zu Broack Nübel, Ulberup und Satrup. Ueber das Batronatrecht der letter war Streit mit Herzog Alexander zu Sonderburg, denn beide hatt im Dorfe Unterthanen. Der König als erwählter Schiedsrichter spra 1624, 25. November, dem Herzog Philipp die Kirche zu, und ma erblickte für die Richtigkeit bieser Entscheidung eine Billigung be Himmels und ein Gottesurtheil in dem Umstande, daß in dem folgender Jahre am Sonntage Dculi in einem heftigen Sturme ber hoh Thurm der Kirche niederfiel und zwar auf Herzog Philipps Grund ber benn auch nicht ermangelte, zur Wiederaufrichtung ber Spit Bauholz, Knopf und einen Flügel mit seinem Namenszug zu ver ebren. Unweit der Satruper Kirche, aber noch im Kirchspiel Mberup, ließ Herzog Philipp 1635 ein Schloß erbauen, bas e Philippsburg nannte, und darin eine Kirche einrichten, welche 1636 ben 28. August, eingeweiht wurde. — Propst blieb anfangs not Betrus Fabricius, Bastor zn Broader, fiel aber 1631 in Ungnat Darauf wurde das Propstenamt den Ho und ward abaciest. predigern auf Glückburg übertragen. Da war zuerst Johan Rickler, der aber innerhalb eines Jahres schon seinen Abschie suchte, und nachber Prediger zu Stade ward; bann Johann Grav lejus von 1632, der aber 1637 schon removirt ward, weil er "ungestüt von dem Herzog das Korn von Broader (vermuthlich die 6 Tonne Gerste, die von Sundewith an den Glücksburger Prediger geliefer werben) an sich pochen wollen", zum Herzog gesagt habe, er batt nicht so viel von seiner Besoldung, daß er sich ein Baar table Bose davon kaufen könne; und biese Materie habe er dem Herzog i Beichtstuhl statt ber Absolution vorgehalten. So beifit es in be Untersuchungs-Aften; überdies, er habe sich vom Geizteufel einnehme lassen, seine Predigten seien trostlos u. s. w. Es ward darauf be Braceptor ber jungen Pringen, Bonaventura Beiser aus Erfurt, zu Hofprediger ordinirt und zum Propsten bestellt 1638. Dieser blie im Amte bis an seinen Tod 1651, 13. November. auf Empfehlung des Herzogs von Sachsen M. Christoph Jäger, au Skeudit in Meißen gebürtig, 1652; ber aber gerieth in Streit mi

dem Hosbäcker, und dies ward Beransassung zu seiner Absehung. Es war dies 1660, und Nicol. Bruno macht in seinem Manuscript bei diesem Jäger die Bemerkung: "Hefft övel gejaget."

Wir wenden uns nun nach Holstein und können da, um im Zusammenhange zu bleiben, bei dem abgetheilten Sonderburgischen Fürstenbause den Anfang machen.

Herzog Johann der Jüngere hatte hier die Aemter Plön und Arensböt, wozu noch 1582 Reinfeld kam. Dahin gehörten zuvörderst die Kirchen zu Plön, wo in der Neustadt noch eine neue Kirche erbaut ward. Wir wollen jedoch hier auf statistisches Detail nicht weiter eingehen, sondern lassen unmittelbar nach dem Herzoglich Plönischen Landestheile folgen im eigentlichen Königlichen Antheile:

- 4. die Münsterdorssische Propstei, welche nunmehr um einige Kirchen vermehrt ward. Die Capelle zu Münsterdorf nämlich erhielt Pfarrgerechtigkeit im Jahre 1600, und der dortige Pastor ward 1646 in das Consistorium aufgenommen. Bon König Christian IV. wurde eine neue Stadt angelegt, der er den Namen Glückstadt gab (*). Der Pastor trat 1620 in das Consistorium, in welches auch 1637 Colmar und Neuendorf aufgenommen wurden, so daß seitdem die Zahl der dazu gehörigen Kirchspiele 21 betrug. Das Consistorialgericht ward gegen Ende diese Zeitraumes von Münstersdorf, welches im Kriege 1644 ganz abbrannte, verlegt und wenigsterns seit 1652 in Krempe als dem Wohnorte des Propsten geshalten. Pröpste waren nach Borstius Tode 1599 die folgenden Valten. Pröpste waren nach Vorstius Codens, 1623—32 Detlev Veier, 1634—51 Vitus Barbarossa; sodann von 1652 der Pastor in Crempe Ishann Hudemann.
- 5. Die Propstei Segeberg ist als in diesem Zeitraume erst entstanden anzusehen, obgleich sie noch anfänglich keinen besonderen Propsten hatte, sondern dieses Amt von den Münsterdorfischen Pröpsten verwaltet ward. Es dauerte die 1684, bevor sie einen eigenen Propsten bekam. Aber bereits 1596 ist vom Convent "der Pastoren des Kalandes tho Segeberge" die Rede(8). Es gehörten aber

⁽⁷⁾ Der Fundationsbrief datirt vom 22. März 1617; vgl. Witt, Säcularster ber Stabl- und Landgemeinde Glüdftadt. 1801. Ueber das eigentliche Ihr der Erbanung der Stadt Staatsbilrgerl. Magaz. II, S. 695.
(8) S. Burchardi, Bon den Spnoden, S. 16. 17. Unter dem Borsitze des Independent M. Johannes Borsius vertrugen damals die Pasioren des Segeberger uventes eine Streitsache wegen des Gnadenjahres in Kattan.

bieber die Kirchen zu Segeberg, Olbesloe, Heiligenhafen, Brown ftebt, Raltenfirchen, Leeten, Bornhood, Ratfau, Gleschenborf, Gra bie adligen Kirchen zu Großen-Brode (9), Barber (10), Brobnstorf (11 an welchen der König einseitig die Episcopalhoheit hatte, wozu no-1634 Wandsbek (12) kam.

- 6. Zur Propstei Süber Dithmarschen tamen aus Herze Johann des Aelteren vormaligem Antheile hinzu: die Kirche-Wöhrden. Nordhaftedt und Albersdorf, so dag diese Bropftei mu zwölf befakte. Diesen ward als die dreizehnte noch binzugeffigt Michaelis-Donn, 1610 von Marne ausgegangen. Die Kirche wurdeingeweiht am 18. September 1611 und ist später wiederholt erweitert worden.
- 7. Rendsburg fiel aus Herzog Johanns Antheil 1581 den-Könige zu, und die biesige Bropstei blieb in ihrem Bestande. der König 1613 das Gut Hanerau mit der Kirche Hademarschem verkaufte, wurde diese der Propstei, wie das Gut dem Amte Rendsburg augelegt, und wenngleich in späterer Zeit bas Gut wiederm verkauft worden, so ward boch die Episcopalhoheit vorbehalten, und Habemarichen ift unter ber Propstei Rendsburg geblieben.
- 8. Aus dem Schauenburgischen Antheile fielen 1640 ben Könige die Aemter Pinneberg und Hatburg zu, mit den Kirchen Relling, Quickborn, Eppendorf, Ottensen, Rienstedten, Wedel; fernes Herzborn und das unter Binnebergischer Territorialhobeit belegen

(9) Woher die einseitige Episcopalhobeit über die Rirche zu Großen-Brod

^(*) Woher die einseitige Episcopalhoheit über die Kirche zu Großen-Brodan der äußersten Spize Holkeins rührt, darüber findet sich freilich kein ans drikkliches Zeugniß, allein die Geschichte dieses Guts, zu dem der Kirchort ge hört, läßt es leicht erkennen. Als der König Großen-Brode an Hans Ranzus vertauste ober vielmehr gegen Lütgenburg vertaussche erhielt Ranzau freilich das Patronatrecht, aber der König behielt sich das jus episcopale vor.

(**) Das Königliche Episcopalrecht über die Kirche zu Warder stammtschne Zweisel dason her, weil die Kirche vorhin vom Kloster Segeberg abhängig war, obgleich das Patronat bei dem adligen Gute Rohlstorf sich befand. Das Gut Rohlstorf verschente Christian IV. an Christian Summen, und als diesen ohne Leibeserben von seinen Banern erschlagen war, erhielt das Gut des Königk natürlicher Sohn Christian Ulrich; nach dessen war, erhielt das Gut des Königk Metrung bes Königl. Episcopalrechts. S. Burchardi, Syn. S. 33.

(11) Mit Prohnstorf verhielt es sich wie mit Warder, wiewohl das Patronatrecht bei dem Gute Prohnstorf war. Aber 1594 schon war der Kastorn Assernatiecht des Seniges Epissiopalkostei daher, daß König Christian IV. diese Kirche 1634 gegründet hatte. Als Friederich III. Bandsbet vertauste mis dem Patronatrecht, behielt er sich ausbrücklich das Episcopalrecht vor.

Rloster Uetersen mit ber bavon abhängigen Kirche zu Seefter. Zwischen bem Könige und bem Herzoge ward 1647 ein Bergleich getroffen, wornach das Kloster als solches und mit seinen Gebäuden der Gemeinschaftlichen Regierung unterworfen sein sollte. Das flösterliche **Gebiet bingegen als ein Stück des Binnebergischen der einseitigen König**lichen Hobeit. — Der aufblühende Ort Altona, welcher bis dabin zu bem benachbarten Ottensen eingepfarrt gewesen war, trennte fich nun davon als eigene Gemeinde. Der Grundstein zu der Kirche ward 1649, 10. April, gelegt, und die Einweihung berselben hatte 1650 am Balmsonntage, ben 7. April, Statt. Zum Propsten über biese Binnebergischen Kirchen wurde 1641 ber Schlofprediger zu Glückftadt, M. Johannes Rothlöben, bestellt, bann 1646, 21. Februar, bessen bortiger Amtsnachfolger M. Bonaventura Rehefeld, ber 1649 als Propst nach Habersleben tam. Sobann war ber Bastor Albert Kirchhof zu Relling eine kurze Zeit Propst über bas Vinnebergische, bann aber ward bem Münsterdorfischen Bropften M. Joh. Hudemann auch die Binnebergische Propstei übertragen 1653. Derselbe bemerkt in einem Bericht (13) 1669: es sei ihm bei ber Collation ber Prapositur daselbst befohlen, barauf zu seben, daß die jurisdictio ecclesiastica in der Herrschaft Pinneberg mit der im Herzogbum Holstein nicht confundiret werde, sondern davon separiret sehn und bleiben jollte.

Unter einseitiger Königlicher Spiscopalhoheit standen auch die beiden an das Pinnebergische angränzenden adligen Kirchen Haselsborf und Haselau.

Bis zum Jahre 1636 war noch kein allgemeiner Aufseher über die Kirchen des Königlichen Antheils der Herzogthümer bestellt. Damals aber wurde als Königlicher Generalsuperintendent Tegestellt Dr. Stephan Kloy. Die Anstellung eines Königlichen Generalsuperintendenten erfolgte mit besonderer Kücksicht auf die kenneinschaftlichen Kirchen. Diese wurden nun auch einer kirchlichen Dberaufsicht unterworfen, in welcher die beiden Generalsuperintensdenten jährlich abwechseln sollten nach Maßgabe, wie die Gemeinschaftliche Regierung abwechseln bei ihren Landesherren war. Der König trat die Regierung um Michaelis der ungeraden Jahreszahl und führte sie bis zum nächsten Michaelis der geraden Jahresz

⁽¹⁸⁾ Ardin f. St. u. R.-Gefch. II, S. 148.

zahl, wo sie an den Herzog überging. Demgemäß hatte der Königliche Generalsuperintendent die Aussicht über die gemeinschaftlichen Kirchen von Michaelis 1637—1638, der Fürstliche von 1638—1639 u. s. zu diesen gemeinschaftlichen Kirchen gehörten namentlich in Schleswig die Kirchen des Domcapitels und darunted die Domkirche selbst. Hierbei stieß freisich die angeordnete Visitatio auf Schwierigkeiten, indem dieselbe dem damaligen Pastor am Dorder. Christian Sledanus, gar nicht genehm war. Es gab sogar als der Generalsuperintendent Dr. Kloz Visitation halten wollse, zwischen ihm und dem Dompastor in der Kirche recht ärgerliche Händel, auf welche näher einzugehen wir jedoch als überslüssig ansehen.

Zum Schlusse bieses Capitels bemerken wir in Rücksicht auf ben oben vorgekommenen Schauenburgischen Landestheil noch speciell, daß derselbe, in politischer wie in kirchlicher Hinsicht, während des größten Theils dieses Zeitraumes dis 1640 immer abgesondert bestand. War disher, wie es wahrscheinlich ist, dort die 1552 herausgekommene Mecksendurgische Kirchenordnung in Gebrauch gewesen, so kam unter dem Grafen Ernst, dem Sohne des Grasen Otto V., 1614 eine besondere Kirchenordnung heraus, die er durch seine Theologen Michelbach und Vernhardi hatte aussehen lassen, unter dem Titel: "Kirchen-Ordnung unserer von Gottes Gnaden Ernst, Grafen zu Holstein-Schauenburg, wie es mit Lehr und Cerimonien in unseren Grafschaften und Landen hinfüro mit gött- licher Hülfe gehalten werden soll".

Die Inspection über die grässlich Schauenburgischen Kirchen hatte der Pastor Jacob Dammann zu Stadthagen, welcher bis 1591 lebte. M. Johann Strube war ihm seit 1589 adjungstt, und ist der erste gewesen, welcher den Titel eines Superintendenten geführt hat, blieb aber nicht lange, sondern ward 1592 anderswo Superintendent, wahrscheinlich zu Bosenem im Hildesheimischen Es solgte ihm 1592 M. Heinrich Richart als Hosprediger und Superintendent, sodann aber waren von 1605 zwei Hosprediger und Superintendenten zugleich, M. Johann Michelbach und Dr. Iohann Jacob Bernhardi. Ersterer (geboren 1559 zu Rauschenders in Hessen, dort von 1585 seines Baters Nachsolger im Pastorat bis 1605, wo er nach Stadthagen kam, gestorben 1625, 1. De cember) nannte sich 1612 einen "Superintendenten an der Weser und in Holstein". Ob Bernhardi (geboren zu Marburg 1579,

seit 1605 Hofprediger und Superintendent, seit 1610 jugleich Baftor zu Stadthagen, Professor tes Ghmnasiums baselbst und Dr. theol.) einen abgesonderten District gehabt, oder, wie es icheint, mit Michelbach in der Berwaltung der Superintendentur gemeinschaftlich gewirkt babe, ist nicht vollkommen klar; er starb aber 1615, 29. Juli, also 10 Jahre vor Michelbach, und als sein Rachfolger trat 1615 Dr. Josua Stegmann ein (geboren zu Sulzfeld bei Meiningen 1588); er ward 1617 Doctor ber Theologie, und ging 1621 von Stadthagen nach Rinteln, wohin bas Ghmnasium als Universität verlegt warb, als Professor mit Beibehaltung ber Superintendentur, die er nach Michelbachs Tode 1625 bis zu seinem Ableben 1632 jedenfalls allein führte. Dem Professor der Theologie ju Rinteln (seit 1621, vorher zu Gießen und Strafburg), Dr. Johann Gisenius, wurde barauf die Superintendentur übertragen; 1633 hat er zu Nienstedten, 1639 in Elmshorn visitirt. Seine hiefigen Amtsverrichtungen aber hörten auf, als 1640 ber Graf Otto VI. ohne männliche Erben mit Tode abging, und nun der Schauenburgische Antheil von Holstein an die Königliche und Gottorfer Linie gelangte.

Es kam 1640, 7. December, zu einer Theilung des angesallenen Landes zwischen König Christian IV. und Herzog Friederich III. Der König erhielt vier Fünftel, der Herzog ein Fünftel. Der Königliche Antheil, welcher den Namen der Herzogaft Pinneberg erhielt, befaßte die Kirchen zu Kelling, Quickborn, Sppendorf, Ottensen, Nienstedten, Wedel, Uetersen, Seester und Herzhorn; der Derzogliche Antheil oder das Amt Barmstedt nur die beiden Kirchen Barmstedt und Elmshorn. Es blieben indessen beide Antheile außer Berbindung mit dem übrigen Holstein, obgleich die Holsteinischen Landstände auf eine solche antrugen. Jeder Landesberr des stellte einen Drosten über seinen Antheil und für die kirchliche Aufsicht einen Propsten.

五日日月日日记《西田田山 西田田田田山山山山山山山山山山山

Der Herzog verordnete zum Propsten über das Amt Barmstedt seinen Holsteinischen Propsten Paul Sperling, der wenigstens 1643 als solcher fungirt hat, aber nicht länger als 1649. In diesem Jahre nämlich verkaufte der Herzog das Amt Barmstedt mit aller Landeshoheit an den Königlichen Statthalter Christian Ranzau, und es ward 1650, 16. November, vom Kaiser dieses Amt zu einer Reichsgrafschaft Kanzau erhoben, und damit der

Besitzer und seine Nachkommen zugleich in den Reichsgrafenstand Es sindet sich eine Andeutung, daß M. Johann Feustling, Parto zu Elmshorn (1625—1664), die kirchliche Aufsicht über die Grafschaft Ranzau gehabt habe (14), die später 1662 dieses Ländsben an Lassenius einen besonderen Propsten erhielt.

Ueber die Herrschaft Vinneberg ernannte der König 1642, wie oben schon erwähnt worden, zum Propsten den Schlösprediger von Glückstadt, M. Iohann Rotlöben, der 1645 als Propst nach Habersleben kam, darauf 1646 den folgenden Schlösprediger daselbst M. Bonaventura Rehefeld, welcher gleichfalls nach Hadersleben berusen wurde 1649 und später 1668 Generalsuperintendent geworden ist. Sodann wurde die Pinnebergische Propstei dem Pastor zu Relling, Albert Kirchhof, übertragen. 1653 aber ward zum Pinneberger Propsten ernannt M. Iohann Hudemann, damaliger Pastor zu Krempe und Münsterdorfischer wie auch Segebergischer Propst, später Königl. Generalsuperintendent.

Es war zu den Zeiten, als Pastor Kirchhof zu Relling die Propstei verwaltete, daß durch diesen in dem Umfange der Herrsschaft Pinneberg 1650 am Palmsonntage eine neue Kirche einzgeweiht, und dei derselben Arnold Schepler als erster Prediger eingeführt ward, an einem Orte, der in der Folge die größte Kirchengemeinde beider Herzogthümer bilden sollte — Altona (16). Es war damals ein Flecken, der sein Wachsthum der günstigen Lage ganz in der Nähe von Hamburg, wie den besonderen Bevorrechtungen von Seiten der Schauenburgischen Landesherrschaften zu danken hatte. Der Ursprung des Ortes, der sedensalls kein hohes Alter hat, ist ungewiß; Einige meinen, es sei anfänglich ein Fischervort an einer hier in die Elbe einmündenden Aue gewesen, davon zuerst Altenau genannt. Im Jahre 1664 erhielt es die Stadtverfassung, und die Stadt wurde ein privilegirter Wohnort für aufvaenommene abweichende Religionsparteien (16).

⁽¹⁴⁾ Moller behauptet, Feusting sei Propft gewesen. Bolten hat aber teine Spuren babon gefunden. Doch beißt er Senior und hat auch 1661 die Einsborner Kirche eingeweibt.

horner Kirche eingeweißt.

(15) Schmidt, Beschreibung der Stadt Altona. 1747. 4. Prätorins, Merswürdigkeiten der Stadt Altona. 1780. (Gähler) Kurze Beschreibung der Stadt Altona in Niemanns Vaterlandskundel, S. 28—62. Staatsb. Magaz, II, S. 698.

⁽¹e) Hir bie Kirchengeschichte bes ehebem Schauenburgischen Gebietes ift zu Rathe zu ziehen: Bolten, hiftor. Kirchennachrichten von ber Stadt Altona, ber herrschaft Binneberg und ber Grafschaft Ranzau. 2 Bbe. Altona 1790-91-

Uebrigens muß noch bervorgehoben werden, daß in dem Zeitcoume, in welchem wir uns befinden, eine besonders wichtige Ber-Inderung erfolgt ist, nämlich die Beränderung der Kirchensprache. pelde im größten Theile des Landes allmälig vor sich ging, üblicheren Schleswig und in Holftein, wo man seit der Refornation allgemein sich des Plattdeutschen in der Kirche bedient batte, rat allmälig an dessen Stelle das Hochdeutsche. Diese große Aenderung, welche der ersten Sälfte bes siebenzehnten Jahrhunderts angehört, erfolgte nicht auf Einmal und durch eine Berordnung, vielmehr nach und nach durch die Praxis. Sie ist daher in den einzelnen Gegenden und Gemeinden unseres Landes zu verschiedener Zeit eingetreten, je nachbem etwa ber Prediger alt ober jung war. 60 2. B. in Flensburg bat M. Friedr. Dame, welcher von 1594 als Diaconus, 1600 bis 1635 als Bastor an der Nicolai-Kirche stand, in den ersten Jahren seiner Amtsführung noch plattbeutsch gepredigt, bann aber sich ber hochbeutschen Sprache bedient. 1604 haben wir noch eine plattbeutsche Schrift von ihm: "Gebtunde Bobtvermahninge edder Erinnering van Geben unde Meneeben". Damals wird er also noch plattbeutsch gepredigt baben. Sbatere Schriften von ihm aus ben zwanziger Jahren und ferner stab hochdeutsch. Zu Husum fing ber Pastor Betrus Dankwerth 1617 an, hochdeutsch oder "meignisch" (wie man es nannte) zu predigen, während er bis dahin sich bei seiner Amtsverrichtung der wiedersächsischen Sprache bedient hatte. Und zwar geschah dies auf Erluden der Herzogin Augusta, die, nachdem sie ihren Wittwensit auf bem Husumer Schlosse bezogen hatte, 1617, 13. Juli, zum ersten Mal nach der Stadtfirche gekommen war, auch in derselben am inten Sonntage nach Trinitatis mit ihrer ganzen Hofhaltung commmicirte, wobei der Baftor Dankverth und der Hofprediger Fabicius den Gottesdienst in hochdeutscher Sprache verrichteten. Der Pediger Baul Walther zu S. Marien in Flensburg, vorher zu Demmingstedt in Dithmarschen, veröffentlichte 1635 sein "Rercken Dandböteschen", und dieses Buch tam im Lande, während die Kirchenbrache noch plattbeutsch war, sehr allgemein in Gebrauch. in ben folgenden Decennien sollen die meisten Schleswig-Holsteiniiden Brediger ben Gottesbienst in hochdeutscher Sprache gehalten haben (17), und darauf gab 1665 Abam Olearius in Schleswig

⁽¹⁷⁾ Man lese bie Borrebe von Olearins jum Kirchenbuche. Richelsen, Kirchengeschichte Schleswig-Holfteins. III.

"bas Schleswigische und Holsteinische Kirchen-Buch" heraus, worin er auch diesenigen Gesänge hochdeutsch lieferte, welche sich bei seinen Borgänger Paul Walther plattbeutsch fanden (18).

II.

Wiedertäuferei, Schwärmerei, Separatismus, Arypto-Calvinismus.

Wir haben in dem Vorhergehenden gesehen, welche Scheu man vor der Wiedertäuserei hatte, und es ist aus der Geschichte der Resormation in Deutschland überhaupt bekannt, in wie hohem Mase dazu Grund und thatsächlicher Anlaß war. Schon im Jahre 1562 wurden bei uns landesherrliche Gesetze in dieser Beziehung erlassen. Es erschien am 1. August und am 29. September d. 3. von den drei Herzögen und von König Christian III. eine besondere Bevordnung gegen die Wiedertäuser.

Die von den Wiedertäufern zur Zeit der Reformation aus gegangenen Lebren und Ansichten batten sich aber in ber Stille fort gepflanzt, und das großentheils febr im Geheimen, so dag man vielerwärts, wenn bie Unhänger berfelben fich nur zum öffentlichen Gottesdienste und zum Abendmable hielten, von Seiten der Beife lichkeit wenig barauf aufmerksam geworden war. Indessen kam später die Zeit, wo man die Wachsamkeit sehr schärfte und sorgsam beachtete, was sich bisber davon beimlich fortgevflanzt batte. waren nicht blos einzelne Fanatiker und Enthusiasten, gegen welche man einschritt, vielmehr wurde in der theologischen Welt viel davot gesprochen, ja felbst Streitschriften murben gewechselt über eine gebeime Besellschaft und einen Bund solcher Enthusiasten und Schwärmer. Man glaubte, es bestehe eine folche geheime Berbindung unter ben Namen der Rosenkreuzer, wußte aber doch nicht recht, wo dieser Bund eigentlich zu finden wäre. Man fürchtete sich davor wie vor einem Gespenst, burch welches die Wächter über die Reinheit der Lehre ge

⁽¹⁸⁾ Bolten, Dithmarf. Gefch. IV, G. 425 ff.

Gredt wurden, das man nirgends fassen konnte und darum allentalben fürchtete. Zuerft im Jahre 1611 erschien über diesen Bund ine Druckschrift, die von einem beutschen Mönche erzählte, welcher er Stifter ber Berbindung sein sollte, genannt Christian Rosenfreug, er schon im vierzehnten Jahrhundert gelebt hätte. Derselbe wäre m Morgenlande gewesen, batte bort die Magie erlernt, die Runft verstanden Gold zu machen und das menschliche Leben zu verlängern, wäre eingebrungen in die Geheimnisse der Kabbala und batte viese in die gestiftete Brüderschaft niedergelegt. Spaar ber fromme Johann Arndt blieb von dem Berdachte nicht frei, daß er mit dazu geböre. Man meinte, wenn er nicht den Stein ber Beisen gehabt und nicht das Goldmachen verstanden batte, wie wäre es ihm sonst möglich gewesen, den Armen so viele Wohltbaten p erzeigen. Beit stärkerer Berbacht lastete aber auf ben sogenannten Weigelianern. Diese wurden benannt nach einem Prediger, M. Balentin Weigel, der 1567 bis 1588 zu Tschoppau bei Chemnit in Meißen lebte, wo er auch gestorben ist. Nach seinem Tode gab ber Cantor zu Tschoppau, Weickert, bessen Schriften beraus, ein poar Dutend an der Zahl. In diesen Schriften fand man so viele und auffallende Irrthümer, daß man den Verfasser hernach als den Großvater aller Schwärmer bezeichnete. Jene Irrthümer begogen sich aber hauptsächlich auf die Lehre von Christo, von welchem (Halich wie dies in der Reformationszeit der schlesische Edelmann Caspar von Schwenkfeld und dessen Anhänger, die Schwenkfeldianer, sigt hatten) behauptet war, er habe einen doppelten Leib gehabt, einen himmlischen und einen irdischen, und der letztere sei gekreuzigt Die wesentliche Einwohnung des himmlischen Christus in den Gläubigen sei es, wodurch die Seligkeit bedingt werde, nicht burd die augerechnete Gerechtigkeit Christi. Die Erleuchtung ge-14the durch ein besonderes inneres Licht, das äußere Wort sei ein Den Sacramenten wurde weiter keine Kraft zugestanden. als bak fie Erinnerungszeichen wären. Damit stand in Zusammenhang, daß das Predigtamt gering geschätzt wurde. Solche und ähnliche Lebren nannte man damals Weigelianische.

Bevor aber von diesen Lehren und den Rosenkreuzern öffentlich viel die Rede war, war man darauf aufmerksam geworden, daß es hier im Lande Leute gäbe, die einer ähnlichen Richtung sich zuneigten, und daß diese Ansichten von David Joris herrührten. Wir haben früher schon bemerkt, daß dieser Prediger schon und 1549 und 1550 in Holstein, Dithmarschen und Eiderstedt Aubänger hatte, die sich aber stille hielten, bis man zu Tonning gege-Ende des Jahrhunderts auf sie aufmerksam wurde. Damals war Baftor zu Tönning M. Henricus Moller, gebürtig aus henftebt 🖜 Dithmarschen, der vorber Rector zu Riga gewesen war. war er aber 1585 bei den Unruben wegen des Gregorianischen & lenders betheiligt gewesen, in welchen Johann Tast, der dortige Gerichtsvogt, ein Sohn bes Husumer Reformators Hermann Taft hingerichtet ward (1). Moller war in die Acht erklärt worden, darauf geflohen, aber abwesend am 5. September 1589 zum Schwert verurtheilt. Im Jahre 1593 wurde er auf Michaelis zum Pafter in Tönning angenommen, und hat bis zum 28. Mai 1603 gelebt, wo er 49 Jahre alt gestorben ist. Bereits 1588 waren auf Anflage des Stallers Caspar Hover mehrere Wiedertäufer aus Eider-Moller griff aber 1596 die dort noch stedt verwiesen worden. übrig gebliebenen David-Foriten heftig an, gerieth jedoch bariber mit dem Bürgermeister und mehreren Rathsberren in ernstes Streit. Seine Gegner schrieben über ihn nach Riga, um von bort ein Zeugniß zu erlangen. Die Antwort aus dem Jahre 1596 von daher war, M. Moller sei ein Mann, dazu geboren, daß durch ihr Städte und Länder in Aufruhr gebracht werden könnten, er fei bes Lebens nicht werth, und könnte man seiner in Riga habhaft werben, so wäre man gewilligt, das Todesurtheil an ihm zu vollstreden-Moller vertheibigte sich freilich fräftigst wider diese Anschuldigungen und diese Berläfterung, boch diese Streitsache wurde erst burch Bermittelung des Suverintendenten Kabricius 1597 au Gottorf ver-Allein 1602 brach der Streit gegen die David-Joriten wieder aus, und derselbe zog sich viele Jahre hindurch. Auf Fick lichen Befehl mußten am 29. März 1602 ber Staller (Dberbeamte) Hermann Hoper, der Bropst M. Johannes Bistorius, der Bastor M. Henricus Moller und der Landschreiber Agmus Moldenit ein Eramen mit diesen Leuten anstellen. Am 31. August 1607 wurden wieder einige berselben vorgeladen zu einem Religionsgespräch, welches der damalige Propst M. Georgius Kruse mit ihnen pu

⁽¹⁾ Eine ausführlichere Nachricht barüber findet fich bei Krafft, Sufume Kirchengesch.

walten hatte. Sie verstanden sich zur Einreichung eines schriftlichen Maubensbekenntnisses, welches auch unterm 22. Juli 1608 erfolgte. Danach wurden sie aber wieder am 16. August vorgefordert, um vegen ihrer Lehre Rede zu stehen vor dem Generalsuperintendenten, zem Staller und dem Propsten. Das Colloquium wurde indessen schleswig verlegt und hier vom 13. dis 15. September 1608 abgehalten. Darauf erging am 10. November der Fürstliche Besehl, daß Alle, die sich zu Davidsoritischer und wiedertäuserischer Lehre bekenneten und ihre Meinung nicht änderten, dis nächsten Pfingsten die Eiderstedtischen Lande zu räumen hätten. Dabei wurde sür die Zukunft allen denjenigen, die nicht in allen Stücken sich im Gottesdienste den anderen Unterthanen gleichmäßig bezeigen würden, Landesverweisung und Verlust der Hälfte ihrer Güter angedroht (*).

Indessen bald wurde boch von Seiten der Regierung, wie es idien, etwas eingelenkt. Auf Ansuchen mehrerer Eingesessenen wurde unterm 9. April 1613 dem geiftlichen Ministerio in Eiderstebt aufgegeben, den Exorcismus bei der Taufe wegzulassen bei benjenigen, die sich darüber beschwerten. Aber die Geistlichkeit erflärte sich sofort einhellig gegen biese Berfügung in einer Eingabe bom 27. Abril, worin sie sich auf den von ihnen auf die Kirchenownung geleisteten Eid beriefen. Gleichzeitig liefen Klagen ein, daß bie Mennoniten heimliche Zusammenkunfte hielten, und ber Staller hermann Hoper ließ deshalb am 14. August 1614 einige derselben efänglich einziehen. Auf Erinnerung ber Geiftlichkeit trugen bie Embschafts-Gevollmächtigten darauf an, daß laut des Eiderstedtischen Sandrechtes und der geltenden Bolizeiordnung die Wiedertäufer nicht sebuldet werden möchten. Dennoch wußte einer derselben, der als Deichgräfe versönlich bei dem Herzoge in Gunst stand, eine Herzogliche Erklärung vom 1. November 1614 zu erwirken, daß die Wiedertinfer gebuldet werben sollten, wenn fie in Handel und Wandel fic ehrbarlich schicken würden; sie hätten sich stets still und ohne Mergerniß zu halten; aber weber ein öffentlicher Gottesbienst noch Brivat-Conventitel könnten ihnen zugestanden werden. Sielten sie sich

^(*) In handschriftlichen Bistations-Artiseln vom Ansange des siebenzehnten Sahrhunderts lantet eine Frage solgendermaßen: "An haeretici et schismatici deprehendantur, Anabaptismo, Sacramentariismo infecti, vel qui nolint baptizari, qui ecclesias nostras blasphement, et dissidia moveant aut conventicula in aedibus privatis habeant."

nicht eingezogen und still zurück, so sollte mit Gütereinziehung und Landesverweisung wider sie versahren werden. Eine nach dem Ableben Herzog Isham Adolphs wiederholte Eingade der Landesbevollmächtigten auf Unterdrückung der Wiedertäuserei blieb auch ohn Ersolg, vielmehr wurde darauf die Antwort ertheilt, weil die Wiedertäuser jetzt unschädlich gemacht wären, müsse es dabei sein Bewendendben. Ia, es geschah in dieser Nichtung noch ein Mehreres. Swurde wegen des Eides versügt, daß diese Leute damit zu versichnen wären, und daß ihre Betheuerung dei Ia und Nein sein sechtsgültig angesehen werden sollte, jedoch falls besunden würde, daß eine Sache von ihnen sälschlich bezaht oder verneint wären, die Strase des Meineids mit Abhanung der beiden ersten Finger vollzogen werden sollte.

Man hatte darauf in dieser Beziehung eine Zeitlang Ruhe, bis 1635 einberichtet ward, daß sehr viele verdächtige Bücher einsgeführt würden. Demnach wurde unterm 28. August 1635 dem damaligen Propsten in Eiderstedt, M. Johannes Moldenit, Pastor zu Tönning, besondere Obacht darüber anbesohlen, so wie daß, wosern sich versührerische Lehre kund gebe, dem Generalsuperintendenten und dem Staller Anzeige davon zu machen sei. Zugleich wurde von den Kanzeln abgekündigt, daß ein Jeder, der neue und unsbekannte Bücher bei sich habe, dieselben zur Ourchsicht einliesern sollte.

Einige Jahre nachber bekannte sich trunkenen Muthes ein Einwohner Tönnings für einen David-Joriten und äußerte fic dabin, Chriftus habe nur für fich selbst gelitten, die Prediger hatten keine Macht, Sünden zu vergeben u. dergl. m. Auf Fürstlichen Befehl wurde er 1642 durch den Staller verhaftet, und darauf eine scharfe Untersuchung burch ben Propsten Moldenit und den Die conus M. Friederich Jessen wegen verbotener Bücher angestellt. Aus den vorgefundenen Büchern zog der Bropst nicht weniger als 32 Artikel aus, welche Irrlebren enthielten; und einige ber am meisten gebeim gehaltenen wiedertäuferischen Bücher, beren um bab haft warb, verbrannte auf Fürstlichen Befehl bes Scharrichten Hand auf öffentlichem Markte zu Tönning. Inzwischen batten sich Einige, die wegen Reterei in Berdacht standen, mit einer Betition an den Herzog gewandt, daß den Bredigern zu Tonning die Ber dammung der David-Joritischen Lehre untersagt werden möchte. In

folge bessen wurde am 24. Mai 1642(8) eine Lanbesherrliche commission ernannt, bestebend aus bem Rangler Rielmann, bem beneralsuperintenbenten, bem Staller in Eiberstebt und bem borgen Propsten Molbenit. Im Mai und Juni wurden von bieser commission die Berhöre mit den David-Joriten in der Landschreiberei Die Commissarien konnten aber, weil sie a Tönning angestellt. n ihnen "große Unbeständigkeit" gefunden, über ihre Lehren nicht echt ins Rlare kommen. Sie ließen beshalb von zehn verbächtig efundenen Versonen eine ihnen vorgelegte Glaubensformel eigenändig unterschreiben. Auf erstatteten Bericht erklärte ber Herzog m 10. October, er wolle biejenigen, welche sich mit "David-Jori-Schen Buchern geschleppt", des starten Berdachtes ungeachtet enteffen. Dabei war aber die Drobung hinzugefügt, weil die Davidoritische Secte eine abscheuliche, gotteslästerliche Lehre habe, baß ieselbe keineswegs geduldet werden könnte, und daß daber wer hin-Ihro mit solchen Büchern "sich schleppe, sie mittheile, rühme, ver-Delbige, ober bas Urtheil ber Universität Basel über David Joris nd seine Lehre ein Lasterbuch nenne", alsbald für einen überviesenen David-Joriten gehalten und Anderen zum Erempel willtrlich gestraft werben sollte. Staller und Bropst sollten als istatoren darüber gut Acht geben. Allein die Leute, die unterbrieben hatten, burfte man nicht mehr David-Joriten schelten; iese aber müßten sich auch gegen biejenigen, welche sie angegeben Iten, alles Scheltens, Beschimpfens und Nachrufens auf offenen Affen oder sonsten gänzlich enthalten. Dabei wurde schlieklich Predigern ihr bisberiges Strafamt ausbrücklich vorbebalten.

Aus solchem Frieden erkennt man, wie der Krieg gewesen Cx, und wir haben zu bemerken, daß drei Decennien später, 1670 Id 1677, die Streitigkeiten nochmals ausbrachen. Doch dies gehört Hon der solgenden Periode an. Ein besonders rüstiger Kämpfer in eser Streitsache war der 1653 verstorbene M. Moldenit gewesen. Derselbe hatte in seinem Eiser noch mancherlei andere Streitigiten gehabt, besonders weil er sich den Fastmachtsspielen und Kummereien widersetze und mit dem Bürgermeister Koselitz sich Lyweite, den er des Socinianismus verdächtig gefunden hatte.

^(*) Man vergl. das Herzogl. Gottorfische Mandat von 1642. die Davidsviten betreffend, im Corp. Const. Slesvic. I, S. 265.

Bahrend ber Kampf gegen die David-Joritische Gecte fatt fand, trat in ber nachbarschaft eine andere Streitigkeit ein, welch aunächst nur gegen awei Bersonen gerichtet war. Teting und Lob mann genannt, aber weiter um sich griff. Ricolaus Teting obe Knuten war geboren in Husum, batte in Holland zu Lepben Mebizi und speciell Chemie studirt und sich in Flensburg niedergelasser Hier ging er viel mit bem Stadtsecretair Hartwig Lohmann fremt schaftlich um. Es war in ber Zeit, wo viele Schriften über b Rosenkreuzer und Weigelianer herauskamen, und überhaupt viel vo solchen Dingen die Rebe war. Anuten, der in Lepben besonder ftark auf Chemie sied gelegt batte, war jenen neuen Lebren genets und theilte fie seinem Freunde Cohmann mit; Beibe ausamme brachten auch in Flensburg Manches davon unter die Bürgerschaft Anfangs begnügten fie sich damit, wie der Flensburgische Prop M. Friederich Dame später berichtet bat, "über das falsche Chriften thum zu Nagen, über bas gottlose Fressen, Saufen, Prachtsucht, 30 fabrt. Unzucht und bas wüste Leben ber Menschen, Die fich Chriffe nennen und ärger leben als die Heiben". Dabei empfahlen fie bei Bürgern Joh. Arndt's Bilder vom wahren Chriftenthum und befid Der Propst tabelte Letteres nicht, "weil das historisch Chriftenthum", wie er fagte, "leiber mehr als am Tage ift, bag fi die Menschen einbilden, wenn sie nur der Historien glauben mit zum Sacramente geben, fo werben fie selig, und werbe ihnen i Gerechtigkeit Christi zugerechnet, ob sie schon in aller Ungerechtigkeit und in Ungehorsam gegen Gott leben und ohne wahre Gottseligkeit, ohne driftliche Liebe und Gerechtigkeit nach dem Fleisch wandeln". Rum Ausbruche tam ber Streit erft, als ber Baftor zu G. Maria, M. Habatut Meber, anfing, auf ber Kangel bie Schriften Weigel zu befämpfen und dieselben zu widerlegen, namentlich in der Lehr von der Person Christi. Knuten und Lohmann waren der Meinum wohl nicht obne Grund, daß der Bastor auf sie gezielt babe. St setten deshalb eine Confession auf und übergaben diese dem Basm Meber und bem Propsten Dame. Der Bropst fand in bem De kenntnisse einige irrige Sate und andere, die auf Schrauben p ftellt waren, weshalb er barüber Borftellungen machte, namentik gegen Lohmann, ber aber schon im Sinne hatte, seinen Dienst in ber Stadt aufzugeben, "barum daß man die Missethäter, sonderlich die Diebe, so lieberlich binrichtete". Die Sache erregte Aufsehn

Der Amtmann nahm fie sehr ernft, ließ bie Bürgermeister, ben ASropften, das ganze geiftliche Ministerium, wie auch versonlich Teting und Lohmann auf's Schloß entbieten, und man disputirte einen ganzen Nachmittag. Bei bieser Disputation bekannte sich Seting zu der Weigelianischen Lehre gegen die mabre Menschheit Teting und Lohmann verließen Beibe im Jahre 1622 Die Stadt Klensburg. Lobmann bielt sich ein vaar Jahre lang zu Sowabstedt auf, von wo er oft nach Husum kam. Lebte in Hattstedt als praktischer Arxt, bis ihn die Wittwe des 22 13. September 1622 verftorbenen Stallers in Eiberstebt, Berrrann Hoper, einlub, auf ihrem Gute Hopersworth im Pfortenbause zu wohnen. Er hielt nun mit dieser Frau Anna Owena (Owens) Hopers zu Hopersworth Privatgottesbienst, nachdem er Rc von dem öffentlichen Gottesbienste ganz abgesondert (6) batte. Der Eiberstedtische Propst mußte jett auf Fürstlichen Befehl ein Religionsgespräch mit ihm halten, wobei er manche schwärmerische Gebanken äußerte und fest behauptete, bas Reich Christi werbe 1625 seinen Anfang nehmen. Balb barauf begab er sich nach Dusum, und die Wittwe Hobers, die bort ein eigenes Haus besas, zog auch balb mit ihren Kindern und ihrem Gefinde dabin. Das brachte die Husumer Prediger in Bewegung, die es als ihre Pflicht ansaben, die auftauchenden Schwärmereien näber zu unterfuden (6). Lohmann und Teting überreichten bem Magistrat 1624 einen sogenannten "wahrhaftigen Bericht", worin sie die Prediger beschuldigten, burch ihre Predigten die Obrigkeit ermahnt zu haben, The unverbörter Sache hinzurichten, wie die Pharisäer bei Christo 8ethan: und daß sie, wenn die Obrigkeit solches nicht wollte, den Bemeinen Mann wiber fie aufgereizt batten. Diese Beschulbigung

(9) Der nordfriesische Chronist heimreich brückt sich so barüber ans: "Als bie Himmer Brediger ben Wolff gespüret, haben sie benfelben ernstlich angeschrien und ihre Schwermeren, wie sie von Gottes und Amptswegen schuldig

gewesen, verlebert und verbammet".

⁽⁴⁾ Hegewisch, Geschichte ber Herzogthilmer Schleswig und Holstein unter dem Oldenburgischen Hause, IV, S. 377 ff.

(5) Fald in seinem Handb. III, 2, S. 754 hat hinsichtlich bes Separatis-uns firchenrechtlich bemerkt, daß die sogenannten Separatisen, die sich aus irrigen Principien von der Kirche und Gemeinde trennen, keineswegs als eine eigene Religionspartei anzuschen sind, und daß bei uns die wenigen gesehlichen Kenkerungen über die Separatisten sich mehr nur auf einzelne, nicht ganz gleichsertige Alle besiehen artige Falle beziehen.

war nicht der Wahrheit gemäß. Was aber ihre Lehre betreffe. mollten fie bebaupten. Chriftus babe seine menschliche Natur nicht von dem Fleisch Maria; Christus wohne wesentlich und leibhaftimit seinem Fleisch und Blut bergestalt in ben Gläubigen, wie Got ber Bater leibhaftig in dem Sohne wohne. Es wurde über b Sache an den Landesberrn Bericht erstattet, und viele Schrift wurden gewechselt. Teting appellirte wider bas Husumsche Ministerin vor den Richterstuhl Gottes; mit Lohmann zusammen ließ er ihren Bericht bruden und verbreiten; es erging aber Befehl, daß alle Eremplare bavon bei 50 Reichsthalern Brüche für jedes ausgeliefert werben sollten. Der Propst Dame gab ebenfalls eine Relation beraus, die noch 1706 zu Flensburg in einer neuen Auflage wieder erschienen ist. Inzwischen gingen Teting und Lohmann Beibe fort als Ausgewiesene. Letzterer ging zuerst nach Kopenhagen, woselbst er 1635 seine früheren Aenkerungen widerrufen bat, bernach wohnte er zu Obensee, und ward dort förmlich wieder in die Lirche Christi als ein rechtschaffenes Mitglied aufgenommen, und bies von der Kanzel bekannt gemacht. Teting oder Knuten ging nach Hamburg und lebte bort von seiner medizinischen Braris. In bet verschiedenen gegen ibn gerichteten Schriften wurde er balb ein neuer Prophet genannt, bald vieler alter und neuer Repereien befculbiat. Er selbst wollte in seinen Erwiderungen alle seine Meinungen aus den Schriften Luthers. Melanchtbons und anderer bemährter lutherischer Theologen beweisen. Die Wittme Hopers rächte sich wegen der Verbannung Tetings aus dem Lande burd ein Gedicht in plattbeutscher Sprache, betitelt .. De Denische Dörp=Bape".

Die Wittfrau Anna Owena Hoher machte übrigens der Geistlichkeit zu Husum und besonders dem Pastor Peter Dankwerth noch viel zu schafsen. Sie war geboren zu Koldenbüttel in der Landschaft Eiderstedt 1584, eine Tochter von Hans Owens, und wurde am 15. April 1599 verheirathet mit dem Staller Hermann Hoher. Erst nach dessen Tode 1622 wurde sie mit Nicolaus Teting bekannt, indem sie mit seinen besonderen religiösen Ansichten harmonirte und sich ihm dankbar verpflichtet sühlte, weil er ihren kränklichen Kindern durch ungewöhnliche chemische Mittel ein hellsamer Arzt geworden war. Die Mutter selbst war auch kränklich, sehr reizbar und von schwärmerischer Disposition, dabei reich und

wohlthätig bis zur Verschwendung ihres Vermögens (7). Als Schülerin von Teting wurde sie Schriftstellerin und war nicht ohne Beift und Renntnisse, verirrte sich aber immer mehr in ihre phanmiliden Anschauungen, und war von bitterem Hasse erfüllt gegen die bestebende Kirche und beren Diener, die sie oft auf unziemliche Art anariff. 2018 sie in Husum in ihrem Hause eine Privatcavelle einrichtete. berief sie sich auf die besonderen Brivilegien ihres Frei-Das Husumer Ministerium wurde klagbar bei ber Her-20gin-Wittive Augusta, die auf dem Schlosse zu Husum ihren Bittwensitz hatte. Die Frau Hoper wurde aber vom Hofe beschlitt und blieb unangefochten in Husum, bis sie 1632 in erbittenter Stimmung nach Schweben ging, empfohlen von der Herzogin Annsta an die verwittwete schwedische Königin Maria Eleonora. die binterlassene Gemablin von Gustav Abolub. Die Frau Hover ficht aber in Schweben fort, in Brosa und in Versen beftig gegen bie hiefige Beistlichkeit zu eifern. Sie und ihre drei Söhne Nieben in Schweben, wo sie nach 1648 gestorben ist. Nattbeutschen und hochbeutschen Gebichten berrscht eine auffällige Derbheit und die grobe Geschmacklosigkeit jener Epoche. erschienen gebruckt 1650 zu Amsterdam bei Ludewig Elzevir, unter ben Titel: "Geistliche und weltliche Boemata" (8).

Gleichwie man ein wachsames Auge hatte auf alse und jede Arzung, die von den "Schwarmgeistern" ausging, wie man von der Resormation her Wiedertäuser und Andere, welche mehr oder beniger mit ihnen in Verbindung standen, zu nennen pflegte: so war man auf der anderen Seite nicht minder wachsam hinsichtlich der Resormirten und aller derjenigen, die in irgend einer Weise sich zu ihnen hinzuneigen schienen. Schon längst witterte man in der lutherischen Kirche geheime Calvinisten, und dieser Kryptosalvinismus wurde mündlich und schriftlich sehr viel verhandelt. In unserem Lande kam es aber wirklich bahin, daß diese Sache

^(*) Man findet über Lohmann, Teting und die Anna Hopers aussilhrliche Nachrichten in Krassts "Jubel-Gedächtniß" S. 161 st. und S. 463—501 als Beilagen viele auf diesen Streit sich beziehende Altenstüde abgedruckt, auch werden S. 175—177 die irrigen Angaben über diese Streitigkeiten berichtigt, die in Arnolds "Kirchen- und Keyer-Historie" sich sinden.

⁽⁸⁾ Das Portrait ber Anna Owena Hoper ist zu sehen in Westphalen, Mon. Ined. T. IV, Tab. 28.

in der That eine Gefahr (9) wurde; denn es gab eine Periode, bean dem Gottorfer dofe bie Calvinischen Ansichten warme Gonne Zugleich wird aus jener. Zeit nicht undeutlich zu ver steben gegeben, daß selbst unter ber Geistlichkeit des Landes gewif Hinneigungen bazu fich geregt batten. Dies läßt fich leicht barat daß schon in der vorigen Periode die Schüler von Melanchthon bier fehr zahlreich waren, und daß manche unter ihnen ben strenglutherischen Theologen sich nicht zuneigten, die insgemein mit dem Namen der Flacianer bezeichnet zu werden pflegten. Orthodoxie ber Anhänger von Flacius in Jena stand damals ber freieren und milberen Richtung in Wittenberg gegenüber. ber alte Superintendent und hervorragende Theologe Dr. Paul von Eigen war ber Melanchthonianischen Richtung zugethan, obgleich ibn sonst kein Berbacht einer Hinneigung zu Calvin trifft. strengerer Orthodoxie mochte wohl Jacob Fabricius sein, der 1588 zum Hofprediger berufen war, damals noch ein junger Mann wert 28 Jahren, bald auch 1591 Propft, und als Eitzen 1593 seine Aemter niederlegte, Oberhofprediger und Superintendent oder General-Er stand anfangs sehr in Gunst bei dem Bergoge propft marb. Johann Abolph, von welchem man übrigens wissen wollte, daß berselbe, in Cassel erzogen, dem Calvinischen Lehrbegriff nicht abholt Soviel ist wenigstens gewiß, daß ihm das Eifern der lutherischen Theologen gegen die Calvinisten, welches damals an der Tagesordnung war, gar nicht gefiel. Schon bei einer neuen Auflage eines für die Brinzen bestimmten lateinischen Katechismus 1605 war Fabricius bemüht, in ber Zueignungsschrift an die Pringer auch beren Informator Johann Pincier ans Herz zu legen, die Prinzen, soweit ihr zartes Alter es zuließe, zu warnen und zu bewahren vor allen irrigen Lehren, die der unveränderten Augs burgischen Confession irgend zuwider wären. Früher schon erregte es Aufsehen, daß der Herzog 1597 es anbefohlen hatte, es solle bei allen seinen Kirchen eine von M. David Wolders, Prediger zu S. Petri in Hamburg, besorgte Bibelausgabe (biblia trilingus) angeschafft werben (10), in welcher die Uebersetzung des Renen

^(°) Ueber ben Einfinß auf die Geiftlickeit in Dithmarschen und ben herrschenden Flacianismus baselbst ist zu vergleich. Bolten, Dithm. Gesch. IV, S. 412 ff.
(10) Bon biesem Opus Cimbricum, wie er es neunt, spricht Rescorus, Chronit bes Landes Dithmarschen in Dahlmanns Ausg. S. 331.

Testaments von Tbeodor Beza, Calvins Collegen, beibebalten war. Wolbers suchte das damit zu entschuldigen, daß es auf einem Frihum beruhe, und daß er auch besondere Randanmerkungen bimugefügt babe. Auffallend war ferner, wie einige Personen, beren Calvinische Gesinnung notorisch war, am Gottorfer Hofe Einstuß gewannen: so namentlich Johann v. Wovern und Johann v. Münster, Erbberr auf Bortlage, ein Abliger aus dem Tecklenburgischen. Letzterer batte in ber Zueignungsschrift eines Buches gelugert, daß "Gott ben Herrn Herzog begierig gemacht batte, ber reformirten Kirche geschwinde und ungebührliche Berdammungen zu verhindern; ber Herzog habe täglich in der Nähe einige Prädicanten, deren Berdammung der reformirten Kirche er oft ungern anhören müßte". Damit waren wohl Fabricius und ber Bastor am Dom, Dr. Sledanus, Dem gebachten Johann v. Wovern, einem Abligen aus Bestfalen, wurde es zugeschrieben, daß unterm 11. April 1609 ein Herzogliches Edict an alle seine Pastoren und Kirchendiener erging, worin ihnen bei Berluft ihres Amtes und nach Befinden ber Umstände bei fernerer Ungnade und Strafe ernstlich befohlen wurde, daß sie sich alles unzeitigen und ungebührlichen Schmähens, Scheltens und Berbammens, wie auch aller perfönlichen Anziehung berienigen, so im beiligen Römischen Reiche nicht verdammt wären, Banklich enthalten sollten u. s. w. Dieses wurde aber ben Um-**Ita**nden nach so aufgenommen und dahin gedeutet, daß die Grundfate ber Reformirten nicht mehr widerlegt werden bürften. Bittenberger Theologe Hutterus schrieb darüber, und die gebrauchten Ausbrücke mögen zeigen, wie die Sache wahrscheinlich von Vielen Aufgefaßt ward: bem Beiligen Geist würde bergestalt bas Strafamt verboten: man solle jedoch den Calvinischen Wolf rubig passiren Die Wirkung bes Landesberrlichen Edicts mußte aber merst der Oberhofprediger und Generalpropst Fabricius erfahren, als er eine Bredigt, die ein junger Calvinischer Student von Stade in der Schloffirche zu Gottorf den 29. December 1609 über die Borte Bbilipper 2, 9: "Darum bat ihn Gott erhöhet" u. s. w. gehalten batte, am nächsten Sonntage bei der Erklärung des Evangeliums Luc. 2 von der Durchdringung des Schwertes burch Maria Seele, zu widerlegen nicht unterließ. Man siebt freilich nicht recht, wie diese Texte die Darlegung des Calvinischen ober Lutherischen Lehrbegriffs baben veranlassen können; allein nach ba-

Lirchensachen verändert sein möchte. Der alte Bredigereid wurt wieder eingeführt und mußte auch von denjenigen unterschrieba werben, die von Casar ordinirt waren (13). In der Formel i bem eigentlichen Religionseibe noch die Berpflichtung bingugefüge "Nichts Disputirliches, Krauses, Neueres, Zweifelhaftiges ob aubor Unerhörtes fürzubringen". Die Mandate von 1609 m 1614 wider das Schelten und Verdammen auf der Ranzel I übrigens der neue Herzog Friederich, sobald er die Regierung en getreten hatte, am 26. Februar 1617 erneuern und wieder publiciren Er schrieb in dieser Beziehung an die Husumer, die Bublication geschehe "wegen vieler unverantwortlichen Enormitäten und grober Excesse, so sich bin und wieder in unseren Fürstentbümern be ben Pastoren und Kirchendienern sowohl in ihrem Bredigen als it ibrem Leben und Wandel befinden". Es war diese Bublication obne Borwissen des Superintendenten Fabricius gescheben, wie der selbe an seinen Sohn schrieb, ben Hofprediger ber gn Husum reff birenben Herzogin Augusta. Die Herzogin wollte bas Mando nicht gerne in Husum publicirt baben, und der Bastor Dankverts daselbst suchte daber Dilation, aber umsonst. Es mag auch in bet That Beranlassung gewesen sein, jenes Mandat wieder einzuschärfen benn es läßt fich nicht bezweifeln, daß, als die reformirte Bartei batt weichen muffen, nun gar Biele Luft hatten, ihrem Gifer Luft # Hatte man boch felbst am Hofe bavon eine Art vot ichaffen. Borfpiel gesehen. Benige Stunden nach dem Ableben bes Berroge Johann Abolph sah man einen Zwerg, das Cläschen genannt, be als Hofnarr in Diensten stand, mit einem Licht in der Sand im gange Schlosse umberlaufen, wobei er rief : "Ich sol Calvinisten, Calvinisten Bether bebben se sick im Dustern ophollen, nu wille wi se ma recht lehren"! Seine Frau mit einem Besen in der Hand hinterbe laufend, rief: "3cf will je berutfegen, se schölen baran benten"! -Die hofnarren haben bekanntlich immer bas Brivilegium gebabt Wahrheiten sagen zu bürfen.

Ernstlicher klang es in dem Kirchengebet, welches der Props Andreas Bonnerus zu Garding verfaßte: "Wir danken Dir billig, das Du bishero gottselige, christliche, friedliebende, fromme Obrigkei

⁽¹⁸⁾ Die weitläuftige Eibesformel ift abgebrudt in Krafft, Jubelgebächtniß. S. 388.

Bie ernst übrigens die Sache war, erkennt man daraus, daß die Norber-Dithmarscher, als zu Lunden am 9. September 1616 bie Bulbigung für ben neuen Herzog Friederich vor sich gehen jollte, fich vorber eine beruhigende Erklärung barüber erbaten, baß fie bei ber reinen, unverfälschten lutherischen Confession gelassen werden mbchten; und die Ausicherung wurde ihnen ertheilt. Der Wortführer ber Dithmarider vor dem Herzoge Friederich, ber zur Hulbigung selber erschien, war der alte Beter Nanne, der dabei eine Rede bielt, die ihm bei seinen Landsleuten großen Ruhm erwarb, indem er sich freimuthig auf die Landesrechte berief, und dabei als ersten Punkt ber Landesherrlichen Zusagen hervorhob, daß sie bei der reinen umberfälschten Confession gelassen werden sollten (14).

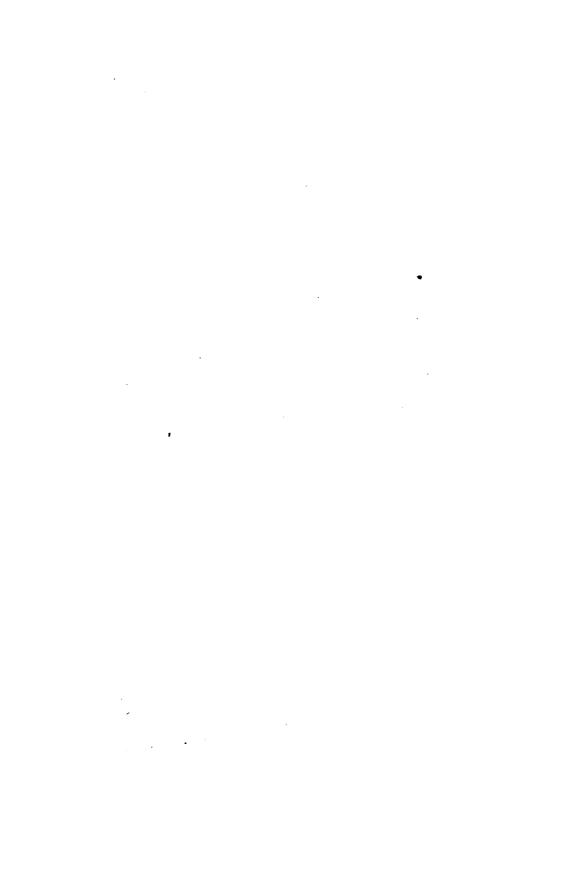
Bum Schlusse (15) wollen wir noch furz erwähnen, daß man nicht allein in dem Fürstlichen Antheile der Herzogthümer Noth hatte mit dem sogenannten Arppto-Calvinismus, sondern auch im Königreiche Dänemark, wo diese Richtung bamals weit verbreitet war. In bemselben Jahre, da Dr. Philipp Casar von Gottorf sich entfernen mußte, wurde ber Bischof von Obensee wegen bes Calvinismus angeklagt und abgesett. Dieses berührt uns aber hier inlofern, als seiner Aufsicht auch die Kirchen auf Alsen und Aerröe untergeben waren. Es war M. Johannes Canutsius (Hans Knubsen), ber biesem Amte seit 1606 vorstand. Man wurde aber 1614 barauf aufmerksam, wie er nicht allein in Predigten sich unbedacht-

⁽¹⁴⁾ Der Inhalt bieser Rebe ist näher angegeben von Neocorus in der Chronik, S. 415—416. Es wird dabei erzählt, daß der Herzog eben zuvor die Predigt von M. Philipp Fabricius gehört habe, welche "veel van dem Amte der Overichkeit unnd schuldigen Densie der Underdahnen" enthielt.
(14) Bei diesem Capitel ist im Allgemeinen zu vergleichen: Matthiä, Beschinng der Kirchenversaffung in den Herzogthilmern Schlesw. u. Holst. 2

Thle. Flensburg 1778 u. 1786.

sam äußerte, sonbern auch auf seinen Bisitationsreisen ben Prebig bie Schriften Calvins empfahl, ja, in Disputationen mit bense Calvinische Lehrsätze verfochten und die Prediger verwirrt b Er wurde zum 13. September 1615 nach Kolding vor eine Sti geladen, die aus Reichsräthen und den Bischöfen gebildet we: sollte, aber erst im folgenden Jahre in Kopenhagen zu Ste fam, wo er am 26. Mai verhört ward, und das Urtheil ber setzung am 3. Juni erfolgte. Er wollte nicht leugnen, baf er Luther in der Abendmablslehre nicht übereinstimme. Es wurde aber auch ber Borwurf gemacht, daß er ben ihm untergebi Bredigern nicht Lutbers und Melanchthons Schriften empfoblen. daß er wider das Kniebeugen bei dem Namen Jesu sich geäu babe, und letteres namentlich auf einer Bisitation, als ein Pred Nach seiner Absetzung lebte seine Kinder dazu ermabnte. mebrere Jahre in seinem Geburtsorte Beile in Jutland, ift c im Jahre 1629 au Franeker in ben Niederlanden gestorben, wo er seine Söhne auf die reformirte Universität gebracht hatte.

Urkundliche Beilagen.



bereinkunft des papftlichen Legaten Raimund und deffen Subdelegaten I Johannes Speglin mit dem Derzoge Friederich I. zu Sottorf wegen er großen Ablahverfündigung in dem Derzoglichen Lande, um zu den loften des Krieges gegen die Türken beizutragen. 1501, Robbr. 30.

Wii Johannes Speglin Doctor in ber Hilligen schrift, Abbet Alterippe Cisterciensis Orbens vnbe des Erwerdigesten in got ders unde Heren, Hern Rahmundi des titels Sancte Marie me presters Cardinalis vnges Hilligesten vaders des Paweses a tere Legaten ouer bubeiche lant, Dennemargten, Sweben, Norwegen, efflant onde Bruffen Subbelegate Don witlich openbare bekennen be betugen In unde mut desseme unseme ovenen breue vor eswemen, So als vns denn mitsampt vnfen Commissarien vnbe eneren, de Hochgeborne Furste vnde Here, Bere Frederich Erffahame to Norwegen, Hertog to Slegwigt od Hertog to Holsten tormarn unde der Ditmerschen, Greue to Olbemborg unde Delmenrst. Soban gulben jare anabe vnbe afflat von vnkem Hilligesten der deme Bawese Inholde Bawestlicher Bullen, derhaluen jegen n Bigent Crifti vnbe vnses gelouen ben Türchen vihgegangen, me Bewestlichen stole to Rome to gehorsame, eren unde wolgefalle spnen furstlichen gnaben landen, steden unde gebeben, Nomeben bynnen Sleswigt, Haberfleue, Hugum, tom Ryle, to Inebo, mbern. Epberstebe vnbe Strantt vnbe nergen anders in spner abe landen to vorkündigende, dat crüce votorichtende in evner den vorben. stebe vnbe lande epn, epne Dreslotige kuften, coan sone fürstliche gnade van islicher kisten ehnen flotell by sit vorwaringe hebben schall, to förende, van allen unde islichen en, articulen onde faculteten inholde onde vermoge bersuluen westlichen Bullen, alle gelt so berbaluen fallende werdet, van vns, jen Commissarien, bichteboereren bnbe beneren barben in to wißende vnde intoleggende, vnde mbt vnde by allen anderen,

alk gulben ringen, gelbe, suluer, suluersmibe, gwete, allen Bichteunde bisvensatien breuen unde wek uns unde den unken also alles mach behendet werden unde tokamen, ihnen furstlichen gnaben mebe tom besten getruwelich by to farende in aller maten. Od alle maente, de whle besset pewestliche afflat waret vnde in den vorben. steben unde landen geholden werbet, vor uns unde unke benere bagelix mit uns vmmegande Söstich rinste gulben tor terunge unde por puse anderen Commissarien unde benere in den obgenannten steben vnde landen ouerbouetben ere teringe van alleme gelde vtb ben thsten unde gangen Hupen to nemende unde to betalende unde wenner benne sobane afflat vnde anabe in bessen vorbenom. steben unde landen vullendet unde uthe is, benne alle sodane gelt pth allen kisten unde wes bar beneuen furbermer van Dingen wo obgeschreuen stehtt, gefallen is, pp lechlike stebe albiir bynnen landes pp spner fürstlichen anade beleuent by en to bringende vnbe w tellende, mit deme brudden Parte van alleme gelde unde weff dar to furber mer vorgerörter mate gefallen is, wo nafolget, by w farende vnde de anderen twe dele geldes hiir to lande vorsegelt by en tor stede bliuen, So lange tijt men witlich erfare, wo dat ander Heren vnde Kürsten spiner anade naburen vnde vmmelangek beseten erer lande bergelichen togelaten afflatesgelt vihstadende werden od benne vngehindert vibstaden unde folgen to latende. Od vor ber tijt der vthstadinge der twier Parte geldeß unde alleß anderen wo gefallen vorben. in nenermaten myt rechte to manende edder to forderende, manen edder forderen to latende, gnedichlich vor gunnet togelaten unde gelehdet befft. Darumme hebben wy Johan Abbet vnbe Beweslicher Subbelegate vorben. mut sunbergem wollbebachtem mode, friiheme guben willen onde ungedwungen spnen fürstlichen anaben, wenner sobane vorben. afflatsgeld vth allen fbsten vorben. vnde weg barbeneuen alleg mer gefallen iß, by en gebracht, getellet vnde ouerrekenet werbet, benne bat brübbe Part van allen begen vorgeschrenen bingen, bat sy van gelde, gulber ringen, golde, fuluer, fuluersmide, alleme breuegelbe, gwete vnbe wek bek alles mach ibn, vnbe dar noch enbauen ebne sunberne erkantenisse synen fürftlichen gnaben gutlich to günnende, to ent richtende, vnbe to svner gnade nütt vnbe beste folgen to latenbe, onde barup synen fürstlichen gnaben vor ons, unse Commissarien, bichtehöreren unde beneren in bessen unde allen vorgeschreuen Inbolbe

vnde vermoge der Pewestlichen bullen getruw unde vast to synde geswaren. Od benn vort strax by ouertellinge vnde ontfanginge bek brudden Bartek van allen wo obgestemmet derhaluen sone fürstliche gnade mit nochafftigen zegelen vnde breuen dorch den Bewestlichen stoell to Rome ben Erwerdigesten Heren Rahmunden Carvinall Legaten vnsen Principall vnde vns woll vorwaret vor alle namaninge, beschuldinge unde belangent na aller notdrofft unde gebore touorforgende unde behenden to latende togesecht unde gelauet bebben, tojeggen unde lauen epnsodanns alles synen fürstlichen anaden unde spner anade eruen unde nakomelinge also stebe, vast onde vnuerbroken in criftlichen truwen onde gelouen in allermaten woll to bolbende unde in tokomende tiden nenes rechtes gestliches ebber wertliches, absolutien, argelist ebber Bulperebe biir en jegen vortonemende vnde togebruchende in neniger maten. Slefwid nab Erifti vngeß Beren gebort vefftebnhundert vnbe ebn jare am dage Sancti Andree des Hilligen Apostels, to orkunde vnde merer vorwaringe under unseme Ingesegel vorsegelt, unde mut egener bant biir benebben vnbergeschreuen vnbe od myt bes obgeschreuen Bern Carbinalis Ingefegel vorsegelt.

> Johannes Speglin Abbas Alterippe subdelegatus etc. (1)

> > 2.

Bericiedene Bergoglich-Cottorfifche Berfügungen an die Rirchenoberen in Holftein und in Schleswig aus den Jahren 1509—1512. (2)

Wir Fridrich pp. Ensern grus zuuor, wirdiger erbar liber getrewer, es ist vne zuuilmalen vnnd noch teglich clagwevk vortommen und angetragen, bas unser underthanen in unserm Ampt

⁽¹⁾ Es sind blese urkundlichen Beilagen aus Michelsens Samml. von Handick. zur S. H. Gesch. entlehnt, und gilt über dieselben, was im vor. Bande S. 337 gesagt worden. Diese erste Rummer besindet sich im Original auf Pergament im Geheimen Archive zu Kopenhagen.
(2) Diese Documente sind entnommen aus den urschriftlichen Kanzlei-Registranden von Gottorp, und sind nur einige wenige Beispiele von derartigen Regierungserlassen seiner Periode. Die hochbentsche Sprache erklärt sich aus dem Concept des damaligen Kanzlers, der ein Obersache war, daher "meißwiche schrieß, wie man est zu iener Leit bier nannte. nifch" fcbrieb, wie man es zu jener Beit bier nannte.

ond Bogedhe zur Stehnburg burch ewer Official ond Stadthalber ber thumfirchen zu hamburg in sachen bie gant und allenthalben wertlich, vnd vor vnser Amptleuthe vnd gerichtsbalber zurichten vnd entschehden geboren, vnersucht vor vne vnsern Retben ober ibn, mit ber unfern großem nachtebl, untoft und schaden, mit gebitlichen gerichten vorfolget werden. End wywol wur birinne benselben officialen und vorwesern sulche furber abzustellen geschrieben, auch durch vnfern Amptman zur Steinburg müntlich haben reden vnnd handeln laffen, in ganger zuuorsicht, es folt den unsern zu gedbebe vnd hülff komen sepn, Szo finden wir doch teglich, das dorinne kebn auffboren, funder bermagen nach wie zuuor für bnd für vorfaren und gehandelt werbe, bas uns, vnsern Amptleuten und gerichts belbern zu vorclehnung, auch ben vnfrigen zu merglichen schaben, nachtehl und untoft, bermagen lenger gescheen zubedulben in tennen wegt fügen noch leudlich sein wil, Begeren berhalben ernsts vlevs, Ir wollet mit ewerm Officialen und statholder ber gepstlichen gerichte und probstebe zu Samburg strack vorschaffen und bestellen, bas fie unser underthanen allebn in gehitlichen sachen und besselben gerichte belangende fordern und darinne wider syn recht nicht vorfaren wolben, dartzu Wyr nach vormugen gotlichs rechts nicht bynberlich sonder furderlich und beholffen sehn wollen, sich also alle andern wertlichen sachen, die vor vns vnser Amptleute vnd gerichtsbelber geboren mochten, gant und allenthalben zu eussern und enthalben. Auff das whr anders dorin zusehen nicht geursachtt, doran thut vnser ernste und gant mehnung mit gnaben zuerkennen. Inb mas ir bes zuthun gefindt, begern Wir beb gegenwertigen emer recte und zuuorlessige antwortt, bus bornach zu richten. Geben Gottorb Frentags in ben paschken. Anno XVC nono.

> An Thumprobst zu Hamburg Hern Ioachim Glythen.

h.

Wir Friberich pp. Bnser besondere gunst zunor, werbiger achtpar lieber andechtiger und getrewer, nachdem ir etwo ben terspilleuthen zw Sant Margarethen einen newen for zw ber ere gotes und lobe Sant Margarethen mit volworte bes lehenbesitzers boselbst zu bawen vergunnet, den sie auch, als wir bericht, zürlich

vorsertiget haben, ond sind nu willens derselben andacht, so sie ewer gunst ond laube dorzu gehaben mögen, die ander kirche zustechen ond mit hülse des almechtigen loblich wider von newes zusedwen, Begern derhalben gutlichs vleiß wollet gote zu lobe gedachten kerspilleuthen die alte kirchen zu brechen, ond eine andere von newes loblicher und ziirlicher dann die alte gewest zu bawen glauben und vorgunnen, Sind wir mit geneigttem willen allezeit zubeschulden geneigt. Dat. Igeho II post Laurencii Anno XVCIX.

An thumprobst von Hamburgk Hern Joachim Glitzin.

c.

Bi Frederick pp. Buse gunste touorn, Erwerdige in gott, leue anbechtige Rad vnd getruwe, vnse vnderbanichen leuen getruwen, be gante gemeinheit bynnen Husem bet vne mit antögung einer Citation, van Iw genamen van meister Johan Anuben, weder se vilgegangen, clagende bericht. Wo se na inholde der Citation der grundt und meininge sick up dry punct ungeferlich erstrecket, nemelick bat brudigam und brudt vor den einen fruwen uth dem kindelbehr etc., ben andern mit vilfolbich personen etc., vnb vor ben britten, alle bröber ond füster einer gilbe mit bem Borstorben erer gilbe wr kerden komen, und by peen bes bannes oppern scholben, angesochten, geladen, bin vnd ber bemöget werden, dorch welcke klage wy bewogen, und bar beneuen einen vordracht twischen ben kercberren vnd gemeinheit to Hußem borch vns mit willen vnd volwort Ewers vorfaren bischof Dietleffs zelighen gemacht, vber welck gb an ber tidt vnser Cantiler, Rat und Doctor mit geweßt, ber gangen toporficht, wo einem isliden christglouigh menschen to spnem frven willen nicht gelaten vnd gesettet were, dat be in angerörten driven artideln oppern mochte eber nicht, ib weren be vnfen van Husem mit erem fercherren bergeftalt nicht vordragen, Befinden aber ipundes anders nicht an dem kercherrn dann motwollen und nhefundt, so bat he van vnsen underdanen mit peen vnd gewalt der bryer artidel brongen und bebben will, dat gott, de beilige kerk, Constitutiones, eder Recht to geuen nicht gebotten, bann gott und Recht im opfer ber brber ftud nicht mehr erforbern, bann so vel einem itslicken menschen son redlicke andacht eber driftglouigen selen selickeit

ermahnt, barup od vnje vorbracht mit gebachtes bischopes volwort, Inwen vnd anderer vnser Rede rivem rade, vvgericht, de wh. (se werde dann mit mererm und beterm Recht torügke gebreuen) vnverlettet by volmacht to handhaben gedenden, vnd bet vne to iw nicht vorseben, laten vns od bedünken, ob av binder fick und tornak gebenken willet, gip scholbet bem kerkberren to hufem sein vornemen vne to vorcleinung, den vnjen to vntoft vnd mube, vnd webber Juwen eigen vns gegeuen Rabe, nicht mehr scherffen und sterken, bann ib an sick selvs is, in bem bat gy in Juwer Citation antehet, id sy eine olde lobliche gewonheit, borch Juwen vorfaren bischoff Dietleff und uns vornichtiget, des wy doch in dem fall. wo wh vnjer underthanen vorderff und vberfliffige bekostigung vormerden, wol mechtig fvn. od bat be van Husem Ju to Sleswid gebeten, ehn meister Anuten to einem kerkherren touorweruen und to Rademiß gelouet, de olde gewanheit wedder anthonemen, bat wo in sinem werth nu tor tibt moten bliven laten. Wo auer bem allen, so is an Iw vnse gante meininge, ansinnen vnd beger, ge willet den kerkherren to Milsteden Meister Anuten dobin balben vnd vormögen, de vnsen van Husem, de sick in dem na vne als erem rechten naturlichen Herren, vnjer gegeuen vnd ewers vorfaren beleuet vordracht regieren schollen, mit dusser besweringe und Citation gant und all unbemühet und unangefochten blinen to lathen, ein julck nverfunde, de vnsen mit bannen vnd motwilligem fürnemen itsund bir and dar to citizen nicht nageuen, uppe dat uns of bord ander mittel bartho tho gevenden nicht noth werde, whllen Iw och nicht bergben, dat wh den vnsen van Husem, beide Fruwen und Mannen, ernstlick geboden, vo be vorschriuing so se birin bebben. anheim to bliven, und ben angesetzten termin nicht tho besöfen, bat wy Iw des weten to hebben, und furder wedder se (id were bann sack bat Juwe vorsarens beleuete vorschriuinge touor vorleget. edder cassiert, und to recht erfannt werde, dat de unsen in angetogen dryen puncten auer froen wollen to offern vorplicht syn) nicht to procedieren, barto wy vns genglich, mühe so vnkost geberen wolde touormyden, by Iw vorlathen, doch vns darby vnd den vnsen to holden, Iwe beschreuene vnd touorlatige antwort. Dat. Litten tunbern midwegtens na Egibii XVCXI.

> Commissione principis per se. An Bijchop to Schleswigt.

d.

Wir Friberich pp. Bnser gunst zuuor, Wirdige leue andechtige, ons berichten mit klagen die kirchgeschwornen zur Wilster von wegen bes gangen kerspils barfelbst, bas sie, bas gante kerspil, eine lange tzeit one ire schult auch one citirt und rechtsvorfolgung in bann Reflindiget, ire firchen geflossen vnb alle Sacrament interdicert vnd vorboben sehn, vmb sach, das ehner, genandt Tewes Oltgarth auf Teinem vorboten truge vff bem firchhoffe von zweben andern vnfern onderthanen gewundet sehn solle, dauon doch die tetters den firchhoff wiberumb haben webben lassen, auch vmb bie viclatien sich mit ≥uch ober beme thumprobste vortragen, fonder allein bas sie gemelten gewuntten Tewes Oltgarth vor seinen blutigen schaden nicht Rebettert, bes sie sich boch an geborlichen enbe zu thun allewege zrbothen auch noch erbithen, Welche uns warlich nicht wenig befrembet, Denn auch gar vnbillich bedünket, bas ganze kirchspil vmb einen Blutigen schaben one ir wissen gescheen, euch auch zu rechte nicht angeborig, borumb bie teters, die boch ben gottestienst nicht hindern enochten, aus dem kirspil gewichen, ongecitirt und unnorfolct, vor-Bannet und interdicirt fein fol. Ist darumb unse gange ernst meiningh, sindtmal bas firchspil zur Wilster mit ber sachen nichts au thun vnd die teter borauß in ein ander landt gewichen, und darinne nicht sehn. Ir wollet ben ban vnd interdict von stundan wider relagiren und abthun, auch die tetters, fo den blutigen schaden getban, vnb fich berwegen zu abtrage an geborlichen enben erbiten, widerumb einstaten und irenthalben vber suliche gimliche gebot wider bas kirsvil furber nicht fürnbemen, ober mit geistlichen processen borgegen procediren, gonder allein euch an die II hauptsecher, ob ir fie nicht erlassen wolbet, halbet und anders nymandes in untost füret, domit vns, ob nicht nachgelassen wurde, anders dorin zutrachten nicht noth werde, boran geschibt vnser gante ernste und zuworlessige meinung. Oat. XVCXII.

An den Official des Thumprobsten von Hamburg.

e.

Wir Friderich pp. Enser gunst zunor, duchtige leue getrue, behn schriben von wegen des kirspil zur Wilster haben wir vor-

nomen, vnd darauff an den Official des Thumprobsten von Samburg geschriben, zuporsichtig er vnser schriben ermessen, und bas kirsvil sampt ber kirchen wider auß bem banne thun werdet, vne berichten aber die kirchgesworen, das der prsacher, von dem sulcher vnloft berfleuft, Tewes Oltgarth bynnen Izeho auff ber borg in Diberid Sacken bauße wonen fol, berwegen bir birmitte ernftlich beuelen, Du willest benselben annehmen und bobin vormogen, das er borgen stelle, sich gen iberman ben vnsern vor dir, dem rathe ober sunit unsern amptleuben an vnser stat an gleich und recht wille genugen lassen, auch widerumb ben fo bn zu beschuldigen haben gleich und recht thun, vnd ob er die burgen nicht bette, un, so lange er die vberkomme, gefenglich und wolvorwart enthalde. Auch vff kunftigen vastelabendt mit beiner bausfrauwen bich beb uns gen Gottorff jum vastelabende erfügen, vnd zunor 1 last hamburger bier bir zur stette berschicken, und der keuns anders halden oder nachlassen. geschirt vnser gante gefellige meinunge. Dat. XVCXII.

An Gotigt von Anefelt zur Steinburg.

3.

Schreiben (*) des Samburger Domcapitels an den Rath zu Lübed wegen der Berhandlung mit den Achtundbierzigern in Dithmarichen. 1525. Jan. 5.

Buse fruntlyke beinste mit vormoghe alles guden touorn, Ersamen unde achtbar gunstigen Heren unde Fründe. De entschuldingshe der acht unde vertich Borweser des landes tho Dithmerschen ores vtheblyuende, van juw düth paß vor gut angesehn, laten wy och dar by blyuen, unde bydden fruntlyken gy uns jegen gedackte Borweser des landes wyllen vorscripuen unde vorbidden, se uns wente tho deme thosumpstigen daghe wyllen wedder tho unser possession unde langem gedruke unser kerden, tegeden, unde anderen renthen by gehstlyken unde wartlyken blyuen lathen, dat wy myt der dath des vosen so nicht entsrömdet werden, allent wes dord juw erkanth unde gehandelt wart, wyssen wy uns der gebore ane

⁽⁹⁾ Das Original auf Papier wird im Stadtarchive zu Lübeck ausbewahrt, und ift baselbst im Angust 1841 von Michelsen eigenhändig copirt.

allen mangel richtich vinden lathen unde holben tho nemende unde tho geuende. Juw hhr anne gutwhllich vonden lathen, vordenen whalle that whiligen gerne. Bidden jo doch duffes juwe trostlike antworde. Gescreuen under vnser kerden Secrete ame Donnerdaghe in auende trium Regum Anno Domini XXV.

Clemens Grothe Dombeten Seniore unde gante Capittel ber kerden to Hamborch.

Aufschrift:

Den Ersamen unde mysen Hern Borghermestere und Rabtmanne ber Stadt Lubeck unsen gunftigen Heren.

Auf bem Ruden:

Rec. Sabb. 7 Januarii 1525. Borscrifft ben XLVIII Borwesers pp.

4

König Friederich I. ertheilt, unter Berufung auf ein Sutachten der Reformatoren zu Wittenberg, dem Amtmanne zu Riel hennete v. Seheftedt Erlandniß zur Wiederverheirathung bei Lebzeiten seiner von ihm geschiedenen ersten Frau. 1529. (4)

Consent vnd Bewillinge Henneke Scesteben sich webberumme in deme ehelichen Standt, derwhll ehme spine vorige Husvrouwe beimlich enthagen vnd in Spebroke gefallen, begeben möge. Anno RXIX.

By Frederich, van gots gnaden tho Dennemarken pp. Koning pp. bekennen offentlich myt dyssem vnßem breue vor alskwemen. Nachdeme de Duchtige und Erbar Henneke Seesteden, duße seue getruwe Radt undt Amptmann thom Kyll, sich vast an vhelen und mennichsoldigen orden sunderlich by Doctor Martinus Luther in der Universiteten Widtemberg och by Johanne Buggenshagen deme Pommere ihundes tho Hamborch, sampt velen anderen Bredicanten und Gelerden beradtslaget hefft, ifft he sich nicht wid-

⁽⁴⁾ Henneke Sehestebt war Besitzer bes Gutes Krummendiel und Landrath ber Könige Friederich I. und Christian III.

berumme in den ebelichen Standt (berwhll ebme sone vorige Susvrouwe beimlich enthagen und in Chebrofe gefallen were) begenen mochte. Bnb beguluen gelerben ehme einbrechtichlich bartho geraben bebben, bat he sollichs mut guber Conscients und mut unbeswerben gewethen woll bhoen mochte. Darup je benne etliche wolgegrum bede Evangelische geschriften ingefboredt bebben, wo bes benne ere ebgene Breue, de Wb geseen vnd gelesen, klarlich medebringen vnd vormelben: bat wo berwegen beme obgemelthen Senneten Secfteben pp syn flytich ansöfendt und erforderendt nha vigehabter Luntichop, wo sich be Dinge mpt ihner affgeschebene husfrouwen begeuen. sodans the deende genedicklich nhagelathen: vnb darinne vnsera Consent, Wollen und Fulbordt sio vhele bes an uns is, gentlich gegeuen bebben, consenteren, bewylligen und befullborden barinne also iegenwardigen hirmit vnd in Crafft bifes vnfes Breues : barby wy eme od, angeseben bat solliche nicht webber Gobt is, stetlich beschüdten, handthauen, beschermen und vordegedingen woller vor ibermennichlich. Des tho orkunde mpt vnsserm Secrebt.

5.

Bijchof heinrich zu Lübed unterjagt dem Stadtrathe zu Oldenburg in Bagrien den Abbruch der dortigen Marien-Capelle. 1533. Marz 24.(9)

Hinrich van Gots gnaben Bischopp the Lübeck

Unsen gunstigen grues tovoren, Ersamen guben frunde, wy hebben jue scriuen der Capellen halven vor und by Oldenborg golegen belangende entfangen, und hebben juen houetmanne neen vor loff gegeven, mogen od nicht vorlouen Capellen und anders wes in gots und siner benedigeden moder Marien ere gestistet und gobuwet to bretende, schal od will gott mith unsem weten nicht schen, willen od juen houetmanne derhalven scriuen, he sick de dinge af doen und entholden moge, und isst dat ichtes wes buten unsen verlouent vorgenommen wert, moten wh gaden geven, dat wh ju vnawgetoget wedderumme nicht laten wolden, ju sus in andern to be

⁽⁵⁾ Diefes Document findet fich im Stadtarchive zu Olbenburg.

hogen fin wy geneigt. Datum Uthin am avende annunciacionis Warie MDXXXIII.

Inscriptio:

Den Ersamen unsen guben Frunden Borgermeistern und Kathmannen thu Olbenburgh.

6.

Dr. Martin Luther's Schreiben an König Chriftian III. zur Warnung gegen Bergeudung bes Kirchengutes. 1536. December.

Gnad vnd Friede hnn Christo vnserm Herrn vnd Heiland, auch mein arm Pater Noster. Großmechtiger Durchleuchtigister Buft, Gnebigster Herr König. 3ch hab E. R. M. schrifft fast gerne vernomen, vnd mir wolgefallen, daß E. R. M. die Bifschoue (so boch nicht können auffboren Gotts Wort zu verfolgen und weltlich regiment zu verwirren) außgerottet haben. Wil auch solches, wo ich kan, zum besten belffen beuten vnd verantworten. Bitte aber auch bemütiglich, E. R. Mt. wolten von den geistlichen gütern, so unter bie Kronen gelegt, so viel absondern, damit die Kirchen bennocht auch wol vnb zimlich versorget werden mügen. Denn, wo sie zertrennet vnd zerrissen worden, womit wolt man die Brediger erhalten? Solds vermane ich (vielleicht unnötiglich) E. R. M., welche werden on das sich wol vnd dristlich bierin wissen zu halten, des ich keinen zweiuel trage. On das mich vnser Leute Erempel solchs zu melben bewegt, unter welchen viel find, die gar gern alles zu sich riffen, Bnb wo vne Gott nicht folden fromen landsfürsten bette gegeben, ber es so gar mit allem ernst und trewen meinet, ond brüber hielte, so würden viel pfarrhen muste Ob nu ber Satan auch ettliche hnn E. R. M. Landen wirde trengen, so helffe Gott E. R. M. zu bebenden ber Rirchen Not, dis ist des Göttlichen Wortts, und aller die beudes ist und dinfftig baburch sollen lernen selig werden und dem ewigen todeentrinnen. Denn an Gottes Wort liegt es alles. Christus, pnfer lieber Herr, seh mit E. R. M. hie vnd ewiglich, Amen. Sonnabends nach S. Andreas bag 1536.

E. R. Mt.

williger

Martinus Luther D.

Aufschrift:

Dem Großmechtigen Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten vnb Herrn, H. Christian Erwelten Könige zu Denemark und Norwegen, Herkogen zu Schleswig und Holstein, meinem gnedigsten Herrn.

7.

28 Conventualinnen des Alosters zu Izehoe bitten den König Christian III. um völlige Abstellung des katholischen Cottesdienstes i. w ihrer Kirche. 1538. (*)

Dorchluchtegester grotmechtegester Konhnck gnedegester Here, vn fe andechtege demodige gebeth sh zwer K. M. vn hes hochesten vormögens stedes bereht tovorn.

Gnebegester Konnynck unde Here, wy arme kyndere konnen iwer R. M. nycht bergen wo wy gehöret hebben bat Iwe R. M., whl eine driftliche ordenunge na godes worde auer Iwer K. M. lande unde karden gan lathen unde unser och anderer kloster bur hm lande to vergeten, so ps boch vnser XXVIII be godes wordt begeren demodegeste unde hogeste bede um godes wullen Ime R. M. whllen syd boch erbarmen, bat wh ho vor anderen klosteren godes wort so lange lutter repn vnbe klar gehat bebben vnbe weten ben wollen des Heren unses godes unde moten vorsätlich unde wotloch so boch wedder got syngen unde lesen dar wy doch alle dage van vnsem vastor boren dat pt so boch wedder got vs dat wb sungen, wh leggen bat den creaturen an dat dem schöpper po byllych boret, wen wy so vnsen lystyken vader lasterden, also wy levder vnsen hemmelschen vader moten lasteren, so were wy po nicht wert, dat vns de erde dragen scholde, nu mothe wy alle dage van vnser eb byssen hören, ha wen be konnynd buth, so wol hat bon unde see jw suft nicht dar vmme an, gy schollent don, secht se, while m (still) wesen, gy kont po wol pm harten anders benken, vnbe lykewol myt bem munde spngen, sust plaget se vns bydden nicht, dat wy genflich fryg fyn also wolde wy nycht syngen efte lesen, men dat bt bo nicht wedder got st, dat wb sungen unde lesen, wy begeren och nicht dat kleth edder kloster to anderen, dar tho werbe wy och nicht geleret vnde geholden, men dat dat got-

⁽⁶⁾ S. oben S. 152.

losé wesent ho askame, wh könnent nicht lenger don, vnser spirt ho XXVIII, de gades wort begeren, der anderen sind men XIII, hs ht denne nicht hammer, dat vnser XXVIII den XIII so hemerlich schollen to whllen huchelen, gnedegester here. Iwe K. M. whllen vnse dete beter annemen alse wh schripten kaluen gedrungen, men wolden hirmedt swe K. M. nicht beschweren, vnde wo wol wir vns disser vnser ded im Iwer K. M. genzlich vorseen, bidde wir denne noch Iwer K. M. schriftship antwort die hechenwerdichen. Wir whllen got vor Iwen K. M. weddervmme sliptich bidden, dat Iwe K. M. vast in gades worde mogen blipuen, dat helpe got I. K. M. vnde vns allen, amen. gescreuen ilhat to Nzeho den Donrsdag na septuagesima anno 1538.

3. R. M. arme kyndere, klosterjundsern des klosters to Nischoe so vele unser gades wort begeren und synt XXVIII.

8.

Bericht der Paftoren Audolph von Rimmegen zu Kiel und Johann Reper zu Rendsburg an König Chriftian III. über ihre Sendung zur gänzlichen Aufhebung der katholischen Lehre und Liturgie in den Stiftern und Klöftern. 1541. (*)

Grosmechtiger burchleuchtigster Hochgeborner Konig, Eur Kon. Map. seind vnser andechtigs gebet zw Got vnd gehorsam gang willige Dienste in aller vndertenigkeit zuwor, Gnedigster Konig. Dieweil wir Idngst von Ew. Kon. Map. mit Derselben beuehlich sambt Instruction, Eredenzen vnd nodtürstigen passorth brieuen an alle Stifte vnd Elöster so in Eur Kon. Map. Fürstendomen Schlesewich vnd Holstein beleghen abgesertigt worden. Haben wir demnach vns keinerlei weis darinnen etwas verhindern lassen. Sondern vnsers hoigsten vermügends fleis vnd verstands die Stifte vnd alle Kloster allenthalben besucht. Ihnen soliche tresentliche werdung vnd beuehlich neben gnügsamen nodtürstigen vnderricht sleissig fürgetragen. So haben die Jungfrawen im Kloster zw Vtersen sich auf Ihre vermeinte vberigkeit beruesen. Bnd dem Orosten zum Hynnenberge

⁽¹⁾ S. oben S. 125.

Hansen Berner zw sich vorschrieben. Derfelbig sich ban gegen ons vernemen lassen, ongeferlich auf die meinong, wie der grundt und Boben barauf solich Closter gebawet, seinem herrn bem Schowenburgischen Grafen solle zustendig und angehörig sein. Bersebe auch sich Eur Kon. May. würde sie bei alter gerechtigkeit vnb bas Closter mit benen Dingen vnbeschwert lassen. Wolle bannoch nichts befter weniger solichs alles an obgemelte seine herrn aufs fürderlichst gelangen lassen und nach deren andtwordt sich ferner unverweislich wol zw balten wissen. Darmit abgescheiben. So bat auch ber Hölchwirdiger Herr Balthaffar Bischof zw Lübeck fich auf solche meinung entschuldigt. Und wie die Instruction nicht sonderlich auf Ihn gestellt were, so sei auch beschlossen, das noch ein gemeiner Landtag zunor folte gehalten sein werden, mit vil weitleufigen vmbstenden nach der lenge angezeigt. Derhalben stebe seiner B. nicht an, sich also in die Sache zubegeben, ond entlich ben handel damit abgeschlagen. Dannoch vns ehrlich empfangen, bei sich zw tisch gehabt, vnd barnach mit wagen und sonst weiter gefördert. Aber alle ander Closter haben sich angebrachte Eur Ron. May. Gebot und beuelich demütiglich unterworfen, und basselbig in aller ondertenigkeit dermassen angenommen, das sie alle onchristliche Lere, Ceremonien und wesen, so noch nicht abgethan, gentlich fallen lassen und abstellen wollen. Wie sie besses alles von uns berichtet und gelernt sein worden. — Wen aber Eur Kon. Man. widerumb in diese lender anber komen, werden Eur Kon. Mat. wir diesser aller sachen balben mündlichen und klarern bericht underteniglichst antzeigen. Das alles haben wir Eur Kon. Mab. unber teniglichst nicht mogen vorhalten. Bnb seind Derselbigen geborsamlich und in steter undertenigkeit zw dienen in alwege gant willich. Wollen hiemit Eur Kon. May, bem Amechtigen Got in ewigkeit beuolhen baben. Datum Dinstags nach dem Sontag Judica Anno etc. 41.

> Ew. Kon. Mahtt Endertenigst

Er Rubolph von Nimwegen zum Khle vnd Er Iohan Meher zw Renbesburg, Pastores. 9.

Urtheil des Confistoriums zu Schleswig in einer Chefache. 1543. September 25.(*)

Ich Tilemannus von huessen ber Hilligen Schrifft Doctor, Biscopp the Schleswigt, Bekenne unde offentlich bur mith vor ibermenichlich betugende, bat hube bato vor my vnd vorordenten werbigen Herrn Richtern des Confistorii tho Schleswigt personlich tho ber stebe erschenen synt de Ersamene Junge Hans und Obbe Jenssen tho Rörebeke im Nordstrande wanafftich in der allerbesten forme. mathe vnde wise (wo von rechte geborlich) tho erkennen geuen, wo bat se ethwan van Leue Obbessen alsse vulmechtige vthgeschicket weren an Poppen Broders vmb ere bochter Kerstineken tho weruen, offt se gefinnet, wollden Leue Obbessen de tho der Ge geuen. Na besprake ond ripem rabe hebben van bersuluen Kerstineken mit fulbort erer mober bat Jawort bes Eeliken bandes unde thosage van wegen Leue Obbessen gutlich erlanget vnde sede opgemelte Kerstineke se wolde nemant tho einem eliken manne bebben ban Leue Obbessen, wo wol IIII edder V na ere frieten unde se hadden darsuluest Kerstineken Poppen bochter van wegen Leue Obbessen de Handtrume gegenen, vnbe Kirstineke gaff ere Handtruwe ben beiben wedberumb, be bor in gericht gelecht wort vnbe se noch bebben. Mibbel ber tidt is Inguer Harressen gekamen, list gebruket, sid dar twisken gemenget, na bersuluen Kerstineken od gefriet, ere moder affwendich gemaket und velichte Gelike thosage van ber mober und ethliche lube (be sid ere vormunderschop na eres vabers bobe annemen) mit finangen erlanget. Welch vormals vor my vnd werdigen Consistorio van Leue Obbessen geklagt is worden, dat eme in siner rechten Geliken Vortruwinge soban vnchristliche vnbillige Inpasse vnbe Hinder gescheen were, eine Citation auer Boppen Broders unde ere bochter Kirstineken gebeben, welche id eme wo billich nicht wuste tho weigern. Se rechtlich citert, eschet, byr vor my vnd ben Richtern bes Consistorii tho erschpnen tho Leue Obbessen rede unde anklage tho antworden, sint se in deme orth gebleuen, doch den Ersamen Bermen Wigen, voget tho Sufen, vor fid gefant, be my vnd gante Confistorium flitich gebeben, be sake boch ein stillestandt muchte ge-

⁽⁸⁾ Nach bem Original auf Pergament mitgetheilt. Der Inhalt ift von uns S. 198 bargelegt.

neten beth pp Philippi vnd Jacobi apostolorum negestkumstich vnd nicht wiber mit bem Rechte wolben procebern laten, er banne Margvart Sestebe webber in ben Strandt inheimisch were. ergemelte Hermen Wige leet sid bat male van Margvart Sesteben Vormunderschop (bar se nu de sake mede smucken willen) nichtes merden. Sebbe 3cf Tilemannus Biscop opgemelt und gante Confistorium mit beleuinge beiber Barte ber sate ein stillestandt vorgunnet, boch by sobanen wilkoer unde beschebe, bat Boppe Brobers mit erer bochter Kirstineken vp vorbenomede Philippi vnde Jacobi apostolorum bach scholben hur vor my vnde Consistorio erschinen, tuge unde noneafftigen bewhs vorbringen, barmit se vorbaveten van Leue Obbessen bes Eliken gelofftes locs und entfriet werben. Dar = neuenst och mith fulbort des Consistorii bebbe by christliker geborsame unde Kön. Mabt, straffe unde peen vorbaden, dath Boppe Brobers mith erer bochter Kerstineken und Inguer Harressen in ber vorgenamen Geliken sake nicht wiber scholben vornemen, beth tho so lang vakengemelte Rerftineke were hor vor my vnd vororbenten Richtern bes Confistorii van Leue Obbessen enthlich entscheben, sose bar jegen vortvoren mith ber Geliken sake, scholbe vor ein Eebrote geholden unde gekent werden, hebbe od allen Rerabern unde Brestern im Strande inhibert unde strenge vorbaden, de vakengemelte-Kerstineken na Christliker orbeninge tho nenem manne tho wigen, ere dan de sake hir ein othbrach bedbe. Dusses alles, wo gemelt: Citation, Steffninge, Inbibition, Borbot by driftlifer geborsame sint se contumaces unde widderstreuich geworden, Kön. Mast. und bat Consistorium in deme vorachtet od na Inbolt der wedberparten klegers Supplication an Kön. Mapt. doch mit erer Eesake portgeuaren mith eren vorwanten ehnen Prefter Ern Boie Ebbeffen, Rerthern tho Rorebete, gefurdert onde muste Rerstineten onde Inquer harressen vorgeschreuen jegen Gott und alle Chriftliche billicheit bar tho wigen vnbe hefft Ber Boie Ebbessen bar mit bem rechten Rerkbern des Kerspels in son ampt ond fryebeibe gegreven ane allen fulbort Mumme Leuessens, bes rechten naturliken gebaren od in Kerstineken vaders boetbebbe gekaren vnd vmb gabes willen gebeben vormunders, od Mumme Leuessen bir vor mb vnde Consistorio gesecht unde tho Gabe Allmechtigen und pp bat Hillige Eugngelium certificert, bat vakengesechte Kerstineke mit spnen willen unde fulbort were Leue Obbessen gelouet, ere banne Inguer Harressen se trech.

Derbaluen Leue Obbessen bir vor mb vnbe Consistorio Inquer barressen hart angeklaget vor ehnen mothwilligen Rouer, vnchriftiten Cebreter angelanget, bebbe eme fone leueste vorihrumebe Bruth nit lifte boslich entfert, bes be sich vor gabe almechtigen und allen Ebriften wider wolde beclagen. Begert von my vnbe dem Conlftorio en Sentencie, bersuluigen wil be geneten vnb entgelten. befft barop Inguer Harressen barop geantwort, be bebbe eme ine vortruwede Bruth nicht entfert ebber genamen, inguer Harressen rechtlich van erer mober, van eren gesetten vormunder vnd frunden gegeuen. Dar tho sebe Mumme Leuessen terftineken negeste vebber, he were rechte naturlike van ber Swertiben gebaren vormunder, deme se och in eres seligen vabers boetebbe vp lyff vnd sele beualen was, he muste vnde habde nochten ho rechte vor se antworden, wo er des nodich were, vnde nicht Margvart Sestebe pp.. Na velen reben und webberreben leuenbige wgeafftige tuge, breue vnd bewys, so by dem rechte beholden syn, nd alles tho langt were tho schrinen. De wile benne erkant is, at ppgemelte Maravart Sestebe Kerstineken vakengeschreuen van rer moder tho epnem vormunder na botlikem affgange des vaders nith nenem Rechte, geistlich, kaiserlich ebber lantrecht mach gesettet verben, och barbauen ein richter van wegen Kön. Mabt. im lande, em de vormunderschop nicht themet, vnd de rechte naturlike ge= aren vormunder alse Mumme Leuessen hefft ihne rechte vormunderdop noch nergens wor mebe vorbraken. Sebbe 3cf Tilemannus Biscop opgestimpt my mit den vorordenten Hern Richtern des Coniftorii eindrechticklich besproken, ein ieder spnen stommen gegeuen, amptlich erkent, gefunden und vor Recht affgesproken: De wile inguer Harressen wedder Leue Obbessen so boslich gehandelt, eme pne leue vortruwede Bruth entwendt, so befft Inguer Harressen e in auerspele gehatt. vnb alse ein Gebreker iegen alle billicheit eflapen, schall se berwegen nustrar vorlaten, se nicht meer beennen, sid erer entholben, alse driftlich is, und se schall bir ramals Leue Obbessen, erem ersten portruweden Brudegame, na veme beuele gabes des allmechtigen volgen vnd Gelich by eme bliuen. Dar so geschege und in der warbeit befunden wurde, dat Inguer Darressen und Kerstineke vorgeschreuen na dussem dage in deme wrigen seuende bes Eebrokes und horerie mit maldander handelen, cholen se beibe vor gabe almechtigen na Inholt ber Hilligen

Schrift in deme Banne ibn. van aller Christen gemeinschop 1 ben Hilligen Sacramenten gescheben ibn, und so erer ein ebber beibe in sodaner borerie und Echroke vorstoruen, scholen se be greuenisse ber driften vo den Kerchouen berouet syn. Watt bi bes auerspele, Sperokes, Homobes, Contumacien und ungehorsc Inguer Harressen Boppe Brobers mit erer bochter Kerftineten & Mayt. ersten barna tho ber gemenen armen Nottorfft inne vorsal fin, willen phundes vorholden und Kön. Maht. und S. F. (Hochwisen Reben beimftellen tho richten. De wile ben od n nogeafftigen tugen, Sandtruwe und bewusen bir vor mu und C fistorio erthoget is, dat vakengeschreuen Boppe Brobers*) sid D Leueffen Gelick vorplichtet befft, sentenciern unde spreken wy recht, de beide Obbe Leuessen und Poppe Broders vor Gabe & lube und mit nenem rechte mogen gescheben werben, bebben se ti etliker guder haluen, dat beuele wh de overicheit tho richt Hor mith Kön. Mapt. vnd Hochwhsen Reben vnb alle drift ouericheit vnberdanichlich willen gebeden bebben sodanne vnchrift Horerie und Ebrod willen bemben und vthroben, up dat s almechtich burch soban gruwell ber sünde nicht werbe vororsa tho torne gereitt, lande und lube ben unschuldigen mit bem sch bigen straffe pp. Des tho warem vrkunde hebbe 3ck Tilemann Biscop opgemelt, mon Ingesegel mit willen ond fulbort bes n digen Consistori witlichen an dussen breff beten bengen. is tho Sleswigt im iare na Chrifti vnsers Heilandes gebort veffte bundert und dar na in deme dre und vertichsten iare ben viff t twintichsten bach bes Maentis Septembris.

10.

Enticheidung eines Rechtsftreites über Befitzungen von zwei Bicarien Rirche zu Alirbull. 1583. (*)

In Sacken Balthasar Lorich Kläger contra Söncke Brob sens Erven Beklagte belangend twe underscheedliche Bicarien to b

^{*)} Tochter. (9 Dieses Actenstüd giebt einen urfundlichen Beleg für die Angabe, t namentlich in den Marschbistricten manchmal früher von den Borfahren : machte Schenkungen an die Altüre aus Anlag der Resormation juruckgend men wurden. Bgl. Lau, Resormationsgesch. S. 404.

Altar Unser leven Frowen und S. Nicolai in der Kercken to Klicksbill gehörig, so Beklagten Vorfahren gestiftet, overst veer Guber to genandter Bicarien gehörig van Beklagten in Besit und Brucking beholben, beren Jasper Lorich und nunmehr Balzer Lorich beth up hibigen dag nicht hefft mächtig werden könen, ungeachtet König fribrichs hochmilber Gebächtnis, Begnadung und Befehligschrivendes battret Anno 1531, und barop erfolgte König Christian bes britten Confirmation und gesprochen Urtel, bateret Anno 34, ingliden Hertsogen Johansen Seligen Confirmation de anno 1551, so boch baruth to vernehmen, bat Balthasar Lorichen Moder bas jus patronatus ber angebübeten Bicarien toerkannt, und Folgends ehr Sohn Jasper Lorich die jahrliche Hevinge darvan tho sinen studiis Tibt fines Levendes tho börende belehnet worden, wor kegen van Bellagten ingewendet, dat ehnen van den veer Gudern, so to der Bicarie Unserer leven Frome gehörig nichts bewust, sintemahl se junge Lübe und von dissen Sacken van eeren Vorfahren allerdings nicht berichtet worden, hebben averst uth eeren olden Documenten befunden, dat ere Vorfahren mid eerem beschwarnen Lachgeven (10) eere Guber begrundet und barover in rowliger Besitting solcher Güber der 40, 50, 60 und mehr Jahren gebleven, alleen bat se nielicher Tibt burch Balzer Lorichen verunruhiget und barum to Recht bebraden worden, verhapen berowegen, bat se solches to geneten und billig van angestelter Klage to absolveren.

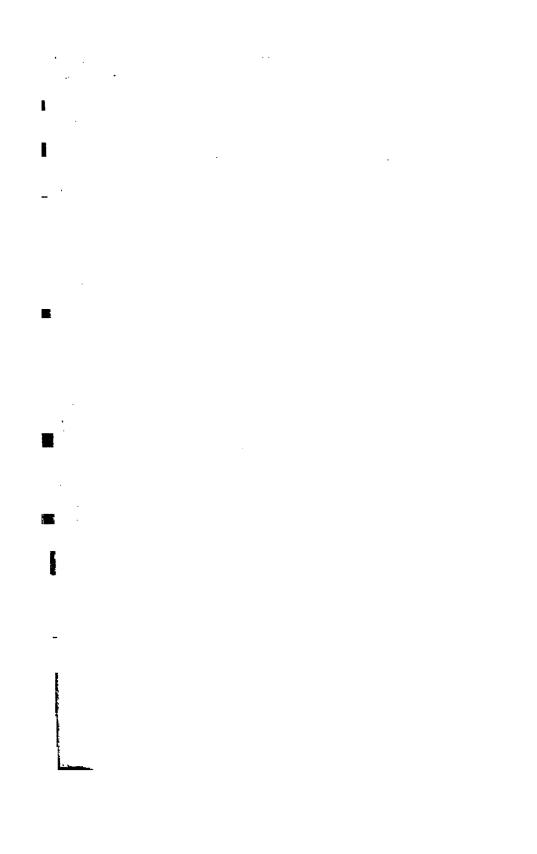
Na gehörter beiber Deele Alage, Antwort und fernere Nothburft, od Berlesung unterscheedlicher Königlichen und Fürstlichen Begnabung Confirmations-Erkenntniß und Besehlig-Breve, Erkennen Wi Kolph etc. Nadem uth angedübeten Königlichen Breven, Erstärungen und Mandaten gnugsahm beschreven, dat de veer Guber to de Vicarie S. Marie gehörig Söncke Brodersens Erben im Best und Bruking hebben, sintemahl solcke veer Guber sowohl in den Königlichen Sententien als den Executorial uthdrücklich genomet sind, dat derowegen dem belehnten Jasper Lorich solcke Güber samt der jahrlichen Asnütting mit Ungebör vorentholden und dat Beslagte schuldig sin schölen de geklagte und in der Königlichen Urthel specificirte Guder hernachmals van und to sesten und de sahrliche Hüer und Abgist van gemelten Gübern Balzer Lorich und

⁽¹⁰⁾ Nach Bitt. Lov.

ben folgenden Possessoren der Bicarien jahrlich to entrichten, welche Hüer op künftigen Andreas Dag angahn und also fortan owtinueret, jedoch schölen Beklagte wegen der verseten Hüer van Tidt hero der Koniglichen Begnadigung uth sonderbaren Uns dartho bewegenden Ursachen vom Kläger und andern nicht to belangen, sondern schal he Balzer Lorich Tidt sines Levendes sick an der künftigen jahrlichen Abgist genögen laten. Alles billig von Rechtswegen. Anno 83 tho Lütken Tondern eröpnet.

Michelsen, Shleswig = Colsteinische Kirchengeschichte.

Bierter Banb.



Schleswig-Solfteinische

iirchengeschichte.

Nach hinterlassenen Sanbichriften

noa

J. U. A. Jensen, Doctor ber Bhilosophie, Baftor zu Boren in Angeln,

überarbeitet und herausgegeben

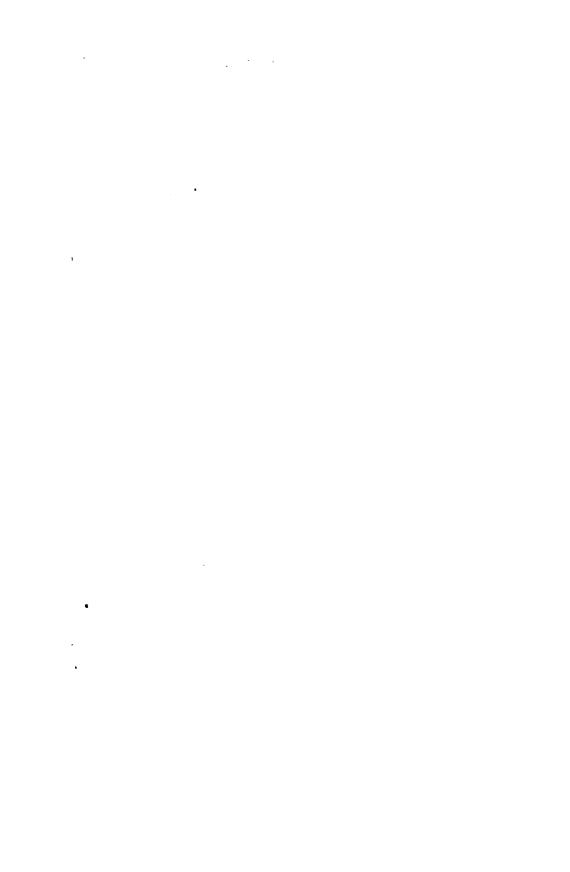
nod

A. J. J. Michelfen,

or ber Rechte und ber Philosophie, Geheimen Juftig- und Ober-Appellationsgerichts-Rathe, Comthur und Ritter 2c.

Bierter Band.

Kiel, Ernst Homann. 1879.



Inhalt.

Zweiter Theil. Seit der Reformation.

3meiter Abschnitt.

Von 1580 bis in die 4	Mitte	OLD	,,,,,	ı ıış			-	nit	9~		ı.		
unfalliamaNa MaddayV	 .		4 %	٠٢.	.:52	44	æ	:-	۲. I	. 5 ~ 1	,		
nfessionelle Rechtglänbig				orpi	gijo	ye	OI.	reit	gar	ive		•	•
rordnungen über die K	•	• .		•	•	•	٠	•	•	•	•	٠	•
ie Gesetzgebung über die								•	•	•	•	•	٠
18 der Geschichte des S								•	•	•	•	٠	٠
tiftung ber Universität i	n Ri	el.	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Dri	tter	A P	ſά	n i	tt.								
Man dan Milla dan S					-h-			hi	a 1	779	•		
Don der Mitte des fi	evenz	eguie	n a	paŋ	tyn	mui	ris	vı	, ,		•		
	•	•		oag					, .		•		
uptmomente in diesem	3eitr	aum	e.	•						•		ber	te
uptmomente in biesem as Kirchenregiment von	3eitr	aum	e.	•						•		ber	te
aptmomente in diesem as Kirchenregiment von 3 1720	Zeitr ber 2	aum Mitte	e. be	8 fi	ebe	nze	hni	en		•		ber	t8
auptmomente in biesem as Kirchenregiment von 3 1720	Beitr ber L	raum Mitte 0— 1	e . : be : :778	8 fi	ebe	nze	hni	en		•		ber	t8
auptmomente in biesem as Kirchenregiment von 3 1720	Zeitr ber L	raum Mitte 0— 1	e . e be	8 fi	ebe	nze	hni •	en		•		ber	t8
uptmomente in biesem as Kirchenregiment von 3 1720	Zeitr ber 2	raum Mitte 0— 1	e . : be : :778 :	8 fi	ebe	nze	hni •	en		•		ber	t8
auptmomente in biesem as Kirchenregiment von 3 1720	Zeitr ber L 172	raum Mitte 0— 1	e . : be : 778 : :	8 fi	ebe	nze	hni	en	3a	hre)11111		
uptmomente in biesem as Kirchenregiment von 3 1720	Zeitr ber L 172	raum Mitte 0— 1	e . : be : 778 : :	8 fi	ebe	nze	hni	en	3a	hre)11111		
unptmomente in biesem as Kirchenregiment von 3 1720	Zeitr der L 172 , , ; ; ; ; ; ; ; ; ; ; ; ; ; ; ; ; ;	raum Mitte 0— 1 	e . : be : 778 : :	8 fi	ebe	nze	hni	en	3a	hre)11111		
auptmomente in biesem as Kirchenregiment von 3 1720	Zeitr der L 172 , , Christi nwese	raum Mitte 0 — 1 ansf	e . e be elb ib i	8 fi	ebe	nze	hni	en	Ja.	bri i)11111		

Inhalt.

Bierter Abicnitt.

The set this section with the property of the section of the secti											
		Seil 🗨									
I.	Allgemeine Uebersicht bieser Periode	26									
	Bon ben Beranberungen in ber herrschenben Dent- und lebensweise										
	Einführung bes neuen Gefangbuches und ber neuen Agenbe										
	Reform bes Bolisichulwefens										
	Oas Sinternational Law 1889 1040	200									

3meiter Theil.

Seit der Reformation.

Zweiter Abschnitt.

Yon 1580 bis in die Aitte des stebenzehnten Jahrhunderts.

Fortsetzung.

· vinstra · i

Stream Dis

Confessioneite Rechtglanbigkeit und theologische Streithandel.

Rach der religiösen Begeisterung, welche die Reformationszeit wedt hatte, und nach bem hohen Beispiele, welches Luther in ber khandlung der Muttersprache und seiner Meisterschaft in der libelübersehung gab, batte fich erwarten laffen, daß eine Bluthe rivde der theologischen Wissenschaft und der kirchlichen Beredsamt nachfolgen werbe. Allein balb nach bem Heimgange bes großen sormators erfaltete die Begeisterung, und gerieth die Sprache in mfall. Die größere Zahl ber lutherischen Geiftlichen war jest miger religiös als theologisch gestimmt; die Epigonen hatten den wff, welchen bie Reformatoren, Luther mit seinen Mitarbeitern d Schülern, aus der Heiligen Schrift darlegten, zu formuliren b in logische Glaubenssätze zu-bringen. Die Gottesgelehrten nden Streittheologen. Sie batten confessionelle Glaubensreinheit lemisch zu vertreten; leidenschaftliche Streitigkeiten störten ben ieben in und außer ber Kirche; die Bolemit artete nicht selten in hodore Rechthaberei, ja in Angeberei und Berfolgungssucht wider Andersbenkenden aus. Im Ranzelvortrage trat meistens an die elle herzlicher Bärme und finnvoller Rarheit eine unfruchtbare örterung von Begriffen der Schultheologie. Belden Ginbrud bamaligen Bredigten, felbst bie ber erften Geiftlichen bes Landes, bas vornehmere Publikum machten, läßt sich unter Anderm entmen ans einer Beschwerbeschrift bes Magistrats ber Stadt bleswig. Sie ist gerichtet gegen ben Dompropsten Christian edmins, früheren Professor der Theologie in Rostod, der freilich 1 Natur die Gigenthumlichfeit hatte, "daß er ohne Streit und nt nicht leben konnte". In dieser Beschwerbeschrift bes Magistrates st es unter Anderm: "Der Doctor und Hauptprediger macht Ricelfen, Rirgengefdicte Schleswig-Solfteins. III.

ein langes, weitläufiges, nirgends gebräuchliches Erordium. Darnach wird bas Evangelium kaum Digito ober wenig tangieret, sondern die gange Predigt mit verdrieglicher Confusion und feinen Brivataffekten und Händeln gar ärgerlich zugebracht. Seine Batrone. Defensoren und Bohlthäter, die Bropheten und Apostel, wie seine Worte lauten, bebt er in den himmel, die übrigen werden verflucht und verdammt, das Baterunser wider Gottes Befehl bergeftalt extendieret, daß bei Bielen aus ber Andacht ein Gelächter wird, als zum Erempel: ..., Bater unser, ber bu bist im himmel, ber bu auch fiehest über Rostod', ach! bas herliche Roseta! mein bodgeehrtes Baterland"", und so bei jeglicher Bitte einen sonderbaren In seinen Bredigten schilt und flucht er auf ber Rangel; bahingegen fagt er auch: Alle meine wohlthätigen Bonner und Freunde, die mich ehren und gutes thun in Worten und Werten, Omft und Babe, Bott erstatte es ihnen taufenbfältig und lasse ihnen bas, was fie mir geben, nicht geringer werben, sondern ihnen und ihren Nachkommen zum Ueberfluß segnen; benn was ihr mir also gebet, das gebet ihr nicht mir, sondern Gott selbst und dem großen Briefter Refu, beffen Diener, Bicarius und Statthalter ich bin, und ibr folk es thun und wehe dem, der es nicht thut." Ueber die lutherische Theologie im siebenzehnten Jahrhundert giebt ein hervorragender, be rühmter Lehrer und geiftvoller Schriftsteller (1) in unfrer Reit eine treffende und bundig zusammenfassende Charafteristit, welcher wir im Allgemeinen folgen. Dieselbe lautet in ihren Grundzügen wie folgt, er fagt nämlich in seiner Darstellung des inneren Ganges bes Brotestantismus in Deutschland unter Anderm: In dem Charalter ber lutherischen Kirche, welche sich vorzugsweise für bie Pflegerin ber schriftgemäßen Lehre halt, ist eine Borliebe für die Dogmatit begründet. Das Reformationszeitalter forberte bas eifrige Studium ber Schrift, um aus ber Schrift die Glaubenslehren zu ziehen. G war aber natürlich, daß, nachdem die lutherische Kirche in dem Concordienbuche festaestellt hatte, welche Glaubenslehren sie in der Schrift gefunden habe, eine Zeit tommen mußte, wo man an bie Schrift mit ber Boraussetzung fester Glaubenslehren ging, bie ans jeder Untersuchung wieder herauskommen müßten. Solch' eine Zeit

⁽¹⁾ R. F. A. Rabnis, Der innere Gang bes beutschen Protestantismus. Ausg. 3. Leipzig 1874. Th. I, S. 100 ff.

aber mußte sich allmälig heimischer in ber Dogmatit als in ber Ereaele fühlen. Und fo war benn bas fiebenzehnte Jahrhundert das Reitalter jener großen dogmatischen Werke, in welchen die Glaubenslehren mit allen Mitteln ber Auslegung firchenbistorischer und icolaftischer Studien, ber Moral, bes Rirchenrechts, ber Rirchenpraxis, ber Polemit und ber zeitalterlichen Formalphilosophie burchgearbeitet find. (2) Die Loci von Gerhard (1610—1621) sind die gelehrteste, objektivste und anerkannteste Dogmatit bes siebenzehnten Jahrhunderts, beren Sulfe bis auf biesen Tag tein lutherischer Dogmatifer entbehren fann. — Die Bedeutung von Gerhard's Loci liegt aber in den einzelnen Glaubensartikeln, nach der sogenannten analytischen Methode behandelt. Nach dieser Methode verarbeitete bann eine zweite Generation die Loci in Systeme, und diese Beneration hat eine größere formale und materiale Schärfe. Es ist ja immer fo, bag was die Meister, die einen Stoff erzeugt haben, in der Sache leiften, die Schüler, welche die Sache überkommen baben, in der Form einzubringen suchen. Der Epigone formulirt gern. Bahrend bie Saupter jener erften Generation ftets aus bem Leben, in welchem fie standen, einen weihenden und mildernden Einfluß aufnahmen, hat sich bei ben orthodoxen Häuptern ber aweiten Generation die Theorie vom Leben abgelöst und macht doch ben Anspruch, bas Leben tyrannisch zu beberrichen.

Die ganze Lehrweise auf den Gelehrtenschulen, welche für das Universitätsstudium vorbereiten sollten, und die Art des akademischen Studiums selbst war so beschaffen und dahin gerichtet, nach dem Resormationszeitalter eine neue Scholastik aufkommen zu lassen. In der Resormationszeit gaben die klassischen Studien die Borbereitung, und das Studium der Heiligen Schrift war der Ansang und das Ende aller Theologie. Später lag der Schwerpunkt der Theologie in Dogmatik und Bolemik, und die Exegese trat so zurück, daß bald in Leipzig keine einzige exegetische Borlesung zu Stande kam. Die Lirchengeschichte wurde völlig vernachlässigt; sie wurde im siebenzehnten Jahrhundert meistens nicht von den Theologen, sondern nur von den Historikern von Prosession getrieben, und durch diese in die Geschichte der vier Weltmonarchien eingesügt. Bon den prak-

^(*) In Müdficht auf die Dogmatit biefer Zeit und bas Perfönliche in biefer Beziehung find die trefflichen Schriften von Tholnck zu vergleichen, welche Rabnis a. a. O. anflihrt.

tischen Disciplinen war wenig die Mebe; die praktische Uebung warb vielmehr burchgehends bem Schlendrian überkassen. Dügmatische Controversen bilbeten in dem Studium der Theologie eine Hauptssache, und die Streitschriften dieser Zeit waren von so grober Voit art, daß man gesagt hat; sie wären die "Hellebarden der Längknethe in das Theologische übersettt, aufman der Angellebarden der Längknethe

Radident eine neue Scholaftit nach ber Reformation: fich Babe gebrochen hatte, wurden die Theologen bazu angeleitet bas Willen von ber Religion als Religion zu betrachten, und alle Fragen. welche von ber Schulgekehrsamteit im Gebiete bes Glaubensuntwa aufgeworfen werden können, in ber subtilsten und spitzsindigften Art und Beife gu behandeln. Es galt als bas bochte Riel, babin zu gelangen zuschulgerecht alle biese Fragen beantworten zumlönmen. Der größte Ruhm war, in ber bis in bas Einzelfte finein feste bestimmten Rechtgläubigfeit unsträflich erfunden zu werden im Moch über den Zeitraum hinaus, den wir behandeln, war folde Orthen doriendas, morauf von dernarosen Mehrzahl das meiste Gewiste gelegt wurde i und felbst in einer abweichenden Ausbrucksweise ober in ungewöhnlichen Rebensarten fand man nicht felten etwas erneb lich Bedenkliches. Es mußte babei begreiflicherweise bie Aufmerkfamfeit auf Alles, was irgend ben Schein bes Berbächtigen an fic tragen konnte, febr geschärft werben ; und nicht schwer war ist für gelehrte Leute, benen alle und jede alte und neue Reperei aller Jahrhunderte mit Allem, was bagegen zur Widerlegung gefagt was ben, flets vor Augen schwebte, Berbachtiges gegen die Reinheit:ber Lehre zu finden: Sehr leicht mar es für solche Rechtgläubige in jedem ungewöhnlichen Ausbrud Stwas zu entbeden, was irgend as eine folde Reterei anstreifte. Wie nabe lag auch bie Bersuchung für Manche, mit ber erworbenen Schulgelehrsamleit wie auf ber Universität so auch noch in Amte zu glänzen; wie verdienftlich er schien es dabei auch noch, für die Reinheit ber Lehre auf ben Rampfplatz zu treten. Es war fo, als ob ber friegerische Gelf auf diesem Felbe ber Gelehrsamkeit seinen Tummelplat fand und bier Lorbeeren suchte. Es galt aber nicht blog die eigene Rirch gegen andere Kirchen zu vertheibigen, demnach für den Lutheraner Alles von sich abzuwehren, was als pavistisch oder calvinistisch auch nur halbweges angesehen werden konnte: es mußte auch inner halb ber eigenen Kirche strenge Wacht gehalten werben gegenüber

n Collegen; bie irgend eine ungewohnte Benbung fich erlaubten. wie gegen Alles, was etwa in den Gemeinden irgend Berdachpis fic regte, Gelbst ber fromme Johann Arndt, ber bie Gening erfollte, feinem Zeitalter zu fagen, "daß der Lutheraner zuerst ein river Wift; der Chrift aber ein im lebendigen Glauben stehendes nbe Gottes fein muffe", und ber ftatt bes unfruchtbaren Wiffens if: Gottfeffateit brang batte bie fdwerften Anfectungen von ben rmeintlich allein Rechtgläubigen zu erleiben. Er war geboren am L December 1555 gu Ballenstedt und ftarb am 11. Mai 1621 I Suverintendent in Celle. Seine Bücher vom mabren Christenum(4), bie aus bem Born ber innigften Religiofitat geschöbft iberericienen manchen orthodoxen Theologen verbächtig. in Sein aubimert bone wahren Christentbum in vier Büchern kam zuerst 195 in Braunschweig beraus und dann ungebeuer oft, so daß es en vierhundert Ausgaben erlebt haben foll, und noch in unferen wen ift es wieber neu berausgegeben worben. Es ift in unserem ube von goblreichen Lesern in ben letten Jahrhunderten gelesen Men, aus oftmals in fremde Sprachen übersett. Es ist ein igibles Bollsbuch in ber ebelften Bebeutung geworben, bas Werk ves frommen Christen, der durch schwere Erfahrungen belehrt war, ver wiele Berfolgungen batte erdulden muffen. Das Buch wurde nt: den strengen Lutheranern verkepert, welche dem Verfasser falsche sterscheidung zwischen innerem und äußerem Wort, irrige Lehren in geistlichen Amte und vom Sacramente und andere Repercien rwarfemEin berühmter Literarhistorifer unferer Zeit außert fich gegen über Arnbt's Bücher vom mahren Chriftenthum und fein tradicSpärtlein, welches ebenfalls mehrere bundert Auflagen erlebt tundam biefe Bucher viele taufent Bergen erquidt, mit Gott und ti-fichisselbst versöhnt und ihnen den himmel aufgeschlossen baben. lichen fich allein dem Glauben öffnet. "Und diefer falbungsvolle tebigermin ber Bufte erfuhr von evangelischen Schriftgelehrten mifche Berfolgung und auch nach feinem Tobe noch Berkeberung. tfür segnet die Schaar der Gläubigen und dem Glauben Gereten seinen Namen: bieser Mann steht in einem Zeitraume von hr als hundert Jahren allein als frommer Lehret des nach

^(?) Kahnis, S. 117, fagt über bie vier Bücher, vom Bahren Christenthum: istt. hat; auf bieses Wert einen Segen gelegt wie auf teine andere Schrift im ienzehnten Sahrhundert."

Himmelsbrot lechzenden Bolkes, als Berather ber Berlaffenen, als Führer zu Dem, der allein helfen und retten kann."

Die Drangsale bes breifigiährigen Religionsfrieges in ber erften Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts waren wie ein Grab ber deutschen Nationalliteratur (4), welche ein Jahrhundert früher einen freieren Aufschwung genommen und besonders die Brofa entwidelt hatte. Luther und feine Genoffen, benen die religible Begeifterung die Seele ihrer literarischen Productionen gewesen war, fanden unter ben streitsüchtigen Theologen feine Nacheiferer. Der Gifer filt Geistesfreiheit und Beistesrecht bes Boltes war völlig erfaltet. Die lebendige Gemeinschaft mit bem Bolte hörte auf, baber im Bortrage Die echte Popularität, Die Ginfachheit und Herzlichkeit. Es trat in ben Predigten die Erörterung von theoretischen Streitigkeiten und idulgelehrten Controversen an die Stelle. Die Brosa verbarb überhaupt, sie wurde burch technische Ausbrude und lateinische Broden verunstaltet, burchspidt mit fremben und geschmadlofen Rebensarten, mit lateinischen und halblateinischen Alosteln. arofter Renner fagt über die Bredigtweise bieses Reitraumes: .. Man führte ben Text bebraifc und griechisch an, mengte viel Latein ein, berief fich nicht bloß auf alte und mittelalterliche Kirchenlehrer, sonbern auch auf Rlassifter und Rabbinen, tam auf historische und dronologische Untersuchungen, bonnerte nicht bloß gegen Ratholiten, Reformirte, Socinianer u. a., sondern auch gegen Macedonianer, Batripaffianer und Balentinianer, und führte aus Ratur und Geschichte viele Beispiele an, beren Beweistraft und Erbaulichkeit mehr als zweifelhaft ist." (5)

Bei uns wurde zu jener Zeit als Kanzelredner gerühmt ber Königliche Generalsuperintendent Dr. Alog, von dem weiter unten die Rede sein wird. Er war in seinen jüngeren Jahren mit einer so starken Gedächtnistrast begabt, daß er mit bewundernswerther Leichtigkeit und Sicherheit eigene und fremde Predigten auswendig wußte, wovon noch jest Anekoten erzählt werden. Man hat auch

⁽⁴⁾ g. Bachler, Borlefungen über die Geschichte ber beutschen Rationalliteratur. Frankfurt a. M. 1818. Th. I, S. 214 ff.

⁽⁵⁾ Kahnis, a. a. D. über die Predigt im Zeitalter ber Rechtglänbigkit, S. 115. Wachler bemerkt ilber die Predigten sener Zeit nicht mit Uebertreibung: "Bei weitem die mehrsten Predigten aus ber zweiten Balfte bes sechnten Jahrhunderts müssen Unwillen und wehmilthige Empfindungen Gregen; und bieses Uebel nahm späterhin eber zu als ab.

von ihm viele gebruckte Prebigten, besonders Leichenpredigten über vornehme Personen, die auch in einer Sammlung herausgegeben find, 3. Th. über wunderliche Themata. Die Titel geben schon die Geschmadlosigieit und ben Schwulft jener Tage zu erkennen (6). Sehr geflagt murbe bamals in unserem Lande überhaupt über bie Länge und Breite ber Predigten und berichtet von dem vielen Schlafen in ber Rirche. So 3. B. pflegte M. Andreas Teplevius (Baftor zu hufum 1604-1614) fieben Biertelftunden zu bredigen. und es wird erzählt, es fei beshalb zu feiner Reit eine Scheibe mit einem Reiger unter bem Thurm in ber Kirche angebracht worben. damit er sich banach richten könne. Auch versprach die Burgerschaft bem herrn Baftor jahrlich einen fetten Schlachtochsen zu geben, wenn er die Bredigten auf das gehörige Maß einschränken wolle (7) Bon den Rangeln borte man in jener Zeit sehr häufig folches Schelten und folche perfonliche Auslassungen, daß fie ben Beiftlichen bei ber berrichenden Robbeit ber Sitten von den Angegriffenen bie gröbsten Mighandlungen zuzogen. Ein merkwürdiges Zeugniß von solchen abscheulichen Mighandlungen, welche er perfönlich erlitten hatte, bat der Baftor Detlef Johannis (*) zu Deepbüll (geft. 1647) burd eine plattbeutsche Einzeichnung in das Kirchenbuch binterlassen. Es ist aufgenommen in allgemeine theologische Werke. (9)

Das kirchliche Wesen hatte eine starre und tobte Form angenommen, bie nicht geeignet war, ben Bedürfnissen bes Bergens an genügen. Man las in der Stille mehr ansprechende Bucher, aunachft in ben Städten, und dann auch in benjenigen Landdistricten, wo durch etwas mehr vorgeschrittenen Schulunterricht der

^{(6) &}quot;Geiftliche Copreffentranglein". Anbere Titel find 3. B.: "Antidotum mortis, Gift - Latwerge wiber ben Tob und beffen Bitterfeit, ober Leichpredigt mortis, Gift-Latwerge wider den Tod und bessen Bitterkeit, oder Leichpredigt köer Georg Isdaunsen, Brediger zu Hadsteht, aus Joh. 5, 24 1641; Getrener Lehrer Rantenkränzlein oder Leichpredigt über M. Johann Moht, Pastor zu St. Marien in Flensburg, aus Daniel 12, 3 1642; Eine Handvoll Hen oder Leichpredigt über Fran Brigitta, Herrn Jürgen Balentiner's Eheliehste aus Ich, 40, 6. 7. 8 1655. Eine Sammlung Passenspredigten, die seine kankel Stephan Jehsen 1714 herausgegeben, sührt den Titel: "Iesus, der himmlische Kansmann, wie er die Menschen durch sein Blut als geistliche Waaren erkaust."
(*) Krasst, Jub.-Gedächtn. S. 145.
(*) Der Pastor Johannis (Johannsen), geb. zu Langenhorn, wurde 90 Ichre alt nuch farb nach 61jähriger Amtssührung; vgl. Jensen, Kirchl. Starischt I. S. 510.

^(*) Pontoppidan, Annal. eccl. dan. IV. p. 373. Tholud, Das kirchl. Leben des stebenzehnten Jahrh. 1861. I, S. 117. Kahnis, Der innere Gang des dentschen Protestantismus. I, S. 110.

Sinn für das Lesen stärler erweckt war. Unter diesen Büchern waren auch ohne Zweisel manche, die in der That viel Schwärsmerisches enthielten. Die Geistlichkeit hatte aber darauf ein sehr scharfes Auge gerichtet, um so mehr, da jene mystischen Aichtungen nicht allein wirklich mit manchen Jrrthümern behaftet waren, sondern auch meistens das mit einander gemein hatten, daß eine Geringsschäung, wenn nicht offene Anseindung des äußeren Wordes und der Sacramente benselben ankledte. Schon das alte wiederklüuseische Wesen, welches auch durch Landesherrliche Berordnungen: versolgt ward, hatte solche Richtung sehr hervortreten lassen, und sich zu der Kirche, welche auf Wort und Sacramente sich aufbaute, in vinen entschiedenen Gegensatz gestellt; es trat aber heimlich in mancherkei Gestaltungen auf. Wir verweisen in dieser Beziehung auf unsern vorigen Band.

Der lange, verwüftende und verwildernde Prieg batte filt bas religiös - sittliche Leben die verberblichsten Folgen. Das Hochnefill in der Nation wurde abgestumpft, der Bollswohlstand zerstürt, die Robbeit und Entsittlichung beforbert. Die Theologie war haupt fächlich eine herbe Bolemit und ftrengfte Bacht über ben confessionellen feftheftimmten Lehrbegriff im Gangen und im Gingelnen. Die Amtsentsetung, bie mit größter Rücksichtslosigkeit gehandhabt ward, erschien überhaupt als das Mittel, unter den Predigern Rube au erhalten und Streitigkeiten au unterbrücken. So wurde a. B. in Gutin dieses Mittel ergriffen, wo die beiben Prediger Batentin Breitherd und hinrich hamer am 11. Juli 1633 entlassen wurden, weil fie vier Jahre lang über bie Höllenfahrt Christi mit einander geftritten hatten und nicht zu befänftigen waren. Der Diaconus Hinrich Hamer tam jedoch im Plonischen später wieder ins Amt als Rastor in Gnissau. Was das streitige Thema betrifft, so wer es ein solches, welches zu jener Zeit an ber Tagesordnung gewesen ju fein scheint. Denn auch im Königlichen Antheile von Solftein erhob fich bamals barüber ein Zwist unter Collegen, ber zur Ent laffung beiber Streitenden führte.

Der Pastor und Bropst zu Jzehoe, M. Detlev Meier seit 1623, gerieth wegen einer 1631 gehaltenen Predigt mit seinem Collegen Martin Krey ober Coronaeus in Streit, indem dieser dieselbe als nicht mit den symbolischen Büchern übereinstimmend angriff. Er mußte auf Königlichen Befehl 1632 am 13. August in Gliesstadt

vor einer Commission erscheinen, die aus geistlichen und weltlichen Mitgliebern ausammengeset mar, und mußte in Gegenwart seines Collegen Rede und Antwort steben. Da er nicht widerrufen wollte. murbe: exclofort durch das Absetungsurtheil bedrobt. Aus der Abbitte :: m welcher er fich barauf verftand, ist am beften an erseben. was Meier behandtet batte. Diese Abbitte lantete folgenbermaffen : "AchniM. Detler Meier, belenne biemit vor Gott. A. R. M. gu Dinemark, Rorwegen zc. meinen gnäbigften König und Herrn, und por allen: rechtalänbigen augsburgischen Confessionsverwandten, bak burch etlicher Seribenten Meinung ich mich babe verleiten laffen und zu biefen Gebanken gerathen, bag Refus Christus berzeit, wie er im Garten Gethsemane feinen bimmlifden Bater um Beanebmung bes Todestelches zum britten Mal bat angerufen, blutigen Soweiß geschwitzet und am Rreng, wie er geschrieen: _mein Gott, mein : Gott, warum haft Du mich verlaffen" - feine Sollenfahrt verrichtet, und man aus Beiliger Schrift von keiner anderen Böllenfahet wiffe. Imaleichen ob die Hölle ein gewiffer Ort sen, geaweiselt auch wiber ben Artikel unfres driftlich avostolischen Giandens, daß Chriftus nach seinem Tobe zur Böllen gefahren sen, and Austre in officio messe prasposituras öffentlich gelehret und and medinet babe. Wobnrch ich die Gemeine Gottes und Höchstgeehrte Majoftat, meines gnabigften Königs und herrn Reiche und Fürftenthantr: sim böchsten babe geärgert, und weil ich bei foldem Irrfinn usque ad eventum Synodalis sententiae beharrlich geblieben, im mehr Böchftgebachter Majestät Ungnabe gefallen und die von A. AroMaro Devo wornehmen; abelichen und gelehrten Lande und Hofe rathen wind benen bazu gezogenen Königlichen Theologis abgesprochenen Synobal-Urthel einverleibte poenam ademptae praepositarsa billig verfallen und verbammet worden. Wenn ich nun me Beiliger, Göttlicher Schrift bes Erroris überwunden und übersenats so beienne ich traft biefes meine wiber mehr Bochkaebachte R. M., meinen andbigften König und herrn und bie in Dero Reichen und Fürstenthumern vorhandene driftliche Gemeine begangenen Jehler, trage auch flägliche Reue, bag ich foldes Aergerniß verurfachet, und bezeuge hiemit vor Gott, J. R. D. und ber gangen Chriftenheit, daß ich nunmehro glaube, bag Refus Chriftus mit Leib und Seele nach feinem Tobe wieder lebendig mahrhaftig gur Bollen gefahren als ein lleberwinder und triumphirender Siegesfürst ber Höllen und aller Teufel, daß auch die Seelen der Menschen, sobald fie vom Leibe abgesonbert, entweder zur ewigen Rube ober zur ewigen Qual gelangen. Und ob man schon solche Art ber Qual nicht eigentlich weiß, so glaube ich jeto bennoch gang gewiß und ungezweifelt, daß die Hölle seb ein Abgrund und Kinsterniß bes Heulens und Zähneklapperns, worin die Teufel, imgleichen bie gottlosen Seelen bis auf ben Tag bes Gerichts ber Lebenbigen und ber Tobten, an welchem Tage die Gottlosen und die frommen Christen durch dieses schreckliche Urtheil: Gebet hin, ihr Berbammten, in bas schredliche Keuer — abgefondert behalten werden. Db aber wohl Christus im Garten Gethsemane und am Kreut unfägliche Schmerzen und Höllenangft im Stande ber Erniedrigung empfunden, so glaube ich bennoch, wie obgemelbet, von ganzem Herzen, daß er inhalt bes Symboli apostolici nach seinem Tode sen zur Höllen gefahren, und fich baselbst als ein Ueberwinder und Siegesfürft ber Söllen und aller Teufel gezeiget habe, maagen foldes Eph. 4. 1; 1. Potri 3, 19 und anderer Derter beil. Schrift erörtert und berühret wird. Wil bemnach schließlich alles was ich hierwider habe gelehret, geprebiget, geschrieben und publice und privatim geredet, renunciret und retractiret, ber Höchstgemelbeten 3. R. M. meinen gnäbigften König und Herrn, auch alle unter J. R. M. Flügeln geschloffene Chriften um Berzeihung burch Jesum Christum gesuchet, benebst meinen gnädigen Rönig und herrn, daß er die Gnadenband von mir und den Meinigen nicht gar abziehen wolle, höchft flebentlich gebeten haben, J. R. M. sammt Dero Königlichen Saufe ber Göttlichen Allmacht zu allen stets florirenben Königlichen Brosperitäten getreulichst empfehlend. Itsehoe, ben 2. September 1632."-Solcher attenmäßige Wiberruf half ihm inbeffen fclieflich nicht Er mufte vielmehr sein Amt aufgeben und aus bem Lande gieben. Im September 1653 ist er zu Aurich in Oftfriesland als Prediger gestorben. Aber auch sein Gegner Coronaeus ging seines Dienstes verlustig, wurde jedoch später Prediger zu Krummendiek.

Aus Allem ist ersichtlich, mit welcher Strenge barüber gewacht wurde, jede Abweichung von dem sestgestellten Lehrbegriff sofort in Untersuchung zu ziehen, um baburch die Streitigkeiten niederzuschlagen, und durch Entsernung derzenigen, welche nicht Auße hielten, auf solche Weise einzuschreiten, daß dadurch Andere ge

idredt werben muften. Bei ben in unserem vorigen Banbe (10) erwähnten Berhandlungen mit bem Bischof von Obensee kommt bie Erflärung von Seiten bes Königs vor, es waren Disputationen erregt, welche "unsere angenommene Religion in Aweifel ziehen". und wird dies scharf gerügt. Im Jahre 1621 wurden auf Königlicen Befehl alle Bersonen im Lande aufgesucht, die fich nicht zur lutherischen Rirche bekannten. Die in Rovenhagen sich fanden. wurden von dem Bischof Resenius in der dortigen Frauentirche Es wurde ihnen erflart, fie batten unter zweien Bepersammelt. bingungen eine zu wählen, entweber bas Land zu räumen, ober bie "bier zu Lande festgesetze und allein zugelaffene Religion anzunehmen". Gegen die Zulaffung frember Religionsverwandten erflarte fic auch im Gottorfischen ber Generalsuperintenbent Racob Kabricius am 21. September 1619, als es im Werte war, Friedrichsstadt anzulegen. Allein es kam nicht allein dort, sondern auch bald anberswo zur Geftattung ber Nieberlaffung folder, bie nicht ber Landeskirche angehörten. Friedrichsstadt (11) verdankt seinen Ursprung und Namen dem Herzoge Friederich III. von Gottorf, welcher, bem Mercantillpstem in ber Staatswirthschaft augethan, bie Remonstranten in Holland, die durch die Dortrechter Synode bebradt waren, zur Erbauung einer Stadt einlud, welcher am 27. September 1619 ausgebehnte Privilegien vom Herzoge ertheilt wurden. Dieselben wählten bagu einen Plat in Stapelholm am Aufammenfluß ber Treen und Eiber. Allein die Stadt wollte nicht an einem bedeutenden Handelsorte erwachsen, und die reichsten Einwanderer kehrten balb in ihre Heimath zurud. Den Ratholiken wurde burch ein Manifest des Herzogs Friedrich III. zu Gottorf in Friedrichsftadt freie Religionsübung geftattet, und biefe erhielten bort auch die Remonstranten, Mennoniten und Juden, und ein Gleiches geschah burch die bortige Landesherrschaft in Altona, in Gladftabt u. a. Indessen wenn auch an einzelnen Orten bie freie Religionsübung burch Brivilegien gestattet warb, so wurde bagegen besto ftrenger und sorgfältiger an benjenigen Orten, wo die freie Religionsübung nicht privilegirt war, barüber gehalten und gewacht, daß keine von dem orthodoren Lutherthum abweichende Lehre auf-

^{(10) 8}b. III, S. 321-22.

^{(11) (}Lag) Radricht von Friedrichsftadt bei Camerer II, S. 69. 136. Jensen, Kircht. Statifiit. S. 1298 ff.

tauchte. Selbst in Bezug auf Friedrichsftadt bemerten wir beiläufig, daß die katholischen Parochialgerechtsame sich nicht über die Stadt hinaus erstrecken. Die lutherische Kirche daselbst wurde 1644 au bauen angefangen, und 1649 fand Die Einweihung statt, boch foor 1672 wurde ein großer Neuban erforderlich, und während beffelben batten die Remonstranten ihre Kirche den Lutherangen gum Mitgebrauce eingeräumt.

Die Streitbandel unter ben Geiftlichen maren fortwährend baufig, und febr viel Perfonliches mischte fich ein. Go fam ber Baftor au Hadersleben Beter Sinknecht (ein Lübeder von Gebunt seit 1613 in Sabersleben angestellt) 1635 wegen abweichenber Lehren in Untersuchung. Sein Anfläger war ber Propst und Defe prediger M. Johannes Schröder. Die vorgebrachten Beschuldigungen wurden hauptfächlich barauf gerichtet, es habe Ginknecht fich gegen die alademischen Grade und Bürden erklärt unter Berufung guf ben Ausspruch Christi Matth. 23: "Ihr follt euch nicht Meister nennen laffen"; wobei zu bemerten ift, daß er felber nicht: bie Magisterwürde hatte, wohl aber der Propst. Ferner, er gebrande das weigelignische Wort "Gelassenheit" zu bäufig in seinen Bredigten, bringe auf den täglichen inneren Seelen-Sabbath und verfleinese damit die Heiligung des äußerlichen Sabbaths, brauche zu wiele Allegorien und wunderliche Gleichniffe in feinen Predigten: table die Art, wie die Brantleute getraut würden, läugne die Auferstehung des Leibes, der in der Erde Stand und Afche werde (welche Arschuldigung jedoch als unerwiesen beurtheilt ward), table die Lesung ber beibnischen Schriftsteller in ben Schulen und die Sprachen, um berentwillen sie getrieben würden, weil sie für den Prediger nicht nothwendig waren. Dazu tomme, daß er fich geweigert babe, vor bem Consistorio zu erscheinen, und daß er die Ginwohner ber Stadt auf seine Seite ziehe, die fich über die anderen Prediger beschwerten. Es wurde darauf eine Spnobe nach Rendsburg ausgeschrieben unter dem Borfipe des Königlichen Statthalters Chriftian v. Bent, wer welcher am 17. Mary 1635 Sinfnecht erscheinen folite. Er legte aber vorher sein Amt nieber, bennoch wurde er für unwürdig erflätt. jemals wieder die Kangel au betreten; wobei Dr. Hunnius in Lifed thatia war, an welchen Sinknecht auch fein Glaubensbekenntnik einfandte. bas jedoch teine Beachtung fand. Sintnecht verfaßte nun eine Bertbeibigungsschrift und wandte sich um Gutachten in feiner Sache an ber

Propsten M. Friederich Dame in Flensburg und den Dompastor Dr. Sleidanus inSchleswig. Letzterer tadelte reilich die dunkelnRedensarten, gab ihm eder in der Sache nicht Unrecht. Dame erklärte sein Bekenntniß für schriftgemäß und mit der Augsburgischen Confession übereinstummend. Sehe die Rechtsertigungsschrift von Sinknecht erscheinen konnte, ward er durch den Tod von aller Unruhe und Ansechtung erlöst. Auf seinem Sterbebette beklagte er, unzeitig von seinem Antes abgetreten zu sein, bekannte sich mit der lutherischen Kirche sibereinstimmend, widerrief Alles, worin er möchte geirrt haben, und vergab ausdrücklich seinen Widersachern.

Bir seben in biesem Brediger ben Vorläufer mancher anderen Manuer, die, wenn nicht gang fo, fo boch in manchen Studen anniche Ansichten aussprachen und barüber mit ber Parthei ber fireing orthodoxen Kirchlichen zerfielen, welche Parthei vornehmlich barauf ausging, schlechthin bas Bestehende zu behaupten und gar teine Aenderung zu dulden. Die beiden Belftlichen, an welche Sininedt fic um ein Gutachten über seine Anschauungen gewandt batte Sleidanus und Dame, geborten jedoch keineswegs zu benjenigen. welche lediglich auf ber betretenen Spur des damaligen Kirchenwesens einbergingen. Sleidanus stand allerdings, als die reformirte Barthei in Schleswig unter Dr. Cafar freie Sand hatte, wie eine Saule ber lutherischen Orthodoxie da, hatte aber sonst viel Eigenthümliches, wovon nachber noch die Rebe sein wird. Friederich Dame zu Flensbuta haben wir icon bei Gelegenheit ber Streitigkeiten erwähnt. welche fich über Lohmann. Teting und die Anna Hoperin erhoben; er konnte mit Grund nicht als in einem Punkte ber Lehre verdächtig andefeben werden.

Ebenfalls gegen den Flensburger Conrector M. Jacob Neudauer, der sider die Auferstehung der Todten abweichende Meinungen in einer Oruckschrift geäußert hatte, versocht Dame die Kirchenlehre 1626, und zwar mit solchem Eifer, daß es in diesem Streite an gegenseitigent Beleidigungen nicht sehlte. Der Injurienproces wurde indessen am 30. April 1627 vor dem Magistrat verglichen; worauf seboch der Conrector sein Amt niederlegte. Dame, ein in damaliger Art gelehrter Mann, erst Rector zu Izehoe 1592, dann seit 1594 Diaconus und seit 1600 Pastor zu St. Nicolai in Flensburg und seit 1604 zugleich Propst daselbst, gehörte aber keinesweges zu densienigen, welche alles Heil allein von dem Bortrage der orthodoren

Lehre erwarteten, obne zugleich ernstlich auf Besserung bes Lebens zu dringen. Er war nichts weniger als blind gegen die berzeitigen großen Bebrechen ber lutherischen Rirche, erging sich in seinem Eifer auch dawider und drang auf ein innerliches Chriftenthum in ber Weise Johann Arndt's, was von ihm sein Entel, der bernach ju nennende Friedrich Bredling, bezeugt, welcher ihn in bas Berzeichniß ber "Zeugen der Wahrheit" fest.(18) Solchen Inhalts wird besonders feine Schrift(18) gewesen sein: "Bier Buchlein vom Alten und Neuen Menschen; woher dieser Unterschied entstanden, und daß allein die neuen Menschen die mahre Kirche Gottes find, welche die Rennzeichen und Seligfeit bes neuen Menfchen, feine Gewigheit, Berberben, bavor er fich hüten soll, Rampf, Streit, Sieg, die Mittel bes Sieges und endlich bie Uebung bes mahren Christenthums, welche barinnen bestehet, daß ber Mensch sich selbsten verläugne, und wie solches beibes gegen Gott und Menschen geschehen muß". Ihm aur Seite stand sein College und Schwager (sie hatten Beibe die Töchter bes vormaligen Diaconus Laurentius Jacobi ober Baumeister zu Franen), ber Diaconus M. Fredericus Johannis, gebürtig ju Labelund, 1601—1626, der gleichfalls mit Lohmann und Teting sich viele Mübe gegeben hatte. Uebereinstimmend mit ihm waren auch, wie Friedrich Bredling bemerkt, M. Johannes Moth, erst Conrector 1603, bann Rector 1604—1626, wo er Diaconus an ber Ricolai-Rirche, bann aber 1630 Baftor zu St. Marien warb, und bis 1642 lebte, so wie auch der Diaconus zu St. Marien 1627—1640, M. Paul Balther. Dabei ist zu bemerken, daß Dame auch in ansgebreiteten Familien-Berbindungen stand; drei seiner Söhne wurden Brediger zu Boel, Esgrus und Deverfee; vier feiner Tochter waren an Prediger verheirathet. Diese Berhältnisse gaben bann wieder Berichwägerungen, und folde verwandtichaftliche Berbindungen bari man bei den Rämpfen, die später sich erhoben, nicht außer Acht laffen. Denn auf seine Entel und weiter pflanzte fich eine gewisse Richtung fort, welche der fich erhebenden starren Buchstabentheologie entgegen trat, und die Bemühungen um bessere Zustände unterstütte. 60 ift namentlich sein vorhin genannter Entel Friedrich Breckling selbst nicht ohne Ginfluß auf Spener und beffen thattraftiges Wirken in

⁽¹⁹⁾ Arnold, R. und R.-Geschichte. III, S. 911.

⁽¹⁸⁾ Die Schrift ift erschienen ju Blibed 1632 in 8.

bieser Richtung geblieben, wie später hervorgehoben werden soll. Das Lebensende des alten Dame nahte sich übrigens bald nachdem er, wie schon erwähnt worden, sein Gutachten über Sinknecht abgegeben hatte. Er starb den 18. December 1635 im 69. Jahre seines Alters, im 42. seines Predigtamtes.

Es trat nun auf ben Rampfplat ein Mann, ber nicht unmittelbar, aber doch nicht lange nachher, Dame's Nachfolger im Bastorat wurde, welcher gang und gar der streng orthodoren Richtung jugethan war, wie fie damals auf den meisten deutschen Universitäten berrichte, und von beffen Leitung und Einfluß mehr als breißig Rabre bindurch Bieles abhing. Dieser Mann war Dr. Stephan Rion. bisher Brofessor ber Theologie ju Rostod, ber in bem ruftigen Alter von breifig Jahren Generalsuperintenbent bes Königlichen Antheils ber Herzogthumer wurde. Er wurde bazu 1636 auf Empfehlung bes Ranglers Detlev v. Reventlow ernannt vom Rönig Chriftian IV., welcher ihn zuvor, um ihn predigen zu hören, von Rostod nach Flensburg hatte kommen lassen. Dr. Alog war ber erfte Generalsuperintendent, indem bisber im Roniglichen Landestheile noch tein folder gewesen war. Im Gottorfischen Landestheile wurde ber verdiente Generalpropst Jacob Fabricius, dem bereits seit 1622 sein gleichnamiger Sohn als Gebülfe zugeordnet mar. gleichzeitig zum Generalsuperintenbenten ernannt, indem bie beiben regierenden Landesherren darüber sich verständigt hatten, zur besseren firchlichen Aufsicht sowohl in ihren einseitigen Landesantheilen, als in dem Gemeinschaftlichen Theile der Herzogthumer, wo es bis dabin faft ganz an einer folden Aufficht gefehlt hatte, diese Ginrichtung an treffen. Im Baftorat an der Nicolai-Kirche au Flensburg mar auf Dame in Folge Königlicher Empfehlung 1636 M. Johannes Reinboht gefolgt, und von Rath und Gemeinde vocirt worden. Als biefer, von dem später als Gottorfischen Generalsuperintendenten noch die Rede sein wird, wenige Jahre nachher als Propst nach Sadersleben versetzt ward, erhielt Dr. Rlot, ber inzwischen ichon in Flensburg sich aufgehalten zu haben scheint, das abermals erledigte Bastorat zu St. Nicolai ben 18. April 1639 burch Bocation bes Raths und ber Aeltesten namens ber Bemeinbe. Es geschah bies wohl wiederum nicht ohne Einfluß bes Königs ober beffen Sohnes. bes Bringen Friedrich, ber als Roniglicher Statthalter ju Flensburg ju refibiren pflegte, und mit besonderem Boblgefallen Rlot predigen

⁽¹⁴⁾ Pontoppidan in ben Ann. eccl. dan. IV, p. 279—294 giebt bariber viel Material und fagt liber bas an Rosentranz ergangene Berbot einer Bertheibigungsschrift wörtlich: "bamit die Funken nicht weiter fliegen und eine Feuersbrunft erwecken möchten, welche Borsorge hiesiger Regenten jederzeit viel Unbeil von unserer National Kirchen abgewendet hat.

⁽¹⁶⁾ Das war inbessen feinesweges seine Behauptung gewesen

an beren Spite unser Landsmann Calixt stand (16), obwohl er nach seiner ganzen Richtung ihnen nicht gewogen sein konnte, nahm er keinen unmittelbaren Antheil. Perfönlich angegriffen wurde er jedoch in späteren Rahren (1659), wie wir hören werden, von Friedrich Bredling. Klot war und blieb aber ber hauptsächliche Repräsentant ber strengen Schultheologie seines Zeitalters, und suchte in seiner amtlichen Stellung dieser Richtung bei uns vollkommene Geltung m vericaffen. Das konnte aber nicht ohne Barte geschehen, und man tann sich daher nicht wundern, wenn gegen ihn eine Menge von Beschuldigungen vorgebracht wurden, wie es später der Fall war. Bir wollen babei nicht in Abrede stellen, daß manche Anschuldigungen nicht völlig begründet gewesen sein mögen. Indessen vor der Hand blieb ihm gegenüber Alles still, indem er von der Gunst des Königs getragen und gehalten ward, und er die in jener Zeit angestrebte fürstliche Absolutie billigte und unterstützte. Er selber scheint auch in seinem Kreise recht eigenmächtig gewaltet zu haben, namentlich was die Besetzung der geistlichen Aemter anbelangte. Seine strenge Richtung, welche er rücksichtslos verfolgte und mit absolutistischen Reigungen verband, brachte das natürlich mit sich. Es ist daher nicht überraschend, wenn besonders für seine späteren Rahre berichtet wird, daß er bei der Anstellung der Geistlichen oftmals einen ungeburiden Ginfluß übte in der Absicht, Männer seines Sinnes und leiner Richtung anzustellen, während hingegen andere und tüchtigere Thologen zurückgesett wurden. Unter den Zurückgesetten waren der Sohne aus den weitverzweigten einheimischen Bredigerfamilien. Das sette bann viel boses Blut, theils wegen der verletten Familieninteressen, theils aber auch wegen einer in manchen dieser Familien überlieferten und gleichsam exblichen Richtung, welche von der des Generalsuberintendenten mehr ober minder abwich. Diese der starren

⁽¹º) Henke, Georg Calirt und seine Zeit. 2 Bbe. Marburg 1853. Eine sehrte und gründliche Monographie. Calirt war geboren in Flensburg b. 14. December 1586. Der Bater dieses hochberühmten helmstäbtischen Pro-14. December 1586. Der Bater vieles hodberühmten Helmftäbtischen Prolessons der Theologie, Johannes Callifen (Calixins), war geboren in Apenrade,
der Sohn eines Handwertes und wurde 1586 Pastor zu Medelhye, wo er
nach Sosähriger Amtssührung im Alter von 80 Jahren starb 1618. Derselbe war ein Schiller und großer Verehrer von Melanduhon. Sein Sohn, der berithmte Georg Calixt, ist aber nicht der Stammvater der Familie Callisen, aus belder so viele hervorragende Geistliche unseres Landes geboren worden, sondern diese fammut von seinem Bruder her, Johann Callisen, der 1634 als Bürger In Flensburg gestorben ist. Byl.: Jensen, Krivkl. Statistik, S. 466.

18

Orthodoxie gegenüber stehende Richtung hatte ihre Ausgangspunkte in der Lehre Melanchthons und von seinen Schülern. Dazu kam, daß unter den von Dr. Kloz Begünstigten sich auch entschieden Unwürdige fanden, über welche er dennoch seine Flügel ausbreitete. Dabei war die öffentliche Meinung herrschend, daß seine Strenge Manche zur Heuchelei führe. Es wird dies weiter auszusühren sein, wenn wir zu der Geschichte des Friedrich Breckling kommen.

Schwerlich war es auch der Mehrzahl ber ihm untergebenen Geiftlichen genehm, als er 1647 von dem Prinzen Friedrich, ber bamals in den Herzogthümern noch Statthalter feines Bater, Christians IV., war, es erlangte, daß die Concordienformel (17) als symbolisches Buch eingeführt ward, so daß Niemand, ber nicht durch seine Unterschrift bie Uebereinstimmung mit berselben in allen Studen erklärt hätte, zu einem geiftlichen Amte beförbert werben follte. Sechszig bis siebenzig Jahre früher war ja bieselbe von der gesammten Geistlichkeit ber Herzogthümer abgewehrt worden. Großentheils waren aber dieselben Familien noch wie bamals Inhaber einer Menge von Bredigerstellen. Es war dies ein Sieg der starren Schultbeologie und bes abgeschlossenen Systems, wogegen eine alte Opposition noch vorhanden war. Davon ist schon im vorigen Bande bie Rebe gewesen und wird unten noch mehr erhellen. Allein vor ber Sand war wider den mächtigen Mann, der gelehrt und allerdings auch praktisch tüchtig war, gar nicht aufzukommen. So herrschte vorläufig Ruhe. Um diese zu erhalten, dazu sollten auch die Synoden bienen, welche Rlot anempfahl, und die auf seinen Vorschlag eingeführt wurden, von benen er auch die Erhaltung der schulmäßigen Ortho dorie, welcher er huldigte, für die Zukunft hoffte.

Während des Schwedenkrieges hatte Dr. Alog 1657 Flensburg verlassen und sich nach Dänemark begeben, von wo er erst 1659 zurückhrte. Seine Pfarrgeschäfte hatte unterdessen für ihn Friedrich Breckling versehen, wie er behauptete, ohne daß Alog sich im min-

⁽¹⁷⁾ S. "Sammlung von vielen noch unedirten und größtentheils unse kannten Urkunden, welche die Formulam Concordiae und deren Kata inserderheit in den Herzogithimern Schleswig und Holftein betreffen, nebst einer kurzen historischen Erzählung" in der Dänischen Bibliothei St. IV. S. 212—365, St. V. S. 355—388, St. VII. S. 273—364, St. VIII. S. 335—488, St. IX. S. 1—178.

besten dafür erkenntlich gezeigt hätte. (18) Dieser merkwürdige Mann, Kriedrich Breckling, gehörte einer weitverzweigten Bredigerfamilie an. welche ihren Namen von dem Dorfe Breklum oder, wie es vormals genannt zu werden pflegte, Bredling angenommen hatte. Der Stammvater berfelben war Johann Hansen ober Johannes Johannis Bredlingius, wie er sich schrieb. Er war nordfriesischer Abstammung. Rener Johann (ober Hans) Hansen, geb. 1532, war 1558 Paftor 211 Brebstedt, sobann 1573 Vaftor in seinem Geburtsorte Breklum geworden und lebte bis 1621 um Weihnachten, wo er im 90. Nahre seines Alters starb. Er war ein Mann von ungewöhnlich fräftigem Rörper: wovon ber von ihm mit eigenen Händen aufgeworfene große Ball bei dem Paftorate, der noch lange nachher als eine Mertwürdigkeit gezeigt wurde, rebendes Zeugniß ablegte. Dabei war er von so ruftigem Beifte, daß er noch in seinen letten Lebensjahren bie Amtsgeschäfte verrichten konnte. Es war um biefe Zeit, nach 1614. daß das mertwürdige Ereigniß sich begab, daß an Einem Tage in der Kirche zu Breklum Bater, Sohn und Enkel ausammen prebigten und die Sacramente verwalteten, nämlich diefer alte Johannes Bredling, sein Sohn, auch Johann Banfen Bredling genannt, ber feit 1585 dem Bater adjungirt war und denselben bis 1630 überlebt hat, und bessen Sohn, geboren 1587, gleichfalls Johann Sansen Bredling, welcher etwa von 1614 an baselbst Diaconus war, bem mittleren Johannes Breckling 1630 im Pastorate folgte, aber nur bis 1637 lebte. (19)

Des Letzteren Bruder, ein Sohn des mittleren Johannes Breckling, war M. Johannes Breckling, wie er sich schrieb, eigentlich mit dem Taufnamen Jens, der öfter damals im Lateinischen durch Johannes ausgebrückt ward, geboren 1589, erst Diaconus zu Boxlum

(18) Er schreibt wörtlich: "Nicht einen heller von ihm bekommen, anch nicht zu einem Baar Schuhe, ba er mir's boch in seinem Briefe so milbe verheißen."

verheißen."
(19) Zur Erinnerung baran, daß alle drei, Bater, Sohn und Enkel, hier zu gleicher Zeit als Prediger angestellt waren, und an Einem Sonntage in der Kirche fungirten, wurde hinter dem Altar der Kirche angeschrieben: Filius atque parens et avus, quid? tempore eodem. In templo doc verdum tres docuere Dei."— Zum Andenken daran ist auch ein Kirchenschrank, in welchem die Bicher und die helligen Geräthe ausbemahrt wurden, in Holz schäungeschnicht worden im Jahre 1593. Auf demselben ist der alte Johann Breckling dargestellt, wie er den Segen vor dem Altar spricht, sowie der junge Johann Breckling im Transercossium, wie er als Diaconns eine Leiche zu begleiten hat. Dieser Schann von monumentaler Bedeutung ist gegenwärtig mein (Michelsens) Eigenthum.

1622, dann seit 1623 Pastor zu Handewith bei Flensburg, verheirathet mit Agatha Dame, einer Tochter des 1635 verstorbenen Flensburger Propsten M. Friedrich Dame. Der älteste Sohn dieses Schepaares Johannes hatte schon 1650 eine Anstellung als adjungirter Pastor zu Lindholm erlangt, wo er 55 Jahre die 1705 stand. Der zweite Sohn, nach dem Großvater mütterlicher Seite Friedrich genannt, 1629 geboren, ist der hier in Rede stehende. (20) Fast zehn Jahre lang, von 1646—1656, hat er die meisten deutschen Universitäten besucht, wie es damals öster vorsam, war zu Gießen 1653 Magister geworden, hatte sich auch auf das Studium der Chemie gelegt, und war zu Hamburg, wie er selbst meldet, durch einen Apotheler-Gehülfen zu einer tieseren Ersenntniß dessen, was zur Gottseligseit gehört, geführt worden. Er trat aber nun als Gegner der gangbaren Philosophie und formalistischen Schultheologie auf.

Als Dr. Rlot, den wir als Verfechter bes herkommlichen Spftems bereits tennen, nach Flensburg zurückgekehrt war, da fand Bredling sich gedrungen, seinem Generalsuperintendenten und Bropften im August 1659 eine Schrift einzureichen, in welcher er bie großen Mängel bes bestehenden Kirchenwesens barlegte. Es wurde darin ausgeführt, wie schwere Gebrechen im geiftlichen Stande obwalteten. Der Berfasser sab in bem gottlosen und heuchlerischen Wesen vieler Beiftlichen die Hauptursache bes Berberbens, welches in ben letten Nahren über bas Land gekommen wäre, und betrachtete bieses als eine göttliche Strafe für das Berberbniß. Er brang babei auf Abstellung vieler Uebelstände und sprach den Wunsch aus, daß im Confistorio die Sache erwogen werden möge. Dr. Klot aber liek bie Schrift liegen. Als Brecklings Erinnerungen fruchtlos blieben, überarbeitete er seinen Auffat und gab benfelben in Druck mit einer Zueignung an den König Friederich III. ungeachtet des Berbots bes Die Schrift erschien zu Amsterdam im Anfange bes Jahres 1660 unter folgendem weitschweifigen Titel: "Speculum ser Lapis Lydius Pastorum darinnen alle Prediger und Lehrer dieser letten Welt fich beschauen und nach bem Gemissen als für Gottes alles sehenden und richtenden Augen, ohne Seuchelei ihrer selbst ernstlich prüfen und examiniren sollen, ob fie rechte von Gott gesandt und erkannte Prediger, Lehrer, Bischöfe und Superintendenten feven

⁽²⁰⁾ Bal. Jensen, Rirchl. Statiftit, S. 514.

İ

ober nicht; ob sie den rechten ober falschen Propheten aleich: ob sie Christi ober bes Antichrists Bild an sich haben; ob sie mit der rechten ober falschen Apostel Rennzeichen und Eigenschaften bezeichnet: benen frommen, und die sich vom Geiste Gottes lehren und strafen laffen zu Chriftbrüderlicher Erinnerung, Aufwedung, Prüfung und Befferung; ben Gottlosen, Heuchlern, Halsstarrigen und Wiberiprecenden aber zum Reugniß aufgesetet, und auf ihr Gewissen nach ber Regel bes Wortes Gottes vor Augen gestellet." — Wir baben den ganzen weitläuftigen Titel hiehergesett, um eine Brobe seiner idwülstigen Wortfülle zu geben, wovon alle seine zahlreichen Schriften itropen. Ohne Zweifel war Brecklings Unternehmen wohlgemeint, und es mag Grund und Ursache genug gewesen sein. einem großen Theil ber bamaligen Geiftlichkeit scharf in bas Gewissen zu reben. Sehr begreiflich ist es aber, wie er bamit nun, wie bas Sprichwort jaat, in ein Wespennest griff. Schon daß er das Verbot des Dr. Rlot, diese Schrift bruden zu lassen, nicht beachtet hatte, reizte niesen, der unbedingten Gehorsam verlangte und zu finden gewohnt par. Er berief auf den 6. Februar 1660 zwölf Brediger zusammen. m biese Sache zu verhandeln. Der Pastor zu Bredstedt, hermann Prapentamp, ein Landsmann des Dr. Klot (aus Westfalen, geboren u Osnabrud) und ein besonderer Günftling desselben, mußte als Fiscal wider Breckling auftreten, der aufgefordert ward, sich zu rtlaren, welchen Beruf er bagu habe, fo zu ichreiben, welche Personen r in feiner Schrift meine, und welche Bergeben er benfelben beweisen Bredling berief sich barauf, er habe im Allgemeinen gebrieben. Wer fich schuldig finde, moge fich beffern. Solche Ernnerungen hätten vor seiner Zeit auch Andere gethan, 3. B. der eilige Bernhard, der selbst den Bävsten ihre Sünden vorgehalten Nach weitläuftigen Verhandlungen eröffnete man Breckling. r habe seine Schrift innerhalb vier Wochen zu wiberrufen und nawischen sich bes Schreibens und Drudenlassens zu enthalten; wo ticht, würde er von seinem Amte abgesetzt werden. Darauf erwiderte r: schweigen könne er nicht, in biesem Kalle musse man Gott mehr ieborden als Meniden.

Nach fünf Wochen, am 15. März, war wieder der Convent ver Geiftlichen versammelt, der Haderslebensche Propst, Bonaventura Rehefeld, war auch anwesend, und die andern Pröpste hatten ihr Hutachten schriftlich eingesandt. Breckling bat, sich schriftlich ver-

theibigen an barfen; es ward ihm nur eine mandliche Bertheibigung geftattet und diese als Injurie aufgenommen. Am Nachmittage stimmte man ab, und die Sentens fiel dahin, daß er vom Amte suspendirt sei, daß er dem Generalsuperintendenten Abbitte ton folle, und daß er der weltlichen Obrigkeit zu überliefern und von berselben in Berwahrsam zu nehmen sei. Bredling protestirte und appellirte an den Konig. Der Hausvogt, dem er übergeben warb. nahm ihn, anftatt ihn nach bem Bforthamfe am Schloffe zu bringen. in sein Haus auf und hielt ihn da in Arrest. Prediger traten auf, welche für seine Freilassung Cantion leisten wollten; aber dies wurde nicht angenommen. Magister Joachim Sturm, Pastor zu St. Marien und Senior bes Confistoriums, verließ bie Bersammlung und wollte nicht abstimmen, nachdem auf feine Mahnung, milbe zu verfahren, nicht geachtet war. Olaus Moller, ber Diaconus zu St. Nicolal, welcher eine Schwester von Friedrich Breckling zur Gattin batte, wurde von Rlot vor der Abstimmung entfernt. Moller, so wie der Diaconus zu St. Marien, Georg Lange, und der Bastor zu Deversee. Magister Henricus Dame, legten vergeblich bei Rlot Bitte um milberes Berfahren ein. In ber Sentenz bes Confistoriums, woburch die Suspenfion Bredlings ausgesprochen und feine Sache gur Königlichen Gnade ober Ungnade verstellt war (21), ist unter anderem hervorgehoben, er habe ohne Beruf eine Reformation des evangelisch= lutherischen Predigtamts anfangen wollen, indem folche Reden von bem Intherischen Bredigtamt ben Schwenkfelbianern, Weigelianern. Enthusiaften und bergleichen Leuten gebräuchlich wären. Man habe ihn wegen bes Schwentfelbianismus hart befragt, aber er habe fic burchaus nicht barüber erklären wollen; er habe die Kirche kräftiges Perthums beschuldigt, daß sie die Liebe zur Wahrheit nicht babe annehmen wollen u. f. w.

Seine Appellation an den König half ihm nicht. Er sollte nach Rendsburg auf die Festung abgesährt werden, da gelang es ihm, vorher aus seiner Hast in Flensburg zu entsommen und sich nach Hamburg zu slüchten, wo man ihm freilich nachsuchte, aber seiner nicht habhast ward. Bon dort begab er sich nach Holland, und gab hier noch 1660 eine heftige Schrift heraus, welche solgenden weitsäustigen Titel hat: "Veritatis Triumphus, pro veris contra Pseudo-

⁽³¹⁾ Die Sentenz ift abgebrudt bei Moller, Cimbr. litt. III, 74.

Apostolos Evangelicos et Lutheranos et eorum Antesignanum Dr. Stephan Klotzium; die bittere, aber doch heilsame Wahrheit an Wieberaufrichtung und Genesung des Reiches Dennemard, und anberer Fürstenthumer. Länder und Städte von bem verzweifelt bosen Schaben und ben fast unbeilbaren Bunben. Striemen und Etterbeulen, darin sie bisher durch die Heuchler, Miedlinge und Bauchbiener, fuße und prachtige Worte, Beuchelen und Lugen, als eine genug bigher geprüfete falfche, ichabliche unnüte und vergebliche Gur gefinrtet: ju Rettung feiner Unfdulb und Offenbahrung bes Beginnens eines frembben und ftolhen Hamans an ihre Königl. Majestät zu Dennemarck als Batern bes Vaterlandes übergeben."— In dieser Schrift legte er bas wider ihn beobachtete Verfahren bar und theilte die Altenstüde mit. Er fügte aber auch noch einige Abhandlungen hinzu, z. B. "Kurze Delineation der Greuel und Migbräuche ber gottlosen Brediger und Superintendenten": ferner "Spiegel und Politifa ber weltförmigen Superintenbenten, insonderbeit Dr. Stephani Klotzii". Es ging aber bas Rahr nicht zu Ende. ehe er icon wieder eine Anstellung gefunden hatte als Prediger an ber lutherischen Gemeinde zu Zwoll. Allein nach wenigen Jahren wurde er hier wegen seiner Hinneigung zum Chiliasmus und wegen zu ftarten Gebrauchs bes Strafamts entlassen. Darauf lebte er noch etwa 45 Nahre als Privatmann zu Amfterbam, wo er in einer Buchbruckerei als Corrector beschäftigt war, bann im Haag, wo er sich 1700 aufhielt, und ist erst 1711 im Alter von 82 Nahren gestorben.

Uebrigens hat es ihm an Unterstützung in seinem Exil nicht gefehlt; seine Angehörigen und Freunde hier zu Lande, auch viele im übrigen Deutschland und in Holland nahmen sich seiner an. Er suhr fort, eine Menge Schriften herauszugeben, stand in Briefswechsel mit Vielen, die wie er die Gebrechen und Mängel des Lirchenwesens beklagten und darin Wandel zu schaffen suchten. So sift er auch von Einfluß auf Spener gewesen, der das, was Vredling zu früh und in zu heftiger Weise anregte, in späterer Zeit milber als "fromme Wünsche" darlegte, auch Hand ans Wert legte, wobei es ihm gleichfalls an Widersachern nicht gesehlt hat.

Bemerkenswerth ist es, daß Breckling auch dem Missionswerke unter den Heiden das Wort geredet und mit Eiser dazu ermahnt hat. Er neigte sich übrigens einer mystischen Theologie zu, hat sich jedoch niemals von der lutherischen Kirche lossagen wollen, wie hart er auch viele ihrer Diener angriff. Daß bei einem Manne wie er, bem die damaligen Zustände so wenig zusagten, Hoffnungen des balbigen Anbruches einer besseren Zeit starten Eingang fanden. ist leicht begreislich. Er gab sich aber auch den damals weitverbreiteten Erwartungen bes Eintritts bes tausendjährigen Reiches Christi bin, so daß er allerdings von hiliastischen Ideen nicht freizusprechen ist.

Die sehr verschiedenen Urtheile über ihn, so wie das ausführliche Berzeichniß aller seiner Schriften hat der gelehrte Moller mit vielem Fleiße zusammengestellt. (92) Der berühmte Literarhistoriker Johann Moller stand diesem merkwürdigen Manne nahe und war mit ihm verwandt, denn berselbe war ein Bruder seiner Mutter. Es blieb überhaupt manche Verbindung aus der Heimath mit dem vertriebenen Manne, so daß er auch zuweilen Besuche von Landsleuten erhielt So melbet er unter Anderem, daß ihn zu Amsterdam ein anderer Schwestersohn, Bruber jenes gelehrten Rectors, besucht habe, nämlich Olaus Moller der Jüngere, welcher 1686 Paftor in Eggebek wurde, wie ebenfalls ein Sohn bes Flensburgischen Propsten Lyfius.

Jebenfalls gab das Auftreten Friedrich Brecklings, wie tur daffelbe auch hier zu Lande war, und das Berfahren gegen ihn, Manchen eine bestimmtere Richtung wider das durch Klot und einige feiner Nachfolger vertretene Spftem. Solche Richtung hat sich aber bei ben späteren pietistischen Streitigkeiten besonders in ber Stadt Klensburg und in der bortigen Umgegend bemerklich gemacht. Aus wandte sich ein und der andere Geistliche allmälig von Klos ab. wie es namentlich der Kall war mit dem Baftor Kreyenkampf zu Bredftedt, welcher früher als Fiscal in Brecklings Sache agirt hatte. Dieser stand in Berbindung mit der Brecklingischen Familie, indem er eine Tochter bes letten Johann Breckling zu Breklum, bes Baterbruders von Friedrich Breckling, heirathete. (23) Breklum war die Kamilie Breckling schon 1637 mit dem eben ge nannten Johannes Bredling erloschen, der nur das 50. Jahr erreichte, als sein Sohn, ber gleichfalls Johannes hieß, und ber

(22) Moller im 3. Banbe ber Cimbr. litt. (28) Es war biefe Lochter Dorothea erft verheirathet gewesen an ben Stifts vogt hans Carftenfen in Borlum, und wurde die zweite Frau bes Paftors Rreventampf. Diefer war ein beliebter Prediger und lebte noch bis 1671. vierte in der Reihe hätte werden können, erst 16 Jahre alt war. Letterer ist 1645 als Candidat 24 Jahre alt zu Bredstedt verstorben. Die Wittwe seines Baters (zweite Frau), Brigitta Lange aus Flensburg, blieb indessen beim Dienst, indem der Nachsolger M. Nicolaus Woht sie heirathete. Diese Pastorin lebte später noch 64 Jahre im Wittwenstande, bis sie 96 Jahre alt 1706 zu Karlum mit Tode abging bei ihrer an den dortigen Pastor Andreas Hoper verheiratheten Tochter Katharina Breckling, durch welche sie die Großmutter des nachherigen Generalsuperintendenten Andreas Hoper werworden ist.

Ru Breklum aber trat in bem Jahre 1649 ein neues Predigergefolecht ein mit Daniel Luther, einem Urenkel des Reformators. gebürtig aus Soest in Westfalen, welcher sich zu Klotens Barthei bielt und Streitschriften mit Friedrich Breckling gewechselt hat. Dieser batte ihn in seinem "Triumphus Veritatis als einen lasterbaften Mann charakterifirt und ihn besonders des Beizes beschuldigt. Dagegen ließ berselbe 1661 eine Drudschrift ausgeben: "Daniel redivivus et e spelunca leonum resurgens: Daniel Lutherus kommt endlich aus der giftigen Triumph-Höhle oder Löwen-Grube vieler Calumnien Frid. Broclingii wieber hervor, und beweiset mit Grunde der Wahrheit, und vielen Testimonien, daß so oft er seiner gedacht, so oft habe er crimen falsi, grobe Lügen und schändliche Rebler begangen." — Bredling schwieg dazu, wie sich benten läßt. nicht ftille, wiederholte vielmehr feine Beschuldigungen, worauf bann teine weitere Entgegnung Daniel Luther's sich findet. lebte bis zum 23. November 1683 und starb im Alter von 75 Rahren. Adjungirt war ihm 1673 sein Sohn Theodor Luther, der 1683 sein Nachfolger wurde und gestorben ist am 2. August 1732 nach einer beinahe 59jährigen Amtsführung in einem Alter von 81 Jahren, und vor ihm in demselben Jahre war sein Adjunct und Schwiegersohn gestorben. (24) Es ist in der Kirche zu Breklum zum Andenken

⁽²⁴⁾ Durch Theodor Luther tam ein Bildniß seines Aeltervaters, nach dem Urtheile Sachverständiger von Lucas Kranach gemalt, in die Kirche und wurde an einem Hauptpfeiler aufgehängt. Dasselbe stellt den großen Resormator in seinem jüngeren Jahren vor, wurde aber später durch Bernachlässigung beschädigt, darauf mit altem Gerümpel aus der Kirche verkauft, endlich aber durch glücklichen Ankauf gerettet und gut restaurirt. Wenn behauptet worden, es set das Bildniß des Urentels, so widerspricht schon das Costüm.

eine Genealogia Lutherorum (25) angezeichnet, welche ergiebt: 1. Hans Luther montanus. 2. Martinus Luther S. S. Th. D. et Pr. 3. Johann Luther, miles. 4. Martin Luther, mercator. 5. Daniel Luther, Past. B. senior. 6. Theodor Luther, Past. junior. 7. Martin Luther, Past. Delmenhorst. 8. Martin Luther, mercator.

Bas bagegen die Familie Breckling anlangt, so mußte ber alte M. Johannes Brealing au Handewitt wieder an feines Sobnes Friedrich Stelle einen Abjuncten haben. Dies wurde Konrab Thordfen and Sonderburg, vermuthlich ein Sohn bes bortigen Die conus Johann Thordfen. Warum berfelbe aber icon nach inrzer Beit von Handewitt entwich (26), wird nicht gemelbet. Jest erhielt die Ablunctur ein jungerer Sohn bes M. Johannes Brecking, Hinrich, welcher aber auch nicht lange da war, denn er begab fic nach Lindholm (wo der ältere Bruder Johannes Baftor war), wurde baselbst wohnhaft und beirathete und lebte bis 1709. Der alte Breckling verließ nun auch Handewitt, indem er 1664 sein Ant nieberlegte, und zog nach Flensburg zu seinem Schwiegersohne Olaus Moller, wo er 1672 am 15. Mai 84 Jahre alt starb. 68 wird seiner nachher noch Erwähnung geschehen. Sein Sohn Friedrich fagt, Dr. Alot habe ihn die seinem Dienste gedrängt, und einen Anderen hineingeschoben. Dieser Andere war M. Hartwig Meier aus Roftod, von dem sich auch sonst die Rachricht findet: "Bon Dr. Rlot zum Prediger in Sandewitt gefett".

Als turz vorber der Baftor Johann Andreas Jeffen den 2. December 1663 in dem benachbarten Großen-Biebe gestorben war, da verhinderte Rlot es, daß einer der Söhne, wie man erwartett, ben Dienst erhielt, und ein Rostoder wurde daselbst Baftor, Albert Genste, in welchem aber eine unglückliche Wahl getroffen war, indem derselbe ein Mal über das andere von der Gemeine verklagt warb. Jener Baftor Jeffen hatte zur ersten Frau eine Tochter bes Propsten Dame, also eine Mutterschwester Friedrich Brecklings,

⁽²⁵⁾ Man vergl. S. H. Prov. Ber. von 1817, 5, S. 531 ff. von 1818, 1, S. 69.
(26) Im Msc. Brun. heißt es: "1662 d. 23. Oct. Conrad Thordsenius Pastor Handewitt aufugit". Souft sinder sich angegeben, daß er schon 1660 bavon gegangen sel. Er wurde Pastor zu Hellewatt dei Apenrade, wo er aber keinessalls lange gewesen sein kann, da dort schon 1664 ein anderer Prediger war, und als sein Todesjahr 1662 angegeben wird. Bermuthlich ift 1660 richtig, denn die Predigerselle zu Hellewatt und Edwatt war d. 23. Nov. 1659 erledigt durch den Tod des Pastors Boëthius.

gehabt. Seine Moeite Frau war Margaretha Lange, eine Schwester der vorbin gebachten Brigitta. Somit war er auf doppelte Weise mit ben Bredflings verschwägert. Unter solchen Umftanden entsagten ble Sohne bem geiftlichen Stande, ftubirten Jura und gelangten nacher zu hoben Aemtern, und der eine von ihnen. Thomas Balthafar, wurde geadelt. Mit einem gewiffen Wohlbehagen führt Kriedrich Breckling dies an, und indem er davon spricht, daß Mehrere feiner Anverwandten spater zu hohen Stellen gelangten, wie die Bober, Moht it. a., bemerkt er auch, daß ein Abkommling seiner Sterfcwester, Andreas Panli, in den Abelsstand erhoben wurde. Er fibrt weiter aus. "wie auch alle biefenigen, die dem Dr. Kloken belaestemmtet und im gantzen Lande von allen Kantzeln wider mich gebetet, auf Rlogens Verordnung, daß weil der Teuffel in mir ihr beilig Predigtamt reformiren wollte, Gott bem Teuffel und mir fteuren und stürten wolle, big alle solche Widersacher in die Grube gefallen, die sie mir gegraben, und so plötzlich gestorben sind, daß atles Bolt im Lande baraus gemerdet, daß big Gottes Wert wäre."

Indessen Klot waltete fort, und suchte vor allen Dingen Einstellen auf die Besetzung der vacanten Predigerstellen zu üben. Bemerkenswerth ist, was Friedrich Bredling noch darüber anführt, daß M. Marcus Esmarch ein Gelübde zu Gott gethan habe, die verkehrten Händel und Schritte zu beschreiben, welche Dr. Klot bei der Berusung der Prediger in Holstein begangen habe, und alles Bezügliche zu offendaren. Bon diesem Gelübde habe ihn jedoch der stristliche Superintendent und das dortige Consistorium absolvirt, da sie ihn in ihrem Fürstenthum zu einer Stelle berusen hätten. Dieser M. Marcus Esmarch, aus Angeln gebürtig, wurde nämlich 1667 Passor zu Kliebüll im sürstlich Gottorpischen Amte Tondern an der Stelle seines früh verstordenen Betters M. Johannes (27) Esmarch, dessen Sohn Johann Detlev Esmarch, Pastor zu Nord-backstebt, eine Schwestertochter des Friedrich Breckling heirathete.

Es hatte übrigens Rlot vielfach einen leichten Sieg gehabt.

⁽³⁷⁾ Er war geboren 1616. Der Propft Dr. Stephan Kendel hat die am 21. Angust 1666 gehaltene Leichenpredigt zu Schleswig in den Drud gegeben. Sie enthält am Schlusse Personalia. Darnach war sein Bater sein Borgänger im Amte zu Klizbill, sein Großvater Jacob Esmarch Pastor zu Fahrenstedt in Angeln. Sein Großvater mütterlicher Seite war M. Johannes Lucht, Hauptpastor am Dom zu Schleswig. Sein Nachfolger war sein Better M. Marcus Esmarch, gest. 1699 den 6. Juli.

Er stand fortwährend in hoben Gnaden bei dem Könige, und wurde 1667 nach Kopenhagen berufen. Hier predigte er mehrmals in der Schloftirche, und es wurde die Einleitung dafür getroffen, daß er fortan in des Königs Räbe sein und als oberster Lirchenrath die höchste Aufsicht über das gesammte Kirchenwesen im Königreiche sowohl als im Königlichen Antheile ber Herzogthümer führen sollte; wohei wir bemerken, daß der Titel Kirchenrath ihm 1648 schon beigelegt war. Es wird sogar gemeldet, daß er nach dem Tode bes burch seine Thätigkeit bei der Einführung der absoluten Souveranität bes Königs bekannten Bischofs Svane, welcher nun ben Titel als Erzbischof führte, zu bessen Rachfolger in solcher Burbe bestimmt gewesen sei. Königliche Kahrzeuge holten im Krühighr 1668 Alopens Sachen und Bibliothet von Flensburg ab. Er felbst wollte au Lande nachfolgen, hatte auch schon am 7. November 1667 seine Abschiedspredigt in der Nicolaifirche gehalten, nachdem turz vorher sein Schwiegersohn M. Gregorius Michaelis aus Rostock zu seinem Nachfolger bestimmt war im Bastorat und in der Bropstei. In seiner Abschiedspredigt soll er gesagt haben, Flensburg hatte fich um ihn nicht so verdient gemacht, daß es seine Anochen bewahren sollte. Aber es kam doch so. Fünf Wochen nachdem er zum zweiten Mal geheirathet hatte, ftarb er in Flensburg den 13. Mai und wurde im Chor der Nicolaifirche beerdigt. An einem. Pfeiler wurde ibm ein Monument errichtet mit seinem Bildnisse. Dieses ift später in Rupfer gestochen, und ber nachherige Prediger an dieser Kirche, Hinrich Brater, setzte barunter, im Geschmad jener Tage, biefe Verse:

> Der große Klotius fteht bier in Ert zu sehn, Bon bessen Gottessurcht so Thun als Schriften sagen. D! möchte solcher Klotz auf allen Kantzeln stehn, So wilrbe manches Holtz auch gleiche Friichte tragen.

Sein Nachfolger war M. Gregorius Michaelis, zwor Paftor zu Esgrus, bann Abjunct des alten Paftor Sturm zu St. Marien in Flensburg, ein Mann, der viel Gelehrsamkeit besaß und dieselbe auf der Kanzel vortrug. Er blieb hier bis 1680, da er Superintendent in Oldenburg wurde. Nun rückte endlich Olaus Moller, welcher schon seit 35 Jahren Diaconus an der Nicolai-Kirche und lange College von Dr. Klotz gewesen war, zum Pastorat auf, ein milder und friedsertiger Mann. Die Propstei aber wurde dem

Baftor zu St. Marien, Lyfius, übertragen: was wir hier wegen späterer Berhältnisse und Borgange nicht unbemerkt lassen wollen.

Während Rlot im Königlichen Landestheile das Kirchenregiment führte 1636—1668, hielt er die confessionelle Rechtgläubigkeit, wie fie durch das gelehrte System der damaligen Theologie ausgebildet war, mit Harte und Rudfichtslosigkeit aufrecht, alles davon Abweichende unterdrückend. Auf folche Weise blieb hier im Allgemeinen bie Rube ungestört. Dagegen im Gottorpischen Antheile der Herzogthumer herrschte ein etwas weniger strenges Balten. Die firchliche Aufficht hatte bier Dr. Johannes Reinboht, ber früher in Königlichen Diensten gestanden hatte, seit 1645, und hat bis 1673 gelebt. Nicht als ob er nicht auch bemüht gewesen wäre, die Reinheit ber Lehre aufrecht zu erhalten. So hatte er fich der Aufnahme der Socinianer in Friedrichsstadt widersett, und hatte einen Bersuch, ben ein Resuit Rodocus Reddius machte, sich einzuschleichen, enticieben verhindert. Er war aber nicht der Ansicht, daß innerhalb ber Rirche es nöthig sei, bem Bolte alle gelehrten Streitigkeiten vorzutragen, und meinte, diese Streitigkeiten wurden baburch beschwichtigt werden können, wenn man sich mehr an die Ratechismus-Lehre bielte, wie er benn überhaupt viel Gewicht auf die Ratechesationen leate. In dem Halten an der Ratechismus-Lehre erblickte er ein Mittel, um die streitenden Parteien in der Kirche zu einigen. Da konnte es nicht fehlen, daß er von den Theologen, die alles Gewicht auf die akademische Schulwissenschaft mit den berzeitigen Spitsfindigkeiten legten, literarisch angesochten ward. So wurde er in einen weitläuftigen Streit verwickelt mit dem Strafburger Theologen Dr. Dannhauer, und biefer hatte gerne ben Königlichen Generalsuperintendenten Dr. Rlot mit hineingezogen. biefer hielt fich gurud, und Reinboht schwieg gulett. Deffen größere Milbe zeigte fich besonders in seinem Berhalten bei ber Streitigkeit, au ber wir nunmehr übergeben.

In den Jahren 1671—1676 erregte die damals in hiefigen Gegenden sich aufhaltende Antoinette Bourignon viel Aufsehen und veranlaßte mancherlei Streitigkeiten. Diese allerdings merkwürdige Dame stammte aus den Niederlanden, wo sie am 13. Januar 1616 geboren war zu Ryssel in Flandern (28), die Tochter eines reichen

⁽³⁸⁾ Segewisch, Gefc. ber Bergogth, unter bem olbenburg. Hause.

Laufmannes. Von früher Kindheit an war ihre Phantasie religiös aufgeregt und ihr Sinn auf eine Devotion gerichtet, wie sie in ber fatholischen Kirche ber Niederlande herrschte. Während andere Kinber von ihren Spielen sprachen, rebete sie immer von Rirchen, Rlöstern und Einsiedeleien. Bald glaubte fie auch besonderer gottlicher Offenbarungen gewürdigt zu sein. Als zwanzigiährige Jung frau, da ihr Bater sie verheirathen wollte, meinte sie, die göttliche Stimme in fich gehört zu haben: "In die Bufte, in die Bufte!" Sie perliek in der Stille das elterliche Haus 1636: man fand fie endlich zu Blatton in hennegau bei einem bevoten Pfarrberrn, und fie mußte nun nach Ryffel zurud. Bei dem Ableben ihres Baters erbte fie 1648 ein beträchtliches Bermogen, von welchem fie viel verwendete auf eine Anstalt für arme Mädchen, das "Sospital ber sieben Schmerzen Maria", über welcher sie 1653 die Aufsicht über nahm, diefelbe aber nach neun Jahren 1662 wieder aufgab. Dabei wird berichtet, die Ursache sei gewesen, weil viele der gedachten armen Mädchen einen Bund mit dem Teufel geschloffen und bie Antoinette durch Rauberbissen hätten vergiften wollen. Sie beach sich nun nach Brabant, hielt sich auch zum Theil zu Gent und Mecheln auf. In letterer Stadt, wo fie im Convent der fomarzen Schwestern wohnte, machte sie bie Bekanntschaft bes Superiors bes Oratorii, Christian de Cort. Dieser war aber bei der Bieder bedeichung von Nordstrand thätig und einer der dortigen Saupt participanten. Er fette die Bourignon zu feiner Universalerbin ein, und dies gab die Beranlassung, daß sie, nachdem er 1670 verstorben war, von Amsterdam, wo sie zulett sich aufgehalten batte. bieber kam. Denn durch das Oratorium zu Mecheln wurde das Testament angesochten, und darüber entstand ein weitläuftiger Broceft, welcher am Gottorfischen Hofe entschieden werden sollte. Gine Zeitlang hielt fie fich in Schleswig auf, bann 1673 meiftens in Husum, barauf in Flensburg. Sie ging nicht barauf aus, Leute an sich zu ziehen, veröffentlichte aber Drudschriften, und batte in ihrem Hause eine eigene Buchbruderei, aus welcher bie Schriften erschienen. Sie war ber Meinung, daß die Verfolgungen wiber fie besonders von einigen Geistlichen veranlagt wären. Dag bie Geist lichkeit freilich, wo sie sich aufhielt, ein wachsames Auge auf sie hatte, das läßt sich nach dem Geiste des damaligen Zeitalters wohl annehmen. Sie gab in beutscher, frangofischer und hollanbifder

prace verschiebene Schriften heraus. Die in frangofischer Sprace gefaßten wurden von ihren Anhängern, von denen sie allmälig igeben ward, in das Hollandische und Deutsche übersett. Ihre umtlichen Schriften find 1686 zu Amfterbam erschieuen in neunin Bänden, woraus schon die Menge berselben abzunehmen ist (29). ter biefen Schriften find besonders befannt: "Gezeugnig ber ahrheit"; "Licht ber Welt"; "Lichtschein in bie Finsterniß"; "Grab : falschen Theologie" u. a. m. Selbst ihre Begner gestehen zu, ß fie eine große Begabung und viel Wissen habe; unschwer wurde ibnen aber, alte und neue Retereien in Menge und viele Widertiche in ihren Schriften nachzuweisen. Bald wollte fie ber tathohen Kirche noch immer angehören, bald fand sie dieselbe aber enso verberbt als die anderen Kirchen. Sie hatte auch über die reieinigkeit, die Berson und das Berdienst Christi und andere mite von den allgemeinen Symbolen fehr abweichende Meinungen. o behauptete sie, ber Glaube, daß Christus für die Sünden ber enschen genug gethan haben sollte, sei vom Teufel: "die da sagen. fie so an Jesum Christum glauben, die glauben an den Christ 3 Teufels, ber ein Geift ift ber grrung und Lügen; benn es ift t Lügen, daß Jesus Christus für uns genug gethan hat." f fie sich verlauten im "Grab der Theologie", und sie selbst unte fich eine .. Mutter der Gläubigen" und berief sich auf benbere göttliche Offenbarungen. Sie hatte übrigens nach ihrem men Geständnisse das alte Testament gar nicht und das neue r einmal flüchtig gelesen. Es ist das nicht zu überseben, da sie a so leichter dahin gelangen konnte, sich selber eine Religion bilben wollen. Sie stellte ein neues Reich Gottes in Aussicht, und einte, der Herr habe Mordstrand dazu ausersehen, sein Reich aufrichten und dort seine wahren Bekenner zu sammeln, wurde jeo nachher daran zweifelhaft. Weil sie bie Mängel des bestehenu Lirchenwesens bei jeder Gelegenheit aufdedte, so fand sie nicht mig Beifall bei allen benjenigen, die ein Gleiches zu thun sich strebten, und auf den Eintritt einer besseren Zeit warteten, und ren gab es hier zu Lande nicht wenige.

Die Angriffe auf die bestehende Kirche aber waren es, nebst

^(2°) Bgl. Moller, Cimbr. litt. II, S. 99—100, wo fiberhaupt eine anspiriche Nachricht und Nachweisung siber bie Schristen, die von ihr handeln, 85—103 sich sindet.

ben in ihren Schriften zu Tage liegenben Heteroborien, welche bie Beiftlichen wiber fie so ftart in Harnisch brachten. Der Generalsuperintendent Dr. Reinboht verfuhr gegen fie noch glimpflich; allein nach seinem Tobe 1673 trat sein Nachfolger Dr. Sebastian Niemann wider fie in die Schranken, und unter den Schleswiger Geistlichen besonders M. Georg Heinrich Burghardus. Im De cember 1673 begab sie sich beshalb auf Königliches Gebiet nach Flensburg und suchte fich bort zu verbergen. Indessen nach einigen Wochen wurde ihr Aufenthalt daselbst bekannt, und es erhob sich eine große Bewegung im Publikum. Die Geiftlichen eiferten nur in ihren Weihnachtspredigten wider ihre Arrthumer. Sie entsich nach Husum am 5. Januar 1674. Auf Königlichen Befehl murben ben 30. Mai 1674 ihre Bücher auf dem Markte durch ben Schaffrichter verbrannt, und einer ihrer Anhänger, Haafe, mußte bies mit ansehen und wurde dann des Landes verwiesen. Nach Husum fam ein fürstlicher Commissär und führte gewaltsam ihre Druderi nach Gottorf im Februar 1674, wobei auch sonst vieles in ihrem Hause spolirt wurde. Der Herzog soll sogar die Absicht gehabt haben, sie nach dem Tönninger Schlosse in Gefangenschaft bringen zu lassen. Dies unterblieb jedoch, wie berichtet wird, auf Borstellungen des mit ihrer Berhaftung beauftragten Offiziers, eines Herrn von der Wiik. Bei diesem hielt fie fich nachher in Schleswig verborgen, bis bei hofe ihre Sache eine bessere Wendung nahm, und begünstigt vom Präsibenten Rielmann ihr Proces wegen Nordstrand einen gunstigen Berlauf gewann.

Inzwischen erschien 1675 von dem Pastor M. Wolfgang Omzu Flensburg: "Apocalypsis haereseos" oder "Offenbahrung der Ketzeren, Lügen und Jrrthümer, welche Antonetta Bourignon in unterschiedlichen Büchern, und sonderlich im Gezeugnisse der Bahrbeit, zu Tage gelegt." — Das Husumsche geistliche Ministerium hatte schon 1674 ein Schreiben an sie erlassen in ziemlich gemäßigtem Ton, welches von dem Pastor Holmer abgesaßt war. (30) Doch die Geistlichen in Schleswig ruhten nicht und verlangten von ihr ein Glaubensbekenntniß. Nachdem sie dieses eingereicht hatte, blieb sie ungefährdet, dis die Dänen Schleswig in Besitz nahmen, woraus sie am 2. März 1676 nach Hamburg entssoh. In Schleswig

⁽³⁶⁾ Gebruckt in Krafft "Jubelgebachtniß" S. 507-563.

jatten sich viele ihrer Verehrer zu ihr gesellt, von welchen sie jedoch Nanche wieder entließ. In Hamburg kam sie 1677 wiederum in Intersuchung; die Geistlichkeit hatte auch hier gegen sie gepredigt. Kachdem sie eine Zeitlang sich verborgen gehalten hatte, slüchtete sie m 26. Juni 1677 nach Ostsriesland. Ihre Freunde und Ansänger, unter denen besonders häusig ein gewisser Poiret genannt irch, verließen auch allmälig das hiesige Land. Sie hat, als sie on Ostsriesland nach Amsterdam sich begeben wollte, auf der Reise 680 den 30. October zu Franecker in Westsriesland ihr bewegtes eben beschlossen in ihrem 65. Jahre. Ihren Lebenswandel hat tan nirgends mit Grund tadeln können. Durch ihre sehr phansstischen Schriften rief sie die Verfolgungen hervor, welche sie vielach erlitten hat, obwohl auch in ihren Büchern Manches sich sindet, as gewiß nicht verwerslich genannt werden kann.

Die David - Foritischen Streitigkeiten, welche früher schon so iel Unruhe erregt hatten, schlugen noch ein Mal in belle Klammen uf. Der Schwiegersohn des Bropften Moldenit zu Tonning, ber emselben icon als bortiger Diaconus bei ber Bekampfung ber dwid-Foriten zur Seite gestanden hatte, M. Friedrich Jessen, war un seit 1650 Bastor an der Nicolai-Rirche in Riel. Derselbe sab d veranlagt, 1670 ber Welt die Lehre jener Secte gur Warnung orzulegen in einer Schrift, betitelt: "Die aufgebedte Larve Davidis deorgii". Denn zu Tönning regte es sich wieber, und der dortige kaftor und Bropst M. Nicolaus Alardus wurde durch die Davidwriten, wie Heimreich sich ausdrückt, "veranlasset, daß er sie umb L. C. 1677 und folgendes in den Predigten weiblich angegriffen." x gerieth aber darüber in nicht geringe Gefahr, ja man trachtete m fogar nach bem Leben. Diefer Gefahr entging er, als Rönig briftian V. ihn, der inzwischen 1679 zu Riel Doctor der Theologie morben war, 1686 zum Generalsuperintendenten über Oldenburg nd Delmenhorst und zum Hauptpaftor zu St. Lamberti in Olbenura ernannte. Er war hier der Nachfolger des oben erwähnten ichwiegersohnes von Klot, M. Gregorius Michaelis.

Es war damals die Zeit, in welcher der König den Herzoglich bottorfischen Antheil der Herzogthümer besetzt hielt 1684-1689, nd wo der Königliche Generalsuperintendent Dr. Josus Schwarz uch über diesen sequestrirten fürstlichen Antheil die kirchliche Aufscht führte, ein Mann, der fast mit dem früheren Generalsuperinten-

benten Dr. Klot verglichen werden konnte. In den sechszehn Jahren seit bessen Ableben hatten bie Königlichen Generalsuperintendenten schnell gewechselt. Anfangs war die Superintendentur getheilt. Filr Schleswig war Bonaventura Rehefelb 1668 ernannt, bisheriger Propst in Hadersleben, welcher nur bis 1673 lebte. Für Holstein M. Johann Sudemann, bisheriger Propft zu Münfterborf, Sege berg und Binneberg, und er erhielt nach Rehefeld's Tode 1673 and bie Aufficht über Schleswig, starb aber schon 1678. Dann war über beibe Herzogthumer Dr. Christian von Stöden ernannt, ben auch icon 1684 der Tod abrief. Sodann folgten in Holftein 1684 bis 1687 M. Herrmann Erdmann, und 1688—89 Dr. Just Balentin Stemann. Bur Schleswig aber hatte bie Beneralsuperintendentur schon seit 1684 Josua Schwart, und er erhielt nun auch die Holsteinische. Der nach Sebastian Niemann's Ableben (1684, 6. März) ernannte Gottorfische Superintendent Caspar Hermann Sandhagen, bisher zu Lineburg, tonnte wegen der danischen Daw pation bes Landes nicht antreten vor 1689. Mit diesem Zeitpunkte beginnen neue Streitigkeiten, nachdem es eine geraume Zeit in ber Rirche hiefigen Landes ziemlich ruhig gewesen war, obgleich im Stillen fich Bieles vorbereitet hatte, was in der Folgezeit zum And bruch kam.

IV.

Verordnungen über die Kirchenzucht.

In jenem händelsüchtigen, leidenschaftlich bewegten und rohen Zeitalter lag eine dringende Aufforderung und ernste Mahnung sitt die Regierungen vor, die hergebrachte Kirchenzucht zu verschäffen und legislatorisch näher zu bestimmen. Die Sittenlosigkeit und Rohheit war so allgemein, daß sie überall sich kund gab, sowohl allenthalben in deutschen Landen wie in allen Rassen und Schichten der Gesellschaft. Aus den Kreisen der Geistlichkeit selbst wurden nicht selten wahrhaft standalöse Borgänge ganz bekannt. (1) Nicht

⁽¹⁾ Man vergl. Die Schriften von Tholud, Kahnis u. a., beren wir ober schon gebacht haben.

besser stand es bei dem Landesadel; derselbe war auch der Duell- sucht hingegeben, und es mehrte sich die große Menge der "Casus tragici".

Insonderheit lassen aber alte Brüch-Register dieses Reitraumes uns Blide in bas leben des Bolkes thun, in welchen verzeichnet ift, was an solcherlei Gefällen in Stadt und Land zur Ginnahme tam. Schon die erheblichen Summen bafür geben zu erkennen, wie es mit ben fittlichen Auftanden traurig stand. So steht ein Schwabftedter Amts = Register (2) vom Jahre 1581 uns zu Gebote, wonach bie "Summa Summarum der gedingeten Bröte" 999 Mark 9 Schilling beträgt. Darunter zeichnet fich unvortheilhaft aus das Kirchspiel Schwabstedt mit 498 Mark 9 Schilling, wo Nahrhunderte lang ber Residenzort bes Bischofs von Schleswig mar. Es find in biesem Brüch = Register nicht weniger als Gin Hundert Sieben und Siebenzig Bersonen in Brüche gesett. Rechnet man davon auch bie acht Fälle ab, wo deswegen Brüche erkannt worden ist, weil die Untergehörigen ausgeblieben waren, wenn sie zu Fuhren oder Handbiensten angesagt gewesen, was jedesmal mit vier ober acht Schilling bestraft ward: so bleiben doch noch über hundert Källe, von denen sehr viele Källe die herrschende Robbeit und Gewaltthätigteit bezeugen. Sehr oft kommen bei gankereien Mefferstiche und lebensgefährliche Schlägereien vor, so wie andere Gewaltthaten und grobe Wighandlungen. Die höchste Brüche war hundert Mark, und diese wurde in einem gewiffen Chebruchsfalle erkannt. Gin Untergehöriger aus der Bogtei Füsing in Angeln wurde mit zwölf Mart gestraft. "dat he dem Pastoren tho Kalebu up dem Hugwege in den Binger gewundet".

Es liegt uns ferner die Landesrechnung von Everschop und Utholm vor (dem jezigen Westertheil der Landschaft Eiderstedt) vom Jahre 1616. An Brüchgelbern kamen mit den Restanten ein 995 Thaler 21 Schilling, den Thaler zu 40 Schilling gerechnet. Sehr viele Thätlichkeiten waren vorgekommen, auch Entführungen von Jungfrauen. Aus dem Kirchspiel Tetenbüll waren 60 Brüchfälle zu Buch gebracht, aus Poppenbüll 31, aus Osterhever 25, worunter ein Ehebruch mit sechszig Thaler bestraft. In Ulvesbüll sind zwanzig

⁽²⁾ Bergl. Michelsen, Nachricht von ben Schleswigschen Aemtern und Amtmännern im 15. und 16. Jahrh. in ber Zeitschrift unserer Gesellschaft für S. H. Gesch.

Fälle angeführt. Es ergiebt dies zusammen für Everschop 218 Brüchfälle; in Utholm waren es 77, und zwar in Tating 37, in St. Peter 17; in Westerhever 15. Häusig sind die Verwundungen mit Messern, woraus erhellet, daß man Stichmesser immer bei sich geführt hat; auch nicht selten die Mißhandlungen mit Kannen und anderen Trinkgesäßen, woraus zu schließen, daß sie oft bei Trunkgelagen vorgesallen waren. Wegen zweier Mordthaten konnten die Kosten von den Thätern nicht bezahlt werden. Also auch hier stellt sich ein sehr düsteres Vild dar.

Ein Landregister über das eigentliche Eiderstedt vom Jahre 1639 hat verhältnismäßig der Brüchfälle freilich nicht so viele, nämlich nur 80 an der Zahl, die sich zusammen auf 251 Thaler 15 Schilling beliesen, aber es waren wahrlich doch immer noch sehr viele. Es kommen darunter mehrsache Betrügereien vor, auch Uebersälle auf der Landstraße, sowie die gewöhnlichen Berwundungen und Mißhandlungen, obwohl diese in etwas geringerer Anzahl, worunter anch die Entführung einer Braut, so wie Brüchen sür ausgesprochene Flüche.

Indem zu der Reit die Kirchenzucht gewissermaßen in manchen Källen die Polizei zu vertreten hatte, lag es für die Regierungen nabe, ber Kirchenzucht eine bestimmtere Gestalt zu geben und ihr schärferes Eingreifen gesetzlich zu regeln. Es war dies ein Gegenftand, welcher die Aufmerksamkeit ber Regierungen sehr in Anspruch nahm und in der Braxis sich stark geltend machte, wie wenig auch folde Richtung der Landesherrlichen Gesetzgebung den Gesinnungen und Grundsäten Luther's und Melanchthon's, wie wir fie in ber Reformationsgeschichte (3) kennen gelernt haben, entsprechen mochte. Der Kirchenbann war icon längft eingeführt, aber es konnten auch weltliche Strafen statt desselben eintreten, und es war Praxis, daß Bergehungen aller Art, auch kirchliche Unordnungen, in der Regel burch die Obrigkeit mit Gelbstrafen geahndet wurden. Doch biefes Berfahren zeigte sich nicht mehr als ausreichend, man mußte folglich auf andere Mittel bedacht sein. Die Zeitverhältnisse, welche wir in dieser Beziehung nur nebenher berühren können, drängten dabin, Berordnungen zu geben und Einrichtungen zu treffen, welche für folden Zwed bienfam erschienen.

^{(8) 8}b. III, S. 281-282.

So wurde ein Bersuch gemacht mit der Einrichtung eines Instituts in jeder Gemeinde, welches eine bessere Kirchenaucht berbeizuführen bezweckte. Gine Königliche Conftitution vom 27. März 1629 verfügte, daß Cenforen ober Inspectoren überall angestellt werben sollten, und in der Anordnung vom "Ambt und der Boteftät ber Kirchen wiber bie Unbuffertigen" heißt es wörtlich: "Wir wollen, daß in den Städten jedem Briefter in seinem Kirchspiel etliche ber gottesfürchtigften, eifrigften, aufrichtigften und besten Rirchspielleute zugeordnet werden, welche zur Erhaltung driftlichen Banbels, Rucht und Chrbarkeit beffen Gehülfen und Beifteber fein follen. — Ebenermaßen wollen Wir, daß ber Ambtmann mit des Bropften Rath auf den Dörfern zwei gottesfürchtige und meist vermögende Kirchspielleute zu Kirchen - Borftebern ordne und bestelle. bie benn bes Baftoren Gehülfen sein sollen. — Bemeldte Gehülfen und Beistehere sollen bem Priefter um nachfolgender Ursachen halber zugeordnet werden: 1. Damit fie, wenn es begehret wird, fich zu ihm verfügen; 2. in Allem, was der anvertrauten Ruhörer drift= liches Leben und Bandel angehet, auf Begehren ihm getreulich einrathig seyn; 3. wann es nöthig, helsen und beistehen; 4. so auch selbsten Acht geben, inquiriren und sich fleißig befragen wegen bessen so zweifelhaft, zu Gottes Ehr und seiner Gemeine Erbauung erfprieglich sebn mag; 5. und das ohn' Ansehen ber Bersonen unverlanget ihren Seelsorgern zu erkennen geben. Dafern auch befunden würde, daß sie mit Einigen Gunft ober Gaben halber durch bie Finger seben, sollen fie an ihrer Obrigkeit ober die Armen, im Kall es mit der Obrigkeit Rulaß geschehen kann, zehn Reichsthaler verbrochen haben, welche der Obrigkeit Boigt und der Baftor, sofern fie nicht selber dafür wollen gehalten sein, einfordern sollen. Der Eid auf vorbemeldte fünf Artifuln soll von denen, die darzu benennet, geleistet werden. Ich R. N. erwählet zu dieses meines Paftoren Gehülfen, verspreche mit allem Reiß und Treue diesem driftlichen Ambt vorzustehen, nach äußerstem Bermögen Gottes Ehre, der Rirchen und Armen Rut und Bestes zu befördern und dem Pastoren in der Kirchendisciplin beizustehen, als in vorbemeldten fünf Artituln gefagt, wie ich es für Gott und ber driftlichen Obrigkeit verantworten will, so wahr als mir Gott helfe und sein heilig Evangelium." - Der Baftor follte mit biesen seinen Gehülfen gum wenigsten viermal jährlich und bann, wenn außerorbentliche Borfälle sich ereigneten, zusammenkommen. Der Bastor und die Gehülfen sollten besonders auf solche Laster achten, welche nicht zu beweisen ober mit gewöhnlichem Gerichtszwange abzuschaffen wären, als Berfäumnig des Gottesbienftes, Migbrauch der Feiertage in Gilben, Spielen, Saufen, Fechten, Gauteln u. bergl., ferner ba Jemand ein Biertels, halbes oder ganzes Jahr sich bes Sacraments enthielte. continuirlich schwöre und fluchte, mit Gottes Wort schimpfete, beffen im Leben und Wandel migbrauchete, item auf Zwietracht zwischen Scheleuten. Eltern und Kindern, so sich ohne Ursach undriftlich gegen einander bezeigten, die Conversation mit ruchlosem Gefinde, Ruppleren, Bölleren und stets mährende Trunkenheit (4), unbilligen Bortheil im Raufen und Bertaufen, ungebührlichen Bucher und Beig, insonderheit diejenigen, so die Jugend gum Saufen, Spielen, Leichtfertigkeit, Ueberfluß, unnöthigen Ausgaben und Berichwendung anreizen und verleiten. In allen diefen Fällen sollten so wohl ber Baftor als feine Gehülfen, wer es zuerft inne wurde, zuvörberft mit geheimer Bermahnung einschreiten. Bürde bies feine Frucht ichaffen. so sollte ber Bastor die schuldige Berson durch den Küster vorfordern laffen, und in ber Bebülfen Gegenwart mit Gifer und Ernft tabeln und strafen. Ausbleiben sollte mit einem Thaler Bruche, beharrliches Ausbleiben mit Ausschließung vom Abendmahl bestraft werben. Würde alles verachtet, so sollte der Briefter ibn an drei Sonntagen in den Bann thun, zuvor aber auf der Rangel für ihn beten und bitten. Erfolgte bann noch feine Befferung, fo follte ber Briefter darauf diese Berson namentlich aus ber Bemeine Gottes ausschließen, und zwar in dieser Form: "Demnach Unser Bert Christus seiner mahren Kirche und Gemeine bes himmelreichs Schlüssel verliehen, baneben was dieselbe auf Erben bindet, bei Gott im himmel gebunden, was fie aber bagegen lofet, im himmel gelöset senn soll, welches ber herr nach seiner Auferstehung weiter ertläret, daß wem selbige die Sünden vergeben, dem sollen fie pergeben werben, wem sie aber behalten, dem sollen sie behalten senn.

⁽⁴⁾ Auch das Tabadrauchen war untersagt; es wurde "Tabad - Trinken" genannt. So heißt es z. B. in der Erneuerung der Flensburger Anubs-Gilde 1652, welche zu einem Bogelschießen eingerichtet ward (Claeden, mon. p. 47), Artikel 35: "so soll auch dei dieser Bersamlung kein Spielend und Bürfeln, Karten oder bergleichen, wie auch Tabad-Trinken gestattet werden, es sey im Convivio oder unter der Bogel-Stange, bei Strase jeder, so dawider handelt, 1 Rthlr."

Weil auch der Apostel Paulus durch Jesu Christi Geist ernstlich bessehlen, daß die so offenbar sündigen, auch für Allen sollen gestraset werden, damit andere sich fürchten mögen, denn es giebt der Gemeine schlechten Ruhm, wenn die groben Laster und ärgerlichen Sünden nicht bei Zeiten abgeschaffet: so will demnach gebühren, uns in dieser christlichen Gemeine ein Sbenmäßiges wohlbedächtlich zu thun, und der christlichen Kirchen Gebrauch bei dieser letzten Zeit getreulich und fleißig wie es für Gott zu verantworten, nachzuleben.

Weil bann, leiber Gottes, bei uns, biefer grober ärgerlicher Sünder, der dieß und das begangen befunden wird - (hier wird die Art ber Sünde bezeichnet) — so will uns als rechtschaffenen Chriften gebühren, ben alten Sauerteig auszurotten und diesen offenbaren Sünder abzusondern, damit er ober sie nicht weiter diese Bemeine ärgere ober verderbe und Gottes gerechten Rorn über uns fämmtlich, sich selbsten zu wahrer Strafe und Berdammniß erwecke, barum benn ich nicht zweifelnd, jedweder unter euch, als ein rechtschaffener Chrift werde aus Gottes Geift, wegen solcher teuflischer Art und Gräuels mit mir einig fenn, Amts und ber driftlichen Rirche halber, burch Kraft unfers Herrn Jesu Christi jest anmelde und öffentlich verfündige, daß N. N. wegen des groben Verbrechens ein verbannter Mensch und wie ein Beide von der driftlichen Gemeine und ben Sacramenten auszuschließen und abzuhalten fen, bei folder feiner Gunden Behaltung, Bann und Gottes Born, fo er ober fie, bergestalt mit seiner Halsstarrigkeit und unbukfertigem Bergen bis auf ben Tag bes Rorns und Offenbarung Gottes gerechten Gerichts immerzu häufet, übergeben bem Satan zu Berberbung bes Aleisches, damit die Seele, nach wahrer Buge, frei, und auf bes Herrn Jesu Christi Tag seelig werben moge."

In Ansehung des Kirchenbannes wurde übrigens vorgeschrieben, daß der Pastor, so bald irgend ein Zweisel obwaltete, mit dem Bann nicht eilen, sondern erst bei Bischof, Propst oder benachbartem Prediger sich Raths erholen sollte. Wenn aber über Jemand der Bann erklärt war, so sollte er nicht zum Abendmahl oder Gevatterstand zugelassen, noch zu ehrlicher Versammlung eingeladen werden, ehe er mit Gott und seiner Gemeine sich öffentlich verglichen habe. Wer ihn zum Gevatterstand oder zu ehrlicher Versammlung einlüde, der sollte entweder öffentlich Beichte stehen oder den Armen etwas zukehren nach Gutachten des Pastors und seiner Gehülfen. Gottes

Wort dürfe der Gebannte hören, aber an einem besonderen ihm angewiesenen Plaze. Würde er binnen Jahr und Tag sich der christlichen Gemeinde nicht wieder einverleiben, so sollte er vor den Landesconvent citirt, durch Urtheil seiner Herrschaft überliesert und sodann des Landes verwiesen werden. Wenn aber ein Gebannter sich besehrte, sollte er öffentliche Abbitte in der Kirche thun, und mit der Absolution wieder aufgenommen werden. Dafür war gleichfalls ein aussührliches Formular vorgeschrieben. Würde Jemand im Bann krank, und begehrte das Abendmahl, so möge er es wohl nach christlicher Vorbereitung empfangen, sollte aber, wenn er wieder genesen, der Gemeine die öffentliche Abbitte thun. Wer im Bann stürbe, sollte weder in der Kirche noch auf dem Kirchhofe begraben werden.

Wegen des leichtsinnigen Fluchens und Schwörens enthält diese Berordnung die Bestimmung, daß die Magistrate in den Städten, auf den Märken oder sonst Halseisen sehen lassen sollten, um solche zu schließen, welche sich öffentlich damit hören ließen, und der Eingeschlossen sollte dem Stadtknechte vier Schilling geben, ehe er wieder losgelassen würde.

Noch viele gleichartige Bestimmungen mehr enthält dieses merkwürdige Schit (5) vom 27. März 1629, auf das wir uns noch öfter werden beziehen müssen. Um die Kirchenzucht aufrecht zu erhalten, sollten auch damals die neu angeordneten Synoden dienen. Bei diesem Wort darf man aber nicht daran denken, als ob hier zu Lande eine eigentliche Synodalverfassung bestanden hätte, etwa wie die Resormirte Kirche sie besitzt, oder selbst die Lutherische an einigen Orten, oder gar wie man heutiges Tages eine Synodalverfassung der Landeskirche herstellt. Was hier von Synoden vorkommt, das war eine Einrichtung anderer Art, ein Zusammentreten der Superintendenten mit den Pröpsten oder etwa einigen Predigern mehr. Im Königreiche Dänemark war solches Institut von der Resormation

⁽⁶⁾ Pontoppidan hat es in seinen Annalen III, S. 771—792 vollständig abbrnden lassen in einer wenig gelungenen beutschen Uebersetzung nach dem bänischen Original, indem er bemerkt, dasselbe sei in den Fürstenthümern Schleswig und Holstein so publicirt worden. Er sigt hinzu, er wolle es ansityen, damit geschen werde, daß man an dem zu Zion überbliebenen Babelschen Unwesen jederzeit zu stiden gehabt, ja daß, wenn diese elende Flickered nicht geschen wäre, es noch viel elender stehen und das Berberben viel weiter eingerissen sehn würde."

ber schon einigermaßen organisirt. Es gab bort Reichssynoben, wo bie Bischöfe zusammenkamen. Borber hatten sie mit ihren Bröpften und Predigern synodirt. Auch hielt man hier Zusammentunfte ber Brediger einzelner Diftrifte, wie 3. B. auch bei uns im Münfterborfischen Consistorio ober in den Kalanden, wie sie namentlich für Suber Dithmarichen und Segeberg bestanden. Gine allgemeinere Spnode (6) wurde aber auf Borschlag bes Generalsuperintenbenten Dr. Rlot im October 1646 zu Rendsburg gehalten, jedoch nur von ben Propften zu Igehoe, Melborf und Rendsburg unter Sinzuziehung einiger Brediger. In ber am 24. October 1646 ergangenen Röniglichen Beftätigung ber Synobalbeschlüsse (7) beißt es, es hatten ber Generalsuperintendent u. f. w. auf gnädigsten Befehl "gleichsam einen kleinen Synodum gehalten." Es wurde indessen dabei verfügt, daß "jährliche Synodi ober Conferenzen der Brapositorum mit bem Superintendenten auf bestimmte Zeit und Orte angestellet und gehalten werben follten".

Diese Synoden waren in ber Hauptsache eine eingesetzte Auffichtsbehörde, indem verordnet ward: "für biesem Synodo muffen insonderheit diejenigen, sie seven Brediger oder Ruhörer, jährlich gefordert werden, so etwan in der Religion suspect oder verdächtig oder sonst in ihrem Amt und Leben strafbar und doch auf vorhergebende der Pröpste Privatermahnung sich nicht gebessert oder corrigiret." Daneben murben über bas leben ber Gemeineglieder verschiedene Borschriften ertheilt, besonders auch den Schulbesuch der Rinder betreffend, und die icon früher gemachte Ginrichtung bestätigt und eingeschärft, daß den Bredigern aus ihren Kirchspielen besondere Gehülfen zugeordnet werden sollten. Es ist daraus abzunehmen, daß das Editt von 1629 nicht zur völligen Ausführung gekommen war. Es heißt in dieser Beziehung: "um dieses alles besto besser in Acht zu nehmen, sollen allenthalben in den Kirchsvielen beeidigte Censores bestellet werden, welche die Aufsicht haben, ob unter den Zuhörern Gotteslästerer, Berächter des Wortes und ber heiligen Sacramente, ober auch Andere, so ben Sabbath mit

^(*) Es ist besonders zu vergl. S. Chr. Burchardi (jetzt Pastor zu Olberup bei Husum) Ueber Synoden, und besonders siber die im 17. und 18. Jahrh. gehaltenen Schleswig Dolsteinischen, Königlichen Antheils, aus handschriftlichen Rachrichten. Olbenburg (in Wagrien) 1837.

⁽¹⁾ Burcharbi, S. 21—27.

unnöthiger Arbeit entheiligen, ober sonft anderen öffentlichen Laftern übergeben, vorhanden feien, welche fie denn allfofort anzumelben, und können die Censores aus den Kirchgeschworenen und Aeltesten genommen werben, bann foldes Zeit ihres Lebens zu continuiren." Es wurde ferner verfügt, daß die Kirchendisciplin nicht nur gegen biejenigen, welche gegen das sechste Gebot fich vergangen, sonbern auch wider Andere, welche gegen andere Gebote sich gröblich und offenbar vergriffen, geübt werden solle, doch bies auf Erlaubnig bes Generalsuperintendenten und der Bröpfte. In der letten Borfcrift liegt eine Ginschränkung der Macht des einzelnen Bredigers. mit dem Bann zu verfahren. Gine andere Befdrantung war biefe. In dem Editt von 1629 bieß es: diejenigen sollten in den Bann gethan werben, welche ein Bierteljahr, ein halbes Rahr ober ein ganges Rahr nicht zum Abendmahl gewesen waren. Run bieß es, "die Berächter der Sacramente und die, welche über Jahr und Tag sich von dem Hochwürdigen Abendmahl absentiren und abhalten". Alle Obrigfeiten follten den Confiftorien und den Bropften die Sand bieten im Berfahren gegen halsstarrige Sünder und gegen muth : willige Gefellen, wenn diefelben vor die geiftlichen Behörden gelaben würden. So erscheinen die Spnoden jedenfalls wie eine bobere Behörde. Allein es tam por ber Hand nur Gine Spnode mehr m Stande am 19. Juni 1650, auf welcher verschiedene Buntte, bie Chefachen und Kirchengebräuche betreffend, verhantelt wurden, aber nichts Erhebliches in Betreff ber Rirchenzucht.

Zum Schlusse sei hier noch kurz erwähnt, daß wir, und zwar in besonderer Beziehung auf diese Periode in unserer Kirchengeschichte, wohl die Aeußerung vernommen haben, es sei verwumderlich, daß in der Zeit nach der Resormation Dinge, von denen mit einem so großen Mißsallen sich die neuere Zeit abwendet, wie Leibeigenschaft und Hexendrocesse, hätten austommen können. Werdeler Gedanke hat in der That keine wahre Realität. Denn aufgekommen sind beide Erscheinungen keineswegs nach der Resormation. Zwar hat es seine Richtigkeit, daß in unserem Lande die Leibeigenschaft während des siebenzehnten Jahrhunderts allgemeiner und drückender wurde; aber die Ursache davon lag in Berhältnissen, welche außer dem Bereiche der Kirche waren. Hexendrocesse hat es so gut vor der Resormation als nach derselben gegeben, nur das die Procehacten so nicht vorliegen, wie aus späterer Zeit. Nances

Ehrreiche in dieser Beziehung enthält die Geschichte der driftlichen Mostif des Mittelalters. (8) Das Unwesen der Hexerei und der Bauberei trat nicht bloß in Deutschland, sondern auch in Frankreich und Italien ftart hervor, und nicht Weniges davon tommt gleichmäßig in den verschiedenen Ländern zum Borschein; worin ein Beweis zu liegen scheint, daß das Unwesen sich von Land zu Land verbreitet hat im Berborgenen, gleichwie ein Unkraut fast ganz Europa übermuchernd. Es ist nachgewiesen (9), wie der Kirche gegenüber sich eine frivole Nachäffung des Kirchlichen ausbildete, gewissermaßen, wie man sie bezeichnet bat, eine "Satans - Kirche". Dabin gehört namentlich auch die Bezeichnung "Sabbath" für jene visionaren Zusammenkunfte auf gewissen Bergen, von benen viel erzählt wird, auch "Synagoge" genannt. Der Aberglaube bewirkte die Berkehrung und Berzerrung alles Heiligen und Shrwürdigen in das Scheuklichste, wie wenn 2. B. ein Symbolum angeführt wird: Credo in Deum patrem Luciferum — et in filium ejus Belzebub - in spiritum sanctum Leviathan. Anderer Dinge zu geschweigen, die damit in Berbindung standen. Die Zauberei und was bamit zusammenhängt, ift von bem firchlichen Standpunfte aus von jeher als eine Fortsetzung bes Beibenthums betrachtet worden. Diese Auffassung bat auch einen historischen Grund. Denn das ganze Rauber = und Hexenwesen bat wirklich seine Wurzeln in dem Beibenthum, wie es auch seinem Wesen nach ein Abfall von dem wahren Botte ift. Dazu tommt, was bei jeder wesentlichen Religionsänderung hervortreten wird, daß Dasjenige, was überwunden ift und bennoch bleibt, durch das Neue als den Mächten der Finsterniß angeborig betrachtet wird. So wurde selbst im Obinischen Beidenthume das Rauberwesen den Gegnern augeschrieben, welche der porobinischen Religion zugethan blieben. Im hohen Norden blieb der Glaube an die "Trolds", und die Finnen waren bei den Odins-Berehrern mehr als im bloßen Berdacht der Zauberei. Darauf lam das Chriftenthum, und es wurden nun die Götter der Beiden als Dämonen und Teufel dargestellt. Und als die Reformation

^(*) Man febe u. a. 3. v. Görres, Die driftliche Mofit, Bb. III, S. 61 ff., wo Belege von bem 6. Jahrh. bis jum 16. angeführt werben.

^(*) Manches Lehrreiche in dieser Beziehung enthält das angesührte Werk von Sörres (Regensburg 1842), der 4. Band, Abthl. II. Dieses Werk, das abrigens im Ganzen unter uns wenig Antlang sinden blirfte, behandelt das heren- und Zanberwesen.

erfolgt war, findet sich, wie erweislich ist, daß vielfältig Reste des "papistischen Sauerteigs" sich an das Zauberwesen angehängt hatten, und der Eiser für die Reinheit der Lehre erdlicke darin und darm in mehr als Einer Beziehung nicht bloß Verwersliches, sondern vielmehr Widerchristliches, und war bemüht, alles das auszurotten, was im Finstern dennoch in solcher Art unter dem Volke fortschleicht. Auch ist nicht zu leugnen, daß es nach der Reformation Leute gab, welche gewerdsmäßig den Abergläubischen Zauberkünste und Wunderheilungen andoten, welche diese dem vorresormatorischen Heiligendienschieden hatten.

V.

Die Gesetzgebung über die Che.

Was unsere Kirchenordnung von 1542 über die priesterliche Copulation enthält, das haben wir bereits im vorigen Bande (1) dargelegt und erläutert. Zugleich ist hervorgehoben worden, daß eine Berordnung König Christians III. von 1544 das seierliche Berlöbnis, welches eine Klage auf Eingehung der She begründete, zu einem kirchlichen Acte erhob, indem dasselbe vor dem Prediger in Anwesenheit mehrerer Zeugen geschlossen werden mußte. Aber in der ersten Hälfte des solgenden Jahrhunderts, also in der Periode, mit welcher wir uns hier beschäftigen, wurde eine Reihe von Landesherrlichen Gesetzen (2) über die She erlassen. Diese Gesetze bilden hinsichtlich des Sherechts die Hauptquelle unserer particulären Gesetzebung, und diese hat in ihnen ihre Grundlage. Wir haben deshalb nicht umhin gekonnt, dieselben hier in ihren Hauptpunkten zu berühren.

Dabei entsteht zunächft die Frage, ob die evangelische Kirche, welche das katholische Dogma von der sacramentalen Natur der Ste verworfen hatte, die She in ihrem Rechtsbestande und in ihrer Gültigkeit hat abhängig machen wollen von der Form, welche die Kirche stets bei der Eingehung der She bevbachtet wissen wollte.

⁽¹⁾ Bb. III, S. 195 ff. (2) Grassau, Auszug aus ben S. Hirchenordnungen und andern Cowstitutionen in dem Rapitel von Chesachen. Altona. 1731, 4. — Laß. Anleitung zur Kenntniß der S. H. Kirchenverordnungen. Ausg. 3. Flensburg 1768.

rauf ist zu antworten, daß das weder der Fall ist nach den sssprücen der Reformatoren, noch nach den Satzungen der refordorischen Lirchenordnungen. Luther selber spricht fich in seinem aubuchlein sehr bestimmt darüber aus und legt den Geiftlichen r die Pflicht auf, die Ehen einzusegnen: "so man von uns beiret, für (vor) der Kirchen oder in der Kirchen sie zu segnen. er fie zu beten ober fie auch zu trauen." In solchem Sinne ren auch unfere besten Lehrbücher (3) des Kirchenrechts es genauer 3, daß die Bekenntnißschriften sich über die Form der Cheschließung bt ausgesprochen haben, und daß die Kirchenordnungen den über= jerten Rechtsstand unberührt ließen, und zwar so, daß der Schwerntt, wie nach dem canonischen Recht, in der Consenzertlärung 1. Die Berlobung war mithin eigentlich die Cheschließung, und : Einsegnung war die Chebestätigung. Allein dieser kirchliche Act r nach allgemeiner Rechtsansicht bes sechszehnten Jahrhunderts bt aur Wesenheit der Che nothwendig. Doch schon im Anfange 3 siebenzehnten Rahrhunderts traten in der Uebung die Consenzlarung und die Bestätigung burch die Ginsegnung zu Ginem Acte ammen, zur Trauung im jetigen Sinn, und zu diesem firchlichen te find bann auch burch die Befetgebung und die allgemeine disansicht beibe Momente verbunden. Es laffen fich baber in : Traming zwei rechtliche Momente unterscheiben, nämlich einerseits :Solennisirung eines bürgerlichen Bertrages, die feierliche Ertheilung 3, Naworts (Copulatio), andererseits der kirchliche Act der religiösen Me. (Benedictio).

Demnach hat das protestantische Kirchenrecht die seit Jahrhunten hergebrachte Förmlickeit der priesterlichen Trauung zur recht1 nothwendigen Form für die Sheschließung erhoben, mithin wurde,
2 bisher thatsächlich üblich war, eine Rechtsnothwendigkeit, so daß
d bei uns nach Landesgesetzen die kirchliche Trauung die einzige
igliche Form für die Singehung einer She wurde. Das Kirchenht der Protestanten ging von der Ansicht aus, daß nach der durch
tte und Gewohnheit der evangelischen Kirche bestimmten Rechtsjung eine Berbindung, welcher die Trauung sehlte, die rechtlichen
irkungen einer She nicht haben könne, und daß der Ansangs-

^(*) Eichhorn, Grundfäte des Kirchenrechts. II, S. 318 ff. Richter, Lehrbuch Kirchenrechts. Aufl. V. (Leipzig 1858) S. 620 ff. Fald, Handbuch des H. Rechts, IV (Altona 1849), S. 380 ff.

punkt für die bürgerliche Wirksamkeit, auch in Rücksicht auf das Bermögensrecht der Gatten, sei es Gütergemeinschaft oder sei es das System des Sondergutes, der Moment der vollzogenen Trauung sei.

Daß diefe Rechtsanschauung seit bem Beginn des fiebenzehnten Rahrhunderts so allgemein burchdrang, liegt zunächst barin, daß die firchliche Trauung von jeber faktisch die allgemeine Regel war, welche man nach der berrschenden Orthodoxie als ein Religionsprincip ober göttliches Recht beurtheilte. Sodann ift zu berücksichtigen, wie man nach damaliger Braris ein eheliches Zusammenleben ohne vorherige Trauung, selbst wenn das Cheverlöbniß erweislich war, mit Anwendung der Kirchenbuße und mit polizeilichen Strafen belegte. Allein vorzüglich wird die Geltendmachung jener Regel ber proteftantischen Juristen seit dem siebenzehnten Kahrhundert der Autorität des berühmten Carpzov (4) zugeschrieben, welcher darin eine Norm des göttlichen Rechts in seiner Consistorial-Jurisprudenz fand und fie als solche vertheidigte. Es wurde jener Grundsat, daß die Trauung in der evangelischen Kirche nothwendige Form der Cheschließung ift und zur bürgerlichen Gültigkeit berfelben wesentlich gehört, in ben späteren Besetzgebungen der Protestanten als bestehend und auch in ben früheren Kirchenordnungen enthalten wie ein Religionsprinch porausgesett, so daß die späteren Gesete, welche diese Regel ausgesprocen haben, dieselbe in der That als eine Anwendung der früheren Beftimmungen geltend machen. Dies ist 3. B. auch ber Fall bei bem preußischen Landrecht (5), indem selbiges fanktionirt, daß eine vollgültige Che durch die priefterliche Trauung vollzogen sein muffe.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen in Ansehung der kirchlichen Form der Speschließung wenden wir uns nunmehr speciell zu dem materiellen Inhalte der vorgedachten Gesetze über Chesachen, welche unsere beiden Landesherrschaften am Schlusse des sechszehnten und in der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts gegeben haben. Schon die Synodal-Artikel des Münsterdorfer Kalands von 1565, deren wir früher erwähnt haben (6), und eine wichtige Ber-

(6) \$5. III, S. 199.

⁽⁴⁾ Carpzov, Jurispr. Consist. Lib. 2. Titel 8. Def. 142.
(5) Preuß. Landr. II, 1. § 136. Die neue Einführung der obligatorischen Eivilehe ist Nachahmung des Französischen Civilrechts. In dem Civil-Gesche der Franzosen hat Art. 165 diesen Bortsaut: "Le mariage sera celebré publiquement, devant l'officier civil du domicile de l'une des deux parties."

ebnung König Friedrichs II. über Verlöbnisse, Trauung und Spejeidung vom 19. Juni 1582 (*) enthalten aussührliche Borschriften ver das Sperecht. Die letztgenannte Verordnung ist für das Königsich Dänemark erlassen, aber auch für den Königlichen Antheil der erzogthümer, und seit dem Anfange des solgenden Jahrhunderts schienen mehrere sowohl Königliche als Herzoglich Gottorpische erordnungen, welche das Sperecht betreffen.

Nach der bezüglichen Landesherrlichen Gesetzebung war bei rchgeführter Reformation bas Chegericht im Herzogthum Schleswig s bischöfliche Confistorium, im Herzogthume Holstein ber Propst it Hinzuziehung einiger Prediger. Zuerst aber in der Reformationsit wandte man sich öfter an die theologische Facultät zu Wittenberg, 1b das von dieser abgegebene Gutachten wurde die Norm der nticeibung. In unserer Kirchenordnung (8) wird bem Consistorium e Rurisdiction in Chesachen beigelegt, es heißt wörtlich barin: Dat Consistorium ichal annehmen be haberigen Gesaten." Die enere Geschichte ber Gerichtsbarkeit in Chefachen steht in genauem asammenhange mit ber Geschichte ber Consistorialjurisdiction überupt, also mit der Entstehung der Oberconsistorien in beiden erzogtbümern und der Unterconsistorien in den einzelnen Bropsteien. n diesen bildeten schon sehr frühzeitig nach der Reformation die röbste und Amtmänner die Unterconsistorien, namentlich im Herzogame Schleswig, während in Holftein die Entwickelung ber firchlichen erichtsverfassung einen etwas anderen Bang genommen hat, und enigstens theilweise mit bortigen Kalanden zusammenhängt. (9)

Das bischöfliche Confistorium zu Schleswig verlor seine Juristion in Shesachen seit der Landestheilung von 1544, indem sowohl r König als auch der Herzog Johann der Aeltere die Gerichtsbarkeit r ihren Landestheil nicht gestatteten (10), und im Jahre 1595 tzog auch der Herzog Johann Adolph für seinen Landestheil dem omcapitel diese Gerichtsbarkeit. Gigenthümlich gestalteten sich diese erhältnisse in den Theilen des Landes, welche Theile von dänischen iöcesen blieben, und in denen die Herzoge die Episcopalhoheit

^(*) Bgl. Lau, Reformationsgesch., S. 479—480. (*) S. 64 u. 65.

^(*) Raberes giebt barüber Fald's Handb. III, 1. S. 193 ff. (10) Bgl. Jenfen, in Michelsens u. Asmussens Archiv für Staats- u. recengesch. II, S. 473.

nicht erworben hatten. Hier blieb der König von Dänemart der Summusepiscopus, und die Rirchenverfassung war hier in mancher Beziehung eine abweichende und beruhte auf Danischem Rechte. (11) Dies gilt insbesondere von der Insel Alsen und dem nordweftlichen Schleswig. (12) In Dänemark war das Confistorium der Oberamtmann mit dem Cavitel, welches sich vier Mal im Rabre versammelte.

Was die Cheverbote wegen zu nahen Grades der Berwandtichaft betrifft, so hatte das canonische Recht unter Innocenz III. das Berbot auf den vierten Grad der Bermandtichaft und Schwägerschaft eingeschränft. (13) Daneben wirkte bei näheren Graden die Braris ber päpstlichen Dispensationen und der päpstlichen Legaten selbst in unseren Herzoathumern nicht unbedeutend ein. (14) Allein jenes Brincip blieb in der katholischen Kirche ber Grundsat bis auf ben heutigen Tag, und auch die Protestanten folgten demselben, nicht birekt nach dem canonischen Recht, aber nach der herrschend geworbenen Meinung und Rechtsansicht. Daber erklärt es sich auch, bak unsere Kirchenordnung biefer Satung entspricht, und einer Disbensation hat dieselbe hinsichtlich der verbotenen Grade nicht erwähnt, Aber in ber nur zwei Jahre später erlassenen Berordnung über die Che von Christian III., welche ein Anhana zur Kirchenordnung sein sollte, hat der Landesherr sich die Dispensation reservirt. Wertwürdig ift es aber, in welchem Mage die Grundsätze über die verbotenen Grade nach der bezüglichen Gesetgebung während bes siebenzehnten Rahrhunderts geschwankt haben. (15) Rach einer Berordnung König Christians IV. vom 17. October 1603 waren die Chen im dritten Grade ber ungleichen Linie frei gegeben, jedoch nur gegen eine zu zahlende Recognition. Später unter demselben Landes herrn wurde das Berbot ausgedehnt auf den vierten Grad der

⁽¹¹⁾ Hinfichtlich ber Spiscopalhoheit in Törninglehn und in ben benach

⁽¹¹⁾ Hinsichtlich der Spiscopalhoheit in Törninglehn und in den benachbarten Gegenden war freilich längere Zeit viel Streit; worüber die literarischen Nachweisungen zu vergl. sind in Fald's Handb. III, 2. S. 684.

(12) Bgl. d. Wimpsen, Die Kirchenverfassung in den Probsteien Hadersleben und Törninglehn, Prodinzialber. sitt 1831 S. 493. Ueber Alsen s. Holes Hands Handb. I, S. 71 u. III, 2. S. 684.

(18) Cap. 8, X. de consanguinitate et affinitate. Die Bestimmung datirt v. J. 1216.

(14) Man sindet darliber Nachweisungen in Fald's Handb. d. S. Hechts IV, S. 338.

(12) Kald's Handb. S. 339—340.

⁽¹⁵⁾ Kald's Hanbb. S. 339-340.

Aleichen Linie. Dagegen Herzog Friederich III. stellte burch eine Berordnung vom 12. December 1649 bie frühere Rorm wieder ber, das Berbot auf den dritten Grad der ungleichen Linie beschränkend; Und diese Norm galt lange, bis im Jahre 1729 wiederum zu dem Grundsatze der Kirchenordnung zurückgekehrt ward, indem die Eben im britten Grad der gleichen Linie verboten wurden. (16) Hauptgrundlage für diese Gesetzebung bildeten für die Kirche die verbotenen Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft nach dem Mosaischen Geset (17), welches als göttliches Recht beurtheilt und bezeichnet ward, daher als für alle Christen verbindlich und auch als Chehinderniß des bürgerlichen Rechts wirksam von jeher betrachtet wurde. Was den Wechsel in der Gesetzgebung anlangt, so ist zu bemerten, daß das Schwanten sich nie auf die Ehen zwischen Ascenbenten und Descendenten bezogen hat, vielmehr alle Beränderungen, die von uns angedeutet worden, immer nur die Eben unter Seitenverwandten betroffen haben. So lange die Ueberzeugung berrichte von dem in den Mosaischen Sheverboten enthaltenen jus divinum, und daß dieses als eine Quelle von Rechtsnormen für alle Chriften betrachtet werben muffe, lag in diesem Princip, wie es in den ge= dachten Königlichen Verordnungen vom 17. October 1603 und vom 8. August 1729 flar ausgesprochen ift, sowohl für die Besetzgebung eine leitende Poee, als auch eine Grenze für die Zuläffigkeit jeder Disbensation. Es wurde in den Erkenntnissen aus jener Zeit wegen Handlungen, welche das göttliche Recht verletzten, nicht bloß eine Herrschaftliche Brüche, sondern auch eine Gelbstrafe ad pias causas erfannt. Schon jene Berordnung von 1544 hatte die Dispensation von den verbotenen Graden, so weit sie überhaupt zulässig war, dem Landesherrn vorbehalten; sie konnte durch den Brediger für eine Gebühr bei dem Bropsten nachgesucht werden. Die Volizeis ordnung für Husum, von dem Herzog Abolph 1582 erlassen, hat die Bestimmung, daß der Herzog als Oberhaupt des geiftlichen Regimentes die Dispensation sich vorbehalte gegen eine Gebühr nach ben Bermögensverhältnissen für sich und für die Armen. Der Prediger hatte darum nachzusuchen, und bei der Kirchenvisitation

⁽¹⁶⁾ Berordnung vom 8. August 1729. Corp. Const. Hols. I, S. 394. (17) Levit. XVIII, 6 sf. XX, 17. 19. Man vgl. darüber: J. D. Michaelis, Abhandl. von den Spegesetzen Mosis, welche die Heirathen in die nahe Freundschaft untersagen. 1768. 4. Dessen Mosaisches Recht Ausg. 2, Thl. II, S. 217 sf. Richengeschickte Schleswig-Holsteins. III.

wurde gefragt, ob die Dispensation eingeholt worden sei, und den Sidgeschworenen oder Wrögern war anbesohlen, darauf zu achten, ob etwa im Kirchspiele Personen sich verheirathet hätten, die zu nahe verwandt wären. (18)

Da icon nach ber Rirchenordnung teine Che geschlossen werden burfte ohne Einwilligung ber Eltern ober Vormünder, welches sowohl eine Herzogliche Verordnung für Nordstrand von 1556, als bie Münsterdorfer Artikel von 1565 bestätigten, so war jedes Eheversprechen ohne solche Einwilligung unwirksam; wer es bennoch gegeben hatte, wurde bestraft und hatte nach den Münsterdorfer Artikeln am Altare öffentlich Buße zu thun. Gine Verordnung Friedrichs II. von 1578 bedrohte sogar mit Güter- und Leibesftrafe benjenigen, ber ohne Einwilligung ber Eltern außerhalb bes Landes ober auch nur in einer fremden Parochie sich hatte copuliren lassen. Gine Schranke gegen ben Migbrauch bes elterlichen ober vormunbichaft lichen Consenzrechtes war badurch gegeben, daß man an das Confistorium sich wenden konnte um Angabe der Ursachen für die Verweigerung. Waren bie angegebenen Gründe nicht genügend, so hatten nach den Münfterdorfer Artikeln die Eltern oder Bormünder Brüche zu zahlen, und es war auf Gültigkeit der Bollziehung ber Che zu erkennen. In diesen Artikeln sindet man selbst bie Bor fdrift, daß banach zu fragen sei, ob die Sheickließenden fich ernähren könnten, und ob fie bie vornehmsten Artikel ber driftlichen Religion berzusagen wüßten nach dem kleinen Ratechismus mit der Erklärung bamit man erkennen könne, ob fie als rechter Hausvater und hansmutter im Stande waren, den Kindern und dem Gefinde die nothige driftliche Unterweisung zu geben. In Gemäßheit ber Berordnung von 1544 hatten beshalb die Copulanden vor dem Prediger an Sonntage oder Mittwoch vor der ersten Proclamation zu erscheinen. um sich im Christenthum examiniren zu lassen und besonders in bem Artikel vom Chestande.

Um über die Sheverbote zu halten, waren besonders für den Fall, wenn Personen aus anderen Kirchspielen copulirt werden wollten, gewisse Bescheinigungen schon in der Verordnung von 1544 vorgeschrieben. Diese Scheine sollten enthalten ein Zeugniß über die Erkenntniß im christlichen Glauben, eine Bescheinigung der She

⁽¹⁸⁾ Bgl. Lau, Reformationsgesch., S. 481.

lofiafeit, einen Geburtsschein und Angabe des Ortes der Erziebung. Der Brediger des Kirchsviels, wo die Berson sich aufhielt, batte solche Bescheinigung auszustellen, und ber copulirende Prediger so lange die Copulation aufzuschieben. Bei ber Copulation von Ausländern war noch eine besondere Borsicht angeordnet. Münfterborfer Artikel bestimmen, daß Ausländer erst dann copulirt werben bürften, wenn sie glaubhafte Zeugnisse ihrer Chelosigkeit beigebracht und wenigstens ein halbes Jahr an bem Orte bei ehr= lichen Leuten gewohnt hatten. In Dithmarichen war man immer fehr ftrenge gegen Ausländer, welche einen gehörigen Chelofigkeits= schein nicht beibringen konnten, indem man nicht bloß glaubhafte Reugen, sondern felbft die Stellung von genügenden Bürgen verlangte.

Wenn auch die Che kein Contrakt ist, sondern eine Kamilienverbindung, so tann sie boch nur mittelft Bertrages zu Stande tommen. Consensus facit nuptias. Es geht regelmäßig ein Berlobungsvertrag vorher, und dieser war von Alters her ein feierlicher Act mit Solennien (19) begleitet. Deshalb ist zu unterscheiben bie öffentliche Berlobung oder die eigentlichen Sponsalien und das Brivatverlöbniß. Die üblichen Feierlichkeiten waren, wie wir früher icon bemerkt haben, nicht überall im Lande gleich, aber icon die Rirdenordnung hatte vorgeschrieben, daß ein rechtsgültiges Berlöbnik immer vor dem Prediger und mehreren Zeugen geschehen muffe. An einigen Orten geschah die Verlöbnighandlung stets öffentlich in ber Lirche, an anderen bagegen konnte fie im Hause vollzogen werden. In mehreren Gegenden unseres Landes gehörte selbst der Berlöbnisschmaus ober bas sogenannte Löbel-Bier (Lövel-Beer) zu ben gesetlichen Solennien einer vollgültigen Berlobung. Gine Berordmung des Herzogs Johann Abolph von 1601 untersagte die Löbel-Biere, bei benen oft Schwelgereien vorgefallen waren, und bestimmte, dak nicht mehr als sechs Zeugen zugezogen werden dürften. Bestimmungen wurden aufgenommen in die Gemeinschaftliche Polizeiordnung von 1633 in dem Titel von Berlöbnissen (20) Eine vor

⁽¹⁹⁾ Sehr reichhaltig waren die Berlöbnißseierlichteiten in Dithmarschen, worliber zu vergl. ist Biethen, Beschreibung des Landes Dithmarschen, S. 87 nnd die bezilglichen Urlunden von 1583 im Staatsb. Mag. I, S. 623. Es liegt ein Bericht des Superintendenten Marcus Brange vor v. 26. Oct. 1583, erflattet an Herzog Abolph.
(20) Spftem. Sammlung ber Berordnungen IV, S. 29.

einer geringeren Anzahl von Reugen geschebene Berlobung gatt nicht, und begründete keine Klage auf Eingehung der She. Dos Berbot ber Gaftereien bei ben Berlöbnissen hatte keinen rechten Erfolg, wie "dies das Schickfal folder Berordnungen zu sein bflegt".(21) Solches feierliches Berlöbnig war ein firchlicher Act, ber gewöhnlich da stattfand, wo die Braut sich aushielt, und in der Regel nach be-Es war dabei die Einenbigtem Gottesbienste am Sonntage. willigung der Eltern oder Bormunder zu bezeugen und eine Untersuchung barauf zu richten, daß keine Chehindernisse obwalteten. Gewöhnlich fand solche Berlobung sechs Wochen vor der Hochzeit ftatt, und sie konnte nur burch einen Spruch bes Confistoriums wieder aufgehoben werben. Durch eine Herzogliche Berordnung vom 26. Februar 1701, wie wir hier gleich bemerken wollen, wurde für den Gottorpischen Antheil vorgeschrieben, daß die Berlöbnisse vor bem Brediger und drei Reugen geschlossen werden, sonst aber ungalitä sein sollten. (22) Allein eine Königliche Berordnung vom 4. December 1723 hat diese Berordnung wieder aufgehoben, und die für den Königlichen Landestheil gegebenen früheren Bestimmungen wieder bergeftellt.

In Ansehung der Einwilligung der Eltern zur Berheirathung ihrer Kinder und nach Absterben der Eltern der Einwilligung der Bormänder war verordnet, daß sowohl die Söhne wie die Töchter von jeglichem Stande und Alter ohne Borwissen und Zustimmung ihrer Eltern keine See eingehen dürsten; und wenn die Kinder diese Gebot nicht beachteten, so könnten sie von aller Succession in den Nachlaß der Eltern, auch selbst vom Pflichttheil ausgeschlossen werden. Sine Gemeinschaftliche Constitution vom 20. September 1632 bestimmte in dieser Hinsicht ausdrücklich, daß Söhne und Töchter, ste seine mündig oder nicht, welche ohne oder wider ihrer Eltern Willen sich in Ehegelübdeseinließen und solche "heimliche Berlöhnisse" dunch Copulation vollzögen, von der Erbsolge nach ihren Eltern gänzlich ausgeschlossen sein sollten, und daß diese nicht gehalten wären, ihnen einige Mitgabe oder Aussteuer zu geben, noch einen Pflichttheil zu hinterlassen. Daneben war jedoch bestimmt, daß die Kinder wegen

⁽²¹⁾ Bgl. Fald's Handb. IV, S. 359.
(22) Stehe v. Stemann, Rechtsgesch. des Herzogthums Schleswig. (1966) II, S. 243.

r grundlosen Berweigerung ber Einwilligung sich an die Conrien follten wenden konnen, und diese hatten bann über die eblichkeit der Weigerungsgründe zu erkennen. Den Predigern be bei Berluft ihrer Dienstes verboten, die Copulation vorzumen, sobald in dieser Beziehung ein Mangel obwalte. (28) Ein besberrliches Rescript vom 7. Mai 1664 gab die nähere Bemung, daß wenn die Kinder von folden beimlichen Berlöbnissen villig zurückträten und dann auf Bollziehung der She eine Alage estellt würde, die Eltern nicht verpflichtet sein sollten, ihre gerungsgründe anzugeben. Jene Gemeinschaftliche Constitution 1632 wurde durch eine Berordnung König Christians V. vom Juli 1681 erneuert und eingeschärft, und zwar dabin, daß bie führer "nach Befindung an Leib und Leben gestraft werden en". Dabei war aber auch icon 1565 durch eine Berordnung ig Friederichs II. bestimmt, daß die Eltern ihre Rinber, Göbne Töchter, nicht ohne beren Wiffen und Willen verloben dürften. ein solches "Gelovde" solle nichtig und traftlos sein. indsat ist in jener Veriode wiederholt in Gesetzen ausgesprochen. 3 Nordstrander Landrecht II, 13 sagt darüber (nach dem plattschen noch nicht gedruckten Texte): "jedoch, so schölen od de ern ehre Kinder, idt sin Sohns edder Dochtere, tho nenen Berm bringen, dar se nicht leve edder thoneigung tho bragen." Es : zu einer folchen Ghe die Einwilligung ber Mutter ebenso aut eberlich wie die des Vaters. Nach der angeführten Berordnung 1564 galten die feierlich Berlobten insofern als Cheleute, daß fich nicht trennen konnten burch willfürliche Aufhebung bes geffenen Berlöbnisses, so bag selbst wenn beibe Bartheien barüber 1 waren, nur das Confistorium eine Scheidung der Berlobten inen konnte, und ber Brediger war angewiesen, die Berlobten alb an das Confistorium zu verweisen. Es konnten also solenne libnisse nur durch ben Spruch des Consistoriums wieder aufgen werden, und der Ruwiderhandelnde batte Bruche zu bezahlen. te por bem Altare Buge thun und war sein Cheversprechen au In dem alten Dithmarschen war in einem n verbunden. en Falle die Scheidung durch ein Kirchspielsgericht ausgesprochen

⁽²⁸⁾ Man vergl. Norbstranber Lanbrecht II, 13. Eiberst. Lanbr. II, 18. mer Stabtr. II, 18. v. Stemann's Rechtsgesch. II, S. 242.

worden, allein die sämmtlichen Prediger des Landes erklärten dieses für gottlos und brobten damit, ihren Abschied zu nehmen, wenn bie Scheidung nicht wieder rückgangig gemacht würde. (24) Rene Berordnung Friederichs II. von 1582 stellte jedoch mehrere bestimmte Källe auf, in benen eine Scheidung nach ber feierlichen Berlobung zuläffig sein sollte. Uebereinstimmend wurde durch eine Berzogliche Berordnung vom 27. Auguft 1641 vorgeschrieben, daß Berlobte, et sei das Berlöbniß seierlich geschehen ober nicht, sich nicht trennen sollten ohne Erlaubniß des Confiftoriums; der schuldig befundene Theil habe eine Brüche zu bezahlen ober dieselbe bei Wasser und Brot abzusiten; und ähnliche Bestimmungen enthalten mehrere andere Gesetze jener Zeit. (25) Die Heirath sollte balb nach ber feierlichen Berlobung erfolgen, und in einer Reihe von Gefetzen ift bas Berbot enthalten, daß Berlobte nicht zusammen in Ginem Sanfe wohnen sollten.

Man findet übrigens in der angeführten Berordnung Chriftians III. von 1544 das feierliche Berlöbnig in eine nähere Ber bindung mit dem Aufgebot gebracht, als in der späteren Gesetze bung (26), und die Berordnung betrachtet die solenne Berlobung zunächst als eine Borbereitung zum Aufgebot. Es läßt fich barin erkennen, daß die Solennisirung der Berlöbnisse nur turz vor der erften Proclamation stattfand, und erft später kam es wohl in Ge brauch, die feierliche Berlobung längere Zeit der Trauung vorand geben zu laffen. Die Berordnung vom 16. März 1637 schrieb baher vor, daß Berlobte baldigft und wo möglich innerhalb fechs Wochen nach der Berlöbnighandlung fich copuliren laffen follten. Die Proclamation erfolgte nach der Berlobung und dem Examen ber Copulanden im Christenthum. Sie war aber ber Zahl nach nicht allenthalben dieselbe. In Dithmarschen war sie zur Zeit ber Republit eine dreimalige, im Gottorpischen Landestheile ber ber zogthümer genügte zuerst eine einmalige, hernach eine zweimalige. Jene Königliche Berordnung von 1582 sett jedoch eine breimalige Broclamation voraus, und fie sollte in Fällen, wo eine Dispersation nöthig war, erft nach Erlangung berselben stattfinden. If Bwed war, zu ermitteln, ob Jemand gegen die Berehelichung eine

⁽²⁴⁾ Lau, Reformationsgesch., S. 485. (25) Bgl. Staatsb. Magaz. I, 623. (29) Fald's Handb. a. a. D. S. 360.

Einwendung zu machen habe. Gine solche Ginfage mußte vor der letten Proclamation in Gegenwart von zwei ober brei Zeugen bei bem Brediger gethan werden, und es mußte die Ursache berselben angegeben werden. Wurde fie später als ungegründet erkannt, so wurde der, welcher sie erhoben, nicht blok in sämmtliche Kosten. sondern auch zur Erlegung einer Brüche verurtheilt. War keine Ginfage gethan worden, und wenn tein Chehinderniß im Wege stand, so erfolgte die Trauung, und zwar in der Regel in der Kirche ber Parochie, wo die Braut sich aushielt, ober auch an dem Orte ber Hochzeit, wo bie Brautleute ihren kunftigen Wohnsitz nahmen. Aber schon vor Ablauf des sechszehnten Kahrhunderts geschah die Covalation auch manchmal im Sause ber Braut, jedoch die Münfterborfer Artikel bestimmten, daß die priesterliche Einsegnung immer in der Kirche vorzunehmen sei, und zwar durch den competenten Bfarrer. Gine Reihe von Berordnungen aus dem siebenzehnten Jahrhundert schrieb vor, daß eine Hauscopulation nicht ohne vorher erlangte Dispensation vorgenommen werden dürfe, welche jedoch nach den späteren Berordnungen gegen Erlegung einer gewissen Recognition von den Ortsbeborden ertheilt werden konnte. Da die Cabulationen am Sonntage manchmal ben Gottesbienst störten, so wurde verordnet, daß die Hochzeitsleute schon vor dem Beginn des Gottesbienstes in ber Rirche sein mußten und sich still und rubig au verhalten hätten. Rach einer Berordnung des Herzogs Johann Abolph vom 29. März 1600 war verboten, vorher ein festliches Krühftud zu geben, damit die Hochzeitsgafte "fein nüchtern" zur Rirche tämen. Deshalb sollten die Gäste sich um 10 Uhr morgens im "Rofthause" versammeln, dann gur Rirche geben und erft um 12 Uhr mit der Mablzeit beginnen. Dies war zunächst vorge= schrieben für Norderbithmarschen, während für andere Theile des Berzoglichen Gebietes bestimmt ward, daß das Brautpaar vor 9 Uhr, welches die gewöhnliche Anfangszeit des Gottesdienstes war, in der Rirche sein sollte. Die Münsterdorfer Artikel verboten alle Hoch= zeiten, welche den Sabbath entheiligten und zur Berfäumniß der Bredigt führten.

Die Hochzeit war in ben einzelnen Gegenden unseres Landes nach Sitte und Gewohnheit verschieden, "doch ging es allenthalben dabei hoch her, und manche Einschräntung des dabei stattfindenden Auswandes schien der vormundschaftlichen Fürsorge der Regierung

nothwendig." In dieser Richtung wurden seit dem Ende des sechszehnten Kahrhunderts verschiedene Berordnungen erlaffen. Norderdithmarschen verbot Herzog Johann Abolph die Geschenke ber Braut an die Freunde des Bräutigams, wie sie bis dabin ber fömmlich waren, und verordnete, daß die Hochzeit nur zwei Tage gefeiert, am dritten Tage aber eine Abendmahlzeit allein für die nächsten Berwandten bes Chepaares und die Schaffer gegeben werben bürfe. In anderen Berordnungen für den Gottorfischen Landestheil wurde die Hochzeit auf dem Lande auf Einen Tag beschränkt und festgesett, daß nur so viele Gäste gelaben werden sollten, als böchstens drei Tonnen Bier austrinken könnten. In den Städten durften die Bornehmen ihre Hochzeit auf dem Rathhause geben, und bass als Gaste "breizig Baare" einladen. Hierbei durften vier Gericht gereicht und dabei auch "aus Landesfürftlicher Gnade" Hamburger Es läßt fich urfundlich nachweisen, Bier getrunken werden. daß die Töchter aus der Ritterschaft im fünfzehnten Jahrhundert sehr gewöhnlich ihre Hochzeit hielten auf dem Rathhause zu Riel während des Umschlages, in welchem bekanntlich die Bater ihre Geldgeschäfte zu machen pflegten und die Mitglieder der Ritterschaft zahlreich beisammen waren. Ein Hauptgeset mit ausführlichen Unordnungen über die Hochzeiten und zur Ginschränfung des Lurus ist die Gemeinschaftliche Polizeiordnung von 1636. Bei der Trammg geschah die Eintragung berselben in das Copulationsregister mit einer Nachricht über besondere dabei in Betracht kommende Umftande, um ben Beweis über die gehörige Eingehung ber Che zu fichern. Diefes Copulationsregifter gehörte mit zu den Kirchenregiftern, über welche jedoch erst seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts genauere Gesetze gegeben worden sind. (27)

Nachdem die evangelische Kirche die katholische Lehre von der Unauflöslichkeit der unter Christen gültig eingegangenen und rechtsbeständigen She verworfen hatte, wurde dagegen die Zulässigkeit der Auslösung des Shebandes durch richterlichen Ausspruch anerkannt. Allein über die Gründe, welche eine Sheschung rechtsertigen sollten, wurde in der evangelischen Kirche keine vollständige Uebereinstimmung

⁽²⁷⁾ Man vergl. über bie Führung ber Kirchenregister bas Circulair Rescript vom 6. August 1762 und die Berfügung über bas approbirte Schema vom 9. April 1763.

berrschend. (28) Sehr früh tam bei uns auch eine Ebescheidung auf bem Wege ber Dispensation mittelst Landesherrlichen Rescriptes vor (29). Ueber die gerichtliche Shescheidung war zuerst in unserm Landesrechte (30) ein Hauptgeset die Berordnung König Friederichs II. vom 19. Juni 1582, welche zunächst wohl für bas Königreich Dänemart erlassen, aber auch in bem Königlichen Antheil ber Herzogthümer nach beutscher Uebersetung publicirt ward, und später in ben Herzogthümern allgemeine Geltung hatte. (81) Daß ber geborig bewiesene Chebruch ein hinreichender Grund zur Scheidung war, das stand fest. Die geschiedene Frau durfte sich ohne Erlaubnicht wieder verheirathen, und tonnte die Erlaubnig erft nach Berlauf von drei Rahren erhalten; auch durfte anfänglich der schul-Dige Theil nicht in dem Kirchspiele, wo der unschuldige Theil wohnte, fich wieder verheirathen. Als gültige Chescheidungsursache war ferner die bösliche Verlassung, worüber später genaue Landrechtliche Bestimmungen verordnet wurden, gesetlich anerkannt. Es mußte jedoch brei Rahre gewartet und ein Desertions=Broces angestellt werden. Der vor der Che verheimlichte Aussatz galt auch als Scheidungsarund, so wie eine Lebensnachstellung ober auch eine thätliche Mißbandlung, welche lebensgefährlich war und als Sävitien bezeichnet Das Nähere in diesen Beziehungen überlassen wir der Redtsgeschichte und bem Rirchenrechte.

VI.

Ans der Geschichte des Schulwesens.

War in dem vorigen Zeitraume erst der Anfang gemacht worden mit solden Einrichtungen des Unterrichtswesens, wie die Reformation dieselben erforderte, so waren diese Anfänge doch noch febr unvollkommen und blieben hinter den Anforderungen und Hoff-

⁽²⁸⁾ Bgl. Eichhorn's Kirchenrecht II, S. 483 ff. Kald's Handb. b. S. H.

Rechts IV, S. 482 ff.

(20) Oben Bb. III, S. 383. Ueber biese Art ber Ehescheidung nach dem gemeinen protestantischen Kirchenrecht vergl. Boehmer, Principia jur can.

§ 408.

(30) Callisen's Anleitung zur Kenntniß der Kirchenverordnungen, S. 161, 185.

⁽⁸¹⁾ Bgl. Lan, Reformationsgefch., S. 480.

nungen, welche die Reformatoren in diefer Sinficht begten, weit zurud. Die beiben ersten Jahrhunderte nach der Reformation waren für die Schule und Bollsbildung febr ungünftig (1), aber man suchte boch zunächst mit ber Berbesserung ber Anstalten für eine gelehrte Ausbildung etwas vorwärts zu kommen, indem mehr und mehr das Bedürfniß gefühlt ward, für einen tüchtigeren Lehrerftand vor allen Dingen Sorge zu tragen. Borber konnte ja auch an die Bolksbildung im Allgemeinen nicht gedacht werden. Diese blieb auch sehr zurück, wenngleich, wie wir sehen werden, doch bafür auch schon etwas mehr als in dem vorigen Zeitraume geschab. Mit bem Schulwesen auf bem Lande war es aber im Großen und Ganzen fortwährend schlecht bestellt. Ein wichtiger Fortschritt für die Bolksschulen lag in der Stiftung von Digcongten. Rur in den Marichlandschaften im Westen der Herzogthümer stand es um die Landschulen besser, namentlich in Nordfriesland und in Dithmarschen. Heimreich (2), ber norbfriesische Chronist, konnte im Jahre 1660 mehr als breißig geborene Strandinger aufzählen, "die ihre Studien auf Universitäten continuiret, damals noch am Leben gewesen und auten Theils Gott an Kirchen und Schulen als Bröbste. Baftoren. Diaconen, Rectoren dienen, auch Ländern und Leuten nicht ohne besondern Ruhm dieses Landes vorgestanden". In Dithmarschen fanden die Eroberer 1559 in den meisten Kirchdörfern studirte Rectoren, denen an manchen Orten noch ein Literatus, als Conrector ober Cantor titulirt, jur Seite stand. Die von ber neuen Landesherrschaft ernannte Commission zur Ordnung des Kirchenund Schulwesens in Dithmarschen, aus drei Rathen und brei Geistlichen bestehend, bestimmte in dem Rendsburger Abschied bom 10. November 1559: "bewile de Scholen od hochnobigt, hebben gemelte Rede unde Prediger verordnet und beuhalen dat de sulven scholen restituert und erholden werden an den Orden, dar se gewesen sind, und Besoldunge so davorhen thobelecht, worm be Superintendenten flitigkacht bebben icholen od neffenst ben Baftoren an den Orden tho sehen, dat se gude Scholbener hebben, dat Bolf

^{(1) 3.} C. Jessen (Papior zu Grömig), Grundzüge zur Geschichte und Kritit des Schul- und Unterrichtswesens der Herzogthümer Schleswig und Holstein, vom chriftlich wissenschaftlichen Standpunkt. Hamburg 1860.

^(*) Heimreich's Norbsriessische Chronit in Fald's Ausgabe. Tonbern 1819. II, S. 66.

ock slitigk vormanen, dat se ehre Kinder thor Schole schiken." Man sieht hieraus, daß das Schulwesen in der volksfreien Republik der Dithmarscher, zeitgemäß beurtheilt, sich schon in einem sehr guten Stande besand, und es zunächst nur darauf ankam, das Bestehende gehörig zu erhalten. Die erste Visitation durch Paul v. Eizen sand auch in Dithmarschen die Schulen in guter Ordnung.

Man war zu dieser Zeit in den Herzogthümern überhaupt bemüht, die Rahl der Lehrer zu vermehren. Wir geben darüber einige Notizen. So war namentlich in der Mitte des siebenzehnten Nahrhunderts an der Domschule zu Schleswig, wie es scheint, das Lehrerversonal ziemlich vollständig, denn es ist die Rede von dem fünften Lehrer Severin Witte, ber zugleich Prediger zu Rübel ward. In Husum, wo wir die Lateinische Schule im Anfange des Jahrhunderts in gutem Beftande finden, war neben bem Rector, Conrector und Cantor 1586 ein Schreib- und Rechenmeister als vierter Lehrer und seit 1632 auch ein Subrector. In Edernförde war foon vor 1604 neben dem Rector ein College. In Apenrade, wo damals freilich kein Rector vorkommt, war doch in der ersten Hälfte bes siebenzehnten Jahrhunderts ein studirter Cantor. In Tonning und in Garding werden 1594 und 1623 neben den Rectoren auch Cantoren genannt. Als Friedrichsstadt erbaut war, wurde auch bort por 1624 als Rector Marcus Gualtherus angestellt, ber aber nacher bas Amt eines Stadtsecretars annahm, worauf bas Rectorat von ben Diaconen an der lutherischen Stadtfirche verwaltet ward. In Riel ward um 1590 ein Conrector angestellt, in Neustadt 1612 ein Cantorat errichtet, das erst in späterer Zeit in ein Rectorat umgewandelt ift. In den Städten Tondern und Burg, welche von Bergog Johanns Untheil jum Gottorpischen Landestheile tamen. bestanden die früheren Stadtschulen fort; zu Burg findet sich aber neben dem Rector gegen 1650 bin ein College und ein Cantor.

Wir haben in dem vorigen Zeitraume gesehen, wie in Folge ber Reformation die vier Gelehrtenschulen zu Hadersleben, Flensburg, Schleswig und Husum, welche noch jest als die Gymnasien bes Herzogthums Schleswig bestehen, theils ganz neu geschaffen, theils neu organisirt worden sind. Von solchen neuen Schöpfungen auf dem Gebiete des Schulwesens haben wir zwar für das folgende Jahrhundert nicht zu berichten; aber es liegen doch Ereignisse vor, welche von großem Belang sind, und es regt sich ein starter Re-

formgeist, durch mehrere hervorragende Schulmänner vertreten. Diese Dinge sind für den Geist der Zeit und die Geschichte des derzeitigen Schulwesens von historischer Bedeutung und dürfen daher hier nicht übergangen werden. Wir bringen sie also in dem Nachstehenden näher zur Sprache.

In Schleswig war das erft unter so großen Schwierigkeiten zu Stande gebrachte "illustre Pabagogium", wie wir früher vorgetragen haben, bereits zu Anfange ber Periode, in welcher wir uns befinden, wieder eingegangen. Auch die Domschule daselbst war start in Berfall gerathen. Dieselbe war auf den Ueberschuk aus den Einfünften des Amtes Schwabstedt angewiesen; als aber bieses, das Bisthum Schleswig, wie man es nannte, durch ben König 1586 nach Herzog Abolph's Tobe eingezogen ward, versiechte diese Quelle, die zu keiner Zeit reichlich geflossen war. Dies lag übrigens auch in den Verhältnissen des Domcapitels, dem die Gelehrtenschule hauptfächlich anbefohlen war. In das Capitel wurden aber ichon immer mehr Bersonen aufgenommen, die für die Schule nicht nutbar sein konnten. Ueberhaupt wurde burch mancherlei Verhältnisse ihr Verfall berbeigeführt. Freilich bekleideten ein vaar ber Domherren noch Schulämter, aber in ber ersten Hälfte bes fiebenzehnten Rahrhunderts war längere Zeit hindurch gar kein Rector angestellt. In biefer Zeit findet sich nur eine fortlaufenbe Reihe von Conrectoren, welche meist zugleich das Amt als Frühprediger am Dom bekleibeten, und Subrectoren, die jedoch sehr häufig wechselten. 1640 wurde dann wieder ein Rector ernannt. und dazu M. Christoph Colerus von der St. Martins-Schule in Braunschweig berufen, der aber nach einem Rahrzehnt wieder abzog und auf der Rückreise bei der Ueberfahrt in der Elbe ertrank. Unter seinem Brudersohne und Nachfolger Henricus Colerus wollte bie Schule nicht gebeiben, er ftarb auch schon 1655 plötlich an einem Schlagflusse. Darauf wurde Johannes Jönsius von Rends burg berufen, der ein berühmter Mann genannt wird, aber scon 1657 nach Frankfurt a. M. ging. Ihm folgte M. Betrus Beterfen. Die Schule kam allmälig so in Berfall, daß selbst das Schulgebaude im höchsten Grade baufällig wurde, und das Inventar faft unbrauchbar, so daß die nöthigsten Bücher nicht mehr vorhanden waren. Schon seit Jahrzehnten war vergeblich um eine bochbeutsche Bibel und ein lateinisches Lexicon nachgesucht worden. Die politische Lage der Domschule war in vielfacher Beziehung eine sehr schwierige, besonders in ihrer eigenthümlichen Stellung zu bem Dom und zu ber Stadtgemeinde. Die Rlage war allgemein, daß die Schüler auf ber Domicule wenig ober nichts lernten. Die Rabl ber Schüler nahm immer mehr ab, und die Menge ber Winkeloder Alippschulen verringerte ungemein die Einnahme der Lebrer ber Domschule. Einträglich waren besonders die Leichenaufzüge, an benen die ganze Schule Theil zu nehmen hatte, aber sie waren zeitraubend und veranlaßten nicht selten die ärgerlichsten Auftritte. "Bergeblich suchten Regierung und Capitel durch die strengsten Makregeln gegen die Lehrer die Schule zu beben. Sie wurden damals zuerst in Eid und Pflicht genommen, zu unbedingtem Geborfam gegen ihren Inspector angehalten und bei bem geringften Anlaß mit Gehaltskurzung und Amtsentsetzung bedroht." Der Inspector ber Schule war ber Dompropst, und über diese Schulinspection war von den Lehrern icon längst häufige und bittere Rlage geführt worden. Ra, es wurde von den Rectoren sogar die Klage amtlich ansgesprochen, daß die geistlichen Patrone am Dome nicht rubten, als bis fie Rector und Collegen unter die Füße gebracht batten. 68 waren schon wiederholt von den Rectoren Bersuche gemacht worben, die Ordnung in der Schule wieder herzustellen, und es war officiell geäußert worden, daß man kein Mittel mehr wisse, die Soule in Aufnahme zu bringen.

Bei solchem Zustande des Verfalls der Domschule wurde ein ansgezeichneter Schulmann berusen zur Aussührung des Plans, dieselbe neu zu organisiren. Dieser Schulmann war Joachim Rachel, der unter seinen Zeitgenossen und in der nächsten Folgezeit hochberühmte Dichter. (8) Er war geboren zu Lunden in Dithmarschen 1618, der Sohn des Pastors Mauritius Rachel, und war, ehe er nach Schleswig kam als Rector der Domschule, vorher zuerst Rector zu Heibe in Dithmarschen und dann zu Norden in Ostsriesland gewesen. Sein Auf an die Domschule erfolgte hauptsächlich auf Anregung seines jüngeren Bruders Samuel Rachel (4), des ersten

^(*) August Sach, Joachim Rachel, ein Dichter und Schulmann bes siebenzehnten Jahrhunderts. Schleswig 1869.

⁽⁴⁾ Samuel Racel, Professor in Kiel, Antobiographie, mitgetheilt von Herrn Professor und Bibliothekar Ratjen im Archiv. f. S. H. Staats- und Kirchengesch. II, 335 ff. III, 99 ff.

Arofessors an der neuen Universität zu Kiel, bei deren Einrichtung er vorzüglich wirkam war, des namhasten akademischen Lehrers des positiven Bölkerrechts. Dieser ging mit einem großen Plane um, eine eingreisende Resorm der Gelehrtenschulen auszusühren. Sein Grundgedanke war, ein oberstes Scholarchat zu stisten, an dessen Spitze er selber treten wollte, um anstatt der oberen Geistlichen die Inspection über die Lateinischen Schulen zu sühren. Bei diesem Plan, der von dem Gottorsischen Minister Kielmann von Kielmannsegge gedistigt und begünstigt ward, sollte dem Prosessor Samuel Rachel sein älterer Bruder Joachim Beistand leisten, und den Ruf annehmend kam er am 3. October 1667 nach Schleswig, von seinen Collegen an der Domschule freudigst begrüßt und willtommen geheißen. Allein es ließen sich nach den damaligen Berhältnissen große Schwierigkeiten und Hindernisse bei der Aussührung des Reformplanes, welcher der Zeit vorauseilte, mit Sicherheit erwarten.

Joachim Rachel fand zwar vielseitiges Entgegenkommen, und hatte am Berzoglichen Sofe vielvermögende Gönner und Freunde, bie zu dem Herzoge in naben persönlichen Beziehungen standen und bessen Bertrauen genossen, namentlich den Gelehrten Dlearius und ben Hiftorienmaler Jurian Ovens. Der Rector Rachel, beffen Gehalt um 500 Thaler erhöht worden war, trat in seinem fünfzigsten Lebensjahre sein Amt mit Begeisterung und frischem Muthe an, und begann sofort die Reorganisation ber Schule. Bu bem Ende bewirkte er icon im December 1667 bie Schließung aller Rlipp = und Wintelschulen, die im Widerspruche mit ber Rirchenordnung bestanden, und die als unvereinbar mit dem Wohl der öffentlichen Schule angesehen wurden. Allein von der Bürgerschaft wurde das Berbot als ein schwerer Schlag empfunden, obgleich ber Rector Magregeln traf, welche darauf hinzielten, jene Schliegung und Beschränkung ber Winkelschulen zu milbern; boch bie gereizte Stimmung der Bürgerschaft dauerte fort. Nicht minder strebte Rachel im Ginverständnisse mit ber Regierung babin, seiner Soule bem Dom gegenüber eine freiere Stellung zu verschaffen : mobei er jedoch ben Dienft bes Schülerchors nicht verabfaumte, vielmehr ben Gottesbienst durch Gefänge zu verherrlichen als eine Samtaufache betrachtete, indem er bavon ausging, daß ber Ruf bes Sängerchors wesentlich die Frequenz einer Domschule bedinge. Dieser Chor. ber unter der Leitung des Cantors stand, sang nicht allein in der Domkirche bei dem öffentlichen Gottesdienste, so wie bei den Leichenaufzügen, sondern auch an bestimmten Tagen in der Woche vor den Häusern der angeseheneren Bürger und Beamten in der Stadt.

Die von Rachel neu organistrte Schule war in vier Classen getheilt. In dem Lectionsplane kommen zum ersten Male eigene Stunden für Geschichte, Geographie und deutsche Poetik vor, während darin dis dahin nur Privatunterricht ertheilt worden war. Der Schulbesuch und die Ordnung in der Schule wurde strenge gehandhabt. Die Zahl der Schüler mehrte sich bedeutend, und "bessonders aus Dithmarschen zog des Rectors Auf manchen strebsamen Ingling herbei". Mit dem öffentlichen Examen wurde ein sogenannter Redeactus verbunden, was disher nicht gewesen war. Das erste Programm von Michaelis 1668 schloß mit sehr günstigem Bericht über den Zustand der Schule während des vergangenen Jahres.

Allein bennoch zeigten sich schon Borboten von Kämpfen mit dem Dom und der Bürgerschaft, obgleich die Regierung mit den Leistungen Rachels höchst zusrieden war und ihm manche Gunst erwiesen ward. Je höher er in der Gunst des Hoses stieg, um so gereizter und seindseliger wurde gegen ihn die Stimmung seines Inspectors, des Dompropsten Martini, wie der Bürgerschaft. Jener war erbittert über die neuen Anordnungen und die Aenderung des Lehrplans, indem er darin nichts weiter als Eigenmächtigkeiten und Willsürlichseiten Rachels erblicke. Die Bürger waren seindselig gegen den Rector wegen dessen Controle über den Schulbesuch ihrer Kinder. Besonders schürte die Feindseligkeit die Partei der Winkelschaft, deren Ginkommen durch die neue Ordnung sich vermindert hatte. Der Dompropst war entschlossen, wie er sich ausdrückt, jedes Mittel anzuwenden, um den Rector unter die Füse oder aus der Stadt zu bringen.

Bor ber Hand war Rachel durch das Ansehen, welches er am Herzoglichen Hose genoß, vor den Wühlereien gegen die öffentliche Schule geschützt, dis es am Schlusse des Semesters zum offenen Bruche kam. Dieser wird in einem zuverlässigen Berichte solgendermaßen erzählt (5): "Rachel sprach in seinem Ofterprogramm mit

⁽⁵⁾ A. Sach, a. a. D. S. 42.

strengen Worten seinen festen Entschluß aus, trot aller Berfolgungen und Berleumdungen sein angefangenes Wert weiter au führen, teine Winkelschulen zu bulben, Schul- und Holzgeld von jedem Schüler ohne Ausnahme zu fordern, und dem Dom gegenüber die Selbstständigkeit seiner Schule mit allen Kräften zu wahren. Als er nach der Sitte der Reit das Programm an die Thür der Domlirche beften ließ, wurde es auf Befehl des Dompropften wieder abgerissen. Rachel liek es zum zweiten Male anschlagen, und bald sab er bie Stude wieder über ben Kirchhof weben. Raum hatte er am andern Tage das öffentliche Examen begonnen, als plötlich ein tobender und lärmender Menschenhaufe in das Zimmer brang und in turzer Zeit seine ganze Schule aus einander sprengte. Während um das Schulgebäude ein förmlicher Aufruhr tobte, gewann Rachel mit seinen Collegen kaum Leit, unbehelligt sein nahegelegenes Wohnhaus zu erreichen. Er hat seitbem das Schulhaus nicht wieder betreten und feine Schüler nicht wiedergesehen." Mit der Absicht einer Reform des Schulwesens war er nach Schleswig gekommen, aber seinen beabsichtigten und wohldurchdachten Reuerungen zum Opfer gefallen. Aus Gram über feine verfehlten hoffnungen ertrantte er und starb schon am 3. Mai 1669. Seine Grabstätte erhielt er in der Domfirche. Die kaum begonnene Blüthe der Domschule wurde mit ihm zu Grabe getragen, die folgenden Rectoren fanden sie faft leer an Schülern, kampften vergeblich gegen die Macht des Dompropften und flagten bitter über die Erfolglofigfeit ihrer Beftrebungen und über den traurigen Tod "ihres überaus gelehrten Borgangers Joachim Rachel".

Während auf solche Weise, wie wir in dem Vorstehenden übersichtlich dargestellt haben, die unternommene Resorm im Geiste her vorragender Schulmänner damaliger Zeit an der Schleswiger Domsschule kaum zu Stande kam und einen tragischen Ausgang hatte, wurde dagegen der Husumer Stadtschule das Glück einer solchen zeitgemäßen Resorm zu Theil. Das geschah aber ein halbes Säculum srüher und zwar Decennien vor dem Ansange des dreißigigährigen Krieges, welcher allgemein Land und Leute materiell und moralisch zu Grunde richtete. Auch ist zu bedenken, daß die Berschiedenheit der rechtlichen und politischen Verhältnisse einer abhängigen Domschule und einer freien Stadtschule sich dabei geltend machte.

Der ausgezeichnete Schulmann, welcher die Husumer Schule reformirte, war Johann Olbenburg, geboren 1550 in Husum, der nach beendigten Studien Diaconus daselbst ward, aber alsbald sein Predigtamt niederlegte und Conrector an der Lateinischen Schule wurde. Als solcher wurde er am 31. September 1573 durch den alten Pastor Botelmann introducirt, wobei er vor einer zahlreichen Bersammlung eine solche Antrittsrede hielt, daß sie allgemeine Bewunderung erregte. Seine Resormen in der Unterrichtsmethode begann er jetzt soson, zunächst des Unterrichts im Lateinschreiben, in seiner Classe, der Secunda. Sein Bersahren, besonders bei der Correctur der schulmännern seiner Zeit solgte, unter denen der berühmte Ishannes Sturm an der Spitze stand in der öffentlichen Meinung. (6)

Die Schule interessirte den regierenden Herzog Adolph sehr. schon mit Rudficht auf ihre Lage an ben Landschaften Giberstedt. Norder-Dithmarschen und Nordstrand, aus welchen Landestheilen viele junge Männer sich ben akademischen Studien widmeten. Der Herzog war beshalb mit bem Plan beschäftigt (7), die Schule so zu erweitern, daß sie vollständige Reife für das Universitätsstudium gewähren könne, und seine beiben Nachfolger, Herzog Friedrich und Bergog Bhilipp, hegten daffelbe Interesse. Die Bürger von Husum hatten den Gedanken mit Gifer ergriffen, und es wurde der Befoluß gefaßt, ein geräumigeres Schulhaus zu bauen. Dieser Bau wurde aus städtischen Mitteln und unter einer Beisteuer ber Landschaft Eiberstedt alsbald ausgeführt und zur größten Zufriedenheit 1586 fertig. Oldenburg, der inzwischen 1582 Rector geworden war, fuhr mit seinen Berbesserungen im Unterricht eifrig fort, und burch ben Schulvorstand wurde er jett veranlagt, eine Schrift über bie Neuordnung der Schule, über die Bertheilung des Lehrstoffes und über die Lehrmethode druden zu lassen, und dieselbe dem Herzoge Philipp zu widmen. So entstand die ausgezeichnete Schrift (8) Olbenburgs "Designatio classium", gebruckt zu Schles-

⁽⁶⁾ Bgl. K. v. Rammer, Geschichte ber Babagogit I, S. 230 ff. (7) Kallsen (Conrector), Geschichte ber husumer Gelehrtenschule. Programm an Oftern 1867.

⁽⁸⁾ Gine umftändliche Analyse berselben giebt 3. S. C. Eggers (Rector, spater am Ghunasium in Altona) in zwei Hustumer Schulprogrammen von 1814 und 1815.

Digelfen, Rirgengefdicte Soleswig-Bolfteins. IV.

wig 1588. In derselben findet man die damalige Lehrmethode und eine ausführliche Lectionstabelle mit vielen bidactischen und pabagogischen Bemerkungen, welche sehr beachtenswerth find. Auch werden darin die verschiedenen Lehrgegenstände und Uebungen ausführlich besprochen. Wir erfahren daraus, daß die reorganisirte Schule fünf Claffen zählte. Die unterfte ober fünfte Claffe befaßte ben Unterricht in den Elementen des Christenthums, so wie im Lesen, Schreiben und den Anfang im Lateinischen. Der Religionsunterricht beftand im Auswendiglernen des Katechismus, mit Uebergehung der Erklärungen, und einzelner Bibelftellen. Sonnabends murbe bas Evangelium beutsch gelesen in einer Extrastunde. Die Unterrichts gegenstände in der vierten Classe waren Religion, Schreiben und Latein. Es wurde Luthers Heiner Ratechismus bier ganz gelernt, gleich wie einzelne Pfalmen und auserwählte Stellen ber Beiligen Schrift. In den Religionsstunden der Tertia murben Luther's la teinischer Ratecismus mit ben Anmertungen, gleich wie Stellen aus dem Evangelium und den Episteln grammatisch erklärt und aus wendig gelernt. Als das Ziel der Secunda wird aufgestellt, aufer ber zu fördernden Gottesfurcht, das Lateinische grammatisch richtig sprechen und schreiben zu lernen, und bafür ber Zeitraum von zwei Rahren als hinreichend bezeichnet. Rest wird der lateinische Styl schriftlich geübt, dagegen das Griechische nur so weit gelehrt, bas ber Schüler fertig lefen und becliniren tann. In biefer zweiten Classe wird besonderes Gewicht auf die Anstands - und Sittenlehre gelegt, und der Ratechismus baneben so erklärt, daß die Anaben nicht bloß bie Worte berfagen konnen, fondern auch diefelben au erklären im Stande find. Bur Forberung der Frommigleit bient ebenfalls am Sonnabend Nachmittag bas Borlesen bes lateinischen Evangeliums, und jede Lection wird mit Gebet begonnen und geichlossen. In der ersten Classe werden die Hauptlehren der driftlichen Religion vollständiger gelehrt und eingeschärft. Die griechische Sprache wird eifrig getrieben, und es werden die Anfangsgründe der Dialektik, Rhetorik und Arithmetik, auch der Boetik, gelehrt. Bon ben griechischen Autoren find nur die leichtesten zu mablen, unter benen homer's Obyssee besonders hervorgehoben wird. ber Arithmetik wird gefagt, daß sie ben Beist schärfe und unent behrlich sei für das praktische Leben. Für den Unterricht in den Hauptlehren bes Chriftenthums dienten Luther's Ratedismus und

Welanchthon's Examen, und zur Wedung der Andacht waren beftimmt die Worgen-, Mittags- und Abendgebete, das vierstimmige Absingen einzelner Psalmen in Buchanan's metrischer Uebersetzung, das Herlesen eines Capitels der Bibel, und das Hören der Predigt in der Kirche, aus welcher die Primaner und Secundaner den Lehrern kurze Aufzeichnungen vorzulegen hatten.

Zulett ward in der Schrift Oldenburg's eine gute Schulzucht empfohlen, denn ohne sie sei bei der großen Berderbtheit des Jahrhunderts wenig zu erreichen, und in der Besprechung der Schuldisciplin giebt er manche Winke für die Schulmänner seiner Zeit mit Rücsicht auf das Benehmen der Schüler in der Schule, in der Kirche, auf der Straße oder an anderen Orten, und seine Bemerkungen geben einen seinen pädagogischen Blick zu erkennen. Er war gar kein Freund des damals herrschenden Prügelspstems in den Schulen, sondern empsiehlt andere Strasmittel, wie Nachsitzen u. dergl. Hierbei empsiehlt er den Lehrern angelegentlich, die Verschiedenheit der Charaktere der Schüler zu berücksichtigen und nicht ungleiche stets auf gleiche Weise zu behandeln, sondern verschiedenartige Strasund Bessentigsmittel zur Hand zu nehmen.

Als Resultat einer Bürdigung bes Rectors Olbenburg als Schulmann liegt uns folgendes sachverftandige Urtheil (9) por: "Olbenburg nimmt freilich, bem Geiste seiner Zeit folgend, ein viel au engbegrenztes Biel ber ju erreichenben Schulbilbung an, und auch in diesem engumstedten Gebiet strebt er mehr nach Ansamm= lung von Kenntnissen, als nach geistiger Durchbilbung; andrerseits aber ift ihm ein flarer pabagogischer Blid eigen, ber nicht selten weiter fieht als seine Zeit. Alles Sprunghafte und Unvermittelte fucht er zu entfernen; ben Weg zu seinem Ziele stedt er mit mathematischer Genauigkeit ab. Denn was man auch von der Berkehrtbeit biefer alten lateinischen Schulmeister sagen mag, Gins besagen fie in beneibenswerther Sicherheit: ein festes, unverrückbares Biel und eine ebenjo feste, unverrudbare Methode, dies Ziel zu erreichen. Dies Gefühl ber Sicherheit tritt uns auch bei Olbenburg überall entaegen; das Ganze ist aus vollem leben herausgeschnitten. Selbst ber Umstand, daß die vorgelegte Methode nicht sein alleiniges Werk ift, vermindert unser Interesse nicht. Er sagt es geradezu: "was

⁽⁹⁾ Dr. Rallfen, a. a. D. S. 18.

ich schreibe, gebe ich nicht bafür aus, als hätte ich es in meinem Studirzimmer oder in meinem Gehirn geschaffen; ich rühme nicht meine Einsicht, ich prunke nicht mit meiner Gelehrsamkeit. Bon den gesehrtesten Männern, welche zu dieser Zeit nicht ohne Ruhm die Studien der Anaben und Jünglinge leiten, habe ich entlehnt, was ich sür diesen Ort, diese Zeit und unsere Jugend als das Zweckmäßigste ansah. Das Meiste habe ich aus meinen alten Lehrern geschöpft" u. s. f. Diese Erklärung macht sein Werk um noch um so anziehender; wir sehen darin, wie weit die Erziehungskunst seiner Zeit gediehen ist, und wie sie sich in einem genialen Kopfe zu einem Gesammtbilde gestaltet."

Olbenburg leitete noch siebenzehn Jahre die Schule nach der Herausgabe seines interessanten Buches mit drei anderen Lehrem, einem Conrector, einem Cantor und einem Rechenmeister, die vor dem Ende des Jahrhunderts oft wechselten. Nachdem er zehn Jahre Conrector und drei und zwanzig Jahre Rector gewesen war, start er 1605, und seine Freunde setzen auf seinen Leichenstein im Chor der Kirche in die Inscription ganz einsach: "Ecclesisse huie et Scholae utiliter servivit annos XXXIII."

Husum war damals ein blühender Handelsort, so daß der ge lehrte Statthalter Heinrich Ranzau in seiner Landesbeschreibung (10) 1590 äußerte: Die Stadt ist reich, weitberühmt, mit Flensburg wetteisernd, durch die Menge der Häuser zu einem solchen Umfange herangewachsen, daß sie unter den Städten des Herzogthums Schleswig beinahe die größte ist, oder doch binnen Kurzem sein wird."

Allein in dem verderblichen Kriege litt die Stadt, wie die Landschaft Eiderstedt, unsäglich. (11) Der Wohlstand wurde durch schwere Schulden und eine drückende Steuerlast start geschädigt und zerrüttet. Deßungeachtet blieb bei den Bürgern ein lebhastes Interesse für ihre Stadtschule lebendig, und obgleich dort 1629 eine pestartige Krankheit grassirte, so wurde doch der Plan, den einst Herzog Adolph schon gehabt hatte, die Schule zu einer vollständigen Gelehrtenschule für die Ausbildung auf die Universität zu erweitern,

⁽¹⁰⁾ Westphalen, Monum. ined. I, 56.

⁽¹¹⁾ Beccau, Berfuch einer urtunblichen Darftellung ber Geschichte hufums. Schleswig 1854.

eber aufgenommen, und durch Subscriptionen unter den wohlbenben Bürgern, und felbst unter ben Aemtern ber Handwerker. t bebeutenden Beiträgen die Ausführung des Werfes begonnen. s barauf die Husumer an ihren Landesherrn, den hochgebildeten rzog Friedrich III. zu Gottorf (12), sich mit einer Borstellung nbeten, fanden fie nicht allein geneigtes Bebor, sondern auch rch fürstliche Munificens und bedeutende Beitrage von manchen tten (18) pecuniare Unterstützung ihres Werkes. Nachdem so das hulcapital sich sehr ansehnlich vermehrt hatte, wurde zur Ausjrung geschritten. Am 8. October 1632 erschien die "Herzogliche hulfundation" (14), durch welche die Husumer Schule zu einer Uständigen Gelehrtenschule erhoben ward. Es wird darin gesagt, : Busumer Bürger hatten aus driftlicher Devotion fich entschlossen, te Schule bergeftalt anzurichten, daß nicht allein ihre eigenen, sonen auch ber benachbarten Stäbte und Lanbschaften Rinder, burch blqualificirte Schulmanner so unterrichtet werben könnten in ien Künften und Sprachen, "daß fie mit Nugen und Frucht von nnen auf Atademien geschicket werben können und mögen". Die mbation schreibt daher vor, daß nach Gelegenheit ber Zeit und equenz ber Schüler hinführo fechs ober mehr gelehrte Braceptoren balten werben sollten. Alle Winkelschulen wurden abgeschafft, und sollte neben der Husumer Hauptschule nur eine einzige deutsche dule für den Unterricht im Schreiben und Rechnen gedulbet rben.

Als Schulordnung wurde das "selbsteigene in Druck auszangene Directorium" aufgestellt. Dieses von dem Rector Gotted Becker versaßte und sogleich in Hamburg gedruckte Directotm (15) enthält allgemeine und besondere Borschriften, nebst den
chulgeseten, so wie die lateinischen und deutschen Gebete, die in
n verschiedenen Classen gesprochen wurden. Die Schrift steht
er der Oldenburgischen Designatio weit nach. Die Borschriften
er die Lehrmethode sind sehr gewöhnliche Wahrheiten, welche aber

⁽¹²⁾ Bait, S. S. Gefc. II, 447 ff.

⁽¹⁸⁾ Rrafft, Jubelgeb. S. 322-324.

⁽¹⁴⁾ Die Urtunde ift mitgetheilt in Lag, Husumer Rachrichten, S. 255-261.

⁽¹⁶⁾ Das Directorium von Beder hat 3. D. C. Eggers ebenfalls in zwei hulprogrammen von 1817 und 1818 behandelt, unter bem Titel: "Dar-Unng ber innern Einrichtung ber Stabtschule zu husum im Jahr 1632".

nur auf eine Oressur und Abrichtung hinauslaufen. Die Religionsstunden sind dis zur Prima wesentlich nur ein Aussagen des Lutherischen Katechismus und einer Anzahl von Bibelsprüchen. Die ganze Lehrmethode hat in dem halben Jahrhundert zwischen Oldendurg und Becker keinen Fortschritt gemacht, ist vielmehr nur geistloser geworden. Der Werth des Becker'schen Directoriums ist nach sachverständiger Beurtheilung (18) nicht sowohl ein pädagogischer, als lediglich ein historischer, weil das Buch das einzige schriftliche Denkmal über die Husumer Schule aus dem siedenzehnten Jahrhundert ist, und schon durch die Lectionstabelle einen werthvollen Beitrag zu unserer Schleswig-Holsteinischen Schulgeschichte liefert.

Nachdem der Rector Olbenburg den Unterricht in der Husumer Hauptschule neu organisirt und seine designatio classium im Rabre 1588 zu Schleswig hatte bruden lassen, wurde gleichzeitig in abnlicher Art eine Neuordnung dem Flensburger Gomnasium zu Theil unter dem befannten Rector M. Paul Sperling, einem unmittelbaren Schüler von Johannes Sturm zu Strafburg. Derfelbe verwaltete jedoch nicht lange das Rectorat in Flensburg, indem er 1591 einen Rufe als Rector des Johanneums in Hamburg folgte, und bier diesem Amte mit großem Ruhme eine lange Reihe von Kahren binburch vorstand. (17) Seine Einrichtungen und Schulgesetze blieben jedoch sehr lange an der Klensburger Schule in Kraft, ja sie sind zum Theil bis auf die neueste Zeit geltend geblieben. Sperling hatte feine Schrift, welche diese Schulreform enthielt, zusammen mit feiner Antrittsrede von 1586 zu Wittenberg bruden laffen im Rabre 1589 unter dem Titel: "Scholae Flensburgensis administratio, Rectore Paulo Sperlingio, die ebenfalls viel Aufsehen machte und von ähnlichen Grundprincipien ausgeht wie jene Olbenburgische Schrift. Es find dies die Principien ber ersten Schulmanner jener Reit, und zunächst die bes berühmten Johannes Sturm.

Nach der Schrift Sperling's war die Unterrichtszeit in Flensburg bestimmt für den Sommer Bormittags von 6 bis 9, Nachmittags von 12 bis 4 Uhr, für den Winter von 7 bis 10 Bormittags und Nachmittags von 12 bis 4; Mittewochs und Sonnabends bis 10 Uhr Morgens. Die ganze Schule war in sechs

⁽¹⁶⁾ Dr. Rallfen, S. 42 n. 43.

⁽¹⁷⁾ B. L. Königsmann (Rector), Geschichte ber Flensburgischen Stadtsichule. Schleswig 1800.

Classen getheilt und hatte auch sechs Lehrer. In der sechsten und untersten Classe, in welche die Anaben schon mit dem 6. ober 7. Rabre eintraten, wurde Deutsch und Lateinisch Lesen und Schreiben gelehrt, auch icon das Decliniren und Conjugiren lateinischer Wörter, so wie einzelne Stude aus Luther's fleinerem beutschen Katechismus auswendig gelernt. Die gebräuchliche lateinische Grammatik war in dieser wie in den übrigen Classen die pon Melancthon. Die Unterweisung im Schönschreiben murbe bis in die britte, das tägliche Auffagen lateinischer Wörter bis in die aweite, und eine wöchentliche Gesprächsübung bis in die erste Classe fortgesett. Die Schüler ber fünften Classe lernten etymologische und spntaktische Regeln ber lateinischen Grammatik auswendig, so wie statt des beutschen Ratechismus eine lateinische Uebersetzung besselben. In dieser Classe wurden auch icon die ersten Bersuche im Lateinschreiben gemacht. In der vierten Classe wurde bas Berfagen bes beutschen und lateinischen Ratechismus, wie auch einiger Hauptstellen der lateinischen Bibel und einiger fürzeren lateinischen Bfalmen als Religionsunterricht fortgefest. Die dritte Classe beschäftigte fich schon mit bem ganzen Inhalt ber lateinischen Grammatit und ichritt auch jur lateinischen Prosodie fort. Hier fing man auch an, mit ben Anfangsgründen ber griechischen Sprache fich bekannt zu machen, und las in dieser Sprache die sonntäglichen Evangelien. Die zweite und die erste Classe beschäftigten sich noch ferner mit der lateinischen und griechischen Grammatik und mit bem lateinischen Stol. Sie hatten auch täglich ein Hauptstud ber grie dischen Uebersetzung bes Ratechismus aufzusagen und lasen ben Terenz. Birgil und Horaz. Cicero's Reden lernten sie auswendig und hatten fie herzusagen. Die zweite Classe schrieb auch lateinische Berfe und lernte nach Melanchthon's Lehrbüchern die Anfangsgründe der Rhetorik und Dialektik, dessen examen theologicum ebenfalls als Leitfaden gebraucht ward. Für die erste Classe werden folgende Lehrgegenstände aufgestellt: im Lateinischen erklärte sie den Cafar, ben Saluft, etliche philosophische Gespräche bes Cicero; im Griechischen bes Pythagoras und des Phocplides Sittensprüche; die leichteren Reden des Demosthenes, den Hesiod, und aus dem Neuen Testament einige Paulinische Briefe. Hiernächst wurde das erste Buch von der Rhetorik Melanchthon's durchgegangen, so wie die letten Bücher seiner Dialektik, die Lehrsäte seines examinis theo-

logici. und diese wurden mit der Augsburgischen Confession verglichen. In dieser Classe wurden zugleich allerlei lateinische Reben verfaßt. Der Unterricht im Bebräischen war gang ausgeschlossen. Geographie und Geschichte wurde sehr wenig getrieben. Die Beschäftigung mit ber lateinischen und griechischen Sprache war bie Hauptsache. Die fähigeren Schüler mußten immer Lateinisch sprechen. und wenn ein Schüler seinen Lehrern ober Mitschülern etwas # fagen hatte und sich nicht Lateinisch ausbrücken konnte, so mußte er erft um Erlaubnig bitten, fie in seiner Muttersprache anreden an bürfen. Es gab selbst für den Gebrauch der Muttersprache in der Schule zweierlei Zeichen, die man notas sermonis ober vernaculae linguae nannte, und die man von den Aufsehern bekam und nach genauen Borschriften Abends für je einen Pfennig einzulösen batte. Die Einrichtung ber fechs Classen ift im ersten Theil ber Schrift bes Rectors Sperling ausführlich behandelt, und am Schlusse ber selben wird ein Berzeichniß der Schriftsteller gegeben, wie auch ber Begenstände, die bis babin in ber Schule vorgenommen wurden. Awei Mal im Rahre, zu Oftern und Michaelis, wurden examins gehalten in Gegenwart des Propften, der Stadtprediger und zweier Rathsberren, und dabei erfolgten die Versetungen.

Die Schuldisciplin war ftrenge und im Ginzelnen ganz genan normirt. Der Batel und die Ruthe spielten dabei eine Sauptrolle. Aus den Schülern jeder Classe war eine breifache Art von Aufsehern bestellt: Decurionen, Notatoren und Coricäen, welche das Aufsagen bes Gelernten leiteten, jede Uebertretung der Schulgesetze bewachten und das Benehmen der Mitschüler außerhalb der Schule beauffictigten. Sie mußten über alle Zuwiderhandlungen ein Register führen und bem Rector einreichen. Ginige reichere Schüler hatten ältere Commilitonen zu Sauslehrern, um die Aufsicht zu führen und den Privatfleiß zu leiten; eine solche Hauslehrerstelle durfte aber nicht ohne Zustimmung des Rectors übernommen ober niedergelegt werden. Die Schüler waren zur größten Chrerbietigkeit gegen die Lehrer verpflichtet, und biese benutten armere Schüler als Aufwarter. Sämmtliche Schüler muften stets bem öffentlichen Gottesbienste beiwohnen, indem sie auf dem Chore jeder Kirche erschienen, um den Gesang zu leiten, und immer unter der Aufsicht eines Lehrers standen. In der Kirche wie in der Schule sagen übrigens die Schüler mit bedecktem Haupte.

Sehr bemerkenswerth ift in dieser, wie in den übrigen Gelehrtenfoulen, in Gemägheit ber Rirdenordnung, Die fleißige Ausbildung in Bocalmusit und die vielfache Ausübung der Gesangestunft durch Sperling hatte schon in seinen Schulgeseten ber Eurrende gedacht, sie wurde balb nachher förmlich eingerichtet und ftand unter einem Cuftos aus ihrer Mitte. Dieselbe bilbete einen Besangverein, ber vor den Häusern der Stadt Choräle sang und bafür Gaben erhielt. Die Currenbaner durchwanderten bie Straffen an bestimmten Wochentagen. Das eingenommene Gelb wurde balbjährlich in Gegenwart des Predigers und der Lehrer vertheilt. Daneben gab es einen eigentlichen Singechor, welcher eine symphonische Bocalmusik aufführte. Derselbe ging ebenfalls an Sonnund Resttagen burch bie Stadt und sang vor den Häusern ber wohlhabenberen Einwohner, wurde auch bei Hochzeiten und Gastmahlen eingeladen. Das erhobene Gelb hatte der Conrector aufzubewahren, und nach einem halben Jahre in Anwesenheit aller Lehrer und eines Bredigers unter die Choriften zu vertheilen. An einigen Gelehrtenschulen aab es noch einen sogenannten Davidschor, ber Davidische Psalmen zu Martini und Weihnachten vor ben Häusern fang und dabei Almosen sammelte, theils für die Lehrer und theils für die armen Schüler. Dieser Erwerb war ein Brivilegium der Soule und wurde an Unberechtigten ftrenge beftraft.

Bur Erholung ber Lehrer und ber Schüler bienten Schulseste und die Ferien, die drei Mal im Jahre auf einige Tage stattsanden, aber an den verschiedenen Schulen zu verschiedener Zeit. Besonders pflegte jährlich am ersten Mai ein Fest geseiert zu wersden, indem die Schuljugend unter Ansührung eines gewählten Maigrasen aus der Prima, der mit Laub und Blumen geschmückt war, sich vor der Stadt versammelte und in Procession durch die Stadt zog. An manchen Schulen, auch den unteren, war das Gregoriusssest am 12. März bekannt, wobei die Procession unter Ansührung des sogenannten Kinderbisches stattsand. Zuweilen wurden von den Schülern der Lateinischen Schulen zum Bergnügen Terenzische Comödien ober geistliche Schauspiele mit den Lehrern zusammen aufgeführt.

Besonders mussen wir noch der Fürstenschule mit Internat zu Bordesholm gedenken, welche 1566 durch Herzog Johann den

Aelteren gestiftet worden war. Wir haben über dieselbe früher (18) bereits die Nachricht mitgetheilt, daß der Lector M. Simon Brandes wegen seiner theologischen Ansichten 1591 seine Entlassung erhalten hatte. Es wurde darauf Birgilius Rothfeld, aus Rokla im Stolbergischen gebürtig, berufen, ber seit 1585 Conrector zu Schleswig war. Diefer wurde aber ichon 1596 Baftor in dem benachbarten Auch die folgenden Rectoren Brügge, wo er bis 1630 lebte. wechselten schnell. M. Enoch Svantenius wurde 1611 entlassen und an seiner Stelle Baulus Frifius aus Lübed eingesett, welcher ber reformirten Lehre zugeneigt war. Es geschah dies in der Zeit, als am Gottorfischen Sofe Philipp Cafar in großem Anseben ftand. und die reformirte Lehre einzuführen beabsichtigte. Ein Anverwandter des Oberhofpredigers. Abam Casar aus Heffen, wurde als Conrector eingesett; jedoch dauerte diese Richtung nicht länger als bis 1616, als mit dem Tode des Herzogs Johann Adolph ein Umschwung der Dinge eintrat.

Die Borbesholmer Schule litt übrigens 1627 im Rriege febr. Die Kaiserlichen unter Tilly hausten bort arg, die schöne Riche ward als Pferdestall gebraucht, vieles zerschlagen und zerstört. Erk nach acht Nahren tam 1635 bie Schule wieder zu Stande, marb am 7. August von dem fürstlichen Kirchen-Commissarius Johann Adolph Beder wieder eröffnet mit einer Deutschen Rede, die er im Chor der Kirche hielt; worauf der neue Rector P. Sperling mit einer Lateinischen Rebe sein Amt antrat. Coronäus schreibt barüber folgendermaßen: "Diß gute Wert haben wir negft Gott unfern bodgeehrten Herrn Batter Generali Superintendenten und besselbigen Sohne ben guten Fabriciis ju danden; biefelben haben lange Reit bas Gifen geschmiebet, zur rechten und Unzeit. Db nun wol Satar oft bem beißen Gifen viel Rälte zugeblasen, so hat doch Gott seine Gnade verliehen, daß dig gute Werk ist wieder glücklich geschmiedet worden und über 4 Jahren hernach alf Anno 1639 die Rahl ber Alumnorum von 16 big 32 erhöhet und also verdoppelt. O babt band ihr redlichen auffrichtigen Batrioten; Gott erhalte euch und bie Eurigen lange seiner streitenden Kirchen zum besten und Troft!"

Der Unterricht konnte ben 15. August wieber angefangen werben. Damals waren nur breizehn Schüler ba. Durch ben jüngeren

⁽¹⁸⁾ Bb. III, S. 244.

Facob Fabricius wurde am 5. November 1635 ein Examen gehalten. Es waren auch 1635 ein Conrector und ein Cantor angestellt, wozu noch 1639 ein Subrector kam. Die Lehrer wechselten aber immer schnell, und dies konnte für die Schule nicht gedeihlich sein. Nur der Rector P. Sperling blieb, dis 1665 das Gymnasium ganz einging und die Universität zu Kiel mit den Einkünsten desselben entstand. Dieser Rector war aber ein unvernünftig strenger Mann.

In die inneren Berhältnisse ber Anstalt gewinnt man einen flaren Einblid burch Dasjenige, was Samuel Rachel in seiner Autobiographie (19) darüber erzählt, der fünf Jahre, von 1638 bis 1643, und nachher wieder noch zwei Jahre hier Schüler war. Er äußert darüber in seiner Lebensbeschreibung, wie höchst ungern er, burch bie Bermögensverhältnisse gezwungen, in die wiederhergestellte Bordesbolmer Schule zurudgekehrt sei. Er habe so viel Leiden und Rummer fieben Jahre hindurch in dieser Awangsanstalt ausgestanden, daß er es mit Worten nicht auszudrücken vermöge und schon die Erinnerung daran ihn mit wahrem Schauber erfülle. Er räumt ein. baß freilich eine gewisse Strenge nöthig gewesen ware, um die Röglinge in Ordnung zu halten, jedoch keineswegs eine solche übermäßige, wie Sperling sie ausübte, welcher beständig nicht nur mit barten Scheltworten, sondern mit Schlägen bei ber Hand war. Es wurde von dem gestrengen Rector manchmal selbst kein Unterschied gemacht zwischen Schuldigen und Unschuldigen, ja, entsetlich gewäthet. so balb er durch Streit ober Wein erhitzt war, obgleich die Gefete ben Lehrern überhaupt nur eine mäßige Buchtigung geftatteten, und fie wegen übertriebener Barte belangt werben konnten. Sperling war ein so ungemeiner Freund der Musik, daß er daran nicht fatt werden konnte. Webe bem, der bei dem Singen auch nur einen falschen Ton angab. Da gab es Schläge in der Kirche und Entziehung des Mittagsessens sogar auf drei Tage. Dies erfuhr einmal ber Schüler Rachel, als er das Kyrie anstimmen sollte, die Orgel aber einen anderen Ton als Sperling angab und er, ängstlich gemacht, nicht in dem rechten Ton angestimmt hatte. Da wurde er sofort mit Schlägen gemißhandelt, aus der Rirche hinausgeworfen und zur Strafe auf brei Tage vom Mittagsessen ausgeschlossen, wobei jedoch seine Mitschüler, eingebent bes gemeinschaftlichen Looses.

⁽¹⁹⁾ Archiv für S. H. Staats- und Kirchengesch. I, S. 335 ff.

mit halbverzehrten Bissen und leberresten seinem hungrigen Magen zu Hülfe kamen. Besonders wurden die Schüler auch gequält durch die langen Predigten Sperling's in der Kirche. Bei der strengsten Kälte predigte er oftmals zwei Stunden lang, und die Schüler saßen da und wanden sich im Schmerz über ihre erfrorenen Fisse, ja weinten und jammerten. Im Sommer war unglaubliche Qual durch die Schwärme von Mücken, welche in den sischreichen Teichen, von denen das Klostergebäude umgeben war, sich erzeugten. Bei Nacht gab es deshalb keine Ruhe. Die Nahrung bestand meistens in Fischen. An drei Tagen der Woche gab es Fleisch und nur Ein Gericht Fische; an den übrigen vier Wochentagen bloß Fische. Bewegung in freier Luft ward nicht gestattet. Sperling ließ selbst bei Gelegenheit die Fenster vernageln und verstopfen.

Es war selbst in den Lehrstunden immer und immer die Rede davon, wie man nur mit strengen Gesetzen etwas auszurichten vermöge. Sonst war nach Rachel's Urtheil ber Unterricht im Ganzen nicht übel, doch nur für die Röglinge erster Ordnung, benn bie niedere Ordnung hatte zuweilen solche Lehrer, daß fie von ihren Schülern viel hatten lernen konnen, und beswegen zum Gefpitt waren. Es wurden täglich acht Stunden von ben Schülern im Schulzimmer hingebracht, wozu noch eine Stunde für Musik tam, und eine Betftunde am Nachmittage. Selten wurde es geftattet, frische Luft zu genießen und einen Spaziergang zu machen. ganze Einrichtung ber Anstalt war so beschaffen, daß unter ben Böglingen häufige Krantheiten entstanden, und der nachtheilige Ginfluß auf Körper und Geist manchmal auf die ganze Lebenszeit nach wirkte, und oft schwere Hypochondrie erzeugte, wie es namentlich bei Rachel ber Fall war. Manche unter ben jungen Leuten, wenn fie endlich aus ber Zuchtanftalt entlassen wurden, fturzten fic in zügellose Ausschweifungen; Andere wußten, wenn fie in Freiheit tamen, fich nicht in ber Welt und unter Menfchen gurecht zu finden, waren vielmehr unbeholfen und wurden verspottet. Die lange barte Behandlung mahrend ber Borbesholmer Schuljahre brachte Ginice zu sklavischer Furcht, Andere zu ingrimmigem Trop. Als 1643 bas schwedische Heer unter Torstenson in das Land eingerückt war, litt das Rlofter bald Mangel an Lebensmitteln, das Bier ging aus, und der Rector Sperling, um auch an dem Speisevorrath zu sparen, ergriff das Mittel, indem auch die Schüler einmal etwas versehen

batten, das Mittagsessen eingehen zu lassen. Die Schüler sollten fich mit einem bloßen Frühstud behelfen. Dies aber ward ihnen manchmal von ben schwedischen Solbaten vor bem Munde weggenommen. Da gab es benn einen förmlichen Aufstand. Die Alumnen brangen von hunger getrieben gewaltsam in ben Speisesaal und die Rüche ein. Sperling rief bewaffnete Bauern, die eben die Bache hielten, zu Hulfe; es tam zum ernsten Sandgemenge, wobei Einige ergriffen und eingesperrt wurden. Andere entflohen. Zwei von ben Schülern liegen fich bei bem ichwebischen Militar einschreiben. Die Schule löfte fich nun auf, um Sperling's Ansehen war es für immer geschen. Nachher wurde freilich der Unterricht wieder fortgefest, boch nicht mehr viele Nahre, benn als abermals 1657 ber Rrieg wieber ausbrach, entließ der Herzog Lehrer und Schüler, und erft 1662 wurde die Schule wieder in Stand gesett, nachdem es in ber Awischenzeit arg hergegangen war. Sehr balb nachher wurde bas Gomnasium ganz aufgehoben und bessen Einkünfte zu ber Kundation der neugegründeten Universität verwendet.

In dem Borftebenden haben wir hauptfäcklich die theils verfucten und theils burchgeführten Reformen verschiedener unserer Gelehrtenschulen erörtert. Wir wollen jest noch auf das Boltsschulwefen einen Blid werfen. Für bieses waren, abgesehen von ben Marichlandschaften, beren wir vorhin icon wiederholt gedacht haben, auf bem Lande in dieser Beriode die Einrichtungen noch äußerst bürftige. Es sollte zwar an jeder Kirche ein Küster sein, der die Landjugend im Katechismus zu unterrichten berufen war. bis in die Mitte bes fiebenzehnten Jahrhunderts fanden fich feines= wegs überall Küster, die dazu fähig waren, vielmehr wird öfter über Rüfter gellagt, daß sie weber lefen könnten, noch ihren Ratechismus orbentlich auswendig wüßten. Im nördlichen Schleswig bediente man fich ber reiferen Schüler ber Gelehrtenschulen zu Habersleben und zu Ripen als sogenannter Lauftüster (20), welche in den benachbarten Kirchorten bie bortige Jugend am Sonnabend unterrichteten. und am Sonntage ben Gesang in der Kirche leiteten. Diese Ginrichtung hatte viele Unzuträglichkeiten, aber erst am 20. August 1651 wurden die Lauffüster gang abgeschafft.

Erft im siebenzehnten Jahrhundert wurde ber Unterricht überall

⁽⁹⁰⁾ S. 8b. III, S. 228-29.

auf Lesen. Schreiben und Rechnen gesetzlich ausgebehnt, und ber Rüster hatte als Schulmeister darin zu unterrichten. Der Unterricht wurde daher fast nur an dem Kirchorte ertheilt, jedoch kommen in ben entfernteren Dörfern auch ichon im siebenzehnten Jahrhunden Nebenschulen vor. Der größte Uebelstand war, daß es an fähigen Lehrern mangelte, benn Bilbungsanftalten für Lehrer tannte man noch nicht. Der Brediger bes Ortes hatte die Aufficht über die Soule. und war als Schulinspector angewiesen, barüber zu wachen, baf ber Rüster seine Schuldigkeit als Schulmeister thue. In ber Go meinde Oftenfelb 3. B. wurde erft 1612 ein eigentlicher Rufter angestellt. Bei der Kirchenvisitation wurde immer nicht blog bie Schuljugend, sondern auch ber Schulmeifter examinirt, ob er auch ben Ratecismus gehörig tenne. Beffer ftand es mit ber Schule an ben Orten, wo schon ein Diaconus angestellt war. Dieser war bann ein studirter Rüfter, der in der Kirchspielsschule den Unterricht zu ertheilen hatte im Auswendiglernen des Katechismus wie in den elementaren Schulfertigkeiten. (21) Sehr wichtig wurden für bie Bebung des Schulwesens auf dem Lande die in der Kirchenordnung vorgeschriebenen Katechismuspredigten und die damit verbundenen firchlichen Katechismuseramina.

Bei diesem Ratechismuseramen in der Kirche wurde nach dem fleinen Ratechismus nicht bloß die Jugend geprüft, sondern auch bie Alten. Da diese Examina aber nicht überall recht in Aufnahme tamen, so wurden sie manchmal burch besondere Berfügungen einge schärft, und die Mandate zur Abhaltung oder Biedereinführung berselben kommen im siebenzehnten Jahrhundert, selbst mit scharfen Strafandrohungen begleitet, häufiger vor. Gine Gemeinschaftliche Berordnung "wegen ber Gottesfurcht und etlicher politischer Buntte" vom 14. December 1623 lautet babin: "Es ift unser befehlender Wille, daß alle und jede Pfarrherren in ben Städten und Dörfern nicht allein den Ratechismum fleißig predigen, sondern auch daraus nach geendigter Predigt am Sonntag, ja auch wohl am Mittwochen, bie Auhörer Alte und Junge eraminiren." Gine Berordnung vom 20. Mai 1639 schrieb vor: "daß die Katechisationes nicht weniger in ben Städten, aber auch in den Dorfern fleißig zu treiben." Eine Constitution vom 24. October 1646: "Solches Eramen ber

⁽²¹⁾ Lau, Reformationsgesch., S. 500 ff.

jungen Leute soll in der Kirche continuiret werden, damit sie nicht Dasjenige, was sie einmal gehört, wieder vergessen mögen." Ein Rescript an den Generalsuperintendenten vom 14. August 1647 befiehlt: "Die Brediger, besonders auf den Dörfern, sollen bei Strafe ber Suspension und Remotion die eingegangenen Eramina wieder einführen." Bei diesem Examen wurden vorzugsweise diejenigen Rinder gebrüft, welche zum ersten Male zum Tische des Herrn geben sollten, und badurch trat auch die Confirmation, welche bin und wieder noch nicht stattfand, aber jett allgemein eingeführt ward, in eine nabe Beziehung zum Schulwesen, und gewann eine febr große Bedeutsamleit für die Bollsbildung, junachst für die religiöse Ertenntniß der aufwachsenden Generation. Während bis dabin die Rinder oft schon mit dem 12. oder 13. Jahre die Schule verlassen batten, so wurden sie bagegen jest langer in ber Schule gehalten, indem das Maag der geforderten Erkenntnig sich steigerte, und diejenigen, welche dies Maag nicht erreichten, in die Schule gurudgewiesen wurden. Gine feste Bestimmung über bas Confirmationsalter war freilich noch nicht gegeben, und es war daher Bieles von bem Ermessen ber einzelnen Prediger abhängig, aber in ber Regel verließen die Kinder jest doch erft mit 14 Jahren die Schule. Auch machte sich in der Braxis die Tendenz mehr und mehr geltend, permittelft ber Confirmation ben Kirchen- und Schulbesuch zu beben. Bon großer Wichtigkeit war die Publication der Synodalbeschlüsse (22) unter König Chriftian IV. vom 24. October 1646, worin es heißt: "1. Sind die Schulen auf dem Lande fehr hochnöthig, und soll barin eine Generalconstitution gemacht, ben Schulmeistern und Braceptoribus, wie im Amte Rensburg icon geschehen, ein Gewisses, boch Geringes verordnet, und also, damit die Leute gleichsam gezwungen werben, ihre Kinder in die Schulen, welche Seminaria pietatis sind, abzufertigen und zu ichiden. 2. Worüber die Beamte und andere weltliche Obrigkeit jedes Orts zugleich mitzusehen, und darüber mit Ernft zu halten. 3. Die Jugend, wann sie sich erft zum beiligen Abendmahl bereiten will, wie sie bann nicht eber bazu zu verstatten, foll öffentlich in der Kirche vor der Gemeine aus dem Ratecismo gefraget, und also barauf gleichsam confirmiret und eingesegnet, bann

⁽⁹²⁾ Burcharbi, Ueber Synoben, S. 25.

erst bazu gelassen werben, welches die Eltern anreizen wird, baß sie besto fleißiger ben Ratechismus mit ihren Kindern treiben laffen."

Sehr verdient machte sich um die allgemeine Einführung ber Confirmation, besonders auch im nördlichen Schleswig, ber Propst Trogillus Arnfiel zu Apenrade seit 1682 durch seine einflufreiche Schrift: "Chriftliche Confirmation berer Catechumenen". (25) Erst am 16. Juni 1693 murbe die Herzogliche Berfügung erlassen, daß die Confirmation der Kinder, welche das Alter und die Kähigkeiten hätten, alle Rahre unternommen, und daß solche an den Orten, wo die öffentliche Confirmation noch nicht in Gebrauch gewesen wäre. ungefäumt eingeführt werben sollte. (24) Darin lag offenbar eine Epoche für die Volksbildung und den religiösen Unterricht in den Landschulen.

Indem wir dies Capitel vom Unterrichtswesen schließen, moge hier unser Landsmann, der als Didaktiker einen berühmten Namen hat. Wolfgang Ratichius (26) noch genannt werden. Er bieß ursprünglich Ratte und war in einer Bürgerfamilie zu Wilster 1571 geboren. besuchte das Symnasium zu Hamburg und studirte Philosophie und Theologie zu Rostod. Rachdem er durch verschiedene Länder Europa's größere Reisen gemacht hatte, trat er als Erfinder einer neuen Lehr weise hervor, welche Aufsehen erregte und vielfach besprochen ward, jedoch nicht in seinem Beimathslande, sondern in verschiedenen mitteldeutschen Ländern und vorzüglich in Thüringen. Seine neue Methode, eine mehr naturgemäße, stand in schneidendem Widerspruche mit bem berrichenden Spstem des mechanischen Auswendiglernens. Er war aber, um dieselbe in einer entsprechenden Schuleinrichtung zu realisiren, nicht die geeignete Bersonlichkeit. Durch die von ibm ent widelten Principien über die padagogische Methodik erscheint er aber in der Geschichte dieser Wissenschaft in der That als ein Bor gänger von Bestalozzi. (26)

⁽²⁸⁾ Diese Hauptschrift über die Confirmation erschien zuerst zu Schleswig 1693, und die 2. Ausgabe 1698.
(24) Falck's Bemertungen über die Confirmation im N. Staatsb. Mag. I, S. 533 und Nachträge das. S. 943, II, S. 668 st. Callisen's Anleitung zur Kenntnis der Kirchenverordnungen, S. 114. Jessen, Grundzüge zur Geschles Schul- u. Unterrichtswesens der Herzogthümer S. u. H., S. 164 st. (25) C. E. Carsens (Propst und Bastor in Tondern), Wolfgang Ratichius, geb. in Wister 1571, gest. 1635 in Ersurt. In der Zeitschrift der Gesellschift S. H. Geschichte. VII, S. 307 st. (26) R. v. Kaumer, Gesch. der Pädagogit II, S. 11 ss.

VII.

Stiftung der Universität in Riel.

Wir haben in dem vorhergehenden Abschnitte gesehen, daß Bergog Abolph, ber Stammvater bes Gottorfischen Bergogshauses, bie Wee hegte, eine atademische Bochschule, Babagogium genannt, in seiner Residengstadt Schleswig zu errichten, und wie er trop aller entgegenstehenden Schwierigkeiten und hindernisse dieselbe wirklich durchführte. Un dieser hoben Lehranstalt wurden nicht allein alle philosophischen Vorlesungen gehalten, sondern auch die Anfangs= gründe der Theologie, der Jurisprudenz und der Medizin gelehrt. Das Babagogium hatte jedoch fein glückliches Gebeihen und ging mit bem Tobe seines Stifters gang ein. Allein ber Bebante an bie Errichtung einer Atademie blieb unvergessen bei beiden Landesberrichaften und tam allmälig von felbst zu größerer Reife. Bereits im Jahre 1623 wurde diese Boee ju Flensburg im Königlichen Lanbestheile lebhaft besprochen, und man sammelte Subscriptionen au großen Beiträgen für eine daselbst zu gründende Universität. Die Reitverhältnisse verhinderten jedoch die Ausführung. Dagegen wurde durch die beiden Landesherren, den König Christian IV. und ben Herzog Friederich III., an die in Riel versammelten Landstände ber Herzogthümer am 2. December 1641 die Proposition gestellt, bak es "ben Ständen und gesammten Einwohnern dieser Fürftenthumer febr gebeihsam und erspricklich sein werde, in den Berzogthumern eine Universität zu erigiren, ba die Länder aller Orten sehr permuftet, und eine gelegene Atademie, wohin die Jugend zur Bollführung ihrer Studien zu verschicken, in gang Deutschland faft nicht au finden sei". Wie bieses "höchst gedeihliche Wert" auszuführen sei, wurde darauf von den Ständen in Deliberation genommen, welche au bem Resultate führte, daß die Stände auf ben Antrag wegen der au errichtenden Universität am 8. December 1641 die Antwort ertheilten, daß die Ausführung des "zwar gedeihlichen aber kostbaren" Bertes mit Rudficht auf die schweren Zeitverhaltnisse und die brudenbe Steuerlaft für eine beffere Zeit aufgeschoben werben möchte. Demnach tam ber Plan ber beiden Landesherren, eine Gemeinicaftliche Universität für das Ganze der Herzogthümer zu errichten, nicht zur Ausführung.

Indessen ber Herzog Friederich gab biesen schönen, für die Wissenschaften hochwichtigen Plan nicht auf; er hatte schon 1640 durch jeinen Regensburger Gejandten Joh. Ab. Rielmann (v. Rielmannsegge) ben Raiser um die Ermächtigung zur Errichtung einer Universität in Solstein ersucht, und erlangte nunmehr vom Raiser Ferdinand III. durch Diplom vom 26. April 1652 die Ermächtigung zur Gründung einer Universität in einem passenden Orte des Herzogthums Holftein, mit benfelben Borzügen, wie fie anderen beutschen Universitäten zuständen. (1) Jedoch die Zeitverhältnisse geftatteten bem Herzoge nicht die Ausführung des großen Blanes, für welchen er die Einnahmen aus mehreren zwischen Eiderstedt und Husum neu eingebeichten Roegen bestimmt hatte. In ben Borverhandlungen fam auch die Frage, ob Schleswig, die Herzogliche Residenzstadt, ober ob Kiel, die Hauptstadt des Herzogs in Holstein, der Univerfitätsort werden follte, in Berathung und speciell zur Begutachtung. Es wurde für Kiel entschieden, dessen Magistrat bedeutende Bortheile in Rudficht auf die Gebäude der Universität anbot, und es wurde die Lage der Stadt an der Grenze zwischen beiden Berzogthumern, so daß von Norben und von Süben man leicht dahin gelangt, ebenfalls berücksichtigt. Auch war ja schon in dem Kaiserlichen Diplom eine angemessene Stadt im Herzogthume Holstein für ben Sit ber Universität bestimmt.

Daß es so lange Jahre dauerte, bevor man die Errichtung der Universität in Angriff nahm, lag in der Ungunst der Zeit und zwnächst in den verheerenden Kriegen zwischen Dänemark und Schweden, welche zum großen Theil in den Herzogthümern geführt wurden, und eine größere Unternehmung für das öffentliche Beste verhinderten. Die Stiftung der neuen Universität in Kiel blieb aber beständig der Lieblingsgedanke des Herzogs.

Herzog Friederich III. war in mehreren Wissenschaften wohl bewandert und nach vielen Seiten hin hochgebildet. Er sprach Latein mit großer Geläufigkeit, verstand auch Hebräisch, liebte besonders die mathematischen Wissenschaften und vorzugsweise die Astronomie.

⁽¹⁾ H. Ratjen, Geschichte ber Universität zu Kiel. Kiel 1870. Das Kaifer liche Diplom findet man abgebruckt in der Spstemat. Samml. der für S. n. D. erlassenen Berordnungen. IV, S. 337 ff.

Der in einem Gebäude bes neu angelegten Gartens (2) stehende. gewaltig große Himmels-Globus galt allgemein für ein Wunderwerk. Der Fürst begünftigte hervorragende Gelehrte und Rünftler. gelehrte Abam Olearius und der berühmte Hofmaler Jurian (Jürgen) Ovens wurden fehr geehrt und genoffen am Gottorfischen Dofe großes Ansehen. Die Bibliothet zu Gottorf war weit berühmt und ausgezeichnet durch einen Schat von Handschriften, und namentlich durch wichtige Cobices alter Rlassiker. Die Gottorfische Kunstkammer wurde mustergultig für Ropenhagen wie für Berlin. Bon Gottorf ging eine epochemachende Förderung ber orientalischen Studien in jener Zeit aus. Letteres ift unter uns fo wenig anerkannt, bag wir uns erlauben, eine fachkundige Stimme (3) darüber in den Berhandlungen der 27. Versammlung Deutscher Bhilologen und Schulmanner in Riel bier anzuführen: "Es war gegen die Mitte bes 17. Jahrhunderts, daß ein Gelehrter des Herzogthums Schleswig, ber vortreffliche Abam Olearius, ber aus dem sächsischen Thüringen gekommen war, es zum ersten Male unternahm, zu zeigen, bag in Afien menschliche Bergen schlagen mit bedeutenden sittlichen Interessen und tiefer Empfindung. Diefer Olearius war es, der zuerst das Drientalische bekannt machte, indem er aus dem Rosengarten Saadi's Sprüche mittheilte, in benen sich bas beutsche Gemuth nicht allein, sondern die europäische Culturwelt überhaupt zu Haus fühlte. Aber wieder bedurfte es eines neuen Sahrhunderts, ebe der Ansat weiter verfolgt wurde." Wir wollen dazu nur furz bemerten, daß die Reisebeschreibung von Olearius über die Reise der vom Herzog nach Rugland und Perfien, junächst für commerzielle Zwede, baneben aber auch mit gelehrten Aufgaben gesandte Gesellschaft, nicht bloß mit größtem Beifall aufgenommen, sondern auch ins Frangösische, Englische und Hollandische übersetzt worden ist. Olearius war Bibliothekar des Herzogs und Director der Kunft- und Naturalientammer, und wurde von bem Fürsten in vielfacher Sinficht begunftigt und ausgezeichnet. (4) Der Herzog verstarb am 10. August 1659

⁽²⁾ A. Sach, Neuere Geschichte bes Schlosses Gottorp. Programm ber

⁽⁴⁾ Er war geboren zu Afchersleben 1599 und starb zu Schleswig 1671. Er ift bekanntlich Verfasser einer Schleswig-Holzeinischen Chronit (1674 erschlenen)

zu Tönningen und vererbte den vorbereiteten Plan der Universitätsgründung auf seinen Sohn Christian Albrecht. Dieser folgte als Regierungsnachfolger mit Pietät ganz und gar den Joeen seines Baters und behielt auch als Minister den Herrn v. Kielmannsegge, der ihm der Hauptrathgeber wurde für die Berwirklichung des gefaßten Planes, welcher völlig dem Ehrgeize des Ministers entsprach. Zedoch vergingen wieder in Folge der Zeitumstände noch sieden Jahre, ehe es zur wirklichen Ausssührung kam.

Um die organisatorischen Arbeiten zu übernehmen, wurde Samuel Rachel berufen, welcher ein namhafter Professor des Natur- und Bölkerrechts zu Helmstädt war, und wegen seiner juristischen und politischen Schriften einen bedeutenden Ruf batte. Die Berathungen fanden unter dem Borfite des Ministers von Rielmannsegge statt, aber Rachel correspondirte mit den Gelehrten, die man als Brofessoren berufen wollte. Begewisch in seiner Landesgeschichte (5) berichtet von der Thätigkeit Rachel's actenmäßig wie folgt: "Er führte bie Aufsicht über bie Anlegung und Ginrichtung ber akademischen Gebäude; er schrieb die Brogramme, wodurch der Welt die Errichtung ber neuen Universität angekündigt wurde; er erfand bie Figuren und die Wahlsprüche für die verschiedenen Siegel, deren die Universität, und beren die vier Facultäten sich bedienen sollten; er entwarf ben Gid für ben Prorector und für die Professoren; er entwarf die akademischen Gesetze; er machte den Plan zu dem Freitische, ber acht und vierzig Studenten sollte gegeben werden."

Es war übrigens die Form und Einrichtung, welche der neuen Universität gegeben ward, die gewöhnliche anderer deutschen Universitäten. Die Wissenschaften wurden unter die vier hergebrachten Facultäten vertheilt. Für die theologische Facultät wurden drei ordentliche Lehrer angestellt, für die juristische fünf, für die Wedizin zwei, und in der philosophischen Facultät neun Professoren.

Die Fundation (6) der Universität ist ausgestellt am Michaelistage 1665. Als Dotation wurden durch den Herzog fünstausend

und eines Wertes über bie Gottorfifche Runftfammer, herausgetommen ju Schleswig 1666. 3. Ausg. 1703.

⁽⁵⁾ Hegewisch, Geschichte ber Herzogthümer unter bem Olbenburgischen Hause. IV, S. 170.
(6) Dieselbe ift gebruckt in ber Spstemat. Sammlung ber Berordnungen. IV, 348 ff.

Reichsthaler jährlich zugesichert, mit welcher Summe damals die fämmtlichen Behalte ber Professoren gedectt werben tonnten. Dies war also ber ursprüngliche Fonds, ber aus ben Ginkunften bes nunmehr aufgehobenen Gymnasiums zu Bordesholm entnommen werden sollte. Dasselbe hatte aber jährlich 4898 Reichsthaler gekostet. (7) Es war also bas Opfer, welches aus ben Herzoglichen Finanzen gebracht ward, ein äußerst geringes. Die Einnahme der neuen Kocge bei Sufum, wie man icon in der Zeit des verftorbenen Bergogs beabfichtigt hatte, der Universität als Dotation zu überweisen, wurde auf Rachel's Rath aufgegeben, weil sie nicht hinreichten und zu unsicher waren, indem jene Landschaften zu sehr ber Gefahr von Ueberschwemmungen unterworfen waren. Um bem beschlossenen Convictorium für achtundvierzig unbemittelte Studirende ben nöthigen Konds zu verschaffen, wurden die freien Landschaften im Berzoglichen Landestheile veranlagt, fich zu ansehnlichen Beitragen zu verpflichten. Norderdithmarschen sollte 500 Athl., Giderstedt 600 Athl., das Amt Tondern 500 Athl. und Nordstrand 60 Athl. zu dem Herzoglichen Convict jährlich zahlen.

Die Stadt Riel gab ihrem Anerbieten entsprechend die nöthigen Gebäude ber, welche sämmtlich in der nächsten Umgebung der Klosterfirche lagen. Das icon von Abolph IV. gegründete Franciscanerfloster war in Folge ber Kirchenreformation mit seinen Zugehörungen an die Stadt überlassen worden. (8) Diese hatte die Baulichkeiten ipater in Armenhäuser umgewandelt. Dieselben wurden nun für bie Universität umgebaut als Gebäude für Auditorien, für die Senatsfixungen, für die Universitätsbibliothek und für das Convict; und Brofessor Rachel, der speciell beauftragt war, diese Baulichkeiten gu befichtigen, erklärte fich zufrieden. In seiner Autobiographie äußert er barüber, er habe geftrebt, ben Musen, wenn auch feine glanzenden, fo boch auch feine ichlechten Wohnungen zu verschaffen, und dies fei vor ber Hand gelungen. Für jede Facultät war ein eigenes Auditorium eingerichtet. Das theologische war das geräumigste und auch 211 Anaugural-Disputationen bestimmt. Das juristische Auditorium rühmt Rachel als das schönste, welches auch die freieste Aussicht hatte. Der Consistoriensaal des atademischen Senates war am wenigsten

^(*) Man vgl. Staatsb. Mag. III, S. 242. Fald's Hanbb. III, 2. S. 731. (*) S. oben Bb. III, S. 138.

befriedigend. Der Magistrat der Stadt berechnete den aus städtischen Mitteln gemachten Auswand für die neue Universität auf 12 000 Athl. Dazu kam die von der Stadt den Häusern und Wohnungen der ordentlichen Professoren und einiger Universitätsbeamten eingeräumte Hausfreiheit, welche Excemption von Steuern auf jährlich 360 Athl. geschätzt ward, und die Stadt bemühte sich bald deshalb, doch ohne Ersolg, bei dem Landtage um Minderung ihrer Pflugzahl.

Die Universitätsbibliothek wurde ursprünglich gegründet mit den Druck- und Handschriften der ehemaligen Alosterbibliothek von Bordesholm, mit den Bibliotheken der Nicolaikirche in Kiel und der Eutiner Kirche, mit den Dubletten der reichen Gottorfer Bibliothek und mit verschiedenen Privatbibliotheken, welche der Universität geschenk wurden. (*) Die kleinen, der Bibliothek zugewiesenen Einnahmen waren längere Zeit hindurch ziemlich ungewiß; etwas später erhiekt die Bibliothek einige Vortheile durch die Verpssichtung der Buch brucker in dem Gottorssischen Theile der Herzogthümer, ein Druckermplar an die Bibliothek zu liefern. Der Herzog und der Minister Kielmannsegge, welcher letztere Borsteher der Bibliothek wurde, vermachten auch ihre lebensgroßen Bildnisse an die Bibliothek, welche der Künstler Jurian Ovens versertigt hatte, und die später zu beiden Seiten des Katheders in der großen Aula hingen.

Was die Landesherrlich ertheilten Jmmunitäten anlangt, so ift in den Generalstatuten vom 2. April 1666 ausdrücklich bestimmt, daß "alle und jede Universitätsverwandte von allen oneribus, sowost realibus als personalibus, contributionibus ordinariis oder extraordinariis, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, sie seien jeto in Gebrauch oder möchten künftig eingeführt werden, es sei zu Fried» oder Kriegeszeit, befreit sein, jedoch daß sie sich auch bürgerliche Nahrung zu treiben enthalten sollen." In diesen Statuten wird serner der Universität die Civil» und Criminal-Jurisdiction eingeräumt über die Prosession, deren Frauen, Kinder und Hausgenossen, so wie über die Studirenden und über Alle, der Universität mit Eid und Pflicht Verwandte, wie Pedelle, Buchdrucker, Buchbinder, Barbier, Dekonom des Convicts u. A. Die Criminalgerichtsbarkeit ist nur dahin beschränkt, daß Todesurtheile an den Landesherm

^(*) Begen ber Universitätsbibliothet sind die Nachweisungen zu vergleichen bei Ratjen a. a. O. S. 91 ff.

einzusenden waren, und daß bei Relegationen über zehn Jahre eine Appellation stattsand. Die akademische Gerichtsbarkeit wurde aussesübt durch die Gesammtheit der ordentlichen Prosessoren, das engere oder weitere Consistorium, oder Senat, unter Leitung des Prorectors. Später hat die Jurisdiction der Universität manche Streitigkeiten mit den städtischen Behörden veranlaßt.

Ueber die Darftellungen und Inschriften der oben von uns erwähnten Siegel ber Universität und ber einzelnen Kacultäten, beren Erfindung wir dem Professor Rachel zuzuschreiben haben, wollen wir hier turz bemerken, daß das Universitäts-Siegel ein Bild bes Friedens zeigt, die Rechte einen Palmenzweig haltend, die Linke an bas Füllhorn gelehnt, zugleich ein Resselblatt barftellend, bas befannte Wappen des Herzogthums Holftein, mit den Buchstaben C. A. (Christiana Albertina) und barüber die Herzogliche Krone. Die Devise ift: pax optima rerum, welche auf ben nach bem schweren Kriege wieder hergestellten Frieden Bezug hat. theologische Facultät führt in ihrem Siegel als Sinnbild ein großes Buch, ben Cober ber Beiligen Schrift vorstellend, aus bessen Mitte bas Heilige Kreuz, oben mit einer Dornenkrone geschmückt, sich erhebt, und die Inschrift lautet: "scrutamini scripturas". Die Facultat ber Juriften hat im Siegel eine im Gleichgewichte stehende Bage, über welche ein Scepter und ein Schwert sich erheben, mit einer Krone barüber und ber Inschrift: discite justitiam moniti. Das Siegel der medizinischen Facultät zeigt einen Stab, umwunden von zwei Schlangen, und baraus erhebt fich ein Blumenftrauß, mit ber befannten Sentenz des Hippotrates: ars longa, vita brevis. In bem Siegel ber philosophischen Facultät erblickt man eine Rette, gehalten durch eine aus einer Wolfe fich hervorstredende Sand, und barunter das Bild der Pallas in schwebender Geftalt, mit der Inforift: "commune artium vinculum".

Für den botanischen Garten hatte der Herzog den vierten Theil seines Schlößgartens gewidmet, was jedoch nicht zur Ausführung gekommen zu sein scheint. Dagegen finden wir in der Folge einen hortus medicus in der Nähe der Universitätsgebäude bei der Alosterkirche.

Das Rectorat verblieb dem Landesherrn, auf den Doctor-Diplomen wurde der Landesfürst an der Spize genannt: Christianae Albertinae rector et cancellarius magnificentissimus. Der pro-

rector magnificus war einer der ordentlichen Professoren, und bas Brorectorat follte alle halbe Jahr nach den Facultäten wechseln. Zuerst war der Prorector der erste Theolog, dann der erste Juift, darauf der erste Mediziner, dann der erste in der philosophischen Facultät. Der Form nach fant aber eine Wahl burch die ordent lichen Professoren statt, und gewählt konnte nur werden, wer in Riel ober auf einer andern Universität wenigstens zwei Rabre eine Professur bekleidet hatte. Die Uebertragung des Prorectorats war ein öffentlicher akademischer Act, zu welchem durch ein Programm eingeladen werden follte. Die versammelten Brofessoren zogen in Procession in die Kirche, der abgehende Prorector hielt eine Rede, beeibigte ben neuen Prorector und übergab ihm bie Infignien ber Universität. Durch den Universitäts-Secretär wurden die akademis schen Gesetze verlesen, und der neue Brorector hielt eine Antritts rebe. Die zu übergebenden Insignien waren ein Purpurmantel, zwei Scepter und zwei Schlüffel, das akademische Abum und Sie gel, die Sammlung ber Universitätsgesetse.

Das Amt und die Würde des Kanzlers der Universität war gleichfalls dem Landesfürsten vorbehalten, welcher immer einen der Prosessionen zum Prosanzler ernannte. Dieser hatte "bei Doctorpromotionen die Landesherrliche Genehmigung zu erklären, für die Aufrechthaltung der Landesherrlichen Berfügungen zu wachen, für das Wohl und die Ordnung der Universität zu sorgen". Nach der ursprünglichen Einrichtung wurde das Amt des Prosanzlers auf zwei Jahre ertheilt. Nach einer etwas späteren Berfügung sollte das Prosanzellariat alle zwei Jahre zwischen den Primariis der beiden ersten Facultäten abwechseln, war aber kein Amt von besonderem Einflusse.

Die seierliche Einweihung (10) fand am 3. October und in den solgenden Tagen 1665 statt, und es hatte sich dazu Alles in Kiel eingefunden, "was sich in den Herzogthümern durch Stand, Rang oder Reichthum auszeichnete". Der Herzog selbst, begleitet von seinem Bruder August Friederich, dem sich am solgenden Tage der Prinz Rudolph Friederich, ein Enkel Johanns des Jüngeren, aus der Rorburger Linie, zugesellte, kam mit vielen Mitgliedern der

⁽¹⁰⁾ Thaulow, Die Feierlichkeiten bei ber Einweißung ber Rieler Universität in ben Octobertagen b. J. 1665. Riel 1862.

Ritterschaft und mit einer Anzahl hoher Beamten am 3. October 1665 nach Riel, und wurde an der Grenze des Weichbildes von bem Königlichen Rangler Grafen zu Rantau, dem Rieler Magistrat. mehreren Landräthen und Anderen empfangen. Darauf wurde bei ber Holsten - Brude ber Bergog von den Professoren und Studenten feierlich begrüßt; er stieg vom Pferde um die kurze Dankrebe des Professors Musaus anzuhören. Am 4. October wurden Borbereitungen für die Einweihungsfeier an bem folgenden Tage getroffen. Die solenne Inauguration geschah mit großer Festlichfeit in der Ricolaifirche. Die Brocession der Brofessoren und Stubenten ging von bem Universitätsgebäude aum Schlosse und von ba nach der Kirche, der Herzog und die beiden Prinzen zu Pferde, ber Minister von Kielmannsegge als Principalcommissar und Reprasentant bes Raisers in einem sechsspännigen Wagen. Bor bem Ruge wurden vorangetragen das Kaiserliche Brivilegium von 1652. bie Berzogliche Kundation, die Insignien und die fünf Siegel der Universität.

In der Kirche waren erhöhte Site rechts von dem Altar für ben Raiserlichen Commissar, links für ben Herzog, in ber Mitte zwei Katheder. Nach einem Gesange hielt der fürstliche Generalsuperintendent Johannes Reinboth von der Kanzel die Einweihungspredigt, die so lang war, daß sie im Drud fünfzig Seiten in Folio Darauf wurden durch Rielmannsegge zwei fürzere Reben füllt. gehalten, wobei er das Raiserliche Diplom verlesen ließ, und in seiner zweiten Rede ben Professor der Theologie Beter Musaus jum Prorector ernannte, worauf biefem die akademischen Scepter und die Gründungsurfunden überreicht wurden. Darauf folgte eine Rebe bes Prorectors, zwischen ben einzelnen Reben murbe gefungen und muficirt. Der gange feierliche Act hatte fechs Stunden gebauert. Darauf war auf bem Schlosse Festessen an fieben Tafeln, wobei der Kaiserliche Commissar den obersten Blat hatte. Am folgenben Tage wurden die Professoren auf dem Schlosse beeibigt, und ber Brorector erhielt von bem Herzoge eine doppelte goldene Rette mit bes Herzogs Bruftbilb. In bem akademischen Gebäube wurden an diesem Tage fünf Reben gehalten: von dem Theologen Christian Rortholt, dem Juristen Erich Mauritius, dem Mediziner Caspar March, dem Historiker M. Watson und dem Brosessor der Beredfamkeit D. G. Morbof. Nach bem ursprünglichen Brogramm follten bie feierlichen Promotionen gleich bei ber Einweißung stattfinden, fie wurden aber bis in den Januar 1666 verschoben. Demnach erließ der Prorector und akademische Senat am 20. December besselben Jahres eine öffentliche Aufforderung, daß sich diejenigen melben möchten, welche am 22. Januar 1666 Doctoren, Licenciaten oder Magifter zu werden wünschten, so wie auch diejenigen, welche zu Notaren ernannt werden wollten. Zum Profanzler hatte ber Bergog ben Theologen Christian Kortholt ernannt. Die Candidaten, unter benen vier Kieler Professoren waren, bisputirten vor dem bestimm ten Tage, und der feierliche Promotionsact wurde in der Kirche vorgenommen nach dem altherkömmlichen Ritus deutscher Universitäten. Wir erwähnen speciell die Solennitäten für die theologischen Bromotionen: "Erst redete der theologische Decan Beter Musaus und erbat sich von dem Prokangler die Erlaubniß, die drei theologischen Candidaten, Sperling, Wasmuth und ben Propften Stephan Kendel (von Tondern) zu promoviren. Diese wurden beeidigt, dann als Doctoren der Theologie proclamirt, und auf dem oberen Katheber mit bem Doctorhut, bem Zeichen ber Freiheit, bem Ring als Reichen ber Festigkeit, wie ber theologische Decan fagte, ober ber Verlobungsact ber Wissenschaft, wie ber juriftische Decan bei ber Promotion ber Juristen beutete, versehen. Der Decan wies bie Doctoren barauf hin, daß sie wie die vor ihnen brennenden Kadeln leuchten sollten. Die ihnen vorgelegte offene Bibel sollte fie gum Foriden, bas zugeschlagene Buch zum Nachbenken ermuntern. Der Rug und die Umarmung des Decans sollten Zeichen des Friedens und der Einigkeit sein." In ähnlicher Weise wurden die Aromo tionen der anderen Kacultäten vollzogen.

Nachdem alle diese Festlichkeiten vorüber waren, wünschte der Minister eine glanzvolle Schilderung derselben in lateinischer Spracke und mit Kupfertaseln geziert, welche bald herauskommen sollte. Für diese Schriftstellerei suchte er einen eminenten Latinisten und wählte dasür einen geborenen Illyrier Alexander Julius Torquatus von Frangipani. Dieser Mann stand zuletzt in schwedischen Diensten und kam im Jahre 1665 an den Gottorser Hos, ohne Zweisel sür senes Geschäft herbeigerusen. Er löste die Ausgade, welche ihm gestellt war, in einem sehr schwülstigen Styl und mit declamatorischer Beredsamkeit. Das Werk erschien bereits im nächstolgenden Jahre

zu Schleswig in Folio. (11) Es war aber Professor Rachel badurch um die Ehre gekommen, die Geschichte ber Universitätsstiftung zu beschreiben, obgleich ihm die Arbeit schon übertragen war, und er icon feine lateinische Beschichte ber Stiftung und Ginweihung für ben Druck fertig hatte. Er hatte bei der Einrichtung der Univerfitat und ihrer Anstalten, wie bei der Berufung und Anstellung ber akademischen Lehrer die eigentliche Ausführung besorgt. Man fah aber in ihm mehr einen ausgezeichneten und gelehrten Beschäfts= mann, als einen redefertigen Rhetor. Im Verdruß über seine trantende Burudfetjung warf er die von ihm ausgearbeitete Schrift ins Feuer, hat sich aber über die Sache in seiner Autobiographie unverhohlen ausgesprochen, und äußert dabei: "Andere haben die Ehre und den Nuten, ich aber habe den Verdruß empfangen." Es war übrigens das Gefühl und die Ueberzeugung allgemein, daß in ber Stiftung ber Landesuniversität ein heilfames, hochwichtiges, für alle Zukunft ruhmvolles Werk vollbracht sei. Die wissenschaftlichen Bestrebungen im Lande hatten dadurch ein lebendiges Centrum, wirklich eine Herzkammer, bekommen. Das mußte dem Baterlande nach vielen Seiten hin nütlich und ehrenvoll werden, und besonbers wichtig war es von vornherein für das Studium der Theologie und für das heimathliche Kirchenwesen. In dem letten Jahrhunbert studirten die Schleswig-Holsteiner Theologie am meisten in Rostod, welches fast wie eine hiefige Landesuniversität betrachtet werden konnte; und manche Medlenburger sind dadurch als Brebiger ober Lehrer in Schleswig und in Holftein zu Anstellungen gekommen, zu benen auch ber Bater und der Baterbruder Rachel's geborten. Die Alumnen ber Fürstenschule zu Borbesholm wurden auf die Rostoder Universität gefandt, genossen bort Stipendien und ftanden unter der Aufsicht von zwei Professoren daselbst, welche der Herzog dafür salarirte. Jest bezogen die Landeskinder hauptsächlich bie einheimische Universität und die Zahl ber Theologie Studirenden nahm zu, indem bas Convictorium und balb auch gestiftete Stivenbien eine nicht unbedeutende Sulfe gewährten.

Selbstverftändlich stand die theologische Facultät in Kiel in der nächsten und unmittelbaren Beziehung zu der theologischen Bildung

⁽¹¹⁾ A. J. Torquati, Academiae Kiloniae fundatae Inaugurationis Panegyrica descriptio. Slesv. 1666.

und zu dem Kirchenwesen in unserem Lande, und es wird baber zwedmäßig sein, einen Blid speciell auf diese Facultät zu werfen. (18) Der erste Brofessor der Theologie war Beter Musaus. zugleich ber erste Decan der Facultät und am 5. October 1665 durch den Kaiserlichen Commissar zum ersten Prorector ernannt. Er war ein Schüler und Hausgenosse von Georg Calirt gewesen, zuerst Professor der Philosophie und dann der Theologie in Rinteln, dann ordents licher Professor der Theologie in Helmstädt, also College von Calirt, und von da nach Riel berufen bei Errichtung der Universität. Richt ohne Grund hat man behauptet, daß darin der Geist der neuen Facultät zu erkennen sei, ber Melanchthonische Beift. Calixt war nach Rechts und nach Links dem Extremen abgeneigt, daber seine schroffen Gegner seine theologische Richtung als Synfretismus dorafterisiren. Richt minder wurde Musaus zu ben Spnfretisten go rechnet und wiederholt heftig beshalb angegriffen, wogegen er fic aber energisch vertheibigte. Bu ber zweiten Professur ber Theologie wurde Christian Kortholt berufen, ein Inlander, der Sohn eines Bürgers zu Burg auf Jehmern. Er hatte zu Rostod und Jena studirt, wurde dann Brofessor der griechischen Sprache in Rostok und 1664 daselbst Professor der Theologie, worauf er zur theologischen Professur in Riel berufen ward. Rach Musaus' Tode murde er 1675 hier Brofessor Brimarius und war auch Brokanzler der Universität, nachdem er die Ernennung zum Propsten und Haupt vastor in Riel abgelehnt hatte. Ebenfalls lehnte er verschiedene andere Bocationen ab und blieb bis an seinen Tod in Riel, welches er sehr liebte. Er ist gestorben als Brorector am 31. März 1694. Die pia desideria von Spener, die auf Kortholt einen starten Eindrud machten, veranlagten ihn zu einer Schrift über die Berbesserung des Lebens und Wandels in der evangelischen Kirche. 30 boch später zog er sich mehr von den Bietisten zurück. Er war ein fleißiger und beliebter Docent und hat als fruchtbarer Schriftsteller sich sehr verdient gemacht um die historische Theologie, so daß er neben Bebel in Strafburg nach sachkundiger Beurtheilung (13) de mals in Deutschland für den ersten Kirchenhistoriker galt. Auch

⁽¹²⁾ Geschichte ber theologischen Facultät ber Christian-Albrechts-Universität in Kiel von C. Er. Carstens, Propst und Hauptpastor in Tonbern, in ber Zeitschr. b. Gesellsch. f. S. H. L. Gesch. V, S. 1 ff. (Kiel 1875.)

⁽¹⁸⁾ Schrödt, Rirchengesch. I, 173. Leipzig 1771.

machte er sich um unsere Landeskirche verdient durch Schriften über die Katechismuslehre, welche in mehreren Auflagen erschienen. Diesselben wirkten dahin, den kleinen Katechismus Luther's näher zu erläutern, wenn sie auch die herrschende Unterrichtsmethode in der Religion, welche fast nur in Aufsagenlassen des unverstandenen Katechismus bestand, umzugestalten nicht vermochten. (14)

Die britte theologische Professur wurde dem vieljährigen Rector und Pastor in Bordesholm Paul Sperling, den wir schon vorhin tennen gelernt haben, mit Beibehaltung seiner Propstei übertragen. Er war geboren in Hamburg den 9. November 1605, sein Vater, Professor am Gymnasium daselbst, war früher Rector der Gelehrtenssule in Flensburg; er starb am 27. April 1679. Als Professor in Kiel hielt er nicht allein exegetische Borlesungen, sondern auch vorzugsweise homiletische und katechetische. Mit diesen Collegien waren praktische Uebungen verbunden, die Zuhörer predigten unter der Leitung Sperlings wöchentlich zwei Mal in der Rlosterkriche. (15) Somit wurde durch Kortholt und Sperling, von welchen ersterer 1672 sein Buch über Pastoraltheologie veröffentlichte, für das Studium der praktischen Theologie und die homiletischen Lebungen der Studirenden gehörig Sorge getragen. (16)

Außerdem wurde durch mehrere Professoren der philosophischen Facultät fördernd eingegriffen in den Cursus der Collegien für die Theologen. So las namentlich der berühmte Professor der Eloquenz D. G. Mohrhof eigens über geistliche Khetorik. Der als Professor der Philosophie berufene Christoph Frank wurde schon 1666 außersordentlicher, und 1674 ordentlicher Professor primarius dersfelben, war zugleich Bibliothekar und Prokanzler. Als Professor der orientalischen Sprachen war Matthias Wasmuth dei der Stifstung berufen, kam aber schon 1667 als außerordentlicher und 1675 als ordentlicher Professor in die theologische Facultät. Er hat in lateinischer Sprache eine Arabische Grammatik, und ebenso zu Kiel

⁽¹⁴⁾ Jeffen, Grundzüge jur Geschichte und Kritit bes Schul- und Unterrichtswefens ber herzogibumer (Hamburg 1860) S. 183.

⁽¹⁵⁾ Köfter, Geschichte bes Studiums ber praktischen Theologie auf ber Universität Riel. 1825.

⁽¹⁶⁾ Albert zum Felbe, De meritis Ord. Theol. in acad. Kil. analecta. (Lub. 1719.) Moller, Cimbr. litt. III, 362 ff.

eine Hebräische Grammatik herausgegeben, beschäftigte sich aber später mit chronologischen und aftrologischen Studien nach damaligem Geschmack und starb den 18. November 1688.

Ein solches Lehrerpersonal war allerdings geeignet, eine größere Rahl von Studenten, besonders theologischen, berbeizuziehen, wobei wir gelegentlich bemerken, daß die Rahl der im ersten Semester unter Musäus inscribirten Studiosen 140 betragen hat, mährend bei der Einweihungsfeier 162 an der Brocession Theil nahmen (17). also auch von anderen Universitäten Mehrere dabei waren. zu beklagen war, daß die Universität nur für den Gottorfischen Landestheil gegründet worden war. Dabei ist jedoch nicht zu leugnen, daß die Gemeinschaft mit dem Roniglichen Antheile ber Stiftung leicht in mancher Beziehung und namentlich in theologischer Sinsicht einen anderen Charafter gegeben hätte. Der Königliche Generalsuperintenbent, Dr. Stephan Rlot, war dem Synkretismus von Calirt entschieden feindselig und der schroffen Orthodoxie ber Reit zugethan. Unter seiner Leitung und Mitwirkung wäre auf die Berufung der neuen Professoren in diesem Beifte Ginfluß geübt worden, das ließ sich von dem weltklugen und gelehrten, aber willensstarten und hochfahrenden Manne, der immer sehr hierarcijo verfuhr, gar nicht anders erwarten. Der intellectuelle Urheber der Neugrundung der Universität, Herzog Friederich III., dessen Abeen und Plane sein Sohn, der Herzog Christian Albrecht, getreulicht ausführte, war seiner ganzen Denkungsart nach sehr tolerant, und diese Gefinnung theilte ber Minister von Rielmannsegge. Friederich III. hatte seine Toleranz wiederholt öffentlich gezeigt, wie namentlich durch den erneuerten Befehl gegen das Bolemisiren auf der Ranzel, in welchem der Herzog bekannte: .. in Anschung einiger Glaubensartikel sei es noch unentschieden, welche Meinung am meisten in der Heiligen Schrift gegründet sei".(18) Ginen anderen Beweis seiner toleranten Denkungsart hatte er durch die Aufnahme ber Remonstranten gegeben, welche durch die Dortrechter Synode aus holland vertrieben waren, und die hier die Stadt Friedrichsstadt erbauten und fie nach ihrem Beschützer benannten. Demnach ift es nicht als Zufall anzusehen, daß nach Kiel Schüler und Anhänger

⁽¹⁷⁾ Bericht von ben Processionen bei Inauguration ber Solfteinischen Aabemie. Schleswig 1665.

⁽¹⁸⁾ Hegewisch, Gefch. ber Bergogthümer III, S. 135 ff.

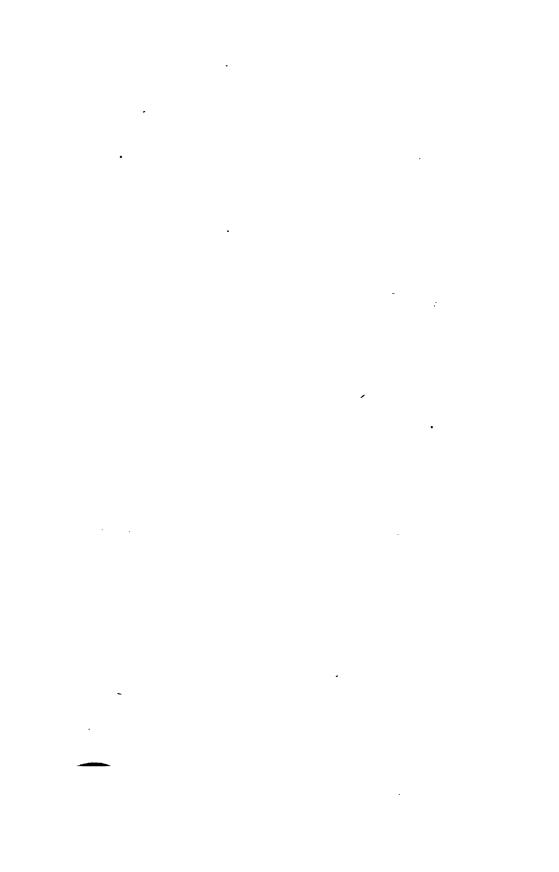
von Calixt, die öffentlich als Synkretisten angesochten waren, bei ber Stiftung berusen wurden und diese den Anfängen des theologischen Studiums daselbst solchen Geist einflößten, während der Königliche Generalsuperintendent Dr. Klotz der buchstäblichen Orthoboxie dort eine Pflanzstätte bereitet haben würde.

Daß Eingeborene ber Berzogthumer, wenn fie im Lande beförbert werden wollten, einige Zeit in Riel ftubirt haben mußten, bas war schon am 3. Mai 1667 von der Gottorfischen Regierung vorgeschrieben worden, und eine Berordnung vom 23. Juni 1669 gab für die Theologen die nähere Bestimmung, daß zweijähriges Studium in Riel erforderlich sei, "um ad ministerium zu adspiriren". (19) Im Gegensate bavon war die Königliche Regierung ibrerseits bestrebt, die studirenden Landeskinder aus ihrem Landestheile der Herzogthümer nach Kopenhagen zu ziehen, so speciell burch Berordnung vom 4. Januar 1696, nach welcher die Schleswiger und Holfteiner mindeftens Gin Jahr in Ropenhagen studiren sollten, (20) und noch durch Berfügungen vom 1. April und 22. Juni 1743 wegen Frequentirung der Universität zu Kopenhagen. (21) Und erft nach ber Ausgleichung ber Differenzen zwischen bem Königlichen und dem Groffürstlichen Hofe hat die Regierung zu Kopenhagen zu Sunften der Universität Riel die Nothwendigkeit des Bienniums angeordnet für die Landeskinder aus den Herzogthümern überhaupt.

⁽¹⁹⁾ Ratjen, a. a. D. S. 20-21.

⁽²⁰⁾ Fald's Sanbb. b. S. S. Rechts, III, 2. S. 731.

⁽²¹⁾ Corp. Const. Holsat. I, p. 505 ff.



Zweiter Theil.

Seit der Reformation.

Dritter Abschnitt.

Fon der Aitte des stebenzehnten Jahrhunderts bis 1773.

-

.

I.

hanptmomente in diesem Beitranme.

Um Anfange ber Beriode, mit welcher wir uns nun zu bejäftigen haben, tritt uns ber Westphälische Friede entgegen, abschlossen am 24. October 1648 zu Münster und Osnabrud, mitmmt bem Friedens - Executions = Recesse von 1650. Dieser weltfoidtliche Friedensschluß greift freilich mit besonderen Bestimmungen ft aar nicht in unsere Landesgeschichte ein, aber ber Geist, ben rselbe verwirklichte, und die Principien, welche darin sanctionirt urden, waren überhaupt von folgenschweren Wirkungen (1). In litischer und staatsrechtlicher Beziehung war es ber vollständigste ieg der Landeshoheit der Fürsten über das Raiserthum, so daß eutschland fortan kein Bundesstaat mehr war, sondern nur ein taatenbund, ein System confoderirter Staaten, benn die Raiserbe Gewalt blieb fünftig eine zwischen bem Raiser und den Reichsinden getheilte, indem bei der Ausübung der Rechte des Kaisers e Reichsstände jest verfassungsmäßig beständig concurrirten. Nach r Bestimmung bes Westphälischen Friedens hatte ber Raiser im eiche teine Gesetzgebung ohne Ginstimmung der Reichsstände, nnte für bas Reich teine Steuern auflegen, teinen Rrieg und inen Frieden beschließen. Die Ausübung fast aller Regierungschte war fünftig von der Concurrenz der Stände abhängig, und r gewisse Fälle war jogar festgesett, daß unter ben Reichsständen ine Stimmenmehrheit gelten follte, und in biefe Rategorie gehörten sbesondere die Religionssachen. Ueber einen großen Theil des irchengutes in Deutschland wurde befinitiv entschieden, ohne ben apst gefragt zu haben; es war vielmehr, da der Widerspruch

⁽¹⁾ Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. § 525-26.

bes Papstes vorausgesehen werden mußte, ausdrücklich vereinbant, daß der Friede ohne Rücksicht auf den Widerspruch irgend welcher weltlichen oder geistlichen Berson volle Geltung haben sollte. Als später der Protest des Papstes publicirt ward, da achtete man in Deutschland gar nicht darauf. (2)

Hinsichtlich ber Religions- und Rirchenverhältnisse bestätigte ber Westthälische Friede den Bassauer Vertrag und den Religionsfrieden. Den Reformirten wurden völlig gleiche Rechte mit den Lutheranern zugesichert als Augsburgischen Confessionsverwandten. Beide biefe Confessionen sollten neben der Katholischen die einzig geduldeten Bartheien im ganzen Reiche sein, mit völlig gleicher Berechtigung. Als Grundfat wurde aufgestellt, daß als entscheidend für ben Befit eines Religionstheils ber 1. Januar 1624 für immer gelten sollte. Es wurde aber festgesett, jeder Landesberr sei befugt, die in seinem Lande herrschende Religion zu bestimmen, jedoch hatte er sich über einen neuen Cultus mit seinen Unterthanen zu vereinigen; war bies nicht geschen, fo sollte unter Lutheranern und Reformirten ber Buftand gur Beit bes Weftphälischen Friedens Geltung haben. Dabei war aber dem Landesherrn das Recht zugesprochen, seinen eigenen Religionsgenossen erweiterten Cultus zu gestatten, boch ohne Nachtheil für eine andere Confession. Hinsichtlich bes Berbaltnisses der katholischen Unterthanen eines protestantischen Landesfürsten war das Entscheidungsjahr 1624 angenommen, indem überhaupt, wo in biesem Jahre eine Religionsparthei freie Religionsübung gehabt hatte, sie dieselbe in dem damaligen Umfange behalten sollte. Allein obwohl das Jahr 1624 zur Entscheidungsnorm zwischen ben Brotestanten und Ratholiten gemacht ward, so sollte doch bie Sausandacht nirgends gehindert sein, und niemand in bürgerlichen Berhältnissen ber Religion wegen zurückgesett werden. Es wurde ferner bestimmt, daß in allen Religionssachen, wo Katholiken und Proteftanten einander gegenüber ftanben, auf dem Reichstage feine Stimmenmehrheit gelten sollte. Für die Landesherren war übrigens das jus territoriale ausdrücklich bestätigt, wonach sie mit Auswärtigen Bundnisse zu schließen befugt waren für sich und zu ihrer Sicherheit, nur nicht gegen den Kaiser. Diese Territorialhoheit bedeutete den Inbegriff aller Rechte, welche sie allmälig während der

⁽²⁾ Mofer, Bon ber Deutschen Religionsversaffung. S. 709 ff.

aweiten Sälfte des Mittelalters erworben und hergebracht, so bak die Landesberren sich nach und nach in die Ausübung einer vollen Staatsgewalt geset hatten, und biese Berfassung wurde balb auch von publiciftischen Schriftstellern als Theorie aufgestellt und entwidelt. Die vorstehenden übersichtlichen Angaben mogen genügen. um die staatliche und kirchliche Bedeutsamkeit des Friedensschlusses au charafterifiren, ber ben dreißigjährigen Religionsfrieg beendigte und für die firchlichen Berhältnisse überhaupt so große Beränderungen und wichtige Bestimmungen herbeiführte, deren Wirkungen und Folgen nicht bloß in äußeren Umgestaltungen, sondern auch in gang neuen Ansichten und Geiftesrichtungen fich geltend machten. biesem herrschenden Geifte hing es auch zusammen, daß bekanntlich bald nachber in Dänemart die merkwürdige und fundamentale Staatsveränderung eintrat, wodurch dem Könige Friederich III. die absolute Souveranetät übertragen ward: ein Ereigniß, welches freilich die Herzogthümer unmittelbar nicht anging, das aber mittelbar für die Folgezeit auch in kirchlicher Beziehung allerdings von großem Einflusse gewesen ift, wie wir bald zeigen werden. Die Kirche ftand schon dadurch, daß durch die Reformation der Landesregent der Inhaber der Episcopalhoheit geworden war, mit dem Staate in so enger Berbindung, daß so durchgreifende Beränderungen von bem entschiedensten Ginflusse auf das Rirchenwesen sein mußten, und gerade in dieser Periode wurde diese Verbindung noch enger in bemselben Mage, in welchem die Landesherrliche Staatsgewalt sich au einer vollkommenen Absolutie entwickelte.

Unsere Landesgeschichte in jenem Zeitraume bewegt sich hauptsächlich um die unseligen Zwistigkeiten zwischen den regierenden Häusern, welche zwar mitunter zu ruhen schienen, aber immer wieder zum Ausbruche kamen und die Landesverhältnisse zerrütteten. Es muß hier hinreichend sein, die Hauptbegebenheiten in der Kürze übersichtlich zu berühren.

Nach einer mehr als vierzigjährigen Regierung starb 1659 ben 10. August der Herzog Friederich III. von Gottors. Ihm folgte vermöge des Rechtes der Erstgeburt sein Sohn Christian Albrecht, geboren 1641 am 3. Februar, seit 1655 Bischof zu Lübeck. Das Land war von fremden Kriegsvölkern besetzt, welche hier arg hauseten. Während der schwedische König Carl Gustav die dänische Hauptstadt Kopenhagen belagerte, war als Allierter König Friederichs III. der

Aurfürst Friederich Wilhelm von Brandenburg im September 1658 mit einem bebeutenben Beere, in welchem fich viele Raiferliche befanden, eingerückt in die Herzogthümer. Dahin kam auch im Do tober ein ftartes Corps von Bolen, ebenfalls als Gegner ber Schweben, um die Neutralität des Herzogs sicher zu stellen. G dauerte bis zum Juni 1660, ebe die letzten dieser sogenannten Bulfstruppen wieder abzogen, welche ebenso wenig ben Ronigliden wie ben Fürftlichen Landesantheil geschont hatten. Die Erinnerung an diese unheilvolle "Boladenzeit" hat sich noch in manchen Erzählungen im Munde bes Boltes erhalten. Bang besonders übten die Katholischen, welche in größer Anzahl sich unter diesen Sülfstruppen befanden, mit fanatischer Wuth Grausamkeiten gegen bie biefigen Beiftlichen aus: worüber die Bredigerchronit von manden Orten berichtet. Es war das schwedische Heer im Juli 1657 in Holstein eingerückt und ging im folgenden Winter über bas Eis nach Seeland, und in bem Rothschilder Frieden vom 26. Februar 1658 verlor Danemark seine Provinzen jenseits bes Sundes. 3th ben Herzog von Gottorf wurde zugleich die volle Souveranetat über seinen Landestheil stipulirt, d. i. die Befreiung von dem bisberigen Lehnsverbande mit dem Königreiche Dänemark, worauf am 2. Mai beshalb ein Bergleich abgeschlossen und gleichfalls an bemselben Tage eine Urkunde vom Könige ausgestellt ward, welche nicht minder für ben Königlichen Antheil ben Lehnsnerus aufhob (3). Der Kopenhagener Friede vom 27. Mai 1660 bestätigte für die Herzogthümer ben Inhalt des Rothschilder Friedens. Die in Folge dieser unglücklichen Kriege berbeigeführte Beränderung der dänischen Reichs verfassung bewirkte die Ginführung ber absoluten Souveranetat und bie Uebertragung der unumschränften und erblichen Regierungs gewalt auf ben Rönig, welche Staatsveranderung zwar teinen unmittelbaren Einfluß auf die Herzogthümer hatte, wie wir oben ichon bemerkt haben, aber boch für unser Land so höchst wichtig geworben ift, "weil ber König nach ber neuen Berfassung in eine andere Stellung tam, und mehr geneigt werden mußte, als bisber, feine Staaten als ein aufammenbangenbes Bange zu bebandeln." (4)

^(*) Die betreffenden Urfunden findet man in hanfen, Staatsbefdreibung bes herzogthums Schleswig, S. 661 ff.

⁽⁴⁾ Fald, Handbuch b. S. H. I, S. 299.

Es stellte übrigens ber Ropenhagener Friede von 1660 bie Rube im Lande wieder her, welches aber an den Nachwehen der letten unglicklichen Jahre noch lange litt. Die Landesberren vertrugen sich leidlich. Es tamen verschiedene Verträge unter ihnen zu Stande, von welchen wir die im Jahre 1661 am 28. Juni abgeschlossene Theilung ber Schleswigschen Domcavitelsgüter hervorbeben und dabei bemerken, daß icon durch den Rothschilder Frieden vom 26. Februar 1658 bas Amt Schwabstedt an ben Herzog abgetreten worden war. (5) Das Migverhältnig zwischen ben Landesberren dauerte jedoch fort, obgleich man wiederholt fich um die Ausgleichung bemühte (6). Der Herzog Christian Albrecht schloß sich an Soweden an, und am 24. Mai 1661 tam felbst ein Bundnig mit biefer Macht zu Stande. Der König vergrößerte dabingegen sein Gebiet in den Herzogthümern 1667 durch Erwerbung des Sonderburger und 1669 des Nordburger Fürstenthums auf Alsen; beide biese Rürstenhäuser waren so verschuldet, daß sie sich nicht länger selbständig halten konnten. Das Amt Nordburg ward aber nicht lange nachber bem Plonischen frürstenhause gegen Aufgebung ber Ansprüche besselben auf Oldenburg und Delmenhorst überlassen 1676.

Der König Friederich III. war am 9. Februar 1670 gestorben und ihm sein Sohn Christian V. gesolgt. Wegen der Oldenburgischen Succession kam es zwischen ihm und dem Herzoge Christian Albrecht zu ernsten Wißhelligkeiten. Der Herzog wurde am 10. Juli 1675 in Rendsburg zu einem Bergleiche genöthigt, wodurch der Herzog sich der erworbenen Souveränetät und des Amtes Schwabstedt begab (*), so daß er seinen Antheil an Schleswig wiederum als Lehn vom Könige empfangen sollte, auch Schwabstedt und seinen Theil an den Domcapitelsgütern abtreten mußte. Auch sollten während der Kriegsunruhen die sesten Plätze des Herzogs und die Stapelholmer Schanzen dem Könige eingeräumt werden. Die letzteren und Tönningen ließ der König im März 1676 schleifen. Der Herzog begab sich nun nach Hamburg, weigerte sich, die Belehnung zu empfangen und widerrief den Rendsburger Ber-

^(*) Bgl. Hansen's Staatsbeschr. S. 675. Fald's Handb. I, S. 298, 319. (*) Abelung, Kurzgesafte Geschichte ber Streitigkeiten ber Herzöge von Holftein-Gottorp mit ber Krone Dannemark. Franksurt 1762, 4.

⁽⁷⁾ Hegewisch, Gesch. ber Herzogth. IV, S. 249 ff.

gleich als erzwungen, also nichtig. Der König ließ nun ben Berzoglichen Antheil von Schleswig befeten und am 19. December 1676 sequestriren, und hat benselben barauf bis gegen Ende des Nahres 1679 inne behalten. Erft in Folge des Friedensichluffes von Fontainebleau wurde 1679 der Herzog restituirt, und ihm sein Land mit der Souveranetat wieder eingeraumt. (8) Jedoch bei ben ball wieber erwachenden Controversen und in ben gewechselten Schriften trat der König mit solcher Anmagung auf, "daß er fich die alleinige Leitung der Landesbefension und aus diesem Grunde auch die Erhebung ber Steuern zueignete", also eine vollständige Begemonte in Anspruch nahm. Der Herzog widersprach diesen Anforderungen. Darauf ließ ber König das Herzogliche Schleswig einziehen ver mittelst eines Patents vom 30. Mai 1684. Solche Sequestration dauerte bis zum 20. Juni 1689, indem damals ein Bergleich m Altona geschlossen warb, welcher ben Herzog in seine früheren Rechte wieder einsetze, und erft am 17. Juli 1689 wurde bas Herzogliche Land wieder geräumt. Die Sequestration führte für bie Eingeseffenen bes Gottorfischen Antheils im Berzogthume Schleswig nicht wenige Ungerechtigkeiten und Drangsale mit fich. Der Berge kehrte-nun von Hamburg, wo er seit 1675 verweilt hatte, in sein Land zurud, und es mar jest Rube zwischen ben Landesherren bis zum Tode bes Herzogs Christian Albrecht am 27. December 1694. Ihm folgte sein Sohn, Herzog Friederich IV. Alsbald fam es wieder zu Keindseligkeiten, und die Disbarmonie nahm febr zu. als ber Herzog sich 1698 mit ber Schwester Karls XII. vermählte, und ichwedische Truppen ihm halfen, in seinem Lande Schanzen zu bauen bei Husum und in Stapelholm, welche aber ber König sehr bab bemoliren ließ. Der Herzog verbündete sich mit Hannover wie mit Holland, und der Arica ichien bevorzustehen, ja . es rudten ichwebische, hannoversche und hollandische Hülfstruppen bes Bergogs in Holftein ein, mahrend fremde Machte ben Ausbruch ber Reinbselie feiten zu verhindern fuchten. Während biefer Umftande ging Ronig Christian V. mit Tode ab den 25. August 1699, und sein Rad folger König Friederich IV. ließ im folgenden Jahre die Berzoglichen Schanzen schleifen, bas Schloß Gottorf einnehmen und Tönningen belagern. Da machte Karl XII, eine Landung auf Seeland am

⁽⁸⁾ Begewisch G. 262.

4. August, wodurch Friederich IV. zum Frieden geneigt gemacht ward, und dieser tam bereits am 18. August auf bem Schlosse Traventhal zu Stande. Durch biesen benkwürdigen Frieden, über ben Ladmann in Kiel eigene Vorlesungen hielt, wurde dem Herzoge von Gottorf sein früherer Rechtsstand wieder bergestellt, aber die Gemeinschaftliche Regierung auf die Ritterschaft und ihre Besitzungen beschränkt und nur in einiger Hinsicht für die Städte aufrecht erbalten. Allein nicht lange genoß ber Herzog die ihm gemachten Rugeftandnisse. Am 19. Juli 1702 fiel er an ber Seite seines Sowagers Karls XII. in Polen bei Clissow, taum 31 Jahre alt, und hinterließ einen noch nicht zweijährigen Sohn Carl Friederich, unter Vormundschaft der Wittwe, Hedewig Sophia (die schon 1708 am 12. December mit Tobe abging) und bes Baterbruders bes Bringen, Christian August, (ber 1705 Bischof zu Lübed warb) unter Mitwirkung eines Geheimen Rathes. Die beiben Sofe, ber Danische und ber Gottorfische, näherten sich einander mehr im Sahre 1709, nachdem die Herzogin Hebewig Sophia 1708 geftorben war. Es wurde in Hamburg über die Beilegung der Differenzen unterbanbelt, und die Berhandlungen ichienen den besten Fortgang zu baben, indem mehrere Streitpunkte erledigt wurden. Aber babei tam es auch zu einem geheimen Artitel (9), ber für die Schleswig-Solfteinischen Landtage unerhörte Festsetzungen enthielt. Das Ergebniß war der Hamburger Bergleich vom 5. Januar 1711, nach welchem die beiden Regierungen sich dahin einigten, daß sie im Mara beffelben Sahres gemeinschaftlich eine Landescommission nach Soleswig berufen wollten, welche an die Stelle des bisherigen Landtags treten sollte. Die Ritterschaft protestirte bagegen und bestand auf bie Berufung eines verfassungsmäßigen Landtages. Da murbe ein Landtag am 14. September nach Rendsburg ausgeschrieben, jeboch aum erften Mal ohne die Städte zu berufen, wogegen Bralaten und Ritterschaft vergebliche Borstellungen machten. Dieser Landtag zog sich bis in den April 1712 hinein und war der letzte im Lande (10) bis auf unsere Reiten. So waren die Regierungen zur Gründung ber Absolutie mit einander einverstanden, und wurden

^(*) Fald's Sammlungen I, S. 287.

⁽¹⁰⁾ Dahlmann, Darftellung bes Steuerbewilligungsrechts ber G. S. Stänbe. G. 56.

auch noch in dem Rendsburger Erläuterungs-Recesse vom 30. Abril 1712 über einige andere Streitpunkte mit einander einig. Dine mark hatte bem Könige von Schweden nach seiner Nieberlage bei Bultawa ben Krieg erklärt und wünschte baber ein gutes Bernehmen mit dem Gottorfischen Hofe. Dieser Umstand wirkte dabin, bas 1711 und 1712 jene Bereinbarungen ju Stande tamen, woburd manche bisherigen Mighelligkeiten, die besonders seit 1701 obgewaltt hatten, endlich beseitigt schienen; aber es war turz vor einer neuen Ratastrophe. Diese ward herbeigeführt durch den Ginmarsch bes schwebischen Oberfelbherrn Grafen Steenbod, ber nach ber Rieber lage ber Dänen bei Gabebusch (20 December 1712) in Holstein einrückte, Altona einäscherte (9. Januar 1713), barauf über bie Eider ging und Bosition nahm zwischen Friedrichstadt und Tonning. während hier Danen, Ruffen und Sachsen ihn in die Enge treiben. Er fab fich badurch genöthigt, am 14. Februar 1713 fich mit feinen Truppen in die Bergogliche Festung Tonning zurudzuziehen, obne Zweifel im eventuellen Ginverständnisse mit ber Gottorfischen Bormunbschaft. (11) Darin lag von Herzoglicher Seite entschieden ein Bruch der zugesagten Neutralität, und es begründete fich der Berbacht bes geheimen Ginverständnisses mit den Schweden. veranlaßt zog der König Friederich IV. durch ein Batent vom 13. März 1713 die Gottorfischen Lande beider Berzogthumer ein. Steenbod tonnte in Tonningen, welches mit Truppen überfüllt mar, sich nicht lange halten, und es wurden deshalb vom Herzoglichen hofe aus wegen Ergebung ber schwedischen Armee Unterhandlungen angelnüpft. Die Capitulation wurde abgeschlossen zu Olbenswort am 16. März, wonach Steenbod als Rriegsgefangener aus ber Festung Tonningen abzog, mabrend die Belagerung ber Festung noch fortbauerte. Allein am 7. Februar 1714 capitulirte auch bie Festung durch die zu Tetenbull abgeschlossene Convention. Jest fielen dem Könige von Danemart Papiere in die Bande, burd welche das geheime Einverständniß ber Gottorfischen Regierung mit ben Schweden enthüllt ward. An die Herausgabe ber occupirten Bergoglichen Lande konnte jest nicht mehr gedacht werben, vielmehr dauerte die Occupation fort, wenn auch die definitive Besitnahme erft sieben Jahre später erfolgt ist. Kald (12) bemerkt bierm

⁽¹¹⁾ Ueber die Beweise s. Fald's Handb. d. S. H. I, S. 328. (12) Fald's Handb. I, S. 330—31.

wörtlich: "Die langen und doch noch nicht geendigten Fehden zwischen ben Landesfürsten brachten des Unheils viel über das Land, Bemmung ber Ruftigpflege, Störung mancher nüglicher Magregeln, und alle die Leiden, welche Kriege zu begleiten pflegen. In diesen Reiten ber Berwirrung (Troublen nannte man diesen Zeitraum später) erlosch in ben Stäbten ber Sinn für die Landesverfassung und das Interesse an berselben. In den Aemtern und Landschaften scheint es nie groß gewesen zu sein, und konnte es auch nicht, ba bie Stände fich um jene Diftricte wenig ober gar nicht befümmerten. Auf ber anderen Seite hatten bie Bestimmungen bes Westphälischen Kriebens einen Begriff von Landeshoheit erzeugt, ber den Fürsten und ihren Rathen besser anstand, und um so mehr ins Leben treten mußte, ba noch lange Zeiten vergingen, ehe eine Mitwirkung ber Stände möglich ward, bis dahin aber die Regierung Alles allein zu beforgen hatte. Ob übrigens dem Fürstlichen Antheile der Herzogthumer ber Rrieg ober ber Friede am meisten Schaben brachte, ift fower zu fagen. Dennoch trennte fich das Bolf ungerne von feinem Regentenftamm, und blieb bemfelben noch lange Beit mit Liebe zugethan."

Der Kürstliche Antheil blieb fortwährend von Königlichen Truppen occuvirt. während sonst ber Nordische Rrieg Schleswig-Holstein nicht weiter heimsuchte. Der Herzog wurde 1716 volliährig und trat, obne jum Befit feines Landes ju gelangen, die Regierung an. Als barauf Carl XII. vor Friedrichshall gefallen war, nahm Schweben ben Berzog Carl Friederich nicht mehr in Sout, versprach vielmehr Danemart in dem geschlossenen Frieden, dem Bergog teine Bulfe au leisten, und ber Besit bes Herzogthums Schleswig wurde bem Danischen Könige burch Garantien gesichert. (18) Der Herzog, von Soweben nach Deutschland zuruckgefehrt, erwirtte vom Kaiser ein Restitutionsebilt vom 9. August 1720, und in Folge besselben wurde er in holftein restituirt, mabrend sein Schleswigscher Landestheil bem Könige verblieb, womit auch die Gemeinschaftliche Regierung über Bralaten und Ritterschaft hier ein Ende hatte. Der Bergog hatte seine Residenz auf dem Schlosse zu Riel genommen, während bagegen ber König Friederich IV. am 7. September 1721 in Schleswig von Pralaten und Ritterschaft, so wie gleichzeitig in ben

⁽¹⁸⁾ Rousset, Recueil II, 494, unb IV, 236.

Fürftlichen Aemtern und Landschaften sich die Hulbigung leisten ließ. (14)

Dabei ist ausbrücklich speciell zu bemerken, daß die Borgange von 1720 und 1721 während der letten Rahre erft in das volle Licht getreten find. Sie find in unseren Tagen ein Streitvunkt von großer Bedeutsamkeit geworben. Die Worte bes Königlichen Batents vom 22. August 1721 konnten einer verschiedenartigen Deutung unterliegen, und es tritt mit großer Babricheinlichkeit hervor, daß sie gerade so gestellt worden sind, wie sie lauten, um nach Befinden in späterer Zeit passend gedeutet werben zu können. Unverfänglich erschien es. wenn in dem gedachten Batent Friederich IV. feine Absicht aussprach: "ben hiebevor gewesenen Fürftlichen Antheil mit dem Altköniglichen zu vereinigen und zu incorporiren." Beibe Landestheile sollten also mit einander vereinigt werben, aber bas Incorporiren hat nachher die Deutung erlitten, beibe vereinigten Theile "ber Krone zu incorporiren", und also bem Königsgesete, welches im Königreiche herrschend war, zu unterwerfen, unter Be rufung auf die in bem Gibesformular ber Huldigung befindlichen Worte secundum tenorem legis Regiae. Sing das auf das Erbstatut der Königlichen Linie des Hauses Schleswig-Holstein von 1650 ober auf das nach Einführung ber absoluten Souveränetät eingeführte dänische Königsgeset? Aber ber Gid war nur verlangt von den vormals Kürstlichen und den Gemeinschaftlichen Unterthanen, und es sollte der gewöhnliche Erbhuldigungseid sein. Spätere Enthüllungen (15) stellen ins Licht, daß vor Erlassung des vielbesprocenen Patents die Frage zur Berhandlung gekommen ist, ob das Berrogthum Schleswig wirklich in das Königreich Danemark zu incorporiren, oder ob es als ein separates souveranes Herzogthum zu regieren sei. Der König perfonlich erklarte sich schriftlich für bie Incorporation "peu adprès peu". Dieses Actenstück ist lange als Staatsgeheimnig bewahrt worden. Das "peu à peu" ist aber ber rothe Kaden gewesen, welcher durch die ganze politische Geschichte bis auf die Neuzeit sich hindurchzieht. (16)

⁽¹⁴⁾ Wir verweisen hauptsächlich auf die berühmte Schrift von Fald iber bas herzogthum Schleswig, besonders S. 83—104.

⁽¹⁶⁾ Dropfen und Samwer, Geschichte ber dänischen Politit, S. 25 ff.
(16) Der Geheimerath Gensch von Breitenau war mit einem Gutachten beauftragt und fiellte die Gründe und die Gegengründe in Betreff ber Incorporation zusammen; er führte für dieselbe dei Gründe an, dawider sechs. Der

In dem Borstehenden haben wir die hauptsächlichsten äußeren Begebenheiten angebeutet, und icon nach diesem Abrisse läft fic leicht schließen, welche unerfreuliche Zustände während dieses Zeitraumes obgewaltet haben. Gin im Ginzelnen ausgeführtes Bilb würde Kar vor Augen stellen, wie vielfach auch die kirchlichen Berbaltnisse baburch gestört worden sind. Der Herzog von Gottorf suchte sich auf Rugland zu ftüten und vermählte sich mit Beter des Großen Tochter Anna im Jahre 1725. Die Raiserin Ratharina nahm sich ber Ansprüche bes Herzogs auf Schleswig an, und ber Rönig von Dänemark suchte vergeblich ihn zum Berzicht zu bewegen, indem er ihn bei seinen Bestrebungen für die Königswahl in Soweden zu unterstützen versprach; jedoch der Herzog beharrte auf seinem bisherigen Standpunkte. Da starb die Kaiserin Katharina 1727. und der folgende Kaiser war dem Herzoge nicht gewogen, welcher fich baber nach Kiel zurudzog. Rugland und Defterreich schlossen sogar 1732 mit bem Danischen Könige Christian VI. ein Bundniß, welches ihm ben Besitz von Schleswig garantirte. Das bem Berzoge gemachte Anerbieten einer Million Thaler wies berselbe ganz zurud und regierte das ihm übrig gebliebene Land in einem Berhältnisse zu Danemart, welches weber Krieg noch Friede war und mancherlei große Unzuträglichkeiten mit fich brachte. Er ftarb am 18. Juli 1739 und hinterließ einen minderjährigen Sohn Carl Beter Ulrich. Da bieser erst im zwölften Jahre stand, führte ber Herzog Adolph Friederich, Bischof von Lübeck, während ber Minderjährigkeit die Bormundschaft und Abministration des dem Bringen augefallenen Landestheils. Diesen beiben Fürsten eröffneten fich aber balb glänzende Aussichten. Den einen berief die Raiserin Elisabeth von Rugland, ba er ihr Schwestersohn war, zum Thronfolger 1742, und er erhielt ben Titel eines Groffürften aller Reußen. Dem andern Fürsten verschaffte sie 1743 die Thronfolge in Schweden. Für die Thronfolge in Rufland war die Annahme der griechischen Religion erforderlich. Der Kürst trat daber in Mostau zur griechischen Kirche über ben 17. November 1742. empfing bei ber Firmung ben Namen Beter Feodorewitsch und ward am folgenden Tage als künftiger Raiser proclamirt. Dieser

König Friederich IV. resolvirte darauf für die Annahme der drei Incorporations-Grinde, und "daß das Obergericht zu Schleswig recht wohl in Stelle einer Regierung bis weiter continuirt werden könne."

Uebertritt des Landesherrn zur griechischen Kirche blieb jedoch auf das von nun an fogenannte Groffürstliche Solftein in firchlichen Beziehungen ohne Ginflug, außer daß zu Riel eine Ravelle für bie jenigen eingerichtet ward, welche sich bort aufhielten und ber griedischen Kirche zugethan waren. Der Groffürst bestieg nach bem erfolgten Ableben ber Raiferin Elisabeth am 5. Januar 1762 als Beter III. ben russischen Thron. Mit großen Reftlichkeiten wurde biefe Thronbesteigung auch in Holftein gefeiert. Aber es fchien nun ein Krieg mit Danemart balb unvermeidlich bevorzusteben, welcher ohne Aweifel Berheerungen über bas jetzt schon längere Beit im Frieden aufblühende Land gebracht haben würde. Der Rönig batte vergeblich geltend zu machen gesucht, daß ber Großfürst burch seinen Uebertritt zur griechischen Kirche bes Regierungsrechtes in Solftein verlustig geworden sei. Ebenso vergeblich war der Versuch, einen Austausch bes Groffürstlichen Holsteins gegen die Grafschaften Dibenburg und Delmenhorst einzuleiten. Der Monarch bes großen ruffischen Reiches wollte seine ererbten Ansprüche auf ben von feinen Borfahren beseffenen, aber ihnen verloren gegangenen Antheil von Schleswig geltend machen. Ronig Friederich V., ber unter folden Aussichten ben Thron bestiegen hatte, machte große Rustungen. Da tam unerwartet die Nachricht von dem, was in Rufland fich begeben hatte. Der Raiser war am 17. Juli 1762 umgebracht; seine Gemablin Katharina II. übernahm die Regierung für den unmundigen. 1754 geborenen Paul Petrowitsch und schloß mit Danemark Frieden. Der Herzog Georg Ludewig aus der Eutinischen Linie des Hauses war Statthalter in dem Groffürstlichen Solftein, und nach feinem Ableben am 7. September 1763 übernahm ber zu Gutin refidirende Bischof von Lübed, Friederich August, die Berwaltung, und ist bis jur Beendigung ber Großfürstlichen Regierung Statthalter geblieben (17).

König Friederich V. hatte 1761, nach dem in der Nacht vom , 18. auf den 19. October erfolgten Tode des letzten Herzogs von Plön, Karl Friederich, seinen Antheil an Holstein durch die bisherigen Plönischen Lande vergrößert, in Folge eines mit Plön abgeschlossenen Erbvertrages vom 29. November 1756; wobei die Herzoge von Glücksburg, Augustenburg und Bek (jett Glücksburg)

⁽¹⁷⁾ B. Salem, Bermischte Schriften IV, S. 92.

gegen bestimmte Zusicherungen ihren Consens ertheilten. Friederich V. ftarb 1766 am 14. Kanuar, und es folgte Christian VII. Allein schon im Nahre 1762 war, wie gesagt, die Raiserin Elisabeth geftorben, und Beter III. hatte den Thron von Rukland bestiegen. Er aber war entschlossen, seine Erblande sich wieder zu erobern. Friederich V. ruftete fich faft über seine Kräfte, hatte den frangösischen Maricall St. Germain an die Spige bes heeres gestellt, und man erwartete ben Anfang bes Kampfes unter ben beiben Armeen in Medlenburg, wie zwischen ben beiben Flotten. Da tam es plöglich zum Frieden auf die Nachricht von der Entthronung Beters III. und feinem am 17. Juli 1762 erfolgten Tode. (18) Es tam jest nach ben langen und schwierigen Borverhandlungen, welche ber ältere Graf von Bernftorf (19) mit vieler Ausbauer und größter Geschicklichteit leitete, eine vorläufige Bereinbarung zwijchen ber ruffischen Raiserin Ratharina II. und dem Könige von Dänemark Christian VII. am 22. April 1767 zu Stande. Der Bertrag mar ein provisorischer Traftat, indem die Bollziehung ausgesetzt werden mußte bis zur Großiähriakeit des Thronfolgers Baul. Bon jest an war aber Einverständniß zwischen ben beiden Regierungen in unserem Lande, und dies hatte einen gunftigen Ginfluß auf die Staatsgeschäfte, in Kolge beffen auch ber lange Streit mit hamburg in Betreff ber Reichsunmittelbarkeit endlich geschlichtet ward. Der Vertrag mit Samburg wurde geschlossen den 27. Mai 1768 mit dem Gesammthause Holstein, erkannte die Reichsunmittelbarkeit der Stadt an und ftellte die Grenzen des Territoriums fest. Nachdem der Großfürst Baul volljährig geworden war, kam wegen des Austausches des Groffürftlichen Antheils von Holftein ber Definitivtractat am 1. Juni 1773 zu Stande. Dadurch wurden die Unsprüche auf Schleswig vom Groffürsten aufgegeben und ber Austausch des Groffürstlichen Holftein und bes Antheils an ben Gemeinschaftlichen Diftricten bewirkt. Der Großfürst überließ die Grafschaften Olbenburg und Delmenhorft der jungeren Linie seines Hauses, welche sie jett als

⁽¹⁸⁾ Ueber die Quellen sind die Nachweifungen von Fald zu vergleichen im Handb. I, S. 339—340.

⁽¹⁹⁾ Er ftarb b. 19. Februar 1772. Zu vergl. ift Johann Hartwig Ernst Graf von Bernstorf. Erinnerungen aus seinem Leipzig 1777. Wie Riebuhr ilber seine Staatsverwaltung urtheilte, ersieht man aus den Rieler Blättern III, S. 9.

Großherzogthum Olbenburg besitt. (**) Es war also aummehr ber Zwed erreicht, auf welchen die ganze innere Politik und Staatsverwaltung beharrlich gerichtet gewesen war, die Monarchie in sich möglichst zu consolidiren und das Jahrhunderte hindurch zertheilte Territorium zu reuniren. Jedoch läßt sich nicht leugnen, daß die dabei gebrachten sinanziellen Opser sehr groß waren, und daß diese später sür das Land und dessen Finanzen sehr drückend wurden. Dabei erward auch die jüngere Linie des Hauses Gottorf ihre neueren Fideicommißgüter in Holstein, und erlangte sür diese wie sür die älteren Fideicommißgüter erhebliche Privilegien. Am 16. November 1773 ersolgte auf dem Schlosse Solennität die Uebertragung des Großfürstlichen Landestheils von Holstein. (***)

II.

Das Kirchenregiment von der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts bis 1720.

Nachdem die Souveränetät der Antheile der beiden Landesherren an den Herzogthümern erklärt war, trennten diese beiden Theile sich immer mehr von einander, und auch in kirchlichen Beziehungen war diese Trennung bemerkdar. Indessen blied doch im Ganzen die kirchliche Berfassung, wie sie sich allmälig gedildet hatte, nur daß die Borstellung von der Souveränetät auch auf dem kirchlichen Gediete immer mehr Platz griff. Jeder Landesherr traf in seinem Lande nach Belieben kirchliche Anordnungen. Gin Gleiches thaten die von der Königlichen Linie abgetheilten Fürstenhäuser, welche jedoch keinen Theil hatten an der Gemeinschaftlichen Regierung über Prälaten und Kitterschaft, hinsichtlich deren die kirchliche Aussicht, wie es seit 1636 angeordnet war, auch von dem Königlichen und dem Gottorsischen Generalsuperintendenten abwechselnd geführt wurde. Aber aus der Reihe der Prälaten schied nun das Schleswiger Dom-

^(2°) v. Halem, Geschichte bes Umtausches bes Gottorfischen Antheils im Herzogithum Holstein, in bessen Schriften IV, S. 72 ff.
(21) Nachweisungen giebt barüber Fald's Handb. I, S. 342—43.

capitel aus, welches in der That sich längst überlebt hatte und den Zweck nicht erfüllte, zu welchem es bei der Resormation war beibe-halten worden. Am 12. Mai 1658 erfolgte von Königlicher Seite die Abtretung der ehemaligen bischösslichen Güter (des Amtes Schwabstedt), so wie der Hälfte der Domcapitels-Güter an den Herzog. Die wirkliche Austheilung dieser Güter des Domcapitels verzögerte sich aber die 1661, wo am 18. Juni über die zwei Hälsten, in welche dieselben zerlegt waren, das Loos geworfen ward.

Indem wir jest zu dem Einzelnen übergehen, wollen wir uns zuerst zu dem Herzoglichen Landestheile wenden.

- I. In bem Gottorfischen Antheile bestanden, wie früher, zunächst im Herzogthume Schleswig die Propsteien:
- 1. Tonbern mit Lügumkloster. Hier war es eine Folge ber vom Landesfürsten erworbenen Souveränetät, daß die sieben Kirchen, welche bis dahin noch unter dem Bischof von Kipen gestanden hatten, nämlich Tondern, Uberg, Abild, Hoyer, Jerpstedt, Schads und Brede im Jahre 1660 dem Herzoge mit der vollen Episcopalhoheit abgestreten und der Propstei Tondern einverleibt wurden. Während des Sequesters des Herzoglichen Antheils von 1684 bis 1689 kehrten diese Kirchen wieder unter das Ripensche Stift zurück. Pröpste waren fortwährend die Hauptpastoren zu Tondern, und zwar in diesem Zeitraume solgende: Dr. Stephan Kenckel seit 1652, gest. 1691, dessen Sohn Bernhark Kenckel, adjungirt seit 1686, gest. 1693; Petrus Zitschär, gest. 1697; Johann Konrad Kiesser, gest. den 5. October 1702; Samuel Keimarus, seit 1703.
- 2. Die Propstei Apenrade. Wenn die Kirchspiele Hellewatt, Etwatt und Bebstedt (1) vielleicht noch dis dahin, wie man aus einer Angabe des Jahres 1656 zu schließen geneigt sein möchte, zum Bisthum Ripen gehörten, so werden diese Kirchen doch gewiß jetzt abgetreten sein. Die Propstei verwalteten die Pastoren zu Apenrade, zuerst in diesem Zeitraume schon seit 1631 Georgius Hibschmann, von welchem Heinreich in seiner Schleswigschen Kirchensgeschichte bemerkt, daß er "den Namen mit der That gehabt, und ein feiner, frommer Mann gewesen". Darauf folgte seit 1672 M. Trogillus Arnkiel. Als der König 1684 das Herzogthum in Besty nahm, verweigerte er dem Könige den Eid und mußte deshalb von

⁽¹⁾ Bgl. Jensen, Rirchl. Statiftit bes Bergogthums Schleswig. I, S. 289 ff. Micheln, Rirchengeschichte Schleswig-Politeins. IV.

seinem Amte weichen. (2) Statt seiner wurde eingesetz Johannes Wilbenhein, bisheriger Pastor an der Friedrichsberger Kirche zu Schleswig. Aber die Propstei und das Pastorat zu Apenrade erhielt Arnkiel 1689 wieder und lebte dis 1713; worauf Dr. Christian Gottlieb Koch solgte, welcher schon seit 1700 im Pastorate und seit 1701 in der Propstei Arnkiel's Abjunct gewesen und sein Schwiegersohn war.

3. Die Bropftei Gottorf wurde fortwährend von dem jedesmaligen Generalsuperintendenten verwaltet, hatte auch kein eigenes Confiftorium, sondern ftand unter dem Oberconsistorium. Die Rirden Schwabstedt und Treya kamen zu der Propstei hinzu, imgleichen bie Domcapitelsfirchen, wie Rosel und Haddebpe. Ueber andere Domcapitelsfirchen hatte bereits früher Gottorf die Episcopalhobeit gehabt, 3. B. Rabentirchen, Mübel. Bu Mübel aber, welches zu ber ben Könige zugetheilten Bogtei Berend geborte, erlangte ber König bat Batronatrecht, welches erst 1711 gegen basjenige ber Rirche m Langenhorn ausgetauscht wurde. Hier hatte früher der Thesaurarin bes Capitels das Patronatrecht gehabt, welches darauf 1661 mit ber Bogtei Langenhorn Herzoglich geworden war; die Episcopalhobeit hatte jedoch der Rönig, und die Kirche gehörte zur Bropftei Alens burg. Auf der kleinen Insel Arnis in der Schlei, zur Domkirchen Bogtei Grodersbye geborig, entstand eine neue Kirche. Diese Infel war den Cappeler Einwohnern zum Wohnsitze eingeräumt, welche zum Theil auszuwandern beschlossen, weil sie von Detlef Rumobr auf Röeft 1666 hart bedrudt wurden. Darauf leisteten 64 ausge tretene Cappeler am 11. Mai 1667 dem Herzoge ben Unterthaneneid und bauten fich auf Urnis an, nachdem fie von dem Landesberts einen iveciellen Freiheitsbrief erhalten batten. Anfangs bielt man Bottesbienst in einem Brivathause, und ber Cappeler Brediger nahm fich der Ausgewanderten an, bis ihm dieses von dem Gutsberrn auf Röeft verboten ward. Mit dem Kirchenbau icheint man 1668 ben Anfang gemacht zu haben, im folgenden Jahre wurde zu Fortjetzung besselben eine Collecte erlaubt, und 1673 tam endlich bie Kirche zu Stande. Der erste Brediger baselbst murbe 1669 angestellt.

Die Domkirche in Schleswig wollte der Fürstliche General

⁽³⁾ Bezügliche Documente find in Fald's Staatsb. Dag. abgebruckt.

superintendent Niemann seiner Inspection unterziehen; allein der Pastor Martini behauptete sich dei seiner Exemption, und der Nachfolger Niemann's machte keine Ansprüche weiter. So blieb die Domkirche, wie es in einem Manuscript ausgedrückt wird, ein "separates corpus", und der Dompastor blieb Propst an seiner eigenen Kirche. Noch im Jahre 1704 hat der Pastor Stricker den Diaconus Jsrael Noodt "nach alter Gewohnheit bei dem niedern Altar" introducirt; aber die Ordination hat der Generalsuperintendent Muhlius verrichtet.

In dem füdlichen Theile der Propstei Gottorf wurde 1693 eine neue Kirche gestiftet, nämlich zu Hohn. Es lag hier bicht vor Rendsburg die alte Rampener Kirche, bei welcher seit 1539 der Fleden Bindeshier entstanden war. (3) Als nun der König die Reftung Rendsburg burch bas Kronwert an ber Nordseite erweitern wollte, brachte er tauschweise vom Herzoge die Kampenkirche und den Kürstlichen Antheil von Bindeshier an sich. In der Rampenkirche wurde zum letten Male Gottesbienst gehalten am 13. Sonntage nach Trinitatis 1691, darauf aber die Kirche abgebrochen. Bottesbienst zu Sohn wurde eröffnet am folgenden Sonntage für Die Kürstlichen Unterthanen, und zwar zuerst in dem Hause des Harbesvogts, wohin die Kirchenornamente, als Altar, Ranzel, Taufbeden, Bante u. s. w., gebracht waren. Dagegen die Königlichen Unterthanen des somit aufgelösten Rampen-Rirchspiels hatten ihren Bottesdienst vorläufig zu Fodbet, welchen ein Prediger zu Rendsburg besorgte, bis die Christ-Rirche im Rendsburger Neuwert zu Stande tant. zu welcher bann die Röniglichen Unterthanen gelegt wurden. Ru Sohn aber, woselbst sofort ein Kirchhof eingerichtet und dahin der Glodenthurm der Kamper Kirche versett war, begruben die Fürstlichen Unterthanen ihre erste Leiche am 11. October 1691. Doc dauerte es bis 1693, bevor das Kirchgebäude in Hohn zu Stande fam.

Im westlichen Theile der Propstei in der Gegend von Husum richteten 1717 die Ueberschwemmungen große Verwüstungen an. Die Kirche zu Simonsberg kam außerhalb des Seedeichs zu liegen. Beide Pastorate an derselben für die Simonsberger und Vadelecker Bemeine, welche sich gemeinschaftlich dieser Kirche bedienten, gingen verloren. Zuletz hatte indessen M. Johannes Eröchel seit 1711

⁽³⁾ Jensen, Rirchl. Statift. S. 1238.

beibe Dienste verwaltet mit Hülfe eines ordinirten Küsters Gottlieb Tornau, der 1717 Cantor zu Husum wurde. Auch M. Cröchel zog nach Husum und lebte als wohlhabender Mann von seinem Bermögen bis 1723. Die übrig gebliebene Semeinde konnte fortan nur einen Prädicanten halten, und die Amtsgeschäfte wurden durch einen benachbarten Brediger verrichtet.

4. Die Kirchen auf Nordstrand und Bellworm mit ben zuge hörigen Halligen hatten noch bis 1664 einen besonderen Rirchen Inspector in der Person des Bastors Johannes Beimreich zu Bellworm. Als berselbe aber den 3. November 1664 mit Tode abging, wurde die Inspection über diese Kirchen dem Generalsuperintendenten übertragen. Es waren nämlich die beiben Kirchen auf Bellworm, wie die auf Hooge, Dland, Gröbe, Nordmarsch. Dazu war 1663 eine Kirche ober Rapelle auf Langenes gekommen, wo man auch seit biesem Jahre einen Pradicanten hielt. Aber seit 1668 murbe ben Langenessern erlaubt, "einen ordinirten Prediger zu vociren, boch ist dem Pastoren auf Dland seine vorige Gerechtigkeit baselbst vor behalten worden". Auf Oland wurde die alte hölzerne und verfallene Kirche 1709 abgebrochen, und eine neue von Brandmauer erbaut. Auf Nordmarsch war schon 1684 die Kirche neu erbaut. Die Kirchen auf diesen Halligen, so wie auf Nordstrandisch Moor litten sehr durch die Wassersluthen, besonders 1717. In diesem Rahre gingen namentlich auf Nordstrandisch Moor Rangel, Altar, Stühle und Kenfter ber Rirche verloren. Ueber bie Rirche au Obenbull auf Nordstrand und über die auf dem Moor hatten die Niederländer, welche die Wiederbedeichung von Nordstrand übernehmen wollten, freilich 1652 das Batronatrecht erlangt, aber es blieben boch diese Kirchen unter ber Aufsicht des Generalsuperintenbenten. Dasselbe war der Fall bei der Kirche auf Helgoland, welche 1686 neu erbaut und 1707 mit einem Thurme 20 Faben hoch verseben murde.

Unter der unmittelbaren Aufsicht des Generalsuperintendenten stand gleichfalls die Kirche zu Friedrichstadt, welche im Jahre 1672, wie wir früher gesehen haben, nachdem sie nur reichlich zwanzig Jahre gestanden hatte, fast ganz von Neuem wieder aufgeführt werden mußte. Das Kirchencollegium daselbst, aus dem Prediger und zehn der angesehensten Gemeindeglieder bestehend, wurde 1664 errichtet.

- 5. Husum blieb mit seinem eigenen Stadtconsistorium für sich, und die Pastoren fungirten als Kirchen- und Schul-Inspectoren. Die Kirche ward 1669 vom Blitze getrossen, der in den ansehnlichen 335 Fuß hohen Thurm schlug. Die ganze Spitze von 95 Fuß mußte abgenommen werden, und wurde nicht wieder aufgerichtet. Man begnügte sich damit, über dem Gitterwerk des Thurmes, der noch eine Höhe von 240 Fuß behielt, ein Berdeck anzubringen.
- 6. Die Propstei Eiderstedt bestand fort, und die Brediger bebielten hier das Vorrecht, ihren Propsten zu wählen. Nach dem 1676 ben 22. November erfolgten Tode des M. Andreas Connerus, Baftor zu Garbing, ber feit 1653 Propft gewesen war, verwalteten einstweilen, mahrend die Fürstlichen Lande vom Könige sequestrirt waren, bie beiben Senioren im Ofter= und Westertheile ber Landschaft die Propsteigeschäfte. Endlich wurde am 19. August 1680 wiederum aur Bropftenwahl geschritten, bie auf M. Bernhard Olbermann, Baftor zu Kotenbüll, fiel, welcher aber ichon am 9. December bes folgenden Rahres verstarb. Darauf ward 1682 den 7. Kebruar der Paftor zu Tönning Dr. Nicolaus Alardus zum Propsten erwählt, legte aber die Propstei 1686 nieder, da er als Königlicher Generalfuperintendent nach Oldenburg ging. Es war dies während des abermaligen Sequesters, und von König Christian V. wurde zu bessen Nachfolger im Bastorat und in der Propstei 1686 Achatius Majus "ernannt", welcher bisher Hofprediger zu Heidelberg gewesen war. Er blieb auch im Amte, nachdem bas Sequester 1689 ben 12. Juli aufgehört hatte, und ftarb 1698 am 14. Mai. Darauf waren Propste Dieterich Andrea zu Welt 1698—1700; Nicolaus Laurentius zu S. Beter 1700-1708; und M. Wilhelm Befelin zu Bollerwiek seit dem 12. April 1708. Als 1713 der König das Land in Besitz nahm, welches Gottorfisch war, legte Beselin die Bropftei nieder, behielt indessen sein Bastorat. Der König übertrug nun seinem Generalsuperintendenten Dassovius die Bropftei in Eiberstedt, welche derselbe bis an seinen Tod 1721 verwaltet hat.

Tönning litt besonders viel in diesem Zeitraume, nachdem es seit 1644 zu einer Festung gemacht worden war. Dasselbe hielt 1660 eine Blodade aus, ward 1675 dem Könige übergeben, der die Werke schließen ließ. Der Blitz schlug 1686 in die Thurmspitze ein, welche dis auf das Gitterwerk abgesägt werden mußte, aber schon im solgenden Jahre wieder errichtet ward. Als 1692 der Herzog

die Festungswerke wieder hatte berstellen lassen, wurde 1694 auch ber Anfang gemacht mit bem Bau einer Garnisonstirche, welche 1699 von dem Generalsuperintendenten Mublius eingeweiht mad und zwei Prediger erhielt, einen Paftor und einen Compaftor. Die Rirche wurde die Sophien-Kirche genannt. Sie litt aber im Jahre 1700 während des Bombardements fehr. Daffelbe war der Fall mit der Stadtfirche, deren Thurm bis auf das Mauerwert niedergeschossen ward; Ranzel, Altar, Boben und Stühle wurden zerschmettert. Erst 1703 war die Kirche so weit hergestellt, bag am 31. October eine Wiedereinweihung statthaben konnte. Rachbem bie Kestung, in welche Steenbock 1713 sich hineinwarf, am 7. Kebruar 1714 fich ergeben hatte und darauf die Festungswerke abgetragen wurden, war die Garnisonskirche, die auch nach 1714 keine Prediger mehr hatte, überflüssig und ward in der Folge abgetragen. Au Garding warf der Sturm am 16. November 1660 den Thurm über die Kirche, welche dadurch großen Schaden litt. bis 1752, ehe wieder eine Thurmsvike errichtet ward. wurde 1694 die Thurmspipe ebenfalls durch einen Sturm nieder geworfen und 1699 wieder aufgerichtet.

7. Bon Fehmern ist in diesem Zeitraume nichts Besonderes gu berichten.

Was die Herzoglichen Kirchen in Holstein anbelangt, so bestand hier unverändert

8. die Propstei Norder-Dithmarschen, und zwar in zunehmender Unabhängigkeit von den Generalsuperintendenten. Es war hier der Propst nicht allein Specials, sondern auch Generalsbistator, so daß bloß zuweilen auf besonderen Befehl der Landesherrschaft von einem Generalsuperintendenten Kirchenvisitation gehalten ward. (4) Bei vacanter Propstei präsentirte die Landschaft dem Landesherrn aus ihrem Ministerio drei Glieder, von welchen nach eingezogenem Berichte des geistlichen Ministeriums daselbst einer ernannt ward. Die dortigen Pröpste waren in dieser Periode solgende: Beter Endenius, Pastor zu Weddingstedt, Propst seit 1630, gest. am 17. Juni 1677; M. Hinrich Fischer, zu Lunden, seit dem 7. August 1667, gest. den 26. December 1679; M. Johann Krüger, zu Heide, seit dem 3. März 1680, gest. 1681; Samuel Schulz, zu Heide, wurde

⁽⁴⁾ Bolten, Dithmarf. Gefd. IV, 397.

- 1681 Propft, ging aber 1684 nach Hamburg als Hauptpaftor zu St. Petri, gest. am 30. Mai 1699; M. Martin Fischer, zu Lunden, wurde 1684 Propst und starb am 7. October 1723.
- 9. Wie es mit der speciellen Aufsicht über die übrigen Kürstlichen Kirchen in Holftein beschaffen gewesen, darüber mangeln vollftändigere Nachrichten. Anfangs erscheint noch Baul Sperling als Praepositus Holsatiae. Er wurde 1665 Professor an der neu errichteten Universität zu Riel. Seine Stellung als Propft ist aber nicht mit Sicherheit anzugeben; er lebte bis 1679 ben 27. April. Im Nahre 1684 wurde der von Avenrade vertriebene Gottorfische Bropft Arntiel als Interims - Propft in ben Holftein - Gottorfifchen Aemtern angestellt, und blieb dies bis 1689; da er wieder nach Avenrade kam. Darauf wurde 1690 der Generalsuverintendent Sandhagen zum Propsten ernannt in den Aemtern Riel, Bordesbolm, Trittau, Reinbeck, Cismar, Oldenburg, Tremsbüttel und Steinhorft. Er ftarb 1697. Borber war der Herzogliche Generalsuperintendent Dr. Johannes Reinboth, der bis 1673 den 27. Juni lebte. Auf Sandhagen folgte Dr. Henricus Muhlius 1698. Seit 1713 behielt er nur unter seiner Aufsicht die Fürstlichen Rirchen in Holstein, nachdem ber Gottorfische Antheil von Schleswig vom Rönige annectirt worden war. Muhlius starb zu Riel am 7. December 1733.
- II. In dem Königlichen Antheile der Herzogthümer bemerken wir:
- 1. von der Propstei Hadersleben, daß dieselbe ihren unveränderten Bestand hatte. Das Haderslebener Schloß war freilich im schwedischen Kriege 1644 in Brand gerathen und nicht wieder hergestellt; doch sinden wir noch immer Schloßprediger dis 1688, welche zugleich die Berwaltung der Propstei hatten, namentlich: M. Bonaventura Rehefeld, seit 1649, der von 1668 an zugleich Generalswerintendent war, gest. 1673. Darauf M. Christophorus Krohn von 1673 an, nach dessen Tode 1688 die Schloßpredigerstelle einzing. Zum Propsten wurde nun ernannt der Pastor an der Marienstriche M. Michael Stichelius, der 1714 abging und 1715 starb. Ihm solgte Arend Fischer als Pastor und Propst.
- 2. Die Propstei Flensburg bestand gleichfalls unverändert fort. Der Generalsuperintendent Dr. Alok war zugleich Pastor zu St. Nicolai und Bropst dis 1668; sein Nachsolaer zu St. Nicolai

war M. Gregorius Michaelis, von 1668 an auch Propst bis 1680, ba er nach Oldenburg ging. Sodann war der Generalsuperintendent Christian von Stöcken in Rendsburg zugleich Propst über Flensburg, nach dessen Tode aber 1684 Johannes Lysius, Pastor zu St. Marien, Propst wurde, der schon vorher Vice-Propst gewesen war. Nach seinem Ableben ward aber die Propstei wieder dem Generalsuperintendenten übertragen, damals Dr. Josua Schwarz, für den der Pastor zu St. Johannis Andreas Hover als Vice-Propst sungirte, welcher dann auch nach dem Ableben von Schwarz, 1709 wirklicher Propst wurde.

3. In dem Bezirte bes abgetheilten Sonderburger Fürftenhauses bestand noch bis 1667 ein Herzoglich Sonderburgisches Rirchenregiment über die Kirchen zu Sonderburg, Rekenis, Dubbel und Atbuil, mahrend die übrigen Kirchen auf Alfen, welche ber Sonderburger Linie zuständig waren, unter dem Bischof von Obensee standen, und der Königlichen Episcopalhoheit unterworfen waren. Doch ließ die Herzogin Anna, geborene Prinzessin von Oldenburg, welche das Gut Gammelgaard im Kirchspiel Retting als Wittwenfit inne hatte, auf diesem Hofe eine Rapelle einrichten und am 26. Juli 1665 durch den Herzoglich Sonderburgischen Propsten Rohannes Bolbichius einweihen; fie hielt hier bis zu ihrem Tobe 1669 als Hofprediger M. Johannes Weftphal aus Hamburg, der später Vastor zu Krummendiek geworden und als solcher 1703 verstorben ift. Es war ferner in demselben Kirchspiele ein neuer Fürstensit entstanden durch den Herzog Ernst Günther (ben Sohn Herzog Alexanders), ber 1651 die Domcapitelsdörfer Stavensbill und Sebbelau ertauft und an ber Stelle bes ersteren ein Schlof erbaut hatte. Dieses nannte er Augustenburg nach seiner Gemablin Augusta: jedoch liest man von dortigen Hofvredigern um diese Reit noch nichts.

Allein übrigens stand es um das Sonderburger Fürstenhaus damals nicht gut. Herzog Alexanders Enkel Christian Abolph, welcher nach dem Tode seines Baters Hans Christian 1653 die Regierung angetreten hatte, mußte Schulden halber sein Land dem Könige abtreten. In Folge dessen wurde nun auch die Sonderburger Propstei eine Königliche und der Schlosprediger Johannes Boldichius Königlicher Propst. Er lebte noch dis 1674 den 4. April, wo er 77 Jahre alt starb. 1673 aber wurde die Kirche Düppel

abgetrennt, indem sie mit dem adeligen Gute Sandberg von dem Könige an Konrad von Reventlow überlassen wurde, und somit in bie Reihe ber abeligen Kirchen eintrat, so wie 1681 bas Gut Sandberg zu einer Lehnsgrafichaft unter dem Namen Reventlow erhoben ward. Auch Apbüll wurde abgetrennt und kam an die Besitzer von Gravenstein. Dieses Schloß war 1616 von Gregorius von Ablefeldt erbaut auf einem zu Seegaarden geborigen Meierbofe. Dasselbe war dann eine Zeit lang im Besitze des Herzogs Philipp zu Glücksburg und tam 1662 an Friedrich von Ablefeldt, ben nachherigen Grafen und Statthalter. An der Schloffapelle waren seit 1672 gräfliche Hofprediger angestellt bis 1706, da biese Stelle mit dem Pastorate zu Abbüll vereinigt ward. Abbüll aber war eine längere Zeit hindurch gar keiner kirchlichen Aufsicht unterworfen, nachdem es von der Propstei Sonderburg getrennt worden. Die Rabreszahl können wir hierfür nicht mit Bestimmtheit angeben. boch ist es sicher nach 1661 geschehen. Zu Sonderburg war noch von 1677 bis zu seinem Tobe 1694 Bernhard Baamann Schlokprediger und Propst; darauf aber ward die Propstei Sonderburg mit ber Hauptpredigerstelle an ber Stadtfirche verbunden. Propstei erstreckte sich indessen nicht weiter als über die Stadt und Refenis.

In der Norder-Harde auf Alsen traten gleichfalls Veränderungen ein, welche für die kirchlichen Berhältnisse von Ginfluß waren. Berzog Krieberich starb 1659 in einer Zeit, da sein Land von Schweden, Bolen und Brandenburgern verwüstet war. Sein Sohn Hans Bugislaus trat ben Besitz bes Landes tiefverschuldet an und sah sein Residenzschloß Nordburg 1665 in Flammen aufgeben. Er befand sich in ber Lage, sein Ländchen 1669 an ben König abtreten au muffen, und ift 1679 als Brivatmann unvermählt geftorben. Ru Nordburg waren Hofprediger angestellt, welche auch die Inspection über die Kirche zu Eken hatten, während die Kirchen Svendstrup, Hagenberg, Orbull und Tundtoft unter dem Bischof von Obensee und dem Königlichen Propsten auf Alfen standen, benn über beide Harben auf Alfen war damals nur Gin Bropft. Im Bezirk bes Kirchspiels Eten war auf bem Hofe Ofterholm, welchen Bergog Friederich's Wittwe 1659-1681 zum Wittwensitze batte, eine Ravelle, in welcher die Herzogin die Bredigten durch

Candidaten halten ließ, mahrend ber Paftor zu Eten ihr Beicht vater war.

Im Jahre 1671 wurde vom Könige durch einen Bergleich mit bem Hause Plon an letteres gegen Entsagung ber Anspruche auf Oldenburg und Delmenhorst das Nordburgische abgetreten, und des Herzogs Joachim Ernst von Plon zweiter Sohn August trat 1676 die Regierung der Nordburgischen Lande an. Wegen der kirchlichen Berhältnisse wurde bestimmt, daß über die vier Rirchen, an welchen bem Berzoge nur das Patronat gehörte, der Bischof von Obense das Bisitations = und Ordinationsrecht behalten, solches aber alle Zeit von dem Fürstlich Plönischen Propsten als dafür eigens be stellten bischöflichen Bicarius ausgeübt werben follte. Unter solden Umständen wurden nun Herzogliche Bröpfte angeordnet und zwar querft, nachdem am 7. Juli 1676 die Geiftlichkeit bem Bergoge ben Gib ber Treue geleistet hatte, ber Paftor Johannes Brand gu Dieser Zustand dauerte bis 1730. Ein Theil von Aerroe war freilich auch Nordburgisch, doch blieben dort wie früher die Röniglichen Bröpfte unter Oberaufficht bes Obenfeer Bischofs.

Hiebei ist noch des Glücksburgischen Districtes zu erwähnen. So weit derselbe auf Aerroe lag, sand das eben bemerkte Berhältniß Statt, aber in Angeln und auf Sundewitt übte der Herzog die Episcopalhoheit aus über seine Kirchen Munkbrarup, Neukirchen, Broacker, Nübel, Satrup und Ulberup, besetze hier die Predigerstellen, ließ ein eigenes Consistorium halten, und bestellte zu Pröpften seine Hosprediger. Nachdem M. Christoph Jäger 1660 remodit war, und M. Nicolaus Woht zu Brarup einige Jahre die Propsteigeschäfte verwaltet hatte, wurde der Hosprediger Henning Betersen 1664 zum Propsten ernannt, nach seinem Ableben 1693 der seit 1687 adjungirte Hosprediger Heinrich Hammerich, dem 1710 Hohannes Dätry solgte bis 1722.

Indem wir im Zusammenhange mit den Landestheilen ber abgetheilten Fürsten uns nun wieder nach Holstein wenden, er wähnen wir

4. zuerst des Antheils der Plönischen Linie (5), und bemerken zuvörderst, daß die Aemter Blön, Abrensboek, Traventhal, Reinseld

⁽⁸⁾ Saufen, Nachricht von ben holftein : ploenschen Lanben. S. Egget, Schlog und Stadt Bloen. Riel 1877.

und Rethwisch ehedem das Herzogthum Plon ausmachten, welches .1761 bei dem Tode des letzten Herzogs Friederich Carl an die Rönigliche Linie vermöge eines Erbvertrages fiel. Abrensboef und Reinfeld waren ehemalige Klöster, Rethwisch ein 1616 angekauftes Gut, das Amt Traventhal aus Theilen des Amtes Segeberg gebildet. In bem Berzogthume Blon führten in diesem Zeitraume bie Berzoglichen Hofprediger die geistliche Aufsicht. Nachdem Christian Henricus Betri 1661 verstorben war, folgte Christian Hofmann bis an seinen Tob 1679, und darauf Joachim Schmidt, welcher bis 1729 gelebt bat. Derfelbe weihete mehrere Kirchen ein, namentlich 1685 bie Johannis - Kirche in der Neuftadt Blon, welche der Herzog Sans Abolph stiftete, ferner am 29. Juli 1691 bie Hauptkirche zu Plon, welche statt der 1689 abgebrochenen alten Kirche von Grund auf neu erbaut worben, so wie schon 1683 ben 2. December die gleichfalls neu aufgeführte Kirche zu Curau. Bon dem Königlichen Amte Segeberg wurden nach einem Bergleiche vom 18. Marz 1671 und einem Bertrage vom 30. Mai 1684 die Kirchen zu Gleichendorf und Ratkau mit dem Patronatrecht und der Episcopalhoheit an den Bergog von Blon abgetreten.

- 5.- Die Landschaft Süber-Dithmarschen bestand als Königliche Propstei unwerändert fort. Die Pröpste wurden hier unmittelbar von der Landesherrschaft ernannt, in der Regel die Hauptpastoren zu Meldors. (6) In diesem Zeitraume waren hier solgende Pröpste: M. Naamannus Bernhardinus seit dem 4. September 1634 Propst, Pastor zu Meldors, gest. am 20. December 1669; Alexander Christiani, gest. den 10. Januar 1677; Cajus Arend seit dem 27. Juni 1677, gest. den 14. März 1691; M. Hinrich Hahn seit dem 9. März 1692, gest. den 24. Juni 1703; Siegsried Benzen seit 1704, gest. am 21. Februar 1709; Peter Sander seit 1710, gest. den 25. Juni 1723.
- 6. Die Propstei Münsterdorf bestand mit ihren 21 Kirchen sort, behielt auch ihren alten Namen bei, obgleich das Consistorium nicht mehr zu Münsterdorf, welches 1650 an die Herrschaft Breitenburg überlassen war, gehalten wurde. Das Königliche Episcopalrecht über die zu dieser Propstei gehörigen adeligen Patronatskirchen ward aufrecht erhalten, nämlich über Jehoe, Heiligenstebten (an

⁽⁶⁾ Bolten, Dithm. Gefch. IV, G. 387 ff.

welchen beiben Kirchen das Patronat vom Kloster Jzehoe abhängig war), Krummendiek, Hohenaspe, Breitenberg, Münsterdorf, Neuenborf, Colmar und Neuenkirchen. Dahingegen war der Schlosprediger zu Glückstadt dem Consistorium nicht unterworfen. Die Pröpste in diesem Zeitraume waren: 1652—1678 Johann Hudemann, Pastor zu Krempe; 1678—1695 Andreas Schwesinger von Cronhelm das selbst. Darauf die Pastoren zu Izehoe: 1695—1696 Johann Bolkmar (der dann nach Hamburg ging); 1697—1713 Johann Hieronymus von Petkum; von 1715 an: Albrecht Christian Kirchhof.

7. Die Propstei Kendsburg. Der Pastor und Propst M. Johann Jebsen (seit 1649) starb 1677. Ihm folgte Dr. Christian von Stöden, zugleich Königlicher Generalsuperintendent, und nach seinem Tode 1684 im Pastorate und in der Propstei dessen Sohn Hinrich von Stöden, welcher aber schon 1690 starb. Die Propstei wurde darauf dem Generalsuperintendenten Dr. Josua Schwart übertragen, nach dessen Ableben 1709 der solgende Generalsuperintendent Theodor Dasson dieselbe beibehielt die 1721, da er starb.

Als Christian V. 1690 die Festung Rendsburg (7) durch das Neuwerk an der Südseite erweitern ließ, war er zugleich darauf bedacht, für die Garnison die Beranstaltungen zu einer Kirche zu tressen, zu welcher 1696 der Grundstein gelegt ward, und die 1700 zu Stande kam. Sie erhielt den Namen der Christ-Kirche, und es wurden dazu sowohl die Garnison, als auch der neuerbaute Stadtheil, in welchem sie belegen war, das Neuwerk, so wie das Kronwerk an der Nordseite der Stadt, und eine Landgemeinde jenseits der Sider eingepfarrt. Die letztere wurde aus den Königlichen Dörfern der ausgelösten Campener Gemeinde gebildet, deren Fürstliche Unterthanen, wie vorhin erwähnt ist, eine Kirche zu Hohn erhalten hatten. Die Einweihung des schönen, in Kreuzsorm erbauten Kirchengebäudes geschah 1700 den 15. Juli.

8. Die Propstei Segeberg hatte bisher unter dem Minster dorfischen Propsten gestanden, doch ihr eigenes Consistorium gehabt. 1684 erhielt sie auch einen besonderen Propsten. Der erste war der Pastor M. Georg Heinrich Burchhardus zu Heiligenhafen. Er starb am 15. Juni 1701 im Alter von 77 Jahren. Seit 1691

⁽¹⁾ A. v. Barnftebt, Renbsburg eine Holfteinische Stadt und Feftung-(Riel 1850). Besonbers S. 163 ff.

war ihm sein Sohn Peter Anton Burchhardus als Vice-Pastor und Vice-Propst zugeordnet, der ihm im Amte folgte. 1711 ward er mit Beibehaltung der Propstei Pastor zu Segeberg und starb 1715. Darauf war 1716 Friederich Ratekens und sodann von 1716 an M. Christian Theodor Habersorn Pastor zu Segeberg, welcher bis 1729 lebte.

In einem Bericht von 1669, nach welchem zur Segeberger Propstei folgende Kirchen gehörten: Segeberg, Heiligenhasen, Bramsstedt, Kaltenkirchen, Leetzen, Bornhöved, Gleschendorf, Ratkau, Wandsbek, Warder, Prohnstors und Großenbrode (8), beantragt der Generalsuperintendent Hudemann eine Entscheidung wegen der Kirche zu Lütgenburg. Die Stadt sei vorhin einem Edelmann unterworsen gewesen, jetzt besitze sie der König. Es sei genehmigt, daß die Kirche zum Segeberger Königlichen Consistorio gelegt werden solle, und ihm, dem Generalsuperintendenten, sei besohlen worden, daselbst die Bistation als Segeberger Propst zu verrichten. Daswider seien die Eingepfarrten mit einer Eingabe bei der Königlichen Kanzlei in Glückstadt eingekommen. Eine Entscheidung sei nothwendig, denn es wolle sich doch nicht wohl schieden, daß die Bürger als Königliche Unterthanen, wenn etwa der Turnus zur Regierung bei Gottors wäre, daselbst Recht geben und nehmen sollten. (9)

9. Die Propstei Pinneberg war seit 1653 bem Kastor zu Erempe, M. Johann Hubemann übertragen, welcher zugleich die Propsteien Münsterdorf und Segeberg verwaltete und 1668 auch Generalsuperintendent wurde. Nach dessen Tode 1678 ward M. Andreas Hoher, Pastor zu Ikehoe, Pinnebergischer Propst, und war es dis zu seinem Ableben am 11. November 1693. Dann solgte der Pastor zu Erempe und Münsterdorssische Propst Andreas Schwesinger, welcher 1695 starb, worauf die Propstei dem Pastor zu Ikehoe Johann Bolkmar übertragen ward, welcher aber 1696 nach Hamburg als Pastor an St. Katharinen ging. Nun wurde die Pinnebergische Propstei mit dem Pastorat zu Altona verbunden, Altona selbst aber zu einer eigenen Propstei eingerichtet 1696. Wegen der Kirche zu Eppendorf wird in einem officiellen Bericht von 1669 bemerkt, daß das Johanniskloster in Hamburg das

⁽⁸⁾ Archiv f. St. u. R.-Gefc. II, S. 142 ff.

^(*) Man vergl. barüber auch Burchharbi, Ueber Synoben, S. 34.

Varronatrecht in Anspruch nehme, auch den damaligen Pastor vocitt und eingesetzt habe, ohne daß er der Gemeinde durch Ablegung einer Probepredigt präsentirt worden sei. (10) Dieser Pastor war Hermann Uphoss seit 1661. Nach seinem Tode aber 1683 wurde vom Könige Peter Krebs vocirt, der aus Bredstedt geblirtig war und dis 1724 lebte; worauf wieder Hamburgischerseits ein Pastor erwählt wurde. Die Episcopalhoheit aber war, wie in dem Bericht von 1669 bemerkt ist, bei Pinneberg, und der Pinnebergische Propst verrichtete die Kirchenvisstation.

10. Altona, welches 1664 zu einer Stadt erhoben ward, bekam schon im folgenden Jahre ein eigenes Consistorium, bestehend aus dem Präsidenten der Stadt, den beiden Predigern und dem Bastor zu Ottensen. 1696 wurde der Hauptprediger zum Propsten über Altona und zugleich zum Pinnebergischen Propsten ernannt. Zuerst war es Georg Richardi, welcher 1717 starb. Darauf war es seit dem 2. Juni diese Jahres Daniel Saß, der aber schon am letzten Tage des Jahres mit Tode abging, worauf 1718 Georg Christian Fleischer solgte, welcher bis 1737 im Amte stand.

Bon der Atonger Gemeinde hatte sich 1682 der Hamburger Berg getrennt. 1688 wurden in Altona Glodenstuhl und Spite. welche auf einem schwachen Rirchengebäude standen, abgebrochen, und in den Jahren 1688—1694 wurde ein Thurmbau vollendet. Es ist dies der Thurm, der noch steht, obwohl die eigentliche Kirche ipater neu gebaut ist. Bei ber Ginaicherung Altona's im Rabre 1713 blieb die Kirche stehen. Es war im Januar 1713, als das große Unglud über bie Stadt Altona hereinbrach. Der fcmebifche Keldherr Magnus Steenbot, der mit seiner Armee eingerückt mar, forderte eine Brandschatzung von hunderttausend Reichsthalern und brobte, wenn diese damals enorme Summe nicht sogleich bezahlt wurde, die Stadt in Brand zu steden, und diese Drohung murde ausgeführt. Bergeblich mar es, daß ber Baftor Sag um Schonung ber armen Stadt anflehte. In ber Nacht vom 8. auf ben 9. Januar mußten die Soldaten Altona anzunden. Außer der lutherischen und ber reformirten Kirche follen nur breißig Baufer fteben geblieben jein. Bor den obdachslosen Bewohnern schloß Samburg seine Thore, wofür als Grund die bort graffirende Best angeführt ward.

⁽¹⁰⁾ Ardin f. St. u. R.=Gefd. II, S. 147.

Ueber den Königlichen Antheil waren folgende Generalsuperintendenten: Zuerst im Ansange dieses Zeitraumes Dr. Stephan Rlot, zugleich Propst und Pastor in Flensburg, über den wir früher schon umständlich gesprochen haben, und von dem noch weiter die Rede sein wird. Auf ihn folgte als Generalsuperinten= bent M. Johann Hubemann, welcher in seinem zweiundsiebenzigsten Jahre gestorben ist den 27. März 1678; demnächst Dr. Christian von Stöden, gest. 1684 den 4. September; dann bis 1689 M. Hermann Erdmann; darauf Dr. Justus Balentin Stemann, welcher schwarz, gest. 1709 den 6. Januar, und auf ihn solgte Lic. Theodor Dasson, gest. den 5. Januar 1721.

III. Ueber die Kirchen, welche unter der Gemeinschaftlichen Regierung beider Landesregenten standen, führten die beiderseitigen Generalsuperintendenten die geistliche Oberaufsicht, wie es 1636 angeordnet war, wechselsweise Jahr um Jahr sort. Für die Schleswisschen Kirchen aber hörte dies schon 1713 faktisch auf durch die Besetzung des Landes, indem nun dort der Königliche Generalsuperintendent allein eintrat. Ein Gleiches war der Fall gewesen, während der König den Hatheil von Schleswig sequestrirt hatte in den Jahren 1676—1679 und 1684—1689.

Bu ben Gemeinschaftlichen Kirchen im Herzogthume Schleswig gehörten: die Klosterkirche zu St. Johannis vor Schleswig, die von bem Rloster abhängige Kirche zu Rahlebye in Angeln, ferner die adligen Kirchen im Danischenwohld: Gettorf, Danischen Dagen, Rellenbet, Sehestedt; in Schwansen: Ricsebye, Siesebye, Waabs und Schwans; in Angeln: Borne, Cappeln, Gelting; endlich im Bezirk ber Lundtoftharde: Rlipplev und Quars. Bu den adligen Kirchen tam Duppel 1673 hingu, als mit bem Gute Sandberg veräußert, wie vorhin bei der Propstei Sonderburg bereits erwähnt ist. ebenfalls davon abgetrennte Kirche zu Abbüll in Sundewitt blieb aber noch eine geraume Zeit von aller Aufsicht frei. Im Jahre 1711 wurde bestimmt, daß auch die beiden Kirchen zu Satrup in Angeln und zu Olderup bei Susum, als zu ben abligen Gutern Satrupholm und Arlewatt geborig, den adligen Rirchen beigezählt, ber Gemeinschaftlichen Episcopalhoheit unterworfen und somit von ber Bropftei Gottorf getrennt werden sollten. Allein es erfolgte bald darauf die Occupation des Herzogthums durch den König 1713.

womit die Gemeinschaftliche Regierung über die sogenannten adligen Kirchen ein Ende hatte.

Die Holsteinischen, ber Gemeinschaftlichen Episcopalhobeit unterworfenen Kirchen waren folgende: das Kloster Breet mit seiner Rirche und ber bavon abhängigen im Fleden Breet. Schonberg. Propfteierhagen, Elmschenhagen und Bartau; bie abligen Batronats firchen zu Stellau, Westensee, Bovenau, Rlembube, Seelent, Lebrabe, Gifau, Blefendorf, Sanfühn, Sobenstein, Neufirchen bei Olbenburg, Lenjahn, Schönwalde, Alten-Arempe, Rüchel, Sarau, Schlamersborf, Süllfeld. Woldenhorn. Ueber verschiedene andere Rirchen, welche adligen Patronates waren, waltete die Königliche Episcopalhobeit ob, wie bereits erwähnt worden, und dieselben waren den Bropfteien Münfterdorf und Segeberg zugelegt, mit Ausnahme von Safelan und Haselborf, die man keiner Propstei beigelegt findet. Es fceint auch, als ob Schönkirchen ben Gemeinschaftlichen Rirchen zugezählt worden sei, wenigstens war dies später der Fall. Lütgenburg war, so lange es im abligen Besite stand, der Gemeinschaftlichen Rirchen hoheit unterworfen, wurde bann aber, als es in ben Befits bes Königs gekommen war, ber Propstei Segeberg zugelegt.

Unter seinseitiger Königlicher Siscopashoheit blieben auch bie beiben adligen Kirchen zu Haselau und Haselborf, ohne zu einer Propstei gelegt zu sein. (11)

IV. Ganz unabhängig vom Könige wie vom Herzoge existirte seit 1650 die Reichsgrafschaft Ranzau, in diesem Jahre aus dem Amte Barmstedt, welches bei der Theilung des Schauenburgischen Landes an den Herzog von Gottorf gefallen war, als Reichsgrafschaft für Christian Ranzau errichtet. Der Graf hatte in diesem kleinen Staate auch die Episcopalhoheit. Zu dem Ländchen gehörten aber nur die beiden Kirchen zu Barmstedt und zu Elmshorn, jedoch stiftete 1663 der Graf das Hospital zu Elmshorn mit einer Kapelle. Zu Elmshorn waren schon seit längerer Zeit zwei Prediger angestellt, dagegen zu Barmstedt dis 1670 nur einer. Es hat den Anschein, als ob der Pastor zu Elmshorn M. Johann Feustling, der 1663 oder 1664 starb, die kirchliche Aufsicht geführt habe. 1669 wurde von dem Grafen Detlef, welcher seinem 1663 am 8. No-

⁽¹¹⁾ f. 88b. III, S. 301.

vember gestorbenen Bater Christian gefolgt war, als Propst der Paftor zu Barmstedt und gräflicher Hofprediger berufen und den 25. November introducirt, Johann Lassenius, ber aber 1676 nach Ropenhagen ging. Zu seiner Zeit wurde 1670 ein zweiter Brebiger zu Barmstedt berufen, und dabei zugleich verfügt, daß die beiben Brediger einander gleichgestellt sein sollten, so daß einer por bem andern keinen Vorzug weiter habe, als den ihm das Alter ober das Prädicat eines gräflichen Hofpredigers geben würde. Demnach waren hier also von Anfang an wirkliche Compastoren. es nach Lassenius' Abzuge mit der geistlichen Aufsicht verhalten worden, das ist wiederum ungewiß; aber 1686 wurde der Münsterdorfische Propst Andreas Schwesinger v. Cronhelm auch zum Propsten der Grafschaft Ranzau ernannt und den 30. August auf bem gräflichen Herrenhofe Ranzau eingeführt. Rach bessen Tobe 1695 ernannte der Graf Detlev den Bastor an der Michaelis-Rirche zu Hamburg Johann Winkler zu feinem Beichtvater, und übertrug ihm zugleich die Propstei seiner Grafschaft. Als er 1701 Senior zu hamburg wurde, legte er die Propstei Ranzau nieder, und hier war nun bis 1710 kein Propft. Der Paftor Johann Berens zu Barmstedt war Senior constitutus. Dessen Nachfolger im Baftorat zu Barmstedt Matthias Schreiber, welcher jedoch nur bis 1712 hier blieb, war Propft, und ebenso bessen Nachfolger Franz Johann Müller, der bis 1738 lebte. Bei der Wahl deffelben, welcher erst von 1702 an zu Elmshorn stand und dorthin auch 1726 wieder zurückging, erhob sich ber berüchtigte Elmshorner Briefterfrieg.

Die Grafschaft Ranzau nahm der König 1726 durch Annection an sich, und stützte sich dabei auf einen Bertrag des Grasen vom 10. August 1669, worin dem Könige von Dänemark die Grafschaft und die Herrschaft Breitenburg auf den Fall geschenkt ward, daß der Graf ohne männliche Erben verstürbe. (12) Die Annection des Königs ersolgte bekanntlich nach dem blutigen Bruderzwiste und den tragischen Borgängen zu Kanzau. Mit der Schwester der Grasen, vermählten Gräsin von Castell, schloß der König einen Bergleich, worin ihr die Herrschaft Breitenburg und die Holsteinischen

⁽¹²⁾ Der Bertrag mit der Kaiserlichen Bestätigung von 1671 ist mitgetheilt in Lünig, Specilegium seculare, I, S. 856.

Migelfen, Rirdengefdicte Schleswig-Bolfteins. IV.

Güter überlassen wurden. Die Annection der Grafschaft war amfänglich nur ein provisorischer Besig, indem der Raiser mit bem Bersahren gegen den Grasen Ranzau und das deutsche Reichsland nicht einverstanden war. (13)

III.

Das Kirchenregiment von 1720 bis 1773.

Bereits am 13. März 1713 hatte König Friederich IV. ben Gottorfischen Antheil bes Herzogthums Schleswig in Besitz genommen, welcher in Folge bes Friedensburger Friedens (1) vom 31. Juli 1720 eine befinitive Annection wurde. Damit beschränkte sich ben ber Herzogliche Landesantheil nunmehr auf Holstein allein, und von diesem,

- I. dem Gottorfischen oder, wie er später genannt zu werden pflegte, Großfürstlichen Antheil, ist hinsichtlich der kirchlichen Aufsicht bis auf die Zeit, wo auch dieser Landestheil an den König gelangt, Folgendes anzusühren:
- 1. Es dauerte hier die Propstei Norder Dithmarschen unverändert fort, mit den Kirchen zu Heide, Weddingstedt, Weslingburen, Busum, Hemme, Neuenkirchen, Lunden, St. Annen, Delve, Henstedt, Schlichting, Tellingstedt.
- (18) Actenmäßiger Ertract ber in ber gräflich Ranzauischen Blutsace er sangenen Anguistion, gebruck zu Glückabt 1717. 4. Memoires du Come de Ranzow. Amsterdam 1741. "Blight descriptions Rachaellunga" []. Fald, Handb. b. S. H. Reihis I. S. 335111362 murgeliege, junis m
 - Ridelien, Strabengeididte. Bellegie; gnifelbichlebebleten, Rirdengeididte.

meinsamen Antheil Friederich IV. bereits unterm 13. März 1713 seinem Generalsuperintendenten Dassov die Inspection in geistfithen Sachen übertragen hatte, gingen übrigens hinsichtlich des Kirchenregiments keine sonderlichen Beränderungen vor. Es blieben die Propsteien mit geringen Ausnahmen, wie sie bisher gewesen waren, und bestanden also in diesem Zeitraume deren folgende:

- 1. Die Propstei Habersleben mit ihren 34 Kirchen. Das Amt eines Propsten blieb verbunden mit dem Hauptpastorat an der Marienkirche zu Habersleben. Der Propst Arendt Fischer lebte noch dis 1736 den 6. August. Dann folgte Johannes Tüchsen, Consistorialrath, gestorben den 5. September 1750. Darauf Peter Petersen Wöldicke von 1751—1759, wo er am 14. Mai mit Tode abging. Sein Nachfolger Johannes Lorenzen dankte 1763 ab, worauf Joachim Cretschmer ernannt wurde, welcher dis 1796 sein Amt verwaltet hat. Aus dem Kirchspiel Thyrstrup wurde durch die Octrop, welche die Brüdergemeinde 1771 erhielt, der Plaz auszeschieden, wo dieselbe 1773 den Gemeindeort Christiansselb anlegte, von welchem nacher noch besonders die Rede sein wird.
- 2. Die Propstei Apenrade erhielt unterm 12. Februar 1738 eine Bergrößerung durch die drei Kirchen des Amtes Lügumkloster: Lügumkloster, Nordlügum und Brede, so daß sie seitdem dreizehn Kirchen besaßte. Nordlügum und Lügumkloster, welche disher einen gemeinschaftlichen Prediger gehabt hatten, wurden 1739 von einander getrennt, so daß jede Kirche ihren eigenen Prediger erhielt. Die Propstei blieb wie disher mit dem Hauptpastorate in Apenrade verdumden, und es bekleideten dieses Amt Dr. Christian Gottlieb Koch seit 1713 dis an seinen Tod 1736, sodann von 1737 an Johannes Schmidt, Consistorialrath, gest. 1762. Demnächst seit 1763 Ludolph Konrad Bargum.
- 3. Die Propstei Sonderburg, bloß die Stadtkirche und die Kirche auf Kekenis befassend. Pröpste waren die jedesmaligen Bastoren zu Sonderburg: M. Nicolaus Thomsen seit 1694, gest. den 1. November 1739; Balthasar Petersen, von 1739—1747, nach Kondern versetz; Wilhadus Hoper von 1747—1748; Johann Adam Flessa 1748—1751, gest. 1775 als Superintendent zu Oldenburg und Delmenhorst; Hinrich Anton Burchardi seit dem 18. Januar 1751, gest. den 15. November 1772; Detlev Chemnitz seit dem 1. April 1773.

Die übrigen Kirchen auf Alsen und die auf Aerroe blieben in ihrem bisberigen Berhältnisse unter bem Bischof von Obenfee. Die Süder-Harbe auf Alfen hatte ihren besonderen Propften, beffen Ernennung von dem Berzoge von Augustenburg abhängig wurde, seitdem das Herzoglich Augustenburgische Haus hier sein Batronat recht über sammtliche sieben Kirchen (Ultebull, Borup, Losappel, Tanbslet, Retting, Aberballig, Rotmart) erlangte in ben Jahren 1730, 1740, 1754, endlich 1764. Nachdem erft von 1739 an bie Baftoren zu Aperballig Hofprediger auf Augustenburg gewesen, bann seit 1760 Cabinetsprediger angestellt waren, ward 1772 ber bisherige Cabinetsprediger Christian Jessen zum Sofprediger et nannt, ohne dem Bischof von Obensee untergeordnet zu sein. In ber Norder-Harde waren seit 1676 Herzoglich Nordburgische Brook als Vicarii Episcopi. Als aber 1730 das Nordburgische Gebiet an den König tam, trat wieder das frühere Berhältnif ein, und bie fünf Rirchen (Efen, Sagenberg, Svendstrup, Orbull, Tundtoft) wurden bem Bischof von Obensee wieder völlig untergeordnet, bebielten jeboch einen Hardespropften. Auf Aerroe machte es in firchlicher Beziehung teine Beränderung, daß der Nordburgische Antheil 1730 an ben Rönig tam, und der Gludsburgische Antheil gleichfalls 1749 von bem Berzoge Friederich an den König veräußert wurde. Die Insel behielt nach wie vor einen Sardespropften unter dem Bifchof von Obensee. Ru den vier Kirchen Merroestjöbing (welche in ben Sabren 1756—58 ganz von Neuem erbaut und am 11. August 1758 von Bischof Ramus eingeweiht ward), Riese, Tranderup und Breigninge, tam als fünfte Kirche 1738 Marstall hinzu, beren Gemeinde von Riese getrennt ward, aber mit der Mutterfirche benselben Brediger behielt, bis 1766 zu Marftall, welches aus einem kleinen Fischer orte zu einem nahrhaften Fleden sich erhoben hatte, ein eigener Brediger angestellt wurde. Ferner als sechste Kirche 1746 Soebe, das von Breigninge abgelegt ward und Annex davon blieb.

4. Tonbern. Diese Propstei verlor 1738 bie drei Ligumflosterschen Kirchen, welche damals mit Apenrade vereinigt wurden, und behielt noch 46 Kirchen. Die Propstei blieb mit dem Tonberschen Pastorat verbunden. Samuel Reimarus seit 1703, sund den 10. September 1727. Es folgte 1728 Johann Hermann Schrader, gest. 1738; darauf Johann Joachim Ahrends, gest. 1746 den 18. März; sodann von 1747 an Balthasar Petersen. Auf Beranstaltung des Propsten Schrader wurde 1733. für die Tondersche Landgemeinde ein Bethaus zu Emmerschede errichtet, wo der dänische Prediger sonntäglich Gottesdienst hält. Die Tondersche Stadtstirche wurde 1752 inwendig reparirt, zu Niebüll 1729 die Kirche groß und geräumig von Neuem aufgeführt.

- 5. Flensburg. Die dortige Propstei bestand unverändert fort. Der Baftor zu St. Johannis Andreas Hoper, feit 1709 Propft, wurde 1724 Generalsuperintendent. Als Propst folgte ihm von 1724 an der Paftor zu St. Marien, Franciscus Moller, welcher ben 28. Juli 1735 starb, worauf die Propstei wieder nach St. 30hannis tam, indem ber bortige Paftor Christian Ernst Lundius 1735 bieses Amt erhielt, und bis in bas 32. Jahr führte, ba er am 21. Nanuar 1767 im 84, Nahre feines Alters, im 55, des Predigtamtes ftarb. Seit 1738 war er Consistorialrath und Mitglied bes Oberconsistoriums gewesen, und zwei Mal hatte er die ihm angetragene Superintendentur (nach Conradi und Reuß) abgelehnt. Sein Nachfolger in ber Propstei, ber Pastor Michael Geerkens au St. Nicolai vom 4. Mai 1767 an, verwaltete bieselbe nur wenige Bochen bis zu seinem Tobestage ben 6. Juli besselben Jahres. Am 28. September ging bie Propstei an ben Baftor zu St. Marien Matthias Fries über, ber bis 1774 lebte. So war ber merkvürbige Fall eingetreten, daß Flensburg in Ginem Jahre brei Propfte gehabt hatte, und zwar an allen brei Rirchen ber Stadt. In die Rirche zu Grundtoft schlug am 16. Februar 1756 ein Blitsftrahl ein, und sie ging mit ihrem hohen Thurme bis auf die massiven Mauern in Flammen auf.
- 6. Die Gottorfer Propstei bestand in ihrem großen Umfange fort, erhielt indessen 1731 ein eigenes Consistorium, während sie bisher unter dem Ober-Consistorium gestanden hatte. Das Amt eines Kirchenpropsten führten die jedesmaligen Generalsuperintendenten über die Kirchen der Städte Schleswig und Edernförde, der Nemter Gottorf, Hütten, Husum, Schwabstedt, des Domcapitels-amtes und der Nordstrandischen Inseln.
- 7. Die Stadt Husum behielt ihre bisherige abgesonderte kirche Berfassung, und die Pastoren blieben Kirchen und Schulzinspectoren. M. Johann Welchior Krafft starb den 22. Juli 1751 im 78. Jahre seines Alters, im 52. seines Dienstes. Dann Konrad

Friederich Stresow von 1752—1760, wo er nach Fehmern ging. Johann Andreas Mayer 1760, gest. 1793.

- 8. In der Propstei Eiderstebt, welche nach der Bestigergreisung des Gottorsischen Antheils 1713 den Königlichen Generalsuperintendenten übertragen war, erhielt 1731 den 14. April das dortige Ministerium wieder die Freiheit, einen eigenen Propsten zu erwählen. Die Wahl siel am 14. August auf Bernhard Christian Genzel, Pastor zu St. Peter. Ihm solgten Petrus Peträss, Pastor zu Garding, vom 1. Mai 1742, gest. den 15. September 1745; Detlev Abolph Möllenhof, Pastor zu Welt, vom 3. Februar 1746, gest. 1774, und Christian Detlev Meyer, Pastor zu Baller wiek, von 1774 an. Die überstüssig gewordene Garnisonskirche zu Tönning wurde 1748 abgebrochen. Die Kirche zu Ording, in welche man wegen des Flugsandes sich sonntäglich mit Schauselk hineinarbeiten mußte, ward 1724 weiter landeinwärts gerückt.
- 9. Mit Fehmern gingen keine Beränderungen vor. **Airches** Inspectoren blieben hier die jedesmaligen Hauptpastoren zu Burg, jedoch seit 1760 mit dem Titel Propst. Friederich Thomsen 1718, gest. 1748; Georg Ernst Friederici 1749, gest. 1753; Johans Gotthilf Reichenbach 1754—1760, da er nach Altona ging; Konrad Friederich Stresow von 1760 an.
- 10. Unter unmittelbarer Aufsicht bes Generalsuperintenbenten verblieben bie Kirchen zu Friedrichsort und zu Friedrichstadt.
- 11. Die vormals Gemeinschaftlich gewesenen Kirchen wurden, seitdem die Gemeinschaftliche Regierung im Herzogthume Schlesmy aufgehört hatte, unmittelbar dem Königlichen Generalsuperintendenten untergeben, so wie dem nunmehr einseitig Königlichen Land-Ober-Consistorium. Als die am Edernförder Meerbusen der legene alte St. Catharinen-Kirche zu Jellenbek baufällig geworden war, wurde dieselbe abgebrochen und statt ihrer auf Kosten des Patrons, des Geheimen Rathes Joachim von Brockdorff auf Räer, im Dorfe Krusendorf ein schönes neues Kirchengebäude errichtet in den Jahren 1735—1737, und am dritten Adventssonntage diese Jahres eingeweiht.
- 12. Für das Herzogthum Schleswig ist noch des Glücksburgischen Districtes zu erwähnen. Dem Herzoge stand hier die Episcopalhoheit zu. Hinsichtlich der Kirchen und Schulsprache wurde unterm 23. Juni 1735 für den Glücksburgischen Antheil von

undewith eine Herzogliche Berordnung erlassen, worin es unter nderm hieß: "Da in unserem Sonnewittschen District sich sehr iele aufhalten, welche der Dänischen Sprache entweder gar nicht er doch so weit nicht kundig sind, daß sie die dänischen Bredigten rstehen können, so sollen allemahl am dritten Sonntage a dato sinuationis dieser Unserer Bersügung an zu rechnen in Unseren rchen zu Broacker, Ulderup, Satrup und Nübel die Predigten in intscher Sprache gehalten, und solchergestalt beständig fortgesahren, ich die Jugend in denen Schulen sowohl in deutscher als in däscher Sprache unterrichtet werden, als wornach, und daß darüber halten werde, Unser Probst zu sehen sich äußersten Fleises anslegen sein wird."

Wir geben nun über zu Holstein, um den dortigen Röniglichen atheil in Betracht zu nehmen.

Mit Spiscopalhoheit, gleichwie im Schleswigschen der Glücksraische Diftrict, bestand hier der Plönische, bis derselbe 1761 dem inige zustel. Die Herzoge hatten die kirchliche Aufsicht durch ce Hofprediger als Superintendenten führen lassen. Es entstand in aus diesem Landestheil 1761 die Königliche Propstei Plon.

Gelegentlich sei hier erwähnt, daß in dem Plönischen Fürstename eigene Synoden vorgekommen sind. Diese bestanden in tem Convente aller Prediger, wie es in dem kleinen Territorium cht zu bewerkstelligen war, und zwar unter Leitung des verdienstklen Superintendenten Peter Hansen. Die erste Synode sand 1 9. Juli 1733 statt in Gegenwart des regierenden Herzogs und nes ganzen Hossinats. Es wurden in der Bersammlung theoloiche Disputationen gehalten. Die andere Synode war am 7. Aust 1737, und von weiteren hat man nicht vernommen.

13. Die Propstei Segeberg besaste noch immer sehr von einster entlegene Kirchen, indem zu derselben namentlich alle Kirchen Wagrien gelegt waren, über welche dem Könige die Episcopalbeit zustand. So verblieb dieser Propstei noch immer in dem Hersten nordöstlichen Winkel von Holstein die Kirche zu Großenrode.

Die Propsteien zu Rendsburg, zu Münsterdorf, in Süderithmarschen, in Pinneberg, zu Altona und zu Ranzau blieben werändert. In der letztgenannten Propstei wurde 1738 Gotted Grüner, bisheriger Pastor zu Harble im Magdeburgischen, als

Pastor und Propst nach Elmshorn berufen. Er ward 1746 Confistorialrath und lebte bis zum 14. October 1781. Die Ranzauer Propstei wurde aber der Königlichen Generalsuperintendentur nicht untergeordnet. Rönigliche Generalsuberintendenten (2) find in bem Zeitraume von 1720-1773 folgende gewesen: auerst noch Daffovius, ber bis zum 5. Januar 1721 lebte. An feine Stelle trat Dr. Thomas Claussen. Er war geboren in Flensburg am 29, April 1677, und hatte feine Laufbahn im Schulamte begonnen, indem er 1709 Conrector in seiner Baterstadt geworden war. Er ward indessen als Theologe in weiteren Kreisen bekannt, und war als Verfechter der Orthodoxie in den damaligen Rämpfen zu Klensburg gegen Otto Lorenzen Strandiger. 1712 wurde er Hofprediger in Kopenhagen und blieb daselbst bis 1721, als er unterm 12. Ser tember die Ernennung zum Generalsuperintendenten fo wie zum Bropften von Gottorf und Rendsburg erhielt, wozu noch 1722 die Bropftei Eiderstedt tam. Er foll ben ihm untergeordneten Bropften wenig genehm gewesen sein, indem er mit Röniglicher Genehmigung die Befugnisse ber Propste einzuschränken suchte, und namentlich be wirkte, daß das den Pröpften bisher zuständige Ordinationsrecht, so wie sie allmälig ausstürben, an die Generalsuperintendentur fallen follte. Andessen erlebte er dies nicht, denn als er im Frühling 1724 sich aus Gesundheitsrücksichten nach Hamburg begeben batte, ftarb er baselbst. Er wurde hier sehr erschüttert durch eine unerwartete Begegnung mit seinem ebemaligen Wibersacher Otto Lorenzen Strandiger, und sein Tod erfolgte am 23. April 1724. Bald darauf ernannte König Friederich IV. in Flensburg zum Generalsuberintendenten den damals schon achtzigjährigen aber sehr rüftigen Propsten Andreas Hoper. Derselbe war geboren zu Karlum bei Tondern den 15. Mai 1654. Sein Bater und sein Grofwater waren baselbst Prediger; seine Mutter war eine geborene Breiling. 1680 wurde er jum Diaconus an der St. Johannis-Rirche in Flensburg gewählt, 1685 Paftor an dieser Kirche. 1694 Bice-Broof für den abwesenden Generalsuperintendenten Schwart, nach beffet Tode 1709 wirklicher Propst. In seinen Aemtern bewährte er seine Tüchtigkeit, indem er auf der einen Seite dabin wirkte, die

^(*) Lüblert (Schloß - und Garnisonsprediger in Glücktabt), Richlich Statistit Holsteins. 1837. S. 48 ff. Jensen, Kirchl. Statist. b. Herzest-Schleswig. (Fleusburg 1840) I, S. 132 ff.

separatistischen und schwärmerischen Bewegungen in Flensburg zu beseitigen, auf ber anbern Seite aber ben Giferern in Schwartens Beift und Sinn so freie Hand nicht ließ, als fie gewünscht hatten. Er starb aber nach vier Jahren am 10. Juli 1728. Darauf folgte ibm ein merkwürdiger Mann, bessen Name noch im Bolte nicht verklungen ift, Georg Johannes Conradi, geboren in Liefland ben 27. Februar 1679. Nach dem Tode seines Baters kam er mittellos 1697 nach Deutschland, wo Berwandte in Stade ihn unterstütten. so daß er die Hallische Universität besuchen konnte, an welcher France sein Lehrer wurde. Nach beendigtem Studium nahm er eine Condition in Quedlinburg an, wo er mit Gottfried Arnold bekannt wurde, für den er einige mpstische Schriften ins Deutsche übersette. Er konnte nun 1701 nach Leipzig geben, wurde bort 1702 Magister und wollte sich dem akademischen Lehramte widmen. Indessen übernahm er 1703 die Stelle eines Feldpredigers bei dem Regimente bes Schwedischen Generalgouverneurs im Bremischen, Graf Gylbenftjerna, und blieb in biefer Stelle fieben Sahre lang. Sein Regiment war unter ben Kreistruppen, die 1708 wegen ber Rrumholzischen Unruhen in Hamburg einrückten. hier hielt er sich awei Sahre lang auf und predigte in der Domfirche mit ungemeinem Beifall. Er war zugleich ein witiger Gesellschafter, wovon man sich noch manche Anekoten erzählt. Er war nabe baran, in Hamburg Baftor am Dom zu werben, ba erhielt er 1710 einen Ruf nach Stocholm als Prediger der Deutschen Gemeinde, wo er zehn Jahre geftanden hat. Auch bier erfreute er fich großen Beifalls. Aber er hatte auch hier einen schweren Stand, theils wegen seiner Spoodondrie und seiner Schlaflosigkeit, theils wegen eines Streites mit einem Collegen, der ihn des Bietismus beschuldigte, theils in amtlichen Beziehungen, indem ihm bas Geschäft zufiel, ben befannten Gottorfischen Minister, Baron von Gört, zur Hinrichtung vorzubereiten. Mit ben Görtischen Angelegenheiten hatte er auch sonft noch zu thun, und mußte deshalb 1720 eine Reise nach Deutschland machen. Auf seiner Durchreise durch Kopenhagen mußte er vor bem Könige Friederich IV. predigen und bei seiner Rückfehr wiederum über das von dem Könige aufgegebene Thema von der Sünde wider den beiligen Geift. Darauf wurde er zum deutschen Hofbrediger in Kovenbagen berufen. Als er im Februar 1721 an bem Hofe zu Stockholm Abschied nahm, sagte ibm ber König von

Schweben, wie höchft ungern er ihn entließe. Im Amte als Hofpprediger zu Kopenhagen blieb er reichlich sieben Jahre und wußte barin unter delicaten Umständen mit Alugheit und boch mit Freimüthigkeit sich zu benehmen. Am 30. August 1728 erhielt er die Ernennung zum Generalsuperintendenten der Herzogthämer, blieb aber noch den Winter in Kopenhagen, büste dabei am 20. October in dem großen Brande der Stadt sein Haus und seine Effecten ein. Großes Aussehn erregte es, als er in seiner Abschiedspredigt den Teusel anredete, er möge aus der Hölle hervorkommen und ihn jetzt gleich anklagen, wenn er in seiner Lehre wissentlich von der Wahrheit abgewichen wäre. Am 4. Mai 1729 langte er in Kendsburg an, ein Mann von fünfzig Jahren, und hat noch achtzehn Jahre in segensreicher Wirksamkeit gestanden bis zum 7. September 1747, da er an der Wasserjucht starb. Sein letztes Wort war: "Am Kreuz ist meine Krone."

Zu seinem Nachsolger wurde ernannt Dr. Jeremias Friederich Reuß, einer von den gründlichen Würtembergischen Theologen, ein Schüler von Bengel. Er war geboren zu Hornheim den 8. De cember 1700, hatte 1732 den Ruf als zweiter Königlicher Hosprediger und Professor der Theologie in Kopenhagen erhalten. In diesen Aemtern stand er siedenzehn Jahre. Sein College Bontoppidan rühmt seine Demuth, Sanstmuth und Geduld; er stand auch in großer Liebe bei den Studirenden, wie bei Hose, daher, als schon 1749 seine Ernennung zum Generalsuperintendenten erfolgt war, es sich noch wiederholt um sein Bleiben in Kopenhagen handelte, wobei er sich selber ganz passiw verhielt. Als Generalsuperintendent stand er jedoch hier nicht lange. Denn 1757 wurde er in sein Heimathsland zurückerusen, wo er Kanzler und erster Professor der Theologie zu Tübingen und Abt zu Lorch wurde. In seinem 77. Jahre ist er 1777 den 6. März verstorben.

Desto länger hat sein Nachsolger in der Generalsuperintendentur der Herzogthümer, Dr. Abam Struensee, gestanden; er bekleibete das Amt noch über diese Periode hinaus. Er war geboren den 8. September 1708 zu Neu-Ruppin in der Mark Brandenburg, und kam sehr früh in das Predigtamt. Bereits in seinem 22. Jahre wurde er Hosprediger zu Berleburg bei der Gräfin von Burmbrandt, vermählten Gräfin von Sayn und Witgenstein. Schon in dem solgenden Jahre 1731 erhielt der junge Mann einen Ruf

nach Halle zum Bastor auf bem Neumarkt. Balb barauf wurde er Baftor an ber St. Mority-Rirche baselbst, bann 1739 Pastor an ber St. Ulrichs-Kirche, bemnächst auch Professor ber Theologie an ber bortigen Universität, und 1747 Pastor zu Unserer Lieben Frauen. Bon Halle wurde er nach Altona berufen als Baftor und Propst mit dem Titel eines Consistorialraths. Als er Halle verließ, ertheilte die Theologische Facultät ihm die Doctorwürde, und er trat am 17. Sonntag nach Trinitatis 1757 sein Amt zu Altona Nachdem die Generalsuperintendentur nach dem Abzuge von Dr. Reuß zwei Jahre lang vacant geblieben war, wurde Struensee bazu ausersehen. Er erhielt diesen Ruf, so wie zu ber Propftei über Rendsburg und bie Aemter Gottorf, Hutten, Susum und Schwabstedt, ben 10. September 1759, mit bem Brabicat eines Ober-Confistorialraths. In Altona bankte er Oftern 1760 ab und trat seine neuen Aemter an, welche er bis an seinen Tob ben 20. Juni 1791 verwaltet hat. Gin überaus harter Schlag war für ihn der Sturz und das tragische Ende seines so rasch bochgeftiegenen Sohnes Johann Friederich Struensee.

Der Generalsuperintendentur nicht untergeben blieben fortwährend die Propsteien Ranzau, Pinneberg und Altona, indem aus Bolitik darauf gehalten ward, diese Landestheile als abgesondert von dem übrigen Holstein anzusehen. Daher behielten auch die dortigen Pröpste das übrigens allmälig, so wie die Pröpste ausstarben, an die Generalsuperintendentur gefallene Ordinationsrecht.

IV.

bon den Innoden.

Eine nicht unwichtige Stelle bei dem Kirchenregiment nahmen in diesem Zeitraume die Synoden (1) ein. Um dieselben in ihrer Stellung und Wirksamkeit richtig verstehen und würdigen zu können,

⁽¹⁾ S. Ch. Burcharbi (Paftor in Olberup), Ueber Synoben, besonbers fiber bie im 17. und 18. Jahrhundert gehaltenen Schleswig-Holfteinschen Abfailichen Antheils, aus handschriftlichen Nachrichten. Olbenburg in Holftein, 1837. Diese lehrreiche Abhandlung ist vornehmlich ein Reserat aus hand-

ift es erforderlich, einen weiteren Gesichtstreis zu suchen. Man muß daher den kirchenpolitischen Geist, in welchem zu jener Zeit die öffentlichen Angelegenheiten geleitet und verwaltet wurden, sich vergegenwärtigen. Wir lassen darüber also einige Bemerkungen vorhergehen.

Hinsichtlich bes Kirchenregiments gab in bieser Periode immer mehr das Streben sich tund, die Leitung der Angelegenheiten in die Sand der höheren Behörden zu bringen. Die von den beiben regierenden Linien seit 1658 in Anspruch genommene Souveranetat blieb nicht ohne bedeutenden Einfluß auf das Kirchenwesen. lich bezog biese Souveranetat fich birekt nur auf bas Herzogthum Schleswig, welches baburch von dem Dänischen Lehnsverbande abgelöst, in bie Reihe ber gang selbständigen Staaten eingetreten mar. Der Begriff der Souveranetat ist aber ein so behnbarer, daß gar Bieles in dieses Wort sich bineinlegen, wenigstens durch Ausdehnung bes selben Bieles damit fich in Berührung bringen läft. Dazu tam. bat zwei Jahre später im Königreiche Danemart burch bie bochft merb würdige Staatsumwälzung die unumschränkte Macht bes Königs, bas absolutum dominium, anerkannt ward, und auch hier wurde bas Wort Souveranetat gebraucht, und zwar in ber engsten Ber bindung mit der absoluten Herrschaft. War es in Schleswig mit ber Souveranetät so gemeint, daß das Land unabhängig sein sollte, obgleich die Landesherren durch die Berfassung und die Landstände eingeschränkt blieben, so sollte nun in Dänemark, bas als selbst ftändiges Reich nach Außen bin nicht erst unabhängig gemacht ober erklärt zu werden brauchte, ber König in dem Sinne ber Unumschränktheit unabhängig sein. Es sollte mithin neben ihm im Staate keine andere Macht bestehen, der Herrscher vielmehr, wie die

schriftlichen Nachrichten, welche ber Bersasser als Canbibat ber Theologie pfammengestellt hat, aus ben hinterlassenen Papieren seiner Borsahren, würdiger Mitglieber ber Geiftlichkeit unseres Landes. M. Georg Heinrich Burchardt hat diese Collectaneen zuerst in der Mitte des 17. Jahrhunderts zu sammeln begonnen. Er war ein Sohn des Hauptpassors in Kiel, M. Anton Burchardt, seit 1684 Props über Segeberg und Hauptpassor in Helligenhasen. Darwissein Sohn Veter Anton Burchardt und dann bessen ohn, der Consistentath Heinrich Anton Burchardi, Propst und Hauptpassor zu Geiligenhasen, darauf in Segeberg, seit 1751 Propst und Hauptpassor in Sonderburg, gek. 1772. Er erlebte zu seinem Schmerze die Ausstelligung der Synoben und war der Großvater des Bersassens, der Schwiegersohn des hervorragenden Oberhofpredigers Joh. Bartholomäus Bluhme.

Danen fehr bezeichnend fagen, ein "Enevolde"-Rönig, ein Alleinberricher, sein. Sehr leicht übertrug sich aber nun diese Auffassung auch auf die Besitzungen besselben Herrschers außerhalb bes Reichsgebietes, wo feine Alleinherrschaft rechtlich galt, hier auf den Antheil des Königs an den Herzogthümern, wo die Alleinherrschaft bem Rechte nach nicht galt. Aber Holftein? Da konnte freilich bas Wort Souveranetät keine solche Anwendung finden. Berzogthum war ein Theil des Deutschen Reiches und blieb unverändert im Reichsverbande. Dies wollte jedoch feit dem Beftfälischen Frieden von 1648 in der That nicht viel sagen. Dieser Friedensschluß hatte die Landeshoheit der Reichsfürsten in einer Beise anerkannt, daß es nur ein lockeres Band war, durch welches bas Reich fortan umschlungen und eigentlich kaum mehr zusammen gehalten warb. Die Unabhängigkeit ber Fürsten im Reiche von einander und von dem Reichsoberhaupte selbst mußte nothwendig immer weiter babin führen, daß jedes einzelne Reichsland fich in fich selbst abzuschließen und zu fräftigen strebte, und was im Innern fich biefer Kräftigung unter einer starten Fürftengewalt wiberfeste, au schwächen und niederzuwerfen. Dies Schicksal traf die Stände, bie icon längst aufgehört hatten, eine eigentliche Bolfsvertretung au fein. Diefes noch immer widerftrebende Element mußte folgerecht in immer engere Schranken eingeschlossen werden, wofern es auch nicht gelang, baffelbe ganglich zu beseitigen. Hierin lagen bie inneren Rampfe in ben beutschen Reichsländern seit bem West= fälischen Frieden, und aus diesen Kämpfen ging fast überall die Fürstengewalt mehr ober minber siegreich hervor.

Am leichtesten und mit dem geringsten Widerstande geschah dies bei uns in den kleinen Fürstenthümern. Die abgetheilten Fürsten dieser Lande, die Herzoge zu Nordburg, Sonderburg, Plön, Glüdsburg, lebten und walteten in der That wie große Gutsbesitzer mit gewissen Borrechten. Ihr Stammvater, Herzog Johann der Jüngere, hatte bereits dazu die Bahn angewiesen. An diesen kleinen Hösen bildete sich, wie dies in der Natur der Berhältnisse selbst lag, frühzeitig und ohne allen Widerstand die Concentration in der Verwaltung völlig aus. Es gab hier nicht viel zu regieren, desto mehr wurde dis in das Einzelnste hinein regiert. Was das Kirchenwesen betraf, so lag dasselbe einzig in der Hand der Hosprediger. Für diese kam es aber darauf an, sich zu halten im

Berhältniffe zu den Fürften wie zu den Hofleuten. Das war aber nicht immer leicht. M. Chriftoph Rager, ber Gludsburgische Sofprediger und Propst seit 1652, vermochte es unter Andern nicht. Er gerieth in einen Injurienproceg mit bem Sofbader Roadim Schollen, und diefer Proceg führte 1660 feine Abfetung berbei. Bir wollen jedoch dahingeftellt fein laffen, ob die Sache fich gang fo verhält, wie Friedrich Breckling fie berichtet, ber diefen Hofprediger in seinem Verzeichnisse der Zeugen der Wahrheit aufführt. (4) Die Erzählung lautet folgendermaßen: "M. Christophorus Rager. Sofprediger bei dem Fürften zu Gludsburg in Solftein, ein Liebhaber ber Wahrheit, ber seinem Fürsten, nachbem alle gelinde Bermab nungen nichts geholfen, auch unerschroden die Wahrheit, wie die selbige Dr. Joachim Lütkemann zu Wolfenbüttel vor Augen geftellet, barüber der Fürst die Herren Dr. Kloten und Dr. Johann Reinbobt, Superintendenten zu Rlensburg und zu Schleswig, zu Bilfe gerufen, und ben guten M. Chriftophorum Sager verbammen und absetsen lassen, auch unter bem Borwand Dr. Klot ihn besto weniger vertragen konnte, weil er mit bem Magister Breckling umgegangen und ihn nicht verdammen wollte. Unterdessen hat ber Herr Dr. Klot ein Baar icone Pferde vor seine Carosse, welche ibm die Schweden zuvor genommen, wieber bekommen, und Dr. Reinbott eine Tonne voll Butter für solchen Reuterdienst, welchen fie bem Fürften bewiesen, wie mir Berr Magister gager folche Geschichte aus Sachsen, ba er zu Hause gehöret, nach Schwoll überschrieben. So machen es viele Superintendenten." Ueber biesen M. Räger und die Art seiner Absetzung findet man die gleichzeitige Aufzeichnung: "Serenissimus ließe ihm ein Baar Schube für die Thure hangen und bamit seinen Abschied andeuten." Diese Symbolit war allerdings fehr volksmäßig. Der Entlassene ging in sein Baterland Sachsen zurud, wo er zu Steuditz gebürtig war und ist als Brebiger zu St. Afra in Meißen 1675 gestorben.

Nach diesen Vorbemerkungen wenden wir uns jetzt speciell zu ben Synoben, wie dieselben vom Ende des siebenzehnten bis gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts einen geregelten Bestand gehabt haben. Aber schon in dem vorhergehenden Jahrhundert waren auf besondere Veranlassung außerordentliche Synoden zu-

⁽²⁾ Arnold, R. n. R.=Gefc. II, 908.

weilen vorgekommen, wie bei der Berathung über die Concordienformel. Außerdem wurden aus ehemaligen Kalandsgesellschaften mit
einzelnen Propsteien Consistorien verbunden, welche nicht bloß Ehegerichte, sondern auch Specialsunden waren. Dies ist namentlich
ber Fall mit dem Münsterdorssischen Consistorium, über welches
bereits in unserem vorigen Bande die Rede war, so wie im Lande
Dithmarschen. In der Propstei Hadersleben fanden ähnlich wie in
Dänemark jährlich zwei Convente der Prediger statt. Der Propst
schieden Bersitz und eröffnete die Bersammlung mit einer lateinischen Rede. (8)

In dem freien Lande Dithmariden wurde in Gemäßheit eines Beschlusses ber Landesversammlung vom Pfingstabende 1533 jährlich zwei Mal Synode gehalten, um über die Reinheit der Lehre und bes Lebens ber Beiftlichkeit zu wachen, und firchliche Sachen und Streitigkeiten zu entscheiben. Die Bersammlungen ber Baftoren unter dem Borsite der Superintendenten wurden gehalten in Meldorf, der Brotokollführer war der Landessecretär. Die Rosten wurden bestritten aus den Einkunften des ehemaligen Brieftertalands. Die Beschlüsse ber Synoben waren von bedeutendem Ginflusse auf die kirchliche und bürgerliche Gesetzebung. Eroberung des Landes wurde in dem Rendsburger Abschied beftimmt, daß die althergebrachten Synoden von den Superintendenten mit ihren Predigern zwei Mal im Jahre zu Meldorf gehalten werden sollten. Allein die Synoden behielten jest nicht mehr die frühere Bedeutfamkeit. Nach geschehener Theilung bes Landes unter ben drei Berzogen von Holftein mußte die gemeinschaftliche Spnobe in Meldorf aufhören. Die Brediger jedes Landestheils tamen jest für sich zusammen in Melborf für ben Gubertheil, in Beibe für ben Mitteltheil, in Lunden für den Nordertheil. Die Ralandsguter wurden getheilt, wobei es bem Gubertheil am besten erging, ba die Besitzungen meistentheils im Kirchspiele Meldorf belegen mparen. Der Nordertheil erhielt so wenig, daß die Synode von den Einflinften nicht bestritten werben tonnte. Der Statthalter Beingrich Mangaum ber im Subertheil als dem Königlichen Theil angestellt war, während der Nordertheil Gottorfisch geworden, lehnte eine anderweitige Regulirling ber Gadearabib Goffia unter bem Superin-(6) B. Soreber, Berlud einer Geichichte tes Munfterborfiiden Confifer ums (*) Bericht bes Propften Agricola in Rhobe, Samlinger. S. 151 ff.

tendenten M. Marcus Wrange, einem Dithmarscher von Geburt, wurde die Synode in Lunden, welche sast einer größeren Wirksamkeit belebt, indem die Kosten durch freiwillige Gaben von Privatleuten zusammengebracht wurden. Ein Herzoglich Gottorsisches Decret vom 12. Juli 1597 (4) ergiebt, das die Abhaltung der jährlichen Synode von Norderdithmarschen wieder eingeschärft war, und daß in dem dortigen Consistorium oder Ladand die Bergehen der Kirchendiener, so wie die Streitigkeiten in Betreff geistlicher Personen und Sachen nach Stimmenmehrheit der Kalandsglieder, jedoch mit Borbehalt der Appellation an den Landesherrn, erkannt und bestraft werden sollten.

Bon dem Münsterdorfer Confistorium (5) ober Raland haben wir bereits im vorigen Bande gesprochen. Daffelbe bat fic bis auf den heutigen Tag erhalten, nachdem es aus dem früheren Roland unter Christian III. 1544 bei ber Anordnung ber firchlichen Berfassung Holsteins als Consistorium eingerichtet worden. 68 wirkte aber zugleich als Synobe, wie es auch oft so bezeichnet warb. und hatte bemnach nicht bloß die Chefachen zu entscheiben, sondern auch für die Kirchendisciplin und für die Reinheit der Lehre die nöthigen Berfügungen zu treffen. Zuerst nahmen die Sauptprediger der Kirchen, welche ehedem zum Kaland gebort hatten, baran allein Theil, später ist die Zahl vermehrt worden. Die vierzehn ältesten Paftoren wurden die Ralandherren genannt, die übrigen Mitglieder waren die Kalandbrüder. Bei der Aufnahme wurde ein besonderer Eid geleistet, der auch auf das Berschweigen der Synodalverhandlungen gerichtet war. Nach einer Berordnung von König Frie berich II. aus dem Jahre 1577 war die Synode die bochfte Inftanz in firchlichen Sachen für die Unterthanen im Königlichen Landes antheil und zugleich Eraminationscollegium für die Candidaten ber Theologie aus der Propstei. Sie hatte ferner die Wacht über die Lehre und das Leben der Geiftlichen und traf Anordnungen in Betreff der firchlichen Sitte und des Cherechts. Die Bersammlung wurde zwei Mal im Jahre gehalten in dem Kalandhaufe # Münsterdorf, sie war mit besonderen kirchlichen Zeierlichkeiten ver bunden und einer Procession jum Gottesbienfte. Der Propft mar

⁽⁴⁾ Reocorus, heransgegeben von Dahlmann, II, S. 338.

⁽⁶⁾ S. Schröber, Berfuch einer Geschichte bes Munfterborfifchen Confiftoriums in Michelfen's und Asmuffen's Archib f. St. u. R.-Gesch. Bb. II u. folg.

ber Borsitzende; die Predigt wurde aber gehalten von dem jüngsten Mitgliede nach einer vorhergehenden lateinischen Collecte und dem beutschen Credo. Die Kosten wurden bestritten aus den Einkünsten des ehemaligen Münsterdorfer Kalands, welche König Christian III. dem Consistorium geschenkt hatte.

Unser Hauptaugenmerk ist aber hier auf die Landessynobe gerichtet, welche durch eine Königliche Constitution (6) vom 24. October 1646 ins Leben gerufen ward für den Königlichen Antheil der Herzogthümer. Sie war veranlaßt burch einen Antrag des Generalsuperintendenten Dr. Stephan Rlot bei dem Könige Christian IV., und auf Empfehlung des Königs Friederich III., welcher bamals als Statthalter ber Herzogthümer fungirte, erlassen worben. Der Antrag ging auf Abhaltung einer Spnode burch ben Generalsuberintendenten mit den Propften zu Itehoe, Melborf, Rendsburg und "aweien aus ben angehörigen Districten bazu mit erforberten ehrbaren und verständigen Bredigern". Die Constitution handelt dabei von drei Punkten, nämlich erstlich von den theologischen Studien und von der Reinheit der Lehre gegenüber den vielen "einschleichenden Secten, als Mennonisten, Wiebertäufer, David - Georgiten". Der zweite Bunkt betrifft den Lebenswandel der Brediger und ihre etwaige Ranksucht; ber britte Bunkt die Sittlickleit und das kirchliche Leben ber Eingepfarrten. Dit Rücksicht auf jeden dieser brei Buntte find genaue Vorschriften gegeben und specielle Anordnungen getroffen, und zum Schlusse werben die Propfte angewiesen, mit allem Ernst und Fleiß über alle diese Normen zu halten und sich banach in ihren Anspectionen genau zu richten. (7)

Die folgende Synobe wurde danach gehalten zu Rendsburg am 19. Juni 1650, wo unter Anderm der Beschluß gesaßt wurde, daß die Copulationen und Tausen in der Kirche vorgenommen werden sollten, die letzteren jedoch nicht, "wann im Winter auf den Dörfern, sonderlich in den Marschlanden, die Wege sehr tief und böse sind". Darauf vergingen aber mehrere Decennien, bevor wieder eine Synode zusammen kam. Eine Zeit lang war, wie es scheint", zwischen dem Königlichen und dem Gottorssischen Regiment

^{(6) (}Bersmann) Ueber bie Rendsburger Spnoben von 1646—1737 im Schleswig-Holfteinischen Rirchen und Schulblatt von 1870 Nr. 42.

⁽⁷⁾ Die gesehlichen Bestimmungen sindet man in der Schrift von Burchardi über Synoden viel vollständiger als im Corp. Const. Hols.

Didelfen, Rirdengeidicte Soleswig-Bolfteins. IV.

über eine Bereinigung in dieser Beziehung verhandelt worden. Allein die Spannung zwischen beiden Theilen war zu groß, und der Geist, in welchem das Kirchenregiment gesührt ward, so wenig gleichartig, daß ein Einverständniß und eine Einigung nicht zu erzielen war. Die Acten über diese Verhandlungen liegen uns jedoch nicht vor.

Erft im Nahre 1691 wurden im Königlichen Antheile die Sp noben wieder in Gang gebracht auf besonderen Borichlag bes Generalsuperintenbenten Schwart. Es war in ber Zeit bes lebhaften Rampfes zwischen ber Orthodorie und bem Spener'ichen Bietismus. Dr. Schwarts war ein Eiferer für die Reinheit der Lehre, er bielt die Kirche bebroht burch den Bietismus und andere fectiverische Lebren und hoffte die Spnode für die Abwendung der Gefahr benuten zu können. In Folge einer Berordnung wurde biefelbe also wieber ins Leben gerufen, die erste Synode 1691 im Do tober und Rovember abgehalten und bieselbe am 28. October m Rendsburg eröffnet. Auf berselben waren erschienen bie Brobste: von Münfterborf Andreas v. Crouhelm, von Segeberg M. Georg Beinrich Burchardi, von Flensburg Johannes Lyfius, von Sabers leben M. Michael Stickelius, von Meldorf M. Hinrich Habn. Secretar war ber Vaftor Naamann Reffen in Rendsburg. Bir haben über diese erste Synobe nach beren Wieberherstellung, so wie über die folgenden, ausführliche und interessante Nachrichten in ben Burdarbischen Sammlungen.

Die Synoben im Königlichen Antheil hatten nun fast jährlich ihren regelmäßigen Fortgang, 1692, 1693, 1694, 1695, 1696, 1698, 1699, 1700, 1703, 1704, 1705, 1707; bann erst 1711, worauf wegen bes Krieges und anderer Hindernisse eine längere Unterbrechung stattsand, so daß man erst 1723 wieder zur Haltung einer Synobe gelangte. In der Regel wurden die von den Synoben gemachten Consulta vom Könige genehmigt und demnächt als Synodalschlüsse mit Gesetzeskraft publiciert. Somit erschien die Kirche jetzt gewissermaßen in einer größeren Selbständigkeit. Die kirchlichen Angelegenheiten wurden auf diese Weise von kirchlichen Oberen behandelt, welche die genaueste Kunde von denselben haben konnten, von Männern, die aus eigner Anschauung und Ersahrung mit allen örtlichen Verhältnissen vertraut waren; mehrere derselben entwickelten dabei eine besondere Thätigkeit und eine große Tücktige

feit. Die Synoben bilbeten zugleich eine entscheibenbe Beborbe in Sachen, welche die Lehre und den Lebenswandel der Kirchendiener betrafen. Nicht selten wurden Prediger vor die Synobe geladen, daselbst erinnert, zurecht gewiesen, ben Umständen nach suspendirt und removirt. Es war, was man nachher vermist bat, eine Wacht in ber Kirche. Was ben Geist betrifft, in welchem verfahren wurde, so war es allerdings ein sehr strenger. Streng wurde insbesondere über die kirchliche Rechtgläubigkeit gehalten; wobei zu bebenten ift, daß es die Zeiten waren, als die pietistischen Bewegungen stattfanden. Den Pietisten waren aber die damaligen Mitglieber ber Synobe nichts weniger als gewogen. Erst in ben letten Nahren ber Spnodalverfassung erhielt ber Bietismus ben einen und anderen Bonner. Die Bietisten waren in jener Zeit die Oppositionsparthei; die Synodalen waren die Conservativen. Das Spftem war längst fertig. Die Formen und Formeln hatte bie Spnobe gleich bei ihrem erften Wieberzusammentreten beftimmt, und sich dabei grokentheils auf die Grundlage älterer gesetlicher Anordnungen gestützt, beren Beobachtung sich zum Theil verloren batte. Dabei sollte es nun sein Bewenden und Verbleiben haben, auch teine Abweichung in irgend einem Buntte stattfinden. Schon in dem ersten Synodalschlusse von 1691 tam die Bestimmung vor: "Was den Gottesdienst und die Kirchenceremonien betrifft, so soll tein Superintendent, Propft, Baftor ober Prediger befugt sepn, die geringfte Ceremonie ju veranbern, ober nach feinem Gutbunten ju vermehren ober zu verbessern." Nachbem in solcher Weise bie Spnoben im Röniglichen Landestheile wieder in Gang gebracht waren. wurde besonders auch die Aufsicht über den Lebenswandel der Geistlichen vermittelst berselben verschärft. Dabei ift nicht zu leugnen. baß bie Spnobalacten uns manche Källe vor die Augen führen. welche uns Blide unerfreulicher Art in das Leben mancher Geistichen thun lassen. Das Treiben auf ben Universitäten, worüber manderlei Klagen von Bessergefinnten sich erhoben, war in jenen Reiten aum Theil von solcher Robbeit, daß man fich nicht wundern fann, wenn Manche von Atademien tamen, benen Bieles anklebte, was für ben geistlichen Stand sich nicht geziemte. Die am 28. Februar 1692 publicirten Beschlüsse ber erften Synobe nehmen barauf Rücksicht. "Bei ben Studiosis," beißt es, — und so nannte man damals auch die Candidaten — "ist auch auf ihr Leben und ihren

Wanbel zu sehen und sind die nicht auf die Kanzel zu lassen, die ihr ungeistliches Gemüth mit Schlägereien und anderer unziemlicher Comportemenz, wie auch ihrem geistlichen Stande unanständiger, hochgefärbter, chamarrirter Kleidung zu erkennen geben."

Einzelne Fälle, wo Prediger in Untersuchung waren, wollen wir anführen. Der Bastor Arull in Arempe wurde wegen will fürlicher Berwerfung bes sanctionirten Glücktädter Gesanabuchs in eine Brüche von 100 Reichsthalern auf ber Synobe von 1692 verurtheilt. Auf derselben Synode wurde der Baftor au Grundtoft, M. Alter, ab officio et beneficio juspendirt, und dessen College, der Diaconus Brobst, "wegen unpriesterlichen Wandels und Lebens" einer speciellen Untersuchung überwiesen. Diese beiben Brebiger konnten fich durchaus nicht mit einander vertragen. Der erstere, genannt Oberalter ober Alter, gebürtig aus Rorwegen, wohin fein Bater aus Ungarn als Raufmann sich begeben batte, war seit 1690 in Grundtoft angestellt und vorber Brediger in Christiansbafen aewesen. Er wandte sich in einer Supplit an den König, und bie Folge war, daß ein Cabinetsbefehl die Suspenfion aufhob. 1696 wurden auf der Synode wieder hinsichtlich dieser beiden Prediger breißig Alagpunkte verhandelt, und es erschien zweiselhaft, auf weffen Seite bie meiste Schuld ware. Da kein Friede unter ihnen werben konnte und die Gemeinde geärgert ward, so kam es endlich babin, bak ber Diaconus Christoph Brobst 1697 von der Spnode auf vier Monate suspendirt ward. Derselbe wurde aber nun, gleichwie pormals sein College, beim Könige klagbar, worauf ber Diaconus nach Nordhastedt in Dithmarschen versetzt ward, der dortige Diacoms aber, Nacob Made, nach Grundtoft. Auch dieser war in Rordhastedt seiner Gemeinde anstößig gewesen, weil er eine vom Rifter Geschwängerte geheirathet hatte. 1695 gab die Spnode in Sachen ber beiden Lütgenburger Prediger Claufen und Walter ein Erkenntnig ab. Beibe mußten nachher öffentliche Abbitte thun. Die Prediger daselbst hatten schon dreißig Jahre lang über ihre Ants verrichtungen und Accidentien Streit gehabt, und die beiben der zeitigen waren auf das heftigste an einander gerathen. Auch bie Prediger zu Barlt, Wattenbach und Höpfen, waren in Streit, mid bie Synobe verhandelte 1695 bie Sache. 1699 finden wir Wattenbach wieder vor der Spnode. Er war belangt wegen abweichender Ansichten über die Gottheit Christi und über die guten Werte. Er

erklärte, freilich solche Ansichten früher gehabt zu haben, jetzt aber bavon zurückgekommen zu sein; worauf er mit einer Ermahnung zur Borsichtigkeit in seinen Aeußerungen und zur Friedsertigkeit mit seinen Collegen entlassen ward.

Auf der Synode des folgenden Jahres 1700 berichtete der Generalsuberintendent, daß Wattenbach inzwischen wegen Heterodorie bei ber Glückstädter Regierung verklagt sei, diese ihn suspendirt und gegen ihn eine fiscalische Untersuchung verfügt habe. er, ber Generalsuberintenbent Schwart, unmittelbar bei bem Rönige eingekommen, und es sei barauf ber Regierung in Blückstadt unterfagt worden, sich mit einer Sache zu befassen, welche vor die Synode gehöre. Die Spnode nahm nun abermals die Sache genau vor, wonach Wattenbach einstimmig freigesprochen warb, indem bie Beschuldigungen des Collegen als ganglich hinfällig erschienen, und dieser entging taum der Suspenfion. Das Synodalurtheil erhielt Die Rönigliche Bestätigung unterm 26. October 1700, und Wattenbach ward wieder eingesett. Die Gemeinde hatte inzwischen sich bahin ausgesprochen, daß es klar geworden, wie die Anklagen gegen ben Prediger von Privatfeindschaften herrührten. Diese Keindschaften rubten auch nicht. Wattenbach ward vielmehr vor bem Melborfer Confistorium belangt; alle Mitglieder des Consistoriums spracen ihn frei, mit alleiniger Ausnahme des Bropften Hahn. Dieser brachte die Sache abermals an die Glückstädter Regierung, welche am 1. April 1703 ein Urtheil wider Wattenbach fällte. begab sich etwas Außerorbentliches, welches nicht nur bamals bas größte Aufsehen erregte, sondern auch bei Allen, die es gelesen baben, in der Folge einen ganz besonderen Eindruck gemacht hat. (8) Ms Wattenbach sein Urtheil vorgelesen war, fragte er, ob bieser Urtheilsspruch nun unabänderlich sei. Darauf wurde ihm zur Antwort gegeben, es finde keine weitere Appellation statt. Er erwiderte vor der versammelten Regierung: "So habe ich also keinen anderen als ben Richter aller Richter und aller Menschen, an ben jeder Bebrangte appelliren kann. Ru diesem nehme ich meine Ruflucht"; worauf er weiter folgenbermaßen rebete: "Ich, Johann Caspar

^(*) Uebereinstimmend wird der Hergang erzählt von Scholtz in seiner Solsteinischen Kirchengeschichte S. 371 ff. und in Burchardi's urtundlicher Abbandlung über die Synoden, S. 59 ff. Anch andere alte Auszeichnungen kimmen damit überein.

Battenbach, nehme meine Ruflucht zu Dir, allmächtiger Gott, einig im Besen, breifaltig in Bersonen, Bater, Sohn und Heiliger Geift. On, allwissender Gott, bift aller Unterbrudten erfte und lette 31 flucht. Du bist ber Herr, ber bie Wahrheit balt in Ewigfeit, ber Du Urtheil sprichft, stehest bei allen benen, die Dich in Bahrheit anrufen, thueft ben Willen berer, bie Dich vor Augen und im Herzen haben, beschirmest Alle, die Dich aufrichtig kennen und lieben, und verdirbst alle Widerspenstige. Dir will ich, besonders meinem Beilande Resu Chrifto, Alles übergeben, befehlen und heim ftellen. So bitte ich Dich nun, herr Zebaoth, Du gerechter Richter, Du Bewahrer ber Herzen und Nieren, da meine Feinde sprechen: Gott hat mit ihm nichts zu schaffen, Gott hat ihn verworfen und verlassen: siebe an meine Unschuld und Gebuld. Rimm mich von meinen Feinden, Du bist mein Gott. Beiche Du nicht von mir, weil ich in der Welt verlaffen bin. Sei Du der Richter awischen mir und meinen Feinden. Ich appellire an Dich, mein Gott, ich flehe Dich kindlich im wahren Glauben an, daß der Bropft beute über zwölf Wochen, der Landvogt beute über vierzehn Wochen, und bas Kind des Verderbens, das wider besser Wissen und Gewissen, wider Recht und Billigkeit gegen mich gehandelt, sodann mit mir vor dem von Dir gesetzten Richter erscheinen und ihr Urtheil empfangen. Siehe da, mein Zeuge ist im Himmel, und ber mein Recht spricht, ist mein Heiland. Fromme, gottfürchtende und unpartheiische Herzen müssen innerhalb Rahr und Tag bezeugen, was ich bezeuget habe. Diese Appellation übergebe ich, Johann Caspar Wattenbach, meinem Herrn Jesu Christo, dem allergerechtesten Richter, ber ba weiß, erkennet, beschirmet und urtheilet eines jeglichen Menschen gerechteste Sache. Amen."

Der Kanzler, ber diese Appellation an das Gericht Gottes, diese Ladung in das Thal Josaphat, wie man es nannte, aufgeschrieben hatte, erinnerte freundlich, es hätte nach den Acten das Urtheil nicht anders gefällt werden können; er sei aber erbötig, die Sache noch einmal ohne Kosten genau durchzunehmen. Eine solche Appellation aber halte er für unchristlich und für ein Zeugnift eines unversöhnlichen Gemüthes, da kein Sterblicher Gott zum Richter heraussordern dürse, indem wir alle Sünder wären. Wattendach erwiederte, dieser unrechtmäßige Proces habe ihn um sein Bermögen und sogar um seinen ehrlichen Namen gebracht, ihn und

die Seinigen in Armuth und Berachtung gestürzt. Er sei volltommen gewiß, daß sein Herr und Heiland Resus Christus, ben er, feine Feinde aber nicht, tenne und bekenne, und an den er glaube. ihn als ein gerechter Richter nicht verlassen werbe. Alles Reitlichen habe er sich begeben, und Gott Alles anheimgestellt. So lange er Lebe, sei seiner Feinde Grimm, Qual und Rachgier unersättlich. Er bankte bem Rangler, empfahl die Beisitzer bem Schutze bes Höchsten und begab sich nach Hause. Was geschah nun? Am 16. Tage barauf, ben 16. April 1703, es war am Charfreitage, starb Wattenbach. Propst Sahn predigte am Johannistage ben 24. Juni noch gang ruftig über das Kestevangelium in der Melborfer Kirche. Nach beendigter Predigt sendet er zum Landvogt und läßt ihm scherzend sagen, ob er sich wohl erinnere, daß heute Die zwölf Wochen abgelaufen, sein Labungstermin por Gottes Gericht da sei; er befinde sich aber noch ganz wohl. Der Bote war aber noch nicht zurud, ba hatte ber Schlag den Propsten gerührt, und es war sein Todestag. Der Landvogt starb gleichfalls nach vierzehn Tagen, ber Fiscal, in Wahnsinn gefallen, ebenfalls. Innerbalb zwei Jahren starben die Beisitzer des Confistoriums, die sich Battenbachs angenommen hatten. Mag man verschiebenartig über Die Sache urtheilen, gewiß ist die Angabe von den Todestagen. (*)

Wir kehren zu ben Synoben zurück und zu ben Sachen ansberer Prediger, die dort zur Verhandlung kamen, zuerst zu den Streitigkeiten 1696 zwischen dem alten Pastor Christian Humler in der Propstei Hadersleben und bessen Adjuncten und Schwiegerssohne Anton Nüben. Beiden ließ man Nachsicht angedeihen, dem ersteren wegen seines Alters, dem letzteren wegen seiner Unersahrensheit; doch sehlte es nicht an ernstlichen Bessungen. Dem jungen Pastoren ward insonderheit zu Gemüthe geführt, unter Androhung der Absehung, sich vor allem Unziemlichen zu hüten, und sich der Besuchung der Krüge und ärgerlichen Gesöffs in denselben, inssbesondere auch in des Küsters Hause, und anderer unpriesterlichen Sitten zu enthalten, so lieb ihm die göttliche Gnade wäre.

^(*) Nach einer abweichenden Angabe ftarb der Laudvogt allerdings 1703, seboch im März. S. Huzeigen v. 1750, S. 59. P. v. Lobbe, S. H. Geschicke (Altona 1834), S. 136. Solche "Ladungen in das Thal Iosaphat" kommen im 16. u. 17. Jahrhundert in unsrer Geschichte kster vor. Bon der Ladung des Landvogts in diesem Falle spricht Bolten körigens gar nicht.

Der Pastor Krull in Krempe, welcher schon 1692 vor ber Synobe gewesen war, lag 1696 in Fehbe mit dem Magistrat der Stadt. Dem Münsterdorsischen Propsten wurde es überlassen, die Sache abzumachen. Krull galt für einen Wigbold, und wußte mit Geschick sich gegen den Rath zu vertheidigen, der ihn angeklagt hatte, er habe denselben genannt "eine Obrigkeit oder kleinen Hern in einem Oreckstädtlein." Bei der Bürgerschaft war er beliebt, und wurde auch von derselben nachher zum Hauptprediger erwählt.

Wider den Diaconus Johann Gerdsen in Eggebeit war 1698 Mage angebracht, er habe den Abendmahlswein mit Wasser vermischt, was der Passor zu Wanderup in einem Schreiben gebilligt hatte. Dagegen 1703 kam es auf der Synode zur Suspension des Diaconus Johann Gerdsen, der schon 1698 so angeklagt gewesen war. Der Pastor zu Wanderup, der bessen Parthei genommen hatte, war schon vorher dreimal vor die Synode geladen gewesen, aber noch immer nicht erschienen. Auch diesmal war er nicht gekommen, obgleich er verklagt war wegen schlechter Verwaltung seines Amtes, und seine Entschlöuldigungen sitr nichtig erachtet wurden.

Ru Lütgenburg war ein sehr unwürdiger Brediger Benedict Höppner, ber aber ben 24. Juni 1704 einen schnellen Tob fand. (1) Er war geboren zu Lübed 1666, eine Zeit lang Cantor zu Rate burg, dann Hauslehrer bei einem Herrn von Blessen gewesen. ward dann zum Diaconus in Lütgenburg gewählt. Bei dent Eramen vor bem Propften Burchardi in Heiligenhafen beftand er aber so schlecht, daß bieser ihn verwarf. Die Hebräische Bibel schot er zurud und sagte: "Ago tibi gratias, mir genügt bie icone deutsche Uebersetzung Lutheri." Auch auf das Griechische wollte er sich nicht einlassen. Auf Anhalten des Generalsuperintendenten Schwart, ber Höppner vor der Wahl tentirt hatte, und fiber seine Burudweisung heftig wurde, erfolgte ein Befehl von der Gludflabter Regierung an ben Propften, ben Gewählten, wie er mare, ju orde niren und zu introduciren. Der Propft gehorchte. Gin Jahr nach her wollte Höppner heirathen. Bei ber Proclamation thaten nicht weniger als vier Personen Einsage, benen er die Che versprocen hatte. Der Lütgenburger Magistrat hatte gleichfalls eine Rage

⁽⁹⁾ Burcharbi, Ueber Spnoben. S. 66.

wider den Diaconus. Es wurde deshalb ein außerordentliches Confistorium gehalten, worin er verurtheilt ward, die Person zu heirathen, welche die ältesten Ansprüche habe, und die anderen mit Geld abzusinden; auch sollte er ein halbes Jahr suspendirt sein. Bei der Rücksahrt siel er betrunken vom Wagen und starb auf der Stelle.

Unter ben auf der Synobe von 1705 vorgebrachten Klagen ist eine des Propsten Benzen in Süderdithmarschen über den Diaconus zu Burg, daß er in Krügen sitze und sause und sich schlage; auch einen Mann dermaßen in die Hand gebissen habe, daß der kalte Brand nur mit Mühe abgewendet worden sei. Als der Diaconus vor die Synode citirt ward, sandte er sosort sein Gesuch um Entlassung ein.

lleber einen Prediger in Bramstedt, Daniel Hartnack, kam es zu Mißhelligkeiten zwischen dem Generalsuperintendenten Schwart und dem Segeberger Propsten Burchardi. Letzterer kam am 25. September 1705 auf Königlichen Besehl nach Bramstedt, um die Partnacksche Sache zu untersuchen. Da er sah und hörte, wie die Sache stand, trat er rasch vor den Altar und suspendirte ohne Weiteres den Pastoren ab officio et benesicio. Dawider erhobsich Schwart, welcher noch die Höppnersche Angelegenheit in Lütgenburg nicht verschmerzt hatte, ohnehin dem Propsten Burchardi nicht gewogen war wegen seiner Berwandtschaft mit Muhlius, und verslangte in einer Borstellung bei dem Könige die Wiedereinsetzung Hartnacks. Er brang aber damit nicht durch, vielmehr wurde Partnack völlig removirt. Zu dessen Nachsolger wurde unterm 11. December 1706 der Candidat Ch. Kriegbaum ernannt.

Hiernach ist einleuchtend, wie umfänglich die Competenz und wie einflußreich die Thätigleit der Synode war. Bereits in der Berordnung vom 24. October 1646 war ihr, wenn auch keine eigentliche Jurisdiction, so doch die Disciplinargewalt in weitem Umfange eingeräumt. Sie handhabte diese Autorität so, daß sie nicht allein auf Suspension, sondern auch auf Remotion erkannte. Es waren daher Competenzconslicte mit anderen Behörden in der That unvermeidlich. Und die Acten ergeben namentlich, daß wider das Bersahren der Synoden von den Consistorien zuweilen ernstelich protesitiet ward, wie z. B. von dem Flensburgischen Consistorium

wider die Rendsburger Spnobe von 1711. (10) Die Sonobe bil bete nach ber bestehenden Einrichtung nicht bloß eine zurechtweisenbe. sondern auch eine strafende Behörbe für Rirchen- und Schulbiener. Dieselbe hatte die Kirchenzucht in ihrem ganzen Umfange währenb der Zeit ihrer Bersammlung auszuüben, was mit der Competenz ber Confistorien manchmal nicht verträglich war. Besonders war fie auch von erheblichem Einflusse auf die firchliche Gesetzgebung, in bem sie die neuen Anordnungen vorbereitete. Die Propfte hielten nämlich ein ober zwei Mal im Jahre, so lange die allgemeine Sp nobe bei uns stattfand, regelmäßig mit ihren Predigern Special spnoden, welche die Angelegenheiten für die Landessynoden vorbereiteten, von benen bann bie Borichlage zu den Beranderungen in den kirchlichen Ginrichtungen ausgingen. Es wurde bort selbst über eine Revision der Kirchenordnung verhandelt, die jedoch nicht zur Ausführung tam. Die Synobalschlüsse galten freilich nicht als eigentliche Kirchengesetze, indem sie die Gesetzestraft erst burch Landes berrliche Genehmigung und Sanction erhielten, aber einzelne Sp nobalschliffe find boch ohne Königliche Genehmigung zur Anweibung gebracht worden. (11) Die Beschlüffe ber Synoben find and nicht immer in den Grenzen der firchlichen Angelegenheiten fieben geblieben, sondern haben sich mitunter auch auf bürgerliche Rechtsverhältnisse erstreckt, wie 3. B. ber Rendsburger Synodalicblug vom 5. Juli 1726 wegen Ertheilung bes Bürgerrechts an Ratholiten und Reformirte.

Diese Synoben gingen 1737 ein, waren aber in bem letten Decennium noch ein paar Male gehalten worden. Sie sollten nach den Instructionen an die Generalsuperintendenten jährlich, ja zwei Mal im Jahre gehalten werden, waren aber mehr und mehr in Abgang gekommen. Im Jahre 1711 war für den Königlichen Antheil die letzte Synode in Rendsburg gehalten worden. Arieg, Pet und allerlei Ungemach hatten dieselben unterbrochen. Rachden Dr. Thomas Clausen Königlicher Generalsuperintendent geworden war, wurde wieder zu Rendsburg vom 13. bis 15. October 1723 eine Synode abgehalten. Während des zwölfjährigen Zeitranmes waren aber unter den Pröpsten viele Beränderungen vorgegangen.

⁽¹⁰⁾ Burcharbi, Ueber Synoben, S. 74.

⁽¹¹⁾ Fald, Handb. b. S. Hechts, III, 2, S. 691—92.

Bon früheren Mitgliedern waren nur Andreas Hoper aus Flensbura und Nicolaus Thomsen aus Sonderburg zugegen. Als neue Mitalieder ericienen ber Münfterborfische Propft Kirchhoff, ber Saberslebensche Fischer, der Segeberger Sabertorn, dazu aus dem vormals Kürstlichen Landesantheil von Schleswig Dr. Koch aus Abenrade und Reimarus aus Tonbern. Spnodalsecretar mar ber Baftor Marcus Müller in Rendsburg. Die Spnode war sehr thatig. Es wurden zur Verbesserung des Schulwesens zehn, des Rirdenwesens breißig Vorschläge zusammengestellt, welche indessen auf ber nachften Synobe noch einmal erwogen werben follten. Reboch ehe diese abgehalten ward am 5. Juli 1725, waren zwei Jahre vergangen. Inzwischen war ber Generalsuperintenbent Clauken verstorben und an seine Stelle Andreas Hoper getreten, bisher-Bropft zu Flensburg. Die Beschlüsse ber vorigen Synobe wurden nun wieder vorgenommen, aber man ließ einzelne Borichläge fallen, bamit ihrer nicht zu viele werben möchten. Darauf wurden die neu überarbeiteten Borichlage zur Königlichen Genehmigung eingefandt, und biefelben unterm 6. April 1726 mit ben Königlichen Resolutionen bei jedem einzelnen Artikel und unter dem Auftrage aurudgefandt, biefe Synobalicbluffe als Befet befannt zu machen. Dies ift am 5. Juli 1726 geschehen.

Darauf ist die Synode erst wieder 1730 vom 11. bis 14. Dc= tober versammelt gewesen. An die Stelle bes verstorbenen Generalsuperintenbenten Hoper war jest Conradi getreten. Sieben Propste waren zugegen: Dr. Roch von Apenrade, Kirchhoff von Münfterborf, Fischer von Habersleben, Müller von Melborf, Müller von Mensburg, Schraber von Tonbern, Ottens von Segeberg. Der Bropft Thomsen von Sonderburg batte sich entschuldigen lassen. Die Bunkte, welche zur Verhandlung kamen, waren hochwichtig, nicht weniger als eine neue Kirchenordnung, wozu ein Entwurf angefertigt war. Ferner ein neues Kirchenbuch, d. i. eine Agende, eine berichtigte Auflage bes bisherigen; bann ferner die Anfertigung einer Sammlung ber Kirchen-Constitutionen als eines kirchlichen Gesethuches, ber Drud eines General-Gesangbuchs, welches alle approbirten Gefänge enthalten follte; bemnächst Einrichtung ber Rirchenbuße und Abstellung vieler Unordnungen im Rirchenwesen. Auf die Eingaben dieser Synode ist aber die Könialiche Resolution nicht erfolgt. Ob die Borschläge zu weit umfassend waren, ober was sonst die Ursache gewesen sein mag, das liegt uns nicht wor. Die Synode von 1730 hatte übrigens noch zu entscheiden über die Absehung eines trunkfälligen Küsters in Niebüll, der von den Kirchenjuraten "als Censoren und Presbytern der Gemeine" awgeklagt war.

Wie es scheint, war por 1734 keine Synode wieder versammelt. Bu ber in biesem Sahre gehaltenen war aber besonders vor gegrbeitet worden. Der Generalsuberintendent Conradi batte ben Bröpften vorber aufgegeben, mit ihren Bredigern zusammenzutreten, um sich zu berathen, und banach die Mangel und Bunfche für Rirche und Soule schriftlich zu verfassen. Bur Synobe ben 13. bis 15. October 1734 fand fich jum ersten Mal ber Kirchen - Inspector Thomsen von Fehmern ein. Auch hätte ber Inspector Rrafft ans Husum erscheinen sollen, hatte aber, gleich wie die Bröpfte Roch aus Avenrade und Thomsen aus Sonderburg das Ausbleiben entions bigt, jedoch waren ihre Berichte eingegangen. Für bie Sonobalverhandlungen lag Material genug vor; es waren manche Borfolice zur Söheren Genehmigung eingesandt. Um eine Rirchenordnung um vollständige Herausgabe ber firchlichen Berordnungen, um Gr richtung einer Wittwenpenfionstaffe für Prediger und Schullebrer wurde angehalten. Allein auf alle diese Eingaben erfolate nichts. Schon erwies es sich, daß die Synode nicht mehr geachtet ward. Conradi ftand in offenem Rampfe mit den weltlichen Behörben, bie ihm Alles erschwerten. Die Zeit neigte sich immer mehr babin. Alles büreaufratisch burch die Collegien regieren zu lassen, und alles Regiment in der Hauptstadt zu vereinigen. Ueberhaupt mar es. wie man jetzt fagen wurde, eine Zeit ber Bureaufratie und bes Centralisationssystems. Die Centralbehörden fingen an, febr # erftarten, die nachher immer ftarter geworbenen. Dennoch feste Conradi eine Synobe burch, von welcher ein Gutachten über bie Abschaffung des Exorcismus bei der Taufe erfordert ward. Aber an dem ersten Tage, nachdem die Synobe am 20. Mai 1737 # sammengetreten war, unterschrieb König Christian V. ben Aller höchsten Befehl an ben Generalsuperintenbenten, fünftig ohne be sondere Königliche Autorisation keine Synode wieder auszuschreiben. Seitdem wurde auch bis auf unfre Zeit feine wieder gehalten. & war also wie eine Abschaffung ber Synodalverfassung.

Auf der letten Spnode in Rendsburg von 1737 waren augen: Schraber aus Tonbern, Krafft aus Husum, Kirchhoff aus behoe, Ottens aus Segeberg, Lundius aus Flensburg', Schmidt 18 Abenrade, Tychsen aus Habersleben, Thomsen von Kehmern. er 75jährige Propst Thomsen aus Sonderburg konnte nicht komen. Ueber die Abschaffung des Exorcismus war man einstimmig. nieser Gegenstand wurde gründlich behandelt, und dabei der Weg naufdlagen angerathen, eine öffentliche Belehrung vorangeben zu ffen. Man berieth ferner über die Herausgabe eines allgemeinen esangbuches, und vereinigte sich dabin, das Tonder'sche babei zu runde zu legen. Die Arbeit wurde bem Propsten Schrader in onbern übertragen; er follte fie ber nächsten Synobe vorlegen. ber biese Synobe war die lette. Sie hat uns indest eine andere jone Frucht gebracht. Dies ist die herrliche Ansprache von mahrift abostolischem Geiste und Inhalte, an alle Geistlichen des Landes richtet. Sie ist abgefaßt von dem Consistorialrath und Propsten drader in Tondern, welcher dazu von der Spnode 1734 den uftrag bekommen hatte. Sein Entwurf wurde dem König briftian V. vorgelegt, darauf dem Generalsuperintendenten Conbi gur Revision übersandt, bann am 22. Mai 1737 auf ber nobe in Rendsburg vorgelesen, von der Versammlung geprüft 1b mit wenigen Beränderungen angenommen, von ben Synobalen tterfdrieben, endlich mit Königlicher Genehmigung zum Druck förbert. Der Bropst Schrader besorgte die Herausgabe unter efem Titel: "Des Königlichen Synodi zu Rendsburg wohlgemeinte 1d bergliche Ansbrache an sämmtliche Lehrer der beiden Herzogamer Schleswig und Holftein auf Phro Königl. Maj. allergnäaften Befehl und mit Dero Allerhöchsten Approbation verfasset th in Oruck gegeben. (1737.)" Zugleich bei ber Bublication wurde rfügt, daß jedem Tentanden und Ordinanden ein Exemplar ban follte mitgetheilt werben. Doch folche Berfügung ift in biefem abrhundert nicht mehr befolgt worden. Nach hundert Jahren aber forgte ber Propft Callifen (Baftor zu Friedrichsberg in Schleswig) ne neue Auflage.

Indessen wurde noch einmal an die Haltung einer Synode bacht, die aber nicht zu Stande kam. Mancherlei Bewegungen id Streitigkeiten standen im Bege. Mährische Brüder waren ins mb gekommen, und über die Brüdergemeinde war viel Streit.

Separatisten zeigten sich bin und wieder, und es wurden beimliche Rusammenklinfte gehalten. Da erging unterm 27. Juli 1742 an ben Generalsuperintendenten Conradi ber Auftrag, seine Borfcblage zu einer zu berufenden Spnobe einzusenden. Er antwortete. "baf er für sich keine Bropositionen zu machen habe, indem bas, was der Kirche noth sei, binlänglich aus seinen Bisitationsberichten ber vorgehe". Unterm 7. September 1742 erfolgte ein Roniglices Rescript: "Wir nehmen benen angezeigten Umftanben nach Anftanb Dich zu bes Synodi wirklicher Ausschreibung vor ber Sand m autorifiren." Doch, heißt es weiter, solle er ben Bröpften aufgeben. die Proponenden zu einer Generalspnode zu formiren, bariber weiter berichten und die Königliche Resolution erwarten. Schreiben ging an die Propfte und burch diese an die Prediger. Es tam jedoch von den letteren wenig Gediegenes ein. Alles wurde gesammelt und die Convolute burch Conradi nach Ropenhagen gefandt. Bon bort gingen bieselben an bas Oberconfistorium in Glückstadt zum Bericht. Ob bieser Bericht jemals eingegangen ift. bas ift uns nicht befannt. Aus einem Briefe bes Oberhofprebigers Bluhm vom 18. März 1744 ift aber zu ersehen, daß damals das Oberconsistorium noch nicht damit fertig war, "bieses zusammengesammelte Chaos", wie er es nennt, "zu separiren und zu boterminiren." Es ift flar, daß Conradi die Synode nicht beförbern wollte. Sie sollte vornehmlich gegen die Brüdergemeinde gerichtet sein: dieser aber war er immer mehr zugeneigt geworden, so bak er von derselben 1744 sogar zu ihrem Bischof verlangt marb. In gleichem Make war er mit den Civilbehörden zerfallen. Es icheint, als ob darin ein Zusammenhang gewesen sei, und als ob eine mehr gefühlte als ausgesprochene Verschiedenheit hinfictlich ber Brincipien des Kirchenregiments damals obgewaltet babe. Die Brüdergemeinde ruht auf einer bemofratischen Grundlage: biefeaber stieß gegen die herrschenden Grundsätze an dem damaligen Hofe an. Dies wird sich vielleicht klarer ans Licht ftellen . wenn nach hervon den Herrnhuthern die Rede sein wird. Dieses bier nur angebeutete Verhältnik mochte vermuthlich auch bei einigen ber bemaligen Bröpfte von Ginfluß fein.

Genug, wir hören von keinen Synoden mehr, auch von keiner Rlage über ihr Aufhören, oder von einer Bitte um ihre Berufung.

Nichts berart wurde öffentlich vernommen, obwohl einzelnen Synobalen der Verlust schmerzlich war. Alles Kirchenregiment fesselte sich mehr und mehr an die maßgebenden Kreise in der Hauptstadt. Dort war ein Kirchencollegium errichtet, in welchem auch die sirchsichen Angelegenheiten der Herzogthümer verhandelt wurden, oder eine Veneral-Kirchen-Inspection, aus drei weltlichen und drei geistlichen Ritgliedern bestehend. Dadurch sollte allen Trennungen und Streitigleiten vorgebeugt werden. Die Anordnung datirt vom l. October 1737. (12)

Am wenigsten befriedigend war übrigens, nach heutiger Beurbeilung und Würdigung des damaligen Synodalinstituts, die Auammensetzung unserer Synoben. Es entspricht sicherlich nicht ben rotestantischen Grundsätzen, die Berathungen über die Angelegenweiten ber Rirche ausschließlich in die Bande ber Geiftlichkeit zu egen. Einer Nachbilbung protestantischer Synoben nach bem Muster er tatholischen Concilien mangelt die bogmatische Grundlage, auf velcher die Concilien der katholischen Kirche beruhen. Unsere Kirche ft teine Beiftlichkeitskirche, sondern wesentlich ein Bemeinwesen, und iesem Brincip muß eine organische Kirchenvertretung entsprechen. Muein der große und segensreiche Einfluß, den die Synoden auf ine beffere Ordnung in firchlichen Dingen gehabt haben, läßt fich och auf teine Weise vertennen, und wenn sich auch sagen läßt, daß: 8 auch seit bem Aufhören der Synoben ben Propften und Superntendenten nicht an Gelegenheit gefehlt hat, und auch jetzt nicht ehlt, ber Regierung ihre Buniche und Antrage über firchliche Anelegenheiten vorzulegen: so darf dabei doch nicht übersehen werden, ak eine förmliche Versammlung zu einem solchen Zwed, und eine Bendige, mündliche Berathung zu ganz anderen Resultaten führt. le bie berichtlichen Borftellungen ber Ginzelnen." (13)

⁽¹²⁾ Pontopp. annal. eccl. dan. IV, p. 11.

⁽¹⁸⁾ Fald, Handb. b. S. H. Rechts. III, 2. S. 685—86.

V.

Pietiftische Bewegungen.

In unserer Landeskirche hat seit der Resormation, die wn Wittenberg ihren Ausgang nahm, Alles, was hinsichtlich theologischer Richtungen und Streitigkeiten sich auf dem Boden des protestartischen Deutschlands begab, seine mehr oder minder starke Absplegelung gefunden. Dies konnte in der That nicht anders sein, pemal so lange es eine einheimische Hochschland nicht gab, und auch selbst nachdem die Kieler Universität ins Leben getreten war, die zunächst nur für den Fürstlichen Antheil des Landes bestand. Es ist daher ganz natürlich, wenn die Kirche unseres Landes auch von den Streitigkeiten bewegt worden ist, welche unter dem Namen der pietistischen seit Spener's Zeiten auf eine so tief eingreisende Weise die lutherischen Länder Deutschlands erschütterten. Die Wirkung dieser Bewegung auf dem kirchlichen Gediete ist bis auf unser Zeiten eine so nachhaltige gewesen, daß an dieser Stelle eine aussührlichere Darstellung derselben nicht sehlen darf.

Bei uns wie anderswo, und zwar zu jener wie in späterer Beit, ist aber bas Wesen bieser Bewegung nicht selten unrichtig oder doch sehr unvollständig aufgefaßt, ja, der Ausbruck "Bietismus" und "vietistisch" selbst in sehr unbestimmter Beise verstanden und angewendet worden. Schon Spener selbst melbet, daß ber Name "Bietisten" bereits 1681 in ber Umgegend von Frankfurt gebraud lich gewesen sei, und daß Diejenigen, welche bie von Spener # Frankfurt am Main von 1670—1682 in seinem Sause gebaltenen Collegia pietatis besuchten, fich anfangs gern diefen Namen ge fallen ließen. Noch 1699 erschien eine Schrift unter bem Titel: "Der aufrichtige Bietist"; ja es wurde für die Gegner ber Name Antipietisten gebrancht in bem Sinne, als ob es solche waren, bie ber Frömmigkeit widerstrebten. Auch um 1689 kam zu Leipzig, w August Hermann France und mehrere seiner Freunde das Collegium philo-biblicum eingerichtet hatten, ber Name "Bietisten" recht in Uebung, seitbem J. B. Carpzov bei ber Beerbigung eines Studenten, welcher baran Theil genommen hatte, in ber Leichen predigt desfalls eine Erinnerung that, auch schon bereits mehren Studenten viel Wesens von der Pietät in besonderem Sinne zu machen ansingen und an ihrem Costum bezügliche Aenderungen vornahmen. (1)

Während es überhaupt unrichtig und eine ganz oberflächliche Betrachtungsweise ift, den Pietismus als biejenige religiöse Stimmung und Gemüthsrichtung aufzufassen, bei ber vorzugsweise eine Gefühlserregung und insbesondere das Berharren in dunkeln Gefühlen das Ueberwiegende wäre, so ist es vielmehr gerade nur das Gefühl der Sündhaftigkeit des Einzelnen, auf bessen Erregung und felbst einseitige Hervorhebung es abgesehen ift. Auch in bem geschichtlichen Berlauf giebt sich uns ber Bietismus teineswegs als eine allgemeine Erregtheit religiösen Gefühlslebens fund. hat ohnehin unser Nationalcharafter geringe Hinneigung, und wenn einzelne schwärmerische Erscheinungen dabei vorgekommen find, so hat man diese nur als gleichsam verwilderte Auswüchse und Ausläufer zu betrachten. Wir erbliden unter ben Männern, welche ber vietistischen Richtung zugethan waren und dieselbe au forbern suchten, gerade fehr verftanbige und prattifche Menichen. wie denn überhaupt ein Dringen auf das Praktische gleich bei bem Bervortreten des Bietismus sich zeigt. Man bat in dieser Beziehung, und nicht ganz mit Unrecht, sogar eine Aehnlichkeit mit bem späteren Bervortreten ber rationalistischen Richtung gefunden, wo wiederum ein solches Oringen auf das Praktische fich zeigt, nur freilich aus einer ganz anderen Grundanschauung bervorgebend. Die Grundansicht bes Bietismus war aber keine andere, als bie burch die Reformatoren selbst auf das stärtste hervorgehobene des natürlichen Berderbens des Menschen und seiner Erlösungsbedürf= tiakeit, so wie ber nur burch Christum zu erlangenden Beanadiauna. Somit trat ber Vietismus keinesweges als eine Secte aus der Kirche aus, sondern derselbe trat auf, wie vielfach auch bie Pietisten von

⁽¹⁾ Es möge hier, ba von dem Namen die Rede ift, eine treffende Bemerkung von Tholud Platz sinden: "So gleichgültig auch Namen erscheinen,
so zusällig und bedeutungslos auch gewöhnlich ihr Ursprung ift, so wichtig find sie besonders von Gegnern gegeben. Diese können eine noch flüssige Parthei kann mehr besestigen, als durch ihre, sei es nun spöttische oder gebässige oder sonstige Bezeichnung." Er sührt dann weiter aus, wie dies die Englischen Hochtrichlichen ersahren haben, indem sie ihre Gegner Puritaner mannten, wie das sich gegen sie selbst kehrte, als wären die hochfirchlichen die in der Lehre Unreinen, dagegen die Puritaner die Reinen.

ihren Gegnern mit Repernamen belegt werben mochten, auf bem Boben ber Kirche selbst. Gerabe biefer Umstand trug nicht wenig bazu bei bemselben Beistimmung und Eingang im Bolle zu verschaffen. Das Boll fühlte es heraus, daß es sich dabei nicht um einen Umsturz von Grundlehren handle, und der ernstere Bollscharafter kam bem ernsteren Bufrufe ber pietistischen Brediger entgegen. tonnte es freilich auch in ben Kreisen bes Bolles an Gegnern ber bem Bietismus zugeneigten Geistlichen nicht fehlen, besonders inso fern bei einigen dieser Beistlichen eine Seite schroff hervortrat, welche von Anfang an den Pietismus in seiner äußeren Erscheinung charalterisirt hatte. Es war bies die Strenge, mit welcher über ; das geurtheilt ward, was man "Welt" nannte, über die Theilnahme an Bergnügungen und Zerstreuungen und an manchen Dingen bes äußerlichen Lebens überhaupt, die man nicht als an sich gleichgültig angesehen wissen wollte. Darin lag die Anforderung einer in dem ganzen äußeren Lebenswandel durch Enthaltung von allem welt förmigen Wesen ausgeprägten Frommigkeit. Ganz besonders wurben Tanz, Spiel und Rleiderpracht verworfen und fehr hart bemtheilt. Bis weit in das achtzehnte Jahrhundert hinein, ja bis gegen das Ende besselben, finden wir in unserem Lande einzelne Brediger, beren Ramen zum Theil in den Kreisen des Bolkes noch in frijdem Andenken leben, welche es fich besonders angelegen fein ließen, dawider zu eifern, und so die einmal durch ben Pietismus gegebene Richtung lange verfolgten. An die Stelle ber weltlichen Rusammenkunfte sollten geistliche treten zur besonderen Erbauung. wie benn wegen solcher Zusammenkunfte, ber Collegia pietatis, angefangen zu Leipzig 1689, den Theilnehmern an benfelben bekanntlich zuerst der Name "Bietisten" beigelegt worden war. Die Aengstlichkeit, auch in Nebenbingen, welche ein unterscheibenbes Mertmal ber pietistisch Gefinnten blieb, rief manche Spötterei und selbst manche offene Widerseylickfeit auch im Volke hervor, und es pflanzte fich ein folches Widerstreben nicht weniger auch gegen bie Anhänger und Freunde der Brüdergemeinde fort, als biefe fpater bier zu Lande Aufnahme fand. Diese Gemeinde tann allerdings von Giner Seite ber als aus ber pietistischen Richtung entsproffen angesehen werden; andererseits aber hat sie freilich eine eigenthumliche Gestaltung angenommen. Es wird bavon in unserm nächten Capitel die Rede fein. hier haben wir es gunachft mit bem

Pietismus zu thun, wie berselbe sich in seinen ersten Anfängen barftellte, wesentlich verschieden von den Schwärmereien, welche früher unser Land wiederholt beunruhigt, aber im Bolke selbst wenig Anklang gefunden hatten.

Bei dem Pietismus aber trat sofort das Bestreben hervor, an die niederen Areise des Bolts sich zu wenden, sich der Unwissenden, der Einfältigen, der Unmündigen anzunehmen, das Christenthum als Herzenssache und als Angelegenheit des Lebens darzustellen. Es war ein oft ausgesprochener Hauptgedante, daß es im Christenthum mehr darauf ankomme, fromm, als gelehrt zu sein, ja, es ging das in eine Berachtung oder wenigstens Bernachlässigung der Gelehrsamkeit und Wissenschaft über.

Das Ziel der Pietisten war nicht das historische Wissen, sondern das praktische Christenthum. Durch ihr ganzes Auftreten wurde die Classe der hochgelahrten Theologen gestoßen, die damals nicht geringe Zahl der Männer, welche einseitig sich auf die theologische Gelehrsamkeit geworfen hatten, darin lebten und webten, und solche, selbst von der Kanzel herab, vortrugen. Diese Gelehrten hielten sest an den hergebrachten Formen der Lehre, und waren zu rüstigen Kämpfern auf diesem Felde zu sehr ausgedildet, um nicht in der pietistischen Richtung viele Neuerungen und Abweichungen zu entbeden und darzulegen, und dieselben den Pietisten als Irrlehren und Ketzerien vorzurüden. Sie wollten gerne als die wahrhaft rechtgläubigen Kirchenlehrer bezeichnet werden und traten mit Entschiedenheit den Pietisten als Irrlehrern entgegen.

Demnach erhob sich, wie zu erwarten stand, zwischen der gelehrten Orthodoxie und dem Bietismus ein heftiger Kampf, über welchen ein gehaltvolles Urtheil von Kahnis uns vorliegt, dessen Anfang hier wörtlich anzusühren wir uns nicht enthalten können. Er sagt: (3) "In dem Kampfe zwischen der Orthodoxie und dem Pietismus war die Losung der ersten: Rechter Glaube, die Losung der zweiten: Lebendiger Glaube. Während im Zeitalter der Orthodoxie der rechte Glaube den lebendigen verzehrte, hatte im Zeitalter des Pietismus der lebendige Glaube mindestens eine Neigung, den

⁽²⁾ Kahnis, Der innere Gang bes beutschen Protestantismus. Ausg. III. (Leipzig 1874) I, S. 220.

rechten zu verzehren. Es war, wie wir uns überzeugt haben, unstreitig von zeitalterlicher Rothwendigkeit, mit der Wahrheit, das Christenthum Leben sei, eine matt und träge gewordene Rechtgläubigseit zu weden. Das war die Sendung des Pietismus. Niemand wird demselben das Zeugniß versagen können, daß er an dies Ziel eine große Kraft gesetzt hat. Gott aber hat dem Pietismus eine reiche Segensernte beschieden. Er hat eine mächtige Bewegung in dem protestantischen Deutschland und über Deutschland hinaus, in Dänemark, Schweden und der Schweiz hervorgerusen. In allen Ständen hat er eble Lebenszeugen gehabt."

Bu solchen Männern, welche auf ihre Orthodoxie gang beson. beres Gewicht legten, gehörte um jene Zeit vorzüglich auch ber & nigliche Generalsuperintendent Dr. Josua Schwarts (1684-1709). ber aus seinem Baterlande Bommern batte flächten mussen wegen einer beftigen gegen die Reformirten von ihm gehaltenen Prediat. Darauf war er in Schweben als Professor ber Universität zu Lund angestellt worden, hier aber in Streit mit mehreren Universitäts lehrern gerathen, so bag er auch von bort 1676 bie Flucht ergreifen mußte. Darauf hatte er als Königlicher Hofprediger in Kopenhagen Anstellung gefunden, und ben Streit gegen die Reformirten mit fo großer Heftigkeit wieder aufgenommen, daß der König fich bewogen fand, ihn vom hofe zu entfernen, und ihm die Generalsuperintenbentur in ben Herzogthümern zu übertragen, und zwar zuerst 1684 über Schleswig, 1689 auch über ben Königlichen Antheil von Solstein. Augleich führte er während bes Sequefters 1684-89 bie geistliche Aufsicht über ben Gottorfischen Antheil. Es war aber während dieser Zeit, daß der Pietismus auch in den biesigen Go genden gespürt ward.

Zu Entin war 1678 Hofprediger und Superintendent geworden Johann Wilhelm Petersen und blieb daselbst bis 1688, da er den Ruf als Superintendent in Lünedurg annahm. Hier wurde er aber 1692 abgesett wegen seiner Meinungen vom tausendjährigen Reiche. Er war geboren den 1. Juni 1649 zu Osnabrüd. In Franksurt am Main wurde er mit Spener bekannt, der hier Senior der Geistlichkeit war, und hatte zuerst 1677 eine Anstellung zu Rostod als Professor der Poesse erhalten und bald darauf als Pastor an der Aegidien = Kirche zu Hannover. Er und seine Fran, Johanna Eleonora, geborene von und zu Merlau, kamen 1686

gleichzeitig, ohne es zuerst einander mitgetheilt zu haben, auf ben Stauben, einen besonderen Aufschluß über das taufendjährige Reich aus der Offenbarung Johannis erlangt zu haben. Die Fran hatte schon als achtzehnjähriges Fräulein 1662 einen Traum gehabt, in welchem fie die Jahreszahl 1685 mit golbenen Buchstaben geseben und die Berheißung empfangen hatte, daß ihr in diesem Jahre etwas Besonderes solle eröffnet werden. So lange Betersen in Gutin lebte, trug er seine Meinungen nicht öffentlich vor: allein feine Ansichten verbreiteten sich boch icon bamals. Erst als er nach Lüneburg gegangen war, trat er damit öffentlich hervor, zumal seitbem ein Fräulein, Juliane Rosamunde von der Asseburg, bie fich besonberer gottlicher Offenbarungen rühmte, in seinem Saufe sich aufhielt. Da Spener in einem Bebenken 1691 fich biesen Offenbarungen geneigt, auch fich überhaupt für Beterfen erkart hatte, so wurden nunmehr die diliaftischen Meinungen ben Pietisten im Allgemeinen zugeschrieben, obwohl mehrere berselben sich bawiber Der Generalsuperintenbent Dr. Josua ausgesprochen hatten. Schwart fand es aber jett unter folden Umftanben nöthig, eine Sprobe ber Propste bes Königlichen Antheils zu beantragen im Nahre 1691. In dieser Zusammentunft wurde aber ber Beschluß æfast, daß man auf die Reinigkeit der Lehre zu sehen und darüber au wachen habe, daß nicht diliaftische Meinungen und Arrthumer fich verbreiteten; daß von den Studirenben bie verbachtigen Alabemien vermieben werben follten, und daß bie Prediger nicht bie geringfte Beranberung in ben Rirchengebrauchen vornehmen, noch eigenmächtig anordnen burften. Sehr bezeichnend find die am 28. Nebruar 1692 publicirten Spnobalbeschlüsse: "Weil bie Kirche in ben Sürstenthumern mit Giliaftischen Meinungen von Beiligen amb Arommen, so nun balb den Borzug in der Welt haben werben, sund baber entstehenden anderen Frrungen mehr angesprenget wird: als daß die Bolktommenen ohne äußerliche Bocation lehren und be-Honbere Bersammlungen anstellen mögen, und es noch ein papistischer Bahn sei, daß die Lehrer der Kirchen einen sonderlichen Stand und Ordnung ausmachen, und was bergleichen mehr, badurch gute Rirdenordnung turbiret, und bas orbentliche Ministerium verachtet werden muß: so sollen Generalsuperintenbenten und Propste beswegen gute Aufficht haben, und die durch die Rama Beschuldigten und Verdächtigen vor sich forbern und fragen, und da fie anf irriger Meinung bestehen wollten, vor die Synode citiren, und was barüber judiciret und geurtheilt wird, zu Königlicher Majestik weiterer Berordnung allerunterthänigst einsenden."

Allerdings war Bachsamkeit nöthig, denn in der That zeigten sich in der Nähe schon Spuren besonderer Aufregung im Publikum, welche bald nachher einen gefährlichen Charakter annahm. Das war der Fall zu Hamburg. Die ausstührliche Erzählung bessen, was dort sich begab, gehört freilich nicht hieher; jedoch mag davon der Berbindung wegen in der Kürze Folgendes angesührt werden.

Johann Winkler, ber icon, als er 1676-78 Hofprebiger m Darmstadt war, Collegia pietatis gehalten batte, wurde, nachdem er inzwischen Superintendent zu Wertheim gewesen war, 1214 als Paftor an die Michaelis-Rirche nach Hamburg berufen, und feste bier die geistlichen Privat-Erbauungsstunden fort. Selbigen Jahres wurde an die Nicolai-Kirche berufen Johann Hinrich Horbius, ge boren 1645 zu Colmar im Elfaß, gewesener Superintendent m Trarbach an ber Mofel, barauf zu Windsheim, ein Schwager von Spener. Diese, so wie Abraham Hinkelmann, seit 1685 Prediger zu St. Nicolai, seit 1688 aber Pastor zu St. Katharinen, wirften im Spener'schen Sinne. Ihnen gegenüber aber und an ber Spite bes übrigen Ministerii stand Johann Friedrich Mayer, gebürtig am 6. December 1650 au Leipzig, 1686 von einer Professur in Wittenberg zum Pastorat ber Hamburgischen Jacobifirche berufen, Doctor ber Theologie. Er war seit 1688 auch Honorar-Brofessor ber Theologie au Riel, erlangte nachher die Titel eines schwebischen und eines quedlindurgischen Ober-Rirchenraths, obgleich er zu hamburg verblieb bis 1701, da er Generalsuperintendent über Pommern und Rügen, Paftor zu Greifswald und Profanzler ber bortigen Universität wurde, und als solcher den 30. März 1712 geftorben ist. Er war ein Mann von großer Gelehrsamkeit und von vielen Gaben, weshalb er auch zu Hamburg viel bei ber Bürgerschaft galt, zugleich aber ein Mann von großer Softigfeit und barte. Auerst gab es Streit über die Opernspiele, welche Winkler für ver werflich erklärte, dagegen Mayer in Schutz nahm. 1690 murbe ber Streit über die Erbauungsstunden beftiger, als allerlei verdächtige Leute Conventikel zu halten anfingen. Der damalige Senior Dr. Samuel Schulg, Bastor zu St. Betri, und Maner

fanben für gut, einen Revers aufauseben, worin die sämmtlichen Damburger Geiftlichen sich verpflichteten, die Irrlehrer und Kanatiler, die Freunde des Nacob Böhme und die Chiliasten, grobe und subtile. an verwerfen, ihre Anhänger nicht als Brüber anzuerkennen, fie nicht zu entschuldigen, und alle Neuerungen zu verhüten. Horbius wollte ben Revers nicht unterschreiben, weil er die Schriften von Racob Böhme nicht gelesen habe, hintelmann nicht, weil er bie subtilen Chiliasten nicht von der Brüderschaft ausschließen wollte. Winkler, ber unterschrieben hatte, trat gleichfalls zurud. Go entstanden zwei Partheien, und man holte theologische Gutachten ein. Die Facultäten zu Riel. Wittenberg und Greifswald entschieden fic für das Ministerium; Spener und mehrere nambafte einzelne Theologen für die entgegengesette Barthei. Der Magistrat mukte fich bineinmischen. Man wechselte Streitschriften und beschuldigte Spener, die Rube ber Hamburgischen Kirche gestört zu haben. Der Streit entbrannte beftiger, als Horbius 1693 als Reujahrsgeschent ein Buchlein vertheilen ließ, welches er von neuem batte bruden laffen. Daffelbe führte ben Titel: "Alugheit ber Gerechten, die Rinber nach ben Gründen bes mahren Chriftenthums von ber Welt au bem Herrn zu erziehen." Das Büchlein war die Uebersetung einer Schrift bes Beter Boiret, ber ein besonderer Anhanger ber Frau Bourignon gewesen war und als ein Schwärmer galt. Horbius hatte nicht gewußt, wer eigentlich ber Verfasser sei. Man fand aber in bem Büchlein viel Berdächtiges. Maver war schnell bei der Hand, eine Warnungsschrift ausgeben zu lassen gegen dies "teterische, verführerische" Büchlein, und hielt auch Predigten dawiber. Das Ministerium wollte Horbius nicht als Bruber ertennen. Der Rath suchte zu vermitteln, aber vergeblich. In ber Stadt bilbeten fich große Bartheien. Das niebere Bolf tam auf bie Beine, die Horbianer wurden geschlagen. Gegen Ende des Rahres kam es dahin, daß das Berlangen gestellt ward, Horbius solle innerhalb acht Tagen die Stadt und ihr Gebiet verlassen. Am 27. November 1693 zog er nach seinem Gartenhause zu Schlem bei Schiffbed auf holfteinischem Bebiete. Allein Winkler und Hinkelmann nahmen sich seiner an, und hielten beshalb icharfe Bredigten. Man predigte wiber einander, wechselte Streitschriften und erhitte sich gegenseitig immer mehr. Das Berzeichnis ber Streitschriften füllt in Moller's Cimbria literata, wo unter ben '

Namen ber Hauptpersonen in diesem Streite aussührlich Bericht erstattet ift, viele Folio-Seiten. Der ärgste Tumult entstand, als man Horbius' Frau, die bei ben zurückgelassenem Sachen geblieben war, im Ranuar 1694 angreifen wollte. Einige hundert Mann Horbianer zogen auf das Rathhaus, um dies zu verbindern, wurden aber burch bie Handwertsburschen, die sich gesammelt batten, aurud Run ging die Lärmtrommel, die Bürgerschaft tont unter's Gewehr; die Sauptleute hielten es mit dem Minifteria, bes Rathhaus blieb die Nacht von einigen Compagnien der Bürger be-An bem nächsten und bem barauf folgenden Tage waren wieder Aufläufe. Der Rath mußte endlich bewilligen, daß die Fran Horbius die Stadt räumen follte, und daß das Baftorat zu St. Ricolai für vacant erklärt ward. Die Erbitterung des Hamburger Ministeriums gegen Horbius war so groß, daß, als berselbe an 26. Ranuar 1695 auf seinem Landsitze bei Schiffbed perftorben war, die vom Rathe bewilligte Beisetung seines Leichnams in ber Nicolai-Rirche verweigert ward. So wurde er benn in ber Kirche gu Steinbet am 13. Februar 1695 begraben unter zahlreicher Bo gleitung seiner ehemaligen Bfarrkinder der Nicolai-Gemeinde. Diese ließen ihm auch bort ein Evitaphium errichten mit einer Inschrift, so lautend: "Wer bies lieset, ber merte barauf. hier liegt bearaben ein Mann, von dem man erst wird erfahren nach der Reit, mas man nicht glauben wollen in der Zeit: Herr Johann Henrich Horhius. welchem A. 1645 zu Colmar im Elfaß ber Tag Barnabä bas Leben und zugleich auch die Deutung gegeben, was aus ihm werben würde. Dieß erwieß fich, als er A. 1671 nach Trarbach an ber Mosel, wie auch A. 1679 nach Wingheim in Francen aum Suverintendenten und endlich 1685 jum Paftore an St. Nicolai - Lirche in Hamburg beruffen warb. Diefer lettere Ort war ihm, was Barnaba Lystra, aus welchem er ging ben 26. November A. 1698, und starb auf seinem Garten zu Schleem in diesem Rirchspiel A. 1695 am Tage Bolycardi. So hat er sein Leben mit eines großen Lebrers Gedächtniß angefangen und auch beschloffen.

> Du Leser wer bu bift, richt' ihn nummehro nicht, Denn seine Seele steht vor Gottes Angesicht.

An des Körpers Ruhestätt aber in sicherer Hoffnung einer frößlichen Auferstehung, haben seine durch reine Lehr' und christlichen Bandel erbaute Zuhörer ihm dieses Shrengedächtniß aufgerichtet."

Seine Freunde in Hamburg begnügten sich aber damit nicht, them liefen eine Mebaille zu seinem Andenken pragen. Gine bere Mebaille erschien zu Breslau, wie man meint, von fcabenben Bavisten, benen die Mischelligkeiten unter ben Lutheranern bt wenig Wohlgefallen erregten. Diese Medgille zeigt auf der ien Seite das Bildniß des Horbius mit den Worten: "Ein unolicitiger Bietiste": auf der anderen Seite Maver's Bildnif mit : Beischrift: "Gin reiner Lehrer ohne Gottesfurcht"; am außeren mbe aber die Umschrift: "Beißet euch aber fresset ench nicht." ie Worte über Mayer sind fehr hart, wobei wir bemerken, daß m Manches wiber sein Leben einzuwenden hatte. Bon seiner iefrau war er schon zu Wittenberg von Tisch und Bett geschieben, b wollte sie, so oft sie ihn barum bat, nicht wieder aufnehmen. an erzählte sich, daß sie darüber in einen verkehrten Lebensmbel gerathen fei. Er foll auch wenigftens ben Schein eines zu vigen Lebens nicht genugsam gemieden haben; auch war er nach bein und Aemtern zu begierig. So ware er gerne, nachdem er en Generalsuperintendent zu Greifswald geworden war, zugleich d Paftor zu St. Jacobi in Hamburg geblieben, und gedachte. un er abwesend sein mußte, dies Amt burch einen Stellvertreter walten m lassen. In der Jacobi-Gemeinde waren auch Biele mit zufrieden, ja, es wurde darauf gedrungen, daß er wieder beien werden solle, und es aab deshalb große Unruhen. wienwirler Stille führte die Bollsparthei an; der Rath verigerte die Erneuerung der Bocation, wurde aber doch zulest vom ithe bagn genoungen, einzuwilligen, unter ber Bedingung, bag wer seinen anderen Aemtern entsage. Jedoch ber König von bieden wollte ihn nicht entlaffen, die Wiederbesetzung bes Paftoes in Hamburg verzögerte sich bis in den Juli 1704, und man iennt beutlich, wie hoch Mayer bei dem Bolle in Anseben stand.

Indessen die Unruhen in Hamburg hatten damit, daß Mayer's telle wieder besetzt ward, noch kein Ende. Wir erwähnen hier ir ihnz, daß in den religiösen Streit sich politische Elemente schien, so daß es zugleich ein Kamps der Hamburger Demokratie zen die Aristokratie des Raths wurde. Der Pastor Christian mmbholz zu St. Betri ergriff die Bolksparthei und stand Stilke i, predigte wider den Rath und achtete nicht auf die Vorstellungen : übrigen Geistlichen. Das Ende war, daß 1708 Truppen aus

ber Nachbarschaft in Hamburg einrücken unter dem Commando bes schwedischen Generals Grasen Welling. Krumbholz wurde an 4. Juni 1708 abgesetzt, er und Stille zu dauernder Gefangenschaft verurtheilt. Ersterer ist 1725 zu Hameln verstorben, letzterer zu Dömitz.

Ein Geistesverwandter des Dr. Maber in Hamburg war # biefer Zeit bei uns der Königliche Generalsuberintendent Dr. Schwatt. Freilich was seine Gelehrsamkeit betrifft, so stand er binter jenen sehr zurfid. Manche wollten überhaupt bie bes Dr. Sowart nicht sehr gelten lassen. Buffendorf urtheilt von ihm, er sei in den morgenländischen Sprachen, in ben Rirchenvätern, in ber Geschichte und den firchlichen Alterthümern nicht eigentlich bewandert geweien. Auch als Kanzelredner hielt man ihn schon in Ropenhagen nicht boch, zumal da man damals bort Lassenius hatte. Auch batte man ihn beshalb von bort entfernt und ihm die Generalsuberintenbentur in ben Berzogthümern übertragen. Aber die neueren Streitigleiten verstand er und war im Besitze des ganzen Borraths von Rebens arten ber scholastischen Philosophie und Theologie. Auf Gründe ließ er fich mitunter gar nicht ein. Wurde er erinnert, bag in ben Schriften eines Puffendorf, Spener ober Anderer, die er ber ger lehre beschuldigte, fich bergleichen nicht fände, so waren seine And worten: "Ift es nicht genug, daß ich es ihm imputire? Ift es nicht genug, daß ich also schließe? Ich concipire es nicht anders. 3ch habe feinen anderen Begriff bavon." Bum Streiten war er wie geboren, lebte und webte darin. Für die Reinheit der Lehre # fechten, das war sein eifrigstes Bemühen. "Ein drifteifriger Mann" wird er von einem seiner Freunde genannt; von einem anderen: "ein für die Reinigkeit der Lehre fehr bemüheter Lehrer." Und an Gelegenheit, seinen Gifer an den Tag zu legen, fehlte es in jenem Zeitalter nicht. Ueberdies wurde ihm folder Amtseifer noch eigens aufgetragen. 1694 erging von Rönig Chriftian V. an ihr ber Befehl, mit bem Paftor Dr. Johann Friedrich Mayer an ber Racobi - Kirche in Hamburg sich babin zu vereinbaren, bag alle Schwärmer, Enthusiaften, Chiliaften und bergleichen Leute aus bem Lande geschafft würden.

In Flensburg hatte es schon Streitigkeiten gegeben, bei benen Schwartz sich veranlaßt sah, einzugreisen. Daselbst war ber Pastor zu St. Marien Johannes Lysius seit 1681 Bice-Propst, seit 1684

irflicer Propft, anfangs Anti-Bietist gewesen, bann aber bem ketismus geneigt geworben. Er war mit seinem Collegen, bem Naconus Thomas Lundius, in Streit gerathen über bie Frage: b Christus nach seiner menschlichen Natur ber natürliche Sohn lottes gewesen? Lundius bejahte diese Frage, Lysius verneinte fie. rfterer wollte ben Streit in der Stille ausgeglichen wissen, Lysius ber brachte die Sache auf die Kanzel, und Lundius meinte nun. d öffentlich vertheibigen zu muffen. Am Ende betam Lyfius barfe Berweise von Schwart, daß er wider die Orthodoxie streite. icherlichkeiten auf die Rangel bringe, die starten Getranke liebe , f. w. Der Tod fette biesen Fehden ein Ziel. Der Diaconus arb 1693 ben 27. September, ber Paftor und Propft 1694 ben . Juli. Des letteren Sohn Heinrich Lysius wollte man nun zu 3 Baters Nachfolger im Paftorate haben, obgleich berfelbe noch icht voll 24 Nahre alt war, geboren den 24. October 1670. Er unte aber nicht schnell genug von Halle, wo er studirte, nach rause kommen. Doch Schwarts war ihm entgegen. Schon ber mftand, daß er in Halle studirte, welches der Sitz des Pietismus ar, muste ihn bei dem Generalsuverintendenten verbächtigen; dieser h benn bereits am 19. Juli ben von ihm begunstigten Diaconus stephan Rebsen, einen Tochtersohn bes ehemaligen Generalsuberitenbenten Rlot, jum Baftorate aufruden. Auch trug Schwart 16 felber die erledigte Propstei davon 1694, wie er bereits seit 890 die Rendsburger Propftei verwaltete. Die Angriffe auf den ingen Lyfius, ber feine sonderlichen Aussichten auf Beförderung wen konnte, da ihm das geistliche Oberhaupt ftark entaegen war. wogen ihn, die Studien vor der Hand aufzugeben. Er begann aufmannschaft zu treiben und verheirathete fich. Allein bas Han-Asgeschäft hatte nicht ben erwünschten Erfolg. Nach fünf Jahren ahm er bie Studien wieder auf, verlaufte sein haus und zog 1701 ach Berlin zu seinem Bruder Johannes Lyfius, welcher bort als rediger an der Georgenkirche angestellt war. Darauf promovirte : in Halle 1702 jum Doctor der Theologie, und zu Ende dieses ichres erhielt er eine Anstellung als Professor an der Universität t Königsberg, wo er am 16. October 1731 nach mancherlei theoaifden Streitigkeiten verstorben ift.

Um auf Josua Schwart zurüdzukommen, bemerken wir, wie 3 wohl seine besonderen Gründe hatte, daß ihm zugleich zwei so

ausgebehnte Bropfteien wie Rendsburg und Rlensburg übertmen waren. Die Urfache war, bamit er zugleich als Special-Bistate besto sorgfältiger gegen bas Einbringen bes Bietismus maden könne. Namentlich in der Klensburger Bropftei und insbesonder in dem bagu gehörigen Bredftebtischen fanden fich Elemente, Die in iene Richtung bineinschlugen. Gin Better und Freund bes vorbin erwähnten, zu handewith abgesetzen Friedrich Bredling war bet Diaconus zu Biöl, Friedrich Petri, geburtig zu Horsbull auf Rordstrand, ein Sohn bes dortigen Bastoren Betrus Jebannis. Seine Mutter Anna und die Deutter Friedrich Bredling's, Mgatha, waren Schwestern, Töchter bes Bropsten Friedrich Dame zu Flend burg. 1664 ward er Abjunct des Diaconus Klorus Klorentius m Biöl, und als dieser im Alter von 91 Jahren 1676 mit Tobe ab ging, bessen Nachfolger im Diaconat geworden: "ift auch" - beit es in einem Manuscript - "auf diesem geringen Dienft bis a fein Ende geblieben." Die handschriftliche Lebensbeschreibung be richtet weiter: "weil er wohl jahe, daß mit dem Predigen, wie welchem die Einfältigen wenig Rugen batten, wenig ausgenicht werde, so hat er nicht allein beswegen eine admonitionem fraternam ad confratres on seine Amtsbrüder in den Gemeinen herme gefandt, sondern auch mit trefflichen Mannern, nämlich hern Dr. Kortholten, herrn Spenern, Giefen und Anderen fleifig correspondiret. Er hat den Ratechisationen fleißigst obgelegen, und wie ihm dies von den Herren von Stöden und Michaelis verhoten worden, die Ratechisationen in der Kirchen alle Sonntaamorgen ge halten, ba bann ein jeglicher Schulmeister mit seinen Dorfstinden selbst zugegen sein und fich eraminiren lassen muffen. Die Bitd bat er auf das fleifigste unter die Leute gebracht und ihnen Sond Bibeln verschaffet, indem er ihnen dieselben antaufte, und mo fe nicht so viel Geld batten zu bezahlen, hat er ihnen dieselben ge schenket. Daber benn ein jeder Sauswirth sein Testament in Hause hatte, die Hälfte aber ber Gemeine (auf's wenigste) de gange Bibel. Daraus er ihnen benn viele bunbert Spruche nat Anleitung Dr. Kortholt's golbener Gl. Retten beigebracht. Er felbst hat seine Schule in bem Dorf, wo er wohnt, verseben. Dit bem Beichtstuhl ist er sorgfältig umgegangen und bat alle Reit ein vollständiges Register im Hause gehalten von allen Ramen ber Beichtlinder seiner Gemeine, in welchem er anzeichnete, wann fte

d sucra sich eingefunden. Sein Gelb hat er nie auf Bucher gesam, seinen nothbürstigen Lirchspielsleuten vieles mitgetheilt. Mit ner besessen Dirnen zu Kantrum hat er vieles zu thun gehabt, e. er burch Gottes Gwade wieder zurechte brachte. — Er starb im 2. Jahr seines Alters, da er seinen Nachdaren von seinem Tode reher verklindigte. Sein Leichen = Text ist merkwürdig: Jeremias VII, 16. 17. "Ich habe Menschen = Tage nicht begehret, das eist du. Was ich geprediget habe, das ist recht sür Dir. Seit mir nur nicht schrecklich, mein Gott, in der Noth." So weit e Handschrift.

Diefer Mann wurde vom Generalsuberintendenten Schwart 391 des Vietismus angeklagt und vor die Spnode nach Rendsburg kaben, um sich zu rechtfertigen. Es scheint ihm mit ber Anklage icht sehr gelungen zu sein, wie man aus ber Rachricht bes Friedrich redling erfieht, welcher ihn unter ben Wahrheitszeugen mit aufbut. (8) Nachher ist er auch nochmals angefochten worden. Bredig fcreibt von ihm: "Er colligirte aus Luthero und unseren enehmften Theologis viele Testimonia von bem Berfall unserer echen in praxi und vielen nöthigen Studen, durch ihre eigne mberintenbenten und Bauchdiener verursachet, und übergab solches len seinen Sart-Bredigern soll wohl beißen: Sardes-Bredigern of ihr Gewissen zu bedenten. Und bewiese, daß Dr. Lutherus, Menins und Müller zu Rostock noch härter als ich wider das vedigtamt geschrieben. Fit barüber von Dr. Josua Schwargen ch seinem Anhang citiret und examiniret, und da sie ihm nicht Mommen konnten, wieber in Friede zu seinem Dienft gelaffen. a bat er mit Sulfe einiger von Gott durch meine Schriften und erfolgungen erwedter und hochbegabter Bauern die Wahrheit so Ut er konnte ausgebreitet, und auch den Chiliasmum Christi bemet, bis der Dr. Schwart badurch wieder zu seiner völligen erfolgung und Ausstogung Gelegenheit suchte, bis Gott Friedericum etri, ber beständig bis in ben Tod mit mir correspondirte, und me übergebene Zeugnisse der Wahrheit mir zusandte, durch einen igen Tob vor des Schwarten und Drachen Berfolgung zu fich ben Himmel entrudet. Dagegen die Bauern noch fest im landen steben, und bes Dr. Schwarzens Dräuung nichts achten.

⁽⁸⁾ Arnold, R. u. R. Historie II, 907.

Auch einer darüber, daß er seinen Prediger vom geiftlichen Diebstahl schriftlich überzeuget hat, vorgefordert, mit der Wahrheit bestanden und überwunden hat."

Die Schrift, die dem Petri den Unwillen der geiftlichen Obern zuzog, war ein "Sendschreiben von den Mängeln der lutherischen Kirche und dem nothwendigen Gebrauche des Bindeschlüssels, an die Prediger der Bredstedtischen Gegend oder des Kordgoeshards den 28. August 1682 abgelassen." Um dieselbe Zeit übergab er dem Consistorium eine Schrift: (4) "Beweis, daß ein Prediger auf die Weise, wie das Predigampt in dem Christenthume heutigs Tages geführet wird, sein Gewissen nicht befriedigen könne." 1695 den 25. Juni starb Friederich Petri am Schlagslusse 62 Jahre alt, nachdem er 31 Jahre, wie nicht geleugnet werden kann, in segensreicher Amtswirtsamkeit gestanden hatte.

Besonders seitdem ber Königliche Befehl vom 15. December 1694 wegen ber Schwärmer und Kanatifer ergangen mar, und Schwart mit dem Paftor Mayer zu Hamburg eine weitläuftige Correspondenz geführt hatte, worüber er auf der Spnode im Schtember 1695 Bericht erstattete, wurde scharfe Aufsicht binfichtlich ber Bietisten gehalten. Aber jett brach auch bald ein Streit awischen ben beiden Generalsuberintendenten aus, dem Königlichen und ben Fürstlichen, der auf eine zum Theil sehr anstökige Art auch von ihren Nachfolgern lange fortgeführt warb. Der Kürstliche General superintendent Caspar Hermann Sandhagen hatte seinen Bredigen eine Auslegung des 7. Capitels des Propheten Micha au einer Bugpredigt zugeschickt. Darin glaubte Schwart irrige Meinungen über das tausendjährige Reich zu entbeden und gab eine Drud schrift heraus: "Gründliche Widerlegung einer fast bem balben Theil des ichleswig-holfteinischen Ministerii im Mai 1696 aur But predigt fürgeschriebenen durchgehends aber bem Chiliasmo bienenden Auslegung bes fiebenten Capitels Micha." Diese Schrift erfdien 1697; Sandhagen hatte aber nicht Zeit, sich zu vertheibigen, bent fein Tob erfolgte ben 17. Juni 1697. Sein Rachfolger Dr. bie rich Muhlius nahm jedoch den Streit auf aus Anlak einer Unter suchung, die über den Bafter Johann Chriftoph Linetogel zu Gilm verhängt wurde, welcher 1700 eine Schrift bes ehemaligen Brofesiors

⁽⁴⁾ Moller, Cimbria literata I, 486.

an Utrecht Franz Burmann über ben Sabbath ins Deutsche überfest und mit einer Borrebe und Anmerkungen berausgegeben batte. Darin stimmte er jenem Reformirten bei, ber Sabbath sei ein bloß Levitifches Wert, und bie Chriften feien im neuen Testament nicht mehr verbunden, benselben zu halten. Schwart suspendirte auf Röniglichen Befehl am 16. März 1700 ben Baftor Linekogel und aab wider ihn eine Schrift heraus unter dem Titel: "Wahrer Bericht vom Sabbath", wo er in der Vorrede auf Sandhagen und Mublius anspielte. Ein Freund von Mublius, wie man meinte, ber nachberige Baftor zu Riel, Albert zum Felbe, schrieb zu Muhlius' Bertheibigung wiber Schwarts eine Epistel. Diese Druckschrift aber wurde auf Königlichen Befehl burch die Hand bes Scharfrichters auf öffentlichem Martte in Altona verbrannt. Darüber tam es zu ärgerlichen Auftritten in bem Land-Oberconsistorium zu Flensburg. wo Linetogel's Sache verhandelt ward, und beide Generalsuperintendenten anwesend waren. Mublius zog einige Blätter ber Borrebe von Schwartens .. wahrem Bericht vom Sabbath" aus der Tafche, zerriß fie und warf fie letterem ins Angesicht mit ben Worten: "Das hat er als kein ehrlicher Mann geschrieben." Sowary erwiederte: "Den unehrlichen Mann schieb ich ihm anrud, bitte aber, bag bas Hochpreisliche Gericht, weil beffen Hoher Respect durch diese Insolenz höchlichst lediret worden, es der Hohen Landesobrigkeit referiren wolle."

In einem Briefe an ben Pastor Johann Masius zu Brügge versuhr Muhlius nicht gelinder mit dem Königlichen Generalsuperintendenten. Er nannte ihn einen aufrührerischen und zanksuchtigen Mann, der den Ramen Schwartz mit Recht führe, einen Mah, welcher Israel verwirre, einen wüthenden Greis, den das Miter kindisch mache. Schwartz sand einen Bertheidiger an dem Pastor Siegsried Benzen zu Schenefeld, der 1702 eine Schrift herausgad "Chiliastensreund und Sabbathsseind", und diese Schrift wurde nun wiederum auf Fürstlichen Besehl durch den Scharfrichter auf dem Markte zu Kiel verdrannt den 5. Mai 1702. Benzen aber suchte und erhielt den 16. Januar 1703 von dem Könige eine Ehrenerklärung, daß diese Berbrennung seines Buches ihm an seiner Ehrenicht nachtheilig sein solle. (5) Dagegen M. Johann Melchior Krafft,

⁽⁵⁾ Abgebruckt bei Burcharbi "über Synoben", S. 56.

bamals Diaconus zu Schwabstebt, nachher Paftor zu Husum, veröffentlichte unter bem Ramen M. Rrato eine Schrift "Gewettete Ehre zweier Sochfitritlich Solfteinischen Generalsuperintenbenten", welcher Schrift Schwart eine andere entgegensetzte, betitelt: "Dr. 30hann Schwart wider Dr. Henrici Mublii, Chiliaftische Borspiele, Brincipia und Chiliasmum felbst in seiner Apodixi und Paraenen enthalten, und in einer, einem unter bem Namen Kratonis vertappten fraftlosen Chiliaftenbruder zur Borrebe gegebenen eilfertigen Anzeige mit fälfdlich angegebener undriftlicher Befchulbigung vermittelft rechtgefinnter Theologen Aussprüchen ungereint entschub biget. 1705." Dies war der schwerfällige Titel der Schrift, welche nicht unbeantwortet blieb. Muhlius selbst schrieb bagegen; Rraft gab beraus: "Wahrer hiftorischer Bericht von benen schledwigbolfteinischen Rirchen = Streitigkeiten und Spaltungen, worand et hellet, daß Dr. Josua Schwart bieselben aus verkehrtem Eifer und fetermacherischem Sinne, zu großem Aergerniß angefangen und bie ber ganz undriftlich und unverantwortlich fortgesetzet. vielen Proben, was vor Grenel, Bosheit und Unwahrheit zu finden, in bem Dr. Mublio entgegengesetten Schwartischen Traftat, Schleb wig 1705." Ebendafelbst erschien auch 1705: "Strigilis Schwartsiana ober Dr. Josuae Schwartzens unverschämtes Beginnen wider Dr. Honr. Muhlium burd die Bechel ber Wahrheit gezogen." - Soon aus den Titeln dieser Streitschriften ersieht man zur Gentlae, bat man nicht säuberlich mit einander verfuhr. Unter solchen Umftanden bedurfte es nur einer außeren Beranlassung, um den Streit auf's neue anzufachen. Gine folche Beranlaffung wurde bargeboten burch bie Uneinigkeit ber Prediger zu Glückstadt, Sibbern und Wildhagen.

In den pietistischen Streitigkeiten war eine lange Reihe von Fragen aufgeregt worden, deren man mehr als zwanzig zühlte, welche nach und nach zur Sprache kamen. Dahin gehörte auch die über die Seligkeit der Gläubigen schon in diesem Leben. Ricoland Sibbern behauptete in seinen Predigten, daß zwischen der Seligkeit der Gläubigen in diesem und in jenem Leben kein wesenklicher Unterschied sei. Dies war eine Meinung, welche Spener auch gesprochen hatte, und die in das Register der pietistischen Freiklung gesetzt war. Caspar Wildhagen widersprach eifrig, und der Streit gedieh dahin, daß man Gutachten von theologischen Facultäten ein-

bolte. Die freilich etwas unbestimmt ausfielen. Schwart gab auch ein Gutachten ab, wie zu erwarten war, gegen die Spener'iche Meinung, nahm also Wildhagen in Schutz. Darüber gerieth er aber in Streit mit dem Hofprediger Frang Julius Luttens in Ropenbagen, ber in einem Briefe fich beifällig für Sibbern geäußert batte, und mit Muhlius, welcher 1708 eine besondere Schrift desbalb gegen ihn berausgab. Mit der Beantwortung und Widerlegung war Schwart beschäftigt, als der Tod ihn den 6. Januar 1709 in einem Alter von fast 77 Jahren abrief. Die Schrift, die er zum Theil auf seinem Sterbebette bictirt hatte, erschien erst, nachdem er schon in das Renseits hinübergegangen war, wo, wie er behauptet hatte, ein wesentlicher und wirklicher Unterschied von bem bier im Glauben geführten Leben sein solle. Die Frage selbst aber beschäftigte noch eine Zeitlang die streitenden Theologen, bis fie burch andere Fragen verdrängt ward. Es war die letzte Streitfrage, welche der vorhin erwähnte Dr. Johann Friedrich Maver. vormals zu Hamburg, nachher in Greifswalde vornahm, als er schon dem Tode nahe war. Er litt an der Brustwassersucht und batte fich wegen ber Rur nach Stettin bringen laffen. Bier unterbielt er sich gern mit seinem Arzte über theologische Materien. 218 biefer die Frage aufwarf, worin denn wohl die Seligkeit der Gläubigen in jenem Leben bestehen werde, richtete Mayer in seinem Stubl sich auf und hob an: "Das will ich Ihm sagen", erstickte aber in demfelben Augenblick an der Wassersucht den 30. März 1712.

Auf Schwarz folgte in der Generalsuperintendentur Theodor Dassau oder Dassovius 1709, bisheriger Professor der Theologie und der morgenländischen Sprachen, auch Pastor zu St. Nicolai in Riel. Schon dort hatte er über die Frage wegen der Seligseit der Gläubigen mit Muhlius Streit gehabt und Schwarz Beisall gegeben, wie er denn auch gleich ihm Anti-Pietist war. Indessen vergingen jetzt einige Jahre, ehe der Streit der beiden Generalsuperintendenten wieder ausgenommen ward. Dies geschah erst, als Dassovius, nachdem der König den Herzoglichen Antheil von Schleswig eingenommen, auch über diesen Landestheil die geistliche Aussicht erhalten hatte. 1713 veröffentlichte er eine lateinische Ansprache an die ihm untergebenen Pröpste und Prediger, worin er sie ermahnte, die reine Lehre auf das sorgfältigste zu be-

mahren, sie vor der Bietisterei warnte, von dem Lesen der Spenerischen Schriften abrieth, auch ben Gebrauch bes Hallischen Gesangbuches verbot, weil darin enthusiastische und fanatische Lieder sich befänden, die mit der reinen Lehre nicht bestehen konnten. Unter mehreren wider diese Ansprache erschienenen Schriften war auch eine von Muhlius, worauf er zu antworten nicht unterließ, und so zog sich ber Streit eine Reihe von Nahren hindurch, bis Dassovius an 6. Januar 1721 verstorben war. In seinen Bemühungen wiber die Bietisten hatte Dassovius einen Rüchalt an einer Röniglichen Berordnung vom 4. October 1712, nach welcher feine ber pietifitiiden Lebre verdächtigen Bücher neu gebruckt ober verkauft werben follten. Auch follte Riemand beförbert werben, ber fich auf einer ber Bietisterei verbächtigen Universität aufgehalten hatte. Die Sonobe vom September 1711 hatte auf eine folde Berordnung angetragen, mit welcher im Kürftlichen Landestheil schon ber Abministrator Christian August unterm 22. Juni 1711 vorangegangen war wider diejenigen, die unter dem Schein der Heiligkeit aller hand wiedertäuferische, weigelianische und fanatische Lehrsätze behamteten, die Orthodoxie und die Mittel zur Erhaltung berselben ver spotteten, Taufe, Abendmahl und Predigten lästerten, sich von der öffentlichen Gemeine absonderten und besonders heimliche Conventitel hielten. Die nächste Beranlassung dazu hatte ein Kanatiker Albert gegeben, ber um das Jahr 1710 nach Schleswig und Friedrich stadt gekommen war und Anhänger gefunden hatte. Er hatte fic im Hallischen Waisenhause aufgehalten, in Friedrichstadt fic an die Quater angeschlossen, und war in Schleswig mit bem Raftor Striter in Streit gerathen, weshalb eine Untersuchungs-Commission bort niedergesett wurde.

Der Königliche Generalsuperintendent und die mit ihm zur Synode versammelten Pröpste waren aber am meisten in Berlegenheit mit dem zu Flensburg sich ausbreitenden Pietismus. Hier hatte der daselbst gebürtige Hinrich Braker, welcher dei seinem Abgange von der Schule, an welcher er 1690—92 als Lehrer angestellt war, sich auf Anrathen des Senators Helmer von Litten und des Pastors Holländer in Sörup nach Berlin zu Spener degeben; und nach seiner Rücklehr hielt er in Flensburg Conventiel. 1695 und 96 war er vor die Synode geladen worden. Im letteren Jahre reichte er sein Glaubensbekenntniß ein, gab seine

dillaftischen Meinungen auf und trat selbst nachber auf bie Seite ber Anti-Bietisten. 1699 wurde er zum Abiuncten bes Bastors Samuel Thomsen zu St. Nicolai erwählt, erhielt 1703 das Diaconat und 1707 das Baftorat an gedachter Kirche und hat bis zum ersten December 1728 gelebt. Er trat in Berbindung mit Otto Lorenzen Strandiger. Dieser war ein Sobn des Lorenzen Sansen in Flensburg und batte ben Beinamen Strandiger, weil er von Nordftrand herstammte. Seine Mutter war Abelheid Cypraus, eine Tochter bes Baftors Betrus Copraus zu Bupfee auf Nordstrand. Otto Lorenzen war zuerst zu Obenbull in dem wiederbedeichten Nordstrande 1677 als Abjunct des Pastors Johann Bovien ins Amt getreten , welchem er auch im Baftorate folgte. Er hatte aber bort viele Streitigkeiten, ba er hart gegen die Römisch - Ratholischen verfuhr, welche sich dort niedergelassen hatten, und da er in der Rirdenaucht große Strenge übte. Diese Streitigkeiten führten babin, daß er 1698 nach Sahms versetzt werben sollte. Er schlug aber diefe Stelle aus, verließ Nordstrand und begab fich nach Flensburg, wo er noch in bemselben Jahre als außerordentlicher Bulfsprediger an der Marien - Rirche eine Anstellung fand. Aber auch bier fehlte es ihm nicht an Streitigkeiten. Begen verschiebener verbächtiger Rebensarten ward er in Anspruch genommen und vor die Spnobe citirt, erschien aber auch zum zweiten Male nicht. Generalsuperintendent Schwart zeigte auf der Spnode 1703 an. baß er auf Königlichen Befehl ihn habe suspendiren muffen, bis er feine Arrthumer widerrufen, die Symbole der Kirche unterschrieben und aller pietistischen Schwärmerei eiblich entsagt haben würbe. Seine Correspondeng mit seinem damaligen Freunde Brater, die er an die Spnobe eingesandt hatte, wurde vorgelegt, und banach auf ber Spnobe einstimmig beschlossen, daß seine Suspension nicht aufgehoben werden solle, weil er bes Vietismus burchaus schuldig sei, und solche Bredigten und Reden führe, daß dadurch andere Lehrer ber Rirche und Prediger verkleinert und Spaltungen erzeuat mur-Nachdem seine Sache 1704 sowohl in Klensburg von dem Consistorium, als auch von den Theologen in Ropenhagen untersucht worden war, und er eine ibm vorgelegte Formel nicht hatte unterschreiben wollen, erfolgte burch Roniglichen Befehl feine Ab. setzung. Er lebte bann noch brei Jahre in Flensburg als Separatift, verwarf den öffentlichen Gottesbienst und das Abendmahl;

auch trat er 1708 gegen die Kindertaufe auf. In einem Colloquium vor dem Consistorium äußerte er sich beleidigend gegen den Magiftrat und die Geistlichfeit, indem er die Gebrechen der lutherischen Rirche und insonderheit des geiftlichen Standes barlegte. Er aina darauf nach Kriedrichstadt, wo er sich damit ernährte, feine Tisch lerarbeiten zu verfertigen. Rezuweilen aber ließ er sich wieber in Flensburg bliden und breitete feine Ansichten beimlich aus, weshalb das Consistorium ihn bei dem Könige angab. Darauf wurde ihm am 29. Februar 1716 ber Aufenthalt in bes Ronigs Landen untersagt, unter ber Androbung, daß, wenn er sich bier betreten ließe, er nach Bremerholm gebracht werden solle. Er begab sich nun nach ber Gegend von Hamburg und fand Unterftützung bei ben Menoniten in Hamburg und Altona, hat auch zu Altona bei bem Prediger ber Immergenten Jacob Denner sich aufgehalten, bis er im April 1724 in der Rähe von Hamburg mit Tode abging. (6)

Als Strandiger die Kindertause zu verwersen ansing, erschienen zur Bertheidigung derselben mehrere Schriften, eine im Namen des Flensburger Consistoriums von Franz Möller, Diaconus zu St. Marien, nachherigem Vastor und Propst, eine andere von Arnold Fischer, dänischem Prediger in Flensburg, nachherigem Propsten zu Habersteben, serner eine vom Glücksburgischen Hosprediger Hinrich Hammerich, letztere eigentlich ein Extract aus einer früher in Hamburg versasten Schrift: "Zum heilsamen und nöthigen Unterricht vieler Frommen besonders durch Otto Lorenz Strandigers ohnlängst publicirte Schrift nicht wenig geärgerten und irre gemachten Christen wohlmeinend zum Oruck übergeben. 1708."

Allerdings mochten durch diese Streitigkeiten nicht Wenige in Flensburg und in der Umgegend verwirrt worden sein, wie überhaupt jene Zeit der pietistischen Händel eine sehr bewegte war. Hatte freilich das Flensburger Consistorium gegen Strandiger einschreiten müssen, so gerieth doch bald die dortige Geistlichkeit selbst mehr und mehr in Berdacht des Pietismus. Die Synode von 1711 fand sich veranlaßt, das Consistorium ernstlich zu erinnern, keine Lehrsachen an sich zu nehmen, als welche vor die Synode

⁽⁶⁾ Bolten, Alton. Rirchennachrichten II, 101. Moller, Cimbr. lit. I, 336-337.

gehörten, um irrige Meinungen zu widerlegen: "ben Elenchum au treiben, weil solches in Gottes Wort gegründet, und nötbig ift. ja barüber zu halten." Das Consistorium habe sich des Lobes derjenigen Bücher, die von reinen Theologen widerlegt waren, hinführe zu begeben, auch daß folde gelesen wurden, fleißig zu verhuten. Man wolle zu dem Herrn Propsten (dieser war seit 1709 Andreas Boper, Baftor zu St. Johannis) das Bertrauen haben, er werde feinen forgfältigen Gifer vor Anderen feben laffen. Er folle teine Buder von geiftlichen Dingen zu bruden vergonnen, ohne Cenfur bes Generalsuperintendenten. Dem Propsten konnte man es nicht verzeihen, daß er seine Söhne nach Halle geschickt hatte, bem Confistorium überhaupt nicht, daß es der Synode sich nicht unterwerfe, nicht mit bem Strafamt auf ber Rangel gegen bie Frrigen einschreiten wolle, obgleich es boch nöthig fei, wie ber Superintendent Daffovius auf der Synode bemerkte, "ba bei ihnen sich so viele Reformirte, Anababtisten, Quater und Bietisten eingenistet batten."

Es tritt aus Allem ziemlich klar hervor, wie eigentlich bamals bie Sache stand. Es war ein Kampf zwischen ber alten Schule ber tampflustigen Theologen, welche noch in Dassovius einen Bertreter hatten, und andrerseits ber neuen Generation, die milber bacte. Die Tendenz der Alten war, das einmal Herkommliche, das fest bestimmte Alte mit aller Macht aufrecht zu erhalten, als das allein Richtige zu vertheibigen, und turzweg aller Neuerung entgegen zu treten. Dabingegen ber sogenannte Bietismus war von Anfang an reformatorischer Tendenz, und hatte sich aus der Ueberzeugung entwidelt, daß an dem Bestehenden vielerlei zu andern und zu bessern fei. Man fast inbeffen bie bamaligen Zustände nicht richtig auf, wenn man nur in ben Orthodoren, wie fie so gern sich bezeichneten, bie harten und heftigen Männer hat erbliden wollen. Auch unter ber reformatorischen Parthei gab es heftige Gemüther, welche manch= mal bie Schranken überschritten, wie wir bavon ein Beispiel gesehen baben an Mublius, der dem anderen Generalsuverintendenten die Blatter seines zerriffenen Buches ins Gesicht warf. Die sogenannten Bietisten waren nicht Alle die stillen Leute, wie man fie etwa in einem gewissen Zusammenhange mit den späteren Berrnhutern genannt hat, obgleich sich an die pietistische Parthei eine Anzahl ber sogenannten Stillen im Lande anschloß, wie es solche zu allen Reiten

gegeben hat. Demnächst standen auch mit den Pietisten in einem gewissen Einverständnisse die Gemäßigten, die weniger durch Streiten als durch Belehren glaubten wirten zu können. Diese wollten and den abweichenden Ansichten eine Gerechtigkeit widersahren lassen, wollten auch nicht Alles über den Leisten der Schultheologie schagen, pflichteten überhaupt dem Grundsatze des alten Kirchenvaters bei: In necessaries unitas, in dubies libertas, in omnibus caritas.

Allein in Zeiten ber Aufregung gilt bas oft nicht für erlaubt. So erging es einem berühmten Manne biefer Art, einem Manne von großer Gelehrsamkeit und von gemäßigtem Urtheile, dem durch seine Cimbria literata hochberuhmten Flensburger Rector Robonn Moller. Auch er wurde ernftlich angefochten, er sollte ein Chiliaft fein. Seine mutterliche Abstammung aus ber Bredlingischen Fomilie machte ihn in ben Augen ber strengen Männer verbächtig. Sein Bater war der Paftor Dlaus Moller zu St. Ricolai in Riensburg, seine Mutter eine Tochter des M. Johann Bredling m Handewith, eine Schwester bes vorhin oft genannten Friedrich Bredling. Der Zusammenhang mit jenen Predigerfamilien Relandthonianischer Richtung, beren früher erwähnt, die baraus fliekende Berwandtschaft mit dem Propsten Hoper machte ibn schon in ben Augen ber strengen Orthoboren verbächtig. Braker, ber zur Bartbei der Orthodoren übergetretene Baftor, griff ihn an, bezitchtigte ihn diliastischer Frrthumer, stellte ihn bem Generalsuperintenbenten Daffovius als einen gefährlichen Lehrer ber Jugend bar, und wollte, daß die Lehrer Alle auf die symbolischen Bucher, m benen längst ichon auch die Concordienformel gehörte, verpflichtet werden sollten. Moller ward vor die Synode geladen, folgte aber ber Ladung nicht, indem er sich barauf berief, seine Behörde sei bas Confistorium, die Synode habe Aehnlichkeit mit der papstlichen Inquisition. Die Synobe tonnte es nicht burchseten, ihn vor ihr Forum au zieben.

Um für einen Chiliaften gehalten zu werben, dazu gehörte demals in der That sehr wenig. Den Pietisten allzumal ward der Chiliasmus vorgeworfen. Spener hatte dazu Beranlassung gegeben durch seine Aeußerungen über die Possnung besserer Zeiten. In einen Chiliasten galt, wer überhaupt den Glauben hatte an einen

besseren Auftand der Kirche, der kommen werde, und wer aur Herbeiführung eines solchen wirken wollte. Man brachte damit in Aufammenhang die um biese Zeit erwachten Missionsbestrebungen. bie Bersuche, die Beiden und Juden zu bekehren, so wie die verfucte Einwirkung auf die niederen Bolksklassen für deren Hebung oder die Anfänge von dem, was man jest mit dem Namen der "inneren Mission" zu bezeichnen pflegt. Man wollte sogar barin ein frevelhaftes Eingreifen in Gottes Birken und Walten erbliden, beffen Wert, wie man meinte, in ber schulgerechten Form geschah. bas beißt burch Rämpfen gegen ben Jrrthum und burch Wegjagen berer, die nicht nachgeben wollten. So muffe es schulgerecht fortgehen durch die Mittel, die schon da wären, Predigt des reinen Wortes und Verwaltung ber Sacramente in herkömmlicher Weise. Demnach war die praktische Richtung ber Pietisten anstößig. Man fand es nicht einmal ber Rechtgläubigfeit gemäß, wenn Spener fic dahin geäußert batte, daß das ganze Christenthum auf die Praxis geben folle. Scharf genug äußert sich hierüber und boch nicht unmahr, indem er diese praktische Richtung ber Bietisten im Begenfate ju ben orthoboren Säuptern ber evangelischen Landestirchen zu Ende des siebenzehnten und Anfang des achtzehnten Jahrhunderts hervorhebt, ein neuerer Schriftsteller. (7) Ueber die von den Bietisten ausgegangenen Miffionsbeftrebungen rebend, fagt er unter Anderem : Davon nahm die protestantische Landeskirche keine Notiz. Hottentotten und Raffern, die Grönländer und Eskimos hatten, um Chriften zu werden, selbst tommen und fich bei dem Consistorium aux Taufe melben muffen. Sie selbst schickten Niemanden hin." Und an einer anderen Stelle, wo von der Sorge für die Nothleibenden die Rede ift: "Die Armen und Kranken hatten an ber protestantischen Scheu vor guten Werten umtommen muffen, wenn nicht die weltliche Obrigkeit sich ihrer angenommen. Die Rirchen und Prediger selbst waren so gestellt, daß fie in der That von dem, was ihnen gesehmäßig zufam, nichts miffen tonnten. — Der Bietismus war erft ber Anfang bes driftlichen Socialismus."

Liegt in dem letzten Satze allerbings eine Wahrheit, so leibet boch das Borhergehende in seiner Anwendung auf unser Land eine

⁽¹⁾ Dr. Deinrich Alt, "ber christliche Socialismus unserer Zeit", in ber irchlichen Bierteljahrsschrift Juli bis September 1844 Rr. 3, S. 1—54.

große Einschränkung, insofern als hier verhältnismäßig viel von jeher sür Wohlthätigkeitsanstalten geschah und sortwährend geschieht. Das Missionswesen aber hat freilich erst in weit späteren Zeiten rechten Anklang gesunden. Hier ist aber doch der passende Plat, um zu erwähnen, wie gerade durch den Einsluß der Pietisten an dem Hose in Kopenhagen sür das Missionswesen rege Theilnahme erweckt wurde. Es war der Hosprediger Dr. Franz Julius Kütkens (1704—1712), welcher dort diese Sache sörderte. Er war vorher gleichzeitig mit Spener in Berlin angestellt gewesen, und auf seine Beranstaltung geschah es, daß 1705 die ersten Missionäre nach der dänischen Colonie Tranquedar in Ostindien gesandt wurden: Bartholomäus Ziegenbalg aus der Oberlausitz und Heinrich Plütschan aus Wesenberg in Mecklendurg-Streliz. Dieselben waren von France in Halle vorgeschlagen worden.

Uebrigens schlug sich zu der Parthei des Bietismus mehr oder minder noch eine Anzahl von Personen, welche mit dem bestehenden Airchenwesen durchaus unzufrieden waren, sonst aber sehr verschiedene religiöse Ideen hegten. Diese Leute geriethen zum Theil auf Abwege, die allerdings ernsten Tadel verdienten. Alle Ausschreitungen Einzelner wurden aber dem Pietismus im Allgemeinen zur Last gelegt, und daher tam es, daß diesenigen Streitigkeiten, welche man insgemein mit dem Namen der pietistischen zu belegen pflegt, eine so mannigsaltige Gestalt hatten.

Eine Zeitlang waren es hier zu Lande hauptsächlich die sogenannten Holländer, welche in dem Ruse des Pietismus standen. Darunter sind zu verstehen die Pächter der Milchwirthschaften auf den adligen Hösen im Holsteinischen. Die ersten, welche solche größere Milchwirthschaften übernahmen, mögen wirkliche geborene Holländer gewesen sein; der Name "Holländerei" für eine solche Milchwirthschaft und "Holländer" für den Pächter derselben ist bekanntlich geblieben, obzleich längst Eingeborene, auch wohl Mecklendurger und Andere dieses Geschäft betreiben. Ob etwa irgend ein Zusammenhang zwischen jenen ersten Holländern und den Menoniten, welche dei Fresendurg unweit Oldesloe vormals zahlreich wohnten und nachher sich zerstreuten, ursprünglich gewesen sein wermögen wir nicht nachzuweisen. Die Gutsgeschichte jener Gegenden liegt noch zu sehr im Dunkeln. Die erste Anlage jener großen

Mildwirthschaften auf den Giltern reicht übrigens bis in die zweite Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts zurück, obgleich dieselben im siedenzehnten und noch zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts durch Niederlegung vieler Husen und Errichtung von Meierhösen zahlreicher geworden sind. Jedenfalls war es in jener Gegend, wo vorhin die Niederländischen Menoniten ihren Ausenthalt hatten, und woselbst die religiösen Bewegungen zum Borschein kamen.

Der Hollander Abraham Fod auf Schulenburg im Kirchspiele Olbesloe, welcher im Jahre 1703 schon seit acht Jahren sich von bem öffentlichen Gottesbienfte entfernt gehalten hatte, trat gegen ben Paftor Röpte auf, und brachte ihm eine Schmähichrift wiber bas Bredigtamt ins Haus, die von einem im Auslande abgesetzten Prediger Johann Michaelis, welcher bamals in Altona fich aufhielt, verfaßt war. Unter dem Borfite dieses Michaelis hatte in der Rabe von Breet eine große Versammlung von Schwärmern und Separatisten stattgefunden, welche meistens aus hollanderei-Bachtern bestand. Der Hollander Fod und Andere theilten in den Häusern bas Abendmahl aus. Jest nahm die Synode von 1703 die Sache por. Fod wurde vorgeladen und stellte fich ein. Es gelang bem Propsten Burchardi von Segeberg, ihn durch Borstellungen dabin au bringen, daß er ber Secte und ihrem Batriarchen Michaelis entfaate. Gegen Letteren wurden von dem Könige Mandate durch bie Spnobe erbeten. Dieser Johann Michaelis, auch Michael, wie er sich selbst schrieb, ging jedoch balb nach 1704 mit Tode ab, und so scheint wohl nichts weiter gegen ihn vorgenommen zu sein. war ber Sohn eines Golbschmieds in Wittenberg Beter Michaelis, geboren ben 21. Juni 1638, und war von 1670 an Pastor zu Mblsborf gewesen, hatte aber vor dem Consistorium zu Wittenberg fein Amt niedergelegt und fich bann zu Suterbogt aufgehalten. Später nahm er wieder eine Predigerstelle an, wurde jedoch 1682 entlassen. Gegen das Ende des Jahrhunderts tam er nach Altona.

Mit Unrecht würde man ihn und seine Anhänger den Bietisten zuzählen. Er hat selbst gegen Arndt, Scriver, Spener und Andere Schriften veröffentlicht. Er war ein Fanatiker und hatte auch ein auffallendes Leußere, indem er z. B. den Bart sich sehr lang wachsen ließ. Mit großer Heftigkeit und Bitterkeit hat er sich gegen die evangelische Kirche ausgelassen. Seiner Schriften hat man mehr als

breißig verzeichnet. (8) Her möge es genügen, den Atel seiner in Oruck gegebenen Lebensbeschreibung herzusetzen: "Wagen und Wege des großen Gottes, der da ist und heißet Wunderbar, auf welchen Er seine wunderlichen Heiligen wunderlich führet, und doch Hertich und Siegreich sie hinaus und hinauf führet. Wie Er solches jüngst erwiesen an einen seinen geringsten Wurm und elenden Aneckt Johann Michaelen von Wittenberg in Sachsen, welchen Er aus göttlichen Gnaden und Gesallen zu seinem Anecht und Wahrheitzeugen erwählet und zubereitet hat, dem Teusel und allen seinen Anhängern zum Trop." Ein ander Mal nennt er sich "einen apostolischen Wahrheits-Zeugen Zesu Christi, dessen Auhme im Himmel angeschrieben, und heißet Johannes. Welchen aus sonderdahrer Gnade Michael, der Großfürst und König in Zion, hat erwählet und erwecket zum Mitglied seiner Armee, zu streiten mit dem Orachen, seinem Monarchen-Thier und falschen Propheten."

Um das Jahr 1733 zeigten sich unter ben Friesen im Herzogthume Schleswig auf einigen Halligen und im Bredftedtischen separatistische Bewegungen, die eine längere Beit fortbauerten und ben Behörben nicht wenig zu schaffen machten. Diese Bewegungen gingen vornehmlich aus von zwei Canbibaten ber Theologie ober Studiosen, wie man damals noch bie Candidaten zu nennen pflegte, indem das Eramen erst bei dem Amtsantritte stattfand. Diese beiben Candidaten waren Betrus Lorenzen, ge boren 1709, ein Sohn bes Baftors Aegibius Lorenzen zu Borbelum, und Franz Marcus Barfvenius, ein Sohn des Paftors Georg Leopold Barsoenius zu Bargum. (9) Dieselben hielten im Bredftebtischen Brivatversammlungen, welche auch häufig von ernster gefinnten Christen besucht wurden. Der Pastor Friedrich Flor auf Langenneß (1731-70) hatte eine Schwester des Borspenius zur Fran, und bei seinen bortigen Besuchen begleitete ihn sein Freund lorenzen mehrmals. Beide predigten sowohl dort als auf Nordmaric, wo die Gemüther bereits durch einen Schulmeister auf Norberborn, welchen Barfoenius dahin empfohlen hatte, dazu vorbereitet waren.

^(*) Gin Berzeichniß findet man bei Bolten, Rirchennacht. v. Altona. I, 81-86.

^(°) Fald, Staatsb. Magaz. 11, S. 908.

Liest man die Nachricht, welche Lorenz Lorenzen in seiner Beschreibung von Nordmarsch gegeben hat, so lag dabei ein sehr ernstes Streben nach Herzensheiligung zu Grunde. Lorenzen war der Sohn des Pastors Bernhard Laurentii auf Nordmarsch, selbst Pastor an der Alten Kirche auf Pellworm von 1752 dis zu seinem Tode 1790, persönlich der Richtung zugethan, welche jene Bewegungen wenigstens in ihrem Anfange hatten, und die im Gegensate standen zu einer weit verbreiteten und tiesgewurzelten Auffassung des Christenthums, die sich damit begnügte, dasselbe als eine Lehre anzusehen. Ueber die Reinheit dieser Lehre müsse allerdings gehalten werden, und beren Besenntniß sei zum Heil nothwendig; wobei jedoch das Leben sehr nachsichtig beurtheilt werden dürse, und wenn gar ein ehrbarer Lebenswandel erreicht sei, so bleibe nichts weiter zu wünschen übrig.

Nach dem Tode seines Baters wurde Petrus Lorenzen Pastor zu Bordelum, war aber nur dreißig Wochen im Amte, da er bereits 1736 den 27. September im noch nicht vollendeten 27. Jahre starb. Sein Nachsolger Johann Wolfgang Hansen, 1737 erwählt, duldete die Conventikel, war aber hier nicht lange, da er 1739 nach Kaltenkrichen versetzt ward, und Oculi 1740 Abschied nahm. In demselben Jahre trat sein Nachsolger Martin Gottlieb Schönborn an, disheriger Hosdiaconus zu Stolberg am Harz. Dieser bemühte sich sehr, die Separatisten von ihrem Wesen abzubringen, richtete aber damit nichts aus, und wurde nach vierzehnjähriger Amtssührung 1753 versetzt als Bastor nach Neuenbroot.

Am 25. Februar 1739 wurde von dem Flensburgischen Confistorium eine Commission ernannt wegen der Separatisten zu Bordelum. Die Untersuchung ergab, daß vornehmlich die Meinungen verbreitet waren und Beifall gefunden hatten, daß man nicht nöttig habe, dem öffentlichen Gottesdienste beizuwohnen, noch das Abendmahl zu seiern, daß das eheliche Band gelöst werden müsse, daß alle Ordnungen und Stände überhaupt aushören müßten, und daß den sortwährenden göttlichen Eingebungen zu solgen sei. Barsoenius und der Candidat Bär, von welchen die Berbreitung solcher Grundsätze, die nur zu viel Beifall gefunden hatten, ausgegangen war, ergriffen die Flucht, und letzterer nahm eine andere Frau mit. Allein noch in demselben Jahre wurde dieser David Bär arretirt und nach Glückstadt in das Zuchthaus gebracht. Nachdem er wieder

entlassen worden, gab er sich für den Messias aus, wurde nachher aber ganz verlahmt und starb 1743 zu Bredstedt. Man hatte ihn zuerst nach Bordelum gebracht, aber Niemand wollte sich hier seiner annehmen, so daß die Obrigseit eintreten mußte, damit er nicht auf der Straße umkäme. (10)

Der praktische Arzt zu Glückstadt Johann Hinrich Praetorius breitete dort sanatische Grundsätze aus zur Zeit des Pastors Piper (1737—47), welchen dieser entgegentrat. Praetorius ging nun nach Hamburg und schrieb gegen Piper, wurde aber in das Zuchthaus gesetzt. Dieses war aber damals noch keine eigentliche Strasanstalt, sondern eine polizeiliche Detention, zunächst gegen Heimathlose und Herumstreicher. (11) Als er darauf im November 1742 entlassen ward, zugleich mit dem vorhin gedachten Bär, geschah es unter der Bedingung, daß er das Land räume.

Ebenfalls um diese Zeit trat in der Stadt Schleswig ein Fanatiker auf, Johann Christian von Im, Kittmeister im Königlichen Dienste, welcher dem Könige persönlich seine theologischen Ansichten vorlegte. Allein der Magistrat in Schleswig erhielt alsbald den Befehl, ihm die Weisung zu geben, das Königliche Gediet sofort zu verlassen, widrigenfalls er in das Zuchthaus werde gesetzt werden. Was aus ihm geworden ist, das ist uns nicht bekannt.

Bu der Hallischen Schule gehörte auch der Pastor Johann Sigismund Ulitsch, geboren 1701 im März zu Frankfurt an der Oder aus einer adligen, vormals in Polen ansässigen Familie, die dort den Namen Ulitzti geführt hatte. In Halle, wo er studirte, erward er sich die besondere Gewogenheit Francke's, und ward auf dessen Empsehlung, nachdem er zwei Jahre Lehrer am Waisenhause gewesen war, 1729 Hosdiaconus zu Wernigerode. Hier wurde er in manche theologische Streitigkeiten verwickelt. Die verwittwete Fürstin Sophia Carolina, welche 1764 zu Kopenhagen verstorben

⁽¹º) Begen ber Separatisten im Brebstebtischen s. das Rescript bes Gottorser Ober-Consistoriums vom 4. März 1743 in den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen d. J. 1754 S. 417. Abhandlungen aus den Anzeigen. II, Borrede S. 12. Staatsb. Mag. II, S. 908. Bolten, Kirchennachr. II, S. 3 ff.

⁽¹¹⁾ Man vergl. die gelehrte Auseinandersetzung über die Entfiehunge geschichte ber Zuchthäuser in unserem Lande von Dr. Abolf v. Barnficht, "Bur Lehre von den Gemeinde-Berbänden". Hannover 1878. S. 30 ff.

ift, berief ihn 1736 als ihren Hofbrediger nach Bierum in Oftiriesland, bewirkte auch, daß er 1739 das Bastorat zu Tönning erbielt. Hier machte er sich besonders einen Ruf durch sein bestiges Eifern gegen das Tanzen, und gab wider dasselbe 1742 eine Schrift heraus, worin er zu zeigen suchte, daß bieses Bergnügen niemals unschuldig, vielmehr in Wahrheit eine wirkliche Gunde fei. In bemfelben Jahre gelang es ihm übrigens, zu Tonning ein Baisenhaus zu Stande zu bringen, welches jedoch schon 1753 vieder einging, nachdem Ulitsch 1751 als Propst und Bastor nach Segeberg berufen worden war. Auch hier, wie in Tonning, erregte ein Gifer und seine Strenge, womit er das Tangen und verschieene andere Bergnügungen rügte, ihm viele Widersacher. Er ist zestorben am 21. April 1762. Als eine Merkwürdigkeit wird von Bleichzeitigen angeführt, daß seine einzige Tochter eine ganz außerrbentliche Begierde und einen fast unwiderstehlichen Trieb für den Lang und leidenschaftliche Neigung zur Musik gehabt habe, so daß sie anze Nächte hindurch nach dem Tode ihres Baters, wenn es auch tur in Gesellschaft einer einzigen Person geschehen konnte, sich daait unterhielt.

Es ift schon von Anderen die Bemerkung gemacht worden, daß te den Söhnen von den Vätern aufgedrungene Weltflucht jene ofttals zu Weltleuten gemacht hat. Die vorstehenden, vereinzelten tachrichten, die sich leicht vermehren ließen, (12) zeigen deutlich, wie ulet der Pietismus in krankhafter Steigerung ausartete, und führen ns eine Anzahl Persönlichkeiten vor, durch welche wir an die

⁽¹²⁾ Sinsichtlich der beiden sahrenden Fanatiker und leidenschaftlichen Oppoenten gegen die Kirchenlehre, des Candidaten Matthias Knutzen aus Husum "Hans Friedrich von der Bernunft") und des Gelehrten Johann Konrad dippel (geb. 311 Frankensteinen an der Bergftraße den 10. Aug. 1673, gest. 1734 m. 25. April zu Berleburg), der sich Christianus Democritus nannte, vereisen wir auf die allgemeinen Werte liber die Scschichte des Protestantismus. delläusig sei demerkt, daß Dippel am 2. Mai 1719 in Hamburg arretirt und arauf dem Oberprässdenten Grasen v. Aebentlow in Altona ausgeliesert ward. läberes sindet man bei Kahnis, Der innere Gang des deutschen Protestantismus II, S. 56 ss.; Fermann Rossel, Matthias Knutzen, in den Stud. u. rit. 1844, S. 969 ss. R. R. R. R. Kose, leber I. K. Dippel, in Niedner's eitschr. v. 1855 S. 467 ss.; und besonders auch in der "Geschichte des Kirchenseds und Kirchengesangs" von S. Roch, Bd. VI, Aust. 3. (Stuttgart 1869.) dippel wurde wegen einer heitigen politischen Schmäßichtift zu lebenstänglicher lefangeuschaft auf der Insel Bornholm verurtheilt, jedoch nach sieden Jahren und freigelassen.

Schwarmgeister der Resormationszeit erinnert werden. Der Grundsatz des Pietismus, daß allein die in bestimmter Weise Wiedergeborenen die wahre Kirche seien, steigerte sich zur Exaltation, wie zum trankhaften Subjectivismus und Separatismus. (18)

VI.

Die Brüdergemeinde in Christiansfeld.

Unter der Leitung des Grafen Nicolaus Ludwig von Zinzendorf (1) hatte sich auf dessen Gute Berthelsdorf in der Ober-Lausig 1724 die Gemeine der Mährischen Brüder zu Herrnhut gebildet. Aber es dauerte nicht lange, ehe wider diese, sich bald vermehrende und ausbreitende Gemeine fast überall sich entschiedene Gegner erhoben. (2)

In ihren Anfängen hängt freilich die Brüdergemeinde zusammen mit der pietistischen Richtung, welche von Spener und Franck ausgegangen war, wie denn auch Zinzendorf selbst von 1710—1716 das Hallische Pädagogium unter Francke besucht hatte. Allein abgesehen von den Gemeinde-Einrichtungen und der besonderen Berfassung der Herrnhuter trat bald ein Unterschied von dem älteren Bietismus hervor. Während dieser, der Spenersche und Francksche Pietismus, ganz besonders auf das Sündenbewußtsein, welches sehr in den Bordergrund gestellt ward, auf den Bußtampf, auf das Thun des bekehrten Sünders und auf ein angstvolles Ringen nach

⁽¹⁸⁾ Wir verweisen besonders auf die treffliche Erörterung fiber Licht und Schatten bes Bietismus, in Rahnis, "Der innere Gang des bentichen Protestantismus." Th. I. Ausg. HI. Leipzig 1874. S. 220 ff.

⁽¹⁾ G. Burcharbt (Lehrer am theologischen Seminar in Gnabenseld), Zinzendorf und die Brübergemeine. Abbruck aus Dr. Herzog, Real-Encylispadie für protestantische Theologie und Kirche. Bb. XX. Gotha 1866.

⁽²⁾ Zu verweisen unter Anderen auf die im 13. Theil von Bisching's Magazin S. 81—192 abgedrucke Rachricht von der Brüder-Unität der degenannten Herrnhuter 1778, womit zusammen zu halten find die in den 14. Theil des Magazins S. 347—386 ausgenommenen Berbesserungen von J. Konrad Legner, und daseibst S. 551—556 die Anmertungen des Berfassers der gedachten Rachricht.

ber Seligkeit hauptsächlich den Nachdruck gelegt hatte, so ward dagegen von den Herrnhutern mehr die durch Christum geschehene Erlösung hervorgehohen und besonders verwiesen auf den Opfertod bes Lammes Gottes, welches der Welt Sunde tragt, wie benn 1727 Bingendorf bei ber Bereinigung ber Brüder gum Abendmable in feinem Gebete "um die feste Gründung auf die mahre Blut = und Rreuz-Theologie" flehte. (3) 3m Allgemeinen aber war zu erwarten, baß biejenigen, welche als Gegner ber pietistischen Richtung aufgetreten waren, auch den Herrnhutern entgegentreten und ihnen Abweichungen von dem strenglutherischen Lehrbegriff nachweisen würden. Das konnte um so mehr erwartet werden, weil in der That die Herrnhuter die Unterscheidungelehren der protestantischen Confessionen mehr in den Hintergrund stellten und überhaupt der gelehrten Theologie eigentlich feine hohe Stelle einräumten, ja felbst für bie Missionen, beren fie mit besonderem Gifer sich annahmen, teinesweges ausschlieflich sich wiffenschaftlich gebildeter Manner bebienten.

Die Missionen aber waren es, welche für bie Brüdergemeine ben ersten Unknüpfungspunkt mit bem danischen Sofe barboten. Unter beffen Schute und Beforberung erfolgte von Ropenhagen bie Aussendung der ersten Missionare ber Brüder-Unität 1732: Leonbard Dober und David Nitschmann nach St. Thomas in Bestindien, und 1733 Matthäus und Christian Stach und Christian David nach Grönland. Wegen dieser Missionen in Westindien und Grönland erfreute fich die Brüdergemeine fortwährend einer Begunftigung ber bänischen Regierung, aber doch längere Zeit hindurch nur in biefer Beziehung und lediglich mit Rudficht auf die Missionen. Graf Zinzendorf war 1731 bei der Krönung Christians VI. in Ropenhagen, wurde von dem Könige ausgezeichnet, der perfönlich bem Grafen und seiner Gemeinde anfänglich sehr gewogen war, und ihm das Großtreuz vom Dannebrog verlieh. Gerade diese Anwesenheit Zinzendorf's am banischen Hofe gab die Beranlassung au den Missionen unter den Negern. Er hatte den Kammer-Mobren bes Königlichen Oberstallmeisters Grafen Laurwig kennen gelernt, welcher ihm den elenden Zustand der Negersclaven auf St. Thomas ichilberte. Bingenborf berichtete barüber bei feiner

^(*) Bgl. Begner im Magazin XIV, S. 352.

Rücklehr in Herrnhut, und bewog die vorhin genannten Männer, sich zu Missionaren auf St. Thomas anzubieten. Wegen dieser Missionsangelegenheiten von Grönland und von St. Thomas kam er 1735 wieder nach Kopenhagen, jedoch nicht auf längere Zeit, denn er stand nicht mehr in der früheren Gunst. Er war inzwischen Candidat der Theologie geworden, hatte als solcher zu Tibingen in der Stiftskirche gepredigt, wobei er die Decoration des Dannebrogs in der Weise wie die katholischen Geistlichen um den Hals und den Stern auf der Brust trug. Man soll aber am dänischen Hose hierin eine Heradwürdigung des Ordens erblickt haben. Bekanntlich ließ Zinzendorf zwei Jahre später sich zum Bischof der Brüdergemeine weihen und leitete die Angelegenheiten derselben bis zu seinem Tode 1760.

Dan hatte benten jollen, daß bei ber an dem banischen Dofe unter Christian VI. herrschenden Stimmung der Graf Rinzendorf und die Brüdergemeinde überhaupt fich besonderer Begunftigung mußten zu erfreuen gehabt haben; aber bas mar teinesweges ber Fall. Die Angelegenheit wegen des Ordens wird es auch allein nicht gewesen sein, welche hierauf einwirkte. Es muß etwas anberes dabei zu Grunde gelegen haben, und ohne Zweifel Aehnliches, wie es sich 1737 an dem sächsischen Hofe geltend machte, als Zingendorf dort des Landes verwiesen ward und selbst die Gemeinde zu Berrnhut ausgewiesen werden sollte. Letteres unterblieb indessen, aber als man ihre Entfernung beabsichtigte, hieß es, sie bilde einen Staat im Staate (Status in statu), und sie mare eine Quelle von aroken Unordnungen. Wir wissen, wie sehr unter der Regierung Christians VI. das Staatsprincip herrschend war, die absolute Regierung möglichst zu befestigen, und Alles in der Hauptstadt zu concentriren, um von dort aus nach bestimmten Formen Geiftliches wie Weltliches gleichmäßig zu regieren. Dies wird sich auch in dem Berfahren bei der Aufnahme und baldigen Entfernung der ersten Mitglieder der Brüdergemeinde geltend gemacht haben. 1735 tamen einige Mährische Brüder in das holsteinische Land. Der Bergog Carl Friederich wollte ihnen in seinem Gebiete ben Aufenthalt nicht verftatten, und ließ durch die Prediger die Bemeinden vor ihnen warnen. Dagegen in dem Königlichen Landestheile erlangten fie Aufnahme und die Erlaubniß, sich bei Olbesloe

niederzulassen, wo sie ihre Ansiedlung Bilger-Ruh' nannten. (4) Borber mußten sie aber im Consistorium zu Blückstadt einer Brufung durch den Generalsuperintendenten Conradi sich unterwerfen. Rachdem sie diese Brüfung gut bestanden hatten, wurde ihnen die Bedingung gemacht, sich in Lehre und Leben nach ben Hauptstücken ber evangelisch = lutherischen Religion zu richten, den Grafen von Rinzendorf nicht als ihr Haupt anzuerkennen, mit der Gemeinde von herrnhut keine Verbindung zu unterhalten, und der Ausbreitung ihrer Kirchen-Disciplin sich zu enthalten. Ihr Anführer war M. Johann Georg Baiblinger, gebürtig aus bem Bürtembergischen. Nachdem sie aus Riel verwiesen worden waren, hatten sie sich zuerst nach Horst in der Nähe von Glückstadt begeben. Der dortige Brediger Christensen machte davon eine amtliche Anzeige und erbat sich Berhaltungsmaßregeln. Dies war Ausgangs des Jahres 1735. Am 13. März 1736 fand eine erfte Abhörung bes Bredigers Baiblinger statt vor dem Ober-Consistorium zu Glückstadt. 20. unter den vorgelegten Fragen war diese: "Ob sie auch den wunderlichen Herren gehorsam waren, oder sich der Obrigkeit widersetten würden, wenn sie ihnen Gewalt oder Unrecht anthäte." Man erkennt hieraus, wie politische Besorgnisse burchschimmerten. Die Antwort lautete: "Wir wissen von nichts als von Leiden und Beten. Die Probe hiervon haben die Brüder ichon bewiesen in Retten und Gefängnissen, barin auch Ginige in größter Belaffenbeit gestorben find. Und da ein Gedanke wiber die Obrigkeit ichon eine Rebellion sei, so babe man sich noch weniger vor einem Ausbruche in die That bei uns zu fürchten." Am 15. April 1736 mußten sic noch gegen ben Generalsuperintenbenten sich schriftlich über neun verschiedene Puntte erklären, die den Zinzendorfianern als Prrthumer beigemeffen wurden. Darunter war 3. B. ber Bunkt: "Dag die Brüderschaft im Geiftlichen und Leiblichen absolut au gebieten habe und man ihr blindlings gehorsamen musse, auch daß aus solchem Fundament alle ihre missiones geschehen;" — . ferner ber Bunit: "Dag man nach ben Umftanben ber Zeit, ber Absidten und der Bersonen balb so bald anders reden könne."

⁽⁴⁾ Nachrichten und Actenstüde über biese Nieberlaffung ber Mährischen Briber zu Pilger-Ruh' findet man im 7. Stild ber Danischen Bibliothet S. 1-98.

Digelfen, Rirgengefdicte Soleswig-Bolfteins. IV.

Ueber diese und andere Bunkte erklärten sie sich befriedigend. Dennoch waren bie Bedingungen bei ihrer Zulaffung, welche an 8. October 1736 zu Schleswig unterschrieben wurden, wie vorbin bemerkt, nicht wenig beschränkenb. Diefer Beschränkungen suchten fie in ber Folge entledigt zu werden, nachdem die Rieberlaffung bei Oldesloe schon geschehen war, und die bezügliche Berhandlung gab ben Anlag zu ihrer Auswanderung. Sie hielten namentlich barum an, mit bem förmlichen Huldigungseibe verschont zu werben, und baten, ftatt beffen nur einen Sanbichlag leiften zu burfen. Sie suchten ferner um Aufhebung bes Berbots, Genoffen frember Gemeinden bei fich zum Abendmable zuzulaffen, ferner um Befreiung von der Aufficht des Unterconfiftoriums in Segeberg, um Gestattung eines Brudergerichts unter sich, um Erlaubnig zur ungehinderten Berbindung mit Zinzendorf und mit ber Gemeinde m Herrnhut, und anderes mehr. Würde ihnen dies nicht bewilligt, fo bleibe ihnen nichts übrig, als um die Freiheit zur Auswanderung zu bitten, das "Flebile beneficium emigrationis", wie ste sich ausbrücken.

Aus den Acten ift zu ersehen, daß fie bin und wieder, namentlich in Wilfter schon 1739 und 1740 besondere Berbindungen angeknüpft hatten, und daß es darüber zu Unruhen dort gekommen war. Der Generalsuperintendent Conradi hatte sich dabei ber Gemeinde angenommen, tabelte aber die Eingabe, welche fie gemacht hatten vom 4. Mai 1741, und die er als von Zinzendorf verfast bezeichnete. Waiblinger läßt ihm in seiner Antwort wegen ber wn ihm bewiesenen Bute volle Gerechtigkeit und Anerkennung widerfahren. Aber unter ber Gemeinde selbst waren Spaltungen and gebrochen, die ihre Sache schäbigten. Da die verlangten Bunte nicht bewilligt wurden, entschlossen sie sich zur Auswanderung, ob gleich Ginige sich bagegen erklärten. Gie erhielten noch Dilation bis Johannis 1741, werben aber bald nachher abgezogen sein. Die beiden großen Gebäude, welche sie bei Oldesloe hatten aufführen laffen, ftanden eine Zeitlang leer und unbenutt, bis fie verlauft wurden.

Bereits vor ihrem Abzuge erklärten die Mährischen Brüder sich bestimmter in einem Schreiben an den Königlichen Hofprediger Bluhme, warum sie bei einer Beobachtung der sechs Punkte, welche sie anfangs unterschrieben hätten, nicht im Lande bleiben könnten.

Die Aufnahme Solcher, die sich zu ihnen wenden würden, und beren Zulassung zum Abendmahl glaubten sie nicht verweigern zu burfen. Bei einer andern Gelegenheit hatten sie auf die Frage. ob es nicht ein Hauptstud ihrer Lehre sei, ihre Religion an allen Orten auszubreiten, die Antwort ertheilt: es sei ein Sauptstud in ber Lehre ber Mährischen Kirche, ein Salz zu sein, und bie Ertenntnig Jesu auszubreiten. Ebenso wenig meinten sie, außer Berbindung mit der Brüdergemeinde überhaupt steben zu tonnen. Sie erklärten sich gegen den Hofprediger Blubme, daß freilich von Berbindung mit dem Grafen Zinzendorf nicht ausdrücklich die Rede zu sein brauche, wenn nur überhaupt ihnen bie Berbindung mit der Mahrischen Gemeinde verbliebe, denn es sei ja noch ein anderer Bischof der Brüder da, Bolycarpus Müller. Damit wollten sie inbessen nicht dem Miftverständnisse Raum gegeben haben, als ob sie benjenigen Schriften, Reben und anderen bergleichen Sachen, welche bas Herz Gr. Majestät von Zinzendorf abgewendet, Glauben beimäßen. Sie blieben vielmehr, wie sie aussprachen, dem Grafen Rinzendorf auf das innigste verbunden, und "in allen Lehrpunkten Gines Sinnes, in allen Methoden, beren er fich zur Ausbreitung bes Reiches bes Heilandes bedienet habe, seiner Einsicht." Sie waren auch ber fröhlichen Hoffnung, "bag das ganze Reich der Lügen an ihm zu Schanden werden, und daß Gr. Majestät Herz ibm, sobald es dem Heilande gefällt, so völlig werde zugeneiget werden, als es ito durch so viele harte Beschuldigungen, die entweber alle gang falich, oder wenn sie wahr, vor Gott und Menschen recht find, gegen ihn eingenommen fei." (5)

Eine solche Sprache war allerdings unter den damaligen Umständen nicht geeignet, ihnen Gunft zu verschaffen. Auf der anderen Seite ist freilich auch nicht zu verkennen, daß die aufgestellte Beschränkung größer war, als mit der freien Entfaltung der Berfassung und der Ausführung der Grundsätze der Brüdergemeinde

⁽⁶⁾ Christian VI. war allerdings, wie man auch hieraus sieht, gegen Zinzendorf eingenommen. Es ist bezeugt, der König set vor Zinzendorf gewarnt worden, als werde er einen Cromwell an ihm haben. Obgleich diese Bergleichung sehr auffallend zu sein scheint, so möchte ste doch einen tieferen Sinn haben und eine Wahrheit enthalten, wie bemerkt ist in einer Recenston über Schriften, Cromwell betreffend, in Tholud's literarischem Anzeiger von 1849 Per. 65 S. 516 si.: "Cromwell steht Zinzendorf nabe. Jener wollte die Massen summarisch einer Theobratie anbilden, dieser aber dieselbe aus ihnen aufrichten."

verträglich sein konnte. Mit Recht ward es von den Brüdern eingestanden, sie wären nicht vorsichtig genug barin gewesen, baß fie folden Bebingungen fich anfänglich unterworfen hatten. Sie waren nun darüber sich völlig klar, daß wenn die Bedingungen nicht geändert wurden, ihres Bleibens hier nicht fein tonne, benn es ift fo, wie ein ausgezeichneter Schriftsteller (6) neuer Zeit fagt: "Die Brincipien sind nicht bescheiben. Ihre Natur ift, daß fie berrichen. und darauf machen sie unerschütterlichen Anspruch. Treffen sie unterweges andere Principien, die ihre herricaft ftreitig maden wollen, so kommt es zur Schlacht. Gin Princip ruht nur, wenn es gefiegt hat; anders tann es nicht fein: Herrschaft ift fein Leben, fonst ift es todt." hier tam es nun freilich zu teiner Schlacht; benn man wich zurud, und bas entgegenstehende Brincip bebielt bas Kelb. Es wurde übrigens später erfannt, als man ber Briber gemeinde wieder eine Niederlassung bewilligte, daß ihr viel größere Freiheit gelassen werben muffe. Che es aber bazu tam, verging jedoch eine lange Zeit. Inzwischen hatte hier zu Lande die Brüdergemeinde noch viele Begner, wenngleich es bin und wieder Ginzelne gab, die ihr zugeneigt waren.

Unter den Personen, welche sich immer mehr ihr zuneigten, war aber der Generalsuperintendent Conradi. Dies war so bekannt, daß die Brüder ihm 1744 eine Berusung zusandten, ihr Bischof zu werden. Er lehnte diesen Ruf jedoch ab, weil es weder die Berhältnisse seines damaligen Amtes gestatteten, noch seine Pflichten, sein Gemüth, sein Alter und sein "preßhafter schon zweimal vom Schlag angestoßener Körper" es ihm erlaubten, an eine berartige Beränderung zu benken.

Aber hier wie anderswo stellte sich jetzt heraus, daß selbst die jenigen, welche dem Pietismus zugethan waren, dennoch keinesweges der Brüdergemeinde beipflichteten. Der Pietismus hatte allerdings die Kirche resormiren wollen, aber die bestehende Kirche, ohne sich von derselben abzusondern. Männer der Hallischen Schule waren allmälig zu einflußreicheren Kirchenämtern gelangt. Sin geläuterter Pietismus war zu einer Herrschaft gekommen über die alte Schule

^{(°) 3.} H. Merle d'Aubigne, Gesch. ber Resormation bes XVI. Jahrs. Aus bem Französischen übertragen von Dr. Martin Runkel, I. Stuttgart 1848. Borrebe S. XVIII.

ber blos gelehrten, starr orthodoren, unpraktischen Theologen. Die Hallenser waren überhaupt die Praktiker. Sie waren von dem Streben befeelt, eine beffere Praxis in ber beftehenden lutherischen Rirche überhaupt und in ben einzelnen Landestirchen gur Geltung zu bringen. Den "Kirchlein in der Kirche" waren sie nicht hold. Dan fieht barin bie immer wiederkebrende Erscheinung, bag wenn bie Oppositionsparthei an das Ruber gelangt ist, sie der ferneren Opposition nicht geneigt ist, vielmehr entschieden conservativ wird. Satte Binzendorf allerdings im Schofe ber pietistischen Schule zu Salle seine erfte Bilbung und bleibende Anregung empfangen, so bewahrte er stets seine Achtung gegen die alten Bäupter, Spener, France, Anton und Andere, und hatte nur mit ihren Nachfolgern gebrochen, und diese mit ibm. Er stand nicht im Rufe ber Orthoborie, welchen die Hallenser zu bewahren suchten. Ihm gefiel nicht ber Awang jum Bibellesen und Gebet, nicht die fehr in ben Borbergrund gestellte Enthaltung von ben sogenannten Mittelbingen, nicht bas Formenwesen, worunter nach seiner Unsicht fich viel Beuchelei und Unwissenheit verftedte. Er schrieb fogar im Unwillen ben Bers :

> "Ein einzig Bolt auf Erben Bill mir anftögig werben Und ist mir ärgerlich: Die miserablen Christen, Die tein Mensch Pietiften Betitelt, als fie selber sich."

Freilich wollte er dieses, seiner eignen Erklärung nach, auf die Pharisäer und Heuchler eingeschränkt wissen, die er für verwerslicher hielt, als die sogenannten Weltmenschen. Doch die Hallenser bliesben ihm abhold. Erst eine spätere Zeit führte die pietistisch Gessinnten oder doch dem Pietismus stärker Zugeneigten der Brüderzgemeinde näher. Das war die Zeit, als in die Kirche der Absall von den Grundwahrheiten des Christenthums eindrang, als die Bersöhnungslehre Angriffe erlitt und die Gegner derselben in der Kirche freie Sprache erhielten. Da näherten sich diesenigen, welche an derselben sestihielten, mehr der Brüdergemeinde, welche diese Kehre als ihren Mittelpunkt behauptete. Als der Unglaube eins brach, da erkannte man in der Brüdergemeinde eine Stütze des Glaubens.

Bon benjenigen aber, die fich burch die strengere Beise ber Bietisten hinsichtlich ber weltlichen Bergnügungen abgestofen fühlten. von fogenannten Weltleuten, die wenigstens die unschuldigen Mitteldinge als für sich und Andere erlaubt ansahen, und doch beswegen nicht zu den Ungläubigen gehörten, wurden oftmals die Herrnhuter und die Bietisten ohne Weiteres ausammengeworfen. So eiferte um das Rabr 1767 namentlich der bekannte Klensburgische Bargermeifter Claben in seinen historischen Monumenten gegen Bietiften und herrnhuter. Er rühmt die Flensburger Beiftlichen und insbesondere ben damals verstorbenen Propsten Lundius, daß fie bem Eindringen der Herrnhuter sich widerset hatten, und daß fie an denselben überhaupt fich nicht hinneigten. Dabei macht er Anspielungen auf Borfälle und Bersonen, die nicht mehr ganz verständlich find, aber zur Benüge burchbliden laffen, daß es an Freunden ber Brüdergemeinde nicht fehlte, ja, daß hin und wieder ein Bervortreten folder Freundschaft stattgefunden batte, welches Auffeben erregte. So fagt (7) er unter anderem, es batten Burger von Wens burg sich vorgenommen, ben Besenstiel hinter die Thur au ftellen, weil fie besorgt waren, ihre Frauen möchten von Jemandem auf Herrnhutische Irrwege verleitet werden. Auch führt er an, daß in Flensburg Bücher ber Brüdergefang viel feilgeboten worden, wie namentlich das 1754 gebruckte Buch: "Des evangelischen Lieberbuches betitelt Brübergemeinde zweiter Band enthaltend über taufend Lieder." Ferner fagt er, daß in einer ber benachbarten Städte, falls man bem Gerüchte Glauben ichenke, ein orthodoxos Praepositus beute nach ber Augsburgischen Confession predige, ein anberes Mal nach ben Herrnhutischen Principien bas Aufgebauete wieder niederreiße. Es ift zu vermuthen, daß auf die Stadt Tonbern gezielt wird, wo bamals ber Propft Balthafar Beterfen ftand. Bon ihm wird berichtet, daß er, auf gegebene Beranlassung burch einige Herrnhutisch Gefinnte, jahrelang die Concepte seiner Prebigten an die Ranglei habe einsenden muffen. (8) Den Beneral superintenbenten Struensee spricht Claben frei von bem Berbacht. daß er es mit der Brüdergemeinde halte: es liege die Corresponden besselben mit bem Grafen Zinzendorf aus bem Jahre 1742 por.

⁽⁷⁾ Claeden, Monum. pag. 636.

⁽⁸⁾ Burchardi, Ueber Synoben. S. 106.

Dieser habe ihn zu der Brüdergemeinde hinüberziehen wollen, Struensee habe aber alles abgelehnt. Wie es scheint, ist diese Anführung nicht ohne eine gewisse Absicht gemacht worden: wenigstens wurde nachher angenommen, daß durch die Berwendung Struensee's die Brüdergemeinde 1771 die Erlaubniß erhalten habe zu ihrer Niederlassung auf Tyrstruphof bei Hadersleben.

Einstweilen aber bestanden scharfe Berordnungen wider die Herrnhuter. Am 7. December 1744 war versügt worden, daß niemand zu geistlichen Bedienungen befördert werden sollte, der in den Seminarien oder Gemeindeorten der Mährischen Brüder sich dauernd aufgehalten oder studirt habe. Unterm 8. Januar 1745 wurde verordnet, daß diejenigen, welche das Land verlassen würden, um zu den Mährischen Brüdern zu gehen, ihrer zurückgelassenen Bestyungen verlustig sein sollten. Dergleichen Fälle waren vorgesommen. Conradi hatte im Sommer 1744 seinen jüngsten Sohn nebst dessen Insormator nach Marienborn in der Wetterau gehen lassen, wo damals die 1750 ein Hauptsitz der Brüdergemeinde war, und wo Zinzendorf sich häusig auszuhalten pslegte.

Diese strengen Berordnungen galten bis 1771, ba fie ben 20. December aufgehoben wurden, bald nachdem und in Folge davon, daß am 9. December 1771 den Mährischen Brüdern die Niederlassung bewilligt war. Die Brüdergemeinde erwarb nun das Domanialaut Tyrstruphof und erhielt sehr ausgebehnte Vorrechte. jedoch nur berjenige Theil ber Unität, ber sich nach bem Lutherischen Tropus zur Augsburgischen Confession hielte. Die Gemeinde sollte teiner anderen geiftlichen Inspection als ber ihrer eigenen Bischöfe unterworfen fein, sonst unmittelbar unter dem Könige und bem Cabinets-Ministerium stehen. Es sollte Redem erlaubt fein, sich zur Bridergemeinde zu wenden. Die Prediger der Gemeinde sollten mit benen bes Landes gleiche Gerechtsame haben, nur nicht befugt sein, außerhalb des Gemeindeorts Amtshandlungen vorzunehmen. Der Gemeindeort wurde völlig von dem Kirchspiele Tyrstrup ausgeschieden. Dazu tamen noch besondere Bergunstigungen und Befreiungen: Rollfreiheit, Freijahre für die Anbauer, Militärfreiheit u. a. Unterm 25. August 1772 wurde freilich eine Berfügung an bie Kirchenvisitatoren und die Prediger erlassen, ein wachsames Auge barauf zu haben, daß die ertheilten Borrechte nicht gemißbraucht würden, und daß, wenn etwas Bebenkliches sich ereigne, dies höheren Ortes anzumelden sei. Diese Verfügung that aber den Vorrechten selbst keinen Abbruch. (9)

Der nunmehr auf dem Vorwerke Tyrstruphof (10) erbaute Gemeindeort erhielt den Namen Christiansseld. Der Andau begann 1772, und am 13. November 1773 fand die Einweihung des geräumigen Betsaals der Gemeinde statt, wobei eine deutsche und eine dänische Predigt gehalten ward, gleichwie auch nachher beide Spracken im Gottesdienste üblich geblieden sind. Der Gemeindeort gehört zu der allgemeinen unitas fratrum, und hat die regelmäßige Versassung derselben. Die Gemeinde hat durch ihre Religiosität einen bedeutenden Einsluß auf die ganze Umgegend gehabt, was ganz bekannt ist, gleichwie dieselbe ebenfalls auf das Missionswesen in den dänischen Colonien, welches der Gemeinde zu Christiansseld übertragen ward, bedeutsam eingewirkt hat.

Nach der Angabe von Rhode lag die eigentliche und nächste Beranlassung zur Gründung dieses Gemeindeorts darin, daß ein gewisser Herr in Kopenhagen, welcher früher auf Reisen in Schlessen die Brüdergemeinde und ihre Einrichtungen näher kennen gelernt hatte, den Borschlag und Plan zu einer solchen Niederlassung hier zu Lande gegeben habe. Er bezeichnet diesen Herrn als ein Mitglied der Rentekammer Justizrath S. Diese Bezeichnung paßt aber nach den Staatskalendern auf niemand anders als auf den Committirten in der Rentekammer Justizrath Christian Schiönning. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß bei der Regierung die Rücksicht auf Förderung des Fabrikwesens allerdings von Einfluß gewesen sein mag auf die Bewilligung eines Etablissements der Brüdergemeinde. Aus den Eingangsworten der ertheilten Concession geht hervor, daß eine Borverhandlung mit der Brüder-Unität stattgefunden

^(*) Die Concession ber Brübergemeinde ift vollständig abgebruckt in Matthis, Kirchenversassung ber Herzogthümer Schleswig und Holstein. Bb. I, S. 346 bis 353.

^(1°) Tyrstruphof, anderthalb Meilen nördlich von Habersleben, etwa auf bem halben Wege nach Kolding gelegen, war ein alter Ebelhof, vormals im Besitze der abligen Familie Emmissen, später der Ranzauen. 1617 veräußert der Statthalter Gerd Ranzau das Gut tauschweise an den König Christian IV. Darauf pflegte der Hof verpachtet zu werden, dis er in sieden Parcellen zertge zum Berkause ausgestellt, der Verkauf aber nicht approbirt ward. Sieden Jahre später wurde dieses Vorwerk an die Brildergemeinde verkauft.

hat. Der bewollmächtigte Deputirte von Herrnhut Johannes Bractorius, der die Berhandlungen wegen der Niederlassung geführt hatte, wurde als der erste ordentliche Brediger der Gemeinde bestellt.

Der Gemeinbeort, in welchem am 1. April 1773 der Grundstein zu dem ersten Hause gelegt ward, und der ungefähr 700 Einswohner zählt, hat auf die Geschichte der Gewerksamkeit in dem nördlichen Theile des Herzogthums Schleswig einen förderlichen Einfluß ausgeübt. Die Brüdergemeinde hat in einem weiteren Umkreise, besonders an der Ostküste des Herzogthums, nicht wenige stille Anshänger. Dieselbe ist aber auch, was uns hier zunächst angeht, kirchengeschichtlich sowohl auf ihrem weiten Missionsselbe, als auch in ihren Erziehungsanstalten sur Knaben und sür Mädchen und "in der geistigen Pflege einzelner Seelen in der Zerstreuung unter anderen Consessionen durch Diasporaprediger" (11) wirksam gewesen.

Noch ehe die Niederlassung der Brüdergemeinde in Christiansfeld zu Stande tam, erhielt dieselbe ein Bethaus in Altona. Damit hatte es folgenden Busammenhang. (12) Gine Abtheilung ber Menoniten, die sogenannten Untertaucher, Immergenten ober Dompelaers, hatte im Jahre 1708 meist auf Kosten ihres Predigers Nacob Denner dort ein Bethaus erbaut. Nachdem die Gemeinde au bestehen aufgehört hatte, predigte Denner vor allerlei Buhörern noch bis Ausgang des Jahres 1745. Als er im folgenden Jahre ftarb, räumten bie Denner'ichen Erben ihr Rirchgebäude verschiebenen separatistischen Predigern ein, und zwar so, daß die Zinsen bes Capitals und die Reparaturkoften von den freiwilligen Gaben der Rubörer bestritten wurden, welche man am Eingange ber Kirche sammelte, ähnlich wie dies wohl in Nordamerika noch der Kall ist. Die Einnahmen waren aber allmälig nur gering geworben. Da wandten sich 1763 mehrere Freunde der Brüdergemeinde in Hamburg an die Denner'ichen Erben unter bem Anerbieten, ihnen einen geeigneten Mann für ihre Rirche zu verschaffen, ber bieselbe wieber in Aufnahme bringen könnte. Darauf ward eingegangen. Berrnhut wurde Georg Jacob Engelbach berufen, der vierzehn Jahre Brediger in Kron-Weißenburg, darauf Hofprediger gewesen war und

⁽¹¹⁾ Rahnis, Der innere Gang bes beutschen Protestantismus, I. Ausg. 3. Leipzig 1874. S. 237—247.

⁽¹²⁾ Bolten, Rirchennachr. v. Altona, I, S. 322 ff.

fich bann nach Herrnhut gewendet hatte. Er trat im September 1763 die Stelle zu Altona an. Der Propft Reichenbach baselbst mußte beshalb, indem die ftrengen Berordnungen wider die Herrnhuter noch bestanden, an die Staatsregierung Bericht erstatten. Darauf erfolgte unter bem 7. Nanuar 1765 eine Genehmigung ber Regierung. Die dabei gewählte Form war die: die Emmergenten wären tolerirt und batten die Freiheit, einen Brediger zu berufen. Da fie aber dieses Batronatrecht auf die Denner'sche Kamilie übertragen hätten, so könne nichts bawiber einzuwenden sein, wenn die selbe ben Prediger Engelbach berufe, obgleich dieser erkläre, daß er fein Menonit fei, sondern der Augsburgischen Confession beipflichte. Einer Bestätigung für ihn bedürfe es nicht. Die Berwendung ber gesammelten milben Beitrage stehe ber Gemeinde frei. Engelbach ging nach fünf Jahren zurud nach Herrnhut, wo er 1768 ftarb. Er hat aber zu Altona Nachfolger im Predigtamte gehabt, welche von der Brüdergemeinde babin gefandt worden find.

VII.

Veränderungen im Kirchenwesen und in den Amtsverhältnissen der Geiftlichen.

Der Zeitraum, welchen wir behandeln, brachte zwar nicht viele, aber doch einige wichtige Beränderungen in dem Kirchenwesen der Herzogthümer. Dieselben wurden herbeigeführt durch Landesherrliche Berordnungen und Bersügungen. Denn die Lage der Dinge hatte sich so gestaltet, wie es schon der vorige Zeitraum andahnte, daß es immer für die Kirche hauptsächlich darauf ankam, was die Landesherren zu verordnen und zu versügen für heilsam befanden; wobei es nicht zu leugnen ist, daß in dieser Periode verschiedene Landesherren regiert haben, denen das Bohl der Kirche persönlich am Herzen lag. Dabei war freilich ihre nächste Umgebung sehr von Seinsluß. Zu Ansang dieses Zeitraumes bemerkt man vorzugsweise den Sinsluß der Hopprediger, am Schlusse den des Ministers Struense in Kopenhagen, denn von Kopenhagen war und ward

immer mehr auch in kirchlichen Beziehungen das Schleswig-Holsteinische Land abhängig. Das Herzogthum Schleswig wurde nunmehr ungetheilt, mit Ausnahme des kleinen Glücksburgischen Lehnsdistrikts, von der Königlichen Linie beherrscht. Dieser Linie war auch der ihr zuständige Antheil von Holstein unterworsen, während für den Gottorsischen Antheil des Herzogthums Holstein der Schwerpunkt in Kiel lag, zumal während der Regierung, des Herzogs Carl Friederich. Aber auch noch später war es so, als die Regenten dieses Landestheils in Rußland waren, weil Kiel der Sitz der Regierungsbehörden blieb, also hier die Berwaltung des Gemeinwesens in kirchelicher wie in weltlicher Beziehung ihr Centrum hatte. Das kleine Plönische Fürstenthum ging seinen eigenen Weg, die dasselbe noch vor Ablauf unserer Periode zu bestehen aufhörte.

Die Ordnung des Gottesdienstes blieb im Allgemeinen während bieses Zeitraumes die altheraebrachte. Es blieben namentlich die alten Resttage, bis 1771, also zu Ende unserer Beriode, eine bebeutende Verminderung berselben verordnet ward, und zwar nicht nur im Königlichen Landestheile, sondern gleichzeitig auch in bem Groffürstlichen Antheil, deffen Bereinigung mit dem übrigen Lande bamals bereits eingeleitet war und in naher Aussicht stand. gingen neun Festtage jährlich ein, nämlich ber bisber gefeierte britte Tag der drei hohen Feste, ferner die Festtage der Heiligen drei Rönige, Maria Reinigung, Johannis des Täufers, Maria Heimfuchung, Michaelis und Allerheiligen. Die zulett genannten fechs Tage find indeffen, wenn auch ihre firchliche Feier schon seit einem Sahrhundert abgestellt ift, noch im täglichen Leben, als eine für mande Beziehungen nicht unwichtige Bezeichnung von Reitabichnitten, ausgezeichnetere Ralendertage geblieben. Man sieht daraus, daß die alte Kirche, wie vorbin an seinem Orte (1) bemerkt worden, es wohl perstanden hatte, sich ihre Tage zu wählen, welche bequeme Rubepuntte abgeben konnten. Es war freilich die religiose Bedeutsamkeit biefer Tage icon vorlängst mehr in den Hintergrund getreten. Das Reft der Berfündigung Maria wurde auf den Sonntag Jubica verlegt, und dabei verfügt, daß beffen Texte an diefem Sonntage ju Grunde zu legen maren, mas jedoch wenig Beachtung gefunden bat. Das Reformationsfest, sonft auf Allerheiligen gefeiert,

⁽¹⁾ Siehe Bb. II, S. 286.

wurde auf den ersten Sonntag nach dem ersten November verlegt. (*) Das hundertjährige Jubelfest der Reformation war 1717 mit besonderer Feierlichkeit begangen worden.

Un außerordentlichen Festen, welche in ber zweiten Sälfte biefer Beriode stattgefunden haben, find folgende zu bemerken. Um 22. März 1714 ein öffentliches Dankfest, gefeiert wegen Aufhörens ber Beft, die in Holftein und besonders in Hamburg geherricht hatte und gegen 30,000 Menschen weggerafft haben soll. Am 14. November 1720 wurde auf Königlichen Befehl ein Dankfest gefeiert für ben Abschluß des Friedens mit Schweden; wobei wir bemerken, daß ber Friede diese ganze Periode hindurch erhalten blieb und über bieselbe hinaus bis 1801. Im Rahre 1730 ward hier wie in anderen Ländern des Protestantismus das 200jährige Rubelfest der Uebergabe ber Augsburgischen Confession feierlich begangen. Dach Röniglichem Befehl war bazu ber britte Sonntag nach Trinitatis, als ber 25. Juni, bestimmt, und babei verfügt, daß zum Eingang ber Brebigt die Worte Matth. 10, 31, 32. erklärt und barauf die Gemeine zum Dank ermuntert werben sollte. Der Herzog Carl Frieberich von Holftein verordnete zur Feier drei Tage, den 25., 26. und 27. Juni. Darauf waren noch am 28. und 29. Juni in Riel besondere akademische Keierlichkeiten, und es wurden von den vier Facultäten fünfzehn Doctoren promovirt. Auch im Blönischen fand auf Befehl bes Berzogs Friederich Carl eine breitägige firchliche Feier statt.

Im Jahre 1748 wurde auf Königlichen Befehl am 28. und 29. October ein breihundertjähriges Jubelsest geseiert wegen Gelangung des Oldenburgischen Hauses auf den Dänischen Thron. Der erste Tag war für die kirchliche Feier bestimmt, am zweiten Tage wurden Schulseierlichkeiten veranstaltet. Daß noch keine 300 Jahre vergangen waren, seitdem die Herzogthümer Regenten aus dem Oldenburgischen Hause gehabt hatten, und daß hier eigentlich erst 1760 eine dreihundertjährige Erinnerung daran hätte geseiert werden können, das scheint unbeachtet geblieben zu sein. Dahingegen wurde 1760 ein Jubelsest wegen der vor hundert Jahren dem Könige von Dänemark übertragenen absoluten Souveränetkt

⁽²⁾ Man vergleiche barüber bie Bemertungen in Litblert, Rirchl. Statifit Holfteins, S. 71.

angeordnet auf den 17. und 18. October, und dazu als Texte bestimmt: 1. Könige 2, 4; Psalm 18, 50. 51; Hiob 36, 7; 1. Kön. 8, 66. Sowohl im Herzogthume Schleswig, wie in dem Königlichen Landestheile von Holftein fanden viele Feierlichkeiten statt. Man sindet nicht, daß sich Stimmen erhoben, welche es ausgesprochen hätten, daß diese Feier die Herzogthümer nicht anginge. Das lag nicht in dem politischen Geiste der damaligen Zeit, welche dem Cultus des Absolutismus und dem Interesse der Dynastie zusgewendet war.

In den Jahren 1623 und 1736 (3) erschienen michtige Berordnungen wegen gebührender Heiligung der Sonn- und Feiertage, im Jahre 1741 über die sogenannten Conventifel oder geistlichen Privatversammlungen, welche kein Laie ohne Borwissen des Predigers halten durste. (4) Diese Kirchenverordnungen haben dis in unsere Tage Gültigkeit behalten.

Eine bedeutsame Veränderung in der Liturgie ersolgte zu Ende des siebenzehnten Jahrhunderts in Gemäßheit von Synodalschlüssen. Bei dem Gottesdienste war noch immer nicht wenig Lateinisches gebräuchlich. Die Beschlüsse der Synode von 1691 geboten die Abstellung desselben in folgendem Wortlaute: "Was sonst aber in den Kirchen und bei Leichenbegängnissen bisher etwa lateinisch ist, soll hinführo deutsch sein; die Litanei auch an allen monatlichen Bußtagen ohne Reime gesungen werden; Niemandem aber bei der Communion eine besondere Musik vor Anderen zu Ehren angestellet werden."

Aus den Synodalacten von 1691 ist ferner zu erkennen, daß bie Consirmation (5) noch nicht allgemein eingeführt gewesen sein kann, denn sonst wäre es nicht nöthig gewesen, durch die Beschlüsse

^(*) Gemeinschaftliche Berordnung wegen ber Gottesfurcht u. s. w. vom 14. December 1623 im Corp. Const. I, 244. Königliche Berordnung vom 16. April 1736 im Corp. Const. I, 301 ff.

⁽⁴⁾ Königl. Berordnung vom 13. Februar 1741 im Corp. Const. I, 328. vgl. Lüblert, § 34.

⁽⁵⁾ Fald, Ueber die Confirmation, im N. Staatsb. Mag. I, S. 533 u. 943. II, S. 668 ff. Callifen, Anleitung zur Kenntniß der Kirchemberordnungen, S. 114. Der Hauptschrift über die Confirmation von M. Trogilus Arntiel, Pastoren und Propsten zu Apenrade, deren erste Ausgabe 1693 und die zweite 1698 erschien, haben wir früher schon gedacht.

bieser Synobe einzuschärfen, daß die Consirmation nirgends unterlassen werden solle, so wenig in den Städten wie auf dem Lande. Dieselben Beschlässe versügten, daß die Examina der Consirmanden, wo zwei oder drei Prediger wären, in der Woche vor dem Sonntage, da die Consirmation geschehen solle, angestellt werden müßten, und zwar von demjenigen Prediger, den jeder zu seinem Beichtwater erwählen wolle. Die Consirmation solle aber nach altem Gebrauche den Pastoren allein zustehen. Eine eigentliche Vorbereitung der Consirmanden war damals noch nicht angeordnet. Die wiederholten Synodalschlüsse wegen Einführung der Consirmation bewirkten indessende von 1707 dem Flensburgischen Vice-Propsten Hoher Englich aufgegeben werden, darauf zu sehen, daß die in dortiger Propstei ungeachtet der wiederholten Synodalbeschlüsse noch immer nicht allgemein eingeführte Consirmation unweigerlich beschafft werde.

Die Beschlüsse berselben Synobe von 1691 schärften es gleich falls ein, daß wo auf dem Lande den Diaconen obliege, Schule zu halten, sie dies selbst verrichten müßten, keinesweges aber Fug und Wacht haben sollten, einen Anderen dazu zu bestellen.

Um biefelbe Zeit fangen bei uns an manchen Orten bie Ministerialfirchenbücher erft an, wie bas Studium ber Rirchenarchive zeigt, über welche wir im Allgemeinen bemerken, daß man in ben älteren Zeiten für dieselben nur eine Trube gehabt hat, die so genannte Kirchenlade. Dieselbe ward manchmal in ber Kirche, aber anderwärts auch wohl im Pastorate ausbewahrt. Der Umfang ober vielmehr der Inhalt der Kirchenarchive war unbedeutend. große Papiermasse, wie sie sich jett in den meisten Rirchenardiven findet, ist erst in neuen Zeiten hineingekommen, und unser Rabr hundert hat gewiß zwei Drittheile zu den Bestandtheilen dieser Ardive geliefert. hie und ba hatte man auch in ben Kirchen Wandidrante, in benen viele Baviere vermodert und von Feuchtigkeit verzehrt fein mogen, daher wurde d. d. Gottorf den 12. April 1803 die Erlaubnik er theilt, daß die Prediger selbst die Archive in Händen baben möchten. Die Ordnung der Archive richtet sich jetzt nach einem vorgeschrie benen Schema, beffen Datum in ber Beschichte ber Rirchenardine Epoche macht. Wegen Aufbewahrung ber Kirchenbücher ift eine Berfügung erschienen d. d. Friedrichsberg ben 27. August 1802.

Aber schon in einer Berordnung, gegeben zu Jzehoe den 13. September 1646, wurde besohlen, Kirchen-Register zu halten. Dennoch sind sie aber wohl an den wenigsten Orten damals zu Stande gekommen, die meisten erst in der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts; in den Städten jedoch sindet man durchgehends ältere Register. Diese alten Register sind aber, zumal auf dem Lande, sehr mangelhaft gesührt; zum Theil sind sie zugleich als Pebungsregister benutzt worden, und man möchte glauben, wenn man sie näher betrachtet und untersucht, daß sie wenigstens bisweilen allzemach aus Hebungsregistern entstanden sein mögen. (6)

Gebenkt man der theologischen Richtungen und der daraus bervorgegangenen Streitigkeiten, welche die vorhergebende Zeit erfüllten, so ift anzuerkennen, daß in der zweiten Balfte unserer Beriode wir im Ganzen aus der Zeit der theologischen Fehden beraustreten, die so lange in der Landeskirche gedauert hatten. Die perschiedenen Richtungen waren freilich nicht untergegangen, aber wenigstens tam es zu solchen Ausbrüchen nicht mehr, wie man früher gewohnt geworden war. Auch war der Streit, falls es bazu tam, bei weitem nicht so umfassend wie ehedem. Der vorhin so febr angefeindete Bietismus hatte sich innerhalb der Rirche selbst Anhänger und Freunde erworben, nachdem derfelbe manches Anftökige abgestreift hatte und gewissermaßen geläutert war. Männer ber Hallischen Schule gelangten zu höheren firchlichen Memtern, ja, fie hatten dieselben eine Zeitlang vorzugsweise inne, und es waren unter ihnen hin und wieder solche, die entschieden einer praktischen Richtung folgten. Dieses erhellet für ben Königlichen Landestheil zur Benuge icon aus dem Borftebenden. Für die Fürstlichen Kirchen in Holstein blieb aber Oberaufseher, auch nachdem die in Schleswig an den Rönig gefommen waren, der befannte Muhlius, den wir bereits aus der vorigen Periode kennen gelernt haben durch seine Streitigkeiten mit den Roniglichen Generalsuperintendenten Schwart und Daffovius, die ihn des Chiliasmus und Bietismus beschulbiat batten. Dieser übrigens sehr gelehrte Mann lebte seit 1712 in Riel bis zum 7. December 1733, da er in seinem 68. Jahre mit Tode abging. Länger als 35 Jahre war er Generalsuperintenbent gewesen, augleich seit 1695 Professor der Theologie, also fast 40 Nahre

⁽⁶⁾ Callifen, Anleitung 3. Renntnig b. Kirchenverorbn., S. 226, Anm. 31.

lang, an der Universität zu Kiel. Es ist leicht zu ermessen, wie groß der Einsluß dieses Mannes durch seine Amtssührung gewesen sein muß. Dazu kam die Autorität des sehr religiösen Herzogs Carl Friederich, der seit 1727 sich wieder in Holstein aushielt. Dieser Herzog hat übrigens verordnet 1734, daß für seine Lande die Concordiensormel, der man sich sonst im Fürstlichen Landestheile nicht gewogen gezeigt hatte, und die hier noch immer nicht eingesührt war, wie es im Königlichen Antheil schon seit 1647 der Fall gewesen, nunmehr als symbolisches Buch sortan gelten solle. Zu diesem Ende ließ er einen neuen Religionseid für die Prediger seines Landes aussehe.

llebrigens vernimmt man im Fürstlichen Landestheile von theologischen Streitigkeiten aus diesem Zeitraume eigentlich nichts. Dieses Gebiet war, wenngleich in Holstein noch ziemlich ausgebehnt, boch in Ansehung der Zahl der Kirchen und Prediger nicht von bedeutendem Umfange. Jene Zahl überstieg nicht dreißig, diese nicht fünszig. Das Staatswesen war so angeordnet, daß die ganze Berwaltung von Kiel aus leicht übersehdar war, und von dort aus bestimmt und geleitet werden konnte.

Noch mehr war dies der Fall in dem kleinen Plönischen Fürstenthume, welches dis 1761 noch bestand mit nur elf Kirchen und zwölf Predigern. Die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten war hier dreißig Jahre lang in den Händen eines sehr verdienten Mannes, des Superintendenten M. Petrus Hansen, der in seinem Kreise mit vielem Segen gewirkt hat. Er war geboren zu Schleswig den 6. Juli 1686. In dem Kirchenbuche zu Nübel nahe bei

⁽⁷⁾ Im vorigen Bande S. 215 haben wir uns nicht glücklich ausgedrück, als ob Lau in seiner Resormationsgeschichte die Einstihrung der Concordiensformel als Symbol in den Herzogthümern überhaupt geleugnet habe, während das nur sür jene älteren Zeine gilt. Derselbe hat in seiner Uedersicht unsern Landeskirchengeschichte, gedruckt in Herzog's theologischer Real-Encyslopking. Supplementdand von 1866, S. 706 ausdrücklich anerkannt, daß die Concordienformel als symbolisches Buch eingeführt ward 1647 im Königlichen und 1734 im Großfürstlichen Antheile. Nach einem späteren Formular des Eides werden aber die Prediger nur auf die ungeänderte Augsburgische Consessionerben aber die Prediger nur auf die ungeänderte Augsburgische Consessionerben aber die Promel ist durch Reservit von 1764 bestimmt worden. Dit Recht sagt Kald in seinem Handbuch III, S. 696, daß die späteren Aenderungen im Kormular des Predigereides ossendar die Bedeutung nicht haben können, des dadurch symbolische Bücher ihre Krast verlieren, da es mit der protestantischen Lehre unvereindar sein würde, wenn der Regierung in Angelegenheiten dieser Art eine Entscheidungsbesignis beigelegt würde.

Schleswig, wohin das Dorf Berend eingepfarrt ist, steht folgende Notiz ihn betreffend: "Der seel. Plönische Superintendent und Hofprediger Veter Hansen, aus Schleswig von armen Eltern gebürtig, ist in Berend Schulmeister gewesen, konnte sich aber mit den Bauern nicht stellen, daher sie ihn abdankten, worauf er durch Borschuld des seel. Generalsuperintendenten Sandhagen in die Schleswiger Domsschule kam und von daher nach Kiel nebst Professor Königsmann und Herrn Steinhammer aus Breckling "uppet Holt", (8) welcher in Friedrichsstadt Prediger ward. Herr Hansen ist den 23. März 1760 gestorben."

Was die äußere Stellung der Geistlichkeit anlangt, so blieb sie in diesem Zeitraume im Gangen bieselbe, wie sie in den beiben vorhergehenden Berioden seit der Reformation gewesen war. Beiftlichen blieben in dem Besitze der ihnen zugewiesenen Ginfünfte, wie der ihnen zugesicherten Freiheiten. In der zweiten Balfte des siebenzehnten Jahrhunderts wurden viele Rircheninventarien errichtet ober doch vorschriftsmäßig berichtigt, welche die Besitzungen ber Rirchen und die Ginfünfte der Kirchenbedienten verzeichneten. Aber erst durch Berordnungen aus dem Jahre 1763 wurde für Schleswig wie für Holstein diese Angelegenheit durch Berordnungen genau regulirt. (9) Die alte Kirchenordnung hatte bei ber Reformation die geistliche Ammunität als Freiheit von bürgerlichen Lasten und Abgaben garantirt mit ben Worten "bat se van aller beschattinge onde beschweringe frue syn schölen". Allein die neuere Beit hat in biese Steuerfreiheit, welche als pars salarii angesehen werden mußte, so viele Eingriffe gemacht, daß mit Recht von den Betheiligten gefagt worden ist, die ehemalige Ammunität der Brediger oder Freibeit derfelben von allen bürgerlichen Laften sei "fast bis zum bloßen Schatten und leeren Namen herabgefunken", (10) indem den Geistlichen außerorbentliche Abgaben an ben Staat nach und nach auf-

^(*) Dies ift ber Name einer Kathe bei Breckling in bemfelben Rübeler Kirchspiel, welche Erich Steinhammer besaß, ein geborener Schwebe. Johann Steinhammer wurde 1704 ber erste Compastor und zugleich Rector zu Friedrichfadt und ftarb 1716. Jensen, Kirchl. Statistik v. Schlesw., S. 1302.

⁽⁹⁾ Callifen's Unleitung, Ausg. 2. S. 262.

⁽¹⁰⁾ Libbert, Kirchl. Statistit Holsteins, S. 94 ff. Bergl. J. Schuberoff (Superintenbent zu Konneburg), Bericht an das beutsche Bolt liber die Befreiung der protestantischen Geistlichen von blirgerlichen Leistungen und Lasten. Leiwzig 1816. Callifen's Anleit. S. 312 ff.

erlegt worden sind. Bei den neueren Verfügungen wegen Ausiehung ber Ländereien der Kirchenbedienten zu den außerorbentlichen Laften und Abgaben (11) ist von dem Grundsate ausgegangen, daß diese Lasten von dem Brediger als Nutnießer der Ländereien abzuhalten find. Die erste Beeinträchtigung erlitt die Steuerfreiheit ber Probiger 1710, wo eine Kriegssteuer ausgeschrieben warb, zu ber auch die Geistlichen herbeigezogen wurden und zwar in sehr brüdender Weise. So mußte 3. B. der Propst zu Segeberg 400 Mart zahlen, und die Einhebung der Steuer geschah durch militärische Execution gegen die Säumigen. Daß die Synobe von 1711 bagegen Borstellungen machte und Protest erhob, blieb vergebens. Gleichzeitig war eine eigenthümliche Bersonalsteuer ausgeschrieben, eine Berrndenund Fontangen Steuer. Da nun aber nach bamaligem Brauche die Geiftlichen fast alle Perruden trugen, so waren sie natürlich auch dieser Steuer unterworfen. Hart war es aber, daß eine Pro biger - Wittwe in Segeberg für bie noch aufbewahrte alte Perride ihres verstorbenen Mannes diese Steuer erlegen mußte. (12)

Um dieselbige Zeit war von vielen Orten her ernstliche Alage über die Niederlegung der Hufen durch die Gutsbesitzer, und das dadurch die Einkünfte der Prediger erheblich geschmälert würden. Die Synode von 1711 nahm sich der Sache an. So waren 3. B. von 103 Hufen im Kirchspiele Lütgenburg 41 niedergelegt, in Sörup 8 u. s. w.

In diesem Zeitraume besessigt sich aber in manchen Gegenden des Landes, besonders im Herzogthume Schleswig, die Ansicht und die Angewöhnung, daß die Predigerstellen, zumal auf dem Lande, aber auch selbst zum Theil in den Städten, gewissermaßen als erblich in einer Familie betrachtet wurden. Man sand es damals eigentlich in der Ordnung, daß es so gehalten würde. Der Sohn sollte dem Bater nachfolgen; war kein Sohn da, so sollte doch eine Tochter bei dem Dienste bleiben, also der Schwiegerschn solgen. Waren die Kinder noch unerwachsen, so hatte die Wittwe des verstorbenen Predigers bestimmte Aussicht, die Ehefrau des Nachsolgers ihres Mannes zu werden. In Folge davon hat die Prediger

⁽¹¹⁾ Berfügungen vom 27. Juli 1810 n. 5. Januar 1811. Fald, Hand. b. S. Hechts III, S. 709 ff.

⁽¹²⁾ Burchardi, Ueber Spnoben, S. 72.

geschichte bes Herzogthums Schleswig und vorzüglich in bem nordlicheren Theile desselben einen ganz eigenthümlichen Charafter, sie wird fast eine Kamiliengeschichte, und es sind sehr viele Beisviele bavon vorhanden, mit welcher Zähigkeit man die Familie berücksichtigte und fie bei bem Dienste zu conserviren strebte. Dabei lag allerdings zugleich ein Grund und Anlag in ber ökonomischen Beschaffenheit ber Bredigerftellen, die außer in den Marschlandschaften von Alters her hauptfäclich auf den Betrieb einer Landstelle fundirt waren. Jensen (13) hat in seiner Kirchenstatistik in lehrreicher Weise sich barüber ausgesprocen: "Die Gebäude waren bis auf wenige Fach Gigenthum bes Predigers. Die Einlösung betselben, die Abfindung hinsichtlich bes Lanbertrags, die Anschaffung des Inventars waren in jenen gelbarmen Zeiten nicht Jebermann's Ding, so bag es taum anders au machen war, als daß ber Sohn, die Tochter, die Wittwe beim Dienst bleiben mußte. Die Gemeinden saben es aus Anhänglichkeit gegen die Prediger und ihre Familien gern, daß es fo gefcah; Ueberfluß an Candidaten war ohnehin nicht; die Prediger selbst hatten natürlich nicht weniger benselben Bunsch. Es wurde Sitte, baldmöglichst den Sohn sich noch bei Lebzeiten adjungiren zu lassen. ober einen Abjuncten anzunehmen, unter ber Bebingung, daß er Schwiegersohn bes Hauses werde; war die Gemeinde es so zufrieden. so tam es zu keiner weiteren Wahl; es bedurfte nur Königlicher Beftätigung; die Nachfolge im Amte verstand sich für die Adjuncten von selbst. Ging es nun so ein Jahrhundert oder anderthalb, vielleicht zwei Rahrhunderte, wie an vielen Orten, so ward nachber, wenn die Familie ausstarb, an keine Wahl mehr gedacht; es war nicht nachzuweisen, daß Wahlgerechtigkeit gewesen; aus der Königlichen Bestätigung ward nun Königliche Ernennung." —

Die Kirchenordnung von 1542 geht in Rücksicht auf die Besetzung der Pfarren von der Boraussetzung aus, daß den Gemeinden das Recht der Predigerwahl zustehe. Es heißt darin wörtlich: "Bor einer Kerken eines Deners van nöden syn wörde, den schal man erst van Sade na dem Erempel Christi bidden, darna mögen de jennen, de des tho donde hebben, mit erem Praweste einen erwelen, den se dartho geschickt erkennen." Doch im solgenden Jahrhundert verloren zahlreiche Gemeinden, ja in einzelnen Gegenden alle, die

⁽¹⁸⁾ Jensen, Kirchl. Statist. bes Herzogth. Schlesm., S. 96 ff.

Bahlfreiheit. Die Ursachen dieser Umwandlung der Bahl in unmittelbare Ernennung find sehr verschiebenartig gewesen, die bandt sächlichste und allgemeinste Ursache bes Berluftes ber Wahlgerechtige keit ber Gemeinden lag aber in dem absolutistischen Geiste ber öffentlichen Berwaltung überhaupt, und mit Grund wird der Generalsuperintenbent Dr. Klot ber Beförberung ber Absolutie beschuldigt. Derselbe hatte bas Beispiel von Dänemark (14) vor Augen, wo nach ber Gründung ber absoluten Souveranetat ber Lönigsmacht die Prediger überhaupt nicht mehr durch Bahl berufen wurden, so baß nach Wegfall ber positiven Wahlgerechtigkeit nur eine sogenannte negative Wahl ober die Exclusive aus besonderen Gründen (16) übria blieb. Obaleich bemnach während des siebenzehnten Rahr hunderts die Wahlfreiheit vieler Gemeinden fic verloren batte, so verblieb doch dieselbe noch einer großen Anzahl. (16) Indessen wurde bie Gemeindewahl, wozu wohl nicht selten Ungehörigkeiten Ber anlaffung gegeben haben mogen, in verschiebenen Beziehungen eingeschränkt und genauer normirt. Schon König Friederich IV. verordnete unterm 3. August 1723, daß bei Bredigerwahlen, es sei in ber Stadt ober auf dem Lande, besonders auf die eingeborenen Landeskinder, wenn sie mit Anderen von gleicher Gelehrsamkeit und Tüchtigkeit befunden würden, vor Auswärtigen vorzüglich ressectirt werben solle. Zugleich wurde in dieser Berordnung bestimmt, das Reiner zur Wahl präsentirt werden dürfe, der nicht seine vollen 25 Jahre zurückgelegt habe. Dennoch tamen auch in der Folgezeit noch viele Ausländer hier ins Amt. Wo der König das Brafen tationsrecht burch ben Gemeindevorstand und die Bröpfte ausüben ließ, wurde letteren unterm 12. November 1738 aufgegeben, die Brafentirten zur unmittelbaren Genehmigung anzuzeigen. Bleiches wurde am 17. December selbigen Jahres ben Magistraten in ben Städten und den Rirchencollegien auf bem Lande, welche im Befitze des Brajentationsrechtes waren, Landesberrlich anbefohlen.

⁽¹⁴⁾ Für das Königreich Dänemark verweisen wir in dieser Beziehung auf "Theologist Tidssfrift", herandzegeben von Dr. Scharling und Dr. Engelstoft, auf die lehrreiche Abhandlung von Lehterem: "Om Bestistelse af Kirken Tjenere i den danste Kirke fra Resormationen til vore Tider." Bo. V, S. 145—224. A. L. J. Mickelsen, tleber die Predigerwahl in Schleswig-Holftein. Riel 1841.

⁽¹⁵⁾ Bgl. Pontoppitan in seiner Kirchen-Biftorie IV, 27.

⁽¹⁶⁾ Lublert, Kirchl. Statift. Holfteins, §§ 59 u. 60. Jenfen, Kirchl. Statift. v. Schleste., S. 91 ff.

Imaleichen ward dies ben 27. Mai 1746 ausgebehnt auf die Bräsentirten zu benjenigen abligen Kirchen, die zu den Unterconsistorien gelegt waren, so daß auch die Patrone solcher Kirchen fortan die wirkliche Präsentation und Anstellung der Wahlpredigten nicht voraunehmen hatten, ebe die Subjecte, welche die Batrone zur Wahl au ftellen gedächten, durch die Bisitatoren an den König einberichtet worden, und die Königliche Approbation erfolgt wäre. Dieses bezog fich speciell auf einige Holsteinische ablige Kirchen; die allermeisten abligen Batrone, beren Kirchen nicht zu gewissen Bropfteien gebörig waren, behielten indessen die Freiheit, auch obne böhere Approbation au prafentiren. War nun hiemit freilich für bie Mehrzahl ber Bablftellen die wirkliche Brasentation von der Königlichen Genehmiaung abhängig gemacht, so ist boch nur in seltenen Fällen bavon Gebrauch gemacht worden, eine Brasentation zu cassiren ober abzuändern. Die sämmtlichen Landpredigerstellen der Memter Sadersleben, Flensburg, Sonderburg, Die meiften im Umte Gottorf werben nicht mehr burch Gemeindewahl besetzt. Im Amte Habersleben fand die Predigerwahl noch statt bis in die Mitte des siebenzehnten Rahrhunderts. (17) Im Brebstedtischen gab unterm 30. März 1695 eine Königliche Constitution die Wahlfreiheit wieder zurud. In Garding wurde das Wahlrecht 1603 durch förmlichen Antauf wiedererlanat.

Die Form gestaltete sich übrigens in den einzelnen Ortschaften nach den eigenthümlichen Berhältnissen berselben und nach dem Herkommen nicht wenig verschieden. In den älteren Zeiten ließ berjenige, der das Präsentationsrecht hatte, also in den Aemtern der Amtmann und Propst namens der Landesherrschaft, in den Städten der Magistrat, bei den adligen Kirchen der Patron, an einem vorher bekannt gemachten Tage den Präsentirten vor der Gemeinde predigen. Darauf wurde es Sitte, drei zu präsentiren, welche an drei verschiedenen Sonntagen predigten, dann gestalteten sich in neueren Zeiten, wie es noch jetzt gebräuchlich ist, die Wahlen so, daß die drei Predigten an Sinem Tage gehalten wurden. Der Gewählte erhielt einen Vocationsbrief in den Königlichen Nemtern im siebenzehnten Jahrhundert von dem Amtmanne, während früher die Gemeinden durch ihren Vorstand die Vocation gegeben hatten.

⁽¹⁷⁾ Rhobe, Saml. S. 348, führt für 1659 bas Beifpiel von Stepping an.

So 3. B. war in Biöl die Bocation des Christian Martini, bisherigen Diaconus, zum Bastorat den 4. Juni 1613 von Awölfmannern und Rirchen - Juraten unter bem Inflegel bes Rirchfpiels ausgestellt und zu "mehrerer Befraftigung" von ben Rirden - Bifitatoren, dem Amtmanne und Bropften, unterschrieben. Die seines Nachfolgers Paulus Fabricius hingegen war ausgestellt ben 14. Do tober 1653 im Namen bes Königs als Batrons ber Kirche. (18) Am Schlusse des Jahrhunderts wurde solcher Bocationsbrief, der die Bestallung vertrat, von bem Amtmanne allein ausgefertigt als bem Landesherrlichen Oberbeamten. So 3. B. für Beinrich Brummer als Paftor zu Habbebye bei Schleswig ben 22. Mai 1693 von bem Landrath und Amtmann zu Gottorf, Hutten und bes Schleswig'ichen Domcavitels Raspar von Buchwald auf Muggesfelde, worin es heißt: "Nachdem berselbe seine Brobe-Bredigt gethan, barob bie fämmtlichen Kirchspielsleute ein gutes Bergnügen gehabt, auch nach geschehener Berufung zur ordentlichen Babl, sowohl die Fürstlichen. bes Amtes Gottorf, als anderen Unterthanen, wie auch bie Melteften und Geschworenen auf seine Berson einhellig gestimmet, benselben au ihrem Seelsorger erwählet und begehret: 3ch, nachdem foldes alles porbero ordentlich und geziemend geschehen, im Namen und von wegen Ihrer Sochfürstlichen Durchlaucht, meines gnäbigften Surften und Herren, Consens und Bewilligung dazu gegeben und benselben zu einem Kastoren besagter Thumb Capittels Kirche zu Habbebm wiederumb benennet, erwählet, angenommen und frafft dieses vociret бабе."

In beiden Landschaften Dithmarschens behielten seit der Reformation her die Gemeinden das Recht, ihren Prediger zu wählen, aber auf andere Weise in Süderdithmarschen, welches Königlich, als in Norderdithmarschen, welches Fürstlich war. In jener Landschaft stand der Landesherrschaft die Präsentation zu allen Pastoraten zu, und den Kirchenvorstehern nur zu den Diaconaten. Die Wahl selbst war aber unmittelbare Gemeindewahl. In Norderdithmarschen übten die Gemeinden selbst durch ihre Kirchenvorstehercollegien zu allen Predigerstellen das Präsentationsrecht aus, während hier die Repräsentanten und Gemeindevorsteher allein wählten. (19) Wegen der

⁽¹⁸⁾ Jenfen, Statistit, S. 98.

⁽¹⁹⁾ Bolten, Dithmarf. Gefc. IV, S. 399. Lübtert, Rirchl. Statift. Solfteins, § 59 u. 60.

Bredigerwahlen in Süberdithmarschen ward für nöthig gefunden, unterm 1. Februar 1717 eine Berordnung zu erlassen, daß niemand seine Freunde und Berwandte oder sonst zu ihm in naher Connexion Stehende präsentiren sollte, und daß solche Personen nicht berechtigt sein sollten, in die Wahl aufgenommen zu werden. Dabei wurde auch verfügt, daß durch Zettel gewählt werden müßte. Es scheint danach, als ob den verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Berbindungen zu viel Einsluß gestattet worden war. (20)

Die icon vor Ablauf des siebenzehnten Jahrhunderts burchgebends feststehende Regel, daß für die Wahl brei Candidaten präsentirt wurden, erlitt bei ein vaar Kirchen in Holstein eine besondere Ausnahme, daß statt drei Candidaten vier ober gar fünf zur Wahl gestellt wurden. Wir wollen darauf näher eingehen, weil es über die ganze Materie Licht zu verbreiten geeignet ift. Es waren namentlich Neukirchen im Lande Olbenburg und die Kirche zu Bovenau. Es hatte seinen Grund in ben Com = Patronatsverhältnissen. Bur Babl in Neukirchen prasentirten die vier Güter Siggen, Satjewit, Siggen hatte ehemals das Löhrftorf und Burau jedes Ginen. Batronatrecht allein gehabt. Nachher wollten die anderen Güter baran Theil nehmen. Satjewitz war von Siggen abgelegt, Löhrftorf von Buttlos, Bürau von Gaarz. 1642 den 22. Kebruar ward der Baftor Otto Flor erwählt von Margaretha Ranzau auf Satjewitz. Wulf Ranzau zu Siggen, Wulf vom Damme zu Bürau, Detlev Brodborff zu Gaarz und Joachim Ranzau zu Löhrstorf machten eigene Ansprüche. Der Herr von Gaarz hatte ein Recht wegen des Dorfes Gödbersdorf, welches nachher an Siggen tam, fo daß Siggen nun zwei Bota hatte. Man schickte ben Erwählten nach Rostock, wo er examinirt und ordinirt wurde. Claus von Qualen auf Siggen behauptete noch um 1656 ben Bortritt gegen ben Gutsbefiger auf Bürau, ber älter war und bem jungeren nicht nachstehen wollte. Dem Otto Flor konnte keine Bocation ausgefertigt werben, sondern er erhielt von den drei Compatronen drei Specialschreiben, worin Jeder seinen Confens erklärte, und womit er an den Generalsuperintendenten Dr. Klot zum Eramen und

^(2°) Die betreffenden Berordnungen vom 5. Juli 1605, vom 27. Februar und 30. December 1624 und vom 22. October 1678, und mehrere Berfügungen die Bablen betreffend finden sich, so weit sie Königliche sind, im 2. Bande des Corp. Const. Holst.

zur Ordination gesandt ward. Sein Sohn und Nachsolger Johann Christian Flor wurde 1710 von der Gemeinde erwählt, welcher die Wahl übergeben ward, weil die Compatrone sich nicht einigen konnten. 1719, 1724, 1742, 1760 wurden nur drei zur Wahl gestellt.

Zu Bovenau sand ein ähnliches Verhältniß statt. Das Patronatrecht an dieser Kirche war ursprünglich bei Kluvensiel. Schon vor 1533 ward bei einer Erbtheilung unter den Söhnen des Bendix Sehestedt von Cap der Hof Groß-Nordsee angelegt auf einem Plaze, wo ein zu Flemhude eingehfarrtes Dorf lag. Er sand sich aber mit Flemhude ab, hielt sich zur Kirche in Bovenau und ward Com-Patron. Segen 1564 wurde von Groß-Nordse Kronsburg abgelegt, so wie 1554 von Kluvensiel Osterrade. So entstanden vier Compatrone. Das Gut Bosse hatte aber wegen des hieher eingepfarrten Rolfshörn kein Compatronatrecht. 1729 predigten sünf Präsentirte zur Wahl; 1733 aber und 1743 nur drei; 1766 aber vier.

In dem Borbergebenden ist beiläufig der firchlichen Gemeinde Berfassung wiederholt gedacht worden. Wir wollen baber nicht unterlassen, hier einige turze Bemerkungen in biefer Beziehung einzufügen, um diesen Bunkt für die Herzogthümer überhaupt nicht unberührt zu lassen. Die Gemeinde-Berfassung ließ bier an manden Orten viel zu wünschen übrig. Jedoch war dieselbe in einigen Gegenden mehr entwidelt als in anderen. Die Marschlandschaften hatten die am meisten ausgebildete Berfassung, mahrend die adligen Distrikte bagegen biejenigen waren, wo dies am wenigsten ber Kall war, denn in diesen war die Abhängigkeit von der Gutsberrschaft zu groß und der Schulunterricht zu schlecht. Allein in allen Ge meinden pflegten seit der Reformation ber, wie schon vor derselben in tatholischer Zeit Kirchgeschworene bestellt zu werden. Diese Rirdgeschworenen ober Juraten finden sich schon im Mittelalter gleich sam als Bormunder der Ortstirche, diese als moralische Person be trachtet. (21) Unsere Kirchenordnung von 1542 bestätigte fie nicht

⁽²¹⁾ Callisen's Anleitung S. 61 u. 246 ff. Hinschtlich ber Juraten if über bas Geschichtliche zu vergleichen Lappenberg's Programm zur britten Steularseier ber blirgerschaftlichen Berfassung Damburgs am 29. September 1828. S. 19 ff.

allein, sondern wies ihnen bestimmt die Aufsicht an über die Kirche und ihre Besitzungen, die Ginfünfte der Kirche und Rirchendiener, wie über die zugehörigen Gebäude. Gine Berordnung vom 22. Auguft 1642 fette die Dauer des Juraten = Amtes auf drei Jahre fest und befahl ihre gehörige Beeibigung. Sinsichtlich ber Amtsbauer find später bie und da Beränderungen eingetreten. Die Stellung ber Ruraten gegenüber den Kirchspielsmännern ergiebt sich aus ihrer Instruction und nach bem Bertommen. Die Kirchspielsmänner follen ihnen gegenüber als eigentliche Repräsentanten bes Kirchspiels steben; häufig aber hat es sich in der Praxis so gemacht, daß ihre Stellung feine reine blieb, ja daß fie in manchen Bemeinden gang au bestehen aufhörten. Sie wurden hin und wieder im siebenzehnten Rahrhundert zugleich Censoren. So namentlich nach der Berordnung vom 14. October 1646, und es ist fraglich, ob sich ber Name "Achtmanner" nicht barauf bezieht, abzuleiten von "Acht haben", nicht gerade von der Zahl "Acht", obwohl diese Zahl allerdings häufig vorkommt. Aber der Name Achtmanner ift auch da gebräuchlich, wo ihrer vier, sechs ober zwölf find, wo dann abwechselnd auch bie Benennung Biermanner, Sechsmänner, 3wölfmanner üblich geworden ift. In den allermeiften Gegenden unseres Landes haben biese Gemeindevorsteher von alten Zeiten ber existirt. Die neueren Instructionen aus dem Ende des vorigen und dem Anfange bieses Rahrhunderts (für die Bropsteien Flensburg und Bredstedt 1769. für Giberstebt, Susum, Avenrade und Lügumklofter 1770, für Tonbern 1790, für Sonderburg 1797, für Gottorf 1797, für Süberbithmarichen 1817) setzten durchgehends ihr Borhandensein aus alter Zeit voraus. In hutten find fie erst burch eine Berfügung vom 14. August 1801 angeordnet worden. In Giderstedt erwähnt ihrer schon das dortige Landrecht von 1591, und hat ihnen ihre Bflichten neben ben Kirchgeschworenen angewiesen. In einigen Gemeinden finden sich die Kirchspielsmänner nicht, was namentlich in den adligen Kirchen vorkommt. Nicht felten find fie zugleich die Armenvorsteher, während es in andern Kirchspielen besondere Armenvorsteber giebt. Einige Gemeinden batten ihre Vorsteber zu mählen, mährend dieselben in anderen von den Bisitatoren ober ben Batronen ernannt wurden. Schon aus biesen Andeutungen

geht hervor, wie groß die Mannigfaltigkeit der Gemeindeversaffungen ichon seit Jahrhunderten gewesen ift. (22)

Endlich lassen wir zum Schlusse bieses Capitels von den amb lichen Verhältnissen der Geistlichen einige Angaben folgen über gestiftete oder wieder ausgehobene Diaconate, (28) doch ohne für die Bollständigkeit einstehen zu wollen.

In Dithmarschen gingen im Ansange bes achtzehnten Jahr hunderts einige Keinere Predigerstellen ein, namentlich nach einer Berordnung von 1707 zu Süderhastedt das Diaconat 1711, zu Hemmingstedt 1712, zu Burg 1719. Als in Norderhastedt duch die Berordnung von 1707 das Diaconat ausgehoben werden sollte, erhoben sich gegen diese Beränderung Bewegungen der in das Kirchspiel eingepfarrten, zum Gottorsischen Landestheile gehörigen Norder dithmarscher Dörfer, die erst im Jahre 1712 durch Bertrag mit der Landesherrschaft gestillt wurden. In der Landschaft Siderstedt wurde 1713 das Diaconat zu Kozenbüll eingezogen auf Ansuchen der Gemeinde, welche bei der Belagerung von Tönning sehr gelitten hatte.

Zu Warnis in der Propstei Apenrade wurde das um 1690 durch Todesfall erledigte Diaconat aufgehoben. Im Jahre 1708 verstarb der letzte Diaconus zu Bülderup im Amte Tondern.

Dahingegen wurden in biesem Zeitraume mehrere Predigerstellen errichtet, nicht allein die Pastorate an den neu erbauten Kirchen, sondern auch Diaconate. So z. B. in Altona 1661, als der Pastor Schepler alt wurde, und die Stadt bedeutend zunahm; wozu 1692 hier noch ein zweites Diaconat kam, das aber von 1693 an unbesetzt blieb, bis es 1717 wieder errichtet ward.

Balb nach der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts kam der Name Compastor zuerst auf. Derselbe kommt 1665 schon auf Belb worm vor. Dieser Name bezog sich anfänglich nur auf den Rang. 1670 wurde zuerst in Elmshorn ein Compastorat errichtet. 1690 ward der Diaconus zu Süderstapel Compastor. Wegen Streitigkeiten über den Bortritt zwischen den Bürgermeistern in Altona und

⁽⁹²⁾ Jensen, Kirchl. Statistit, S. 45 ff.

⁽²⁸⁾ Jensen, Siftorische Rachrichten über unsere Diaconate, im Archiv für St. u. R.-Gesch. I, 2. S. 265 ff.

bem Diaconus baselbst wurde letzterer 1698 zum Compastor erhoben. In demselben Jahre erhielt gleichsalls der Diaconus zu Tönning vermöge einer Herzoglichen Concession den Titel Compastor.

In der zweiten hälfte unserer Periode erfolgte die Einziehung von Predigerstellen nur in vereinzelten Fällen. So wurde namentlich 1722 das Diaconat zu Kating in Eiderstedt eingezogen. 1724 ging das mit der Küsterstelle verbundene Diaconat zu Desbye bei Habersleben ein, 1745 das Diaconat zu Horsbüll in der Wiedingharbe; 1767 wurden die beiben Diaconate zu Milstedt bei Husum zu einem Compastorate zusammengezogen.

Dagegen fand in biesem Zeitraume die Errichtung verschiedener neuen Predigerstellen statt. So wurde 1729 zu Tondern ein zweiter Diaconus angestellt, so daß dort seitdem ein deutscher Nachmittagsprediger (Archidiaconus) und ein dänischer Frühprediger (Diaconus) war. Zu St. Nicolai auf Föhr ward 1759 eine Katechetenstelle eingerichtet.

Der Titel Compastor wurde in dieser Periode mehreren Diaconen ertheilt. So um die Mitte des Jahrhunderts den beiden Diaconen zu Meldorf, welche jetzt erster und zweiter Compastor hießen. Der Diaconus August Didrichsen zu Lütgendurg erhielt 1740 den Titel Compastor. Im selbigen Jahre wurde dem Diaconus zu Segeberg dieser Name beigelegt, und als in derselben Zeit die Gemeinde Kaltenkirchen getheilt ward und zwei Prediger erhielt, wurden diese wirkliche Compastoren, so auch zu Rellingen, wo ebenfalls eine Theilung der Gemeinde stattsand. Dem Diaconus zu Mitona, wo schon seit 1693 neben dem Pastor ein erster Compastor gewesen war, ward 1740 das Prädicat Compastor ertheilt. Als der Legationsprediger Chemnit 1768 zum zweiten Prediger an der Neuwerler Kirche in Rendsburg ernannt ward, erhielt er den Titel Compastor.

Im Zusammenhange mit dem Vorstehenden gestatten wir uns, aus der folgenden Periode unsere Auszeichnung über die eingegangenen Diaconate hier mitzutheilen. 1776 ward das Diaconat zu Hemme in Dithmarschen eingezogen; 1777 das zu Brockdorf in der Wisster Marsch; 1784 das zu St. Peter in Eiderstedt. 1785 wurde von den beiden Diaconaten zu Neumünster das eine eingezogen,

aus dem combinirten Archidiaconat und Diaconat ein zweites Compastorat gebildet, während ber Pastor ben Namen "erster Compaftor" erhielt. 1793 ward das Compaftorat auf Bellworm eingezogen, 1794 das Diaconat zu husum. Statt bes Diaconus au Riel wurde 1798 ein Adjunctus Ministerii verordnet. 1799 wurde bas Diaconat zu Borlum eingezogen, besgleichen bas Compastorat zu Friedrichstadt; 1801 bas Diaconat zu Schwefing; 1803 bas Archibiaconat zu Krempe. 1806 ging bas Archibiaconat zu Habersleben ein, so wie das Diaconat zu Busum in Dithmarschen und bas Diaconat zu Meuftabt; 1807 bas zu Brebstebt und bas zu Guberstapel. 1808 hörte an der Nicolai-Kirche auf Föhr die Katechetenstelle auf, welche seit 1759 bestanden hatte. 1811 ward bas Diaconat zu Neuenbroot eingezogen und bas Gintommen zur Berbesserung der Schulstellen bestimmt: 1812 das Diaconat zu Horst: 1813 zu Barlt und zu Biöl zum Beften bes Schulwesens; 1815 die Frühpredigerstelle an der Marien-Kirche in Rendsburg aum Besten der dortigen Gelehrtenschule, und das Diaconat zu Olbenburg; 1817 das Diaconat zu Kolbenbüttel, 1818 zu Drellsborf. Einige Stellen gingen auch nur für eine Zeit lang ein, und wurden nachher wieder besetzt, so das Compastorat an der Neuwerker Rirche in Rendsburg von 1813—1818. 1813 ward auch einstweilen bas Diaconat zu Edernförde unbesett gelaffen. Das Diaconat au Bannesborf auf Kehmern wurde durch Verfügung vom 22. Kehruar 1825 eingezogen und das zu Tating vom 23. März 1827. (24)

⁽²⁴⁾ Zur Bervollstänbigung ift zu verweisen auf die Abhandlung fiber die seit der Resormation eingegangenen und neu errichteten Pfarrämter in Schledwig-Holstein von Dr. Friedr. Bolbehr in der Zeitschr. b. Gesellsch. f. d. Gefel. der Herzogth. IV, S. 206 ff.

VIII.

Heber die Errichtung verschiedener höheren Lehranstalten.

Während im Herzogthume Schleswig die vier Gelehrtenschulen aus dem Zeitalter der Reformation bestanden, wie wir in unserem porigen Bande berichtet haben, in hadersleben, Flensburg, Schleswig und Husum, und das vorhandene Bedürfniß nach gymnasialer Bilbung zur Borbereitung auf das Universitätsstudium vollständig befriedigten: war dagegen in dem viel umfänglicheren Herzogthume Holftein die Anzahl ber höheren Unterrichtsanstalten nicht genügend. Es mußten beshalb bie Landeskinder, welche sich ben akademischen Studien widmeten, oftmals auswärtige Lehranstalten besuchen. Allein in diesem Zeitraume wurden die Gelehrtenschulen in Gludftadt und in Blön, so wie das Gymnasium in Altona neu errichtet. und in der folgenden Beriode die Rendsburger Stadtschule als Symnasium organisirt. Der Ursprung und die Anfänge dieser Anstalten muß hier nothwendig zur Sprache kommen, indem unsere Belehrtenschulen aus bem Boden ber Rirche erwachsen find, und gewiffermagen als eine Urt firchlicher Institute fich carafterifiren, auch die Lehrer fast sämmtlich Theologen waren, so daß kaum einer ober der andere für seine Lebenszeit sich dem Schulfache gewidmet batte. Selbst die Universität stand durch ihre erste Facultät, die theologische, in unmittelbarfter Beziehung zum Kirchenwesen.

Zwar sind die Gelehrtenschulen, die Borbereitungsanstalten für die Universität, zu einer großen Selbständigkeit erhoben worden, weshalb es nicht die Absicht sein kann, auch nur einen Abriß der neueren Geschichte derselben zu geben. Eine solche Geschichte würde ein eigenes Werk bilden müssen, für welches die zum Theil ausgezeichneten Programme dieser Schulen selbst die hauptsächlichsten Waterialien liesern, von denen auch uns nicht wenige zur Hand sind. Wir beschränken uns aber in diesem Capitel darauf, einen Blick auf zene neu gegründeten Lehranstalten des Landes in Ansehung ihres Ursprunges und ihrer Ansänge zu wersen. Denn die Gelehrtenschulen sind nicht bloß gestiftet und organisiert worden als Unterrichtsanstalten für die Wissenschaft, sie sind vielmehr auch

reservirt, daß der König kunftig das Bräceptorat unmittelbar be-Dieser Informator sollte täalich sechs Stunden setten werbe. unterrichten, alle Anaben aber, welche zur Schloß- und Garnisons-Gemeinde gehörten, freien und unentgeltlichen Unterricht in ber Schule bekommen. Selbst auf die Unterweisung ber Mabden ift in der Schulfundation besondere Rücksicht genommen, indem bestimmt wird, daß dieselben, sobald fie so weit erwachsen waren, von ihren Eltern in die Nah-, Anütt- und Anüppel-Schule gefcidt werden, vorher aber mit den Neinen Anaben zusammen in den Nebenschulen, beren künftig nicht mehr als zwei in ber Schloße und Garnisons - Gemeinde sein dürften, im Lesen, Beten und Meinen Katechismus unterrichtet werben sollten. Sobald aber die erwachsenen Mädchen zur Confirmation sich angemeldet hätten, sollten dieselben ein ganzes Rahr lang Mittewocks nachmittags eine Stunde von ben Bräceptor unentgeltlichen Unterricht im Christenthume empfangen. Die Schule wurde der Aufficht des Schloß-Baftoren und der Oberaufficht des Generalswerintenbenten unterlegt.

Nach dieser neuen Einrichtung des Schulwesens in der Festung Glückstadt hatte die Stadtschule wieder nur drei Lehrer, und so hat sie dis zur Allgemeinen Schulordnung unseres Landes fortbestanden. Auf den Antrag des städtischen Magistrats wurde zur "Biederaushelsung" für das dortige Schulwesen ein Collegium Scholasticum durch eine Berordnung vom 18. Mai 1747 (*) errichtet als eine obere Schulbehörde, um die Aussicht über das Schulwesen zu sühren, die Gerichtsbarkeit über sämmtliche Schulbediente auszuüben, die Hebung der sich äußernden Mängel zu veranlassen und sonst alle diensamen Beranstaltungen zur Aufnahme der Schule zu bewirken. Dieses "Consistorium Scholasticum" sollte bestehen aus einem Mitgliede der Regierungs-Kanzlei, dem Präsidenten der Stadt, einem Bürgermeister, den beiden Stadtpredigern und als Actuar einem Stadtsecretär.

Im Jahre 1764 wurde der Schule eine Zulage ertheilt aus den Einkünften des, 1674 der Stadt zum Unterhalte von Kirche und Schule geschenkten Außendeichs. Die Besoldung der Lehrer wurde jetzt etwas verbessert, blieb jedoch immer noch eine sehr knappe.

⁽⁸⁾ Corp. Const. Holsat. III, S. 96 ff.

Das Rectorat war fortwährend mit Arbeiten überhäuft, indem der Rector außer seinen Amtsgeschäften jeden Sonn- und Festtag zu predigen und noch zwei Mal, am Sonntage und in der Woche, den Kirchengesang zu sühren hatte. Die ganze Summe, wovon die Schule die Zinsen zu genießen hatte, betrug 2500 Mark. Bei der nachherigen Trennung der Gelehrten- von der Bürgerschule verblieb der letzteren ein Orittel der Zinsen.

Eine bemerkenswerthe Berbesserung war die ebenfalls 1764 erfolate Abschaffung des Umfingens der Schuler am Gregorius-Tage, wobei freilich eine Umsammlung burch ben Schulpebellen an die Stelle trat, die erst in der neuesten Zeit abgeschafft worden ist. Erft mit dem Jahre 1784 begann in der Geschichte der Glückftädter Soule eine neue Periode, indem die Befoldung des Lehrerpersonals wesentlich verbessert und zugleich ein Collaborator angestellt ward. Auch wurde damals ein formliches Schulreglement entworfen, dessen Beftätigung am 3. April 1786 erfolgte. Sehr verdient um die Schulverbefferung machte fich ber damalige Schloß- und Barnisonsprediger, Confistorialrath Lange, welcher selbst vorher Lehrer an dem Altonaer Symnasium gewesen war. Das Rectorat erhielt jest eine feste Einnahme von 334 Reichsthalern, das Conrectorat von 234 Reichsthalern. Das Classengeld in Prima und in Secunda ward erhöht, während es früher nicht mehr betrug als in der Bürgerschule. Großen Eifer bewies bei der Realisirung der damaligen neuen Schuleinrichtung ber Brajes bes Schulcollegiums, ber Rangler Freiherr A. G. v. Eyben. Er eröffnete selbst die feierliche Ginführung des neuen Rectors Sievers und des Conrectors Ludewig mit einer lateinischen Rebe, welche er gebrudt seinem Sobne, bem Röniglichen Gesandten am beutschen Bundestage, gewidmet hatte. Die neue Schulordnung, gleichwie die berfelben angehängten Schulgesete, waren in mancher Hinsicht sehr ruhmenswerth. Kur bas innere Leben ber Schule murbe burch jene Schulverbefferung enticieden ein Schritt zum Befferen gethan. Es wurden neue Lehrer mit frischen Rräften angestellt und ihre außere Lage im Berhaltniß zu früheren Zeiten bedeutend verbessert. Aber die Schule behielt im Grunde doch nur zwei Claffen.

Als die Allgemeine Schulordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 24. August 1814 die Erweiterung der

Gelehrtenschule in Glücktabt, wo die Lönigliche Regierung und das Ober - Consistorium seinen Sitz hatte, nothwendig machte, batte das Schulprogramm bes bamaligen Rectors (9) bie Anwendung ber neuen Schulorbnung auf bie Glüdftabter Gelehrtenfchule jum Gegenftanbe. Darin wird als die Hauptverbesserung die zu hoffende Einrichtung einer neuen Classe und die Ansetzung eines vierten Lehrers an die Spite gestellt und ausgeführt, daß die Gelehrtenschule bisber, wie manche andere, nur aus drei Classen bestanden habe, baber bie Menge ber zu erlernenden Renntnisse in zu große Cursus vertheilt werden mußte.

Bleichwie die Glückstädter, so ist auch die Ploner Gelehrtenschule in ihren Anfängen eine gewöhnliche Stadtschule nach bem Bufdnitt jenes Zeitalters. Ihre Umwandlung in eine höhere Lehranftalt geschah burch eine freigebige Stiftung bes Röniglichen Gebeimen Rathes Gensch von Breitenau, des in unserer Landesgeschichte namhaften Staatsmannes. Ueber bas Schulwesen in Blon baben wir aus dem sechszehnten Sahrhundert teine besonderen Rachrichten. (10) Allein 1633 wurde der Candidat der Theologie Henricus Hammer, der später Prediger in Bniffau ward, an ber Ploner Schule als "Stadtpräceptor" angestellt, und durch ibn wurde zuerst ein boberes Unterrichtswesen bort begründet. Die Schule hatte bis zur Breitenauischen Stiftung zwei Lehrer, einen "ftudirten" mit bem Bro bicate eines Praceptors, und einen "unftudirten", ben Organisten; wie es damals bei den Stadtschulen in unserem Lande gewöhnlich war. Der Nachfolger im Plönischen Stadtpräceptorate mar Simon Chelius, von dem ausdrücklich berichtet wird, daß er in der Soule Stunden im Lateinischen gegeben habe. Unter bem Praceptorate von Samuel Gernt aus Pommern erfolgte die Umgestaltung ber Schule, "in der wir die Wiege der jetigen Gelehrtenschule finden können", durch die Breitenauische Stiftung, weshalb auch die Anstalt das "Breitenavianum" genannt ward. (11)

^{(9) 3.} P. A. Jungclauffen (Rector), Ginige Borfcblage liber bie Anwenbung ber allgemeinen Schulordnung auf die Blüdftabter Belehrtenschule. Gildftabt 1816.

⁽¹⁰⁾ B. Banfen, Rachricht von ben Solftein=Blonischen ganben. S. 40.

⁽¹¹⁾ Dr. Trebe (Rector), Mittheilung aus ber Geschichte ber Bloner Gelehrtenschule. Schulprogramm von 1844.

Christophorus Gensch war geboren ben 12. August 1638 zu Naumburg, der Sohn eines Justigbeamten, der 1648 starb. Die Bittwe erzog ihren geistig reich begabten Sohn mit großer Sorgfalt, bis der Rurfürst von Sachsen ibn die Schulpforte besuchen ließ. Darauf studirte Gensch in Leipzig und erhielt seine erste Anstellung bei dem großen Herzog Ernst von Gotha, wo er die Studien des baselbst verweilenden Bringen von Schleswig-Holstein-Norburg leitete. Daburch tam er nach Norburg auf Alsen, wo die verwittwete Herzogin Eleonora ihn zum Berzoglichen Rath ernannte, später wurde er burch den Herzog Joachim Ernft nach Plon berufen und zum Hofrath ernannt. Rest begann seine erfolgreiche Thätigkeit als Staatsmann. Der folgende Herzog von Plin, Johann Abolph, ließ sich von ihm zu ben Unterhandlungen nach Ropenhagen begleiten. Der König Chriftian V. bot ihm unter ben gunftigften Bedingungen ehrenvolle Dienststellungen an, gab ihm ein Sahrgehalt und ernannte ibn zum Röniglichen Rath. Für erhebliche Dienftleistungen in banischen Staatsunterhandlungen wurde er ben 8. März 1681 in den Abelsstand erhoben mit dem Namen von Breitenau. Seine folgende Thätigkeit im In- und Auslande und als Gefandter in auswärtigen Angelegenheiten mar höchft erfolgreich und rühmlich. (19) In seinem Alter zog er nach Lübeck und starb bort in einem Lebensalter von 93 Jahren am 11. Januar 1732 und hat sein Grab in der dortigen Aegidienkirche.

Im Jahre 1704 stiftete er mit edler Freigebigkeit das Lehrinftitut zu Plon, welches in der von ihm gegebenen Ginrichtung bis 1821 Bestand hatte, da dasselbe in die jetige Gelehrtenschule umgeformt ward. Nach der Fundationsurfunde ließ der Stifter die Gebäude für die Schule erbauen und widmete ihr ein Capital von 10,000 Reichsthalern. Das Patronat über die Schule ertheilte er ber Familie v. Heespen mit der Bestimmung, daß der jedesmalige Patron die Lehrer zu ernennen haben solle. Der Stifter ernannte felbst die ersten vier Collegen, einen Rector, einen Cantor, einen Schreib- und Rechenmeister und einen Badagogus. Die Fundations. acte enthält genauere Bestimmungen über bie Classeneintheilung und bie Lehrgegenstände. Der erste Rector, den Breitenau in dem Jahre

⁽¹²⁾ Trebe giebt eine überfichtliche Stige feiner großen Birtfamteit in ben fdwierigsten Staatsgefdaften.

ber Gründung 1704 berief, war Michael Capfius, geboren zu Bafford im Magdeburgischen, ber das Rectorat bis 1715 verwaltete, da er Pastor zu Ratekau und später Hauptpastor zu Plön wurde. Er hatte unter seinen Schülern den berühmt gewordenen Andreas Heinrich Ladmann, Prosessor der Geschichte in Riel. Wit Capfius gleichzeitig wurde Johann Christoph Schetelich, ein Thüringer, zum Cantor berufen, und hat diese Stelle als zweiter Lehrer dis zu seinem Tode 1729 bekleidet.

Bis zum Jahre 1744 hat die Schule fünf Rectoren gehabt, bis die Anstellung von Ernft Juftus Alberti, einem Samburger von Geburt, als Rector erfolgte, welcher 37 Jahre hindurch bas Rectorat verwaltet hat. Der folgende Rector wurde 1780 auf Brafentation des Herrn von Hebemann - Beespen ernannt, welche Kamilie sich unausgesett ber Breitenauischen Stiftung mit erfolereicher Treue angenommen batte. Es war Nicolaus Gotthilf Bremer, ber zu ben berühmtesten Schulmannern unseres Landes gehört. Er war geboren in Hamburg den 19. Februar 1753, besuchte aber das Altonaische Gymnasium und studirte Theologie auf der Universität in Riel. Während seines Rectorates hob sich bie Frequenz der Schule bedeutend, und er war beständig im bochsten Grade geliebt und verehrt, fo daß der Etatsrath Nitsich als Ober Schulrath bei ber Feier ber Einweihung bes neuen Schulhauses öffentlich fagen konnte: "Die Ploner Schule wird heute nicht erft gegründet; sie zieht in ihre neue Wohnung mit werthen, auch dem Baterlande werthen Erinnerungen und mit einem bewährten guten Beifte ein. In Ihrer Mitte lebt noch der hochverdiente Greis, beffen Wirtsamfeit im ganzen Baterlande mit solcher Achtung ge feiert wird, und deffen Schüler zu heißen eine unbeftrittene Empfehlung ift."

Das Königliche Christianeum in Altona, nach seinem Stifter, bem Könige Christian VI. benannt, war in seiner ersten Stiftung eine dreisache Lehranstalt: die Borbereitungsschule, eine gewöhnliche Bürgerschule; das Pädagogium, eine höhere Bürgerschule, welche zugleich eine Borbereitungsanstalt für Studirende sein sollte; das akademische Gymnasium, bloß für Studirende bestimmt. Das Pädagogium stand in genauer Verbindung mit dem Gymnasium, indem erre Professoren desselben zugleich an dem Pädagogium angestellt

waren, auch alle Professoren des Gymnasiums in dem Babaqogium Stunden zu geben hatten. Die Vorbereitungsschule war eine abgesonderte Anftalt, aber injofern mit dem Babagogium verbunden. bak fie unter dem Rector besselben stand, sie war nicht mit dem Opmnasium als ein Broapmnasium verbunden; erst in späterer Reit ist sie Die Quarta besselben geworden. Durch die Gymnasienordnung von 1773 wurden das Symnasium und das Pädagogium so mit einander vereinigt, daß der Name des Babagogiums aufboren und die gesammte Anstalt den alleinigen Namen eines Gymnasiums führen sollte. Der Zwed dieses Gymnasiums ward bahin angegeben, "baß es eine der vollständigften Schulanstalten sein folle. in welcher vornehmlich junge Studirende Alles lernen könnten, was ihnen von den ersten Anfangsgründen an nöthig ist, um dereinst mit Ruten die Universität beziehen zu fonnen, und in welcher biernächst auch solche junge Leute, die nicht studiren wollen, aber doch fich sonst einer Lebeneart in ben gesitteten Ständen gewibmet haben, Gelegenheit fänden, zu den ihnen nöthigen und brauchbaren Renntnissen eine gute Anführung zu erlangen." Der Hauptzwed ift immer Borbereitung für die Universität gewesen. Gine Geschichte ber Anstalt ist mit Sorgfalt burch ben verdienstwollen Director, unsern hochverehrten Lehrer, Dr. Eggers, (18) aus den Quellen dargestellt worden in einer Reihe von Schulprogrammen, aus welchen wir auch bier schöpfen. Die Stiftung fällt in das Jahr 1738.

Borher bestand nur die Altonaische Stadtschule. (14) Dieselbe war aber, nachdem der rasch ausblüchende Ort 1664 völlige Stadtsversassen, nachdem der rasch ausblüchende Ort 1664 völlige Stadtsversassen, nacht mehr gesnügend; die Bürgerschaft reichte daher bei dem Magistrat wiedersholt ein Gesuch ein um Erweiterung und Berbesserung der Schule. Darauf sand am 6. Juni 1682 eine Bersammlung der SämmereisBürger, Kirchgeschworenen und andern erbeingesessenen Bürger vor dem Magistrat statt, um die Schulangelegenheit in reissliche Erwäsgung zu ziehen. Es wurde ihnen eröffnet, daß man dafür in der

⁽¹⁸⁾ J. H. E. Eggers (Director und erster Professor bes Gymnasiums), Geschichte bes Altonaischen Gymnasiums und bes damit verbundenen Bädasgogiums. Brogramm für die Jahre 1834, 1838, 1844. Desselben "Darstellung ber gegenwärtigen Einrichtung bes Königl. Christianeums in Altona". Prosgramm für 1829.

⁽¹⁴⁾ J. H. E. Eggers hat 1831 gleichfalls von biefer eine Geschichte ge-Liefert.

Stadt eine freiwillige Collecte angestellt habe, und daß man bei der obwaltenden Bacanz des Rectorats und des Conrectorats zwei taugliche Männer bis auf der Bürger Gutachten für jene Stellen vorschlage. Es wurde für einen neuen Schulbau eine Commission erwählt.

Allein die Stadtschule gerieth später sehr in Berfall. Der Rector Lübele ftarb am 7. April 1735. Sein Rachfolger wurde Johannes Eruse, seit 1725 Conrector, ber aber schon am 8. Februar 1738 als Vaftor nach Neuenbrot ging. Diese Umstände wurden bie nächste Beranlassung zur Stiftung bes Gymnasiums, bie hampt fächlich ein Verdienst ist bes damaligen Präfidenten ber Stadt, bes Regierungsraths Bernhard Leopold Boltmar von Schomburg, ber gerade zu ber Zeit, als Eruse sein Rectorat antrat. Brafibent ber Stadt geworden war. Er fand seine eifrigen Bemühungen für bie Berbesserung ber Stadtschule erfolglos und entwarf daber einen größeren Plan, "den er durch seine Beharrlichkeit und durch fince Benutung der Umstände für die damalige Zeit herrlich ausgeführt hat". Dabei ftanden ihm nur geringe Hülfsmittel zu Gebote, benn die ganze jährliche Einnahme ber Stadtschule betrug nicht viel met als 3500 Mart. Nachdem der Rector Cruse zum Neuenbroker Bastorate abgegangen war, trug ber Stadtbräsident in einem um ständlichen Bericht an die Regierung vom 6. Januar 1738 die Nothwendigfeit einer durchgreifenden Berbefferung bes Schulmefens in Altona vor und stellte dabei zwei hauptpunkte auf, nämlich daß die Lateinische Schule zu einem Symnasium erhoben, und bag ber Rector in Wernigerobe Eustasius Friedrich Schütze (15) als Brofessor an demselben angestellt werden möge. Beide Antrage wurden burd ein Königl. Rescript vom 3. Februar genehmigt, und ber Bräfibent von Altona zugleich beauftragt, den Rector Schütze möglichst bab nach Altona einzuladen, um mit ihm alles Nöthige zu bereden. Schütze fam darauf nach Altona, und nach forgfältiger Berathung fandte der Präsident am 15. April seine bestimmteren Borichlage nach Kopenhagen; und die Genehmigung berfelben mit wenigen Modificationen erfolgte aus der deutschen Kanzlei am 8. Juni. De bei war bestimmt, daß Schütze als Professor zugleich zum Director

⁽¹⁶⁾ Man vergl. über ihn Bolten in ben Kirchennachr. von Altona I. S. 118 ff.

ernannt werden solle, und daß zu dem bisherigen Gehalt des Rectors von 300 Reichsthalern aus der Königlichen Particulier-Kasse 100 Reichsthaler zugelegt werden sollten, dis hernach der Schulsonds oder die städtische Cämmerei diese Ausgabe werde übernehmen können. Was die von Schütze gesorderte Ernennung eines besonderen Rectors sür das Pädagogium betresse, so möge es vorläusig mit den gegenwärtigen Collegen versucht werden. Wir übergehen einige andere Nebenpunkte, und bemerken nur kurz, daß die Bestallung sür Schütze als Prosessor und Director des Gymnasiums unter dem 4. Juli 1738 ausgesertigt, und derselbe durch den Consissorialrath und Kirchenpropsten Bolten am 19. August in sein hiesiges Amt seierlich eingesührt ward. Bolten redete bei dieser Geslegenheit de republica scholastica, Schütze de providentia dei eirea scholas erigendas.

Nach weiteren Borschlägen des Prasidenten wurde von der Staatsregierung am 3. October resolvirt, daß ftatt bes bisherigen Conrectors, dessen Stelle durch Todesfall erledigt war, nun ein Professor der Philologie und Rector des Gymnasiums angenommen werden solle. Dazu ernannte die Regierung den Rector der Schule in Blon, einen geschickten Schulmann, M. Beinrich Scholy. Der Director Schute führte ihn mit einer lateinischen Rebe ein, und ber neu ernannte Professor redete de lectionibus Gymnasticis apud veteres usitatis, und die Feierlichkeit schloß mit einem Te Deum laudamus. Zum Professor ber Medizin wurde bann nach bem Antrage bes Brafibenten von Schomburg ber Stadt- und Land-Physicus Dr. Maternus de Cilano, geboren zu Pregburg, ernannt, bessen Antrittsrede handelte de philosophia naturali, insigni ad plures disciplinas incitamento. Das Gymnasium hatte demnach zu Ende des Jahres 1738 drei Professoren. Die Lehrer eröffneten baffelbe im Anfange bes folgenden Jahres. Die Professoren luben Alle durch besondere Brogramme zu ihren Borlesungen im Gymnafium ein, und es erschien ein lateinischer Catalog ber Borlesungen nebst den Lectionen im Badagogium. Am 27. April wurde die Brofessur der Rechte besetzt mit dem Anwalte Christoph Andreas Mende, einem Schwiegersohne bes berühmten Beineccius. Sein Rang wurde ihm angewiesen zwischen dem Professor der Theologie und dem Professor der Medizin, also gang in Bemäßheit des Ranges ber Universitätsfacultäten. Seine Antrittsrede handelte de singulari summi numinis providentia circa jurisprudentiam Romanam. Er hatte fiber die Justinianischen Institutionen zu lesen und mit den Studirenden Stillbungen anzustellen.

Der Gymnasialtasse wurden damals burch den thätigen Brass benten einige aukerorbentliche Auflüsse verschafft, und bas nächte Rahr brachte noch einige Hulfsmittel mehr. Sehr gunftig war et besonders, daß die neuen Bauten nicht der Comnafiumtaffe gur Last fielen. Ru den Ginnahmen der Anstalt geborte auch die burch ben Sängerchor, ber seine Umgänge burch bie Stadt hielt, wie bei der älteren Lateinischen Stadtschule. Dabei wird die Anficht and gesprochen, "baß ein öffentlicher und auf ben Bassen eingerichteter Concentus musicus durch erweckliche Lob-, Bitt-, Buß- und Troftlieber, wie auch burch sonderliche, Kern = und Machtsprüche beiliger Schrift im Munde führende Motetten und Arien viele Meniden erbauen werbe". Diefer Chor tonnte auch bei Sterbefällen geladen werden, um bei Begräbnissen vor bem Sterbehause und in ber Rirche zu singen. Der Gesang wurde durch den Cantor geleitet, an der Spite der Sanger ftanden ein Prafect und ein Subprafect. Es konnten sowohl Gymnasiasten als Badagogisten in den Chor aufgenommen werden. Aber die Einnahme fing gerade in dieser Zeit an, abzunehmen, und ber Chor hat im Ganzen nur ein Jahr zehnt bestanden.

Am 9. November 1739 wurde von der Staatsregierung die Wittheilung gemacht, daß die Zahlung von jährlich 500 Reichsthalern aus dem Amte Tondern, so wie aus den Landschaften Siderstedt und Bellworm zur Einrichtung eines Convictoriums angeordnet worden. Demnach wurde zu Anfang des solgenden Jahres die Tischordnung für das Convictorium sestgeset, nach welcher zehn Bersonen, sünf ganz frei, und fünf andere halb frei gespeist werden sollten. Der Präsident und der Kirchenpropst sollten darüber die Aufsicht sühren, der Gymnasialdirector Special - Inspector sein. Sin Dekonomus wurde von den Gymnasiarchen angenommen. Die Convictoristen sollten evangelisch-lutherischer Consession, und den Gottesdienst, wie die sonntäglichen Lectiones asceticas abwarten.

Bu derfelben Zeit wurde für die Lehrer am Gomnasium und Bädagogium eine specielle Instruction in lateinischer Sprace et lassen und von den sämmtlichen Lehrern unterschrieben. Der

Hauptinhalt dieses ersten, nie gebruckten Grundgesetzes ist genau angegeben in den oben von uns citirten Schulprogrammen, und die stricte Befolgung desselben wurde noch am 30. December 1790 wieder vorgeschrieben. Bemerkenswerth ift noch für das Rahr 1739. daß in demselben am 7. August die erste Conferenz, von der ein Protocoll vorhanden ift, gehalten ward in Begenwart ber Scholarchen. Es wurde beschlossen, daß die Brofessoren sich regelmäßig Sonnabends um 11 Uhr zur Berathung versammeln sollten, und daß die Gomnasiarden monatlich der Conferenz beizuwohnen batten. In Folge einer unter bem Borfite bes Prafibenten von Schomburg gehaltenen Conferenz wurde beschlossen, eine Nachricht von dem Gymnasium bruden zu lassen, welche um Oftern 1740 herauskam. Dieselbe ift verfaßt von dem Brofessor und Conrector Brofe. Sie giebt eine genaue Auskunft über die Einrichtung und die Lehrstunden des Symnafiums und Babagogiums, in Uebereinstimmung mit bieser Nachricht erschien um Oftern ber lateinische Lections-Catalog.

Die für die Symnasiasten und Babagogisten entworfenen Gefete erhielten die Königliche Genehmigung am 21. März 1740. Sie sind in 22 Baragraphen für jene Reit sehr zweckmäkig abgefaft, und zur Beforderung ber Religiofität unter ben Bomnafigften enthalten sie zwei bemerkenswerthe Anordnungen. Es sollten die Lehrer und die Lernenden zusammen jährlich zwei Mal an den damals festgesetten monatlichen Buftagen bas beilige Abendmahl ge-In Betreff ber regelmäßigen Betftunden wurde bestimmt, bak ber Director, dem icon das Asceticum am Sonntage augefallen war, die Betstunde am Montag, ber Rector am Dienstag. ber Conrector am Mittewoch, ber Subrector am Donnerstag und Freitag, und ber Collaborator am Sonnabend halten folle.

Die öffentlichen Feierlichkeiten im Gymnasium bestanden seit 1740 in Reden und Disputationen. Lateinische Programme der Professoren erschienen sehr viele, man lernt sie kennen aus Cilano's Altona literata, einem Berzeichnisse ber seit ber Errichtung bes Symnasiums bis zum Jahre 1758 in Altona berausgekommenen Schriften.

Auf dem neuerbauten Flügel des Gymnasialgebäudes waren Stuben für Symnasiasten als Freiwohnungen eingerichtet, über welche ein Professor "Flügelinspector" war. Es erschienen eigene Gesetze für die Bewohner tes Flügels im Druck nach sorgfältiger Prüfung in der Conferenz am 3. Februar 1741.

Die Zahl ber Selectaner betrug bei dem Abgange des Directors Schütze, der am 16. September 1740 nach seinem Wunsche Prediger an der Stadtsirche ward, die Zahl Zwanzig. Aurz vor dem Abgange des ersten Directors erhielt das Altonatsche Gymnastum von seinem Königlichen Stifter ein eigenes Siegel, dessen Umschrift lautet: "Supernis alimur viribus", welche umschlossen ist von den Worten: "Sigillum Gymnasii Academici Altonaviensis".

Bum folgenden Director und zur Brofessur der Theologie wurde Johann Abam Flessa berufen, Hofprediger, Consistorial affessor und Professor am Symnasium in Bayreuth. wurde als Director in Altona feierlich eingeführt durch den Consistorialrath und Propsten Bolten, und hatte durch ein Brogramm theologischen Inhalts eingeladen. Seine Antrittsrede lautete de studio ecclesiastico per incuriam e multis scolis exulante. Es wurde ein neuer Lehrplan entworfen und einige Aenderung in der Bertheilung der Lehrgegenftande unter ben Professoren beftimmt. Allein bald darauf erfolgten wieder neue Beränderungen im Lehrercollegium, indem Professor Scholt als Hauptpastor nach Beiligenhafen ging, und zwei neue Lehrer angestellt wurden. Für bie vacante Professur ber hebräischen und griechischen Sprache und bas ebenfalls erledigte Subrectorat wurde der Candidat der Theologie Joh. Christoph Sticht berufen, geboren im Bayreuthischen ben 20. Januar 1701, früher schon mit Flessa bekannt und von ihm empfohlen. Gleichzeitig wurde Paul Christian Henrici zum Adjunctus Gymnasii ernannt mit ber besonderen Berpflichtung, bie französische und italienische Sprache zu lehren. Er war geboren zu Stralsund den 1. Mai 1715, hatte studirt in Jena und war dort Repetent bei der philosophischen Facultät. Sehr bald nacher wurde Georg August Detharding jum siebenten ordentlichen Brofeffor am Gymnafium ernannt. Sein Programm handelte de injusto antiquitatum septentrionalium contemtu. Die Rabl der Lehrer war jett von 9 auf 11 gestiegen. Die Ausgaben für ben physikalischen Apparat und für die Bibliothek waren nicht unbedeutend. Die öffentlichen Feierlichkeiten, die Disputationen und Reden fanden bei manchen Beranlassungen statt. Der Director Flessa

sorgte auch für die gehörige Abhaltung der Bistationen und Examina. Mit den Prüfungen war ein Redeact verbunden. In der obersten Classe, der Selecta, wurde die Prüfung auf Geschichte, Philosophie, Mathematik, Beredsamkeit und Sprachen beschränkt, während Theologie, Jurisprudenz und Medizin ausgeschlossen sein sollten.

Der Geburtstag des Königs wurde durch verschiedene Reden und Gedichte geseiert. Ebenso die Bermählung des Kronprinzen Friedrich mit der Prinzessin Louise von England. Am Königlichen Geburtstage sprach Flessa de sapientia Christiani VI. in constitutionibus ad rem ecclesiasticam pertinentibus. Am Geburtstage der Königin hielt der Gymnasiast, Graf von Stolberg, eine deutsche Rede; sie war angekündigt durch Prosessor Meyde mit einem Programm de juris Danici in Anglia vestigiis. Die Selectaner, welche zur Universität entlassen wurden, nahmen vom Gymnasium Ubschied in Disputationen oder Reden.

Ueber die feierliche Einweihung des Gymnasiums, die noch bevorstand, wurde viel verhandelt, und es fehlte dabei nicht an sehr abweichenden Meinungen unter den Betbeiligten. Dies war auch der Kall hinsichtlich der durchzuführenden Disciplin, für welche vor Flessa's Directorat zu wenig geschehen war. Die Frequenz des Symnasiums nahm übrigens damals zu, so daß, als es zur Einweibung fam, die Rahl der Selectaner 42 betrug. Diese wurden aber als die eigentlichen Studirenden angesehen und erhielten bei ihrer Aufnahme eine lateinische Matrikel wie Studenten. Bu ber feierlichen Anauguration, die man lange erwartet hatte, tam es endlich im Mai 1744. Es wurde dazu eine Medaille und eine Sorte von Schaupfennigen geprägt, die jest große Seltenheiten geworden sind. Die Feierlichkeiten bei ber Ginweihung, die großartig waren, sind durch das Christianeum selbst in einer gedruckten Rachricht bekannt gemacht. Um ersten Pfingstfeiertage wurde die öffentliche Einladung des Directors nicht bloß am Gymnasium, sondern auch an den Kirchthuren und am Rathhause angeschlagen. Die Roniglichen Commissarien waren der Geheime Rath Freiherr von Sölenthal, Administrator ber Grafschaft Ranzau, und ber Geheime Rath Reichsgraf zu Lynar, Kanzler bes Herzogthums Holftein und Amtmann zu Steinburg. Unter bem Beläute aller Gloden und Musik vom Thurm erfolgte ein feierlicher Bug in vier Abtheilungen, vom Rathhause in die Hauptkirche, wo eine von einem Professor versaßte Cantate aufgeführt und darauf von dem Propsten die Predigt gehalten ward. Darauf zog man in derselben Ordnung in den Hörsaal, wo wieder eine Cantate gesungen ward, woraus der Graf zu Lynar eine deutsche Rede hielt, worin er im Namen des Königs die Gymnasiarchen, den Director, dem er zugleich die Insignien übergab, und die Professoren formell ernannte, und die Fundation durch seinen Secretär verlesen ließ. Zum Schlusse sprach der Director Flessa den Dank des Lehrercollegiums in einer lateinischen Rede aus. In den folgenden Tagen wurde die Feierlichseit durch Disputationen und Reden fortgesetzt. Die akademischen Festlichseiten dauerten bis in den folgenden Monat. Die Gymnassenkasse konnte die Ausgaben bestreiten, da sie in den letzten Jahren erhebliche Zuschässen bestreiten, da sie in den letzten Jahren erhebliche Zuschässen Bulage von 900 Mark bewilligt.

Die Fundation ist öfter abgedruckt. (16) Dieselbe bandelt 1) von den Lehrern; 2) von dem Fonds der Anstalt; 3) von der Bibliothet. Der Bibliothetar wird aus der Mitte der Brofessoren burch das Comnasiarcal-Collegium ernannt: 4) von den Brivilegien des Gymnasiums. Die ganze Anstalt sollte ein eigenes, mit der jurisdictio civilis et ecclesiastica begnadigtes, vom Könige allein de pendirendes Corpus sein, die Criminal : Berichtsbarkeit aber bem Symnasium nur in Fällen zustehen, die nicht auf Hals und Sand gehen. Das Collegium Professorum war befugt, consilia abeundi, relegationes privatas und publicas zu verfügen. Die Professoren waren frei von persönlichen Leistungen für die Stadt, wie von allen Steuern, ihre Häuser frei von Einquartirung: 5) von den Schülern des Gymnasiums und deren Pflichten; 6) von dem Unterricht und ben Ferien; 7) von ben Behörden bes Gymnasiums. Die nächste Aufficht hat der Director mit dem Professoren-Collegium au führen. in wichtigen Källen aber mit seinem Gutachten an das Collegium Gymnasiarchale zu berichten. Dieses besteht aus dem Oberpräsibenten und bem Kirchenpropsten als Protogymnasiarchen, und hat in dem gelehrten Bürgermeister und dem Stadtsyndicus zwei

⁽¹⁸⁾ Sie findet fic abgebruckt in Schmid's "hiftorischer Beschreibung ber Stadt Altona", S. 248 ff.

Assessionen. Dasselbe schlägt bei Bacanzen tüchtige Männer zu Professoren vor, installirt den Director und verfügt Alles, was zur Oberaufsicht über die Anstalt gehört.

Die innere Einrichtung und Verfassung bes Immasiums blieb unmittelbar nach der Inauguration unverändert dieselbe, obwohl sie fo überfünstlich und verwidelt war, und so viele Schwierigkeiten barbot, daß sie besonders für das Directorat taum zu bewältigen maren. Redoch wurde um diese Reit ein neues und wichtiges Lehrinstitut mit ber Anstalt verbunden, nämlich ein theologisches Seminar. Somohl der Bräsident, als auch der Director, welche Beide sich eifrig bafür bemühten, hegten von diesem Institut große Hoffnungen, die fich jedoch nicht erfüllt haben. Die Fundationsacte bes Seminars (17) datirt vom 7. December 1744, eingeweiht ist es aber erft am 31. August des folgenden Jahres. Der Director Flessa lud zu bieser Feierlichkeit ein durch ein Programm de seminariis propheticis tempore prisci foederis und hielt bei ber Einweihung eine lateinische Rede über ben wahren Awed des theologischen Seminars. Bon dem ersten Seminaristen Ludwig Schütze, einem Sohne des ersten Directors, wurde eine Abhandlung vertheidigt de seminariis theologicis priscae ecclesiae christianae. Ueber dieses neugegrundete, jedoch nicht lange aufrecht erhaltene Seminarium Candidatorum ministerii Ecclesiastici et Scholastici hat Director Eagers sich in seiner Geschichte bes Gymnafiums umständlicher geäußert. Wir halten uns ganz an seinen Bericht und sein Urtheil. Er betrachtet aber baffelbe für die bamalige Zeit wie eine berrliche Stiftung, und meint, es batte bei Fleffa's Abgang, wenn fich auch Mängel und Migbräuche eingeschlichen hatten, wohl verbessert, nie aufgehoben werden sollen. Das Seminar war fundirt mit einem Capital von 12,000 Reichsthalern. Der Zwed besselben ging babin, jungen Candidaten ber Theologie nach beendigten Studien Gelegenbeit zu geben, fich theoretisch und praftisch für ihren fünftigen Beruf weiter auszubilden.

Der Stiftungsbrief schreibt vor: Es sollen fünf, wenn der Fonds zunimmt, auch noch mehr Landeskinder von nicht franklicher

⁽¹⁷⁾ Abgebruckt in Schmib's "hiftorischer Beschreibung ber Stadt Altona", erfcienen in Altona 1747.

driftliche Bilbungsanftalten (1), und von diesem Gesichtspuntte geht im vorigen Jahrhundert unfere Landesgesetzgebung aus, so daß es namentlich nach den Beschlüssen ber Rendsburgischen Synode v. J. 1726 (2) in der Königlichen Resolution wegen einiger Schul- und Kirchensachen vom 6. April 1726 speciell befohlen wird, daß in den Lateinischen Schulen mehr Zeit als bisher auf den Religionsunterricht verwandt und dafür die zwedmäßigsten Bucher angeschafft wer ben sollten. In bemselben Geiste wird in ber Instruction bes Generalsuperintenbenten ber Herzogthumer vom 14. December 1739 (3) ausbrücklich angeordnet in § 36: "Der Generalsuperintendent foll wohl zu Bergen nehmen, wieviel bem gemeinen Befen an guter Erziehung der Jugend gelegen sey und dannenhero bei ber ihm anbefohlenen generalen Schulinspection seine einzige Ab ficht fenn laffen, daß die Schuljugend in nüplichen Wiffenschaften unterrichtet, vornämlich aber, von ihrer Rindheit an, auf bem Bege bes Beils und zur wahren Gottesfurcht angeführet, auch biejenige bie sich bem Studio praeprimis theologico gewihmet, mithin in ben akademischen Jahren bem Umgang mit allerlei gefährlichen Leuten exponiret sind, vor Endigung ihrer Schuljahre in Theoris et Praxi ihres Christenthums bergestalt fest gegründet werben, baß sie nicht allein vor ruchlosen Principiis und der nur allzusehr im Schwange gehenden Freidenkerei gesichert sein, sondern vielmehr als fromme Unterthanen und brauchbare Leute zur Ehre Gottes und des Landes Besten aufwachsen mögen."

. Wenn wir uns nun zur Geschichte des Ursprungs und ber Anfänge der in dieser Beriode errichteten höheren Lebranstalten wenden, so haben wir zuvörderft die Glücktädter Schule als bie älteste unter biefen Gelehrtenschulen ins Auge zu fassen. ist eine Erweiterung und Entwickelung ber bortigen Lateinischen Stadtschule, welche mit der Gründung und dem Aufbau der Stadt selbst entstand. Diese wurde bekanntlich in handelspolitischen Ab

⁽¹⁾ Friedrich Lübker (Conrector), Die Organisation der Gelehrtenschule mit besonderer Midsicht auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein. Leipzig 1843. S. 14 u. § 16 über "Das tirchliche Leben der Gelehrtenschule". Dr. Th. Schreiter, lleber das historische Princip des Gomnasial- und namentlich des Religionsunterrichts. Rendsburger Schulprogramm sür 1844.

⁽²⁾ Corp. Const. Holsat. I, 259.

⁽⁸⁾ Corp. Const. Holsat. I, 265-290.

fichten durch König Christian IV. in den sogenannten Wildnissen an der Elbe angelegt, einem Marschbistrict, den der König im Jahre 1615 bedeichen ließ. Im folgenden Jahre wurde der Plat für die Stadt abgestedt, welche ber König Glückstadt benennen ließ, und 1618 der Bau der Stadtfirche begonnen, in der bereits 1619 am Allerheiligen-Tage die erfte Predigt gehalten ward. (4) Der Schule. wie in ben Städten und Fleden der Herzogthumer überhaupt nach Maggabe unserer Rirchenordnung gegründet, geschieht ichon Erwähnung in einem Bertrage vom 14. Mai 1626, der in Betreff der Rirchen-Bulagen zwischen ber Stadtgemeinde und den eingepfarrten Bewohnern der Wildniß abgeschlossen ward. Wenn von einem Schriftsteller (5) behauptet worden, das Lehrerpersonal an dieser Schule sei gleich anfangs größer gewesen, als anderswo, da in einem gerichtlichen Vergleiche wegen ber Kirchen-Rulagen vom 17. Juli 1650 schon ein Conrector genannt werde, und daß nach einem etwas späteren Rescript die Schule vier Lehrer ("Docentes") gehabt habe, so läßt sich diese Gigenthumlichkeit vielleicht erklären. Es hat damit nämlich eine besondere Bewandtniß. Die Schule hatte ursprünglich brei Lehrer, einen Rector, einen Cantor und einen beutschen Schulmeister für ben Unterricht im Schreiben und Rechnen. (6) Darauf wurde durch Königliche Resolution vom 23. Februar 1646 verordnet, daß der Cantor der Schloffirche "Mit-Collega Scholae" fein, und die Anaben feines Bezirts in ber Stadtschule mit unterrichten sollte. Dieser Braceptor war ein Candidat der Theologie. In solcher Weise hatte die Schule nunmehr vier Lehrer. Erft unterm 26. Juli 1737 erfolgte bie Funbation (7) einer Schloß- und Garnisonsschule in ber Stadt und Reftung, und zum Behuf diefer Schule ward ein Saus gewihmet, und zwar das sogenannte Alt-Frauen - Haus. Bum Bräceptor wurde der Candidat der Theologie Krieger verordnet, und dabei

⁽⁴⁾ Nach einer vorhandenen Aufzeichnung bes ersten Stadtschreibers Billber Gabel, abgebrudt im Staatsg. Magaz. II, S. 695.

^{(5) 3.} C. Jeffen, Geschichte bes Schul- und Unterrichtswesens ber Bergogthumer. (Hamburg 1860.) S. 187.

⁽⁶⁾ Etwas abweichend ift die Sache dargestellt von dem Rector Jungclauffen in seinem Programm von 1822, betitelt: "Belträge zur Geschichte ber hiefigen Schule."

⁽⁷⁾ Corp. Const. Holsat. III, 90-94.

Der Director fand in seiner Amtsführung so große Schwierigkeiten und so viele Berbrieflichkeiten, daß er schon seit ein paar Rabren sein Amt zu verlassen willens war, und um ein angemessenes Kirchenamt nachsuchte. Um Oftern 1749 ging er als Hauptpafter und Propst nach Sonderburg, nachdem er am 21. März in Altona seine öffentliche Abschiedsrede gehalten hatte, in welcher er in deutscher Sprache von den Ursachen der auch in Deutschland einreißenden Keindschaft und Spotterei gegen die Offenbarung ber Beiligen Schrift handelte. In Sonderburg blieb er bis 1751, ba er jum Suverintendenten in den Graffchaften Oldenburg und Delmenhorft ernannt ward, und am 27. October 1775 gestorben ist. 9. Februar 1750 erfolgte aber eine Königliche Resolution, in welcher die Brofessoren fast Alles erreichten, was sie wünschten, de ber bedeutende Beränderungen eintraten. Es wurde anerkannt daß die Berknüpfung des eigentlichen Gymnasiums mit dem Babe gogium den Verfall beider Anstalten hauptfächlich befördert babe. Sie wurden daher ganglich getrennt und beibe mit besonderen Lehrern verseben. Bei bem Gomnasium sollten vorläufig fünf Brofessoren sein, ein jeder berfelben fünftig an Besoldung jährlich 300 Reichsthaler zu genießen haben. Bei bem Babagogium murbe ein neuer Rector ernannt mit dem Gehalte von 300 Reichsthalern. so wie ein Subrector mit einem Gehalt von 150 Reichsthalern nebst freier Wohnung und freiem Tische im Convictorium. Conrectorat wurde vorläufig dem Professor Henrici aufgetragen. Um die Ausgaben besto füglicher abhalten zu können, solle das Seminarium theologicum eingehen, und das dafür bestimmte &pital dem Fonds des Symnasiums und Bädagogiums zugelegt werben. Das Directorat solle fünftighin nicht beständig bei einem Brofessor verbleiben, sondern wie bei den Universitäten und ale demischen Symnasien jährlich umwechseln. Scholarchen des Babe gogiums sollten der Oberbräsident und der Kirchenpropst sein. Uebrigens behielten beide Institute vor der Band bieselben Gefete und einen gemeinschaftlichen Fonds.

So waren durch Königliche Berordnung die beiden Institute als Unterrichtsanstalten völlig von einander abgesondert, und das Gymnasium stand jetzt für sich allein. Die Professoren desselben waren einander gleichgestellt an Einnahme und Ansehen. Jeder von ihnen gelangte zum Directorat, so wie ihn seine Reihe tras.

Diese Bestimmung hatte aber nicht ben günstigen Erfolg, ben man erwartet batte. Die Trennung ber beiben Anstalten hat auch nur gedauert bis 1771, und durch die Gymnasium-Ordnung von 1773 verschwand ber Name Badagogium. Beibe Anstalten sollten begriffen sein unter ber Benennung "Gomnasium". Das Directorat wechselte zuerft zwischen ben beiden Brofessoren Henrici und Dusch bis 1789. Dann war Henrici zwei Jahre Director, bann seit Micaelis 1791 wechselte das Amt wieder zwischen Henrici und dem Brofessor Dr. Nacob Struve. Nach dem Tode Henrici's im September 1794 wurde das ursprüngliche beständige Directorat wieder bergestellt.

Endlich ift noch ber Bibliothet hier speciell zu erwähnen, die eine wahre Rierde ber Anstalt ist, indem sie eine jede andere Bibliothek der Gelehrtenschulen in unserem Lande an Reichthum übertrifft. (19) Sie enthält die Gesammtzahl ber Banbe, gegenwärtig etwa 23,000. Zuerst wurde der Grund gelegt durch einen Gichtelianer, Johann Otto Glufing, der zulett in Altona lebte und bei seinem 1727 erfolgten Tobe seine gesammte Bibliothek der Lateinischen Schule daselbst vermachte. Dieselbe war reich an Ausgaben ber Bibel und ber Kirchenväter, so wie an Werten über die Rirchengeschichte. Im Jahre 1743 wurde fie in bem Gymnafiengebäube aufgestellt, und der erfte Bibliothekar war Maternus de Cilano. Sodann erhielt die Bibliothet eine große Schentung burch testamentarische Verfügung bes Conferengraths Georg Schröber, besselben ausgezeichneten Gelehrten, ber für die Fortsetzung ber Bibliothet und ihre Berwaltung zugleich ein Capital von 3000 Reichsthalern aussette, und auch die große Liberalität gehabt hat, in seinem Teftament die zwei Stiftungen zu errichten, welche als bas Schröberiche Symnafialstipendium und das Schrödersche Atademische Stivendium bezeichnet zu werden pflegen. hinzugekommen ist ferner bie Schenfung von dem in Altona lebenden Belehrten Joh. Beter Rohl, der früher Brofessor der Kirchengeschichte in Betersburg gewefen war. Dieses schöne donum Kohlianum enthält mertwürdige Manuscripte, welche ber gegenwärtige Director und Bibliothefar

⁽¹⁹⁾ Professor Dr. D. J. F. Lucht (Director), Rachrichten über bie Bibliothet und bie Stipendien bes Symnasiums. Altonaer Programm für 1856.

Migelfen, Rirgengefdicte Soleswig-holfteins. IV.

näher zu besprechen zugesagt hat. Durch diese drei Schenkungen war schon eine bedeutende Bibliothek zu Stande gekommen, welche später durch Gaben und durch Ankäuse vermehrt worden ist. Bereits 1817 konnte der Director Dr. Struwe die Gesammtzahl der Bicher auf 11,000 angeben. Die äußere Geschichte der Bibliothek, welche der jetzige Director gegeben hat, ist sehr erfreulich, wir müssen uns aber hier mit dieser kurzen Andeutung begnügen, da es uns sir die Ausschhrung derselben an Raum gebricht. (**0)

Nachdem in dem Borftebenden die im achtzehnten Nahrhundert errichteten ober neu organisirten Gelehrtenschulen behandelt worben, ist noch die im Rahre 1819 organisirte Gelehrtenschule in Rends. burg ins Auge zu faffen. Diefelbe ift eine icon aus bem Mittelalter herstammende Lateinische Stadtschule, welche ein Anner der Stadtfirche und von dem Pfarrherrn gang abhängig war. bies bereits in dem zweiten Bande biefer Lirchengeschichte (21) von uns urtundlich nachgewiesen worben. Durch die Kirchenreformation war aber diese Rectorschule in ihrer Stellung unabbangiger und in ihrer Wirksamkeit bedeutender geworden. Diefelbe erwarb fic während der letten Jahrhunderte einen fehr geachteten Ruf und hat viele hervorragende Männer für die Universität vorbereitet. Wir kennen die Rectoren alle von 1590 an bis zur Gegenwart. Als aber 1814 unsere Allgemeine Schulordnung erschien, war im Baragraphen 3 berselben bestimmt, daß im Berzogthum Holftein außer bem Gymnasium zu Altona nur die Gelehrtenschulen in Glückstadt, Blon, Meldorf und Riel bestehen, die übrigen Lateinischen Schulen in den Städten und Rleden bes Herzogthums nach ben für die Bürgerschulen festgesetzten Regeln eingerichtet werden sollten. Demgemäß sollte also Rendsburg nicht zu den Städten gehören, welche fich in Butunft einer Gelehrtenschule zu erfreuen batten.

Hiergegen erhob sich aber unter einem großen Theile ber Urtheilsfähigen in Rendsburg eine lebkaste Opposition, welche bei

⁽²⁰⁾ Als Quellen für die Geschichte der Bibliothet dienen schon zwei Programme des Directors und Bibliothetars Heurici aus den Jahren 1772 md 1775, sowie die ebenfalls in lateinischer Sprache abgesaßte Einladungsschrift des Directors und Bibliothetars Jacob Struve zur Feier des 300jährigen Juditaums der Kirchenreformation im Jahre 1817. Man vergl. das von uns angesührte Programm von dem Director Lucht.

^{(21) 8}b. II, S. 197 ff.

ber Regierung die Umgestaltung ihrer Schule in eine Gelehrtenschule nach beutigem Stol burchauseten eifrig bemüht war, und biefe Idee gewann unter den Beamten und intelligenten Bürgern immer mehr Anhänger, so daß die Stadt endlich dieses Riel erreicht hat. Dabei spielte aber die Finangfrage selbswerftändlich eine Die Einnahmen ber bisherigen Lateinischen Schule Hamtrolle. genügten bazu nicht. Sie betrugen zusammen nicht mehr als 2255 Mark, wobei noch auf das eingezogene Diaconat der St. Marienfirche gerechnet war. Es mußte baher auf Bermehrung bes Fonds aunächft Bedacht genommen werben, und ber Magiftrat mit ben beputirten Bürgern machte sich burch eine Erklärung vom 7. September 1817 anheischig, das Sehlende durch freiwillige Beiträge ober burch Anlagen aufzubringen. Darauf erfolgte nach längeren Berhandlungen die definitive Bewilligung der Gelehrtenschule. (22) Um bie Ausgaben zu beschränken, war vorgeschlagen worden, für brei Lehrer außer freier Wohnung ein festes Gehalt von 1000, 700 und 600 Thalern ju bestimmen; anstatt bes vierten Lehrers aber, ben Schreib- und Rechenmeister zugleich an der Bürgerschule Unterricht ertheilen und ihm für diesen Doppeldienst 500 Thaler geben M. Laffen. Allein ein Rescript bes Oberconfistoriums an die Kirchenvisitatoren vom 3. December 1818 befahl die gänzliche Trennung ber Gelehrtenschule von der Burgerschule, und daß an jener, welche vier Classen haben musse, auch ein Collaborator ober vierter Lebrer mit freier Wohnung und einer festen Einnahme von 500 Thalern anzustellen, so wie das Schulgeld den Lehrern zuzutheilen sei. Das Regulativ für die Gelehrtenschule, welches man entworfen hatte, murbe in Folge einer Königlichen Autorisation durch das Holsteinische Oberconsistorium ju Bludftadt genehmigt, und durch ben Drud gur Befolgung befannt gemacht am 1. November 1819. Dasselbe war auf Grundlage ber Allgemeinen Schulordnung von 1814 mit ben für Rendsburg nöthig erachteten Beranderungen entworfen. und hat gegolten bis zur Publication des Regulativs für die Gelehrtenschulen in den Herzogthümern vom 28. Januar 1848, welches ben Gelehrtenschulen eine verbesserte Ginrichtung gab. In der All= gemeinen Schulordnung von 1814 war die unmittelbare Aufsicht

⁽³²⁾ Brofeffor Dr. B. S. Franbsen (Director), Geschichte ber Gelehrten-fonle ju Renbsburg bis 1830. Renbsburger Gomnafial-Programm von 1857.

über die Lehrer und Schüler jeber Belehrtenschule den fogenannten Schulcollegien übertragen. Diese Behörde erhielt in Rendsburg ben Ramen Directorium, indem das Vatronat des Stadt-Magistrats über die ehemalige Lateinische Kirchenschule mit dieser aufhörte. Das Directorium ber neuen Gelehrtenschule war zusammengeset aus dem Gowerneur der Feftung Rendsburg, den beiden Rirchen visitatoren, bem ersten Bürgermeister, zwei anderen Mitgliebern bes Magistrats, Einem aus ber Altstadt und Einem aus Reuwert, und ben sämmtlichen Stadtpredigern. Die specielle Aufficht über bie Schule wurde einem Schulinspector anvertraut, einem zu erwählenden Mitaliede des Directoriums. Das Directorium hatte sich in der Regel vier Mal im Rahr zu versammeln und in bemielben wurde nach Stimmenmehrheit entschieden. Das Protocoll ber Berhand lungen mar von dem jungften Prediger zu führen. Rum erften Rector wurde Dr. R. Brodersen, bisher Brivatdocent ber Bhilologie an ber Universität zu Riel, nach gewiffenhafter Brufung aller Ber hältnisse ernannt. Die Eröffnungsfeier erfolgte ben 28. Rovember 1820 auf dem Rathhause. Die Lehrer hatte der Rirchenbrobs Callisen in ihr Amt einzuführen, ber auch die Festrede hielt, worin er hervorhob, wie die über den Untergang ihrer Jahrhunderte alten Lateinischen Schule trauernde Stadt unter göttlicher Obhut alle Hindernisse überwunden habe durch eigene Mittel und gemeinsames Rusammenwirken aller Einwohner und Stände. Er selber war persönlich durch mehrjähriges Arbeiten und reiche Beiträge erfolgreich thätig gewesen.

Allein die neue Schule hatte ein Jahrzehnt hindurch gewissermaßen für ihre Existenz zu kämpsen in dem hervortretenden Gegensate zwischen den Interessen der bestehenden Gelehrtenschule und einer beabsichtigten Realschule. Dieser Widerstreit sich entgegenstehender Interessen ist gedeihlich ausgeglichen worden durch das im Herbst 1854 errichtete Real-Gymnasium.

IX.

Aufnahme fremder Confestionsverwandten.

Nachdem die entgegengesetten Religionstheile, beren Kampf ber breifigiährige Arieg war, beibe schon längst die Hoffnung aufgegeben hatten, die alleinherrschende Parthei zu werden, wurde endlich durch ben Westwhälischen Frieden 1648 die kirchenvolitische Rechtsaleichheit berselben sanctionirt. Es beißt in bemselben (1) wörtlich: "inter utriusque religionis status sit aequalitas exacta mutuaque ita, ut quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum." (2) Es wurde darin der Bassauer Bertrag und der Religionsfriede bestätigt, und den Reformirten sind gleiche Rechte zuerkannt, wie ben Augsburgischen Confessionsverwandten, so daß beibe Religionstheile neben ber tatholischen Confession in Deutschland überhaupt gleiche Berechtigung haben sollten. Dabei wurde ber Grundsat aufgestellt. daß der erste Nanuar 1624 als Normalzeit für den Besit der Kirchen-Aehnlich war die Entscheidungszeit für den anter gelten follte. Religionszustand ber Unterthanen festgesett. Das sogenannte Reformationsrecht wurde als in der Landeshoheit enthalten anerkannt, so daß dem Landesherrn die Macht gegeben war, Unterthanen einer anderen Confession als der seinigen den Aufenthalt im Lande zu Das Verhältniß ber katholischen Unterthanen zu einem protestantischen Landesberrn wurde nach dem Entscheidungsiahr 1624 normirt.

In Rücksicht auf Reichsverhandlungen, welche die Religion betrufen, wurde als Grundsatz angeordnet, daß in Religionssachen Mehrheit der Stimmen nicht gelten, sondern der Streit nur durch gütlichen Bergleich erledigt werden sollte, ohne auf die Stimmenmehrheit zu achten.

Da in unserem Lande die Kirchenlehre Luthers in solcher Allsgemeinheit angenommen ward, daß das Land ein rein lutherisches

⁽¹⁾ J. P. O. Art. 5. § 1.

⁽²⁾ Eichhorn, Deutsche Staats - und Rechtsgeschichte. Ausg. 5. IV, S. 243 ff. Ders., Grundsätz bes Kirchenrechts I, S. 280 ff.

geworben war, und das jus reformandi als ein weltliches Recht ber Landesherrschaft zur Anerkennung tam, so konnte eine neue Religionsparthei lediglich durch Landesherrliche Concession die Erlaubniß zu firchlichen Einrichtungen erlangen. (3) Die ben fremden Religionspartheien conceditte Uebung ihres Gottesbienftes hat aber nicht immer benselben Umfang, und es versteht sich von selbst, das fie die ihnen gestattete Religionsubung nicht über die Grenzen ihrer Privilegien ausdehnen dürfen. haben fie aber eigene Rirden, Capellen oder Spnagogen, so haben biese Gebäude ben rechtlichen Charafter von öffentlichen Gebäuden. Ihre Geistlichen burften aber, außer in Nothfällen, ohne besondere Erlaubnik amtliche Go schäfte in den Häusern nicht vornehmen. Es versteht sich. das fremde Confessionsverwandte als Gingebfarrte ber lutherischen Ge meinde, in welcher sie wohnten, nicht behandelt wurden, und es wurden daher auch im Allgemeinen (4) die perfonlichen Rirchenlaften ihnen nicht aufgeburdet, sondern nur firchliche Reallasten, weil biefe bem Grund und Boden anhaften. Es konnten aber auch von ben Mitgliedern einer fremden Religionsparthei in einer lutherifden Gemeinde kirchliche Rechte nicht in Anspruch genommen werben. Sie waren daber auch von den Predigerwahlen der lutherischen Gemeinde ausgeschlossen; jedoch ift in besonderen Fällen einem katholischen Kirchenvatron das Bräsentationsrecht bei ber Bredigerwahl nicht streitig gemacht worben. (5)

Keine fremde christliche Religionsparthei erwarb hier das Recht der kirchlichen Gerichtsbarkeit, welche vielmehr von den lutherischen Confistorien ausgeübt ward. Allen fremden Religionspartheien, wenn sie eine ordentliche Gemeinde ausmachten, war durch eine Landesherrliche Verfügung ausdrücklich vorgeschrieben, ordentliche Kirchenregister zu führen.

Bevor wir zu ben berechtigten fremben Confessionsverwandten im Einzelnen uns wenden, ist zu bemerken, daß die Ursache ber ertheilten Concessionen, welche insbesondere für die Städte Altona, Glückstadt und Friedrichstadt gegeben worden, weniger in religiöser

⁽⁸⁾ Fald, Handb. b. S. H. Privatrechts III, 2, S. 753.

⁽⁴⁾ Eine Ausnahme finbet fich 3. B. in einem Rescript für bie Lanbschaft Eiberstebt vom 15. März 1763.

⁽⁵⁾ Man vergl. die Nachweisungen bei Fald a. a. D.

oleranz gelegen hat, als vielmehr in bem Kammerinteresse, jene eu gebauten Stäbte durch Handel und Berkehr zu heben. Altona g in dem Schauenburgischen Landestheile, Gläckstadt in dem öniglichen, Friedrichstadt in dem Gottorsischen. Die Landschaft orbstrand sollte neu eingedeicht werden.

Die zu kirchlichen Einrichtungen in den Herzogthumern berechgten fremben Religionsverwandten sind aber namentlich folgende:

I. Die Reformirten. Altona hatte schon zu Anfange des ebenzehnten Jahrhunderts von der damaligen Schauenburgischen verrschaft das Privilegium freier Religionsübung bekommen, und ese war den Resormirten, den Menoniten, den Römisch-Rathoschen und den Juden in besonderen Privilegien speciell bewilligt. Is darauf der Fleden durch König Friederich III. i. J. 1664 zu ner Stadt erhoben ward, enthielt das Stadtprivilegium eine allemeine Bestätigung der Religionsfreiheit. Nach der schwedischen indscherung der Stadt erneuerte König Friederich IV. unterm 5. März 1713 solches Privilegium, indem er Allen, welche sich in er Stadt niederlassen würden, welches Glaubens sie auch sein schten, mit alleiniger Ansschließung der Socinianer, vollsommene dewissensfreiheit und ungehinderte Ausübung ihrer Religion geattete.

Bereits vor Ausgang des sechszehnten Jahrhunderts wandten ch Reformirte (*) in größerer Anzahl nach Stade, Hamburg und Itona, um sich dort niederzulassen und den Religionsversolgungen i ihrer Heimath zu entgehen. Sie kamen aus verschiedenen untschen Gegenden, aus den Niederlanden, aus Frankreich, und aren meistens Handels = und Gewerdsleute. Zuerst erlangten sie rchliche Einrichtungen in Stade, welche durch den aus Delft herbeizrusenen Prediger Moreau organisirt wurden, unter dessen Leitung ie Berfassung eingeführt ward, welche man nachher beibehielt. Es anden Aelteste und Diaconen dem Gemeindewesen vor und hatten

^(*) B. C. Matthiä (hamptpasior an ber Christ- und Garmionstirche zu endsburg), Beschreibung ber Kirchenversassung in den Herzogthümern Schleswig nd Holpen. Fleusburg 1778. S. 292 ff. J. A. Bolten (Compasior an der aupstliche zu Altona), Historische Krichennachrichten von der Stadt Altona nd beren verschiedenen Religionspartkeien. Altona 1790—91. S. 188 ff. H. Scheiffler (Pastor der resormirten Kriche in Hamburg), Nachrichten von er evangelisch-resormirten Gemeinden in Hamburg und Altona. Ein Nachtrag 1 J. A. Bolten's hist. Kirchennachr. Altona 1828.

bie Armenpflege zu beforgen. An diese Gemeinde in Stade schlossen fic 1588 die Reformirten in Hamburg und Altona an, und beriefen 1590, als Moreau nach Delft zurückehrte, ben Doct. Theol. Robann Bollius insgesammt zu ihrem Prediger. Seit bem Jahre 1596 wurden Kirchenregister geführt, und die in Hamburg und Altona wohnhaften Reformirten versammelten fich wöchentlich aum Gottesbienste in Stade. Ein solches Berhaltnig, nach welchem bie wöchentliche Einschiffung mit ben Frauen und Kindern, mit ben Berlobten und Täuflingen nach dem fünf Meilen entfernten Stade geschehen mußte, konnte selbstverständlich nicht lange besteben. trennten sich daher bald im Anfange des siebenzehnten Rahrhunderts die Hamburger und Altonaer von den Stader Reformirten. Ihnen wurde von dem Grafen Ernst von Schauenburg ein ungestörter Gottesbienst und die Erbauung einer Kirche in Altona augestanden. Der Bau der Kirche war bereits im Jahre 1605 vollendet. Es wurden sofort zwei Prediger an berselben berufen, welche abwechseln in deutscher, französischer und hollandischer Sprache ihre Bortrage zu halten hatten. Die Privilegien der Gemeinde wurden 1636 von bem Grafen Otto von Schauenburg bestätigt, und als bie Landeshoheit in Altona Königlich geworden war, durch den König Christian IV. 1641 und später von bessen Nachfolgern in ber Regierung. Im Jahre 1645 brannte die Kirche der Reformirten gänzlich ab, wurde aber in demselben Jahre durch freiwillige Beiträge der Glaubensgenossen im In- und Auslande neu erhaut, und neben berselben aus dem Ueberschusse iener Beiträge eine Capelle aufgeführt, welche anfänglich zur Haltung bes Gottesbienftes in ben Wochentagen benutt, hernach aber ber frangofischen Gemeinde überlassen ward. Denn 1686 trennte sich die, durch die aus Frankeich geflüchteten Glaubensgenoffen vergrößerte frangösische Gemeinde von ihrer Verbindung mit ber hollandischen und beutschen Gemeinde und berief zu ihrer Kirche eigene Brediger. Die meisten Mitalieder dieser Gemeinden und selbst ihre Prediger wohnten in Samburg, gingen aber zur Kirche nach Altona. Allein im Jahre 1716 sonberte der größere Theil der Hamburger Reformirten fich von ben Altonaern ab; fie begaben fich unter den Schutz bes Hollanbischen Gesandten und richteten eine Capelle ein, in welcher anfänglich abwechselnd von zweien Predigern in hollandischer und beutscher Sprache gepredigt warb.

Die Altonaer Gemeinde bestellte einen Kirchenrath aus ihrer Mitte, setzte sich mit Genehmigung ihrer Landesherrschaft in Besitzber Kirche und der zugehörigen Grundstücke und erhielt die Bestätigung der von ihr berusenen Prediger. Die bis dahin getrennt bestehenden resormirten Gemeinden in Altona, die französische und holländisch- deutsche, sind erst im Jahre 1831 vereinigt, und die Wiedervereinigungsacte am 17. Mai d. J. consirmirt worden. (7)

Es haben ferner die Reformirten kirchliche Einrichtungen in Glückstadt und in Friedrichstadt erhalten; an letzterem Orte besteht aber nur eine remonstrantische Semeinde. Die Stadt verdankt eigentlich dieser Parthei den Ursprung, nach der Bertreibung der Remonstranten oder Arminianer durch die Oortrechter Synode. Derzog Friederich III. von Gottorf ertheilte ihnen den 27. September 1619 ein ausgedehntes Privilegium mit völliger Religionsfreiheit. Den Grundstein zu ihrer Kirche legte Katharina von Mörsbergen 1624, und im solgenden Jahre wurde sie sertig. An derselben steht ein Domine, welcher von der Remonstrantisch Ressormirten Societät in Holland ernannt wird und den Gottesdienst in holländischer Sprache verrichtet. Die Zahl der Remonstranten hat sich nachgerade sehr gemindert. Friedrichstadt ist ihre einzige Gemeinde außerhalb Hollands.

II. Katholiken. (*) Sie erwarben das Recht der Meligionsübung während des siebenzehnten Jahrhunderts in Altona, Glücstadt, Rendsburg, Friedrichstadt, hernach auch in Kiel, (*) wie auf
der Insel Nordstrand. In Altona hielten sie schon unter dem
Schauenburgischen Grasenhause einen Gottesdienst, jedoch in eingeschränkter Beise. König Friederich III. ertheilte ihnen darüber
ein Privilegium am 16. Mai 1658, (10) jedoch ohne Erlaubniß zu
größeren Ceremonien und Processionen. Es wurde ihnen aber
darin erlaubt, sich zu ihrer Religionsübung ein Haus anzuschaffen,
welches aber nicht die Borrechte geistlicher Gebäude genoß und keinen
Lirchhof hatte. Um diese Bergünstigung suchten sie bei dem Könige

⁽¹⁾ Man vergl, bie Nachweisungen in Kald's Banbb. III, 2. S. 758.

^(*) Schlegel, Uebersicht ber rechtlichen Berhältniffe ber Katholiten in bem Königreiche Danemart, wie auch in ben Herzogthilmern Schleswig und Holstein. Abgebruckt im R. Staatsb. Magaz. III, S. 601 ff.

⁽⁹⁾ Bgl. Beiberg's Blatter I, S. 141.

⁽¹⁰⁾ S. Schmieb, Befchreibung von Altona, G. 199.

Christian V. unter Empfehlung bes Bischofs von Mänster, und das Gesuch wurde durch Resolution vom 9. Mai 1678 ihnen gewährt. Nach diesem Privilegium hatte die Kirche die Qualität eines öffentlichen Gebäudes, allein sie durste so wenig wie die geistlichen Gebäude der übrigen fremden Confessionsverwandten in Altona einen Thurm haben. Dennoch begann die Gemeinde 1722 einen Thurm auf ihre Kirche zu sehen, was ihnen indessen durch die Staatsregierung nicht verstattet ward.

An dieser Kirche sollten immer zwei Prediger steben und biefe in Altona wohnen. Die Kirche wurde 1718 in der von uns oben erwähnten Feuersbrunft in Asche gelegt, doch schon im Jahre 1715 nen erbaut in italienischem Stil mit brei Altaren und bem beitigen Joseph geweiht. Die Gemeinde ist zum Theil in Altona wohnhaft und zum Theil in Hamburg, wo zugleich eine römisch - taiserliche Besandtschaftscapelle bestand. Die Leichen wurden aber zu Altona begraben. Unter den Altonaischen und Hamburgischen Ratholike gab es ehebem viele und ärgerliche Streitigkeiten, benen Abnig Christian VI. durch eine Berordnung vom 17. December 1736 ein Ende zu machen suchte, indem bestimmt ward, daß beibe Theile in Unsehung ber Rirchengüter gleiche Gerechtsame haben und aus jedem Theile zwei Brovisoren für die Berwaltung der gemeinschaftlichen Kirchengüter erwählt werden sollten. Aber der Friede war bamit noch nicht hergestellt, ber Streit dauerte vielmehr über bas Inventor von den Kirchengütern, besonders über die Kirchencapitalien, nebst den über Einnahme und Ausgabe geführten Rechnungen, gleich wie über die im Hause der Patern bewahrten firchlichen Ornamente und Mobilien noch länger fort. Die Streitsache tam wieber por den König, welcher am 17. Februar 1738 einen Ausspruch that. Damit war jedoch die Ruhe noch immer nicht bewirkt. Altonaer Magiftrat beftrebte fich vergeblich, einen Bergleich # Stande zu bringen, bis berfelbe über verschiedene Streitpunkte end lich am 22. Juli 1743 ein Erfenntniß fällte, welches ber könig unterm 13. September beffelben Jahres beftätigte. (11)

An der vereinigten Altonaisch-Hamburgischen katholischen Gemeinde dienten vier Geistliche, von denen zwei in der Kirche zu

⁽¹¹⁾ Die Königliche Confirmation ift vollftanbig mitgetheilt in Bolten's bift. Rirchennachr. I, S. 382 ff.

Altona und zwei in ber Raiserlichen Gesandtschaftscapelle zu Hame burg ben ordentlichen Gottesbienst abwarteten, und von welchen nur Einer bei ber Ratholischen Kirche in Altona, Die brei übrigen ober in Hamburg wohnten, obwohl vom Könige bei jenen Streitigkeiten verfügt worden war, daß zwei Geistliche sich beständig bei der Altonaischen Gemeinde aufhalten und in dieser Stadt ihre Wohnung haben sollten. Im Jahre 1743 ward verfügt, daß ein zweiter Bater nach Altona ziehen sollte, und daß die in hamburg befindlichen Batern die Beranftaltung zu treffen hatten, daß tein Mangel eines pollfommenen Gottesbienstes in ber Atonaischen Rirche verspürt würde. Der König hatte 1736 der Gemeinde die Freiheit bestätigt, ihre Geiftlichen zu berufen, von welchem Orte fie es am bequemsten fände. Die Geistlichen waren übrigens vor der damaligen Aufhebung bes Resuiterorbens lauter Resuiten, und nacher blieben auch die gewesenen Resuiten im Amte, ohne Batern zu beiken und ohne weiter Ordensgeiftliche zu sein. Der Bischof von Hilbesbeim war für die zur römisch = katholischen Kirche gehörenden Gemeinden und Individuen der kirchliche Obere. Es wurden zwar im vorigen Jahrhundert wiederholt Bersuche gemacht, namentlich in ben achtziger Jahren, ein eigenes tatholisches Bisthum (12) für bie Herzogthumer zu stiften, jedoch die Regierung ift nicht darauf eingegangen. Es ift mahrend bes siebenzehnten und achtzehnten Rahrbunberts wiederholt von fatholischen Beiftlichen in unserm Lande versucht worden. Mitglieder der evangelischen Kirche zum Abfall zu bewegen und in die tatholische Kirche aufzunehmen. In Folge bessen sind die Landesgesetze gegen die Proselytenmacherei während ber beiden letten Jahrhunderte mehrmals eingeschärft worden. (18)

Die bis bahin für die Katholiken geltende Beschränkung hinsichtlich der Gewinnung des Bürgerrechts in den Städten der Herzogthümer wurde unterm 20. October 1818 ausgehoben. Es blieben aber die katholischen Glaubensgenossen dei der Eingehung von Ehen mit Lutheranern noch einer Beschränkung unterworfen, so daß solche gemischte Ehen nur unter Bedingungen erlaubt waren, namentlich unter der wichtigen Bedingung, daß die Kinder beiderlei

⁽¹²⁾ Actenstüde barüber finbet man im N. Staatsb. Magaz. I, S. 255. (12) Manbate vom 23. März 1676 und 13. April 1746 in ber Spstem. Samml. ber Berordnungen III, S. 562.

Geschlechts von einem lutherischen Prediger getauft und in der lutherischen Lehre erzogen werden sollten. (14) Bon dieser Bedingung wurde jedoch mitunter Dispensation ertheilt.

Die Erlaubniß bes katholischen Gottesbienstes in Glücktadt gründete sich zuerst auf das Stadtprivillegium vom 30. August 1662, welches allen Partheien freie Religionsübung gestattete. Allein es war ihnen daselbst nicht größere Freiheit gegeben als in Altona, so daß sie öffentliche Religionshandlungen außer der Kirche nicht in sich faßte.

In Rendsburg wurde, als König Christian V. die Festung erweitern und eine neue Stadt, das sogenannte Neuwerk, in den erweiterten Festungswerken anlegen ließ, allen und jeden Religionsverwandten darin zu bauen und sich niederzulassen erlaubt, und die Freiheit zu Uedung ihrer Religion zugestanden. Am 9. October 1709 gestattete eine Königliche Resolution, daß der katholische Priester aus Glückstadt den Gottesdienst in Rendsburg, doch ohne öffentliche Ceremonien, verrichten möchte. Solche Einrichtung blied dis 1757, da eine Königliche Resolution vom 17. Januar auf Anhalten der katholischen Mitglieder der Garnison die Erlaubnis ertheilte, daß ein Laienpriester sich in Rendsburg beständig aushalten dürste.

Die Religionsübung der Katholiken in Friedrichstadt hat zuerst ihre Begründung in dem Manisest des Herzogs Friederich III. vom 24. Februar 1625, worin zur Niederlassung in dieser neuen Stadt eingeladen und freie Religionsübung verheißen ward. Darin ist auch der Jansenisten namentlich Erwähnung gethan und ihnen die selbe Freiheit versprochen. Ihren Gottesdienst hielten sie in einem Privathause wie in Rendsburg. Die Geistlichen waren in der Regel vormalige Jesuiten. Ihre Parochialgerechtsame erstreckten sich aber nicht über die Stadt hinaus. Der Priester wurde von der Nordischen Mission zu Münster in Vorschlag gebracht und durch den Bischof zu Hilbesheim ad administranda sacra autoristrt.

Die katholische Gemeinde und Religionsübung auf Nordstrand ist entstanden in Folge der schrecklichen Wassersluth i. J. 1634, welche die reiche Landschaft überschwemmte und meist vernichtete.

⁽¹⁴⁾ Callifen's Anleitung jur Renntnig ber Rirchenverordnungen. Ausg. II, S. 152.

Um das übrige Land wieder einzudeichen, wozu die Einheimischen nicht fähig waren, überließ ber regierende Herzog Friederich III. das Land an eine Brabantische Interessentschaft, unter Ginräumung ber Religionsfreiheit und bedeutender Borrechte durch eine Octroi vom 8. Juli 1652. Bermöge bieser Octroi erhielt die Gesammtbeit der Hauptparticipanten die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarteit. Das Gericht bestand aus sechs Rathsleuten, von denen drei Katholiken und drei Lutheraner waren. Bon den Riederländern, welche sich dort niederließen, stammt der katholische Theil ber Bevölkerung ber und bildet eine zwiefache Gemeinde, nämlich die Römisch-katholische mit dem Oratorium, und die Ransenistische mit der Kirche der Heiligen Theresia, erbaut 1661. Die lettere Parthei wurde bald die zahlreichere, und sie hatte ausschließlich das Barochialrecht, welches der Capelle der orthodoren Katholiken im fogenannten Herrenbause nicht auftand. Diese suchten ein Rabrbundert später, daß einer von den beiden Prieftern an der Therefien-Rirche ihres Bekenntnisses sein moge, erhielten jedoch unterm 24. December 1764 von der Staatsregierung einen abschlägigen Allein in der Folge find durch ein Landesherrliches Rescript vom 5. December 1826 die firchlichen Berhältnisse der Ratholiten auf Nordstrand dabin gesetzlich geordnet, daß die Kirche der Kansenisten die katholische Barochialkirche geblieben ift, daber auf landicaftliche Rosten unterhalten wird, während die tatholischen Gingesessen, die fich jum Oratorium halten, diese Capelle zu bauen pflichtig sind. Es find aber sowohl die katholischen Priefter an der Capelle, als die an der Barochialfirche nicht allein die Sacra zu administriren und die Kranken zu beichten, sondern auch die Tauf = und Copulationshandlungen vorzunehmen berechtigt. Rirchhof bei ber Parochialtirche ist gemeinschaftlicher Begräbnisplat für beibe Partheien. An der Theresien-Kirche ist seit 1832 nur Ein Beiftlicher, unter bem Erzbischof von Utrecht, (15) früher waren beren zwei. Begen die Wahl eines jansenistischen Predigers auf Nordstrand erhob der Bischof von Hilbesheim im Jahre 1793 einen förmlichen Protest. (16) Die patres Oratorii zu Löwen und

⁽¹⁵⁾ Corp. stat. slesv. I, 590.

⁽¹⁸⁾ Staatsb. Magaz. VI, 720. Ueber bie Kirchenverfaffung ber Katholiten auf Rorbstrand f. heimreich, Rorbfr. Chron. in Fald's Ausg. II, S. 322.

Wecheln sind übrigens wegen ihrer dortigen Ländereien unter die Hamptparticipanten zu rechnen, und sie hatten auf der Insel ein großes Gebäude, das Herrenhaus genannt, worin der Staller wohnte, und auch die patros für ihren Gottesdienst die Capelle hatten. Der Gottesdienst ward in Holländischer Sprache gehalten. Die Capelle im Herrenhause stand mit ihrem Geistlichen unter dem Erzbischof zu Cöln. (17) Der Mitglieder der Parthei der Jansensten waren übrigens vor ein paar Decennien nur 35, wie denn auch in Holland selbst die Zahl der Jansenisten so abgenommen hat, daß sie kaum 5000 in 27 Gemeinden beträgt. (18)

III. Kur die Anhänger ber griechischen Kirche giebt es jett in ben Herzogthümern zwar teine kirchlichen Einrichtungen, aber bie Brivilegien ber Stadt Altona haben ihrer namentlich Erwähnung gethan, und mehrere andere Städte find gang allgemein gur freien Religionsübung berechtigt. In ber Stadt Riel bilbete fich fett ber Regierung des Herzogs Karl Friederich eine kleine Gemeinde biefer Rirche, und zu ihrem Gottesbienfte war eine Capelle auf bem Schloffe eingerichtet. Sie genoß auch vollkommene Religionsfreiheit, fo daß ihre Geiftlichen alle Ministerialatte zu verrichten befagt waren und auch eine Schule hielten. Ihre Leichen wurden auf einem lutherischen Kirchhofe begraben. Die Clerisei bestand and einem Geistlichen und brei Sangern. Die griechische Capelle be fand fich nach Berträgen mit Rugland, welche auch aur Bieberberftellung eines griechischen Gottesbienftes berechtigten, in Mb hängigkeit von ber ruffisch = kaiferlichen Gesandtschaft in Robenbagen, und wurde als zu berselben gehörig betrachtet. Dieselbe hatte bie Clerisei zu heftellen und zu besolben. Die Gemeinde wurde in den Berträgen mit ber ruffischen Krone von der banischen Staats regierung anerkannt 1773. (19)

IV. Die Menoniten, welche nur in Altona und Friedrichftabt Gemeinden und firchliche Einrichtungen haben, beren aber manche in der Landschaft Siderstedt und in dem Amte Schwabstedt fich niederließen und Duldung fanden, in dem benachbarten Friedrichstadt aber den Gottesbienst besuchten. In Siderstedt hatten sie

⁽¹⁷⁾ Jensen, Rirdl. Statistif, S. 15.

⁽¹⁸⁾ Th. Fliedner, Collectenreife nach Holland und England, II, S. 567.

⁽¹⁹⁾ Matthia, Rirdenversaffung in ben Bergogthumern, S. 312 ff.

eine Abgabe zu entrichten an die Prediger, wie an die dortigen Kirchen- und Schulbedienten; (20) auch ward verordnet, daß sie dort von der Geburt ihrer Kinder den Predigern des Ortes Anzeige zu machen hätten. (21)

Die Gemeinde der Menoniten in Altona ist die gablreichere. Sie entstand icon während ber Schauenburgischen Grafenberricaft, ist aber nachher von den Königen Landesherrlich concessionirt worben in den Jahren 1641, 1664, 1670, 1699, 1708 und 1731. Die lettere Bestätigung gilt als bas Hauptprivilegium. Das strenge Bachen über die Reinheit der lutherischen Lehre rief in Samburg in der Reformationszeit scharfe Verordnungen gegen die Anababtisten hervor. Daburch wurden manche Taufgefinnte nach bem benachharten Altona gezogen, wie denn überhaupt in Holstein schon in ber Mitte des fechszehnten Jahrhunderts fich manche Babtiften fanden. Unter biesen mar auch Menno Simonis, der ihre Lehre in ein Spftem brachte, und von dem fie den Ramen der Mennoniten empfingen. Er fand icon manche Glaubensgenoffen auf bem abligen Gute Fresenburg unweit Oldesloe, wo sie von dem Gutsberrn Aufnahme und Schut erlangt hatten. Menno wohnte in bem dortigen Dorfe Buftenfelbe und ift hier 1561 geftorben und bearaben.

Die Menoniten-Gemeinde in Fresenburg nahm so zu, daß sie verschiedene Prediger gehabt hat, aber nach ein paar Decennien zogen manche Menoniten nach der Stadt Altona, und um das Jahr 1601, als den Resormirten in Altona die Religionsübung bewilligt ward, wurde auch den Menonitischen Glaubensgenossen dei den Grasen von Schauenburg die Erlaubniß zu einem stillen Gottesdienste verschafft. Die Fresenburger Gemeinde der Tausgesinnten nahm jetzt sehr ab und ging demnächst ein.

Die Menoniten in Altona haben sich aber bald in verschiebene Kleinere Partheien getheilt. Die ersten waren daselbst von der Parthei der Fläminger. Sie gehörten zu der Gattung, die man als die "gelinden" bezeichnet hat. Dieselben waren in mancher wesentlichen Uebereinstimmung mit den Protestanten. Der Haupt-unterschied bestand darin, daß sie die Kindertause verwarsen, von

⁽²⁰⁾ Mach Rescripten aus ben Jahren 1763, 1773 und 1787.

⁽²¹⁾ Manbat vom 28. Januar 1784.

bem Abendmahle gleich den Reformirten dachten, gegen Eidesleistungen, so wie gegen den Krieg und Todesstrasen sich erklärten, Bedenklichseiten hatten bei Annahme von obrigseitlichen Aemtern und sich durch Simplicität ihres Gottesdienstes unterschieden. Sie standen in Verbindung mit der Menoniten-Gemeinde zu Amsterdam, welche alle zwei Jahre daselbst eine Versammlung mit den afsociirten Gemeinden hielt, um die gemeinsamen Angelegenheiten der ganzen Parthei zu berathen.

Die Flaminger hatten anfänglich ihre gottesbienstlichen Bersammlungen in Privatwohnungen der Gemeindeglieder, allein 1650 wird bezeugt, daß dieselben den Gottesdienst in einem eigens dam eingerichteten Hause abhielten. Bald darauf tritt icon ein besow berer Zweig der Menonitischen Religionsparthei in Altona bervor, die sogenannten "alten Friesen"; in wiesern diese aber eine abgesonderte Gemeinde gebildet haben, ift nicht recht flar. Sicherer ist hingegen in der Mitte des siebenzehnten Rahrhunderts eine andere Menonitische Parthei in Altona, die sogenannten "Dompelaers" (holländisch nach dem Untertauchen genannt) oder Jemmergenten, die sich von den Flamingern trennten und ein eigenes Berfammlungshaus einrichteten, fo daß die Menonitentirche, welche jett bestand, bloß die Kirche ber Flamingischen Taufgesinnten blieb. Im Jahre 1666 wurde, jedoch ohne Erfolg, eine Bereinigung der Dompelaers mit den Flamingern unterhandelt. Die große Flominger-Gemeinde erbaute 1674 eine neue und wirkliche Kirche. Ihre Leichen begruben sie aber noch auf dem Kirchhofe ber Reformirten, doch bald legten die letteren einen eigenen Kirchhof an. Die Kirche wurde 1713 durch die schwedischen Kriegsvölker eingeäschert, zwei Jahre darauf aber wieder erbaut, und König Frie berich IV. ertheilte ben 5. Februar b. J. ihnen für Kirche. Brodiger-, Schal- und Armenhäuser ein Brivilegium.

Im Jahre 1746 verstarb der letzte Prediger der Dompelaers, Jacob Denner, worauf diese Gemeinde erlosch, und seitdem nur Eine Menonitenkirche, die der Flaminger, bestehen blieb, zu welcher alle Menoniten, sowohl aus Altona wie aus Hamburg, sich hielten, und welche vier Prediger hatte, die von der Gemeinde gewählt wurden. Zwei derselben wohnten in Altona und zwei in Hamburg. Der Gottesdienst wurde in holländischer Sprache gehalten, jedoch später alle 14 Tage am Mittewochen deutsch gepredigt.

Die vormalige Kirche der Dompelaers wurde in der Folge eine Kirche der Mährischen Brüder. (22)

Gleichfalls in Friedrichstadt gab es einstmals zwei Partheien ber Menoniten, von denen jede ein besonderes Bersammlungshaus hatte, die friesische und die slämingische, welche sich jedoch im August 1698 zu Einer Gemeinde vereinigten, die aber in neueren Zeiten sehr abgenommen hat. Die Menoniten in Friedrichstadt gehörten später zu den remonstrantisch zesinnten Baptisten und wurden aus Amsterdam mit Predigern versehen.

V. Die mosaischen Glaubensgenossen. (28) Bon einer Judenschaft in unserem Lande ift por dem Gintritt des siebenzehnten Rahrhunderts nirgends die Rede, und wann in diesem Sahrhundert bie erste Spnagoge erbaut worben, das ist nicht genauer bekannt. Aber seitbem erlangten bie hochbeutschen und polnischen Juden Gemeinden in Altona, Glückstadt, Rendsburg, Elmshorn, Wandsbeck und Friedrichstadt, wie die portugiesischen Juden in Altona und Glüchtadt. Jede Synagoge hat einen Rabbi, ber aber eigentlich nur Schächter ift, während ein Mohel aus Altona kommt zur Beschneibung ber Kinder. Alle find bem Oberrabbiner und Aeltesten in Altona untergeben, jedoch die in Glückstadt ausgenommen, die unter bem bortigen Magistrat stehen. Den Judengemeinden ist Jurisbiction in ihren Cultusangelegenheiten eingeräumt, wobei das jübische Gericht der hochdeutschen Juden zu Altona die obere Gerichtsbarteit über alle zu dieser Parthei gehörigen Gemeinden führt. (24) Das Mittel zur Execution eines ergangenen Erkenntnisses wider einen Juden ift ber im Rechte anerkannte Bann, (25) und nöthigenfalls ein Subsidialschreiben an die ordentliche Civilobrigkeit, unter welcher der Berurtheilte wohnt. Es darf aber kein Bann dabin gerichtet werben gegen Chriften, daß tein Jude mit benfelben Sandel treiben burfte. Der Begriff ber geiftlichen Sachen nach'

⁽²³⁾ Ausstührliche Nachrichten über die Menoniten Rirchen in Altona, die jetige und die ehemaligen, ertheilen Bolten's hist. Kirchennachr. I, S. 270 ff.

⁽²⁸⁾ Man vergl. über bie Geschichte und Berfassung ber Juben in ben Herzogthilmern Schleswig und Holstein bie gelehrte Abhandlung von Fald im R. Staatsb. Mag. I, 760 ff.

⁽²⁴⁾ Bgl. Rescript vom 24. Juli 1739 in ber Spstem. Samml. b. Berorbn. III, 596.

⁽²⁵⁾ Berfligung vom 14. Juni 1781.

ben Nitualgesetzen ber Juben ist ein weiterer als ber gemeinrechtliche, und namentlich gehören dahin auch die Sidesleiftungen. (26) Was den Cultus der Juden anlangt, so wurden in unserm Landesrecht wohl die jüdischen Sabbathe als Feiertage anerkannt, nicht aber die übrigen Festtage der Juden. (27)

Die erste Synagoge zu Altona wurde am 11. November 1711 burch eine große Feuersbrunft vernichtet, und die bald nachher ersolgte schwedische Einäscherung hinderte den Wiederausbau, dis der Neubau im Jahre 1716 völlig beendet ward. 1735 wurde sitt diese Synagoge, nebst den Häbiners, des Borsängers und der Schulbedienten, die Königliche Exemption von Contributionen ertheilt. An derselben stehen ein Ober-Rabbi und drei Aelteste. Daneben hatte die Gemeinde 1762 ein ansehnliches Krankenhaus und einen umfänglichen Kirchhof. Unter den Oberrabbinern sind mehrere namhaste Gelehrte gewesen.

Als zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts in Bortugal und in Spanien die Juden schwere Berfolgungen zu erdulden hatten, nachdem ihnen in früheren Zeiten dort große Begünstigungen zu Theil geworden waren, slüchteten die Berfolgten auch nach Altona und Glückstadt. Doch den ersten Ansang des Gottesdienstes der portugiesischen Juden in Altona können wir nicht genau bestimmen, gewis aber ist es, daß derselbe vor dem schwedischen Brande in einem Hause stattsand. Erst unterm 22. Mai 1771 erhielten sie die Königliche Erlaubniß zum Bau einer eigenen Synagoge, welche dann am 6. September desselben Jahres seierlichst eingeweiht ward.

In Glückftadt waren schon, ehe in den städtischen Privilegien die allgemeine Religionsfreiheit gegeben ward, die portugiesischen Juden mit besonderen Borrechten ausgenommen. Es ward darin die Freiheit ertheilt, eine Spnagoge oder Schule zu errichten, and verstattet, einen steuerfreien Platz vor dem Thore von ungestigt zwei Morgen Landes als Begräbnisplatz herzustellen. (28) In dem Fleden Elmshorn haben die Juden durch die ehemaligen Grafen

⁽²⁶⁾ Auf ben Judeneib beziehen sich die Berordnung vom 24. Sept. 1751 und die Rescripte vom 3. Nov. 1771 und 6. Febr. 1772: vgl. R. Staats. Magaz. I, 804.

⁽²⁷⁾ Rescript vom 18, 3an. 1762.

⁽²⁸⁾ Ladmann, Schleswigholsteinische Hiftorie II, S. 494. Corp. Const III, 110.

u Ranzau Aufnahme gefunden, sind aber unter König Friederich IV. inigen versönlichen Lasten unterworfen worden. (29) In Friedrichtabt hielten fie ihre Religionsubung in einem ihnen auftandigen Dause. (30) In Rendsburg, wo sie sich zahlreicher angesiedelt jaben, ward ihnen in dem sogenannten Reuwerk die freie Riederaffung zugestanden, und ihnen zugleich vor dem Thore auf dem Imtsgrunde ein Begräbnigplat angewiesen. Die Erlaubniß, eine rbentliche Synagoge zu erbauen, wurde ihnen nicht sogleich gegeben, jedoch ihnen am 29. Juli 1732 erlaubt, in einer ihrer Bohnungen ein großes Zimmer dazu einzurichten, was auch alswald geschah. (81) Die hochdeutschen Juden in Glücktadt schlossen ich an die portugiefische Judengemeinde an, und diese Gemeinde efteht in neuester Zeit nur aus hochdeutschen Juden. Im Jahre .783, nachdem acht Kamilien in einer Spidemie ausgestorben waren, erließen die letten Vortugiesen Glückstadt. Die Gemeinde zählte m Jahre 1800 etwa 120 Seelen. (82) Unter ben in Glückstadt mb Altona eingewanderten portugiefischen Juden waren übrigens ticht bloß Kaufleute, sondern auch mehrere Gelehrte. (88) Die Rechtsverhältnisse der Juden haben in hiefigen Landen einen zwieachen Charafter, benn sie betreffen theils ihre kirchliche und theils bre bürgerliche Berfassung. In ersterer Beziehung erwähnen wir ner turz, daß unter mehreren jubischen Gemeinden in unserem lande lange Zeit eine gewisse verfassungsmäßige Berbindung stattand. So standen namentlich die brei Gemeinden in Altona, Hamurg und Wandsbeck mit einander in Berbindung, so daß die Synagoge in Altona wie eine gemeinschaftliche angesehen, und ber Rabbiner in Altona von allen drei Gemeinden angenommen ward. Die Berbindung mit den Wandsbecker Juden dauert noch fort, vährend die Hamburger Gemeinde sich im Jahre 1812 von der Utonaischen getrennt bat, und beibe nur einen gemeinschaftlichen Begräbnißplat behielten. (84) Wie in der Regel eine Audengemeinde

⁽²⁹⁾ Matthiä, Kirchenverf. in ben Herzogth. I, 365.

⁽⁸⁰⁾ Corp. Const. III, 988.

⁽⁸¹⁾ Corp. Const. III, 823, 987, 988.

⁽³⁸⁾ Bitt, Sacularfeier zu Glücftabt. Glücftabt 1801. 4.

⁽⁸⁸⁾ Kald. a. a. D.

⁽³⁴⁾ Schiff, Abschiedsrede bei der Anshebung der zwischen den jüdischen Bemeinden zu Altona u. Hamburg 200jährigen Berbindung. Altona 1812.

ihren eigenen Rabbiner hat, so auch einen Gemeindevorstand in einem Collegium von Aeltesten. Für die Judengemeinde zu Friedrich ftabt, beren Gründung im siebenzehnten Jahrhundert nicht genan bekannt ist, wird nach dem Regulativ vom 4. Mai 1802 ber Rabbiner auf zwei Rahre angenommen, und muß berselbe von den Altonaischen Gerichte confirmirt werben. Bei allen Jubengemeinden, auch wo sie in weltlichen Sachen unter ben Ortsgerichten steben, ift boch immer in ihren geistlichen Sachen bas jübische Gericht om Der Begriff der geistlichen Sachen ist jedoch nicht allent halben gleichmäßig bestimmt. In Friedrichstadt gehören dabin bie jenigen Rechtsfachen, welche Rirchen- und Ceremonienwesen mb Rirchendisciplin betreffen; nach ben Privilegien ber portugiefischen Ruben in Glückstadt und Altona werben auch namentlich bie Societ dahin gerechnet, welche Testamente, Erbschaften, Brautschatz und Che jum Gegenstande haben, ober sonft nach jubifden Geseten und Bebräuchen zu beurtheilen find. Stets aber find die Gibesleifungen ber Juden wie geiftliche Sachen zu behandeln, und bei ber Ableiftung bes Judeneides muffen wenigstens gehn Juden mannlichen Geschlechts zugegen sein, während schriftliche Gibe ber Juben in berselben Form geleistet werden wie die Gibe der Chriften. (85) Als das wichtigste Recht der Juden wird betrachtet, wenn sie dahin privilegirt sind, daß sie auch in weltlichen ober bürgerlichen Rechtsftreitigkeiten zwischen Juden und Juden unter ihren eigenen Gesetzen und ihren eigenen Richtern fteben.

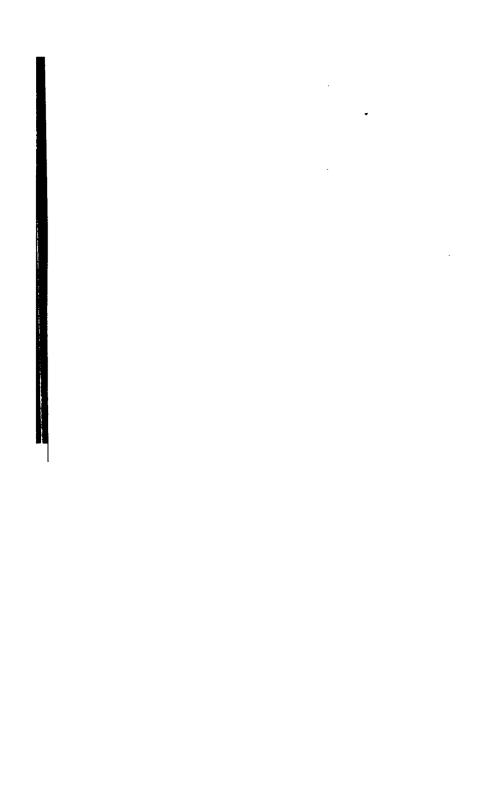
Es stehen sich die deutschen und die portugiesischen Juden als eigene Secten oder Partheien gegenüber, und mit Grund ist von Sachkundigen gesagt worden, "daß sie es wenigstens in früheren Zeiten an dem gegenseitigen Hasse nicht haben sehlen lassen, der bei religiösen Partheien um so heftiger zu sein pflegt, je geringfügiger die Gegensätze sind, welche sie trennen." (86) Die Ursache der Trennung lag aber nicht eigentlich in der Dogmatik, denn beide Partheien waren immer Rabbaniten oder Thalmudisten, sondern mehr in der Liturgie. Der Gegensat, ungeachtet der gleichen

⁽³⁵⁾ Ueber ben Ursprung bes Gebranchs ber sogenannten "zehn Müssigänger" vgl. Jost, Geschichte ber Israeliten, III, S. 137 und 153; Fald in ber citirten Abhandl. S. 804. Ein Formular bes Indeneides vom Jahr 1710 s. im Staatsb. Mag. X, S. 620.

⁽³⁶⁾ Fald, a. a. D.

chalmubiftischen Religionslehre, hatte sich durch den Gang der Geschichte und mancherlei äußere historische Momente geschärft und usgeprägt. (87) Die Juden in Spanien und später in Portugal tanden lange in freieren Verhältnissen als die in Deutschland, und eichneten sich im Allgemeinen durch eine höhere Vildung aus. Sie atten auch Gebetbücher in der Landessprache und Uedersetzungen es alten Testaments. Ihre Art, das Hebräische zu lesen, war ine andere als dei den Deutschen. Sie standen im Verkehr und Imgange den Christen näher und unterschieden sich in mannigsacher Beise von den deutschen Juden. Diese letzteren lebten saft ganz nter sich und entbehrten der wissenschaftlichen Cultur, indem ihre Vissenschaft sich fast allein auf den Thalmud bezog, den sie in abbalistischer Weise behandelten. In neueren Zeiten ist aber alleilig eine größere Ausgleichung und Verschmelzung zwischen den ochdeutschen und den portugiessischen Juden eingetreten.

⁽⁸⁷⁾ Jost, Gesch. ber Ikraeliten, VI, S. 75. VII, S. 101 u. 215. ung, Die gottesbienstlichen Borträge ber Juben, S. 410 u. 433 ff. Fald, a. O.

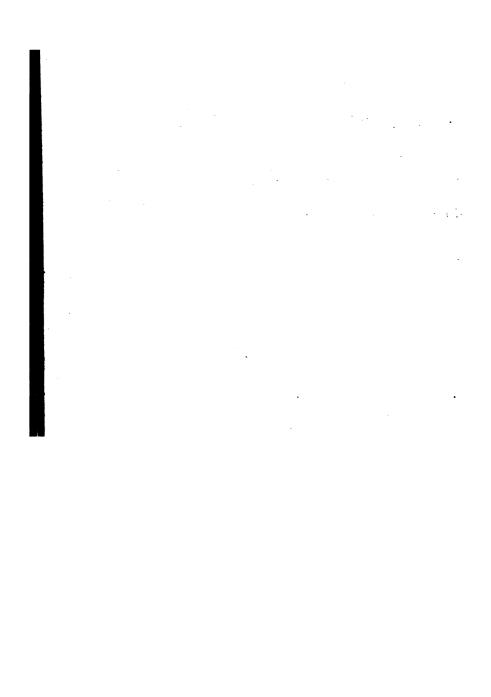


Zweiter Theil.

Seit der Reformation.

Bierter Abschnitt.

Pon der Wiedervereinigung des Landes bis 1848.



Allgemeine Meberficht diefer Periode.

Die Erwerbung bes Groffürstlichen Antheils von Holstein war in ber That eine Begebenheit von der höchsten Wichtigkeit. Die Getheiltheit des Territoriums und der Regierung, welche bis babin stattfand, borte nun auf, gleichwie die bisherige Gemeinschaftliche Regierung über die Kloftergebiete und adligen Diftricte in Holftein. Manche Uebelftande, die bisher nicht zu beseitigen gewesen, konnten jest erst abgestellt werden, die Unlässe zu mancherlei Zwistigkeiten murben entfernt, bem Lande eine erhebliche Rostenlast Es ward daher dieses Ereigniß im Allgemeinen mit erspart. Die Publication des vom Kaiser Paul am Freuden begrüßt. 31. Mai ausgestellten Bestätigungsbriefes über biesen Austausch erfolgte den 16. Mai 1773 zu Kiel, und die Uebergabe den 16. November auf dem Schlosse daselbst in solennester Form vor einer Bersammlung ber Ritterschaft und zahlreicher Beamten.

Wenige Jahre später ward nun auch der letzte im Schleswigsschen belegene Rest des abgetheilten Fürstenthums vereinigt mit dem Königlichen Antheil, indem der letzte Glückburgische Herzog Friederich Heinrich Wilhelm starb, und mit ihm am 13. Mai 1779 die Slücksburgische Linie erlosch. Um die Mitte des Jahrhunderts bestanden noch vier Linien des Sonderburger Stammes: Plön, Glücksburg, Augustendurg und Beck; die beiden letzteren waren Unterlinien der von dem Herzoge Alexander, einem Sohne Johanns des Jüngeren, herstammenden Sonderburger Speciallinie. Da das Aussterden der beiden erstgenannten Linien erwartet werden konnte, so hatte der König mit den Herzogen von Augustendurg und Beck "Abhandlungs» und Cessions-Bergleiche" geschlossen, wonach diese

bie Anlage des schleswig = holfteinischen Canals in den Jahren 1777—1783.

Im Ganzen waren es damals glüdliche Rahre, und das Aufblüben bes Landes nahm zu Ende ber siebenziger und Anfang ber achtziger Jahre Alles am meisten in Anspruch. Man lernte mehr und mehr die Hulfsquellen bes Landes tennen und wandte fic den materiellen Interessen zu. Das friedliche Stillleben bei erwachender Regsamkeit auf den Gebieten, die auf den innern Wohlstand besonbers von Ginflug find, die baneben fortschreitende geistige Cultur: bies Alles befriedigte bie Gegenwart und erwedte Soffnungen fitt bie Zukunft. Reine Landplagen von großer Bebeutsamkeit ftorten im Allgemeinen die Behaglichkeit, der man ruhig fich hingab, ohne fich im Bublifum um die Vorgange in den höheren Regionen und um die llebelftande in dem inneren Staatshaushalte viel ju fummern. Als ernste Landplage trat indessen seit 1771 in Holstein bie Biehseuche auf, verbreitete fich bann nach bem Schleswigschen und erlosch erst 1782. Der Gesammtverlust ward auf 150,000 Ståd Bieh geschätzt, war also ein sehr bedeutender; doch auch biese Calamität ward überwunden.

Es trat darauf eine Zeit ein, in welcher plötlich eine neue Ordnung der Dinge zu Stande tam, und ein erfreulicher Umschwung im Staatsleben und in ben politischen Berhältnissen stattfand, die Beriode des Bernstorfischen Ministeriums. Das Guldbergiche Ministerium mußte abtreten, als ber Kronpring Friederich, geboren ben 28. Nanuar 1768, jest in sein siebenzehntes Lebensjahr getreten und den 4. April 1784 confirmirt, am 14. April desselben Jahres an ben Regierungsgeschäften Theil zu nehmen begann. Der Kronprinz führte fortan, da der König an trauriger Beistesschwäche litt, bis zu bessen Tobe im Jahre 1808 die Regentschaft. Während fast ganz Europa, zumal seit dem Ausbruche der französischen Revolution, in Rriegsflammen stand, bewahrte Danemark unter ber intelligenten Leitung bes umfichtigen Grafen Andreas Beter von Bernftorf (2) ben Frieden und gelangte durch weise Benutung der Reitverhält nisse zu großem Wohlstande, woran die Herzogthümer nicht geringen Antheil nahmen. Der Handel hob sich zu einer vorher nie gekannten

⁽²⁾ v. Eggers, Dentwilrbigkeiten aus bem Leben bes Staatsministers P. A. v. Bernstorf. Kopenhagen 1800.

Blüthe, und an manchen Verbesserungen im Innern sehlte es nicht. Nach Bernstorf's Ableben 1797 singen aber die Weltverstätlichse an, sehr bedenklich zu werden, da man, um den Handel gegen englische Uebergriffe zu schützen, die Kaussahrer von Kriegsschiffen begleiten ließ. Bernstorf starb, als er das Herannahen schlimmer Zeiten ahnte. "Er sah im Geiste die Zeit herannahen, wo er nicht vermögend gewesen wäre, den Sturm zu beschwören, wo das Recht der Gewalt weichen, und die Uebermacht jede andere Rücksicht dem eigenen Vortheil unterordnen würde."(*) Die Consvozirung (4) sührte schon 1800 zu Feindseligkeiten mit England, die, nachdem sie noch ansangs wieder beigelegt waren, im Jahre 1801 voll ausbrachen. Am Gründonnerstage, den 2. April 1801, wurde die Seeschlacht gegen die englische Flotte unter Nelson von den Dänen mit großer Tapserkeit geliefert auf der Rhede von Kopenhagen.

Es kam jedoch bald zu einem Waffenstillstande, und das Ableben des Kaisers Paul hatte die Folge, daß Dänemark sich von Kußland verlassen sah, indem Alexander I. sich alsbald mit England verständigte, worauf der Friede Dänemarks mit England im October abgeschlossen ward. Die durch die Zeitverhältnisse nothwensdigen Küstungen führten aber zu einer neuen Landmilitär-Ordnung und zu der Ausschreibung der neuen Grundsteuer, die mit dem 1. October 1802 ihren Ansang nahm. Wit dem Frieden blühte zwar der Handel wieder auf, aber das Land hatte große Lasten zu tragen. Es mußte in Holstein eine Armee zur Beschützung der Grenzen aufgestellt werden, die der Kronprinz beschligte, welcher seit dem Herbste 1805 auf dem Schlosse zu Kiel residirte.

Inzwischen waren durch den Frieden zu Lüneville vom 9. Februar 1801, (5) abgeschlossen zwischen dem deutschen Reiche und der französischen Republik, in Deutschland große Veränderungen vorgegangen, indem der Rhein die deutsche Grenze wurde, und die

⁽⁸⁾ Kald, Handb. b. S. H. Rechts, I, 346.

⁽⁴⁾ Beruhmt ift Bernftorf's Note an ben englischen Gesanbten vom 28. Juli 1793 mit bem beigefügten Memoire. Dieses gilt als eine meisterhafte Bertheibigung ber neutralen Schifffahrt, wurde in London gedruckt und erlebte schnell nach einander 7 Aussagen.

⁽⁵⁾ Gaspari, Der französisch erussische Entschäbigungsplan. Regensburg 1802. Gaspari, Der Deputations-Receß. Hamburg 1803. Thi. II, §§ 8. u. 27.

Säcularisationen in großem Umfange eintraten. Diese Beränderungen betrafen auch unmittelbar das Herzogthum Holstein.

Aus dem fäcularisirten Hochstift Lübeck entstand bas Fürstenthum Gutin, und es tam ju verschiedenen Austauschungen zwischen ber Stadt und bem Fürstenthum, wie zu einer Beendigung ber Streitigkeiten wegen der Territorialhoheit über mehrere Stadt- und Stiftsbörfer. Ein Bergleich barüber tam am 3. Mai 1806 gu Stande. Unter Holfteinische Territorialhoheit tamen 171/2 Dörfer bes Johannisklosters und anderer ftädtischer Stiftungen, babingegen wurden die Einwohner von 10 Dörfern und im Lübschen Antheil von Kurau nebst ben Gutern Moisling, Niendorf und Reck ihrer Unterthanenpflichten entlassen und ber Stadt Lübeck überwiesen. Mit Hamburg war schon am 21. April 1803 ein Bergleich abgeschlossen, wodurch die Stadt das dem Domcapitel zuständige Brivateigenthum ber beiben, unter ber Holfteinischen Landeshobeit ftehenden Dörfer Boppenbuttel und Spigerborf, ben bisher Samburgischen Antheil bes Dorfs Hoisbüttel und die Dorficaft Bilsen abtrat, Holftein hingegen bas Dorf Alfterborf und alle Ansprüche auf bas Domcapitel ber Stadt Hamburg überließ.

Das beutsche Reich nahte sich seiner Auslösung, indem mehrere beutsche Staaten zum Rheinbunde zusammengetreten waren, welcher sich unter französischen Schutz stellte. Der Kaiser Franz trat am 6. August 1806 als Oberhaupt des Reiches zurück, worauf der König von Dänemark wegen seiner bisherigen Reichslande aus dem Reichsverbande ausschied. Ein Königliches Patent vom 9. September 1806 erklärte, "daß das Herzogthum Holstein, die Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona sortan unter der gemeinsamen Benennung des Herzogthums Holstein mit dem gesammten Staatskörper der dem Königlichen Scepter untergebenen Monarchie, als ein in jeder Beziehung völlig ungetrennter Theil derselben und der alleinigen unumschränkten Botmäßigkeit des Königs unterworsen sein sollte."

Die bänische Monarchie behauptete übrigens ihre Neutralität so lange wie möglich; es war dies aber nicht mehr möglich, als der Rampf zwischen Frankreich und England immer heftiger ward. Napoleon versolgte das System, alle Häfen des Festlandes vor England zu verschließen. Preußen verlor die Schlacht bei Jena.

Die französischen Heere rücken immer näher, ein Flügel ber Preußen unter Blücher zog sich nach Norden zurück, um in Lübeck sich einzuschissen. Am 6. November 1806 fand die Schlacht und der Sturm von Lübeck statt, am 19. November zogen die Franzosen in Hamburg ein. Die Elbe war gesperrt, noch eine kleine Zeit ernteten die dänischen Länder die Früchte der Neutralität; während der Elbblotade zog sich der Handel nach der Eider, und ein ungemeiner Berkehr belebte Tönning.

Die weiteren Folgen ber Auflösung bes beutschen Reiches traten balb mehr an das Licht. Wir haben gesehen, wie die Incorporation des Herzogthums Holstein in seiner Gesammtheit in das dänische Königreich proclamirt worden war. In Kiel, wo der Kronprinz sich aushielt, war beschlossen worden, daß das Herzogthum als "unzertrennliches" Pertinenz ber banischen Krone mit berselben verbunden werden solle. Als dieser Beschluß im banischen Staatsrathe zur Berathung tam am 3. September 1806, erhob sich ber Herzog Friederich Christian von Augustenburg dawider, aber die Folge war nur, daß eine andere Fassung gewährt warb, und zwar dahin, daß Holstein .. mit dem gesammten Staatskörper der bem Königlichen Scepter untergebenen Monarcie als ein in jeder Beziehung völlig "ungetrennter" Theil berselben verbunden werben follte." Statt "unzertrennlich", also "ungetrennt". So lautete es nach bem Patent vom 9. September 1806. Später hat aber bie banische Regierung aus diesem Patente bie Veranderung ber Berfaffung und Erbfolge herleiten wollen. Der Berzog von Augustenburg trat aus bem Staatsbienste.

Bon bieser Zeit an trat mehr und mehr die Ivee des dänischen Gesammtstaates hervor. Die Abtrennung Holsteins von dem Bande, womit es an das deutsche Reich geknüpft gewesen war, mußte auf Schleswig zurückwirken, welches mit Holstein so lange Zeiten hindurch verbunden war. In der Ivee des dänischen Gesammtstaates, der allerdings zu Zeiten wohl unterschieden von dem eigentlichen Königreiche Dänemark gedacht wurde, doch ohne eine klare Darsstellung des Unterschiedes hervortreten zu lassen, sollte doch stets das Königreich im eigentlichen Sinne den Hauptbestandtheil bilden, daher auch die dänische Nationalität die vorherrschende bleiben. Dahin neigte es sich um so mehr, als der Kronprinz persönlich bieser Nationalität besonders zugethan war. Dies prägte sich 1807

selbst in der Aenderung seines Namens Friederich in "Frederit" aus, wie es sich unter Anderem auch darin zeigte, daß seit 1807 alle Erlasse sür die Herzogthümer zugleich in dänischer Sprache bekannt gemacht wurden, "damit die Kenntniß der dänischen Sprache mehr ausgebreitet werde". Die Tendenz war, daß die Monarchie eine vorzugsweise dänische sein sollte, und so wurde es in den Herzogthümern ausgefaßt.

In bemselben Jahre 1807 murbe ber Tilsiter Friede vom 7. Juli zwischen Frankreich und Augland durch seine gebeimen Artitel bochft verberblich für ben banischen Staat. Es waren Berabredungen getroffen für die Durchsetzung des Napoleonischen Continentalspftems, und Danemart follte für biefen Zwed zum Aufgeben seiner bisherigen Neutralität genöthigt werben. Plötlich erschien bie englische Flotte im Sunde und verlangte bie Auslieferung ber bänischen Flotte, ohne daß vorher von England ber Rrieg erflärt worden war. Die Landung der Engländer auf Seeland erfolate am 16. August 1807, ein breitägiges Bombarbement auf Robenhagen vom 2. bis 5. September und barauf bie Wegführung ber banischen Flotte. So war Danemark in den Krieg hineingezogen und durch die Umstände genöthigt, sich immer näher an Frankreich anzuschließen. Die förmliche Kriegserklärung von Seiten Englands erfolgte erft am 4. November 1808, nachdem solche Keindseligkeiten ichon vorangegangen waren. Am 29. Februar 1808 erklärte Danemark im Bundnisse mit Frankreich und Rufland ben Rrieg an Schweben. Während ber Ruftung zu diesem Kriege ftarb am 13. März 1808 zu Rendsburg der gemüthstrante König Christian VII., und sein Sohn bestieg nun unter ben bedrängtesten Umständen ben Thron als Friederich (Frederik) VI.

Bur Unterstützung im Kriege gegen Schweben rückte eben um diese Zeit, im März 1808, ein französisches Hülfsheer in die Herzogthümer ein unter Anführung des Marschalls Prinzen von Pontecorvo. Dieses französische Hülfscorps bestand zum großen Theil aus Spaniern, die aber, als sie Fühnen erreicht hatten, Gelegenheit fanden, auf englischen Kriegsschiffen zu entkommen und in ihr Baterland zurüczukehren. Die übrigen französischen Truppen wurden 1809 aus unserem Lande zurüczgezogen, um im Kriege gegen Desterreich verwandt zu werden. Das Land hatte aber durch diese Besetzung sehr gelitten. Der Krieg gegen Schweden

wurde freilich von Norwegen aus eröffnet, und nicht ohne glücklichen Erfolg unter Anführung des Prinzen Christian August von Sonderburg-Augustenburg. Jedoch bereits am 19. December 1809 wurde der Friede zu Jönköping geschlossen. Der Krieg gegen England dauerte aber fort und drückte das Land sehr, indem er die Schiffsahrt und den auswärtigen Handel vernichtete und in Folge des Continentalsystems allen Verkehr hemmte.

Inzwischen waren die Verhältnisse unseres Landes auch dadurch sehr schwierig geworden, daß Napoleon durch ein Decret vom 10. December 1810 mit seinem Reiche den nordwestlichen Theil von Deutschland vereinigte, die Mündungen der Ems, Weser und Elbe dis nach Travemünde hin. Durch diese Ausdehnung war das französische Kaiserreich unser Grenznachbar geworden, indem Hamburg und Lübeck nun kaiserliche französische Städte waren.

Der Krieg wurde allmälig immer drückender, weil er die Hauptnahrungsquelle zerstörte und die Unterhaltung der Armee die Kräfte des Staats erschöpfte. Ein unglaubliches Sinken des dänischen Papiergeldes machte eine Umgestaltung des Geldwesens nothwendig. Dieselbe ersolgte durch die Reichsbankverordnung vom 5. Januar 1813, welche die bisherigen dänischen Courantthaler reducirte, ein neues Geld creirte und dieses auf das gesammte Grundeigenthum im Staate sundirte. Die Ausdehnung dieser Geldveränderung auf die Herzogthümer, die in einer Reihe von Gesetzen sich kund gab, war während des unglücklichen Krieges eine unerhörte Ealamität.

Aber die schlimmsten Tage standen noch in Aussicht. Napoleon hatte im Sommer 1812 den Krieg mit Rußland eröffnet, dieses aber, um sich nach der schwedischen Seite zu decken, in einem am 6. April 1812 zu Abo geschlossenen Bertrage an den König von Schweden zum Ersatz sür das drei Jahre früher abgetretene Finn-land das Königreich Norwegen versprochen. Napoleon's Glücksstern ging in Rußland unter, und es regte sich in den von den Franzosen unterdrücken Ländern die Hoffnung, die nationale Freiheit wiederzugewinnen. Auch der König von Dänemark wurde eingeladen,

^(*) R. Alug (Paftor zu St. Jacobi), Geschichte Lübedt mabrend ber Ber-einigung mit bem französischen Kaiserreiche. 1811—1813. Lübed 1856.

dem Bunde gegen Frankreich sich anzuschließen, dabei aber zugleich bie Abtretung Norwegens verlangt. Durch diese uneble Bebingung war Danemart genöthigt, an bem Rriege gegen bie allitren Machte sich zu betheiligen und mit Frankreich sich enger zu verbinden. Noch als 1813 die ersten russischen Truppen sich der Elbe näherten, blieb Dänemart ber Berbindung mit Frankreich treu, um Norwegen festzuhalten, welches für Schweben verlangt warb. Am 13. März 1813 hatten ichon die frangosischen Behörden die Stadt Samburg verlassen müssen, welche sich frei machte. Sobalb ber Anführer ber Rosaden, Oberst v. Tettenborn, Hamburg verlassen hatte, als ber französische Marschall Prinz v. Edmühl wieder gegen die Stadt vordrang, besetzten die Dänen als frangösische Bulfstruppen den 30. Mai 1813 die Stadt und übergaben sie an die Franzosen, die fich bort noch ein ganges Jahr hindurch hielten bis Ende Dai 1814, als Alles schon gegen Napoleon entschieben war. Dänemark war die Lage eine sehr üble. Nach ber Schlacht bei Leivzig am 18, October 1813 rückten bie wider Napoleon Allitren gegen Holftein vor, um Norwegen hier zu erobern. Die Danen zogen unter wiederholten Gefechten fich zurud. Am 10. December war der Rampf bei Sehestedt, bessen Ausfall wenigstens ben Rich zug des dänischen Seeres nach der Kestung Rendsburg ficherte Darauf tam es zu einem Waffenstillstande bis zum 6. Nanner 1814, nach bessen Ablauf die Rosaden weiter nordwärts brangen. Indessen ward bereits am 14. Januar ber Friede zu Riel ab geschlossen, durch welchen Dänemark das Königreich Norwegen gegen schwedisch Pommern und eine Summe Gelbes abtreten mußte. Bommern wurde dann für Lauenburg mit Preußen ausgetausch Im Frieden, der mit den übrigen Mächten geschlossen ward, muste an England die Insel Helgoland überlassen werben, welche bie Engländer icon am 6. August 1807 in Befitz genommen batten.

Es war damals ein sehr harter Winter, der lange unter den Namen des Kosacken-Winters im Andenken geblieben ist. In diesem harten Winter aber war das größte Elend in und um Hand burg. Der französische Marschall, durch den russischen General v. Bennigsen in Hamburg eingeschlossen, ließ in der Weihnackt woche alle Vorstädte und Vordörfer, so wie die herrlichen Landhäuse an der Alster niederbrennen, nachdem es nur acht Stunden vorstangefündigt war, und stieß gegen 20,000 Menschen zur Stad

hinaus, zuerst die jungen und starken als gesährlich, dann die alten und schwachen als lästig, die Kinder aus dem Waisenhause, die Gebrechlichen aus den Armenwohnungen, die Verbrecher aus den Zuchthäusern. Das Krankenhaus, worin 800 Kranke waren, mußte geräumt werden. Fast 600 der geslüchteten Kranken raffte die strenge Kälte dahin. In der ganzen Umgegend war ein unüberssehdarer Jammer. Wie thätig auch die Menschenliebe des Publikums und die krastwolle Leitung des Oberpräsidenten der Stadt Altona, v. Blücher, sich bewährte, es war nicht möglich, die ersorderliche Hülse zu schaffen.

Der Friede war freilich abgeschlossen, aber noch lange seufzte bas Land unter den drückenden Berhältnissen und wurde schwer von den Nachwehen des Krieges heimgesucht. Die fremden Bölker lagen noch lange in Holstein und mußten verpstegt werden. Alles war zerrättet, der Wohlstand gesunken, der Credit verloren, die Finanzverhältnisse des Staates in den schlechtesten Umständen. Zu den unmittelbaren Kriegsübeln war die fast gänzliche Entwerthung des Papiergeldes hinzugetreten, und erst durch die Errichtung der Reichsbank am 5. Januar 1813 eine Regulirung des Geldwesens angebahnt, welche in der That auf einem Staatsbankerott basirt war und auf viele Jahre hinaus höchst drückend geworden ist, auch mittelbar auf die ganze Stimmung des Bolks tiefgreisend eins gewirkt hat.

Der König wohnte persönlich dem Wiener Congresse bei, und mittlerweile kam als Heilmittel gegen die unglückliche Zeit die Wiederherstellung einer ständischen Versassung in zeitgemäßer Form, wie in anderen deutschen Ländern, auch hier zur Sprache. Als die europäischen Verhältnisse, und zunächst die deutschen, sich neu ordeneten, da trat selbstverständlich König Friederich VI. dem auf dem Wiener Congresse am 8. Juni 1815 errichteten Deutschen Vunde für Holstein und Lauendurg dei. Die Vundesalte versprach im 13. Artisel die Herstellung landständischer Versassung. Wit der von Prälaten und Kitterschaft in Schleswig-Holstein eingereichten Vorstellung begann eine Keihe von Verhandlungen, welche jedoch lange Jahre hindurch zu keinem Resultate führten.

Diese wichtige Angelegenheit wurde jedoch in zahlreichen Druckschriften besprochen, und der König berief unterm 16. Juli 1816

eine Commission für den Entwurf einer Verfassung des Herrogthums Holstein. Schon war aber nach Auflösung bes beutschen Reichs ein Nationalitätstampf im Ausbruche begriffen, welcher m inneren politischen Berwürfnissen und zu Sprachftreitigkeiten fabrte. Es waren seit jener Epoche in mancherlei Beise bie Bestrebungen bervorgetreten, dem nationalen Danenthum größere Geltung m verschaffen. Der Zeitpunkt schien bazu gekommen, nachdem mit ber Auflösung bes Reiches bem Deutschthum ein Tobesstreich versetz war, wie es den Anschein batte. Beträchtliche Theile von Deutschland waren bem frangösischen Reiche einverleibt, andere Theile ber preußischen und österreichischen Monarchie belassen. Die übrigen Theile als Rheinbund unter die Oberhoheit Frankreichs gestellt. Als charafteriftisch für unsere politischen Zustände ift oft ber Ausspruch des dänischen Professors Hoeg-Guldberg wiederholt morden: "bie Schleswig = Holsteiner müßten Danen werben, bamit fie bod etwas würden." Und während der Navoleonischen Zeit war in Dänemark bas Nationalgefühl mehr benn sonst bervorgetreten, Allerbings mochte ben Danen in Erinnerung steben, wie oft früher burch die am Hofe zu Reiten berrichende Borliebe für alles Dentide. burch die häufige Gelangung von Deutschen zu ben bochften Staats und Hofamtern, wie auch nicht selten burch Migachtung bes benischen Wesens und ber banischen Sprache, die banische Nationalität beeinträchtigt worben war. Unter bem Guldberg'ichen Ministerium 1772-84 war nach bem Sturze Struensee's die national-banische Richtung lebhaft erwacht, unter bem Ginflusse ber Generation in ersten Rabrzehnt bes neunzehnten Rabrhunderts aufblübend. Da Regent selbst war biefer Richtung von Herzen zugethan, selbst Blane jur Berftellung ber alten ftandinavischen Union hatten ibn febr in Unspruch genommen. Nach Napoleonischer Politik sollte ber fleinen Theil ber Monarchie sich ohne Weiteres bem größeren fügen, jenen war ber bisberige Anhalt an Deutschland genommen. Die Anfick war herrschend, die Monarchie könne nur dann innerlich erstarten, wenn sie möglichst national in sich zusammengehalten würde. J ber Periode bes Bernstorfischen Ministeriums blieb freilich für be praktische Politik ber Grundsatz geltenb, es mußten bie brei hand bestandtheile ber Monarchie, Dänemart, Norwegen und bie Bergog thumer, möglichst zum Wohl des Ganzen aus einander und bi ihren Eigenthümlichkeiten erhalten werben. Allein Bernftorf mut

nun schon seit einem Decennium tobt, und überhaupt in der Beise wie früher der dominirende Einfluß eines Ministeriums nicht mehr vorhanden. Alles dieses muß zur Erklärung der Erscheinungen zusammengesaßt werden, welche immer mehr zu schrofferen Gegensätzen, ja voraussichtlich zu einem Zusammenstoß sühren mußten, der nicht anders als von heftigen Erschütterungen begleitet sein konnte.

Aur Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesethuches für bie Bergogthümer, wie bas Königreich bas Gesethuch Christians V. batte, wurde schon 1806 eine Commission ernannt; doch dies Werk wurde balb zurückgezogen. Das banische Gesets ward aber für bas Militär ber Herzogthumer eingeführt. Renntnik ber banischen Sprace wurde 1811 gur Bedingung für die Erlangung von Staats = und Kirchenämtern gemacht. Seit 1809 waren die Bestallungen ber Beamten in banischer Sprache ausgefertigt. Das Schleswig - Holfteinische Militär - Institut zu Rendsburg ward 1812 aufgehoben und mit den Kopenhagener Anstalten vereinigt. Die Bilbung ber Officiere sollte nur von dort ausgehen, und in den Bestrebungen, den Militärstand durchaus dänisch auszubilden, wurde folgerecht fortgefahren, um auf diese Beise eine Stütze für die Ginbeit ber Monarchie zu gewinnen. Die Aufhebung ber Schleswig-Solfteinischen Bant erfolgte 1812, Die Ginführung ber Reichsbant an Anfang des Jahres 1813.

Während alle diese Maßregeln von der Staatsgewalt durchgesührt und zum Theil mit großer Unzusriedenheit vom Publikum
aufgenommen wurden, geschahen von Seiten der Herzogthümer keine Vesonderen Schritte. Erst im Juli 1815, als der König wegen des Herzogthums Holstein am 8. Juni dem Deutschen Bunde beigetreten war, ging eine Deputation der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft nach Kopenhagen, um dei Gelegenheit der Krönungsseierlichkeit die Bestätigung der alten Landes-Privilegien zu erbitten. Der König ertheilte diese Bestätigung erst den 17. August 1816; zwei Tage später, unterm 19. August, ersolgte die Besanntmachung, der König habe beschlossen, seinem Herzogthume Holstein eine landständische Berfassung zu geben, und es ward zur Berathung der künstigen ständischen Berfassung eine Commission angeordnet. Unterm 8. October besselben Jahres reichte die Ritterschaft wiederum eine Borstellung ein, worin sie das Recht der beiden Herzogthümer auf einen Gesetze für die Bewohner tes Flügels im Druck nach sorgfältiger Prüfung in der Conferenz am 3. Februar 1741.

Die Zahl ber Selectaner betrug bei dem Abgange des Directors Schütze, der am 16. September 1740 nach seinem Wunsche Prediger an der Stadtstriche ward, die Zahl Zwanzig. Aurz vor dem Abgange des ersten Directors erhielt das Altonaische Gymnasium von seinem Königlichen Stifter ein eigenes Siegel, dessen Umschrift lautet: "Supernis alimur viribus", welche umschlossen ist von den Worten: "Sigillum Gymnasii Academici Altonaviensis".

Bum folgenden Director und zur Professur der Theologie wurde Johann Abam Flessa berufen, Hofprediger, Consistorial assessor und Professor am Symnasium in Bayreuth. wurde als Director in Altona feierlich eingeführt durch ben Consistorialrath und Propsten Bolten, und hatte burch ein Brogramm theologischen Inhalts eingeladen. Seine Antrittsrede lautete de studio ecclesiastico per incuriam e multis scolis exulanta & wurde ein neuer Lehrplan entworfen und einige Aenderung in der Bertheilung der Lehrgegenftande unter den Professoren bestimmt. Allein bald barauf erfolgten wieder neue Beränderungen im Lehrer collegium, indem Professor Scholt als Hauptpafter nach Beiligen hafen ging, und zwei neue Lehrer angestellt wurden. Für die vacante Professur der hebräischen und griechischen Sprache und de ebenfalls erledigte Subrectorat wurde der Candidat der Theologie Joh. Christoph Sticht berufen, geboren im Bayreuthischen der 20. Januar 1701, früher ichon mit Flessa befannt und von ibm Gleichzeitig wurde Paul Christian Benrici jum Ib junctus Gymnasii ernannt mit der besonderen Berpflichtung, tie französische und italienische Sprache zu lehren. Er war geborn zu Stralsund den 1. Mai 1715, hatte studirt in Jena und war dort Repetent bei der philosophischen Facultät. Sehr bald nacher wurde Georg August Detharding zum siebenten ordentlichen Brofessor am Gymnasium ernannt. Sein Programm handelte de injusto antiquitatum septentrionalium contemtu. Die Rabl der Lehrer war jetzt von 9 auf 11 gestiegen. Die Ausgaben für den physikalischen Apparat und für die Bibliothek waren nicht unbedeutend. Die öffentlichen Feierlichkeiten, die Disputationen und Reden fanden bei manchen Beranlassungen statt. Der Director Rless Birtungen Besorgnisse wegen ber Stimmung in den Herzogthümern erregte.

Uwe Jens Lornsen, Comptoirchef in ber Schleswig-Holsteinischen Ranzlei zu Ropenhagen, damals eben zum Landvogt seiner Heimathsinsel Splt ernannt, gab zu Riel im Rovember 1830 seine kleine Schrift heraus über die Rechte und ftaatlichen Bedürfnisse der Herwogthümer, indem er sich an verschiedenen Orten unseres Landes beftrebte, Betitionen um Ginführung landständischer Berfassung zu Stande zu bringen. Gine ftarte Bewegung burchzuckte bas Land, aber nur ein kleinerer Rreis jungerer Manner wurde lebhafter von ben ausgesprocenen patriotischen Bunschen ergriffen. Die Bevölkerung im Allgemeinen war zu sehr gewöhnt an das bisherige Sostem, der zu befürchtenden Unruhe abhold, auch großentheils mit ben bistorischen Landesrechten zu wenig bekannt, so bag Lornsen's Auftreten in manchen Rreisen Migbilligung fand. Er wurde verhaftet, und nach einer wider ihn eingeleiteten Untersuchung durch Erkenntniß des Schleswig'ichen Obergerichts vom 31. März 1831 feines Amtes entsetz und mit einjähriger Festungsftrafe belegt. Reboch die Besorgniß wich in Kopenhagen nicht, und man hielt es beshalb an der Zeit, etwas zu gewähren. Durch eine Königliche Broclamation vom 16. November 1830 waren schon die Unterthanen in den Herzogthümern ermahnt worden, ruhig im Bertrauen auf den König die Beranstaltungen der Staatsregierung zu erwarten, und am 28. Mai 1831 erschien ein allgemeines Gesetz wegen Anordnung von Provinzialständen in den Herzogthümern. Es wurde erklärt, daß die für das Herzogthum Holstein deshalb getroffenen Ginleitungen auf bas Berzogthum Schleswig erftredt, bie Trennung ber Abministration von ber Justig ausgeführt und ein gemeinschaftliches Oberappellationsgericht errichtet werden sollte. Rür jedes Herzogthum sollten besondere Brovinzialstände mit berathender Stimme eingeführt werden, jedoch unter Erhaltung bes "Social = Nexus" ber Schleswig = Holfteinischen Ritterschaft und ber sonstigen historischen Berhältnisse ber Herzogthümer. Die Communal-Ungelegenheiten in den Herzogthümern sollten unter Borbehalt ber Königlichen Genehmigung ben Beschlüssen ber ständischen Berfammlung überlaffen werben.

Da gesonderte berathende Provinzialstände für jedes Herzogthum verordnet waren, so erhielten auch die dänischen Inseln und Jütland gesonderte Provinzialstände. Für die Herzogthümer war das Wort "zuvörderst" in der Bekanntmachung hinzugesügt, und es knüpsten sich daran bestimmte Hossungen aus weitere Entwidelung des ständischen Instituts. Bon der Nitterschaft wurde schon am 9. Juli 1831 eine Nechtsverwahrung eingelegt, indem sie in den berathenden Provinzialständen nur eine administrative Mazregel erkannte, durch welche die uralte gemeinschaftliche Bersassung beider Herzogthümer weder ausgehoben noch abgeändert sei. Sie ging auf die neue Ordnung der Dinge ein, insosern auch ritterschaftliche Abgeordnete daran Theil nehmen würden. Jedoch vielsach wurde die Aussicht auf diese Stände freudig als ein Fortschritt zum Bessen begrüßt.

Durch ein Rescript vom 6. März 1832 wurde eine Bersammlung von "ersahrenen Männern" aus beiden Herzogthümern nach Kopenhagen berusen, um das über die ständischen Berhältnisse pr erlassende Gesetz näher zu berathen. Darauf erschien untern 15. Mai 1834 eine Berordnung wegen näherer Regulirung der ständischen Berhältnisse sowohl für Schleswig als für Holsein, welche auf der Grundlage der Bestimmungen vom 28. Mai 1831 beruht. Die erste Ständeversammlung wurde 1836 gehalten, und schon in der zweiten Bersammlung ein Antrag gestellt auf Bereinigung der Holseinischen und Schleswig'schen Stände, und später ein Antrag, der König wolle auch für das Herzogthum Schleswig bem Deutschen Bunde beitreten. Daneben wurde in = und außerhalb der Ständeversammlungen sehr viel verhandelt, theils über die Sprachverhältnisse, theils über die Erbsolgesrage.

Um die Situation und die herrschende Stimmung richtig zu begreisen, ist überhaupt daran zu benken, daß die alten Landesrecht jett weit mehr ein Gegenstand des Nachdenkens und der wissenschaftlichen Forschung geworden waren, indem sie besonders unter den jüngeren Juristen mit lebhastem Interesse studirt wurden. Omd Universitätslehrer wie Dahlmann und Falck war besonders den Studirenden ein Licht aufgegangen. In dieser Beziehung ist der Zusammenhang von Kiel mit den übrigen deutschen Universitäten nicht zu übersehen. Der Geist, der seit den deutschen Freiheitskämpsen sich geregt hatte, mußte auch die in Kiel studirende Jugend des Landes lebendig berühren. Dänemark's studirende Jugend in Kopenhagen ging ihren eigenen, die Schleswig-Holsteins einen anderen Weg.

und für die späteren schrofferen Gegensätze und Zerwürfnisse muß man zum Berständniß derselben auf jene Tage zurückgehen, wo unter der Jugend das Deutschthum so vielen Anklang fand. Die ganze Bewegung des Jahres 1848 reicht in ihren Anfängen über 20 Jahre weiter zurück. Die Joee des großen, einigen Gesammtbeutschlands war keine damals erst austauchende. Es begreift sich aber, wie von dänischer Seite her mit vieler Schärse im entgegengeseten nationalen Gesühl die Bewegung von 1848 aufgesaßt worden, und wie vielsach daher von einer Prosessoren und Abvocaten Parthei in den Perzogthümern dort die Rede gewesen ist. Die Idee des Deutschthums läßt sich übrigens in eine Parallele stellen mit den standinavischen Ivdeen der Kopenhagener.

In einem nicht geringen Theile ber Bevölkerung ber Berzog= thumer blieb übrigens lange ber Bedante ber Zugehörigkeit ju Danemart vorherrichenb. Es herrichte Borliebe für bas Rönigthum und herzliche Anerkennung vieler Wohlthaten einer im Ganzen milben Regierung. Und wenn Holftein freilich überwiegend bas Gefühl seiner alten Zugehörigkeit zu Deutschland hatte, bei ungemischter beutscher Nationalität, so war bagegen in Schleswig wohl der Wunsch, mit Holftein vereint zu bleiben, immer sehr ftart. aber eigentlich national s beutiche Spmpathien konnten nur bei ber Bevölkerung bes füblichen Theils stattfinden. Re weiter nach Norden, desto mehr stand die bänische Bolkssprache im Wege. Hinneigung für bas Königthum leistete in beiben Herzogthumern. so lange Friederich VI. lebte, die personliche Auneigung für den König entschiedenen Vorschub. Der König ward aufrichtig betrauert, man hatte ihn von Jugend auf als burch Miggeschick verfolgt und burch viele harte Schicksale geprüft als einen milben Berricher gekannt. Schien in seiner Regierung etwas verkehrt zu sein, so ward es nicht ihm persönlich, sondern seinen Rathgebern augeschrieben. So war im Allgemeinen die Bolksstimmung. Das Hinscheiben bes Königs Friederichs VI. am 3. Detember 1839 wurde um so mehr betrauert, weil ber gerade Mannsstamm mit ihm erlosch. Seine beiben Söhne waren balb nach ber Geburt gestorben. Der Entel der unbeliebten Königin Juliane Marie folgte. Der Mannsstamm bes Königlichen Sauses stand auf brei Berfonen: Christian VIII., seinem Sohne Friederich und seinem Bruder Ferdinand.

Der Prinz Ferdinand war mit der ältesten Tochter Friederichs VI. vermählt, der Prinz Friederich, der Sohn des nachherigen Königs Christian VIII., mit der jüngeren Tochter. Bon keiner dieser beiden Töchter wurden Friederich VI. Enkel geboren. Die Ste der jüngeren Tochter wurde geschieden; eine neue, von dem Kronprinzen Friederich geschlossene Stied undeerbt und ward ebenfalls wiederum ausgelöst. Die Erbsolgesrage, die schon längst in dem Königlichen Hause von größter Bedeutsamkeit gewesen war, mußte auch in weiteren Kreisen immer bedeuklicher erscheinen. Es hing daran die Frage über das Zusammenbleiben der Herzogthümer und des Königreiches.

Ms ber Kronpring Friederich unbeerbt zu bleiben ichien, wurde die Besoranis um die Aufunft bei dem Aussterben des auf dem Throne Danemarks sittenden Oldenburgischen Mannsstammes immer größer. Es wurde barauf Bedacht genommen, die Berbindung mit ben Herzogthümern, namentlich mit Schleswig, auch über jenen Reitpunkt hinaus zu sichern, und febr begreiflich ift bas große Interesse ber Danen im Königreiche, Schleswig bauernd festzuhalten. Für biesen 3med murben baber viele Mittel in Bewegung gesett. So ward icon 1836 in ber Preffreiheitsgesellschaft zu Robenbagen ber Plan erörtert, Schleswig zu banifiren. In ben Berzogthumern faben Biele das Bestreben, die danische Sprache im Schleswia'schen bekannter zu machen, die damit zusammenhängenden unentgeltlichen Büchervertheilungen und bergleichen mehr nur als ein nationales Streben ohne politisches Ziel an, aber Manche wurden babei boch argwöhnisch. Eine größere Bewegung entstand aber 1844, als die Stände sowohl in Danemark wie in ben Herzogthumern versammelt waren. Schon am 14. Mai 1840 hatte ein Königliches Rescript Die Bestimmung getroffen, "daß in den Districten, wo die banische Sprace die Kirchen - und Schulsprache sei, fünftig in allen Regio rungs und Rechtssachen die banische Sprache statt ber beutschen gebraucht werden, so wie daß dem dänischen Texte der Verordnung durch Unterzeichnung für jene Districte gesetzliche Bultigkeit gegeben werden sollte." Als solche Diftricte bezeichnete ein Kangleischreiben vom 16. Mai die Aemter Hadersleben, Apenrade und Lügumkloster, Norburg und Sonderburg nebst Aerroe, die Hoper . Slur - und Lundtoftharden bes Amtes Tondern, die Augustenburgischen Buter auf Alfen, die Gravenstein'ichen Guter in Sundewith und die Guter

Gramm und Nübbel. Ein Antrag ber folgenden Ständeversammlung auf Wiederaufhebung jenes Sprachrescripts war ohne Erfolg. Die Stimmung ber Bersammlung von 1842 und in ber nächstfolgenden Zeit war eine fehr gereizte. Eine noch größere Bewegung entstand, wie oben bemerkt worden, 1844. Die Holsteinische Ständeversammlung sprach im October in ihrer Abresse ihren Schmerz über bie gegenseitige Berftimmung ehrerbietigst aus. Aber in ber gleichzeitigen Bersammlung ber Stände zu Roestilde wurde ber Antrag gestellt, ber König möge auf feierliche Weise zur Renntniß seiner Unterthanen bringen, daß das Königreich und die Herzoathümer Schleswig und Holstein sammt Lauenburg ein einiges und unzertrennliches Reich bilbeten mit gleicher Erbfolge nach ben Bestimmungen des Königsgesetzes, und dabei Beranstaltung treffen. jedes Unternehmen zu bemmen, welches darauf ausgehe, die Berbindung zwischen ben einzelnen Staatstheilen zu lösen. Der Rönigliche Commissarius, ber berühmte Jurift Derstebt, außerte sich babin, daß allerdings von Seiten des Rechts Einwendungen dagegen gemacht werben könnten, die Regierung indessen Grund habe, mit Beiseitesetzung ber Bebenklichkeiten zu einer fraftigen Magregel zu greifen, welche darin bestehen sollte, mit dem Königlichen Erlaß zugleich das Berbot zu verbinden, öffentlich darüber weiter zu verbandeln.

Solder Borgang rief in den Herzogthümern eine Menge Abressen hervor. In der Holsteinischen Ständeversammlung stellte ber Graf von Reventlow, Klosterpropst zu Preet, ben Antrag zu einer dawider gerichteten Vorstellung, welcher Antrag einstimmig angenommen ward. In dieser Borstellung wurden brei Kundamentalfäte aufgestellt, auf welche später febr oft Bezug genommen ift: 1) Die Berzogthümer find selbständige Staaten, 2) Der Mannsstamm herrscht in den Herzogthümern, 3) Die Berzogthümer sind fest mit einander verbundene Staaten. Diese Borstellung ging ab, und mit Spannung wurde eine Antwort des Königs erwartet. Es bauerte aber lange, ebe dieselbe erfolgte, bis zum 8. Juli 1846, ba turz por bem abermaligen Ausammentreten ber Stände ein .. offener Brief" Christians VIII. erschien, welcher es aussprach, daß nach ben Ergebnissen der, von einer desfalls niedergesetzen Commission angestellten gründlichen Untersuchung ber Rönig bie Befräftigung gefunden habe, daß die Erbfolge nach bem Königsgesetze, wie in

Lauenburg, so auch im Herzogthume Schleswig in voller Gültigkeit bestehe. Hinsichtlich einiger Theile von Holstein sei dies freilich zweifelhaft, aber es werbe dahin gestrebt, die zur Zeit vorhandenen Hindernisse zu beseitigen und so die Integrität bes dünischen Gesammtstaats zu bewahren. Daneben war hinzugefügt, daß ber Selbständigkeit Schleswigs nicht zu nahe getreten und beffen Berhältniß zu Holstein nicht verändert werden solle. Daß die lettere Hinzufligung nicht befriedigen konnte, bas ift leicht zu erachten. Das Commissionsbebenken erfuhr vielmehr eine scharfe Rrittl in fachtundigen Schriften. Giner folden fritischen Beurtheilung unterwarfen baffelbe in einer gemeinsamen Drudschrift neun Brofefforen an ber Rieler Universität, an beren Spige Fald ftand, und gaben basselbe sofort heraus, (9) worin sie zu ganz anderen historischen und juriftischen Resultaten gelangten. Die Holsteinischen Provinzialstände, ber Großberzog von Olbenburg und die Herzoge von Auguftenburg und Glüdsburg (Bed) gaben bei ber Bundesversammlung einen Protest gegen jenen "offenen Brief" ein. Der Holsteinische Bundestagsgesandte erklärte unterm 7. September, bak es nicht die Absicht sei, eine Beranderung in den Berhaltnissen berbeizuführen, welche das Herzogthum Holstein mit dem Herzogthum Schleswig verbanben. Die Bunbesversammlung sprach burch einen Beschluß vom 17. September die vertrauensvolle Erwartung aus. daß der König bei endlicher Feststellung der in dem .. offenen Briefe" besprochenen Berhältnisse die Rechte Aller und Jeder. insbesondere die des Deutschen Bundes, der erbberechtigten Agnaten und ber gesetmäßigen Landesvertretung Holsteins beachten werbe. Eine Königliche Rundmachung vom 18. September enthielt ferner bie Erklärung: "bag es keinesweges bie Absicht habe sein können, burch ben offenen Brief bie Rechte ber Berzogthumer ober eines berselben zu tränken, im Gegentheil babe ber König bem Herzogthum Schleswig jugefagt, daß es in der bisherigen Berbindung mit bem Herzogthum Holstein bleiben solle." Gleichzeitig mit dem offenen Briefe war eine Eröffnung erlassen an die Holsteinischen

^(*) Staats- und Erbrecht bes Herzogthums Schleswig. Kritik bes Commissionsbebenkens über die Successionsverhältnisse des Herzogthums Schleswig von N. Fald, M. Tönsen, E. Herrmann, Joh. Christiansen, E. D. Madat, Joh. Gust. Dropsen, Georg Wait, Joh. Chr. Ravit, L. Stein, Professoren an der Universität zu Kiel. Hamburg 1846.

Stände, in welcher ber Borftellung von 1844 gedacht war, daß fie bas gerechte Befremben bes Königs erregt, und daß ber König seinem Commissar befohlen habe, in bieser Angelegenheit ferner keine Betitionen und Borftellungen entgegen zu nehmen. Dieses hielt jedoch die Versammlung nicht ab, eine Abresse zu beschließen. Der Königliche Commissarius wies dieselbe zurud. Man beschloß, sie zur Kunde der Deutschen Bundesversammlung zu bringen, und darauf erklärten sämmtliche Mitglieder ber Ständeversammlung (mit Ausnahme von fechs), daß fie fich behindert fänden, an den Situngen ferner Theil zu nehmen. Der Berfuch, bie Berfammlung burch Einberufung ber Stellvertreter vollzählig zu machen, gelang nicht. Der Commissarius bob am 17. August 1846 die Bersammlung auf. Die Aufregung war natürlich sehr groß. Der Rönig fand fich veranlagt, in einer am 18. September, an seinem Geburtstage, erlassenen Befanntmachung zu erklären, bag es seine Whicht nicht habe sein können, burch ben "offenen Brief" die Rechte ber Herzogthumer ober eines berselben zu franken. Allein bas beruhigte nicht mehr. Die Schleswiger Ständeversammlung trat noch im Herbst zusammen, ihre Abresse ward ebenfalls zurudgewiesen.

So erreichte die politische Spannung den Höhepunkt. Bon ber einen Seite waren die Bestrebungen barauf gerichtet, ben Gesammtstaat aufrecht zu erhalten und für diesen die Bestimmungen bes Königsgesetes binfichtlich ber Erbfolge zur Geltung zu bringen, auf der andern Seite auf bas Kesthalten an den historischen Landesrechten, namentlich auch an ber in ben Berzogthümern verschiebenen Erbfolge, nach welcher bei bem Absterben ber männlichen Linie bes regierenden Königshauses die Herzoglich Augustenburgische Linie bas nächste Anrecht auf die Herzoathümer haben würde. Seiten ber Augustenburger waren beharrlich alle und jede zuweilen versuchte Unterhandlungen abgewiesen, welche barauf gerichtet waren, auf die Succession gegen irgend eine Entschädigung Berzicht zu leiften, ober aber vermöge der weiblichen Berwandtschaft, wonach fich, da die Gemahlin des letztverftorbenen Herzogs, Louise Auguste, eine banische Königstochter gewesen, von dieser Seite ber Erbrechte auf ben banischen Thron in Aussicht stellten, sich ben Interessen bes regierenben Stammes anzuschließen. In ben Bergogthumern

sah man jetzt meistens das Heil sür die Zukunst nur in der Trennung vom Königreiche; in Dänemark wollte man nichts weniger als diese Trennung. Es war aber im Königreiche, und namentlich in der Hamptstadt, dieses Bestreben nicht allein das der Regierung, sondern auch das der Bolksparthei. Dieselbe war darin mit der Regierung einig, sonst freilich in ihren Bestrebungen der Regierung entgegen tretend. Die Freiheitsbestrebungen traten in der jüngeren Generation stark hervor, und das junge Dänemark war sehr rührig, indem es galt, das Bolk in die Bewegung hineinzuziehen, und zugleich in Schleswig vermöge der stammverwandten Nationalität mehr Einsluß zu gewinnen. Hiezu dot zunächst die Sprache einen Anhalt dar, und darin lag die politische Bebeutung des Sprachstreites.

Bereits am 4. November 1836 fand ein Antrag zu Ropenhagen in der Preffreiheits-Gesellschaft, die Wirksamkeit ber Gesellschaft auf die banisch rebende Bevölkerung Schleswigs auszudehnen, lebhaften Anklang. Bom November 1836 bis März 1837 wuchs bie Bahl ber Gesellschaft um fast 1000 Mitglieder, vom Mara bis Mai um 500, so daß die Gesammtzahl jetzt 4290 betrug. Man hatte damals 19 Filialvereine und schon 30,000 Exemplare ber Gesellschaftsschriften theils billig verlauft, theils unentgeltlich vertheilt. Der Zwed war, Bollsbildung zu befördern und banische Sprace zu erhalten. In ber Schleswig'ichen Ständeversammlung ging aus Billigkeitsrücksichten 1838 ber Antrag auf banische Gerichts sprache für die Diftritte, wo banische Rirchen = und Schulsprache berriche, mit 21 gegen 18 Stimmen durch, und zugleich ber Antrag, es möchte in ben banischen Schulen Belegenheit zur Erlernung ber beutschen Sprache gegeben werden. Im Mai 1839 bilbete fich eine Schleswig'iche Gefellichaft, ber die Rieler Brofefforen Bauljen und Flor beitraten, welche für die Interessen banischer Nationalität thätig zu sein bestimmt war, und dänische Lesevereine wurden gegründet. An und für sich hatten Biele nichts dagegen. Redoch wurde von Manchen befürchtet, daß politische Zwede fich binter ber Sprachsache verbergen möchten. Bei bem Thronwechsel 1839 beate bie liberale Barthei in Danemark große hoffnungen; inbessen bie Politik Christians VIII. entsprach biesen Hoffnungen nicht, ba bie radicalen Tendenzen Hand in Hand gingen mit ben nationalen.

Die Feinheit bes Königs verstand ben erwachten Gifer für conftitutionelle Beränderungen zum Theil auf die Schleswigsche Frage Die nationalliberale Parthei verlangte laut ein überzulenten. Danemart bis zur Giber und wirfte unablästig in diesem Sinne. Des Königs Wille war es nicht, die Herzogthümer aus einander au reißen, sie sollten vielmehr für die Aufrechthaltung der Gesammtmonarcie allerdings verbunden bleiben, um so auch Holstein an biese zu binden: was gegen die Wünsche einer so eben auftauchenden Parthei der Neuholsteiner war, die zu ihrem Organ eine Reitlang bas Rieler Correspondenzblatt hatte, aber nachher sich boch besann und ben Schleswigholsteinisch Gefinnten wieder beitrat. Die Aufgabe war jett eine febr schwere, im Sinne bes Gesammtftaates bas Staatsschiff burch bie verschiebenen Strömungen binburch zu führen. Es muften babei viele und mancherlei Wendungen gemacht werben, und doch hatte nach allen Seiten bin diese mit vieler Feinheit von dem geiftig begabten und personlich anziehenden Rönige beobachtete Politik etwas ganz Unbefriedigendes. Er war beständig barauf bedacht, die Integrität ber banischen Monarcie zu retten und die inneren Berhältnisse berselben durch eine Gesammtftaatsverfassung festzustellen. Es gelang ihm für seine Lebenszeit die Rube zu erhalten, während der Zündstoff sich immer mehr anhäufte. 1842 wurde die Einrichtung der Armee verändert. Die Regimenter der Herzogthümer verloren Namen und Fahnen; die Bataillone empfingen fortlaufende Nummern, als Fahnen den Dannebrog; das Avancement der Officiere sollte durch die ganze Armee hindurch gehen. Der Plan, für das Königreich und die Herzoathumer ein gemeinsames Ministerium ber .. geistlichen und Soul-Angelegenheiten" zu errichten. fam bei dem Widerstreben der Ständeversammlung nicht zur Ausführung, so wenig als die beantragten Ausschüffe ber vier Ständeversammlungen. Innerhalb bes Gesammtstaats aber follte eine Berbindung ber Herzogthumer ftatthaben. In dem Prinzen Friederich von Augustenburg erhielten die Herzogthümer einen gemeinschaftlichen Statthalter, als der Landgraf Carl Todes verblichen war, und es wurde ein neuer Chef der Schleswig = Holstein = Lauenburgischen Kanzlei ernannt. Diese Ernennungen befriedigten in den Herzogthümern die öffentliche Meinung: dagegen in Danemark war die flandinavische Barthei deshalb böchst unbefriedigt; bei ihr fand das Wort großen Anklang, "Dänemart musse dem Standinavischen Bunde das Herzogthum Schleswig zur Morgengabe bringen." Einen großen Jubel erregte es bei dieser Parthei, als in der Schleswisschen Ständeversammlung ein Abgeordneter aus Rordschleswig ansing, dänisch zu sprechen. Auf Stamlingsbanke im Amte Padersleben wurde ein dänisches Bolksfest veranstaltet, wo bekannte Redner ihre Ansichten und Hospnungen verkündigten, und dies zum Theil in einer für die Schleswig-Holsteiner provocirenden Form.

Während der obwaltenden Umstände verlor der König in Danemark immer mehr an Popularität, wohingegen die dortigen Batrioten ihre Aussichten und Hoffnungen auf ben Regierungsantritt bes Kronprinzen stütten. Zu Ende bes Jahres 1845 hatte fich die Demokratie als eine Gesellschaft ber "Bauernfreunde" organifirt. Als hernach ber Rücktritt bes Prinzen von Augustenburg bem Könige in Danemark wieber etwas mehr Bopularität gab, genugte dies doch nicht mehr. Es wurde flar, daß fein Tob die Lofung zum Ausbruche großer Bewegungen sein werbe, und wirklich hat es nach dem Regierungsantritt seines Sohnes nicht lange gedauert, ehe die Katastrophe in Robenhagen erfolgte. Am 1. März 1848 tam hieber die Runde von den Bariser Ereignissen, und wenige Wochen später geschah die Umwälzung, zu der die Borbereitungen längst getroffen waren. Es war sehr nahe daran, daß es in der Hauptstadt Danemarks zur Proclamirung der Republik gekommen wäre. Es wurde in der Nacht vom 21. auf den 22. März, als über die Bildung des Ministeriums verhandelt ward, von einem namhaften Manne bas Wort vernommen: "Dann erheben wir die Standarte ber Republik." Dabin tam es nicht. Der Rönig fügte fich ber berrichenben Barthei. Der Rrieg war entschieden.

Dieser Krieg entwicklte sich seinem inneren Besen nach als ein wahrhafter Nationalitätskamps, hartnäckig und mit abwechselndem Ersolge geführt, obgleich die beiden Hauptpartheien, der dänische und der niedersächsische Stamm, seit vier Jahrhunderten in einer und derselben Monarchie mit einander gelebt hatten. Der Kamps brachte nicht die Gleichartigkeit der beiden nahe verwandten Bolksstämme, sondern die Berschiedenheit derselben zur Erscheinung. Was aber die Beziehung desselben zum Kirchenwesen anlangt, so

wurde bekanntlich unsere Landesgeistlichkeit einer sehr harten Probe unterworfen. (10) Sie bat, wie wir erlebten, diese Brobe carafterfest und rühmlich bestanden, und sich badurch in der Geschichte und in den Herzen ihrer Landsleute ein Andenken gestiftet, welches dauernder sein wird als Dentmäler von Erz ober Marmor.

П.

Von den Veränderungen in der herrschenden Denkund Lebensweise.

Rein Zeitraum bat so tiefgreifende Beränderungen in der berricenden Dent'= und Lebensweise und eine solche totale Umwandlung aufzuweisen, wie ber vorliegende. Dabei tommen aber vielfache Momente in Betracht, welche den Uebergang aus den alten in die neuen Ruftande im Großen und Gangen betreffen.

Kür die geistige Richtung des Zeitalters, auch in religiöser Beziehung, war von größter Bedeutsamkeit das Hervortreten des sogenannten gebilbeten Mittelstandes, welches wir bei uns eigentlich erft von dem Anfange dieser Periode datiren konnen. Daburch wurde aber ben beiden letzten Decennien des achtzehnten Rahrhunderts ihr eigenthümlicher Charafter verliehen, indem der Umschwung hier etwas später als in dem mittleren Deutschland in biefer Richtung erfolgte. Borzüglich war es ber Beamtenstand, ber in unserem Lande ben Stamm biefer Mittelllasse ausmachte, mit Einschluß des Abels, der studirt hatte, und der auf viele höhere

^(2°) M. Baumgarten, Prediger zu St. Michaelis in Schleswig, Die verbotene Fürbitte und die schleswisschen Prediger und Gemeinden. Schleswig 1849. Derselbe, Die Ueberreichung der schleswig-holsteinischen Abresse an die Landesversammlung am 5. November. 2. Aust. Kiel 1849. Dr. A. F. L. Pelt (Prosessor der Theologie in Kiel), Die Schleswigschen Prediger im Berhältnis zu der im Herzogthum Schleswig eingesetzten Berwaltungscommission. Ein theologisches Intachten. Liel 1850. Betersen (Feldprediger), Die Schleswigsche Geistlichkeit unter den wechselnden Staatsgewalten. Liel 1851. Bersmann (Bastor u. Propst zu Izehoe), Bertheidigung der S. H. Geistlichkeit wider ihre Berkläger. Gustav Schumacher, Leiden und Erquickungen eines aus der Heimalb vertriebenen Schleswigschen Geistlichen. Barmen 1861.

Beamtenstellen, insonderheit auf die Amtmanns stellen, von Altersber ein Anrecht behauptete: während die übrigen Aemter durchgebends mit Studirten von bürgerlicher Abkunft besetst murben. zeitige factische Bererbung gewisser Aemter, z. B. der Hardesvogteien, Rirchspielsvogteien u. a., welche eine lange Zeit hindurch in gewiffen, eigentlich bäuerlichen Familien von dem Bater auf den Sohn ober Schwiegersohn übergegangen waren, hörte allmälig auf, indem bie immer fünftlicher werbende Staatsverwaltung eine größere Anzahl neuer Beamteter erforderte. Gleicherweise verlor sich die alte Bererbung der Predigerstellen, welche in manchen Theilen des Landes stattgefunden hatte, und bei der Alles fast Jahrhunderte lang seinen sehr unveränderten Gang nahm. Gleichzeitig trat die Beriode ein, wo die adligen Güter, welche früher oft sehr lange im Befit ber Familien geblieben waren, häufiger von Sand zu Sand gingen und ein Handelsartitel wurden, was die Zertrennung mancher berselben zur Folge gehabt hat. Auch auf dem Lande bildeten sich nun allmälig durch die Classe ber bürgerlichen Gutsbesiter und Bächter ber adligen Güter bisher ungefannte Rreise. In den Städten traten aus dem Raufmanns - und Bürgerstande Ginzelne hervor, die fich durch höheren Unterricht und geselligen Berkehr einen Grad von Ausbildung erworben hatten, der bisher in den engbegrenzten Rreisen bes Bürgerlebens sich nicht gefunden batte. Wo nun Abvotaten. Aerzte, privatifirende Gelehrte, gebildete Militärpersonen binzukamen, da waren bald mehr, bald weniger die Elemente vorhanden, aus denen der sogenannte gebildete Mittelftand erwuchs, und in dessen Kreisen, die von dem, wie man es nannte, ungebil beten Bolke sich immer mehr entfernten und abschlossen. die Ween ber neueren Zeit vorzüglich Eingang fanden. Diese Kreise zeichneten sich jest durch Weltbildung aus, und in benselben nahm man regeren Antheil an den Zeitereignissen, wie namentlich an der französischen Revolution, und machte sich bekannt mit ben Erzeugnissen ber neueren Literatur, indem man mit seinem Lesen sich nicht mehr auf Bibel, Befangbuch und Postille beschränkte.

Interessant wäre es, in unserem Lande auch nach Maßgabe bestimmter äußeren Erscheinungen den Gang zu verfolgen, den solche Entwickelungen der neueren Weltbildung nahmen, und dabei auf die verschiedenen Oertlichkeiten Rücksicht zu nehmen; doch theils seine solche Untersuchung

bier zu weit führen. Bei einer solchen Erörterung wären vielerlei fociale Berhältnisse und Ginrichtungen im Ginzelnen au berückfichtigen: bas Entfteben von geselligen Bereinen, Clubbs, Harmonien, Lesevereinen, die Errichtung von Theatern, die Anfänge von Wochenblättern und bergleichen mehr. Hier mag es genügen, im All= gemeinen zu bemerken, wie in den bezeichneten Rreisen und den dabin gehörenden Ständen die allgemeinen Grundsäte der Menschlichkeit, die philanthropischen Humanitätsideen, fich Raum schafften; wie auch durchgängig in diesen Gesellschaften ein Sinn für das Honnette waltete und sich von diesen Preisen aus allmälig weiter verbreitete; wie es im Ganzen an sittlicher Grundlage nicht fehlte. und diese Areise überhaupt sehr viele wahrhaft Pflichtliebende unter ihren Mitgliedern zühlten. Andrerseits ist aber nicht zu überseben. wie in diesen Preisen zuerst eine zunehmende Entfremdung von der Rirche stattfand, die in den niederen Schichten der Bevölkerung entschieden migliebig bemerkt ward, wie denn überhaupt diese letteren auf jene "Bornehmen" um so mehr mit ungunftigen Bliden binschauten, je mehr jene, in dem Gefühle der zwischen diesen beiden Classen der Gesellschaft sich öffnenden und erweiternden Rluft, sich aurudzogen von den "ordinären Leuten". Nichtsbestoweniger ahmten bie so benannten niederen Stände, zumal in den Städten, wie es zu geschehen pflegt, das von den Söherstehenden gegebene Beispiel nach. Dabei verfiel die Kirchlichkeit im Allgemeinen immer mehr. wo nicht etwa besonders begabte Brediger den Kirchenbesuch aufrecht bielten.

Auf dem Lande freilich war es unter den obwaltenden Berhältnissen vielerwärts anders, und es giedt Gemeinden, welche über jene Zeiten, man möchte sagen, sast undewußt hinweg gekommen sind. Diese Thatsache begreist sich nur ganz, wenn man einerseits die Zähigkeit in Anschlag bringt, mit welcher durchgehends die hier wohnenden Bolksstämme an dem Althergebrachten sespreigt sind; anderentheils die Isolirung sich vergegenwärtigt, die dis auf die neuesten Zeiten, welche erst sowohl äußerliche als geistige Berbindungswege in größerem Maße eröffnet haben, für eine sehr beträchtliche Anzahl zumal kleiner und abgelegener Landgemeinden stattsand, ja, in welcher manche derselben sich selber erhielten. Biele Gemeinden giebt es, namentlich im Schleswig'schen, wo außer dem Bastorathause allenfalls nur das des Müllers, wenn es dort einen solchen giebt, von der ganz dänerlichen Lebensweise eine Ausnahme macht. Erst etwa das letzte Jahrzehnt, wo Husen auch von Söhnen aus Familien, die eigentlich nicht dem alten Banernstande angehörten, von solchen, die lieber den Namen "Landmann" als "Bauer" führen mochten, häusiger angelauft wurden, hat in manche solcher Gemeinden neue Elemente hineingebracht. Wenigstens wurde noch vor ein paar Decennien aus einzelnen Gemeinden des nördlichen Schleswig amtlich berichtet, es sände sich im Rirchspiel etwa eine einzige Familie, die nicht gleich allen übrigen an der regelmäßigen Communion Theil nehme. So sest erhielt sich hin und wieder das alte Herlommen, während freilich anderswo auch auf dem Lande, zumal in der Nachbarschaft größerer Städte, eine Auflösung des Altherkömmlichen rascher vor sich ging.

Für viele Landgemeinden, welche in gutsherrlichen Bezirken liegen, war für alle diese angebenteten Berhältnisse die Aushebung der Leibeigenschaft (1) eine Epoche von der allerhöchsten Bedeutung, und es möchte vielleicht hier der passendste Ort sein, darüber etwas Näheres anzusühren, besonders da auch die Idee dieser großen Maßregel in die Sphäre derzenigen Interessen gehört, welche in der ersten Hälfte diese Zeitraumes sehr viele Gemüther lebhaft der schäftigten. Auch hat diese Sache, wie kaum irgend eine andere sür nicht wenige Gegenden unserer Herzogthümer eine merkwürdige Umwandlung der socialen Zustände hervorgebracht.

Die Ibee, dem Bauernstande die Freiheit zu geben, war in Kopenhagen, seitdem der Kronprinz Friederich 1784 die Regierungsangelegenheiten in die Hand genommen hatte, besonders rege geworden, und die Männer, welche vorzugsweise sich dafür interessisten, waren Graf Christian Detlef Friedrich Reventlow, Graf Andreas Peter von Bernstorf und Christian Coldjörnsen. Während sir das Königreich von der Hauptstadt aus der Impuls dazu gegeben

⁽¹⁾ Ans ber reichhaltigen Literatur über biefe wichtige Angelegenheit führen wir hier nur Folgenbes an: L. A. G. Schraber (Professor der Rechte in Kiel), Neber die schleswig-holsteinische Leibeigenschaft und beren Ausbebung. Kiel 1797. v. Eggers, Ueber die Vorbereitungen zur Aushebung der Leibeigenschaft in den Derzogthümern Schleswig und Holstein, unter Mitwirtung des Grasen v. Bernstorf. In den Schriften der standinavischen Literatur-Gesellschaft, I, S. 495 st. IV, S. 147 st. Fald's Handble d. S. Hechts, IV, S. 211 st., wo mas sehr genaue literarische Angaben sindet. Georg Hanssen, Ueber die Ansbedigenschaft. Eine in St. Betersburg gekrönte Preissschrift. Leidzig 1861.

und die Sache dann auf dem Wege der Gesetzebung durchgeführt ward, hatte dies für die Herzogthümer nur indirecte Wirkung, insosern als für die Sache das Interesse geweckt ward, und die darauf gerichteten Bestrebungen Begünstigung fanden; denn hier nahm die Angelegenheit wesenklich einen anderen Sang, und erst nachdem im Königreiche die Maßregel durchgeführt war, kam sie für die Herzogthümer zur Verbreitung und Ausführung.

Bereits in der ersten Sälfte des siebenzehnten Nahrhunderts unter König Chriftian IV. war ein Bersuch gemacht worden, den banischen Abel zur Freilassung der Leibeigenen zu bewegen, und ber Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft beshalb ein Borichlag geftellt worden, jedoch ohne Erfolg. Darauf zu Anfang der neunziger Jahre des folgenden Jahrhunderts ergriff die Regierung die Initiative in dieser Angelegenheit und begann die nöthigen Borbereitungen. Schon seit Decennien beschäftigte sich die Literatur lebhaft mit diesem Gegenstande, und sehr förderlich war dafür ein sachverständiges Bedenken von Deber (2) über die Art und Weise, wie bem Bauernstande Freiheit und Gigenthum zu verschaffen sei. Die Rabl ber Leibeigenen in den gutsberrlichen Bezirken betrug in den Die Aufbebung biefer Herzogthümern gegen 20,000 Familien. Gigenbebörigkeit bewirkte eine völlige Umanberung der gesammten Gutswirthschaft, aber auch die moralischen Birkungen waren sehr bedeutend und wurden bald sehr start empfunden. Die öffentliche Meinung ergriff daher den Gegenstand mit dem lebendigsten Interesse, welches nicht bloß auf die unglückliche Lage der Leibeigenen fic richtete, sondern auch gefördert ward durch die damals herrschenben Ween über die unveräukerlichen Menschenrechte. Die Lage ber Leibeigenen war übrigens sehr verschieden nach der Verschiedenheit ber Gutsbesitzer, und es ist nicht zu leugnen, daß manche Gutsbefitzer zu den milberen Herren gehörten, mahrend freilich auch andrerseits einzelne traurige Ercesse geschichtlich befannt geworben find. Nicht auf allen Gütern ohne Ausnahme waren die Untergehörigen Leibeigene, vielmehr gab es sowohl in Holstein wie in Schleswig einige ablige Höfe, wo die Leibeigenschaft niemals stattgefunden hat, und dahin gehörten namentlich die Marschgüter.

⁽³⁾ Deber, Ueber die Frage, wie dem Bauernftande Freihelt und Eigenthum in den Ländern, wo ihm beides sehlet, verschaffet werden könne. Leipzig 1769. Bufate dazu 1771. Rene Anfl. Altona 1786.

Auch gingen fortwährend Einzelne auf allen Gütern aus der Leibeigenschaft heraus vermöge specieller Freilassung.

Das erfte Beisviel einer freiwilligen Aufhebung ber Leibeigenicaft überhaupt wurde auf ben Gütern Schmool und Hobenfelbe im Rahre 1688 burch ben Grafen Chriftoph von Ranzau gegeben, aber ein Jahrhundert später findet man die Untergebörigen dort wieder in Leibeigenschaft. Ein Beispiel von Aufhebung ber Leibeigenschaft, welches in der Art der Ausführung besonderen Ruhm erntete, wurde auf dem Gute Ascheberg am Ploner See gegeben durch den Grafen Hans v. Ranzau. Wir sind darüber burch mehrere Druckschriften genauer unterrichtet. (3) Dieses Beisviel wirkte auf andere Gutsbesitzer gunftig ein. Die Aufhebung batte bort schon 1739 begonnen, die Makregel war aber erft 1794 vollendet. Nunmehr erfolgten mehrere Beispiele der aufgehobenen Leibeigenschaft, so daß im Nahre 1797 die Aufhebung auf 33 Gatern in holftein und in Schleswig erfolgt war. Inzwischen hatten im Anfange ber neunziget Jahre bie einleitenben Schritte für bie allgemeine Aufhebung begonnen, und wurde dabei die Regierung burch eine Reihe von Schriften bebeutenber Manner lebhaft unterfittt, so daß der Plan bei den Gutsbesitzern nach längeren Berhandlungen allgemeinen Anklang fand. Am 10. März 1797 wurde ber entsprechende Beschluß, sowohl bei der Ritterschaft wie bei den nicht recipirten Gutsbesitzern gefaßt und durch Königliche Resolution vom 23. Juni 1797 bestätigt, wonach binnen acht Rabren die Leibeigenschaft völlig aufgehoben sein sollte. Die Bollführung ist geschehen durch die Berordnung vom 19. December 1804, so daß die Leibeigenschaft in ben herzogthumern Schleswig und holftein mit bem 1. Januar 1805 gänzlich und auf immer abgeschafft worden ist. Fald sagt darüber wörtlich: "Die Aufhebung ber Leibeigenschaft in den Herzogthümern ist nicht nur an und für sich, sondern ganz besonders wegen der Art und Weise, wie der Beschluß zu Stande tam und die Magregel zur Ausführung gebracht wurde, bes ungetheiltesten Lobes würdig befunden und theilhaftig geworben. Und der berühmte Hannoversche Bublicist Rebberg in seinem Buche über den beutschen Abel äußert sich folgendermaßen: "Das schönste Beispiel einer mit Weisheit und Thätigkeit bem Bedurfnisse ber

⁽⁸⁾ Fald giebt barilber specielle Notizen in seinem handbuche IV, S. 215.

Zeiten zworkommenden Regierung ist unseren Zeiten durch den großen Plan einer verbesserten Staatswirthschaft der Königl. dänischen Staaten gegeben, von welchem die Ausbedung der Leibeigenschaft einen Theil ausmacht, und der mit einer Billigkeit gegen alle Stände, einer Mäßigung und Beharrlichkeit betrieben wird, welche den Urhebern die Verehrung ihrer Zeitgenossen und die Dankbarkeit der Nachkommen zusichert."

Ferner gebort zu den Momenten, welche in eine andere Lebensweise hineinführten, bei uns die sogenannte goldene Zeit, die Beriode, in welcher Handel und Berkehr auf eine früher nicht gekannten Weise aufblühte. Die eigenthümliche geographische Lage unseres Landes an zwei Meeren und die politische Stellung zu ben Weltverhältnissen führten diese Zeiten herbei. Der Ausgangspunkt war die Weltstadt Hamburg, wo der große Aufschwung des Bertehrs eingetreten war seit dem Ausbruche der französischen Revo-Die Stadt Samburg vermittelte ben Sandel Englands mit bem Festlande und wurde der Stapelort für alle Waaren, die von England tamen und für England bestimmt waren. Frangofische und englische Raufleute, in beren Seimath ber Sandel gelähmt war. strömten berbei und mit ihnen bedeutende Geldmittel. Aber wie es au geben pflegt, wo Aussicht auf Gewinn ist, es kam auch eine Schaar von Menschen, die nichts zu verlieren hatten und lediglich zu gewinnen hofften. Man fturzte sich zum Theil in wilde Speculationen, es wurden zahllose Unternehmungen gemacht, die den Bestand der wirklichen Geldmittel weit überstiegen. Es war leicht, über große Summen zu verfügen, und mandes Geschäft gelang. Damit ging aber Sand in Sand eine Nichtachtung bes Gelbes. eine Bergeubung und ein Aufwand von unerhörter Art. Solches wird aber anstedend. Auch die weniger vermögenden Classen wurben mit hineingerissen in eine Lebensweise, die ihre Kräfte weit überstieg, in eine Theilnahme an allen Lebensgenüssen und rauschenben Lustbarkeiten, zu welchen in einem reichlichen Make die Gelegenheiten dargeboten wurden. Daneben stiegen auch die Preise ber nothwendigsten Lebensbedürfnisse, und es konnte nicht anders tommen, als daß, während in einigen Kreisen ber Reichthum fich sammelte, dagegen in anderen eine Roth sich vorbereitete, die erft recht an das Licht trat, als plötlich eine Stodung des Verkehrs eintrat und ein Rudichlag erfolgte, ber in alle Berhältnisse tief eindrang.

Im Herbste 1798 waren unerhörte Borräthe in Hamburg aufgespeichert, waren zu hohen Preisen in der Hossung auf noch
höhere sehr große Quantitäten von Colonialwaaren in England angelaust. Da trat ungewöhnlich früh und strenge der Winter ein.
Die Schiffsahrt stockte die spät in den Frühling 1799. Gleichzeitig
verschloß sich Rußland, welches einen bedeutenden Absahweg dargeboten
hatte, und in Deutschland wirkten der ungemein harte Winter, so
wie Ariegsunfälle, hohe Steuern und Plünderungen hemmend auf
ben Absah und Bertehr. Als die Preise zu sinken anstingen, als
für immer niedrigere Preise losgeschlagen wurde, als die Börse von
Schrecken ergriffen ward, da riß ein Haus das andere mit sich sort.
In dem Einen Jahre 1799 fallirten 136 große Handelshäuser in
Hamburg, die kleineren ungerechnet.

Rene Beriode war zugleich ber trübselige Zeitraum, in welchen bie abschredenoften Beispiele von Unftrolichkeit zu Tage lagen. Wir haben in diefer Beziehung aufgezeichnete Jugenberinnerungen aus Rlensburg, ber nächstgrößten Stadt ber Bergogtbamer, vor uns liegen aus ber Zeit von 1816, worin ber Berfasser erzählt, wie er selbbritter Zuhörer einer Nachmittagspredigt in der Ricolailirche gewesen sei, und allein mit bem Borfanger ben Gesang nach ber Predigt in den großen Räumen dieser Kirche gesungen habe. Und biese Räume waren zu den Zeiten des Propften Johannsen von 1776—1806 gang gefüllt gewesen. Es wird von unserem Rengen braftisch erzählt, wie wegen gänzlichen Mangels an Buborerschaft ber Nachmittags - Gottesbienst mitunter ganz wegfiel, und bas in einer Gemeinde von etwa 3000 Seelen. Da trat eine Anzahl von Familienvätern zusammen, welche fich unter einander berebeten und verpflichteten, daß aus ihren Saufern doch sonntäglich Ein Mitglied die Kirche besuchen solle, damit nicht vielleicht auch ber Hauptgottesdienst am Bormittage eingehe. Das Reformations Rubiläum 1817 schien ben Kirchenbesuch etwas zu beben , boch nur für eine turze Reit. so daß jener Austand in der genannten Ge meinde über 1820 hinaus fortbauerte. Reboch vor 1830 mar bie Kirche wieder gefüllt, nachdem sehr begabte Prediger angestellt waren. In St. Johannis, wo ber Berfall ber Rirchlichkeit bod nicht so groß gewesen war, bob sich ber Kirchenbesuch, als Bastor Bolquardts seit 1821 mit voller Kraft auftrat, und balb mukte man barauf bebacht sein, eine neue Emportirche zu errichten. In

St. Marien hatte übrigens Valentiner, der populäre und begabte Mann, jene ganze Periode hindurch, besonders so lange er Nachmittagsprediger war, 1797—1825, eine start gefüllte Kirche, auch aus den benachbarten Land Kirchspielen, und er blieb der Mann des Bolks dis an sein Ende 1836.

Während der neunziger Jahre und lange darüber hinaus war die theologische Richtung der allermeisten Prediger die rationalistische. Abweichend davon war die Stimmung der ländlichen, freilich fehr zahlreichen Bevölkerung, von der oben die Rede gewesen ist. Dagegen die mittleren, wie die boberen Schichten ber Bevölkerung in ben Städten und ftadtähnlichen Ortschaften war vorzugsweise ben berrichenden rationalistischen Anschauungen jener Auftlärungszeit augeneigt, ja theilweise benselben völlig zugethan, in Folge bessen vielfältig der Kirche und dem religiösen Leben in der That ganz entfremdet. Daneben gab es einzelne Kreise, welche mit großer Entschiedenheit die entgegengesetze religiose Stimmung und Anschauungsweise festhielten. Bu biesen Kreisen, die bem Kirchenglauben anhingen, gehörten aber fehr bedeutende Berfonlichkeiten. namentlich die Gebrüder Chriftian und Friedrich Leopold zu Stolberg. Dieselben waren Söhne des danischen Geheimeraths Christian Bunther, Grafen zu Stolberg; ersterer geboren zu hamburg ben 15. October 1748, letterer zu Bramstedt ben 7. November 1750. Sie hatten in Göttingen studirt und zwischen 1769 und 1774 bem bekannten Sainbunde angehört, ben mit ihnen Boie, (4) später Landvogt zu Melborf, Boß, der 1782 von Otterndorf als Rector nach Eutin tam, Hölty, Miller, C. F. Cramer und Andere bilbeten, welcher Dichterbund bekanntlich Rlopstod als Meister und Führer in der Boefie verehrte. Die beiben gräflichen Mitglieder waren aber in ber Folge von ihren früheren Bundesgenossen zum Theil sehr getrennt durch die Berschiedenheit der religiösen Gefinnung und Unschauung, wie dies namentlich zwischen dem Grafen Friedrich Leopold und Bog der Fall war. Jener ging 1792, nachdem er vorher dänischer Gesandter in Berlin gewesen war, als Regierungspräsibent nach Eutin. Graf Christian war seit 1777 Amtmann zu Tremsbattel und zog sich 1800 zurud auf fein Gut Windebne bei Edern= förde, wo er am 19. Januar 1821 verstorben ist. Nahe befreundet waren die Stolberas mit den Reventlows zu Emlendorf und Alten-

⁽⁴⁾ Carl Beinbold, Ueber Beinrich Christian Boie. Salle 1868.

hof. Der Graf Friedrich Reventlow wohnte mit seiner Gemahlin Julie, geborenen Gräfin Schimmelmann, seitbem er von seinem Gesandtschaftsposten in London abberufen worden, auf seinem Gute Emtendorf, und war als Curator der Universität Riel von besonberem persönlichen Ginflusse. Sein Bruder, Graf Cajus Reventlow. batte seinen Bohnsit zu Altenhof bei Edernförbe. In Berbindung mit diesen hochgestellten Männern stand ein Kreis geistreicher Belehrten: Jacobi, der Wandsbeder Claudius, Cramer und Andere. Auch Friedrich Verthes, der Schwiegersohn von Claudius, wurde in biese Gesellschaft eingeführt. Durch bie Stolberge war aber ein Busammenhang vermittelt mit einem hervorragenden tatholischen Rreise im Münfterlande, in bessen Mittelpunkt die Fürstin Galikin ftand, und zu welchem auch die Freiherren Drofte zu Bischering. Caspar Max, später Bischof von Münster, und Clemens August. später Erzbischof von Coln, gehörten. Wie eifrig ber Curator Reventlow der Augsburgischen Confession ergeben war, wie überzeugter Lutheraner auch Claudius war, so wurde doch dadurch das Berbaltniß zu jenem romisch - tatholischen Kreise nicht gestört, vielmehr blieb die Offenbarungsgläubigkeit das gemeinsame Band. Allein auf den Grafen Friedrich Leopold Stolberg war diese Berbindung von so großem Einflusse, daß er im Jahre 1800 mit seiner Familie zu der katholischen Kirche übertrat. Dieser Uebertritt erregte in weiten Kreisen ein ungemeines und peinliches Aufsehen, und jog ihm in starkem Grade den Tadel ehemaliger Freunde zu, am schonungslosesten ben Tadel von Bog. (5) Die Beranlassung dieses Schrittes lag barin, daß ihm die protestantische Kirche iener Reit so zerfahren schien, daß er seinen Salt in derselben nicht mehr glaubte finden zu können. Der Uebertritt Stolbergs läßt sich zwar aus ben bamaligen Zuständen bes Protestantismus erklären, aber nicht rechtfertigen. In der Zeit des Agenden-Streites hatte er noch bie Kirche, in der er geboren und erzogen war, nicht aufgegeben, vielmehr sich derselben eifrig angenommen. Der römisch = katholischen Rirche ist er übrigens ergeben geblieben bis zu seinem Tobe, ber am 5. December 1819 auf seinem Gute Sondermühlen bei Osna-Er, wie mehrere Andere, die jenen Kreisen der brück erfolgte. Offenbarungsgläubigen angehörten, haben noch bie Reit erlebt, wo

⁽⁸⁾ In der Zeitschrift "Sophronizon" von Paulus in Deidelberg; f. auch Kahnis, Bortrag liber Stolberg und Bost. Leipzig 1876.

es innerhalb der protestantischen Kirche anders ward, und wo in der Kirche, die Manchen unter ihnen fast als erstorben erscheinen mochte, ein neues Leben sich regte. Bekanntlich batirt sich in Deutschland auch in der theologischen Richtung der Zeit ein bedeutender Umschwung von den Freiheitstriegen. Unser Land ward freilich davon weniger unmittelbar berührt. Das Herzogthum Holftein war seit 1806 aus Deutschland politisch ausgeschieden, und die Stellung der banischen Monarcie bekanntlich eine, ben gegen Napoleon allierten Mächten entgegengesette. Erft 1815 ward Holftein ein Mitalied des Deutschen Bundes. Anzwischen waren aber die geistigen Bande, welche unsere Herzogthümer von jeber an Deutschland gefnüpft hatten, feineswegs aufgelöst. Gine Anzahl unserer jungen Theologen besuchte fortwährend außerhalb unseres Landes bie beutschen Universitäten, und einige Jahre später war es besonbers Berlin, wohin nicht Wenige, und unter ihnen vorzüglich begabte junge Theologen, sich zum Studiren wandten, und von wo por Allen Schleiermacher und Neander mittelbar durch ihre Schüler auch auf unser Land maßgebend einwirkten. Wenn übrigens bie Drangsale ber Zeit einen Ginflug barauf übten, daß bas Bolt im Allgemeinen sich mehr ber Religion zuwendete, und in dem Kirchlicen mehr als vorher Trost und Erhebung suchte, so waren solche Drangsale der Zeit auch bei uns in nicht geringem Maße empfunden.

Hauptsächlich ist aber für die religiöse Neubelebung als ein entscheidender Wendepunkt der Harms'sche Thesenstreit bei dem Reformations-Jubiläum 1817 anzusehen, welchen man mit Grund als einen Höhenmesser der Zeit charakteristrt hat. Claus Harms, (6) Archidiaconus an der Hauptkirche in Kiel, vorher Prediger zu Lunden in seinem Heimathslande Dithmarschen, ließ zu dem Jubelseste die 95 Streitsäge Luther's abdrucken und begleitete sie mit 95 eigenen Thesen, die eine bittere Arznei für die Glaubensschwäche der Zeit waren. Ueber die "Thesenthat" von Harms urtheilt in seinem neulich erschienenen, vielgelesenen Buche Dr. Wilhelm Baur (7)

⁽⁶⁾ f. Clans Harms. Ein Denkmal von Prof. Dr. Baumgarten. Braunschweig 1855. "Geschichte des Thesen- und Bibelstreites in Schleswig-Holstein" (von Dr. Asmussen) in der Evang. Kircheuzeitung von 1829. Rr. 45 ff. u. 58 ff.

⁽⁷⁾ Wilhelm Baur (Dr. b. Theologie, Hof- u. Domprediger in Berlin), Das bestische evangelische Pfarrhaus. Seine Gründung, seine Entfaltung und sein Bestand. Aust. 2. Bremen 1878.

so bundig und so treffend, daß wir seine Worte zu wiederholen nicht Dieselben lauten folgenbermaßen: "Clans unterlaffen können. Harms, mit manchem Lutherzug tritt uns jener Mann bes Nordelblandes entgegen, Claus Harms, auch er ein Mann aus Einem Guß. Aus seinem Bolt bervorgewachsen und feinem Boltsthum bis zur Mundart und Spruchweisbeit ergeben, und boch nicht unempfänglich für ben Anhauch von allerlei geistigem und poetischem Leben, der von fernber tam, durch Schleiermachers "Reben fiber die Religion" ein-für-allemal vom Rationalismus geheilt, und doch ganz anders als Schleiermacher nachber Lutherscher Realist, burch die Thesen von 1817 eine Geifiel des Reitgeistes, bewundert viel und viel gescholten, ein weitberühmter Mann, aber bis an sein Enbe ber Heimath treu, endlich auch er wie Nitssch, nur noch tiefer in ben Rampf gezogen, ein Mann bes Baterlandes, ber es für driftlich gut hielt, auch vor Königen des Bolles Recht zu vertheibigen."

Diese Harms'ichen Thesen erregten in unserem Lande und weit darüber hinaus eine solche Bewegung, (8) daß mehr als 200 Streitschriften baburch veranlaßt worben find, und tein anderes bentsches Land damals so sehr wie das unfrige von theologischen Streitigkeiten bewegt war. Die meiften diefer Broschuren, ja zuerft fast alle, waren Gegenschriften, die allermeisten jedoch ohne mahrhaft theologischen Gehalt. Die bedeutenoste biefer Schriften mar bie von Ammon in Oresden, welche fich für die Harms'ichen Gate erlärte. Auch Schleiermacher sprach in anerkennender Beise über ben Inhalt dieser Thesen, befämpfte aber entschieden ben Angriff auf die Union, während Ammon bem Proteste gegen die Union beigetreten war. Die Folge des Thesenstreites war, daß ein neues Leben in unserer Landestirche erwedt ward, welches zum positiven Chriftenthume hinftrebte. An manchen Orten füllten die Rirchen, bie zulett fast verödet waren, sich wieder, und in manchen Ge meinden wurde neues firchliches Leben sichtbar. Harms selbst hatte fich zuerst durch die Bekanntmachung seiner Thesen die entschiedenste Ungunft der höchsten Kirchenbeamten zugezogen, die über ihn als einen "Demagogen in der Kirche" an die oberste Beborde in Roben-

^(*) Kahnis, Der innere Gang bes beutschen Protestantismus, Ansg. 3. Leipzig 1874. II, S. 157—161. Jessen (Bastor zu Grömit), Gesch. b. Schuln. Unterrichtswesens ber Perzogthümer Schlesw. u. Holst. Hamburg 1860. S. 320—329.

hagen Bericht erstatteten, babei aber die Verhängung eines Disciplinarversahrens und irgend welcher Suspension vom Amte mit Bestimmtheit widerriethen. Seine Wirssamseit in der Kieler Gemeinde, deren Pauptpastor und Propst er später ward, war eine unvergestlich segensreiche, sein Ruhm als Prediger ein so großer, daß er von allen Seiten als einer der ersten und originellsten Kanzelredner Deutschlands geseiert wurde. Sehr entscheidend war auch seine persönliche Einwirkung auf die Studirenden der Theologie an der Universität zu Kiel und solgeweise auf die gesammte Schleswigholsteinische Landeskirche.

III.

Einführung des nenen Gefangbuches nud der nenen Agende.

Die in der Ueberschrift bezeichneten Momente, die Einführung sowohl des neuen Gesangbuches als auch der neuen Agende unserer Landeskirche, fallen in die Zeit der sogenannten Aufklärung und des vorwiegenden Kationalismus. Beide Publicationen tragen daher den Charakter ihrer Entstehungszeit, und es ist sehr natürlich, daß sie in mancher Hinscht die Gegenwart nicht mehr befriedigen. Sie müssen aber beide mit dem Maßstade ihrer Zeit gemessen und gemäß der theologischen Kichtung jener Periode beurtheilt werden, das sordert die historische Gerechtigkeit und Billigkeit. Das Gesangbuch fällt in das Jahr 1780, die Agende in das Jahr 1797.

Das Allgemeine Gesangbuch (1) zum Gebrauche in den Gemeinden der Herzogthümer, zuerst gedruckt in Kiel 1780 mit 914 Liedern, ist redigirt durch Dr. Johann Andreas Cramer (2), den gelehrten Theologen, geseierten Kanzelredner und fruchtbaren geist-

⁽¹⁾ Es erschien bazu: 3. F. Johannsen (Schullehrer zu Scheggeroth im Amte Gottorf), historisch-biographische Nachrichten von älteren und neueren geistlichen Lieberdichtern. Schleswig u. Leipzig 1803.

⁽²⁾ B. E. Christiani, Gedächtnifrebe auf ben verewigten Kanzler, Herrn 3. A. Cramer, gehalten am 23. Inli 1788. Theologische Annalen. 1789. Beil. S. 13 ff.

lichen Lyrifer, (8) ben vertrauten Freund von Ropftod und von Gellert. Er war geboren am 27. Januar 1723 zu Jöhstadt bei Annaberg, wo sein früh verstorbener Bater Pfarrer war, und ftarb in ber Nacht vom 11. jum 12. Juni 1788 ju Riel. Er hatte seine wissenschaftliche Bildung erhalten in der Fürstenschule zu Grimma und auf der Universität zu Leipzig, wo er 1745 Maaister ward und als Brivatdocent auftrat. Allein bereits 1748 ward er Prediger zu Crellwit im Stifte Merseburg und erwarb sich im hohen Grade die Liebe der Landleute, begann zugleich hier die Uebersetung ber Allgemeinen Weltgeschichte bes frangofischen Biichofs 3. B. Boffuet, so wie der Bredigten des berühmten Rirchenvaters Joh. Chrysoftomus, Patriarchen von Constantinopel, burch welche Werke er sich einen schriftstellerischen Namen erwarb. In Folge bessen erhielt er bereits 1750 einen Ruf als Oberhofprediger und Confistorialrath nach Quedlinburg, dem Geburtsorte Klopstods. Dieser empfahl ihn seinem Bonner, bem Staatsminister Grafen von Bernstorff, welcher ihn 1754 nach Ropenhagen berief als deutschen Hofprediger Königs Friederich V. Hier erwarb er sich den größten Ruhm als ausgezeichneter Kanzelredner und "anderer Chrysoftomus", und hat in Ropenhagen 1755—1760 die erfte Sammlung seiner Predigten in 10 Theilen, und eine neue Sammlung 1763—1771 in 12 Theilen veröffentlicht, welche bei Hofe und in der ganzen Hauptstadt zahlreiche Leser fanden. Im Jahre 1765 wurde ihm zugleich eine theologische Professur, und 1767 die Doctorwürde der Theologie verliehen. Als darauf die Staatsverwaltung bes frivolen Cabinetsministers Struensee folgte, ber Graf von Bernstorff, Cramers hoher Gönner, verdrängt ward, und mit ibm Rlopstock Ropenhagen verließ, da fuhr der Hofprediger Cramer unerschrocken fort, die Frivolität anzugreifen und seinen gestürzten Bonner zu vertreten. Die Folge war, daß er wegen seiner freimüthigen Predigten als Hofprediger abgesetzt und des Landes verwiesen ward. Sein Andenken blieb aber lange dort ein gesegnetes.

Bereits in demselben Jahre 1771 ward er Superintendent in der Reichsstadt Lübeck, und als im Januar 1772 Struensee gestürzt

⁽⁸⁾ G. E. Roch, Geschichte bes Kirchenliebs und Kirchengesangs ber drifflichen, insbesonbere ber beutschen evangelischen Kirche. Erster Hauptheil. Die Dichter u. Sänger. Bb. VI. Aust. 3. Stuttgart 1869.

war, erhielt er einen Ruf an die Universität Kiel als Prokanzler und erster Professor der Theologie. Hier wirkte er mit größtem Gifer für das Befte ber Universität und gunachst für die Bilbung ber jungen Theologen, erlebte auch in seinem Alter die Freude, daß awei seiner Sobne Brofessoren in Riel wurden, während er selber Rangler der Universität geworden war. Sein Sterben war ein wahrhaft erbauliches. Sein Freund Klopftod hat ihm in seinem Wingolf, welche Ode man einen aus Liedern erbauten Tempel der Freundschaft genannt hat, ein unvergängliches Denkmal gesett. Cramer's sammtliche Gedichte erschienen 1782-83 zu Leipzig in brei Bänden, meist geistliche Lieber und Oben ober humnen, unter benen sich vor allen die an Luther auszeichnet.

Die heutige Kritik erkennt es an, daß Cramer um die Cultur ber beutschen Sprache in ber lprischen Poefie fich verbient gemacht habe, ja, er gilt selbst "als Meister ber schwunghaften geiftlichen Lyrit", und es wird ihm vorzüglich nachgerühmt, daß er besonders auf das Musikalische drang. Nach der heutigen theologischen Richtung (4) wird aber getabelt, daß er in seinen Liedern, wie auch in seinen Bredigten, manchmal in ein rhetorisches Bathos verfallen sei, statt in die Tiefen der driftlichen Heilswahrheiten einzudringen. und daß "der philosophirende Theolog", wie er sich selber auf dem Sterbebette genannt hat, in seinen geistlichen Liebern überall burchblide. Unser von ihm redigirtes Gesangbuch wird wegen seiner Umarbeitungen und Beränderungen älterer Lieder scharf mitgenommen, und dabei behauptet, daß von solcher Liederverbesserung fast nur dieienigen von Rlopftod und seinen Schülern verschont geblieben waren, die alteren Gefange bagegen einer subjectiven Mobernifirung unterworfen worden seien. Es fehle den Liedern manchmal an der Schlichtheit des echten Kirchenstils, und selbst an den alten Kirchenliedern sei die kernige Bibelsprache weggefeilt. Neben ber Menge schwunghafter Lieder im Rlopstock'schen Hymnen = Ton tämen auch trodene, moralisirend lehrhafte Lieber vor, bei welchen man zum Theil eine Nachwirfung ber Gottiched'ichen Schule fbure. welcher Cramer ursprünglich angehört habe. Er hat mehr als 400 geistliche Lieder geliefert, von denen eine fehr große Anzahl in die damaligen Gesangbücher Aufnahme fand, und selbst in die der

⁽⁴⁾ Roch, a. a. D. S. 239, 334 ff.

Reuzeit find sie zahlreich aufgenommen worden, was von dem entschieden kirchlichen Standpunkte aus nicht gerühmt wird. So hat das Schlesische Gesangbuch nicht weniger als 60 solcher Lieder, das Gesangbuch zum gottesbienstlichen Gebrauch in den R. preußischen Landen von 1780 deren 57, das Würtembergische Gesangbuch von 1791 deren 59, das Hamburger Gesangbuch vom Jahre 1842 deren 32 Lieder.

Wir haben in dem Borstebenden die Kritik von Theologen außerhalb unseres Landes besonders berücksichtigt, aber auch bei uns ift aus bem positiv firchlichen Standpunkt eine gleichartige Rritif wiederholt geäußert worden, und eine solche bat nicht blok auf die einzelnen Lieber, sondern auch auf die Sammlung, beren Plan und Redaction, mit strengem Urtheile fich bezogen. In solcher Beurtheis lung bat man bem Cramer'ichen Gesangbuche vorgeworfen, und bies nicht mit Unrecht, es sei barin viel Kabrifarbeit. Offenbar sei auerft das Schema entworfen mit seinen sämmtlichen Aubriken. Diese mußten nun ausgefüllt werben, aber für viele berselben fanden fic teine Lieber, da mußten also solche gemacht werben. Die besonderen Bflichten und die besonderen Lebensverhältnisse sollten berucksicht werben. Unter ben Pflichten durften 3. B. die Aufrichtigkeit, Babrhaftigkeit, Berschwiegenheit und Treue nicht fehlen. Cramer machte für diese Rubrit den Gesang Mr. 777: "Aufrichtig, redlich, offen, frei, Ift stets ein Chrift, ber Wahrheit treu, Die er im Reben nie verlett, Und über Alles liebt und schätt." Das find, gleich wie in vielen andern Liebern ähnlicher Art, gereimte Moralvorschriften. Kür die Bewohner der Marschländer in den Herzogthümern sollte ein Gesang ba sein. Dieser mußte also gemacht werben, aber ber von Cramer ist ganz verfehlt, wenn er die Bewohner der Maric fingen läft: "Du schenkest uns zum froben leben, Gebirg und tha und land und meer." (5) In dem Herbstlied Mr. 835 heißt es: "Auf traubenvollen hügeln schallt Des winzers lob, und wiederballt Bon berg auf berg; benn most und wein Giebt uns ber herr, me zu erfreun!" Der Gesang 124 ist freilich bem 104. Bsalm nach gebildet; aber gang unpassend ist es boch, wenn ein Gesang, ber ein Ausdruck des religiofen Gefühls sein soll, fingen läft, wie es

⁽⁵⁾ Diese und einige andere Stellen wurden bei ber Stereotypirung i. 3. 1828 etwas abgeändert.

bort im 9. Berse heißt: "Die gemse siebt der felsen spitzen, Die jähen berg'; in ihren rigen Berbergen die kaninchen sich." Jedoch Fabrikarbeit kann nicht anders ausfallen. Nimmt man dagegen ein Cramersches Lied wie 601: "Danket Gott, erhebt ihn! singet Gott, unserm Schöpfer", oder andere Lieder, die wirklich aus religiöser Begeisterung entsprungen sind, so fühlt sich der Unterschied sehr stark. Und läugnen läßt sich ferner nicht, daß die an älteren Liedern vorgenommenen Beränderungen oft unnöthig, ja in der Hat unpassend sind. Auch ist nicht in Abrede zu stellen, daß manches schöne alte Lied, welches um einzelner unpassender oder veralteter Ausdrücke willen verworfen worden, billig hätte bleiben und den Blatz sinden sollen, den ungenießbare und unsingbare Lieder einsgenommen haben.

Unser Gesangbuch tam im Jahre 1780 heraus, (6) aber gemäß einer Resolution vom 1. Januar 1781 ward um Ostern (ben 15. April 1781) mit ber Einführung besselben ber Anfang gemacht. Diese erfolgte jedoch nicht ohne offen hervortretendes Widerstreben in manchen Gemeinden. Das nächstvorhergebende Gesangbuch bei allen Kirchen im Königlichen Landestheile war am 1. Januar 1753 eingeführt worden auf Befehl Friederichs V. und war das erste allgemeine Gesangbuch im Königlichen Antheil ber Herzogthumer, während in dem Herzoglich Gottorfischen Antheil icon 1712 und 1727 allgemeine Gesangbücher autorisirt waren. Borber hatte man fich bloger Privatsammlungen bedient. (7) Ein Königliches Rescript vom 16. Juli 1801 verfügte, daß das Kittel'sche Choralbuch aum Schleswig - Holfteinischen Gesangbuch bei allen Rirchen angeschafft werben sollte. Bur Forderung eines verbesserten Rirchengefanges machte eine Resolution vom 27. August 1831 (Kanaleiidreiben vom 13. September) es ben Kirchenvifitatoren zur Bflicht. fich die Einführung des Apel'schen (8) Melodien = und Choralbuches in ben Schulen und Rirchen möglichst angelegen sein zu laffen, und ber König ließ 100 Exemplare dieses Choralbuches ankaufen, die an unvermögende Rirchspiele vertheilt werben sollten.

⁽⁶⁾ N. Staatsb. Mag. I, S. 938.

⁽⁷⁾ Ueber bie in bem banisch rebenben Theile bes Herzogthums Schleswig gebräuchlichen banischen Gesangblicher ift zu vergleichen: Staatsb. Mag. IV. S. 699. Abhandlungen aus ben Anzeigen III, E. 166 ff.

⁽⁸⁾ Man vergl. über Apel ben Auffat im Rieler Correspondenzblatte.

Noch stärker war die Bewegung in dem sogenannten Agendenftreite während bes nächstfolgenden Jahrzehnts, bei welchem auch ber Unterschied und Gegensatz zwischen ben Neologen und ben Altgläubigen noch schärfer und bestimmter hervortrat. Absicht bes oberften Kirchenregiments ging dabin, die große Berschiedenheit ber liturgischen Gebräuche in ben einzelnen Gemeinden aufzuheben und eine größere Gleichförmigkeit in ber Liturgie unserer Landestirche herzustellen. Bei der Reformation hatte man fic anfänglich an die Wittenberger Liturgie gehalten, später war bieselbe aber dem Herkommen in den einzelnen Gemeinden unterworfen. und dadurch eine große Mannigfaltigkeit in den liturgischen Formen herbeigeführt worden. So lange die Kirchensbrache plattbeutsch war, richtete man sich hauptsächlich zulett nach dem in Samburg 1635 erschienenen "Kerden Handböleschen" von Paul Walther, Bastor zu St. Marien in Flensburg, vorher zu Hemmingstebt in Dithmarichen, welches auch die gebräuchlichsten Rirchengefänge enthielt. (9) Darauf folgte das hochdeutsche Kirchenbuch von dem gelehrten Abam Olearius im Jahre 1665, welches fehr großen Bei fall fand und fast im Lande allgemein gebraucht warb. obaleich dasselbe nur eine Privatarbeit und nicht unter Landesherrlicher Autorität herausgegeben war. Das Glücksburgische Ländchen hatte ein eigenes "Kirchen- und Altarbuch", gebruckt zu Flensburg 1716. Das Plönische Gebiet hatte von dem Herzog Friederich Carl 1753 ein eigenes Ritual erhalten, welches die üblich gewordenen Gebräuche beibehielt und sehr zwedmäßig gefunden ward. Darauf erhielt der Ober - Consistorialrath und Propst W. A. Schwollmann, Bastor w Friedrichsberg (geb. den 26. März 1734, geft. den 21. April 1800), vom Könige den Auftrag, den Entwurf einer neuen Liturgie abzufassen. Derselbe gab zu Flensburg 1793 eine Abhandlung beraus über die Grundsätze, nach welchen die für die Herzogthümer Soleswig und Holstein bestimmte Liturgie zu verfassen sei, und über diese Grundsätze ichrieb Brofessor S. Müller in Riel Bemertungen, womit der Agendenstreit ausbrach. (10) Es erschienen jett eigene Schriften gur Belehrung und Beruhigung für bie Bürger und

^(°) Abhandl. aus ben Anz. V. S. 357 ff. Bolten, Dithmarf. Gefc. IV, S. 425 ff.

⁽¹⁰⁾ Schlesm.-Holft. Provinzial-Berichte v. 3. 1793 u. 1794.

Landleute über die bevorftebende Einführung der neuen Kirchenagende. Schwollmann sandte seinen Entwurf an die Schleswig-Holfteinische Ranzlei zu Ropenhagen, wo-man sie von dem Professor Moldenhawer und Dr. Münter durchsehen ließ, und darauf wurde bieser Entwurf einer neuen Liturgie zur befinitiven Abfassung bem Generaljuperintendenten von Schleswig Dr. Abler übertragen, dem aber aufgegeben war, wegen seiner Arbeit Rücksprache zu nehmen mit dem Generalsuperintendenten von Holstein Dr. Callisen in Als die neue Agende mit der Königlichen Bestätigung an das Licht trat, machte sie wegen der dadurch berbeigeführten vielen und großen Beränderungen ein ungemeines Aufsehen. Das über sie gefällte Urtheil unter den Theologen wie im Bublikum war ie nach dem theologischen Standpunkte ein gang verschiebenes und ift es in der That noch jett. Der Graf Stolberg behauptete, es sei ber Staatsminister von Bernstorf mit der Agende überrascht worden durch die politisch revolutionäre und irreligiöse Propaganda, während dagegen Boß im Sophronizon von 1819 es gerühmt hat, daß man bei der Abfassung derselben sogar die Anordnungen der Theophilanthropen berücksichtigt habe. Besonders wurde die Aufregung in ber Stadt Altona groß, wo mehrere ber bezüglichen Klugschriften berausgekommen waren, welche auch eine Untersuchung barüber anstellten, ob eine neue Kirchenagende. ohne Ginwilligung ber Eingepfarrten eingeführt werden dürfe, und wie weit das Recht des Landesherrn in dieser Beziehung gehe. 500 Einwohner daselbst gaben eine Betition ein, in welcher um Aufhebung ber neuen Agende gebeten ward, weil sie in vielen Stücken von dem reinen Bibelgeiste abweiche. In mehreren anderen Gemeinden des Landes (2. B. au Bau bei Flensburg und zu Rellingen bei Binneberg) führte die Aufregung zu Unruhen, welche durch Polizeigewalt unterbrudt werden mußten. Man hörte vielfach von schlichten Landleuten bie Aeußerung: man burfe ben alten Glauben nicht mehr singen, bas alte Baterunser nicht mehr beten, ben alten Segen nicht mehr empfangen, man solle nichts mehr von Teufel und Hölle wissen, die Nothtaufe werde für Vorurtheil erklärt, bald würde man auch Taufe, Abendmahl und Bibel gang abschaffen und das Bolt zu Beiben machen, wie die Franzosen wären. (11) Wir bemerken dabei, daß

⁽¹¹⁾ Beter v. Robbe, Schlesm.-Holft. Gefch. v. 1694—1808. S. 263 ff.

nach einer Königlichen Berordnung vom 6. Mai 1797 die Einführung der neuen Agende ohne Aufsehen und ohne vorhergebende Bekanntmachung und Anpreisung von den Ranzeln und nöthigenfalls nach und nach geschehen sollte; auch sollte bie Beibehaltung der alten Formulare, wenn sie gewünscht würde, gestattet sein.

Am bekanntesten wurde unter ben vielen Streitschriften (12) bie bes Grafen Stolberg, für beren Berfaffer man anfänglich Claubius in Wandsbeck hielt. Sie erschien 1798 in Hamburg, zählt 75 Seiten, rief alsbald eine öffentliche Erwiderung (18) hervor, und ift betitelt: "Schreiben eines Holfteinischen Rirchspielvogts an feinen Freund in Schweden über die neue Kirchenagende." Wenn behauptet worden ist, diese Schrift habe die allgemeine Aufregung vermehrt und die Widersetlichkeit erhöhet, so mag dieje Behandtung vielleicht nicht unrichtig fein.

Rum Schlusse haben wir noch auf den erst spät bekannt gewordenen Briefwechsel (14) zwischen ben beiden Generalsuperintenbenten, Abler und Callifen, hier speciell aufmerksam zu machen, da diese Correspondenz theils ein helles Licht wirft auf den damaligen Gegensatz zwischen der rationalistischen und orthodoren Theologie, theils auch weitere Auskunft giebt über die Entstehung und Ausfertigung der neuen Rirchenagende.

Abler hatte aus der Deutschen Kanzlei zu Ropenhagen unterm 18. October 1794 den befinitiven Auftrag erhalten, "mit Beibehaltung des Brauchbaren aus dem von dem Confistorialrath Schwollmann entworfenen Kirchen-Ritual und mit Benutung der von dem Professor Moldenhawer theils allein, theils gemeinschaftlich mit dem verstorbenen Dr. Münter gemachten Bemerkungen, eine zweckmäßige Liturgie zu entwerfen, mit dem Generalsuperintendenten Callifen ben Entwurf burchzugeben, und folden, wenn bies gescheben, mit seinem Bericht und Bedenken zur näheren Resolution einzusenden."-

⁽¹²⁾ Man vergl. die S. Hrov.=Ber. b. 3. 1797-99.

^{(18) &}quot;Die Antwort bes Mannes in Schweben an seinen Freund, ben Holfeinischen Kirchspielsvogt, über bie neue Kirchenagenbe." Upfala (Schlesnig) 1798. 32 S.

⁽¹⁴⁾ Dieser Brieswechsel ist nach Abschriften, benen freilich bie formelle Beglaubigung fehlt, aber an beren völliger Richtigkeit burchaus nicht zu zweifeln ift, mitgetheilt worden von Prof. Asmussen, Director bes Schullehrer-Seminars in Segeberg, im Kirchen - u. Schulblatt v. 1849. Rr. 41, 42, 43.

Abler war im März 1796 mit der ganzen Arbeit fertig bis zum Revidiren. Er schrieb dies unterm 16. März an Callisen, dem er wegen der örtlichen Entsernung (Abler war damals in Tondern) den schriftlichen Weg für etwaige Bemerkungen vorschlug, und mit dem Bunsche schloß: "Möchte die wohlthätige Absicht unserer Regierung, die öffentliche Andacht zu erwärmen und unseren so sehr erkalteten Gottesdienst wieder zu beleben, ganz erreicht werden!"

Der Briefwechsel setzte fich nun bis zum Juli fort. Ginen wohltbuenden Eindruck macht die Milbe, die von beiden Seiten bei allerdings verschiedener theologischen Richtung sich in der Corresponbenz ausspricht. Callisens Bemerkungen gingen zunächst hauptsächlich dahin, die alten Perikopen (15) nicht ganz und mit Ginem Male abzuschaffen, sie etwa als vierten Jahrgang beizubehalten; wobei auch ber Wunsch ausgesprochen ist, es möchten verschiebene Terte noch vergrößert und Raum geschafft werden für Borstellungen von ber Göttlichkeit ber Schrift, von ben Eigenschaften Gottes außer der Liebe, von der Herrlichkeit Gottes in dem Reiche der Natur und ber Borsebung, von den Gerichten Gottes, Strafen und Belohnungen, von Resu nicht blok als Lehrer und Beispiel, sonbern auch als Berföhner, Erlöser und Herrn ber gegenwärtigen und fünftigen Welt, von den großen Wirtungen des Christenthums durch seinen Geist überhaupt auf die Welt und besonders auf das Indi-Ferner es möchte das doppelte Baterunser in viduum u. s. w. jeder Bredigt wegfallen, wie die Bublication weltlicher Dinge von ben Kanzeln. Die Antiphonien vor dem Altar möchten nicht ganz wegfallen; die Gebete möchten mehr eigentlich driftlich sein und nicht bloß Wahrheiten natürlicher Religion enthalten. So würden bie Buggebete noch mehr gewinnen, "wenn bas Hauptstück driftlicher Buße, nämlich die Auflucht, das Bertrauen zu Dem mit dabei an-

⁽¹⁵⁾ C. F. Callisen in Friedrichsberg bemerkt darüber in seiner Anleitung jur Kenntniß der Kirchenverordnungen, daß die auch hier üblichen Berikopen die sonst allgemein gewöhnlichen Evangelien und Episteln waren. In der nenen Agende sind aber drei Jahrzüguge evangelischer und ebenso viele Jahrzüguge epistolischer Texte gegeben, die nach einem gewissen Plan aus dem R. Testamente gesammelt und mit Angaben des Hauptinkalis versehen sind. Alls Rorm dienen diese Berikopen aber nur, insosern gewöhnlicherweise darüber der Reihe nach gepredigt, und ohne wichtige Beranlassung von denselben nicht abgewichen werden muß; doch bleibt dem Prediger verstattet, unter gewissen Boranssehungen statt der bestimmten Texte andere den Umständen angemessener zu wählen.

gewandt wäre, der uns mit Gott versöhnt hat, und durch den wir allein sowohl Begnadigung als Hälfe erlangen können." — "Ze mehr jest im protestantischen Deutschland eine Parthei aussteht, welche das Christenthum nur in einer Belehrung Christi und diese in Bernunst-Religion und Woral sett, je mehr scheint es mir nöthig, sich darüber bestimmt und redlich zu erklären, zumal in einer symbolischen Schrift, welche unter dem Ansehen und Bertrauen einer protestantischen Regierung gegeben und angenommen werden soll." (16)

Die Formulare hielt Callisen, besonders für den gebildeten Theil des Publikums, für zweckmäßiger als die bisherigen. Er bemerkt aber dabei, Tause und Abendmahl müßten nicht als bloße Gebräuche, sondern als Gnadenmittel angesehen, die Privatbeichte frei gelassen, das Einsegnen mit Handauslegung nicht abgeschaftt werden. In den Betrachtungen über die Abendmahlsseier, die er sonst vortrefslich nennt, vermisse er den Lehrbegriff der lutherischen Kirche. Im Uebrigen bemerkt er noch Einzelheiten, die zum Theil den Ausdruck betreffen.

Abler nahm auf die Borschläge und Bemertungen seines Collegen mehrfache Rudficht, anderte einzelne Formulare, z. B. bei ber Confirmation, wo Callisen bemerkt hatte, daß der Ausdruck "Lehre Resu" mikverstanden werden könne. Den von Callisen gewünschten besonderen Antrag wegen Abschaffung der Bublicanda von der Ranzel, glaubte Abler nach einmal erhaltenem abschlägigen Bescheibe nicht wieder thun zu dürfen. Callisen hatte sich barüber geäußert, er wünsche, wenn ein neues Ritual eingeführt werde, worin Alles, "was von driftlicher Borftellung und Redeart aus voriger Reit dem nach einem neueren Geschmad Gebildeten etwa anstößig sein möchte, gemildert wird", doch zugleich eine andere Art des Publicirens eingeführt werben und "die Kanzel nicht länger ein Marktplatz sein möchte, wo allerlei feilgeboten, jedes verlorene Stud Bieh in ber ganzen Gegend beschrieben, weitläuftige Berordnungen in einer Sprache, wovon ber geringe Mann wenig versteht, oft ebenso lange, wie die Bredigt, unter dem Tumult des großen Haufens und dem stillen Rummer der Wohlbenkenden gelesen werden muß."

⁽¹⁶⁾ Dabei vergl. man bie bamals erschienene Schrift von Callifen: "Ueber ben Werth ber Auflärung unserer Zeit."

Abler sprach schließlich ben Wunsch aus, sein College möchte ben von ihm verfaßten Bericht unterschreiben, als Beweis ihrer Bereinigung und zur Förderung ber guten Sache. Er fcrieb: "Finden Sie ihn, so wie er ist, zwedmäßig, so haben Sie wohl die Gute, ibn fofort zu unterschreiben und zu meiner Mitunterschrift mir gefällig zurudzusenben. Bunschen Sie aber barin noch etwas verändert, so überlasse ich Ihnen, diese Beränderung vorzunehmen und mir sodann den Bericht sogleich ins Reine geschrieben und von Ihnen unterzeichnet zuzufertigen, ba ich ihn bann ohne Bebenken mitunterschreiben werbe." Callisen unterschrieb zwar ben Bericht, boch, wie er ausbrücklich bemerkt, nur auf Ablers Berlangen. Er habe aus ber Ranglei eigentlich keinen Auftrag erhalten, an ber Arbeit theilzunehmen; nur aus Ablers Auftrag habe er erseben. baß die Absicht babin gegangen sei. Es stände ausbrücklich barin, baß Abler nach vollendeter Arbeit und geschehener Rücksprache berichten möchte. Callisen schließt folgenbermaßen: "Auch fann Ihre Uebereinstimmung mit einem alten Orthodoren, ber peinlich auf bas Reich Gottes wartet, an bas sogenannte mpstische Christenthum von gangem Bergen glaubt und ben driftlichen Geschmad unserer Beit für sehr corrumpirt bält, wohl nicht leicht so groß sein, daß wir es für eine gemeinschaftliche Arbeit ausgeben könnten. Wir geben barin wohl etwas von einander ab, daß Sie die Lehre von dem Berberben, ber Erlösung und Gnade babei gewiß nicht ganz vergessen, ich aber glaube, daß sie bei jedem Gebet, bei jeder Bredigt u. f. w. zum Grunde gelegt und Alles barauf gebauet werden muß. Weil es aber boch Pflicht ist, sich nach bem Geist ber Zeit zu fügen, auch ber Herr es that, so bekenne ich Ihnen gern, daß ich es Ihnen mehr als mir felbst zutraue, barin die Mittelstraße zu treffen, und ebenso aufrichtig, daß ich Niemand weiß, in bessen Sanden ich dies Beschäft lieber seben möchte, als in ben Ihrigen." Der Brief, aus bem biese Worte entnommen sind, batirt vom 7. Juli 1796.

Noch vor Ablauf des Jahres, unterm 2. December 1796, wurde der neuen Kirchenagende, welche zu Schleswig 1797 an das Licht trat, (17) die Königliche Bestätigung ertheilt. In der vorangedruckten Königlichen Urkunde heißt es: "Wir Christian VII. 2c.

⁽¹⁷⁾ Ueber bie verschiebenen Ausgaben fiebe Lübkert, Rirchl. Statiftit Solfteins. S. 68.

Thun tund hiemit: Demnach auf Unfern Befehl, jur Beforberung ber allgemeinen Erbauung und jur Ginführung einer besseren und amedmäßigeren Ordnung des Gottesdienftes eine neue Lirchen Agende für unsere Bergogthumer Schleswig und Holftein, die Bert icaft Binneberg, Graffcaft Ranzau und Stadt Altona, mit ber erforderlichen Sorgialt und Genaniakeit entworfen und verfaffet worden: So haben Wir Uns bewogen gefunden, über diese uns mehr vollendete Rirchen - Agende Unsere Königliche Confirmation m ertheilen. Confirmiren und beftätigen auch gedachte neue Lirchen-Agende mittelft dieses Unsers offenen Briefes also und beraestalt. daß fie, nach Borschrift der von uns näher zu erlassenden Berfügungen, zum fünftigen allgemeinen Gebrauch in den Lirchen bemelbeter Unserer Herzogthümer und beutschen Lande eingeführet werben solle." Gleichzeitig ergingen Königliche Rescripte, bie Cinführung der Agende betreffend, an die beiben Oberconsistorien ber Herzogthümer. Auf das Confirmationsvatent folgen die Befimmungen gegen ben Nachbrud jo wie die Anfündigung einer banischen Uebersetung.

Allein bereits unterm 26. Januar 1798 erschien aus ber Deutschen Ranglei in Ropenhagen ein Rönigliches Batent, welches erklärte: "wie man keinesweges es zugeben werde, daß eine andere Religion gelehret werde, als das aus den biblischen Schriften ae schöpfte mabre, evangelische Chriftenthum; man wolle bem Gewiffen teinen Zwang durch die Agende auflegen, dem Werte einfichtsvoller und rechtschaffener Männer, die fich gewiß bestrebt batten. bag fie nichts der heiligen Religion Jesu Unwürdiges enthalte, wie solches auch von aufrichtigen und einsichtsvollen Gottesverehrern anerkannt jei; doch möge jede Gemeinde, der die bisberige Form des Gottes dienstes lieber sei, dabei bleiben, bis auf nähere Anordnung." Hiernach war es in der That den Gemeinden anheimgestellt, die neue Agende anzunehmen oder nicht. Die Folge war, daß bieselbe zwar überall im Lande gebraucht wird, jedoch mehr oder weniger, so daß fie fast in keiner Bemeinde gang und gar Geltung bat. Die einzelnen Gemeinden haben vielmehr gewisse Eigenthumlich feiten behalten in Gemäßheit des örtlichen Herkommens. (18) Die Rirchenagende enthält mehrere Formulare zu den meisten Amts-

⁽¹⁸⁾ Lüblert, a. a. D. G. 67 ff.

verrichtungen, sie bestimmt aber darüber wörtlich: "sie werden den Predigern zum künftigen Gebrauche nach sorgfältiger Auswahl und unter beständiger Rücksicht auf die besonderen Ersordernisse ihrer Gemeindeglieder empfohlen; doch sollen sie nicht klavisch an dieselbe gebunden sein."

IV.

Reform des Volksichulwefens.

Während die durchgeführten oder wenigstens versuchten Berbesserungen bes Schulwesens, von benen wir aus dem siebenzehnten Jahrhundert turz zu berichten gehabt haben, (1) fast nur auf die Lateinischen Schulen in ben Städten und Rleden fich bezogen, verblieb bagegen der unmittelbare Volksunterricht und namentlich der in den Landschulen in einem höchst mangelhaften Zustande. Erst im achtzehnten Rahrhundert fam es nach und nach zu wirklichen Berbesserungen des Volksschulwesens. Der erste bedeutende Fortschritt in dieser Beziehung entsprang aus der allgemeinen Ginführung der Confirmation am Schlusse des siebenzehnten und Anfange des achtzehnten Jahrhunderts, für welche insbesondere der Propft Trogillus Arnkiel zu Apenrade mit Erfolg wirkfam war burch sein Buch "Christliche Confirmation derer Catechumenen", welches viele Leser fand, jest aber eine Seltenheit geworden ift. In dem Herzoglichen Landestheile wurde bereits 1693 für alle Rirchen die Confirmation angeordnet, und in dem Königlichen Antheil war das selbst etwas früher geschehen, dagegen bei den Gemeinschaftlichen Kirchen etwas später. Die Anforderungen, welche an die Confirmanden gestellt wurden, mußten selbstwerständlich die Nothwendigkeit eines gehörigen Schulunterrichts und ber Erlernung bes Katechismus im Allgemeinen zum Bollsbewußtsein bringen.

⁽¹⁾ J. C. Jeffen (Pastor zn Grömit), Grundzüge zur Geschichte und Kritik bes Schul – und Unterrichtswesens der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Hamburg 1860. B. H. Kolster (Rector zn Meldors), Ueber das Unterrichtswesen in Schleswig-Polstein. In der pädagog. Realencyclopädie, S. 683—729.

Ein bedeutsamer Fortschritt erfolgte sobann burch bie Beschliffe ber Rendsburger Spnobe und die barauf gebaute Landesherrliche "Resolution wegen einiger Soul- und Rirchensachen" vom 6. April 1726. In Gemäßbeit berselben wurden die Schulen speciell unter die Bröpfte gestellt, jo daß teine Schule ohne beren Genehmigung eröffnet werden durfte, und die Lebrer mußten vorher ordentlich geprüft werben. Die großen Rirchspiele wurden in mehrere Soul biftricte getheilt, benn ursprünglich hatte jebes Rirchspiel eigentlich nur einen einzigen Schulbiftrict gebilbet, bis in ben entlegeneren Dörfern Nebenschulen entstanden, jedoch meistens nur für ben Binter, die in späterer Zeit zu orbentlichen Diftrictsschulen gemacht find. In ben Städten und Fleden follten besondere Daboen. schulen angelegt werben, worin gottselige Weiber und Stungfranen bie Kinder im Christenthum zu unterweisen batten, wobei es jebod den Eltern unbenommen sein sollte, daneben ihre Töchter in Bripatftunden zu ben Schreib. und Rechenmeiftern zu fenden, ober in ihren Saufern burch Privatlehrer unterrichten zu laffen. In ber Instruction bes Generalsuperintendenten vom 11. December 1739 ist vorgeschrieben, daß derselbe die Rechtsverhältnisse ber Schullebrer in Obacht zu nehmen habe, und daß insonderheit bie Rüfter und Kirchsvielsschulmeister vor ihrer Anstellung eine gebörige Brüfung beständen, dagegen untüchtige und widerspenftige Lehrer entlassen würden.

Um dieselbe Zeit erschienen in den einzelnen Landestheilen wichtige Berordnungen, welche die Bervolssommnung des Schulwesens bezweckten, und aus deren Inhalt man die damaligen Zustände im Sinzelnen kennen kernt. So im Großfürstlichen die auf die Hebung des versallenen Schulwesens gerichteten Bersügungen: aus Neustadt vom 19. October 1731, Oldenburg vom 18. Juli 1733, Kiel vom 18. November 1734. Aus diesen Berordnungen ersieht man, das der Bersall des Schulwesens großentheils von dem schlechten Schulbesuche hergeleitet ward, weshalb die Bestimmungen hauptsächlich gegen Schulwersäumer gerichtet werden. Die Kinder, welche das siedente Jahr zurückgelegt hatten, sollten von Allerheiligen dis Ostern ununterbrochen dis zu ihrer Constrmation die Schule besuchen, wenn sie auch den Sommer über nothwendig dienen oder die Feldarbeit abwarten müßten. Die Contravenienten wurden mit Gelbstrasen bedroht.

In der Holftein-Bloenischen Kirchenpronung vom 10. September 1732 ift die Rede von den Emolumenten, welche die Halbhufner. Biertelhufner und Inften, fie mogen Kinder haben ober nicht, bem Schulmeifter entrichten muffen. Die Schulpraftanda sollten über alle Eingesessenn eines Schuldistricts vertheilt werben. Ueber biese Bestimmung äußert sich ein Kenner (2) als einen bedeutenden Fortschritt bes Schulwesens folgenbermaßen: "Die Schule ift bamit aus ihrer Molirung herausgetreten, sie ist nicht länger die Brivatangelegenheit berer, welche Rinber in die Schule ichiden, sondern fortan eine Communeanstalt, beren Erhaltung bem gesammten Schuldistricte obliegt. Durch die Ausdehnung der Realprästanda auch über die kinderlosen Eingesessenen ist die Haupteinnahme bes Lehrers erhöht. Was der gute Wille bisher gegeben, was die Zuneigung vergrößert ober bie Abneigung verkleinert hatte, das war von nun an für Alle gesetzlich normirt, ohne dadurch der mehr als gesehlich gebenden Liebe Schranken zu setzen. Der Lehrer konnte fich freier und unabhängiger von der Gunst und Ungunst der Commune bewegen, und mit seinem Anschen wuchs auch seine Man war schon dem richtigen Princip auf der Wirksamkeit. Kährte: "Wer die Schulen heben will, muß die Lehrer heben." Die Herzoglich - Ploenische Schulordnung vom 22. Februar 1745 unterscheidet fich baburch von anderen jener Zeit, daß fie nicht nur bie äußeren Rechtsverhältnisse ber Schule und ihrer Lehrer umfaßt. sondern auch auf das Annere eingeht, auf Organisation, Lehrplan. Stundentabelle und Methodik.

In der Schulverordnung (8) für die Herrschaft Kinneberg vom 14. Mai 1736 spricht König Christian VI. sein ernstes Mißfallen darüber aus, daß in der Herrschaft Pinneberg ungeachtet aller früheren heilsamen Gesetze und Berordnungen das dortige Schulwesen verkommen und in die ärgste Unordnung gerathen sei, und daß an manchen Orten die Schulmeister und Präceptoren so schlecht und armselig gehalten würden, daß sie nicht ohne Dienste sich ernähren könnten, die für ihre Person und ihr Amt ganz unschicklich wären. Um solches Unwesen zu heben, sei diese allgemeine Schulverordnung erlassen. In derselben wird vorgeschrieben, was zu

⁽²⁾ Jeffen, a. a. D. S. 197-198.

⁽⁵⁾ Corp. Const. Holsat. II, S. 1119-1128.

beobachten sei von Seiten der Pröpste dei der jedesmaligen Kirchenvisitation, wie von Seiten der Prediger dei den ihnen obliegenden Schuldistationen. Es werden serner genaue Bestimmungen gegeben über die Besetzung der Schulstellen, wie über Leben und Information der Schullehrer, Schuldisciplin, Schulpflichtigkeit, Katechismuseramen, Schulprästanda, Wittwenversorgung u. s. w. Das Schulgeld blied 26 Schilling sür den Winter, 16 Schilling sür den Winter, 16 Schilling sür den Winter, 16 Schilling schulschilling, (4) der anderswo viele Zwistigkeiten veranlaßt hatte, war beseitigt.

für die Gemeinschaftlichen Diftricte des Herzogthums Holstein wurde eine wichtige Schulverordnung unterm 11. Januar 1745 gegeben. (b) In der Einleitung berfelben wird über die grobe Bernachläsfigung bes Schulwesens in ben abligen Districten geflagt, wie manche Gutsberren sogar die von ihren driftlichen Borfahren errichteten Schulen wieder niedergelegt, ober unfähige Schulmeifter bestellt, die Kinder durch die nach und nach gehäuften Dienste von ben Schulen abgezogen hatten. Man erfahrt baraus, bag viele Gutsberren und Patrone die von ihnen felbst bestellten Soulbedienten nach Willfür entließen ober auf halbjährige Ründigung anstellten, welches für die Bukunft unter Androhung fiscalischer Ahndung verboten ward. Das Schulgeld ward so bestimmt, das für den Unterricht eines Kindes im Christenthum und im Lesen wöchentlich 1 Schilling, wenn es zugleich schreibe, 11/2, und wenn es auch rechne, 2 Schilling lübisch zu zahlen sei. Die Schulpflich tigkeit ift nach dem Alter und mit Unterscheidung des Winters und Sommers febr genau bestimmt, das Confirmationsalter für die Anaben auf das zurückgelegte sechszehnte und für die Mädchen auf bas fünfzehnte Sahr angeordnet. Diese Bestimmung über bas zur Confirmation erforderliche Alter wurde von den Schullebrern als ein bedeutender Fortschritt angesehen, und ein Sachverständiger () hat so darüber geurtheilt: "Bor Allem weiß fie ber praktische Soulmann zu würdigen, welcher, ber verberblichen Folgen des unregel-

⁽⁴⁾ Man vergl. darüber Riemann (Paftor in Altona), Ueber ben Soul-fcilling.

⁽⁵⁾ Sammlung ber hauptfächlichsten Schleswig - Holsteinischen gemeinschaftlichen Berordnungen. Glückabt 1773.

⁽⁶⁾ Jessen, a. a. D. S. 203.

mäßigen, oft bazu lange Zeit ganz unterbrochenen Schulbesuchs schmerzlich eingebent, sich ber längeren Schulzeit getröstet und überbies aus Ersahrung weiß, daß der blöde Geist mancher Kinder sich oft erst im 15. oder 16. Lebensjahre zu regen und empfänglich zu werden anhebt." In dieser Berordnung für die Gemeinschaftlichen Districte des Herzogthums Holsein sinden sich in mehreren Paragraphen Borschriften über Stundentabellen, welche die Prediger zu entwersen haben, über Schulprüfungen, die zwei Mal im Jahre in Gegenwart des Gutsherrn und der Eltern stattsinden sollen, endlich über Schulconserenzen, die im Pfarrhause alle vierzehn Tage zur religiösen Fortbildung der Lehrer abzuhalten sind. Ein nachträgsliches Mandat vom 28. September 1764 besahl speciell, daß den Schulmeistern das ihnen zum Unterhalt Bestimmte gehörig geleistet und die Kinder ordentlich zur Schule gehalten werden sollten.

Eine ausführliche und sehr gehaltreiche Königliche Berordnung für das Herzogthum Holstein besonders für eine bessere Einrichtung der Landschulen datirt vom 31. December 1747. (7) Dieselbe wurde ebenfalls im Herzogthum Schleswig durch die Praxis recipirt und blieb die Hauptnorm in den Landschulsachen bis zur Einführung unseres noch geltenden Unterrichtsgesetzes. (8) Dieses denkwürdige Gest geht von dem Grundsatze aus, daß es bei dem Werte der Schulverbesserung hauptsächlich auf die Tüchtigkeit der Schul-Bedienten ankomme, und daß dafür ein Seminarium gestistet werden müsse, wosür aber der nöthige Geldsonds noch mangele. Borläusigssollten aber die dazu geeigneten Subjecte allmälig in den Waisen-bäusern und großen Schulen für diesen Beruf vorbereitet werden.

Aus dem Obigen geht offenbar hervor, daß in Ansehung der Landschulen ein Haupthinderniß für die Verbesserung derselben in der bestehenden Leibeigenschaft lag, welche wie ein schwerer Alp den hörigen Bauernstand in den adligen Districten der Herzogthümer drücke. Hier war die Schule völlig der Willfür des Gutsherrn überliefert, und viele Gutsherren wollten während der Leibeigenschaft gar nicht zugeden, daß ihre Untergehörigen schreiben und rechnen lernten, so daß der Unterricht auf Lesen und Auswendiglernen des

⁽⁷⁾ Corp. Const. Hols. I, 471-505.

⁽⁸⁾ Eine gute Darftellung unseres Schulwesens in Gemäßbeit bieser Berorbnung enthält Matthia, Beschreibung ber Kirchenversaffung in ben Herzog-thimern, I, S. 237—247.

Katechismus beschränft blieb. Allerdings gab es rühmliche Ausnahmen, einzelne Gutsberrichaften, die es fich felbst angelegen sein ließen, das Schulwesen in ihren Gütern zeitgemäß zu verbessern. Solche Ausnahmen gab es sowohl in Holftein wie in Schleswig, bie selbst geschichtlich bekannt sind, und die Berordnung für die Aufbesserung des Schulwesens in den Gemeinschaftlichen Diftricten hat derselben rühmende Erwähnung gethan. Wir nennen darunter an dieser Stelle 3. B. den Landrath Rumohr auf Rundhof in Angeln, ber, wie seine Gemablin, von rühmenswerthem Gifer für bas geistige Wohl seiner Untergehörigen erfüllt war. Sie machten zusammen eine Reise in das Ausland, um die dortigen Berbesserungen des Schulwesens durch ihre eigene Anschauung tennen zu lernen. Noch ehe die Aufhebung der Leibeigenschaft erfolgte, wurde auf dem Gute Rundhof das Schulwesen neu eingerichtet, um dadurch jene große Beränderung vorzubereiten. Rach Rundhof ward der ausgezeichnete Lehrer N. Herrmannsen aus Flensburg berufen, ber freilich für die Ausführung der wichtigen Makregel nur ein Sahr blieb und dann nach Flensburg zurücklehrte, nachdem mittlerweile ber Landrath v. Rumohr aus dem Leben geschieden war.

Mit den in dem Vorstehenden enthaltenen Angaben und Anbeutungen sind wir in eine Periode getreten, in welcher das Bollsschulwesen sehr große und sehr heilsame Umwandlungen erfuhr: womit boch keinesweges gesagt sein soll, daß eine jede Beranderung auch ohne Weiteres als ein Fortschritt zu betrachten sei. überhaupt der Gang der Geschichte der Menschheit nicht, daß in geraden Linien ein stetes Fortschreiten stattfande: vielmehr wird bie Menschheit oft auf sehr weiten Umwegen, die vom Ziel zu entfernen scheinen, dahin geführt, daß ihr zu Theil werde, was eine höhere Lenkung ihr bestimmt bat. Gine eigentliche Geschichte bes Bollsschulwesens, die ein wesentliches Stud der Culturgeschichte ift, darf man hier nicht erwarten. Gine folde wurde eine felbständige Bearbeitung verlangen, die mit Benutung der febr zerftreuten und noch lange nicht hinlänglich beachteten Materialien von einem prak tischen Schulmanne am besten bearbeitet werben könnte. nur dem Blide eines folden entgeben alle Einzelheiten nicht, welche für das Ganze in Betracht tommen, die Einzelheiten in Methode, Unterrichtsgegenständen, Disciplin u. f. w. Wir muffen uns bier fehr beschränken und muffen ben firchlichen Standpunkt festzuhalten

suchen, folglich Dasjenige hervorzuheben bestrebt sein, was die Beziehungen der Schule zur Kirche betrifft, wobei freilich eine genaue Abgrenzung manchmal schwer ist. Um die Masse des Stoffes bezwältigen zu können, müssen Abtheilungen gemacht werden. Zuvörderst haben wir daher die Zustände vor der Errichtung der Schullehrer-Seminare uns zu veranschaulichen, das will sagen, dis um das Jahr 1781, obwohl diese Zustände begreissicherweise über jenen Zeitpunkt hinaus sortdauerten, weil die Seminare nicht sogleich wirken konnten. Dann haben wir von den Seminaren die nöthigen Nachrichten beizubringen; endlich die veränderten Einrichtungen und Zustände zu beschreiben dis auf die Erlassung der Allgemeinen Schulordnung von 1814.

Bliden wir auf den Anfang dieses ganzen Zeitraumes, so war allerdings manche Grundlage für die künftigen vollkommeneren Gestaltungen schon vorhanden; aber im Allgemeinen waren die Zustände doch höchst mangelhaft, besonders auf dem Lande, jedoch selbst in den Städten, wo man von jeher das Bedürsniß guter Schuleinrichtungen am meisten gefühlt hatte, abgesehen von den Marschbistricten im Westen unseres Landes. In den Städten hatte man auch für umfassendere Einrichtungen die nöthigen Mittel, und war im Stande, geschicktere Lehrer herbeizuziehen durch Darbietung eines besseren Lebensunterhalts.

In der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts äußerte auch in unserer Heimath das "Naturevangelium der Erziehung", wie Goethe Rousseau's Emil treffend nannte, von dem Genfer Bürger Jean Jaques Nousseau (geb. 1712, gest. 1778) und der darauf gebaute Philanthropinismus von dem Schulmanne Johann Bernhard Basedow (°) (geb. zu Hamburg den 11. September 1723, gest. zu Magdeburg den 25. Juli 1790) seinen nicht unbedeutenden Sinfluß. Wir dürsen aber sagen, daß unsere legislatorischen Erlasse in der Hauptsache den positiv christischen Boden nie eigentlich versoren haben. Un dieser Stelle haben wir jedoch nicht die Absicht, allgemeine Ressezionen anzustellen, denn wir halten es unserer specialhistorischen Aufgabe für mehr entsprechend, wenn wir unsere Zustände, wie sie in Wirklichkeit waren, deutlicher zu vergegenwärtigen und in Beziehung auf eine bestimmte Oertlichkeit uns zur

⁽⁹⁾ Meyer, Ueber Basedow's Leben und Charafter. Samburg 1791 u. 92.

concreten Anschaulichkeit zu bringen suchen. Dafür wählen wir zum Exempel Flensburg, die größte Stadt des Herzogthums Schleswig, und wir werden sehen, wie dort dem Bedürfnisse nur durch aus ungenügend abgeholsen war.

Rebes ber brei Rirchspiele biefer wichtigen Stadt hatte eine fogenannte Schreibschule bei ber Kirche. Der Schreibmeister mar augleich Rüfter, hatte vermittelst dieses seines Rirchenamtes seine Stellung und feste Einkunfte und war baburch eigentlich aut ge stellt. Er konnte aber unmöglich bem vorhandenen Bedürfniffe ge nügen. Man hatte baber auf mehr Schulen bebacht fein muffen. So war 3. B. in ber vollreichen Mariengemeinde eine folche bie Möhringsche, im Heiligengeistgange, eine andere, die der Ramsbarbe, im Schlofigange. Das Schulhalten war noch, so zu sagen, ein freies Gewerbe. Es tam barauf an, da ein festes Gehalt mangelte, wie die Persönlichkeit des Schulmeisters war, und eine wie groke Schülerzahl er herbeiziehen konnte, wonach feine ledialich burch bas Schulgeld erwachsende Einnahme sich bestimmte. Mit dem Schulhalten, besonders für fleinere Rinder, beschäftigten sich aber viele Bersonen männlichen und weiblichen Geschlechts, fie batten die so genannten Klippschulen oder Winkelschulen, welche noch fehr lange fortgebauert haben. Diese waren zum Theil so eingerichtet und bas Schulgeld so mäßig gestellt, daß auch die ärmere Classe ihre Kinder daran Theil nehmen lassen konnte. Jedes Kind brachte einen Schilling wöchentlich mit, so wie eine Anzahl Torf im Winter zur Heizung des oft fümmerlichen Lofals, welches der Schulhalter hergab, auch wohl um die Weihnachtszeit ein Licht oder ein paar Lichter. Für ganz arme Schüler war ein Armen - Schulmeister beftellt, ber zu gewissen Zeiten mit seinen Schülern fingend burch bie Stragen zog und vor ben Saufern milbe Baben einsammelte. Die Anforderung lautete: "Arme Schölers watt geven." Dies war bie sogenannte Currende. Der Name ward aber häufig verdreht, und fie hießen im Munde des Bolts die "Korinthschölers".

Es war übrigens boch ein Großes, daß überhaupt Gelegenheiten zum Unterrichte existirten, wie mangelhaft auch der Unterricht selbst sein mochte. Bei einigen solcher Schulen war der Preis verschieden, je nachdem bloß Buchstadiren, Lesen, Beten und der Ratechismus gelehrt ward, oder auch Schreiben und Rechnen. Den erhöhten Preis für letzteres aufzubringen, mochte manchen dürftigeren Familien schwer genug fallen; aber es gab auch rührende Beispiele großer Aufopferungen und Entbehrungen von Seiten einzelner Familienglieder, wie der Großeltern und der Gevattern, um einem Kinde den Unterricht zu verschaffen, den es sonst nicht erhalten haben würde.

Unter den Elementarschullehrern fanden sich übrigens auch einige, freilich durch sich selbst gebildete, wie ja überhaupt alle damaligen Schullehrer in der That Autodidakten waren, deren Leistungen nicht geringe waren. Die Frauen mußten dabei auch mithelsen, da in zahlreich besuchten Schulen der Schulmeister allein die Arbeit nicht bewältigen konnte; die Frau hatte alsdann die Fibelschüler, überhörte den Katechismus u. s. w.

So stand es noch bis über die Zeiten hinaus, wo schon die Seminare einzelne für das Schulsach eigens gebildete junge Männer liefern konnten. 1793 ward durch Berwendung des Bürgermeisters thor Straten in Flensburg an eine der Nebenschulen ein junger Mann von dem Kieler Seminar berusen. Es war der nachher so hochverdiente Lehrer Nicolai Hermannsen, damals erst zwanzigzährig, geboren zu Sünderup im Kirchspiel Abeldye 1773 den 5. October, gestorben 1848 den 3. November. Er war nachher Schreidsmeister zu St. Marien von 1829 dis Michaelis 1845. (10) Er kam in des verstorbenen Möhrings Stelle und heirathete dessen Tochter. Um diese Zeit ward indessen, schon an der Regulirung des Flensburger Schulwesens gearbeitet, welches 1799 zu Stande kam, indem ordentliche Elementars und Districtsschulen errichtet wurden.

Es verbreitete sich unter den Gebildeten immer mehr die Ansicht, daß ein Seminar, wie es damals in mehreren Staaten des protestantischen Deutschlands entstand, ein dringendes Bedürfniß sei, um tüchtige Schullehrer zu bilden, und daß durch diese dann eine gründliche Berbesserung der Bolksschulen herbeigeführt werden könne. Diese Idee beschäftigte in Folge der damaligen pädagogischen Bewegungen viele denkende Köpfe und erfüllte viele patriotische Herzen. Selbst die Regierung hatte bereits 1747, wie wir oben erwähnt haben, eine solche Anstalt zur Bildung der Schullehrer in

⁽¹⁰⁾ Seinen Necrolog giebt bas Schleswig - holfteinische Schulblatt 1850. I. S. 60 ff.

Dichelfen, Rirgengefcicte Soleswig-holfteins. IV.

Aussicht genommen und die Ausführung nur aufgeschoben, bis der für die erforderlichen Geldmittel ausammengebracht wären. faßte biefen Blan endlich mit dem größten Gifer ber Rangler ber Universität, Dr. Johann Andreas Cramer, und wußte bald die Hindernisse zu besiegen und durch seinen Namen und seine Stellung. wie durch seine beredte Kürsprache den Blan der Stiftung dieser boben Bildungsanstalt zur Ausführung zu bringen. Dieselbe wurde eröffnet in Kiel am 24, Juni 1781 und in Berbindung gesetst mit bem Muhlinsschen Baisenhause. Der aus Königlicher Munificen gegebene Fonds bestand ursprünglich aus 7000 Reichsthalern, bie Ritterschaft des Landes gab dazu ein Geschent von 10,000 Reichs thalern ber. (11) Im nächsten Jahre schenkte ber König noch 1250 Thaler zum Bau und zur Anschaffung einer kleinen Orgel Königliche Berfügungen der beiden folgenden Sahre wurden bie mit günstigem Zeugnisse entlassenen Seminaristen für Schulmeister ftellen in den Städten und auf dem Lande besonders empfohlen und ihnen in Rudficht auf die Aushebung zum Militardienst gewisse Freiheiten zugesichert. Es ward 1787 im Seminar eine Buchbruckerei angelegt und beren Reinertrag ber Seminarkasse über wiesen. Auch genoß die Anstalt den vierten Theil von dem Gewinn, ber fich aus bem Berlag bes neuen Allgemeinen Gesangbuchs er geben würde.

Die Sberaussicht wurde einem Directorium von sechs Midgliedern anvertraut, an deren Spike der Kanzler Cramer stand. Die Anstalt war als Internat (12) eingerichtet, wie einstmals das Bordesholmer Symnasium, so daß die Zöglinge Wohnung und Unterhalt im Seminargebäude erhielten, wofür sie jährlich 40 Reichsthaler zu bezahlen hatten; und für sechs dürstige Seminaristen waren Freistellen errichtet. Der Unterricht war unentgeltlich, nur für die Unterweisung im Klavier- und Orgelspiel war ein geringes Honorar zu entrichten. Alles war so einsach gestellt, daß auch un-

⁽¹¹⁾ Heinrich Miller, Bon ber Entstehung, Einrichtung und bisherigen Birtsamkeit bes Königl. Schulmeisterseminarii in Kiel, nebst einigen Bemertungen über bie vorzüglichsten Lindernisse und Beförderungsmittel dieser Auftalt. In den S. H. Provinzialberichten v. 1788. S. 113—148. Cramer's Berdienste um das Königl. Schulmeisterseminarium in Kiel. Eine Rede ju seinem Gedächniß von H. Miller. Kiel 1788.

⁽¹²⁾ Beschreibung bes Rieler Schullehrerseminars von bem Ratecheim F. A. Schröbter in Gräffe's tatechetischem Journal 1792. II, S. 1—131.

bemittelte Jünglinge seminarische Bildung erwerben konnten. Es waren an der Anstalt vier Lehrer angestellt, ein Director, ein Sub-rector, ein Katechet und ein Cantor. Die Oberleitung des gesammten Unterrichts führte Cramer.

Rum Director wurde ber Diaconus Beinrich Müller ernannt, ein Mann von ungewöhnlicher Begabung, als Ratechet berühmt, von dem größten Amtseifer beseelt, aber wegen seiner rationalistischen Lehransichten von den Orthodoxen start angesochten, dagegen von den Seminaristen wahrhaft geliebt, welche ihm auch auf dem Gottesader in Kiel ein Denkmal haben errichten lassen. Er war ber Sohn eines Predigers ju Jörl im Amte Flensburg, geboren ben 25. Februar 1759, zeichnete sich früh durch seinen Fleiß und seine Fassungsgabe aus, besuchte die Schule ju husum und studirte dann zu Kiel Theologie, behielt aber immer eine Borliebe für das Schulfach. Nach rühmlich bestandenem Examen wurde er auf Cramers Borfchlag zuerst 1782 Lehrer an dem neuen Seminar und bald auch Diaconus an der Nicolaifirche in Kiel. Nach Cramers Tode ward er 1788 erster Lehrer und Director der Anstalt, und selbst ein rechtgläubiger Schulmann von Bedeutung urtheilt so über ibn: "Selten hat ein Mann, so jung an Jahren, einen so tiefen, nachhaltigen Gindruck auf seine Schüler geubt; selten hat ein Director ber von ihm geleiteten Anftalt so vollkommen ben Stemvel seines Beistes aufzuprägen gewußt, als ber Seminardirector Mül-Ier." (18) Und ein verdienstvoller Gymnasialbirector (14) äußert noch in unsern Tagen über Müller u. a. Folgendes: "Es leuchtete ber Anstalt ein gunftiger Stern, indem 1782 in der Person bes ersten Directors S. Müller ein Mann an die Spitze tam, ber zur Lösung ber Aufgabe in vielfacher Beziehung vorzugsweise befähigt war, und ber seine Schüler mit bem Gifer für Wissenschaft, von bem er selber glühte, zu erfüllen wußte. Er schuf in seiner Ratedetit, ob sie auch troden und übermäßig zergliedernd war, seinen Schülern ein Wertzeug, durch bas fie fich fest und klar in fich fühlten, und ihr Ziel mit Sicherheit zu verfolgen im Stande waren. Er lehrte sie durch die Sokratische Methode sich mit ihren Schülern in beständigem Berhältnisse zu erhalten, er erfüllte fie mit bem

⁽¹⁸⁾ Jeffen, a. a. D. S. 242.

⁽¹⁴⁾ Rolfter, a. a. D. S. 687.

Der Prinz Ferdinand war mit der ältesten Tochter Friederichs VI. vermählt, der Prinz Friederich, der Sohn des nachherigen Königs Ehristian VIII., mit der jüngeren Tochter. Bon keiner dieser beiden Töchter wurden Friederich VI. Enkel geboren. Die Ste der jüngeren Tochter wurde geschieden; eine neue, von dem Kronprinzen Friederich geschlossene She blied undeerdt und ward ebenfalls wiederum aufgelöst. Die Erbsolgesrage, die schon längst in dem Königlichen Hause von größter Bedeutsamkeit gewesen war, mußte auch in weiteren Kreisen immer bedeuklicher erscheinen. Sie hing daran die Frage über das Zusammenbleiben der Herzogthstwer und des Königreiches.

Als der Kronpring Friederich unbeerbt zu bleiben ichien. wurde die Besoranis um die Aufunft bei dem Aussterben des auf dem Throne Danemarks figenden Oldenburgischen Mannsstammes immer größer. Es wurde barauf Bedacht genommen, die Berbindung mit ben Herzogthümern, namentlich mit Schleswig, auch über jenen Reitvunkt hinaus zu sichern, und fehr begreiflich ift bas große Interesse der Danen im Rönigreiche, Schleswig dauernd festzuhalten. Für diesen Zwed murben baber viele Mittel in Bewegung gesett. So ward icon 1836 in der Breffreiheitsgesellschaft zu Kovenhagen ber Plan erörtert, Schleswig zu banisiren. In ben Bergogthumern jahen Biele das Bestreben, die dänische Sprache im Schleswig'ichen bekannter zu machen, die damit zusammenhängenden unentgeltlichen Büchervertheilungen und bergleichen mehr nur als ein nationales Streben ohne politisches Ziel an, aber Manche wurden babei bod argwöhnisch. Eine größere Bewegung entstand aber 1844, als bie Stände sowohl in Danemark wie in den Berzogthumern versammelt waren. Schon am 14. Mai 1840 hatte ein Königliches Rescript bie Bestimmung getroffen, "daß in den Diftricten, wo bie banifde Sprace die Kirchen - und Schulsprache sei, fünftig in allen Regie rungs = und Rechtssachen die banische Sprache statt ber beutiden gebraucht werden, so wie daß dem dänischen Texte der Verordnung durch Unterzeichnung für jene Districte gesetzliche Bultigkeit gegeben werden follte." Als solche Districte bezeichnete ein Rangleischreiben vom 16. Mai die Aemter Hadersleben, Apenrade und Lügumfloster, Norburg und Sonderburg nebst Aerroe, die Hoper =. Slur = und Lundtoftharden bes Amtes Tondern, die Augustenburgischen Güter auf Alfen, die Gravenstein'ichen Guter in Sundewith und Die Guter

nannt. Allein berselbe ward, wie man erzählt, durch die Abgeschmacktheiten seiner Borträge sehr bald zum Gespötte der Seminaristen und Studenten. Ein von dem Pastor Funk in Altona an den damaligen Curator der Universität, den Grasen von Reventlow auf Emkendorf, gerichtetes Schreiben, brachte diesen unfähigen Seminardirector in der öffentlichen Meinung so herunter, daß er schon vor Ablauf des ersten Amtsjahres seine Entlassung erhielt. Auch unter seinem Nachfolger wollte das Seminar nicht mehr gedeihen, und es trat Disharmonie ein zwischen dem Director und dem Katecheten. Im Jahre 1823 sollte die Anstalt reorganisirt werden, ihre Wirksamkeit wurde deshalb sistirt und ist nicht wieder ins Leben gerusen worden.

Rum Glück für das Schulwesen des Landes bestand schon längst das Seminar zu Tondern. Dasselbe war in seinen Anfängen eine Brivatstiftung des febr gelehrten Bropften Balthafar Betersen baselbst. In der Fundationsacte (16) außert er sich über die Stiftung folgendermaßen: "Es ist nicht unbekannt, daß bin und her ein wahrer Mangel an auten Schulhaltern sei, und man sich wohl befahren mag, daß dieser von Zeit zu Zeit größer werde. Biele Brivatfamilien, welche solcher bedürfen, und bergleichen gern bei dem Anfang ihrer Jugend bätten, können folde nicht mehr erlangen, wenn auch das Salarium, welches vormals vor einem Studenten genug war, geboten wird, wie denn auch ganze Gemeinden und Börfer darauf klagen. Ich habe mich daher bei dieser nothwendigen Angelegenheit mit Gott entschlossen, wo möglich, und mir Gott barin beitreten würde, durch nachfolgende Fundation und Donation diesem Mangel einigermaßen abzuhelfen." Die Fundation ist unterzeichnet 1786, das Institut selbst wurde eröffnet am 1. Mai 1787. Zum Unterhalt der Anstalt vermachte der Stifter sein bei Tondern belegenes Landgut Görrismark und ein Capital von 18,000 Reichsthalern. Nach dem Inhalte der Stiftungsacte sollten vorerst achtzehn junge Leute angenommen werben, von benen jeder 40 Thaler iährlich erhielte. Dabei sollten bevorzugt werden die Kinder der Rifter im Amte Tondern, sodann die aus den dänischen Districten bes Landes, besonders aus dem Amte Apenrade, Hadersleben und

⁽¹⁹⁾ Diefe Acte mit ber Königl. Confirmation findet fich in ber chrons-logifchen Samml. b. Berordn. v. 1786. S. 176—190.

ber Insel Alsen. Wer aber eintrat, mußte einen Revers ausstellen, baß er sich dem Schulwesen widmen wolle, und wer das Stipendium genießen wollte, der mußte das siebenzehnte Jahr vollendet haben. Das Unterrichten in der Stadt, außerhalb des Instituts, war untersagt. Der Lehrcursus war dreijährig. Die Lehrer an der Stadt und Hospitalsschule waren zugleich die Seminarlehrer, und in diesen Schulen hatten die Seminar-Böglinge sich zu üben. Als Lehrgegenstände sind in der Fundationsacte aufgesührt: Religion, Orthographie, Kalligraphie, Rechnen, Katechetik, nebst praktischen Lebungen in Kirche und Schule. In allen drei Jahren sollten die Zöglinge eine Rachstunde bei dem Rector besuchen, um es so weit in der Latinität zu bringen, daß sie den Cornelius Nepos fertig verstehen könnten. Zum Religionsunterricht bestimmte der Stifter ein von ihm verfaktes Lehrbuch.

Dieses Institut für achtzehn Zöglinge, um sich für bas Schul fach vorzubereiten, war in einer gewissen Opposition gegen bas Rieler Seminar und ohne alle Einwirkungen ber pabagogischen Bewegungen jener Zeit gegründet. Der ganze Lehrplan mar berechnet auf den Standpunkt der damaligen Landschulen im Bergogthume Schleswig. Daffelbe konnte anfänglich nicht als eine eigent liche Pflanzschule für fünftige Boltsschullehrer gelten. Erft als ber Rector Carftens im Jahre 1803 mit Tobe abging, und bas Soul wesen in Tondern zum Theil neu organisirt ward, erhielt das von Beterfen gestiftete Institut ben Charafter eines wirklichen Seminars. Rum Director besselben murbe ein ausgezeichneter Schulmann bestellt, der bisherige Subrector in Husum, Robannes Ludolph Fort hammer, "ber, wie Benige, sich die Hochachtung und Liebe feiner Böglinge zu erwerben wußte." Jest wurde der Gebanke aufgegeben, ben jungen Bolisschullehrern durchschnittlich die Bilbung eines Tertianers zu geben, indem dieses nicht das gewünschte Resultat gehabt hatte. Der Unterricht in den alten Sprachen wurde dem nach beseitigt, die sogenannte Gelehrte Schule in eine boben Bürgerschule umgewandelt, und das Seminar mit ber erften und zweiten Classe dieser neuen Bürgerschule verbunden, in dieser aber ber Unterricht zwedmäßig erweitert und auf die prattische Ausbildung ber Seminaristen für ihren künftigen Beruf eingerichtet. Bu ba Theilnahme an dem Unterricht in den beiden genannten Classen kamen insonderheit eigene Uebungen im Katechefiren. Singen,

Schreiben und Rechnen. (17) Das Seminar übte solche Anziehungstraft, daß die Zahl der Seminaristen von achtzehn auf achtzig stieg, und daß von den zur Aufnahme sich Meldenden manches Jahr nur der vierte Theil aufgenommen werden konnte. Das allgemeine Interesse für Schule und Unterricht nahm im ganzen Bolke sehr zu, und diese öffentliche Stimmung hatte nicht unbedeutenden Sinfluß selbst auf die Landesregierung. Wit dem Eintreten der seminarisch gebildeten Lehrer, die sich als sehr tüchtige Bolksschullehrer bewährten, mußte sich bald das gesammte Schulwesen von selbst verbessern.

Der trefsliche Rector Forchhammer starb früh, und sein Tod wurde tief betrauert. Sein Nachfolger war Prosessor Decker, welcher ganz seinem Posten gewachsen war. Das Seminar bewahrte seinen guten Ruf und erhielt in seinen Einrichtungen noch verschiedene Berbesserungen. Der Rector Decker, wie sein Borgänger hochgeachtet und geliebt, hat selber in einem Lehrbuche sich über seine Methode ausgesprochen. (18) Er wurde auf seinen Wunsch 1827 zum Pastor in Reinseld ernannt, wo er gestorben ist am 24. Juli 1834.

Gine durchgreifende Reform und möglichste Bervolltommnung bes Bolksschulmesens mar jett ein Hauptgegenstand eifriger Fürforge in ben höchsten gesellschaftlichen Kreisen und ber oberften Beamten bes Lanbes. Der Bring-Regent, nachherige König Frieberich VI., wurde perfönlich ein Hauptbeförderer dieser hochwichtigen Angelegenheit, und die Zeit war in mancher hinficht foldem Streben gunftig. Für die Konigreiche Danemart und Norwegen murbe au Robenbagen eine eigene oberfte Beborbe errichtet aur Berbesserung und Beaufsichtigung der Gelehrtenschulen. An der Spite ber Behörde stand der einsichtsvolle und für die Sache begeisterte Bergog Friederich Christian von Augustenburg, der Schwager des Pronprinzen. In ben Herzogthumern wurde bie Schulreform auf bie Weise in Angriff genommen, daß man für die einzelnen Schulen specielle Schulregulative erließ, welche consequent durchgeführt wurben. Die Schulftellen wurden besser dotirt, die Schulhäuser zum

⁽¹⁷⁾ Rachricht von bem Schullehrerseminar zu Tonbern in ben G. S. Prop. Ber. v. 1812. G. 562 ff.

^{(18) 3.} Deder, Methobit für Boltsichullehrer, hauptfächlich in ben Bergogthumern Schleswig und Solftein. Conbern 1820.

Theil neu gebaut. Bei der Aufbesserung der Schulstellen ward als Brincip sestigehalten, daß die Grundlage der Lehrerbesoldungen auf dem Lande in Naturalien bestehen solle, demnach wurde ein angemessens Stück Schulland ausgelegt und ein Deputat an Getreide bestimmt. Auch begann man mit der Bersorgung der Schullehrer-Bittwen, die bisher nur an das Mitseiden christlicher Menschenfreunde verwiesen waren. Die erste Stiftung einer Küster- und Schullehrer-Wittwenkasse wurde in den Propsteien Tondern, Apenrade und Sonderburg 1795 zu Stande gebracht, worauf andere Districte solgten.

Bei allen größeren Stellen wurden vorzugsweise die seminaristisch gebildeten Lehrer berücksichtigt, und wo das Bedürsniß es verlangte, wurden Districtsschulen eingerichtet und Schulhäuser erbaut. Nachdem die Resorm im Herzogthum Schleswig, wo die Nothwendigkeit derselben am dringendsten war, weiter vorrückte, begann sie, besonders seit dem Jahre 1808, auch in Holstein. Es erging ein Königlicher Besehl an die betreffenden Behörden, die zeitgemäße Schulresorm, wie sie in Schleswig eingeführt worden, jetzt auch in Holstein ohne weiteren Anstand zu besördern und durchzusühren.

Zuerst wurde nun begonnen mit den Lateinischen Schulen in den Städten und Fleden, deren Berhältnisse veraltet waren und als zeitwidrig betrachtet wurden. Man erkannte klar, daß dieselben für eine gehörige Borbereitung auf die akademischen Studien nicht mehr hinreichten. Die Anforderungen wurden in dieser Beziehung durch eine eigene Berordnung geschärft. Der alte Lehrplan wurde deshalb geändert, denn diese Lateinischen Schulen waren zum Theil saft in den Zuständen der Resormationszeit des sechszehnten Jahrbunderts steben geblieben.

Die Landschulen, einer neuen Organisation vorzugsweise bedürftig, wurden nach den Grundsägen resormirt, die sich bereits im Herzogthume Schleswig bewährten: "bessere Regulirung der vorhandenen Schuldistricte und Errichtung neuer Districte, Umban oder Neubau der Schulhäuser, bessere Dotirung der Schulstellen, Abschaffung des Schulschillings, Ausmittelung eines Firums an Geld und Naturalien, Anstellung von Seminaristen anstatt der bisherigen schulkaltenden Handwerter, Schreiber oder Bedienten, mindestens an allen großen Schulen; Stiftung von Schullehrer-

Wittwenkassen, Ernennung von Schulvorstehern u. s. w." (19) In biesem Sinne wurden besondere Schulregulative erlassen an die einzelnen Propsteien Holfteins in dem Zeitraume von 1810-1813. Solde umfassende Schulreform, welche mit unermüdetem Gifer selbst während der Ariegsjahre von der Landesregierung durchgeführt ward, fand ihren Abschluß in der Allgemeinen Schulordnung für bie Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 24. August 1814, welche in der Geschichte unseres Schulwesens überhaupt Epoche macht, jo daß von derselben an eine neue Aera begonnen hat. Der Berfasser berselben mar der Generalsuperintendent Dr. Nacob Georg Christian Abler, geboren den 8. December 1756 auf der Insel Arnis, wo sein Bater Brediger war. Der Sohn wurde son 1783 Brofessor an der Universität zu Kopenhagen und bald auch deutscher Hofvrediger: 1792 wurde er Oberconsistorialrath und Generalsuperintendent des Herzogthums Schleswig, zugleich Propst au Tondern, letteres bis 1796, da er feitbem ju Schleswig mobnte. 1806 ward ihm nach dem Ableben des holfteinischen Generaliuperintendenten Johann Leonhard Callisen zu Rendsburg auch die Generalsuperintendentur bes Herzogthums Holstein übertragen. starb den 22. August 1834 zu Gifau auf einer Bisitationsreise im Alter von 77 Jahren. (20)

Schon durch die Allgemeine Schulordnung hat er ein bleibendes Andenken sich gesichert. Dieses Gesetz, legislatorisch nach seiner ganzen Fassung und Form, in seiner Klarheit, Bündigkeit und Bestimmtheit musterhaft, hob in seinem Schulpparagraphen 77 alle bisherigen Berordnungen und Berfügungen über unser heimisches Schulwesen auf, lediglich mit Ausnahme der neuen genehmigten Specialregulative. Dasselbe enthielt demnach die Grundbestimmung für sämmtliche Schulen. Die Schulen sind darin in drei Arten eingetheilt: Gelehrtenschulen, Bürgerschulen in den Städten und Fleden, Landschulen. Diese Eintheilung ist von einigen Sachverständigen kritisch angesochten worden, (21) weil der künftige Beruf

⁽¹⁹⁾ Jeffen, S. 293-294.

⁽²⁹⁾ Die Jubelseier des herrn Generalsuperintendenten Jacob Georg Christian Abler, Oberconsissionalitaths, Doctors der Theologie, Schlospredigers an Gottorp, Groftreuzes vom Dannebrog und Dannebrogmannes, am 15. Januar 1833. Herausgegeben am Jahrestage der Feier 1834. Schleswig, im Tanbstummenlustitut.

⁽²¹⁾ Jeffen, G. 313 ff.

ber Stadt - und Landkinder nicht so verschieden sei, um eine berartige Trennung der Bildungsanstalten zu begründen, vielmehr die Bollsbildung in Stadt und Land sich gleichartig gestalten müsse. Demnach wären die Schulen nur in zwei Kategorien einzutheilen: Gelehrtenschulen und Bollsschulen. Das Für und Wider in dieser Beziehung müssen wir der Erörterung sachsundiger Fachmänner hier anheimstellen.

Die Allgemeine Schulorbnung war bereits 1804 entworfen; wenn fie aber erft ein Rahrzehnt später publicirt und ausgeführt ward, so lag die Hauptursache dieser Berzögerung in den politischen Reitverhältnissen, indem die Durchführung derselben natürlicherweise eine erhebliche Belaftung ber Communen berbeiführen mußte. Sie hat den verdrießlichen Schulschilling aufgehoben, und den bie und ba noch bestehenden Bandeltisch ganglich abgeschafft. Die Ginkunfte ber Lehrer wurden festgestellt und über alle Eingeseffenen nach ihrem Bermögen vertheilt. Die schwierige Frage ber Schulpflichtigfeit ber Kinder wurde neu regulirt. Bis dabin war dieselbe auf ben Winter beschränkt für die Kinder auf dem Lande und dauerte meist nur 22 Wochen, mabrend für ben Sommer bie Rinder vom Befuch ber Schule frei waren. Die Allgemeine Schulordnung verstattete jett diese Dispensation von der Sommerschule nur unter gewissen Bedingungen. Der Prediger des Ortes sollte sie allein ertheilen können und wo möglich Beranstaltung treffen, daß die dispensirten Kinder wenigstens einige Stunden wöchentlich in die Soule famen. Solche Beranstaltung ift dann in den verschiedenen Theilen bes Landes auf verschiedene Beise getroffen worden. Die Schulbflichtigleit beginnt übrigens mit dem Unfange bes sechsten ober spätestens siebenten Jahres und dauert bis zur Confirmation. Nicht zu leugnen ist es, daß die unvollständige Sommerschule auf dem Lande dem Kort schreiten der Volksbildung nicht wenig hinderlich ift. Unsere Schulordnung, welche überhaupt auf historischer Grundlage berubt . hat mit Borsicht an Gegebenes angeknüpft. Die Borschriften über die Landschulen betreffen ebenfalls die klöfterlichen und adligen Schulen beiber Herzogthumer. In jeder Gemeinde ift eine Schulbibliothet gegründet, welche unter der Aufsicht des Predigers steht und in einem auf Roften ber Rirche ju veranftaltenben Schulichrante im Baftorathause aufbewahrt wird. Bei Anschaffung ber Bucher ift auf den Nuten der Schullehrer und Kinder zu seben.

Rum Schlusse dieses Rapitels über die Reform des Unterrichtswesens darf hier nicht unerwähnt bleiben, daß die Taubstummenanstalt zu Schleswig bereits vor dem Ende bes vorigen Jahrhunderts entstanden ift. Dieselbe wurde 1787 als Privatinstitut gegründet im Lübecischen von dem Professor Pfingsten, (22) barauf 1799 nach Riel als Landesanstalt verlegt, endlich 1810 nach ber Stadt Schleswig p rfett. Ihr erfter Director war ihr Stifter, auf ben sein Schwiegerfohn, Professor Bensen, folgte von 1826-1841, und nach ihm Dr. Beter Baulsen, ein Sohn bes Oberconsistorialraths und Bropften Baulsen zu Apenrade, später zu Altona. Diese Unterrichtsanstalt hat die Bestimmung, alle taubstummen Kinder aus den Herzogthumern, wofern nicht anderweitig für beren gehörigen Unterricht gesorgt ift, nach vollendetem siebenten Jahre aufzunehmen, zu verpflegen, zu unterrichten, zur Erlernung eines Handwerks anzuhalten und confirmiren zu lassen. Unvermögende Kinder werden bier auf öffentliche Rosten unterhalten. Die Kosten bes Instituts betragen jährlich ungefähr 9000 Reichsthaler, und bie Bahl ber Böglinge ift etwa hundert. Die Rosten wurden aus der Staatstasse vorgeschossen und dann jedes britte Jahr nach Pflugzahl über die Herzogthümer ausgeschrieben. Die Anstalt hat eine bedeutende Druckerei, in welcher fortwährend acht taubstumme Setzer und Drucker arbeiten. Neben bem Borficher wurden fechs Sulfslehrer an ber Anftalt angestellt. Die Unterrichtssprache ist beutsch, aber 1862 ward für Nordschleswig eine eigene banische Classe eingerichtet. Die Anstalt besitt durch Privatstiftungen mehrere nicht unerhebliche Fonds für verschiedene milde Zwede. (28)

⁽²²⁾ G. B. Pfingsten, Ueber ben Zustand ber Taubstummen ber älteren und jüngeren Zeit: ober ber erste Taubstummenlehrer, ein protestantischer Geistlicher und Zeitgenoffe von Dr. M. Luther. Schleswig 1817.

⁽²⁸⁾ Rolfter, a. a. D. S. 728. Staatsb. Mag. 11, 381.

V.

Das Kircheuregiment von 1773—1848.

Nachdem das Großsürstliche Holstein erworben war, erstreckte sich die Königliche Episcopalhoheit über beide Herzogthümer, anfangs nur noch mit Ausnahme des kleinen Glüdsburgischen Erblandes, welches indessen auch bald dem Königlichen Hause zustel. An mehrsachen Beränderungen hinsichtlich der kirchlichen Aussicht und des Kirchenregiments hat es aber in diesem Zeitraume nicht gesehlt, da man darauf bedacht war, allmälig eine bessere Bertheilung der Kirchen zu Stande zu bringen; was besonders im Holsteinischen durchgeführt wurde, während im Schleswigschen nicht Alles zu Stande kam, was in dieser Beziehung beabsichtigt war.

Buvörderst erwähnen wir, daß die Torninglehnschen Rirchen unter dem Bisthume Ripen blieben, wie bisher. Jedoch murben auch hier einige Beränderungen getroffen rücksichtlich der propsteilichen Aufsicht. Bis 1812 waren hier nach alter Weise Harbes-Bröpste, einer über die Fröes = und Kalslundharde, wozu auch die adlige Kirche Fohl tam, einer über die Gram-Harbe, nämlich Strydstrup, Nustrup und die adlige Kirche Gram, einer über die Harde Norder = Rangftrup bis zum Jahre 1808, wo diese Propstei mit der über die Gram-Harde verbunden ward; einer über die Hvidding=Harde, wozu auch die Insel Mandbe gehörte; ungerechnet bie beiden Propsteien über die nicht zum Berzogthume gehörigen Kirchen in der Mögeltonder=Harde und der Löe=Harde. 1812 wurden die Hardes-Propste abgeschafft und ein Amts-Bropst über Törninglehn, die Löe- und Mögeltonder-Harde, sowie über die Andst-Harde in Jutland verordnet, und zwar unterm 10. Juli 1812 M. Hans Jürgen Hörbroe, Pastor zu Rödding und Strafve. Diese Propstei hieß die Süder-Amtspropstei. Als aber dieser Bropst ben 20. December 1828 verstorben war, wurden bie nicht zu Törninglehn gehörigen Kirchen von dieser Propstei getrennt, und Törninglehn, jedoch außer Mandöe, erhielt einen eigenen Propsten, zuerst Knub Aagaard, Bastor zu Aggerstov, gestorben 1838, bann vom 28. August 1838 an Hans Henrit Maten, Vastor zu Hraum.

Es blieb übrigens das alte Berhaltnig in Betreff ber Aufnahme ber Kirchenrechnungen, daß ber Bischof als Archidiaconus an 17 Rirchen die Rechnungen revidirte und die Aufficht hatte hinfichtlich bes ökonomischen Zustandes, nämlich bei zehn Kirchen in der Hobbing-Harbe, fünf in der Norder-Rangstrup-Harbe und zwei in ber Gram-Harbe (Strubstrup und Nustrup), wobei ber Harbesvogt ber Norder-Rangstrup- und Hoidding-Harbe als Kirchenschreiber fungirte. An ber 11. Kirche in ber Hvibbing-Barbe, nämlich Seem, revidirte der Bischof die Rechnungen allein. An der 3. Kirche in ber Gram = Harbe, nämlich Gram, als einer adligen Rirche, besorgte ber Patron die Dekonomie, besgleichen zu Fohl in der Fröes-Harde. Un ben übrigen neun Kirchen bes alten Cantorat-Diftricts (Froesund Kalslund-Harbe) nahmen der Amtmann zu Hadersleben und ber Propst die Kirchenrechnungen auf, wobei der Amtsverwalter des Westeramts Habersleben Kirchenschreiber war. In allen eigentlich geistlichen Sachen und in Allem, was die Amtsverrichtungen der Brediger betrifft, galten die banischen Gesetze und fand die bischöfliche Aufsicht statt. Das Schulwesen aber stand unter bem Bropften von Törninglehn und dem Amtmann von Hadersleben; so auch bas Urmenwesen unter bem Saderslebenschen Amtshause.

Gleicherweise verblieben Alsen (mit Ausnahme von Sonderburg. Refenis und der Schlokfirche zu Augustenburg) und Aerroe unter ber Aufficht bes Bischofs von Obensee, bis aus diesen Rirchen, 12 auf Alfen und 6 auf Aerroe, ein eigenes Bisthum von nur fieben Quabratmeilen, jedoch mit der starten Bevölkerung von mehr als 20,000 Menschen errichtet ward im Jahre 1819. wurde unterm 23. April zum erften Bifchof und Superintenbenten über Alsen und Aerroe ernannt der Professor der Theologie au Ropenhagen Dr. Beter Krogh Meyer, ber aber icon am 24. Juni starb, drei Tage ehe er zu seinem bischöflichen Amte eingeset merben sollte. Darauf wurde noch im Jahre 1819 ernannt ber bisherige Baftor zu St. Anud in Obenfee und Stiftspropft Stephan Tetens, der seinen Wohnsit zu Ketting nahm, und dem zugleich bie Geschäfte eines Amtspropsten übertragen wurden. Unter ihm stanben brei Barbes - Bropfte, einer für die Suber-Barbe, einer für die Morder = Harbe auf Alfen, und einer für Aerroe. 1847 trat ber Bischof Tetens in den Rubestand, und zu seinem Rachfolger marb ber Baftor zu Eten ernannt (vorher zu Rotmart) Jurgen Sanfen,

mit Beibehaltung seines Pastorats. Auch hier blieben in allen eigentlichen Amtssachen bie bänischen Gesetze geltenb.

Indem wir nun zu den unter der Generalsuperintendentur stebenden Propsteien übergeben, ift zunächst zu bemerken, daß

- 1. Habersleben in seiner Berfassung mit seinen 34 Kirchen und seinen 26 Predigern, nämlich den beiden Stadtpredigern zu Habersleben und 24 Landpredigern, von denen neun zwei Lirchen zu bedienen haben, unverändert verblieb. Die fämmtlichen Bfarren auf dem Lande werden unmittelbar vom Landesherrn besetzt. in der Stadt ist die Kirchen = und Schulsprache beutsch; auf dem Lande bänisch wie die Boltssprache. Der Hauptpafter zu habersleben behielt die Propstei bis 1839, worauf dieselbe nach Alt-Hadersleben tam. Der Bropst Joachim Cretschmer, seit 1763, ging 1796 ab und lebte noch bis jum 24. Februar 1798. Zum Nachfolger erhielt er 1797 Abolph hinrich Strodtmann, geboren ben 7. August 1753, gestorben ben 10. October 1839, bessen Sohn, Baftor Strodtmann zu hadersleben, seine Lebensgeschichte geschrieben bat. (1) Die Kirchen der Propstei, mit Ausnahme der Marienkirche in der Stadt, standen seit älteren Zeiten mit einander in vermögensrechtlicher Bemeinschaft und hatten beshalb einen eigenen Rirchenkassirer unter ber Aufsicht ber Bisitatoren. (2) Dag jene Kirchen - Gemeinschaft noch aus katholischen Zeiten berstamme, wie vermuthet worden, läkt sich urtundlich nicht nachweisen.
- 2. Apenrade mit Lügumkloster hat 13 Kirchen. Nach dem am 5. Januar 1798 erfolgten Tode des Propsten und Hauptpastors zu Apenrade Ludolph Konrad Bargum seit 1763, der 1777 den Titel Consistorialrath erhielt, wurde die Propstei dem Pastor zu Loyt, Christian Posselt, übertragen, der dieselbe dis 1811 verwaltete, woraus sie wieder nach Apenrade kam, indem der dortige Hauptpastor Peter Baulsen (später Oberconsistorialrath, Dr. der Theologie und Propst zu Altona) daselbst Propst wurde. Als er nach Altona ging, verblied die Propstei seinem Nachfolger im Pastorate Johann Andreas Rehhof, der gegenwärtig Hauptpastor an der Kirche St. Wichaelis und Senior der Geistlichkeit in Hamburg ist.

⁽¹⁾ J. S. Strobtmann (Baftor in Habersleben), Der Confiftorialrath Abolph Deinrich Strobtmann, Kirchenpropft und Dauptprediger in Habersleben, nach seinem Leben und Wirken. Hamburg 1851.

⁽²⁾ S. Prov. Ber. v. 1831. S. 493 ff.

3. Sonderburg, welche Propstei anfangs nur die beiden Rirchen zu Sonderburg und zu Retenis begriff. Dazu tamen indessen, nachbem 1778 bas Bludsburgische Erbland an den König gefallen mar. nach dem Ableben des letten Glücksburgischen Propften Lüders 1788 die vier auf Sundewith belegenen Kirchen Broader, Nübel. Satrup und Ulberup. Rum Propsten war den 1. April 1773 der Paftor Detlef Chemnit zu Sonderburg ernannt, welcher 1780 ftarb. Sein Nachfolger im Baftorat und in der Propstei 1781. Gotthelf Johann Schmidt, ging 1796 nach Tonbern. Darauf folgte als Bastor und Bropst Ernst Ludwig Friederici, welcher, als er 1805 nach Broader befördert ward, die Propstei beibehielt bis an seinen Tob, ben 28. August 1817, worauf bieselbe wieber nach ber Stadt Sonderburg kam, indem der Bastor Alexander Momsen daselbst (seit 1811) unterm 13. October 1817 auch jum Propsten ernannt ward. Nach bessen Tode am 26. Juni 1829 wurde der bisberige Diaconus zu Hohenwestedt, Carl Philipp Ludwig Jensen, den 29. Juni 1830 zum Paftor in Sonderburg und zugleich zum Propften bafelbft ernannt.

In Rudficht auf die hiefige Kirchen - und Schulsprache haben wir früher von ten Zugeständnissen berichtet, (3) welche eine Berordnung von 1735 der deutschen Sprache machte. Die in jener Berfügung verordneten deutschen Bredigten in den Glücksburgischen Kirchen auf Sundewith, zu Broacker, Satrup, Ulberup und Nübel, an jedem dritten Sonntage wurden aufgehoben durch ein Rescript bes Obergerichts und Oberconfistoriums in Schleswig vom 7. März 1783 an die Kirchenvisitatoren der Propstei Sonderburg. In diesem Rescripte wurde gesagt: "Da der Gottesdienst in den der Propstei Sonderburg einverleibten Kirchen ber Regel nach Dänisch gehalten wird, und die wenigsten Eingepfarrten die deutsche Sprache verstehen, so wird genehmigt, daß bie baselbst jeden dritten Sonntag bisher gehaltene Deutsche Bredigt in Zukunft abgeschafft werde." -Seitbem wurden nur auf ausbrudlichen Wunsch einzelne Amtshandlungen in deutscher Sprache verrichtet. Darauf ward 1839 bei ber Diaconatsvacanz zu Broader, in welchem Kirchspiele mehr als in den andern durch die vielen Ziegeleien, Handwerter und Arbeiter, und wegen der Näbe Angelns die deutsche Sprache bekannt ift, von

^(*) Dben G. 134-135.

mehreren deutschen Familien die Bitte gestellt um deutsche Predigt an jedem vierten Sonntage. Sie erlangten aber nur, daß dem neuen Diaconus in seiner Bestallung zur Pflicht gemacht wurde zwei Mal jährlich Beichte und Communion in deutscher Sprache zu halten, auch sonstige Amtshandlungen in deutscher Sprache zu verrichten, so oft es verlangt werde. Bei Regulirung der Amtsgeschäfte der beiden Prediger zu Broacker 1843 kam es dahin, daß einige deutsche Predigten dem Diaconus aufgetragen wurden, nämlich bei dem Frühgottesdienste am ersten Sonntage nach Pfingsten und am letzten Sonntage vor Michaelis, sowie bei dem Nachmittagsgottesdienste am ersten Weihnachtstage und am Neujahrstage.

Seit 1735 war in ben Schulen ber genannten vier Rirchspiele auf Sundewith bei sonstigem Gebrauch ber banischen Sprache beutsch gelesen, geschrieben und gerechnet worden. Das am 17. Mai 1803 bestätigte Regulativ für die Landschulen der Bropstei Sonderburg fette fest im Paragraphen 17: "Die längst untersagte ichabliche Gewohnheit, bei dänischen Rindern den allererften Unfang bes Unterrichts im Buchstabiren und Lesen aus beutschen Buchern und in beutscher Sprache zu machen, wird hiemit ganglich abgeschafft, und obaleich es den Lehrern gerne gestattet wird, die größeren und fähigeren Kinder, so viel Zeit und Umstände es erlauben, auch in ber beutschen Sprache zu unterrichten, so muffen fie boch teines weges ihnen deutsche Vorschriften zum Abschreiben vorlegen, ehe sie völlig im Stande find, das was sie nachschreiben zu versteben." 1840 trat die gesetzliche Bestimmung ein, nachdem bis dahin bas Deutsche nur meistens in besonders vergüteten Brivatstunden batte erlernt werden können, daß die Schullehrer außer der Schulzeit in brei Stunden wöchentlich unentgeltlich benjenigen Schulfindern, für bie es gewünscht warb, Unterricht in der deutschen Sprache ertheilen follten, und diese Stunden wurden in den meiften Schulen gablreich besucht.

4. Tondern, die größte Propstei im Herzogthume Schleswig, umfaßte 44 Kirchen mit 48 Predigern, nämlich die Stadtkirche in Tondern mit drei Predigern und die 42 Kirchen des Amtes, an denen 45 Prediger stehen. Diese Propstei entstand erst bei der Reformation, denn vorher gehörten die Kirchen in der Tonders und Hover-Harbe, wie die Stadt Tondern sclöst, zur Diöcese Ripen, die dis an die Wid-Au sich erstrecke. Alle Pastorate sind Bahls

stellen. Zum Hauptpastorat in Tondern präsentirt der Magistrat, und die Stadtgemeinde mablt. Bei ben Amtsfirchen prafentirten bie Bisitatoren mit Röniglicher Genehmigung. Die Brediger bes Amtes Tondern errichteten zusammen mit denen im Törninglehn und einigen angrenzenden Harben 1787 eine eigene Wittwenfasse. und die dortigen Schullehrer mit denen der Aemter Apenrade und Sonderburg im Jahre 1795 eine Benfionstaffe für ihre Wittwen. Als der verdiente Bropft Balthafar Betersen ben 1. Januar 1787 verstorben war, wurden die Propsteigeschäfte bis 1792 an fünf Prediger vertheilt, von denen jeder seinen District hatte, nämlich die Pastoren Geisler zu Tonbern, Schmidt zu Raapstedt, Freuchen zu Endstedt, Tüchsen zu Horsbull und Betersen zu Riebull, welche sie commissarisch verwalteten, bis die Bropstei dem Generalsuperintendenten Abler übertragen ward. Derselbe batte fie von 1792—1796, worauf Gotthelf Johann Schmidt, bisheriger Bastor und Bropst zu Sonderburg, in gleicher Eigenschaft nach Tondern versett ward, der hier am 10. October 1808 starb. Sobann wurde ber bisherige Paftor zu Wittstedt, Peter Prahl, geboren 1761 auf der Insel Bornholm, jum Baftor und Propften von Tondern ernannt 1809. Er trat am 12. Januar 1830 in den Ruhestand, nachdem er 1820 Consistorialrath geworden war, und starb den 29. April 1831. Zu seinem Nachfolger in der Propstei wie im Bastorate wurde unterm 16. März 1830 ernannt Michael Ahlmann, der bisherige Paftor zu Labelund.

Die Propstei Tondern verlor ein paar Kirchen, die nicht mehr bestehen konnten. Die Kirche auf der Hallig Galmsbüll, wo nur ein einziger Warf mehr übrig war, befand sich schon 1788 in großer Gesahr des Einsturzes, blieb aber doch noch stehen. Der letzte Pastor Jacob Nicolai starb 1796. Die verarunte Gemeinde konnte darauf nur einen Prädicanten halten. Als der Warf nicht mehr bewohndar war, zogen die Einwohner nach dem 1789 eingedeichten Marien-Rooge. Auf Sylt konnte die Kirche zu Kantum sich wegen des Sandssuges nicht mehr halten und ward 1801 sür 100 Reichsthaler zum Abbrechen verkaust, das Dorf aber eingepfarzt zu Westerland, von welcher Kirche Kantum Annex gewesen war. Die Kirche zu Westerland war übrigens 1789 beträchtlich erweitert worden.

5. Rensburg. Diese Propftei erlitt 1788 eine bebeutenbe Richelfen, Rirgengeschichte Schleswig-Holkeins. IV. 22

Minderung durch die Trennung der Bredstedtischen Kirchen, welche von der Reformation an den Flensburgischen Bröpften untergeordnet gewesen waren. Somit blieben nur die vier Rirchen in ber Stadt und 22 auf dem Lande, also 26. Zu diesen tamen aber brei binau aus dem Glücksburgischen Diftrict, der 1778 dem Rönige augefallen war, nach dem Ableben des letten Glückburgischen Bropften Lübers, nämlich Muntbrarup, Neutirchen und die Schloffirche an Glüdsburg. Der Flensburger Propft, Dr. Matthias Fries, Bafter zu St. Marien, ftarb ben 20. April 1774. Darnach waren Bröpfte Johann Friedrich Boje zu St. Nicolai, gestorben ben 4. April 1776, Matthias Schmidt zu St. Johannis, geftorben ben 17. December 1787, Anbreas Bendiren zu St. Marien, geftorben ben 21. Rai 1789, Nicolaus Johannsen zu St. Nicolai, gestorben ben 26. August 1806. Darauf ward ber Baftor zu Glücksburg Georg Racobsen im April 1807 zum Propsten ernannt, und behielt dieses Amt bei, als er 1816 nach Grundtoft versetzt ward, bis 1839. Darauf kam die Propstei wieder nach ber Stadt Alensburg.

- 6. Für die Landschaft Bredstedt wurde, wie erwähnt, im Jahre 1788 eine besondere Propstei errichtet, und dieselbe unterm 12. November 1806 völlig von dem Flensburger Consistorium getrennt. Propst war der Pastor Peter Brandt zu Bredstedt. Allein nach dessen Tode den 8. März 1812 ging diese Propstei wieder ein und wurde der Husumer zugelegt.
- 7. Die Propstei Husum ist erst in diesem Zeitraume errichtet, indem 1793 das Amt Husum mit Schwabstedt von dem Gottorser Consissorium getrennt ward, unter Hinzusügung der Nordstrandischen Kirchen, von welchen jedoch Odenbüll und Nordstrandisch. Moor unter der unmittelbaren Aussicht der Generalsuperintendentur blieben. Das Stadtconsistorium zu Husum wurde den 18. November 1811 ausgehoben, und im solgenden Jahre wurden die Bredstedtischen Kirchen mit der Husumer Propstei verbunden. Die Insel Helgeland dagegen ging durch die Abtretung an England 1814 verloren. Der erste Propst wurde 1794 der Pastor zu Husum Friedrich Wilhelm Wolfrath, welcher aber 1798 nach Glückstadt ging. Ihm solgte im Pastorate und in der Propstei Johann Tycho Hartz 1798, den 20. April, gestorben den 11. August 1827; darauf Gabriel Beter Christian Meisterlin am 25. Juni 1828, Pastor zu Mildstedt.

- 8. Mit der Propstei Gottorf sind in diesem Zeitraume bedeutende Beränderungen vorgegangen. Zuerft wurde 1777 Sütten als eine eigene Propstei davon abgetrennt; dagegen tamen aus dem damals aufgehobenen Domcapitelsamte einige Kirchen hinzu, 1784 auch die Kirche zu Borne, früher zu bem hernach niedergelegten Sute Danisch - Lindau gehörig. 1793 trat abermals eine Ber-Meinerung der Propstei ein durch Abgang der Kirchen in den Memtern Husum, Schwabstedt und auf ben nordstrandischen Inseln. Seit 1792 wurde ein eigener Propst angestellt, nachdem bis dahin ber jedesmalige Generalsuperintendent die Propstei verwaltet hatte. Der erste Propst war Detlef Nicolai Hansen, Sauptprediger am Dom, gestorben ben 5. April 1797. Dann kamen die folgenden Dompastoren als Propste: Matthias Friedrich Baysen von 1798 bis 1803, ba er nach Kopenhagen ging; Jaspar Boysen von 1803 bis 1816, wo er Paftor zu Borsfleth wurde; Friedrich August Schröder den 1. April 1817 bis zu seiner Entlassung im December 1830; Nicolaus Theodor Boysen, bes Braantecessors Sohn, bisberiger Brediger zu Sehestedt, ernannt ben 3. Juni 1831. Die Rahl ber zu bieser Propstei gehörigen Kirchen wurde burch bie bemerkten Beränderungen seit 1793 vermindert.
- 9. Die Propstei Hütten wurde 1777 errichtet aus den Kirchen bes Amtes Hütten, nämlich Hütten, Bünstorf und der Domcapitelskirche Kosel mit der Hohner-Harde, wo die Kirche zu Hohn; der Landschaft Stapelholm, wo Süderstapel, Ervde und Bergenhusen; der Stadtkirche zu Edernförde und der Friedrichsberger Kirche zu Schleswig.
- 10. Die Propstei Eiberstebt, welche aus 18 Kirchspielen besteht, behielt unverändert ihre kirchliche Verfassung, nach welcher den Predigern der Landschaft die sonst im Herzogthume nirgends stattsindende Wahl des Propsten zusteht. Die Prediger, mit Ausnahme der beiden Hauptpastoren zu Tönning und Garding, welche der Landssherr unmittelbar ernennt, werden sämmtlich gewählt nach vorheriger Präsentation der betreffenden Kirchencollegien. Diese bestanden meistens aus den Lehnsleuten jedes Kirchspiels und mehreren anderen gewählten Mitgliedern. Auch die Prediger gehörten mit zu den Collegien. (4) Die sämmtlichen Prediger bilden ein

⁽⁴⁾ Jensen, Rirdl. Statiftit. G. 765 ff.

geiftliches Ministerium und halten einen Raland, ber im Rabre 1800 eine verhesserte Einrichtung erhielt. Der Bropft Meper seit 1774, Paftor zu Bollerwief, wurde 1780 nach Garding verset, starb aber schon im folgenden Rahre. Darauf wurde Georg Friedrich Tuich gewählt, Baftor zu Cotenbüll, der bis 1792 lebte. Diesem folgten: Thomas Dallwig, geftorben ben 12. November 1794, Baftor zu Welt; Abolph Heinrich Strodtmann zu St. Beter, ber 1796 nach Babersleben ging; Marcus Detlef Bog, gestorben ben 14. Anguft 1815, Paftor zu Garding; Johann Siegfried Dierkfen, Baftor zu Boppenbull und seit 1817 Pastor zu Tating, von 1817—1825 ba er nach Zarpen abging; Joachim Jacob Ebleffen, Paftor m Olbensworth, vom 9. Mai 1825—1834, da er Paftor zu Satrup wurde; Johann Andreas Hansen, Bastor zu Tating, vom 29. De tober 1834—1838, da er nach Sörup tam, und Friedrich Feddersen. Bastor zu Garding, der zum Brobsten erwählt warb am 10. December 1838. Im Jahre 1785 wurde das alte Kirchengebaude m Olbensworth abgebrochen und ein neues, geräumiges aufgeführt. 1823 mußte zum Neubau ber Kirche ber Keinen, in ben Sandbunen belegenen Gemeinde Ording collectirt werden.

- 11. Fehmern blieb in seiner bisherigen Bersassung, und die kirchliche Aussicht verblieb den jedesmaligen Hauptpasioren zu Burg als Pröpsten. Es waren solgende: Konrad Friedrich Stresow, seit 1760, gestorben als Jubiläus am 17. December 1788; Hans Thomsen von 1789—1811, da er in den Ruhestand trat, gestorben den 4. Februar 1812; Johann Heinrich Hammer von 1812—1823, da er nach Steinbek kam; Johann Christoph Niese, der den 4. August 1827 starb; Beter Claussen seit dem 25. Juni 1828.
- 12. Unter ber unmittelbaren Aufsicht bes Generalsuperintenbenten, ohne den Propsteien zugetheilt zu sein, blieb eine Anzahl Kirchen in verschiebenen Theilen des Herzogthums Schleswig.

In Holftein traten, wie oben bereits erwähnt worden, sehr durchgreifende Beränderungen ein Unsehung des Kirchenregimentes. hier bestanden anfangs noch:

A. Unter dem Königlichen Generalsuperintendenten die Propsteien Münsterdorf, Süder-Dithmarschen, Rendsburg, Segeberg, Plön, wozu noch die beiden der einseitigen Königlichen Episcopalhoheit unterworsenen Kirchen Haselau und Haseldorf kamen.

- B. Der Generalsuperintendentur nicht untergeordnet waren die Königlichen Propsteien Altona, Binneberg und Ranzau, des-gleichen die Schlofpredigerstelle zu Glücktadt.
- C. Der dem Großfürstlichen Generalsuperintendenten untergebene District, über welchen der Generalsuperintendent Hasselmann noch dis an seinen Tod 1784 die Aussicht fortführte. Es gehörten dahin die Kirchen zu Reumünster, Großen-Aspe, Brügge, Bordesholm, Flintbel, Schönkirchen, Olbenburg, Grömitz, Grube, Trittau, Siek, Sichebe, Bargteheide, Bergsiedt, Rahlstedt, Steinbel. Bon 1784 an wurden auch diese Kirchen zur unmittelbaren Aussicht dem Königken Generalsuperintendenten Struensee untergeordnet.
- D. Die übrigen Großfürstlich gewesenen Kirchen, welche bem Generalsuperintendenten nicht untergeben gewesen waren, als die breizehn Kirchen der Propstei Norder-Dithmarschen, die Kirchen der Städte Kiel und Neustadt. Ueber diese Kirchen ward noch eine geraume Zeit hindurch die Aussicht des Generalsuperintendenten nicht ausgedehnt.
- E. Die vormals Gemeinschaftlichen Kirchen: zu Neukirchen im Lande Oldenburg, Lensahn, Alten-Krempe, Hohenstein, Hansühn, Schönwalde, Nückel, Blekendorf, Gikau, Schönberg, Propsteierhagen, die Fledenskirche zu Preet, Elmschenhagen, Barkau, Flemhube, Bovenau, Westensee, Stellau, Woldenhorn, Süllseld, Sarau, Schlamersborf. Die Gemeinschaftliche Aufsicht verblieb hier dis 1784 den beiden Generalsuperintendenten Passelmann und Struensee. Seitdem aber hatte die unmittelbare Aufsicht über dieselben der Königliche Generalsuperintendent allein, dis die Vertheilung dieser Kirchen ersolgte, von der wir unten reden werden. Nur die Klosterkirche zu Preetz blieb auch von der allgemeinen Aufsicht des Generalsuperintendenten ausgenommen. Die eingetretenen Veränderungen wollen wir nun der Reihe nach bei den einzelnen Propsteien bemerken.
- 1. Die Propstei Münsterdorf, die älteste in Holstein, blieb lange Zeit in ihrem Umfange und in ihrer Versassung unverändert; nur ist zu bemerken, daß unterm 17. April 1813 die ablige Kirche Stellau hinzugelegt ward. Das Münsterdorfsiche Consistorium, das älteste und historisch bedeutsamste in Holstein, wurde seit der Resormation ein Jahrhundert hindurch, von 1544—1644, in der Rappelle zu Münsterdorf gehalten; seitdem aber das Kalandhaus und

ber ganze Kirchort Münfterdorf im Kriege durch die Schweden verbrannt worden war, pflegten die Bersammlungen in Itsehoe zu sein, bem Bohnorte des Bropften. Die Mitglieder des Confiftorialgerichts waren ber Amtmann von Steinburg als Brases, ber Bropft als Director, fünf Hauptprediger ber Bropftei nach einem Turnus, ber Amtsverwalter von Steinburg als Brotocollführer. Ru ber Spnode: and Raland genannt, versammelten sich alle zwei Jahre am Montage vor Michaelis die sammtlichen 22 Mitglieder des Confistoriums. Die Bropftei umfaßt das ganze Amt Steinburg, die vier Städte Rrempe, Glücktabt, Abehoe und Wilfter und verschiedene ablige Districte, überhaupt 22 Kirchsviele und Kirchen und 2 Kavellen mit Die Bröbste in diesem Zeitraume waren: Ebr. 37 Bredigern. Hieronymus Kramer, von 1772—1794; Beter Burdorf, von 1795 an, abgesett 1813. Chr. Matthias Hubtwalder, von 1814—1835. Joh. Heinr. Reinhold Wolf seit dem 15. Mai 1836. sämmtlich Pastoren zu Ihehoe. Die Kirchenvisitationen wurden seit bem Reglement vom 22. October 1745 (5) alle zwei Jahre in ben Röniglichen Kirchspielen von dem Amtmanne und dem Propften gemeinschaftlich, in den abeligen Lirchspielen von dem Bropften allein gehalten. (6)

- 2. Die Propstei Süber-Dithmarschen ist unverändert in ihrem Umfange geblieben. In beiden Landschaften Dithmarschens, dem Königlichen Süber- und dem Herzoglichen Norder-Dithmarschen, wurden die Pröpste von der Landesherrschaft ernannt. In Süder-Dithmarschen pslegte der von der Gemeinde zu Meldorf erwählte Hauptpastor dazu bestellt zu werden. Der am 24. Juni 1771 erwählte Hauptprediger Jacob Jochims, vorher Pastor zu St. Michaelis-Donn und zu Burg, ward zum Propsten ernannt am 19. Juli desselben Jahres und im Jahre 1781 zum Consistorialrath. (7)
- 3. Die Propstei Norder-Dithmarschen hat gleichfalls ungeändert ihren Umfang behalten. Dieselbe bestand auch noch eine geraume Zeit hindurch unabhängig von der Generalsuperintendentur, bis sie unterm 15. Juli 1817 derselben untergeordnet wurde; wodurch

⁽⁵⁾ Corp. Const. Holsat. II, 130.

⁽⁶⁾ Bir verweisen über die Geschichte bes Münsterdorfischen Confistoriums auf die "Rirchl. Statistit holsteins" von Lübkert. S. 203 ff.

⁽⁷⁾ Bolten, Dithm. Geschichte IV, S. 397.

aber das bis dahin von den Pröpsten ausgeübte Ordinationsrecht nicht aufgehoben worden ist. Bei Eintreten ber Bacang der Bropftei präsentirte die Landschaft der Landesherrschaft drei Mitalieder des Ministeriums, von welchen diese einen ernannte. Die Brediger in beiben Landschaften Dithmarschens wurden von den Gemeinden as wählt, aber hinsichtlich des Bräsentations- und Wahlrechts finden bei den einzelnen Gemeinden erhebliche Verschiedenheiten statt, sowie überhaupt die Propstei Norder-Dithmarschen, welche 12 Kirchspiele mit 19 Bredigern zählt, in firchlicher Beziehung manches Eigenthümliche hat. Das Consistorium versammelt sich jährlich zu Beibe am Montage nach Pfingften. Mitglieber beffelben find fämmtliche Prediger ber Landschaft, die Präsidenten der Landvogt zu Beibe und ber Kirchenpropst, Brotocollführer ber Gerichtsactuar der Landschaft. Die Propste in diesem Zeitraume waren folgende: Georg Bolquarts zu Lunden von 1773-1784, 1781 zum Confistorialrath ernannt, der lette Fürstliche Propst; Johann Nicolaus Leitheuser zu hennstedt, von 1785-1816. Rarl Andreas Schetelig zu Heibe, von 1817—1825; darauf Albert Jürgens zu Weddingftedt, feit 1826.

- 4. Die Propstei Rendsburg bestand in ihrem alten Umfange, bis die beiden adligen, vormals Gemeinschaftlichen Kirchen zu Westensee und Bovenau hinzugelegt wurden. Sie umfast die beiden Kirchen der Stadt, die Kirchen des Amtes zu Zevenstedt, Nordtorf, Kellinghusen, Hohenwestedt, Scheneseld, die zu Hademarschen im Kanzleigute Hanerau, Bovenau und Westensee, überhaupt 10 Kirchen mit 16 Predigern. Bon 1693—1806 waren die in Rendsburg wohnhaften Generalsuperintendenten zugleich Pröpste. Das Consistorium wurde in der Hauptsache wie das Segeberger eingerichtet. Dasselbe versammelte sich viermal im Jahre am Donnerstage nach den Quartalzeiten; in Abwesenbeit des Amtmannes präsidirte der Propst, und der Actuar war der Amtsverwalter.
- 5. Die Propstei Segeberg ward 1811 besser abgerundet, indem von derselben einige entserntere Kirchspiele getrennt, andere näher belegene hinzugesügt wurden. (8) Abgegeben wurden Lütgendurg, Heiligenhasen, Großen-Vrode und Wandsbel. Es blieben die Kirchspiele Segeberg, Oldesloe, Leeten, Kaltenkirchen, Bramstedt,

⁽⁸⁾ Rescript vom 2. December 1811.

Bornhövd, sowie die bisher schon zu dieser Propstei gehörig gewesenen Kirchen Prohnsdorf und Warder. Es kamen an adligen, vormals Gemeinschaftlichen Kirchen hinzu: Sarau, Schlamersdorf und Sillseld. Die Propstei hat überhaupt 11 Kirchen mit 14 Predigern.

- 6. Die Propstei Riel wurde gang neu organisirt nach dem Rescript vom 2. September 1811. Bu ben ehemals Großfürftlichen Rirden: Neumunfter, Großen-Aspe, Borbesholm, Brugge, Flintbed, Schönkirchen wurden hinzugefügt die Mösterlichen Rirchen: Preet, Bartan, Elmschenhagen, Propfteierhagen, Schönberg, und die adligen: Lebrade, Seelent und Flemhude. Auch die Rieler Landgemeinde wurde dieser Propstei zugelegt und bem Consistorium berselben unterworfen. (9) Bropft wurde der Hamptvaftor an der St. Nicolai-Rirche in Riel, Consistorialrath Dr. Fod von 1812—1835 und Dr. Claus Harms seit Oftern 1836. Das Rieler Landconfistorium erhielt ein besonderes Regulativ vom 13. November 1820. Das selbe hielt in der Regel zwei Mal im Jahre eine Bersammlung auf dem Kieler Rathhause, und die Mitglieder waren: der Amtmann ber combinirten Aemter Borbesbolm, Cronsbagen und Riel als Director, ber Amtmann von Neumunster und ber Rosterbropst von Preetz, der Kirchenpropft und Hauptpaftor in Riel, zwei ber ältesten Prediger der Propstei, der Amtsschreiber bes Amtes Riel als Actuar und Affessor. Die Stadt Riel, welche brei Rirchen bat, die St. Nicolai=, die Kloster= und St. Jürgens-Kirche mit vier Bredigern gehörte zu keiner Propstei und war auch noch 1837 ber Generalsuperintenbentur nicht untergeben. Die Stadt hatte seit älteren Zeiten ein eigenes städtisches Consistorium, deffen Mitglieder waren: ber ganze Stadt-Magistrat und die Brediger der Stadt mit Ausnahme bes Abjuncten.
- 7. Zu Oldenburg wurde gleichfalls eine neue Propstei eingerichtet im Jahre 1811 durch das Rescript vom 2. September.
 Dazu wurden gelegt 15 Kirchen und 2 Kapellen mit 19 Predigern,
 nämlich zuwörderst Oldenburg, Grube und Grömitz, welche Großfürstlich gewesen waren; demnächst die von der Propstei Segeberg
 getrennten Kirchen: Lütgenburg, Heiligenhasen und Großen-Brode;
 endlich die adligen, vormals Gemeinschaftlich gewesenen Gemeinden:

^(*) Lüblert, Rirchl. Statift. Solft. S. 155.

Meuenkirchen, Lensahn, Alten-Crempe, Schönwalbe, Nückel, Hanfühn, Hobenstein. Blekendorf und Gitau. Durch ein Rescript vom 25. November 1822 wurde entschieden, daß auch die zu den Fibeicommißgutern ber jungeren Gottorfischen Linie gehörigen, zu Gutin eingepfarrten Höfe Stendorf und Binzier mit den Dörfern Sagau und Briebel, welche bisher, so wie vormals die alten Fibeicommißgüter überhaupt, dem Landoberconsistorium unmittelbar unterworfen geblieben waren, in Consistorialsachen dem Olbenburgischen Confiftorium untergeben fein sollten. Auch die Stadt Neuftadt, welche ihr eigenes Stadtconsistorium behielt, wurde mit dieser Propstei in gewisse Beziehungen gesetzt binfictlich ber burch ben Propsten zu empfangenden Mittheilungen und hinfictlich der Bacanz-Berwaltung. So war für diese Propstei ein wohlarrondirter District im nordöstlichen Holftein gewonnen. Die Mitglieder bes Consistoriums, welches brei Mal im Jahre sich versammelte auf dem Rathhause zu Olbenburg, waren: ber Amtmann zu Cismar, ber Kirchenpropst und Hauptpaftor in Oldenburg, zwei der ältesten Prediger, der Archibiaconus in Oldenburg, der Amtsschreiber zu Cismar als Actuar und Brotocollführer.

8. Die Propstei Plon blieb in ihrem bisherigen Umfange, wie fie 1761 an den König gefommen war, mit den beiden Rirchen gu Blon, ben Kirden bes Amtes Abrensbot zu Sufel. Gleschenborf, Ratelau, Aurau, Ahrensbot, Gnissau, bes Amtes Reinfeld zu Zarpen und Steinfeld, fo wie des Amtes Rethwift mit Wefenberg, alfo 11 Rirchen mit 11 Bredigern. Die Bröpste waren: Quirinus Michael Capsius, Bastor in der Altstadt, von 1764—1798; Franz Christoph Martini, Baftor in der Neuftadt, von 1799—1814; Aboloh Chriftian Bensler. erfter Compaftor, von 1816-1821; Johann Gottlieb Ohlmeyer, erfter Compaftor, von 1822-1835; Magnus Friedrich Broberfen, erster Compastor, seit 1836. Das Consistorium, jährlich zwei Mal, um Oftern und Michaelis, sich versammelnd auf bem Schlosse zu Blon, hat fünf Mitglieder. Diese sind: ber Amtmann ber Aemter Plon und Ahrensbot, ber Amtmann der Aemter Reinfeld, Rethwisch und Traventhal, der Kirchenpropst, der zweite Compastor, der Amtsverwalter als Actuar. Das Gebiet ber Propftei war etwas zerriffen bis auf neue Austauschungen zwischen Holstein und bem Fürstenthume Gutin, wodurch die Kirchen zu Gleschendorf und Ratekau abgetreten wurden, bingegen die Kirche zu Samberge hinzukam.

- 9. Eine neue Propstei wurde gebildet im füdöstlichen Holstein, welche ben Namen ber Propstei Stormarn erhielt, ba in berselben teine Stadt belegen war, nach welcher fie hatte benannt werben können. Die Bropftei wurde 1813 errichtet und ift die jungste in Holftein, fie umfaßt 9 Kirchen mit 9 Bredigern. Es wurden zu berselben gelegt: die ehemals Großfürstlichen Kirchen zu Trittan, Eichebe, Baratebeibe, Siet, Steinbet, Rablitebt, Beraftebt, die von ber Bropftei Segeberg abgetrennte Rirche zu Wandsbeck, und bie ablige, vormals Gemeinschaftlich gewesene Kirche zu Wolbenborn. Die Bisitatoren sind ber Amtmann und Propst, bei ben abligen Airchen ber Batron. Alle zwei Jahre finden die Kirchenvisitationen ftatt. Der erste Propft seit 1813 war Christian Friedrich Berger, Bastor in Bargtebeide, gestorben 1827; barauf folgte Dr. Christian Detlef Dose, Baftor in Bergstedt. Das Consistorium, nach ber Berfassung des Segeberger Confistoriums eingerichtet, versammelt fic am ersten Montage bes Junius zu Trittau. Die Mitglieber bes selben find: ber Amtmann ber brei combinirten, ebemals Groß fürstlichen Stormarnschen Aemter Reinbeck, Tremsbüttel und Trittan. ber Kirchenpropst, zwei ber ältesten Brediger, die bazu erwählt worben, ber Amtsschreiber zu Trittau als Actuar und Assessor.
- 10. Die Propftei Pinneberg bestand in ihrem alten Umsange, bis 1811 die abligen Kirchen zu Haselau, Haseldorf und Seester derselben zugelegt wurden. Sie hat 10 Kirchen mit 13 Predigern. Bis 1696 war das Amt des Propsten mit keiner bestimmten Predigerstelle verbunden. Seitdem hatte der Hauptpastor in Altona die Altonaer und die Pinneberger Propstei zusammen. (1°) Die Propstei stand noch nicht unter der Generalsuperintendentur, und der Propst hatte die neu angestellten Prediger zu ordiniren. Kirchenvisitatoren sind: der Landdrost von Pinneberg und der Kirchenvopst, die Bistationen geschahen nur alle drei Jahre. (11) Im Jahre 1837 wurde der Pastor zu Rellingen, Georg Josias Stephan Abler, zum Propsten der Propstei Pinneberg ernannt. Das Consistorium versammelt sich jährlich in der Landdrosse; die Mitglieder waren: der Landdross als Präses, der Kirchenpropst, die sämmtlichen Pastoren in der Propstei.

(10) Bolten, hiftorische Rirchennachrichten, II, S. 203 ff.

⁽¹¹⁾ Berordnung vom 18. Sept. 1705 im Corp. Const. Holsat. II, 1065.

- 11. Altona. Diese jüngste, aber größte Stadt Holsteins hat brei lutherische Rirchen, die Hauptkirche zur heiligen Dreifaltigkeit, an welcher vier Prediger stehen, die vom Landesherrn ernannt werden, die Christians-Rirche in Ottensen und die Beilige-Geift-Rirche. 1665 erhielt bie Stadt ein eigenes Consistorium, augleich mit Eremption von ber Aufficht bes Binnebergischen Bropften. Allein 1737 wurde Consistorialrath Johannes Bolten zum Propften bes Altonaer und Binnebergischen Confistoriums ernannt, und seitbem hatte der Paftor an der Hauptlirche beide Propsteien zu verwalten bis 1837. Die Propfte waren: Consistorialrath Friedrich Konrad Lange von 1790—1791; Georg Christian Abler von 1791 bis 1804; Consistorialrath Peter Ernst Christian Königsmann von 1805—1836; Oberconsistorialrath Dr. Beter Baulsen, vorher Bropst und Hauptpaftor in Apenrade, von 1837-1848. Die Kirchenvisitatoren ber Stadt waren ber Oberpräsident und der Bropst. Die Mitglieder des Consistoriums: ber Oberpräfident, der Bropst und Hauptpaftor, die beiben Compaftoren, ber Baftor in Ottensen, ber Stadtfecretär.
- 12. Die Propstei Kanzau ist unverändert geblieben und wurde erst 1816 unter die Generalsuberintendentur gelegt. Dieselbe befaßt bie Kirchen zu Elmshorn, Barmftebt und Hörner-Kirchen. 3m Rahre 1837 wurde zu dieser kleinen Propstei das Kirchspiel Berzborn gelegt. Die Bisitation findet jährlich statt; die Kirchenvisitatoren find: ber Abministrator ju Ranzau und ber Kirchenpropst. Seit 1726, als die Grafschaft Ranzau eine Königliche Besitzung wurde, war immer der Hauptpastor in Elmshorn zum Propsten bestellt. Das Consistorium wird auf bem Schlosse zu Ranzau gehalten. und die Beisitzer find: der Abministrator, der Kirchenpropst, die beiben Prediger zu Barmstedt und biejenigen zu Elmshorn und Hörner-Rirche. Nach dem Tode des Propsten, Consistorialraths Gruner zu Elmshorn, am 14. October 1781, ward zum Baftor zu Elmshorn und Propsten ber Grafschaft Ranzau berufen Friedrich Christian Reichenbach, bisheriger zweiter Compastor zu Altona, welcher bis zum 15. März 1786 lebte. Sodann am 14. Juli biefes Jahres Christian August Balentiner, seit 1749 Bastor zu Borne, welcher erst ben 14. Abril 1816 mit Tobe abaina im 93. Nahre seines Alters und im 67. seiner Amtsführung.

Inhaltsangabe des gesammten Werkes.

Mand I.

Erfter Theil.

Bis auf die Reformation.

Erfte Abtheilung.

Bis in die Mitte des zwölften Jahrhunderts.

		Scitt
I.	Zustände des Landes und seiner Bewohner vor Einführung bes	
	Christenthums	1
II.	Alte Berfaffung ber hier wohnenben Boltsftamme, zunächst ber	
	Germanischen: Sachsen, Dänen, Friesen	16
Ш.	Das Heibenthum unferer Borfahren	48
IV.	Der Glavifche Bollsftamm, beffen Eigenthümlichteit, Berfaffung,	
	Religion	72
V.	Erfte Anfänge bes Chriftenthums in unfern Gegenben	88
VI.	Ansgarius	105
VII.	Schickfale bes Christenthums nach Ansgars Tobe bis auf Abelbag	120
VIII.	Ausbreitung bes Chriftenthums unter ben Ottonen. Erzbischof Abelbag	127
IX.	Berfolgungen ber Chriften von Danen und Glaven. Ergbifchof	
	Mbelbert	142
X.	Die Rirche gelangt jur herrschaft in Danemart. Kirchliche Ein-	
	richtungen im Schleswigschen unter Knubs b. Gr. Regierung	153
XI.	Fernere Rachrichten über bie tirchlichen Ereigniffe und Buftanbe	
	im Schleswigschen bis auf ben Tob Svenb Eftribsen's 1076	166
XII.	Buftanbe 1076-1106. Traurige Zeiten in Norbalbingien. Knmb	
	ber Beilige in Danemart. Erzbisthum ju Lund	176
XIII.	Ereigniffe und Beränderungen in ber erften Balfte bes awölften	
	Jahrhunderts. Knub Laward. Abolph I. von Solftein. Bicelin.	
	Eroberung Bagriens	187
XIV.	Geftaltung ber Rirche bis jur Mitte bes gwölften Jahrhunderts .	209
	Einfluß bes Chriftenthums auf bie Böllerschaften unserer Gegenben	234
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	

3 weite Abtheilung.	
Don der Mitte des zwölften Jahrhunderts bis auf die Reformation.	
I. Allgemeine Uebersicht ber Geschichte und Zuftände bes Landes von ber Mitte des zwölften Jahrhunderts bis auf die Resormationszeit II. Uebersicht der Geschichte und Zustände des Landes. Fortsetzung	Seite 261
bon 1326 an	288 308
Zband II.	
Erster Theil.	
Bis auf die Reformation.	
Zweite Abtheilung.	
Von der Mitte des zwölften Jahrhundects. Fortsetung.	
IV. Die Erzbischöfe und Bischöfe	1
V. Die Capitel	16
VI. Die niedere Geiftlichkeit	37
VII. Die Klöfter. Bon ihrer Einrichtung überhanpt und von ben	
begüterten Ribstern insbesondere	61
VIII. Die Bettelorben und ihre Klöster	115
IX. Kirchliche Bobithätigkeitsanstalten, sogenannte geistliche Säuser	139
X. Gilben, Brilberschaften, Kalanbe	157
XI. Das Sirchliche Gut	180 206
XIII. Das Zehntenwesen	244
XIV. Bemerkungen über die Bauart und Ginrichtung ber Kirchen	254
XV. Berehrung ber heiligen. Rene Festage	273
XVI. Kirchliche Einrichtungen in Bagrien	• • •
XVII. Rirchliche Einrichtungen in Holftein und Stormarn	298
XVIII. Kirchliche Einrichtungen in Dithmarschen	320
Arnublice Beilagen.	
1. Dechant Otto bes Domcapitels zu Bremen bekundet und bestätigt Rechtssindungen der Bremischen General-Synobe vom 8. März 1312 über die allgemeine Zehntpslicht der be- bauten Ländereien. 1340	337
2. Bischof Arnold von Lübed erläßt bem Convent in Cismar eine Schuld von 365 Mart lübsch, mit Rücksicht auf die Reformation seines Klosterlebens gemäß der Regel seines Orbens. 1450, Novbr. 16	338

Inhaltsangabe bes gefammten Wertes.

349

	Seite
3. Bifchof Abert von Lubed beurkundet bie Stiftung einer	
ewigen Bicarie in ber neuen Capelle ber St. Petriftirche	
bafelbft. 1471. Jan. 17	340
4. Bapft Sirtus IV. bestätigt Christian I. und feinen Rach-	
folgern als Lanbesherren in Holftein und Stormarn bas	
Recht ber Brafentation jur Dompropftei ju hamburg. 1474.	
April 13	343
5. Päpftliche Berordnung von Sixtus IV. wider wucherliche	
Gefdafte in ben Bergogthumern Schleswig und Bolftein.	
1474. Juli 1	346
6. Papft Sixtus IV. beftätigt bem Cantor und Capitel ju	
Sabereleben beffen Rechte und Brivilegien. 1480. Apr. 13.	351
7. Notariats-Instrument über bie Wahl bes Dompropften	
Dr. Gottschall von Ablefeldt jum Bischof von Schleswig.	
1507. Jan. 26	352
8. Berordnung bes Bischofs Gottschaft b. Ablefelbt zu Schles-	
wig in Betreff ber Bestrafung bes Meineibes. 1515. Jan. 9.	360
Zsand III.	
Zweiter Theil.	
Seit der Reformation.	
Erfter Abichnitt.	
Von den Aufängen der Reformation bis 1580.	
von ven Anjungen vet mejvenmitten viv 1004.	
I. Allgemeine Ueberficht bieses Zeitraumes	1
II. Anfänge ber Reformation. Fortschritte und Gegenbestrebungen .	10
III. Meldior Hoffmann und bas Colloquium zu Flensburg	31
IV. Bollführung bes Reformationswertes unter Christian III. Die	
Rirchenordnung	39
V. Die Reformation in Dithmarfchen. Beinrich v. Butpben. Rirch-	
liche Einrichtungen bis auf bie Eroberung bes Lanbes 1559	53
VI. Die Reformation im Schauenburgifden Lanbesantheil und in ben	
übrigen von Solftein abgetrennten Gebieten. Rirchliche Ginrich-	
tungen baselbst	70
VII. Erfte Ginrichtung ber firchlichen Aufficht nach ber Reformation .	81
VIII. Das Kirchenregiment unter ben brei Lanbesberren. 1544-1580 .	92
IX. Schidsale ber Pralaten, Stifter und Rlofter nach ber Reformation	115
X. Beranberte Stellung ber Beiftlichfeit	157
XI. Bon bem öffentlichen Gottesbienfte und einzelnen gottesbienftlichen	

•	
Inhaltsangabe bes gesammten Werkes.	351
XII. Theilnahme an den theologischen Streitigkeiten	Seite 201 219 256
Zweiter Abschnitt.	
Don 1580 bis in die Mitte des fiebenzehnten Jahrhunderts.	
I. Das Kirchenwesen unter ben beiben Lanbesherrschaften II. Wiebertäuserei, Schwärmerei, Separatismus, Krppto-Calvinismus	289 306
Urkundliche Beilagen.	
1. Uebereinfunft bes papstlichen Legaten Raimund und bessen Subbelegaten Dr. Johannes Speglin mit bem Herzoge	
Friederich I. zu Gottorf wegen einer großen Ablagverkun- bigung in dem Herzoglichen Lande, um zu den Kosten des Krieges gegen die Türken beizutragen. 1501, Novbr. 31. 2. Berschiedene Herzoglich-Gottorsische Berstligungen an die	325
Rirchenoberen in Holstein und in Schleswig aus ben Jahren 1509—1512	327
Lübed wegen ber Berhanblung mit den Achtundvierzigern in Dithmarschen. 1525. 4. König Friederich I. ertheilt, unter Berusung auf ein Gut-	332
achten ber Reformatoren zu Wittenberg, bem Amtmanne zu Riel, Hennele von Sehestebt, Erlaubniß zur Wieber- verheirathung bei Lebzeiten seiner von ihm geschiedenen	
ersten Frau. 1529	333
Capelle. 1533. März 24	334 335
7. 28 Conventualinnen des Klosters zu Igehoe bitten den König Christian III. um völlige Abstellung des katholischen Gottes-	000
bienstes in ihrer Kirche. 1538. 8: Bericht der Pastoren Rudolph von Nimwegen zu Kiel und Johann Meher zu Rendsburg an König Christian III. über ihre	336
Sendung zur gänzlichen Aufhebung der katholischen Lehre und Liturgie in den Stiftern und Albstern. 1541 9. Urtheil des Consistoriums zu Schleswig in einer Ehesache.	337
1543, September 25	339 342

Mand IV.

Zweiter Theil. 🐉

3meiter Abichnitt.

Von 1580 bis in die Mitte des fiebenzehnten Jahrhunderts.

	Fornegung.	Gei
III.	Confessionelle Rechtgläubigleit und theologische Streithandel	
	Berordnungen fiber bie Kirchenzucht	. 3
	Die Gesetzgebung über bie Ebe	. 4
	Aus ber Geschichte bes Schniwesens	
VII.	Stiftung ber Univerfität in Riel	. 8
	Dritter Abschnitt.	
	bon der Mitte des fiebenzehnten Jahrhunderts bis 1773.	
	Sauptmomente in biesem Zeitraume	. 99
II.	Das Kirchenregiment von der Mitte bes fiebenzehnten Jahrhunder	
	bis 1720	. 112
	Das Kirchenregiment von 1720—1773	. 130
IV.	Bon ben Synoben	. 139
V.	Pietistische Bewegungen	. 160
VI.	Die Brilbergemeinbe in Christiansfelb	. 190
VII.	Beränderungen im Rirchenwesen und in ben Amtsverhaltniffen be	n
	Geiftlichen	. 202
III.	Ueber die Errichtung verschiedener höheren Lehranstalten	. 221
IX.	Aufnahme fremder Confessionsverwandten	. 245
	Bierter Abschnitt.	
	Von der Wiedervereinigung des Kandes bis 1848.	
T.	Allgemeine Ueberficht biefer Periode	. 265
	Bon ben Beranberungen in ber herrschenden Dent- und Lebens	
	weise	. 289
TIT.	Einführung bes neuen Gesangbuches und ber neuen Agenbe .	. 301
	Reform des Boltsschulwesens	. 313
	Das Kirchenregiment von 1773—1848	. 332
• •	~ ~ · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	

Bierer'iche Sofbuchbruderei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

2

Namen= und Sachregister

für bie

Halleswig-Holsteinische Kirchengeschichte

bon

A. L. J. Michelsen,

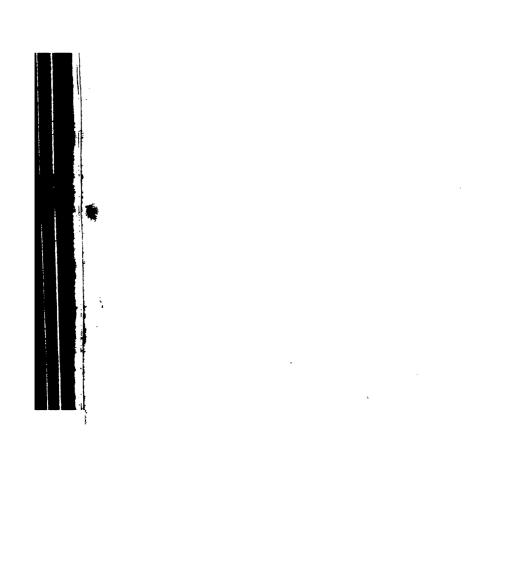
Doctor ber Rechte und ber Philosophie, Geheimen Juftige und Obers Appellationsgerichts-Rathe, Comthur und Ritter 2c.

bearbeitet

pon

Iohannes Claussen,

Kiel, Ernst Homann. 1881.



Dem Andenken

bes herrn

Geheimen Kaths Dr. Michelsen

in herzlicher Dankbarkeit gewihmet

bom Berfaffer.



Register.

Marhuus (Bisthum) I, 127. 130. 168. 177, 210. Abel, Herzog, I, 280. II, 252. Abelinus, Bifch. v. Olbenburg, I, 148. Abenbmahl III, 172. 192. Abenbmablelehre III, 68. 202. Aberglaube I, 242. Abfündigung III, 196. Absalon, Erzbisch. v. Lund, I, 264. 267. 311. II, 2. 181. 250. Abschied, erfter Rendsburgifder, III, 69. IV, 58. Achtmänner IV, 217. Abalbero, Erzbifd. v. Bremen, I, 195 ff. 262. II, 3. 28. 209. 233. 246. 248. 324. Abalbert I, 94. Abelbert, Erzbifch. v. hamburg, I, 148 ff. 168. 210. 246. II, 3. Abelbag, Erzbisch. v. Hamburg, I, 127. 130. II, 2. Abelbagus, Bisch. v. Schleswig, I, 136. Abelgarius, Erzbisch. v. Hamburg, I, 120. 122. Abler, Dr. Georg Chriftian (Generalsup.), IV, 307. 308. 329. 347. Abliche Rirchen III, 109 ff. IV, 121. 127 f. 134. 213. Abolph I. v. Schauenb. I, 194. 195. Abolph II. v. Holftein I, 204. 205. 237. 238. 263. 318. II, 100. Abolph III. v. Holftein I, 263. 264. 267 ff. II, 151. 238. 302.

Abolph IV. v. Holftein I, 278. 280.

134. 151.

II, 63. 90. 99. 100. 103. 120. 126.

Abolph V. v. Holstein I, 286. Abolph VI. v. Holftein I, 287. Abolph VII. v. Holftein I, 299. 68. Abolph VIII. v. Holstein I, 302. 303. 321. II, 282. Abolph, Herz. v. Gottorf, III, 4. 93. 120 f. 202. 206. 211. 234. 289. IV. 49. 65. Abolph Friedri'ch, Pring, Bifc. v. Lübeck, III, 130. IV, 109. advocatia f. Schirmvogtei. Merree I, 275. III, 93. 106 f. 296. IV, 122. 132. 282. 333. Agapetus, II, Bapft, I, 130. Agenbe IV, 155. 301. 306. Agenbenftreit IV, 298. 306 ff. Ahrensböt, Rlofter II, 111. 239. III, 2. 4. 143. 149. Amt III, 83. 93. IV, 122. Abrensharbe III, 102. MIbert, Bifd. v. Libed, II, 53. 101. Albert, Erzbisch. v. Bremen, II, 183. Alberti, Bincentins, III, 97. 98. 100. Alberus, Bifch. v. Schleswig, I, 191. 216. Albrecht, Bifch. von Perfüll, I, 277. Alexander III., Bapft, I, 266. II, 22. Alexander IV., Papft, II, 302. Alfen III, 93. 106. IV, 48. Guberu. Norberharde III, 106. IV, 121. Propftei III, 296. Bisthum 132. IV, 333. Altar II, 266. Mltarbufe III, 177. IV. 53. Altarbienft III. 178. Altona III, 301. 304. IV, 125 f.

Brübergemeinde IV, 201. Frembe

Confessionen IV, 246 ff. Belehrten- | Augustinus, Erzbifch., I, 91 ff. foule IV, 221. 228 ff. Propfiei Autbert I, 107. IV, 135. 139. 341. 344. 347. Amteeib III, 77. 88. 205. 215. 318. 320. IV, 208. Amterecte ber Bischöfe II, 9 ff. Anbrea, Jatob, III, 205. Angeln, bie, I, 4. 6. 64. 90. St. Anna II, 275. Ansgarius I, 105 ff. 209. 219. 239. II, 182. 278. Anthonii, Johannes, III, 91. 107 f. Antoniter Chorherren II, 72. Apenrabe I, 274. Amt III, 93. IV, 282. St. Jürgensftift II, 155. Kirchenordnung III, 52. Marianat II, 137. Propstei III, 100. 293. IV, 113. 131. 334. Rectorschule III, 247. IV, 59. (Reformat.) III, 25. 29. Apoftelfefte I, 227 ff. Apfis II, 269. Arcembold, Johannes Angelus, III. 12. Archibiaconus II, 13. 19. Ш, 118. 123. 160. Arifto, Bifd. v. Medlenb., I, 150. Armencollegium III, 141. Armentifte III, 141. Armenverforgung III, 260. Armenvorfteber IV, 217. Arnis, Rirche IV, 114. Arntiel, Trogilus, IV, 80. 113. 119. 313. Artgeir I, 113. 116. Arnulf v. Rärnthen, Raifer, I, 121. Afalehre I, 54 ff. Ascerus, Erzbisch. v. Lund, I, 182. Ascerus, Bifch. v. Ripen, I, 191. Aufgebot IV, 54. August, Berg. v. Norburg, IV, 122. August Friedrich, Bergog, Bifch. v. Lübeck III, 129. Augustiner, Bettelmonde II, 119. Chorherren II, 61. Auguftinus, ber beilige; Regel I, 213.

Balbuin, Erzbisch. v. Bremen, I, 263. Π, 4. Balbur I, 59. 228. Barby, Anbreas von, Bifch. v. Lübed Ш, 128. Barbewit I, 269. Barsoenius, Franz, Marcus IV, 186. Barthold, Bifch. v. Perfiill, I, 277. Barmithinsfel I, 27. 282. praepositura III, 85. Bär, David, IV, 187. Beder, Gottfrieb, IV, 69. Bebeichung ber Marichen I, 195. Begharben II, 138. Begrabnis III, 201. Beguinen II, 98. 138. 202. III, 219. Beidte III, 172. 194. Belborg I, 84. Beltringharbe III, 99. 291. Benedictinerorden I, 215 ff. II, 61. 74. Benedictus v. Nursia I, 214. Benno, Bifd. v. Olbenburg, I, 145. 147. 216. Bequemlichfeitefirchen II, 42. Bergharbe III, 102. Bernbes, Johannes, III, 296. Bernhardi, Dr. Johann, III, 302. Bernhardinerorden f. Ciftercienfer. Bernftorf, Graf Anbreas, Beter von, IV, 268. Bertha I, 91. Berthold, Bifd. v. Lübed, II, 14. 103. 106. 215. Betfahrten III, 174. Bettelmönde I, 327. II, 74. 115. III, 126. 134 ff. 140.

Bezelinus Alebrandus, Ergbifch.

v. Hamburg, I, 148. II, 3. 256.

Bilberbienft I, 221. Birtgerichte, bischöfliche, II. 220. Bischof II, 9 ff. Bischofsmahlen II, 2 ff. III, 88. Bitte, erfte, III, 155. Bod, Johann, III, 242. Bodholt, Hinrich, Bifc. v. Liibed, III, 76. 79. 127. Boëtius, M. Georgius, III, 98. 100. Bobl I, 38. Boje, Nicolaus b. A. III, 61 f. 67. 188. 252. Boje, M. Ricolaus b. J. III, 56. 60. 67. 252. Botelmann, Beter, III, 104. 202. 203. 238. Hermann III, 214. Bonbe I, 38. 45. Bondo, Bisch. v. Schleswig, II, 36. St. Bonifacius I, 95 ff. 219. II, 278. Bonifacius IV., Bapft, I, 231. Bonifacius IX., Papft, II, 202. Borbelum; Separatiften IV, 187. Borbesholm, Amt III, 83. 93. 99. Gymnasium III, 147. 239. 242 ff. IV, 73 ff. Rlofter II, 64. III, 2. 4. 23. 143. 145 ff. Bourignon, Antoinette, III, 29 ff. Bopperd I, 82. Bödingharbe III, 97. Borglum, Bisthum I, 168. 177. Braga I, 59. Brater, hinrich, IV, 178. Bramtius, M. Canutus, III, 209. Bredling, Friedrich, IV, 14. 18 ff. Brebfiedt I, 275. Raland II, 179. Propstei IV, 338. Rectorschule III, 246. Reformat. III, 30. Breitenan, Genich von, IV, 226. Breitenburg III, 24. 262. Bremen, Bisthum I, 98. Erzbisthum I, 177. 211. III, 132. Bremer, Nicolaus Gottbilf, IV, 228. Breviarium III, 174.

Brief, offener (1846), IV, 283. Brittifde Chriften I, 93. Brun, Johannes, III, 25. Brüchregifter III, 267. IV, 35 f. Brüdergemeinde IV, 157 f. 190 ff. Bugenhagen II, 98. III, 35. 42. 46. 74. 76. 222. 230 ff. Bugislav v. Pommern I, 267. Bullichins, Johannes, III, 108. Bunbbriefe III, 66. Burchard von Gerten, Bifc. v. Lübeck, II, 6. 10. 32. 216. Burchharb, Erzbifch. v. Bremen, II, 4. Bug- und Bettage III, 175. Caefar, Dr. Philippus, Generalfup. III, 294. 318. Callifen, Dr. Johann Bernhard, Generalsup. IV, 307. 308. 329. Callisen, Propft C. F., IV, 157. Campen, Johannes Amandi von, III, 21. Canonicus, III, 117. 123. canonici in herbis II, 31. regulares Π , 17. saeculares Π , 17. Cantor II, 19. 20. 21. III, 118. St. Canutus Reg II, 278. St. Canutus Dur II, 278. capella parochialis II, 49. Capellan II, 37. 40. 46. III, 158. 159. 160. Capelle II, 41 ff. Capitel, Bischofsmahl II, 2. 3. Carl Friedrich, Berg. v. Gottorf, IV, 105. 203. 254. Carl Beter Ulrich, Berg., IV, 109. Carmeliterorben II, 119. 131. Cenforen IV, 37. 217. Ceobrag I, 80. Chiliasmus IV, 165. 167. 182. Chorberrenstifte II, 61 f. St. Christianus II, 278.

Chriftianus, Bifch. v. Ripen, I, 169.

II, 225.

Chriftian I., Ronig v. Danem., I, Commente II, 55. 303 ff. 322. Chriftian II., König v. Danem., I, 307. III, 2. 12 ff. 220. Chriftian III., Ronig v. Danem., III, 3 ff. 16. 35. 39 ff. 71. 77 ff. 83. 107. 117. 182. 199. 217. 222. 237. 257. 278. IV, 48. Chriftian IV., Ronig von Danem., III, 121. 303. 318. IV, 48. 81. Christian V., Konig v. Danem., IV, 103. 124. 252. Chriftian VI., Ronig v. Danem., IV, 109. 192. 228. 250. 315. Chriftian VII., König. v. Danem., IV, 111. Chriftian VIII., Ronig v. Danem., IV. 281. Chriftiansfelb IV, 131. 200. Chriftian Albrecht, Berg. b. Gottorf, III, 129. IV, 84. 94. 101. Christian August, Pring, Bifch. v. Lübed III, 129. IV, 105. St. Chriftof II, 278. Chriftof I., Ronig v. Danem., I, 281. Christof II., König v. Danem., I, 285. 288. Christof III., König v. Danem. (v. Bapern) I, 302. Chriftof, Ergbifch. v. Bremen, III, 132. Cismar, Amt III, 83. 93. Klofter Creisbach, Johann, III, 67. 100. II, 103. 238. III, 2. 4. 143. 148. Cruco I, 176. Ciftercienferorben II, 74. Claus, Graf v. holftein, I, 298. 299. Cum ecclesia Daciana (Beiler Claussen, Dr. Thomas (Generalfup.), IV, 136. 154. Claben, Bürgerm., IV, 198. St. Clemens II, 279. Clemen 8 III., Papft, II, 251. Clemens IV., Bapft, II, 195. Collegiattirchen I, 157. II, 32. Colloquium; zu Flensburg III, 34. Dahlmann, Professor, IV, 278. bei ber Ordination III, 165. Columbanus I, 93. Comitateverfaffung I, 19.

Compassor IV, 218 ff. Conda f. Apfis. Concordienbuch III, 205. Concordienformel IV, 18. 208. Confession, Tonninger, III, 203. Confirmation III, 172. 194. IV, 79 f. 205 ff. 313. 316. Conrab I., Raifer, II, 2. Conrad II., Raiser, I, 148. II, 3. Conrad, Bifch. v. Lübed, I, 263. 318. II, 5. Conrab v. Giefenheim, Bifch. v. Libed, II, 6. Dr. Georg Johannes, Conradi, Generalsup. IV, 137. 155. 156. 196 f. Confectation III, 193. Confistorium III, 89. 90. 91. 107. 111. 122. 197. 199. 277. 281. 290. IV, 41. 47. 53. 114. Unterconsiftorien III, 114. IV, 47 ff. Conftitution, Beiler I, 314. fonigl. (27. März 1629) IV, 37. 40. ge= meinschaftl. (20. Sept. 1632) IV, 52. Copulationeregifter IV, 56. Coronäus, M. Martin, III, 213. 215. IV, 8. corpus bonorum II, 26. Cramer, Dr. Johann Anbreas, IV, 301 ff. 322. Cultus III, 171 ff. Constit.) I, 314. Currenbe IV, 73. 320. Cuftos II, 32. Cppräus, Baul, III, 124. 237. — Sieronymus III, 122. 233. 235. 236. D.

Dalbye, Bisthm. I, 177. Dame, M. Friedrich, III, 295. 305. 312. IV, 13.

Dammann, Jatob, III, 302. Daffon, Dr. Theodor, Generalfup. IV, 124. 127. 131. 177. Dänen, bie, I, 7. Decan II, 19. 20. Deder, Prof. Jatob, IV, 327. Designatio classium IV, 65. De sponsalibus, Artifel, III, 199. IV, 46. 50. Detlev Pogwisch, Bifch. v. Schlesmig, II, 8. 10. Diaconate III, 160 ff. IV, 58. 218. Diaconus III, 157. 159 ff. Diebrich v. Segeberg, Bisch. v. Lubed, II, 6. 101. 249. Diebrich Ahrens, Bifch. v. Lübed, II, 6. 146. Distincti II, 31. Dithmariden I, 6. 20. 262. 263. 267. 269. 278. 288. 305. 307. 327. II, 212. 275. III, 2. Bettelorben II, 121. III, 134 ff. Cherecht IV, 54. Eroberung III, 5. 68 f. 100. 104. Geschlechtsverbindungen III, 66. firchl. Einrichtungen im M. A. II, 320 ff. Rirchenordnung, fcblesm. - holft. III, 52. 69. Rirchenregiment III, 63 f. 66. 108. 132. Landesbeschluß 1532 III, 62 f. Landesverordnung 1544 III, 199. Propfteien III, 104. 293. 300. IV, 118, 123, 130, 135, 340, 342. Predigermahl IV, 214. Reformat. III, 53 ff. Schulwesen II, 203. III, 66. 134. 252 ff. IV, 58. Spnoben IV, 143. Dobbin, M. Joachim, III, 251. Dominicanerorben II, 99. 115. Domidulen II, 182 ff. Dorpat, Bisthum I, 277.

Œ.

Drontheim, Erzbisthm. I, 182.

Cabbalb I, 93. Caftre I, 64. 226.

Döfft II, 321 ff.

Ebbeteftorf, Schlacht bei, I, 121. Ebbo v. Rheims I, 102. 111. 209. Cherhard, Bifch. v. Lübed, II, 111. Edbert I, 93. Edernförbe I, 275. Rectoridule III, 246. IV, 59. Reformat. III, 27. 102. Ebilbert v. Rent I, 91. Chomsharbe III, 99. 291. Ebward, Bifc. v. Olbenburg, I, 141. Eggebard, Bifd. v. Schleswig, I. 144. 154. Eggert, Bifch. v. Schleswig, II, 203. Egifthus I, 88. 93. Che III, 172. Cherecht III, 195. IV, 44 ff. Chefcheibung IV, 56. Cheverbote I, 159. IV, 48 f. ber Beiftlichen I, 192. Eiberftebt, Confiftorium III, 290. Raland II, 178. Landrecht I. 46. Lanbicaft : III, 93. Propftei III, 102. 290. IV, 117. 134. 339. Reformat. III, 30. Einfünfte ber Beiftlichen III. 166. Eigen, Dr. Baul von, III, 104. 123. 124. 181. 182. 203. 209. 213. 234. 236 f. 294. 316. Elevatio III, 193. Elias, Bifch. v. Ripen, I, 191. 217. II, 21. Eliä, Paul, III, 14. Ellämfpffel I, 27. 282. Elmshorn, Juben IV, 257. Embs, Bartholomaus, III, 101. 124. 290. Emeriten III, 170. Eminga, M. Cafo III, 122. 235. 236. Emportirden III, 191. Erbbuch, Balbemars, I, 272 ff. II, 218. Erbmann, M. Bermann, IV, 34. 127. Erich II., Bergog, I, 282. Erich III., Bergog, I, 284.

Erich, König v. Schweben, I, 116.

Erich, König v. Schweben. I, 144.

Regifter.

Erich Barn, Ronig v. Danem., I, 33. | Faften I, 159. 233. III, 174. Erich Ejegob, Rönig v. Danem., I, 181. Erich Emund, Ronig v. Danem., I, 188. 191. 247. 248. II, 7. Erich Glipping, Ronig v. Danem., I, 282. 284. Erich Lamm, Ronig v. Danem., I, 188. 191. 247. Erich Menbveb, Ronig v. Danem., I, 284. Erich Blogpenning, Ronig v. Danem., I, 280. 314. Erich v. Bommern, Ronig v. Da= nem., I, 301. St. Ericus II, 279. Esbern, Bifd. v. Schleswig, I, 267. Efico, Bifch. v. Olbenburg, I, 141. Esico (Ettebard), Bisch. v. Schleswig, I, 154. Estild, Erzbisch. v. Lund, I, 188. 191. 217. 264. 266. 311. II, 22. 25. 75. 181. Estild, Bisch. v. Schleswig, I, 314. Esrom, Rlofter, II, 75. Eutin III, 77 ff. Collegiatstift II, 32. III, 80. 132. Fürftenthum IV. 270. Raland II, 173. firchl. Grund= besitz II, 214. Stiftsschule II, 188. Evermob, Bifch. v. Rateburg, II, 249. Evericop III, 102. Emald b. Schwarze I, 94. b. Weiße I, 94. Eramen ber Theologen III, 165. Excommunication III, 177. Erorcismus III, 192. 309. 318. IV, 156. Ego, Bifch. v. Olbenburg, I, 150.

Kabricins, M. Jacobus b. A., Generalfup. III, 53. 290. 294. 316 f. IV, 11. 15. - b. J. III, 294. Beter Ш, 296. 298. Farria I, 171. Frenr I, 58.

Faftenpredigt III, 175. Fehmern III, 94. 99. 290. Rirchenwesen IV, 118. 134. 340. Rectoricule in Burg III, 246. IV, 59. Renris I, 55. Ferbinand III., Raifer, IV, 82. Fefte, firchl., I, 159. 224 ff. III, 175 ff. IV, 203 ff. Fläminger IV, 255. Flensburg I, 274. Amt III, 93. Colloquium III, 34. Franciscanertlofter II, 124. 128. III, 136. Belehrtenschule III, 137. 247 ff. IV, 59. 70 ff. Gertrubenftiftung II, 148. Gilben II, 158. 160 ff. Beiligengeiftftiftung III, 137. St. Jürgen8= ftiftung II, 149. 155. III, 137. Kaland II, 175. III, 137. Rirchen= gebäube II, 256. Marianat II, 135. III, 137. Propstei III, 86. 105. 295. IV, 119. 133. 337. Rector= foule, latein. II, 199. Reformat. III, 25. 29. 84. Boltsschule IV, 320 ff. Flessa, Johann Abam, IV, 234. Fline (Flunt) I, 83. Fluthen I, 296. 302. 303. Fod, Abraham, IV, 185. Fobmig, Schlacht bei, I. 191. Folgebert, Bifch., I, 139. Fordhammer, Johannnes Lubolf, IV. 336. Formojus, Papft, I, 122. Fosetisland I, 94. Föhr III, 98. Franciscanerorben II, 99. 117. 124. Frangipani, Alexander von, IV. 90. Frank, Prof. Christoph, IV. 93. Franke, Joachim, III, 21. 35. Freda I, 66. Fresenburg (Mennoniten) IV, 255. Frena I, 58.

Friedensburg, Friede zu (1720), IV, 130.

Friedrich, Ergbifch. v. Bremen, I, 177. 194. II, 3. 300.

Friedrich I., Raifer, I, 262. 269. II, 101.

Friedrich II., Raifer, I, 271.

Friedrich, Bisch. v. Schleswig, I, 312. II, 250.

Friedrich I., König v. Dänem., III, 1 f. 11. 15. 19. 39.

Friedrich II., König v. Dänem., I, 305. 306. 308. III, 5. 107. 121. 205. 212. 234. 255.

Friedrich III., König v. Dänem., III, 132. IV, 101. 249.

Friedrich IV., König v. Dänem., IV, 104. 106. 107. 130.

Friedrich V., König b. Dänem., IV. 110. 306.

Friedrich VI., König v. Danem., IV, 272. 275. 281. 327.

Friedrich III., Herz. v. Gottorf, III, 303. IV, 11. 49. 69. 81 ff. 94. 101. 252 f.

Friedrich IV., Berg. v. Gottorf, IV,

Friedrich, Prinz, Bifch. von Schleswig, III, 120.

Friedrich August, Prinz, Bifch. v. Lübed, III, 130. IV, 110.

Friedrich Christian, Berg. v Augustenburg, IV, 271. 327.

Friebrichsort IV, 134.

Friedrichs ftadt III, 295. IV, 11. 94. Fremde Confessionen IV, 246 ff. Kirche IV, 116. 134. Rectorschule IV, 59.

Friemersheim, Beter Christian von, III. 20. 75.

Friefen, bie, I, 6. 13. 40. 66. 162. 190. 275. 296. 298. 327. II, 251.

Frigga I, 56.

Frotho I, 131.

Frbesbarbe III, 95. IV, 332.

6.

St. Gallus I, 93. II, 280.

Garbing, Rectorschule III, 247. IV, 59.

Gau I, 19 ff.

Sautbert I, 111. 117.

Gebühren III, 168.

Gemeinbeverfassung IV, 216.

Beneranus, M. Betrus, III, 101.

St. Georgius II, 280.

Gerhard I., Erzbisch. v. Bremen, I, 313. II, 4.

Gerhard II., Erzbisch. v. Bremen, II, 302.

Gerharb I., Graf, I, 286. 320.

Berharb II., Graf, I, 287.

Gerharb III., b. Gr., Graf, I, 285. 287. 289. 320. 325. II, 121. 198.

Gerhard, Graf (Seinrich bes Eifernen Sohn), I, 299. 300. II, 111.

Gerhard, Graf (Christians I. Bruber), I, 304. 305.

Gerhardus, M. Nicolaus, III, 296.

Serold, Bisch. v. Olbenburg, I, 262. 318. II, 5. 10. 63. 184. 214. 215.

St. Gertrub II, 280.

Gertrubenstiftungen II, 147 ff.

Sefangbuch III, 186 ff. IV, 155. 157. 301. 305.

Gilben I, 250. 252. 327. II, 157 ff. Gifelbert, Erzbifch. v. Bremen, II, 194. 210.

Gislemar I, 109.

Slaubensbetenntnis, apostol., I, 159. 222.

Slüdsburg, Rirchenregim. IV, 122. 134. 141. 265.

Slückftabt IV, 341. frembe Confessionen IV, 246 ff. Gelehrtenschule IV, 221. 222 ff.

Gnabenjahr III, 170.

Gobelptte, Paul (Spleth), III, 107.

Gorm, b. Alte, I, 124. 125.

Gottfrieb, Reginfriede Sohn, I, 34. Gottorf I, 283. Amt III, 93. Prop-

fiei III, 101. 290. IV, 114 f. 133. 339.

Sottorfer Antheil (herzogl.) III, 1. 4. 93. 100. 289 f. IV, 113 ff. 130 ff. 203.

Gottfcalt, Wenbenfürft, I, 150 ff.

Gottschaft, Bisch. v. Schleswig, II, 10. Gottschaft von Ahleselbt, Bisch. v. Schleswig, II, 8. III, 23. 43. 84. 87. 118 f.

Goggomil I, 80.

Böttrid (Gottfrieb) I, 29. 99.

Grafensehbe, bie, III, 3. 40. 77. 127.

Grambarbe III, 95. IV, 332.

Gregor b. Gr., Bapft, I, 90. 219.

Gregor II., Papst, I, 95. 231.

Gregor III., Papst, I, 256.

Gregor VII., Papft, I, 175. 177. 220. 243. 309.

Gregor IX., Papft, II, 297.

Gregor XI., Papst, II, 274.

Großenbrobe III, 93.

Großfürftlicher Antheil IV, 130ff. 203. 265. Kirchenordnung III, 52.

Gulbholm, Rlofter II, 82. 228.

Bunnerus, Bifch. v. Ripen, II, 128. 264.

ø.

Sabersleben, Amt III, 94. IV, 282. Collegiatstift I, 157. 216. 274. II, 33 ff. III, 124. Dominicanerfloster II, 123. III, 134. Gelehrtenschule III, 124. 239 ff. IV, 59. Gertrubenhospital II, 147. III, 125. 242. Harber III, 94. St. Jürgenschof II, 243. tirchl. Grundbesty II, 224. Marianat II, 137. Propstei III, 85. 94. 295. IV, 119. 131. 334. Reformat. III, 25. 29. 84. Stiftsschule II, 188. Haberslebener Antheil III, 4. 93. 289.

Sabrian, Bapft, I, 119.

Halfban, König in Jütland, I, 29.

Halversborp, Johann, III, 61.

Damburg, Beguinen II, 139. 202. Domcapitel I, 215. II, 28. 213. 298.

III. 133. Dominicanerkloster II, 120. III, 134. Domfirche II, 256. 302 ff. III, 74. Domfchule II, 182. Erzbisthum I, 109. 116. 193. 211. Franciscanerfloster II, 126. III, 135. Grundbefit bes Ergftifts II, 202 ff. Bofpitäler II, 145. 146. 149. 151 ff. Johannistlofter II, 99. Johanneum III, 134. 222. Kaland II, 171. Rirchenordnung III, 74. — Landes= theilung III, 2. — Reformat. III, 3. 73 ff. - Reichsunmittelbart. IV, 111. — Schulordnung III, 231. Stadtschule II, 193. 200. — Bergleich z. Hamb. 1711 IV, 105. Samer, Frang, III, 17. - Johann

III, 202. 213.

Sans, König v. Danem., I, 305 ff. II, 6. 7. III, 1.

Sanfen, M. Betrus, IV, 208. — Bürgen, Bifch. v. Alfen, IV, 333. Hapfal, Domtirche I, 277.

| Harald, Bifch. v. Schleswig, I, 127.

Saralb Blaatanb I, 125. 129. 134.
Saralb Salfbanfohn I, 30 ff.
102. 103.

Haralb Hein I, 178.

Sarberbing, M. Sieronymus, III, 251.

251. Harben I, 44. 160. 161. 272. III, 94 ff.

harbeseintheilung I, 43. harms, Dr. Claus, IV, 299. 344.

Hartwig I., Erzbifch. v. Bremen, I, 196. 207. 262. II, 28.

Sartwig II., Erzbifc. v. Bremen, I, 267. II, 4.

Saroftehube, Rlofter, II, 93. 94 ff. 202. III, 156.

Safelau IV, 340.

Safeldorfer Marich I, 288. II, 208. 307. III, 132. IV, 340.

Heiligenbrüche II. 11.

Beiligenfeste, besondere, I, 231 ff.

Beiligengeifthäufer II, 141 ff. 243. III, 140. 260.

Beiligenhafen III, 93. Raland II, | Sjörring, Bisthm. I, 210. 174. Beiligenverehrung II, 278 ff. Beimbal I, 59. Beimreid III, 292. IV, 58. Beinrich I., Raifer, I, 123. Beinrich II., Raifer, I, 146. Beinrich III., Raifer, I, 149. Beinrich IV., Raifer, I, 149. 177. Beinrich VI., Raifer, 1, 269. Beinrich I., Bifch. v. Lübed, II, 5. 102. 293. Beinrich II., Bifch. v. Lübed, II, 33. Heinrich, Herz. v. Schleswig, I, 297. 298. Beinrich, Gottschafts Sohn, I, 188. 194. 197. Beinrich b. Giferne, Graf, I, 295. 298. Seinrich b. Löwe I, 196. 203. 262 ff. 267 ff. 317. II, 5. 184. Beinrich vom See, Bifch. v. Schlesmig, I, 316. Sela I, 55. St. Belfer II, 281. Belgoland I, 94. III, 103. IV, 274. 338. Helimbert, Bifch. v. Schleswig, II, 222. Belrit, Bifd. v. Schleswig, II, 137. Bemming I, 30. 100. 102. Bemmingftebt, Schlacht bei, I. 307. Benfen, Brof., IV, 331. Bermann, Erzbifd. v. Samburg, I,

Bermann, Bifd. v. Dorpat, I, 277.

Bermann, Bifch. v. Schleswig, I, 192.

Berrmannfen, Nicolai, IV, 318.

Bergogefriefen I, 45. 276. II, 253.

Bilbebold, Ergbifd. v. Bremen, II,

Bintelmann, Abraham, IV, 166.

Pinrich von Bocholt, Bifc. v.

Berrigmab, Rlofter, II, 75.

Lübed, I, 320. II, 6.

148. II, 3.

321.

302.

Hochzeit IV, 55. Pobtfilter, Jobocus, Bifd. v. Libed. III, 128. Boffmann, Meldior, III, 28. 31 ff. Bogerus, Erzbifch. v. Bremen, I, 123. Hogreve, Conrad, III, 122. 233. **23**5. 236. Sohn, Rirde IV, 115. Pobnerbarbe III, 102. Solländer, bie, IV, 184. Bolle, Cherhard von, Bifd. v. Lübed. III, 128. Solftein I, 20. 21 ff. firchl. Ginrichtungen II, 298. 306. Domerus, Bifd. v. Ripen, II, 7. 22. 77. 78. 83. Honorius III., Papft, II, 297. Horbins, Johann Hinrich, IV, 166 ff. Porit (Erich) I, 30. 32. Hovi, Jarl, I, 118. Boner, Dr. Andreas, Generalfup. IV, 133. 136. Hoperharbe IV, 282. Hopers, Anna Owena, III, 313 f. Brebe (Bertha) I, 64. hubalbus, Bifch. v. Obenfee, I, 183. 217. Bubemann, M. Johann, Generalfup. III, 299. 301. 304. IV, 34. 124. 125. 127. humbert, Ergbifd. v. Bremen, I, 177. 194. II, 3. Sunnius, Dr., IV, 12. Susbpeharbe III, 106. Buffen, Tilemann von, erfter luth. Bifch. v. Schlesmig III, 46. 89. 104. 119. Busum I, 275. Amt III, 93. Francis: canerfloster II, 74. 124. 130. III, 138. Gelehrtenschule III, 222. 237 f. IV, 59. 64 ff. St. Jürgenshospital III, 138. Raland II, 179. Rirchenregim. IV, 117. 133. Propftei III,

86. 103. 290. IV, 338. Reformat.

III, 17. 30. 84.

Sütten III, 93. IV, 339. Svibbingharbe III, 95. IV, 332.

3.

31m, Johann Christian von, IV, 188. 3mmergenten IV, 201. 256. 3mmunitat ber Beiftlichen III, 166. IV, 209. Ingwerfen, Bolquarb, III, 238. Innocenz III., Papft, I, 309. 3nnocena IV., Babft, II, 6. 95. 104. Integrati II, 31. Intimationsprebigt III, 175. Introduction III, 165. 290. Inveftiturftreit I, 317. II, 3. 5. 215. 288. Iftathafpffel I, 27. 3bftebt 282. 3teboe, Rlofter, II, 90 ff. 234. III, 4. 110. 151. 152. 154. Propfiei III, 107. Stabt III, 93. Ivenfleth, Rlofter, II, 90.

Jacobus, Bifch. v. Schleswig, I, 315.

Jacob Erland fen, Erzbifd. v. Lund, I, 314.

Janfeniften IV, 252 f.

Bene Anberfen Belbenatte, Bifc. v. Obensee II, 9.

Jesperfon, Riels, III, 189.

Jeffen, M. Frieberich, IV, 33.

Jobocus, Graf v. Schauenburg, III, 71.

Johann, König v. Dänemart, f. Bans.

Johann X., Bapft, I, 123.

Johann I., Bifch. v. Lübed, II, 215.

Johann II. von Dift, Bifch. v. Lübed, I, 320. 325. II, 6. 31. 103. 215.

Johann III. von Tralow, Bifch. v. Lübed, II, 6. 142. 216.

Johann Grimbolt, Bifd. v. Lübed, П. 6. 56.

Johann Rleenbienft, Bifch. b. Lübeck, II, 6.

321. II, 217.

Johann, Bifch. v. Schleswig, II, 36. 221.

Johann Sconbeleff, Bisch. Schleswig, I, 301. 315. II, 7.

Johann v. Brodborf, Ergbifch. v. Lund, II, 16.

Johann b. Milbe, Graf v. Solftein, I, 287. 288. 295. II, 196.

Johann b. A., Herzog, III, 4. 93. 94. 151. 167. 206. 209. 211. 229. 234. 239. 240. IV, 47.

Johann b. 3., Bergog, III, 5 ff. 143. 206. 208. 211. 289.

Johann, Bergog, Bifch. v. Lubed, III, 129.

Johann Abolph, Berg. v. Gottorf, III, 128. IV, 47. 51.

Johann Friederich, Bergog, Bifc. v. Lübeck, III, 129.

Johannes, Bifd. v. Rateburg, I, 150.

Johanniter f. Rreugbrüber.

Jomeburg I, 143.

Jona, Bolquard, Generalfup. III, 99. 101. 104. 122. 203. 290.

Joris, David, III, 38. 307.

3 oriten, David=, III, 308.310. IV, 33.

Juben IV, 11. 247. 257 ff.

Juelfeft I, 226.

Julius II., Papst, II, 328.

Juraten III, 167. IV, 216.

Inrisbictionsrechte ber Bifchofe II, 9. 11 ff.

St. Burgen f. St. Georgius.

St. Jürgenshäufer II, 149 ff. III, 140, 260.

Bütiches Lovbuch I, 45. 272. 313. II, 11.

Raland II, 167 ff. III, 63. 67. 91. 107. 111. IV, 41. 47. 143. 342. Ralanbebrüber II, 169. IV, 144. Ralandsherren II, 169. IV, 144. Ralmarifche Union I, 301. Johann Scheel, Bifch. v. Lübed, I, Ralelunbharbe III, 95. IV, 332. Rangel II, 271.

Rangelbuße III, 177. Rari b. Gr., Raifer, I. 29. 43. 49. 80. 97 ff. 237. II, 302. Rarl b. Rable, Raifer, I, 34. 112. Rarl b. Dide, Raifer, I, 121. Rarrharde III, 97. Rarthäuserorben II, 109 ff. Ratedismuspredigten III, 180. IV, 78. Ratholiten, Römische IV, 11. 247. 249 ff. Griechische IV, 254. Rellinghufen, Reformat. III, 31. Reliner (cellerarius) II, 32. Rempe, Stephan, III, 73. St. Retillus II, 282. Repfer, Antonius, III, 42. 85. 97. 101. Riel I, 279. Amt III, 93. Francis= canerfloster II, 125. 126. III, 138. IV, 85. Gertrubencapelle II, 47. Gilben II, 165. Griech. Ratholiten IV, 254. Beiligengeifthaus II, 142. 144. III, 138. Raland II, 170. tirchl. Einrichtungen II, 307. Landtag 1526 III, 22. Landtag 1533 III, 39. Propftei III, 293. IV, 130. 344. Reformat. III, 27. Röm. Ratholifen IV, 249. Schullehrerseminar IV, 322. Stabtfloster, neues III, 139. Stabtidule, lateinische II, 195 ff. IV, 59. Universität III, 139. IV, 82 ff. Rieler Linie I, 286. Rielmann Begge, Rielmann von, IV. 62. 82. 84. 89. 94. Rirchenarchiv IV, 206. Rirchenbann IV, 36. 39. 42. Rirdenbuch (Agenbe) IV, 155. 306. Rirdenbücher IV, 206. Rirdenbufe IV, 155. vgl. III, 177. IV, 53. Rirdenconfitutionen IV, 155. Rirchengebäube I, 162. II, 255 ff. III, 190. Rirchengefang III, 183 ff. Rirdengefete, englifde I, 158.

Rirdeninventarien IV. 209. Rirchenordnung, besondere, III, 52. 64. 66. 72. 74. 76. 98. 176. IV, 315. banische III, 41 ff. 50 f. fclesw.-holfteinische III, 4. 43 ff. 69. 92. 126. 153. 222. 278. IV, 47. Rirchenregiment III, 81. 83. 93. 269 ff. Rirdenfdat I, 159. Rirdenfprade III, 305. IV, 205. Rirchenftühle (-ftanbe) III, 191. Rirdenvisitatorium III, 114. Rirdenvorfteber IV, 37 f. Rirdenzucht III, 176 f. IV, 36. Rirdberr II, 38. III, 157. Rirdnemebe III, 65. Rirchfpielverfaffung I, 158. 160. Rlofterorbnungen III, 156. Rlot, Dr. Stephan, Generalsup. III, 295. 301. IV, 6. 15 ff. 94. 119. 127. 145. 212. Rnub b. Gr., Ronig v. Danem., I, 153. 237. 247. II, 4. Rnub b. Beilige, Ronig v. Danem., I, 178. 237. 310. Rnub VI., Ronig v. Danem., I, 265. 267. 276. 311. 312. II, 219. 250. Anub Lamarb, Berg. v. Schlesm., I, 189. 190. 200. 237. 238. 250. 311. Rnubegilbe I, 253. 310. II, 157 ff. Koniochus I, 94. Ronrad I., Raifer I, 123. Ropenhagen, Friede (1660) IV, 102. Reichstag 1536 III, 41. Spnobe 1537 III, 42. Universität I, 305. Rortholt, Prof. Christian, IV, 89. 92. Röniglicher Antheil III, 4. 93. 105 ff. IV, 119 ff. 130 ff. 203. Rönigsfriefen I, 45. 284. 289. 298. II, 253. Rönigegüter I, 272. Rrafft, M. Johann Meldior, IV, 133. 175.

Lucius III., Bapft, II, 7.

Krage, Dr. Nicolaus, III, 101. Krahentamp, Hermann, III, 21. 24. Krempe III, 93. Kreuzbrüber II, 80. Kreuzzüge II, 295. Krobo I, 52. Kroppharbe III, 102.

٤.

St. Lambertus II, 282. Lanbessynobe IV, 145 ff. Lanbestheilungen I, 286. 300. 306. III, 1. 4. 6. 92. 122. 232. 289. Landgelb II, 252. Lanbidulen II, 200. Lasco, Johann von, III, 216. Lauftüfter III, 228. IV, 77. St. Laurentius II, 283. Lebuinus I, 94. Bed I, 275. Lector II, 21. 185. 187. Lehnware III, 165. Lehrerstand III, 227. Leibeigenschaft IV, 292. Leo IV. Bapft, I, 225. 280. Liafbag, Bifd. v. Ripen, I, 127. 137. 209. Libentius I., Erzbifch. v. Hamburg, I, 142. 145. II, 3. Libentius II., Erzbisch. v. hamburg, I, 148. II, 3. Libri parochiales III, 181. Liemarus, Erzbisch. v. Bremen, I, 176. 177. 181. II, 3. 246. Liturgie III, 172 ff. 178. Livoniften II, 31. Loeharbe IV, 332. Lohmann, Hartwig, III, 312. Lote I, 55. Lorengen, Betrus, IV, 186. Lornfen, Ume Jens, IV, 279. Lothar I., Kaifer, I, 32 ff. Lothar II., Raifer, I, 33. 35. Lothar III., Raifer, I, 190. 191. 201. Ц, 70. 236. Löbelbier IV, 51.

Lubgerus I, 94. Lubwig b. Fromme, Raifer, I, 30. Endwig b. Deutsche, Raifer, I, 32. Lubwig b. Rinb, Raifer, I, 132. Lund, Domcapitel I, 179. Erzbisthm. 177. 182. 187. 210. Bunben, Franciscanerflofter II, 125. 130. III, 139. Lunbenbergharbe III, 99. 102. Lundtoftharde III, 97. IV, 282. Buther, Martin, III, 13 ff. 60. 83. 184. 271 ff. Daniel IV, 25. Theo: bor IV, 25. Libed, Beguinen, II, 139. Dominicanerfloster II, 120. III, 134. Dom: foule II, 184. Franciscanerflofter II, 126. III, 134. Gelehrtenfcule III, 135. Grundbefit bes Sochstifts II. 214. Beiligengeifthaus II, 142. 144. 146. 243. Sochstift u. Domcapitel I, 263. 278. 279. 320. II, 5. 30. III, 76. 108. 110. 119. 126 ff. IV, 270. Johannistlofter II, 102 ff. 105. III, 156. St. Jürgensftiftung II, 150. 154. Raland II, 173. Rirchen I, 197. 200. II, 291 ff. Rirchenordnung III, 52. 76. Landestheilung III, 2. Reformat. III, 3. 75 ff. Stadtfcule II, 191. 201. Behnten II, 249. Lügumflofter, Amt III, 82. 94. 98. Rirche II, 264. Rlofter I, 218. II, 76 ff. 227. III, 2. 4. 143. 144. Sprachrescript IV, 282. Enfine, Johannes, IV, 29. 120. 170.

M.

| Marcellinus I, 94. | March, Prof. Caspar, IV, 89. | Marco, Bisch. v. Olbenburg, I, 128. | 130. 140. | Marcrab (Signifer v. Holstein) I, | 198. 255. 268. | Margaretha, Königin v. Dänem., | I, 299. 301. 302. 316. | St. Maria Magbalena II, 283.

Marianer II, 135. III, 219. Marienfefte I, 227. 230. II, 273 f. Marfchgegenben, firchl. Ginrich= tungen II, 299 ff. Mauritli, Detherus, III, 293. Manritins, Prof. Erich, IV, 89. Mayer, Johann Friedrich, IV, 166 ff. Mabdenidule III, 227 ff. 231. Mährifde Brüber IV, 192 ff. 199 f. 257. Meba I, 66. Meier, M. Detlev, IV, 8. Meigerius, M. Albertus, III, 209. Meinhard, Bifch. v. Derfüll, I, 277. Metlenburg, Bisthm. I, 150. Meldioriten III, 38. Melborf I, 98. Dominicanerklofter II, 121. III, 134. Gelehrtenschule III, 66. 134. 252 ff. Raland II, 172. Kirche II, 320. 323. Rioster= foule II, 204. Reformat. III, 56. Melinthorp f. oben. Mendicantenorben I, 327. Mennoniten III, 38. 309. IV, 11. 201. 247. 254 f. Meffe III, 173. Mener, M. Johannes, III, 105. 125. 238. 295. M. Habatut III, 312. Dr. Beter Rrogh - Bifch. v. Alfen IV, 333. Michaelis, Johann, IV, 185. Michelbach, M. Johann, III, 302. Miffionswert IV, 23. 183 f. 191 f. Miftav I, 80. Mistewon I, 141. Mitgaards = Ormur I, 55. Molbenit, M. Johannes, III, 310. Moller, Olaus, IV, 22. 28. 182. Johann IV, 24. 182. Morhof, Prof. b. G., IV, 89. 93. Mortirden, Amt III, 82. 93. Grundbefity II, 231. Raland II, 177. Rlofter II, 72. III, 4. 143. 144. Mögeltonberharbe IV, 332. Mögeltonbern III, 117. Mölln, Kirchenordnung III, 76.

Muhlius, Dr. Henricus, (Generalfup.)
IV, 119. 174. 207.
Muntbrarup II, 85. Harbe III, 82.
Mufäns, Prof. Peter, IV, 89. 92.
Müller, Director Heinrich, IV, 323.
Münsterborf I, 215. Consistorium
IV, 41. 143. 144. 341. Kalanb II, 168. III, 91. 107. 199. Propstei
III, 299. IV, 123. 135. 340. 341.

N. Maamann, Litte, III, 136. 247 ff. Rationalconcilium, erftes banisches zu Schleswig, I, 158. II, 60. au Obenfee I, 313. ju Beile I, 314. Reubauer, M. Jatob, IV, 13. Reumunfter III, 93. Auguftiner= Moster I, 199. 218. II, 61 ff. 209. 213. 233. 299. Frauenklofter III, 140. Stiftefirche II, 40. Reuftabt III, 93. 293. Annenklofter III, 140. Augustinerkloster II, 133. Beiligengeisthaus II, 147. 243. Rector= foule IV, 49. Stadtconfistorium IV, 345. St. Nicolaus II, 283. Nicolaus L, Papft, I, 116. 119. 220. Nicolaus, Bifc. v. Schleswig, I, 314. II, 85. 251. Ricolaus Sachow, Bifch. v. Lübed, II, 104. 217. Nicolaus Bulf, Bifc. v. Schles: mig, II, 8. 34. 44. Riclot, Obotritentonig, I, 201. 206. Riebarde III, 106. Riels (Nicolaus), König v. Danem., I, 181. 188. 191. 217. 247. 311. П, 25. Riemann, Dr. Sebaftian, III, 32. Nimmegen, Rubolph von, III, 125. Niord I, 58. Morburg I, 275. IV, 122. 141. 282. Norder=Goesharde III, 106. Norber=Rangftrupharbe III, 95.

IV, 332.

Morbfriefen, bie, I, 6. Morbluibe, bie, I, 20. Morbfachfen, bie, I, 6. Norbstrand III, 94. 98. Rircheus ordnung III. 98. 245. Kirchenregiment III, 290 f. IV, 116. Römische Ratholiten IV, 249. 252 f. Schulen III, 245. Rotelius, Bifd. v. Ripen, I, 191.

D. Obotriten, bie, I, 7. 77. 100. 190. Dcco I, 94. Dcco, Bifch. v. Schleswig, f. Ricco. Obbo, Bifd. v. Ripen, I, 169. 183. Dbenfee, Bistom. I, 158. 177. 210. Domcapitel I, 217. II, 7. 9. 25. Berrentag 1527 III, 20. Rirche I, Baidalis, Bapft, I, 102. Obersfeld, Rlofter, II, 96. f. auch Barvflehube.

Obin I, 49. 54 ff. 66. Obincar b. A. I, 129. 145.

Obincar b. 3., Bifch. v. Ripen, I, 155. 166. 210. 246.

St. Dlaus II. 284.

Dlaus, Bifch. v. Ripen, II, 23.

Dlav, Bergog v. Gubjutland, I, 178. Dlav Bunger, Ronig v. Danem., I, 180.

Olbenburg, Bisthm. I, 128. 131. 140. 150. 211. 263. Raland II. 174. Propftei III, 293. IV, 344. Stabt III, 93.

Olbenburg, Johann, III, 238. IV, 65 ff.

Oldesloe III, 93. Mährifche Briiber IV, 192.

Dlearing, Abam, III, 305. IV, 62. 83. 306.

Dlof, König v. Danem., I, 299. Olphenius, Johannes, III, 254.

Opfer II, 39.

Orbination III, 89. 165. 172. 290. IV, 136. 139.

Drgel II, 271.

Ormer, Bifd. v. Ripen, f. homerus. Oftern I, 226. Otto I. b. Gr., Raifer, I, 127. II, 2.

Otto II., Raifer, I, 129.

Otto III., Raiser, I, 129. II. 3.

Otto V. v. Schauenburg III, 71.

Duw, M. Wolfgang, IV, 32.

Dve Bilbe, Bifc. v. Marhuus, III, 4. 41.

Oven &, Jurian, IV, 62, 83.

Ballabius, Betrus, III, 46. 217. Palnatote I, 143. St. Bancratius II, 284.

panistae II, 31.

Barocie I, 160.

Paftor III, 157.

Batronat I, 328. 329 ff. III, 165. Baulfen, Dr. Beter, IV, 331.

St. Paulus u. St. Petrus U, 284.

Belworm III, 98. 291. Raland II, 178. 179. Rirchenregim. IV, 116.

Beter Friedrich Ludwig, Pring, Bifch. v. Lübeck, III, 130.

Beter fen, Propft Balthafar, IV, 325. - Johann Wilhelm IV, 164. -

Beterepfennig I, 159.

Beter III, 20. 75.

Beträus, Georgius, III, 97. 207. 209.

Petri, Friedrich, IV, 172 f.

Pfarrherr II, 38.

Pfingften I, 226.

Pfingften, Brof. G. B., IV, 331.

Pflugschatz I, 159.

Philipp, Herz. v. Gludsburg, III, 296.

Phoseta (Fosta) I, 66.

Bietismus IV, 160. 207.

Bietiften IV, 147. 160. 190.

Binneberg, Propftei IV, 125. 135. 139. 341. 346.

Biftorius, M. Theodor, III, 17.35. —

Johannes III, 213. 290. Hermann III, 242. Bius II., Papft, I, 309. Plön III, 93. IV, 141. Amt IV, 122. Augustinerkloster II, 133. III, 140. Erbvertrag IV, 110. 122. Gelehrtenfcule IV, 221. 226 ff. Propftei IV. 135. 340. 345. Ploner Antheil IV, 122. 203. 208. Kirchenordnung III, 52. Bloner Linie I, 287. plumbum chorale II, 24. Bobaga I. 82. Pogwifch, Bulf, III, 23. 44. Detlev Ш, 35. Poppo, Bisch. v. Schlesw., I, 133 ff. 209. 241. St. Poppo II, 284. Brameft, Wilhelm, III, 27. Prälat II, 19. III, 21. 94. 109 f. Prämonstratenserorben II, 113. Pratorius, Johann hinrich, IV, 188. 201. Predigermahl III, 165. IV, 211 ff. Bredigt I, 223. 235. III, 175 f. 179 ff. IV, 78. Breet, Rlofter II, 106 ff. 240. III, 2. 4. 110. 151. 154. IV, 128. Bribislaus I, 201. Briefterebe II, 60. III, 20. 164. Propft II, 19. IV, 314. Amtspropft III, 92. 114. Generalpropst III, 85. 91. 100. 113. 294. Harbespropst III, 85. IV, 332.

D.

Propsteien III, 84 ff. 289 ff. IV,

Propftei - Bud,

Quadrivium II, 189.

113 ff. 334 ff.

Prove I, 82. 84.

Flensburger III, 86.

M.

Rachel, Joachim, IV, 61 ff. Samuel IV, 61. 75. 84 ff. 91.

Rabbob I, 43. 94. Rabegaft I, 82. Rangan, Balthafar, Bifc. v. Lilbed, III, 127. — Hans IV, 294. — Bein= rich III, 214. IV, 68. — Johann III, 22. 28. 35. 44. 77. 262. — Propftei IV, 135. 139. 341. 347. Reichsgraffcaft IV, 128. Ratichius, Wolfgang, IV, 80. Rationalismus IV, 297 f. 301. Ratulfus, Bifch. v. Ripen, II, 22. Rateburg, Bisthm. I, 150. 278. rector capellae II, 47. rector ecclesiae II, 38. Rectoriculen III, 246. Reformirten, bie, IV, 247 ff. Reginbert, Bifch. v. Olbenburg, I, 146. Reginward, Erzbifch. v. Samburg, I, 123. II, 2. Regner, Bifd. v. Obenfee, I, 158. Rehefelb, M. Bonaventura, Generalfup. III, 21. 34. 119. 301. 304. Reimerus, Bifch. v. Olbenburg, I. 147. Reinbed, Amt III, 83. 93. Rlofter II, 93. 99. 202. 236. III, 2. 4. 141 ff. Propftei III, 293. Reinboht, Dr. Johannes, Generalfup. III, 295. IV, 15. 29. 89. 119. Reinbrand, Bisch. v. Aarhuus, I, 127. Reinfelb, Amt III, 83. 93. IV, 122. Rlofter II, 90. 96. 100. 238. III, 2. 4. 143. 150. Rembert, Erzbisch. v. Samburg, I, 118. 119 ff. 122. 209. Remonstranten IV, 11. 94. 249. Renbeburg I, 270. Amt I, 94. Belehrtenschule IV, 221. 242 ff. Juben IV, 257. Landtag (1525) III. 22. (1542) III, 43. 45. 153. (letter 1711) IV, 105. Propftei III, 99. 300. IV, 124. 135. 340. 343. Rbm. Ratholiten IV, 249. 252. Stabtfcule II, 197. Spnoben (1691) III,

52. (Lanbess.) IV, 145 ff.

Renbeburger Linie I, 287. Refibena II, 18. Restitutiousebict von 1720 IV, 107. Rethra I, 82. Rethwifd, Amt IV, 123. Reuß, Dr. Jeremias Friedrich, Generalsup. IV, 138. Reval, Bisthm. I, 277. Reventlow, Detlev, Bifc. v. Lübed, III, 28. 35. 79. 127. Rbeben, Diebrich von, Bifch. v. Liibed, III, 128. Ricco, Bisch. v. Schleswig, I, 191. 192. 267. II, 7. Ricolf, Bifd. v. Obensee, I, 192. Riesbarbe III, 101. Riga, Erzbisthm. I, 27. Ripen, Domcapitel I, 217. 274. II, 7. 21. 226. III, 117. Dominica= nerklofter II, 124. III, 134. Dom- Schauenburger Linie I. 287. tirde I, 118. II, 258. Domfdule Schirm vogtei I, 328. I, 188. III, 240. Franciscanerflofter 'Schisma, papftliches, I, 309. II, 124. 131. Grundbefit bes Stifts | Schlamereborf, Rirche II, 263. 177. 210. III, 96. 117. Ripeniche Artifel III, 51. Rift, Johann, III, 189. Ritterschaft I, 294. 324. III, 94. 109. Ritus III, 171 ff. Robnach, Rlofter, I, 110. Roestilbe (Rothschild) I, 174. 177. Domcapitel I, 179. 210. 1658 III, 121. 124. IV, 102. Roger, Johann, III, 67. Rothlöben, M. Johannes, III, 301. 304. Rubolph I., Bifch. v. Schleswig, I, 166. 169. Rubolph II., Bifch. v. Schleswig, I, 183. Rubolphus, Bifch. v. Ripen, II, 77. Ryfloster (Gludsburg) II, 85 ff. III, 2. 4. 93. 106. 143. 296.

Sabbathsorbnung III, 176. Sacellanus III, 158. 160. Sachfen, bie, I, 4. 49. II, 245. Sachfenfpiegel II, 12. Sadzehnten II, 246. St. Salvator f. St. Belfer. Sanbhagen, Cafpar Bermann, (Beneralsup.) IV, 34. 119. 174. Sater I, 64. Säcularisation III, 82. 126. 131. 219. 259. Shaffenicht, Johann, III, 101. 105. 213. 293. Shattenberg, M. Johannes, III, 295. Schauenburger Antheil III, 2. 300. Concordienformel III, 216. Rirchenordnung III, 52. 72. 302. Reformat. III, 70 ff. II, 224. Stift I, 127. 130. 137. | Schleswig, Augustinerklofter II, 131. Cluniacenferklofter II, 81. 228. Dom= capitel I, 183. 210. 216. 274. II, 7. 25. 221, III, 87. 89. 109, 119. 122. 232. Dominicanerklofter II, 122. III, 134. Domschule II, 187. Franciscanerfloster II, 124. 127. III, 135. Gelehrtenschule III. 88. 122. 225 ff. 232 ff. IV, 59. 60 ff. Gil= ben II, 159. 165. Grundbefit bes Stifte II, 217. Sofpitäler II, 154. Johannistlofter II, 88. 230. III, 4. 109. 151. 154. IV, 127. Raland II, 174. Rirchen I, 117. II, 262 ff. III, 109. IV, 114. Marianat II, 136. Propstei III, 87. Reformat. III, 26. 84. Stift I, 127. 130. 177. III, 104. 118. Taubstummenanstalt

IV, 331.

Soliesbarbe III, 101.

Schlurharde III, 97. IV, 282.

Scholafticus II, 19. 21. 183. 187.

- Schomburg, Bernhard Leopold Boll- mar von, IV, 230.
- Schreibschule, beutsche, III, 227 ff. 245.
- Schröber, M. Johannes, IV, 12. M. Sebastian III, 251. 295.
- Schulborp, Marquard, III, 27.
- Schulfränlein II, 202.
- Shulgebanbe III, 229. 245. IV, 327.
- Soulgelb II, 186.
- Soulgefelle II, 185. 188.
- Schullehrerseminare IV, 321 ff.
- Schulmeifter (Rector) II, 185.
- Schulordnung, bänische III, 220 f. schlesw.=holft. III, 222. 225. 230,
- Shulftener III, 240.
- Shulunterricht II, 189.
- Shulverordnungen IV, 314 ff. 329.
- Schitze, Eustasius Friedrich, IV, 230. Schwabstebt II, 220. III, 119. IV, 103.
- Schwarz, Dr. Josua, (Generalsup.) IV, 33. 120. 124. 127. 146. 164. 170.
- Schwerin, Biethm. I, 278.
- Seem, Riofter II, 80.
- Segeberg, Amt III, 83. 93. 108. Kirche II, 262. 294. Kloster I, 201. 202. 218. II, 61. 70 ff. 236. III, 4. 143. 148. Propstei III, 299. IV, 124. 135. 340. 343.
- Segeberger Antheil (föniglicher) III, 1.
- Selibur I, 80.
- Semi-integrati II, 31.
- Separatismus IV, 186 ff.
- Sergius III, Papft I, 122.
- Serviten II, 119. 120. 134.
- Severini, Baulus, III, 80. 132.
- St. Severinns II, 284.
- Siegfrieb (Sigurd Ring) I, 29.
- Siegfried, Erzbisch. v. Bremen, I, 263. II, 4.
- Sina, Johannes, III, 21. 71.

- Sintnecht, Beter, IV, 12.
- Sinlendi I, 31.
- Siva I, 82.
- Sivard, Bisch. v. Schleswig, I, 169.
- Sixtus IV., Papst II, 101.
- Slaomir I, 80.
- Slaven, bie. I, 7. 71. 86.
- Slebanus, Chriftian, IV, 1. 13.
- Slewarth, M. Geerb, III, 25. 28. 43. 86. 96.
- Socinianer III, 29. 247.
- Sonberburg I, 275. III, 93. 296. IV, 141. Amt IV, 282. St. Jürgensstiftung II, 155. Propstei IV, 120. 131. 335. Rectorschule III, 247.
- Sonberburgifcher Antheil (toniglicher) III, 4. 93. 105 ff.
- Specialspnoben IV, 143. 154. 342.
- Sperling, M. Baul, IV. 70 f. 74 f. 93. 119.
- Sprachrescript (1840) IV, 282.
- Stadtichnien II, 190 ff. III, 223 ff. Standes: und Ehrenrechte ber Bifchofe II, 9.
- Stanhufius, Michael, III, 233. 236 f.
- Stapelbolm III, 93. 102.
- Stänbe, bie, I, 323.
- Steenbod, General, IV, 106. 126.
- Stegmann, Dr. Josua, III, 303.
- Steinburg III, 93.
- Stemann, Dr. Just. Balentin, Generalfup. IV, 34. 127.
- St. Stephanus II, 284.
- Stephanus, Bisch. v. Ripen, II, 7. 22. 78.
- Stephan VI., Papft, I, 122.
- Stiftsamt III, 42.
- Stolberg, Christian von, IV, 297. Friedrich Leopold IV, 297. 298. 308.
- Stolgebühren II, 39.
- Stormarn I, 20. 23 ff. firch. Ginrichtungen Π, 298. 302 ff. Propfiei IV, 346.

Stoden, Dr. Chriftian von, (General- | Thefen ftreit, harmsicher, IV, 299. sup.) IV, 34. 120. 124. 127.

Stranbinger, Otto Lorenzen, IV, 179.

Streitigteiten, cropto-calviniftifche, III, 202. 315 f.

Structnarine II, 19. 21.

Struenfee, Dr. Abam, (Generalfup.) IV, 138.

Strugborfharbe III, 101.

Snibbert I, 94.

Sunbewitt, Rirchenregim. III, 106. Reformat. III, 29. 93.

Superintenbent III, 42. 63. 69. 86. 87. 89. 91. 104. 117. 227. 294. 301. IV, 114. 127. 130. 133. 136. 222.

Sübergoesbarbe III, 102.

Süberrangftrupharbe III, 101.

Sübjütlanb I, 178. 189. 272. 280. 282. 288.

Svenb Eftribfen I, 148. 167. 174 ff. 177.

Svenb Grathe I, 248. 252. 262. Svenb Tweftjäg I, 129. 134. 143. Smantewit I, 82. 83. 265.

Sylt III, 98.

Spnoben IV, 40 f. 135. 139 ff. 145 ff. Spifel I, 26. 272.

X.

Tageszeiten, canonifche, III, 174. Taft, hermann, III, 17. 25. 28. 35. 43. 46. 87. 237. Taubftummenanftalt IV, 331. Taufbeden II, 270. Taufe III, 192. IV, 145. Taufnamen I, 256. Tanfen, Sans, III, 19. 40. 189. Tentamen III, 165. Terragium f. Landgelb. Tertiarier II, 117. 137. Tetens, Stephan, Bifch. v. Alfen, IV, 333. Teting, Nicolaus (Anuten), III, 312 f. Thefaurarius II, 19. 21.

Thiatmaresgaho L, 21.

Thomas Grothe, Bifch. v. Bibed, II, 6.

Thomisson, M. Hans, III, 189.

Thor I, 50. 56. 62. 228.

Thrafito I, 80. 90.

Thuco, Bifch. v. Ripen, I, 183. 190. 191.

Thur I, 59.

Thyra I, 126.

Thurftrupbarbe III, 94.

Tibemann, Johann, Bifch. v. Blibed, III, 128.

Toleranzebict Friedrichs I. III, 19. Tonbebinber, Claus Mortenfen, III, 189.

Tonbern I, 274. 2mt III, 94. Dominicanerklofter II, 123. III, 134. Franciscanerflofter II, 124, 128. III. 135. Hospital III, 134. Propstei III, 96. 290. 292. IV, 113. 132. 336. Rectorschule III, 246. IV, 59. Reformat. III, 29. Seminar IV, 325 f.

Tönning, Rircheuwefen IV, 117. Rectoriquie III, 247. IV, 59.

Törning III, 94.

Törningleben III, 95. 295. IV, 332.

Tratziger, Abam, III, 235. 236.

Trauung III, 196. IV, 45 f. 55. 145.

Travemünde, Kirchenordnung III, 76.

Travenbahl, Amt III, 83. IV, 122. Friede zu, IV, 105.

Trittau, Amt III, 83. 93.

Trivium II, 189.

Turholt, Rlofter I, 110.

Envo, Bifch. v. Ripen, II, 7. 23.

u.

Ueterfen, Rlofter II, 93. 235. 299. III, 2. 4. 71. 110. 125. 151. 154. 301.

Uffo, Erzbisch. v. Lund, I, 313. Uggelharbe III, 106. Ulitsch, Johann Sigismund, IV, 188. Ulrich, Pring, III, 121. Unibalb I, 94. Universität zu Riel IV, 80 ff. IV, 86. Unni, Erzbifch. v. Hamburg, I, 123. Unwannus, Erzbifch. v. Hamburg, I, 146. 158. 242. II, 3. 183. Upfala, Erzbisthm. I, 182. Urban IV., Papft, II, 279. Urban VI., Papft, II, 274. St. Ursula II, 284. Utholm III, 103.

Bandalen I, 78. Banen I, 58. Bater-Unfer I, 159. 222. Beiler Constitution I, 314. Berbitter II, 92. Berlöhnis III, 197. IV, 44 f. 51 ff. Befpafine, Bermann, III, 187. Bicar II, 37. 40. 49. III, 158. 160. 174. Bicariengelber III, 174. Vicarii, majores II. 50. 59. minores II, 50. 59. — vicariorum Bicelin I, 196 ff. 207. 209. 289. 242. 262. 317. II, 5. 62. 70. 209. 214. 287. St. Bincentius II, 285. Bisitation III, 114. St. Bitus II, 285. Bocationsbrief IV, 213 f. Bogtei II, 301. 306. Boltsichule IV, 58. 77. 313 ff. Boltward, Bisch. v. Olbenburg, I, 141. 146. Borftius, Johannes, III, 97. 100. 108. Bortigern I, 90.

23.

Bagerwenben I, 7. 71. 207. 262. 264. II, 245. Bago, Bifd. v. Olbenburg, I, 141. Bagrien I, 7. 74. 291. firchl. Einrichtungen II, 287 ff. Universitätsbibliothet zu Riel Baiblinger, M. Johann Georg, IV, 193. Wal, Bifch. v. Ripen, I, 169. 183. Balbemar L. Ronig v. Danemart, I, 188. 191. 193. 262. 264. 311. Π , 217. Balbemar II., Ronig v. Danemart, I, 270 ff. 276. 278. 279. 312. II, 227. 328. Balbemar IV., König v. Danemart, (Atterbag) I, 291. 295. 316. Balbemar III., Herzog, I, 282. Balbemar IV., Bergog, I, 283. 384. Balbemar V., Bergog, I, 285. 288. 291. 295. 297. Malbemar, Bifd. v. Schleswig, I, 268. 269. 312. II, 4. 81. 250. Walbemarische Constitution I, 287. Walhof, Johann, III, 75. Ballfahrtsorte III, 174. 28 and 8bed, (Inben) IV, 257. Warnis III, 101. Basmuth, Brof. Matthias, IV, 93. Watson, Prof. M., IV, 89. Wattenbach, Johann Caspar, IV, 148 ff. Bebeme II, 38. III, 166. Beeben I, 66. Beibenfee, Dr. Cherharb, III, 25. Beigel, M. Balentin, III, 307. Beigelianer III, 307. Beibbifcof II, 11. Weihnachtssest I, 226. Welanao I, 102. 111. Wellana, cella I, 111. 215. Beltpriefter U, 37. Benb, (Banbalus) M. Johannes, III,

28. 35. 42. 85.

Berenfried I. 94. Beffelburen, (Reformat) III, 61. Besterholt, Reinhold, III, 43. 87. 101. Weftphal, Zoachim, III, 202. 218. Biborg, Bisthm. I, 168. 177. 210. 23ibar I, 59. Bibing-(Borebüll-)BarbeIII,97. Biebertäufer III, 38. 306 f. Biebrichsharbe III, 99. Biesharbe III, 106. Bigbert I, 94. Bilbabins, Laurenz, III, 242. Bilbelm Weftphal, Bifd. v. Liibed, St. Billehabus, Bifch. v. Bremen, I, 98. II, 286. Billerich, Bifch. v. Bremen, I, 101. II, 320. Willibald I, 94. Willibrord I, 94. Bilmes, M. Anbreas, III, 75. Wilfter III, 93. Wintler, Johann, IV, 166. Binther, Georg, III, 43.

Bitmar I, 109.
Bittensee III, 93.
Bitzan I, 80.
Bochengottesbienst III, 175. 154Böba I, 66.
Böbe I, 66.
Bröger III, 176. IV, 50.
Buchergeset, papstices, I, 322.
Busser w. Sens I, 94.
Busserweber, Georg, III, 77.
P.
Pertüss, Bisthm. I, 277.

Begenhagen, Johann, III, 73.

Zehnten I, 159. 165. 311. 313. 327.

II, 39. 244 ff. III, 47. 82. 168 f.

Zernebog I, 84.

Zinfenborf, Nicolaus Lubwig von,

IV, 190.

Zünfte I, 327.

Zütphen, Heinrich Möller von, III.

57 ff.

Zwentepolt I, 198. 200.



•

.

• . • . .

